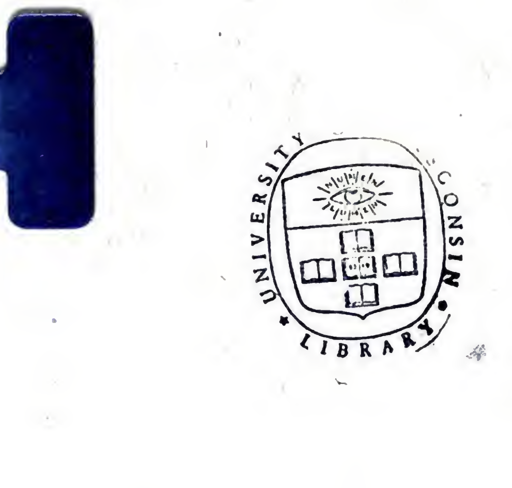
FRANZÖSISCHE STAATS- UND RECHTSGESCHICHTE

Leopold August Warnkönig,
Th. Adolf Warnkönig, ...




UNIVERSITY OF WISCONSIN
LIBRARY



Französische

Staats- und Rechtsgeschichte

von

L. A. Warnkœnig

Th. A. Warnkœnig

und

L. Stein.

Zweite wohlfeile Ausgabe.

II. Band. Rechtsgeschichte.



BASEL.
Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.
(Hugo Richter.)
1875.

Geschichte

der

Rechtsquellen

und des

Privatrechts

von

L. A. Warnkoenig

und

Th. A. Warnkoenig.

Zweite wohlfeile Ausgabe.

Mit 1 Karte.



BASEL.
Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.
(Hugo Richter.)
1875.

Geschichte der Rechtsquellen

und

des Privatrechts.

I. Buch.

Geschichte der Rechtsquellen und der Rechtswissenschaft in Frankreich.

I. Capitel.

Die Rechtsquellen während der fränkischen Periode.

A. *Allgemeiner Rechtszustand.*

1. **D**as durch die Einwanderung der Germanen in die gallischen Provinzen entstandene ursprüngliche sociale Verhältniss zwischen ihnen und den alten Einwohnern, in Folge dessen sie die politische Nationalität der letzten anerkannten und fortbestehen liessen, während sie die eigene bewahrten, konnte keinen andern Rechtszustand als den der s. g. persönlichen Gesetze erzeugen. [1]) Er findet sich unmittelbar nach der Gründung der germanischen

[1]) Bekanntlich haben schon Montesquieu, Mably und Andere diesen Zustand beleuchtet, neuestens aber besonders v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. B. I. 2te Ausgabe n. 30 folg. S. 115—184. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. B. I. §. 46. Pardessus, Loi Salique pag. 437 folg. Schæffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. B. I. S. 205 folg.

Königreiche in Gallien, [1]) dauert fort nach der Unterwerfung des ganzen Landes unter die Franken, wird daher von den merovingischen Königen anerkannt und sanctionirt [2]) und besteht noch unter Karl dem Kahlen, [3]) ja bis weit in das zehnte Jahrhundert hinein, und selbst später finden sich noch Spuren desselben. [4])

Das Edict Karls des Kahlen von Pistes erlassen im Jahre 864 cap. 16, 20, 23, 31 scheint zwar vorauszusetzen, dass in einzelnen Theilen Frankreichs damals schon der Zustand des Territorialrechts, namentlich des römischen Rechts als solchen bestanden habe; indem Karl der Kahle von regionibus spricht, in quibus secundum legem romanam terminantur judicia und solche in quibus secundum legem romanam *non* judicantur judicia; allein andere Stellen desselben Edicts enthalten den Beweis des Fortbestehens der persönlichen Gesetze [5]) und jene Aeusserung lässt sich, wie unten (N. 12) gezeigt werden soll, ganz gut erklären.

In welchem Umfang übrigens dieser Zustand der persönlichen Gesetze bestanden habe, ist in einer Beziehung eine der wenigen und sogar sich entgegengesetzten Nachrichten wegen, schwer zu lösende Frage. [6]) Dass Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse nach dem angestammten Nationalrecht eines Jeden zu entscheiden waren, darf als unbezweifelt angesehen werden: ob aber auch in Criminalsachen der Romane blos seinem Volksrecht unterworfen gewesen, oder ob er nach dem Gesetz des Germanen beurtheilt wurde, ist bestritten.

Einerseits setzen die Lex Salica und andere germanische Volksrechte fest, welches Wehrgeld er zu zahlen habe und welches für ihn zu zahlen sei; andererseits enthalten die Leges Romanæ z. B. die Lex Romana der Burgunder strafrechtliche Bestimmungen und

---

1) Siehe die Stellen bei Lezardière, neue Ausgabe T. I. pag. 361.

2) Capit. Chlotars I. v. 560. 64. Später 768 befiehlt Pipin, ut omnes homines eorum leges habeant tam Romani quam et Salici; et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriæ vivat. Neu entdecktes Capitular bei Pertz Leg. t. II. p. 14 et 140.

3) Cap. von 844 in Colonia cap. 3 bei Pertz, 843. t. 1. pag. 377.

4) Viele Beweise finden sich in den Urkunden der Histoire du Languedoc; besonders beachtet von v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, t. II. p. 102 der 2ten Ausgabe. S. die aus jener entlehnten Protocolle der Gerichtssitzungen von 918—933 im Urkundenbuch zu B. I. p. 8—12. Dass 1077 in der Grafschaft Poitou das römische Recht noch befolgt wurde, beweist das ebendaselbst p. 21 abgedruckte Document.

5) Cap. 28 und 34.

6) Pardessus hat sie zum Gegenstand einer besonderer Untersuchung gemacht. p. 446. nach ihm Schæffner v. 206 folg.

das angeführte Edict von Pistes sagt geradezu, dass in den Ländern, wo (vorzugsweise) nach römischem Recht gerichtet werde, die Münzverbrechen nach diesem zu bestrafen seien.

In der Regel wurde das germanische Volksgesetz nur angewendet, wenn der Rechtsstreit zwischen einem Provinzialen und einem Germanen statt hatte, so dass z. B. der gegen einen Franken sich peinlich vergehende Romane nach der Lex Salica sühnen musste. Indessen hat man eine Notiz, dass auch ein von einem Romanen gegen einen andern Romanen begangenes Verbrechen nach der Lex salica gesühnt wurde: was also auf die Fälle zu beschränken ist, für welche diess Volksrecht es so festsetzte. [1]

Dass die Ehefrauen nach dem Recht ihrer Männer lebten [2] und die Kirche und der Clerus nach dem römischen Recht, erklärt sich theils aus der Natur der Sache, theils aus der ganzen Stellung des Clerus im fränkischen Reiche. [3] Der nach fränkischer Weise Freigelassene erhielt das Recht des freien Franken. [4]

Ein auf stillschweigende Verträge oder auf Localgewohnheiten sich stützendes Hofrecht (jus curiæ oder curtis) kann für die hörigen Hintersassen auf demselben wohl nicht in Abrede gestellt werden, [5] ob wir gleich fast keine historische Beweise für das Vorkommen dieser später so wichtig werdenden Rechtsquelle besitzen. Man wird daher das im Urkundenbuch B. I. S. 20—21 mitgetheilte Dorfrecht aus dem Land Berry vom Jahr 984 als einen belehrenden Beweis für das Dasein solcher Rechtsquellen aus dem Ende dieser Periode der besonderen Beachtung werth halten. Freie Franken, die auf den königlichen Gütern als Hintersassen sich befanden, sollten übrigens nach fränkischem Recht leben. [6]

2. Die sich entgegengesetzten Nationalrechte wurden auf eine doppelte Weise vermittelt, theils durch die *allgemeinen* Verordnungen der Könige, theils durch das Recht der Kirche.

---

[1] Pardessus geht zu weit, wenn er p. 447 annimmt, dass die Lex Salica in den Gegenden, wo Salische Franken lebten, das einzige Strafgesetz gewesen sei. *Eichhorn* §. 291 führt das Verhältniss der verschiedenen Volksrechte zu einander in der Anwendung weiter aus. Dessgl. Schæffner, S. 206 folg.

[2] Eichhorn S. 276—77.

[3] Stellen bei Eichhorn S. 274—75. Nach denselben siegte der Grundsatz erst unter Carl dem Grossen.

[4] Eichhorn S. 266. Ein nach römischer Weise Freigelassener lebte wohl nach römischem Recht. Pardessus p. 448—449.

[5] Auch Eichhorn nimmt deren Dasein an. S. 277; ferner S. 432 ff.

[6] Cap. de Villis art 4.

Die ersten sind indessen, wenn sie gleich auch nicht selten Grundsätze des römischen Rechts auf's Neue sanctioniren, demnach germanische Rechtsquellen, deren man, wie überhaupt, drei Hauptarten unterscheiden muss; nämlich *Gewohnheitsrecht*, *Gesetzes*- oder *Verordnungsrecht* und das der *Autorität* oder der *Juristen*. Diese drei Quellen sind vertreten durch die Leges Barbarorum als Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts der germanischen Stämme, ob sie gleich den Namen Leges führen und zwar nur dann, wenn sie von dem Volke anerkannt waren; — durch die Capitularien und die Formelbücher und Urkunden. In den beiden letzten ist die Rechtskunde der Zeit auf eine unmittelbar practische Weise ausgesprochen, die freilich ein trauriges Bild von der Rechtswissenschaft der ganzen Periode giebt.

Was das kirchliche Recht betrifft: so ist dessen Geschichte zwar für die Gestaltung der ganzen Rechtsverfassung Frankreichs von höchster Bedeutung; allein da einestheils dieselbe mit der wohlbekannten Geschichte des canonischen Rechts in Westeuropa zusammenfällt, theils diese Seite der Entwickelung des Rechts in Frankreich in unserm Werk nicht berücksichtigt wird — so ist von der Betrachtung der Quellen des fränkischen Kirchenrechts hier Umgang genommen. [1])

Das römische Recht ist bei den Franken bloss als Gewohnheitsrecht und Juristenrecht geltend: bei den Burgundern und Westgothen unterlag es einer Codification, neben welcher jedoch das früher Geltende practisch fortbestanden zu haben scheint.

B. Die Volksrechte (Leges Barbarorum).

1. *Gemeinsames.*

3. Ueber den Zweck der Abfassung der germanischen Volksrechte kann kein Zweifel sein. Es war ein unabweisbares Bedürfniss nach Rechtsgewissheit zu befriedigen, nachdem die wandernden Stämme feste Sitze gewonnen hatten. Ihre Könige beabsichtigten die Völker zu civilisiren und die Einzelnen zu bestimmen, ihre Streitigkeiten durch das Gericht entscheiden zu lassen. Zugleich sollte das Königthum geschützt werden. Die Geistlichkeit, ohne deren Mitwirkung die Aufzeichnung der Rechtsbücher wohl

[1]) Man vergleiche Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 151—155 und Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts. 10te Ausgabe v. 1846. §. 84—99. In Frankreich hat neustens Giraud das Wesentlichste hierüber zusammengestellt in seinem Essai sur l'histoire du droit français t. I.

nicht möglich gewesen wäre, suchte durch dieselben auch die religiösen und kirchlichen Interessen zu fördern. Diess ist vor allem in dem westgothischen Gesetzbuch sichtbar, in welchem die kirchlichen Prinzipien die germanischen sehr zurückdrängen. Dass sie in lateinischer Sprache abgefasst sind, wird schon desshalb nicht befremden. Zudem waren die Stammidiome gewiss noch nicht so herangebildet, dass sie zur Abfassung einer Gesetzgebung geeignet gewesen wären.

Die Leges Barbarorum sind höchst wichtige Quellen für die Kunde der Culturhöhe der Germanen im Beginn ihrer Reiche und in dieser Beziehung schon einer besondern Beachtung werth. [1]

2. *Die Lex salica.* [2]

4. Das wichtigste officiell aufgezeichnete Rechtsbuch, das in Frankreich gilt, ist die Lex salica, deren Benennung doch wohl richtiger daraus erklärt wird, dass sie das Gesetz der Saalfranken [3] war, in deren Heimath, dem jetzigen Brabant, und zwar in der Gegend von Diest oder der von Diesborch sie abgefasst wurde. [4] Durch

---

[1] Sehr geistreich hat von diesem Gesichtspunkt aus Guizot in seinem Cours d'histoire moderne sie beschaut. I. S. 338, 370, 381. Sieh auch die Themis t. II. p. 309 und die Einleitung von Davoud Oghlou; histoire de la législation des anciens Germains. T. I, p. XV—CXIII.

[2] Ueber die Lex salica ist überaus viel geschrieben worden. Eichhorn §. 30, 35, 36 a, 36 b. Durch die 1843 erschienene kritische Ausgabe derselben von Pardessus und dessen Commentare über diese ist ein grosser Theil der frühern Ansichten widerlegt worden. Sie führt den Titel Loi Salique ou Recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi, etc. avec des notes et des Dissertations, Paris 1843, 4to p. I—LXXX u. 1—739.

Die neusten deutschen Arbeiten über dieselben sind: *Müller*, der lex salica Heimath und Alter; *Wilda*, Strafrecht der Germanen S. 81; *Zœpfl*, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. II, Absch. I, §. 4; *Schæffner*, S. 109 endlich seit October 1846, *Waitz*, das alte Recht der salischen Franken, Kiel.

[3] Die von Müller versuchte und von Zœpfl §. 4 gebilligte Ansicht, das Rechtsbuch führe den Namen Lex Saliga, der so viel als Gerichtshof oder Schöffenrecht bedeute, ist nicht so begründet worden, dass man die frühere Erklärung dafür aufgeben kann. Ein Schöffenrecht war die Lex gewiss nicht, schon weil es bekanntlich zur Zeit ihrer Abfassung noch keine Schöffen gab.

[4] Es ist richtig, dass die Ligeris, welche als Gränze des Frankenlandes genannt wird, wo die Lex abgefasst wurde, die Leye oder Lis bei Gent ist; allein zwischen ihr, der Silva Carbonaria und der See (nach Holland zu) liegt viel Land, wesshalb nicht die Gegend von Gent für die Heimath des Landes gelten kann, sondern Nord- und Südbrabant, in des-

die Bekanntmachung aller bekannten wichtigen Textredactionen desselben sind wir im Stande genügendere Aufschlüsse über die ursprüngliche Gestalt und die Veränderungen, die sie erlitt, zu geben. Die in den ältesten Texten der Lex enthaltenen Bestimmungen müssen als Gewohnheitsrecht schon lange befolgt worden sein. Ob sie in der Volkssprache schon aufgezeichnet waren, lässt sich nicht mit Sicherheit behaupten, doch müssen sie im Bewusstsein des Volks gelebt haben, weil, um auf dieses sich zu berufen, [1] in den ältesten Texten der Lex Worte des Nationalidioms eingefügt wurden, es sei von den Verfassern desselben oder von solchen, welche das Recht anzuwenden hatten. Die s. g. malbergische Glosse ist doch wohl in der Sprache der Franken geschrieben, und wenn manche Worte derselben merklich celtisch sind, so mag diess darin seinen Grund haben, dass in den Provinzen Belgiens, wo die Glosse verfasst worden sein muss, die celtische Sprache wohl bekannt war, an die fränkische gränzte, und die Benennungen mancher Gegenstände in jener allgemein verständlich sein mussten. [2]

Die erste Redaction des Rechtsbuches muss unter König Chlodewig vor dessen Uebertritt zum Christenthum stattgefunden haben und besteht aus den ersten 65 Titeln desselben. Sie ist in 5 Handschriften erhalten, nämlich in der zu Wolfenbüttel, der zu München und drei Parisern. [3] Zu diesen 65 Titeln (capitula principalia) liess

---

sen Mitte die Sitze der Könige der Saalfranken waren. Aus diesem Grund wird entweder Diest oder Diesborch (das letzte bei Tervüren zunächst der Silva Carbonaria) dafür genommen: nämlich für das alte Dispargum. Ganz irrig nimmt Müller Dispargum für Famars. Diess war eine römische Stadt, welche die Franken von Grund aus zerstörten.

[1] Soviel muss Pardessus der p. 117—119 sich für eine germanische Urredaction ausspricht, auf jeden Fall zugegeben werden. Die fränkischen Schlagworte (der malbergischen Glosse) sind *nur so* denkbar.

[2] Der Verfasser hält sich nicht für berufen, den erst neuen Streit zu entscheiden. Dass germanische Worte in der malbergischen Glosse vorkommen, wie Vogel, Weyhe u. a. kann wohl nicht in Abrede gestellt werden. Sind Andere celtisch, so lässt sich ihr Vorkommen durch die im Text versuchte Erklärung begreifen. Wir setzen die Schrift von Leo, Clement du Meril und ihren Recensenten als bekannt voraus. S. über sie Schæffner. S. 123.

[3] Man hat eine älteste Textrecension und zwei etwas spätere. Sie sind gedruckt bei Pardessus p. 3, 34, 69, so wie die Texte der Wolfenbüttler und Münchener s. Schæffner S. 161. 195. Der herold'sche Text (ebend. S. 221 gedruckt) scheint ein vom Herausgeber combinirter zu sein. Schon Pertz Archiv VII. 729 hatte das Verhältniss der verschiedenen Textrecensionen richtig angegeben, das Pardessus vollständig aufhellte. Die frühern auf Wiarda sich stützenden Ansichten sind alle unrichtig.

schon Chlodewig Zusätze machen. Diese Redaction erlitt zuerst (und zwar wie man anzunehmen geneigt ist, 595 und 596 eine kleine Veränderung durch die Einschaltung einiger christlichen Satzungen, wurde alsbald in 99 Titel eingetheilt [1]) und erhielt eine Anzahl Zusätze, welche jedoch in vielen Handschriften nicht vorkommen und auf 40 capita extravagantia vom neuesten Herausgeber der Lex salica zurückgebracht sind und abgesondert bei ihm gedruckt sich finden. [2])

Ausserdem erliessen mehrere merovingische Könige Verordnungen, welche derselben als besondere Zusätze beigefügt wurden. [3])

Die durch dieses Alles entstandene Verworrenheit des Textes veranlasste Carl den Grossen eine gesäuberte Textrecension der wesentlichen Theile (wie es scheint 768) [4]) fertigen zu lassen, in welcher man die Capita extravagantia und die malbergische Glosse hinwegliess. Die Titelzahl derselben ist 70 oder 72, welche jedoch dem Inhalt nach von den 65 Titeln der ältesten Redactionen wenig abweichen. [5]) Eine 802 angeordnete neue Redaction des Gesetzes kam nicht zu Stande. [6]) Dagegen wurden zu der jetzt sogenannten Lex salica emendata von Carl dem Grossen und Ludwig dem Frommen, 803, 813, 819 und 820 oder 821 Capitularien beigefügt oder in Capitularien Zusätze gemacht. [7])

Für die Kenntniss des salischen Rechtsbuchs sind noch die kürzere und die grössere Vorrede zu demselben von Wichtigkeit, sowie die unter den Rubriken Sententia de septem Septennis und Recapitulatio Legis salicæ vel solidorum bekannten Tabellen des

---

[1]) Einen kritischen Druck dieser Recension giebt Pardessus, S. 117.

[2]) Siebenzehn Stellen finden sich nur in einer Handschrift zu Leiden und sind von Pertz entdeckt worden. Leg. II. p. 3. Die übrigen 23 theils in jener und theils in andern.

[3]) Es sind folgende: *a*) Chilpérici Edictum erlassen zwischen 561 und 584 bei Pertz Leg. t. II. p. 10. *b*) Chileberti et Chlotarii Pactum v. 593 in 8 art. *c*) Childeberti regis decretio v. 14. art erlassen gegen 596. Ebend. p. 9 Chlotarii decretum v. 595 in 10 art. Ebend. p. 11.

[4]) Das Jahr 768 ist in der Handschr. 4626 der königl. Biblioth. zu Paris mit folgenden Worten angegeben: Anno ab incarnatione D. J. C. DCCLXVIII Carolus hunc libellum tractati legis salicæ scribere jussit. Eine andere Handschr. hat 778; manche Schriftsteller nehmen das Jahr 798 an. Pardessus rechtfertigt die Annahme des Jahrs 768. Loi Salique p. 265.

[5]) Pardessus giebt S. 277 davon einen Text aus der H. Schr. 4417 der königl. Biblioth. mit Varianten und 15 H. Schr.

[6]) Von dem Befehl sprechen Eginhard, vita Car. magni c. 29 bei Pertz Mon. II. p. 111 und die Annal Moisac. ad annum 802.

[7]) Sie stehen bei Pertz Leg. I. p. 112. 117. 225. 229.

Betrags der verschiedenen Wehrgelder. [1] In der Vorrede und einem Epilogus werden als Aufzeichner des Rechtsbuchs genannt, Wisogast, Salegast, Arbogast (oder Bosogast) und Windogast, die als Bewohner von Gauen oder Orten gleichen Namens angegeben werden, aber wohl Abgesandte aus eben so viel verschiedenen Hauptgegenden zu sein scheinen. [2]

3. *Das burgundische Volksrecht.* [3]

5. Das zweitälteste Volksrecht ist die Lex Burgundionum. Ueber die Zeit seiner Abfassung haben die Gelehrten unserer Tage sehr gestritten; [4] dabei aber eine wichtige Stelle, welche von der Redaction des Rechts in Burgund unter König Chilperich spricht, ganz unbeachtet gelassen. [5] Er regierte neben Gundobald zwischen 467 und 491, so dass auf jeden Fall ein Theil dieses Volksrechts in diese Zeit fällt. Nach seiner Ermordung mag Gundobald diese Redaction zu der Seinigen gemacht und ergänzt haben. Sie trägt von ihm den alten Namen der Lex Gondebalda oder Gundeboda, aus welchem die französische Benennung Loi Gombette hervorging. Obgleich man wenig Nachrichten über ihren Ursprung besitzt, [6] so lässt sich doch mit ziemlicher Gewissheit annehmen, dass 1) die ersten 41 Titel ein ursprüngliches Ganzes bilden, das etwa 20

---

1) Sie sind gedruckt bei Pardessus p. 341 und p. 348 folg.

2) Man hat viel über diese Personen geschrieben. Die Belgier suchten die 4 Villæ wohl auf: z. B. Bodersheim bei Löwen. Arbo- oder Bosogau wäre Brabant, Salogau der Iselgau; nach der Proviuz Twente versetzt man den Windogast und in die Campine, die ein grosses Weideland ist, den Wisogast. S. die Mémoires der ältern Académie von Brüssel t. IV.

3) Man hat neustens viel über die Lex Burgundionum geschrieben. In Frankreich Le Grand d'Aussy in den Mémoires de l'institut national t. III. p. 384; ein Ungenannter in der Themis t. II. p. 309. Guizot, im cours d'histoire moderne I. 370. In Deutschland v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im MA. t. II. S. 1. Türck, Forschungen II. S. 51—54. Gaupp, das Gesetz der Thüringer. S. 7. Eichhorn §. 37. Schæffner S. 130. Zœpfl §. 13 und Davoud Oghlou I. S. 387 ff.

4) S. die angeführten Schriftsteller, besonders Davoud Oghlou.

5) Es ist folgende bei Dom Bouquet II. p. 646 stehende aus dem Leben des heiligen Lupicinus: Lupicinus quadam vice, dum pro afflictione pauperum quos persona quædam honore dignitatis aulicæ tremens vi persecutionis illicitæ servitutis jugo subiderat, *coram Hilperico sub quo ditionis regiæ jus publicum, tempore illo reductum est*, utitur defensore; mox rex liberos restituit libertati.

6) Gregor v. Tours III. 33, sagt v. Gundebald Burgundionibus leges mitiores restituit ne Romanos opprimerent.

Jahre nach der Hunnenschlacht bei Chalons (451) vollendet worden sein mag; 2) dass der Titel 42 im Jahr 501, die 43—45, im Jahr 501, die von 46—52 im Jahr 508 oder 512, die von 53—62 später und endlich die von 63—89 gegen das Ende der Regierung Gondebalds (515—516) hinzugefügt worden sind.

Die so erweiterte Sammlung wurde wahrscheinlich revidirt und aufs neue sanctionirt, im Anfang der Regierung Sigmunds und erhielt von diesem die zwei additamenta, welche ihr beigefügt sind. [1])

Ob die feierliche Annahme des Rechtsbuchs in einer Volksversammlung zu Amborieux und ihre Publication zu Lyon unter Gundobald oder unter Sigismund statt hatte, lässt sich der Unsicherheit des Textes der Verordnung wegen nicht mit Sicherheit bestimmen. [2]) In der Sammlung ist häufig von ältern oder abweichendern Verordnungen der burgundischen Könige die Rede. [3])

Das burgundische Volksrecht bestand auch nach der Einverleibung Burgunds unter die Franken als persönliches Recht der Burgunder fort und wurde angewandt. [4]) Es wurden Capitularien von Carl dem Grossen erlassen, die sich auf die Lex Gundobada beziehen, nämlich 789 das Capitular von Aachen im Cap. 63, 794, das von Frankfurt Cap. 45 und 813, capitula viginti de justitiis faciendis Lege Salica Romana et Gundobada, [5]) der Bischof Agobard von Lyon † 840 und Hinkmar von Reims † 882 bestätigen noch dessen Gebrauch. Ein genaueres Studium der spätern Gewohnheitsrechte der burgundischen Lande dürfte zu dem Ergebniss führen, dass in ihnen, aus demselben stammende Rechtsnormen sich finden. [6])

---

[1]) Wir treten hier der Ansicht Gaupp's bei, welche durch die scharfsinnigen Bemerkungen von Davoud Oghlou I. p. 387—398 befestigt und auf die im Text angegebene Weise genauer bestimmt worden ist.

[2]) Die Handschriften haben theils Gundobaldi, theils Sigismondi. Die Volksversammlung und die Publication setzt man gewöhnlich in das Jahr 502.

[3]) Die 14 Stellen hat Schæffner S. 430, Note 68 angegeben. Es sind folgende: tit. 14, 17 a. 1, 24, 42, 45, 47 a. 1, 51 a. 1, 53, 54 a. 2, 55 a. 1, 75, 79, 81 a. 1.

[4]) Diess beweist für das siebente Jahrhundert, Marculph form. I. 8.

[5]) Bei Pertz Leg. t. I. p. 63. art. 63. p. 74. Das Capitul. v. 813 hat bei Pertz p. 117 nicht die angeführte Ueberschrift, wohl aber bei Baluzius Canciani und Walter (hier II. p. 260). Jedoch spricht die Einleitung desselben davon.

[6]) Türck hat davon einige nachgewiesen S. 44; dessgleichen Bouhier in seinen Observations sur les coutumes du Duché de Bourgogne Dijon 1743. t. I. p. 246. S. ferner die Préface à la Bibliothèque des coutumes par de Laurrière p. 28. Die wichtigsten Handschriften der Lex Burgundio-

Die in der Lex Burgundionum enthaltenen Rechtsnormen sind nicht alle germanisch; viele sind dem römischen Recht entnommen. [1]) Der ganze Inhalt derselben zeigt uns das Volk auf einer höhern Culturstufe als die der Franken zur Zeit der Abfassung der Lex salica war. Der Romane ist im Allgemeinen dem Burgunder gleichgestellt; die leitenden Grundsätze des Criminalrechts sind nicht mehr allein die der Compositionen, das Königthum tritt ausgebildeter in derselben hervor. Sie enthält wichtige Bestimmungen des Privatrechts und über das gerichtliche Verfahren. [2])

4. *Die Lex Wisigothorum.* [3])

6. Die ersten Anfänge des westgothischen Gesetzbuchs sind so alt als die des burgundischen, indem sie in die Zeit des Königs Eurich fallen (v. 466 bis 484). [4]) Zu dieser alten Sammlung kamen einzelne Verordnungen hinzu, und zwar sind die zwischen 586 und 672 erlassenen bekannt; allen wurden unter den Königen Chindaswind † 652 und Receswind † 672 eine neue Redaction des Gesetzbuchs gemacht, das später zwar noch einige Zusätze von

---

num führt Pertz auf im Archiv für deutsche Geschichte B. VII. S. 728. Neuere kritische Ausgaben derselben giebt es nicht, die letzten sind die bei Dom Bouquet 10. 253, Canciani und Walter I. 299 folg.

1) S. Lezardière ad 1. B. I. p. 61—62. Ed. 2. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 2te Ausgabe. B. II. S. 5. Guizot p. 378.

2) Nach Guizot's Untersuchungen enthalten die 354 Stellen der Lex und der Additamenta 140 Artikel über Civilrecht, 30 über Civilprocess, 182 über Strafrecht. Nach Davoud Oghlou's Zusammenstellung hat das Gesetz 5 Bestimmungen gegen die Faida, 6 über das Wehrgeld eines getödteten Optimaten, 7 über das eines Freien, 8 über das eines Freigelassenen und 23 über das eines Sclaven, 21 über Gewaltthätigkeiten, 17 über Verbrechen an Frauen, 15 über Fleischesverbrechen, 48 über Diebstahl u. dgl., 12 über den Mord und andere Verbrechen, 17 über culpose Beschädigungen, 45 über Erbrecht, 17 über das Gerichtswesen, 26 über kirchliche Verhältnisse.

3) Man schrieb in neuerer Zeit viel über diess Gesetzbuch. v. Guizot in der Revue française v. November 1828 §. 1, dessen cours d'histoire moderne; v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2te Ausg. B. II. S. 67 folg. Türck, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte, Heft I. Eichhorn §. 34. Lembke, Geschichte von Spanien I. S. 200. Schæffner S. 126. Zœpfl §. 12. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 109. Davoud Oghlou I. p. 1. folg. Ueber die Handschriften desselben v. Pertz, Archiv 719. Die neuesten Ausgaben sind die von Madrid v. 1815 und Walter I. p. 415. 669.

4) Diess sagt Isidor im chron. Hisp. anno 463. Lembke S. 45. Damals lebten die Romanen nach römischem Recht, für dessen Gebrauch 506 das s. g. Breviarium Alarici abgefasst wurde.

Wamba † 680, Erwig † 687 und Egiza † 700 erhielt, aber in der damals ihm gegebenen Gestalt fortdauerte. Chindaswind hob den unmittelbaren Gebrauch des römischen Rechts auf; es sollte nur ein Mittel der juristischen Geistesbildung sein. [1]) Das westgothische Gesetzbuch führte auch den Namen Forum judicum wurde ins spanische übertragen und Fuero Juzgo später Siete Partidas genannt. [2]) Es besteht aus 12 Büchern, 54 Titeln und 595 Stellen: die Ordnung der Materien darin nähert sich der in den Pandecten oder in Justinian's Codex. [3]) Es ist nicht mehr ein germanisches *Volksrecht*, sondern ein *Landrecht* für das westgothische Reich. Die Quellen desselben sind theils germanisch-gothische Rechtsgewohnheiten, theils das römische Recht und die christlichen Satzungen, namentlich wie sie in den spanischen Concilien waren sanctionirt worden, theils königliche Verordnungen. [4]) Das ganze hat den Charakter eines wahrhaften nach leitenden Principien abgefassten Gesetzbuchs, in welchem aber Moral und Recht sich durchkreuzen. Manche Titel gleichen den Capiteln eines Lehrbuchs der philosophischen Moral. [5]) Da diess Gesetzbuch lange nach der Eroberung Aquitaniens durch die Franken abgefasst wurde, so erhielt es in diesem Theil des fränkischen Reichs keine Geltung, [6]) dagegen behielt es dieselbe in der Strecke des Südens, welche Pipin im Jahr 759 gegen die Sarazenen mit Hülfe der alten Einwohner eroberte, in Folge des mit ihnen abgeschlossenen Vertrags, der ihnen den Fortgebrauch ihres angestammten Rechts zusicherte. [7])

---

[1]) Lex Visigh II. tit. 1. cap. 8. 9. Lembke S. 205. Dieser Schriftsteller nimmt S. 207 an, das Gesetzbuch habe unter Erwig eine ganz neue Redaction erhalten.

[2]) Lembke II. S. 412 f.

[3]) Diess weist Zœpfl nach S. 48.

[4]) Die meisten Stellen geben in der Uebersicht ihren Urheber an. Die als antiqua Bezeichneten scheinen aus der Sammluug des Eurich zu stammen. Manche Stellen sind überschrieben, emendata oder noviter emendata. Es fehlt zur Beurtheilung der Stellen ein kritisch behandelter Text.

[5]) Sehr treffend ist der Charakter des westgothischen Gesetzbuches bei Guizot cours geschildert. Erschöpfend giebt seinen Inhalt Davoud Oghlou p. 5—16.

[6]) Man hat keine Beweise für den Gebrauch des westgothischen Gesetzbuchs für Aquitanien; v. Savigny S. 71—72. Nach einem Capitular Pipin's von 768 bei Pertz Leg. I. p. 14 a. 10 scheint in Aquitanien nur römisches und salisches Recht gegolten zu haben.

[7]) Die Chronisten, angeführt bei Türck S. 81—83 sagen 759: Franci Narbonam obsident, datoque juramento Gothis, ut si civitatem traderent partibus Pipini, permitterent eis *legem suam* habere, quo facto Gothi civitatem partibus Francorum reddiderunt.

Desshalb waren in Septimanien die Gerichte immer neben den römischen und salischen auch mit gothischen Richtern besetzt, [1]) und es finden sich noch spät Anwendungen der gothischen Gesetze in diesen Gegenden. [2]) Auch den aus Spanien geflüchteten und im Frankreich aufgenommenen Vasconiern wurde der Gebrauch dieses Rechts gestattet.

Ohne Zweifel stammen manche Rechtsgrundsätze der späteren Gewohnheitsrechte des äussersten südwestlichen Frankreichs, z. B. in den Fors de Béarn [3]) aus dem westgothischen Gesetzbuch ab. [3])

Die erste Ausgabe des westgothischen Gesetzbuchs machte Pithou, eine verbesserte Lindenbrog; 1815 veranstaltete die Academie zu Madrid eine neue, die jedoch hinter der Lindenbrogschen zurücksteht, desshalb behielt Walter diese im corpus jur. germ. I 415 bei und nahm nur wichtige Varianten aus der madrider auf.

5. *Die übrigen im heutigen Frankreich geltenden Leges Barbarorum.* [4])

7. Ausser den drei näher von uns besprochenen Rechts- oder Gesetzbüchern müssen im westfränkischen Reich während der hier behandelten Periode noch gegolten haben, das Edictum Theodorici, die Lex Ripuaria und die Lex Allamanorum.

1) Das erste war Gesetz in der Provence, während der ostgothischen Herrschaft; verschwand aber wohl mit dieser. Wenigstens wurde von Niemanden Spuren desselben angegeben; da es aber auch Gesetz der Römer und nur modificirtes römisches Recht war, so muss es auf jeden Fall zur Erhaltung des letzten in diesem Theile des südlichen Frankreichs beigetragen haben.

2) Die Lex Ripuaria [5]) scheint das Rechtsbuch der austrasischen Franken gewesen zu sein, wurde zuerst unter Theodorich I., also

---

[1]) Dom Vaissette t. II. Urk. 52. 56. Preuves und Text V. 30. S. das Urkundenbuch zum B. I. S. 8—11 aus den Jahren 918—933.

[2]) v. Savigny S. 71—72. Türck S. 83—84. Die Beispiele sind aus den Jahren 820, 853, 874, 878, 879. Die Beweise stehen vorzüglich bei Petrus de Marca, de marca Hispanica, append n. 16, 34, 38—41, 122, 143, 181 u. a. Siehe ferner Dom Vaissette I. preuves p. 115. II. p. 85. Gallia christiana append. Costa in Decretales p. 498. Walter II. 290. Eichhorn I. S. 616. Jack p. 3—4.

[3]) Von diesen wurde 1845 in Pau (IV. 4o.) eine neue Ausgabe veranstaltet. Es ist zu bedauern, dass in der langen Einleitung dazu keine Forschung über diese Frage angestellt worden ist.

[4]) S. über dasselbe v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts II. S. 172. v. Glœden, das römische Recht im ostgothischen Reiche, Jena, 1843.

[5]) Gaupp, das Recht der Thüringer S. 225. Eichhorn §. 38. Guizot, cours I. 357. Davoud Oghlou I. 599. Wilda S. 88. Schæffner S. 125. Zœpfl §. 5.

zwischen 511 und 534 abgefasst, dann revidirt und bedeutend erweitert unter Chlotar II. und Dagobert I., also zwischen 613 und 638.[1] Bis zum 31. Titel ein selbstständiges Werk ist sie von da an bis zu Ende, Tit. 89 oder 91, der Lex salica nachgebildet. Dieselbe enthält auch ein Compositionssystem über die Verbrechen,[2] daneben aber eine Anzahl privatrechtlicher und processualischer Bestimmungen. Ihr Inhalt zeigt, dass die ripuarischen Franken zur Zeit ihrer Abfassung auf einer höhern Culturstufe standen als die salischen Franken beim Ursprung der Lex salica. Das Wehrgeld ist im Ganzen höher, die königliche Gewalt tritt kräftiger darin hervor und die Kirche wird geschützt. Auch kommen Bestimmungen aus dem römischen Recht in demselben vor.

Nach den kritischen Untersuchungen der Handschriften[3] giebt es mehrere Textrecensionen derselben, eine merovingische von 62 Titeln und eine carolingische von 89—91. In manchen Handschriften findet man bis 127 Titel. Carl der Grosse erliess 803 ein auch auf die Lex Ripuaria sich beziehendes Capitular.[4]

3) Die unter Dagobert in ihrer jetzigen Gestalt vollendete Lex Allamanorum war Volksrecht in dem ganz von Germanen bewohnten Elsass, das in die Bewegungen der französischen Gesetzgebung erst im siebenzehnten Jahrhundert hineingezogen wurde. Sie gehört daher ganz der deutschen Rechtsgeschichte an.[5]

C. *Die Capitularien.*[6]

8. Die unter dem Namen der Capitularien bekannten Acte der fränkischen Könige sind von so verschiedenem Character, dass es

---

[1] Zœpfl S. 51 nimmt Vermehrung desselben unter Chlotar I. und Childebert I. an und eine neue Redaction unter Dagobert. Dessgleichen Davoud Oghlou. Die Vorrede daraus zur Lex ist die Quelle unsrer Nachrichten über ihre Abfassung.

[2] Nach Guizot findet man in der Regel 277 Art. in derselben; davon beziehen sich 164 auf das Strafrecht, und zwar 94 über Gewaltthätigkeit an Personen, 16 über den Diebstahl, 64 über andere Verbrechen; 113 Artikel betreffen Oeffentliches, Privat- und Processrecht. Viel ausführlicher handelt von ihrem Inhalt Davoud Oghlou.

[3] Pertz, Archiv VII, S. 750.

[4] Pertz, Leg. I. p. 117.

[5] S. über dieselben: Konigshoven, Chronik, Ausgabe von Schilter p. 623. Schœpflin, Alsatia illustrata I. 625. Eichhorn §. 39. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter II. S. 90. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich I. 71—75. Stælin, würtembergische Geschichte. Luden, deutsche Geschichte. Wilda S. 91. Zœpfl §. 6. Davoud Oghlou p. 301.

[6] v. Savigny §. 34. Eichhorn §. 149. Guizot, cours II. p. 309. Revue

nicht möglich ist, sie unter einen Begriff zu bringen. Ausser der grossen Anzahl eigentlicher Verordnungen und Satzungen finden sich andere, die nicht einmal als Rechtsquellen anzusehen sind, indem sie zuweilen nur Memoranda oder Notizen [1]) enthalten, zuweilen Anreden, Ermahnungen, Schreiben u. dergl. Schon von den merovingischen Königen gingen Erlasse aus, die verschiedene Namen führen, als Constitutio, Edictum, Decretio, Decretum und dadurch an die Verordnungen der römischen Kaiser erinnern. Einige sind Pacta nebeneinander regierender Könige. Zwei Verordnungen Carlmanns von 742 und 743 führten zuerst die Ueberschrift Capitulare, die nun öfter vorkömmt, und zur gemeinsamen Benennung für alle von den Königen und später dem Kaiser ausgehenden Akten wird, wenn sie auch eine andere Ueberschrift führen. Oft werden sie Capitula genannt, was den Sinn jenes Namens erklärt, da ein Capitulare nichts anderes ist, als ein Ganzes aus Capiteln.

Die Zahl der von den merovingischen Königen ausgegangenen Acte dieser Art ist, mit den neu entdeckten von Pertz, wovon (wie gelegentlich gesagt worden) mehrere Zusätze zu Volksrechten enthalten, ist dreizehn.

Die gegen 554 erlassene Constitutio Childeberts des ersten, ist ein Rundschreiben religiösen Inhalts; [2]) die Chlotars I. von 560 in 13 Artikeln, eine Art allgemeiner Polizeiordnung; [3]) das Edict Chilperich's, erlassen zwischen 561 und 584, in Folge einer Reichsversammlung sicherte den Grafen des Reichs die Aufrechthaltung des geltenden Rechts zu, dessen Bestimmungen theilweise aufgeführt werden; [4]) das 585 gegebene Edictum Guntramni ist ein geistliches Rundschreiben [5]) des Pactum Guntramni et Childeberti vom 29. November 587, der bekannte Grenzvertrag von Andlaw. [6]) Das 614 erlassene Edict von Chlotar II. scheint allerdings bestimmt zu sein, als Magna Charta des Reichs zu gelten, beweisst aber durch

---

v. Wolowsky t. III. p. 241. Bæhr, Geschichte der römischen Literatur im carolingischen Zeitalter p. 218, 123. Zœpfl §. 17. Wilda S. 115. Schæffner S. 137–140. Ueber den Hd. Schr. Pertz, Archiv VII. 788. Es ist hier sowohl die 2te Ausgabe v. Baluzius (v. Chiniac) als die Pertzische die letzte vorzugsweise benutzt.

[1]) S. z. B. die Encyclica Königs Pipini v. 765, de Literis faciendis bei Pertz S. 31.

[2]) Pertz I. p. 1.

[3]) Pertz I. p. 2.

[4]) Pertz II. p. 10.

[5]) Pertz I. p. 3.

[6]) Pertz I. p. 5.

die Buntheit seiner Bestimmungen, dass es vor allem gegen Missbräuche der Gewalt der Grossen des Reichs sichern und einige allzuschreiende Ungerechtigkeiten abstellen sollte. [1])

Zwei Capitularien der Majores Domus, Carlomann und Pipin von 742 und 743 und eines von Pipin von 744 bilden den Uebergang zu den des zweiten königlichen Hauses. Das zweite wäre höchst wichtig, wenn wir über das Concilium Laptinense mehr als blosse Notizen darin erhielten. [2])

Alle merovingischen Capitularien gehören übrigens dem westfränkischen Reiche an und folglich zu dessen ältesten Rechtsdenkmalen. Für die Kenntniss des Rechts der merovingischen Periode sind die den Volksrechten beigefügten und das von Chilperich zwischen 561 und 584 erlassene Capitular bei weitem die wichtigsten und lehrreichsten.

9. Von König Pipin hat man mit dem neu aufgefundenen Capitulare Aquitanicum, von 12 freilich nur allgemeine kurze Vorschriften enthaltenden Artikeln, sieben, die so mannigfaltigen Inhalts sind, wie die neuen sehr zahlreichen Carls des Grossen, deren man früher 65 zählte, jetzt in der kritischen Ausgabe von Pertz 78, wozu noch 5 neu entdeckte kommen. [3]) Die Pipinischen sind fast alle in Gallien erlassen, als zu Verberie, Vernon, Compiegne, Attigny und beziehen sich vorzugsweise auf Frankreich. Von Ludwig dem Frommen hat man zwanzig von 816 bis 839; andere aus dieser Zeit sind nicht von diesem Kaiser, oder von ihm gemeinschaftlich mit Lothar erlassen. Vergleicht man diese sämmtlichen Acta untereinander, so sieht man, dass sie, wie weit sie Rechtssatzungen enthalten, theils Beschlüsse von Reichsversammlungen sind, theils aus königlicher oder kaiserlicher Machtvollkommenheit erlassene Verordnungen, dann Bestätigungen von Concilienbeschlüssen, Verträge, Theilungsacte, Instructionen für die Missi, die Grafen und Verordnungen für Localbeamten. Einige sind Entscheidungen von Rechtsfällen, allgemeine Rundschreiben, selbst Anfragen.

Der Inhalt der Capitularien Carls des Grossen, in wie weit sie Verordnungen sind, ist von Guizot [4]) dahin angegeben worden, dass sie enthalten:

---

[1]) Pertz p. 14.
[2]) Pertz p. 16—20.
[3]) Im B. II. S. 14 folg. und S. 550—554.
[4]) Cours d'histoire moderne II. p. 282 folg.

1. Bloss moralische Vorschriften	87
2. Polizeiliche Verordnungen	293
3. Strafgesetze	130
4. Civilrechtliche	110
5. Religiöse Vorschriften	85
6. Kirchliche Verordnungen	305
7. Hauswirthschaftliche	73
8. Gelegenheitliche	12
Zusammen	1151

Man hat zwar die sämmtlichen Capitularien in rein kirchliche, weltliche und gemischte eingetheilt; allein Kirche und Staat sind in der carolingischen Monarchie so eng verbunden, dass die kirchlichen und weltlichen Verordnungen fast immer in einander übergehen. Man sieht ferner, dass die spätern Verordnungen die Verfügungen der frühern bei jeder Gelegenheit wiederholen und selbst dem Anschein nach neu gegebene beziehen sich oft auf längst bestehende Verhältnisse. [1] Man sieht wie wenig die Bemühungen ihrer Urheber von Erfolg waren, deren Hauptzweck war, die Erhaltung des öffentlichen Friedens, der guten Sitten, der Gebote der Religion und der Kirche, die Bekämpfung des Faustrechts und die Rohheit der Zeit, den Schutz der allgemeinen Sicherheit und insbesondere der hülfsbedürftigen Personen. Auch die Staatsorganisation ist Zweck vieler Verfügungen. Nach der Kaiserkrönung Carls des Grossen vermehrt sich die Zahl seiner Capitularien sehr; er tritt als ein sein Reich in Folge seiner Machtvollkommenheit gestaltender Gesetzgeber auf, der vor Allem dem monarchischen Prinzip die sämmtlichen politischen Elemente unterzuordnen bemüht ist. Die Quellen, aus welchen die in den Capitularien, sowohl der merovingischen als der karolingischen Könige enthaltenen Verfügungen herrühren, sind christlich-kirchliche Gebote und Ansichten, germanische Rechtsgewohnheiten, hie und da das römische Recht. Die übrigen Normen sind aus den geselligen Bedürfnissen und Verhältnissen der Zeit hervorgegangen.

Was die bindende Kraft der Capitularien betrifft, so konnte zwar dieselbe in keinem Falle in Frage gestellt werden; man sieht

[1] Man möchte glauben, dass gewisse allgemeine überaus oft in Capitularien vorkommende Grundsätze und Vorschriften auf dem Reichstag jedesmal vorgelesen, vom Kaiser neu bestätigt und von den Anwesenden neu beschworen wurden, gewissermassen als die Fundamentalgesetze des Reichs, deren Befolgung desshalb auch den Missi eingeschärft wurde. Sie sind daher wohl so oft nur den Rubriken nach aufgeführt.

jedoch, dass sie den Leges entgegengesetzt werden, und dass wenn ein Capitular als eine Lex beobachtet werden sollte, die Zustimmung des Volks, bei welchem es als Lex gelten sollte, dazu erfordert wurde und daraus ging die noch spätere im französischen Recht sichtbare Ansicht hervor, die im Edict von Pistes 862 ausgesprochen ist: Lex consensu populi fit et constitutione regis. [1])

Die Capitularien wurden häufig auf dem Reichstag bekannt gemacht, namentlich die auf denselben beschlossenen; den Mitgliedern der Versammlung wurden Abschriften davon zugestellt und in den Archiven der Bischöfe der Missi und Grafen aufbewahrt, der Urtext im kaiserlichen Pallast; [2]) auch wurden Cartularien derselben angelegt. Diess konnte natürlich für die gehörige Kenntniss derselben nicht ausreichen und so lag der Gedanke eines Werks, welches die wichtigsten Vorschriften der Capitularien enthielte, nah. Doch wurde er erst durch Ansegis, Abt von Fontenelles 827 ausgeführt. Man kann seine bekannte Capitulariensammlung, in welcher die einzelnen Capitula in 4 Büchern zusammengestellt sind, die Codification des Capitularienrechts nennen, welcher bald ein officielles Ansehen zu Theil wurde, indem sie auf dem Reichstag zu Worms, als allgemeines Gesetzbuch des ganzen Reichs behandelt wurde [3]) und unter Carl dem Kahlen auch in der westfränkischen Monarchie als solches galt. Wenn er Stellen aus Capitularien seines Vaters oder Grossvaters citirt, so thut er es nach der Ordnung des ansegisischen Werkes. [4])

---

[1]) Die wichtigen Stellen hierüber sind, cap. III. v. 803, c. 19 wo es heisst: ut populus interrogatur de capitulis, quæ in lege noviter addita sunt. Et posteaquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis facient. Dann das Capit. Ludwigs v. 826 c. 5. Generaliter admonemus, ut capitula, quæ præterito anno legi salicæ per omnium consensum addenda censuimus, jam non ulterius capitula, sedtantum lex dicuntur, immo pro lege tenentur. Die Könige erklären, sie seien den Leges unterworfen. Cap. v. 801 art. 28. Baluz. I. 353.

[2]) S. Capit. Ludwigs I. v. 816. Baluz I. p. 563 und andere Ebend. p. 552, 553, 554, 561. Lezardièr, alte Ausg. II. p. 80. Nach dieser Schrift hat aus d. Orig. die Capit. v. 816, 817, 844, 862, 864, 869. Im Art. 8 eines Capit. von 803 bei Pertz p. 120 befiehlt Carl: Istius capitularii exemplaria IV volumus ut scribantur et unum habeant missi nostri, alterum comes, in cujus ministeriis hæc facienda sunt. Tertium habeant missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt. Quartum habeat cancellarius noster.

[3]) Pertz leg. I. p. 350. art. 5.

[4]) Diess hob schon Baluzius hervor; præfat XLI. XLII. Beispiele finden sich bei Pertz, Leg. t. I. p. 485. §. 4. p. 490. p. 495. §. 27. 28. p. 497. §. 34. p. 521. §. 38.

Ansegis hatte übrigens nicht alle Capitularien excerpirt, fügte sie aber, weil sie nur Memoranda oder Inhaltsangaben der Capitel enthielten,[1] in Anhängen der Sammlung bei.

Die Compilation Benedicts des Leviten, die im ostfränkischen Reich entstanden war, erhielt im Westen nicht das Ansehen der frühern, wie sie denn auch nicht eine eigentliche Capitulariensammlung genannt werden kann, indem sie ein Aggregat von Auszügen aus den allerverschiedensten Rechtsquellen und andern Schriften ist, in welchem der Compilator oft selbst den Text fertigte. Dass in derselben eine Anzahl falscher Decretalen sich findet, ist längst bemerkt worden.[2] Die Geistlichkeit brachte jedoch das Werk auch in Gallien in Umlauf.[3])

10. Die fränkische Gesetzgebung hatte in der ansegisischen Sammlung eine feste leicht zugängliche Grundlage, zu welcher aber, wie einst zum Codex Theodosianus die Novellen, eine Masse späterer Capitularien hinzukam. Die bewegten Zeiten schon unter Ludwig dem Frommen veranlassten deren viele; sehr bedeutend ist die Zahl der Capitularien Carls des Kahlen, die nebst den Verträgen mit seinen Brüdern oder gemeinschaftlich mit ihnen erlassenen Verkündigungen sich auf gegen siebenzig belaufen. Sie sind freilich nicht alle von gleicher Wichtigkeit, doch müssen mehrere als Gesetze der ersten Bedeutung erachtet werden.[4] Viele enthalten nur weitschweifige Wiederhohlungen. Ueber ihren Zweck und Inhalt lässt sich bemerken:

1) Es soll durch dieselben ein doppelter Zustand geschützt werden, die Kirche und der Staat, so dass kirchliches und weltliches Recht als die Grundlage aller geselligen Ordnung anerkannt werden. Die Kirche erscheint stets als das erste, die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Privilegien, die der Bischöfe, Priester, Mönche und Nonnen wird vor allem andern anbefohlen. Die Zahl der rein kirchlichen Capitularien ist beträchtlich.[5] Ausserdem

---

[1]) Diess sagt er selbst: S. Pertz p. 321—325.

[2]) Bei Pertz steht seine Sammlung unter den falschen Stücken. Aufschlüsse über dessen Quellen giebt allda Kunst. Leg. t. II. p. 19 folg.

[3]) Zu viel sagt wohl Baluzius, wenn er bemerkt, Benedicti fragmenta in Gallia recepta sub Carolo Calvo. Præf. ad cap. 46, bei Schæffner S. 140.

[4]) Wir führen vor Allem an, den Conventus apud Marsnam II. v. 851 bei Pertz p. 401. Das Capitulare missorum von Soissons, 853, p. 418; ein anderes v. 853, p. 424. Das Capitulare ad Francos et aquilanos v. Kiersy v. 856, p. 446. Die Edicte von Pistes v. 864 u. 869, besonders das erste v. 37 art. p. 488 u. 509. Das Capitulare aus Kiersy v. 873 u. 877. p. 519—531.

[5]) Wir zählten deren 16 zwischen 843 u. 874.

wurden noch auf eigentlichen Synoden eine Menge kirchlicher Verordnungen gemacht. [1]) Nicht selten werden sie indessen in einem Capitulare bestätigt und den Missis zur Aufrechthaltung anempfohlen.

2) Es soll kein Unrecht im Reich geschehen. Der König verspricht selbst sich nicht durch schlechte Rathgeber bestimmen zu lassen, Unrecht zu thun, und wenn es geschehen, es aufzuheben. [2]) Jeder soll durch gerechte Richter seines Standes, also seine Pairs gerichtet werden und nach seinem Recht. Den Grafen und Vasallen wird befohlen, keine Verbrecher in ihrem Gebiet aufzunehmen, die aus andern Bezirken kommenden vor Gericht und zur Strafe zu ziehen. Wenn ein Graf oder Vasall zu schwach sein sollte, Gewaltthätigkeiten zu unterdrücken, so sollen die benachbarten Grafen oder Herren ihm Hülfe leisten. [3])

3) Die Bündnisse der Söhne Ludwigs des Frommen und der Lothars I. mit ihren Oheimen hatten nicht bloss zum Zweck die Besitzungen eines Jeden zu achten, sondern auch den die Einheit des Reichs zu erhalten. Keiner soll dem Andern seine Getreuen abwendig machen, nicht die Aufrührer und Verbrecher aus des einen Land aufnehmen, sondern sie verfolgen und bestrafen. Die Missi sollen für den Vollzug der Verträge thätig sein. [4])

4) Alle Freien müssen Carl den Eid der Treue leisten, sie sollen Alle seine Fideles sein und kein Anderer geduldet werden. [5]) Der König wendet sich in der Regel an seine Fideles, unterscheidet die Seniores, Vassi, Vassalli und Subditi, [6]) während er der Senior Aller ist. Das Lebenssystem erscheint in seinen Capitularien vollkommen ausgebildet, so dass sie als die Grundlage des französischen Lehenrechts im Mittelalter anzusehen sind. [7]) Die Erblichkeit der Beneficia bestand als Gewohnheitsrecht schon vor 877 und wird in dem berühmten Capitular dieses Jahrs nur ausdrücklich und vertragsmässig anerkannt.

5) Auch sonstige Güterverhältnisse erscheinen schon so geordnet, wie sie im spätern Rechte sichtbar sind. [8]) Sonst sind privatrechtliche Bestimmungen in diesen Capitularien nicht häufig; doch

---

[1]) Nach dem Werk: Art de vérifier les dates fanden zwischen 841 u. 877 deren fünfzig statt.

[2]) Edict. Pisterre v. 869 art. 3. Pertz p. 509.

[3]) Edict. Pist. v. 864 art. 7. Ebend. S. 490.

[4]) Siehe die Verträge bei Marne und bei Coblenz Pertz p. 393, 407, 468.

[5]) Capit. v. 865, 840, bei Pertz p. 503.

[6]) Edict. v. Pistes v. 869, art. 3—5. 9. Pertz p. 509.

[7]) Guizot, Essai p. 351 folg. Cours d'histoire t. II. p. 422 folg.

[8]) Auch die Mortua manus wird erwähnt. Pertz p. 511. §. 11. p. 539. c. 5.

lässt sich indirect manches aus ihnen ersehen. Mehr enthalten sie über das Gerichtswesen, der Centenarius und die Scabinei werden öfter genannt. [1])

Die Missi erscheinen als die wichtigsten königlichen Staatsbeamten; ihre missatica werden regulirt. [2]) Auf ihren Rundreisen sollen sie die ehrsamsten Leute der Bezirke wählen, ad inquisitiones faciendas et veritates audiendas. Sie üben den Königsbann von 60 Schilling. Alle Freien müssen auf dem Placitum erscheinen. [3]) Auch das Asylrecht der Kirchen wird anerkannt. [4]) Die Amtsbezirke heissen Ministeria.

Die Richter (judices) sind entweder königliche oder der Herren der Villæ. [5]) Ueberhaupt wird die Aufrechthaltung der carolingischen Staatsordnung z. B. auch des Heerbanns in den Capitularien Carls des Kahlen anerkannt und eingeschärft. [6])

Die wenigen Capitularien von den Descendenten Carls des Kahlen enthalten schon Beweise des Verfalls der westfränkischen Monarchie. Sie befehlen die Befolgung der hergebrachten Verordnungen im Allgemeinen und zeigen, wie sehr die königliche Gewalt sich auf die Geistlichkeit stützte, zugleich aber von ihr abhängig war. [7])

D. Die Formulæ. [8])

11. Die Formulæ und die Sammlungen derselben sind eine der wichtigsten Quellen für die Kunde des geltenden Rechts dieser Periode, weil wir aus ihnen so wie aus den Urkunden der merovingischen und carolingischen Zeiten den Zustand der Rechtspraxis kennen lernen. Für die Rechtsgeschichte Frankreichs sind sie um so bedeutender, als wir von vielen wissen, welchen Theilen dieses

---

[1]) Pertz p. 490. §. 6. p. 521. §. 9.

[2]) Pertz p. 458. art. 1. 477. 491. art. 11. 489. art. 6.

[3]) p. 489—490. art. 6.

[4]) p. 525. art. 11. Auch soll in d. Kirche kein Mallum gehalten werden.

[5]) p. 491—92. art. 17. 18. p. 511. art. 11.

[6]) Pertz p. 494. §. 25. 26.

[7]) Pertz 542 f. u. 568.

[8]) Mémoires de l'académie des Inscriptions t. 36. p. 176. Seidensticker, de marculphinis similibusque formulis. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2te Aufl. II. S. 125. Eichhorn §. 156. Türck, Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. S. 98. Bach a. a. O. S. 591. Pardessus in der école des chartes t. I. p. 217 u. t. IV. p. 1 f. Schæffner S. 134. Zœpfl §. 16.

Landes sie angehören. Sie können insbesondere für die Kenntniss des ältesten Privatrechts benutzt werden, wobei jedoch zu bedauern ist, dass wir von den meisten keine kritisch befriedigende Ausgabe besitzen.[1] Die Benennungen der einzelnen Sammlungen und die Anordnungen derselben rühren grösstentheils von Baluzius her.[2]

1) Die marculphische Sammlung (Marculphi monachi Formularum libri duo) galt bisher für die älteste (man kennt ihr Alter und ihr Vaterland), indem ihr Verfasser, der in oder bei Paris lebte, zur Zeit des Bischofs Landericus, dem er sie widmete, dieselbe abfasste.[3] Er sagt nicht, sie selbst redigirt, sondern wie er sie im Gebrauch vorfand, aufgezeichnet zu haben. Die in diesen Formeln angewandten Grundsätze sind grossentheils germanisches Recht; doch kommt auch römisches Recht darin vor und zwar aus Pauli receptæ sententiæ, dem Codex Theodosianus und der Lex romana Wisigothorum überhaupt, ja auch aus Julians Abkürzung der Novellen Justinians.[4]

2) Die Herausgeber haben einen Anhang anderer Formeln der marculphischen Sammlung beigefügt, die zum Theil der Zeit Carls des Grossen und Ludwigs des Frommen angehören.[5]

3) Zu den ältesten Formeln gehören die als Formulæ Andegavenses aus einer Weingartner (jetzt Fulder) Handschrift, zuerst von Mabillon herausgegeben. Eine neue Vergleichung der Handschrift liefert den Beweis, dass die Sammlung im Jahr 681 im dritten Regierungsjahr Theodorichs vollendet wurde.[6] Einzelne Stücke darin müssen aber aus der Zeit Königs Childeberts I. stammen, also bis in das Jahr 515 zurückgehen.[7] Sie enthalten gleichfalls einige Anwendungen des römischen, jedoch mehr des germanischen

---

[1]) Man hat sie alle zusammen hinter Baluzius capitularia regum Francorum in den Sammlungen von D. Bouquet, res. Gallic. script. t. 3. Canciani, Leges Barbaror. und Walter, corpus juris germanici t. III. p. 283. Die so furchtbar schlechte Sprache der Formulæ erklärt sich vielleicht am Besten daraus, dass die meisten in der lingua rustica abgefasst sein könnten.

[2]) Er sagt dieses selbst in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Capitulare S. LXXXVIII—XI.

[3]) Siehe dessen Præfatio. Er nennt sich einen Greis von 70 Jahren, war also noch im 6ten Jahrhundert geboren.

[4]) Die Stellen führt v. Savigny an, S. 450.

[5]) Eichhorn S. 655. Die 2 Bücher Marculphs enthalten 92, der Appendix 58 formulæ. Sie beziehen sich auf gerichtliche und aussergerichtliche Geschäfte, auch auf Acte des öffentlichen Rechts.

[6]) Diess beweist de la Rozière aus einer Bemerkung der Handschrift.

[7]) Diess zeigte schon Türck Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. S. 98.

Rechts. Eine neue getreue Ausgabe des Textes derselben gab 1844 Eugène de la Rozière, mit einer Zugabe von drei ungedruckten Formeln aus dem Jahr 805. [1])

4) Gleichfalls sehr alt müssen die s. g. Formulæ Arvernenses sein, d. h. 8 der Auvergne angehörende Formulæ, die sich in der unter dem Namen der Formulæ Minores von Baluzius herausgegebenen Sammlnng finden. In einigen wird auf das Consulat des Honorius und Theodosius II. (also auf den Anfang des 5ten Jahrhunderts) angespielt, eine Zeit, wo die Franken diese Gegenden verheerten. [2])

5) Aus dem siebenten Jahrhundert sind die s. g. Formulæ Baluzianæ Majores, d. h. eine grössere von Baluzius zuerst herausgegebene Sammlung von 49 Formeln. [3]) In der 14ten wird ein Bischof Importunus genannt; einen solchen findet man in Frankreich im Jahr 610. Es werden noch andere Personen aufgeführt, deren Existenz sich vielleicht nachweisen liesse. In denselben findet man eine Anwendung des römischen Rechts. [4])

6) Dem mittägigen Frankreich gehören die s. g. Formulæ Sirmondicæ, oder Formulæ veteres secundum legem romanam an, die Sirmond auffand und Bignon zuerst herausgab. [5]) Man hat deren 46 und setzt sie in das achte oder in den Anfang des neunten Jahrhunderts. Der Abbruck derselben ist aber, z. B. bei Walter sehr fehlerhaft und unverständlich. Es finden sich nämlich in der Sammlung bei verschiedenen Formeln Notizen über die Vornahme des Aktes, worauf sie sich beziehen; die Herausgeber haben sie als Bestandtheile der Formeln selbst abdrucken lassen. [6])

7) Eine Anzahl der in der grossen Lindenbrogschen Formelnsammlung enthaltenen Stücke mögen dem nördlichen Frankreich und namentlich Flandern angehören, da man manche fast wörtlich in Urkunden dieser Gegenden wiederfindet. Man setzt sie in die Mitte des neunten Jahrhunderts. Manche stehen wörtlich im Appendix zu Marculph. Nur in zwei derselben kommen Spuren des römischen Rechts vor. [7])

---

[1]) In Giraud, Essai sur l'histoire du droit français au moyen age (1846) t. II. p. 425 und besonders daraus abgedruckt, Paris 1844.

[2]) v. Savigny S. 451.

[3]) Gedruckt bei Walter, p. 459.

[4]) v. Savigny p. 481.

[5]) v. Savigny S. 480. Sie stehen bei Walter p. 373.

[6]) An dieselben schliessen sich die s. g. Formulæ Bignonianæ an, die man in die erste Hälfte des 9ten Jahrhunderts setzt l. s. Walter p. 399.

[7]) v. Savigny p. 481. Man zählt überhaupt 184 dieser Formulæ, gedruckt bei Walter p. 399 folg.

8) Die s. g. Formulæ Alsaticæ gehören, zum Theil wenigstens, den von den Burgundern bewohnten Gegenden des östlichen Frankreichs an. [1])

9) Die neustbekannte Formelsammlung ist die aus einer Handschrift zu Nancy von Pardessus in der École des chartes B. IV veranstaltete und im Urkundenbuch zum ersten Band gegenwärtigen Werks wiedergegebene und durch *eine* Formel schon im B. I jener Zeitschrift von ihm gegebene vermehrte Sammlung von 14 Formeln. [2])

Eine den Formeln gleichkommende Quellenkunde des Rechts dieses Zeitraums sind die Urkunden aus demselben. Wir entnehmen aus denselben nicht blos die Formen der meisten Verträge, sondern auch die Abhaltung gerichtlicher Vorgänge und haben auf diese Weise ein getreues Bild des Rechtslebens dieser Zeit. Für die merovingischen Zeiten ist vor Allem die zuerst 1793 von Brequigny veranstaltete Sammlung von Diplomata, chartæ, epistolæ aliaque instrumenta ad res gallicas et francicas spectantia, wichtig, welche bedeutend vermehrt (seit 1843), in 2 Bänden Fol. von Pardessus wieder herausgegeben wurde; und für die carolingische Zeit die im B. III. des grossen von D. Bouquet begonnenen Geschichtswerkes der Rerum Gallicarum scriptores. Ausserdem sind wichtig viele der in der Gallia christiana in der histoire du Languedoc, bei Perard [3]) und Plancher Burgund betreffende Urkunden, sowie die in Petrus de Marca, Geschichte der Marca hispanica abgedruckten Urkunden. Das neueste (jedoch schon in der zweiten Ausgabe von Brequigny's Sammlung) benutzte Werk, sind die von Zeuss 1842 herausgegebene Traditiones Possessionesque Wizenburgenses. I B. II. Sie enthalten ein 279 Urkunden reiches Cartular der gewesenen Abtei von Weissenburg.

E. Das römische Recht im westfränkischen Reiche. [4])

13. Dass das römische Recht im westfränkischen Reich gelten musste, ergiebt sich aus dem gesammten Rechtszustand in demselben. Die Könige befahlen dessen Anwendung vom sechsten Jahrhundert an bis zum Ende des neunten. [5]) Beweise, dass dem-

---

1) Bæhr p. 593.

2) Urkundenbuch p. 1—8.

3) Aus Perard und der Histoire du Languedoc sind einige Urkunden gegeben im Urkundenbuch zum B. I. des gegenwärtigen Werks.

4) Alteserra, Rer. Aquit. libri V priores (1648). Lib. III. c. 6. 14 in Opper Neap. 1777. 4. t. IV. Vol. 1. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter II. §. 41. Eichhorn §. 157. Anmerk. Zœpfl §. 18. 19.

5) S. oben §. 12.

gemäss verfahren wurde, liefern die auf uns gekommenen Sitzungsprotocolle der Gerichte, in welchen neben den gothischen und salischen auch römische d. h. nach römischem Recht entscheidende Richter aufgeführt werden; [1]) die vielen Formeln, welche nach den Grundsätzen des römischen Rechts abgefasst sind, [2]) eine nicht geringe Anzahl Urkunden, [3]) in welchen die Anwendung des römischen Rechts unverkennbar ist; endlich die s. g. Capitulariensammlung Benedicts des Leviten. [4])

Ausserdem erhielt bekanntlich das römische Recht eine gesetzliche Sanction in eignen Gesetzen oder Rechtsbüchern, für Burgund in dem s. g. Papian, d. h. der zwischen 517—534 verfassten Lex romana Burgundionum; und der schon 506 vollendeten Lex romana Wisigothorum. Beide waren Territorialrechte in denjenigen Ländern des Frankenreichs, für deren romanische Bevölkerung sie abgefasst waren, mussten aber auch überall gelten, wo ein aus denselben stammender Romane sich aufhielt und desshalb im ganzen Reich, freilich im Süden mehr als im Norden im Gebrauch sein. [5]) Dass das westgothische Rechtsbuch von Carl dem Grossen bestätigt wurde, wissen wir aus der in Handschriften sich findenden Bestätigung [6]) selbst. Ferner beweisen die Fortdauer dieser Rechtsbücher die Abkürzungen derselben, die aus ihnen gemachten Auszüge, ferner Urkunden und zerstreute Nachrichten. [7])

Wie einzelne Grundsätze des römischen Rechts selbst in den Leges barbarorum aufs neue sanctionirt worden, ist gelegentlich schon bemerkt worden. [8]) Die Kunde des römischen Rechts wurde

---

[1]) S. das Urkundenbuch zum I. Bd. p. 8—12.

[2]) S. §. 11 und das Stellenregister in v. Savigny's Geschichte des röm Rechts im Mittelalter. Cap. IX. §. 20—23.

[3]) v. Savigny Cap. IX. Eine merkwürdige Urkunde ist das zu Paris im Trésor des chartes aufbewahrte in Paris 700 gemachte Testament der Ermentrude. Eine nicht benutzte Freilassungsurkunde aus der Grafschaft Poitou v. J. 1077 theilen wir im Urkundenbuch zum B. I, S. 21 mit.

[4]) v. Savigny a. a. O. §. 6—17.

[5]) Da man diese Rechtsbücher seit 1815 so vielfach beleuchtet hat, so ist es überflüssig hier auf dieselben näher einzugehen. Wir verweisen vor Allem auf v. Savigny B. II. Cap. VII u. VIII. In der Provençe musste das römische Recht fast ausschliesslich gelten, da diess unter ostgothischer Herrschaft durch das Edictum Theodorici auch dort nur bestätigt worden sein musste. Die neueste Darstellung dieser Rechtsquellen findet sich bei Laferriere, histoire du droit civil de Rome et du droit français. Paris 1846. t. II. p. 390 folg.

[6]) v. Savigny Cap. VIII.

[7]) v. Savigny a. a. O. §. 123. G. Hænel, gratulatio Gustavo Hugoni facta 1838.

[8]) In §. 45. S. Lex Ripuar L. VIII. §. 1. Ausführlich hierüber v. Savigny im IX. Cap. A.—D.

aber nicht blos aus diesen Quellen geschöpft, sondern auch aus dem ächten Codex Theodosianus und den Novellen nach Theodosius II., ja selbst aus dem justinianischen Recht, namentlich aus Julians Auszug der Novellen. Es war vor Allem die Kirche, welche sich auf diess Werk stützte, das die Beweise so vieler ihr ertheilten Privilegien enthielt. [1]) Für den Gebrauch des römischen Rechts spricht endlich auch, dass von Zeit zu Zeit Gelehrte genannt werden, welche im römischen Recht bewandert gewesen sein oder Bücher über dasselbe besessen haben sollen. Gregor von Tours nennt (14. 47) einen zur Zeit Siegeberts I. lebenden Freigelassenen Namens Virgil, der in der Rechenkunst und im Codex Theodosianus gründlich unterrichtet gewesen. Vom Auvergnatischen Bischof Bonitus sagt sein Biograph (und zugleich Zeitgenosse), er sei im Codex Theodosianus bewandert gewesen. Auch spätere Gelehrte waren des römischen Rechts kundig, wie Alcuin † 804 und Hincmar von Reims † 882. [2])

Dass im südlichen Frankreich das römische Recht am Ende dieses Zeitraums ein ausschliessliches Territorialrecht gewesen, darf, wie schon oben (Nro. 1) bemerkt, nicht angenommen werden. Man könnte diess glauben, wegen des schon angeführten Cap. 16—20, 23, 31 im Edict von Pistes aus dem Jahr 864, wo die Rede ist, von regionibus in quibus secundum legem romanam judicantur judicia. Diese Stellen dürfen nur als eine Bezugnahme auf das vorherrschende Element der Bevölkerung gewisser Provinzen des Frankenreichs verstanden werden. Nämlich in den schon im Anfang des sechsten Jahrhunderts gegen die Gothen eroberten Ländern, muss die romanische Bevölkerung so gross gewesen sein, dass fast immer nur das römische Recht zur Anwendung kam, wie denn auch bei weitem die meisten Beweise von der fortdauernden Anwendung des römischen Rechts derselben angehört. Beim Andrang der Germanen im nördlichen Frankreich müssen von Anfang an sich viele Provincialen hinter die Loire zurückgezogen haben; wegen der bedeutenden Anzahl der Romanen im gothischen Reich fasste Alarich seine Lex romana ab, die nun nach dem Verdrängen der Gothen aus diesen Gegenden nothwendig das vorherrschende Gesetz

---

[1]) v. Savigny, Quellenverzeichniss I. zu Cap. XV und Verzeichniss II. §. VI—XI.

[2]) v. Savigny B. I. S. 459—482. B. II. S. 123. 238. Im 9ten Jahrhundert wird von dem Bischof Desiderius von Cahors gesagt: Legum romanorum indagationi studuit; und von Abo aus Aquitanien im 10ten: novellam Justiniani memoriter tenebet v. Savigny II. S. 123—124. In manchen Städten studierte man das Recht: z. B. in Toul v. Savigny I. S. 465.

daselbst sein musste. [1]) Allerdings trug dieser Zustand am Meisten dazu bei, dass später das südliche Frankreich zum pays du droit écrit wurde. [2])

II. Capitel.

Rechtsquellen der Feudalperiode.

A. Vom zehnten bis zum vierzehnten Jahrhundert.

1. Umgestaltung des Zustandes der persönlichen Gesetze in den der Localrechte.

14. Durch die Untersuchungen v. Savignys ist dargethan worden, dass die altgermanische Sitte, jeder sei nach dem Recht seines Stammes zu richten, sich nur allmäblig verlor; sie findet sich in vielen Theilen Frankreichs während des zehnten Jahrhunderts, namentlich im Süden, ward dann seltener, doch hat man noch Spuren derselben im zwölften und dreizehnten, [3]) dagegen treten die Localrechte mehr und mehr hervor, so dass im zwölften Jahrhundert fast nur sie zu finden sind, bis die Jdee eines gemeinen Rechts Wurzel fasst und besonders in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts sich so befestigt, dass von nun an die Grundsätze eines gemeinen Rechts von Frankreich und des Particularrechts der Provinzen und Orte vollkommen ausgebildet erscheinen. Diese Umgestaltung des Rechts erklärt sich ganz natürlich. Die Vermischung der Stämme konnte nicht verhindert werden; im eilften Jahrhundert musste es schon fast unmöglich sein, zu sagen, wer Romane, Franke, Gothe oder Burgunder war. Die Durchkreuzung erzeugte ein Mischvolk, das aber in zwei Hauptnationen zerfiel, nämlich in die des Südens oder der Langued'oc und die des Nordens oder der Langued'oil. Da die-

---

[1]) In Septimanien hob die Lex Wisigothorum das s. g. Breviarium wieder auf; doch konnte es auch hier nicht ganz unpraktisch werden. Es galt für die Romanen. Laferrière a. a. b. S. 403.

[2]) Die neueste Beleuchtung dieser Frage und der auch von Eichhorn zu §. 153 besonders besprochenen Stelle findet sich in Ginoulhiac, histoire du regime dotal. Paris 1842. p. XXXIX. S. ferner Bouhier, œuvres t. I. p. 221. Berryat-St.-Prix, histoire du droit romain p. 217. Laferrière p. 402 folg.

[3]) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter t. I. u. II. Urkundenbuch zu B. I. p. 10 folg.

ser der Hauptsitz der Franken und grossentheils dem Könige unmittelbar untergeben war, so galt er in den Augen der Bewohner des Südens als die wahre France und seine Leute für die eigentlichen Franzosen. [1])

Es musste sich nun demgemäss ein nördliches und ein südliches Recht bilden, welches die entgegengesetzten Nationalitäten zur Grundlage hatte. Diess geschah so, dass der Süden das römische Recht und zwar sehr bald das justinianeische für das vaterländische ansah und als jus scriptum geltend anerkannte, während im Norden zunächst nur Localrechte vorkommen, die zuerst unter den carolingischen Benennungen Usus et consuetudines, bald aber als Costumes oder Coustumes (später Coutumes) berühmt wurden.

Der Hauptgegensatz derselben zum Recht des Südens besteht darin, dass die leitenden Prinzipien nicht die des römischen Rechts sind — sondern andere — die sowohl ihrer Abstammung nach, als wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Recht der Niederlande und Deutschlands — für germanisches Recht erklärt werden müssen. Doch ist der Gegensatz nicht so schroff zu fassen, als habe im Süden *nur* römisches und im Norden nur germanisches Recht gegolten.

Denn wenn gleich das allgemeine Recht jenes Theils von Frankreich das römische war, so bestanden neben demselben doch auch Localrechte, die germanische Elemente enthalten, während im Norden einzelne Grundsätze des römischen Rechts sich nach und nach Geltung verschafften.

Die Localisirung des Rechts war im Süden und im Norden dieselbe und eine nothwendige Folge der Vollendung des Lehenssystems. Nachdem nämlich die Lehen erblich geworden und eine Menge kleiner Feudalstaaten entstanden waren, war der gesellige Verband der Bewohner einer solchen politischen Landeseinheit der Mittelpunkt und die Grundlage jeder Rechtsgemeinschaft. Es gab nur Herren und Unterthanen; jene verband unter einander und dem höhern Herrn der Feudalnexus, diese als Hintersassen lebten nach der Ortssitte und den meistens nur stillschweigend gemachten Uebereinkünften mit ihrem Herrn gemäss.

Die wichtigsten Verhältnisse waren durch einzelne Urkunden festgesetzt, andere nur unbestimmt geordnet, nach dem allgemeinen Rechtsbewusstsein der Zeit, welches theils christliche, theils romanische, theils germanische Ideen leiteten, jedoch selten in ihrer ursprünglichen Reinheit und Richtigkeit. Der Feudal- und der

---

[1]) Diess ist aus den Albigenser Kriegen zu ersehen.

Hintersassenverband musste vieles ganz neu gestalten — so dass ein Theil der Rechtsgrundsätze dieser Perioden wirklich für *neue* und *selbstständige* aus der Feudalität hervorgegangene angesehen werden müssen, deren Wurzeln jedoch in dem Recht der vorhergehenden Periode zu suchen sind.

In der grossen Streitfrage der französischen Rechtsgelehrten des 18ten und des 19ten Jahrhunderts über den Ursprung des Droit coutumier haben alle Unrecht, die nur aus *einer* Quelle oder aus einer einzigen Grundlage es ableiten wollen. [1] Wenn neuestens noch Laferrière alles frühere Recht für untergegangen erklärt und annimmt, es sei aus der Feudalität ein ganz *neues*, das eigentliche französische Recht hervorgegangen, [2] so übertreibt er ebenso die Wahrheit, dass auf jener ein Theil des französischen Rechts ruhe, als diejenigen, welche der neuen Ordnung des geselligen Lebens während der Feudalperiode, den eignen Bildungstrieb absprechen wollen.

Die Gestaltung der Verhältnisse musste so werden, dass jede kleinere oder grössere Oertlichkeit ihr Recht nach ihren Bedürfnissen und Auffassungen festsetzte, ohne dass jede Gemeinschaft der Rechtsideen ihrer Bewohner mit den andern Localitäten aufgehört hätte; theils die gemeinsame Abstammung der Insassen benachbarter Lande, theils die vorherrschenden Ideen in grössern Strecken, ja die der Zeit und der Abstammung mussten bewirken, dass in den Localrechten einzelner, ja mehrerer Provinzen dieselben Grundsätze jedesmal in einer concreten Form zum Vorschein kamen.

Solche Localrechte gab es aber so gut im Süden wie im Norden, auf jene übt das römische Recht einen vorherrschenden Einfluss, auf diese das germanische, dessen reinster Typus das flandrische ist, nach welchem aber das von Artois, Boulogne, der Picardie, des Herzogthums Franzien und der Champagne sich gestalten, während das Recht der Normandie einen etwas verschiedenen Charakter hat und im Ganzen mit dem in England (seit der Eroberung Wilhelms I.) geltenden übereinstimmt.

Man kann vom 9ten bis zum dreizehnten Jahrhundert drei

---

[1] Ein Hauptschriftsteller ist Grosley, der in seinen Recherches sur le droit francais das französische Recht aus dem Celtischen abzuleiten versucht, jedoch ohne allen Erfolg. Dieselbe Ansicht findet sich auch in dem Buche: Les coutumes considerées comme lois de la nation dons son origine et dans son état actuel par P. G. A. Paris 1783.

[2] Derselben Ansicht ist in der Einleitung der Bibliothèques des coutumes von de Laurrière und Berroyer ausgeführt.

Stufen des Entwicklungsgangs des französischen Rechts unterscheiden.

1) Das 10te und 11te Jahrhundert, in welchen die Landrechte in der Regel nicht aufgezeichnet, also fast ganz als ungeschriebenes Recht befolgt werden, abgerechnet einzelne Verfügungen, die in Urkunden oder Privilegienbriefen enthalten sind. Einige Aufzeichnungen von Dorfrechten, Stadt- ja von Landrechten finden sich jedoch z. B. das im Urkundenbuch zum ersten Band unsrer Rechtsgeschichte pag. 20 mitgetheilte von 984 des Orts Bourg-Saint-Martin, das bei Giraud, Essai II. pag. 509 gedruckte von Reole aus dem Jahr 977 und das Landrecht von Bigorre, bei demselben B. I. pag. 19 aus d. J. 1097; ferner die Rechtsstatuten von Oleron im Land Bearn v. 1088. [1])

Neuere französische Rechtshistoriker [2]) nennen die ersten Jahrhunderte dieser Periode die *diplomatische*, d. h. diejenige, in welchem das Dasein von Rechtsprinzipien sich nur in Urkunden bei Gelegenheit einzelner Rechtsgeschäfte ausspricht.

2) Der zweite Zeitraum ist der der ersten allgemein sich verbreitenden Aufzeichnung der Localrechte. Er beginnt mit dem 12ten Jahrhundert und ist reich an Rechtsdenkmalen dieser Art, unter welchen die Rechtsstatuten der Städte bei weitem die zahlreichsten und wichtigsten sind. [3])

Es finden sich jedoch auch schon Landrechte, dann lehn- und dienstrechtliche Statuten.

3) Der dritte Zeitraum ist der der Entstehung eines gemeinen Rechts von Frankreich, namentlich auch im nördlichen, wozu aber die eigentlichen Gelehrten, als De Fontaines, Beaumanoir u. a. den Begriff erst schufen.

2. *Der Gegensatz des Pays du droit écrit und des droit coutumier.* [4])

15. Im dreizehnten Jahrhundert war der Gegensatz des Südens und Nordens als der des Pays du droit écrit und des Pays du droit coutumier vollkommen ausgebildet. Seine Entstehung ist jedoch nicht ganz genügend zu erklären. Dass eine Hauptursache dazu schon in der fränkischen Periode vorhanden war, ist oben (Nro. 12) gezeigt worden: nämlich die vorherrschende Mehrzahl romanischer

---

[1]) Bei de Marca histoire de Bearn p. 334 in späterer Form in d. Fors de Bearn.

[2]) Laboulaye, de la condition des femmes. p. 194.

[3]) Wir verweisen auf den I. Band unsers Werks.

[4]) Berryat-St.-Prix, histoire du droit romain p. 217. Bouhier p. 221. Genoulhiac, histoire du regime dotal. Introd. p. XVI—XXXIX.

Bewohner jenseits der Loire, die nach der Besiegung der Gothen durch die Franken bei Vouglée freier werden mussten. Daher das fast italienische Idiom der Sprache und Beibehaltung von Rechtsgewohnheiten, die im römischen Recht wurzeln. Ueberhaupt muss man im südlichen Frankreich eine höhere Cultur auch in literärischer Beziehung annehmen; es musste sich auch die Bekanntschaft mit der Lex romana Wisigothorum, ja selbst mit dem Codex Theodosianus allda erhalten. Dass es immer Gelehrte gab, die dieselben kannten, ist gleichfalls oben (Nr. 12) bemerkt worden. Aus demselben Grund musste das justinianeische Recht aus dem benachbarten Italien herüber zuerst im arelatichen Reiche, dann in Languedoc bekannt werden; diess bewirkten vor Allem die Exceptiones legum romanarum des Petrus, die ja in Valence verfasst worden sind. Der Ruf der Schule von Bologna verbreitete sich sogleich nach dem Süden; 1180 entstand schon die Rechtsschule zu Montpellier, wo Placentinus, ein Schüler der Schüler von Irnerius lehrte und 1233 war die von Toulouse schon berühmt. [1])

Man musste es natürlich finden, die viel vortrefflicheren Rechtsbücher Justinians statt der bisher benützten zu befolgen; sie enthielten vollständig und genau, was vorher verwirrt im Volksbewusstsein lebte, und so erhielt überall das justinianeische Recht Geltung, wo früher andere Quellen des römischen Rechts im Gebrauch waren.

Es drang aber selbst nach dem Norden vor und unter Ludwig IX. und Philipp dem Kühnen trugen die Verfasser der berühmten Rechtsbücher dieser Zeit kein Bedenken, es als das gemeine Recht der *königlichen* Lande anzuführen; nämlich Peter Des Fontaines (1253) der Verfasser der Etablissemens de St. Louis (1269) und Beaumanoir. Doch erscheint es hier nicht als die einzige Quelle des allgemein geltenden Rechts; in jenen Werken wird der Versuch gemacht, auch Principien des nationalen Rechts dieser Art aufzufinden und festzustellen, und zwar nicht blos die durch königliche Verordnungen eingeführten, sondern auch durch die Vergleichung der Praxis verschiedener Gerichte feststehende Gewohnheitsrechte. Pays du droit écrit waren daher nur die Provinzen, in welchen das römische Recht als allgemeines Gesetz und ausschliesslich als gemeines Recht galt, und Pays du droit coutumier wo diess nicht der Fall war.

Welche Provinzen zu der einen oder der andern Klasse gehören, war schon früher nicht unbestritten; so rechnen z. B. die

[1]) v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts. B. III. S. 352.

meisten Schriftsteller die beiden Burgund zu den Landen des droit coutumier, während Bouhier [1]) die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt; zieht man von Westen nach Osten eine Linie, so sind nach Berryat St. Prix, südlich Länder der ersten Classe Saintonge, Basse Marche, Limousin, Haute Auvergne, Forez, Beaujolais, Maconais, Bresse und nördlich Länder des droit coutumier Amiens, Poitou, Angoumois, Berry, Haute-marche, Basse Auvergne, Herzogthum Burgund und Franche-comté. [2])

3. Uebersicht der Hauptarten von Rechtsquellen bis zum vierzehnten Jahrhundert. [3])

16. Will man den wahren Zustand der Rechtsquellen kennen, so muss man vorerst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts ihn beschauen und die verschiedenen Hauptarten derselben unterscheiden.

1) Wird man wie in der vorigen Periode immer noch römisches, kirchliches und germanisches Recht zu unterscheiden haben. Das erste war das Justinianeische; das zweite die gesammte canonische Gesetzgebung; das dritte umfasst das Lehnrecht und das als droit coutumier sich ausbildende Landrecht.

2) In anderer Beziehung hat man das gemeine und das Particularrecht zu unterscheiden. Im Süden war jenes das corpus juris civilis und das corpus juris canonici; im Norden das letzte und ein noch nicht scharf abgegränzter Inbegriff von Grundsätzen des römischen Rechts, verbunden mit germanischen, die durch die Vergleichung der wichtigsten Localrechte des nördlichen Frankreichs, namentlich der dem König unmittelbar unterworfenen Lande gebildet worden waren. Sie wurden in den Rechtsbüchern niedergelegt.

3) Endlich hat man Gesetzes- oder Verordnungsrecht, eigentliches Gewohnheitsrecht und Juristen- oder Autoritätsrecht zu unterscheiden. Zu dem ersten gehörten nicht blos die Verordnungen der Könige (ordonnances, établissemens u. s. w.), sondern auch die einzelner Landesherrn. Das eigentliche Gewohnheitsrecht war

1) Das Aufgezeichnete der Provinzen, Städte, Dörfer.

2) Die geschriebenen Lehen- und Ministerialitätsrechte.

3) Alle durch Weisthümer zu erhärtenden Localrechtsgewohnheiten — die durch Inquestæ (später Enquêtes par Turbes) erhoben wurden.

---

[1]) Observations sur la coutume du duché de Bourgogne ch. 6—8.

[2]) Berryat St. Prix p. 222. Später rechnete man noch zum Pays du droit écrit, das Elsass, das Gebiet des Parlament's von Perpignan und die Insel Corsica.

[3]) Stein im B. III dieses Werks S. 408.

4. Von den königlichen Verordnungen dieser Periode. [1])

17. Im Anfang dieser Periode tritt die königliche Gewalt nicht als eine das Recht durch allgemeine Verordnungen ordnende Macht auf. Sie beschränkt sich darauf, die bestehenden Rechte der verschiedenen Stände des Reichs, also namentlich die der Geistlichkeit und der Vasallen anzuerkennen oder für unverletzlich zu erklären, und einzelnen Personen oder Corporationen Rechte durch Privilegienbriefe zuzugestehen, also Befugnisse zu ertheilen oder ihr bisher gehörige Rechte an sie zu veräussern. [2]) Gegen das Ende des eilften Jahrhunderts treten die Könige als organisirende Macht in ihren Kronlanden auf, aber nur in einzelnen Fällen. Thätiger werden sie von der Thronbesteigung Ludwigs VI. an, [3]) wenn sie als Vermittler zwischen den bischöflichen Städten und ihren Herrn einzuschreiten genöthigt waren. Sie bestätigen die neuen Rechte der Bürger, welche in der Regel auf einem Vertrag zwischen ihnen und ihren Herrn beruhten, oder auch dann darauf zu beruhen schienen, wenn die Könige beide Theile nöthigten, die Statuten anzunehmen, welche diese als Schiedsrichter für recht und billig hielten. In den eigenen Städten traten sie nun bald, wie andere Landesherrn in den ihrigen als Gesetzgeber auf, doch wurden die ertheilten Statuten noch als Ausflüsse der königlichen Gnade gleich andern Privilegienbriefen angesehen.

Weiter ging schon Philipp August; [4]) er sah sich für den Herrn des Reichs an, der allgemeine Verordnungen sowohl für die Kronlande als die der Vasallen zu erlassen berechtigt wäre; und diese galten für unterworfen, *in wie weit die eigenen Hoheitsrechte* sie nicht befreiten oder bewirkten, dass sie ihre Einwilligung zum Erlass des Königs, etwa nach gehaltener Umfrage der Versammel-

---

[1]) Siehe den B. I dieses Werks Nro. 96 u. 97, ferner Nro. 151. Man hat zwei Sammlungen der königlichen Verordnungen, die von Laurrière 1723 angelegte, bekannt unter dem Namen der Sammlung des Louvre, bis jetzt 20 Bände Folio; und das 1822 begonnene und 1833 in 29 Bänden 8⁰. vollendete Recueil général des anciennes lois françaises, worin eben die Texte der wichtigen Verordnungen abgedruckt sind, leider nicht immer fehlerfrei. Die Herausgeber waren die Herren Decrusy, Jourdan und Isambert. Ihre Noten sind übrigens sehr belehrend.

[2]) Die Zahl der Ordonnances bis 1107 ist nach dem Recueil 25, darunter sind aber die Assises de Jerusalem aufgeführt.

[3]) Die Zahl der Ordonnances der Könige Ludwigs VI. u. VII. ist nach dem Rec. 34 (v. §. 26—60). Nach den Ord. 44, sie finden sich bei B. I und B. XI.

[4]) Die Zahl der Ord. in der Sammlung vom Louvre ist 120 im Receuil 72 v. §. 61—133.

ten curia regis zu geben hatten. Im eignen Land übt der König die organisirende Regierungsgewalt und gestaltet den Staat nach seinem Belieben, sich nur an die leitenden Rechtsideen der Zeit haltend, sie mogten ein Ausfluss des Christenthums oder des Lehenssystems sein. Der erste grosse Regierungsact dieser Art war das s. g. Testament Philipp Augusts von 1190, als er seinen Kreuzzug unternahm und eine Regentschaft anordnete. [1])

Von geringerer Wichtigkeit sind seine Verordnungen von 1188 über die Schulden der Kreuzfahrer und die Dime Saladine, [2]) über die Rechte der Juden, [3]) der Privilegienbrief der Studirenden zu Paris von 1200. [4]) Bedeutender ist eine in Uebereinstimmung mit den Baronen des Reichs gemachte Verordnung über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit. [5])

Endlich findet man auch, dass Philipp August Verordnungen über privatrechtliche Gegenstände erliess. [6])

Viel kräftiger trat aber das Königthum seit der Thronbesteigung Ludwigs IX. hervor. [7]) Sowohl seine Mutter als Regentin, wie er glaubten sich berufen, die Wohlfahrt des Reichs durch Verordnungen nach allen Richtungen zu fördern. Die Gesetzgebung wurde nun ein Hauptmittel der Fortbildung des Staatsorganismus, [8]) der in seiner christlich-feudalistischen Gestaltung unter Ludwig IX. seinen höchsten Höhepunkt erreichte, auf den man nach Philipp

---

[1]) O. I. 18. Recueil des anciennes lois françaises I. 177. Brussel p. 173. Sismondi VI. 92. Band I der Staats- und Rechtsgeschichte. S. 214.

[2]) O. XI. 255. Rec. I. 171 a. Daraus floss das so oft in Urkunden erwähnte Privilegium cruce signatorum. Eine andere Verordnung für die Kreuzfahrer erschien 1189. O. XI. 255. Rec. I. 175. Eine andere 1214. O. I. 32.

[3]) O. I. 35. 44. Rec. V. I. 199 u. 214.

[4]) O. I. 28. Rec. I. 191. Sie enthält mehr als die constitutio: *Habita* Kaiser Friedrichs I. für die Studirenden von Bologna. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. III. Bg. XXI.

[5]) O. I. 39. Rec. I. 194. Montesquieu XXVIII. 46. 41.

[6]) Wir nennen das Edict von 1209 über die Lehnsverpflichtungen der Vasallen. O. I. 29. Rec. I. 203. Brussel I. 15. 63; das über das Witthum Rec. I. 211. Beaumanoir ch. 13. De Fontaines XXI. 52. und das über die Rechte des überlebenden Ehemannes O. I. 18. Rec. I. 217.

[7]) Diess zeigt die 1821 gekrönte Preisschrift von Beugnot und Mignet, wovon später die Rede sein wird, ferner der neueste Biograph Ludwigs IX. Herr v. Villeneuve-Trans. Die chronologische Liste der Verordnung Ludwigs (mit dem meisten Texte) ist im Recueil der A. L. 89 T. I. u. II. von 144—233; darunter sind die s. g. Etablissemens de St. Louis aufgeführt.

[8]) Ludwig IX. förderte das Justizwesen, die Verwaltung, Gewerbe, Handel und Ackerbau.

dem Schönen als den Normalstand der Reichsverfassung so oft zurückweist. [1]) Man kann jetzt schon verschiedene Klassen von Verordnungen unterscheiden, nämlich solche, die sich auf die Justiz, die Finanz- und die Polizeiverwaltung beziehen, ja auch auf kirchliche Verhältnisse. Desshalb pflegt man in der neuern Zeit Ludwig den Heiligen als einen der wichtigsten Gesetzgeber Frankreichs anzusehen.

Philipp der Kühne regierte im Geist seines Vaters und erliess mehrere Verordnungen, die bleibendes Recht einführten. [2])

Die in der Staatsgeschichte gegebene Darstellung der Verfassung, des Gerichtswesens, der Verwaltung und der Polizeigesetzgebung des Königreichs während dieser Periode liefert den vollständigsten Beweis des Einflusses der königlichen Verordnungen von Philipp August bis auf Philipp den Schönen und zeigt, dass der ganze Staatsorganismus, seine ersten Grundlagen abgerechnet, das Werk der königlichen Gesetzgebung war. In wie weit sie auf das Privatrecht einwirkte, soll bei der Darstellung des Privatrechts angegeben werden.

5. *Von den Stadt-, Dorf- und Landrechten.*

18. Dass die Statuten der Städte zu den wichtigsten Rechtsquellen dieser Periode gehören, ist schon im ersten Band dieses Werkes S. 286—291 ausgeführt worden. Auch sind die Familien dieser ältesten Stadtrechte, sowohl im Norden als im Süden, nachgewiesen worden. Die in denselben enthaltenen Rechtsgrundsätze sind in der Regel altes Gewohnheitsrecht, das im Norden auf germanischem, im Süden auf romanischem Boden wurzelt. Sie sind in der Regel vom Volk ausgegangen, die von den Landesherrn ertheilten Privilegien abgerechnet. Doch erhielten sie ihre gesetzliche Geltung durch die sie sanctionirende Urkunde. Sie sind also dem Ursprung nach grossentheils ungeschriebenes, der Form nach aber geschriebenes Recht. Dasselbe enthält jedoch, wie schon im B. I gezeigt worden, mehr strafrechtliche und processualische als privatrechtliche Bestimmungen. Doch dienten alle den Verfassern der Rechtsbücher als eine ihrer Quellen, als sie sich vorsetzten, das im Reich allgemein geltende Recht zusammenzustellen. Nur in sehr wenigen Städten findet man im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert neben den Verfassungsstatuten schon eigene Coutumiers d. h. von Rechtsgelehrten gemachte Aufzeichnungen des in der Stadt befolgten Gewohnheitsrechtes. Doch lassen sich einige anführen. Wir nennen hier vor allem:

---

[1]) S. Band I. S. 391.

[2]) Im Rec. ist die Zahl seiner Ordon. 38. t. II. p. 234 u. 277.

1) Ein altes Gewohnheitsrecht der Stadt Amiens, dessen Text sein neuester Herausgeber in das Jahr 1280 setzt. [1])

2) Die von Giraud (1846) herausgegebenen Rechte der Stadt Arles (von 1162—1262), Salon von 1293 und Albi von 1220. In dessen Essai I. p. 84, II. 185. 246.

Zu der Coutumes oder Coutumiers des dreizehnten Jahrhunderts rechnet Klimrath auch den zuerst von de Laurrière 1698 herausgegebenen und nachher seinem Commentar über die Coutume von Paris 1777 B. III angehängten: anciennes constitutions du Chatelet in 84 Artikeln. [2]) Sie enthalten den ältesten Gerichtsgebrauch des Chatelet, sind aber mehr ein Style de procéder; der jedoch in eine Coutume übergeht, indem darin die allgemeinsten Grundsätze des Privat- und des Criminalrechts der Vicomté von Paris mitgetheilt werden. Das Werkchen ist eine planlose blos von einem Practiker angelegte Compilation.

Wenig zahlreich sind die Landrechte aus dieser Zeit; namentlich solche, welche sich über ganze Grafschaften erstrecken.

1) Im äussersten Norden hatte Flandern einige Landrechte für einzelne Distrikte oder Chatelenien; das älteste ist das der Chatelenie von Brügge (le Frane de Bruges genannt) vom Jahr 1190; darauf folgen die der Chatelenien von Furnes, Bergh und Bourburg von 1240) welche Giraud im Essai I. p. 104 hat wieder abdrucken lassen. Die viel bedeutendern Landrechte das Waaslandes (von 1241) und die der vier Aemter von 1242 gehören Frankreich nicht mehr an; da beide Distrikte in dem zum deutschen Reich gehörenden Theile von Flandern lagen. [3])

Neben denselben ist die alte Coutume d'Artois zu nennen, welche unter dem Einfluss der Rechtsbücher namentlich von De Fontaines entstanden ist und ganz den Character eines Rechtsbuches hat, das in 54 Capitel zerfällt, deren eine Anzahl mit Bildern versehen ist. Doch setzt man auch aber das Werk in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. [4])

---

[1]) Es ist zuerst (1840) von Marnier in seinem coutumier de la Picardie gedruckt worden und in den Anfang des 14. Jahrhunderts versetzt; nun giebt es Bouthors im B. I der Coutumes locales d'Amiens mit der Jahreszahl 1280. Ein älteres von 1249 wird Thierry im Urkundenbuch von Amiens p. 121—130 mittheilen.

[2]) Dupin, notices p. 713.

[3]) Die 4 Landrechte sind gedruckt in dem Urkundenbuch zur flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte, t. II. Abthl. I u. II.

[4]) Klimrath setzt dieses bei Maillard, Coutumes générales d'Artois p. 50 gedruckte Coutumier in den Anfang des 14ten Jahrhunderts.

3) Zu den Landrechten des dreizehnten Jahrhunderts rechnet man [1]) auch eine ganz alte Coutume der Grafschaft Champagne und Brie (von 66 Artikeln), welche Pithou zuerst herausgab und nach ihm Bourdot de Richebourg im B. III Abth. I des nouveau coutumier général p. 209. Es werden viele Data angeführt, wovon das älteste 1224, das jüngste 1299 ist. Der Titel des Buchs ist Li droict et lis coustumes de Champagne et Brie, que li Roi Thiebaulx establi. Es kann hier nur Thibaut V. (König von Navarra) genannt sein, der zwischen 1259 und 1270 regierte; die spätern Stellen waren also Zusätze, die das ursprüngliche Coutumier erhalten hatte.

4) Die nun von Giraud, Essai II. p. 268 herausgegebenen Coustumes et stilles à garder au duché de Bourgogne, die er zwischen 1270 und 1360 setzt, dürften in das vierzehnte Jahrhundert zu setzen sein. Sie enthalten 310 Artikel. [2])

Man setzt ferner in das dreizehnte Jahrhundert das unter dem Namen der Très aucienne coutume de Bretaigne bekannte Landrecht der Bretagne in 336 Artikeln. [3])

Wir wagen jedoch nicht zu behaupten, dass die Redaction dieses Rechtsbuchs so alt ist, obgleich der Inhalt desselben zum Theil der ältesten Zeit des Lands angehören muss. [4])

Neuestens sind folgende alte Landrechte herausgegeben worden:

1) Die Coutume von Bigorre aus dem Jahr 1097 bei Giraud t. I. p. 19.

2) Die Fors de Bearn, deren älteste Redaction in das Jahr 1080 gesetzt wird, eine spätere in das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, während man eine aus dem vierzehnten besitzt, die enthalten ist in der von A. Mazure und Hatoulet zu Pau 1844—46 herausgegebenen Sammlung: Fors de Bearn, législation inédite du 11ème au 13ème siecle. 1 Vol. 4. [5])

---

[1]) Klimrath, Mémoire v. 1835 p. 16.

[2]) Theilweise hatte Bouhier dieselben herausgegeben. Andere alte Coutumes von Burgund theils in lateinischer und theils in französischer Sprache giebt derselbe p. 111—152. 159.

[3]) Man hat alte Ausgaben (von 1480, 1484, 1487) in gothischer Schrift 1 Vol. 12, mit dem Titel „Les louables coustumes du pais et duché de Bretaigne visitées et corrigées par plusieurs juristes avec les coustumes de la mer et avec les constitutions et etablissemens faits et ordonuez en Parlement général tenu à Vannes; nouvellement corrigés et amendés. Der darin befindliche Prologue hat einen im römischen und canonischen Recht und in der classischen Litteratur bewanderten Gelehrten zum Verfasser. Die Coutume ist auch abgedruckt bei Bourdot de Richebourg I. p. 199, jedoch mit einem andern Prologue. p. 16.

[4]) Klimrath p. 16 und Laferrière schreiben sie dem 13ten Jahrhundert zu.

[5]) Das Werk enthält den For Général von Bearn von 88 Rubriken oder

3) Provencalische Privilegien-Briefe und Rechtsinstitute aus dem Jahr 1142—1155 und aus dem dreizehnten Jahrhundert bei Giraud B. II. p. 1—128.

6. *Das Juristenrecht.*

a. Die Rechtsbücher überhaupt.

19. Wie Deutschland im dreizehnten Jahrhundert seine Spiegel, hatte Frankreich etwa zu derselben Zeit berühmte Rechtsbücher, in welchen sich die Richtung der Zeit in der Weiterbildung des Rechts vor Allem ausspricht. Gegen das Ende der Regierung Ludwigs des Heiligen traten Rechtsgelehrte auf, die ausgerüstet mit einer auf Universitäten erworbenen juristischen Bildung den Gedanken fassten und ausführten, das im *Königreich* gemeinsam geltende

---

281 Art. Das von Morlaas in 139 Rubr. oder 263 Art.; den die Fors v. Oleron, Osson u. s. w. Eine historische Einleitung giebt Aufschlüsse über die Entstehung dieser Rechtsquelle; doch sind dieselben nicht genügend. Quelle der Notizen ist P. de Marca, histoire de Bearn p. 334 folg.

Zusatz. Seit dem Druck des ersten Bandes unseres Werkes sind folgende Rechtsstatute französischer Städte uns bekannt geworden.

I. Aus dem südlichen Frankreich.

1) Die Statute der Stadt Apt von 1252 herausgegeben von Giraud in dessen Essai t. II. p. 128.

2) Die der Stadt Arles erlassen zwischen 1162 und 1202. Ebendass. S. 185. Sie enthalten 193 Art. und haben den Character einer eigentlichen Coutume (in lateinischer Sprache).

3) Die der Stadt Salon von 1293. Ebend. S. 246. Sie haben denselben Character.

4) Fragmente alter Coutumes von Reims bei demselben. S. 418.

5) Das Stadtrecht von Carcassonne, nachgebildet und grossentheils übereinstimmend mit den (im Talamus enthaltenen) von Montpellier von 1205. Ebend. Thl. I. S. 47.

6) Das der Stadt Martel, welche dem Vicomte von Turenne gehörte, von 1219. Ebend. S. 80.

7) Die Coutume von Albi aus dem Jahr 1120. Ebend. I. S. 84 (in provencalischer Sprache).

8) Die Rechtsstatuten der in Bearn gelegenen Stadt Oleron, welche gegen 1080 ertheilt wurden und in einem 1290 bekräftigten südlich romanischen Text auf uns gekommen sind als For d'Oleron gedruckt in den Fors de Bearn. Pau 1845. p. 209.

9) Die der Stadt Osson in demselben Land ertheilt 1220 und in einem 1267 beglaubigten spanisch-französischen Text auf uns gekommen. Ebend. p. 229.

10) Mit beiden hangen zusammen die Fors der Thäler von Aspe und Baretons. Ebend. S. 230 ff. u. 243.

Recht in einer mehr oder weniger wissenschaftlichen Ordnung zusammenzustellen und so zum allgemeinen Bewusstsein der Zeitgenossen zu bringen. Es entging ihnen nicht, dass jede Provinz ihr eigenes Recht hatte und es kam ihnen nicht in den Sinn, die Provincial- oder Ortsrechte verdrängen zu wollen. Ihr Streben ging vielmehr dahin, diese zur Gewissheit zu erheben und für Verhältnisse, die nach ihrem Wissen nicht durch anerkannte Normen regulirt waren, allgemeine Principien aufzustellen, die sie theils durch die Vergleichung besonders wichtiger Localrechte, theils durch das Zurückgreifen in das römische und canonische Recht zu finden suchten.

König Ludwig IX. hat offenbar diese Bestrebungen begünstigt, so dass Frankreich dessen Einfluss seine ältesten Rechtsbücher verdankt.

Die hier näher zu bezeichnenden Werke sind

1) Das Livre à la Reine Blanche und darin
   a) Das Conseil von Pierre De Fontaines.
   b) Das grand coutumier der Normandie.
2) Die Etablissemens de Saint Louis.
3) Die Coutumes du Beauvoisis von Beaumanoir.
4) Das Livre de Justice et de Plét.
5) Die coutumes de Champagne et de Brie. [1]

Während diese Werke in Frankreich an's Licht traten, wurden in Frankenreich des Orients die Assises de Jerusalem redigirt.

b. Das Livre à la Reine Blanche.

20. Bis zum Jahr 1835 herrschte ein undurchdringliches Dunkel über das seit dem sechzehnten Jahrhundert so oft angeführte Livre à la, de la oder la Reine Blanche, dessen Existenz noch 1832 Dupin in Abrede gestellt hatte, [2] weil er die Ansicht theilte, jenes Werk sei nichts anderes als das Rechtsbuch von Pierre De Fontaines. Allein Klimrath gelang es in seinem Mémoire sur les monumens inédits de l'histoire du droit français au moyen-âge das erste Licht über dasselbe und sein Verhältniss zu den letzten zu verbreiten.

---

[1] Ausserdem führt Ducange a. a. O. noch an:

1) Ein von Chopin aufgeführtes Werk unter dem Titel: Pour monstrer et enseigner quel ordre de procéder est en cour laye par coutume gardée au chatelet de Paris.

2) Le grand coutumier de France et instruction de practique et manière de procéder et pratiquer en les cours de Parlemens, prevoté et vicomté de Paris.

[2] Bibliothèque du droit, p. 705.

Er zeigte

1) Dass für die Königin Blanca † 1252, Mutter Ludwigs IX., die zweimal Regentin von Frankreich war (namentlich zur Zeit ihres Todes), von einem im römischen Recht bewanderten Juristen ein Rechtsbuch gemacht wurde, welches aus der Uebersetzung einiger Bücher der Institutionen bestand, in welche die verschiedenen Titel der Pandecten eingeschaltet waren. In den Handschriften heisst es gewöhnlich: Li Livre la Reine oder Reigne. [1]) Dass das dritte und vierte Buch der Institutionen darin übersetzt war, ist ausser Zweifel, vielleicht gehörte auch das zweite dazu. [2])

Diess Werk erhielt bald darauf eine Erweiterung, welche durch König Ludwig selbst veranlasst wurde.

Es wünschte dieser, dass sein Sohn Philipp, der seit dem Tode des ältesten Prinzen (1260) Thronfolger wurde, das im Reich geltende Recht kennen lernte, und lud desshalb einige Rechtsgelehrte ein, Darstellungen desselben zu machen. In den Handschriften werden vier genannt, nämlich Messire Pierre (der kein andrer ist, als der damals schon sehr berühmte P. De Fontaines), Messire Clement de Tours, Messire Robert li Norman und Messire Hue de Paris.

Sie arbeiteten Werke aus, die nun dem Buch der Königin einverleibt wurden, so dass diess nun aus folgenden 4 Theilen bestand.

1) Dem Conseil des Pierre De Fontaines, als dem ersten Buch des Livre la Reine.

2) Aus dem dritten und wahrscheinlich auch aus dem zweiten Buch der Institutionen nebst einigen Pandectentiteln, als II Buch.

3) Dem (alten) Grand Coutumier der Normandie, dem III und

4) dem vierten Buch der Institutionen mit Pandectentiteln, als dem IV Buch des Livre de la Reine. [3])

Da schon für eine königliche Person ein Rechtsbuch vor 1252 geschrieben war, das wahrscheinlich Ludwig IX. bestimmte, die genannten Rechtsgelehrten um mehr zu bitten, so war es natürlich, dass die von ihnen gefertigten Werke als Theile dem Livre de la Reine, was gleichfalls dem Prinzen dienen konnte, beigefügt und ein grösseres Werk daraus gebildet wurde. Zugleich begreift man, warum Texte aus dem Conseil von P. De Fontaines auch als Stellen des Livre la Reine angeführt werden.

Das Coutumier der Normandie wird in der Regel als ein eigenes Werk genannt, wird aber wohl den Rechtsgelehrten Robert li Norman zum Verfasser gehabt haben.

---

[1]) Klimrath p. 28 und in dessen Travaux t. II. p. 23.

[2]) Nach den Auszügen im Livre de Justice et de Plet darf man diess annehmen.

[3]) Klimrath p. 32.

21. Das Werk von De Fontaines, [1]) zu dessen Besprechung wir sogleich übergehen, ist nicht vollendet, wie theils dessen geringer Umfang von 35 Capiteln und ihr Inhalt, theils die Handschriften andeuten. Man kennt den Grossvater des Verfassers und dessen zwei Söhne, deren einer 1237 lebte, weiss jedoch nicht, von welchem derselben er abstammte. Im Jahr 1253 war er Bailli von Vermandois und später mehrmals Mitglied des Parlaments, von 1258, 1260, 1264, 1266, 1268 an führt er den Titel «Miles domini regis.» [2]) Er wird auch sonst genannt. Wann er starb, ist unbekannt; schwerlich lebte er noch, wie man annahm, nach 1289. Man setzt die Abfassung seines Werks in das Jahr 1253; allein wenn Ludwig IX. es für den Unterricht seines Sohns ALS SEINES ERBEN schreiben liess, [3]) so kann es so wie es jetzt ist nicht vor dem Jahr 1260 geschrieben worden sein, [4]) also er zur Zeit als De Fontaines ein zweitesmal Bailli von Vermandois war. Er berichtet im Eingang des Werks, dass vor ihm Niemand ein Buch dieser Art unternommen habe. [5]) Sein Zweck war, darzulegen die Costumes de Vermandois et d'autres corz (cours) laies, also das sowohl in jenem Baillage als in den übrigen weltlichen Gerichten des Königreichs geltende Recht. [6]) Er klagt sehr über die Ungewissheit des Rechts in seinem Amtsbezirk und legt den Willen an den Tag, diese zu heben durch eine Erhärtung und Darstellung dessen, was wirklich galt und eine Angabe dessen, was gelten sollte. In der letzten Absicht nimmt er Principien aus dem römischen Recht auf, so dass er die sie enthaltenden Stellen geradezu in's Französische übersetzt, wiedergibt. [7])

---

[1]) Vergl. über ihn Dupin, Bibliothèque de droit 751. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. B. V. S. 501. Gans, Erbrecht IV. S. 15—22. Beugnot, preface zu seiner Ausgabe. v. Beaumanoir p. IX. folg. Klimrath, Mémoire a. a. O.

[2]) Olim I. p. 76. 653.

[3]) Diess sagt De Fontaines selbst: Die Ueberschrift der Handschriften lautet meistens so: Ci commence li livres de Lois en Français selonc les usages et coustumes de France que Mestre Pierre De Fontaines fist pour son ami le Roi Philippe de France par l'amonestement au roy Louys son Père.

[4]) War es ein ursprünglicher Theil des Livre de la Reine Blanche, so muss es 1252 schon geschrieben gewesen sein. Vielleicht ist nur der Anfang mit der Widmung später.

[5]) Nus n'en prist onques mais devant nous ceste chose.

[6]) In andern Handschriften steht, er wolle zeigen les costumes de France et de Champagne oder les costumes de toutes cors laies oder coustumes de pais et de toutes cours laies oder de Vermendois et ailleurs.

[7]) Meistens thut er diess, *so*, dass er beginnt mit Vulpiens, Papiniens, Justiniens dit. u. dgl. Diese Rechtsgelehrten nennt er geradezu Meister. Der Codex Justinians scheint vor Allem De Fontaines zum Muster gedient zu haben.

Es finden sich auf 657 Paragraphen (in der Ausgabe von Ducange) 409 Stellen aus dem römischen Recht. Sie bilden zu dem übrigen meistens lehnrechtlichen Inhalt des Werks einen schroffen Gegensatz. v. Savigny [1]) hielt das ganze Werk für einen misslungenen Versuch, römisches Recht zu practischen Zwecken zu verarbeiten; diess mag allerdings der Fall sein rücksichtlich der römischen Bestandtheile desselben, was die übrigen betrifft, so enthalten sie *wirklich* geltendes Recht und behielten auch ihr Ansehen in den folgenden Jahrhunderten, so dass vieles daraus in andere Rechtsbücher und selbst in Provincialrechte wörtlich überging. [2]) Es ist jedoch unter den französischen Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts das unvollkommenste und steht namentlich sehr hinter Beaumanoir zurück, der freilich über zwanzig Jahre später schrieb. [3])

Die Ordnung der Lehren nähert sich der der Pandecten und des Codex. [4])

Man besass vor 1846 nur eine Ausgabe des Rechtsbuchs von De Fontaines, nämlich die, welche Ducange als Zugabe den Mémoires von Joinville beifügte (v. Jahr 1668). Neustens veranstaltete

---

[1]) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. B. V. p. 501.

[2]) Es wurde sein Werk überarbeitet von Guy in seiner Pratique de droit und in der ältesten Coutume von Artois. Klimrath p. 44.

[3]) Beugnot erklärt die französisches Recht enthaltenden Artikel von De Fontaines für die bessern. Man vergesse übrigens nicht, dass das Werk unvollendet ist.

[4]) Die Cap. I u. II enthalten eine Anrufung Gottes und moralische Betrachtungen. Cap. III handelt von den Vorladungen. Cap. IV v. d. Contremants und Essoines. Cap. VII—IX v. d. Plegerie. Cap. X v. Geldbussen im Process. Cap. XI v. Fürsprechern (Avantparloir). Cap. XII v. d. Plage (Claires). Cap. XIII v. d. Sitzungen des Gerichts u. d. Gerichtstagen. Cap. XIV v. Sachen der Minderjährigen. Cap. XV v. Zwang. Cap. XVI v. Betrug (Tricherie). Cap. XVII v. d. Abwesenden und namentlich d. Kreuzfahrern. Cap. XVIII v. d. alienatio judicii mutandi causa. Cap. XIX v. Recept. arbitrii. Cap. XX v. d. Recept. der Wirthe. Cap. XXI v. Judiciis et Sententiis. Cap. XXII v. Falschschelten eines Urtheils. Cap. XXIII v. d. Competenz der Gerichte. Cap. XXIV v. d. Anstellung der Klage in peinlichen und gemischten Sachen. Cap. XXV v. Anfang des Rechtsstreits. Cap. XXVI v. d. plus petitio. Cap. XXVII v. d. Ferien. Cap. XXVIII v. d. Competenz in peinlichen Sachen. Cap. XXIX v. Sachen Abwesender, Fristen u. dgl. Cap. XXX v. Sachen schutzbedürftigten Personen u. dgl. Cap. XXXI v. peinlichen Sachen und flüchtigen Verbrechern. Cap. XXXII v. d. Saisine, Vermächtnisse, Schuldsachen, Vindication, Erbschaftsklagen etc. Cap. XXXIII v. Testamenten u. d. Notherbrecht. Cap. XXXIV v. Schenkungen. Cap. XXXV v. Besitz u. Besitzklagen.

Marnier in Paris eine in jeder Hinsicht gelungene kritische Ausgabe, welcher eine Handschrift der Stadt Troyes aus dem dreizehnten Jahrhundert zu Grunde liegt, deren Text die Varianten der wichtigsten Pariser Handschriften beigefügt sind. [1])

C. *Das Grand Coutumier der Normandie.* [2])

22. Seit dem Jahr 1583 hat man Ausgaben des Rechtsbuchs, welches den Titel Grand Coutumier der Normandie führte, und,

---

[1]) Der Titel ist: Le Conseil de Pierre de Fontaines ou traité de l'ancienne jurisprudence française, nouvelle édition, publiée d'après un M. S. du 13ème siècle, appertenant à la Bibliothèque de Troyes avec des explications de texte et de variantes des MM. SS. de la Bibliothèque du roi. Paris 1846. p. I—XIIV u. p. 1—533. 8⁰.

ZUSATZ. In den Pandectes ou Digestes du droit français par Charondas le Caron L. I. c. 2 findet sich über das Livre de la Reine Blanche folgende von Klimrath benutzte Stelle:

Reste à parler de ceux qui ont anciennement escrit du droit François en langage vulgaire. Le premier n'est non plus cogneu que celuy, qui a premièrement estably l'Estat de la Republique Françoise; et est impossible de traicter exactement la suite et continuation de ceux, des quels dont nous avons quelque livres; parceque de la plus grand part d'iceux les noms et les temps, qu'ils ont vescu ne se peuvent apprendre de leurs livres ne d'autres autheurs. Toutesfois je commenceray à un Guido, duquel j'ay le livre escrit à la main, qui estoit du temps de Philippes premier roy de France, Doyen de S. Quentin en Vermandois et depuis a esté Evesque de Beauvais; son livre est sans tiltre mais il est composé en vieu François; et il dit avoir esté le premier, qui ayt escrit en François des Loix et coustumes de France en ces termes; *por que nus nen prist devant moi onques ceste chose dont je aye essamplaire.* Du temps du Roy Loys IX. iustement appellé sainct, Pierre Fontaine maitre des Requestes de son hostel a escrit un livre intitulé, *Li Livres la reigne et enseigne droit à faire et a tenir justice très-especiaument;* j'ay veu un autre livre faict du temps du mesme Roy, pour le Roy Philippes son fils et en furent les autheurs Messire Pierre et Messire Clement de Tours et Messire Robert le Normau et Messire IIue de Paris; et celuy de Philippes de Beaumanoir Bailly du Comté de Clermont en Bauvoisis qui a escrit du temps du-dit sainct Loys et de Robert Comte de Clermont son fils en l'an mil deux cens octantestrois. Se trouvent plusieurs autres semblables livres, sans les noms des autheurs, comme *le grand Coustumier de France* et *instruction de practique*, Li estatu dou Royaume de France, *Li establissement de France selon l'usage de Chastellet du Paris et d'Orléans* et de Baronnie, et un autre intitulé, pour monstrer et apprendre à un chacun quel ordre de proceder est en court laye etc. Mais j'estime grandement la somme rural de Jean le Bouteiller, qui estait environ l'an mil quatre cent et deux et me contente du present discours, comme feront ceux, ausquels la médiverité satisfaict, combien qu'il me soit facile l'estendre plusamplement.

[2]) Der Verfasser, Art. in der Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechts-

so weit man zurückgehen kann, schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts und von da bis z. B. 1583 als anerkanntes Landrecht galt. Man besass davon einen altfranzösischen und einen lateinischen Text, welche Beide in der von Le Rouille (1534, 1539 und öfter) veranstalteten Ausgaben gedruckt wurden. Im Jahr 1726 gab Ludwig in seinen Reliquiæ Manuscriptorum t. VII den lateinischen als den eines ungedruckten Werkes in Deutschland heraus. Ausserdem wurde durch Houard 1781 eine französische Bearbeitung desselben in gereimten Versen herausgegeben, die 1280 von einem sonst nicht bekannten Richard Deurbault verfasst wurde. [1])

Ueber die Zeit der Abfassung dieses Coutumier herrschten verschiedene Ansichten; als Verfasser desselben wurde De Fontaines genannt, weil das Werk im Livre la Reine Blanche sich befand, das ihm zugeschrieben wurde.

Die Untersuchungen Klimraths stellten im Jahr 1835 heraus, dass das Werk wirklich ein Theil des letzten war, aber nicht wohl De Fontaines, sondern Robert den Normannen zum Verfasser haben konnte. Es muss jedoch angenommen werden, dass es nicht unter Ludwig IX. vollendet wurde, da es als den regierenden König einen Philipp (nämlich den seit 1270 regierenden Philipp den Kühnen nennt), man mögte dann glauben, es sei nach diesem Jahr (wohl von seinem ursprünglichen Verfasser) interpolirt worden.

Es besteht aus 125 Capiteln, deren die meisten processualischen oder criminalrechtlichen Inhalts sind; doch ist auch das Privatrecht theils in eigenen Titeln, theils in den processualischen abgehandelt. Ob der lateinische oder der französische der Urtext ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; da es einen Theil des Livre La Reyne ausmachte, muss der Letzte schon von seinem Urheber stammen, der jedoch vielleicht das Buch zuerst lateinisch schrieb, es aber sogleich übersetzte. Es ist das vollendetste Rechtsbuch, eben so wissenschaftlich genau als practisch zweckmässig geschrieben.

Man ist aber in unsern Tagen nicht blos so glücklich gewesen, Aufschlüsse über die Abfassung desselben zu erhalten, sondern man

---

wissenschaft des Auslands B. VII. S. 318. XIII. S. 325. Mittermaier, Ebend. VIII. 311. Daviel, Recherches sur l'origine de la coutume de Normandie. Caen 1832. Klimrath, mémoire von 1835 p. 34 f. Basnage, commentaire sur la coutume de Normandie I. p. 7. Im Jahr 1832 fand der Verfasser in der Bibliothek des verstorbenen Bibliothekars Lammens zu Gent eine sehr schöne Handschrift des lateinischen Textes des Grand Coutumier; er beschrieb ihn für den gelehrten Congress in Caen und diess veranlasste die Schrift des Herrn Daviel.

[1]) Sie steht als Anhang hinter Houards Dictionnaire du droit Normand. t. IV. p. 49—158.

entdeckte auch dessen Quellen. Diese, welche gleichfalls in lateinischer und französischer Sprache existiren, sind erstens, eine Sammlung von Établissements et Coutumes de Normandie (Statuta et consuetudines Normanniæ); zweitens, Assises der Gerichte der Vicomtes die von 1234 bis 1236 gehen; drittens, Arrêts de l'Echiquier von 1207 bis 1245.

Marnier gab im Jahr 1839 den französischen Text aus Pariser Handschriften heraus unter dem Titel «Etablissemens et Coutumes, Assises et Arrets de l'Echiquier de Normandie au 13ème Siècle de 1207—1245. 1 Bd. 8°.

Der lateinische Text mit Entscheidungen des Echiquier von 1276—1296[1]) ist im Urkundenbuch des gegenwärtigen Bandes S. 1—144 nach einer von Herrn Marnier gemachten Abschrift aus zwei Handschriften mitgetheilt. Vor allem zeigt sich das erste dieser Werkchen als die Grundlage des Grand Coutumier; [1]) der grösste Theil des Inhalts des Letzten findet sich in jenem wieder, freilich in verschiedener Fassung und anderer Ordnung. Hier sind die einzelnen Materien schlicht und einfach angegeben *oft* bunt durch einander geworfen. Im Coutumier ist die reflectirende Sorgfalt und der ordnende Geist eines Gelehrten sichtbar. Definitionen und Erklärungen hellen die Kunstausdrücke auf; Wiederholungen (die im ersten häufig sind) werden vermindert. In der Quelle werden öfter Entscheidungen der normannischen Gerichte oder Weisthümer aufgeführt, während das Coutumier nur die Rechtsregeln enthält. Gewiss ist es, dass der Verfasser des letzten das erste Werkchen vor sich hatte; da er im Prologue der Coutume bemerkt, er habe das Buch geschrieben, um das nach dem Willen des *Königs* durch die Barone, Prälaten und andern Saiges hommes constatirte Recht der Normandie der Erinnerung aufzubewahren, so darf man annehmen, dass eine Aufzeichnung existirte, welche das Ergebniss jenes Befehls war und die Etablissemens et usages mögen sie enthalten. Dabei bleibt es jedoch noch zweifelhaft, ob diese Aufzeichnung, wie ältere Schriftsteller, z. B. Basnage, annehmen durch Philipp August, oder erst durch Philipp den Kühnen veranlasst wurde. Da es aber unmöglich ist, einen so späten Ursprung anzunehmen, der ganze Inhalt derselben auf den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hinweisst und einer Enquête Philipp Augusts darin erwähnt wird, [2]) so muss es wohl zwischen 1205 und 1207 abgefasst und ein grosses Weisthum des eben mit den Kronlanden

---

[1]) In der Genter Handschrift des Grand Coutumier sind eine Anzahl Entscheidungen des Echiquier als Randglossen angeführt.

[2]) Marnier Introduction p. XIX.

vereinten Herzogthums der Normandie sein. Auf die Abfassung des Grand Coutumier waren aber die englischen Rechtsbücher z. B. Glanvilla offenbar von Einfluss. Es schliesst sich daher zunächst an diese Werke an.

D. Die Etablissemens de St. Louis. [1])

23. Vielleicht hängt das unter dem Namen der Etablissemens de Saint Louis bekannte Rechtsbuch mit dem Livre la Reine zusammen. Pithou führt aus dem letzten einige Stellen an, die nur in den Etablissemens sich finden. [2]) Schon lang wusste man, dass Ludwig IX. einen Befehl an seine Baillis erlassen hatte, sur les recherches des coutumes, dieser hängt wohl mit dem den vier Rechtsgelehrten ertheilten Auftrag zur Fertigung von Rechtsbüchern zusammen. [3]) Da unter diesen ein Hugo von Paris und ein Clement von Tours sich befanden, und die beiden Andern das Recht des Nordens und des Westens (nämlich von Vermandois und der Normandie aufzeichneten, so können sich die Andern nur mit dem von Paris, Orleans, Tours, Anjou und Maine befasst haben. Da nun die Etablissemens gerade das Recht dieser Theile des Kronlandes enthalten, so ist man zur Annahme berechtigt, sie seien das von den erst genannten Rechtsgelehrten aus Auftrag Ludwigs IX. verfasste Rechtsbuch, das aber erst im Todesjahr dieses Königs vollendet wurde und desshalb seinen Titel erhielt, weil es einestheils das in den ältesten unmittelbar königlichen Provinzen geltende Recht enthält, theils desshalb, weil es auf Befehl des Königs redigirt wurde. [4]) Dass es nicht als Gesetz sanctionirt wurde, erklärt sich einfach daraus, dass es vollendet wurde, während Ludwig vor Tunis lag und starb. Diess alles wird dadurch unterstützt, dass in einer sehr alten noch ungedruckten Coutume von Maine und Anjou erhalten in der französischen Handschrift, 424 Suppl. der königlichen Bibliothek, die schon Laurrière kannte und wovon Herr Marnier eine zum Druck bestimmte Abschrift machte, das erste Buch einen Text enthält, der mit den Etablissemens fast ganz übereinstimmt. [5])

---

[1]) Dupin, Notices in der Bibliothèque de droit p. 686. Beugnet, des établissements de St. Louis Paris 1821. p. 305. Klimrath, Mémoire p. 48. Gans, Erbrecht IV. 24.

[2]) Klimrath, Mémoire p. 29. Die Stellen sind livre I. ch. 43. 22, 44, 72.

[3]) Nach einer Notiz im Cartulaire de St. Louis das in Tresor des chartes sich befindet. Beugnot a. a. O. p. 307.

[4]) Diess ist schon die Ansicht von Montesquieu, der auch Dupin beistimmt. p. 693.

[5]) Man könnte ihn in 166 Capitel theilen, während man die Etablissemens in 168 abtheilt. Eine Handschrift des Etablissemens führt geradezu den Titel Usages de Tourraine et d'Anjou.

Auf diese Weise erklärt sich der bisher so räthselhafte Charakter des letzten Werks ganz leicht, so wie die Thatsache, dass ohne gesetzlich sanctionirt zu sein, dasselbe als Gesetz des Reichs, d. h. der alten Kronlande galt, deren Recht es wirklich enthielt. [1])

Die Etablissemens zerfallen in 2 Bücher von 168 und 42 Capiteln; das zweite bezieht sich vorzugsweise auf das gerichtliche Verfahren.

Der Inhalt der Etablissemens ist grösstentheils Nationalrecht, doch sind auch Grundsätze des römischen und des canonischen Rechts darin aufgenommen, allein nur wenige im Verhältniss zum Ganzen.

Die erste Ausgabe der Etablissemens machte Ducange 1658 als Zugabe zur Lebensbeschreibung Ludwigs IX. von Joinville. Die lehnrechtlichen Artikel des Werks theilte Chantereau-Lefevre in seinem Traité des fiefs 1662 mit. Eine bessere Ausgabe veranstaltete Laurrière im ersten Band der Ordonnances des Rois de France 1727, welche im Recueil des anciennes Lois françaises von de Crusy, Jourdan et Isambert 1822 B. I—II wieder abgedruckt wurde. Eine besondere Ausgabe hatte 1786 der Abbé Saint-Martin, Conseiller beim Gerichtshof des Chatelet gegeben, welche auch eine jedoch sehr unrichtige Uebersetzung des Urtextes in moderner Sprache enthält. Montesquieu hatte [2]) sich gegen die Etablissemens scharf ausgesprochen, was später Dupin veranlasste, in seinen Notices bibliographiques ausführliche Nachrichten darüber mitzutheilen. Eine über Ludwig IX. und das Recht seiner Zeit von der Academie gestellte Preisaufgabe veranlasste 3 Werke, von Beugnot, Mignet und M. A. Philipp. [3]) Nur Beugnot beleuchtet (p. 305 folg.) die Etablissemens.

E. *Beaumanoir, Coutumes de Beauvoisis.* [4])

24. Auf die Etablissemens de St. Louis folgt das vollendetste französische Rechtsbuch des dreizehnten Jahrhunderts, welches dem

[1]) Eine Handschrift im Rathhause zu Amiens führt den Titel: les établissemens de France, ordonnez confermez en plain parlement par les barons du Royaume et les docteurs en loix. Eine solche Publication und Bestätigung ist aber nicht erweislich.

[2]) Esprit des Lois XXVIII. 37.

[3]) Es sind folgende: Essai sur les institutions de saint Louis par Arthur Beugnot fils, couronné en 1821. Paris 1821. De la Féodalité, des institutions de St. Louis et de l'influence de la Législation de ce Prince par F. A. Mignet, ouvrage couronné en 1821. Paris 1822. Examen de l'état et du gouvement et de la législation en France à l'avenément de St. Louis par M. A. Philipp, sécretaire de la legislation d'Hannovre à la cour de France. Paris 1821.

[4]) Dupin p. 706. Die Einleitung Beugnots in seiner Ausgabe der Coutumes

Jahr 1283 angehört, [1]) nämlich die Coutumes de Beauvoisis von Beaumanoir. Obwohl zunächst nur für die damals als Apanage von einem königlichen Prinzen besessene Grafschaft Clermont oder Beauvoisis geschrieben, sollte es doch das gemeine Recht von Nordfrankreich enthalten. Das Conseil von de Fontaines sollte hier übertroffen und eine vollständige Darstellung des geltenden Rechts gegeben werden. Beaumanoir, ein Ritter wie de Fontaines, hatte eine tiefer gehende juristische Bildung. Er kannte das römische Recht vollkommen, gestattete aber dessen Grundsätzen nicht den vorherrschenden Einfluss, wie der erste. Man weiss, dass er eine hohe Stellung hatte; 1273 war er Bailli von Senlis, 1283 von Clermont, 1288 Senechal von Saintonge, 1289 Bailli von Vermandois (und als Gesandter in Rom), 1292 Bailli von Tours und 1293 wieder in Senlis. In diesen verschiedenen Eigenschaften wird er auch in den Olim öfter als Mitglied des Parlements aufgeführt. Es steht actenmässig fest, dass er 1296 gestorben war.

Er sagt selbst, aus welchen Quellen er schöpfte, nämlich aus den Entscheidungen des Gerichts von Clermont, den unbestrittenen Gewohnheiten (coustumes et usages) des Landes Beauvoisis, den der benachbarten Lande, dem gemeinsamen Recht von Frankreich, worunter er nicht das römische versteht, sondern le droit qui est communs a toz ès coutumes de France (Ausgabe von Beugnot I. p. 13).

Das Werk [2]) zerfällt in 70 meistens sehr ausgedehnte Capitel, und jedes in Artikel oder Paragraphen. [3])

---

du Beauvoisis. Laboulaye. Études sur les coutumes. Ph. de Beaumanoir in Wolowski, Revue t. XI. p. 433.

[1]) Die Handschriften führen zum Theil den Titel: Li coustumes et usages des Beauvoisins selonc ce qu'il couroit en temps que ce livre fut fet, assavoir en l'en notre Seigneur 1283. Es ist jedoch nicht gewiss, ob Beaumanoir selbst diess schrieb.

[2]) Laboulaye sagt von Beaumanoir Revue XI. p. 441: Il règne dans le livre dépositaire de ses idées, un ordre si parfait, un calme si désintéressé, des vues si humaines, des principes si nets, qu'on ne sait ce qu'on doit le plus admirer ou de l'homme ou du magistrat, p. 462; le livre de Beaumanoir est une œuvre originale, qui au XIIIme siecle, n'a eu d'analogue ni en France ni en Allemagne; car il est infiniment supérieur au Miroir de Saxe ou au Miroir de Souabe, 15. p. 464. Le seul contemporain qui soutienne la comparaison avec Beaumanoir — c'est Don Alphonse le Sage — ou plutôt les Jurisconsultes qui ont compilé la siete partidas.

[3]) Die Ordnung derselben ist folgende: In Cap. I wird von den Amtspflichten der Baillis gehandelt. Im Cap. II von Semonces et ajournemens. Cap. III v. Essoines und Contremens. Cap. IV v. Procureurs. Cap. V v. Avocats. Cap. VI v. den Klagen und dem Auftreten vor Gericht. Cap. VII v. der Vertheidigung. Cap. VIII u. IX v. zu spät kommenden, dem Augenschein u. dgl. Cap. X v. den Fällen die vor das Grafengericht v.

Eine erste, aber freilich sehr mangelhafte Ausgabe, veranstaltete nach einer guten Handschrift 1690 de la Thaumassière. [1])

Der Liberalität der Société d'histoire de France verdanken wir eine befriedigendere, nämlich die 1842 von Herrn Grafen Beugnot veranstaltete in zwei starken Octavbänden. [2])

Wie Beaumanoir ein treues Bild des Rechts seiner Zeit giebt, also die wichtigste Quelle für die Kunde desselben ist, so ward sein Werk massgebend für die nächstfolgende Jahrhunderte, indem die bei ihm aufgezeichneten Rechtsgrundsätze oft wörtlich in Rechtsbücher und Gewohnheitsrechte des vierzehnten und fünfzehnten

---

Clermont gehören. Cap. XI v. den Sachen der geistlichen Gerichte. Cap. XII v. Testamenten. Cap. XIII v. Douaire. Cap. XIV v. Erbtheilungen und Einwerfungen u. dgl. Cap. XV u. XVII v. den verschiedenen Arten von Vormundschaft. Cap. XVIII v. den Bastarden und legitimen Kindern. Cap. XIX v. Intestaterbrecht. Cap. XX u. XXI v. Bonæ fidei Besitz, v. Heritages und dem Besitz derselben en Compagnie. Cap. XXIII was Heritage und Meubles. Cap. XXIV Unterschied von Coustume et usage. Cap. XXV v. Wegen und Strassen. Cap. XXVI v. Maas und Gewicht. Cap. XXVII—XXIX v. Lehnrecht. Cap. XXX—XXXIII v. verschiedenen Verbrechen. Cap. XXXIV—XXXVIII v. den wichtigsten Verträgen. Cap. XXXIX—XL v. Beweisen und Beweisverfahren. Cap. XLI v. Schiedsrichtern. Cap. XLII v. der Verschiedenheit der Strafen. Cap. XLIII v. den gerichtlichen Sicherheitsleistungen (Pelgeries). Cap. XLIV v. Patentrecht. Cap. XLV v. zugestandenen und geleugneten Dienstbarkeiten. Cap. XLVI v. d. Kirchenschutz und der Bestrafung der kirchlichen Vergehen. (Hier wird die Theorie der zwei Schwerter vorgetragen, jedoch nicht ganz den deutschen Spiegeln gemäss.) Cap. XLVII v. den Lehen in der Grafschaft Beauvoisis. Cap. XLVII v. d. Lebensbesitz der Hörigen (hommes de Poeste). Cap. XLVIII v. d. Erfordernissen der Gewohnheiten. Cap. L v. den Städten und ihren Rechten. Cap. LI—LVI v. verschiedenen gerichtlichen Acten, namentlich zum Schutz der Rechte. Cap: LVII v. Streitigkeiten unter Ehegatten und ihrer Beilegung. Cap. LVIII v. Unterschied zwischen Justice haute et basse. Cap. LIX v. der Befehdung. Cap. LX v. Treuves et Asseuremens. Cap. LXI—LXIII v. d. Appellation und was damit zusammenhängt. Cap. LXIV v. gerichtlichen Zweikampfe. Cap. LXV—LXVII v. d. Remisalien der Richter und den Urtheilen. Cap. LXVIII v. Wucher und seiner Bestrafung. Cap. LXIX v. verschiedenen Verbrechen die dolose begangen werden. Cap. LXX v. nichtigen und verbotenen Rechtsgeschäften.

[1]) Hinter der der Assises de Jerusalem.

[2]) Les coutumes du Beauvoisis par Philippe de Beaumanoir: nouvelle édition d'après les M. M. S. S. de la bibliothéque royale par le comte Beugnot. Paris 1842. 2 V. 8. Die Grundlage des Textes bildet die H. S. 425 aus dem Fond St. Germain-Harlaye, aus drei andern sind Varianten beigegeben. Ein durchgreifendes kritisches Verfahren scheint leider nicht stattgefunden zu haben.

Jahrhunderts übergingen. Montesquieu schöpft aus ihm vor Allem seine Mittheilungen über das altfranzösische Recht. Dass die Coutumes de Beauvoisis sowohl rücksichtlich ihres Inhalts als ihrer Redaction für das gelungenste Rechtsbuch des Mittelalters erklärt werden muss, dürfte mit Laboulaye Niemand, der sich mit demselben beschäftigt hat, in Abrede stellen.

F. Das Livre de Justice et de Plét. [1])

25. Das diesen Titel führende Rechtsbuch war zwar früher nicht unbekannt, wurde aber keiner besondern Aufmerksamkeit gewürdigt. Im Jahr 1835 entdeckte Klimrath dasselbe auf's Neue und theilte Aufschlüsse darüber mit. Es ist, wie das Conseil de Fontaines eine Mischung von römischem und nationalem Gewohnheitsrecht. Das erste ist aus den Pandecten geschöpft, welche auch die Grundlage der Ordnung der Materien in dem Livre de Justice et de Plét bilden, wie die im Urkundenbuch dieses Werks mitgetheilte Table des Matières näher zeigt. Dasselbe scheint in Orleans geschrieben in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, doch nicht älter als das Jahr 1270 zu sein, indem Stellen aus den Établissemens de St. Louis darin aufgeführt werden. [2]) Die französische Regierung hat Herrn Rapetti schon 1842 mit dem Druck dieses Rechtsbuchs beauftragt.

G. Die Assises von Jerusalem. [3])

26. Erst seit wenigen Jahren (1841 und 1843) ist es möglich, über die unter dem Namen der Assises de Jerusalem bekannten Rechtsbücher des Frankenreichs im Orient etwas Genaueres zu sagen, seitdem wir nämlich eine befriedigende Ausgabe derselben besitzen.

---

[1]) Klimrath, Mémoire v. 1835, p. 50 folg.

[2]) Der Verfasser sah die Handschrift (aus dem 14. Jahrhundert) im Sommer 1843 zu Paris. Einige Bogen waren gedruckt, doch konnte derselbe sie nicht erhalten. Als Probe fügt er der Table die bei Klimrath gedruckten Stellen bei.

[3]) S. Pardessus, Mémoire sur l'origine du droit coutumier en France et sur son état au 19me siècle. Paris 1834 und den Mémoires der Académie der Inscriptions dieses Jahrs. Die Vorreden Beugnots zu seiner Ausgabe der Assises. Des Referenten Anzeige der Kauslerschen Ausgabe der Assises des bourgeois in den Münchner gelehrten Anzeigen von 1840. B. X. Nro. 30. 116—123. Journal des Savants von 1841, p. 292, von 1844 p. 248. Unter den frühern Schriften sind zu nennen: Dupin, Notices in der Bibliothèque du droit p. 674. Tailliandier, in d. Themis t. VII. p. 505. Die Zeitschrift Hermes B. 30. S. 315 f.

Bekannt war, dass Gottfried von Bouillon nach der Errichtung des Königreichs Gesetze für dasselbe hatte entwerfen lassen, die er mit seinen Lehnmannen in feierlicher Sitzung (also einer Assisia Baronum) bekräftigte und publicirte. Der Originaltext derselben wurde in einem eigenen Behälter verschlossen und im heiligen Grab aufbewahrt. Welches der Inhalt dieser Gesetze gewesen, lässt sich mit Sicherheit durchaus nicht bestimmen; die Urkunden gingen verloren, als Sultan Saladin 1190 die Stadt Jerusalem eroberte. Sie führten den Namen der Literæ Sacri Sepulchri. [1])

Sie mussten wohl die Grundzüge der Staats- und Rechtsverfassung des neuen christlichen Reiches enthalten haben, eine Aufzeichnung aller Lehnsherrschaften und die Anordnung der beiden Arten von Gerichtshöfen, die alsbald unter dem Namen der Haute cour oder cour des barons und der cour basse oder cour des Bourgeois bekannt wurden.

Die ersten waren ein *Mannen*-, die letzten ein *Bürger*gericht; jenes präsidirte in Jerusalem der König selbst; die cours des Bourgeois, deren über 30 gewesen zu sein scheinen, [2]) standen unter einem Vicomte.

Die Rechtsungewissheit muss in dem neu entstandenen Reiche, dessen Bewohner aus allen Theilen des christlichgermanischen Europas zusammengeflossen waren, sehr gross gewesen sein und nur allmählig einem geordneten Rechtszustand Platz gemacht haben. Diess geschah theils durch Verordnungen oder Satzungen, die in den Assisen der Grossvasallen gemacht und daher selbst Assises genannt wurden, theils durch Rechtsgewohnheiten und gerichtliche Entscheidungen, so dass im Lauf des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts das überseeische Recht aus assises et usages bestand, die nicht bloss im Königreich Jerusalem, sondern auch in dem auf Cypern errichteten galten und überall befolgt wurden, wo die Kreuzfahrer feste Niederlassungen zu machen im Stande waren.

Das Recht dieser Reiche musste wie in den Mutterlanden derselben, theils Lehn-, theils Landrecht sein, und jenes vorzugsweise durch den Einfluss der cour des Barons, dieses durch den der Bourgeois sich ausbilden. Daraus erklärt es sich, warum es in die Livres des Assises de la haute und die der Assises de la Basse court zerfiel.

Aus zerstreuten Nachrichten ergibt es sich, dass die Könige Amaury I. und Balduin IV., also zwischen 1162 und 1185, das bis

[1]) Sie waren auf jeden Fall in lateinischer Sprache. Es ist daher irrig von franzözischen Gesetzbüchern im Jahr 1099 zu sprechen; die auf uns gekommenen Assises gehören erst dem 13ten Jahrhundert an.

[2]) Beugnot, préface zum t. II. p. XXXIII.

dahin geltend gewordene Recht aufzeichnen liessen und dass, was das Landrecht betrifft, wir in dem auf uns gekommenen Texte der Assises de la Basse Court wahrscheinlich die später erweiterte und durch Glossen interpolirte Redaction dieses Theiles der Rechtsbücher aus jenen Zeiten besitzen. [1])

Im Lauf des folgenden Jahrhunderts wurde das Bedürfniss nach vollständigeren Rechtsbüchern in den beiden Königreichen mehr und mehr dringend. Verschiedene Richter waren im Recht bewandert und versuchten Aufzeichnungen desselben. [2]) Als einer der ersten, der ein Werk anlegte, welches die Verordnungen und Gewohnheiten enthielt mit Hinzufügung der wichtigsten Entscheidungen in der Cour der Barons wird Gerard von Montreal genannt. Sein Werk ist aber nicht auf uns gekommen. Er ward übertroffen durch Philipp von Navarra, [3]) einen aus Frankreich neu eingewanderten Ritter, der sich schon als Schriftsteller bekannt gemacht hatte und von mehrern angesehenen Grossen aufgefordert wurde, die Assises et usages jener Cour zusammenzustellen. Er that es und so ist sein Werk, zwar nur ein kurzes, aber das erste Rechtsbuch dieser Cour, ähnlich dem von De Fontaines, auch zum Unterricht im Rechte bestimmt. Diess geschah zur Zeit, als König Ludwig IX. in Accon sich aufhielt (1251—1254). Bald übertraf ihn aber sein Zeitgenosse und Freund Jean von Ibelin (der 1266 noch lebte). Derselbe schrieb eine vollständige Darstellung des geltenden Rechts mit einer Masse Entscheidungen in vier Büchern. Andere, wie Geoffroi le Tort und Jaques von Ibelin, verfassten Werke, die vor Allem Materien enthielten, welche in den ersten Werken übergangen waren.

Ein unbekannter Ritter schrieb eine Abkürzung des Werks von Jean von Ibelin, welchen er den Schlüssel der Assisen (la clef des Assises) nannte; dazu kam ein anderes kürzeres Werk, welches man, da es vor Allem die Rechte des Königs beleuchtet, nun das Livre au Roi genannt hat.

Die Assises der cour des Bourgeois erhielt verschiedene Textrecensionen. Später (d. h. im 14ten Jahrhundert) wurde davon ein Abrégé veranstaltet. Sie sowie das Werk von Jean von Ibelin erhielten 1369 auf der Insel Cypern Gesetzeskraft, die sie behielten, auch nachdem dieselbe unter die Hoheit der Republik Venedig

---

[1]) Diess sucht Beugnot préface zu t. II, p. XXXIX darzuthun.

[2]) Ausführlich erzählt die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Werke, Beugnot, Préface zu t. I, p. XXXVI folg.

[3]) Eine Biographie desselben giebt Graf Beugnot in der Bibliothèque de l'École des chartes t. II, p. 1 folg.

gekommen war. Im Jahr 1521 liess diese durch eine dahin gesandte Commission den Stand der Gesetzgebung ermitteln, die wichtigsten Rechtsbücher in's Italienische übersetzen und drucken. [1]) Die altfranzösischen Texte waren in einigen wenigen Handschriften nach dem europäischen Continent gekommen. Aber nur eine sehr mangelhafte Ausgabe der Assises der Cour des Barons wurde (im Jahr 1690) veranstaltet von de la Thaumassière. [2]) Die 1788 zuerst gemachten Versuche einer kritischen Ausgabe aller Rechtsbücher im Frankenreich des Orients wurden zuerst durch die französische Revolution von 1789, dann durch die von 1830 unterbrochen, bis seit 1839 zu gleicher Zeit drei Ausgaben derselben unternommen wurden, eine in Quarto von Herrn Archivrath v. Kaussler in Stuttgart, eine in Octavo von Herrn Victor Foucher in Rennes und 1841—1842 eine Prachtausgabe in Folio, welche auf Kosten der französischen Regierung aus Auftrag der Académie des Inscriptions mit Benützung *aller* bis jetzt bekannten Handschriften Herr Graf Beugnot vollendete. Diese Ausgabe enthält

Im B. I. 1) Le livre de Jean d'Ibelin; d. h. den 1369 für officiell sanctionirten Text der Assises de la cour des barons [3]) p. 1—431; 2) das Livre de Geoffroy le Tort p. 433—450; 3) das von Jaques d'Ibelin p. 451—468; 4) das von Philipp von Navarra p. 469—571; 5) das Buch La clef des assises genannt p. 573—605; 6) das Livre au Roi p. 605—644. [4])

Der zweite Band begreift 1) das Livre der Assises de la cour des Bourgeois [5]) p. 1—226; 2) das Abrégé desselben [6]) p. 217—252; 3) Bans et ordonnances des Rois de Chypre [7]) p. 381; 4) Formules p. 381.

---

1) Eine neue Ausgabe dieser Uebersetzung giebt Cannini im Bd. II seiner leges barbarorum.

2) Nach einer vaticanischen Handschrift.

3) Davon hatte Thaumassière eine sehr uncorrecte Ausgabe veranstaltet.

4) Diess Werk gibt Kaussler als Fortsetzung der Assises der court basse, jedoch unter dem Titel Assises de la Haute court. p. 355. P. Paris hält es für das älteste Werk der Assises dieser cour. Journal des Savans von 1841 p. 291 folg.

5) Die erste Ausgabe des ältesten bekannten Textes derselben gab aus einer Münchner Handschrift Kaussler mit Beifügung eines spätern aus der besten Handschriften von Venedig. Den letzten hatte Victor Foucher mit der italienischen Uebersetzung drucken lassen, nach einer von Klimrath gemachten Abschrift. Aus beiden bildete Graf Beugnot den Text seiner Ausgabe der Varianten anderer.

6) Dasselbe giebt v. Foucher in 2 Theilen unter den Titeln Le Pledeant à Livre de Plaidoyer.

7) Einen Theil derselben giebt auch Kaussler p. 397 folg.

Beigegeben sind in einem Appendice *a)* Documens relatifs à la successibilité du Trone et à la régence; *b)* Documens relatifs au service militaire; *c)* das genealogische Werk: Les Lignages d'outremer und *d)* eine Anzahl Urkunden pp. 393—537.

Das in allen diesen Werken enthaltene Recht ist grösstentheils germanischen Ursprungs und hat einen feudalistischen Character, jedoch angepasst den Verhältnissen des überseeischen Frankenreichs. In den Assises der Cour des Bourgeois ist aber der Einfluss des römischen Rechts sichtbar und zwar des seit 1137 in Bologna gelehrten justinianeischen.

Die ältern Satzungen und Rechtsgewohnheiten in den Assisen dürfen als ein treues Abbild des französischen Rechts des zwölften Jahrhunderts angesehen werden; und gerade desshalb ist das Studium der Assises als eine alte Quelle des französischen Rechts von so grosser Wichtigkeit.

c. Die Olim. [1]

27. Eine wichtige Quellenkunde für das Recht dieser Periode sind die unter dem Namen der Olim bekannten Register des Parlaments, von welchen schon im ersten Band dieser Geschichte Gebrauch gemacht wurde. Aus denselben ist einerseits die Anwendung der geltenden Rechtsgrundsätze und der Geist des gesammten Rechts zu ersehen; andererseits wieder die in denselben verzeichneten Entscheidungen des höchsten Reichsgerichts massgebend für die Weiterbildung des Rechts. Diese Register zerfallen in zwei Abtheilungen, die der Arrêts und die der Enquêtes. Durch die von der französischen Regierung seit 1839 veranstalteten Herausgabe derselben sind die Olim allgemein zugänglich geworden. Der in jenem Jahr erschienene erste Band enthält die Entscheidungen von 1254 bis 1273; der zweite die Arrets von 1274 bis 1293; der dritte die Enquêtes von 1299 bis 1311; das vierte wird das Ende der vier Bände der Originalhandschrift enthalten. Die Arrêts von 1273 bis 1318 sind längst verloren.

Nachdem die curia Regis als Parlament längere Zeit hindurch fortgesetzte Sitzungen 2 bis 3mal im Jahr gehalten hatte, fassten die mit Aufzeichnung beauftragten Mitglieder den Plan, Register derselben anzulegen. Diess that zuerst Joh. v. de Montluc, der

---

[1]) S. B. I. 141 f. Klimrath, mémoire sur les Olim et le Parlement. Paris 1837 und in den Travaux. Pardessus, im Journal des Savans von 1840 bis 1841 und besonders abgedruckt unter dem Titel: Les Olim ou Registres des arrets rendus par la cour du Roi — Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslands B. XIV. p. 44.

(wenigstens 1263), unterstützt von Phil. v. Cahors, einen ersten Band bis 1273 schrieb. Man trug darin die früher bloss auf Rollen verzeichneten Entscheidungen seit 1254 nach. [1]) Der Anfang des zweiten Bandes, beginnend mit den Worten Olim, soll die Benennung der Register veranlasst haben. Denselben schrieb der Nachfolger von Montluc, Nicolaus von Chartres. Seit 1299 ersetzte ihn Peter von Bourges, dem Godefried Chalop folgte. [2])

Aehnlich den Aufzeichnungen der Entscheidungen des Parlaments sind die des Echiquier der Normandie und mancher andrer Gerichte, deren schon gelegentlich Erwähnung geschah. [3])

8. *Das Rechtsstudium im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.* [4])

28. Während des ganzen Mittelalters besass Frankreich Gelehrte, die der Rechtswissenschaft oblagen, doch mehr dem kirchlichen als dem weltlichen Recht. Die Compilatoren des ersten kannten jedoch auch das römische Recht, wie z. B. Ivo von Chartres † 1115.

Nach der Wiederbelebung seines Studiums in Bologna war die Zahl der aus Frankreich dort studierenden Schüler bedeutend; in der Universitas der Ultramontani werden genannt die Flandrenses, die Turonenses, die Biturici und die aus der Auvergne und der Gascogne; an sie schliessen sich die aus Burgund und aus der Provence an.

Bald wurde indessen das Recht auf französischen Universitäten gelehrt, im Norden zuerst in Paris, im Süden in Montpellier.

Die Schule von Paris war zunächst für die theologischen und philosophischen und die in Montpellier für die Medicin bestimmt; allein man begann früh das Recht zu lehren; in Paris [5]) vor Allem das canonische, doch auch das römische, an der zu Montpellier nur dieses. Man weiss, dass der Glossator Placentinus 1190 da starb und auch sein Schüler Pillius eine kurze Zeit da lehrte. [6])

---

[1]) Diess Nachtragen besorgte nicht Montluc, sondern wohl dessen Nachfolger.

[2]) Alle diese Nachrichten verdanken wir den Untersuchungen Klimraths in seinem Mémoire sur les Olim et le Parlement p. 4—29.

[3]) Z. B. die Entscheidung der Gerichte von Bearn, der Picardie u. a.

[4]) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III. u. V. Bd. Pasquier, Recherches III. 29. IX. 3—28—36. Faisand, vies des Jurisconsultes. Terrasson, histoire de la Jurisprudence romaine. Paris 1750. p. 439.

[5]) Die beiden Werke über die Geschichte der Universität Paris von Bulon und Crevier setzen wir als bekannt voraus. Eine kurze Darstellung ihrer Verfassung giebt v. Savigny Cap. 20.

[6]) v. Savigny t. III. Cap. XXI. Nro. XII. Unter den Studirenden unterschied man drei Nationen; die Provençalen, Burgunder und Catalonier.

Da die Cleriker in Paris anfingen, das Studium des römischen Rechts dem canonischen vorzuziehen, so untersagte Honorius im Jahr 1220 [1]) die Vorlesungen über das Letzte, was die Könige wohl desshalb sich gefallen liessen, weil sie die Universität für eine kirchliche Anstalt ansahen. Damit hängt wohl der Anfang der Universität Orleans zusammen, wo römisches Recht sogleich gelehrt wurde. Näheres von dieser Rechtsschule weiss man erst vom Jahr 1236 an. [2]) In Folge der Albigenser Kriege wurde durch den Einfluss des Pabstes 1233 die Universität Toulouse gestiftet, [3]) deren Ansehen sogleich so hoch stieg, dass ihre Lehrer in Italien als die einzigen der Berücksichtigung würdigen Doctores ultramontani geachtet wurden. Besonders berühmt waren Jacobus à Ravanis (entweder aus Revigny aux Vaches oder Ravenne-Fontaine), ein Schüler des Glossator Jacobus Balduini, der 1274 in Toulouse lehrte und 1296 als Bischof von Verdun starb; [4]) ferner sein Schüler Peter von Belleperche † 1308, der zuletzt Kanzler Philipps des Schönen war. [5]) Franz Accursius hielt auf seiner Durchreise nach England und Toulouse eine Gastvorlesung, welche Belleperche im Jahr 1300, als er des Jubiläums wegen nach Rom ging, in Bologna erwiederte. [6])

Sonst machten sich mehrere Franzosen in England oder in Italien einen Namen als Rechtsgelehrte; wir nennen Peter von Blois (Petrus Blessensis), Begarat † gegen 1200, Bernardus Dorna, aus der Provence, [7]) 1256 Jean v. Blacat oder Blona bei Macon, Nepveu de Montauban, [8]) besonders aber den berühmten Speculator Wilhelmus Durantis aus Languedoc, geb. 1237 † 1296 [9]) und Raymundus Lullius, der 1315 [10]) starb. Auch der gelehrte Dominicaner Vincent von Beauvais † 1260 ist zu nennen. Das neunte, zehnte und eilfte Buch seines speculum doctrinale enthält den Versuch einer

---

[1]) v. Savigny B. III. S. 341. Terrasseur p. 440.

[2]) v. Savigny B. III. C. XXI, aro XIII.

[3]) Gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts hatte auch Lyon eine Universität, die jedoch nicht zu Ansehen gelangte.

[4]) v. Savigny B. V. S. 533. p. 449 hält ihn für einen Lothringer.

[5]) Im Stadtarchiv zu Brügge sind mehrere von ihm ausgefertigte königliche Urkunden.

[6]) Meine Vorschule S. 201.

[7]) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter v. S. 140. Er war Schüler und Freund des Azo und lebte noch 1240.

[8]) v. Savigny V. 443.

[9]) Terrasson p. 447. Ueber Durantis vor allem v. Savigny V. S. 502, und de Vaissette, histoire du Languedoc IV. p. 547. 1te Ausgabe.

[10]) v. Savigny B. I. S. 540.

wissenschaftlichen Zusammenstellung der Rechtsprincipien über Klagen, Process und Criminalrecht. [1])

B. *Die Rechtsquellen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.*

1. *Die königlichen Verordnungen.*

29. Das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert bilden eine Uebergangsperiode des französischen Rechts; sie sind eine Zeit der Rechtsungewissheit und der Verwirrung, für deren Hebung wenig geschah. Im nördlichen Frankreich kam das römische Recht in denselben grossen Kampf mit dem Nationalen, wie in Deutschland; er endigte erst in der folgenden Periode. Im Süden war seine Herrschaft unbestritten und zum Theil durch königliche Verordnungen bestätigt. [2])

Die Bedeutung der Ordonnanzen [3]) und ihr Einfluss auf die Entwickelung von Staat und Recht während dieser zwei Jahrhunderte ergibt sich, was die Staatsverfassung und das Verwaltungsrecht betrifft, aus der im ersten Bande dieses Werks enthaltenen Staatsgeschichte. Was man längst sagte: *L'histoire des Ordonnances est l'histoire de France* gilt auch für diese Zeiten. Wie gross die Zahl derselben ist, ist aus dem Umfang des Receuil du Louvre, worin 18 Folianten dieser Periode angehören, zu ersehen. Man ordnet dieselben am Bequemsten nach folgenden Hauptrechtsquellen:

1) Verordnungen über die Rechte des Throns und des königlichen Hauses und des allgemeinen Staatsorganismus.

2) Verordnungen über die Rechte der Stände, sowohl des Reichs als der Provinzen.

3) Verordnungen über die Justizverfassung und die Justizverwaltung.

4) Ueber das Finanz-, das Kriegswesen und die Polizei.

5) Verordnungen, die sich auf das Privatrecht beziehen.

Was durch die Könige von Philipp dem Schönen bis Ludwig XI. hinsichtlich der ersten sechs Beziehungen geschah, ist im ersten Bande dieser Geschichte Nro. 152—156 und 160—209 so vollständig wie möglich mitgetheilt worden.

Es wird genügen, hier einige der besonders wichtigen Verordnungen, die sich auf diese Zweige des öffentlichen Rechts beziehen, hier noch einmal anzuführen. Wir nennen als solche unter den Verordnungen Philipps des Schönen:

---

[1]) v. Savigny B. V. S. 386.

[2]) Als in der Dauphiné, Provence, Lyonnais, Forez, Beaujolais, Maconais, Auvergne, Bearn, Guyenne und Languedoc.

[3]) Laferrière, hist. du droit français I. p. 271.

A. als die Justiz betreffend:

1) Die grosse Verordnung Philipps des Schönen vom 23. Merz 1302, pour la Reformation du Royaume. [1])

2) Dessen Statut über die Rechtspflege in den Seneschaussés von Toulouse und Albi von 1303. [2])

3) Das über die Amtspflichten der Notare von 1304. [3])

4) Die Verordnungen über die Rechtspflege des Gerichtshofes des Chatelet in Paris 1301, 1302 und 1313. [4])

5) Das grosse Statut über die Bedingung und die Vornahme der gerichtlichen Zweikämpfe von 1306, mit der 1307 gemachten Beschränkung derselben. [5])

6) Das Verbot der weltlichen Gerichtsbarkeit durch Geistliche ausüben zu lassen, von 1387. [6])

B. Die polizeilichen Verordnungen desselben Königs sind die über die Fischerei, [7]) die Luxusgesetze und Kleiderordnung, [8]) Zunftstatute und dgl.; [9]) die Verordnungen über die Rechte der Juden, [10]) und die über die Universitäten von Paris und von Orleans. [11])

Unter den Verordnungen Ludwigs X., Philipp V. und Carls IV. sind schon die auf die Rechte der Stände (namentlich des Adels) in verschiedenen Provinzen sich beziehenden Chartes, z. B. die I und II, Chartes Normandes [12]) besprochen worden. Das Privatrecht ist selten Gegenstand königlicher Verordnungen während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts. [13])

---

1) O. I. 240. Rec. II. 4. 295. Damit stehen Andere in Verbindung. O. XII. 353. Rec. II. 379 von 1302, 1304—5. O. XI. 372. Rec. II. 397.

2) O. I. 394—399. Rec. II. v. 396, 397.

3) O. I. 414. Rec. II. v. 403; ferner 438 u. 449.

4) O. I. 398. 352. Rec. II. 344. 365. 460.

5) O. I. 390. 431. Rec. II. 411—425.

6) O. I. 316. Rec. II. 283.

7) O. I. 541. 335. Rec. II. 299 u. 339.

8) O. I. 307. 541. Rec. II. 307. 309.

9) O. I. 427. 429. 465. Rec. II. 410. 412. 433.

10) Rec. II. 286. 429. 436.

11) Rec. II. 350. 450—452.

12) Neustens beleuchtete dieselben Floquet, in der Bibliothèque de l'École des chartes t. IV. p. 42. Die Texte der Verordnungen stehen in d. O. I. 551. 557. 561. 564. 567. 573. 576. 587. 637. und Rec. III. Nro. 476. 481. 486. 484. 488. 497. 510. 688. 694.

13) Im Receuil finden sich theils angeführt, theils abgedruckt folgende das Privatrecht berührende Ordonnances. t. IV. Nro. 164. Ordon. vom 1. Febr. 1350 qui déclare les pigeons biens meubles, mais accessoires d'un colombier. Nro. 180. Ord v. Oct. 1351 lettres qui permettent de revendiquer et de saisir les marchandises vendues et non payées. O. v. 1355. Nro. 322

Man findet schon, dass im vierzehnten Jahrhundert Versuche gemacht wurden, die in den königlichen Verordnungen enthaltenen Verfügungen nach der Ordnung der Materien unter Rubriken in Titeln oder Capiteln zusammenzustellen. Das älteste Werk hat Dubreuil, den Verfasser des Stylus curiæ Parlamenti zum Verfasser, der 1315 es geschrieben haben soll. [1]) Es ist jenem Werk desselben beigefügt, und später wieder fortgeführt worden. [2])

Die auf das Strafrecht und den Process sich beziehenden Bestimmungen finden sich bei Stein aufgeführt S. 443 folg.

2. *Die Coutumes bis zum Jahr* 1453. [3])

30. Die Weiterentwickelung der Stadt- und Landrechte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert kann desshalb nicht ganz genügend dargestellt werden, weil die dieser Zeit angehörigen Rechtsquellen dieser Art grossentheils nicht veröffentlicht sind.

Im südlichen Frankreich gilt das römische Recht als allgemeines Landrecht; die Languedoc ist entschieden Pays du droit écrit. Neben demselben bestehen überall Statutarrechte, namentlich in den Städten. [4])

Im nördlichen bildet sich das Droit Commun durch eine Verschmelzung des römischen und Nationalrechts aus. [5]) Es gab aber der Particularrechte unendlich viele.

I. Was die Städte betrifft, so behalten die im zwölften und dreizehnten Jahrhundert ihnen ertheilten Privilegienbriefe, Rechtsstatute und Communalchartes ihre Kraft, und werden gewöhnlich von jedem neuen König bei seinem Regierungsantritt bestätigt. [6]) Nicht selten erhalten Städte noch jetzt zum ersten Mal solche Rechte,

---

réglement sur les testamens. t. VII. Nro. 416. Eine Ord. v. 1407, über Testamentsexecutoren u. e. 449 eine von 1409 über die Enghytheusen, beide von Carl VI. In B. IX. n. 14 über das Hypothekenwesen von Carl VII.

[1]) Comus, Bibliothèque de livres de Droit. ed. Dupin Nro. 1023.

[2]) Es bildet in der Ausgabe Du Moulins die Pais III des Werks p. 157.

[3]) Monteil, histoire des Français des divers états IV. p. 39. Fournel histoire des avocats I. 317.

[4]) D. Vaissette, histoire du Languedoc t. IV. p. 505 der alten Ausgabe.

[5]) «Droict commun est comme les sages dient, un droict *qui s'accorde au droict escrit, et à coustume de pays*, et que les deux sont consonans ensemble, si que droit escrit soit conforme avec la coustume lorale, à tout le moins ne luy deroge, ou contrarie; car lors est ce droit commun et coustume tolerable.» Bouteiller Somme rural I. 1 tit. Droict commun.

[6]) Solche Bestätigungsakte sind in grosser Masse gedruckt in der Sammlung der Ordonnances de France z. B. t. II—IV.

z. B. die des Südens, in welchen die 1270 der Stadt Riom und später Marziac ertheilten Stadtrechte vielen andern gegeben werden. [1])

Man findet übrigens, dass diese Rechtsstatuten immer weitläufiger und bald in der Landessprache statt in der lateinischen redigirt werden.

Verschieden von denselben sind die zuerst nur Aufzeichnungen einzelner Rechtsgewohnheiten oder Entscheidungen enthaltenden Bücher städtischer Rechtsgelehrten, z. B. des Schreibers des städtischen Gerichts, welche im Laufe der Zeiten sich mehr und mehr erweiterten und nicht selten zu mehr oder weniger geordneten Localrechtsbüchern sich umgestalteten, bei deren Abfassung manches aus den allgemeinen Rechtsbüchern des dreizehnten oder den berühmt werdenden allgemeinen des vierzehnten Jahrhunderts aufgenommen wurde. Von Zeit zu Zeit verbessert oder neu umgearbeitet nahmen sie die Form eines Stadtrechts an, welche nur einer officiellen Sanction oder einer Homologation bedurfte, um für das gesetzliche Recht der Stadt zu gelten; manche Werke dieser Art erhielten ohne eine solche ein so grosses Ansehen, dass sie bis zur officiellen Redaction der Coutumes als verpflichtendes Localrecht galten.

In der neusten Zeit ist man sehr aufmerksam auf die Werke dieser Art und gibt die bedeutendsten derselben heraus. — Schon einige der oben in Nro. 18 aufgeführten Rechtsdenkmale gehören hierher, wenn ihnen das von ihren Herausgebern beigelegte höhere Alter abgesprochen werden muss.

Andere hier Anzuführende sind folgende;

a) Bei La Thaumassière, anciennes coutumes du Berry gedruckte der Orte:

1) La Ferté von 1302, p. 436.

2) Sancerre von 1317, p. 421; die alte Coutume von Corris.

3) Montargis von 1320, 1430, 1447, p. 405, 411.

4) Chateauroux von 1370, p. 136.

5) Clery von 1383, p. 710.

6) Crely von 139, I. p. 246.

7) Ysoudun von 1423, p. 250, auch bei Bourdot de Richebourg III. p. 915.

8) Beussac von 1427, p. 124.

9) Bossengis von 1431, p. 255.

10) Meung von 1439, p. 354.

Andere schon längere Zeit gedruckte Stadtrechte sind die der Orte:

---

[1]) S. T. t. XI u. t. XII der Ordonnances.

Caroin und Epinay von 1371 gedruckt in der O. V. 459.

Evreux von 1378. Ebend. VII. 201.

Bourges von 1350.

Langres von 1358 in der Ord. III. 655.

Chaumont von 1338, Ord. VII. 48.

Auxerre von 1320, 1345, O. VI. 416.

Macon von 1346, O. II. 347.

Der Insel Rey, Ays und Leis von 1372, O. 564.

Autreville von 1339, O. IV. 337.

Die Coutumes von Beaune in Burgund von 1370 in 52 Art. bei Giraud, Essai. 229. Chatillon (in 231 Art.) von 1371, p. 338.

Castelblanc von 1306 in 36 Art. lateinisch. Ebend. p. 419.

Malthay von 1406 in 34 Art. Ebend. p. 406.

Von besonderer Wichtigkeit sind folgende in der neusten Zeit zuerst herausgegebenen Stadtrechte oder Stadtrechtsbücher. Zu denselben gehören:

1) Die Coutumes de Reims herausgegeben in den Archives legislatives de la ville de Reims. Paris 1840, p. 606.

Einzelne Rechtsgelehrte hatten schon im dreizehnten Jahrhundert einiges aus dem in den weltlichen Gerichten befolgten Gewohnheitsrecht der Stadt in lateinischer Sprache aufgezeichnet, beleuchtet und durch beigefügte Entscheidungen erläutert. [1]) Aus dem vierzehnten Jahrhundert hat man nur ein Fragment, das übrigens auch durch einen Commentar beleuchtet ist. [2]) Aus dem fünfzehnten dagegen eine in XII Titeln und 93 Artikeln, welche einen 1429 verstorbenen Licencié es Loix Namens Gerard von Montfaucon zum Verfasser hat, derselbe schrieb zugleich zwei Commentare oder Glossen über dieselbe [3]) zu Art. 89 bemerkt er, was vorhergehe, sei der Inhalt des *Viél Coustumier*, was beweist, dass der grosse Theil dieses Stadtrechts in das vierzehnte Jahrhundert gehört, und die neue Redaction wohl allein mit den Zusätzen des Werks jenes Rechtsgelehrten ist. [4])

Aus diesem Coutumier ging 1481 [5]) die officiell redigirte Coutume von Reims hervor, in vier Abtheilungen, deren erste 36 Titel

[1]) Archives p. 36. Zwölf Stellen einer Cout. aus dem 13ten Jahrhundert theilt Giraud, Essai p. 418 mit.

[2]) Ebend. p. 606.

[3]) Text und erste Glosse, S. 609; 2te Glosse in wie weit sie erhalten ist. S. 638.

[4]) S. 637.

[5]) Ludwig XI. hat 1481 diese officielle Redaction veranlasst. Auf sie folgte die auch bei Bourdot Richebourg II. 493 gedruckte officielle v. 1556; und genau mit dem Protocoll ihrer Annahme bei Vasin p. 867.

und 308 Artikel hat, die zweite 20 Titel (deren jeder in Artikel ohne fortlaufende Zahlen eingetheilt ist), die dritte in 22 Titel und Artikel die von 309 bis 499 fortlaufen, die vierte in 29 Artikel. Die erste Abtheilung enthält: Die Coustumes et usages non nobles et de leurs biens meubles; die zweite handelt des Stiles et communes observences des cours layes et seculiers de Reims et pays environ; der dritte, traisté des coustumes et usaiges des gens nobles et des fiefs, seigneuries, nobles et feodales; die vierte Abtheilung giebt die coustumes gardées au dist Reims sur le font des edifices. [1]) Die beiden ersten Theile sind also *Land-*, der dritte *Lehn*recht und zwar der erste enthält das Privat-, der zweite das Processrecht. Dieser kam früh ausser Gebrauch, so dass man früher nur den ersten und dritten als ersten und zweiten druckte, mit der Angabe der Abtheilung sur les edifices. [2])

2) Das zweite zu nennende Werk ist das alte Rechtsbuch der Stadt Lille, das einen Rechtsgelehrten, Namens Roisin zum Verfasser hatte und kürzlich unter folgenden Titeln herausgegeben wurden. Roisin ou Franchises. Lois et coustumes de la ville de Lille, ancien manuscrit à l'usage du siege échevinal de cette ville, contenant un grand nombre de chartes et de titres historiques concernant la Flandre, publié avec des notes et un glossaire par M. Brun-Lavainne, archiviste de la ville. Lille 1842. t. V. 4. p. I—XXIII und 1—470. [3])

Der erste Theil des Werks (bis 216) ist eine zum Gebrauch des städtischen Schöffengerichts verfertigte Aufzeichnung einzelner Rechtsgewohnheiten, der Verordnungen der Grafen von Flandern und von Entscheidungen des Schöffengerichts. Die Rechtsnormen sind unter Rubriken gebracht, die aber ohne Ordnung auf einanander folgen. Sie gehen von 1379 beginnend bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo der Verfasser lebte; [4]) dazu wurden eine Menge Zusätze gemacht bis 1454. Das Werk war immer im Gerichtszimmer der Schöffen und diente nun als Cartular, in welches man alles neue eintrug. Es enthält Privatrecht, Process und Criminalrecht, auch die Angabe der Privilegien der Bürger.

31. II. Ob alle Provinzen oder Aemterbezirke, welche nach 1483 eine Landescoutume erhielten, schon vorher solche hatten,

---

[1]) p. 635 folg.

[2]) Daraus erklärt sich der fortlaufende Artikel v. 309.

[3]) Eine Inhaltsangabe des Werks findet sich in des Verfassers flandrischer Staats- und Rechtsgeschichte B. II. Abth. II. S. 156—161.

[4]) Es gehört der Zeit an, wo Lille mit dem ganzen französischredenden Flandern pfandweise Kronland war.

ist zwar wahrscheinlich, lässt sich jedoch mit Gewissheit nicht sagen. Die Provinzen, welche im dreizehnten Jahrhundert ein Landrecht hatten, behielten es ohne bedeutende Veränderungen fort, wie z. B. die Normandie zu deren Ancien Coutumier nur einzelne Veränderungen kamen.

Die oben für zweifelhaft älter als das Jahr 1300 aufgeführten Coutumes von Artois, Burgund, der Champagne, die Très ancienne Coutume der Bretagne, [1]) so wie das For général de Béarn und von Moorlas müssen auf jeden Fall nicht später in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gesetzt werden. Diesem gehören noch entschieden an:

1) Das von Marnier 1840 herausgegebene ancien coutumier de Picardie, d. h. der Theil desselben, der die Ueberschrift führt: Coustumes notoirement approuvées en le court de Pontieu, de Vimeu, de Baillie d'Amiens et en plusieurs autres lieus.

Es ist eine Art von Notizenbuch wichtiger Entscheidungen der berühmtesten Gerichtshöfe der Picardie oder anerkannt geltender Rechtsgewohnheiten; die erste Entscheidung wird dem Jahr 1305 zugeschrieben. Die sämmtlichen Stellen über 200 an der Zahl, sind unter 105 Rubriken gebracht, welche (p. 1—105) bunt durcheinander stehen. Die Anwendung der in den Etablissements, Beaumanoir, ja auch bei De Fontaine enthaltenen Rechtsgrundsätze in diesen Gerichten ist aus einer grossen Anzahl Stellen sichtbar und noch vom Herausgeber bemerkt worden, wo man auch Grundsätze angewendet findet, welche erst später, z. B. bei Loisel (institutes coutumières) als entscheidend geltendes Nationalrecht des nördlichen Frankreichs sich wieder finden.

2) Ein äusserst wichtiges Landrecht enthalten die Coustumes de la ville et septene de Bourges de Dun le Roi et du *Pays de Berry*, die sowohl bei La Thaumassière, anciennes coutumes du Berry, 1680, als bei Bourdot de Richebourg III. p. 875 gedruckt ist. Es enthält in 169 Artikeln altes französisches Nationalrecht; übrigens sind auch Anwendungen des römischen Rechts ersichtlich; die Grundsätze werden durch Anführung von Entscheidungen bekräftigt. Doch nimmt man an, dass sie erst nach 1453 redigirt wurde.

3) Die zum Landrecht der Auvergne gewordene Practica Forensis von Mazuer † gegen 1450 ist ein Lehrbuch des römischen Rechts mit Modificationen der Praxis, also hier nicht aufzuführen. [2])

---

[1]) Den man in das Jahr 1330 setzt.

[2]) Bayle-Mouillard, Études sur l'histoire du droit en Auvergne. Riom. 1842. p. 49 folg. Die Titelrubriken sind gedruckt im Urkundenbuch.

4) Die Statuta Provinciæ et Forcalquerii Comitatum von 1366. [1])

5) Coutumes tant générales que particulières de Laon, siége principal du Vermandois bei Bourdot de Richebourg t. II. p. 235 in 4 Theilen: 1) des meubles 31 Art., 2) acquets 49 Art., 3) fiefs 104 Art., 4) vom Familienrecht, namentlich vom Güterrecht der Ehegatten in 40 Artikeln.

6) Auch in Anjou und Maine hat man Beweise von der weitern Entwickelung des Gewohnheitsrechts. Man hat in Paris folgende ungedruckte Werke:

a) Les abbréviations et correction des stiles et coustumes d'Anjou et du Maine fait es grands jours d'Anjou, l'an 1351 par les gens du conseil. [2])

b) Eine Redaction dieses Landrechts, die im Jahr 1411 vorgenommen wurde, wovon eine Handschrift in der Bibliothek des Cassationshofes sich findet, und ein sehr selten gewordener Druck vom Jahr 1485. Sie veranlasste, wie es scheint, Folgendes in der königlichen Bibliothek handschriftlich [3]) vorhandene Werk:

Coustumes d'Anjou et du Maine institutes selon les rubriches du Code, dont les aucuns sont concordés de droit escript par Maitre Claude Leger, lieutenant du senechal d'Angers. Aus beiden ging die officielle Redaction der Coutume vom Jahr 1458 hervor, die 1462 bestätigt wurde und der von 1508, welche Le Rouille commentirte zu Grunde liegt. [4])

Sowohl die Stadt- als die Landrechte und Landrechtsbücher des vierzehnten Jahrhunderts haben mit einander gemein, dass sie in der Regel nicht als planmässig entworfene und genau redigirte Aufzeichnungen des geltenden Rechts sind, sondern compilatorische Werke, in welchen die einzelnen Rechtsgewohnheiten, wie dazu sich eine Veranlassung gab, zur Unterstützung des Gedächtnisses bemerkt worden sind, mit Angabe von Entscheidungen der Gerichte, welche die Existenz der geltenden Grundsätze darthun sollen.

Diese Werke hatten in wie weit sie Privatarbeiten waren, keine Geltung durch sich selbst, sondern waren nur Hülfsmittel der Practiker; allein im Lauf der Zeiten mussten sie selbst ein gewisses Ansehen erlangen, als die Coutume des Landes oder des Ortes ange-

---

[1]) Bourdot de Richebourg II. 1205. Sie hängen mit den v. Giraud Essai II. p. 16 herausgegebenen zusammen.

[2]) Es ist die Handschrift 424 suplem. Franc. der königl. Bibliothek. H. Marnier machte davon eine zum Druck bestimmte Abschrift.

[3]) Handsch. 451 der suppl. franc. Das Werk hat einige Aehnlichkeit mit Roisin; enthält Entscheidungen und Verordnungen, auch römisches Recht.

[4]) S. Dupineau's Commentar zur Coutume von Anjou und der Note v. Livoniere. p. 4—6.

sehen und die Hauptquelle und Grundlage der später officiell veranstalteten Redaction der Coutumes werden. [1])

3) *Die wichtigsten Rechtsbücher des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.* [2])

32. Das vierzehnte Jahrhundert war eine Zeit der Weiterbildung des Nationalrechts von Frankreich; theils suchte man durch Rechtsbücher das in der Praxis geltende allgemeine Recht kurz zusammenzustellen, theils das althergebrachte germanisch-feodale mit dem damals als gemeines Recht sich geltendmachenden römischen auszugleichen, theils in wissenschaftlich geordneten Lehrbüchern, was aus dem einen und dem andern wirklich practisch war, wieder zu heben, theils endlich den auf das Verfahren sich beziehenden Gerichtsgebrauch, wie er sich nach und nach ausbildete, in eigenen Werken festzusetzen und näher zu bestimmen. Als Hülfsmittel der Rechtskunde dienten auch Zusammenstellungen berühmter Entscheidungen der Gerichte.

Als merkwürdige Rechtsbücher der einen oder der andern Art gelten aus diesem Zeitabschnitt folgende:

1) Die Coutumes notoires des Chatelet von Paris; 2) die Decisions von Jean Demares; 3) der ancien stile du Parlement; 4) das grand coutumier du temps de Charles VI; 5) die Somme rurale von Bouteiller; endlich die Lehrbücher von 6) Jean Faber und 7) die Practica forensis von Masuer.

1) Jean Demares oder Demaretz 1350, Advocat und 1372 Mitglied des Parlements, starb 1383 als Opfer der Aufstände. Im Jahr 1363 (wie es scheint) vollendete er eine Sammlung von 422 gerichtlichen Entscheidungen, deren erste mit den Worten beginnt: il est de Coutume tenue par tout le royaume de France. Manche

---

[1]) Das hier Gesagte wird bestätigt durch die Geschichte des Localrechts der (freilich zu Deutschland gehörenden) Stadt Lüttich. Seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts hatte man die eine Compilation dieser Art, welche den unerklärlichen Namen Pavillart führte, von Jahr zu Jahr durch Eintragung von Weisthümern (Records) und Entscheidungen vermehrt, zuletzt als die Coutume galt und die Hauptquelle wurde, aus welcher Mean 1648 den Inhalt der spätern Coutumes entnahm. S. darüber die Thémis ou Bibliothèque du Jurisconsulte B. X. *Meine* Beiträge zur Geschichte des Lütticher Gewohnheitsrechts, Einleitung p. 10 folg. u. p. 95. Auch die übrigen in denselben mitgetheilten Rechtsdenkmale zeigen, dass der Entwickelungsgang des Rechts in Lüttich derselbe war, wie in den meisten Städten von Frankreich.

[2]) Chabrit II. p. 81. Dupin, notices historiques critiques et pratiques sur plusieurs livres de jurisprudence Française: hinter seiner Ausgabe der Bibliothèque de droit par Camus p. 709 folg.

sind nur in der Form von Sentenzen nach Art der Stellen im Titel de Regulis juris abgefasst. Die römischen Juristen scheinen seine Muster gewesen zu sein.

Man hat nur *eine* Ausgabe dieses Werks; nämlich die, welche Brodeau im Anhang seines Commentars zur Coutume von Paris veranstaltet hat. [1])

2. Demselben verdanken wir auch die Veröffentlichung der Coutumes tenues toutes notoires et jugées au Chatelet de Paris. [2]) Es sind diess Aufzeichnungen einer Art von Weisthümern, deren 186 gegeben werden; wodurch die Notorietät der wichtigsten Rechtsgewohnheiten in der Vicomté von Paris bezeugt werden soll; nach Entscheidungen des Prévot von Paris zwischen 1300 und 1387. Mehrere derselben sind erst aufgezeichnet worden, nachdem die Wahrheit der Rechtsnorm öffentlich constatirt war durch die Zeugnisse der Stellvertreter des Prevot, seiner Räthe oder Advocaten, Procuratoren, Adeliche oder Bürger: pour la vérification des coustumes non encore redigées par escript d'authorité publique et royale. [3]) Man könnte diess Werkchen für die älteste Coutume von Paris erklären, aus welcher die spätern von 1510 und 1580 hervorgingen.

3. Ueber Dubreuil, den Verfasser des Style du Parlement sind kürzlich Untersuchungen angestellt worden. [4]) Er war zu Figeac in der Grafschaft Quercy geboren, kam 1322 nach Paris, wurde Advocat am Parlament und starb kurz nach 1344. Sein Werk, das in lateinischer Sprache, jedoch mit Einschaltung französischer Stellen geschrieben ist, [5]) hatte zum Zweck über das gerichtliche Verfahren beim Parlament eine vollständige Belehrung zu geben. Man sieht aus dessen Inhalt, dass der Einfluss des römischen Rechts sich in so weit geltend gemacht hatte, dass eine Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens vor sich ging. Du Breuil setzte sich zur Aufgabe die obwohl noch schwankende neue Ordnung der Dinge zu fixiren und wurde auf diese Weise in dem Sinn der Schöpfer oder Befestiger derselben, dass sein Werk, das 1330 vollendet war, als Richtschnur darüber und selbst von den Königen als solche anerkannt wurde. Spätere Rechtsgelehrte erläuterten und vermehrten

---

[1]) Nach Dupin p. 710—711.

[2]) Dupin p. 711.

[3]) War die Rechtsgewohnheit von beiden Partheien zugegeben, so bemerkte der Greffier notissima oder confessata per partes; hatte eine den Beweis geführt; probata in turba oder per XIV testes u. dergl. Dupin p. 712.

[4]) Von Bordier in der Bibliothèque de l'École des Chartes t. III. p. 42—62. Früher gab über dessen Werk Bemerkungen, Dupin a. a. O. p. 709.

[5]) Man hat auch eine französische Uebersetzung des Werks.

das Werk, z. B. 1495 Auffreri, Präsident des Parlaments von Toulouse; zuletzt Carl Du Moulin, dem man eine besonders geachtete Ausgabe vom Jahr 1558 verdankt.

In derselben zerfällt das Werk in 7 Abtheilungen, wovon die erste den eigentlichen Stylus curiæ Parlamenti bildet, die 34 Capitel enthält mit den unten angegebenen Ueberschriften; dann der Commentar von Auffreri unter dem Titel: instructiones abbreviatæ ad habendam notitiam stili curiæ parlamenti und de stilis requestarum. Der dritte Theil enthält materienweise geordnete Auszüge und königliche Ordonnanzen, die Dubreuil 1315 anfieng und spätere Rechtsgelehrte fortsetzten; [1]) der vierte quædam privilegia regni Franciæ, der fünfte Quæstiones Joannis Galli per arresta Senatus Parisiensis decisæ; sechster Theil Formulæ arrestorum und arresti venerandi senatus Tolosani; siebenter Theil, alte und neue Entscheidungen des Parlaments von Paris.

Man sieht, dass der von Dumoulin dem Werk gegebene Inhalt von seinem ursprünglichen sehr abweicht. Die Capitel des ersten Theils sind folgende:

Cap. 1. De modo et gestu quem debet habere advocatus curiæ parlamenti.

Cap. 2. De adiornamentis et per quem modum fieri debeant et infra quod tempus fieri vel impetrari oporteat.

Cap. 3. De adiornamentis parium Franciæ.

Cap. 4. De adiornamentis in causis appellationum et quo tempore impetrari debeant et exequi.

Cap. 5. De præsentationibus faciendis in parlamento et de persona vocata non inventa ad ostium cameræ, nec ejus procuratore.

Cap. 6. De contumacia et defectu, et utilitate ipsorum.

Cap. 7. De defectu in actione reali et ipsius utilitate.

Cap. 8. De defectu super actione personali et ejus utilitate.

Cap. 9. De dilationibus et quo ordine petantur.

Cap. 10. De dilatione consilii.

Cap. 11. De dilatione veutæ.

Cap. 12. De dilatione garendi.

Cap. 13. De exceptionibus et quo ordine petantur.

Cap. 14. De adjornandis hæredibus mortuorum.

Cap. 15. An pars agens habeat facere fidem de his que proponuntur antequam reus respondeat.

Cap. 16. De duello.

Cap. 17. De causa proprietatis.

---

[1]) Camus ad Dupin pro 1203.

Cap. 18. De causa novitatis.

Cap. 19. De actione personali.

Cap. 20. De appellationibus et emenda et executione ipsarum.

Cap. 21. Quando quis sit exemptus a jurisdictione illius a quo appellavit.

Cap. 22. Quorum appellationes non recipiuntur.

Cap. 23. An qui appellavit ad curiam omisso medio remitti debeat.

Cap. 24. Quæ in causa appellationis de novo proponi possint.

Cap. 25. An appellans vel judex teneatur solvere emendam vel non.

Cap. 26. De modo proponendi causam appellationis in curia.

Cap. 27. De commissariis et eorum potestate.

Cap. 28. De feudis.

Cap. 29. Quorum cognitio specialiter pertinet ad regem et qualiter contra personas ecclesiasticas procedatur.

Cap. 30. De causis parium franciæ.

Cap. 31. De alta, media et bassa jurisdictione.

Cap. 32. De minoribus, et quam causam tutores baillium minorum habentes, ipsorum nomine possint in judicium deducere.

Cap. 33. De provisione, modoque petendi et faciendi ipsam.

Cap. 34. De assecuramentis.

Zusatz. Neustens hat man auch einen alten Style des Echiquier der Normandie aufgefunden, dessen Ursprung in das dreizehnte Jahrhundert zurückgeht, die neuste Fassung aber dem fünfzehnten Jahrhundert angehört. Er ist ungedruckt. Sieh darüber Marnier in der Revue de Legislation von Wolowsky von 1844 B. XX. p. 44—51.

4) Eine neue Ausgabe des Grand-Coutumier de Charles VI., [1]) die jetzt Herr Laboulaye veranstaltet, wird uns erst in den Stand setzen, dieses äusserst seltene Buch zu charakterisiren. Sein Inhalt ist nach der Verschiedenheit seiner Ausgaben verschieden. Eine auf der Bibliothek zu Besançon sich befindliche vom Jahr 1515 hat folgende Titel:

Le Grand coutumier de France et instruction de pratiques, manière de procéder et pratiquer ès souveraines cours de parlement, prevostè et vicomtè de Paris et autres jurisdictions du royaulme de France, *nouvellement revu et corrigé*, [2]) adoptè le droit, la coustume et ordonnances royaulx et plusieurs arrêstz de la court de Parlement selonc les matières et cas occurentz avec l'extrait du

---

[1]) Dupin, Biblioth. p. 714. Klimrath, mémoire v. 1835 p. 17.

[2]) Es gab also ein älteres Werk dieser Art oder wenigstens eine ältere Ausgabe.

stille de la court et maniere de faire les assignations et appoinctemens. Adjousté oultre la premiere impression des ordonnances des eaux et forêts contenant LX et XV articles avec l'arbre de consanguinité et affinité et plusieurs autres additions, Paris, chez Galliot Duprès. 4. [1]) 166 Blätter.

Später machte Carondas le Caron eine sehr selten aber berühmt gewordene Ausgabe unter dem Titel:

Le Grand Coutumier de France contenant tout le droict français et pratique judiciaire pour plaider ès cours de Parlement, Prevoté et vicomté de Paris et autres jurisdictions du royaume; revu et corrigé sur l'Exemplaire écrit à la main et ancienne impression et illustrée de tres doctes annotations, arrets de Cour de Parlement, etc. Paris 1598, 1 v. 4. von 182 Seiten.

Der Hauptbestandtheil des Werkes (d. h. ohne die mannigfaltigen Zugaben), die wohl meistens von den Herausgebern herrühren, zerfällt in vier Bücher, worin Process, Privat- und Criminalrecht (jedoch nicht streng geschieden) auf einander folgen.

In der letzten Ausgabe enthält das erste Buch öffentliches Recht, das zweite Privat- und Criminalrecht, das dritte den Process und das vierte die Gerichtsverfassung. [2])

Die ganze Fassung des Werks zeigt, dass es von einem Practiker ausging, und den Zweck hatte, in die juristische Praxis auf eine leichte Weise einzuführen. Der Verfasser scheint nicht sowohl aus den Quellen geschöpft, als das, was er in Uebung fand, aufgezeichnet zu haben. [3]) Auch war das Buch zunächst für die Praxis der pariser Gerichte bestimmt.

Da dasselbe auch das Grand Coutumier de Charles VI. genannt wird, so setzt man seine Abfassung unter die Regierung dieses Königs, also zwischen 1380 und 1422. [4])

5) Die Somme rural von Bouteiller [5]) ist gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben, indem deren Verfasser 1402 sein Testament machte und bald darauf starb. Sie sollte auch ein Grand Coutumier général sein, zeigt uns aber das französische

[1]) So gibt auch Dupin die Titel der 2. und 3. Ausgabe an.

[2]) Buch I. geht von p. 5—96. B. II. v. p. 101—285. B. III. v. p. 289—485. B. IV. v. p. 487 bis zu Ende. Bei Dupin p. 716 findet sich eine genaue Inhaltsanzeige.

[3]) Der Verfasser sagt in der Vorrede: Lequel traicté j'ai prins et assemblé des longtemps sur plusieurs autres livres et opinions des saiges practiciens et sur plusieurs autres choses concernant et regardant le faut de ladite practique.

[4]) Bonhier t. I. p. 210. sagt, der Verfasser habe unter Karl VI. gelebt.

[5]) Dupin notices p. 718.

Recht in einem Zustand vollkommener Durchdringung durch das römische. Es scheint zwar auf den ersten Anblick mehr angeben zu sollen, was gelten sollte, als was wirklich galt; doch überzeugt man sich bald, dass der Verfasser ein practisches Werk schreiben wollte und schrieb.

Warum er es Somme rural nannte, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen; entweder ist es ein für das Land oder ein auf dem Land geschriebenes Werk. [1]) Der Inhalt desselben ist am Besten aus der Titelfolge seiner zwei Bücher ersichtlich, welche wir desshalb im Urkundenbuch dieses Bandes mittheilen.

Das Werk kam zu hohem Ansehen; ein Sohn oder Enkel des bekannten D. Godefroi schrieb dazu eine Vorrede, worin zwei sehr bekannt gewordene Verse sagen:

> Quæ tibi dat Codex, quæ dant Digesta, dat usus
> Ruralis paucis hæc tibi summa dabit.

Es ist eines der ältesten gedruckten Bücher, die erste Ausgabe erschien bei Colard Mansion, berühmten Drucker in Brügge 1479; darauf folgen andere 1486 in Abbeville, 1488, 1491 in Paris, 1494 in Lyon. Auch hat man eine flamändische Uebersetzung des Werkes, das in den belgischen Provinzen sehr in Ansehen stand. Bouteiller war für diese und das nördliche Frankreich im fünfzehnten Jahrhundert, was die Lehrbücher der jurisprudentia romano-germanica oder der usus modernus Pandectarum im siebzehnten und achtzehnten in Deutschland waren.

Man veranstaltete noch viele Ausgaben der Somme rurale z. B. 1531, 1538, 1603, 1611, 1612. Dieselben sind von Charondas le Caron commentirt, dessen Sohn noch 1621 eine Ausgabe davon veranstaltete, unter dem Titel: La somme rural ou le grand coustumier général de Practique civil et canon, composé par M. Jean Bouteiller, conseiller du Roy en sa cour du Parlement, reveu, corrigé sur l'exemplaire manuscript, illustre de commentaires et annotations, enrichies de plusieurs ordonnances royaux, arrets des

---

[1]) In der Vorrede sagt Bouteiller von seinem Werk folgendes: In nomine domini amen. Soit commencée ce livre appellé somme rural collegié et sommé par Jehan Boutillier homme rural et toute sa vie enclin à la noble practique et patrocination du stile de court laye. Considérant memoire humaine mesmement en moy tres labile et fraisle ay voulu redigier et mestre en cette somme rurale ce que j'ay peu retenir des saiges clercs en droit civil et canon de plusieurs coustumiers et en plusieurs courts tant en parlement comme dehors. Je supplie très humblement a tous que en ceste somme lisent la veuillent suppleer et corriger et moy avoir pour excuse se ruralement j'ay mis et sommé selon mon petit sentiment.

cours Souveraines, singulières antiquitez et notables decisions du droit romain et autres observations par Louys Charondas le Caron. Lyon 1621, 8. p. 1—1552. Die Handschriften scheinen nicht selten zu sein.[1]

4) Die Rechtswissenschaft in Frankreich während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.[2]

33. Die Universitäten Paris, Orleans, Toulouse und Montpellier waren während der zwei Jahrhunderte nicht ohne Lehrer von Namen, die jedoch hinter den italienischen Legisten und Canonisten zurückstehen. Allein nur diejenigen unter ihnen, welche auch als Practiker Einfluss auf die Weiterbildung des Rechts erlangten, lebten im Andenken der künftigen Zeit fort, ohne durch den Ruhm der grossen französischen Juristenschule des sechzehnten Jahrhunderts ganz verdunkelt zu werden. Dasselbe Schicksal hatten einige Andere, die blos Practiker waren. Wir finden Petrus Jacobi in Montpellier, dessen Quæstiones aureæ, geschrieben 1311, als Pratique dorée noch neustens (1844) beleuchtet worden sind,[3] Joannes Faber ebendaselbst † (1340), dessen Institutionencommentar für die Praxis geschrieben, noch im sechzehnten Jahrhundert in hohem Ansehen stand und noch jetzt als eine Quelle des geltenden Rechts seiner Zeit gilt.[4]

Zeitgenossen derselben sind, Wilhelm von Cuneo, Professor[5] in Orleans unter Philipp dem Schönen und Bertrand, Professor in Montpellier,[6] der 1348 als Cardinal in Avignon starb; endlich der sehr wenig bekannte Odo[7] aus Sens (Sennonensis).

Im fünfzehnten Jahrhundert glänzte als Practiker Gui Pape † gegen 1476, dessen decisiones Gratianopolitanæ noch im neunzehnten Jahrhundert angeführt werden,[8] endlich Peter Masuer

---

1) Die Rubrikenfolge einer Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts, die einst dem berühmten Lütticher Rechtsgelehrten von Méan gehörte, theilen wir (verglichen mit der in der zuletzt angeführten Ausgabe enthaltenen) im Urkundenbuch mit.

2) v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, Theil VI. Cap. 48. Terasson p. 450. Stein im B. III dieses Werks S. 489.

3) In der Revue von Wolowski t. 20 p. 417. Savigny S. 35.

4) v. Savigny S. 37. Terasson p. 181. Den Namen Faber gab er sich selbst wegen seiner grossen Arbeitslust.

5) v. Savigny S. 32. Taisand p. 151.

6) v. Savigny S. 33. Taisand p. 152.

7) v. Savigny p. 42.

8) v. Berryat-St.Prix, cours de Procédure. Sieh über ihn Taisand S. 296. Hugo civilist. Literärgeschichte. S. 187.

† gegen 1450, dessen Practica forensis gesetzliches Ansehen in der Auvergne erlangte. [1])

Das Ansehen des Bartolus, Baldus und der in ihrem Geist schreibenden Interpreten wurde auch in Frankreich so mächtig, dass es den grössten Anstrengungen der Rechtsgelehrten des sechzehnten Jahrhunderts bedurfte um die Auctoritæt ihrer Doctrinen zu brechen. [2])

III. Capitel.

Geschichte der Rechtsquellen und der Rechtswissenschaft seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

I. Allgemeiner Entwickelungsgang des Rechts und der Rechtswissenschaft während dieser Periode.

34. Der Entwickelungsprocess des französischen Rechts vom Ende des fünfzehnten bis zu dem des achtzehnten Jahrhunderts bewegte sich nach einem dreifachen Ziele, nach Gewissheit, wissenschaftlicher Form, und Einheit. Die Leiter der ganzen Bewegung waren die Rechtsgelehrten und das Königthum. Beide achteten soviel wie möglich das historisch Begründete, wenn dessen Aufhebung ihnen ein Akt der Ungerechtigkeit schien. Erst die Revolution zerschnitt den gordischen Knoten und verwirklichte in den Codes, namentlich im Code civil den Lieblingsgedanken der vollkommenen Einheit der Gesetzgebung, den Ludwig XI. gefasst, Ludwig XIV. und Ludwig XV. nicht durchzuführen gewagt hatten.

---

[1]) Bayle, Mouillard p. 49. Taisand p. 264 lässt ihn gegen 1560 leben! Sein Buch erschien 1534 und 1597 gab Fontaines die siebente Ausgabe der französischen Uebersetzung seines Werks.

[2]) Berryat St. Prix hält es noch für nöthig, in seinem histoire du droit romain p. 300 et folg. sie zu bekämpfen. Im achtzehnten Jahrhundert werden häufig in Sätzen Cujas und Bartole neben einander gestellt, z. B. in den Versen:

Il est décidé par Cujas et Bartole
Qu'une chemise qui ne depasse pas le c. est reputée camisole.

Sieh auch Hugo, civilistische Literärgeschichte, dritte Ausgabe S. 178.

Man kann übrigens den ganzen Zeitraum in zwei zerlegen, nämlich in die Zeiten vor Ludwig XIV. und die folgenden.

Drei Factoren des im Königreich geltenden Rechts treten im Anfange der Periode hervor, nämlich das Volksleben, der Wille des Königs, die Wissenschaft der Rechtsgelehrten; sie bestehen nebeneinander in gegenseitiger Achtung, und streben zu einem gemeinsamen Ziele, dem der Einigkeit und der Ausgleichung. Im Volksleben wurzeln die Coutumes, die sich seit dem zwölften Jahrhundert herangebildet, aber eine unbezweifelte feste Existenz noch nicht erlangt hatten; das Königthum beherrscht das ganze Reich als eine staatlich organisirende Gewalt, welche nicht blos die öffentlichen, sondern auch die privatrechtlichen Verhältnisse zu gestalten sich für ermächtigt und für verpflichtet hielt. Die Rechtsgelehrten hielten sich für die einzig berechtigten, das technische Element des Rechts zu dirigiren, und die in dieser Beziehung möglichen Widersprüche aus demselben zu entfernen. Ihre höchsten leitenden Prinzipien waren die des römischen Rechts, mit welchem (in wie weit es practisch war) sie das Nationalrecht auszugleichen sich bestrebten. Zugleich die gesetzlichen Berather der Krone äusserten sie als Organ der Gesetzgebung einen allbeherrschenden Einfluss. Die Erinnerung an die Ursprünge der Rechtsinstitute war fast ganz verschwunden; man kannte kein germanisches Element, sondern nur ein französisches; einige wenige Alterthumsforscher ahnten zwar die Wahrheit, allein schon das Nationalgefühl widersetzte sich dem Gedanken, das Recht Frankreichs sei nichts angestammtes. Der einzige Gegensatz war also der des *droit coutumier* und des *droit écrit*, der als durch den des Südens und Nordens als nothwendig gegeben angesehen wurde. Es handelte sich bei der Weiterbildung des Rechts zunächst also nur darum, in jede dieser grossen Abtheilungen der Monarchie die grösstmögliche Bestimmtheit und später darum beide, soviel es der Gegenstand zuliess, einander näher zu bringen.

In dem ersten Zeitraume dieser Periode war die wichtigste Aufgabe die, das droit coutumier auf eine bleibende Weise zu ordnen. Während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts war der Zustand desselben unsicher und schwankend gewesen. Der Localgewohnheiten gab es sehr verschiedene, und nur wenige, die schriftlich verzeichnet waren. Durch die Rechtsgelehrten am Ende des dreizehnten war indessen eine Anzahl allgemeiner Principien desselben als die eines droit commun de la France anerkannt worden; mit ihen hatte man einen Theil des römischen Rechts verbunden; allein das wahre Verhältniss des letzten zu den Lokalrechten, obgleich es vorzugsweise schon als *gemeines Recht* von

Frankreich galt, war nicht genau und fest bestimmt; daher das Schwanken der Entscheidungen der Gerichte, welche jedoch eine der wichtigsten Rechtsquellen des vierzehnten Jahrhunderts wurden. Der Rechtszustand wird daher immer mehr und mehr unsicher, und das Bedürfniss eines festen sicheren Rechts täglich grösser. Vergebens suchten einzelne Practiker theils durch die von ihnen abgefassten Rechtsbücher, theils durch Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechts mit Angabe der wichtigsten Entscheidungen dasselbe zu befriedigen.

Es bedurfte einer festeren Ordnung und so lag der Gedanke officieller Redaktionen der Coutumes ganz nah. Karl VII. sprach ihn 1453 aus, Ludwig XI. 1481, und zuletzt Karl VIII. 1483 und 1497 und Ludwig XII. im J. 1505.

Die Ausführung desselben war die Hauptaufgabe des Königthums und der Juristen während einem Zeitraume von mehr als hundert Jahren. Man kann dabei wieder zwei Epochen unterscheiden, nämlich die der ersten und die der zweiten Redaction der Coutumes; jene füllt die erste, diese die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. Im siebenzehnten und im achtzehnten wurde bloss das Fehlende nachgeholt, und Lücken ausgefüllt. Zwischen beiden liegt die Zeit der Blüthe der berühmten Juristenschule und der Einfluss von Cujacius. In Folge der dadurch bewirkten höheren juristischen Bildung und einer genaueren Kenntniss des römischen Rechts wurde dieser auf die zweite Redaction der Coutumes sehr bedeutend, so dass dadurch die nationellen (d. h. die germanischen) Elemente des Droit Coutumier den Prinzipien des römischen Rechts noch viel mehr weichen mussten, als es bei der ersten Redaction der Coutumes der Fall war.

Ausser der officiellen Redaction der Localrechte geschah für die Umgestaltung des Rechts noch unendlich Vieles in demselben Zeitraume durch die königlichen Ordonnanzen und zwar nicht bloss für die Organisation und die Verwaltung des Staates, sondern auch für die Weiterbildung des Criminal-, des Process- und selbst des Privatrechts.

35. Eine weit höhere Aufgabe stellten sich das Königthum und die Rechtsgelehrten von Ludwig XIV. an. Das durch die Wissenschaft der letzten vielfach beleuchtete Recht sollte das eines von einem hochgebildeten Volke bewohnten grossen Königreichs werden. Ludwig XIV. strebte nach dem Ruhme eines grossen Gesetzgebers; auch dadurch wollte er unsterblich werden. Und so führte er den Gedanken, mit welchem man sich schon im sechszehnten Jahrhundert vertraut zu machen begonnen hatte, [1]) der

---

[1]) Ich erinnere an den Code Henri.

Codification der wichtigsten Theile des Rechts für die ganze Monarchie insoweit durch, als die ihn berathenden Rechtsgelehrten ihn für ausführbar hielten. Seine Ordonnanzen von 1667, 1669 und 1670 sind schon im I. Theile unseres Werkes genannt worden, und sollen im gegenwärtigen näher besprochen werden. Sein Nachfolger hielt es für möglich, weiter zu gehen und codificirte einzelne Theile des Privatrechts durch die von d'Aguesseau 1731, 1737, 1747 u. s. w. redigirten Ordonnanzen über die Schenkungen, die Testamente, die Substitutionen und einige andere Theile des Rechts. Beide waren geleitet durch das Bestreben, die Einheit und Gleichheit des Rechts in der ganzen Monarchie, in soweit sie dieselbe für möglich und gerecht hielten, zu gründen und zu befestigen.

Was die Wissenschaft betrifft, so war sie im sechszehnten Jahrhundert mehr theoretisch, im siebenzehnten mehr practisch; die Richtung jener war vorzugsweise historisch kritisch, die der letzteren eine popularisirende, verbunden mit einem Anfluge philosophischer Ideen. Die practische Richtung ging unter Andern dahin, die den Coutumes zu Grunde liegenden gemeinsamen Grundsätze des Nationalrechts herauszustellen und vermittelst derselben und des römischen Rechts (in wie weit es rezipirt war) ein gemeines Recht von Frankreich zu constituiren, eine Frage, die bis zur Revolution bestritten blieb. [1]) Die nachfolgende Darstellung soll nun enthalten:

1) eine kurze Geschichte der Coutumes;
2) eine gleiche der Ordonnanzen;
3) die der Rechtswissenschaft und des Juristenrechts.

II. Die Coutumes. [2])

1. *Von Karl VII. bis Franz I.*

36. Das Bedürfniss anerkannt geltender Texte der Stadt- und Landrechte war schon in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts so lebhaft gefühlt worden (wie oben Nro. 32 ausgeführt worden),

---

[1]) Mehr davon unter Nro. 44.

[2]) Bibliothèque des coutumes par *Berroyer* et *de Laurière* Paris 1699 1 vol. 4⁰. *Chabrit* de la monarchie et de ses lois Paris 1783 B. II. S. 169. Vor Allem *Klimrath* Études sur les coutumes Paris 1837 I. B. 8⁰, in dessen nachgelassenen Werken B. II. S. 133. — S. auch *Lelong* Bibliothèque historique neue Ausg. Paris 1748—1778. 5 vol. Fol. — *Camus* Bibliothèque choisie des livres de droit, neueste Ausg. von Dupin 1834 Bd. II. S. 225—288. — Études sur les coutumes de Bretagne von Giraud in Wolowski's Revue XVII. S. 306 und über die anciennes coutumes de Bourgogne von demselben; ebendas. XVIII. S. 292; ferner Études sur les coutumes de Berry par Raynal. Ebend. XII. S. 5 und 238.

dass König Karl VII. am Ende der ausführlichen Verordnung vom April 1453, erlassen in Montil-lés-Tours (Art. 125), befahl: es sollten überall die usages et coutumes durch coustumiers praticiens und gens de chascun état schriftlich aufgezeichnet und ihm zur Prüfung durch das Parlament und zur Bestätigung vorgelegt werden.[1])

Nur in Burgund wurde, nachdem auch dessen Herzog den 11. März 1457 einen solchen Befehl erlassen hatte, sogleich zur Ausführung dieser Massregel geschritten. Den 26. August 1459 wird das Landrecht des Herzogthums und den 28. Dezember das der Freigrafschaft vom Herzog schon bestätigt.[2]) Auch der König ertheilte denselben seine Bestätigung.[3]) Ludwig XI. hat 1481 den Befehl seines Vaters wiederholt,[4]) scheint jedoch den Plan gehabt zu haben, ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (eine coutume générale de France) abfassen zu lassen.[5]) Im Jahr 1481 berieth man sich in Troyes über die Redaction des Landrechts, um Ludwigs XI. Befehle Folge zu leisten;[6]) in demselben Jahre befahl auch der Bailli von Berri seinem Lieutenant, die Coutume von Mehun-sur-Yèvre redigiren zu lassen.[7]) Die oben Nro. 31 angeführte älteste Redaktion der Coutumes der Stadt und Septaine de Bourges scheint gleichfalls dieser Zeit anzugehören.[8]) Bestätigt wurden jedoch diese Redactionen vom Könige nicht.[9]) Im Jahr 1481 wurde auch auf Befehl des Königs der Text der oben beschriebenen Coutume von Reims redigirt, welcher der officiell abgefassten Coutume von 1507 zu Grund liegt.[10])

---

[1]) S. Recueil des anciennes lois françaises IX. S. 252. Ord. d. L. XIV. S. 285. Klimrath, Études sur les coutumes S. 3—4.

[2]) Bourdot de Richebourg II. S. 1169, 1193, 1203.

[3]) Recueil IX. S. 364, Merlin Repertoire v. légitime administration.

[4]) S. die Protokolle über die Abfassung der coutumes von Troyes und Chaumont bei B. de Richebourg III. S. 269; und die lettres patentes des Königs selbst an den Bailly de Vermandois. Archives legisl. de Reims I. S. 651.

[5]) Isambert Nro. 2 im Bd. XI. S. 457 des Rec. irrt, wenn er behauptet, Ludwig XI. habe für die Redaction der Coutumes Nichts gethan.

[6]) S. oben Nro. 3.

[7]) B. de Richebourg III. S. 926 f. La Thaumassière Cout. de Berry S. 375.

[8]) Klimrath S. 6. Im J. 1508 schrieb Boerius (Bouhier) Parlamentspräsident von Bordeaux über diesen Text der Coutume einen Commentar. Der neuere Text ist vom J. 1558.

[9]) Klimrath S. 6.

[10]) Zum erstenmal vollständig herausgegeben von Varin in den Archives législatives de Reims Bd. I. S. 649 ff. (in der Collection des documens inidits relatifs à l'histoire de France Paris 1840). Sie galt bis 1556 und war im J. 1553 zum erstenmale, jedoch mit Auslassung des zweiten Theiles, gedruckt worden.

Sehr nachdrücklich betrieb Karl VIII. die Redaction der Coutumes. Er erliess den 28. Januar 1493 in Montil-les-Tours [1]) und den 13. März 1497 in Moulins [2]) eigene Lettres patentes zu diesem Zwecke. In diesen Verordnungen wird das bei der Aufzeichnung der Lokalrechte zu befolgende Verfahren vorgeschrieben, und das Einsenden einer beglaubigten Abschrift des gemachten Entwurfes an den König befohlen. [3]) In Gemässheit der ersten Verordnung wurden redigirt im J. 1494 die Stadtrechte von Chaumont und von Melun, im J. 1494—1495 das Landrecht von Ponthieu, 1495 das Stadtrecht von Troyes, 1494—1496 das Stadtrecht von Sens und das Landrecht von Boulogne, 1496 das Lokalrecht von Amiens. [4]) Um dieselbe Zeit liessen der Graf von Nevers (Herzog von Brabant) 1490 die Landrechte von Nevers und Donzy redigiren [5]) und der Herzog Peter von Bourbon 1493—1494 die seines Ländchens von Bourbon. [6])

Die auf königlichen Befehl seit 1493 ausgefertigten Entwürfe (cahiers) waren an die aus Parlamentsmitgliedern gebildete Commission eingesandt worden, welche ihr Gutachten beifügte und mit diesem dem ersten Präsidenten des Parlaments, J. de la Vaquerie übergab, auf dessen Antrag die Bestätigung und Promulgation derselben erfolgen sollte. Allein dieser Rechtsgelehrte verzögerte das Geschäft und starb. Diess veranlasste den neuen königlichen Befehl vom 15. März 1497, [7]) der dahin geht, es sollten alle von der Commission geprüften Coutumes sofort in den verschiedenen Distrikten und Orten von dahin zu sendenden aus ihrer Mitte gewählten Commissären nach Anhören der Stände promulgirt werden, sofern kein Widerspruch von Seiten dieser erfolgten; und wäre diess der

---

[1]) Wir haben von demselben Tage dieselben für Lorris (bei Thaumassière S. 467) und für das Land von Boulogne (B. de Richebourg I. S. 25—26). Andere sind noch an andere Orte ergangen, indem in Folge derselben verschiedene Lokalrechte von 1494 an redigirt wurden — Rec. XI. S. 261, Klimrath S. 7.

[2]) Rec. XI. S. 458.

[3]) Klimrath S. 7.

[4]) Die Texte dieser Redactionen sind gedruckt bei B. de Richebourg I. S. 25, 81, III. S. 296, 373, 483. Man hat ferner eine 1494 redigirte Coutume von Lorris bei la Thaumassière S. 440. Brodeau besass den Text einer gleichfalls 1494 redigirten von Montargis (vielleicht derselbe wie der von Lorris; denn der Bailli von Montargis liess diese redigiren).

[5]) Sie wurde bestätigt den 28. Juni 1494, gedruckt 1503 in Paris. S. Camus und B. de Richebourg III. S. 1123 Nro. a und S. 1164.

[6]) B. de Richebourg III. S. 1208 ff.

[7]) Im Eingang wird das oben Angeführte vom König selbst gesagt. Rec. XI. S. 457—458.

Fall, so sollten die Bedenken schriftlich an das Parlament gesandt, und von diesem definitiv die Publication der Coutumes verordnet werden. Zugleich wird in derselben königlichen Verordnung die Verbesserung des constatirten Gewohnheitsrechts, wo sie für nöthig erachtet werden sollte, befohlen. [1]) Karl VIII. wiederholte am 3. Sept. 1497 die ganze Verordnung, [2]) starb aber den 7. April 1497—1498, so dass sie nicht vollzogen wurde. In den ersten Jahren seiner Regierung konnte Ludwig XII. sich mit dieser Angelegenheit nicht beschäftigen; doch begaben sich den 19. Sept. 1500 zwei Commissäre nach Moulins und promulgirten da die vom Herzog und vom König bestätigten Coutumes des Landes von Bourbon. [3])

2. *Unter Ludwig XII. und Franz I.* [4])

37. Erst im J. 1505 erneuerte Ludwig XII. die Befehle Karls VII. und Karls VIII.; die Prüfungscommission der Entwürfe wurde bestätigt und ergänzt, und das bisher übliche Verfahren aufs Neue verordnet; die schon redigirten Coutumes sollten geprüft und promulgirt werden und die Baillis und Senechaux der Bezirke, wo man noch zu keiner Redaction geschritten, ermahnt werden, eine solche zu beginnen. [5]) In Folge dieser Anordnungen wurden:

1) redigirt im J. 1505 das Landrecht der Grafschaft Perche, [6]) 1506 das Stadtrecht von Bar-le-Duc; [7]) 1507 fand eine Berathung über die Aufzeichnung des Landrechts in Tours Statt, [8]) und wurden redigirt die Coutumen von Amiens und anderer Städte der Picardie und Artois [9]) und die von Peronne, [10]) Gerberois [11]) und Auxerre. [12])

2) Bestätigt wurden 1506 (durch königliche Schreiben vom 23. Mai) die Stadtrechte von Paris, Meaux, Melun, Montargis und

---

[1]) S. die Verordnung am a. O. und Klimrath S. 9.

[2]) S. die Protokolle der Cout. von Melun und Sens bei B. de Richebourg III. S. 427 und 483.

[3]) B. de R. III. S. 1207 von Faye-la-Vineuse waren 1498 redigirt worden.

[4]) Isambert Rec. XI. S. 458 und Klimrath S. 9.

[5]) Bourd. de Richebourg IV. S. 638.

[6]) B. d. R. III. S. 633.

[7]) B. de R. II. S. 1018. Auch in Senlis hatte eine Berathung im J. 1506 Statt. Ebend. S. 737.

[8]) B. de R. IV. S. 599.

[9]) Ebend. I. S. 113 u. a. O.

[10]) Ebend. II. S. 593.

[11]) Ebend. I. S. 222.

[12]) Ebend. III. S. 587. Ein Theil dieser Coutumes war schon früher aufgezeichnet worden.

Sens, [1]) (durch Briefe vom 2. April) die Coutumes von Chartres, Orléans, Touraine, Anjou und Maine, [2]) 1508 (durch Briefe vom 2. Sept.) wegen Verzögerung der Promulgation von 1508 die von Chartres, Anjou und Maine. [3]) Man hat ferner Bestätigungsbriefe der Coutumes von Orléans, Vitry, Chaumont und Troyes aus dem Jahre 1509 [4]) und von Paris von 1510. [5]) Promulgirt wurden durch die damit beauftragten Commissaire 1506 die Coutumes von Melun und Sens, [6]) die schon 1495 redigirten von Ponhieu (zum Theil erst 1507), [7]) 1507 die vom Lande von Tours [8]) (und wie wir seit 1840 wissen) die 1481 redigirte Coutume von Reims, [9]) 1508 die von Chartres, Dreux, Anjou und Maine [10]) — 1509 die von Troyes, Vitry, Chaumont und Meaux [11]) — 1510 die von Paris [12]) und Orléans. [13]) Es wurden immer zwei Exemplare des officiellen Textes der Coutume ausgefertigt, deren eines im Archiv des Parlaments, das andere in dem des Bezirksgerichtes aufbewahrt wurde. [14]) Auch die Coutumes von Auxerre wurde promulgirt und später die von Montargis; ob die von Perche, Peronne, Gerberois und Bar-le-duc und die 1510 bestätigte von Chartres schon promulgirt wurden, ist ungewiss. [15])

Im J. 1510 wurden die Coutumes von Auvergne redigirt und promulgirt, deren Aufzeichnung schon früher befohlen war [16]) und 1514 die von La Rochelle, Angoumois und Poitou. [17]) In demselben Jahre redigirte man die des Bezirks St. Pierre-le-Moutier, ohne dass sie jedoch promulgirt wurden. [18]) Endlich wurden zwei Com-

---

1) Ebend. III. S. 427.
2) Ebend. IV. S. 628.
3) Bourdot de Richebourg III. S. 727 und 732.
4) Ebend. III. S. 255, 328, 363, 761 und 772.
5) Ebend. III. S. 16 und 26.
6) Ebend. III. S. 427 und 504.
7) Ebend. I. S. 103, 136.
8) Ebend. IV. S. 624.
9) Varin Archives legislatives de Reims S. 649.
10) B. de Richebourg III. S. 726, IV. 519, 584.
11) Ebend. III. S. 254, 327, 361 und 398.
12) Ebend. III. S. 15.
13) Ebend. III. S. 759.
14) Klimrath S. 12.
15) Diese Cout. sind gedruckt bei B. de Richeb. Gerberois I. 222, Peronne II. 593, Chaulny ib. S. 663, Bar-le-duc 1015 und Perche 633.
16) B. de R. IV. 1214, Klimrath S. 13.
17) B. de R. IV. S. 853, 840, 743.
18) Ebend. III. S. 1123 und 1169. Klimrath S. 13—14.

missäre ernannt für die Redaktion der Coutumes der dem Parlament von Bordeaux untergebenen Bezirke; sie vollendeten aber nur die der Sénéchaussée von Lannes, nämlich der Städte St. Sever, Dax, Bayonne, Labour und wie es scheint von Marsan, Tursan und Gabardan.[1] Erst unter Franz I. in den Jahren 1520 und 1521 wurden die der übrigen Amtsbezirke dieser Provinzen redigirt und promulgirt, nämlich 1520 die von St. Jean d'Angely und Sole und 1521 die des Landes Bordeaux, Saintonge und Bazadois.[2]

Unter Franz I. wurden ferner noch redigirt und promulgirt 1518 die von Loudunois,[3] 1520—1521 eine neue Coutume von Bourbonnais und die von Marche,[4] 1522—1523 die von Blois;[5] 1531 wird die unter Karl VIII. redigirte Coutume von Montargis revidirt und promulgirt;[6] 1534 die neue Cout. von Nivernois;[7] 1539 promulgirte man die Coutumes von Senlis, Clermont en Beauvoisis und Valois;[8] ferner die Cout. von Berry,[9] sowie verschiedene Lokalrechte im Lande von Berry und Lorris.[10] Die letzte unter Franz I. redigirte Cout. ist die der Bretagne, welche den 21., 22. und 23. Okt. 1539 in Nantes promulgirt wurde.[11]

In dieselbe Zeit fällt die Redaktion und Promulgation einer grossen Zahl Land- und Stadtrechte der Niederlande, welche Kaiser Karl V. durch ein Edikt vom J. 1531 verordnet hatte. Unter dieselben gehören die der südlichsten Landstrecken der durch den Frieden von Madrid 1525 Karl garantirten Provinzen Frankreich an, nämlich die von Artois, einem Theile von Flandern und einige Distrikte des Hennegaues.[12]

---

1) B. de R. IV. S. 863 in den Protokollen der Cout. von St. Jean d'Angely.
2) B. de R. IV. 863, 864, 889, 979 und 1001. Klimrath S. 14
3) B. de R. IV. 711, 738.
4) Ebend. III. S. 1283, IV. 1135.
5) Ebend. III. S. 1099, 1100 und 1118.
6) Ebend. III. S. 856.
7) Ebend. III. S. 1164; die frühere war von 1499.
8) B. de R. II. S. 733, 777, 811.
9) Ebend. III. S. 972, 988, 990.
10) Ebend. III. S. 875 ff. La Thaumassière passin. Klimrath S. 16.
11) B. de Richeb. IV. S. 333, Klimrath S. 16.
12) Alle Coutumes dieser Provinzen nahm Bourdot de Richebourg in seine Sammlung auf. Hierher gehört besonders die erste Hälfte des IV. Bandes, der fast ganz Flandern gewidmet ist. — S. Klimrath S. 17. Eine kurze Geschichte der Homologirung der belgischen Coutume in Folge der Verordnung Carls V. von 1531 gibt Grandgagnage in seiner sehr lesenswerthen von der Brüsseler Academie gekrönten Preisschrift: de l'Influence de la législation civile française sur celle du Pays- bas pendant le 16ième et

3. *Die nach Franz I. redigirten Coutumes.*

38. Bei dem Tode Franz I. hatten bei weitem nicht alle Provinzen officiell redigirte und sanktionirte Land- oder Stadtrechte. Allein man fuhr mit Eifer fort, nicht bloss da, wo dieselben noch fehlten, sie aufzuzeichnen und zu promulgiren, sondern auch wo schon welche waren, neue und verbesserte Redaktionen derselben (Reformations des coutumes) zu machen. Die gegen 1500 angefangene Bewegung dauert bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts, ja noch im siebenzehnten und achtzehnten kommen neue Redaktionen von Lokalrechten vor. [1]

Eine neue Coutume für das Land von Boulogne wurde 1550 sanktionirt; [2] das Bearner Land erhielt eine 1551, [3] Chateauneuf en Thimerais 1552; [4] Sens erhielt eine neue Coutume 1555, [5] Reims 1556, [6] sowie Poitou und Auxerre. Ihre ersten officiell redigirten erhielten in demselben Jahre Vermandois, Montfort, Mantes, Meulan, Etampes und Dourdan, und 1558 das Land Grand-Perche und andere dem Parlamente von Paris untergebenen Bezirke. [7]

Heinrich II. hatte den 12. Feb. 1558 auch neue Redaktionen der Cout. von Maine, Anjou und Touraine befohlen; es wurden desshalb Commissäre in die Städte Melun, Mans, Tours, Angers, Poitiers, La Rochelle, Loudun und Auxerre gesandt; allein sein Tod verhinderte die Vollziehung des Befehles. Trotz dessen Erneuerung durch Franz II. im J. 1559 behielten Maine, Anjou, La Rochelle und Loudunois ihre Coutumes aus den Jahren 1508, 1514 und 1518; dagegen promulgirten die königlichen Commissäre 1559 die von Touraine und Poitou, 1560 die von Melun und 1561 die von Auxerre. [8]

Neue Coutumes erhielten unter Karl IX. (1567) Peronne und Amiens, und die Grafschaft Guines zum erstenmal ihre officiell redigirten. [9] Seit 1562 waren königliche Commissäre mit einer

---

le 17ième Siècle. Beug. 1831 4°. im B. VIII. der Mémoires couronnés dieser Academie. Eine chronologische Liste findet sich in dem Anhang zu *meiner* Rede über die Wichtigkeit der Kunde des belgischen Rechts. Freiburg 1837.

[1] Klimrath S. 18—22.

[2] B. de Richeb. I. 74.

[3] Ebend. IV. 1071.

[4] Ebend. III. 692.

[5] Ebend. III. S. 530.

[6] Archives de Reims I. S. 868. B. de Richeb. II. 493.

[7] B. de R. II. 539. III. 106, 132, 154, 196 und 661.

[8] Klimrath S. 20. B. de Richeb. III. 458, 459, 610. IV. 675, 818. In Auxerre hatte 1560 Karl IX. neue Befehle erlassen.

[9] B. de Richebourg I. 200, 236. II. S. 643 u. III. 612.

neuen Redaktion und einer Auslegung der Coutumes von Burgund beschäftigt; 1575 erhielten diese ihre Sanktionirung. [1]) Karl IX. befahl 1569 auch die Redaktion des Stadtrechtes von Metz; dessgleichen Heinrich III. 1578; allein sie kam nicht zu Stande. [2]) Im J. 1575 wird auch die Reformation der Coutume von der Bretagne vorgenommen, und die neue promulgirt. [3]) Die Normandie hatte ihr altes Landrechtsbuch aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts beibehalten, obgleich ein grosser Theil seiner Bestimmungen nicht mehr galt. Man ordnete den 22. März 1577 die Redaktion eines neuen officiellen Textes an, und 1583 wurde das Nouveau Coutumier promulgirt und 1585 vom Parlamente homologirt. [4]) Verschiedene Lokalrechte in der Normandie wurden 1586 sanktionirt. [5]) Kurz vorher wurden für Paris und Orleans (1580 und 1583) reformirte Coutumes verfasst. [6]) Die Grafschaft Eu erhielt ihre Coutume 1580 [7]) und Calais 1583. [8])

Unter Heinrich IV. geschah wenig; die von ihm angeordnete Redaktion des Stadtrechtes von Metz kam nicht zu Stande; wohl aber 1609 die Reformation der Coutume von Chauny. Jene Stadt erhielt ihre Coutume erst unter Ludwig XIII., 1611. In spätere Zeiten fallen die Redaktion der Coutumes von Chateaumeillant 1648, von Thionville 1661, des Landes von Aleue und Richebourg-Saint-Vaast 1669, Bapaume und Richebourcq-l'Advoyé 1670, Toul und Verdun erhielten die ihrigen 1746, Barèges und einige Orte der Grafschaft Bigorre erst 1768. [9])

Unter Karl V. und Philipp II. fuhr man auch in den Niederlanden fort, die Coutumen zu redigiren und so gehören hierher eine Anzahl Coutumes aus dieser Zeit für die unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. mit Frankreich vereinigten Länderstrecken als Lille von 1565, Ham 1570, Land vom Angle 1586, dasselbe mit Nyelles-les-Boulenois nochmals 1601, Estaires 1605, Saint-Omer, Escoult, Chimay, Mazengarbe und Desseldonk 1612, Cassel 1613,

---

1) Ebend. II. 1182. Klimrath S. 21.
2) B. de Richeb. II. 395.
3) Ebend. IV. S. 418.
4) B. de Richeb. IV. S. 127.
5) Ebend. S. 129. Klimrath S. 22.
6) B. de Richeb. III. 56, 868.
7) Ebend. IV. S. 166.
8) Ebend. I. S. 18.
9) Ueber alle S. Klimrath S. 24. B. de Richeb. IV. 143. II. 691, 395, 410. III. 995. II. 355. I. 377, 391, 452 und Camus Bibliothèque du droit die alphabetische Liste der Coutumes.

Bourbourg 1615, Orchies und Bergues-Saint-Winox 1617, Valenciennes 1619, Gorgue 1626, Hesdin und Douai 1627, Saint-Pol 1631 und Bailleul 1632. [1]) Der Erzbischof von Cambrai liess 1574 für sein Land eine Coutume redigiren, der Bischof von Metz 1601. Karl von Lothringen, ermächtigt von Karl IX., liess 1571—1578 verschiedene Coutumes für die Grafschaft Bar redigiren; andere kamen 1609 hinzu. Lothringen selbst erhielt ein Landrecht 1594, Gorze und Marsal 1624 und 1627. [2])

4. Quellen der Coutumes; Namen der berühmteren Commissäre. Verfahren bei der Aufzeichnung.

39. Ueber das Verfahren bei der Aufzeichnung und der Promulgation der Coutumes geben uns die hierüber aufgenommenen gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sehr ausführlich abgefassten Protokolle vollständige Aufschlüsse. [3])

Der König (oder der jeweilige Landesherr) [4]) ernennt Commissäre, welche mit dem Redaktions- und Promulgationsgeschäfte der Coutumes in offenen Briefen beauftragt werden. Sie begeben sich in die Hauptstadt der Provinz, oder, wenn nur ein Localcoutume aufzuzeichnen ist, des Gerichtssprengels (Bailliage oder Sénéchaussée), und fordern unter Vorzeigung ihres Commissoriums die Beamten auf, die nöthigen Anstalten zu treffen, namentlich die Notabeln oder Deputirten der verschiedenen Stände [5]) zur Berathung, Festsetzung und Genehmigung der Coutume einzuberufen; [6]) ferner die Rechtsgelehrten, d. h. sowohl die Avocats und Procureurs du Roi, Baillis, Vicomtes und andere officiers de Justice, als die gewöhnlichen Advokaten und praktischen Rechtsgelehrten. Meistens werden sie an dem Hauptorte zusammenberufen, oft reisen die De-

[1]) Ueber alle s. Klimrath S. 25 u. 26.

[2]) Klimrath S. 27.

[3]) Es finden sich deren eine Menge im Nouveau Coutumier général von Bourdot de Richebourg z. B. die über die Coutumes von Amiens (I. S. 200), die Cout. der Normandie (IV. S. 111, 161), Boulogne (IV. 333, 418.), Maine (IV. 521), Anjou (IV. S. 585). Ferner bei Thaumassière S. 643 über die von Lorris; in der Bibliothèque des coutumes über die des Landes Bourbon (s. bei B. de Richeb. III. S. 1193); bei Varin Archives de Reims über die von Reims aus dem J. 1556 (S. 868).

[4]) Z. B. 1494 der Herzog von Bourbon; in den belgischen Provinzen Maximilian, Karl V., Philipp II. Die Cout. von Sedan liess 1568 der Herzog von Bouillon redigiren. B. de Richeb. II. S. 819.

[5]) S. ein Einberufungsschreiben von 1591 bei La Thaumassière S. 648.

[6]) Es wurde die Eintheilung der drei Stände beobachtet auch da, wo solche als politische Corporationen nicht existirten.

putirten auch in die bedeutendsten Orte, wohin die Geladenen einzelner Bezirke kommen. [1]) Die Commissäre kommen zur Versammlung mit einem Entwurfe versehen, entweder mit einer älteren nicht officiell geltenden Coutume, oder einem früher gemachten Entwurfe, [2]) oder einem, den sie mit Hülfe im Land- oder Ortsrechte ganz genau bewanderten Rechtsgelehrten verfasst haben. Die Sitzungen werden feierlich eröffnet, die Deputirten und sonstigen Geladenen [3]) aufgerufen und über den Gang der ganzen Verhandlung wird ein genaues Protokoll von dem der Commission beigegebenen Greffier aufgenommen. Der Entwurf wird vorgelesen, dann die Deputirten über jeden Artikel vernommen. Die der verschiedenen Stände haben ihre Sprecher, indem nicht jeder gerade an den Diskussionen Theil nimmt. Es geschieht wohl, [4]) dass die Anwesenden eine Abschrift des Entwurfes und eine Vertagung des Geschäftes verlangen, um vorher diesen in den Amtsbezirken abschriftlich mitzutheilen. Dann werden, oft nach Monaten erst, die Verhandlungen fortgesetzt. Ueberhaupt pflegen diese längere Zeit zu währen.

Der Hauptzweck war, die wirklich geltenden Rechtsgewohnheiten zu constatiren und getreu aufzuzeichnen, auch alle Vorrechte, nicht bloss einzelner Stände, sondern selbst einzelner Corporationen und Grundherrn. Die Quellen, [5]) aus welchen der Inhalt der officiell redigirten Coutumes geschöpft wurde, sind darum sehr verschieden; es sind einmal ältere Coutumiers, dann die von Greffiers geführten Register der Entscheidungen der Gerichte, [6]) ferner Constatirungen der nicht aufgezeichneten geltenden Coutumes durch

---

[1]) S. bei der Redaction der Cout. du Bourbonnais. Es wurden hier 13 Orte besucht und daher 13 Protokolle aufgenommen. Bibl. des Coutumes S. 43—204. Auch bei der zu Senlis wurden die Notabeln der verschiedenen Orte besonders gehört. B. de Richeb. II. S. 733 ff.

[2]) Bei der Homologation der Cout. von Lorris aus dem J. 1530—1531 lag ein alter Entwurf zum Grunde. S. das Mandement Franz I. bei la Thaumassière S. 646. Die 1609 homologirte Cout. von Chaulny war 1510 redigirt worden; sie erhielt jedoch einige Modificationen. B. de Richeb. II. S. 663.

[3]) Jedes Standes Deputirte hatten ihre Titulaturen; die des geistlichen werden Vénérables (auch einzelne Révérends), die des Adels, Nobles, die des dritten Standes Honorables genannt. Thaumassière II. S. 643.

[4]) So verfuhr man als die Coutume der Normandie 1582 redigirt wurde, erst 1583 kam man wieder zusammen.

[5]) S. Bouhier, Observations sur la coutume de Bourgogne Cap. IX. de l'origine des coutumes de France; Bibliothèque des coutumes S. 37 u. 45. Klimrath l. c. 27 u. 28.

[6]) S. Bouteilles Somme rural I. cap. 2.

Enquêtes par turbes; nicht selten wurden auch andere schon geltende Lokalrechte benachbarter Distrikte und Orte benutzt; selbst die ältesten Lokalstatuten wurden oft befragt. Man suchte indessen doch so viel wie möglich zu generalisiren, so dass oft eine grosse Anzahl Orte, die früher besondere Lokalrechte hatten, nun einer gemeinschaftlichen Coutume unterworfen wurden; und seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bemerkt man hie und da die bessernde Hand des Gesetzgebers, dessen Vorschläge jedoch nur Geltung erhielten durch die Genehmigung der Interessenten.

Die förmliche Zustimmung heisst Homologation, wozu *die* des Königs kommen muss, was oft später geschieht. [1] Wurden keine Einsprüche gegen die Promulgation der so angenommenen Coutume gemacht, so nahmen die Commissäre sofort jene vor, gewöhnlich mit Festsetzung des Tages, von welchem an sie in Kraft treten sollte. Fand Einspruch Statt, so wurden die Einwendungen und die Antworten darauf zu Protokoll genommen. [2] Die Commissäre prüften die Gründe der beiden Theile und erliessen darauf eine motivirte Entscheidung. [3] Bestanden die Opponenten auf ihrem Widerstand, so hatten sie den Rekurs an das Parlament zu nehmen, doch wurde die Coutume sogleich promulgirt. [4]

Es wurde endlich wohl auch ein genaues Verzeichniss aller Orte ausgefertigt, in welchen die sanktionirte Cout. geltendes Recht war. Diess geschah zum Theil auch nach angestellten Lokaluntersuchungen. [5] Zu gleicher Zeit mit der allgemeinen Coutume einer Provinz, eines Amtes u. s. w. wurden die in einzelnen Orten geltenden Abweichungen von derselben, welche bei Gelegenheit des Constatirungsgeschäftes angegeben worden waren, ebenfalls aufgezeichnet, erhärtet, genehmigt und proklamirt; so dass gewöhnlich mit der Allgemeinen die Lokalrechte einzelner Städte besonderer Herrschaften (Seigneuries) und sogar von Dörfern homologirt wer-

---

[1] Die Cout. générale der Normandie wurde 1583 promulgirt und sollte vom Juli an gelten. Der König gab ihr erst und zwar mit Restriktionen seine Zustimmung im J. 1585. B. de Richeb. IV. S. 127.

[2] Diess geschah 1531 als die Deputirten von Orléans sich dem Entwurfe widersetzten. Thaumassière S. 661—667.

[3] S. bei La Thaumassière das Jugement de MM. les commissaires S. 666 bis 669. Notizen über die wichtigsten Fälle der Opposition verschiedener Distrikte giebt Klimrath l. c.

[4] La Thaumassière S. 669.

[5] S. dergl. bei Thaumassière S. 675 ff. für die Cout. von Lorris; ferner die Cout. von Amiens von 1567 (B. de R. I. S. 240—242), für Artois (ib. S. 472), für das von Peronne, Montdidier und Roye (II. 659) und für Paris (III. S. 88).

den, sollten sie auch nur in einem oder wenigen Artikeln bestehen; diess geschah entweder in der Weise, dass diese *Lokalrechte* der Landescoutume angehängt, oder wie z. B. in Sculis in den Text der letzten eingeschaltet wurden. [1]) Die meisten officiell redigirten Coutumes wurden alsbald durch den Druck bekannt gemacht, wie auch früher andere schon gedruckt worden waren. [2])

Keine Coutume, auch die s. g. allgemeine nicht, ist so vollständig, dass sie das gesammte Recht oder auch nur das bürgerliche umfasst; alle gehen davon aus, dass ein im ganzen Reich geltendes droit commun bestehe, welches durch die Coutume für den Umfang der dieser gehorchenden Lande oder Bezirke in der Anwendung nur beschränkt wurde. Dieses droit commun ist das römische Recht, vermengt mit einigen allgemein geltenden aus dem germanischen Rechte stammenden Grundsätzen. Auch hielt man es für möglich, aus verwandten Coutumes die Lücken der des Orts auszufüllen oder durch die Vergleichung mehrerer Grundsätze zu erhärten, deren man bedurfte.

Auch viele der unter dem Namen des pays de droit écrit bekannten Provinzen haben Coutumes und zwar sowohl allgemeine als besondere für einzelne Orte, z. B. die Auvergne, Bordeaux u. a., wogegen Toulouse, die Grafschaft und ihre Stadt nur ihren alten Statuten unterworfen blieben. Der Unterschied der Lande des geschriebenen und ungeschriebenen Rechtes ist also nicht darein zu setzen, dass dort das römische Recht allein galt und hier die Coutumes, sondern darein, dass in jenen Ländern das römische Recht sich von der Völkerwanderung an am längsten erhalten hat, und dass es allein das droit commun jener Provinzen bildet, während im Norden dieses nur zum Theil gemeines Recht ist. Uebrigens kann man sagen und hat es schon bemerkt, dass nachdem die Coutumes des nördlichen Frankreichs officielle Redaktionen erhalten hatten, dieses auch unter der Herrschaft eines geschriebenen Rechts stand.

Zusatz I. Die am öftesten genannten königlichen Commissäre für die Redaktion der Coutumes sind bis 1500 Thibaut Baillet, Präsident des Parlaments zu Paris mit dem Requetenmeister Guillaume Dauvet, den Untersuchungspräsidenten Nicole de Hacqueville

---

[1]) Bei Bourdot de Richebourg ist eine Masse von Lokalcoutumen der allgemeinen beigedruckt, z. B. bei der Coul. der Normandie, von Amiens, Artois, Lille Blois u. s. w.

[2]) Die wichtigsten Ausgaben der Coutumes sind bei Camus aufgeführt, über den ältesten Druck enthält die neuste Bearbeitung von Brunet's Manuel du libraire t. I. Paris 1842, S. 892 sehr gute Notizen.

und Etienne de Poucher, den Räthen Phil. Simon, Guy Arbalître und Guillaume de Besançon und den königlichen Advokaten Jean Lemaître und Guill. Volant. Im J. 1505 traten an die Stelle von Hacqueville, Poucher, Simon und Volant der Parlamentspräsident Christophe de Carmone nebst dem Rathe Germain Chartelier, dem königlichen Advokaten Jacques Olivier und dem Generalprokurator Joh. Burdelot, und seit 1508 dem Parlamentsrathe Joh. Lelièvre und dem königlichen Advokat Roger Barme. Für die Redaktion der Coutumes von Auvergne ernannte Ludwig XII. zu Commissären den ersten Präsidenten seitherigen Kanzler Duprat und die Parlamentsräthe Ludwig Dorille und Joh. Briçonnet, denen 1510 ihr College Ludwig Picot substituirt wurde. Mit der Redaktion und Publikation der Coutumes des Parlaments von Bordeaux wurden 1514 beauftragt der erste Präsident Mondot de la Marthoume und der Parlamentsrath Compagnet d'Armandarits, an deren Stelle seit 1521 der Präsident Franz Belcier, Bohier, der Parlamentsrath la Chassaigne, der Generaladvokat Causinier und der Rath Dibarolla traten. Bis 1539 waren überdiess noch als Commissäre thätig für Blois der Parlamentsrath Joh. Prévôt und der Präsident Ant. Liviste, für Montargis And. Guillard und Jak. Allogrin, für Berry der Präsident Pierre Lizet und der Rath beim Parlamente Pierre Mathé, für Nivernais die Parlamentsräthe Louis Rouillart und Guill. Bourgoin, endlich für die Brétagne der Präsident beim Parlamente zu Rennes François Crespin, der Untersuchungspräsident von Paris Nic. Quelain, die Räthe Martin Ruzé, Pierre d'Argentré und Pierre Marec. Von da an bis 1555 begegnet man dem Namen eines Requetenmeisters Nic. Dupré, eines gewissen Joh. Aymerg und der Parlamentsräthe Ant. du Lion, Robert de Harlay und Christ. de Hérouard. Im J. 1555 beginnt der berühmte Präsident Christ. de Thou seine 25jährige Thätigkeit für die Redaktion und Reformation der Coutumes des Königreichs; ihm zur Seite stehen die tüchtigen Parlamentsräthe Barthol. Faye und Jac. Viole. In Burgund zeichneten sich als Commissäre aus die Parlamentspräsidenten Jean de la Guesle und Fiacre Hugon de la Reynie, sowie die Parlamentsräthe Jac. de Vintimille und Joh. Begat; in der Normandie der erste Präsident J. de Bauquemare und die Räthe Hemery Bigot, Robert le Roux und Guill. Vauquelin; und endlich für Paris Cl. Aujorrant und Pierre de Longueil, für Orléans Achille de Harlay, Präsident und Nic. Perrot, Rath beim Parlament, für Eu Parlamentsräthe Larcher und Vignolles und für Calais Barnabas Brisson und Antoine Jacomel.

Zusatz II. Das Bedürfniss von Sammlungen der homologirten Coutumes wurde früh fühlbar, und seit dem Anfange des sechs-

zehnten Jahrhunderts versuchte man es zu befriedigen, zuerst durch ein coutumier général, herausgegeben 1517, 1519, 1540. 1545 ff.; dann durch die Coutumes générales et particulières du royaume de France et des Gaules 1567, 1591, 1604, 1635, 1664. Einen umfassenden Plan entwarf de Laurière in der Bibliothèque des Coutumes und Bourdot de Richebourg führte ihn aus in seiner Compilation des Nouveau coutumier général in 4 Bänden Fol., welche alle bis 1724 herausgegebenen Coutumes enthält. — S. Camus Bibliothéque choisie Nro. 1178—1180. Zu bemerken ist, dass nachher noch einige Coutumes homologirt wurden, nämlich verschiedene Lokalrechte von Artois 1739 und 1742, von Ponthieu 1769, ferner des Thals von Barèges und anderer Orte des Südens 1768. Bei Richebourg fehlen auch die Statutarrechte der Dauphiné. S. Camus in der Ausgabe von Denizart V. S. 678.

Geographie der Coutumes.

(Die Karte derselben.)

I. Länder des Gewohnheitsrechts.

A. Der nordöstliche Kreis.

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
I. Ile-de-France				
A. Prévôté und Vicomté von Paris umfasste ehemals				
a) die jetzige Prévôté von Paris	1510	III. 1	1580	III. 29
b) Etampes			1556	III. 93
c) Dourdan			1556	III. 123
d) Montfort l'Amaury, Gambais, Neauphle-le-chastel, S. Liger en Yveline			1556	III. 141
e) Mante und Meullan	?	III. 173	1556	III. 183
B. Die Baillage von Senlis umfasste ehemals die jetzigen Bailliages von				
a) Senlis			1539	II. 709
b) Clermont en Beauvaisis			1539	II. 761
c) Valois [1]			1539	II. 796

[1]) Ein Theil von Valois steht unter der Coutume von Vitry.

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
II. Picardie				
A. Peronne Montdidier u. Roye	1507	II. 593	1567	II. 627
B. Ponthieu mit den Lokalrechten von			1495	I. 81
1. Abbeville und			gg. 1507	I. 104
2. Marquentière			dit.	I. 109
C. Amiens mit den Lokalrechten von	1507	I. 113	1567	I. 167
1. Stadt Amiens [1]			1567	I. 191
2. Montreuil-sur-mer	1507	I. 138	1567	I. 193
3. S. Riquier	1507	I. 151	1567	I. 198
4. Doullens	1507	I. 152	1567	I. 198
5. Foulloy	1507	I. 153	1567	I. 198
6. Beauquesne	1507	I. 147	1567	I. 197
7. Vimeu			1567	I. 199
8. Beauvoisis [2]	1507	I. 154		
9. Gerberoy			1507	I. 122
D. Boulenois mit den Lokalrechten von	1493	I. 25	1550	I. 43
1. Stadt Boulogne			»	I. 62
2. Desvrene			»	I. 64
3. Estapres s. m.			»	I. 65
4. Wissent			»	I. 67
5. Herly			»	I. 68
6. Quesque			»	I. 169
7. Nedonchel			»	I. 169
E. Calais et Pays reconquis mit den Lokalrechten			1583	I. 1
1. der Stadt Calais			»	I. 17
2. der Grafschaft Guisnes [3]			1567	I. 236
III. Artois mit den Lokalrechten von	1509	I. 243	1544	I. 255
1. Stadt Arras			»	I. 277
2. Bailliage St. Omer [4]	1507	I. 155	1509	I. 280
3. Stadt St. Omer			1612	I. 289
4. L'Angle redig. 1586, unter Philipp II. bestätigt			1702	I. 298

[1] Die ältere Cout. von 1507 ist neuestens von Bouthir herausgegeben worden.

[2] Dieses Lokalrecht ist bei Gelegenheit der neuen Redaction aufgehoben worden.

[3] Früher war es Lokalrecht von Amiens.

[4] S. Omer war früher unter Montreuil s./m. von Amiens.

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
5. Béthune			1509	I. 315
6. Chatellenie Aire			»	I. 317
7. Stadt Aire			»	I. 318
8. Bailliage Lens			»	I. 323
9. Stadt Lens			»	I. 324
10. Lievyn			1507	I. 328
11. Bappaume	1507	I. 328	1670	I. 329
12. Hesdin (Bailliage)	1507	I. 333	1627	I. 339
13. Stadt Hesdin sammt Lokalrechten			»	I. 344
14. Grafschaft St. Pol früher unter Amiens	1507	I. 160		
später unter Artois	1544?	I. 349	1632	I. 360
15. Stadt St. Pol			1548	I. 368
16. Lalleue redigirt 1544 bestätigt			1669	I. 371
17. Lilliers			1544	I. 379
18. Ham, unter Philipp von Spanien red.			1570	I. 380
19. Pernes Chatellenie [1]			1507	I. 382
20. Stadt Pernes			1541	I. 386
21. Escoult, St. Quentin und Saudemont			1612	I. 390
22. Richebourg-l'Advoyé			1670	I. 392
23. Mazengarbe			1612	I. 395
24. Nyelles-lès-Boulenois bestätigt			1602	I. 396
25. Bouin			1507	I. 400
26. Wancourt et Guemappes			1507	I. 401
27. Haines			»	I. 403
28. Baraille et Buissy			1630	I. 404
29. Villers-Castel			1535	I. 405
30. Saulty			1561	I. 405
31. St. Vaast			1507	I. 408
32. Hamblain			1507	I. 412
33. Berneville			1507	I. 413
34. Hervain			1507	I. 414
35. Peule			1507	I. 415
36. Hathies			1507	I. 416

[1] Desgl.

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
37. Servains			1507	I. 417
38. Vis en Artois			1507	I. 418
39. Bailleul-sire-Bertoul			1507	I. 419
40. Vigne-les-Arras			1507	I. 420
41. Hées			1507	I. 421
42. Fresne et Montaubant			1507	I. 422
43. Ficheux			1507	I. 423
44. Roclencourt			1507	I. 424
45. Billy			1507	I. 425
46. Dainville			1507	I. 426
47. Gaverelles			1507	I. 427
48. Telluch			1507	I. 428
49. Gorre			1507	I. 429
50. Mons en Peule			1507	I. 430
51. Neuville St. Vaast			1507	I. 431
52. Isez-les-Esquerchins			1507	I. 432
53. Demencourt			1507	I. 433
54. Biache			1507	I. 434
55. Enneulin			1507	I. 437
56. Meurchin			1507	I. 439
57. Bouvain			1507	I. 440
58. Maulx			1507	I. 442
59. Baudemont			1507	I. 443
60. St. Michel-lez-Arras			1535	I. 444
61. Feuchy			1535	I. 445
62. Moyenville			1535	I. 447
63. Bibencourt			1535	I. 447
64. Boilleux			1535	I. 449
65. Richebourg-St.-Vaast			1671	I. 450
66. Tournehem			1625	I. 453
67. Mont-St. Eloy			1505	I. 465
IV. Chauny	1510	II. 663	1609	II. 677
V. Vermandois				
A. Laon mit den Lokalrechten von	?	II. 435	1556	II. 455
1. Noyon			1556	II. 519
2. St. Quentin			1556	II. 523
3. Ribemont			1556	II. 530
4. Coucy			1556	II. 537
B. Chalons			1556	II. 475
C. Reims			1556	II. 493

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
VI. Champagne				
A. Vitry- le Français [1]			1509	III. 310
B. Chaumont en Bassigny			1509	III. 351
C. Troyes			1509	III. 237
D. Sens mit den Lokalrechten	1506	III. 483	1555	III. 505
1. der Stadt Sens			1555	III. 528
2. Lengres und Grafschaft Montsaulion			1555	III. 528
E. Clermont en Argonne			1571	II. 869
F. Bassigny			1580	II. 1140
G. Bar [2]	1506	II. 329	1579	II. 1015
VII. Brie				
A. Meaux mit den Lokalrechten der Chatellenie			1509	III. 381
B. Melun	1506	III. 413	1560	III. 434
B. Der mittlere Kreis.				
I. Orleanais				
A. Montargis			1531	III. 829
B. Orléans (früher bekannt als Cout. de Lorris)	1509	III. 735	1583	III. 775
C. Chartres			1508	III. 703
D. Dreux			1508	III. 718
E. Chateauneuf en Thimerais			1552	III. 679
F. Grand-Perche	1505	III. 633	1558	III. 647
G. Perche-Gouet			1508	III. 703
H. Blois mit den Lokalrechten von			1523	III. 1047
1. Dunois, Marchesnoir und Freteval			1523	III. 1068
2. Romorantin, Millançay, Villebrosse et Billy			1523	III. 1076
3. St. Aignan			1523	III. 1078
4. Menetou-sur-cher			1523	III. 1080
5. Selles			1523	III. 1083
6. Vallançay			1523	III. 1084
7. Vastan, Buxeuil, Villeneuve s/B., Puy- St. Lauriant			1523	III. 1085

[1] Mehrere Ortschaften der Champagne sind der Coutume von Reims unterworfen und umgekehrt.

[2] Früher waren diese 3 Orte von der Cout. von Sens abhängig.

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
8. La Rue d'Indre			1523	III. 1088
9. La Ferté-Ymbault			1523	III. 1091
10. Soesmes			1523	III. 1092
11. Lepuroux et Bouge			1523	III. 1093
12. La Ferté Auray			1523	III. 1094
13. Tremblevy et Villebrosse			1523	III. 1095
14. Chabris			1523	III. 1096
15. Molin			1523	III. 1098
16. Autroche			1523	III. 1098
17. Villefranche S/Cher			1523	III. 1099
II. Touraine mit den Lokalrechten von	1507	IV. 599	1559	IV. 643
1. Chatillon sur Yndre	»	IV. 621	»	IV. 702
2. Fromenteau	»	IV. 621	»	IV. 702
3. Amboise	»	IV. 622	»	IV. 702
4. Montrichard	»	IV. 622	»	IV. 702
5. Meremonstier	»	»	»	IV. 702
6. Prully	»	»	»	IV. 703
7. Azay le Ferron	»	»	»	»
8. La Roche de Ponzay	»	IV. 623	»	»
9. La Guierche	»	»	»	»
10. Ligneil	»	»	»	»
11. La Mothe-sur-Yndre	»	»	»	»
12. Busancois	»	»	»	IV. 704
13. Banche	»	IV. 624	»	»
14. St. Genoux	»	»	»	»
15. Couldray	»	»	»	IV. 705
16. Mazières	»	»	»	»
17. St. Cyran	»	IV. 625	»	IV. 706
18. Ile-Savary	»	IV. 626	»	»
19. Chateau-Regnault	»	»	»	IV. 707
20. Herbault	»	IV. 627	»	»
21. Fracine			»	»
22. Les Ecluses	»	IV. 627	»	»
III. Loudunois			1518	IV. 711
IV. Maine			1508	IV. 465
V. Anjou mit dem Lokalrechte von			1508	IV. 529
Mirebalais (Faye la Vineuse)			1571	IV. 596
VI. Auxerre mit dem Lokalrechte v.	1507	III. 569	1561	III. 593
Varry [1])	»	III. 583		
VII. Nivernais			1534	III. 1123

[1]) Aufgehoben bei der neuen Redaction.

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
C. Der südliche Kreis.				
I. Berry mit den Lokalrechten von	?	III. 875	1539	III. 935
1. Bourges (Ville et Septene)	1508	III. 905		
2. Yssouldun	1508	III. 915		
3. Mehung-sur-Evre	1481	III. 926		
4. Château-Meillan			1648	III. 995
5. Chastelet-en-Berry			1534	III. 1014
6. Chateauneuf s. Cher			?	III. 1021
7. Linières			1539	III. 1026
8. Rezay			1539	III. 1029
9. Thevé			1539	III. 1030
10. La Tour de Vefvre et Neuvy			1534	III. 1032
11. Beaujeu			1539	III. 1034
12. Troy			1534	III. 1035
13. Nançay [1])			?	III. 1037
II. Bourbonnais mit den Lokalrechten von	1494	III. 1193	1521	III. 1231
1. Verneuil			»	III. 1276
2. Billy			»	»
3. Germigny			»	III. 1276
4. St. Pourçain			»	»
III. Auvergne mit den Lokalrechten			1510	IV. 1160
1. des Hochlandes (haut pays)			»	IV. 1209
2. Niederlandes (bas pays)			»	IV. 1195
IV. Haute-Marche			1521	IV. 1101
V. Poitou	1514	IV. 743	1559	IV. 775
VI. La Rochelle			1514	IV. 853
VII. Xaintonge (Ressort de St. Jean d'Angely)			1520	IV. 863
VIII. Angoumois			1514	IV. 840
D. Der westliche Kreis.				
I. Normandie mit den Lokalrechten von	?	IV. 1	1583	IV. 59
1. Rouen			»	IV. 92

[1]) Ausser diesen Lokalrechten hat B. de Richeb. noch die Privilegienbriefe von Dun-le-roy (1181—1274), Pruilly (1177), Charost (1194), S. Germain des Bois (1202), Chapelle d'Angillon (1212), Lury (1213), La Perouse (1275), Vesdun (1275), Boussar (427) Chateauneuf s./ch. (1265) aufgenommen III. S. 1000 ff.

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
2. Pont de l'Arche			1583	IV. 92
3. Caudebec			»	IV. 93
4. Arques			»	»
5. Monstierviller			»	»
6. Neuf-chastel			»	IV. 94
7. Gourney			»	»
8. Caen			»	IV. 95
9. Bayeux			»	»
10. Vire			»	IV. 96
11. Falaise			»	»
12. Evreux et Nonancourt			»	»
13. Beaumont le Roger et Harcourt			»	»
14. Conches et Bretheuil			»	»
15. Gisors			»	»
16. Vernon			»	IV. 97
17. Andely			»	»
18. Lyons			»	»
19. Alençon			»	»
20. Verneuil			»	»
II. Eu [1]			1580	IV. 166
III. Bretagne mit den Lokalrechten von	? 1539	IV. 199 IV. 291	1580	IV. 360
1. Rennes	»	IV. 325	»	IV. 404
2. Gœllo			»	IV. 405
3. Vannes			»	»
4. Nantes	»	IV. 426	»	»
5. Rohan			»	IV. 407
6. Cornoaille			»	IV. 409
7. Lion et Davulas			»	IV. 411
8. Mote			»	»
9. Rellec, Begarre et Palacret			»	IV. 412
10. Brouerec			»	IV. 413
11. Porhœt			»	IV. 415
12. Malo			»	IV. 416

[1] Die Cout. von Eu ist noch zur Zeit abgefasst worden, wo diese Grafschaft unter dem Parlamente von Paris stand. Als aber die Cout. der Normandie redigirt wurde, entstand ein Streit darüber, ob sie nicht dem Parlamente von Rouen angehöre und durch die Cout. générales der Normandie regiert werden solle. Der Streit ist nicht erledigt worden.

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
13. Fougères			1580	IV. 416
14. Vitre			»	»
15. Bussière			»	IV. 418
E. Der südöstliche Kreis.				
I. Das Herzogthum Burgund			1459	II. 1169
II. Die Grafschaft Hochburgund (Franche-Comté)			1459	II. 1193
II. Länder des geschriebenen Rechts.				
I. Aus dem Parlamente von Paris gehören hieher:				
1. Das Land von Lyon und Mâron.				
2. Ein Theil von Auvergne.				
3. Ein Theil der Basse-Marche.				
II. Das Parlament von Bordeaux mit Ausnahme eines Theils von Saintonge. Besondere aufgezeichnete Gewohnheiten haben				
A. Der übrige Theil von Saintonge			?	IV. 883
B. Lunoges und Agen			?	IV. 1149 u. 903
C. Bergerac			1322	IV. 1005
D. Bordeaux			1520	IV. 892
E. Die Sénéchaussée von Laudes und zwar				
1. Das Land Marsan, Tursan und Gabardan			1604	IV. 905
mit dem Lokalrechte von Mont-de-Marsan			»	IV. 910
2. Acs			1514	IV. 913
3. St. Sever mit dem Lokalrechte von			1514	IV. 927
Stadt St. Sever			»	IV. 938
4. Bayonne			»	IV. 943
F. Die baskischen Provinzen				
1. Labour und			1514	IV. 967
2. Soule			1520	IV. 979

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
III. Das Parlament von Pau. Aufgezeichnete Gewohnheiten (Fors et coustumes) haben				
1. Navarra und				
2. Bearn			1551	IV. 1071
IV. Das Parlament von Toulouse. Von den vielen Coutumes oder Privilegienbriefen desselben sind nur die der Stadt Toulouse bei B. de R. abgedruckt			1280	IV. 1036
V. Parlament von Perpignan (conseil souverain).				
VI. Parlament von Aix.				
Statute von Foualquier			1366	II. 1205
VII. Parlament von Grenoble.				
VIII. Grafschaft Venaissin mit Avignon.				
IX. Das Fürstenthum Orange, zuletzt unter das Parlament von Grenoble gestellt.				
X. Das Fürstenthum Dombes mit einem eigenen Parlament zu Trévoux.				
XI. Der südliche Theil des Parlaments von Dijon.				
III. Abgetretene Länder.				
A. Von den Niederlanden.				
I. Flandern				
A. Französisch Flandern				
a) Salle und Pailliage de Lille mit den Lokalrechten			1565	II. 891
1. der Stadt Seclin			»	II. 916
2. Anapes			»	II. 917
3. Epines l'Apostele			»	»
4. Esquermes			»	»
5. Esreux			»	II. 918
6. Francs-Alleuds			»	»
7. Fief der chatelain de Lille			»	»
8. Herlies			»	»
9. La Bassée			»	II. 919
10. Ostrincourt			»	II. 920

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
11 Neufville			1565	II. 920
12. Chisoing			»	II. 921
13. Commines			»	»
14. Armentières			»	II. 923
15. Lannoy			»	II. 924
16. Enquingchen			»	»
17. Tourcoing			»	II. 925
18. Monvaulx			»	»
19. St. Piat de Seclin			»	»
20. St. Quentin d'Ile			»	II. 926
21. Bovinnes			»	»
22. Millefonse et Boussignies			»	»
23. Templeuve			»	II. 927
24. Salommez			»	»
25. Pont a Wendin			»	II. 928
26. Le Boutillerie			»	»
27. Ennetieres			»	II. 929
28. Camphin			»	»
29. Wahaignies			»	II. 930
30. S. Pierre de Lille			»	»
31. Haubourdin et Ammerin			»	II. 931
b) Stadt (ville taille banlieu) von *Lille*			1533	II. 935
c) Bailliage von Douay und Orchies			1628	II. 984
d) Stadt Douay			1618	II. 996
e) Stadt La Gorgue und La Loy d'Arras			1627	II. 1005
B. Von Deutsch-Flandern gehören hierher				
1. Bourbourg			1615	I. 481
2. Cassel			1613	I. 700
3. Estaires			1605	I. 923
4. Bailleul			1632	I. 955
5. Bergues St. Winox mit den Lokalrechten			1617	I. 506
a) St. Donas			»	I. 538
b) Pitgam			»	I. 541
c) Ledringhem			»	I. 542
d) Zuyt-Kote			»	I. 546
e) Hout-Kerke			»	I. 548

	Aelt. Red.	B. de R.	Neue R.	B. de R.
f) Hontschote			1617	I. 551
g) Berch			»	I. 562
II. Von Namur sind einige Lokalitäten, welche unter den allgemeinen Landescoutumen stehen, an Frankreich gekommen. Dessgleichen			1564	II. 303
III. Von Hennegau — Allgem. Gew.	1534	II. 1	1619	II. 41
und zwar sowohl von dem Bezirk				
a) von Mons (z. B. Meaubeuge Landrieus) als			1533	II. 167
b) von Valenciennes	1540	II. 223	1619	II. 241
IV. Von Luxemburg — allgem. Cout. — kam an Frankreich			1623	II. 339
1. Thionville u. s. w. mit einer besonderen allgemeinen Coutume. Dessgl.			1661	II. 355
2. Herzogthum Bouillion			1628	II. 845
3. Sedan u. s. w.			1568	II. 819
B. Vom deutschen Reiche.				
I. Cambrai			1574	II. 281
II. Die drei Bisthümer des Parl. von Metz				
1. Metz mit den Coutumes				
a) der Stadt Metz			1677	II. 395
b) des Bisthums Metz nebst einigen Lokalrechten			1629	II. 414
c) der Landschaft Gorze			1624	II. 1073
2. Toul			1746	
3. Verdun	?	II. 426	1746	
III. Das Parlament von Nancy				
a) Lothringen mit den Cout. von				
1. Nancy, Vosges und Allemagne			1594	II. 1009
2. Epinal			?	II. 1127
3. Marsal			1677	II. 1163
b) Bar zum Theil in Bassigny (ob.), zum Theil unter Nancy mit der Cout. von St. Mihiel	?	II. 1045	II. 1045	II. 1048
IV. Elsass.				

III. *Die königlichen Verordnungen.*

1. *Vor Ludwig XIV.* [1])

41. Man muss in der Geschichte der königlichen Verordnungen als Rechtsquellen dieser Periode zwei Zeitabschnitte unterscheiden, den von Karl VIII. bis Ludwig XIV. und den unter ihm und seinen Nachfolgern Ludwig XV. und Ludwig XVI.

Wenn man hier absieht von der unendlichen Mehrzahl der Ordonnanzen, welche blos auf die laufende Staatsverwaltung und die Regierungsangelegenheiten sich beziehen, so zeigt sich zwar schon in dem ersten jener Abschnitte ein Streben nach socialen Reformen, in welchem man sich jedoch fester leitender Prinzipien nur selten bewusst war, während man unter der Herrschaft der Grundsätze des römischen und canonischen Rechts sich befand. Auch verfuhr man selten planmässig, so dass die Verschiedenheit der Gegenstände den Grund zur Abfassung eigener Verordnungen gab. Man fasste häufig alle Gegenstände, worüber die Stände sich beschwert hatten, zusammen, um endlich das gewünschte Ziel, die Beschwerden abzustellen, zu erreichen. Wenn Verordnungen speciellen Inhalts zum Behufe gesetzgeberischer Reformen erlassen wurden, so geschah es in Folge besonderer dringender Ursachen. Inwiefern sowohl in den Verordnungen der ersten, als den der zweiten Art zwischen Franz I. und Ludwig XIV. das Gerichtswesen, die Finanz- und Polizeiverwaltung, so wie auch kirchliche Verhältnisse geordnet oder umgestaltet wurden, ist schon im ersten Bande dieses Werkes ausführlich eingetheilt worden. Wir haben daher hier die Ordonnanzen nur insoweit zu betrachten, als sie sich auf das Privatrecht beziehen. [2])

Unter den Verordnungen allgemeinen Inhalts sind hier zu betrachten die Ordonnance von Orleans aus dem Jahr 1560, die von Roussillon von 1563, die beiden Ordonnancen von Blois [3]) aus den Jahren 1576, und 1579 und später der s. g. Code Marillac d. h. die Verordnung Ludwigs XIII. vom Jahr 1629.

Unter den besonderen sind hier hervorzuheben die auf die Reform der Justiz sich beziehenden von 1535 (sur la réforme de la

---

[1]) Laferrière, Histoire du droit français I. S. 271—353. Französische Staats- und Rechtsgeschichte III. (Stein) S. 593—598.

[2]) In wie weit sie das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren betreffen, sind sie im folgenden von H. Prof. Stein verfassten Bande dieses Werkes besprochen. Einiges enthält Laferrière I. S. 301—324 u. 345—353.

[3]) Gewöhnlich wird nur der von 1579 als Ordon. de Blois angeführt; sie enthält eherechtliche Bestimmungen, Art. 410.

justice en Peronne) die von Villers-Coterets von 1539 und die 1566 erlassene Ordonnance von Moulins. Aber auch Verordnungen geringeren Umfangs enthalten privatrechtliche Bestimmungen. Im Jahr 1510 setzte Ludwig XII. eine Verjährung von 10 Jahren fest für die Klagen auf Umstossung eines Vertrags wegen Betrug, Zwang oder Verletzung über die Hälfte, eine fünfjährige Verjährung der Klagen auf rückständige Renten, die nicht Grundrenten sind, und eine von 6 Monaten wegen verkaufter Waaren; [1]) 1539 verbot Franz I. den Grossjährigen gegen die von ihren Vormündern für sie eingegangene Rechtsgeschäfte 10 Jahre nach erlangter Grossjährigkeit Restitutions- oder Nichtigkeitsklagen zu erheben. [2]) Die Ordonnance von 1561 setzte die Unverletzlichkeit der Vergleiche, wie sie das römische Recht hat, fest. [3]) Das s. g. Edict des secondes noces verordnete für ganz Frankreich das Verbot des römischen Rechts (in L. 6 C. de sec. nuptiis), dass der zum zweitenmale verheirathete dem zweiten Ehegatten nicht mehr hinterlassen kann, als der Erbtheil des am wenigsten bedachten Kindes erster Ehe beträgt; die Ordonnance von Blois verbietet sogar den Frauen, welche sich unter ihrem Stande wieder verheirathet haben, jede Schenkung zu Gunsten ihres zweiten Ehemannes. [4]) Im Mai 1609 gestattet eine Verordnung Heinrichs IV. die Subrogation des einen Pfandgläubiger befriedigenden in seine Stelle. [5]) Die Ordonnance von Moulins befiehlt die Restitution der Minderjährigen gegen Spielverlust. [6]) Dagegen hob eine Verordnung Heinrichs IV. von 1606 die durch die Praxis rezipirten Intercessionsbenefizien der Frauen, das S. C. Vellejanum u. s. w. auf. [7]) Die Verordnung von Moulins verknüpfte mit der actio judicati ein gesetzliches Pfandrecht. [8]) Verschiedene Verordnungen nehmen Reformen an Eherechte vor, die im folgenden Buche angegeben werden sollen. [9])

42. Da die Masse der königlichen Verordnungen sich unendlich vermehrt hatte, ward das Bedürfniss, deren Kenntniss sich auf eine bequeme und deren Anwendung erleichternde Weise zu verschaffen, von Tag zu Tag fühlbarer. Diess veranlasste theils chro-

---

[1]) Rec. XI. S. 577. Laferrière l. c. S. 301.
[2]) Rec. XII. S. 328. Laferrière eod.
[3]) Rec. XIV. S. 104. Laferrière l. c. S. 441.
[4]) Rec. XIV. 36 u. 423.
[5]) Rec. XV. 348.
[6]) Rec. XIV. 205.
[7]) Rec. XV. S. 302.
[8]) Rec. XIV. S. 203.
[9]) S. Laferrière S. 325 ff.

nologische Sammlungen derselben, theils vergleichende Werke ihrer Bestimmungen. [1]) Die älteste chronologische Sammlung ist die 1575 zuerst und 1581 wieder mit Noten veranstaltete von Rebuffi. [2]) Darauf folgte die sehr bekannt gewordene in drei Folianten von *Fontenon* «Les édits et ordonnances des rois de France depuis Louis-le-gros l'an 1108 jusqu'au roi Henri IV.;» neue und vermehrte Ausgabe von Maillet. Paris 1611. Das älteste Werk der zweiten Gattung ist die «Conférences des ordonnances royales avec annotations» von *P. Guesnois*, Paris 1660 und 1680 in 3 vol Fol.; die Anmerkungen sind von verschiedenen Rechtsgelehrten. [3]) Auf dasselbe folgen die s. g. Codes de Henry III. von Brisson (1609), Henry IV. von Cormier (1615) und der Code Louis XIII. von Corbin (1628). Man löste hier die Verordnungen in ihre einzelnen Verfügungen auf und stellte diese wieder unter Titeln zusammen, wie man einst bei der Abfassung des Codex Theodosianus verfahren war. Brisson war indessen genöthigt, die Worte der Verordnung zu ändern; sein Werk hatte übrigens einen so grossen Beifall, dass es dreimal aufgelegt wurde. [4]) Der ausführliche Titel desselben ist: «*Le code du Roy Henry III.*, roy de France et de Pologne, rédigé en ordre par Messire *Barnabé Brisson*, conseiller du Roy en son conseil d'état et Président en sa cour du Parlement de Paris — depuis augmenté des édits du roy Henry IV. à présent régnant avec la conférence des ordonnances et rapporté aux anciens codes de Théodose et de Justinien et aux Basiliques — et illustré des conciles de l'Église, Loix des Romains et autres peuples, histoires, antiquités, arrests des cours souveraines, et très-notables observations et annotations par L. Charondas le Caron Ilte Parisien» — 3me edit. revue et augmentée de plusieurs édits et ordonnances. Paris 1609 1 vol Fol. 1—682 und 68 S. Tables.

Das ganze Werk zerfällt in folgende 20 Bücher, die wieder in Titel eingetheilt werden:

1) De l'état ecclésiastique et matières bénéficiales.

2) Des cours du parlement et officiers d'icelles.

3) De juges ordinaires et autres ministres de justice.

4) Des juges présidiaux.

5) De l'instruction et réglement des procès civils et ordre des procédures judiciaires.

6) Des diverses matières décidées par les ordonnances.

---

[1]) Camus, Bibliothèque (bei Dupin) Nro. 1018 folg.

[2]) Dieser war indessen schon 1557 gesorben.

[3]) Camus l. c. Nro. 1020.

[4]) Camus l. c. S. 205 u. 206 in der Note.

7) De l'instruction des procès criminels et punition des crimes.
8) Des crimes et peines imposées à iceux.
9) De l'exécution des jugemens et moyens de ce pourvoir contre iceux.
10) De la Police.
11) Des universités et suppôts d'icelles.
12) De la chambre des Comptes.
13) De la cour des Aydes et officiers subjects à icelle.
14) Des tailles, impositions foraines et douanes.
15) Des monnoies et officiers d'icelles.
16) Des Eaux et forêts et officiers d'icelles.
17) Du Domaine et droicts de la Couronne.
18) Du Roi et de sa cour.
19) Des chancelleries de France.
20) De estats et offices et autres charges militaires.

Man sieht daraus, dass diess Werk eine wichtige Quelle für die Kenntniss des französischen Staatsverwaltungsrechtes am Ende des sechzehnten Jahrhunderts ist.

2. *Die Verordnungen Ludwigs XIV.* [1]

43. Wie Ludwig XIV. aus der Fülle der eigenen Macht den ganzen Staat organisch umgestaltete, ihm eine geistig-politische Einheit mit einem Mittelpunkte im Königthume geben wollte, ist im ersten Theile dieses Werkes zu zeigen versucht worden. Die Verwirklichung des grossen Gedankens sollte durch königliche Verordnungen geschehen. Es wurden daher die Hauptseiten des Staates und des Rechtes Umgestaltungen durch organische Gesetze unterworfen, in welchen man rationelle Prinzipien zu Grunde legte, und in ihren verschiedenen Anwendungen durchführte. Ein grosses System der Codification begann, wurde aber noch nicht unter Ludwig XIV. zu Ende geführt. In allen Neuerungen war ein Hauptziel die Uniformität der Gesetze für das ganze Reich; in der Einheit sah man die Stärke und Kraft, deren es bedurfte, um einen so grossen Staat einzig nur vom Thron aus zu beherrschen und zu lenken. Wie unvollkommen indessen die Verordnungen Ludwigs XIV. über die Finanzverwaltung waren, ergiebt sich aus un-

---

[1]) Procès-verbal des Ordonnances de Louis XIV. du mois d'Avril 1667 pour les matières civiles et du mois d'Août 1670 pour les matières criminelles. Paris 1724. 1 vol. 4⁰. Besonders Auzanet's Biographie von Lamoignon an der Spitze der Arrêtés des letzten in der Ausgabe Richer's von 1753. Fleury, Précis historique du droit français (éd. Dupin 1826) S. 129. Laferrière l. c. S. 364.

serer Beleuchtung des französischen Finanzwesens in dieser Periode (Bd. I. Nro. 268 ff.). Was Colberts Genie schuf, zerstörte die Eroberungspolitik und der Luxus des Hofes. Dagegen gelang es das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen mit Beibehaltung der geschichtlich gegebenen Grundlagen [1]) 1667, 1669, 1670, 1673 und 1695 zu organisiren. [2]) Auf welche Weise und in welchem Geiste diess geschah, ist im dritten Bande dieses Werkes von dessen Verfasser ausgeführt worden. [3]) Unter Ludwigs XIV. Ordonnances [4]) sind die s. g. ordonnance civile von 1667 und die ordonnance criminelle von 1670 die berühmtesten, und nach ihnen die ordonnance du commerce von 1673 und die ordonnance de marine von 1681, [5]) dann die ordon. des Eaux et Forêts von 1669 und der s. g. Code noir von 1685, endlich die ordonnances sur l'administration des villes von 1667, 1672 und 1681.

Ueber die Entwürfe zu den beiden ersten wurden vom 26. Jenner 1667 an Conferenzen gehalten von einer gemischten Commission, bestehend aus königlichen Commissären und Mitgliedern des Parlaments, unter welchen der Präsident Lamoignon glänzte; sie discutirten jeden Artikel und redigirten darüber ein Protokoll. Die sämmtlichen Protokolle sind herausgegeben worden (S. 104. Note 1.). Aus diesen Conferenzprotokollen ersieht man am klarsten, was durch die Verordnungen bezweckt und in der bisherigen Gesetzgebung verändert wurde. [6])

---

[1]) Ludwig XIV. sagt in der Einleitung zur Ord. von 1667: «pour consommer un ouvrage si utile et si nécessaire nous avons estimé, qu'il était de notre justice de nous faire rapporter *toutes les ordonnances tant anciennes que nouvelles concernant la matière*, afin que les ayant conférées *avec les avis*, qui nous out été envoyés des provinces, nous puissions sur le tout former *un corps de lois* claires, pieuses et certaines, qui dissipent toute obscurité des précédentes.»

[2]) S. B. I. S. 566 — nämlich die ordon. civile von 1667, die der committimus 1669, die ordon. criminelle 1670, die über die Epices et vaccations von 1673 und über die geistliche Gerichtsbarkeit von 1695.

[3]) Bd. III. S. 597 u. 608. Laferrière l. c. S. 448 ff.

[4]) Poncelet in seinem Précis de l'histoire du droit civil (in Boileux Comment. sur le code civil I. S. CXXX) bemerkt über die Verordnung Ludwigs XIV.: «En général toutes ces ordonnances, dont le mérite n'est pas égal et parmi lesquelles il ne faut distinguer que l'*ordonnance sur la marine* ne firent que résumer les lois et la jurisprudence les altérant bien plus que les améliorant»!

[5]) Die neuste Ausgabe der Ord. de marine ist die von Pardessus in der Collection des lois maritimes S. 325; die Geschichte ihrer Abfassung wird beleuchtet S. 239—247.

[6]) Der Strafgesetzbung wirft man mit Recht Härte und Grausamkeit vor.

3. *Die Verordnungen Ludwigs XV. und Ludwigs XVI.* [1])

44. Die theilweise Verwirklichung der Einheit und Ausgleichung des Rechts für ganz Frankreich durch Ludwig XIV. war folgereich für das kommende Jahrhundert. Was der Präsident Lamoignon für möglich gehalten hatte, die Vereinfachung und Gleichheit des Civilrechts, wurde von einem andern berühmten Kanzler weitergeführt. [2]) Sein Name ist und zwar nicht blos desshalb, sondern auch wegen seiner Charaktergrösse einer der gefeiertsten in Frankreich. *D'Aguesseau* (Henri-François), geboren 1668, gestorben 1751, [3]) hatte indessen eine zu gründliche Kenntniss vom wahren Rechtszustande seines Vaterlandes, als dass er eine absolute Nivellirung des Rechts für möglich erachtet hätte. Die Verschiedenheit der Sitte, und desshalb der Gegensatz des Südens und des Nordens schien ihm einer so grossen Beachtung werth, dass er es nicht für möglich hielt, das gesammte Privatrecht auf die Einheit zurückzuführen. [4]) Nur was die Formen der wichtigsten feierlichen Rechtsgeschäfte betrifft, und für die Rechte, die unmittelbar auf das Gesetz sich stützen, schien ihm die Einheit erlaubt und erreichbar; und nicht weniger glaubte er, dass die privatrechtliche Freiheit durch Rücksichten des Gemeinwohls Beschränkungen unterworfen werden könne. So legte er also die Hand an die Gesetzgebung über die Schenkungen (1731), die Testamente (1735) und das Verbrechen der Fälschung (1737); endlich regulirte er das gerichtliche Verfahren beim Grand Conseil (1738). Im Jahr 1747 erschien die Ordonnance über die Substitutionen und 1749 über die Rechte der Gens de Main-morte d. h. der geistlichen Korporationen und ihrer Mitglieder. Viel später, nämlich 1771 erschien noch eine neue Hypothekenordnung,

---

[1]) Sehr glücklich behandelt diesen Gegenstand Laferrière I. S. 468 ff. — Cf. L'Esprit des ordonnances et des principaux édits et déclarations de Louis XV. en matière criminelle et bénéficiaire. Paris 1759.

[2]) D. Aguesseau theilt in einem während seiner Verbannung geschriebenen Mémoire seine Reformpläne der Gesetzgebung mit; konnte sie aber nur theilweise ausführen.

[3]) Er war zum erstenmale Staatskanzler im Jahr 1717; aber erst seit 1728 war er beschäftigt, den Gedanken einer weiteren Reform der Gesetzgebung auszuführen.

[4]) 1727 sagte er z. B. «Il serait non seulement difficile, mais entièrement injuste de vouloir réduire toutes les coutumes à une seule dans ce qui regarde les droits seigneuriaux» — diese, die droits de justice, de fiefs und de censives sollten nach ihm *nie* ganz gleich gemacht werden (in seinen Oeuvres XIII. S. 214). Demungeachtet spricht er sich z. B. 1730 für *une* loi générale et comme un corps entier de législation aus (S. 230) F. Laferrière S. 474.

wodurch das Prinzip der Publicität der Pfandrechte zuerst, freilich nur sehr beschränkt, sanktionirt wurde. Welche Neuerungen durch einige dieser Verordnungen im Systeme des französischen Privatrechts eingeführt wurden, soll im Verlaufe dieses Bandes ausgeführt werden. [1])

45. Die wenigen Verordnungen Ludwigs XVI., welche sich nicht auf die Staatsverwaltung, sondern auf die Reformen der Rechtsgesetzgebung beziehen, [2]) sind schon als eine Wirkung der philosophischen Ideen des achtzehnten Jahrhunderts anzusehen, deren freilich nicht sehr kühne und durch den gesammten politischen Zustand der Monarchie gehemmten Vertreter die Minister Turgot und Necker waren.

Die vom ersten 1776 veranlasste Flugschrift «*des inconvéniens des droits féodaux*» wurde auf Befehl des Parlaments durch den Scharfrichter verbrannt! Die Idee der allgemeinen Menschenrechte hatte indessen schon eine so grosse Anerkennung gefunden, dass der König (1779) die Leibeigenschaft in seinen Domänen aufhob, [3]) und (1787) die privatrechtliche Gleichheit der Protestanten mit den Katholiken wieder herstellte. [4]) Die Aufhebung der Frohnden war nur sehr beschränkt und musste durch ein Lit de Justice durchgesetzt werden (1776); dessgleichen die Verordnung für die Freiheit der Gewerbe und des Handels. [5]) Nachdem der Gedanke an die Einberufung der Reichsstände gefasst war, wurden fast alle Neuerungen bis dahin eingestellt. [6])

45. Die praktische Wichtigkeit der königlichen Verordnungen brachte es mit sich, dass man das Studium und die Anwendung

---

[1]) Die wichtigsten Motive dieser Verordnungen sind in den ihnen vorstehenden Publikationspatenten (von denen einige im Urkundenbuch abgedruckt sind) ausgesprochen.

[2]) Laferrière S. 510. Die Zahl der unter Ludwig XVI. bis zur Revolution erlassenen Ordonnances, Arrêts u. s. w. ist sehr gross; sie füllt im Recueil des anciennes lois françaises 6 Bände (22—28) und beläuft sich darin auf 2571.

[3]) Laferrière S. 511. Rec. XXVI. S. 139. Édit portant la suppression du droit de main-morte et de la servitude personnelle dans les domaines du roi.

[4]) Rec. XXVIII. S. 472. Édit concernant ceux qui ne font pas profession de la foi catholique.

[5]) Rec. XXIII. S. 358 und 398. XXIV. S. 71 und 371 und XXVIII. S. 574.

[6]) Mancher minder bedeutender Verordnungen könnte erwähnt werden; wir erwähnen nur eine Déclaration relative à l'Ordonnance criminelle und eine Ordonnance sur l'administration de la Justice vom Mai 1788. Rec. XXVIII. S. 526 und 554.

derselben auf alle Weise zu erleichtern suchte; daher die reiche Literatur über diese Quelle des französischen Rechts. [1])

1) Nachdem Blanchard 1687 ein chronologisches Verzeichniss aller bekannten Ordonnances von 1115 bis auf das Jahr 1686 veranstaltet hatte, das sich bald als unvollständig erwies, liess die Regierung durch drei ausgezeichnete Juristen, nämlich Berroyer, Loger und de Laurrière eine Sammlung vorbereiten, welche alle enthalten sollte. Sie gaben zuerst eine Table chronologique bis 1400 und 1723 kam in der königlichen Druckerei der erste Band des oft von uns angeführten Prachtwerkes: «Ordonnances des rois de France de la troisième race par ordre chronologique, avec des renvois des unes aux autres, des sommaires et observations sur le texte et aux tables, heraus 1 Bd. in fol.; es erschienen nun die übrigen Bände, von 1729 Bd. II—VIII. von Secousse, den der Kanzler D'Aguesseau zu diesem Geschäfte ausersehen hatte; dann Bd. IX. von Villevault 1755, Bd. X. von diesem und Bréquigny 1763, sowie Bd. XI., XII. und XIII. von 1769 bis 1782 (von diesen enthalten die beiden ersten Nachträge zu den frühern); Bd. XIV. besorgte Bréquigny allein (1790). Die Revolution unterbrach die Fortsetzung des Nationalunternehmens, das bis zur Regierung Ludwigs XI. vorgerückt war. Später nahm das Nationalinstitut dasselbe wieder auf und übertrug die Herausgabe der Verordnungen Ludwigs XI. und Karls VIII. den Herrn Camus und Pastoret; sie besorgten zusammen den XV.; die bis jetzt erschienenen letzten fünf Bände (von 1814 bis 1841) besorgte nach Camus Tod Pastoret allein. Pardessus ist jetzt mit der Fortsetzung beauftragt, die aber mit Ludwig XII. enden soll. Die königlichen Verordnungen von Franz I. an bis auf Ludwig XV. finden sich in der von Néron und Girard begonnenen und durch de Laurière und de Ferrière vermehrten Sammlung vom Jahr 1720 in 2 Bdn. fol.

2) Ausserdem wurden die einzelnen berühmten Ordonnancen besonders herausgegeben, häufig mit Noten oder einem Commentar begleitet. So commentirten Boutaric zum Theil die Ordonnance von Blois; Bornier die Ludwigs XIV. von 1667, 1669, 1670 und 1673 in der Conférence des nouvelles ordonnances de Louis XIV., zwischen 1678 und 1760 mehrmals aufgelegt, zuletzt mit neuen Anmerkungen von Bourdot de Richebourg. Auch Boutaric, Jousse und Serpillon schrieben die ersten über die von 1667 und 1670, und Serpillon über die letzten. Die lois forestières von 1669 beleuchtete am besten Pecquet 1758. Jousse und Boutaric beleuch-

---

[1]) F. Camus von Nro. 1018—1159. *Stein* im III. Bd. S. 603.

teten auch die Ordonnance de commerce, und Valin † 1765 die der marine auf eine meisterhafte Weise. Die Ordonnances Ludwigs XV. über die Schenkungen, die Testamente und die Substitutionen fanden jede ihre Commentatoren, die erste in Furgole, Boutaric und Damours († 1788), die zweite in Aimare, die dritte in Servez und Furgole, alle drei in Sallé und Rousseau de la Combe.

3) Eine andere Art Werke über die Ordonnancen sind die Zusammenstellungen aller auf einen Gegenstand sich beziehenden Verfügungen verschiedener Verordnungen, welchen man häufig den Namen Code gab, als z. B. Code de Chasse, de la Police, des Tailles, des Seigneurs, des prises, Code militaire u. s. w. Die Zahl dieser freilich oft sehr schlechten Bücher ist sehr gross, [1]) sowie der für einzelne Zweige der Staatsverwaltung. [2])

4) Endlich stellte man für einzelne Provinzen die sie betreffenden Verfügungen der königlichen Verordnungen zusammen, oder veranstaltete für eine Provinz Sammlungen über einzelne Zweige der Gesetzgebung. [3])

IV. Das Autoritäts- oder Juristenrecht. [4])

(Jurisprudence des Arrêts.)

46. Im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts war die Beherrschung der Rechtspraxis durch die Juristen schon vollkommen begründet. Ihre Ansichten waren die ersten Quellen der richterlichen Entscheidungen, bei weitem die meisten (jedoch nicht alle) [5]) strebten darnach, die Grundsätze des lokalen Gewohnheitsrechts dem römischen unterzuordnen, und dieses selbst in allen Lebensverhältnissen zur Anwendung zu bringen. Es konnte also nicht fehlen, dass sowohl die von gelehrten Richtern vor Allem der Parlamente ausgehenden Urtheile als die in den Gutachten und Plaidoyers ausgesprochenen Auffassungen der Rechtsgelehrten in der Praxis ein von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigendes Ansehen erhielten, und dass die nun bald s. g. jurisprudence als eine zwar nicht mit gesetzlicher Kraft, jedoch aus inneren Gründen bindende neue Rechts-

---

[1]) Camus l. c. Nro. 1088—1123.

[2]) Camus Nro. 1050—1087. F. Merlis Répertoire V. Code und III. E.

[3]) Camus Nro. 1033 ff.

[4]) Die interessantesten Notizen über die jurisprudence des Arrêts u. s. w. sind enthalten in der Vorrede von Bretonnier.

[5]) Z. B. nicht de Thou und Coquille, sondern des Letzten Vorrede zu seinem Commentar über die Cout. du Nivernois.

quelle angesehen wurde. Man unterschied die der Arrêts d. h. der gerichtlichen Entscheidungen, und die der Auteurs; jene hatte in der Regel eine grössere Autorität, wie diess der Satz des römischen Rechts mit sich brachte: «rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem vim legis habere.»

Das praktische Recht Frankreichs bildete sich ähnlich dem römischen aus, in welchem zuletzt die Schriften der Rechtsgelehrten die wichtigsten und unmittelbar benutzten Rechtsquellen geworden waren. Neben dem droit écrit der Coutumes und der Ordonnances galt daher die Jurisprudence.

Um dieselbe aber zu constatiren, bedurfte es 1) der Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidungen, 2) einer Vergleichung derselben, 3) einer Zusammenfassung der in ihnen enthaltenen gemeinsamen Grundsätze und Bestimmungen. Schon aus dem fünfzehnten Jahrhundert hat man berühmte Sammlungen von Entscheidungen, sie vermehrten sich vom sechzehnten an unendlich; umfassendere vergleichende Werke beginnen im siebzehnten und bald hatte man auch Werke der letzten Art, wie näher angegeben werden soll.

47. Was die Sammlungen wichtiger Entscheidungen, Consultationen, Plaidoyer's u. s. w. betrifft, so wurden sie schon von den französischen Schriftstellern hierüber z. B. von Bretonnier in seiner diesen Zweig der juristischen Literatur betreffenden Vorrede zu seinem Recueil des questions de droit, und Camus in seiner Bibliothèque choisie nach den Parlamenten geordnet. [1])

1) Unter den Werken der Arretisten des Parlaments von Paris sind zu nennen, die Placitorum summæ apud Gallos Curiæ libri XII besonders vermehrt nach der 2ten Ausgabe von 1553 an durch *Joh. Lucius*; dann *Annæ Roberti* rerum judicatarum libri IV. 1599 und öfter edirt bis 1625, auch in einer französischen Uebersetzung; [2]) ferner die Arrêts célèbres du parlement de Paris von Le Vest 1612; die durch J. de Montholon 1622 und später öfter herausgegebenen von 1580—1621; das sehr wenig geachtete Recueil von Papon, das auch die Entscheidungen anderer Parlamente enthält (1514 und öfter); die Arrêts von Bouchel und Joli von 1630, von Bougnier 1622, die von Nicolas T. und J. Tournet 1609 und 1631. Das zuerst 1602 dann sehr oft und sehr vermehrt z. B. von Brodeau und zuletzt 1742 von Rousseau de la Combe wieder aufgelegte Samm-

[1]) Bretonnier spricht jedoch nicht von den Arretisten des Parlaments von Paris, da er überhaupt vor Allem das südliche Frankreich berücksichtigt.

[2]) Anne Robert wurde 1572 in Paris ermordet; seine Sammlung erschien viel später; F. Camus Nro. 1368.

lung von Louet; die questions notables gesammelt von Le Prestre 1645—1652; die Arrêts notables von Filleau 1631; das Recueil von Bardet mit den Noten von Berroyer 1690 und zuletzt 1773, und die Sammlung von Rousseau de la Combe selbst 1737—1787. Zuletzt gab man Sammlungen in alphabetischer Ordnung, wie die von de la Ville 1697, von Brillon 1727, die von Brillon, Prost de Royer und Riolz 1781—1787 die sehr oft aufgelegte von *Denisart*, von welcher die Parlamentsadvokaten Camus und Bayard eine ganz neu umgearbeitete Auflage 1783—1790 veranstalteten, die aber nur bis zum 9ten Bande (bis zum Worte Hypothèque) vorrückte, und nach der Revolution mit 4½ Bänden vermehrt wurde. [1]

Die berühmtesten Plaidoyers sind von Dumesnil (1544), Servin (1635), Gauthier (1662—1669), Simon Marion (1625), Ayrault (1614), Erard (1696), Lemaistre (1657), Galland (1656), Patru († 1681), später von Terrasson (1737), Louis de Sacy (1724), Cochin (1751), Loyseau de Mauléon (1762 und 1780) und Linguet (1775). [2]

2) Die berühmteren Arretisten des Parlaments von Toulouse sind B. de la Roche-Flavin (1617—1631), Maynard (1618—1638), de Cambolas (1680), Albert (1686), de Catelan † 1700 (1703—1739) und Simon d'Olive (1646). Das Journal du Palais in 6 mit einem Supplemente in 2 Bände von Aginer enthält Arrêts von 1690 bis 1778. Plaidoyers hat man von Sim. d'Olive, de Belloy und Boni. [3]

3) Die wichtigsten Arretisten des Parlaments von Bordeaux sind Boérius (Boyer) † 1539, dessen Decisiones Burdigalenses (d. h. 356 Entscheidungen und 53 Consilia) zu den frühesten von Frankreich gehören, Boé (1666), Abraham Lapeyrere (1675), Verninac und L'hommeau (1703) und Salviat (1787). [4]

4) Die bedeutendsten Sammlungen des Parlaments von Dijon sind die von Bouvot (1623—1628) und Perrier (1731). [5]

5) Als die des Parlaments von Rouen wird aufgeführt das Reglement d'Arrêts etc. von Froland (1740). [6]

6) Der Bretagne gehören die Sammlungen von de Lesrat (1581), Belordeau (1619), Frain (1684), de Volant (1722), Fail und Sauvageau (1652—1654), Poulain du Parc (1737—1778) und Potier de la Germondaye (1770—1777). [7]

---

[1] S. über die Geschichte dieser berühmten Sammlung die Note bei Camus S. 289—290.

[2] Camus Nro. 1336—1364.

[3] Camus Nro. 1365—1373. Bretonnier S. XXXIV—LIII.

[4] Camus Nro. 1383—1390. Bretonnier p. LV ff.

[5] Camus Nro. 1391—1396. Bretonnier p. LXV.

[6] Camus Nro. 1396.

[7] Camus Nro. 1407—1417. Bretonnier p. XC.

7) Die der Provence sind die Arrêts von Duvaire (1606), de Boniface (1670), Bezieux (1750), Grimaldi de Regusse (1745 und 1746) und Duperrier (1769). [1])

8) Der Dauphiné die Decisiones von Guido Papo † 1472, von Marcus (1579), Fr. de Claperiis (1616), Joh. a Salis et de Montefuron (1618), Guy Basset (1668), d'Expilly (1636). Als Redner war berühmt Servan † 1807. [2])

9) Endlich sind anzuführen für das Parlament von Metz die Entscheidungen von Frémin 1644 und die Plaidoyers von Corberon (1693), für das von Besançon die Entscheidungen von Grivellins, von Flandern die von Pinault (1702) und Pollet (1716), von Nancy die Arrêts de la cour souveraine de Lorraine (1712), für das Elsass der Essai de Recueil d'arrêts notables du conseil d'Alsace (1740—1743). [3]) Für das mittägliche Frankreich ist besonders wichtig der sehr oft angeführte A. Henrys † 1662, Generaladvocat beim Amtsgerichte zu Forez, dessen Oeuvres zuerst 1639 erschien, dann öfter z. B. 1708 durch Bretonnier in 2 Bd. und 1738 und 1772 durch Terrasson herausgegeben wurden.

In mehrern, besonders in den in alphabetischer Ordnung angelegten Sammlungen werden die wichtigsten Arrêts über dieselben Rechtsfragen zusammengestellt und die Endergebnisse der Jurisprudence mitgetheilt, z. B. bei Louet und Denisart. Ein Werk freilich von geringerem Umfange, das diese Resultate auf Hauptmaterien zurückführt, ist das hier oft angeführte sehr berühmt gewordene, indessen mehr das südliche Frankreich angehende von Bretonnier veranstaltete öfter vermehrt und zuletzt von Boucher d'Argis herausgegebene Recueil par odre alphabétique des principales questions de droit, qui se jugent diversement dans les tribunaux du royaume, avec des reflexions pour concilier la diversité de la jurisprudence et la rendre uniforme dans tous les tribunaux. Paris 1752, 1756 1769, 1781. 2 vol. 12°. und 1782. 1 vol. 4°. [4])

48. Unter den Fragen, welche die Wissenschaft und die jurisprudence festzusetzen hatte, gehörte die für das nördliche Frankreich so wichtige schon oben Nro. 30 erwähnte, [5]) was als gemei-

---

[1]) Camus Nro. 1397—1406.

[2]) Camus Nro. 1374—1382. Bretonnier p. LX.

[3]) Camus Nro. 1418—1427. Bretonnier p. LXXXII—LXXXVI.

[4]) Bretonnier war 1656 bei Lyon geboren und starb in Paris 1727.

[5]) Sie ist auch und zwar gut behandelt bei Arthur Duck de usu et auctoritate juris civilis romanorum in dominiis principum christianorum Lib. II. Nro. XVII—XLIII. Am ausführlichsten behandelt die Frage, der freilich für das römische Recht überaus günstige Præs. Bouhier in seinen Observations sur la coutume de Bourgogne Cap. 2—4. Vor ihm machte sich

nes Recht der pays du droit coutumier anzusehen sei, ob das Corpus juris civilis und canonici oder diejenigen allgemeinen Rechtsprincipien, welche, woher sie auch geflossen sein mochten, das Ansehen eines allgemein geltenden Rechts erhalten hatten, und als solche auch von den Königen anerkannt worden waren. Die berühmtesten Rechtsgelehrten waren hierüber in Streit; nach einer Nachricht bei Coquille, die in andere Werke überging, hatten 2 Parlamentspräsidenten im sechzehnten Jahrhundert über diese Frage geradezu entgegengesetzte Ansichten, nämlich Lizet (1482—1554) und Chr. de Thou. Jener erklärte das römische und das canonische Recht für das droit commun von Frankreich; De Thou wollte nur die Grundsätze beider dafür gelten lassen, die ihrer innern Vortrefflichkeit wegen als solches anerkannt und befolgt wurden. Ihm stimmt Coquille selbst bei! [1]) Die Ansicht des Präs. Lizet wurde später vertheidigt durch Bretonnier in der Vorrede zu den Oeuvres von Henrys, und den Präsidenten Bouhier. Dumoulin [2]) hatte dagegen dieselbe Ansicht, wie de Thou und Coquille, welche auch Bodin, Pasquier und Brodeau theilten. Zuletzt nahm diese Camus in Schutz und erklärte sie zugleich für die practisch geltende. [3]) Er bemerkt indessen, dass es wenig so allgemein geltende Grundsätze des droit coutumier gäbe, dass sie nicht auf eine besondere Weise in den einzelnen Coutumes sanctionirt wären (er nennt unter denselben die Regeln le mort saisit le vif und paterna

---

durch die Vertheidigung derselben Ansicht Bretonnier in seiner Vorrede zu Henrys Oeuvres (1708) berühmt, später Cl. de Ferrière in seiner histoire du droit romain et 28—30. Zum letzten Male behandelte 1821 Berryat-St. Prix die Frage in seiner Histoire du droit romain S. 222.

[1]) Er sagt S. 2 seines Commentars: «Donc le droit civil romain n'est pas notre droit commun et n'a force de loi en France, mais droit être allégné seulement comme la raison. Les lois faites par les romains nous doivent semondre à nous en aider, quand les constitutions et ordonnances de nos rois, ou le *droit général français non écrit ou nos coutumes* nous défaillent. Nous en aider, dis-je, par bienseance et pour la raison et non par nécessité. A cet égard deux grands personnages de notre tems, qui ont été successivement premiers présidents au parlement de Paris maitre Pierre Lizet et maitre Christophe de Thou se sont trouvés différens en opinion; car le dit Lizet tenait le droit romain pour notre droit commun et y accomodait autant qu'il pouvait notre droit français et réputait être de droit étroit et à restaindre ce qui est contraire au dit droit romain. Et le dit maitre de Thou estimait les coutumes et le droit français être notre droit commun et appellait le droit romain la raison écrite.»

[2]) Traité des fiefs Nro. 106—109.

[3]) Vgl. seine Bearbeitung von Denisart t. VII. S. 674, und in dem als Vorrede zum Theil I dienenden Discours préliminaire S. LXII—LXIV.

paternis, materna maternis) und dass sich keine absolute Regel aufstellen lasse, welche beim Schweigen der Partikularrechte zur Anwendung käme, sondern dass man jedesmal nach der Natur des Falls und dem Geiste des Lokalrechtes zu entscheiden habe. Namentlich verwirft er die von Bourjon aufgestellte Meinung, dass man nach der Coutume von Paris, welche das gemeine Recht Frankreichs sei, sich richten müsse. [1]) Diese Ansicht ist nicht practisch geworden, obgleich das Parlament aus allgemeinen Rechtsgründen nicht selten nach der Analogie jenes Lokalrechts entschied. [2])

Nach Berryat-St.Prix hatte das römische Recht nicht in allen Provinzen des droit coutumier das gleiche Ansehen; in einigen beriefen sich die Coutumes selbst auf dasselbe, als in der nördlichen Auvergne, Marche, Bourbonnais, Flandern und den drei Bisthümern; in andern erklären die Provinzial- oder Landrechte es als subdiäres Recht (als raison écrite) wie in Burgund, Franche-Comté, Melun, Sens, Etampes, Orléans, Tours, Vermandois, Reims, Anjou und Angoumois; in Berry und Nivernais ist es die Hauptquelle der Coutumes; es blieben also nur die andern Provinzen des nördlichen Frankreichs übrig, als die, in welchen die Coutume von Paris gilt, und die Normandie und die Bretagne, in welchen es den Charakter des gemeinen Rechts auf keine Weise hatte. Doch hält dieser Schriftsteller nach Bouhier und Ferrière das römische Recht für das einst in ganz Frankreich geltende subsidiäre. [3])

V. *Die Rechtswissenschaft Frankreichs mit Rücksicht auf das Studium des nationalen Rechts.* [4])

49. War die Wissenschaft schon vom dreizehnten Jahrhundert an nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung und Entwickelung des

---

[1]) Das Lokalrecht von Paris soll Muster sein wie nach fr. 32, pr. D. de legibus das von Rom.

[2]) Camus l. c. S. 676.

[3]) Histoire du droit romain S. 223—225.

[4]) Laferrière S. 527—565. Stein im III. Bd. S. 599. Unter den ältern Schriftstellern sind zu vergleichen: Simon, Nouvelle Bibliothèque historique et chronologique des principaux auteurs du droit. Paris 1695. 2 vol. 12°. Teissier, Les éloges des hommes savans tirés de l'histoire de M. de Thou 4e ed. Leiden 1715, 4 vol. 12°. Taisand, Vies des jurisconsultes 2e ed. augmentée par Ferrière Paris 1737 in 4°. Gute Notizen giebt Camus in der Bibliothèque de droit; und über die das droit coutumier behandelnde Schriftsteller Laboulaye in einer Liste des auteurs et jurisconsultes cités dans les institutes coutumières de Loisel in seiner Ausgabe dieses Buches S. LXXXI ff. Auch ist Hugo's civilistische Literärgeschichte nicht unwichtig.

practisch geltenden Rechts in Frankreich, so musste diess in einem viel höheren Grade der Fall sein vom sechzehnten an, seit welchem die gelehrte Bildung der Rechtsgelehrten einen so hohen Schwung nahm und die auf dieselben sich stützenden wissenschaftlichen Doktrinen das ganze Rechtsleben beherrschten. Das Nationalrecht wurde aber in jedem Zeitabschnitte auf die dem jedesmaligen Geiste der Wissenschaft gemässe Weise behandelt; wobei man die Zeiten von Cujas, die seiner Schüler und ihrer Nachfolger und endlich die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zu unterscheiden hat.

In allen diesen Perioden ging das Streben der dem practisch geltenden Rechte zugewandten Schriftsteller dahin, dass sie theils die einzelnen Coutumes der verschiedenen Theile Frankreichs commentirten, theils das gesammte Gewohnheitsrecht auf allgemeine Grundsätze zurückführten und in kleineren oder grösseren Lehrbüchern in irgend einer Ordnung zusammenstellten, oder so, dass sie einzelne Materien desselben in Monographien beleuchteten, oder endlich so, dass sie Repertorien und andere Werke für das auf gerichtliche Entscheidungen sich stützende Juristenrecht anlegten.

Mit geringerem Eifer wurde die Geschichte des französischen Rechts betrieben, doch (wie schon in der Einleitung zum I. Bande dieses Werkes angegeben ist) nicht ganz vernachlässigt. Die philosophische Beleuchtung desselben war noch seltener, kam jedoch vor, vor Allem veranlasst durch die gesetzlichen Reformen einzelner Zweige des Rechts, welche Ludwig XIV. und Ludwig XV. vornehmen liessen.

Im sechzehnten Jahrhundert schrieb man sowohl in lateinischer als in französischer Sprache über das nationale Recht; im siebzehnten verdrängte die letzte die erste, doch war die Schreibart meistens roh und geschmacklos; erst seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wird der juristische Styl besser und in wie weit es die Rechtswissenschaft gestattet, rein, doch nur selten elegant.

50. Die das französische Recht betreffenden Werke aus dem ersten der bezeichneten Zeitabschnitte reihen sich an die Arbeiten der Rechtsgelehrten des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts an, also an die Consiliatoren, und an Joh. Faber und Masuer. Ihre Bücher, grösstentheils auf eine unerleuchtete Weise geschrieben im Geiste der Skribenten des fünfzehnten Jahrhunderts, sind zunächst bestimmt, das practische Bedürfniss zu befriedigen.

Zuerst ist *Joh. Imbert* [1]) zu nennen, der wie Masuer dem Süden

[1]) Ich habe vor mir eine französische Ausgabe von 1585 in 32°. mit dem Titel: »les quatre livres des institutions forenses ou autrement Pratique

angehörend, nach dem Muster des Stilus curiæ, in seinen Institutiones forenses ein Lehrbuch des Civil- und Criminalprocesses zu geben versucht. Er verfasste es sowohl in lateinischer als in französischer Sprache. Das Buch wurde sehr populär, während sein zweites Werkchen, nämlich das in alphabetischer Ordnung geschriebene Enchiridion juris gallici gleichfalls nicht unbeachtet blieb. [1])

Einen grösseren Ruhm erwarb sich freilich Charles Du Moulin oder Du Molin, Molinæus, geboren 1500, † 1566, dessen Name auch unter den der Ausleger des römischen Rechts glänzt. [2]) Noch heut zu Tage wird er in Frankreich neben Cujas gestellt, und als der Vater der neueren practischen Rechtswissenschaft hoch gefeiert. Zu den das Nationalrecht eigentlich behandelnden Werken gehören vor Allem sein zuerst 1539 erschienenes Werk über die Lehen, ein Commentar zu den Artikeln der Coutume von Paris (erste Redaction) über diesen Gegenstand und die censives; allein sowohl seine Gutachten als besondere Abhandlungen haben eine practische Richtung, die einen entschiedenen Einfluss erhielt, desgleichen seine Noten über eine grosse Anzahl von Coutumen, [3]) welche zusammengestellt das Gemeinsame des französischen Gewohnheitsrechts angeben. [4])

Damit war der Grundgedanke gegeben, das Nationalrecht auf die Vergleichung der Coutumes von ganz Frankreich zu stützen, und da es sich um die Kunde des geltenden handelte, die neuredigirten zu Grunde zu legen; deren Verstehen dadurch gefördert wurde, dass man die eine durch die andere erklärte, und so zu einer Auffassung des Geistes des Droit coutumier gelangte, zur Kenntniss seiner leitenden Principien, und zum Begreifen seiner einzelnen Institute. Dieses wirkte wieder auf die in der zweiten

---

judiciaire de Maitre Jean Imbert. Frühere Ausg. sind von 1548, 1554, 1560. P. Guenois machte Noten dazu, dessen Ausgaben sind von 1602, 1604, 1606, und spätere von Bernard Automne von 1616 und 1627.

[1]) Diess erschien zuerst in Lyon 1558, 1 Bd. 8⁰., dann 1559 französisch übersetzt durch Thévénot; eine spätere Ausgabe erschien zu Paris 1603 in 4⁰.

[2]) Taisand S. 378 und 607; Hugo, civilistische Literärgeschichte S. 259. Sein Leben beschrieb Brodeau 1564 und an der Spitze der Ausgabe seiner Opera Paris 1681, 5 vol. f. Ein Eloge gab Henrion de Pansey in der neuesten Ausgabe seines traité des fiefs Paris 1773. 1 vol. 4⁰. Seine Verdienste um das Nationalrecht werden vom letzten nicht näher bezeichnet.

[3]) Es sind die Coutumen von Amiens, Anjou, Auvergne, Blois, Bourbonnais, Burgund, Chartres, Chateauneuf, Lorris, Marche, Mantes, Melun, Paris, Perche, Poitou, Senlis und Vitry.

[4]) Merville machte 1715 daraus ein alphabetisches Werk über das droit coutumier; Camus l. c. Nro. 1182.

Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts verfertigten Redactionen oder Reformationen der Coutumes zurück, in welchen die nach Du Moulin's Ansicht zu machenden Verbesserungen nicht selten aufgenommen wurden. Obgleich darin das alte Recht oft verdunkelt wurde durch die allzugrosse Berücksichtigung des römischen, aus welchem man auch die *germanischen* Elemente des französischen Rechts zu erklären suchte, so war doch der Grund zu einer Wissenschaft des letzten gelegt. Der erste, der diese in eine zweckmässige, den Gebrauch dessen Grundsätze sehr erleichternde Form brachte, war *Guy Coquille* (Sieur de Romenay) geboren 1523, † 1603 in seiner Institution au droit des Français, ein practischer Rechtsgelehrter aus der Grafschaft Nevers. [1]) Dieses Buch, welches erst nach seinem Tode im Jahr 1607 erschien, ist auf eine genaue Vergleichung der verschiedenen Coutumen gebaut, und die Unterordnung des nationalen Rechts unter das römische nicht zu einem Aufgebenlassen des ersten im letzten getrieben. Welch gründlicher Kenner des ersten Coquille gewesen, bezeugen auch seine übrigen Schriften, besonders aber sein trefflicher Commentar über die Coutume von Nivernois. Dieses Werk und seine Institution werden immer eine Hauptquelle für die wahre Kunde des droit coutumier bleiben. Coquille ist überdiess Canonist und Publizist. [2]) Seine Institution war besonders geachtet von demjenigen Rechtsgelehrten, mit welchem der zweite Zeitabschnitt der Behandlung des droit coutumier beginnt, nämlich von *Anton Loisel*, von dessen Institutes coutumières sogleich die Rede sein wird.

Wir haben nur noch die französischen Rechtsgelehrten aufzuführen, welche sich als Zeitgenossen von Du Moulin und Coquille um die Weiterförderung der Kunde des Nationalrechts Verdienste erworben haben. Wir nennen unter ihnen *Andreas Tiraqueau* geboren 1480, † 1558 als Commentator des römischen Rechts noch der bartolistischen Schule angehörend, [3]) *P. Rebuffi* geboren 1487, † 1557, Professor in Cahors, Poitiers und Paris, ein practischer Rechtsgelehrter von geringerem Ansehen als Tiraquellus. [4]) Ferner sind hervorzuheben *René Chopin* geboren 1537, † 1606, dessen Ge-

---

[1]) Teissier IV. S. 454.

[2]) Diess zeigen seine Oeuvres 2 Bd. f., zuerst Paris 1666, dann Bordeaux 1703. Er schrieb auch eine Geschichte seines Vaterlandes (le Nivernois), und ein Commentar über die Ordonnance von Blois von 1579. Auch seine Questions réponses et méditations sur les articles des Coutumes sind überaus lehrreich.

[3]) Taisand S. 547. Terasson S. 454. Er schrieb über das Retraktsrecht, den Adel und die Primogenitur.

[4]) Taisand S. 482, seine Opera erschienen zu Lyon 1586, 5 vol. f.

lehrsamkeit grösser ist als sein Urtheil. [1]) Obgleich mehr Publicist und Canonist, hat er sich doch auch um das droit coutumier verdient gemacht; *Franc. Rageau* † 1605 eine Zeit lang (1575) Collega von Cujas in Bourges, dessen Indice des droits royaux et seigneuriaux et des plus notables décisions, termes et phrases de la pratique de France, die Grundlage von de Laurière's Glossaire du droit français geworden ist; [2]) *Baquet* † 1595 (oder 1597), dessen Monographien über verschiedene, besonders die Kronrechte betreffende Gegenstände in zwei Bänden von Oeuvres noch von den beiden de Ferrière vereint 1744 wieder herausgegeben worden sind; ferner verschiedene berühmt gewordene Commentatoren der Coutumes einzelner Länder, als Chassenæus geboren 1450, † 1541 und Boquet † 1604, welche die Coutume von Burgund, Boerius † 1531 und Ferron † 1563, welche die von Bordeau beleuchteten, d'Argentrée geboren 1519, † 1590, Commentator der Coutume de Bretagne.

Zur Erleichterung des Studiums der Coutumes erschienen Sammlungen der coutumes générales et particulières du royaume de France z. B. 1567, 1581, 1604 und eine vergleichende Zusammenstellung der Artikel aller über jede Materie in dem sehr berühmt gewordenen und nützlichen Werke von P. Guennois: Conférence des coutumes de France 1595.

51. Eine höhere Auffassung des nationalen Rechts ging von *Antoine Loisel*, geboren 1536, † 1615, aus, der fast sein ganzes Leben seinen Institutes coutumières widmete, in welchen mit Hülfe der Geschichte und vergleichender Studien über die Coutumes die allgemeinen Grundsätze des französischen Rechts auf eine sentenzenartige Weise in der Form von Sprichwörtern ausgedrückt werden, deren manche wohl schon existirten, andere erst durch ihn entstanden. Die erste Ausgabe des nachher so berühmt gewordenen Buches erschien 1607 als Anhang zu der ersten von Jolly besorgten Ausgabe der Institution von Coquille. Loisel trägt einen der gefeiertsten Namen unter den französischen Rechtsgelehrten des sechzehnten Jahrhunderts. Einer der ältesten Schüler und Freunde von Cujas, den er von 1554 bis 1559 hörte, der intimste Freund des älteren Pithou ist er auch als Förderer des römischen Rechts

---

[1]) Die 5 Bände seiner Oeuvres enthalten 1) Commentaires sur la coutume d'Anjou, 2) traité du domaine de la couronne de France, 3) commentaire sur la coutume de Paris, und traité des privilèges des rustiques personnes vivant aux champs, 4) traité de la police ecclésiastique, 5) traité des religieux et monastères; mehrere dieser Werke sind auch lateinisch erschienen.

[2]) Er schrieb auch commentaires et conférences sur la coutume de Berry, sonst über Justianeisches Recht.

bekannt; 1566 erhielt Cujas von ihm zu seiner ersten Ausgabe des gesammten damals bekannten jus civile antejustinianeum die Novellen Majorian's und die Consultatio veteris Jurisconsulti.[1]) Wie seine ganze Auffassung des Rechts die geschichtliche war, so wandte er sie auch auf die Bearbeitung des Rechts seines Vaterlandes an, für welches seine Institutes das sein sollten, was die Institutionen von Gajus und Justinian im Alterthum waren. Er schrieb auch eine grosse Anzahl zum Theil geschichtlicher Werke und eine Biographie seines Freundes Pithou. Eine Auswahl der verschiedensten Werkchen gab 1652 Claude Joly, sein Schwiegersohn, in dem ziemlich dicken Quartband «Divers Opuscules tirés des mémoires de M. Ant. Loisel, aux quels sont joints quelques ouvrages de M. M. B. Du Mesnil Avocat général du roi et Pierre Pithou 754 S. in 4º. Das berühmteste Werkchen darin ist der Cicero's Brutus nachgebildete Dialog über die Rechtsgelehrten seiner Zeit betitelt: «*Pasquier* ou Dialogue des Avocats de Paris,» in welchem Etienne Pasquier, Fr. Pithou, Ant. Loisel selbst nebst einem Sohne des ersten, zwei Söhnen und einem Neffen des Letzten, redend aufgeführt werden.

In Loisel's sentenzenartiger Fassung der Grundsätze des französischen Rechts war ein Muster für ausführliche Werke derselben Art, und sogar für die künftige Codification desselben gegeben, das öfter nachgeahmt, uns sogar den Charakter der Redaction des Code civil erklärt.[2]) Unter den ältesten Büchern, welchen die Institutes coutumières zum Vorbilde dienten, gehören die Maximes générales du droit français divisées en trois livres par M. Pierre de l'Hommeau Sieur du Verger, conseiller du roi en la Sénéchaussée de Saumur.[3]) Die codificirten Grundsätze sind zugleich durch ausführliche Anmerkungen erläutert, welche 1665 in einer neuen Ausgabe Paul Challine, sonst noch als Bearbeiter des französischen Rechts bekannt, von der 161ten Maxime an vermehrt.[4])

---

[1]) Diess sagt Cujas selbst in den Vorreden seiner Ausgaben derselben. S. die Biographie Loisels von Laurière in der neuen Ausgabe von Laboulaye S. LIV.

[2]) Den Uebergang zu der Codification des französischen Rechts bildet das zuerst 1702 erschienene, 1781—84 neu herausgegebene berühmte Recueil des arrêtés de M. le premier Président de Lamoignon, mit den recherches et réflexions des jurisconsultes, qui par ses ordres avaient préparé son travail, par M. Richer ancien avocat au Parlement.

[3]) Später schrieb de la Thaumassière Maximes du droit coutumier und Poquet de la Livonière, Régles du droit français.

[4]) Wir haben diese Maximes gleich den Sentenzen Loisels mehrmals im ersten Bande benutzt, bei der Darstellung der königlichen Gewalt in der dritten Periode Nro. 224.

Den hohen Werth der Institutes coutumiéres erkannte und erhöhte noch später der grösste Kenner des altfranzösischen Rechts im siebenzehnten Jahrhundert, *Eusébe de Laurière* geboren 1659, † 1728, dessen Commentar derselben (1710) immer ein unentbehrlicher Schatz für die Rechtsgeschichte Frankreichs bleiben wird, wesshalb wir den Herrn Dupin und Laboulaye für ihre neue Ausgabe des wichtigen Werkes, das durch des letzten Zusätze und Ergänzungen noch sehr gewonnen hat, zum grössten Danke verpflichtet sind.

Aber nicht blos durch dieses Werk, sondern noch durch eine grosse Zahl der wichtigsten Arbeiten machte sich der überaus gelehrte Mann um die historisch practische Kunde des französischen Rechts verdient, so dass er unter allen Forschern über dasselbe aus dem Ende des siebenzehnten und den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, den ersten Rang einnimmt. Er schlug den richtigen Weg ein zum wahren Verstehen desselben, indem er es vor Allem durch die Geschichte aufzuhellen bemüht war. Im Jahr 1692 gab er seine Abhandlung *sur l'origine du droit d'amortissement* heraus, 1698 den Text der Coutume von Paris mit neuen Noten (d. h. einem trefflichen Commentar) und den Constitutions du Chatelet im Anhang, ferner seine Abhandlung sur le tenement de cinq ans, d. h. über die Saisine und fünfjährige Präskription, 1699 in Verbindung mit Berroyer den Commentar von du Plessis über die Coutume von Paris, sowie die Bibliothèque des coutumes (ein Werk, welches eine Geschichte und Literärgeschichte der Coutumes enthielt, und jetzt noch als das einzige seiner Art dasteht); 1784 erschien das mit Zugrundelegung von Ragueau so trefflich ausgearbeitete Glossaire du droit français in 2 Bdn. 4°., 1715 sein Traité des institutions und substitutions contractuelles. Alle diese Werke gehören noch jetzt zu den besten, worin das französische Recht mit dem Lichte der Geschichte beleuchtet und richtiger, als von andern geschah, dargestellt wird. 1723 gab endlich Laurière den ersten Band der grossen Sammlung der Ordonnancen, welche die französische Regierung nach dem von ihm gemachten Plane veranstalten liess, und deren einundzwanzigster Band jetzt unter der Presse ist. [1])

52. Während des Jahrhunderts zwischen Loisel und Laurière war die wissenschaftliche Bewegung auf dem Gebiete des practisch

---

[1]) Eine Lebensgeschichte von Laurière mit vorherrschender Rücksicht auf seine literärische Thätigkeit schrieb als Einleitung zum Bd. II. der Ordonnances deren Herausgeber Secousse. Sie ist abgedruckt in der neuesten Ausgabe der Inst. cout. von Loisel p. LXVII—LXXX.

geltenden Rechts in Frankreich überaus lebhaft. Es erschien eine Menge Werke, die freilich selten aus einem erleuchteten Bildungstrieb hervorgingen, erzeugt durch das practische Bedürfniss. Ihren Verfassern fehlte grossentheils der geschichtliche Sinn. Ihr Hauptstreben war durch ein Verschmelzen der gemeinsamen Grundsätze des Particularrechts mit dem römischen und zum Theil mit dem canonischen ein gemeines französisches Recht zu bilden, wobei freilich die Unterordnung des ersten unter das letzte so gross ist, dass der Character vieler Institute unrichtig aufgefasst wurde. Die französische Rechtswissenschaft wurde fast dieselbe wie die gleichzeitige jurisprudentia romano-germanica forensis in Deutschland. Dabei entstanden indessen Parteiungen, während eine Anzahl Rechtsgelehrte für den nationalen Ursprung des droit coutumier sich aussprachen, ohne jedoch denselben gerade im germanischen Rechte zu suchen, waren andere für den römischen, so dass sie Alles auch auf die unnatürlichste Weise hierauf zurückführten. Unter den letzten hat sich später besonders der Präsident Bouhier in Dijon durch seine Uebertreibung ausgezeichnet.

Die ganze Richtung blieb der französischen Rechtswissenschaft auch während des achtzehnten Jahrhunderts. Bis zur Mitte desselben schrieb man indessen meistens auf eine geschmacklose und abstossende Weise, selbst wenn die juristischen Werke durch Gründlichkeit sich auszeichneten; allein nachher bemerkte man eine reinere Schreibart in den juristischen Werken und überhaupt eine mehr ansprechende Behandlung. Als den Culminationspunkt der Zeit kann man Pothier ansehen (zwischen 1741—1772), dessen Name noch jetzt einer der gefeiertsten ist, so dass er mit Du Moulin, Cujas, d'Aguesseau ein Quatuorvirat bildet, auf welches Frankreichs Rechtsgelehrte mit besonderem Stolze hinblicken. Pothier verdient daher eine besondere Besprechung, indem die durch Loisel geschaffene, durch Laurière veredelte Richtung in der Bearbeitung des französischen Rechts in ihm ihr Endziel erreichte.

Robert Pothier, geboren zu Orléans im Jahr 1699 und gestorben allda im Jahr 1772, war Magistrat und seit 1748 Professor des französischen Rechts an der Universität seiner Vaterstadt. Als gründlicher Kenner des römischen Rechts gab er zuerst 1749 seine Pandectæ justinianeæ in novum ordinem digestæ, deren Verdienst nicht bloss in der Zusammenstellung der Stellen des Corpus juris in einer wissenschaftlichen Ordnung unter jedem Pandectentitel, sondern auch darin besteht, dass er durch kritische, geschichtliche und exegetische Noten die schwierigsten Texte beleuchtet und überhaupt das Quellenstudium des römischen Rechts unendlich erleichterte. Man überzeugt sich schnell, dass Pothier im Geiste der

grossen französischen Romanistenschule des sechszehnten Jahrhunderts sein Werk ausarbeitete. [1])

Nachdem er schon 1740 das Recht seiner Geburtsstadt Orléans in Gemeinschaft mit Prévot de la Jannés, seinem Vorgänger in der Professur, mit Anmerkungen herausgegeben hatte, schrieb er 1760 die trefflichste Beleuchtung, die je einer französischen Coutume zu Theil wurde, den Commentar zur Coutume d'Orléans, dessen Einleitung eine zwar sehr kurze, aber eben so gründlich als gehaltvolle Skizze der Grundsätze des practisch geltenden französischen Rechts enthält. Mehrmals aufgelegt gilt sie als ein für ganz Frankreich einst brauchbares Meisterwerk, weil die Coutume von Orléans der von Paris ganz nahe steht und Pothier mit Hülfe der gemeinsamen Grundsätze des droit coutumier sie aufhellte.

Im Jahr 1761 begann mit seinem hochgefeierten traité des obligations in 2 Bänden eine Reihe von civilistischen Abhandlungen über das practisch geltende Recht Frankreichs, in welchen dieses auf eine eben so gründliche als klare, anziehende und zugleich populäre Weise dargestellt ist. Pothier wusste darin die Grundsätze des römischen Rechts mit den des Particularrechts und allgemeinen aus der Moral und der Natur der Sache geschöpften Prinzipien auf eine das allgemeine Rechtsbewusstsein seiner Zeit so sehr ansprechende Weise zu verbinden, dass diese Abhandlungen in der Praxis das höchste Ansehen erhielten und eine der Hauptquellen wurden, aus welchen die Redaktoren des Code civil sowohl im Obligationenrechte als in den andern Theilen der neuen Gesetzgebung schöpften. Wenn in denselben der angestammte Character verschiedener Institute des Nationalrechts verwischt ist, so muss man bedenken, dass Pothier für seine Zeit schrieb und das wirklich geltende Recht in einer gefälligen Form, nicht aber eine Geschichte desselben geben wollte. Durch die Correktheit seiner Sprache und die gute geschmackvolle Weise seiner Darstellung steht er, obgleich hie und da etwas weitschweifig, viel höher als seine übrigen juristischen Zeitgenossen, sowohl im Auslande als in Frankreich selbst.

Bis zu seinem Tode erschienen folgende Werke in 17 Duodezbänden: 1762 Traité du contrat de vente in 2 Bd. nebst einem traité du contrat des retraits; — 1763 Traité du contrat de constitution de Rentes, de change u. s. w. in 2 Bd.; — 1764 Traité du contrat de louage und anderer verwandten Verträge in 1 Bd.; — 1765 Suplément au traité du contrat de louage ou du louage maritime; — du contrat de société, ferner traité de la communauté

[1]) Ausgaben 1749, 1752, 1782 und 1818—21. 3 Bd. f.

und der obligations qui naissent du voisinage, endlich traité des cheptels in 3 Bd.; — 1766 Traité des contrats de bienfaisance, prêt à usage, prêt de consomption, de la condictio indebiti, du dépot et séquestre, mandat, du quasi contrat negotiorum gestorum und du nantissement, ferner der contrats aléatoires, d'assurance, du prêt à la grosse aventure et du jeu in 3 Bd.; — 1768 Traité du contrat de mariage, nebst einer Beigabe, z. B. de la prestation des fautes u. s. w. 1 Bd.; — 1769 Traité de la communauté mit einer Einleitung über die puissance maritale und Beigabe in 2 Bd.; — 1770 Traité du Douaire nebst Beigabe über die Habitatio, Schenkungen unter Ehegatten u. a. 1 Bd.; — 1771—1772 Traité du droit de domaine et de propriété 1 Bd. und Traité de la possession et de la prescription 1 vol. Nach seinem Tode kamen noch acht Bände folgender von ihm nicht vollendeten Abhandlungen heraus. Traité des fiefs, des censives, relevoisons et champarts 2 Bd.; de la Garde-noble et bourgeoise, du préciput légat des nobles, des hypothèques et des substitutions 1 Bd.; des successions 1 Bd.; des propres et des donations testamentaires 1 Bd.; des donations entre vifs, des personnes et des choses 1 Bd. — de la procédure civile et criminelle 2 Bd. Andere Werke blieben unedirt. [1])

53. Von Loisel bis zum Ausbruch der Revolution häufte sich die Literatur über das französische Recht in's Unendliche an. Die ihr angehörigen Werke lassen sich auf folgende Hauptklassen zurückführen. [2])

I. *Grössere oder kleinere Monographien.* Unter denselben haben besonders folgende ein grosses practisches Ansehen sich erworben: Ricard † 1678, Despeisses † 1658, Renusson † 1699, Lebrun † 1708 und Furgole † 1761. Die Werke des ersten enthalten im ersten Bande einen traité des donations entre-vifs et testamentaires, im zweiten traités du don mutuel fait par testament, ou par contrat; des dispositions conditionelles onéreuses; des substitutions directes et onéreuses, de la représentation et du rappel en matière féodale, denen Commentare über die Coutumes von Senlis und Amiens folgen. [3])

Die sämmtlichen Werke von Renusson enthalten dessen traités de la communauté (zuerst 1692 ed.) du douaire, de la garde-noble et bourgeoise (1699) des propres (1700) de la subrogation (1732); die neueren Ausgaben von Sérieux sind von 1760, 1777 und 1780 1vol F. [4]) Ant. Despeisses ist ein in Frankreich wichtig geworde-

[1]) Dupin Dissertation sur Pothier S. CI.

[2]) Vollständige Nachweisungen über die traités particuliers du droit français geben Camus und Dupin bibliothèque du droit Nro. 1475—1594.

[3]) Ausgabe von Bergier Rouen 1783.

[4]) Camus Nro. 1445 und 1519, 1527.

ner Commentator des römischen Rechts, das er jedoch als gemeines Recht seines Vaterlandes auffasste und behandelte; [1]) er war vor Lebrun Hauptschriftsteller über die Lehre vom Erbrechte. Von Lebrun besitzt man einen traité des communautés entre mari et femme avec un traité des communautés ou sociétés tacites, nach dessen Tode zuerst im Jahr 1709 von Hideux, dann öfter, zuletzt 1754 herausgegeben; dann einen traité des successions avec des nouvelles décisions et des remarques par Bernard Espiard de Saux; Paris 1743 und 1775 1vol F.

Die Werke von Furgole in 7 Quartbänden enthalten: 1) in Band I—IV einen traité des testaments et codicilles, donations à cause de mort et autres dispositions de dernière volonté d'après le droit romain, les ordonnances, les coutumes et la jurisprudence des arrêts. 2) Band V eine Beleuchtung der Ordonnance Ludwigs XV. über die Schenkungen. 3) Im VI. Questions remarquables sur la matière des donations. 4) Im VII. Commentaire sur l'ordonnance de Louis XV. sur les substitutions, ferner ein traité du franc-alleu et des curés primitifs.

Andere Monographien, namentlich auch die lehnrechtlichen, sollen im Verlaufe dieses Werkes bei den sie betreffenden Lehren angegeben werden.

II. Es erschien eine nicht unbedeutende Zahl von Lehrbüchern des französischen Rechts, wovon die meisten nach dem Muster der Institutionen Justinian's abgefasst waren, und daher auch theils den Titel Institutes, theils den von Institutions du droit français führten. Wir führen an:

1) die Remarques nouvelles du droit français sur les institutes de Justinien, comment ils se doivent pratiquer en France et se rapporter à l'usage du Palais, tirées des Arrêts, des Coutumes et des Ordonnances par Mercier Paris 1683 1vol. 4°. Jeder Paragraph der Institutionen wird hier so behandelt, dass man genau sieht, auf welche Weise die darin enthaltenen Grundsätze in der französischen Praxis angewendet wurden, mit der Angabe der Quelle, woraus die Modification des römischen Rechts sich ergibt.

2) Institution au droit français von Argou, zuerst 1692, dann 1699 und nach der Umgestaltung des practischen Rechts umgearbeitet, vermehrt und verbessert von Boucher d'Argis (1762—1787).

3) Im Jahr 1692 erschien Nouvelle institution coutumière von Cl. de Ferrière, geb. 1639 † 1715, der seit 1680 erster Professor des von Ludwig XIV. errichteten Lehrstuhls des französischen Rechts in Paris war. Duval schrieb das ganze nicht gerade sehr

[1]) Camus Nro. 1472; sechs Ausgaben erschienen von 1665—1778.

gründliche Werk fast wörtlich ab in seinen Règles judiciaires du droit coutumier et du droit écrit. Lyon 1725 1vol 4°.

4) Die Analyse historique du droit français gab Duchesne lieutenant de police zu Vitry in der Champagne 1757 heraus.

5) Die Règles du droit français par A. Pocquet de la Livonière seit 1730 sechsmal herausgegeben in 1 Bd. 8°.

6) Das folgende Buch von Prévot de la Jannès, Professor des französischen Rechts in Orleans † 1760: Les principes de la jurisprudence française exposé suivant l'ordre des diverses espèces d'actions, qui les poursuivent en justice, Paris 1759, in welchem die Unterordnung der Rechtsgrundsätze unter die Klagen dem Verstehen der ersten nicht günstig ist.

Unter allen diesen Lehrbüchern des französischen Rechts erhielten die von 1646 bis 1783 siebenmal aufgelegten Institutes coutumières und die zehnmal edirte Institution von Argou das grösste Ansehen.

Hieran schliessen sich einige Lehrbücher über das Particularrecht einzelner Provinzen an, z. B. die Institutes du droit coutumier du Duché de Bourgogne. Dijon 1705. [1])

Das letzte Lehrbuch des französischen Rechts verfasste zuerst 1789 dann l'an 8 de la république der bekannte Bernardi als Institution au droit français civil et criminel, ou tableau raisonné de l'état actuel de la jurisprudence française. Die zweite Ausgabe ist dadurch merkwürdig, dass sie das unmittelbar vor dem Code civil geltende französische Recht enthält, also eine ganz eigenthümliche Mischung des hergebrachten Rechts mit den in der Zeit der Umwälzung eingeführten Neuerungen.

Vergleichungen des geltenden Rechts im südlichen und im nördlichen Frankreich geben folgende drei wenig gründliche Werke:

1) Le digeste du droit et pratique de France réduit en maximes générales, divisé en trois parties par Pierre de Loulle. Paris 1619.

2) Les institutions du droit français suivant l'ordre de celles de Justinien accomodées à la jurisprudence moderne et aux nouvelles ordonnances par Serres Prof. à Montpellier. Paris 1753.

3) Elémens de la jurisprudence selon les loix romaines et celles du Royaume par J. J. Julien prof. à Aix, 1785 1 vol. 4°.

Fast alle diese Werke sind nicht sehr umfangreich, enthalten also nur elementarische Darstellungen des französischen Rechts. Der Gedanke einer in's Einzelne gehenden Bearbeitung war jedoch

---

1) Wir führen noch an die verwandten Institutions au droit Belgique (von Ghewie) und die histoire et élémens du droit français du Parlement de Flandre von Dumées, Douai 1758 1 vol. 4°.

schon im sechzehnten und im siebenzehnten Jahrhundert entstanden; zuerst verwirklichte ihn ein unbekannter Rechtsgelehrter in einer Umarbeitung der Somme rural als Grand coutumier général de pratique Paris 1537; dann wurde er jedoch nur unvollkommen durchgeführt in dem Werke von L. Charondas le Caron, der den Plan gefasst zu haben scheint, in seinem Zeitalter die Rolle zu übernehmen, welche im fünfzehnten der von ihm herausgegebene Bouteiller, Verfasser der Somme rural, gehabt hatte. Sein Buch Pandectes ou Digestes du droit français Paris 1607 2 Bd. F. soll eine systematische Zusammenstellung des geltenden Rechts sein, d. h. eine Verschmelzung des römischen und nationellen. Das Werk ist unvollendet und handelt im Bd. I. von den Rechtsquellen ch. 1—5, vom Kirchenrecht ch. 6—13, vom öffentlichen, d. h. vom Verwaltungsrecht ch. 14—25; im Bd. II. ist ch. 1—41 das jedoch nur bis zum Erbrecht gehende nach der Ordnung der Institutionen dargestellte System des Privatrechts. Später führten Bourjon zuerst 1747—1770, und 1767—1771 Poullain du Parc, † 1782 [1]) und Gab. Davot, Prof. in Dijon (1751), [2]) den Gedanken durch, jedoch so, dass sie die Darstellung eines droit commun an die Beleuchtung der Particularrechte der erste von Paris, der zweite von der Bretagne und der dritte von Burgund knüpften. Die letzten traten als Wetteiferer Pothier's auf, erhielten jedoch keinen Namen wie dieser. Das sehr geistlose Werk des ersten führt den Titel: «Le droit commun de la France et la coutume de Paris réduits en principes tirés des lois des ordonnances, des Arrêts des jurisconsultes et des auteurs et mis dans l'ordre d'un commentaire complet et méthodique de cette coutume, contenant dans cet ordre les usages du chatelet sur les liquidations, les comptes, les parages, les substitutions, les dîmes et toutes autres matières; nouvelle édition considérablement augmentée par M. de *Bourjon* Avocat au parlement, revue corrigée et aussi augmentée d'un grand nombre de notes. Paris 1775 2 vol. f. Dupin kennt nur die zweite Ausgabe von 1770; die von 1775 erschien nach des Verfassers Tod; dieser hatte jedoch die Ausgabe vorbereitet, mit Rücksicht auf die der früheren zu Theil gewordene Kritik. Wir haben in diesem Werke die ausführlichste Systematisirung, [3]) des aus allen Quellen entnommenen

---

[1]) Principes du droit français suivant les maximes de Bretagne. Rennes 12 vol. 12⁰.

[2]) Traités sur diverses matières du droit français à l'usage du duché de Bourgogne, mit Noten herausgegeben von Bonnelier 1751, 7 Bd. und vermehrt von Petitot, Dijon 1788—1789, 4 vol. 4⁰.

[3]) Jeder Rechtssatz ist codificirt und in der Note dazu angegeben, ob er sich

practisch geltenden französischen Privatrechts,[1]) bei welcher die in der Coutume von Paris vorkommenden Dispositionen die Hauptgrundlage bilden.

III. Aber nicht blos durch die Commentare zu den Coutumen, die Monographien über einzelne Lehren und die Lehrbücher, sowie die Sammlungen der gerichtlichen Entscheidungen wurde die Kunde des geltenden französischen Rechts gefördert, sondern auch durch grössere encyclopädische Werke in alphabetischer Ordnung,[2]) welche desshalb besonders beliebt waren, weil der Gebrauch derselben unendlich viele Bequemlichkeiten hatte. Indem wir hier nur die das gesammte französische Recht (und darum besonders das Civilrecht) behandelnden Repertorien dieser Art im Auge behalten, haben wir 3 derselben und ein Dictionnaire zu nennen:

1) Die schon oben (Nro. 47) angeführte Collection de décisions nouvelles et de notions relatives à la jurisprudence par Denisart, zuerst 1769 in 4 Bd. 4°. und dann öfter, welche in der letzten ganz umgearbeiteten, jedoch nicht vollendeten Ausgabe von Camus und Bayard (1783—1790) sich zu einem überaus gründlichen Repertorium des französischen Rechts umgestaltete.[3])

2) Das zweite noch wichtigere Werk dieser Art ist das von P. J. G. *Guyot* aus Orléans unter Mitwirkung einer grossen Anzahl tüchtiger Rechtsgelehrten seiner Zeit redigirte Répertoire universel et raisonné de jurisprudence civile canonique et bénéficiale, zuerst Paris 1775—1786 64 Bd. und 17 Bd. Supplement, dann 1785 verbessert in 17 Bd. 4°. Nach der Revolution ging aus demselben das berühmte Répertoire von Merlin hervor, der schon Artikel in dasselbe geschrieben hatte.[4])

3) Die zu der vom Buchhändler Pankouke unternommenen Encyclopädie méthodique gehörenden Bände, welche die Rechtswissenschaft enthalten; der erste Band erschien Paris und Lüttich 1782, der letzte 1789, dazu einige Bände über die Polizei und das Städtewesen. Zum Vorworte, das ein durchaus obskurer Rechts-

---

auf das römische, canonische oder Gewohnheitsrecht stütze oder auf eine Ordonnance oder die jurisprudence.

[1]) Die ausführlichen Titel werden in Parties, Chapitres und Distinctions eingetheilt.

[2]) Camus Biblioth. Nro. 1775—1787.

[3]) Zu den 9 Bänden, die mit dem Worte Hypothèque enden, wurde 1806—1807 ein Supplement in 4 Bänden von Sal. von Calenge herausgegeben.

[4]) Unter den namhaften Mitarbeitern des Répertoire, wovon der 1 Bd. der Quartausgabe eine Liste enthält, nennen wir Boucher d'Argis, Garat, Garan de Coulons, Henrion de Pansey, Lanjuinais, Merlin und Treillard einen der 4 Redaktoren des Code civil.

gelehrter, H. Lerasle, der sich ancien professeur de droit und Avocat au Parlement betitelt, wird bemerkt, dass der grösste Theil der Artikel aus dem Répertoire von Guyot und andern Werken, namentlich auch aus den Schriften von Pothier entlehnt sind. Indessen finden sich einige zum Theil sehr gute Originalarbeiten darin.

4) Das obgleich nicht sehr hochgeschätzte, jedoch immer sehr nützliche juristische Wörterbuch ist das Dictionnaire de droit et de pratique contenant l'explication des termes de droit d'ordonnances de coutumes et de pratique par Cl. Joseph de Ferrière Paris 1762 und 1771, Toulouse 1779 und 1787 2 vol. 4º.; die drei letzten Ausgaben werden der ersten bei Weitem vorgezogen. [1]

Das Rechtsstudium. [2]

54. Wir können nicht von der Rechtswissenschaft sprechen, ohne das auf den Universitäten übliche Rechtsstudium zu erwähnen. Man findet in dieser Periode Juristenfakultäten auf folgenden Universitäten, [3] in Paris, deren Universität so alt ist, dass man den Anfang mit Bestimmtheit nicht nachweisen kann. Bekanntlich ward durch eine Verordnung des Pabstes Honorius III. im Jahr 1220 das Lehren des römischen Rechtes auf derselben, man weiss nicht mit voller Gewissheit warum, verboten. [4] Die Könige hielten diess andern Rechtsfakultäten, namentlich Orléans, so vortheilhafte privilegium odiosum der Pariser Rechtsschule bis auf Ludwig XIV. aufrecht. Durch eine Ordonnance von 1676 wurden Lehrstühle des römischen Rechts in derselben errichtet. Die andern Universitäten, welche wie Paris mit königlichen Privilegien und Statuten versehen waren, sind Montpellier, das 1230 eine Rechtsschule hatte, [5] Orléans schon 1236 bestehend und 1312 vom König privi-

---

[1] Camus Biblioth. Nro. 1777.

[2] Man kann vergleichen das Recueil des édits relatifs à l'enseignement du droit T. I. S. 14, 26 folg. Paris 1824—25.

[3] Ueber die französischen Universitäten im siebenzehnten Jahrhundort gibt Limnæus Notitia requi Franciæ II. S. 392 ff. ausführliche Nachrichten: über die ältesten v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter c. XXI. Nro. 11 ff. Man hat auch Karten der Universitäten; wir sehen eine von 1674 in der Kartensammlung der königlichen Bibliothek zu Paris Nro. 2808, Sect. 211.

[4] Die bekannte Decret. super specula c. 28 X. de privilegiis. Ueber den Grund des Verbots stritten sich die französischen Schriftsteller Limnaeus S. 439, Savigny l. c. S. 343.

[5] Savigny a. a. O. Nro. 12. Rec. Table v. Université de Paris.

legirt.[1]) Angers errichtet 1337 oder 1389,[2]) Toulouse errichtet 1233[3]) und Aix, die Heinrich IV. eingesetzt haben soll, während sie älter ist. Bourges, die man jedoch nicht mit Gewissheit unter Ludwig IX. beginnen lässt, während sie erst 1463/4 ihre Privilegien erhielt,[4]) Cahors, das schon 1332 päbstliche Privilegien hat und königliche 1472,[5]) Poitiers privilegirt 1431,[6]) Valence gestiftet 1452 und vom König Karl VII. privilegirt 1475,[7]) Bordeaux 1472 von Ludwig XI. privilegirt,[8]) Caen errichtet 1401, privilegirt 1472,[9]) Nantes errichtet unter Pabst Pius II. 1460,[10]) Angoulême, Reims privilegirt 1552,[11]) Grenoble zum erstenmale gestiftet 1333—1339, zum zweitenmal 1542[12]) und zuletzt Perpignan (1683), Avignon (1775) und Nancy (1776).[13]) Ausserdem sind auf der Universitätskarte noch angegeben die Universitäten von Douai (einst eine flandrische), Pont-à-Mousson, Besançon,[14]) Orange und Freiburg im Breisgau, sowie die Academien von Soissons, Nîmes, Villefranche und Arles.

Das Nationalrecht wurde früher auf keiner Universität gelehrt. Diesen Zustand des Rechtsstudiums änderte Ludwig XIV. durch eine Verordnung in 20 Artikeln vom April 1679, wodurch Alles neu organisirt wurde.[15]) Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind:

1) Das canonische und römische Recht werden an allen Universitäten gelehrt und namentlich auch in Paris. Art. 1 und 2. Es müssen die Texte der Quellen den Zuhörern erklärt werden. Art. 4.

2) Jedem ausser den Universitätslehrern ist es bei Strafe von 3000 livres verboten, juristische Vorlesungen öffentlich zu halten. Art. 5.

---

[1]) Savigny Nro. 13. Rec. des anciennes lois françaises X. S. 477.
[2]) Nach Limnæus 1389; ein Privileg. von 1337 steht im Rec. IV. 429, die Statute sind bestätigt 1398 Rec. VI. S. 783.
[3]) Savigny Nro. 14 Rec. VIII. S. 851.
[4]) Savigny S. 377. Rec. X. S. 477 und 529.
[5]) Limnæus S. 483. Rec. X. S. 650.
[6]) Limnæus S. 487. Rec. XVIII. S. 787.
[7]) Limnæus S. 489. Rec. X. S. 391.
[8]) Limnæus S. 483.
[9]) Limnæus S. 483. Rec. X. S. 650.
[10]) Limnæus S. 486.
[11]) Limnæus S. 487. Rec. XXI. S. 177.
[12]) Berryat St. Prix Histoire de l'ancienne université de Grenoble. Paris 1820. im 3. Bd. der Mémoires des Antiquaires de France.
[13]) Recueil XXIII. S. 149. XXIV. S. 90.
[14]) Man hat eine gute Geschichte dieser Universität in 2 Bdn. 4°.
[15]) Rec. XIX. S. 195 ff.

3) Niemand kann die Grade eines Licentiaten oder Doctors der Rechte erhalten, ohne 3—4 Jahre Vorlesungen an einer königlichen Universität besucht und den gehörigen Prüfungen sowohl über römisches als canonisches Recht und Disputationen sich unterzogen zu haben. Art. 6, 7, 8. Geistliche können den Doctorgrad im canonischen Rechte allein nehmen. Art. 9.

4) Es sollen für die künftigen Beamten Lehrstühle des *französischen Rechts*, wie es in den Coutumes und Ordonnances enthalten ist, errichtet werden. Art. 14. [1])

Die übrigen Artikel der Verordnung beziehen sich auf die Handhabung ihrer Vorschriften rücksichtlich der Lehrer sowohl als der Zuhörer, und auf die Formalitäten zur Erlangung der academischen Grade. [2])

Die Lehrstühle des französischen Rechts wurden nach und nach errichtet und besetzt; in Perpignan 1688 sogar ein Lehrstuhl zur Erklärung der ordonnance civile von 1667. [3])

Anhang.

Verzeichniss der wichtigsten Commentare über die Coutumes aus Camus und Dupin Bibliothèque choisie Nro. 1184—1296.

I. Amiens.

1. *Coutume d'Amiens par Adrien Heu.* Paris 1653 in Fol.

2. Dieselbe von *J. Marie Ricard, avec un discours où il est parlé de la coutume locale de Gerberoy; avec notes de Ch. Dumoulin.* Paris 1661 in 12°, Abbeville 1781 in 12°.

---

[1]) Et afin de rien omettre de ce qui peut servir à la parfaite instruction de ceux, qui entreront dans les charges de judicature nous voulons que le droit français contenu *dans nos ordonnances et dans les coutumes* soit publiquement enseigné, et à cet effet nous nommerons des professeurs qui expliqueront *les principes de la jurisprudence française.*

[2]) S. Band I. S. 573; hieher gehört auch eine Verordnung vom 12. April 1680. Rec. XIX. S. 229.

[3]) Rec. des édits S. 14.

3. Dieselbe von *Dufresne*. Paris 1666, 1671 in Fol.

Diese 3 Commentare befinden sich im ersten Bande des Coutumier de Picardie, gedruckt zu Paris im Jahr 1726, 2 vol Fol. Dufresne ist derselbe, welcher die ersten Bände des Journal des Audiences herausgab.

II. Angoumois.

Coutume d'Angoumois, commentée et conférée avec le droit commun de la France, par Et. Souchet. Paris 1780, 2 vol. 4°.

III. Anjou.

1. *Fr. Mignon Commentaria in consuetudines ducatus Andegavensis.* Parisiis 1530 in Fol.

2. *Renati Choppini. De legibus Andium municipalibus libri III. cum prævio tractatu de summis gallicarum consuetudinum regulis.*

Chopin gab die erste Ausgabe dieses Commentars im Jahr 1581 in Fol. heraus, überarbeitete es 1599 und 1604, und gab es 1600 und 1604 in 2 Bänden in Fol. heraus. Sein eigenes Urtheil über sein Werk befindet sich am Ende seines Commentars. Die dritte Ausgabe ist von 1611, 3 Bd. in Fol.

3. *Commentaire sur la coutume d'Anjou traduit du latin de Réné Chopin par J. Tournet.* Paris 1635 in Fol. Eben diese Uebersetzung bildet den ersten Band der Werke Chopins, übersetzt von Tournet. Paris 1663 in Fol.

4. *Observations sur la coutume d'Anjou par Dupineau avec les notes de Dumoulin et les observations de Pocquet de Livonière.* Paris 1725, 2 vol Fol.

Pocquet de Livonière starb den 31. Mai 1726. Gabriel Dupineau, geboren zu Angers 1573, war Präsidialgerichtsrath daselbst und starb 1644. Er hatte sein Commentar zuerst lateinisch abgefasst; die Advokaten Delaunay und Nyvard übersetzten es in's Französische.

IV. Artois.

1. *Nicolai Gossonis ad consuetudines Atrebatenses commentatio.* Antwerpiæ 1582 in 4°.

2. *Coutumes d'Artois avec des notes par Adrien Maillard.* Paris 1739, 1756 in Fol.

V. Auvergne.

1. *Aymo, in consuetudines Arverniæ.* Parisiis 1549 in Fol.

Er hiess Aymo Publitius und war gebürtig aus Piemont. Nach

Montferrand verbannt beschäftigte er sich mit der Abfassung eines lateinischen Commentars über die Coutume.

2. *J. Bessianus*, in easdem Lugduni 1548 in 8°. Trajecti 1661 in 12°. J. Bessian, welcher eine Zeit lang Advokat beim Bezirksgerichte von Montferrand war, zog sich später nach Toulouse zurück, wo er sein Commentar schrieb.

3. *Aymon et Bessian traduits par Durand.* Clermont 1640 in 4°.

4. *Coutumes du haut et bas pays d'Auvergne, avec la paraphrase de J. de Basmaison-Pougnet.* Clermont 1608, 1628 in 8°., 1638 in 4°. — 4e éd. revue et augmentée par Consul. Clermont 1667 in 4°.

Chopin sagt in der Vorrede zu seinem Commentar über die Coutume von Anjou S. 4: James Bamontius (Basmaison) Ricomagi in Arvernis causidicus scripsit paraphrasim in suam Arverniæ consuetudinem gallica lingua anno 1590.

5. *Coutumes du haut et bas pays d'Auvergne avec les notes de Dumoulin et les observations de Cl. Ignace Prohet.* Clermont 1745, 2vol 8°., 1770 in 4°.

Eine am Ende des zweiten Bandes in der Ausgabe von 1745 befindliche Sammlung von Entscheidungen der in den Jahren 1665 und 1666 in Auvergne gehaltenen Gerichtstage gibt derselben einen besondern Werth.

6. *Coutumes d'Auvergne avec les notes de Ch. Dumoulin, Toussaint, Chauvelin, Julien Brodeau et Jean-Marie Ricard; des observations sur cette coutume et sur le droit écrit, qui régit une partie de la province et des notes historiques sur les coutumes locales, précédée de deux dissertations, l'une sur l'origine et les motifs de la diversité des lois qui régissent cette province, l'autre sur la forme dans laquelle la justice y a été administrée depuis l'origine de la monarchie par Chabrol.* Rion 1784—1785, 4 vol 4°. Guillaume Michel Chabrol, königlicher Advokat beim Präsidialgerichte zu Riom, wo er 1714 geboren wurde, ist von Ludwig XV. in den Adelsstand erhoben und von Ludwig XVI. in den Staatsrath berufen worden; er starb 1790.

VI. Bar.

1. *Coutumes du Baillage de Bar avec un commentaire tiré du droit romain etc. par Jean Le Paige.* Paris 1698. Ibid. 1712 in 8°.

2. Dieselben mit denen von *Saint-Mihiel éd. de Mailliet.* Toul. 1783, 2 vol. 12.

Johann Le Paige war Meister in der Rechenkammer von Bar.

VII. Barège.

1. *La coutume de Barège conférée avec les usages ou coutumes non écrites du pays de Lavedan par Noguez.* Toulouse 1761 in 8°.

2. *Procès-verbal des coutumes de la vallée de Barège, de la vallée de Lavedan, de la ville de Lourde, du pays de Rivière-Ousle, de la baronnie des Angles et du marquisat de Benac dépendans du comté de Bigorre, rédigées en 1768.* Toulouse 1769 in 4°.

VIII. Berry.

1. *Boerii consuetudines Biturigum cum glossis.* Lugduni 1508 in 8°. 1529 in 12°. — Parisiis 1531 in 8°. — Die französische Uebersetzung ist von 1543 in 4°.

Nik. Boyer, zuerst Advokat in Bourges, alsdann Professor an der Universität daselbst und zuletzt Präsident beim Parlament zu Bordeaux, starb 1538. Sein Commentar über die alten Coutumes von Berry ist das älteste, welches über die Coutumes des Königreichs gemacht worden wäre (vgl. La Thaumassière im Eingang seines Commentars über Berry).

2. *Boerius Anglebermæus et Sainsonus in consuetudines Bituricenses Aurelianenses et Turonenses.* Francofurti 1575. — cum revisione Gothofredi, Francofurti 1598, 1611 in Fol.

3. *Coutumes générales du Berry, avec commentaires et conférences par Fr. Ragueau.* Paris 1615 in Fol.

4. *Questions et réponses sur les coutumes de Berry avec les arrêts par la Thaumassière.* Bourges 1691 in 4°.

Es ist diess das erste Werk von La Thaumassière; es wurde zum erstenmale gedruckt im Jahr 1660. In der Ausgabe von 1691 findet man auch: J. Migeonis liber singularis defensarum quæstionum in leges Biturigum municipales Avarici Bit. 1691 in 4°., dessen erste Ausgabe Bourges 1664 in 4°. erschien.

5. *Maximes du droit coutumier pour servir à l'explication et réformation de la coutume de Berry par la Thaumassière.* Bourges 1691 in 4°. — findet sich oft mit dem vorangehenden Werke zusammengebunden.

6. *Décisions sur la coutume de Berry par la Thaumassière.* Bourges 1667 in 4°.

7. *Décisions sur la coutume de Berry par la Thaumassière.* Bourges 1675 in 4°. Es ist die Fortsetzung des Vorhergehenden. Es enthält 4 Bücher Entscheidungen und hierauf «*Le traité du Franc Alleu du Berry.*» Diese Abhandlung enthält 2 Bücher Entscheidungen und zum Schlusse eine Sammlung alter Statute über Berry. Eine neuere Ausgabe — Bourges 1744 in 4°. enthält die 6 Bücher mit Noten.

8. *Les anciennes et les nouvelles coutumes locales du Berri et celles de Lorris commentées par la Thaumassière.* Bourges u. Paris 1680 in Fol.

9. *Nouveaux commentaires sur les coutumes de Berri; avec un traité du Franc-Alleu par la Thaumassière.* Bourges 1701 in Fol. — ibid. 1750 in Fol.

Frühere Ausgaben dieses Werkes sind von 1691 und 1693 in 4°.

IX. Blois.

Dion. Pontani, in consuetudines Blesenses commentarii. Parisiis 1677 in Fol.

Peter Dupont war es, welcher unter der Leitung und nach den Angaben seines Vaters Denis. Dupont dieses Commentar verfasste. Die erste Ausgabe, welche nur den ersten Theil des Commentars enthielt, erschien 1556; um diese Zeit war Dyonis Dupont schon gestorben.

Dumoulin schätzte ihn sehr hoch. Er sagt von ihm ad cons. §. 33 gl. 2 Nro. 10: «Dionisius Pontanus vir optimus et doctissimus Blesensis advocationis decus.»

X. Bordeaux.

1. *Coutumes du ressort du parlement de Guienne avec un commentaire pour l'intelligence du texte et les arrêts rendus en interprétation par deux avocats au parlement (M. M. de la Mothe).* Bordeaux 1768 bis 1769. 2 Bd. 8°.

Diese Sammlung enthält alte Coutumes, welche noch nicht gedruckt worden waren. Das Commentar ist sehr geschätzt.

2. *Ferronus, in consuetudines Bardigalensium.* Lugduni 1540, 1546 in 4°. Lugd. 1565, 1585 in Fol.

Ferron war Parlamentsrath in Bordeaux; er starb 1563.

3. *Commentaire sur les coutumes générales de la ville de Bordeaux par Bern. Authomne.* Bordeaux 1621 in 4°. — *avec les arrêts par Ant. Boé* 1666, 4°.

XI. Boulonnois.

Coutumes du Boulonnois conférées avec les coutumes de Paris, d'Artois, de Ponthieu, d'Amiens et de Montreuil, le droit commun de la France, et la jurisprudence des arrêts par le Camus d'Houlouve. Paris, 1777, 2 vol. 4°.

Le Camus batonnier des Ordens der Advokaten starb gegen Ende des vorigen Jahrhunderts.

XII. Bourbonnais.

1. *Joan. Papo. In Borbonias consuetudines.* Lugd. 1550, 1568 in Fol.
2. *Duret, Sur la coutume du Bourbonnais.* Lyon 1585 in Fol.

Johann Duret hatte zuvor herausgegeben Paraphrase sur le style de la sénéchaussée du Bourbonnais. Lyon 1571 in 8°.

3. *Coutumes générales du pays et du duché du Bourbonnais avec les commentaires de Mathieu Auroux des Pommiers.* Paris 1780 in Fol.

Auroux des Pommiers war ein Geistlicher, Dr. der Theologie, Rathschreiber beim Präsidialgerichte zu Moulins. Er verfasste sein Commentar nach den handschriftlichen Anmerkungen und Commentarien einer grossen Anzahl Advokaten von Moulins, die er in seiner Vorrede nennt.

XIII. Burgund (Grafsch.).

1. *Henricus Boguetus in consuetudines generales comitatus Burgundiæ.* Lugduni 1604 in 4°., Visuntione 1725, 4°.

2. *Commentaire sur le titre des successions de la coutume, et traité des institutions contractuelles de la Franche-Comté de Bourgogne par Dunod.* 1725 in 12°.

XIV. Burgund (Herzogth.).

1. *Les coutumes du pays de Bourgogne rédigée par écrit par Hugues Décousu* 1513 in 4°. Genève 1632 in 4°. — *avec la coutume de J. Bouvot* (s. U.).

2. *Bart. a Chassanæo consuetudines ducatus Burgundiæ.* Lugd. 1523, 1535, 1543. Parisiis 1534, 1547. Lugduni 1574, 1582. Francofurti 1590, 1609. Genevæ 1616, 1647 Fol.

Barth. von Chasseneux wurde geboren 1480 zu Issy-l'Evêque bei Authun, wurde Advokat beim Bezirksgerichte von Authun 1508, Parlamentsrath zu Paris 1531, Präsident zu Aix 1532. Er war an der Spitze des Parlaments der Provence, als jener bekannte Beschluss vom 18. Nov. 1540 verkündet wurde, welcher eine grosse Anzahl der Einwohner von Cabrières, Merindol u. s. w. zum Tode in contumaciam verurtheilte, und das Niederreissen ihrer Wohnungen anordnete. Es waren diese Einwohner Ueberbleibsel der ehemaligen Waldenser, welche wegen der neuen Lehre Luther's verdächtig geworden waren. Chasseneux verschob die Execution dieses Beschlusses, indem er vom Könige verlangte, dass die Bewohner von Merindol zuvor verhört werden sollten, und einen dessfallsigen Befehl vom Hofe erwirkte. Chasseneux starb vor Ostern 1541, ein Jahr nach jener edelmüthigen Handlung. Sein Nachfolger aber, der Präsident d'Oppide, liess den Beschluss in seiner ganzen Strenge vollziehen..

3. *Notæ Car. Molinæi in commentaria Barth. de Chasseneux super consuet. Burgundiæ; primum prodeunt opera et stud. Fr. Pinssonii des Rioles Francisci filii;* in Fol. (Bd. II. der Werke Dumoulin's).

4. *Coutume de Bourgogne par Job. Bouvot avec un petit commentaire par H. Decousu.* Dijon 1636 in 4°.

5. *Coutume générale des pays et Duché de Bourgogne par Taisand.* Dijon 1698 in Fol.

6. *Les coutumes du duché de Bourgogne avec les observations du président Bouhier.* Dijon 1742—1746, 2 vol. Fol.

7. *Coutumes du duché de Bourgogne servant de suite au traité du droit français* — von Davot. Dijon 1776 in 12°.

Gabr. Davot, geboren zu Auxonne den 13. März 1677, gestorben den 12. August 1743, war Rechtslehrer gewesen, was ihn veranlasste, dieses Werk zu verfassen.

XV. Bresse.

1. *Explications des statuts, coutumes et usages observés dans la province de Bresse, Bugey, Valromey et Gex, par Philibert Collet.* Lyon 1698 in Fol.

2. *Usages du pays de Bresse, Bugey et Gex leurs statuts style et édits par Ch. Revel* — nouv. edit. augmentée des traités de paix et d'échanges etc. et de deux premières parties de l'histoire de Bresse et Bugey par Sam. *Guichenon* — Bourg-en-Bresse 1775, 2 Bd. Fol.

XVI. Bretagne.

1. *Bert. d'Argentré* Commentarii ad præcipuos juris Britannici titulos Parisiis 1605 in 4°.

D'Argentré, Präsident beim Präsidialgerichte zu Rennes, starb den 15. Februar 1590. Zu seinen Lebzeiten im Jahre 1568 hatte er ein Commentar über die vier ersten Titel der alten Coutume, die damals noch galt, drucken lassen (Rennes in 4°.); im Jahre 1576 sein Commentar über den Titel der Appropriances (Rennes in Fol.); 1584 sein Commentar über die Schenkungen nach der alten Coutume (Paris in Fol.) und in demselben Jahre seine Aitiologie oder Noten zur reformirten Coutume (Paris in 4°.). In der Folge wurden alle seine Werke, sowohl die schon edirten, als diejenigen, die noch nicht erschienen waren, von seinem Sohne Charles D'Argentré, Rath und Präsident in der Section der enquêtes beim Parlamente zu Rennes, herausgegeben. Im Monat Juli 1820 entdeckte man in der Franziskanerkirche zu Rennes den bleiernen Sarg d'Argentré's mit der Inschrift: Messire Bertrand d'Argentré, sir de Gones; 1590 le 17 Février Lizarique Me d'otel d'y le faist enterrer — D'Argentré hatte sich einen so grossen Ruf erworben, dass Karl IX. auf seiner Durchreise zu Chateaubriant im Jahre 1570 — le manda pour le veoir. Er ist ohne Zweifel der grösste Rechtsgelehrte der Bretagne.

Sein lateinisches Commentar ist ein Werk ersten Ranges; seine Schreibart ist reiner als die Dumoulins und doch nicht minder energisch.

2. *Bert. d'Argentré, Commentarii in patrias Britanum leges in lucem editi cura et studio Car. d'Argentré.* Parisiis 1608 — 1614 — 1621 in Fol.

In der Ausgabe von 1614 sind unter einem besonderen Titel die Privilegien der Bretagne nebst einem Texte der neuen Coutume beigefügt, sowie die *Aitiologia sive ratiocinatio de reformandis causis,* welche 1620 zu Nantes (in 4°.) wieder besonders abgedruckt wurde. Am Ende des Commentars über die alte Coutume findet man noch ein Gutachten über die Theilung unter Adeligen, eine Abhandlung de laudimiis und sechs Consultationen. Die Ausgabe von 1621 ist die seltenste und gesuchteste; Hevin bemerkt, sie sei die beste; überhaupt sind die Aeusserungen dieses Schriftstellers über die Werke d'Argentrés, und ihrer Ausgaben, in seinem Vorwort zu dem Recueil des arrêts de Frain (1684) von grossem Interesse.

Das Commentar d'Argentrés ist seitdem wieder gedruckt worden zu Paris 1628, 1640, 1646, 1660 und zu Amsterdam 1664 in Fol.

3. *Coutumes de Bretagne* avec les usances particulières, annotees par *P. Hévin* — Rennes 1682—1693 in 32°. — ohne Jahreszahl, aber mit einer Erlaubniss von 1715 in 18°. — Rennes 1730 in 32°. — 1735 aber in 12°. mit den Entscheidungen Hévins bei jedem Artikel.

4. *Commentaire sur la coutume de Bretagne par Réné de la Bigotière Seigneur de Perchambault.* Rennes 1693 — 1702 in 4°.

5. *Institution au droit français par rapport à la coutume de Bretagne* par *de la Bigotière* 1693 in 4°.

Diese beiden Werke sind von Bigotière selbst in einen Band zusammengefasst worden unter dem Titel Commentaire sur la coutume de Bretagne ou Institution au droit français par rapport à la même coutume. Rennes 1702. — La Bigotière war Präsident in der Section der enquêtes beim Parlamente der Bretagne.

6. *Coutume de Bretagne*, commentée avec les *arrêts de Frain.* Rennes 1674 in 4°.

Diese Sammlung von Entscheidungen wird fälschlich dem Frain zugeschrieben.

7. *Coutume de Bretagne par Michel Sauvageau.* Nantes 1710 2 vol. in 4°.

Es gibt Exemplare dieses Werkes, welche die Jahreszahl 1737 (Rennes) haben. Es ist dieselbe Ausgabe mit einem neuen Titel, nebst einem neuen Privilegium. Am Ende des ersten Bandes findet sich ein traité des marches séparantes les provinces de Bretagne,

Poitou et Anjou; ferner ein Traité du droit d'Indult des officiers du parlement de Paris et de sa pratique sur les bénéfices de Bretagne, et des recherches sur d'Argentré. Im zweiten Bande ist ein Abdruck der ältesten Coutume von Bretagne mit Anmerkungen, sowie eine kostbare Sammlung der alten Gesetze und Verordnungen der Könige und Herzoge der Bretagne. — Sauvageau war königlicher Prokurator beim Präsidialgerichte zu Vannes.

8. *Coutumes générales du pays et duché de Bretagne* et usemens locaux, procès-verbaux des reformations, notes et arrêts d'Hévin; Aitiologie de d'Argentré; traduction de son commentaire abrégé par Poullain de Belair, notes de Dumoulin, conférence des trois coutumes de la province, des autres coutumes de France et des ordonnances des rois avec des notes *par Poullain du Parc.* Rennes 1745—1748 3 vol. 4°.

9. *Précis méthodique des actes de notoriété* du parlement et du barreau de Bretagne von demselben. Rennes 1779 in 12°.

Augustin Marie Poullain du Parc, geboren zu Rennes 1701, wurde Advokat wie sein Vater Poulain de Belair, der Verfasser einer abgekürzten Uebersetzung des Commentars d'Argentré's. Seine umfassenden Kenntnisse riefen ihn aber bald zum Lehrfache herüber, und seitdem arbeitete er bald für Consultationen, bald für den Lehrstuhl des Civilrechts, den er in seiner Geburtsstadt besetzte. Er wurde der Nebenbuhler des berühmten Pothier, dem er zwar als Lehrer nicht nachstand, aber als Schriftsteller nicht gleich kam. Er starb 1782 zu Rennes. Toullier hat ihn öfters in seinem Werke über den Code civil citirt.

10. *Institutions convenancières des domaines congéables*, suivant les usemens de Bretagne par *Baudoin de Maisonblanche.* Saint-Briene 1776, 2 vol. 12°.

11. *Observations sommaires sur les coutumes de Bretagne* avec la rédaction de la même coutume par odre des matières par *P. Abel.* Laval 1689.

XVII. Chartres.

Les coutumes du duché et bailliage de Chartres avec les commentaires de Dumoulin, Giles Tulove dit Agilius Tullus et de Nicolas Frerot. Paris 1604 in 4°.

XVIII. Chaumont.

Coutumes du bailliage de Chaumont interprétées et annotées par *J. Gousset*, prévôt de la prévoté de Montigny-le-Roi. Paris 1578 in 4°. — Epinal 1623 in 4°. — Paris et Chaumont 1722 in 8°.

XIX. Dauphiné.

Commentaria J. a Cruce in Statutum Delphinale edictum de donationibus inter vivos. Genevæ 1654 Fol.

Eine Fortsetzung der Entscheidungen von Guy. Pape.

XX. Lille.

Commentaire sur les coutumes de la ville de Lille et de sa chatellenie et conférences de ces coutumes avec celles voisines et le droit commun par Patou. Lille 1788 und 1790, 3 vol. Fol.

Franz Patou wurde zu Lille geboren 1686 und starb den 24. Sept. 1758. — Biographische Notizen über ihn finden sich im Eingange des ersten Bandes dieses Werkes.

XXI. Lorraine.

Coutumes générales du duché de Lorraine et bailliages de Nancy, Vosges et Allemagne avec les remarques d'*Abraham Fabert.* Metz 1657 in Fol.

Dieser Commentar ist von Florentin Thiriat, Advokat aus Mirecourt, welcher gehangen wurde wegen einiger Satyren, welche er gegen einen Prinzen aus dem Lothringischen Hause gemacht hatte. Nach seinem Tode wurden seine Papiere zerstreut und Abraham Fabert kaufte ein Manuscript, welches er alsdann unter obigem Namen drucken liess. Camus hat in seinen früheren Ausgaben dieses Werk irrig dem Canon zugeschrieben, dessen Commentar selbstständig zu Epinal 1634 in 4°. erschienen war.

XXII. Lorris.

1. *Les coutumes anciennes de Lorris avec les annotations de Dumoulin.* Bourges 1597 in 4°. — 1629 in 16°.

2. *Coutumes anciennes de Lorris, de Montargis-le-Franc, de St. Fargeau* etc., avec les notes et commentaires d'*Ant. Lhoste.* Paris 1629 in 4°.

3. *Coutumes de Lorris, bailliage de Montargis* par Gasp. *Thaumas de la Thaumassière,* avec les apostilles de Dumoulin et le Traité du Franc-Aleu par Galand. Bourges 1679 in Fol.

XXIII. Maine.

1. *Le grand Coutumier du pays et comté du Maine par Guill. Le Rouille.* Paris 1535 in Fol.

2. *Remarques et notes sommaires sur la coutume du Maine* par *Mathurin Louis des Malicothes.* Le Mans 1658 in Fol.

3. *Sommaire des Coutumes du Maine* par Julien *Brodeau*. Le Mans 1656 in 12°.

4. *Illustrations et remarques sur la coutume du Maine* par *Brodeau*. Le Mans 1658, 2 vol. 16°.

5. *La coutume du Maine* commentée par *Julien Brodeau*. Paris 1645 in Fol. — 1675 in Fol.

6. *Commentaire sur les coutumes du Maine et d'Anjou* ou extrait raisonné des autorités, édits et déclarations, arrêts et règlemens, qui ont rapport à ces deux coutumes par *Louis Olivier de St. Vast*. Alençon 1778—79, 4 vol. 8°.

XXIV. Mantes.

Coutumes du comté et bailliage de Mantes et Meulan, avec les notes de Dumoulin et les observations de Germ. Ant. *Guyot*. Paris 1739 in 12°.

XXV. Marseille.

1. *Les statuts municipaux et coutumes anciennes de la ville de Marseille* enrichis de recherches et de décisions par *Fr. d'Aix*. Marseille 1656 in 4°.

2. *Le règlement du sort contenant la forme de l'élection des officiers de la ville de Marseille* — Marseille 1654 in Fol.

XXVI. Meaux.

Coutumes générales du Bailliage de Meaux avec les notes et commentaires de *Jean Bobé*. Paris 1683, 4°.

Es enthält in einem Anhange Anmerkungen zur Coutume von Paris mit einer Anzeige der Artikel, welche auf die Coutume von Meaux ausgedehnt werden müssen, und einer Vergleichung dieser beiden Coutumes.

XXVII. Metz.

Ordonnances de la ville et cité de Metz et pays messin, rédigées en suite du résultat de l'état tenu le 12. Nov. 1604, et imprimées de l'ordonnance de Messieurs du Grand-Conseil par *A. Fabert*. 1613 in 4°.

Diesès Buch ist zu Metz schon desshalb sehr gesucht, weil es von Abr. Fabert gedruckt ist. Diese Ausgabe weicht übrigens von den darauf folgenden in mehrern wesentlichen Punkten ab.

XXVIII. Nivernois.

Coutumes du pays et duché de Nivernois avec les annotations et

commentaires de *Guy-Coquille*. Paris 1605 in 4°. — 1610 in 4°. — in seinen gesammelten Werken in 2 Bdn. Fol.

XXIX. Normandie.

1. *Le grand coutumier de Normandie avec la charte aux Normands* par *Guillaume Le Rouille* d'Alençon lieutenant général à Beaumont et à Fresnay. Paris 1534 in Fol. (goth.) Rouen u. Paris 1539 Fol.

2. *Commentaires du droit civil tant public que privé observé au pays et duché de Normandie; Coutume dudit duché*, le tout en texte et en glosses par *Guillaume Terrien*. Paris 1574 in Fol. — 2te Ausg. ibid. 1578 Fol. — Rouen 1654 Fol.

3. *De consuetudine Normaniæ, gallica et latina diligenter visa* et commentariis illustrata auctore *Tanigio Sorino Lessaeo*, Cadomi 1568 et 1574 in 8°.

4. Ejusdem *de jurisdictione commentarii* 1567. — Ejusdem *de Normanorum quiritatione* quam *haro* appellant Cadomi 1567 in 4°.

Tanigy oder Tannegui Sorin war Rath zu Caen und Rechtslehrer an der dortigen Universität. Er war gebürtig aus dem Dorfe Lessay in Cotentin; daher sein Beiname Lessæus.

5. *Coutumes du pays et duché de Normandie* avec les commentaires de *Henry Basnage*. Rouen 1678 — 1681 — 2 vol. Fol.

— Dieselben in einer zweiten vermehrten und verbesserten, vom Verfasser selbst besorgten Ausgabe. Rouen 1694, 2 vol. Fol.

— Dieselben unter dem Titel *Oeuvres* de *Henry Basnage*. Rouen 1709, 2 vol. Fol. — 2te Ausg. Rouen 1778.

Heinrich Basnage, geboren 1615 bei Carentan, war Parlamentsadvokat zu Rouen, wo er 1695 starb. Man hat der Ausgabe von 1709 seinen Traité des Hypothèques beigefügt, wesshalb sie den früheren vorgezogen war. Jene Abhandlung ist aber besonders gedruckt worden und leicht zu finden.

6. *La Coutume de Normandie par Pesnelle* avec les observations de *Roupnel*. Rouen 1771, 2 vol. 4°.

7. *Dictionnaire analytique et etymologique de la coutume de Normandie* par *Houard*. Rouen 1780, 1782, 4 vol. 4°.

Man findet in diesem Dictionnaire eine alte gereimte Coutume der Normandie; es enthält aber viele Fehler und Auslassungen, die Mercier, Abt zu St. Leger, in der damaligen Gelehrtenzeitschrift nachgewiesen hat.

8. *Mémoire concernant l'observation du Senatus-consulte Velleien dans le duché de Normandie* par *Froland*. Paris 1722, 1729 in 4°.

9. *Institution au droit de Normandie par Roussel de la Berardière*. Caen 1782 in Fol.

XXX. Orléans.

1. *Coutumes génerales de la prévoté d'Orléans* avec annotations par *Léon Tripault.* Orléans 1570, 8°.

Tripault, Präsidialgerichtsrath zu Orleans, war nach einer Mittheilung von la Croix du Manu sehr bewandert im Griechischen und Lateinischen, und war, obgleich er heute zu Tage fast ganz vergessen ist, zu seiner Zeit doch sehr geschätzt.

2. *Anglebermeus in Consuetudines Aurelianenses.* Orléans 1510 in 4°., seitdem wieder abgedruckt mit dem Commentar Boyer's über Berri.

Dieser Schriftsteller hiess Joh. Peter v. Angleberme, veränderte aber seinen Namen Peter in den von Pyrrhus, unter welchem er bekannt ist. Er war Rechtslehrer in Orleans, später Senator in Mayland, wo er 1521 starb.

3. *Les coutumes des duchés, bailliages et prévotés d'Orléans et ressorts d'iceux* avec commentaires et remarques sur icelles par *Jean Duret* jurisconsulte. Paris 1609 in 4°.

4. *Coutumes d'Orléans* avec les commentaires de *Jaques de la Lande.* Orleans 1673 in Fol. Die zweite Ausgabe ist vermehrt mit den Memoiren des Verfassers und den Noten von *De Gyves*, verbessert und geordnet von *Perreaux.* Orleans 1704, 1712 — 2 vol. Fol. — Die erste Ausgabe ist dennoch geschätzter. J. de la Lande war Gerichtsrath bei dem Bailliage von Orleans und Professor der Rechte an der dortigen Universität, wo er 1703 starb.

5. *La coutume d'Orléans avec les notes de Fornièr.* — Orleans 1609 in 12°. — mit neuen Noten von Alph. Martin, Paris 1711 in 12°. — mit den Noten von *Prevot de la Jannès, Jousse* und *Pothier.* Orleans 1740, 2 vol. 12°.

De la Jannès schrieb über die Titel 9, 13—16, Pothier über 1, 2, 3, 10—12, 17, 18, 21, 22 und Jousse über 4—8, 19, 20 u. 23.

6. *Coutumes du duché bailliage et prévôté d'Orleans* et ressorts d'iceux avec une introduction générale aux dites coutumes et des introductions particulières à la tête de chaque titre, dans les quelles les principes des matières contenues dans le titre sont exposés et développés, le texte accompagné de tables par *Pothier.* Orleans 1760, 3 vol. in 12°. — Paris 1772 in 4°. — Paris und Orleans 1776, 2 vol. 12°. (beste Ausg.)

XXXI. Paris.

1. *Texte des coutumes de Paris* avec les anciennes constitutions du Chatelet et les notes d'*Eusèbe de Laurière.* Paris 1698, 12°. Ibid. 1777, 3 vol. 12°.

2. *Observations analytiques sur la coutume de Paris* par *Pithou.* Paris 1601 in 16°. — ibid. 1680 in 16°.

3. *Commentarii in consuetudines Parisienses* auctore *Carolo Molinæo.* Parisiis 1539, 1554, 1576 in Fol. Francof. 1575. Lausannæ 1576 in Fol.

— ad novam consuetudinem restituti a D. Gothofredo. Parisiis 1596. Bernæ 1603 in Fol. Col. Allobr. 1613 in Fol.

Diese Commentare bilden den ersten Band der Werke Dumoulins in 3, 4 bis 5 Bdn. Fol. Die eben erwähnten Ausgaben sind aber besser, als alle späteren wegen der willkührlichen Abkürzungen und Veränderungen, welche sich die Herausgeber erlaubten. Rassicod hält die von 1554 für die beste und Berroyer die von Paris 1576.

4. *Notæ et restitutiones ad commentarios C. Molinæi de feudis* 1739 in 4°.

Der Hauptzweck dieser Noten, deren Verfasser Stephan Rassicod, Parlamentsadvokat, war, ist eine Vergleichung der verschiedenen Ausgaben von Dumoulin's Commentarien über die Lehn.

5. *Chopini* de civilibus Parisiorum moribus ac institutis Paris 1596, 1603, 1624 in Fol.

— Dasselbe übersetzt von *Larochemaillet.* Paris 1614 in 4°.

René Chopin war gebürtig aus Bailleul bei La Flèche in Anjou im Mai 1537 und starb zu Paris den 2. Febr. 1606. Er war sehr thätig in seinem Leben, und gab mehrere gute Werke heraus, so dass seine Grabschrift ihm mit Recht nachsagt: pluribus horis rei publicæ vixit quam suæ. Er nahm einen entschiedenen Antheil an der Ligue, obgleich er von Heinrich III., der ihn wegen seiner Schriften über das Domän und die Kirchenpolizei in den Adelstand 1578 erhoben hatte, sehr gut behandelt worden war. 1591 übernahm er die Vertheidigung einer Breve Gregor's XIV. gegen Heinrich IV. — 1594 aber schrieb er ein Panegyrikum auf Heinrich IV., dem er 1596 noch sein Commentar widmete. Seine Lebensbeschreibung findet sich am Eingange des Commentar's Pap. Massons über die Coutume von Anjou.

6. *Conference de la coutume de Paris* par *Fortin.* Paris 1595, 1611, 1652 in 4°.

Dieselbe um mehr als ⅔ vermehrt von *M. R.* (Marie Ricard) avocat. Paris 1666, 1673 Fol.

7. *Coutume de Paris* avec les commentaires de *Louis Charondas le Caron.* Paris 1598, 2 vol. 4°. (2te Ausg.) — 1602, 1665, 1613 in Fol. — wieder abgedruckt in den gesammelten Werken von Charondas. Paris 1637, 2 vol. Fol.

8. *Coutume de Paris* commentée par Julien *Brodeau.* Paris 1658, 1669 2 vol. Fol.

Dieser Commentar erstreckt sich nur bis zum 9ten Titel der Coutume, ist aber voller Gelehrsamkeit. Brodeau (gest. 1650) fügte

ihm die wichtigen Documente bei: Coutumes notoires jugées au Chatelet und Décisions de Jean Des Mares.

9. *Oeuvres d'Auzanet* contenant ses notes sur la coutume de Paris etc. Paris 1711 Fol.

Der Parlamentsadvokat Bartholom. Auzanet starb 1673; er hatte zum Lohne für seine Verdienste den Titel eines Staatsraths erhalten. D'Aguesseau erwähnt seiner in rühmender Weise — «L'autorité vénérable de M. Auzanet dont le grand sens a fait honneur, non seulement à sa profession mais à son siècle» (Oeuvres VI. S. 623).

10. *Traité de Duplessis sur la coutume de Paris* avec des notes de *Berroyer* et de *De Laurière.* Paris 1726, 1754, 2 vol. Fol.

Cl. Duplessis starb 1683. Berroyer und De Laurière haben an der Ausgabe von 1726 keinen Theil gehabt.

11. *Corps et compilation de tous les commentateurs sur la coutume de Paris* par *Cl. de Ferrière.* Paris 1685, 1692, 3 vol. in Fol. — 2te Ausg. mit den Bemerkungen von *Le Camus.* Paris 1714, 4 vol. Fol.

XXXII. Picardie.

Coutumes de Picardie contenant les commentaires sur les coutumes d'Amiens, de Ponthieu, de Peronne, de Montreuil sur Mer de Boulogne. Paris 1726, 2 vol. Fol.

XXXIII. Poitou.

1. *Paraphrase aux lois municipales et coutumes de Poitou* par Nic. *Thevenau* avec les annotations de Dumoulin. Poitiers 1561 in 4°. — ibid. 1565 in 4°. — 1583 — 1606 in 4°.

2. *Andreæ Tiraquelli ex commentariis in Pictonum consuetudines* sectio de legibus connubialibus et jure maritali Parisiis 1524 in 4°. — 1546 Fol. — Lugd. 1554 in Fol. — ibid. 1569, 1581, 1586 in Fol.

3. *Petri Rat. in patrias Pictonum leges* glossemata. Aug. Pict. 1548 in Fol., 1609, 4°.

4. *Corps et compilation de tous les commentateurs sur la coutume de Poitou* avec de nouvelles observations par *Jos. Boucheul* — Poitiers et Paris 1727, 2 vol. Fol.

Boucheul war Advokat bei dem siège royal von Dorat, Hauptstadt der Basse-Marche, seinem Geburtsorte. Sein Commentar über Poitou ist erst von seinem Sohne herausgegeben worden.

XXXIV. Ponthieu.

Coutumes générales de la sénéchaussée de Ponthieu et celles locales d'Abbeville avec les notes de *Duchesne* (starb als Advokat zu Abbe-

ville) et quelques additions par *de le Gorgue,* avocat à Abbeville. Amiens 1766. Paris 1779, 2 vol. 12°.

XXXV. Provence.

1. *Statuta Provinciæ et Forcalquerii* cum commentariis Lud. *Massæ* et notis *Andini* et *Tortini.* Ag. Sex. 1598 in 4°.

Dieselben übersetzt — Avignon 1557 — mit neuen Bemerkungen von *Jean Bomi.* Aix 1620, 1665 in 4°.

2. *Les statuts et coutumes du pays de Provence,* commentés par S. *Mousques.* Aix 1642, 1658 in 4°.

3. *Nouveau commentaire sur les statuts de Provence* par *Joseph Julien.* Aix 1778, 2 vol. 4°.

XXXVI. Reims.

1. *Coutumier de Reims.* 1553 in Fol.

2. *Coutumes de Reims* avec les commentaires de *J. B. de Buridan.* Paris 1665, Fol. — wieder abgedruckt in dem Coutumier von Vermandois. Paris 1728, 2 vol. Fol.

Die Ausgabe von 1665 ist von dem Sohne des Verfassers besorgt worden, welcher in dem Vorworte sagt, das Werk sei 1630 redigirt worden, der Verfasser 1633 gestorben und er, sein Sohn, hätte es früher edirt, wenn er nicht beim Tode seines Vaters minderjährig gewesen wäre. J. B. v. Buridan war Doctor und Professor der Rechte an der Universität zu Reims.

XXXVII. Rochelle.

Nouveau commentaire sur la coutume de La Rochelle et du pays d'Aunis par *Réné Josué Valin,* ancien avocat au présidial de la Rochelle. La Rochelle 1756, 3 vol. 4°. — mit Anmerkungen am Ende des 3. B. Paris 1768, 2 vol. 4°.

Valin starb als Advokat und königlicher Prokurator beim Admiralgerichte von La Rochelle. Sein Commentar ist grösstentheils das Resultat der Besprechungen, welche er mit den Advokaten des Präsidialgerichtes hatte, wie er es in der Einleitung und in dem Commentare selbst sagt.

XXXVIII. Senlis.

1. *Coutumes de Senlis, Clermont en Beauvoisis et duché de Valois* par *Laurent Bouchel.* Paris 1631, 1643 in 4°.

2. *Coutume de Senlis* avec les commentaires de *J. Marie Ricard* et *L. Bouchel* données par *de St. Leu.* Paris 1703 in 4°.

3. *Esprit des coutumes du bailliage de Senlis*, et les textes tant de la 1e compilation de ces coutumes, et des ordonnances du bailliage de Senlis faites en 1493, que des rédactions de 1506 et reformations de 1539 conférées ensemble avec des notes élémentaires par *Pihan de la Forest*. Paris 1771 in 12⁰.

Diese Sammlung ist sehr bequem zum Gebrauche und der Geist der Coutume, der ihr vorausgeschickt wird, ist die Frucht eines langen Studiums und genauer Kenntniss derselben. La Forest war Regierungskommissär bei dem Civilgerichte zu Pontoise anno XII.

XXXIX. Tours.

Consuetudines totius præsiditus seu Turonensis bailliviæ, jam nunc supremi parlamenti curiæ stabilimento roboratæ, cum glossamento s. commento Joh. *Sainxoni*. Parisiis in 4⁰. (goth. Schr.) — Parisiis 1547 in 4⁰.

Dieselben ins Französische übersetzt (ohne Datum) in 4⁰. (goth. Schr.)

XL. Troyes.

1. *Les coutumes du bailliage de Troyes par P. Pithou*. Paris 1600 in 4⁰. — avec annotations Troyes 1609 in 4⁰. — ibid. 1628 in 4⁰. — Paris und Troyes 1629 in 4⁰. — ibid. 1630 in 4⁰. — Paris 1635 in 4⁰.

2. Dieselben mit dem Commentar *L. Legrand's* (4te Ausg.) Paris 1737 in Fol.

Legrand war Präsidialgerichtsrath zu Troyes und schrieb seinen Commentar im Jahre 1569, wie er es selbst andeutet in seiner Glosse zum Art. 23 d. tit. III. Nro. 16: «Je crois qu'il peut être ainsi jugé en suite de l'arrêt interlocutoire rendu au mois d'Avril *de la présente année 1569.*»

3. Coutumes générales du bailliage de Troyes en Champagne avec un commentaire abrégé par *Marcilly*. Paris 1768.

XLI. Toulouse.

Consuetudines Tolosæ cum declarationibus *J. de Casaveteri*. Tolosæ 1544 in 4⁰.

XLII. Vermandois.

1. *Coutume de Vermandois* par *Buridan*. Reims 1631 in 4⁰. — ibid. 1691.

2. Dieselbe von *Lafons*. St. Quentin 1631 in 16°. Metz 1688 in 12°.

Beide Commentare finden sich in dem Coutumier von Vermandois, gedruckt zu Paris 1728 in Fol., nebst neuen Anmerkungen von *d'Hericourt*.

II. Buch.

Personenrecht.

I. Capitel.

Von den Standesverhältnissen.

I. Im Allgemeinen.

55. In dem ersten Theile dieses Werkes ist an verschiedenen Orten [1]) schon von dem Unterschiede der Stände in staatsrechtlicher Beziehung gesprochen worden; dort ist auch das wahre Gebiet dieser Lehre. Weil jedoch die Standesverhältnisse auf das Privatrecht herüber wirken, muss von denselben auch hier die Rede sein. Natürlich kann sich aber die jetzige Darstellung zu der früheren nur ergänzend verhalten; was insbesondere den historischen Theil betrifft, so kann er hier bis auf Weniges ganz übergangen werden; wir begnügen uns desshalb vorerst mit einer summarischen Darstellung des Entwickelungsganges des Ständeunterschieds während der verschiedenen Perioden unserer Geschichte.

Anfänglich gab es bekanntlich nur zwei Stände. Alle Menschen waren entweder *frei* oder *unfrei;* die Freiheit war aber nichts anderes als die *volle Persönlichkeit* mit der Theilnahme an den Versammlungen der freien Volksgemeinde; frei waren daher diejenigen, welche zur herrschenden Klasse des Volkes gehörten, also (um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen) die Aktivbürger; alle andern hiessen unfrei. In jeder dieser Klassen, sowohl der Freien

[1]) cf. insbesondere Nro. 66—68, 114—118, 172, 242—243.

als der Unfreien, gab es aber wieder Abstufungen. Die Freien waren entweder Gemeinfreie oder bevorzugte Freie, Adeliche, jedoch in einem von dem heutigen Adelsbegriffe abweichenden Sinne; indem sie ursprünglich gewiss nur persönlich ausgezeichnete und privilegirte Freien waren, die indessen gegen das Ende der ersten Periode den Charakter eines besonderen Standes annahmen, der aber in den folgenden Zeiten sich wieder umgestaltete. Zu dem Stande der Freien (in dem angegebenen Sinne) gehörten übrigens nicht bloss die Allodialgrundbesitzer und die Glieder ihrer Familie, sondern auch diejenigen, welche fremdes Gut zu Lehn trugen, die beneficiarii, und die höheren Dienstleute des Königs (die höheren ministeriales).

Wie der Stand der Freien, so zerfiel der der Unfreien, d. h. der Menschen ohne staatsrechtliche Befähigung in zwei Unterarten, in *Leibeigene* und *Hörige;* die ersten sind nur wenig von den römischen Sklaven verschieden, sie stehen in einer fast unbeschränkten persönlichen und meistens auch dinglichen Abhängigkeit von ihren Herrn; die letzten sind theils persönlich und dinglich unfrei, wie die *Freigelassenen, die Liti,* die *Freigeborenen,* welche sich unter das Mundiburdium eines Herrn gestellt hatten, und gewissermassen auch die Juden (Alle diese Personen haben einen Kopfzins zu entrichten, und sind verschiedenen persönlichen Belastungen unterworfen), theils sind sie nur dinglich unfrei, wie die Freien, welche auf fremdem Gute sitzen, und desshalb in einem dinglichen Hörigkeitsverhältnisse stehen, aber dadurch aufgehört haben zum höhern herrschenden Stande zu gehören. [1])

An die Stelle der alten staatsbürgerlichen Freiheit, welche allmählig unterging, setzte das Lehnswesen in der folgenden Periode ein anderes Princip, nämlich das der *Ritterbürtigkeit.* Die *Ritter* bildeten nun den weltlichen herrschenden Stand; denn nur der waffenkundige Krieger, dessen Eltern von Rittersart waren, konnte ein allodiales Freigut, oder ein Lehn mit allen Standesrechten des Freien besitzen; er war Herr und gleichsam Souverän seines Landes (wenn dieses noch so klein war), er war *Adelich* im modernen Sinne des Wortes. Wer aber nicht Ritter oder Ritterbürtig *(gentilhomme)* war, der konnte nur Unterthan sein *(homme de poote),* gleichviel ob er Leibeigener war, oder eine grössere oder kleinere Portion persönlicher Freiheit genoss, mochte er auf dem Lande wohnen, oder in der Stadt; alle Nichtritterbürtigen waren daher *Vilains* (oder *Roturiers).* Später erst mit der Entwickelung und Ausbildung

---

[1]) Man kann diese letzten auch zu den *freien* zählen, muss aber dann hinzufügen, dass ihnen die *volle* Freiheit abgeht.

des Städtewesens ragten die Städtebewohner als die besondere privilegirte Klasse der Bourgeois, aus der allgemeinen Klasse der roturiers hervor, zu welcher auch diejenigen Altfreien mitgehörten, die keine Lehn besassen, aber nicht nach Rittersart lebten, und desshalb nicht zum Ritterstande gezählt wurden.

Noch schroffer gestaltete sich bald der Gegensatz zwischen den Leibeigenen (serfs) und den übrigen Gutsbauern (vilains i. e. S.). Zwar war die Lage der ersteren, namentlich seit Ludwig dem Dicken eine mildere geworden; überall wurden der Willkühr Schranken gesetzt; die persönlichen Belastungen der Leibeigenen hatten sich grossentheils in blosse Geldabgaben verwandelt; doch gab es zur Zeit Beaumanoir's noch 2 Arten der Leibeigenschaft; eine strengere und eine mildere; [1]) jene wahrscheinlich der Ueberrest der alten Leibeigenschaft, und diese der unter verschiedenen Benennungen vorkommenden persönlichen Hörigkeit. Was die Vilains betrifft, so hatten sie sich in eben demselben Maasse zur vollkommenen persönlichen Freiheit hinaufzuschwingen gewusst und kannten keine anderen Lasten mehr, als die, welche mit dem Besitze eines Bauernguts nothwendig verbunden waren. [2]) Man kann daher in der Feudalperiode folgende Stände unterscheiden: *Gentilshommes* d. h. Ritterbürtige oder Adelige mit ihren verschiedenen Abstufungen je nach ihrer Stellung im Lehnsverbande, *bourgeois*, die Städtebürger, *vilains*, freie Gutsbauern und die *serfs* oder Leibeigene.

Eine neue und letzte Umgestaltung der Ständeverhältnisse führte später der Verfall des Lehnswesens herbei. Nachdem der Lehnsbesitz auch den Nichtritterbürtigen, also den Roturiers zugänglich geworden war, musste nothwendig der Begriff des Adels vom Lehnsbesitze sich trennen; er wurde eine eigene Rechtsfähigkeit, eine auszeichnende Eigenschaft, welche der Person inhärirte; das geschah am Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Der Adel wurde nun nicht mehr blos durch Abstammung von ritterbürtigen Familien erworben, sondern konnte seit der Entwickelung des Königthums auch vom Monarchen ertheilt werden. Von nun an unterscheidet man zwischen altem und neuem Adel, Geburts- und Briefadel u. s. w.

Nach unten hatte aber die gemeine Freiheit immer grössere Fortschritte gemacht; die Leibeigenschaft in ihrer gemilderten Gestalt wurde als main-morte zur partikulären Ausnahme. Ein gleiches

---

[1]) Beaum. XLV. 31.

[2]) Eine sehr gute Schilderung des Unterschieds zwischen Serfs und vilains enthält «the Myrror of Justice» c. 11 sect. 28. (Houard IV. S. 576.) und dazu Beaumanoir XII. 3 und XLV. 15.

Recht in öffentlichen und Privatverhältnissen umfasste Bürger und Bauern, und wenn auch aus spiessbürgerlichem Eigendünkel in einigen Städten die bourgeois adelige Privilegien an sich zu reissen gewusst hatten, so bewirkte diess nur, dass die Kluft zwischen Adel und Bürgerthum allmählig ausgefüllt wurde. Man kann übrigens in *der* Zeit, welche der französischen Revolution unmittelbar vorherging, noch drei mehr oder minder schroff geschiedene Stände in Frankreich unterscheiden: den Stand der Gemeinfreien, für welche das gemeine Recht gilt, die Adeligen oder die privilegirte und die Leibeigenen (main-mortables) oder die unterdrückte Klasse des Volkes.

Bei der Darstellung der Standesverhältnisse wird es nun nicht nöthig sein, die der Bürger und Bauern besonders hervorzuheben. Beide bilden den normalen Stand der Vollberechtigten, auf deren Rechte sich alle die Grundsätze des französischen Rechts beziehen, welche in der Regel anzuwenden sind. Wir werden daher nur die Gegensätze derselben nach unten und nach oben, nämlich die Rechte der Mainmortables und der Adelichen hervorzuheben und dann andere Unterschiede der Personen zu beleuchten haben, als die des Indigenats, nach der Geburt, der Minderjährigkeit, bürgerlichen Ehre, Abwesenheit und der Religion.

II. Von der Mainmorte. [1])

1. *Begriff und Wesen derselben.*

56. *Mainmorte* ist der moderne Ausdruck für Leibeigenschaft, hergenommen von der drückendsten Last derselben, der Entbehrung des Erbrechts. *Manus mortua* heisst in den ältesten Dokumenten das der willkührlichen Disposition entzogene Vermögen, insbesondere das Vermögen der Leibeigenen, welches nach ihrem Tode dem Herrn anheimfällt. [2]) Es deutet aber schon dieser Ausdruck auf eine bedeutende Besserung ihrer Lage hin. Während sie in der älteren Zeit wie die römischen Sklaven mit mehr oder weniger Beschränkungen selbst als Gegenstände des Eigenthums angesehen und behandelt wurden, so ist im zwölften und dreizehnten Jahrhundert schon ihre juristische Persönlichkeit anerkannt, obgleich ihre Rechtssphäre durch manche Belastungen vielfach eingeschränkt war. Durch Verminderung jedoch und Regulirung der letzten, noch mehr aber durch die vielen Freilassungen, wodurch die Zahl der Leibeigenen auf ein Minimum zurückgeführt wurde, ist die Sache der Freiheit mehr und mehr gefördert worden.

---

[1]) Dunod traité de la Mainmorte.

[2]) cf. Ducange v. manus mortua u. Olim I. 85, I., 396 I.

In der That gab es zur Zeit der Abfassung der Coutumes nur noch einige Provinzen, in welchen sich die Leibeigenschaft (und selbst hier nur lokalrechtlich) erhalten hatte; man zählt deren 9, nämlich das Herzogthum und die Grafschaft Burgund, Chaumont, Troyes, Vitry, Auvergne, Marche, Bourbonnais und Nivernois. Was aber vollends die Aufhebung der Leibeigenschaft herbeiführte, war ihre Verwandlung aus einer persönlichen in eine blos dingliche oder gemischte, d. h. in eine an den Besitz des leibeigenen Guts gebundene Hörigkeit, wovon das Nähere bei der Aufzählung der Entstehungs- und Aufhebungsgründe derselben mitgetheilt werden soll. Diese Milderung der Leibeigenschaft wird durch den ausschliesslichen Gebrauch des Ausdrucks Main-morte angedeutet. Die grosse Verschiedenheit der letzten, sowohl von der römischen als von der späteren Negersklaverei veranlasste die meisten Juristen zu behaupten: es gäbe in Frankreich gar keine Leibeigene mehr und die s. g. Main-morte sei nur aus der Freilassung derselben hervorgegangen. Durch ein Edikt von 1779, also kurz vor dem Ausbruche der französischen Revolution wurde auch die Mainmorte in allen Kronlanden (seigneuries domaniales) aufgehoben, und in den übrigen der Beweis derselben so sehr erschwert, dass sie kaum noch faktisch vorkommen konnte.

2. *Die Rechtsverhältnisse der Mainmortables.*

57. Die einzelnen Belastungen die aus der Mainmorte hervorgehen, sind folgende:

I. Das *Besatzungs*- oder *Abforderungsrecht (droit de poursuite)*, d. h. das Recht des Leibherrn den flüchtigen Leibeigenen zu verfolgen, von jedem Dritten abzufordern und auf sein Gut zurückzubringen: «Si aucun vilain s'en vait de la terre de son seignor, ou fuie, et il apaute aucun apaut, ou il a sodées (d. h. wenn er sich in fremde Dienste auf ein fremdes Gut begab) il deit torner en la terre de son seignor dreiturier par la connaissance des enquereors.» [1]) Später erlaubte man demselben zwar solche Entfernungen, jedoch nur unter der Bedingung, dass er wie bisher seinen Verpflichtungen nach käme — «et si les poent contraindre de torjors manoir de soz eus, mais on les a plus debonerement menés en Beavoisis; car puisqu'ils paient à lor segnors lor cens et lor cavage tex comme il ont accoustumé, il poent alor servir ou manoir hors de la juridicion à lor seignor.» [2]) Besonders häufig geschah es, dass

---

[1]) Assises de Jerusalem H. B. c. 252 und 253. (Beugnot I. S. 404) cf. Beaum. XLV. 19.

[2]) Beaumanoir XLV. 36.

sich die Leibeigenen in die Städte mit Communalverfassungen, um sich da niederzulassen, begaben; aber in der Regel mussten sie hiezu die Erlaubniss des Grundherrn haben, sonst konnte dieser binnen einer bestimmten Frist sein Abforderungsrecht geltend machen. [1]) Einige Städte nun hatten das besondere Privilegium, dass wenn Leibeigene dorthin flüchteten, sie nach Jahr und Tag das Bürgerrecht und in Folge dessen die vollkommene Freiheit erwarben. [2]) In den Olim besitzen wir eine Reihe von interessanten Entscheidungen über solche Streitigkeiten zwischen Städtebürgern und Grundherrn, die, wenn auch nicht das Besatzungsrecht doch die übrigen Rechte als das droit de formariage und mainmorte gegen die in Städte geflüchteten serfs verfolgten; dieselben fielen aber sämmtlich zum Nachtheile der Städtebürger aus, obgleich man aus ihnen ersieht, dass entgegengesetzte Entscheidungen unter andern Umständen möglich gewesen wären. [3]) Später wurden diese Privilegien gewiss allgemeiner verbreitet; denn es findet sich eine besondere Regel darüber bei Loisel. [4]) Zur Zeit der Abfassung der Coutume blühte das Besatzungsrecht noch ziemlich ungeschmälert, das einzige Herzogthum Burgund schweigt davon; [5]) durch die Sitte kam es aber sehr in Abnahme, und war schon gar nicht mehr in Gebrauch, als es durch das oben erwähnte Edikt von 1779 auch gesetzlich aufgehoben wurde. — Das zweite Recht des Leibherrn ist das der

II. *Tailles*. In der ältesten Zeit ist nirgends von Tailles die Rede, sondern nur von einem Kopfzins (Capitalitium, census, capitagium, chevage), den nicht blos Leibeigene leisteten, sondern auch alle Arten von Hörigen und insbesondere die unter den Schutz der Kirchen und Mächtigen sich begebenden Freien. [6]) Als Verpflichtung der Leibeigenen hat sie sich noch bis in das dreizehnte Jahrhundert zu erhalten gewusst; [7]) einige Ueberbleibsel derselben findet

---

[1]) Ordonnance v. p. 1287. art. 9. — Recueil II. S. 904, Stadtrecht von Laon art. 12 (Urk.-Buch I. S. 33), Brüssel S. 904.

[2]) Beaumanoir XLV. 36.

[3]) cf. Olim I. S. 85 I., 530 X., 599 XIV., 803 XV., 933 X.

[4]) Loisel I. art. 21. Droit de Bourgeoisie s'acquiert par demeure par an et jour ou par aveu ès lieux où il y a lieu de parcours et entrecours.

[5]) Dagegen sprechen davon die Coutume von Troyes 6, Chaumont 3, Vitry 145, Bar 19, Auvergne XX. VII. 2, Bourbonnais 202, Marche 144 und 175, Nivernais VIII. 6. Indessen unterlagen nicht alle Leibeigenen diesem drückenden Rechte, sondern nur die desshalb s. g. hommes de poursuite — cf. Loisel I. 82.

[6]) Polyptichon Irminonis I. §. 370, 371.

[7]) Olim I. S. 414 XXIV. Beaum. XLV. 36. Galland Franc Alleu 82—86 enthalten eine zahlreiche Zusammenstellung der bedeutendsten Stellen.

man sogar in den neuen Coutumes. Eine der häufigsten Abgaben war nämlich neben dem Kopfzins die Lieferung einer Henne an Weihnachten (die s. g. *poule coutumière*, gallinagium) und eines Lammes an Ostern (auch *trousse* genannt); es ist von ihnen schon in Urkunden aus dem zehnten Jahrhundert die Rede, [1]) und später kommen sie noch vor im Lokalrechte von Chateauneuf in Berry (6), so wie in der Cout. von Marche (art. 173) als eine persönliche Abgabe der Leibeigenen, so wie in Troyes in Berry (art. 7) als eine Belastung des Bauerngutes überhaupt.

Der Kopfzins als solcher scheint aber sehr frühe schon durch die taillé verdrängt worden zu sein. Gewiss war diese anfänglich nur eine ausserordentliche Besteuerung, die der Gutsherr neben dem Kopfzinse verlangte, wozu ihn die damalige Rechtsansicht berechtigte, dass Alles, was der Sklave besitzt, seinem Herrn gehöre. Diess wussten denn auch die Herrn zu benützen, so dass man bald den Grundsatz aufstellte: *tout mainmortable est taillable*, d. h. er kann willkührlich besteuert werden. [2]) Seitdem brauchte man den Kopfzins nicht mehr, der desshalb allmählig in Abgang gerieth; man erhob statt dessen alljährlich ein oder mehrere mal die taille, die im Gegensatze zu der taille aux quatre cas, auch *taille annuelle* genannt wurde. Durch Uebereinkunft mit dem Gutsherrn wurde der Willkühr dadurch eine Schranke gesetzt, dass man die taille auf eine bestimmte Summe reduzirte *(taille abonnée)*. Indessen darf man, wo eine solche vorkommt, nicht immer auf Leibeigenschaft schliessen, weil solche Uebereinkünfte bei Freilassungen vorzukommen pflegten. Ein zuverlässigeres Kennzeichen der Leibeigenschaft ist die *taille à volonté*, [3]) der man übrigens wegen des grossen Unfugs, der damit getrieben wurde, allenthalben gesetzliche Schranken anzulegen strebte. Von der Taille der Leibeigenen sprechen besonders die Coutumes des Herzogthums Burgund (art. 104), Franche Comté (art. 101), Bourbonnais (190 und 202), Nivernois VIII. (1—5), Chaumont (3) und Troyes (3).

58. III. Das *Formariage (Bedemundsrecht)* ist das dritte Vorrecht des Leibherrn und das sicherste Kennzeichen und die drückendste Last der Leibeigenschaft oder der Mainmorte. In Folge desselben kann kein Leibeigener ohne Einwilligung seines Herrn eine Freie oder die Leibeigene eines fremden Herrn heirathen, oder umge-

---

[1]) Ducange v. Gallinagium.

[2]) Beaumanoir XXXII. 21.

[3]) Aber auch diess ist kein untrügliches Zeichen, weil es oft bei Freilassungen vorbehalten worden ist. cf. Bourbonnais a. 190, ausgenommen wenn die taille personelle an einen Vasallen entrichtet wird eod. art. 197.

kehrt, und zwar bei Strafe des Verlustes seines ganzen Vermögens. Der Grund dieser Beschränkung der Persönlichkeit lag zuletzt nicht sowohl in dem Verlust, den der Herr der Leibeigenen durch ihre auswärtige Verheirathung hat, wie häufig behauptet worden ist, sondern in dem Subjectionsverhältniss des Leibeigenen, der nicht hinter dem Rücken seines Herrn einen in seinen Folgen so wichtigen Akt wie die Ehe vornehmen sollte; denn einmal ist nicht *die* Leibeigene allein dieser Beschränkung unterworfen, sondern auch der Mann; und dann musste anfänglich die Einwilligung des Herrn nicht bloss bei auswärtigen, sondern auch bei Vermählungen unter Leuten derselben Herrschaft eingeholt werden; endlich ward eingeführt, dass für den Schaden, den der Herr der Frau durch ihre auswärtige Verheirathung erlitt, der Herr des Mannes ihm eine andere Sklavin gab; [1]) oder es kamen beide Herrn überein, ihre Leibeigenen wechselseitig zu verheirathen, [2]) oder ihre Kinder unter sich zu theilen. [3]) Dagegen zog die Umgehung des gutsherrlichen Consenses den Verlust des ganzen Vermögens für den übertretenden Theil nach sich. [4]) Nicht selten wurde aber für die Einwilligung selbst, insbesondere unter dem Vorwande eines jus primæ noctis (marquette) eine besondere Abgabe gezahlt. [5]) Von dem Formariage sprechen dann noch die Coutumes von Burgund (Art. 107), Chaumont (3), Vitry (142) und Troyes (3). [6]) Burgund, welches dem Prinzip huldigte, dass das formariage eine Entschädigung für den Herrn der Leibeigenen sei, bestraft nur diese mit dem Verluste ihres leibeigenen Guts oder dessen Werthes, die von Vitry dagegen setzt für Mann und Frau 60 souls und 10 Den. Busse fest und den Verlust eines Drittels des leibeigenen Vermögens als Entschädigung; die beiden andern Coutumes erklären sich nicht näher darüber.

IV. Früher konnte auch der Leibeigene ohne Einwilligung des Herrn nicht *Geistlicher* werden. Geschah es dennoch, so konnte er, wenn er erst die niederen Orden erlangt hatte, nach vorgängiger

---

[1]) Assises v. Jerusalem II. I. ch. 253.

[2]) Nivernois VIII. 31. Chantereau. Lefebvre Preuves S. 30, 257. Glossaire von Delauriere v. Eschange.

[3]) Olim I. S. 164 XIII. In Nivernois (23) entsteht ein Miteigenthum der Herrn an den Kindern prorata ihres Rechts über die Eltern, so dass die Kinder 2, 3 oder noch mehr Herrn haben können.

[4]) Beaum. XLV.

[5]) cf. darüber eine Zusammenstellung der wichtigsten Stellen bei Michelet Origines S. 263—268.

[6]) cf. Loisel I. 82.

Degradation in den früheren Zustand zurückgebracht werden; [1]) nach Erlangung der höheren Weihen aber hatte der Herr eine Klage auf Schadensersatz gegen den ordinirenden Bischof und konnte die Grundstücke des ordinirten serfs an sich ziehen. [2]) Nach dem späteren Rechte wird der leibeigene Geistliche nicht mehr degradirt, muss aber vollständigen Schadensersatz leisten und leibeigen bleiben wie zuvor; nur dass er die Frohnden nicht selbst, sondern durch Stellvertreter zu leisten hat. [3])

V. *Das Verbot der Veräusserung des Guts.* Früher konnten kraft ihrer Natur als einer freiwilligen Verleihung des Gutsherrn Bauerngüter überhaupt nicht ohne des Letztern Einwilligung veräussert werden. Während später diese Strenge zu Gunsten freier Gutsbauern hinwegfiel, hat sie sich als persönliche Belastung der Leibeigenen erhalten. Sie konnte schon desshalb nicht aufhören, weil ja (wie wir später sehen werden) die Hinterlassenschaft der Leibeigenen dem Gutsherrn anheimfiel. Wir finden desshalb jenes Veräusserungsverbot fast in allen coutumes de mainmorte wieder; [4]) die Uebertretung desselben zieht den Verlust (commise) des veräusserten Grundstücks nach sich.

VI. Rücksichtlich des *Erbrechts* gilt der Grundsatz, dass Leibeigene nicht über 5 sous hinaus testiren können, [5]) und nur von denjenigen Verwandten beerbt werden, die mit ihnen in Gütergemeinschaft leben, während früher ihre Hinterlassenschaft unter allen Umständen dem Herrn zufiel. [6]) Bevor wir aber in das Einzelne dieser Erbfolge eingehen, müssen wir genauer angeben, was man unter jenen Communautés zu verstehen hat.

3. *Von der Gütergemeinschaft unter Leibeigenen.*

59. Von einer Gütergemeinschaft unter Leibeigenen finden wir in Beaumanoir die erste Spur; es wird dort erzählt, dass nach bestehendem Gewohnheitsrechte durch blosses Beisammenleben zweier oder mehrerer Personen (par solement manoir ensanble, à un pain et a un pot) nach Jahr und Tag eine Gemeinschaft aller ihrer Fahr-

---

[1]) Beaum. XLV. 28. Joh. Galli Quæst. 164. (Stylus Parlamenti Ausg. von 1558 S. 294.)

[2]) Beaumanoir XLV. 17.

[3]) Loisel I. 79 und 80. Nivernois VIII. 17.

[4]) Grafschaft Burgund art. 95. Marche 148, Herzogthum Burgund 96. Nivernais VIII. 19. Bourbonnais 201 und 204. Nur an Leibeigene desselben Gutsherrn waren in den 3 letzten Coutumes freie Veräusserungen erlaubt.

[5]) Beaum. XII. 3. Grand Coutumier lib. II. (ed. Paris 1539 F. 75.)

[6]) Beaum. XLV. 31. Loisel I. 74.

nisse entstehe.[1]) Diese Gütergemeinschaft hat unter dem Namen communauté taisible oder tacite lange Zeit noch in Frankreich fortbestanden und erst seit dem Edikte von Moulins, welches für jede Sozietät über 100 livres einen schriftlichen Vertrag erheischte,[2]) abgenommen. Der vorzüglichste Anwendungsfall einer solchen stillschweigenden Gütergemeinschaft kam bei den nichtadligen Familien vor. Unter gens de poeste entstand daher eine Vermögensgemeinschaft der Ehegatten, wenn sie Jahr und Tag beisammen gelebt hatten. Waren sie frei, so nahm der überlebende Ehegatte die eine Hälfte des Gemeinschaftsvermögens; die andere Hälfte aber fiel den Kindern zu; blieben indessen alle beisammen, so entstand nach Jahr und Tag eine neue Gemeinschaft zwischen den Kindern und dem überlebenden Elterntheile, welche selbst alsdann fortgesetzt wurde, wenn dieser sich wieder verheirathete, in welchem Falle der Antheil der Kinder erster Ehe ⅓ und nach einer abermaligen Verheirathung ¼ betrug.[3]) Ebenso konnte nach dem Tode der Eltern die Gemeinschaft unter den Geschwistern und ihren Descendenten fortgesetzt werden. Solche Gemeinschaften pflegten insbesondere auf dem Lande eingegangen zu werden, wo das Interesse der Landwirthschaft das Zusammenwirken vieler Kräfte und die Untheilbarkeit des Gutes erheischte.[4]) Diess war den Grundherrn nicht entgangen, und in den Ländern, wo die Leibeigenschaft noch bestand, suchten sie diese Gemeinheiten dadurch zu begünstigen, dass sie eine wechselseitige Erbfolge der *parsonniers* d. h. der Mitglieder derselben gestatteten.[5]) Früher fiel (wie bereits angedeutet wurde) das leibeigene Gut nach dem Tode des letzten Besitzers auf den Herrn zurück, und die Kinder hatten nicht mehr Ansprüche auf dasselbe, als irgend ein Dritter.[6]) Die Patrimonialität, welche sich beim Lehn- und beim freien Bauerngute so rasch entwickelt hatte, konnte bei dem Leibeigengut nicht so bald durch-

---

[1]) Beaum. XXI. 5.

[2]) Rec. XIV. S. 203. art. 54.

[3]) Beaumanoir XXI. 8.

[4]) In diesen Gemeinheiten, sagt Coquille (quest. 58), hat jeder seine Beschäftigung; die einen dienen zum Pflügen, die andern zum Antreiben der Rinder; die einen hüten die Kühe und Stuten, die andern führen Schafe und Schweine auf die Weide; kurz es wird jeder nach Alter, Geschlecht und Fähigkeit beschäftigt. Sie werden regiert von einem einzigen, welcher maitre de la communauté heisst und von den andern gewählt wird. Er befiehlt über alle, besorgt ihre Geschäfte, geht in die Stadt, auf die Messe, schliesst alle Rechtsgeschäfte ab, und auf seinen Namen werden die Steuern und Abgaben erhoben.

[5]) Coquille ad Nro. VIII. 7.

[6]) Beaum. XLV. 31.

dringen. Indessen scheint doch schon zur Zeit Beaumanoirs ein Erbrecht der Kinder wo nicht allgemein, doch partikular bestanden zu haben, wie man aus den Olim ersehen kann; [1]) im Grand Coutumier (II. 12) wird es aber schon als gemeines Recht dargestellt. Die Herrn gingen aber meistens noch weiter, indem sie den Leibeigenen überdiess von allen denjenigen Verwandten beerben liessen, die mit ihm in Gemeinschaft gelebt hatten. Statt dass nun sein Antheil an der Gemeinschaft nach seinem kinderlosen Tode dem Herrn anheimfiel, blieb derselbe ungetheilt in der Masse und wurde ideell auf die parsonniers nach den gewöhnlichen Regeln des Erbrechts übertragen. [2]) Ich sage nach den gewöhnlichen Regeln des Erbrechts, denn man hat früher schon (z. B. De Laurière) geglaubt, und neuerdings wieder hat Laboulaye der Ansicht Raum gegeben, als sei dieses Erbrecht nichts anderes, als ein Anwachsungsrecht unter den Theilnehmern der Communion. Es ist diess aber durchaus irrig; die Gemeinschaft hat überhaupt mehr eine negative als eine positive Wirkung, d. h. sie verhindert bloss den Heimfall. Diess ist so wahr, dass es ein Rechtssprüchwort gibt: Un seul enfant resté en celle resqueust la mainmorte, [3]) wornach die Kinder, welche ausgetreten waren, und in Folge dieses Austritts ihr Erbrecht verloren haben sollten, dennoch zur Erbschaft gelangen können, wenn nur eines von ihnen in Gemeinschaft geblieben war; und im Herzogthum Burgund [4]) galt diess nicht bloss von den Descendenten, sondern von allen successionsfähigen Verwandten. Die Regel war freilich sonst die, dass man gemein sein müsse, um succediren zu können. Es wird aber dadurch nur ein weiteres Erforderniss der Erbfähigkeit hinzugefügt. Wenn daher die Communauté aufgelöst wird, so kann nicht nach Köpfen getheilt werden, sondern nach dem ideellen Antheil eines jeden an derselben (ausgenommen in Nivernois). Mit andern Worten: es besteht unter den Theilnehmern kein Gesammt-, sondern blosses Miteigenthum.

60. Damit aber eine wahre zur Erbfolge berechtigende Ge-

---

1) Olim I. S. 396. I.

2) Dunod l. c. S. 143. Die Coutume von Nivernois macht scheinbar hierin eine Ausnahme, indem sie zwischen den mündigen Kindern und dem überlebenden Elterntheile und seinen parsonniers nach Jahr und Tag eine Gemeinschaft nach Köpfen *beginnen* lässt; *vorher* haben die Kinder alle zusammen nur die Portion des vorverstorbenen Ascendenten; so dass also hier zunächst ein wahres Erbrecht Statt hat. cf. Cout. v. Nivernois XXII. 4 à XXIII. 22 à 23 u. Coquille ad h. l. Daher rührt auch die erwähnte Meinungsverschiedenheit.

3) Loisel I. 83; Franche Comté 99, Marche 153, Bourbonnais 207.

4) Coutume von Burgund IX. 17. Urk.-Buch II. S. 152.

meinschaft wirklich vorhanden sei, müssen die Theilnehmer derselben 1) unter sich verwandt sein; 2) beisammen leben, und auf gemeinschaftliche Kosten sich ernähren; sie müssen also einen ungetrennten Haushalt bilden «vivre à *un* feu et à *un* pot.» Durch Ausscheiden aus diesem Zusammenleben hört die Gemeinschaft auf, daher das Sprüchwort «*le chanteau part le vilain*,» oder was dem gleich ist: «*Le feu, le sel et le pain partent l'homme mortemain.*» [1]) Es ist diess übrigens nicht von einem blossen Getrenntleben zu verstehen, sondern von einer wirklichen Theilung des Gesammtvermögens, sollten sie selbst noch unter einem Dache wohnen; [2]) übrigens wird eine solche Trennung erst nach Jahr und Tag wirksam, [3]) und schadet gewöhnlich nur den Ausgeschiedenen selbst; die andern bleiben gemein; nur an einigen Orten gilt der Grundsatz *un parti tout est parti*, [4]) d. h. dass wenn einer die Trennung verlangt, die Gemeinschaft unter Allen aufgehoben wird.

Wo ein Mainmortable aber ohne Verwandte stirbt, die mit ihm in Gemeinschaft leben, wird er immer bloss von seinem Herrn beerbt, und zwar ipso jure: servus mortuus servit dominum vivum. [5]) Indessen kann man nicht von einem wirklichen Beerben des Leibeigenguts sprechen, sondern nur von einem Heimfall desselben; denn der Herr nimmt es frei und ledig von Schulden und Lasten zurück; und wo ein Leibeigener solche Güter von zwei verschiedenen Herrn besitzt, nimmt jeder das seinige hinweg; aber das übrige freie Vermögen erbt recht eigentlich der Herr und muss dafür die Erbschaftsschulden zahlen. Wenn mehrere Herrn conkurriren, so erbt nur der *ursprüngliche*, d. h. der eigentliche Leibherr dasselbe. [6])

---

[1]) Loisel I. 75, 76 — chanteau ist ein Segment, besonders von einem runden Laib Brodes; es ist daher soviel als die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens (pain et sel), und bildet den Gegensatz zum feu (dem focus, Herd) welches das Beisammenwohnen bedeutet.

[2]) Burgund IX. 12. Urk.-Buch II. S. 151. Franche Comté 99. Die Kinder, gelten schon als ausgeschieden, wenn sie eine eigene Niederlassung gegründet haben, wenn sie hors de Celle (Cella, väterliches Haus) sind. cf. Nivernois VIII. 14.

[3]) Nivernois VIII. 13.

[4]) Loisel I. 75. Nivernois VIII. 9. Marche 153, und Auvergne XXVII. 7. Sie haben jedoch alle mildernde Ausnahmen, z. B. Nivernois a. 10 bis 12, wenn eine Tochter heirathet u. dgl.

[5]) Grand Cout. F. 112. Franche Comté Art. 88. Herz. Burgund IX. 14. Urk.-B. I. 151. Nivernois VIII. 7.

[6]) Franche Comté art. 100. Nivernois VIII. 24, 25. Marche 164. Herzogthum Burgund IX. 15 und 16. Urk.-B. II. S. 151. Franche Comté 12. Früher scheint aber doch der ursprüngliche Herr auch das fremde Leibeigengut geerbt zu haben, er durfte es aber nicht behalten. Beaum.

Was bis jetzt vom Intestaterbrechte gesagt worden ist, das gilt auch von dem testamentarischen. Der Leibeigene kann gar nicht testiren, ausser über eine ganz kleine Summe, [1]) oder zu Gunsten seiner successionsfähigen Intestaterben; es müsste ihm denn der Herr erlauben, testamentarische Dispositionen zu treffen. [2])

Gehen wir die Coutumes im Einzelnen durch, wo die Mainmorte noch besteht, so finden wir gar keine Gleichförmigkeit unter ihnen. Es gibt drei Coutumes, wonach das Erbrecht der Gemeinschaftsglieder gar nicht besteht, sondern nur die Descendenten ihre Eltern beerben. Wo diese kinderlos versterben, fällt ihr ganzes Vermögen dem Herrn anheim, z. B. in Chaumont (3) und Troyes (5) und nur das Leibeigengut in Vitry (142). Dieser letzte Unterschied zeigt sich wieder in den andern Coutumes, welche ein wechselseitiges Erbrecht der in Gemeinschaft lebenden Verwandten angenommen haben. Während man in der Auvergne (XXVII. 3) nur den Heimfall des Leibeigenguts kennt, zieht in der Franche Comté (89), in Burgund (99), Nivernois (VIII. 7), Bourbonnais (art. 207) und Marche (154) der Herr das gesammte Vermögen seines Leibeigenen an sich. Eine weitere Verschiedenheit ist endlich noch die, dass in Marche und Auvergne die Descendenten stets zur Erbfolge kommen, wenn sie auch nicht in der Gemeinschaft geblieben sind. In den übrigen Coutumes hat man für die heirathende Tochter doch auch besondere Massregeln getroffen, damit sie nicht ihr Erbrecht verlieren sollte in Folge der nothgedrungenen Ausscheidung. Am häufigsten bediente man sich des mariage par échange, wodurch sie in der Familie ihres Mannes an die Stelle einer Verwandten tritt, welche in ihrer Familie wieder in ihre verlassene Stelle eintritt. In Franche Comté (art. 90) [3]) hat man das besondere Institut des Repret, wornach die Tochter sich ihr Erbrecht rettet, wenn sie die erste Nacht nach der Hochzeit in der gemeinschaftlichen Wohnung zubringt, oder, wie Dunod behauptet, ausdrücklich erklärt, ihr Erbrecht behalten zu wollen. [4])

4. *Entstehungsgründe der Leibeigenschaft.*

61. Die Leibeigenschaft entsteht:

1) durch *Geburt*. Beaumanoir hat mit seiner gewohnten Schärfe

---

XLV. 20. Diess gilt später nur noch von dem freien Gute, welches der Leibeigene von einem Andern zu Zins trägt; Herzogthum Burgund IX. 19. Urk. cod.

[1]) Gewöhnlich über 5 sols; in Nivernois (32) über 60 sols.

[2]) Herz. Burgund IX. 11. Urk.-B. cod. Grafschaft Burgund 96.

[3]) Nivernois VIII. 31. Labadage l. c. S. 323.

[4]) Dunod l. c. ch. Du Repret S. 105.

und Klarheit den Grundsatz aufgestellt und in allen seinen Consequenzen durchgeführt, dass die Leibeigenschaft nur durch eheliche Abstammung von einer leibeigenen Frau entsteht, möge der Vater frei oder unfrei sein: voirs est que servitute vient de par les mères — tout soit ce que li père soit frans hons. Ist daher die Mutter frei, so sind auch ihre ehelichen Kinder frei, sollte gleich ihr Vater Leibeigener sein: et encore apert il porce que quant il avient que hons est sers, et il prent une feme franque, tuit li enfans sunt franc. [1]) Uneheliche Kinder aber werden immer frei geboren: denn le bastars ne suit ne le condition du pere, ne de li mere n'en lignage n'en heritage, n'en autre coze et aussi come il ne partirait de rien a lor biens, ne à lor bones conditions il ne doit pas partir à lor malveses conditions, ne aux redevances que il doivent à lor seigneurs. [2])

Man kann aber mit Recht an der allgemeinen Richtigkeit dieses Satzes zweifeln; denn es wäre beinahe unbegreiflich, wie fast alle Coutumes geradezu entgegengesetzte Grundsätze hätten aufstellen können. In der ältesten Zeit waren die Verhältnisse sehr einfach; die Standesungleichheit der beiden Ehegatten zog immer die Leibeigenschaft des freien Theiles nach sich, und es mussten die Kinder nothwendig auch unfrei werden. Als jener Grundsatz aber aufgehoben wurde und die Unfreiheit des einen dem andern Ehegatten nicht mehr schaden konnte, so nahm man in den verschiedenen Provinzen seine Zuflucht zu verschiedenen Principien. Einige huldigten dem vom canonischen Rechte adoptirten römischen Grundsatze, dass das Kind, bei der Frage nach dem Status libertatis, der Mutter folge. An dieses Princip schloss sich namentlich Beaumanoir an, und wie sehr ihm dabei das römische Recht vorschwebte, geht insbesondere aus der Entscheidung hervor, dass wenn die Mutter nur einen Augenblick während der Schwangerschaft frei geworden ist, ihr Kind stets frei geboren werden solle. [3]) Von den neueren Coutumes folgen ihm die von Troyes (art. 8) und von Chaumont (4 und 5), [4]) von Bar (72) und Meaux (5). Ihr Princip lautet daher: *le ventre affranchit.* [5])

Eine viel richtigere Anwendung des römischen Rechts wussten übrigens diejenigen Coutumes zu machen, welche den Grundsatz aufstellten: «En lieu et condition de main-morte, l'enfant ensuit la

---

[1]) Beaumanoir XLV. 15.

[2]) Beaumanoir XLV. 17.

[3]) Beaumanoir XLV. 23.

[4]) In andern Localitäten derselben Coutumes haben die Kinder die Wahl, welchen Stand sie annehmen wollen.

[5]) Loisel I. 22,

condition du père et non de la mère; [1]) denn das römische Recht liess das Kind nur desshalb dem Stande der Mutter folgen, weil die Sklaven keine vollgültige Ehe schliessen konnten und ihre Kinder civilrechtlich keinen Vater hatten. In Frankreich aber, wo in der späteren Zeit wenigstens die ehelichen Verbindungen der Unfreien für ebenso vollwirksam erklärt wurden, wie die der Freien, da mussten nach dem Geiste des römischen Rechts auch die Kinder dem Stande des Vaters folgen.

Germanischer dagegen und dem alten Rechte angemessener war der Grundsatz: *En formariage le pire emporte le bon* [2]) — oder das Kind folgt der ärgeren Hand; denn hier wurde wie früher das Kind auf jeden Fall unfrei. Es huldigen ihm die Coutumes von Bourbonnais (199) und Nivernois (VIII. 22).

Der Grundsatz aber, dass uneheliche Kinder stets frei geboren werden, ist, wenn er jemals existirt hat, allenthalben verdrängt worden durch den vielleicht dem römischen Rechte entnommenen Satz: «Keine Mutter trägt einen Bastard,» oder wie sich Loisel (I. 23) ausdrückt: Naturellement les enfans nés hors mariage suivent la condition de la mère. — Die Mainmorte entsteht

2) *durch Ergebung* in die Leibeigenschaft, sei es in Folge einer ausdrücklichen Uebereinkunft, oder gewisser Handlungen. Die ausdrückliche Uebereinkunft an und für sich genügt zur Begründung der Leibeigenschaft nur in der Franche Comté (art. 84); in dem Herzogthum Burgund (IX. 5) und Marche (127) wird überdiess der Besitz eines leibeigenen Guts verlangt.

Eine stillschweigende Ergebung in die Leibeigenschaft ist die s. g. *prise de meix en lieu de Mainmorte*, d. h. wenn Jemand seinen Wohnsitz (meix mansus) (Bauwohnsitz) in einem Lande nimmt, wo der Grundsatz gilt: Luft macht eigen. Schon Beaumanoir berichtet uns, dass es zu seiner Zeit Gegenden gegeben habe, wo jeder Freie, wenn er nicht adelig war, durch einen Aufenthalt von Jahr und Tag Leibeigener des Herrn des Landes wurde. [3]) Dieser Grundsatz gilt aber nach neuerem Rechte nur noch in einigen Gegenden der Grafschaft (84) und des Herzogthums Burgund (IX. 5).

Damit aber die Leibeigenschaft wirklich entstehe, muss man in jenen Gegenden ein Stück Landes erworben und seinen beständigen Wohnsitz (meix) auf demselben genommen haben. Im Herzogthum Burgund muss man überdiess Jahr und Tag ununterbrochen

---

[1]) Grafschaft Burgund 92, Herzogthum IX. 3. cf. Loisel I. 24. En mariage légitime ils suivent la condition du père.

[2]) Loisel I. 25.

[3]) Beaum. XLV. 19.

darauf zugebracht, oder eine besondere Uebereinkunft mit dem Herrn getroffen haben. Nur die Geistlichen, die kraft ihrer Residenzpflicht in einem solchen Orte wohnen müssen, sind durch ein besonderes Edikt von 1598 vor dieser Gefahr geschützt. [1])

Hieraus hat man den Schluss gezogen, dass nur derjenige durch prise de meix leibeigen wird, welcher seinen Wohnsitz in einem lieu de mainmorte freiwillig gewählt hat und folgeweise nicht Beamte, Unmündige u. s. w., weil sie ein nothwendiges Domizil haben. Endlich kann

3) die Leibeigenschaft noch entstehen durch Aquisitivverjährung von 30—40 Jahren [2]) und

4) durch Verheirathung einer freien Frau mit einem Leibeigenen, in der Grafschaft (101) und dem Herzogthum Burgund (IX. 8) jedoch nur für die Zeit der Ehe. Wenn die Wittwe binnen Jahr und Tag nach Auflösung der Ehe alle leibeigenen Besitzungen verlässt, so wird sie wieder frei.

5. *Aufhebungsgründe der Leibeigenschaft.*

62. Die *Leibeigenschaft hört auf:*

1) durch *Freilassung* in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Herrn und dem Hörigen. Da aber die Leibeigenen einen integrirenden Theil der Lehen ausmachten und aus diesem Grunde in dem Lehensdinumerament aufgezählt werden mussten, so konnte die Freilassung durch den Vasallen ohne Einwilligung des Oberlehnsherrn nicht genügen; sonst war die Wirkung die, dass der Leibeigene (wie beim Demembrement de fief, s. u.) unmittelbar unter die Herrschaft des Oberlehnsherrn fiel, und der Vasall überdiess eine Geldbusse zahlen musste. Geschah die Freilassung in Folge einer vertragsmässigen Uebereinkunft, so war der Freilasser verpflichtet, die Einwilligung aller Oberlehnsherrn bis zum Könige hinauf auszuwirken, oder dem Leibeigenen Schadensersatz zu leisten, welche Entschädigung (restors) alsdann dessen freies Eigenthum wurde. [3])

Diese Grundsätze, welche Beaumanoir mit einer so grossen Ausführlichkeit entwickelt, finden sich später in den Coutumes wieder [4]) und geben uns die Erklärung der bei Loisel (I. 73) vorkommenden Regel: *Avant qu'un serf manumis par son seigneur soit franc, il faut qu'il paie finance au roi.* Im Laufe der Zeit ist aber

[1]) Dunod l. c. S. 43.

[2]) Marche 127, Auvergne XX. VII. 10, Nivernois VIII. 5, cf. Dunod l. c. S. 221.

[3]) Etabl. de St. Louis II. 34 und Beaumanoir XLV. 18, 25, 27.

[4]) Vitry art. 140 und 145. Meaux 58.

diese Beschränkung der Freilassungen allmählig weggefallen, zumal sie durch die zweite Art der Freilassung, durch désaveu, leicht umgangen werden konnte. Die Mainmorte hört auf

2) durch *Désaveu*. Wie die Leibeigenschaft durch Besitznahme eines leibeigenen Guts entstand, so konnte sie auch wieder durch das Aufgeben desselben aufgehoben werden. Indessen genügte das blosse Verlassen des Meix nicht, um zur Freiheit zu gelangen, es musste noch eine ausdrückliche Erklärung hinzukommen, dass man aus der mainmorte heraustreten wolle, welche Erklärung *Désaveu* genannt wurde. Désaveu bedeutet eigentlich nur den Akt, wodurch Jemand ein gewisses Subjectionsverhältniss nicht anerkennt. Er gibt gewöhnlich die Veranlassung zu einem Rechtsstreite, und setzt also schon in der Person des Desavuirenden die behauptete Freiheit voraus, kann also sie wenigstens ihm nicht erst geben.

In diesem Sinne ist oft bei Beaumanoir vom Desaveu die Rede; namentlich werden als Berechtigungsgründe desselben angegeben die Abstammung von einer freigebornen oder freigelassenen Mutter, Unehelichkeit und geistlicher Stand; von einem Desaveu wegen Aufgeben des leibeigenen Guts ist, da in Beauvoisis die Luft nicht eigen machte, nicht die Rede. Es ist übrigens nicht wahrscheinlich, dass in andern Ländern, wo dieser Grundsatz galt, die Freiheit gleich anfänglich auf diese Weise erworben werden konnte. Denn der durch prise de meix mainmortable gewordene war ebenso gut Leibeigener, als der so geborene; auch gilt der Desaveu für jede Art von Leibeigenen. Es ist hierin lediglich eine Milderung des früheren Rechts zu sehen, oder vielmehr eine neue Form der Freilassung, ähnlich der manumissio per vindictam; nämlich durch einen scheinbaren Rechtsstreit. Der Leibeigene trat aus dem äusseren Subjectionsnexus heraus, und behauptete die Freiheit, die ihm dann zugestanden wurde.

Die Herren begnügten sich aber in der Regel doch nicht mit der blossen Rückgabe des der mainmorte unterworfenen Grundstücks, sondern verlangten noch einen Theil des übrigen Vermögens, das ihnen ja durch Heimfall zufliessen konnte. Marche (147) allein fordert die blosse Dereliction der leibeigenen Besitzungen. Im Herzogthum Burgund (IX. 9) musste der Leibeigene überdiess alles Vermögen abtreten, welches er innerhalb der Herrschaft besass, und in der Grafschaft Burgund (art. 86) ein oder zwei Drittel seines ganzen auch auswärtigen Vermögens. Die andern Coutumes schweigen hierüber. Die Leibeigenschaft hört auch auf

3) *durch Verjährung*. Die Regel ist, dass durch blosse Entziehung aus der Gewalt des Herrn und den Zeitablauf kein Leibeigener die Freiheit erlangen kann. Beaumanoir führt hievon blos

eine Ausnahme zu Gunsten der Geistlichen an. [1]) Die meisten Coutumes verwerfen daher die Verjährung der Leibeigenschaft, [2]) mit einziger Ausnahme von Vitry art. 146.

Mit der Aufhebung des droit de suite durch die Ordonnance von 1779, art. 6, ist aber zugleich verfügt worden, dass die vollkommene Freiheit durch blosses Domizil an einem freien Orte erworben werden solle.

6. *Arten der Leibeigenschaft.*

63. Zum Schlusse dieser Lehre bleibt uns noch von Etwas zu sprechen übrig, womit man gewöhnlich anzufangen pflegt, nämlich von den verschiedenen Eintheilungen der Leibeigenen, die in einigen Coutumes sich vorfinden. Da sich aber dieselben lediglich auf die Belastungen der Leibeigenen beziehen, so wäre ihre frühere Darstellung ganz unverständlich gewesen.

Sehr reichhaltig ist in dieser Beziehung die alte Coutume des Herzogthums Burgund, welche Bouhier (I. S. 111) abdrucken liess. Dort heisst es nämlich art. 114: «*Des personnes mainmortables les uns sont de* SIMPLE MAINMORTE, *les autres sont* SERFS DE CORPS ET DE POURSUITE; *les autres sont serfs de formariage les autres sont serfs servages.*» In den folgenden Art. 115—119 wird erläutert, dass die ersten bloss der mainmorte (also dem Heimfall), die zweiten dem Besatzungsrecht, die dritten dem formariage und die vierten der taille à volonté unterworfen sind.

In ähnlicher Weise unterscheidet die Cout. von Troyes (3—5) [3]) zwischen denjenigen, welche der mainmorte unterworfen sind, und denjenigen, welche zwar allen andern Lasten der Leibeigenschaft unterliegen, aber über ihren Nachlass frei verfügen können.

Eine andere wichtigere Eintheilung ist die in *mainmortes de corps, de Meubles et d'heritages.* [4]) Im ersten Fall begreift die Mainmorte, d. h. der Heimfall, das ganze Vermögen des Leibeigenen, im zweiten bloss seine Fahrniss, und im dritten seine unbewegliche Habe. Ich brauche nicht zu sagen, dass die Mainmorte de corps die Regel war, und die beiden andern nur eine seltene in den genannten Coutumes allein vorkommende Ausnahme war.

Gar keinen Werth hat die Eintheilung der alten Coutume von Burgund (120—124) in Personen, welche als frei leben und sterben,

---

[1]) Beaum. XLV. 17.

[2]) Herz. Burgund IX. 2.

[3]) Urk.-B. II. S. 145.

[4]) Loisel I. 71. Alte Cout. von Burgund 126. Vitry 142, und Troyes art. 5 (Urk.-B. II. S. 146).

als unfrei leben und sterben, als frei leben, als unfrei versterben und als unfrei leben und als frei versterben.

III. Vom Adel. [1])

1. *Arten und Erwerbung des Adels.*

64. Es gab in Frankreich vor Ausbruch der französischen Revolution 3 Arten des Adels, Geschlechtsadel *(noblesse de race)*, Briefadel *(noblesse par lettres)* und persönlichen Dienstadel *(noblesse d'office)*.

I. Der erste, der *Geschlechtsadel*, auch noblesse féodale genannt, ist derjenige, dessen Ursprung sich nicht nachweisen lässt, sondern auf unvordenklichem Besitze beruht. Nach einer Instruktion von 1546 über die tailles genügte der Besitz des Adels durch den Vater und Grossvater; [2]) nach einer Verordnung von 1664 musste er über das Jahr 1550 hinausreichen; [3]) später begnügte man sich mit einem hundertjährigen Besitze; [4]) in der Normandie allein musste man ihn absolut bis zur vierten Generation hinauf beweisen. Die durch den Immemorialbesitz begründete Vermuthung des adeligen Standes wird aber stets durch Nachweisung der Existenz unadeliger Ahnen selbst über jene Zeit hinaus entkräftet, da der Adel niemals durch Acquisitivverjährung erworben werden kann. Wird Jemanden sein Adelsstand streitig gemacht, so muss er:

1) durch öffentliche Urkunden beweisen, dass seine Ahnen die besagte Zeit hindurch im Besitze des Adels gewesen sind, und insbesondere, dass sie einen den Adel bezeichnenden Titel getragen haben; als solcher gilt die Bezeichnung *ecuyer*, *chevalier*, auch *Noble;* ausgenommen in Lyonnais, Tours und Beaujolais, wo niedere Beamte, Aerzte und Advokaten diesen Titel tragen, ohne die adligen Privilegien zu geniessen. Der blosse Lehnsbesitz genügte nicht mehr zum Beweise des Adels, seitdem die Lehn den Roturiers zugänglich geworden waren. Nur inwiefern eine stillschweigende Erhebung in den Adelstand darin liegt, kann die Verleihung eines hohen Würdelehns durch den König den Adel geben. [5])

---

[1]) De la Roque Traité de la Noblesse. Rouen 1735 (2. Ausg.) 1 vol. 4⁰. Boulainvillers. Pothier Traité des Personnes I. tit. 1. Encyclopédie méthod. und Ferrières Dictionnaire v. noblesse.

[2]) Recueil XII. S. 915.

[3]) Rec. XVIII. S. 37.

[4]) Ordon. v. 16. Jan. 1714 (Rec. XX. S. 615).

[5]) Loisel I. 9—11. Der Lehnsbesitz hat zwar nie den Adel gegeben, wie Loisel zu glauben scheint, sondern er war nur eine Präsumtion desselben. Uebrigens gibt es eine Ordon. v. 1579 (Rec. XIV. S. 439), welche ausdrücklich verordnet, der Erwerb eines adligen Lehns solle nicht den Adel geben.

2) Es muss auch die eheliche Abstammung von den angeblichen adligen Ahnen bewiesen werden. Eben desshalb, weil dieser Adel nur durch Geburt erworben wird, heisst er auch wohl Geburtsadel, *noblesse de naissance.*

II. Der Noblesse de race steht die Noblesse de concession entgegen. Man versteht darunter diejenige, welche vom König verliehen wird, sei es durch Anstellung, sei es durch Erhebung in den Adelstand. Es gab nämlich in Frankreich gewisse Stellen und Hofchargen, welche stets ihren Inhabern den Adel gaben. Je nachdem sie Civil- oder Militärstellen sind, spricht man von einer *Noblesse de Robe* und einer *Noblesse d'épée.* Diese wird erworben durch Bekleidung der höchsten Militärchargen, wie es das Edikt von 1750 näher bestimmt. [1]) Jene ist verbunden mit der Stelle eines Staatsraths, mit der eines Präsidenten oder eines Raths bei den Parlamenten, dem grossen Rath, der Rechnungskammer oder der Schatzkammer, eines Secretaire du Roi [2]) u. s. w., endlich auch städtische Stellen, wie Maire, Jurat, Capitoul.

Dieser Adel ist in der Regel höchstpersönlich und wird nur dann auf die Kinder transmittirt, wenn man in der Ausübung jener Stellen gestorben ist, oder sie 20 Jahre lang bekleidet hat.

III. Endlich kann der König Jemanden in den Adelstand erheben durch Verleihung eines Adelspatents *(lettres d'annoblissement).* [3]) Die Verleihung des Briefadels ist ein ausschliessliches Privilegium des Königs. «Nul ne peut anoblir que le roi» ist ein altes Sprüchwort. [4]) Der Briefadel wird immer vererbt. Eine besondere Art der Erhebung in den Adelstand ist der Ritterschlag durch den König, «Le moyen d'être anobli sans lettre est d'être fait chevalier.» [5]) Sie ist insofern geschätzter als der Briefadel, als sie nicht wie dieser eine Bekennung des früheren Bürgerstandes enthielt.

Wenn der Adel vererblich ist, so kann er immer nur vom Vater transmittirt werden *(la verge annoblit).* [6]) Ausnahmsweise gilt jedoch auch der Grundsatz: *le ventre annoblit;* es ist diess aber lediglich ein Privilegium einiger Landestheile in der Champagne, [7])

---

[1]) Recueil XXII. S. 238.

[2]) Näher regulirt durch Ord. v. 1688 (Rec. XXVIII. S. 548).

[3]) Auch Weiber konnten in den Adelstand erhoben werden. cf. einen Adelsbrief v. 1476 in Rec. X. S. 745.

[4]) Grand Coutumier I. 8. Bouteiller II. 1. Loisel. I. 12.

[5]) Loisel I. 13.

[6]) Loisel I. 22. cf. Beaumanoir XLV. 15, 30. Etabl. de St. Louis I. 130.

[7]) Nämlich in Troyes 1, Meaux 4, Chaumont 2, Chalons 2, Bar 71, Artois 198. S. Grosley Recherches p. 183 folg. eine gute Darstellung der Noblesse uterine dans la Champagne

dessen Wirkungen nicht über die Grenzen der Provinz hinausgehen, und nicht im ganzen Reiche anerkannt werden. Dieser Adel heisst desshalb auch Noblesse utérine oder *coutumière.* Wo aber der Grundsatz gilt: «la verge annoblit,» da muss doch die Mutter wenigstens freigeboren sein, denn ihr Kind würde sonst (a. d. R.) leibeigen werden, und *Serf ou homme de mainmorte ne pent être fait chevalier,*[1] (sie müsste denn vorher freigelassen worden sein.)[2]

Der Mann theilt auch immer seinen adeligen Stand seiner Frau mit und sie behält ihn auch so lang, bis sie den Wittwenstuhl verrückt; «Femme *franche* est annoblie par son mari, même pendant son veuvage,»[3] so sagt ja auch der Sachsenspiegel (III. 45 §. 5): *Ein Ritterweib hat Ritters Recht.* Die Frau muss aber auch hier freien Standes sein, la femme serve n'est anoblie par son mari;[4] denn, sagt das Grand Coutumier (l. c.) serfs ne serves ne sont pas capables de noblesse, mais bien les franches personnes.

2. *Vorrechte des Adels.*

65. Die privatrechtlichen Vorrechte des Adels, die wir hier allein darzustellen haben, können zum Theil erst bei der Behandlung der einzelnen Theile des Privatrechts ihre Erläuterung finden, zum Theile sollen sie hier angegeben werden. Die ersten, welche vorzüglich in einer besondern Vormundschaft, der s. g. garde noble, dem Erstgeburtsrecht, und in Vortheilen des überlebenden Ehegatten bestehen, können vorläufig schon aus dem Urkundenbuche (II. S. 147) kennen gelernt werden.

Die wichtigsten Vorrechte der zweiten Art sind:

1) Die Adelichen führen ihren adeligen Namen oder Titel, im schlimmsten Falle den eines écuyer und haben ihre anerkannten Wappen *(armoiries timbrées).*

2) Sie allein können Lehn- oder Rittergüter besitzen mit den darauf haftenden Freiheiten, d. h. ohne die Abgabe der Francs-fiefs und nouveaux Acquets dem König zu entrichten.

3) Sie sind in der Regel steuerfrei, d. h. den tailles und aides nicht unterworfen.[5] Doch hat diess Ausnahmen.

4) Sie sind von persönlichen Frohnden und wenn solche an einem von ihnen erworbenen Gute haften, von der Entrichtung derselben in eigener Person frei.[6]

---

[1]) Loisel I. 78.

[2]) Beaumanoir XLV. 15, 29.

[3]) Loisel I. 36. Grand Cout. II. 7.

[4]) Loisel I. 81.

[5]) Ordon. von Blois art. 257 (Recueil XIV. S. 438).

[6]) Loisel VI. 6, art. 8.

5) Sie sind privilegirt in Bezug auf die Studienzeit. [1])

6) In der Regel haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in bürgerlichen Sachen, d. h. sie stehen nur vor einem königlichen Seneschall oder Bailli oder Präsidialgerichte, nicht vor einem Prévot oder Chatelain zu Recht, und vor Patrimonialgerichten erst seit dem Edikte von Cremieux (art. 8) als Hintersassen eines Grundherrn.[2])

6) In Criminalsachen können sie verlangen, von dem ganzen versammelten Parlamente gerichtet zu werden, [3]) und sind in Bezug auf Strafarten privilegirt. «En crimes qui méritent la mort le vilain sera pendu et le noble décapité.» [4])

3. *Verlust des Adels.*

66. Der Adel geht verloren:

1) durch Degradation zur Strafe wegen gewisser Verbrechen, wie Hochverrath und Majestätsbeleidigung. Die schon geborenen oder auch nur concipirten Kinder können zwar nicht darunter leiden, wohl aber die noch nicht concipirten. Infamirende Strafen dagegen heben immer nur den Adel in der Person des Verurtheilten selbst auf.

2) durch *Derogation*, d. h. durch das Betreiben unadeliger Beschäftigungen. Dahin gehören:

a) alle Handwerke ohne Unterschied.

b) der Handel überhaupt; [5]) seit 1629 ist jedoch der Seehandel [6]) und seit 1701 der Grosshandel auf dem Lande ausgenommen. [7])

c) die Bekleidung niederer Stellen, wie Sergens. procureurs, huissiers, greffiers u. s. w.; die Notare vom Châtelet sind aber ausgenommen. [8])

d) die Bewirthschaftung fremder Landgüter. [9]) Seine eigenen Felder darf der Adelige bis zu einem gewissen Punkt ohne zu derogiren selbst bestellen.

---

[1]) Ord. v. 1510 art. 8—10 (Rec. XI. S. 576).

[2]) Rec. XII. S. 506.

[3]) Ord. v. Febr. 1566 — Rec. XIV. 199.

[4]) Loisel VI. 2 A. 28.

[5]) Ordon. v. 1560. Rec. XIV. S. 91.

[6]) Rec. XVI. S. 339; wiederholt 1669 und 1727 (Rec. XVIII. S. 217 und XXI. S. 306.

[7]) Rec. XX. S. 400.

[8]) Welche Stellen als derogirend zu betrachten sind, und welche nicht, ist durch eine Reihe von Ordonnances festgesetzt worden, so im Jahr 1500 (Rec. XI. S. 417), 1543 (XII. S. 869), 1704 (XX. S. 446) cf. De la Roque ch. 147—152.

[9]) Ord. v. 1560. Rec. XIV. 93.

Ist der Adel auf diese Weise verloren gegangen, so kann er nur durch Lettres du roi erneuert werden, was in der Regel ohne Schwierigkeit geschieht. In der Bretagne findet die Eigenthümlichkeit statt, dass der Adelige, wenn er Handel treiben will, seinen Adel schlafen *(dormir)* lassen kann, d. h. so lange er Handelsmann ist und bleibt, macht er von seinen adligen Privilegien keinen Gebrauch, erwirbt diese aber von selbst wieder, wenn er seine Handelsgeschäfte aufgibt.

3) Durch Heirath mit einem roturier verliert die Frau ihren Adel nicht, er wird während der Ehe nur suspendirt und lebt mit deren Auflösung von selbst wieder auf.

Durch Verjährung kann der Adel niemals erlöschen; es gilt vielmehr der Grundsatz: «*Longueur de temps n'éteint Noblesse, plus elle est vieille plus elle est belle.*» [1]

IV. Von den Bâtards. [2]

1. *Begriff und Arten.*

67. Die Begriffe der ehelichen und unehelichen Geburt sind in Frankreich lediglich durch das kanonische Recht nach dem Vorgange des römischen bestimmt und geregelt worden; und wenn früher auch andere Begriffe vielleicht geherrscht haben, was wir wegen der Dürftigkeit unserer Quellen nicht wissen können, so sind sie jedenfalls bald und vollständig verdrängt worden. Wie die Ehe und alle Verhältnisse die sich darauf beziehen, so hatte die Kirche auch die Fragen über den ehelichen Stand an ihre Gerichte gezogen; [3] und diese entschieden nach den rezipirten Grundsätzen des römischen Rechts. Darnach gelten nur diejenigen Kinder für ehelich, welche während der Ehe concipirt sind, oder als concipirt angenommen werden; unehelich sind daher diejenigen, welche, wenn die eheliche Geburt ihnen bestritten wird, vor dem

---

[1]) De Ferrière Inst. Cout. II. 14, art. 16.

[2]) *Lit.* Bacquet Traité du droit de Batardise und die im 1. Bande S. 198 und 281 citirten. Ausserdem Argou I. 10. Ferrière, Inst. I. 3. Coquille, Inst. au droit français ch. des bastards a. E. Loisel I. 41—48. Neuestens. *Königswarter*, Essai sur la législation des peuples anciens et modernes relative aux enfans nés hors mariages Paris 1843, in Fœlix Revue IX. Bd. 368, 468, 641 und in den Etudes sur le droit Français in der Revue de législation XVI. S. 328 u. ff. — Lefèvre de la Planche Traité du domaine Buch 7. B. II. S. 254 ff.

[3]) Beaumanoir XVIII. 1. Etabl. de Normandie S. 55 (Urk.-B. II. S. 31) sub tit. de possessione antecessoris.

7ten Monate nach Abschliessung der Ehe, oder nach dem 10. nach deren Auflösung geboren sind. [1])

Ist das Kind während der Zeit der Ehe concipirt worden, so gilt es auch als vom Ehemann gezeugt und als ehelich, einen einzigen Fall ausgenommen, nämlich wenn dieser *outre mer ou autre terre étrange* und *emprisonnement* war, und das Kind erst nachdem diese *nothgedrungene* Abwesenheit 10 Monate gedauert hatte, geboren wird. Wenn er aber en se delivre poeste por son profit ou parce qu'il est banis ou por guerre ou por povreté sich entfernt hat, so hat *er allein* eine Klage auf Aberkennung der Vaterschaft, vorausgesetzt, dass er nicht durch sichtliche Feindschaft, Eifersucht oder dergl. dazu verleitet wird. [2]) Ebenso hat der Ehemann *ganz allein* wegen natürlicher *Impotenz* eine Aberkennungsklage der Vaterschaft. Macht er davon keinen Gebrauch, so gilt das Kind für ehelich. [3])

Unehelich sind ausserdem noch die Kinder aus einer nichtig-erkannten Ehe. Besteht zwar ein trennendes Ehehinderniss, es wird aber durch spätere Dispensation hinweggeräumt, so bleiben die Kinder ehelich, wenn die Ehegatten im guten Glauben waren; sonst scheinen die Kinder aus einer putativen Ehe nicht als legitim gegolten zu haben. [4]) Bis auf dieses letzte [5]) sind diese in Beaumanoir verzeichneten Grundsätze bis zur Revolution in Kraft geblieben.

Hinsichtlich der Rechtsfähigkeit, zu welcher wir nun übergehen, muss man wie nach römischem Rechte unterscheiden zwischen den blos unehelichen Kindern, welche *bastards* schlechtweg genannt werden und den *bastards et avoltres* d. h. den aus Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kindern, indem jene eine viel vortheilhaftere Stellung geniessen als diese.

Bevor wir aber diesen Paragraphen schliessen, geben wir noch einige Worte über die geistlichen Gerichte und ihr Verfahren in Sachen über Legitimität. Obgleich nämlich ihre Competenz als Regel anerkannt war, so gab es doch einerseits Fälle, in welchen man sie zu umgehen suchte, wenn die Vorfrage nicht die Gültigkeit der Ehe betraf, sondern davon unabhängige Momente, wie

---

[1]) Beaum. XVIII. 2, 5. XLV. 16. Statt 10 Mon. kommt auch die Zeit von 29 Wochen und einem Tage.

[2]) Beaum. XVIII. 14. XLV. 16.

[3]) Beaum. XVIII. 15.

[4]) Beaum. XVIII. 7.

[5]) Die erste Entscheidung: dass Kinder aus einer putativen Ehe als legitim gelten sollen, ist vielleicht die von Des Mares Dec. 11. mitgetheilte von 1380.

z. B. die muthmassliche Zeit der Conception,[1]) andrerseits konnten ihre Entscheidungen auch nicht immer befolgt werden, weil sie nach der Untersuchungsmaxime verfuhren, während bei den weltlichen Gerichten nur die Verhandlungsmaxime befolgt werden konnte. Wenn daher die geistlichen Gerichte ihrem Principe gemäss über einen und denselben Fall nach aufgefundenen besseren Beweisen 2 widersprechende Urtheile aussprechen konnten, musste das weltliche Gericht das einmal in Rechtskraft übergegangene Urtheil trotz der späteren Abänderung durch das geistliche Gericht aufrecht erhalten. Daher die Regel bei Beaumanoir, dass bei widersprechenden Urtheilen der weltliche Richter nur das erste zu beachten habe, ausgenommen jedoch, wenn die verschiedenen Urtheile zu einander entweder im Appellationsverhältnisse standen, oder in dem von possessorium und petitorium.[2]) Aus diesem letzten Umstande sehen wir, dass es damals schon einen Besitz des ehelichen Standes (possession d'état) gegeben hat; nur wissen wir nicht, worin derselbe bestanden haben soll. In dem vorigen Jahrhundert ist von demselben vielfach die Rede, aber ganz in dem Sinne des Code civil.

2. *Rechtsverhältniss der Baturds.*

68. Es ist nichts schwieriger, als die rechtlichen Verhältnisse der unehelichen Kinder im Mittelalter und zum Theil auch in der ältesten Zeit zu bestimmen. Die gewöhnliche von de Laurière vertheidigte Ansicht ist die, dass anfänglich kein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern bestanden habe, und dass diese insbesondere thronfolgefähig gewesen wären, was er durch einige Beispiele aus der Geschichte nachzuweisen sucht. Erst Karl der Grosse habe die Erbunfähigkeit der unehelichen Kinder eingeführt und von nun an erst seien sie von den ehelichen unterschieden worden. Im Mittelalter aber wären sie wie die Fremden (aubains) und Leibeigenen allen möglichen Lasten unterworfen gewesen und erst durch Ludwig den Heiligen gleichsam frei geworden.[3]) Diese ganze Auffassung ist aber unrichtig. Was für's erste die älteste Zeit betrifft, so wissen wir allerdings sehr wenig von dem damaligen Rechtszustande der Bastarden; soviel kann man aber aus einigen Andeutungen zuversichtlich entnehmen, dass diese den ehelichen keineswegs gleichgestellt, sondern vielmehr aus jedem

---

[1]) Fleta VI. 16 bei Houard, Lois anglonormandie III. S. 740.
[2]) Beaum. XVIII. 10—13, 16—18.
[3]) cf. Laurière zu Loisel I. 40—42, in Glossaire v. Bastard. — Desgl. Brussel, traité des fiefs S. 954. Lefèvre, de la Planche l. c. S. 276 ff.

Familiennexus mit ihren leiblichen Eltern ausgeschlossen waren. Wenn auch auf dem Throne in jenen wilden Zeiten Unregelmässigkeiten möglich waren, so war das Rechtsprincip doch von jeher die Erbunfähigkeit der Bastarden, sie waren ihren Eltern fremd und standen als Waisen wahrscheinlich in dem Mundiburdium des Königs. Aus demselben Grunde konnten ihre Eltern und sonstige Verwandten sie nicht beerben, sondern nur ihre eigene eheliche Descendenz, in deren Ermangelung ihre Hinterlassenschaft als erblose Güter dem König anheimfiel. Dieses Recht des Königs, welches später droit de batardise genannt wurde, war seiner Natur nach Nichts als ein droit de déshérence und ging in der folgenden Periode desshalb vom Könige auf die Gerichtsherren über. Es erlitt aber in Folge dieses Uebergangs in den einzelnen Herrschaften so verschiedene Veränderungen, dass es einen partikulär durchaus verschiedenen Charakter erhielt. Während in dem einen Lande die Bastards unter allen Umständen als frei galten,[1]) wurden sie in andern stets als Leibeigene behandelt,[2]) abgesehen von allen möglichen Zwischenstufen, die noch vorkommen konnten. Erst nachdem es dem König gelungen war, das droit de batardise in ein Regalrecht zu verwandeln und es allenthalben bis auf wenige Ausnahmen an sich zu bringen, trat eine grössere Gleichförmigkeit und Billigkeit in diese Verhältnisse ein, obgleich auch im neuesten Rechte noch partikuläre Verschiedenheiten vorkommen.

Nur auf diese Weise lassen sich unsere Quellen verstehen; nur auf diese Weise erhält die Geschichte einen vernünftigen Sinn. Die Annahme Ledaurières, Brussel's und vieler anderer, dass die Bastards früher alle Leibeigen gewesen seien, stösst überall auf Widersprüche, ja auf Anachronismen und gibt uns keinen natürlichen Entwickelungsgang der stattgehabten Veränderungen. Halten wir dagegen fest, dass das Bastardenrecht seinem Ursprunge und Wesen nach Nichts anders ist, als ein Einziehungsrecht der erblosen Güter, welches bei den unehelichen Kindern, in Folge des germanischen Princips, dass uneheliche Kinder juristisch weder Vater noch Mutter haben, häufiger als sonst eintreten musste, so werden wir als Regel den in den meisten Quellen ausgesprochenen Grundsatz der bürgerlichen Freiheit der Bastarden anerkennen, Alles andere aber für eine durch Usurpation begründete Ausnahme

---

[1]) Beaum. XLV. 16. Des Mares 240.

[2]) Diess galt namentlich in Laon, cf. Pavies verlas zu A. 3—10. in Champagne überhaupt bis der König erklärte, die Gerichtsherren sollen ihre angemassten Rechte nur gegen die Kinder ihrer Leibeigenen ausüben dürfen. Ad. v. 1315. Rec. III. S. 85.

erklären müssen. Dahin gehört zunächst das Verbot zu testiren, welches in dem Missverständniss des Bastardenrechts und in dem geringen Gebrauche der Testamente seine Rechtfertigung findet, das Verbot freier Veräusserung und Erwerbung unter Lebenden,[1] die Zahlung von Abgaben, welche sich übrigens auch aus der Schutzgewalt des Gerichtsherrn erklären lässt, und endlich das freilich sehr selten vorkommende droit de formariage. Dass diese aus der Erweiterung des Begriffs des Rechts auf herrn- und erblose Güter fliessende Consequenzen zur Annahme einer Leibeigenschaft der Bastarden verführen konnten, ist zwar sehr begreiflich, sie muss aber in dieser Allgemeinheit vor einem genauern Studium der Quellen von selbst verschwinden.

69. Die einzelnen Beschränkungen in der Rechtsfähigkeit der Bastarden sind folgende:

1) Sie können Niemanden ab intestato beerben ausser ihre eheliche Descendenz und selbst dieses Erbrecht ist ihnen (offenbar mit Unrecht) abgesprochen worden.[2] Es ist diess eine natürliche Consequenz des Grundsatzes, dass Bastarden *eltern-* und nicht blos *vater*los sind, und ist darum von jeher beobachtet worden.[3] Nur da, wo der Einfluss des römischen Rechts durchdringen konnte, ist ein Erbrecht der unehelichen Kinder gegen ihre Mutter anerkannt worden; diess geschah z. B. in dem neuen Reiche von Jerusalem[4] und in einigen Lokalitäten des Nordens,[5] die nicht einmal zum eigentlichen Frankreich gehören. Ja selbst in den Ländern des geschriebenen Rechts hat sich der germanische Grundsatz zu erhalten gewusst, dass die unehelichen Kinder keine Mutter haben.[6]

2) Dagegen hat das alte Recht dem Principe gemäss: dass die Bastarden ihren Eltern ganz fremd sind, diesen erlaubt ihre unehe-

---

1) Diess scheint zu folgen aus 2 königlichen Erlassen vom J. 1305, wo der König einem gewissen Peter Treguier die Dispositionsbefugniss über sein Vermögen verleiht (Rec. II. S. 831) und vom J. 1329, wo er einem Herrn Des Bordes den Erwerb von Gütern bis zu 180 liv. gestattet (vgl. Loisel I. 42).

2) Bouteiller I. 95 führt ein solches Beispiel an.

3) Diess folgt für die älteste Zeit aus der Form. Marculph ap. 52. und wird bestätigt von den Etabl. de S. Louis II. 28 und Beaumanoir XVIII. 2, 19, Bouteiller I. 95, Loisel I. 45; cf. unter den neuen Coutumes Paris 310, Orléans 310, Etampes 128, Normandie 275, Auvergne XII. 10, Bretagne 484, Montargis XV. 5 und folg. Nivernois XXXIV. 22, Sens 31, Burgund 77, Senlis 172.

4) Assises de Jerus. Abrége de la cour des Bourgeois ch. 60 (Beugnot II. S. 286).

5) Bouteiller I. 95. gg. E. und später noch in Valenciennes 152. und S. Omer.

6) Jean Bacquet, Traité de Batardise (Oeuvres I. S. 149).

lichen Kinder wie Dritte im Testamente zu bedenken, ja den ganzen Freitheil ihnen zu hinterlassen. [1]) Jedoch enthält wie die Assises auch Beaumanoir schon eine Beschränkung für den Fall, dass eheliche Kinder vorhanden sein sollten; diesen sagt er, soll immer *mehr*, als den Bastarden hinterlassen werden. Allmählig machte aber das römische Recht sich geltend. Loisel erzählt, dass der Jurist Martin Doublé den Satz aufgestellt habe: Bastarden können keine Vermächtnisse von ihren Eltern annehmen, was von Vermächtnissen zu verstehen sei, die die schuldigen Alimente übersteigen. Als Regel galt aber später, dass man ihnen zwar keine Universal-, wohl aber Singularvermächtnisse hinterlassen könne; andere Coutumes fügten andere Beschränkungen bei. [2]) Nur wenige blieben dem alten Rechte getreu. [3]) Den adulterini und incestuosi können dagegen wie nach römischem Rechte nur Alimente hinterlassen werden. [4])

3) Von einer Alimentationspflicht der Eltern sprechen zwar die älteren Quellen nicht; sie war aber doch in Folge des canonischen Rechts ganz allgemein geworden, daher die Maxime bei Loisel (I. 41): *qui fait l'enfant, le droit nourrir.*

4) Wie die natürlichen Kinder ihre Eltern nicht beerben, so können sie auch nicht von ihnen und ihren Anverwandten beerbt werden. Ihre einzigen successionsfähigen Verwandten sind von jeher ihre eigenen ehelichen Descendenten gewesen. Auch dürfen ihre Frauen ihren Antheil an der Gütergemeinschaft und am Witthum herausnehmen. [5]) Später gestattete man sogar die Bonorum possessio unde vir et uxor um das Heimfallsrecht auszuschliessen. [6])

---

[1]) Form. Marcul. Ap. 52. Beaumanoir XVIII. 20. Assises de Jerusalem. Cour des bourgeois ch. 178 (Beug. II. S. 119), jedoch nur in Ermangelung von ehelichen Kindern, und wenn solche da sind, nur mit ihrer Einwilligung.

[2]) Maine 357 und Anjou 345 erlauben gar keine Vermächtnisse, sondern nur Schenkungen unter Lebenden. Melun 297 erlaubt Vermächtnisse «pourvu qu'il ne soit immense,» — Poitou 297 — «pour son entretenement selon son état.»

[3]) Dahin gehören Poitou 297, Tourraine 242, Auvergne XIV. 47, Reims 336, Normandie 276.

[4]) Coquille, Inst. ch. des bâtards et aubains (Ausg. von 1623 S. 491—492).

[5]) Etablissement de S. Louis I. 97, II. 30. Bouteiller I. 95. Loisel I. 46. Des Mares, Dec. 239, 242. Unter den neuen Coutumès (Nivernois VIII. 22. Orléans 311. Auvergne XII. 11. Melun 300. Laon 5. Reims 337. Sens 29. Bourbonnais 186. Senlis 172. Troyes 117. Blois 146. Bretagne 459.

[6]) De Ferrière I. 3. art. 5.

In Ermangelung von Descendenten tritt das droit de Batardise ein.[1])

5) Nach neuerem Rechte dürfen die Bastarden entschieden sowohl unter Lebenden als von Todes wegen über ihr ganzes Vermögen frei verfügen; ich sage ihr ganzes Vermögen, weil sie ja keine Stammgüter erben konnten. *Batards peuvent acquérir et disposer de leurs biens tant entre vifs que par testament* sagt Loisel,[2]) sagen ihm die meisten Coutumes nach.[3]) Nur einige wenige wie Bretagne (477, 480),[4]) Chalons (2), Lorris (9), Bourbonnais (184), Anjou (art. 345) und Maine (355)[5]) machen hierin eine Ausnahme. Früher, behaupten Delaurière und Brussel, hätten sie keine Testamente machen können, weil sie Leibeigen waren; wir ziehen vor, zu sagen, die Gerichtsherren sprachen den Bastarden das Recht zu testiren ab, um ihre Hinterlassenschaft öfter und leichter an sich zu ziehen. Es war eine Usurpation, gegen welche Gesetz und Gerichte ankämpften, die aber durchaus nicht so allgemein verbreitet war; denn in den Etablissemens von S. Louis (I. 97) ist den Bastards das Recht über ihre Fahrniss zu verfügen in einer Weise zugestanden, die durchaus Nichts neues einzuführen gedenkt. Im Jahr 1329 erhielt ein Bastard durch besondere Ordonnanz das Recht zu erwerben und über das Erworbene zu verfügen:[6]) ein Jahr zuvor 1328 war das von einem andern ohne besondere Erlaubniss errichtete Testament für gültig erklärt worden[7]) und gegen Ende desselben vierzehnten Jahrhunderts sagt Des Mares (art. 241): Bastards si fet testament ce est tant seulement de meubles et conquests, quar puis qu'il ne succede, il n'a point d'heritage; während Bouteiller (l. c.) wie die coutume von Laon erklärt, der Bastard ne peut donner ne legater chose, qui tienne ne vaille outre V sous. Wie kann man ohne einen vollkommenen Widerspruch in der Geschichte und in den Quellen anzunehmen jener mehr erwähnten Ansicht, die Bastarden seien ursprünglich Leibeigene gewesen, länger noch huldigen.

---

1) Loisel I. 47.

2) Loisel I. 42.

3) cf. Nivernois VIII. 24, Laon 5, Sens 28, Auxerre 31, Berry 30, Orléans 311, Touraine 245, Melun 299, Reims 336.

4) Bretagne gestattet letztwillige Verfügungen der batards über die Hälfte der Mobilien und spricht den avoutres diese Befugniss ab.

5) Maine und Anjou lassen den Bastarden nur über seine Mobilien und ein Drittheil der Liegenschaften verfügen und in Ermangelung der letzten nur über die Hälfte der Mobilien.

6) Ja wir besitzen noch ein königl. Rescript vom J. 1461, welches einem Bischof v. Tournay legitimirt, zum Zwecke ihm die Testirfreiheit zu verleihen!

7) Stylus Parlamenti VII. 9, 83.

6) Was den Civilstand der unehelichen Kinder betrifft, so hatte Beaumanoir dem germanischen Principe der vollkommenen Entfremdung gemäss den Grundsatz aufgestellt, der Bastard folgt weder dem Stande des Vaters, noch der Mutter, sondern wird frei geboren. Diess war aber schon damals wahrscheinlich nicht allgemeinen Rechtens, sondern man huldigte vielmehr bei der Frage nach dem Civilstand dem römischen Grundsatze, das uneheliche Kind folgt der Mutter. [1])

Den Adel konnte übrigens die Mutter nicht übertragen, weil der Adel nur vom Vater kommt, so dass also jener Grundsatz nur bei der Frage nach der Freiheit in Anwendung kam. Da nun der Vater eines natürlichen Kindes in den wenigsten Fällen bekannt ist, so konnten auch Bastarde auf den Adel keinen Anspruch machen. Nur in einem Falle, wenn der adlige Vater seine Vaterschaft anerkannt hatte, rechnete man den Bastarden zum adligen Stande und erlaubte ihm, das adelige Wappen, jedoch zum Unterschiede von den ehelichen Kindern mit einer Barre durchzogen zu führen. [2]) Durch eine Ordonnanz von 1600 jedoch (bestätigt 1629 und 1634) wurde festgesetzt, die unehelichen Kinder von Adligen sollen zum Bürgerstande gehören und nur in Folge besonderer lettres d'annoblissement in den Adelstand erhoben werden. [3]) Die Praxis hat übrigens angenommen, dass die Bastarden des Königs Prinzen, und die der Prinzen gentilhommes sein sollen. [4])

7) Vom droit de batardise ist schon im I. Bande S. 461 und 631 ausführlich die Rede gewesen, so dass wir nur darauf hinzuweisen brauchen.

3. *Von der Legitimation.*

70. Die Legitimation der unehelichen Kinder durch eine nachfolgende Ehe ihrer leiblichen Eltern scheint in Frankreich erst durch das canonische Recht eingeführt worden zu sein. Freilich scheinen die dabei üblichen Sollennitäten, die Kinder unter den Mantel der Braut bei der Vermählung zu verbergen, auf eine frühere germanische Sitte hinzudeuten; im Uebrigen aber scheinen die Grundsätze derselben, wie sie bei Beaumanoir dargestellt werden, dem canonischen Rechte entnommen zu sein. Das vor der Ehe gezeugte und noch nicht geborene Kind, und alle vor der Ehe geborenen Kinder, wenn sie unter den Mantel *(le poisle)* gestellt werden, tre-

---

[1]) Loisel I. 23.
[2]) Loisel I. 44. De la Roque Traité de la Noblesse ch. 38.
[3]) Recueil XV. S. 234. art. 26 und XVI. S. 278 und 392.
[4]) Boerii Decis. 197.

ten sogleich mit rückwirkender Kraft in das Verhältniss von ehelichen und erwerben ein vollkommenes gegenseitiges Erbrecht. Es soll diess sogar dann gelten, wenn in der Zwischenzeit zwischen der Geburt der natürlichen Kinder und der nachfolgenden Ehe eheliche Kinder vom Vater gezeugt worden sind; mit der einzigen Beschränkung, dass das legitimirte Kind das Erstgeburtsrecht zum Nachtheil der ehelichen *Söhne* nicht ansprechen kann. Nur die adulterini und incestuosi können durch nachfolgende Ehe nicht legitimirt werden. [1]) Das spätere Recht hat zwar den Grundsatz festgehalten: Enfans nés avant le mariage, mis sous le poile, sont légitimés, [2]) hat aber doch einige Veränderungen eingeführt. Was einmal das Erstgeburtsrecht betrifft, so theilt schon Bouteiller (l. c.) einen Rechtsfall mit, in welchem bei einem Streite zwischen dem erstgeborenen ehelichen und dem erstgeborenen legitimirten Kinde, die Richter, welche sich nicht zu helfen wussten, auf eine Theilung der Primogenitur erkannten. Später hat zwar eine ziemlich feste Praxis insbesondere auf die Autorität des berühmten Juristen Dumoulin hin das Erstgeburtsrecht den Mantelkindern in Concurrenz mit ehelichen aus einer Zwischenehe abgesprochen. Indessen ist die Sache stets der Gegenstand sehr lebhafter Controversen geblieben. [3])

Was die Ausschliessung der adulterini und incestuosi von der Legitimation betrifft, so lag ihr Grund theils in der Unmöglichkeit der Ehe zwischen den ehebrecherischen und blutschändrischen Eltern, theils in der rückwirkenden Fiktion der Legitimation; später kam man von dieser Strenge allmählig ab, nachdem man die Ehe zwischen den Ehebrechern und nach eingeholter Dispensation zwischen Blutschändern erlaubte. Im letzten Falle wurde allgemein der Ehe die legitimirende Kraft gegeben, im ersten aber blieb es noch streitig. [4])

Die zweite Art der Legitimation, die per rescriptum principis (par lettres du roi) scheint erst mit der Verbreitung des römischen Rechts in Frankreich üblich geworden zu sein; der Zeitpunkt ihrer Einführung lässt sich aber nicht angeben. Die älteste Spur glaube ich in einer Stelle bei Desfontaines zu finden, auf welche ich später zurückkommen werde; häufiger werden die Nachrichten aus

---

1) Beaumanoir XVIII. 29, 22—24.

2) Loisel I. 40.

3) Dumoulin, traité des fiefs (Ausg. v. Henrion de Pansey S. 629 und Anm. 7). Ihm folgen Charondas, Brodeau, Férriere, Guyot. Sein bedeutendster Gegner ist Lebrun Succession des fiefs II. ch. 20. I. ch. 15.

4) Pothier, Traité des success. I. s. 1. §. 5. (Ausg. v. Dupin VII. S. 24.

dem vierzehnten Jahrhundert. Bouteiller erwähnt ihrer schon als eines längst bestehenden Instituts.

Anfänglich mochte die Legitimatio per principem dieselben Wirkungen haben, wie die per subsequens matrimonium; aber der grosse Missbrauch, der damit getrieben wurde, indem sich die Könige an keine Regeln gebunden glaubten, nicht auf die Unmöglichkeit einer nachfolgenden Ehe sahen, und adulterini und incestuosi wie die naturales legitimirten, brachten sie in grosses Miskredit. Es wurde zwar immer die Klausel beigefügt, dass die Bastarden vollkommenes gegenseitiges Erbrecht erlangen sollten, dieselbe wurde aber als erschlichen nur selten vor Gericht anerkannt. Dazu kam noch, dass man dem König nicht die Macht beilegte, eine Verfügung zum Nachtheil der ehelichen Verwandten zu treffen, wenn diese nicht einwilligten. Wir besitzen zwar noch eine Entscheidung von Gallus, [1]) wo das Erbrecht eines durch König und Pabst legitimirten gegen eine legitime Erbin aufrecht erhalten wird; aber schon Bouteiller (II. 1) stellt dasselbe als Etwas streitiges dar, und in Loisel (I. 45) lesen wir, als Axiom ausgedrückt den Satz: «Batards ne succèdent point, *ores qu'ils soient légitimés*, si ce n'est du consentement de ceux qui y ont intérêt. [2]) Argou geht noch weiter, indem er behauptet, dass selbst das mit Einwilligung des Vaters von dem König legitimirte Kind die Successionsfähigkeit nicht erlangen könne, so dass diese lettres de légitimation zuletzt keinen andern Nutzen hatten, als den Makel der unehelichen Geburt zu tilgen und das droit de Batardise zu verhindern. [3])

Wie den Anverwandten des unehelichen Kindes die Legitimation per rescriptum principis später nicht mehr schadete, so durfte sie auch von jeher dem Herrn desselben nicht nachtheilig sein, wenn es von einer leibeigenen Mutter geboren worden war; daher die Regel bei Loisel: En dispense de batard cette condition est toujours entendue: *s'il est né de femme franche*. [4]) Gerade dieselbe Regel lesen wir bei Desfontaines, [5]) wesshalb wir hierin die erste Spur der legiti-

---

[1]) Stylus Parlam. V. 9. 299.

[2]) cf. Lhommeau III. 188. L'enfant batard légitimé par lettres du prince ne vient au retrait, que des choses vendues par son père et autres parens qui ont consenti à la légitimation; dasselbe sagt Imbertus Enchiridion S. 225.

[3]) Argou I. cap. 10. cf. De Ferrière I. 3. art. 20. Nur einige Coutumes wie Sens 31, Auxerre 34, Normandie 227 lassen die so legitimirten ihren Eltern und Verwandten succediren.

[4]) Loisel I. 48.

[5]) Desfontaines. Appendice X. gg. E. (ed. Marnier S. 490).

matio per rescriptum zu finden glauben, obgleich das Wort selbst nirgends bei ihm vorkommt.

Endlich war auch die Legitimation durch den Pabst bekannt, die aber nur innerhalb der kirchlichen Jurisdiktion wirksam war, d. h. nur den Makel der Geburt löschte und zum Eintritte in den geistlichen Stand befähigte. [1])

V. Von den Aubains. [2])

1. *Begriff und Entstehungsgründe des Albigenats.*

71. *Aubains* (albini, wahrscheinlich von alibi nati, nach Andern von Albani, d. h. Schotten) [3]) nannte man früher alle Fremde, die als solche verschiedenen persönlichen Lasten, insbesondere dem s. g. droit d'aubaine (Fremdlingsrecht) unterworfen waren. Zur Zeit der Personalrechte galten nur diejenigen für Fremde, die kein anerkanntes Volksrecht hatten. Als sich aber die Territorien schlossen, musste nothwendig ein anderer Begriff des Indigenats entstehen. Leider geben uns die älteren Quellen keine Aufschlüsse darüber, und wenn sie gleich immer einen Unterschied zwischen Aubains und Regnicoles annehmen, so deuten sie doch kaum mit einem Worte an, was als charakteristisches Kennzeichen desselben galt, noch wie das Indigenat erworben und verloren wurde. Auch die neueren Quellen beschäftigen sich mit dieser Frage nicht und nur die Wissenschaft hat sich bemüht, bestimmte und feste Begriffe und Grundsätze darüber aufzustellen. Es ist dieses Schweigen unserer Quellen um so auffallender, als sich gerade hier Frankreich (so wie England) von jeher wie jetzt noch von den bei den Römern und bei uns Deutschen geltenden Principien entfernt. Im Allgemeinen werden alle diejenigen als Einheimische (Regnicoles) betrachtet, welche dem Fremdlingsrechte nicht unterliegen. Es wird desshalb das Indigenat erworben

1) durch Geburt und zwar

a) durch Geburt im Inlande ohne Rücksicht auf das Indigenat

---

[1]) Beaumanoir XVIII. 22.

[2]) cf. Pothier traité des personnes I. 2 (ed. Dupin VIII. S. 22). Argou, Inst. I. 11. Cl. de Ferrière, Inst. Cout. I. 2. Eine Preissaufgabe der Akademie hat neuestens mehrere Dissertationen über diesen Gegenstand zu Tag gefördert, von denen folgende im Druck erschienen: *Demangeat*, Histoire de la condition civile des étrangers en France. Paris 1844. *Sapey*, Les étrangers en France sous l'ancien et le nouveau droit Paris 1843 und *Soloman*, De la condition juridique des étrangers dans les législations anciennes et le droit moderne Paris 1843.

[3]) Ueber die Etymologie dieses Wortes cf. Ducange ad h. v., de Laurière, Glossaire v. aubains, Demangeat l. c. Nro. 23.

der Eltern. «Extraneus est extra regnum Franciæ conceptus et natus,» sagt Boërius (dec. 13), weil in der Regel, wie wir später sehen werden, die Kinder der Fremden nicht wie diese dem Albigenat unterworfen waren; nur partikulär hatten sie jedoch geringere Lasten zu tragen. [1])

b) durch Geburt von einem Inländer im Auslande, vorausgesetzt, dass bei ehelichen der Vater, bei unehelichen die Mutter zur Zeit der Geburt das Unterthanenrecht noch besassen.

c) durch Geburt von einem gewesenen Inländer, vorausgesetzt, dass das Kind (zugleich mit seinen Eltern?) seinen Wohnsitz in Frankreich nimmt. Dieses letzte war übrigens streitig. [2])

2) Durch Aufnahme (naturalisation) und zwar

a) in Folge einer besonderen Verleihung durch lettres de naturalisation. Jedoch wirkten diese lettres nur unter der Bedingung, dass der Fremde katholisch war, seinen beständigen Wohnsitz in Frankreich nahm, [3]) bestimmte Abgaben, später gewisse Almosen zahlte, und dass er die lettres bei der Rechen- und Domänenkammer einregistriren [4]) und vom Ortsrichter insinuiren liess. [5]) Die Rechtsfähigkeit der so naturalisirten war indessen noch in gewissen Beziehungen beschränkt. (S. u.)

b) Aber auch ohne spezielle Concession konnte man das Indigenat erwerben, oder wenigstens vom droit d'Aubaine eximirt werden, nämlich bald durch Betreiben des Handels oder gewisser Handwerke, bald durch die Niederlassung in gewissen privilegirten Städten und Gegenden, bald endlich durch den blossen Umstand, dass man einer gewissen Nation angehörte, mit der besondere Verträge abgeschlossen worden waren.

Solche Exemtionen verdienen unstreitig ihre Entstehung der Begünstigung des Handels. Die ältesten uns bekannten sind zu Gunsten der berühmten Jahrmärkte der Champagne eingeführt worden; alle, diese Messen besuchenden fremde Kaufleute sollten mit dem Fremdlingsrechte verschont bleiben, und nur dann, wenn sie während ihres Aufenthaltes in Frankreich ohne Leibeserben versterben sollten, fiel ihr Nachlass an den Fiscus. [6]) Dieselben Privi-

---

[1]) cf. Procès verbal der Cout. von Laon ad art. 5—10; hier werden nämlich die Fremde als Epaves und ihre Kinder als aubains bezeichnet.

[2]) Pothier l. c. sect. 1 und 4 (S. 24 und 37) de Ferrière l. c. Art. 21. — Code civil A. 9 und 10.

[3]) Ordon. v. 1499 und Declaration v. 1720 (Rec. XI. S. 404. XXI. S. 177).

[4]) Cout. v. Melun art. 6.

[5]) Edikt von 1703 (Rec. XX. S. 439).

[6]) Regest. de Nundinis Campaniæ bei Ducange v. Albani. cf. Bouteiller Somme rurale I. 25.

legien wurden später auf die Jahrmärkte von Lyon übertragen, und so weit ausgedehnt, dass selbst die sich dort beständig aufhaltenden Fremden von jedweder Beschränkung durch das Albigenat befreit wurden.[1] Eine besondere Concession Königs Karls V. vom Jahr 1378 erlaubt gewissen fremden Kaufleuten, unter gänzlicher Aufhebung des Fremdlingsrechts, sich 6 Jahre lang in den Städten Amiens, Abbeville und Meaux aufzuhalten.[2] Derselbe König Karl VI. eximirte von dem droit d'espave (d'aubaine) alle Kaufleute aus Castilien (1364)[3] und Ludwig XI. die Handelsleute zur See aus Brabant, Flandern, Holland und Seeland (im Jahr 1461), sowie (im Jahr 1464) alle zur deutschen Hansa gehörigen Kaufleute.[4] Die Praxis stellte in demselben Geiste den Grundsatz auf, dass das Fremdlingsrecht auf die fahrende Habe der zum Zwecke des Handels sich in Frankreich aufhaltenden fremden Kaufleute nicht anwendbar sei.

Wie der Handel, so wurde auch die Industrie durch Exemtionen vom Fremdlingsrechte begünstigt; desgleichen gewisse öffentliche Dienste und Anstalten. Dahin gehört die Tapetenweberei,[5] die Buchdruckerkunst,[6] die Seidenspinnerei,[7] die Austrocknung der Sümpfe und Moräste,[8] der Kriegsdienst auf der See[9] und auf dem festen Lande,[10] der Besuch der Universität von Paris,[11] die Aufnahme in den Benediktinerorden[12] und der Kauf von Staatsrenten.[13]

Es gab ausserdem noch gewisse Städte und Gegenden, welche, wie bereits angedeutet wurde, das Privileg genossen, vom Fremdlingsrecht eximirt zu sein. Zu den ersten gehört z. B. Chalons, welche schon im Jahr 1364 dieses Privileg in ihre Communalcharte aufnehmen und bestätigen liess. Zu den letzten gehört insbeson-

---

1) Verordnung von 1443, 1462, 1550 und 1553. — Rec. IX. S. 119. X. S. 451. XIII. S. 178 und 312.
2) Rec. V. S. 389.
3) Rec. V. S. 188.
4) Rec. X. S. 428 und 484.
5) Edikt von 1607. Rec. XV. 322.
6) Erlass Ludwigs XI. v. 1475. Rec. X. S. 710.
7) Edikt Heinrichs IV. von 1603, art. 8. Rec. XV. S. 286.
8) Edikt von 1603. Rec. XV. S. 313.
9) Edikt von 1687. Rec. XX. S. 49.
10) Declaration v. 30. Nov. 1715. Rec. XXI. S. 66.
11) Verordnung von 1315. Rec. III. S. 102. cf. Lebret De la souveraineté du roi II. ch. 11. Chopin du domaine I. tit. 11.
12) Declaration vom 22. Aug. 1736.
13) Verordnung von 1586. Rec. XIV. S. 604.

dere die Provinz von Languedoc. [1]) Dieselben Privilegien genossen noch andere Städte, wie Lyon, Toulouse, Bordeaux, [2]) Metz (Cout. art. 3 tit. de l'etat et condition des personnes), Artois (art. 40), Reims [3]) und mehrere andere.

Endlich wurden namentlich im achtzehnten Jahrhundert viele Staatsverträge abgeschlossen, wodurch ganze Nationen von dem Fremdlingsrechte in Frankreich eximirt wurden. Dahin gehören vorzüglich die Schweizer (1498), die Schotten (1558), die Genueser (1608), die Holländer (1632 und 1685), die Lothringer (1702), die Spanier und Sizilianer (1762), die Oestreicher (1766), die Toskaner (1768), die Weimarer (1771), die Dänen (1772), die Niederländer (1773), Nassau-Saarbrücker (1774), Reutlinger (1775), und fast alle Unterthanen deutscher Länder. [4])

Die Eigenschaft eines Inländers ging verloren:

1) durch Naturalisation oder bleibende Niederlassung im Auslande ohne Erlaubniss des Königs. [5]) Man nahm jedoch an, dass durch die Rückkehr nach Frankreich der fremd gewordene von selbst wieder Inländer wurde. [6])

2) Durch Verheirathung mit einem Ausländer wurde die Inländerin niemals dem Fremdlingsrechte unterworfen. [7])

Als Fremde, Aubains oder auch nur Etrangers galten demnach:

1) die von einem Ausländer im Auslande geborenen, welche nicht naturalisirt worden sind, sie mögen sich in Frankreich aufhalten oder nicht.

2) Die Franzosen, die das Staatsbürgerrecht verloren haben, so lang sie im Auslande bleiben.

Im engeren Sinne versteht man unter Aubains diejenigen Fremden, welche dem Fremdlingsrechte unterworfen sind und so ist die Definition von Loisel (I. 49) zu verstehen, wenn er sagt: «Aubains sont étrangers, qui sont venus s'habituer en ce royaume, ou qui en étant natifs s'en sont volontairement étrangés; et non ceux qui étant nés et demeurant hors le royaume y auraient acquis des biens par succession ou autrement.»

---

[1]) Lettres patentes Ludwigs XI. von 1475, bestätigt 1483 durch Karl VIII. cf. Rec. X. S. 712. XI. S. 106.

[2]) Guy Coquille zu Nivernois XXXIV. 24.

[3]) Rec. V. 138.

[4]) Rec. XI. 310. XIII. 513. XV. 343. XVI. S. 376. (cf. XIX. 470.) XX. 407. XXII. S. 328, 459, 485, 518, 545, 560. XXIII. 29, 131.

[5]) Ordon. von 1669. Rec. XVIII. S. 366.

[6]) Pothier l. c. Sect. 4. de Ferrière l. c. Art. 16—19. Anders Loisel I. 49.

[7]) Ferrière l. c. art. 22.

2. *Rechtsverhältnisse der Aubains.*

72. Als das System der persönlichen Rechte noch bei den alten Germanen galt, bestand eine Art Reichsindigenat; wer nämlich irgend ein anerkanntes Volksrecht hatte, übte dasselbe überall; er war überall gleich berechtigt. Wer aber kein solches Volksrecht zu seinem Schutze anrufen konnte, war ganz rechtlos, und bedurfte eben desshalb, wenn er sich längere Zeit im Lande aufhalten wollte, der Vertretung durch einen Berechtigten. Dieses so einfache aus der Natur der germanischen Genossenschaftsverfassung mit Nothwendigkeit fliessende Princip erklärt uns alle Erscheinungen auf dem Gebiete des Fremdenrechts: die Gastfreundschaft sowohl, welche Tacitus (Germania c. 22) von den Germanen rühmt, als die Misshandlungen, gegen welche die Gesetze den Fremden zu schützen bemüht waren; [1]) sie haben beide ihren Grund in der Rechtlosigkeit der Fremden und in der Nothwendigkeit ihrer Vertretung. [2]) Für den Fall, dass der Fremde keinen solchen Vertreter fand, bildete sich später der Grundsatz, dass er von selbst durch den König und in den Immunitätsbezirken durch den Vogteiherrn geschützt wurde.

Dieser Grundsatz, im Interesse der Fremden selbst gebildet, wurde später der Grund ihres Unglücks; denn als sich unter der Herrschaft des Lehnswesens die Territorien schlossen, wurde der Schutz oder die Vogtei (advouerie) über Fremde ein Attribut der Gerichtsherrlichkeit und das einträglichste Regal ihrer Inhaber. Man weiss ja, was die Vogtei, zur Zeit als das Faustrecht galt, zu bedeuten hatte, und um welchen Preis sie erkauft, oder vielmehr aufgedrungen wurde. Mussten sich schon freie Germanen unter dieselbe fügen, und unter ihr leiden, um wieviel mehr Fremde, die gar keine rechtliche Existenz hatten. Man braucht gar nicht weiter zu gehen, um den Grund der Misshandlungen und Bedrückungen jeder Art, denen die Fremden von Seiten der Gerichtsherren im Mittelalter ausgesetzt waren, zu finden; er liegt in ihrem Schutze

---

[1]) Lex Burg. Add. II. §. 5. Quæcunque persona de alia regione in nostram venerit, et ibi voluerit habitare aut cum quo esse voluerit, habeat licentiam; et nullus eam ad servitium aut perse adjicere præsumat, aut a nobis petere conetur. cf. Lex Bajuvar. III. 14. Capit. V. an. 803, c. 16, Cap. V. an. 806, c. 5, Cap. III. an. 813, c. 8. Pertz I. S. 121, 144 und W. II. S. 265.

[2]) Von dieser letzten geben uns Zeugniss Lex Sal. XLVIII. §. 2 (si quis admigraverit et si aliquis infra XII menses *nullus testatus fuerit*, ubi admigravit, securus — consistat) Meginhard Translatio St. Viti cap. 13 (Peregrinum *qui patronum non habebat*, vendebant Saxones). Fleta I. 24. §. 4 (nisi hospes ejus pro eo voluerit respondere) Britton cap. 12.

selbst, in der Vogtei. Man hat sich früher, und jetzt noch (z. B. Demangeat) zu der Annahme berechtigt geglaubt, dass die Fremden nach germanischer Rechtsansicht und im Anfang des Mittelalters Leibeigene gewesen; allmählig hätten sie sich aber frei gemacht, so dass zuletzt von der früheren Leibeigenschaft nichts als das droit d'aubaine übrig geblieben wäre. Diese Hypothese entbehrt aber allen Grundes und findet in den Quellen keinerlei Unterstützung. Man sieht einmal nicht ein, warum die Fremden als solche schon Leibeigene sein mussten, noch wessen Leibeigene sie gewesen wären. Aus den von Demangeat angeführten Stellen geht nur soviel hervor, dass die Fremden rechtlos waren, und desshalb von jedem beliebigen als Sklaven behandelt werden *konnten*, weil kein Gesetz sie dagegen in Schutz genommen hätte. Sie wurden also doch erst dann Sklaven, *wenn* einer sie als solche behandelte; ein *Recht* dazu hatte dieser aber nur insofern, als er nicht desshalb gestraft werden konnte; an sich war es ein Unrecht, nur nicht ein gesetzlich strafbares; zum Verbrechen wurde es, sobald die Capitularien die Misshandlung der Fremden unter Strafsanktionen untersagte. Man darf also nicht mit Demangeat den Tacitus Lüge strafen, wenn er die Gastfreundschaft der Germanen rühmt; denn die Schlechtigkeit Einzelner kann nicht einer ganzen Nation zur Last gelegt werden. Ja gerade die Rechtlosigkeit der Fremden, welche sie allen Misshandlungen preis gab, wenn sie nicht durch einen Vertreter in Schutz genommen wurden, ist der Grund der grossen Gastfreundschaft der Germanen; sie war nicht bloss gastliche Aufnahme, sie war eine juristische Vertretung, die jeder Gutgesinnte gerne übernahm.

Eben so wenig, wie für die älteste Zeit, lässt sich die Annahme einer Leibeigenschaft der Fremden für das Mittelalter rechtfertigen; sie stösst überall auf Widersprüche. Einmal ist die Leibeigenschaft rein privatrechtlicher Natur, das droit d'Aubaine dagegen ein Regal; ferner werden überall die Aubains den Leibeigenen und Batards, neben welchen sie gewöhnlich aufgeführt werden, entgegengesetzt;[1] und dann woher stammte denn die grosse Mannichfaltigkeit, welche, soweit wir zurückblicken können, in der Behandlung der Fremden in den verschiedenen Gegenden Frankreichs geherrscht hat? — Warum hat sich von jener vermeintlichen Leibeigenschaft gerade nur das droit d'aubaine erhalten?

Nein, die Fremden sind nicht von Anfang an Leibeigene gewesen; sie waren Vogteileute. Der Gerichtsherr, in dessen Sprengel sie sich befanden, hatte die Aufsicht über sie, und vertheidigte ihre Interessen; dafür hatte er aber auch das Recht, gewisse Abgaben

[1]) cf. z. B. Olim II. S. 456. Etabl. II. 30, 31 u. s. w.

von ihnen zu verlangen, d. h. wie es damals zu geschehen pflegte, einen Kopfzins (wohl auch census foraticus genannt) zu erheben;[1] ausserdem hatte er kraft seines Rechts auf alle herrnlosen Sachen auch das Recht, den Nachlass des ohne inländischen Verwandten sterbenden Fremden an sich zu ziehen.[2] Der Inbegriff dieser Rechte und Pflichten war die Vogtei (Avouerie, præpositura et justitia Albanorum); sie war ein Bestandtheil der Gerichtsherrlichkeit, und konnte desshalb mit der Gerichtsherrschaft veräussert und auf andere übertragen werden.[3] In der Regel begnügten sich aber die Seigneurs nicht mit diesem Minimum von Rechten über die Fremden, sondern dehnten sie nach allen Seiten aus; um den Nachlass sicherer an sich zu ziehen, nahmen sie ihnen die Testirfähigkeit; andere schlossen sogar ihre im Lande befindlichen Leibeserben von der Succession aus. Einige gingen so weit, dass sie den Fremden, nachdem sie eine Zeit lang in ihrer Vogtei geblieben waren, verboten, ihre Herrschaft zu verlassen, und sich auswärts zu verheirathen, also ein Besatzungs- und Bedemundsrecht behaupteten.[4]

Auf diese Weise hat sich partikularrechtlich das Wildfangsrecht entwickelt, und der Grundsatz «Luft macht eigen,» wornach Fremde, die sich Jahr und Tag in den betreffenden Gegenden aufgehalten hatten, als Leibeigene behandelt werden konnten.[5]

Eine andere Ausartung des droit d'aubaine war zur Zeit, wo dasselbe noch ein Attribut der Gerichtsherrlichkeit war die, dass man nicht bloss die Ausländer demselben unterwarf, sondern sogar die Franzosen, die aus einem fremden, d. h. nicht dem Gerichtsherrn

---

[1] cf. Diplom. Lotharii et Ludov. reg. Franciæ ad potit. Elixiardi Episc. Paris. Ferner lesen wir bei Ducange v. Albani folgende Stelle aus einer Urkunde des 11. Jahrhunderts: «Alienigenæ i. e. evarganci, qui manserint in banno *dabunt comiti* IV Denarios;» desgl. aus dem 13. Jahrhundert: — «declaratum est — quod nos habemus — raptum, murtrum, et *IV Denarios de singulis Albanis.*»

[2] Etabl. de St. Louis I. 96. II. 30.

[3] So lesen wir in einer Urkunde von 1232: Et vendidit et quitavit omnes domos et plateas, quas ipse habebat in villa Bounevalis et præposituram et justitiam Albanorum et quicquid ad dictam præposituram et justitiam noscitur pertinere, savo jure præpositi Albanorum.

[4] Z. B. in Vermandois (Proces-verbal der Cout. von Laon l. c.). cf. Chalons 16.

[5] So in der Champagne anc. cout. art. 58 und Chateauneuf II. 2. cf. Beaum. XLV. 19. «Et encore y a il de tix terres quant uns frans hons, qui n'est pas gentix hons de lignage y va manoir et il y est residens un an et un jour, qu'il devient, soit hons, soit feme sers au seigneur, de soz qui il vent estre residens.» —

gehörenden Sprengel (Diocèse, baillie oder chatellenie) waren. Von diesen heisst es in den Etablissements de St. Louis (I. 87): «Se aucuns hons estrange vient ester en aucune chattellerie de aucun baron et il ne face Saingnieur dedans l'an et jour, il en sera esploitiable au Baron. Et se avanture estait, que il morust, et il n'eut conmandé 4 Den. au baron. tuit si meubles seraient au baron.» [1]

Diese Auswüchse sind aber fast sämmtlich weggefallen, nachdem es den Königen gelungen war, das droit d'Aubaine an sich zu ziehen. Seitdem bestand dasselbe nur in dem Rechte, an die Stelle der früheren verschiedenartigen Abgaben eine ausserordentliche Fremdensteuer bei gewissen Veranlassungen zu erheben,[2] und den Nachlass der ohne inländische Leibeserben verstorbenen Fremden einzuziehen. Von diesem Rechte haben wir hier weiter nicht zu handeln, da schon im ersten Bande Nro. 199 und 281 das Nöthige hierüber mitgetheilt wurde.

Im Uebrigen hat sich die Stellung der Fremden im neueren Rechte bedeutend verbessert; sie sind zwar der Theilnahme an den politischen Rechten unfähig; im Gebiete des Privatrechts stehen sie aber bis auf Weniges den Inländern gleich. Die einzelnen Beschränkungen ihrer Rechtsfähigkeit bestehen in Folgendem:

1) Sie dürfen in Frankreich keine Pfründe besitzen und kein öffentliches Amt bekleiden.[3] Eine Ordonnance von 1431 schliesst alle Fremden, wessen Standes sie auch seien, von den Erzbisthümern, Bisthümern, Abteien, Stiften und allen andern Pfründen aus, sie müssten denn naturalisirt worden sein, oder auch ein blosses Befähigungspatent erhalten haben.[4] Die Ordonnance von Blois (art. 4) schliesst aber auch diese letzten von den höheren Kirchenwürden aus.

2) Der Fremde, welcher keine Liegenschaften im Reiche besitzt, muss, wenn er klagend vor Gericht auftritt, die Cautio judicatum solvi stellen; vorher braucht sich der Beklagte nicht auf die Klage einzulassen.[5]

---

[1]) Dieser Grundsatz hat sich in den Coutumes von Loudunois (II. 5), Touraine (43) und in den Lokalitäten von Mezières, Guierche, Ile-Savary und La Roche de Ponsay erhalten, wo die Gerichtsherren im Besitze des droit d'aubaine geblieben sind.

[2]) So in den Jahren 1587, 1612, 1639, 1646, 1656, 1697. cf. Rec. XIV. 610, XVII. S. 55, 328.

[3]) Loisel I. 55. «Aubains ne peuvent tenir offices, ni bénéfices, fermes du roi, ni de l'église.» cf. Ordon. von 1616 und 1651 (Rec. XVI. S. 86 und XVII. S. 243.

[4]) Rec. VIII. S. 783.

[5]) Littleton, Inst. II. 115, 198. Cout. von Abbeville (loc. von Ponthieu) art. 37.

3) Der Fremde geniesst das beneficium cessionis bonorum nicht ohne besondere Concession. [1])

4) Durch die Ordonnance von 1667 ist der persönliche Arrest in bürgerlichen Sachen für die Inländer aufgehoben, für Ausländer aber beibehalten worden. [2])

5) Sie können nicht als Solennitätszeugen z. B. bei Testamenten zugezogen werden.

6) Sie können zwar unter Lebenden erwerben und über das Erworbene frei verfügen, nicht aber auf den Todesfall; sie können weder testiren noch succediren. [3]) Diess legten die neueren Juristen dahin aus, Fremde seien wie die peregrini in Rom, aller Geschäfte des jus gentium fähig, nicht aber des bürgerlichen Rechts, oder auch sie lebten als Freie, stürben als Sklaven. [4]) Man hat aber darin lediglich eine Ausdehnung des droit d'aubaine zu erblicken. Die Successionsunfähigkeit hatte überdiess ihren Grund darin, dass man keine Erbschaft aus dem Lande gehen liess, und bezog sich vorzüglich auf die im Auslande wohnenden Fremden.

7) Sie können endlich von ihren Verwandten nicht beerbt werden, ausgenommen

a) von ihren ehelichen im Lande geborenen und allda wohnenden Kindern; diese müssen jedoch die Erbschaft mit ihren im Lande wohnenden, aber auswärts geborenen Geschwistern theilen und

b) in Ermangelung der ersten von den auswärts geborenen, aber naturalisirten Kindern.

In allen andern Fällen zieht der König, oder der Gerichtsherr, sofern er im Besitze des droit d'aubaine geblieben ist, die Hinterlassenschaft des Fremden an sich. [5])

VI. Von der Minderjährigkeit.

1. *Begriff und Ende derselben.*

73. Eine sehr einflussreiche Eintheilung der Personen ist die in Minderjährige und Volljährige. In der germanischen Urzeit gal-

---

[1]) Edit du commerce X. art. 2. Recueil XIX. S. 103.

[2]) Rec. XVIII. S. 172.

[3]) Loisel I. 50, 51. Aubains ne peuvent succeder ni tester que jusqu'à 5 sols et pour le remède de leurs âmes. Bien peuvent ils acquérir et disposer de leurs biens entre-vifs cf. Chalons 16, Reims 341, Laon 8 und 9, Procès-verbal ad h. loc., Vitry 70 u. s. w.

[4]) Demangeat l. c. S. 122 ff.

[5]) Loisel I. 52–54. S'ils ne laissent des enfans nés et demeurans au royaume ou d'autres parens naturalisés et y demeurans le roi leur succède et non autres seigneurs, s'ils n'y sont fondés en titre et privilège du roi,

ten als Minderjährige alle Personen, welche unter dem Munduim einer andern standen. Da nun alle Personen, welche sich selbst zu schützen nicht im Stande waren, unter Munduim stehen mussten, so konnten Frauen niemals aus diesem Zustande heraustreten; sie waren zunächst im Munduim ihrer Eltern und Verwandten und kamen durch Verheirathung in das ihres Mannes und seiner Verwandten. Die Männer dagegen blieben in diesem Zustande so lange, bis sie die Waffen zu tragen im Stande waren, d. h. bis zur Wehrhaftmachung, einem unbestimmten Zeitpunkte, der nach der individuellen Reife jedes Einzelnen bestimmt wurde. Erst zur Zeit der Abfassung der leges barbarorum setzte man an die Stelle jenes unbestimmten Zeitpunktes ein bestimmtes Jahr fest, nach welchem die Wehrhaftigkeit von selbst eintreten sollte. Es ist diess nach der lex Wisigothorum, Burgundionum und Ripuariorum das fünfzehnte Jahr; [1]) die lex Salica erklärt den Minderjährigen mit dem zwölften Jahre für zurechnungsfähig. [2])

Diese altgermanische Auffassungsweise der Minderjährigkeit zeigt sich noch in einem hohen Grade in den Assises von Jerusalem. Hier wird nämlich die Volljährigkeit der Frau auch nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt gesetzt; sondern es heisst von ihr: «l'aage de la femme est, quant elle est *mariée* ou *veuve* ou que elle ait *vouée chastété* — car autrement nule fenune en ladite court n'est accueillie que elle puisse de nule chose uzer comme personne d'aage.» [3]) Zwar dürfen sie, sobald sie das zwölfte Jahr erreicht haben, heirathen, ja sogar verlangen, dass man sie verheirathe; bis dahin bleiben sie aber unter Vormundschaft (Bail) wie bisher. [4]) Durch die Ehe kommen sie indessen in die Gewalt ihres Mannes, nach dessen Tode werden sie aber selbstständig, ohne wie früher in die Gewalt der Verwandten ihres Mannes zu gerathen. Ebenso heisst es in dem Grand Coustumier de Normandie c. XXXIII.: «Femme n'y est pas de Garde fors par mariage et ne diet len pas qu'elle ait aage se elle n'a accomply vingt ans. Mais s'elle est mariée en temps et en l'aage qui est estably à femme marier, le

---

ni pareillement leurs parents naturalisés, tant qu'il y en a de regnicoles ores que plus éloignés en dégré. Früher wurden aber selbst die Leibeserben oft von ihrer Succession ausgeschlossen, wovon sich noch Spuren in den Cout. v. Chalons 14, Reims 348, Laon 10 und Melun 6 vorfinden.

[1]) L. Wis. II. 5. c. 11. IV. 3. c. 4. L. Burg. LXXXVII. L. Rip. LXXXI.

[2]) L. Sal. XXVI. 1. 9.

[3]) Assises de Jerus. Court des Bourgeois Abrégé I. c. 23 (Beug. II. S. 254).

[4]) H. C. ch. 171 (B. I. S. 205).

temps de mariage luy donne l'aage et delivre son fief de garde.» Hier ist aber schon der Uebergang zu der späteren Ansicht sichtbar, welche die Volljährigkeit der Frau ohne Rücksicht auf die Ehe mit einem bestimmten Alter, gewöhnlich mit dem zwölften, eintreten lässt.

Die Majorität des Mannes dagegen beginnt mit dem fünfzehnten Jahre; er kann aber noch kein Lehn übernehmen, bis er sich zum Ritter hat schlagen lassen. [1]) Ein Unterschied zwischen der gemeinrechtlichen und der Lehnsmündigkeit ist in den Assises nicht sichtbar. In allen späteren Quellen tritt er aber mit grosser Schärfe hervor. So heisst es in den Etablissements de St. Louis: Homme coustumier si est bien aagé, quand il a passé 15 ans d'avoir sa terre et de tenir de service de seigneur et de porter guarantize; mais il n'est pas en âge *de soi combattre* (im gerichtlichen Zweikampf) *devant que il ait 21 ans,* se il ne le voloit de son gré. Diese letzte Rücksicht, dass man vor dem einundzwanzigsten Jahre nicht waffenfähig sei, ist auch der Grund, warum allenthalben die Lehnsmündigkeit weiter hinausgeschoben wurde, als die gemeinrechtliche. Darum heisst es: Gentilhons *n'a age de soi combattre* devant que il ait vingt un an, ni ne doit tenir terre ne avoir Seigneurie de nul hèritage. Die Volljährigkeit der Frau wird auf das fünfzehnte Jahr gesetzt. [2])

Indessen herrschte schon damals eine grosse Verschiedenheit der Particularrechte hinsichtlich der Festsetzung derselben, denn fast zu gleicher Zeit erkennen Beaumanoir und DesFontaines das fünfzehnte Jahr bei Männern und das zwölfte bei Mädchen an als Volljährigkeitstermin für Bürger, Bauer und Adel. [3]) Auffallender noch ist diese Verschiedenheit in den Coutumes, insbesondere seitdem die römische Majorität von 25 Jahren in einigen Lokalrechten war angenommen worden. Man muss seitdem unterscheiden zwi-

---

[1]) H. Cour. c. 169 (Beug. I. S. 269). B. C. ch. 271 (B. II. S. 205). Abrégé I. 23 (B. II. S. 254).

[2]) Etabl. de S. Louis I. 73. cf. I. 17. und die Etabl. Normandie Marines S. 57. — Des Mares Dec. 249. Enfans de poste sont aa giez à 14 ans puis qu'ils sont mâles et pucelles sont aagiez à 12 ans. Mais ceux qui sont nobles sont agiez à 21 ans, quant as choses nobles et feodataires, et quant a celles qui sont tenues en vilenage à 14 ans. — Grand Cout. II. 12.

[3]) Beaum. XV. 14, XLI. 12. Desfontaines XIV. 1, XV. 35. Ihnen folgt auch Beauteiller I. 92. Pupilles sont ceux qui sont en minorité si comme les hoirs masles qui sont dessous 15 ans et la femelle dessous 11 ans et selon droit écrit dessous 25 ans.

schen der Lehnsmündigkeit und der gemeinrechtlichen Volljährigkeit. [1])

74. I. Die Lehnsmündigkeit trifft bald, wie nach den Assises und Beaumanoir, mit der gewöhnlichen Mündigkeit zusammen, bald ist sie wie nach den Etablissements weiter hinausgeschoben. Ihr Zweck ist immer, die Dauer der Lehnsvormundschaft zu bestimmen. Das erste System lässt die Lehnsmündigkeit mit dem vierzehnten oder fünfzehnten Jahre bei Männern und mit dem eilften oder zwölften bei Frauen eintreten. Dieses System befolgen die Coutumes von Artois, Picardie, Herzogthum Burgund, Nivernais, Berry, Blaisois und einem Theile von der Champagne und Vermandois. [2]) Nach dem zweiten System tritt die Lehnsmündigkeit bald ohne Unterschied des Geschlechts mit dem zwanzigsten Jahre ein, so in der Normandie (198), Bretagne (483), Haute-Marche (200) und Auvergne, bald schwankt sie zwischen dem achtzehnten und einundzwanzigsten Jahre bei Männern und dem vierzehnten bis achtzehnten bei Mädchen im übrigen Frankreich. [3]) Diese Termine gelten auch für die Garde-bourgeoise (nutzbringende Vormundschaft am Bürgergute), wo sie vorkömmt. [4])

II. Zur gemeinrechtlichen Volljährigkeit ist fast in allen Coutumes die des römischen Rechts geworden; sie trat also mit dem

---

[1]) Man vergleiche hier vor Allem Klimrath, Etudes sur les Coutumes in den Traveux I.

[2]) Das 15. Jahr für die Männer, das 12. für Mädchen in Vitry 65, das 15. bei jenen, das 11. bei diesen in Boulenois 77, Ponthieu arg. 58; das 14. bei Männern, das 12. bei Mädchen in Amiens 134, Peronne 58, 226, Calais 139, Chauny 134, St. Quentin 77, 98, Reims 113, 332, Chaumont 12, Troyes 18, Meaux 145, 153, Hrz. Burgund VI. 4, Nivernois IV. 5, Berry I. 37, Blois 8, 58, endlich das 14. bei Männern, das 11. bei Mädchen in Artois (arg. 154). In Perche Gouet tritt die Lehnsmündigkeit ohne Unterschied des Geschlechts mit dem 14. Jahr ein cf. Chartres 41, 42.

[3])

Männer.	Frauen.	
21 J.	15	Chartres 42, Dreux 31, Chateauneuf 44.
20	18	Mantes 27.
20	16	Grand Perche 41, Bourbonnais 173, 180.
20 u. 1 T.	16 u. 1 T.	Senlis 155.
20 u. 1 T.	15 u. 1 T.	Valois 75, Clermont e./A. III. 14.
20	15	Paris 32, Etampes 20, Dourdan 31, Montfort 22, Laon 171, Chalons 181.
20 u. 1 T.	14 u. 1 T.	Orléans 24, Montargis I. 28, Dunois 11.
20	14	Maine 99, 455, Anjou 86.
18 u. 1 T.	14 u. 1 T.	Clermont e./B. 91, Sens 158.
18	14	Touraine 344, Loudunois XXXIII. 1, Melun 32.

[4]) Paris 268, Etampes 89, Montfort 117.

vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre ein.[1] In der Auvergne (XIII. 1) geschah diess mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände; sonst fand die Neuerung bei Gelegenheit der officiellen Abfassung der Coutumes schon statt. Die von Vitry setzt die Grossjährigkeit in den Uebergangspunkt des vierundzwanzigsten zum fünfundzwanzigsten Jahre.[2] In den Coutumes von Ponthieu, Artois, Maine, Anjou und Montargis behielt man die ältere Grossjährigkeit bei; in manchen andern finden sich Spuren dieser letzten, indem bloss für das Veräusserungsrecht für Immobilien das Alter von 25 Jahren festgesetzt ist. Die ältere Volljährigkeit ist im Ganzen die lehnrechtliche, wie sie eben näher angegeben wurde; jedoch fallen die Bestimmungen über diese und die gemeinrechtliche in denselben Coutumes nicht gerade zusammen. Unter denjenigen, welche wir dem zweiten System huldigen sahen, verlangen die Coutumes von Normandie (431), Paris (272, 289), Laon (56). Chalons (7, 8) und Clermont e. A. (VI. 7) für die gemeinrechtliche Grossjährigkeit das zwanzigste Jahr ohne Unterschied des Geschlechts, Orleans (182, 183), Touraine (346), Loudunois (XXXIV. 1) und Marche (74, 83) das vierzehnte für Knaben und das zwölfte für Mädchen,[3] die von Bourbonnais (173) und Grand-Perche (172) das zwanzigste oder sechszehnte Jahr, die von Montargis (VII. 5 7) 20 Jahr und 1 Tag oder 14 Jahr und 1 Tag je nach Verschiedenheit des Geschlechts. In der Bretagne wird der Adlige mit 20 Jahren volljährig, der Bürger kann es mit dem siebenzehnten werden.[4] In Anjou (444) und Maine (455, 456) tritt die Volljährigkeit der Adligen bei Männern im zwanzigsten, bei Frauen im vierzehnten Jahre ein, die der Bürger ohne Unterschied des Geschlechts im zwanzigsten zum Zwecke der Veräusserung der Immobilien und im vierzehnten für die blosse Administration des Vermögens.

Von denjenigen, die bei der Lehnsmündigkeit dem ersten Systeme folgen, lassen die Cout. von Ponthieu (58), Boulenois (119), Chauny (137), Vitry (65) und Herzogthum Burgund (VI. 3, 4, 6) die gemeinrechtliche Volljährigkeit mit der lehnrechtlichen zusammenfallen. Die von Peronne (234) dagegen, von Amiens (135) und Calais (66, 80) setzen jene auf das zwanzigste Jahr fest und die von Rheims (6, 8, 9, 35) je nach dem Geschlechte auf das zwanzigste

---

1) Vitry 65. S. auch die Cout. v. Anjou 231, Clermont e. A. VIII. 23, Bourbonnais 312, Haute Marche 247, Bretagne 499, Normandie 298.

2) cf. Loisel I. 34. L'âge parfait était à 14 ans par l'ancienne coutume de France; und das Com. v. Laurière ad. h. l.

3) So war es auch früher in Bourbonnais (33, 173) und Auvergne (XIII. 3.)

4) Cout. v. Bretagne art. 483, 493, 494.

oder achtzehnte. Artois (14) verlangt 20 oder 16 Jahre für die Dispositionsbefugniss über Immobilien und 14 oder 11 für die blosse Verwaltung, Nivernais (XXII. 2, XXIII. 22, XXX. 5, 6) endlich und Berry (I. 14, 37, II. 34, XVIII. 10 und XX. 1) unterscheiden wie nach römischem Rechte zwischen der Mündigkeit im zwölften oder vierzehnten Jahre, dem Endpunkte der Tutel und zwischen der Volljährigkeit, die aber mit dem zwanzigsten Jahr eintritt.

2. *Rechtsverhältniss der Minderjährigen.*

75. Die Waffenfähigkeit war in der altgermanischen Zeit die Bedingung der Rechtsfähigkeit. Die Minderjährigen und die Frauen, die sich nicht selbst zu schützen im Stande waren, konnten auch ihre Rechte nicht selbstständig geltend machen, sondern mussten unter dem Schutze (Mundium) eines thatkräftigen Mannes stehen, der sie in allen ihren Rechtsverhältnissen vertrat. Zwar ist dieses Mundium später verschwunden, aber seine Wirkungen haben sich durch alle Zeiten fort erhalten in folgenden Grundsätzen:

1) Der Minderjährige muss immer einen Vertreter haben, sei es seinen Vater, einen Verwandten oder einen vom Richter bestellten Dritten. [1])

2) Der Minderjährige kann nicht vor Gericht stehen: le sousâgé n'a ni voix ni répons à court. [2]) Früher konnten nicht einmal seine gesetzlichen Vertreter seine Prozesse übernehmen, sondern es muss diese so lange liegen bleiben, bis er zu seinen Jahren gekommen wäre. Da dieses aber zu manchen Betrügereien Anlass gab, indem man fremde Sachen den Minderjährigen verkaufte und gab, so erliess Ludwig der Fromme ein Kapitular, wornach der Vater des Minderjährigen und in dessen Ermangelung sein gesetzlicher Vormund sich in alle Prozesse Namens des Mündels einlassen musste, die nicht sein ererbtes Vermögen betrafen; für diese blieb das alte Recht bestehen. [3]) Aus diesem Gesetz hat sich ziemlich naturgemäss und consequent der Grundsatz entwickelt, dass der Minderjährige im Besitze aller Sachen und Rechte geschützt werden müsse, die sein Vater im Augenblicke seines Todes besass; er braucht sich auf keine Klage einzulassen, wodurch ihm das Recht an denselben streitig gemacht würde, wie er auch selbst keine Klage zu erheben berechtigt ist, wodurch er ein Recht verfolgen würde, welches sein Vater im Augenblicke seines Todes nicht be-

---

[1]) S. u. von der väterlichen Gewalt und Vormundschaft.
[2]) Loisel I. 33.
[3]) Capit. ann. 829. — Capit. quæ pro lege habenda sunt IV.

sass. Alle andern Klagen dagegen konnten von ihm und gegen ihn erhoben werden; diese waren also einmal alle petitorischen Klagen wegen der von ihm verkauften oder angeschafften Sachen, insbesondere die Retraktsklage, [1]) und dann alle possessorischen Klagen. Hatte nämlich der Erblasser schon oder nach ihm der Erbe durch einjährigen Besitz die Gewähr (die saisine) erworben, so konnte ihm während der Minderjährigkeit die ererbte Sache nicht mehr streitig gemacht werden; einstweilen musste ihm aber der Besitz oder die Gewähr derselben gesichert und erhalten werden. Hatte er umgekehrt noch keine Gewähr, so konnte er keine petitorische Klage gegen den dritten Besitzer anstellen und musste ihm den Besitz der Sache bis dorthin lassen, wesshalb diesen seinerseits die possessorischen Rechtsmittel schützen mussten. [2]) Diess änderte eine Verordnung König Philipps VI. im Jahr 1330 ab, indem er jenes Beneficium, wie er es nennt, aufhob und befahl, dass alle Rechtssachen der Minderjährigen unter Ernennung eines curator ad hoc sogleich während ihrer Minderjährigkeit erledigt werden sollten. [3]) Aus demselben Grunde, weil sie keine persona legitima standi in judicio haben, können Minderjährige weder Schiedsrichter, noch Advokaten sein. [4])

3) Die Handlungsfähigkeit wird den Minderjährigen nach französischem Rechte nicht abgesprochen. Nur die Assises von Jerusalem, welche freilich nichts von einer in integrum Restitutio derselben wissen, sagen wie das römische Recht, sie könnten zwar Andre sich, nicht aber sich Andern gegenüber verpflichten. [5]) Sonst ist immer nur von einem Restitutionsrecht der Minderjährigen die Rede, und zwar findet sich die erste Spur desselben in der Lex Burgundionum c. LXXXVII.; hier heisst es nämlich, Minderjährige unter 15 Jahren sollen nicht freilassen, verkaufen und verschenken dürfen, und thun sie es doch (circumventi per infantiam), so sollen

---

[1]) Beaumanoir XVI. 2, 5. Etabl. de Normandie S. Marnier S. 60: «C'e cil qui est dedanz aage à acheté ou il a aquis tenement par don ou par autre manière il est tenuz a respondre en ains qu'il soit en age etc.

[2]) Et aussi Gentishons et Gentilfame, se il tiennent enfant en bail il ne puent riens demander de leur droicture, se leur pére *n'en estait mort vestu et saisi*, ou se ce n'estoit eschoite qui leur est avenue de droit puis la mort au pere. Et se len demandait au bail choses dont li peres aus enfans fust mors saisis et vestus, tout le teinsist-il à tort, si n'en respondroit pas le bail. Etabl. de S. Louis I. 73. cf. Etabl. de Normandie Marnier S. 59 (Urkb. II. S. 35). Beaumanoir XVI. 1, 3. Desfontaines XIV. 1—5.

[3]) Rec. IV. S. 385.

[4]) Assises de Jerusalem B. C. c. 21 (B. II. S. 31). Beaumanoir XLI. 12. Bouteiller II. 2.

[5]) Assises de Jerus B. C. Abregé I. 23.

sie binnen 15 Jahren Alles widerrufen dürfen; nachher solle es aber bestehen bleiben. Ob nun gleich hier der Einfluss des römischen Rechts nicht ganz sicher ist, so ist doch später diese Lehre ganz und gar nach römischen Grundsätzen behandelt worden; man lese nur das Conseil von Pierre Desfontaines c. 14, das alte Coutumier d'Artois tit. XXVIII., die Somme rurale von Bouteiller I. ch. 92, so wird man grösstentheils nur eine weitschweifige Uebersetzung der einschlagenden Stellen des Corpus juris finden. Ja es ist diess so weit gegangen, dass man für diese Restitutionswohlthat die römische Majorität einführen zu müssen glaubte; und hierin ist der Grund zu suchen, warum man allenthalben das fünfundzwanzigste Jahr an die Stelle des früheren Mündigkeitstermins bald in allen Beziehungen, bald nur wegen der Dispositionsbefugniss über die Immobilien setzte. Eben desshalb, weil diese Lehre durchaus römisch geworden ist, haben wir hier nicht weiter in dieselbe einzugehen, sondern nur die Abweichungen vom römischen Rechte anzugeben. Diese bestehen darin, dass die Ausnahmen des römischen Rechts fast alle weggefallen sind; namentlich ist die Einrede, dass sich der Minderjährige dolose als volljährig gestellt habe, durch eine entschiedene Praxis (jurisprudence des Arrêts) verworfen worden.[1] Ferner ist die Verjährungszeit der Restitution durchgängig eine andere als im römischen Rechte gewesen; die Lex Burgundionum gab 15 Jahre vom Augenblicke des abgeschlossenen Geschäfts. Beaumanoir gibt eine Frist von Jahr und Tag vom Augenblicke der erreichten Volljährigkeit.[2] Seit einer Ordonnance von Ludwig XII. (vom Jahr 1510) ist sie auf 10 Jahre nach erreichter Volljährigkeit ausgedehnt worden.[3]

Früher half die Restitution dem Minderjährigen gegen die Präskriptivverjährung,[4] wenn sie während der Minderjährigkeit abgelaufen war; später liess man die Extinktivverjährung während der Minderjährigkeit ruhen, ausgenommen bei der Retraktsklage und bei rückständigen Rentenposten über 5 Jahre.[5]

4) So lang die Minderjährigkeit mit der Mündigkeit zusammenfiel, galten die Minorennen auch als unzurechnungsfähig. Sehr naiv und energisch drückt sich bei dieser Gelegenheit der Verfasser der Assises von Jerusalem aus: Unter 15 Jahren soll Niemand in Cri-

---

1) cf. Argou I. ch. VII.
2) Beaum. XVI. 4. Dessgl. Coutumier d'Artois XXVIII. 25.
3) Ordon. v. 1510, Art. 46. Rec. XI. S. 595 bestätigt durch die Ordon. von 1525 ch. VIII. 29, 30 und 1539 Art. 134. cf. Loisel V. 3 A. 5.
4) cf. Beaumanoir VIII. 4. XVI. 4. Bouteiller l. c.
5) Loisel V. 3. Ar. 1, 8. Argou l. c.

minalsachen belangt werden, sondern es soll ihn, wenn er nicht von seinen Eltern gezüchtigt wird, «faire prendre le visconte *et bien batre* et dire li puis que mais (nicht mehr) ne li aveigne ceste folie ne autre et si il plus le feit qu'il li fera assés plus de maus. Et ce est raison qu'enci det on chastier et espaventer les mauvais enfans.» [1]) Beaumanoir aber unterscheidet schon; er sieht auf die Natur des Verbrechens und die Verstandesreife des Kindes, und erklärt den Minderjährigen unter Umständen für zurechnungsfähig, erkennt aber zugleich in der Minderjährigkeit einen Milderungsgrund der Strafe.[2]) Diess ist auch später die herrschende Ansicht geworden.[3])

5) Endlich können Minderjährige kein Testament machen.[4]) Im neueren Gewohnheitsrecht ist aber nicht selten für die Testirfähigkeit ein eigener Termin festgesetzt worden. In der Regel ist es das zwanzigste Jahr bei Männern und das achtzehnte bei Mädchen[5]) oder 20 Jahre ohne Unterschied des Geschlechts.[6]) In Poitou (276) aber muss man 20 oder 18 Jahre alt sein, um über die Immobilien und 17 oder 15 Jahre, um über die Fahrniss testiren zu können; in Angoumois (119) kann der Haussohn mit 17 Jahren testiren. In Berry (XVIII. 1) wird die volle Pubertät, d. h. 18 Jahre gefordert; in Clermont en Argonne 18 für Knaben und 14 für Mädchen. In der Normandie endlich (414—415) kann man mit 16 Jahren über ⅓ seiner Fahrniss und mit 20 über alles fahrende Vermögen letztwillig verfügen.

VII. *Vom bürgerlichen Tode.*

76. Eine für uns Deutsche nicht wenig auffallende Eigenthümlichkeit des Code civil ist der *bürgerliche Tod.* Derselbe ist zwar keine Schöpfung der Verfasser des Code, aber auch kein sehr altes Institut. Man sucht vergebens nach seiner historischen

---

1) B. C. ch. 271 (B. II. S. 205).

2) Beaum. XVI. 10.

3) cf. Argou l. c. gz. E.

4) cf. Beaum. XII. 45.

5) Paris 293, Etampe 103, Dourdan 101. Montfort 89, Mantes 155, Péronne 164, Amiens 56, Laon 59, St. Quentin 20, Reims 290, Chalons 68, Sens 68, Melun 147, Grand Perche 131, Touraine 324, Auxerre 225. Um aber über die Liegenschaften oder wenigstens über das Propregut testiren zu können, muss man 25 Jahre alt sein, ausgenommen in St. Quentin und Sens.

6) Calais 86, 87, Bar 74, Orléans 293—294. Auch hier muss man das 25te Jahr erreicht haben, in Orléans um über Liegenschaften überhaupt, in Calais um über das Propres letztwillig zu verfügen.

Entstehung; die nur einigermassen älteren Quellen wissen Nichts von ihm; und erst in den neueren findet es sich aber schon ganz ausgebildet da. Der Begriff ist freilich sehr einfach, aber doch so wesentlich *juristisch*, dass man seine Entstehung nothwendig der Wissenschaft zuschreiben muss. Der bürgerliche Tod ist nämlich nichts anderes, als der Verlust der juristischen Persönlichkeit; einen so abstrakten Begriff kann aber nur der Rechtsgelehrte construiren. Und in der That suchen alle Juristen, die uns davon sprechen, diesen bürgerlichen Tod an die römische Capitis diminutio maxima und media an zu knüpfen, als fände sich hier der gesetzliche Boden dafür. Da aber doch die Standesverhältnisse der Römer ganz anderer Art waren, als die französischen und sich in Frankreich ein doppelter bürgerlicher Tod, wie es eine doppelte Capitis diminutio gab, nicht denken liess, so stritten sich die Franzosen darüber, ob ihr bürgerlicher Tod eine Capitis diminutio maxima oder media sei, d. h. ob er blos den Verlust des jus civile oder auch des jus gentium nach sich ziehe. Im ersten Falle sind seine Wirkungen viel gelinder, wie im zweiten. [1])

Dieser bürgerliche Tod ist immer eine Folge eines *gänzlichen Ausscheidens aus der bürgerlichen Gesellschaft*, sei es ein freiwilliges durch Uebernahme eines Klostergelübdes, sei es ein gezwungenes durch Verurtheilung zum Tode oder zu einer dem Tode gleichstehenden lebenslänglichen Strafe, nämlich zu lebenslänglicher Gefangenschaft, Deportation oder Galeerenstrafe.

Der bürgerliche Tod der Klostergeistlichen scheint von beiden Arten die ältere zu sein, veranlasst durch den von der Kirche beliebten Gedanken an ein der Welt Absterben. Mit dem Gelübde der Armuth und dem der Keuschheit war zugleich jedes Band mit der bürgerlichen Gesellschaft, mit der Welt (säculum), wie man sie nannte, zerrissen; es trat der Mönch mit einem Male aus den beiden Sphären heraus, worin sich das Recht bewegt, aus der Familie und dem Eigenthum. Wie nahe musste hier der Gedanke an einen juristischen, an einen bürgerlichen Tod liegen? Er war schon Beaumanoir nicht ganz fremd: «Cil qui sunt en religion et y ont esté de tel tans qu'il soient profès — ne poent pas revenir au siècle. [2]) Entschiedener noch tritt er her in einer in dieser Beziehung merkwürdigen Stelle der Olim [3]) vom Jahre 1261. Der Fall ist der: es

---

[1]) cf. Pothier, Traité des personnes I. tit. 3 und Encyclopédie v. Mortcivile.
[2]) Beaum. LVI. 1.
[3]) Olim I. S. 529. VII. Nur in den Assises de Jerusalem B. C. ch. 189 wird den Klostergeistlichen Besitz und Testirfähigkeit merkwürdiger Weise zugeschrieben.

war ein Leibeigener *(rusticus)* in ein Kloster eingetreten und der König, dem er gehörte, wollte das droit de mainmorte geltend machen, nämlich seine Hinterlassenschaft an sich ziehen, wie wenn er gestorben wäre, «*quia cum ingressus esset religionem pro mortuo debebat haberi.*» Eben so sagt auch Loisel, [1]) welcher den Ausdruck mort civile noch nicht kennt: «— les religieux ne succedent point, ni le monastère pour eux, et si ne peuvent de rien disposer, ains *sont tenus pour morts* dès-lors de leur profession, et leurs parents leur succèdent.» Nichts desto weniger ist der Ausdruck «bürgerlicher Tod» nicht für sie erschaffen, sondern später erst auf sie angewandt worden; denn in den Maximes de L'hommeau III. 28 und in den Règles du droit Français von Pocquet de Livoniere, dessgleichen in der Ordonnance über die Substitutions von 1747 werden die Ordensgeistlichen *neben* den Bürgerlichtodten genannt. Bei Argou I. 3 dagegen, bei Pothier (l. c.) und in den späteren Repertoire's und Encyclopèdies de droit erscheinen sie als eine Unterart derselben.

Was die zweite Art der Mort civile in Folge einer Verurtheilung zum Tode oder zu einer lebenslänglichen Verbannung oder Einsperrung betrifft, so scheint sie aus der alten Friedlosigkeit (Ban, Banition) hervorgegangen zu sein. Der Hauptfall nämlich, wo die mort civile zur Anwendung kommt, und von wo aus sie auf die übrigen Fälle ausgedehnt worden ist, ist die Verurtheilung zum Tode, die nicht exequirt werden kann, weil man der Person des Verbrechers nicht habhaft werden kann, also der Fall eines Contumazialurtheils. Wer aber nach früherem Rechte sich auf eine criminelle Anklage nicht stellen wollte, der wurde friedlos, forsbanni [2]) oder bani sor le hart. [3]) Der banni, der Friedlose aber war exlex, also rechtlos; jedermann konnte ihn tödten; [4]) Niemand durfte ihn aufnehmen bei Strafe der Einreissung seines Hauses und bedeutender Bussen; [5]) sein Vermögen wurde in der Regel confiscirt, nach Abziehung desjenigen, was seiner Frau zukam; [6]) es konnte aber auch geschehen, dass es seinen Erben eingehändigt wurde, wenn eine Confiskation nicht am Platze war. [7])

[1]) Loisel II. 5. A. 29.

[2]) Etabl. de Normandie: Marnier S. 28. S. 123 (Urk. Buch S. 77). Il fu jugie que Hue de Rous soit for baniz porceque il a été suiviz en quatre assises de la mort d'un nome et ne vost onques venir avant.

[3]) Beaumanoir XXX. 36, 100. LXI. 19—25.

[4]) Olim II. S. 704 IV.

[5]) Beaum. LXI. 23. XXX. 36. Olim I. S. 379. IX. S. 432. 1. Etabl. Marnier S. 28 (Receteurs).

[6]) Beaum. XXX. 100. cf. Etabl. Marnier S. 28. Des pès fuit. Urk. Buch II. S. 16.

[7]) Olim I. S. 516.

Dieses Contumazialverfahren hat sich mit wenigen Veränderungen bis auf die grosse Ordonnance criminelle Ludwigs XIV. erhalten. Diese bestimmt, dass Contumazialurtheile binnen 5 Jahre widerruflich sein sollen (XVII. 18); nach Ablauf derselben sollten sie aber die Kraft von jugements contradictoires d. h. also vollkommene unabänderliche Rechtskraft erhalten und zwar heisst es art. 29: «Celui qui aura été condamné *par contumace à mort, aux galères perpétuelles*, ou qui aura été *banni à perpétuité* du royaume, qui décédera après les cinq années sans s'être représenté ou avoir été constitué prisonnier, sera réputé *mort civilement* du jour de l'exécution de la sentence de contumace.» [1])

Es kann demnach keinen Zweifel leiden, dass sich der bürgerliche Tod zunächst an die alte Friedlosigkeit angeschlossen hat, mit der er trotz der modernen Gestalt, welche ihm die Juristen gegeben haben, viel Aehnlichkeit hat; denn obgleich der bürgerlich Todte nicht mehr willkührlich getödtet werden darf, und seine Aufnahme kein so strafwürdiges Verbrechen ist, wie bei der früheren Friedlosigkeit, so ist doch das Princip jetzt dasselbe wie damals, nämlich dass solche Verbrecher rechtlos und aus der menschlichen Gesellschaft gestrichen sein sollen; aber freilich entspricht der bürgerliche Tod mehr den Bedürfnissen der Zeit und der Wissenschaft, als der zu willkührliche Begriff der Friedlosigkeit.

Der bürgerliche Tod war der Ordonnance zu Folge blos eine Contumazialstrafe, seine Anwendung auf den Fall der wirklichen Strafvollziehung lag aber bei der Hand; ja sie liess sich sogar aus der Ordonnance selbst interpretiren, wenn sie sagt, dass Contumazialurtheile nach 5 Jahren die Wirkung von *jugements contradictoires* haben und in den genannten Fällen den bürgerlichen Tod nach sich ziehen sollen.

Das Weitere hierüber gehört in die Geschichte des Strafververfahrens.

VIII. Vom Domizil und der Abwesenheit.

77. Nur in einem sehr wohlgeordneten Staate und unter den Auspizien einer blühenden Wissenschaft können die beiden Begriffe des Domizils und der Abwesenheit, deren Lehre wir hier darzustellen haben, im Gebiete des Rechts und der Gesetzgebung Berücksichtigung und Pflege erhalten. Historisches lässt sich desshalb nur wenig oder gar Nichts darüber mittheilen; denn unsere Quellen schweigen davon. Erst aus den Werken der Rechtsgelehrten der 2 letzten Jahrhunderte erfährt man, welche Ansichten die Praxis

---

[1]) Rec. XVIII. S. 410.

nach diesen beiden Beziehungen beherrschten; und da dieselben später theilweise in den Code civil übergingen, verdienen sie in unserem Werke eine besondere Erwähnung.

I. *Domicil* [1]) hat im französischen Rechte eine so wesentlich practische Bedeutung, dass es nicht sowohl *Wohnsitz* bedeutet, als vielmehr den Ort, wo sich Jemand belangen lassen muss, also gleichsam soviel wie forum heisst.

In diesem Sinne sprechen die Franzosen von einem vierfachen Domizil, das man wieder unter zwei Rubriken bringen kann. Es giebt nämlich ein forum generale und mehrere specialia. Das forum generale ist das des Wohnsitzes der s. g. domicile naturel. Der Begriff desselben ist durchaus der römische. Der Wohnsitz (domicile naturel) ist der Ort, den Jemand zu seinem bleibenden Aufenthalt gewählt hat. Er wird nur durch einen wirklichen Aufenthalt, verbunden mit der Absicht der dauernden Niederlassung erworben, durch den blosen Willen erhalten, und nur durch *wirkliche* Veränderung des Aufenthalts und des Willens verloren. [2]) In der Regel hat jeder das Recht, seinen Wohnsitz selbst zu bestimmen; ausnahmsweise haben ein gezwungenes Domizil:

1) die Frau am Wohnorte ihres Mannes;

2) die Kinder am Wohnorte ihres Vaters, bis zu ihrer Volljährigkeit; sie behalten ihn selbst nach seinem Tode, während der Vormundschaft; [3])

3) die Geistlichen an dem Orte ihrer Pfründe, sofern sie residenzpflichtig sind;

4) die Fürsten, Herzoge, Pairs, Marschälle und Offiziere, die zum königlichen Hause gehören, haben ihren beständigen Wohnsitz in Paris.

Spezielle Domizile sind:

1) le domicile de dignité, d. h. der Ort, wo ein Beamter sein Amt ausübt; hier muss er sich nämlich in allen sein Amt betreffenden Angelegenheiten belangen lassen;

2) le domicile conventionnel, d. h. der Ort, den die Contrahenten zur gerichtlichen Vollziehung eines Vertrags bestimmt haben — forum contractus; [4])

---

[1]) cf. Ferière Inst. Cout. I. 12. Argou I. 12. Pothier, Einleitung zur Coutume d'Orléans (Ed. Dupin X. S. 2 ff.).

[2]) cf. Code civil 102—105.

[3]) Man hat hierin eine unpassende Ausdehnung des römischen Rechts zu sehen, welche mit Recht vom Code civil A. 108 abgeändert wurde.

[4]) cf. Code civil Art. 111.

3) le domicile legal, d. h. das vom Gesetz für gewisse Fälle bestimmte Forum z. B. Lehnshof. [1])

75. II. *Abwesenheit.* [2]) Das römische Recht enthält bekanntlich keine Bestimmungen darüber, wie es mit den Rechtsbeziehungen der Abwesenden zu halten sei. Diese Lücke der römischen Jurisprudenz haben die Juristen in den verschiedenen Ländern, wo das römische Recht rezipirt worden ist, auf verschiedene Weise auszufüllen versucht, was zu einer Masse Controversen und einer grossen Divergenz in der gerichtlichen Praxis Anlass gegeben hat. Das gewöhnliche Auskunftsmittel, dessen man sich zur Beilegung jener Schwierigkeiten bediente, war die Annahme einer muthmasslichen Lebensdauer. Die Deutschen haben das 70te, die Franzosen das 100te Lebensjahr als den Zeitpunkt der eintretenden Todesvermuthung angenommen. So lang der Abwesende das 100te Jahr noch nicht erreicht haben kann, wird er als noch lebend präsumirt; ist aber dieser Zeitpunkt eingetreten, so nehmen die meisten französischen Juristen an, dass er von dem Augenblicke seines Verschwindens, oder von dem an, wo man die letzte Nachricht von ihm erhalten hat, für todt gehalten werden müsse. Diese Præsumtion findet übrigens in den seltensten Fällen ihre Anwendung. Was nämlich

1) den Einfluss der Abwesenheit auf die Ehe betrifft, so richtet man sich gemeiniglich nach der Nov. 117, welche vom canonischen Rechte [3]) genehmigt worden ist, wornach der zurückbleibende Ehegatte nicht eher wieder heirathen darf, bis er den Tod des Abwesenden hinlänglich bewiesen hat. Was die Vermögensverhältnisse der Ehegatten betrifft, so darf der Zurückgebliebene schon nach kurzer Zeit z. B. 5 Jahren die Restitution der dos, aber erst nach längerer, ungefähr 10 Jahren die Auflösung der Gütergemeinschaft verlangen.

2) Die Kinder des Abwesenden können ohne seine Einwilligung heirathen, [4]) bedürfen aber richtiger Ansicht nach der Einwilligung der übrigen Verwandten. Sind sie minderjährig, so kann ihnen schon nach einem Jahre ein Vormund ernannt werden. [5])

3) Die Hinterlassenschaft des Abwesenden wird schon nach einer bestimmten Zeit seit der letzten Nachricht von seinem Leben seinen Erben provisorisch überlassen; diese Zeit ist nach der ge-

---

[1]) cf. Cout. v. Paris 10, 36, 63—65.

[2]) Das Beste, was man darüber hat, ist unstreitig in Bretonnier's Questions de droit v. Absens. cf. Encyclopédie v. Absent.

[3]) c. 19. X. de spons. et Matr.

[4]) L. 10 und 11 de Ritu nuptiarun.

[5]) cf. Code civil art. 141—142.

meinen Praxis 10 Jahre, partikularrechtlich auch 7 [1]) oder 9 Jahre.[2]) Als die Erben nehmen die meisten Juristen die zur Zeit des Verschwindens nächsten Intestatberechtigten an; nur einige Juristen und Partikularrechte lassen den Augenblick der Besitzübertragung der Erbschaft massgebend sein. Die Testamentserben wollen Einige allen andern vorgehen lassen, die meisten erklären sich aber dagegen und wollen sie erst mit dem Augenblicke der eintretenden Todesvermuthung, also wenn der Abwesende sein 100stes Jahr erreicht haben muss, zugelassen wissen. Dieser provisorische Besitz besteht bloss in einem Verwaltungsrecht des hinterlassenen Vermögens, verbunden mit der Pflicht zur einstmaligen Restitution und Rechnungsstellung der Früchte, und zur Cautionsleistung. Diese Cautionspflicht währt aber nicht ewig, sondern nur bis zum zwanzigsten oder dreissigsten Jahr nach dem Beginne der Abwesenheit. Von nun an verwandelt sich der provisorische Besitz in einen definitiven, der nur zur einstmaligen Restitution der Proprietät verpflichtet. [3])

4) Wie es mit den dem Abwesenden angefallenen Vermögensrechten zu halten sei, ist verschieden beantwortet worden. Die Einen sagen, wer solche Rechte eines Abwesenden, die sein Leben zu einer bestimmten Zeit nothwendig voraussetzen, für sich anspricht, muss dieses beweisen, sonst werden die angefallenen Rechte denjenigen deferirt, welche sie erhalten hätten, wenn er gar nicht da gewesen wäre. [4]) Die Andern sagen, des Abwesenden Leben werde ja bis zu seinem 100sten Jahr vermuthet; bis dahin erhalte er die Gewähr der angefallenen Rechte, die mit seinem übrigen Vermögen seinen Erben provisorisch überlassen werden, und erst nach dem 100sten Jahre müssen sie dieselben demjenigen herausgeben, der sie in Ermangelung des Abwesenden bekommen hätte, weil nun sein Tod erst zurück vermuthet wird.

5) Die Gläubiger mussten früher, wenn sie ihre Rechte gegen den Abwesenden verfolgen wollten, und er keinen Stellvertreter hinterlassen hatte, oder Niemand in sein Vermögen eingewiesen worden war, einen Curator ernennen lassen. Da aber solche Beistände in der Regel sehr nachlässig waren, so verordnete eine Ordonnanz von 1667 (II. 8), dass in solchen Fällen das sonst übliche Contumazialverfahren eingeleitet werden solle. [5])

---

[1]) Z. B. Anjou 269 und Maine 287.

[2]) So z. B. im Parlamente v. Toulouse.

[3]) cf. Code civil 120 – 134.

[4]) Diese erste Ansicht hat der Code civil 135—138 angenommen.

[5]) Recueil XVIII. S. 107—108. Der Code civil 112 hat das alte Recht wieder eingeführt.

Die Gläubiger dürfen bekanntlich die Rechte ihres Schuldners für sich geltend machen *(ayans cause)*; nun erlauben ihnen die neuesten Juristen auch die den Abwesenden angefallenen Rechte ohne irgend eine Verbindlichkeit zu künftiger Restitution auszuüben.

VIII. Confessionelle Rechtsverschiedenheiten.

1. *Von den Juden.*[1]

a. Ueberhaupt.

78. Obwohl von denselben Anfängen ausgehend, hat die rechtliche Stellung der Juden in Frankreich sich doch anderst gestaltet, als in Deutschland. In der ältesten germanischen Zeit mochte sie vor dem überwiegenden Einflusse der Kirche und des Christenthums nur wenig von der der übrigen Landesbewohner verschieden sein. Politische Rechte konnten sie freilich, da sie zu keinem anerkannten germanischen Volksstamme gehörten, nicht geniessen, und als Fremde mussten sie sich auch unter den Schutz oder die Vogtei eines Mächtigen oder des Königs begeben; dass sie aber wegen dieses Schutzes besondern Belastungen unterlegen wären, ist uns aus dieser Zeit nicht bekannt. Erst seit der Verbreitung des römischen Rechts im südlichen Frankreich, noch mehr aber in Folge des angestammten Hasses der christlichen Kirche gegen die Kreuziger des Erlösers, den allmählig die ganze christliche Bevölkerung mit ihr theilte, fingen die Juden an vielfachen Beschränkungen und zeitweisen Verfolgungen preisgegeben zu werden. Von der Kirche gehen daher die ersten feindseligen Angriffe gegen sie aus. Schon das Concil zu Vannes im Jahr 465 verbietet den Geistlichen den Umgang und insbesondere das Zusammenspeisen mit Juden,[2] eine Bestimmung, welche spätere Concilien auf alle Christen ausdehnten;[3] andere Concilien verbieten unter Androhung des Kirchenbannes die Ehen zwischen Juden und Christen und anderes mehr.[4] Der weltliche Arm hat sich später erst gegen sie erhoben, und immer nur sehr schwach. Aus den Capitularien sind uns nur folgende Bestimmungen in Betreff der Juden bekannt. Die älteste von Childebert (554) verbietet den Juden vom Gründonnerstag bis Ostersonntag

---

[1] Lit. — Delamare, Traité de la police Liv. II. Tit. 3. Band I. S. 260 ff. *Hallez*, Des Juifs en France Paris 1845. vol. 8°. Er stützt sich grösstentheils auf *Basnage*, Histoire des Juifs. *Beugnot*, Les Juifs d'Occident.

[2] Labbe, Concil. IV. S. 1056.

[3] So die Concilien zu Agde (506) und Epaone (517), Labbe l. c. S. 1389 und 1578.

[4] Vgl. das 2te Concil zu Orléans (533), das 1te zu Clermont (535), das 3te zu Orléans (538). cf. Labbe l. c. S. 1782, 1804. V. S. 299.

sich auf den Strassen und Märkten zu zeigen.[1]) Härter wurden sie betroffen durch ein Edikt Chlothars II. vom Jahre 614, wornach sie keine gerichtliche Klage gegen Christen sollten anstellen dürfen.[2]) Ein umfassenderes Capitular sah sich Karl der Grosse im Jahre 814 genöthigt zu erlassen, worin er den Juden verbietet, heilige Gefässe von Gold oder Silber als Pfand oder an Zahlungsstatt zu nehmen, eine Bestimmung, die schon in dem Capitular von Nimwegen (806) enthalten und seitdem öfter wiederholt worden ist;[3]) ferner soll kein Jude einen Christen von einem Juden oder Christen als Geissel oder Pfand annehmen, bei Strafe des Verlustes des Pfands und der Forderung; auch soll kein Jude gemünztes Geld im Hause haben, und weder Wein noch Frucht, noch sonst Etwas verkaufen dürfen; endlich schreibt er ihnen auch eine besondere Eidesformel vor.[4])

Im Uebrigen scheint Karl der Grosse und noch mehr sein Nachfolger Ludwig der Fromme den Juden wohlgeneigt geblieben zu sein, wie wir aus den Schriftstellern jener Zeit entnehmen können. Dadurch wurde aber der Hass der Kirche und der Kirchenfürsten gegen sie nur noch mehr gesteigert. Der Erzbischof Agobard von Lyon schärfte die bisherigen Beschlüsse der Kirche gegen sie ein und im Jahre 845 stellte ein grosses Nationalconcil zu Meaux in umfassender Weise alle Rechtsbeschränkungen zusammen, denen die Juden unterworfen sein sollten.

79. Doch alle diese Maassregeln waren nicht im Stande die weltliche Macht zu bewegen, gegen die Juden zu wüthen. Lange Zeit erfahren wir Nichts mehr von ihnen, bis endlich der von der Kirche angefachte christliche Fanatismus die Völker zur Befreiung des heiligen Grabes und zur Verfolgung der Juden bewaffnet. Zu gleicher Zeit, wie sie mit ihrem Blute die Bahn der Kreuzfahrer bezeichnen, werden sie von König Philipp I. im Jahre 1096 aus dem Lande gewiesen. Aber weder das eine noch das andere vermag sie zu zerstören, noch zu vertreiben. Schon Ludwig VII. erwähnt ihrer wieder in einer Verordnung des Jahrs 1179; und Philipp August sah sich bald darauf bei seinem Regierungsantritt veranlasst, eine abermalige Vertreibung derselben anzuordnen (1182). Ihre Güter werden confiscirt, und ihre Forderungen bis auf ⅕, der dem Fiscus gezahlt wird, ihren Schuldnern erlassen.[5]) Dieselbe Geld-

---

[1]) Pertz Leg. I. S. 1.

[2]) Chloth. II. edict. an. 616 Tit. 10. cf. Pertz l. c. S. 14.

[3]) Capitulare duplex ad Numagam 106 Tit. 4. Pertz l. c. S. 144. cf. Chlotharii I. capit. an. 832 tit. 23. Pertz l. c. S. 364.

[4]) Capitula de Judaeis a. 814. Pertz l. c. S. 194.

[5]) Rec. I. S. 170.

spekulation, welche die Juden aus dem Lande vertrieben, rief sie aber bald wieder zurück. Im Jahre 1198 wird ihnen die Rückkehr gegen eine bedeutende zu entrichtende Geldsumme gestattet. Eine ihnen nicht geradezu ungünstige Verordnung vom Jahre 1206 und vom Jahre 1218 bestimmten, sie dürften nur an solche leihen, die ein hinreichendes bewegliches oder unbewegliches Vermögen besässen; der Zinsfuss solle nicht 2 Den. wöchentlich per Livre übersteigen, von Pfandschulden sollen aber gar keine Zinsen gefordert werden. Alle bis dahin eingegangenen Schuldforderungen werden zwar bestätigt, in Zukunft sollen sie aber nur dann gerichtlich klagbar sein, wenn sie durch ein von 2 zuverlässigen Männern aufbewahrtes Siegel bekräftigt worden wären. Endlich sollten sie weder Kirchengefässe, noch blutige oder nasse Kleider und keine landwirthschaftlichen Geräthschaften zu Pfand nehmen [1]) u. s. w. Sehr hart und drückend war aber der Etablissement, den sein Nachfolger Ludwig VIII. in Verbindung mit mehrern Grossen seines Reichs im Jahr 1223 erliess, wornach alle Forderungen der Juden an ihre Gerichtsherren in dreijährigen Terminen entrichtet, alle über 5 Jahr alten Forderungen für aufgehoben, die neuen aber statt versiegelt bei den Gerichtsherrn eingetragen werden mussten. [2]) Eine systematische, durchgreifende, jedoch in nicht christlichem Geiste durchgeführte Judenverfolgung unternahm der fromme König Ludwig IX. Schon im Jahr 1230 unter der vormundschaftlichen Regierung der Königin Blanca wurde verordnet, dass die Juden künftighin keine Schulden mehr sollten eingehen dürfen, ihre Forderungen müssten in dreijährigen Terminen aber ohne Zinsen berichtigt und ihre Titel innerhalb einer bestimmten Frist ihren Gerichtsherren vorgestellt werden. [3]) Vier Jahre darauf verfügte eine neue Verordnung, dass den christlichen Schuldnern ⅓ aller ihrer Schulden an Juden erlassen, resp. vergütet wérden müssen, zum Behufe der Exekution solle weder Personalarrest, noch gerichtliche Auktion der Immobilien mehr stattfinden, und Pfänder bei Strafe der Confiskation aller ihrer Mobilien nur in Gegenwart von zuverlässigen und glaubwürdigen Zeugen bestellt werden dürfen. [4])

Endlich liess er in seiner grossen Verordnung de reformandis moribus folgende Bestimmung (art. 32) einrücken: «Ceterum ordinationem factam in perpetuum de Judæis observari districte preci-

---

[1]) Rec. I. S. 214.
[2]) Rec. I. S. 222.
[3]) Rec. I. S. 235.
[4]) Rec. I. S. 243. cf. Etabl. de Normandie Marnier S. 165. Urk.-Buch. II. S. 99.

pimus que talis est: judei cessent ab usuris et blasphemiis, sortilegiis et caracteribus; et tam talibus (Talemus, Talmud) quam alii libri in quibus inveniuntur blasphemie, comburantur, et judei, qui hoc servare noluerint, expellantur, et transgressores legitime puniantur. *Et vivant omnes judei de laboribus manuum suarum, vel de negociationibus sine terminis vel usuris.*»[1]) Endlich liess er die Bestimmung des Lateranischen Concils von 1215 und des zu Narbonne von 1229, dass die Juden ein äusseres Kennzeichen tragen sollten im Jahr 1269 dahin vollziehen, dass sie einen gelben Streifen um Rücken und Brust über die Kleider anhaben mussten, welcher von seiner Form Rosella oder Rouelle genannt wurde.[2]) Nach einer Reihe von mehr oder weniger unbedeutenden Verordnungen wurden die Juden endlich wieder einmal durch Philipp den Schönen aus dem Lande gejagt (1306 und 1311).[3]) Sein Nachfolger Ludwig X. gestattete ihnen unter gegenseitig sehr vortheilhaften Bedingungen auf 12 Jahre die Rückkehr in das Land, wobei die meisten der früheren gegen sie erlassenen Verordnungen erneuert wurden. Da aber alle Massregeln gegen den Wucher nicht halfen, so wurde Philipp von Valois genöthigt, die Bezahlung der Schulden an die Juden bei Strafe der abermaligen Zahlung an den Fiscus zu untersagen (1340)[4]) und zuletzt sie zu zwingen, zum Christenthum überzugehen, oder das Land zu verlassen (1346).[5]) Doch auch diese Verbannung war nur von kurzer Dauer; König Johann, welcher in seinen Kriegen gegen England bedeutender Geldsubsidien bedurfte, liess sie schon im Jahr 1350 und 1360 in das Land unter sehr günstigen Verhältnissen wieder zurückkehren; sie verpflichteten sich sogleich 14 Gulden und ausserdem noch jährlich sieben Gulden für jedes Individuum zu entrichten. Dagegen wurden ihnen folgende bedeutende Privilegien zugesichert: das Recht, Gebäulichkeiten zu besitzen und zu erwerben, Freiheit von indirecten Steuern, Heer- und Waffendienst, das Recht, sich selbst zu besteuern für ihre gemeinsamen Bedürfnisse, Exemtion von jeder königlichen und gerichtsherrlichen Jurisdiction; sie dürfen nicht mehr als 4 Den.

---

[1]) Rec. I. S. 272. Auf diese Verordnung deutet eine Stelle hin in den Etabl. de Normandie Marnier S. 169. — Uns nouviaus establissemenz que li rois fist des juis que il vivent de leur propre labeur ou de marchandise sanz usures. — cf. Urk. Buch II. S. 102. Indessen ist zu bemerken, dass jene Ordon. vom J. 1254 nnd dieses Etabl. vom J. 1236 sein soll.

[2]) Rec. I. S. 345.

[3]) Ord. d. L. I. 470 und 488.

[4]) Rec. IV. S. 454.

[5]) O. d. L. II. S. 71.

per livre wöchentlicher Zinsen nehmen, müssen aber über die Grösse ihrer Forderungen auf ihr Wort geglaubt werden u. dgl. m. Zur Wahrung dieser Rechte wurde ein besonderer Schirmherr ernannt, der Niemand anders war als Johann, Graf von Poitiers, Sohn des Königs. [1]) Diese Privilegien waren zu bedeutend zu exorbitant, als dass sie hätten von Bestand sein können; sie wurden zwar noch 1364 und 1374 durch Karl V., 1380 durch den Herzog von Anjou, Regent während der Minderjährigkeit Karls VI., bestätigt; im Jahre 1394 wurden sie aber auf immer aus Frankreich vertrieben.

Seitdem sind die Juden nicht wieder bis zur französischen Revolution nach Frankreich zurückgekehrt, und wenn auch hie und da noch welche sich vorfanden, so geschah es in Folge einer von den Gesetzen gar nicht gutgeheissenen faktischen Duldung oder in Folge einer persönlichen Concession. Nur durch den späteren Länderzuwachs sind in den Frankreich einverleibten Provinzen Lothringen und Elsass die Juden auch gesetzlich tolerirt worden; wesshalb von diesen in einem folgenden Paragraphen noch besonders zu sprechen ist. Vorher müssen wir aber noch einen Blick auf den Rechtszustand der Juden bis zu ihrer endlichen Vertreibung aus Frankreich werfen, worüber die bisherigen Nachrichten uns keine genügenden Aufschlüsse geben; denn sie sind mehr politischer als rechtlicher Natur gewesen. Wir haben schon für die älteste Zeit die Vermuthung aufgeworfen und zu begründen versucht, dass die Juden von Anfang, vermöge der ihnen eigenen und gleichsam inwohnenden Nationalität, die sie niemals abgestreift haben, als Fremde angesehen und behandelt wurden. Diesen Charakter haben sie auch in der folgenden Periode behalten, wo ihnen ihr Beruf und der Geist der Zeit im Lehnssystem keine Stelle einräumte, ja wo sie recht eigentlich den Gegensatz zu demselben bildeten und das Prinzip der Neuzeit, das der Beweglichkeit des Vermögens sich aneigneten und zum Siege brachten. Waren sie nun gleich keine Fremden in dem Sinne von Aubains, so standen sie doch wie diese unter dem Schutze desjenigen Gerichtsherrn, dessen Hintersassen sie waren. Freilich waren die darauf ruhenden s. g. vogteilichen Lasten so bedeutend, dass sie dadurch in eine der Leibeigenschaft nicht unähnliche Stellung geriethen. Nichts desto weniger beruht es auf einem völligen Misskennen der damaligen Verhältnisse, wenn man oft behaupten hört, die Juden seien Leibeigene gewesen. [2]) Das einzige Argument, das man dafür aufzubringen vermag, das aber eben so gut auf ein

---

[1]) Rec. V. S. 114.
[2]) cf. Hallez S 45 und die dort citirten.

blosses Vogteirecht bezogen werden kann, ist der Umstand, dass in den ältesten Quellen und Urkunden so oft von den Juden als von einem Gegenstand des Vermögens der Gerichtsherren die Rede ist.[1] Natürlich! denn aus der Voglei über sie bezogen die grossen Barone einen bedeutenden Theil ihrer Revenüen. Worin indessen dieselben bestanden, können wir wegen der Dürftigkeit unserer Quellen nicht angeben; eine einzige nicht sehr zuverlässige Angabe in den Etabliss. de St. Louis (I. c. 129) scheint auf sein Recht über sämmtliche Mobilien der Juden hinzudeuten. Mit der Consolidation des Königthums sind sämmtliche Rechte über die Juden ein Attribut des Königs geworden, was der sicherste Beweis ist, dass sie niemals leibeigen gewesen.

Sonstige bekannte Beschränkungen ihrer Rechtsfähigkeit waren

1) dass sie sich nicht mit Christen verehelichen durften und[2]

2) dass sie kein Zeugniss vor Gericht gegen Christen ablegen konnten.[3]

b. Von den Juden in Metz, Lothringen und Elsass.[4]

80. I. *Die Juden in Metz.* — Delamare erzählt in seinem Traité de la Police (I. S. 266), dass die Juden, aus Frankreich vertrieben, sich in den Nachbarlanden, und namentlich auch in Metz angesiedelt hätten, und dass sie daselbst nach der Vereinigung dieser Landschaft mit Frankreich im Jahre 1552 trotz ihrer allgemeinen Ausweisung aus dem übrigen Königreich geduldet worden seien. Man besitzt aber ein königliches Patent Heinrichs IV. vom Jahr 1603, wornach derselbe die 24 jüdischen Familien, welche von den unter der Regierung seines Vorgängers in Metz angesiedelten acht ersten abstammten, unter seinen Schutz zu nehmen verspricht; so dass einige Schriftsteller nicht ohne Grund die erste Einführung derselben einer besondern Concession, die der Marschall von Vieuville, Statthalter in Metz, im Jahr 1567 vier jüdischen Familien ertheilte, zuschreiben.

Diesen Schutz dehnte Ludwig XIII. im Jahr 1652 auf alle damals in Metz ansässigen Juden aus. Kraft dieses Aufenthaltsrechts durften sie mit Gold- und Silberwaaren, sowie den Trödelhandel trei-

---

1) Etabl. de St. Louis I. 129 — Verträge des Königs mit den Grafen von Champagne über ihre gegenseitige Juden vom J. 1198 u. 1210 im Rec. I. S. 189 und 206. cf. mehrere ähnliche Notizen bei De la Marre S. 264.

2) Beaum. XVIII. 8.

3) Etabl. de St. Louis I. 129, Beaumanoir XXXIX. 63.

4) Sehr ausführliche Nachrichten finden sich hierüber in dem Repertoire von Guyot und Merlin, sowie in der Encyclopedie voce *Juifs.*

ben.[1]) Drei Jahre darauf (1637) wurde ihnen das Recht zuerkannt, das Metzgerhandwerk zu üben und im Jahr 1657 erhielten sie eine unbedingte und unbeschränkte Handelsbefugniss. Dagegen legte ihnen der Regent im Jahr 1715 die drückende Steuer von jährlich 40 liv. für jede Familie auf, und im Jahre 1718 beschränkte er unter den drückendsten Bedingungen ihre Zahl auf die von 480 Familien. Diese Zahl durfte durch Heirathen in keiner Weise vermehrt werden; sie mussten alle in einem geschlossenen Stadtviertel wohnen (von St. Ferron), wo sie keinerlei Gebäulichkeiten weder besitzen noch vermiethen durften; sie hatten mehrere Abgaben an Stadt, Spital und Geistlichkeit jährlich zu zahlen, und sollten an Sonn- und Feiertagen weder arbeiten, noch sich überhaupt in der Stadt sehen lassen; was den Geldhandel betrifft, so sollten sie die Pfänder nicht länger als 12—15 Monate behalten, weder an Ehefrauen, noch Hauskindern oder Dienstboten Geld leihen u. s. w. Ihre Streitigkeiten mit Christen müssen von dem Stadtgericht erledigt werden, ihre eigenen unter sich dagegen von den Rabbinern u. dgl. m. Das Recht, die auf ihnen ruhenden Abgaben zu beziehen, welche sich auf 20,000 liv. jährlicher Revenuen beliefen, wurde dem Herzog von Brancas und der Gräfin von Fontaine, den Günstlingen des Regenten, geschenkt.

II. *Die Juden in Lothringen.* — In Lothringen waren die Juden schon vor dessen endlicher Vereinigung mit Frankreich ansässig; wir besitzen aus jener Zeit 3 wichtige Verordnungen in Betreff derselben, 2 vom Herzog Leopold, eine vom Jahr 1721, welche 180 jüdischen Familien den Aufenthalt in jenem Staate gestattet, mit vollkommener Religions- und Handelsfreiheit. Diese wurde im Jahre 1728 insoweit beschränkt, als ihren Privaturkunden mit Ausnahme der Wechsel und der andern Handelspapiere alle Beweiskraft und Gültigkeit abgesprochen und aller Betrug und Wucher ihrerseits nicht bloss mit dem Verlust der Forderung, sondern sogar mit doppeltem Ersatz derselben und einer Busse von 500 liv. bedroht wurde. Dieses letzte Edikt hob zwar König Stanislaus im Jahre 1753 wieder auf; er drang aber um so mehr auf die Einhaltung der gesetzlichen Zahl jüdischer Familien und befahl die Auswanderung, beziehungsweise Ausweisung mit Vermögensconfiskation der überzähligen.

81. III. *Die Juden in Elsass.* — Im Elsass galten in Betreff der Juden vor dessen Vereinigung mit Frankreich und grösstentheils noch nachher ganz dieselben Rechtsgrundsätze, wie im übrigen

---

[1]) Reglementsbeschluss des Metzer Parlaments vom 23. Mai 1634.

Deutschland. Der Judenschutz, einst das ausschliessliche Regal des Kaisers, war durch die goldene Bulle auf die Churfürsten, und durch die Reichspolizeiordnung von 1548 (A. 20), sowie durch den Reichsabschied von 1577 auf alle Landesherrn übertragen, und zum Theil von blossen Reichsrittern und Reichsstädten in Anspruch genommen worden. Das Elsass aber zerfiel in eine Menge kleiner Herrschaften, welche lange noch nach ihrer Trennung von Deutschland im Jahre 1648 fortbestanden. Fast in allen gestalteten sich die jüdischen Verhältnisse verschieden, wesshalb wir die verschiedenen Landestheile einzeln durchgehen müssen. Man kann deren hauptsächlich 3 unterscheiden. Der erste begreift die Stadt Strassburg und das Bisthumsterritorium, die Grafschaft Hanau und Ländereien der verschiedenen unmittelbaren Reichsritter. All diese Dynasten haben das Recht behalten, Juden aufzunehmen oder zu vertreiben und willkührlich zu besteuern. Uebrigens liessen sich der Bischof von Strassburg und der Graf von Hanau (1682 und 1701) ihr Recht vom Könige von Frankreich bestätigen, welcher das Judenschutzgeld auf 12 Thaler jährlicher Abgaben und 12 Thaler Aufnahmsgeld für jede jüdische Familie festsetzte.[1] In Strassburg durfte sich indessen kein Jude über Nacht aufhalten, seitdem sie im Jahr 1349 auf die Beschuldigung, die Brunnen der Stadt vergiftet zu haben, 2000 an der Zahl in ihrem Friedhofe dem Feuertode waren übergeben worden.

Der zweite Theil umfasst die 10 freien Reichsstädte der seitherigen Präfektur Hagenau, wohin insbesondere Landau und Weissenburg gehörten; in denselben blieben die städtischen Behörden im Besitze der Rechte, welche sie vor dem westphälischen Frieden in Ansehung der Juden ausgeübt hätten.

Der dritte Theil war das Oberelsass, welches unter der Souveränität von Oestreich gestanden war. Diese ging nun auf den König von Frankreich mit allen davon abhängigen Regalien über. Dahin gehörte vorzugsweise der Judenschutz, der aber zum Theil auch auf den landesherrlichen Adel übergegangen war. Es kam desshalb zu Streitigkeiten zwischen diesem und dem Pächter der königlichen Domänen, die im Jahre 1672 in der Weise beigelegt wurden, dass das Judenschutzgeld, bestehend in 10½ fl. jährlicher Abgabe für eine Familie an den königlichen Pächter entrichtet werden, die Gutsherrn aber überdiess für Wohnungsrecht, Weiden-, Beholzungsrecht u. s. w. noch von jeder jüdischen Familie 10 fl. zu erheben berechtigt sein sollten. Hiemit noch nicht zufrieden,

---

[1]) Die Reichsritter bezogen eine fast gleiche Summe, nämlich gewöhnlich 36 liv. Wohnungsrecht und ebensoviel für ihre Aufnahme.

wollte der königliche Pächter ausserdem selbst für die vergeleiteten Juden einen Ein- und Ausgangszoll beziehen, sein dessfallsiges Gesuch wurde aber definitiv im Jahre 1674 und 1681 abgeschlagen. Im Jahre 1784 wurde dieser Zoll überhaupt und für alle Juden ganz aufgehoben. [1]) Was ihre sonstige bürgerliche und rechtliche Stellung im Elsass betrifft, so bemerken wir:

1) Ihre inneren Angelegenheiten wurden durch die Rabbiner besorgt. Der erste für ganz Elsass war ein gewisser Aaron Wurmser von Metz, welcher durch ein Patent von 1681 eingesetzt wurde; er residirte zu Neu-Breisach. Bald darauf wurden 2 neue creirt, einer für Oberelsass, welcher in Ribauvillé und einer für Unterelsass, der zu Hagenau seinen Sitz hatte. Ausserdem ernannten der Bischof von Strassburg für sein Bisthum, der Landgraf von Hessen für Hanau, und das Kreisdirektorium für die Besitzungen der Reichsritterschaft, jeder seine Rabbinen. [2]) — Diese Rabbinen hatten die oberste Leitung in Sachen der Religion und inneren Polizei; und hatten die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in den Angelegenheiten *der Juden unter sich;* die Vollziehung ihrer Entscheidungen blieb aber den ordentlichen Richtern vorbehalten. Neben den Rabbinern hatten sie selbstgewählte Vorstände (préposés généraux), auch Syndics des Juifs genannt, vorzüglich zur Repartition und Erhebung der Steuern und Abgaben.

2) Ihre Erwerbsfähigkeit war insofern beschränkt, als sie nicht mehr wie *ein* Haus besitzen durften; was sie darüber hinaus erwarben, mussten sie im Laufe des Jahres wieder verkaufen [3]) und dennoch durften sie bei keinem Christen auch nicht in der Miethe wohnen. [4]) Sie konnten nicht in Zünfte und Innungen aufgenommen werden, durften nur auf Messen und Märkten verkaufen und zwar von Ellenwaaren, nur bereits gebrauchte, und durften keine Wirthschaft halten.

3) Ihre Vertragsfähigkeit betreffend, durften sie keine Forderungen an Christen cediren; [5]) nach einem Erlasse vom 19. Juni 1717 war es den Notaren verboten, Schuldurkunden zu Gunsten von Juden aufzusetzen, wenn nicht in ihrer Gegenwart das Geld gezählt und übergeben worden war; auch durften sie dieselben unter keiner Bedingung erneuern. [6]) Eine Deklaration vom 24. März

[1]) cf. Rec. XXVII. S. 360.
[2]) Patent vom 12. April 1738 cf. Ordonn. d'Alsace II. 196.
[3]) Ord. d'Alsace II. S. 459.
[4]) Ord. II. S. 224.
[5]) Beschluss des höchsten Raths von 1714 — Ord. I. S. 437.
[6]) Ordonn. I. S. 437.

1733 untersagte bei allen Verträgen mit Juden den Gebrauch von Privaturkunden; Gelddarlehen sollten nur in Gegenwart von Staatsschreibern und Zeugen aufgenommen werden und die Juden dabei die Existenz jeder wucherlichen Bestimmung eidlich wegläugnen. Diese Verordnung wurde noch im selben Jahre aufgehoben, und kam nicht mehr zum Vollzuge. [1]) Dagegen untersagte ein Erlass vom 19. Februar 1735 den Juden bei Quittungen und Schuldurkunden den Gebrauch fremder Sprache; [2]) und ein anderer vom 20. Mai 1769 befahl, dass alle Schuldurkunden zu Gunsten der Juden von den Schuldnern selbst ganz geschrieben oder in Gegenwart von 2 mit unterzeichnenden zuverlässigen Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit aufgesetzt werden sollten. [3])

Den 20. Juli 1784 erschien endlich eine umfassende Judenordnung für Elsass [4]) (lettres patentes concernant les Juifs d'Alsace), worin ihre ganze bürgerliche und rechtliche Stellung definitiv festgesetzt wurde. Ihre wichtigsten Bestimmungen theilen wir hier mit: Alle in Elsass lebenden Juden, die keinen bleibenden Wohnsitz und das Judenschutzgeld und die andern sie betreffenden Abgaben nicht entrichtet haben, sollen ungesäumt das Land verlassen, resp. aus demselben gewiesen werden, ohne durch eine nachträgliche Zahlung der benannten Abgaben der Ausweisung entgehen zu können (Art. 1). Grundherrn und Städte mit Grundherrlichkeit (die ehemaligen Reichsritter und Reichsstädte) sollen ohne Beistimmung des Königs keine Juden mehr aufnehmen dürfen (Art. 2). Fremde Juden müssen nothwendig mit Pässen ihrer Ortsvorsteher versehen sein, um nach Elsass reisen zu können (Art. 3). Ohne besondere Erlaubniss des Königs soll kein Jude heirathen, noch die Ehe bei einer bedeutenden Geld- und Ausweisungsstrafe von den Rabbinern vollzogen werden (Art. 6 und 7). Verheirathete Juden, die sich taufen lassen, können keine Christen heirathen (Art. 24). Sie dürfen Meyerhöfe pachten, unter der Bedingung, sich daselbst aufzuhalten, und die Landwirthschaft selbst zu betreiben; nur dürfen sie keine christlichen Taglöhner und Dienstboten dabei beschäftigen (Art. 8). Sie dürfen sich auf alle Zweige des Handels und der Manufaktur unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen verlegen, müssen aber ihre Handelsbücher in der Umgangssprache redigiren (Art. 9). Sie können aber in keiner Weise Liegenschaften besitzen und erwerben, ausser die Häuser, die sie selbst bewohnen

---

1) Ordonn. II. 94 und 101.
2) Ordonn. II. S. 116.
3) Ord. II. S. 840.
4) Rec. XXVII. S. 438.

(Art. 10 und 11). Die Rabbinen sollen nach wie vor in allen Streitigkeiten der Juden unter sich Recht sprechen, jedoch nur insofern es sich um die Beobachtung ihrer eigenen Gesetze oder um die Handhabung der Aufsichts- und Regierungspolizei handelt (Art. 13). Alle Verträge der Juden mit Christen sollen künftighin schriftlich und öffentlich in Gegenwart von Notaren oder Ortsvorstehern bei Strafe der Nichtigkeit abgeschlossen werden (Art. 14), ausgenommen Wechsel und sonstige Handelspapiere (Art. 15). Sie sollen keine Quittungen in hebräischen Schriftzügen ausstellen (Art. 16) und sich keine Lieferungen irgend einer Art an Zinsesstatt stipuliren (Art. 17). Bei gerichtlichen Zeugnissen sollen sie in deutscher Weise nach einer ihnen vom höchsten Gerichtshof (Conseil souverain d'Alsace) vorgeschriebenen Formel den Eid leisten (Art. 18).[1] Die übrigen Bestimmungen haben für uns nur einen untergeordneten Werth.

2. *Die Protestanten in Frankreich.*[2]

a. Bis zur Zurücknahme des Edikts von Nantes.

82. Es ist bekannt, dass sich die Reformation in Frankreich in der ihr von Zwingli's Schüler Calvin gegebenen Gestalt verbreitet

---

[1]) Der Eid, wie er heute noch in derselben Form von den Juden in Elsass geleistet werden muss (nach einem Urtheil des Gerichtshofs zu Colmar vom 10. Febr. 1809), setzt folgende Formalitäten voraus: Es erscheint der Schwörende, begleitet von 10 mindestens 13 Jahre alten Juden seines Geschlechts in der Synagoge und stellt sich bedeckten Hauptes, die Stirne und der linke Arm mit dem Tephelin Schel Rasch und Scheljad geschmückt, von dem Tallis umhüllt und bedeckt mit dem Cuba Canphor sammt den Zizzis, vor das Oren, aus welchem der Cocher Sepher Thora herausgenommen und auf das Almenus getragen wird, wo die den Eid betreffende Stelle vorgelesen wird. Hierauf wird die Thora ihm auf den Arm gelegt und er muss, die rechte Hand auf das zweite Gebot Gottes ausgestreckt, nach vorgängiger Belehrung folgende im Französischen so lautende Eidesformel aussprechen: «Adonaï, créateur du ciel, de la terre et de toutes choses, qui es aussi le mien et celui de tous les hommes présens ici, je t'invoque par ton nom sacré, en ce moment, où il s'agit de dire la vérité et je jure par toi de dire toute la vérité. — Je te prie donc, Adonaï, de m'aider et de confirmer cette vérité; mais dans le cas, où, en ceci, j'emploirais quelque fraude, en cachant la vérité, que je sois éternellement maudit et dévoré et anéanti par le feu dont Sodome et Gomorrhe périrent, et acablé de toutes les malédictions écrites dans le Thora et que l'Éternel qui a créé les feuilles, les herbes, et toutes choses, ne vienne jamais à mon aide ni à mon assistance dans aucune de mes affaires et de mes peines; mais si je dis orai et agis bien, qu'Adonaï me soit en aide et rien de plus.»

[2]) Dela Mare Traité de la Police I. S. 274. Die Encyclopädie voce Calvinistes und das Repertoire von Guyot voce Religionaires enthalten einen vorzüg-

hat, wesshalb die Reformirten in Frankreich vorzugsweise Calvinisten genannt worden sind. Anfangs nannten sie sich auch vielleicht wegen ihrer nächtlichen Zusammenkünfte Hugenotten, [1]) später wurden sie meistens als prétendus reformés (P. R.) oder religionaires bezeichnet. In der ersten Zeit ihrer Verbreitung galten die Reformirten, dem Geiste der alleinseligmachenden Kirche, welche allein die Welt beherrschen sollte, gemäss, als Ketzer, Häretiker, d. h. als strafbare Verbrecher. Dieser Zustand dauerte so lange fort, als ihre Zahl gering war, und die Gesetzessammlungen jener Zeit strotzen von Verfolgungen und Verdammungen gegen sie; nirgends vielleicht fielen zahlreichere Opfer für den neuen Glauben als damals in Frankreich. Schon zur Zeit des beginnenden Lutherthums in Deutschland verwahrte sich die französische Regierung gegen die etwaige Uebersiedelung desselben durch Publikation und Vollziehung der päbstlichen Verdammungsbullen. [2]) Sobald aber wirkliche Anhänger der Reformation in Frankreich ruchbar wurden, folgte eine Verordnung auf die andere, zum Zwecke, dem um sich greifenden gleichsam ansteckenden Uebel in seinen ersten Anfängen zu begegnen. Franz I. erliess nacheinander 3 Verordnungen, im Jahre 1534, 1540 und 1542, [3]) worin alle Anhänger Luther's und sonstige Ketzer des Verbrechens des Hochverraths und der beleidigten (göttlichen und menschlichen) Majestät für schuldig erklärt werden; alle ihre Begünstiger und Verhehler sollen mit derselben Strafe belegt, ihre Angeber aber mit dem vierten Theil der Bussgelder und Confiskationen belohnt werden. In demselben Geiste erliess Heinrich II. im Jahre 1547 eine Verordnung, wornach alle neu erscheinenden Bücher der Censur der theologischen Fakultät in Paris unterworfen und die von ihr verdammten Werke dem Verkehre bei Strafe entzogen werden sollten. [4]) In fünf andern darauf folgenden Verordnungen aus den Jahren 1549, 1551, 1557 und 1559 [5]) bestätigte er zum Theil die Bestimmungen seines Vorgängers, theils fügte er neue hinzu. Insbesondere verbot er die Einfuhr aller Bücher aus Genf und andern verdächtigen Orten. Jeder neue Gerichtsbeamte

---

lichen Artikel vom Parlamentsadvokaten Henry über diesen Gegenstand, der der folgenden Darstellung grösstentheils zum Grunde gelegt worden ist. — cf. La Ferrière Histoire du droit français S. 366 und 425 ff.

[1]) Das Wort ist wohl nur eine Corrüption des deutschen *Eydgenossen* (Hutgenoten).

[2]) Lettres patentes vom 10. Juni 1525. cf. Rec. XII. S. 231.

[3]) Rec. XII. S. 402, 676, 785.

[4]) Rec. XIII. S. 37.

[5]) Rec. XIII. S. 134, 153, 189 und 494.

musste schwören, dass er stets im Schoosse der katholischen Kirche geblieben sei, desgleichen die Professoren, Schullehrer und Dienstboten. Alle Controversen über Religionsgegenstände und Kirchengebräuche wurden Nichtgelehrten und Fremden untersagt, Geldsendungen, Briefwechsel und sonstiger Verkehr mit Genf und andern abtrünnigen Ländern werden auf das Strengste verboten und die Boten bestraft. Das Vermögen aller dorthin Ausgewanderten wird confiscirt; die Ketzer selbst und sonstigen Uebertreter der erwähnten Gesetze werden mit dem Tode bestraft. Andere Verordnungen desselben Jahres von seinem Nachfolger Franz II.[1]) betreffen die Versammlungen der Hugenotten zur Nachtzeit, befehlen das Verbrennen ihrer Theilnehmer, das Niederreissen der Zusammenkunftsorte, belohnen die Angeber derselben, und bestrafen ihre Gönner. Doch mitten unter den Scheiterhaufen wuchs die Macht des neuen Glaubens, erstarkt durch das Blut und die Asche seiner Märtyrer. Aus einem Haufen von Verbrechern werden Schaaren von Rebellen. Es entstanden Verschwörungen, und aus denselben der Bürgerkrieg, welcher über 30 Jahre lang Frankreich verwüstete. Durch ihn werden die Protestanten *eine Macht* im Staate, und schreiben selbst die Bedingungen vor, unter welchen sie die Souveränität ihrer einstigen Henker und Verfolger anerkennen. Den ersten Anstoss zu dieser für sie glücklichen Wendung der Dinge gab die Entdeckung der Verschwörung zu Amboise. Sie öffnete dem verblendeten und blindlings wüthenden Hofe die Augen über die von den verzweifelnden Unterthanen her drohenden Gefahren; er zitterte und erkannte Feinde da, wo er nur Schuldige zu strafen wähnte. Es fielen zwar die Häupter der Verschwörung, aber mit ihrem Blute erkauften sie ihren Brüdern eine vollkommene und allgemeine Amnestie.[2]) Hierauf trat eine Zeit grosser Verwirrung ein, bis durch 2 Verordnungen von 1561 den Protestanten grössere politische und religiöse Freiheit gestattet wurde.[3]) Die erste vom Juli zielte zunächst nur dahin, die bürgerliche und polizeiliche Ruhe unter den Unterthanen wieder herzustellen, und verbot desshalb alle Controversen, Streitigkeiten, Injurien und Aufläufe wegen Religionsgegenständen, und untersagte den Gebrauch der Benennungen «Huguenots» und «Papistes;» die Reformirten sollten zwar noch nicht gesetzlich tolerirt sein, namentlich wird ihnen der öffentliche Gottesdienst untersagt; allein die Untersuchung und Bestrafung der Ketzerei sollte aus-

---

[1]) Rec. XIV. S. 11 u. ff.

[2]) Edikte vom März 1559 — Rec. XIV. S. 22 und 24.

[3]) Rec. ib. S. 109 und 124 ff.

schliesslich von den geistlichen Gerichten gehandhabt werden. Aber schon in einem Edikt desselben Jahres (vom 17. Januar) wurde ihnen die freie Religionsübung auf dem Lande provisorisch gestattet, bis zu den Entscheidungen des Concils von Trient. Die offene Verhöhnung dieses Edikts durch die Guise und ihre Anhänger bei dem Blutbade von Vassy trieb die Calvinisten zu den Waffen und nun begann für Frankreich die traurigste Periode seiner Geschichte. Ueber 30 Jahre lang wurde es von Kriegen, Verschwörungen, Mord- und Gräuelthaten jeder Art heimgesucht, denen die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Friedenstraktate (Édits de pacification) nur kurzen Aufschub gaben. [1])

Erst mit der Thronbesteigung Heinrichs IV., eines geborenen Calvinisten und des aufgeklärtesten Regenten seiner Zeit, erreichten sie in Folge des den Reformirten sehr vortheilhaften Edikts von Nantes [2]) ihr Ende (1598). Von nun an sollte zwar nach wie vor die katholische Religion die des Staates sein, welcher nirgends Etwas in den Weg gelegt werden durfte; [3]) allein daneben sollte die reformirte Confession (la religion prétendue réformée) insoweit geduldet werden, als Niemand wegen seines Glaubens in irgend einer Weise beeinträchtigt werden durfte, [4]) und die freie Religionsübung mit folgenden Beschränkungen gestattet wurde. In allen Städten, wo der öffentliche Gottesdienst der Reformirten in den Jahren 1596 und 1597 Statt fand, darf er fortbestehen, und wiederhergestellt werden in den Orten, welche durch das Edikt von 1577 die Concession dazu erhalten hatten; er darf überdiess neu eingeführt werden in jeder Stadt, die der Sitz eines Bailliage war, mit Ausnahme von Paris und 5 Stunden im Umkreise. Auch soll jeder Seigneur haut-justicier einen öffentlichen protestantischen Gottesdienst auf seinem Gute halten dürfen; die andern nur einen Privatgottesdienst (Art. 1—11). Mit Genehmigung des Königs können sie Consistorien und Synoden halten; zur Bestreitung der Bedürfnisse ihres Cultus dürfen sich die Reformirten selbst besteuern; ihre Geistlichen geniessen dieselben Privilegien wie die katholischen. Was die Ehen der Protestanten betrifft, so sollen alle bis jetzt vollzogenen, selbst die der übergetretenen Geistlichen, und die von nahen Verwandten aufrecht erhalten werden, und die aus ihnen gezeugten Kinder als

---

[1]) In dem Werke Fromenteau's Le Secret des Finances de France sind die furchtbaren Ergebnisse dieser Kriege actenmässig mitgetheilt.

[2]) Rec. XV. S. 170.

[3]) Ja die Protestanten müssen wie die Katholiken die sie treffenden Antheile an den geistlichen Zehnten entrichten (Art. 25).

[4]) Die Protestanten haben den Zutritt zu allen Staatsstellen (Art. 27).

ehelich gelten; über die Gültigkeit der künftig zu vollziehenden hat unter Protestanten der königliche Richter nach den Grundsätzen der katholischen Kirche (A. 23) zu entscheiden, dagegen der geistliche sobald der eine Theil katholisch ist. Jeder darf seine Kinder in seinem Glauben erziehen lassen und jede eigenmächtige Bekehrung derselben gegen den Willen der Eltern, sei es von der einen, sei es von der andern Seite, wird strenge bestraft (A. 18). Zum Zwecke der Erziehung ihrer Kinder dürfen die Protestanten in den Orten, wo die freie Religionsübung gestattet ist, Schulen errichten; die Confession soll auch kein Hinderniss zum Besuche der gelehrten Anstalten und zur Aufnahme in Spitälern sein (A. 22). Zur Handhabung aller Bestimmungen des Edikts wurde eine eigene, zur Hälfte aus Calvinisten, zur Hälfte aus Katholiken zusammengesetzte Kammer beim Parlamente errichtet, welche *Chambre de l'édit* genannt wurde, und im I. Bande S. 590 bereits besprochen worden ist.

Mit diesem Edikte hatten die Protestanten den Culminationspunkt ihrer bürgerlichen und politischen Freiheit in Frankreich erreicht. Von nun an beginnt für sie aber eine retrograde Bewegung bis zur berühmten Revokation des Edikts durch Ludwig XIV. im Jahre 1685.[1]) Den ersten Rückschritt bezeichnet schon der Tod ihres früheren königlichen Glaubensgenossen Heinrichs IV. im Jahre 1610. Sein Nachfolger Ludwig XIII. bestätigte zwar noch in demselben Jahre das Edikt von Nantes;[2]) da aber die vielen Vexationen, denen die Protestanten nach dem Tode ihres Gönners ausgesetzt waren, einige Unruhen zur Folge hatten, so nahm man daraus Anlass, gegen sie einzuschreiten. Bedacht, wie sie waren, auf die Wahrung ihrer Rechte, und jeden Augenblick bereit, sie mit den Waffen zu vertheidigen, wurden sie von der Regierung nicht ohne Grund gefürchtet; namentlich waren ihr die ihnen zur Sicherheit überlassenen Festungen von jeher ein Stein des Anstosses gewesen. Unter dem Vorwande, keinen Staat im Staate dulden zu wollen, war daher Richelieu's ganze Politik auf ihre Entwaffnung gerichtet; man reizte sie auf, um sie zu besiegen, bis mit dem Sturze La Rochelle's ihre letzte Schutzmauer gefallen; und nun sie wehrlos dastanden, musste es für Ludwig XIV. ein Leichtes sein, sie ganz zu unterdrücken. Man liest nicht ohne Interesse die verschiedenen Massregeln, welche bestimmt waren, die Revokation des Nanter Edikts vorzubereiten; wir führen hier nur einige derselben an;[3]) zuerst

---

[1]) Rec. XIX. S. 530.

[2]) Rec. XVI. 5.

[3]) Im Register zu dem Recueil des anciennes lois françaises v. Culte des protestants findet man eine erschöpfende Uebersicht aller dieser Gesetze

wurde durch einen Rathsbeschluss von 1665 die freie Religionsübung in mehrern Städten untersagt, die bisher im Besitze derselben standen. Im Jahre 1666 wurde den Seigneurs haut-justiciers die ihnen durch das Edikt von 1598 gegebene Erlaubniss zur Abhaltung des Gottesdienstes zurückgenommen und den 1. Febr. 1669 nur theilweise zurückgegeben. [1]) Im Monate Januar 1669 wurden die Ediktskammern zu Paris und Rouen aufgehoben. [2]) Die Apostaten (relaps) wurden verbannt, die Tempel in den Bisthumssitzen niedergerissen, die Versammlungen ohne Zuziehung katholischer Commissäre verboten, und der Zutritt zu einer Menge niederer Stellen und Beschäftigungen wurde ihnen abgeschnitten. Um die Bekehrung zur katholischen Confession zu erleichtern, wurden 1680 die Ortsrichter beauftragt, die kranken Protestanten zu besuchen, um von ihnen zu erfahren, ob sie sich nicht bekehren lassen wollten; [3]) den Kindern der Protestanten wurde der Uebertritt im 7ten Jahre schon gestattet, und ihre Eltern verpflichtet, ihnen Renten an Alimenten Statt zuzusichern. [4]) Die gemischten Ehen wurden verboten, und die aus ihnen erzeugten Kinder für unehelich erklärt; [5]) uneheliche Kinder mussten aber katholisch erzogen werden [6]) u. s. w. u. s. w.

In diesem fanatischen Geiste fuhr Ludwig XIV. fort, alle möglichen Einschränkungen und Beeinträchtigungen gegen sie zu ersinnen; in den der Revokation vorhergehenden letzten fünf Jahren verging vielleicht keine Woche, wo nicht ein neuer Erlass gegen sie erschienen wäre. Seitdem floss diese Quelle in weniger reichlichem Masse; die neuen Verordnungen betrafen meistens nur die Bestrafung der Ausgewanderten. Mit dem Aufhören des Kampfes sanken auch allenthalben die religiösen Interessen; des Kampfes Müdigkeit selbst erzeugte einen immer mehr um sich greifenden Indifferentismus für religiöse Dinge, wodurch der Weg zur neuen Philosophie und leider auch zum Atheismus gebahnt wurde, der in der französischen Revolution seinen Höhepunkt erreicht hat. Kurz vor dem Ausbruche derselben im Jahre 1787 wurde jedoch den Protestanten ihre bürgerliche Freiheit und Gleichheit wiedergegeben. [7])

---

und Verordnungen, deren es eine Unzahl gibt. Diese sind abgedruckt in der Histoire de la Revocation de l'édit de Nantes.

[1]) Rec. XIX. S. 71 und 199.

[2]) Rec. XIX. S. 199.

[3]) Rec. XIX. S. 256, cf. 265 und 272.

[4]) Rec. XIX. S. 269.

[5]) Rec. XIX. S. 257.

[6]) Rec. ib. S. 378.

[7]) Rec. XXVIII. S. 472.

b. Rechtszustand der Protestanten in Frankreich nach der Zurücknahme des Edikts von 1598 bis zum Edikte von 1787.

83. Nach dem Wortlaute des Revokationsediktes von 1685 sind die Protestanten in Frankreich geduldet, d. h. ihr Glaube wird ihnen nicht zum Verbrechen angerechnet, sie dürfen sich in Frankreich aufhalten und dort ihr Vermögen geniessen. Hievon werden ausgenommen:

1) Durch die Deklaration von 1724 (A. 9), welche die früheren Gesetze wieder in Kraft setzt, [1]) die rückfälligen Protestanten und die übertretenden Geistlichen. Nach der Deklaration von 1665 trifft sie die Strafe der lebenslänglichen Verbannung, [2]) zu welcher nach der Deklaration von 1679 die Strafe des öffentlichen Buss- und Abbittethuns und Confiskation des Vermögens hinzutritt. [3]) Die bekehrten Calvinisten, welche den Empfang der letzten Sakramente weigern, sollten nach einer Deklaration von 1686 zu lebenslänglicher Galeerenstrafe oder Einsperrung verurtheilt, oder im Falle des Todes mit Confiskation ihres Vermögens und dem unehrlichen Begräbnisse bestraft werden. [4]) Die Deklaration von 1724 begnügt sich mit dem Verfluchen des Namens und der Vermögensconfiskation.

2) Die protestantischen Geistlichen, mussten nach dem Edikt von 1685 (A. 4) binnen 14 Tagen das Land verlassen, oder zur katholischen Kirche übertreten, wohin sie die lockendsten Versprechungen riefen. Eine Deklaration vom 1. Juli 1686 [5]) verbot den fremden und ausgewanderten Geistlichen die Rückkehr in's Königreich unter Androhung lebenslänglicher Galeeren, und der Hinrichtung der im Lande gebliebenen. Die mehrerwähnte Deklaration von 1724 (Art. 2) befiehlt die Hinrichtung aller reformirten Geistlichen, welche öffentlich aufgetreten wären, oder auftreten würden; es wurde ihr aber nach dem Urtheil der gemässigten Zeitgenossen keine Folge gegeben.

3) Endlich bestrafte ein Edikt vom Jahr 1686 die Frauen und Wittwen der bekehrten Calvinisten, die ihrem Beispiel nicht folgen wollten, mit dem Verluste sämmtlicher licer a nuptialia zu Gunsten ihrer katholischen Kinder.

Wenn nun gleich die Calvinisten in Frankreich gesetzlich tolerirt waren, so wurde ihnen doch die Fähigkeit nicht blos zu Staatsstellen, sondern sogar zu manchen Geschäften des gewöhnlichen Lebens entzogen. Hier ist besonders die mehrerwähnte Deklaration

---

[1]) Rec. XXI. S. 265.
[2]) Rec. XVIII. S. 55.
[3]) Rec. XIX. S. 184.
[4]) Rec. XIX. S. 545.
[5]) Rec. XX. S. 2.

von 1724 massgebend, welche von den Candidaten zu gerichtlichen und Obrigkeitsstellen irgend einer Art ein Zeugniss ihres Ortsgeistlichen verlangt, dass sie nicht blos gesittet, sondern auch den Vorschriften der katholischen Kirche gemäss leben; dasselbe wird bei Ertheilung von Diplomen der medizinischen und juristischen Fakultäten verlangt; endlich werden Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Buchhändler und Buchdrucker nicht ohne ein solches Attestat zur Betreibung ihres Gewerbes zugelassen (Art. 12—14). Ausserdem sind den Protestanten folgende rechtliche Befugnisse entzogen:

1) Sie dürfen ihren Kindern bei Vermeidung einer namhaften Strafe keine andern Vormünder ernennen als Katholiken. [1])

2) Nach einer Verordnung vom 9. Juli 1685 durften sie keine katholischen Dienstboten haben; eine andere vom 11. Januar 1686 verbot ihnen bei Strafe der Galeeren für die Männer, und der körperlichen Züchtigung und des Brandmarkens bei Frauen, protestantische Dienstboten zu halten. [2])

3) Protestanten dürfen keine Waffen haben. Eine Verordnung vom 16. Oktober 1688 befahl die Auslieferung aller Waffen und Munitionen; nur die Adelichen durften jedoch nicht mehr als 2 Degen, 2 Flinten, 2 Paar Pistolen und 6 Pfund Pulver zu Hause haben. [3])

4) Wie es mit den Patronatsrechten zu halten sei, war unter den Rechtsgelehrten sreitig; eine jedoch nicht publizirte Deklaration von 1656 befahl (Art. 5) die Suspension derselben für die Zeit, wo der Patronatsherr der reformirten Confession huldigen würde.

Die freie Religionsübung, welche schon bedeutend eingeschränkt worden war, wurde durch das Revokationsedikt gänzlich aufgehoben. Die ersten Art. desselben befehlen das Niederreissen aller Tempel der Protestanten, verbieten alle ihre Zusammenkünfte, sowie die Abhaltung des Gottesdienstes auf den Gütern der Grundherrn, bei Strafe der Confiskation ihres Vermögens. Die Deklaration von 1724 erneuert (Art. 1) diese Bestimmungen unter Androhung der Todesstrafe, oder der Galeeren, von deren Anwendung die Geschichte Beispiele nachweisen kann. Eine Folge hievon war, dass die Protestanten nothgedrungen ihre Kinder bei den Katholiken taufen und in die Kirchenbücher eintragen lassen mussten. Der Art. 8 des Revokationsedikts machte es ihnen überdiess zur besondern Pflicht, unter Androhung einer Geldbusse von 500 Fr.; dasselbe führte ein

[1]) Deklaration vom 4. August 1685 und dem 13. Dez. 1698. cf. Rec. XIX. S. 523—524 und XX. S. 314.

[2]) Rec. XIX. S. 517 und 539.

[3]) Rec. XX. S. 60.

Edikt von 1698 (Art. 8) weiter aus, [1]) und wiederholte die Deklaration von 1724 (Art. 3). Da sie aber nicht in katholischen Friedhöfen und von katholischen Geistlichen begraben werden konnten, also auch nicht in die Todtenbücher der katholischen Kirchen eingetragen werden konnten, wurden durch eine Deklaration vom 11. Dezember 1685 [2]) die Ortsrichter damit beauftragt.

Die meisten Schwierigkeiten boten ohne Zweifel die Ehen der Protestanten. Die Gesetze von 1685 und 1724 betreffen nur die Ehen der Neubekehrten, der zurückgebliebenen Kinder ausgewanderter Calvinisten und die in der Fremde abgeschlossenen Ehen der Familienkinder; über die Ehen der Protestanten im Inlande beobachten sie absichtlich das tiefste Stillschweigen. Man sah in den sich hieraus nothwendig ergebenden Verwirrungen ein neues Bekehrungsmittel. Die meisten Protestanten liessen sich indessen dadurch nicht irre machen, und sich entweder in der Fremde trauen, oder in der Wüste (in den Cevennen) durch Geistliche ihrer Confession. Konnten aber solche Verbindungen die gesetzlichen Wirkungen hervorbringen? Darüber war die Praxis der verschiedenen Parlamente sehr schwankend. Im Süden, insbesondere bei den Parlamenten von Grenoble, Bordeaux und Toulouse wurden sie für Conkubinat erklärt, und die vermeintlichen Eheleute bei Untersagung alles ferneren Umgangs aufgefordert, sich von dem katholischen Pfarrer trauen zu lassen. Im Bereiche der übrigen Parlamenten dagegen wurden ihren Ehen die gesetzlichen Folgen nicht abgesprochen; insbesondere wurden die Klagen auf Auflösung solcher Verbindungen von Seiten der Ehegatten, ihrer Eltern und Collateralen in der Regel abgewiesen, und den in denselben erzeugten Kindern der Besitz der Ehelichkeit gesichert. Viele Protestanten liessen sich indessen in den katholischen Kirchen trauen, was aber zu den grössten Missbräuchen Anlass gab und vielfach getadelt wurde. Ja es werden Fälle erzählt, wo der katholische Pfarrer den sie angehenden protestantischen Eheleuten die Einsegnung verweigerten, und diese sich desshalb von 2 Notaren trauen liessen; und solche bürgerliche Ehen sind auch damals schon von den Gerichten des Landes für gültig erklärt worden, obgleich den Notaren die Aufnahme solcher Akte auf das Strengste verboten war. Es war diess in der That auch das einzige Mittel dieser Verwirrung eine Grenze zu setzen, und wurde auch im Jahre 1756 von dem berühmten Monclar in einer kleinen Schrift «Mémoire théologique et politique

---

[1]) Rec. XX. S. 316.
[2]) Rec. XIX. S. 536.

au sujet des mariages clandestins des protestans de France» vorgeschlagen. Aber die französische Revolution brach herein, während noch Nichts hiefür geschehen war.

Sicherer hoffte die französische Regierung ihr Ziel, die Bekehrung aller Calvinisten, zu erreichen durch Erziehung der Jugend in streng katholischen Grundsätzen; eine Menge von Verordnungen ist darauf gerichtet. Schon vor dem Revokationsedikt mussten alle unehelichen Kinder katholisch erzogen werden, und eine Verordnung vom 12. Juli 1685 hatte befohlen, dass die Kinder unter 14 Jahren, sobald ihr Vater abgeschworen hatte, oder mit Zurücklassung einer katholischen Ehefrau gestorben wäre, von ihm und ihrer Mutter nach den Grundsätzen der katholischen Kirche erzogen werden müssten.[1]) Das Edikt von 1685, wie es die katholische Taufe der protestantischen Kinder anordnete, befahl auch ihre katholische Erziehung (Art. 8) und hob alle protestantischen Schulen auf (Art. 7). Die Kinder auf auswärtige Unterrichtsanstalten zu schicken, wurde durch die Deklaration von 1724 (Art. 4) verboten. Dagegen sollten aller Orten katholische Schulen zum Unterricht sämmtlicher Jugend errichtet werden, wobei vorzüglich darauf getrachtet werden sollte, den Schülern das katholische Dogma beizubringen, und sie zum täglichen Besuche der Messe zu zwingen; den protestantischen Eltern wurde es aber zur Pflicht gemacht, ihre Kinder bis zum 14 Jahre in die Schulen und in die Christenlehre zu schicken.[2]) Alle Geistlichen und weltliche Obrigkeiten wurden mit der Aufsicht über die Vollziehung dieser Vorschriften beauftragt.

Die Wirkung dieser harten Massregeln war übrigens keineswegs die Bekehrung, sondern vielmehr die schaarenweise Auswanderung der Protestanten. Zu Tausenden und abermals tausend zogen sie mit Frau und Kind, mit Hab und Gut aus ihrem Vaterlande, ihm seine besten Kräfte entziehend und unermessliche Schätze. Sollte Frankreich nicht ganz verbluten, so musste dem Strom ein Damm gesetzt werden. Schon vor dem Revokationsedikte waren seit 1669 Verordnungen erschienen, welche ohne besondere Erwähnung der Calvinisten jede Auswanderung ohne besondere Erlaubniss des Königs bei Strafe der Confiskation des Vermögens und Verlustes des Indigenats untersagten. Seitdem wurde dieses Verbot für die Calvinisten öfters wiederholt in den Jahren 1685, 1698, 1699 und 1713.[3]) Noch weiter ging eine Verordnung von 1699, welche

---

[1]) Rec. XIX. S. 521.

[2]) Decl. von 1698 (Rec. XX. S. 314) und Decl. von 1724 (Art. 5, 6 und 10).

[3]) Rec. XIX. S. 534, XX. S. 308, 322, 332, 342, 347, 605.

den Calvinisten jede Veräusserung ihrer Liegenschaft oder ihres gesammten fahrenden Vermögens ohne besondere Erlaubniss verbot.[1])

Die Güter der flüchtigen Protestanten wurden anfänglich confiscirt und die Hälfte derselben wurde ihren Angebern überlassen (20. August 1685).[2]) Im Dezember desselben Jahres wurden sie jedoch ihren Intestaterben zurückgegeben, was später eine Verordnung von 1689 zum Gesetze erhob;[3]) die Güter der mit Erlaubniss des Königs Ausgewanderten sollten nach Art. 7 desselben Gesetzes von ihren Kindern, und in ihrer Ermangelung von eigenen Regisseurs (des biens des religionaires fugitifs) verwaltet werden. Diejenigen, welche nach geschehener Bekehrung wieder nach Frankreich zurückkehren wollten, wurden wieder in den Besitz ihrer, wenn gleich in fremden Händen befindlichen Güter gewiesen.[4]) Die herrenlosen Güter wurden der obgenannten Verwaltungsbehörde (Régie) zur Unterstützung und Belohnung der bekehrten Protestanten überlassen.

Eine exceptionelle Stellung genossen die Protestanten in Elsass und hievon haben wir zuletzt noch zu sprechen.[5]) Durch den westphälischen Frieden, der das Elsass grösstentheils an Frankreich abtrat, wurden die den deutschen Protestanten und Reformirten zugesicherten Rechte auch für die in den abgetretenen Landestheilen angesessenen garantirt. Es konnten desshalb die vielen Verordnungen, welche die französische Regierung gegen ihre protestantischen Unterthanen erliess, auf die Bewohner des Elsasses keinen Bezug haben. Dennoch ist die ihnen garantirte unbeschränkte Gewissensfreiheit in mehr als einer Beziehung verletzt worden und zwar:

1) durch eine Deklaration von 1662, welche allen Nichtkatholiken die Niederlassung in Elsass versagte.

2) Mehrere Entscheidungen des Regierungsrathes für Elsass sprachen den elsässischen Protestanten das Recht ab, sich in Gegenden niederzulassen, die blos von Katholiken bewohnt wären.

3) In Folge gewisser Befehle des Ministers Louvois sollten die Gerichtsstellen nur mit Katholiken besetzt werden.

---

[1]) Rec. XX. S. 337; dieses Verbot wurde alle 3 Jahre erneuert 1702, 1705, 1708, 1711, 1714, 1717, 1720; dann 1731, 1738, 1741, 1744, 1757. 1769, 1775 und 1778. cf. Rec. XX. S. 408, 465, 530, 564, 617, XXI. S. 132, 177, 368, XXII. 41, 144, 170, 274, 488, XXIII. 139, XXV. 212.

[2]) cf. Rec. XIX. S. 524.

[3]) Rec. XX. S. 96.

[4]) Declar. vom 29. Dez. 1698. Rec. XX. S. 322. cf. Declar. vom 27. Okt. 1725. Rec. XXI. S. 295.

[5]) Zu vergleichen die Ordonnances d'Alsace über diesen Gegenstand.

4) Die Gesetze, welche gegen die Rückfälligen und Apostaten erlassen wurden, sind auch in Elsass publicirt und angewendet worden.

5) Dagegen ist das Gesetz von 1683, welches die gemischten Ehen untersagt, im Jahr 1774 insoweit für Elsass zurückgenommen worden, als solche Ehen von dem katholischen Geistlichen vollzogen und die darin gezeugten Kinder katholisch erzogen werden müssen.

6) Endlich sollen in Gemässheit mehrerer Befehle des Ministeriums alle unehelichen Kinder katholisch erzogen werden, und selbst nach ihrer Legitimation (sobald sie das 5te Jahr erreicht haben) katholisch bleiben.

Im Uebrigen sind die Verhältnisse der Protestanten in Elsass dieselben wie in Deutschland gewesen; insbesondere bestand für ihr Kirchenregiment die Consistorialverfassung; sie hatten mehrere coordinirte Consistorien, von welchen an das Consistorium supremum, welches Nichts Anderes als das Parlament des Elsasses (conseil supérieur) selbst war, appellirt werden konnte; dieser Behörde war die Jurisdiction in Ehesachen überlassen worden. Die Pfründen und Patronatsrechte selbst über Katholiken durften die Protestanten behalten, sofern sie im Normaljahre 1624 im Besitze derselben gewesen waren. Da aber die Katholiken überall geduldet werden mussten, so wurde die Theilung der Kirchen und Kirchhöfe für den Fall angeordnet, dass mindestens 7 katholische Familien sich in einem protestantischen Ort niederlassen sollten.

II. Capitel.

Von den Familienverhältnissen.

I. Einleitung. [1]

84. Die Familie erscheint bei dem fränkischen Stamme ebenso, wie bei den übrigen germanischen Völkerschaften als eine poli-

---

[1]) vgl. mit dieser Schilderung der germanischen Familie und des Mundium's Laboulaye condition civile et politique des femmes S. 77 und folg.

tische Genossenschaft; sie ist die unterste Stufe und gleichsam die Grundlage des noch unvollkommenen Staatsorganismus. In jener Zeit des noch schlummernden Staatsbewusstseins, wo jeder auf seine eigene Kraft gewiesen war, und nach dieser seine Macht sich mass, musste auch die Bedeutung der Familie durch ihre äussere Kraft bedingt sein, sich nach Aussen hin geltend zu machen. Die Familie ist daher nicht jenes engere Band, welches Vater, Mutter und Kinder vereint, sondern die Gesammtheit aller Blutsverwandten, und je grösser ihre Zahl, desto mächtiger ist die Familie. In der Familie selbst aber hat nur derjenige Gewalt, welcher sich selbst zu vertheidigen im Stande ist, das ist der wehrhafte Mann: alle andern sind ihm unterworfen, sie stehen unter seinem Schutze, dem Mundium, es sei als Frau, als Kinder oder als Pfleglinge. Das Mundium ist, wie der Ausdruck schon, noch mehr aber der stammverwandte Begriff des Mundiburdium des Königs in der späteren Zeit genugsam andeuten, wesentlich eine Schutzgewalt. Es begreift die Pflicht aber auch zugleich das Recht, eine Person, die sich nicht selbstständig behaupten kann, zu schirmen und zu vertreten; und unterscheidet sich so wesentlich von der römischen Potestas, welche in der Absorption der privatrechtlichen Persönlichkeit eines andern besteht. Allein diese Vertretungspflicht erzeugt auch Rechte und zwar solche, die in ihrer Ausdehnung den Rechten der hausherrlichen Gewalt der Römer sehr nahe kamen. Will man daher trotz ihrer mehrfachen Aehnlichkeit dennoch die Unterschiede festhalten und erklären, so muss vor Allem eine Charakterisirung des Mundium versucht werden. Das Mundium als Vertretungsrecht umfasst nach Aussen zunächst die Pflicht zur Blutrache, welche nach der Ausbildung des Compositionensystems einerseits die Gesammtbürgschaft der Familie erzeugt zur Zahlung des Wehrgeldes, welches von einem ihrer Mitglieder verschuldet wurde, und andrerseits das Recht zur Annahme desselben wegen eines an einem Familiengliede begangenen Verbrechens. Dieses Recht und diese Pflicht konnten nur demjenigen zustehen, welcher die Blutrache auszuüben im Stande war, und sind daher Attribute des Mundiums. Hiemit verwandt war die Verpflichtung zur Vertretung der Weiber und Kinder vor Gericht.

Im innern Familienleben erzeugte das Mundium in persönlicher Beziehung nicht nur eine Zucht-, sondern recht eigentlich auch eine Criminalgewalt, welche von der Gesammtheit der männlichen und wehrhaften Glieder der Familie nicht nur über die Untergebenen, sondern auch über die Herrschenden gehandhabt wurde. In Verbindung hiemit stand das Recht der Ausstossung aus der Familie. Dessgleichen hatte jener Familienrath das Recht zur Ein-

willigung in die Wehrhaftmachung der Knaben und in die Verheirathung der Mädchen.

Die für uns wichtigste, die vermögensrechtliche Seite des Familienlebens anlangend, bestand das Mundium nicht sowohl in einem Niessbrauchs-, als vielmehr in einem ausschliesslichen Dispotitionsrechte über das gesammte Vermögen der Familie; man könnte es für jene älteste Zeit die Ausübung des Gesammteigenthums nennen, wenn nicht einerseits die Existenz eines solchen Rechts an sich so zweifelhaft oder mindestens so bestritten, andrerseits die Unzulänglichkeit und Ungereimtheit dieses Begriffes für die spätere Zeit so augenscheinlich wäre.

Alle die angeführten Rechte, die im Mundium liegen, standen in der ersten Zeit nicht blos dem zunächst berechtigten, sondern der Gesammtheit der vollberechtigten Familienglieder zu. Später erst, nachdem die Staatsgewalt sich zu consolidiren angefangen, und die Familienverbindung ihre Bedeutung als Grundlage des Rechtslebens und des öffentlichen Friedens allmählig verloren hatte, nahm dieselbe, indem ihr Umfang sich immer mehr einschränkte, einen andern mehr privatrechtlichen Charakter an. Die Familie ist jetzt nicht mehr der Inbegriff aller Blutsverwandten, welche in ihrer Zahl und ihrer Kraft die Garantien für die Rechtssicherheit trägt; sie ist der enge Kreis, welchen Gott und die Natur durch das Band der Ehe um Eltern und Kinder zog. Das Mundium aber bleibt nach Abstreifung der öffentlich-rechtlichen Bedeutung der Familie zurück als Inbegriff der Rechte des Hausvaters, nur dass die in ihm liegenden Befugnisse sich deutlicher gestalten, und unter dem Einflusse des römischen und canonischen Rechts in der dreifachen Form der eheherrlichen, der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt je einen eigenthümlichen Charakter annehmen. Allein bis in die neueste Zeit herab und unter die Herrschaft des Code civil sogar, sind, wenn gleich verbleichend, die Spuren dieses alten Rechts sichtbar, und beurkunden für immer diesem Theile des französischen Rechts seinen germanischen Ursprung.

II. Die Ehe.

1. *Grundbedingungen der Eingehung derselben.* [1])

85. Die ganze Lehre von der Eingehung der Ehe ist unter die Herrschaft des canonischen Rechts gekommen, welches in Frankreich ebenso wie in Deutschland das ursprünglich germanische

---

[1]) cf. Pothier Traité du Mariage (Ausg. von Dupin B. V. S. 1 und ff.) und Encyclopédie und Guyot's und Merlin's Repertoire lit. Mariage und Empêchemens de mariage.

Element überall da zu verdrängen wusste, wo es sich nicht unmittelbar an dasselbe anschloss. Darum schweigen auch unsere sonst so ausführlichen Coutumes ganz über diesen Gegenstand, zumal die Competenz in Ehesachen den geistlichen Gerichten ausschliesslich zustand. Erst seit dem sechzehnten Jahrhundert wagt die Staatsgesetzgebung auch hier, die canonischen Bestimmungen bald fördernd, bald derogirend, ihr Recht geltend zu machen. Bei der folgenden Darstellung sollen darum die Bestimmungen des canonischen Rechts zum Grunde gelegt, bei jedem Punkte aber nur die nicht untergegangene altgermanische Sitte und die späteren Veränderungen durch die Gesetzgebung angegeben werden.

Die wichtigsten materiellen Voraussetzungen der Gültigkeit einer Ehe, deren Mangel also ein Ehehinderniss erzeugt, sind folgende:

1) *Das Alter.* Die germanischen Rechtsdenkmale enthalten keine besondern Bestimmungen über die Ehemündigkeit. Wenn es nun gleich wahrscheinlich ist, dass mit dem Eintritt der Pubertät die Eingehung der Ehe erlaubt war, [1] so scheint es doch germanische Sitte gewesen zu sein, erst in einem reiferen Alter zu heirathen. [2] Auch die spätere Gesetzgebung hat sich ebenso wenig wie das Gewohnheitsrecht mit dieser Frage besonders beschäftigt. Der Kirchenrechtliche Grundsatz [3] aber war, dass zwischen Unmündigen eine Ehe zwar ungültig sei, [4] aber durch Fortsetzung des Beisammenlebens bis zu den Jahren der Pubertät, sowie durch frühere Schwangerschaft der Frau [5] convalescire. [6]

2) Ein weiteres Ehehinderniss begründet eine schon bestehende Ehe nach dem auch von den alten Germanen anerkannten Princip der Monogamie. [7]

3) Ein feierliches Ordensgelübde begründet nach canonischem Rechte ein Ehehinderniss und zwar ein trennendes, jedoch nur

---

[1] Die Lex Wisig. III. 1 §. 4 verordnet, dass der Mann nie jünger als die Frau sein darf. Bei den Longobarden konnte der Vater und der Bruder die Tochter oder Schwester in jedem Alter verloben und ehelichen lassen; andere Vormünder erst nach dem zwölften Jahre. Lex Luitp. II. 6. cf. Klimrath Travaux I. S. 369.

[2] Tac. Germ. c. 20.

[3] cf. Cap. 9 X. de despons. impub.

[4] In den Assisen von Jerusalem, Cour des Bourgeois ch. 159 (Ausg. von Beugnot II. S. 108) wird die Ehemündigkeit bei den Männern auf das dreizehnte, bei den Weibern auf das zwölfte Jahr festgesetzt.

[5] Assises de Jerus. l. c. cap. 160 (ed. Beugnot S. 109).

[6] cf. Pothier l. c. S. 46 und die dort citirten. Dieselben Bestimmungen enthält der Code civil art. 185.

[7] Tac. Germ. 19. Lex Wis. III. 2 §. 6.

dann, wenn es auf bindende Weise übernommen worden ist.[1]) Dazu setzt die Ordonnanz von Blois (art. 28) noch fest, dass der Profess 16 Jahre alt sein, und ein Probejahr im betreffenden Kloster zurückgelegt haben müsse; sonst könne er innerhalb 5 Jahren Einsprache erheben.[2])

4) Die in der Ordination liegende Pflicht des Cölibats ist in Frankreich so sehr zum Staatsgesetze erhoben worden, dass das Parlament selbst die Ehe eines Priesters für nichtig erklärte, welcher zur reformirten Kirche übergegangen war.[3])

5) Die Verwandtschaft war auch bei den Germanen ein Ehehinderniss; jedoch nur in der geraden Linie durchgängig und in der Seitenlinie innerhalb des ersten Grades canonischer Berechnung;[4]) darüber hinaus scheinen eheliche Verbindungen erlaubt gewesen zu sein.[5]) Diess erklärt uns die häufige Einschärfung der kirchlichen Verbote auf den Nationalconcilien[6]) und in den Capitularien,[7]) welche bis zur französischen Revolution unangetastet die Regel bildeten. Dasselbe gilt von den übrigen canonischen Ehehindernissen wegen natürlicher, bürgerlicher und spiritueller Verwandtschaft und wegen Affinität.

6) Die Confessionsverschiedenheit begründet der richtigen Ansicht nach kein Ehehinderniss nach canonischem Rechte. Eine von Ludwig XIV. noch vor der Revokation des Ediktes von 1598 (von Nantes) erlassene Ordonnanz erklärte aber alle gemischten Ehen für nichtig, und die darin gezeugten Kinder für unehelich;[8]) diese

---

1) Es ist diess schon in der frühesten Zeit von den fränkischen Königen bestätigt worden. cf. Chlotarii regis Constitutio an. 560 §. 8 (Pertz Leg. I. S. 2) und Edictum Chlotarii II. Reg. an. 614 §. 18. (Pertz eod. S. 14.)

2) Recueil des anc. lois XIV. S. 388.

3) Pothier l. c. S. 63.

4) Es ist jetzt anerkannt, dass diese mit der römischen kontrastirende Berechnungsart germanischen Ursprungs ist; daraus erklärt sich auch der Widerspruch der südlichen Provinzen (und Spaniens), wo das römische Recht galt und die römische Computation üblich war, gegen die Bestimmungen des canonischen Rechts, während im Norden Frankreichs (und in England) die canonische von jeher geläufig war. cf. Caplt. Pipini Reg. an. 757 cap. 1 und 2.

5) vgl. Klimrath Travaux I. S. 369 §. 176, Pardessus Loi Salique S. 35.

6) So z. B. durch das Conc. Epaunense vom Jahr 517 can. 30, Conc. Avernense von 535 can. 12, das dritte Concil von Orleans von 538 can. 10, Concil von Tours von 567, von Auxerre 578 can. 31 und das fünfte Pariser Concil von 615 can. 14.

7) Cap. Pipini regis von 753 cap. 1 und 2 und an. 757 cap. 1 und 2. Pertz Leg. I. S. 22 und 27.

8) Edikt von 1680. Rec. XIX. S. 256.

Verordnung wurde 1774 mit gewissen Beschränkungen für Elsass aufgehoben,[1] im übrigen Frankreich wurde sie durch das Revokationsedikt von 1685 ausser Gebrauch gesetzt, da seitdem nur eine Religion noch anerkannt und nur die vor der katholischen Geistlichkeit geschlossenen Ehen gesetzlich gültig waren, die Protestanten aber, wenn sie sich in der katholischen Kirche trauen liessen, als Katholiken betrachtet und behandelt wurden.

7) Der Standesunterschied war in Frankreich niemals ein absolutes Ehehinderniss. Das ripuarische Gesetzbuch bestimmt für den Fall, dass eine freie Frau wider den Willen ihrer Eltern einen Leibeigenen heirathet, dass sie die Wahl haben solle, zwischen dem Schwerte und der Gunkel; mit dem ersten soll sie ihren Gemahl tödten, durch die andere wird sie selbst Leibeigene.[2] Das burgundische Gesetz befiehlt beide zu tödten, wenn eine Freie einen Leibeigenen geehlicht; wollen die Eltern die Strafe erlassen, so wird die Frau auf jeden Fall Leibeigene des Königs.[3] Ebenso bewirkte die Ehe eines Freien mit einem Halbfreien die Herabdrückung des ersten in den Stand des letzten.[4] Der Herr des Unfreien konnte indessen darauf verzichten, und dann behielt der Freie seinen Stand.[5] Nur mit Fiscalinen konnten Freie stets unbeschadet ihres Standes sich vermählen.[6] Das canonische Recht hat den Standesunterschied zu einem blos aufschiebenden Ehehinderniss gemacht und nur für den Fall des Irrthums des freien Ehegatten eine Nichtigkeitsklage gestattet.[7] Diese Bestimmungen sind in Frankreich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft bald ausser Gebrauch gekommen.

8) Ohne Einwilligung der Eheleute kann keine Ehe bestehen. Diese in der Natur und in dem Wesen der Ehe liegende Bestimmung ist zu jeder Zeit anerkannt gewesen.[8] Die Entführung wird

---

1) S. oben §. 78 in fine.

2) Lex Ripuarior. LVIII. 18. Heirathete ein Freier eine Leibeigene, so fiel er in die Leibeigenschaft des Herrn seiner Frau. Lex Rip. eod 15. L. Sal. XIV. 11. Capit. III. an. 819 c. 3. Pertz Lig. I. S. 225.

3) Lex Burg. XXXV. 2 und 3.

4) Lex Sal. XIV. 7 Besondere Bestimmungen enthalten Lex Sal. XIV. 6 und XV. 4.

5) Marculph. Form. II. 29. Form. Andegav. 58.

6) Capit. II. an. 805 c. 22. Pertz Leg. I. S. 134. Capitul. III. c. 16.

7) cf. Capit. VI. c. 22; Capit. Vermer an. 752 c. 6 et Capit. Compend. a. 757 c. 5. cf. Bouteiller Somme rurale II. 8 (ed. Carondas 1621 S. 1251).

8) L. Burg. LII. — non solum ex parentum consensu, verum etiam proprie arbitrio et voluntate. — Die Bestimmung in der Const. Chlotarii I. regis an. 560 c. 7 (Nullus per auctoritatem nostram matrimonium viduæ vel puellæ *sine ipsarum voluntate* præsumat expetere) kann daher nicht als

in den fränkischen Rechtsquellen zwar nur als Verbrechen behandelt und bestraft; allein es ist wahrscheinlich, dass die bei andern germanischen Volksstämmen [1]) vorkommende Rechtsgewohnheit, wornach der Entführte die Wahl hat, die Ehe aufheben oder bestehen zu lassen, auch bei ihnen anerkannt war. An diese schloss sich das canonische Recht an, welches, von dem römischen abgehend, [2]) die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten unter der Bedingung gestattete, dass die Frau nach aufgehobenem Zwange in die Verbindung einwillige. [3]) Dieser mit einigen Modifikationen durch das Tridentiner Concil wiederholt anerkannte Grundsatz ist in Frankreich durch die Ordonnanzen von 1629 und 1639 (art. 5) bestätigt worden. [4])

Desgleichen geben Irrthum und Betrug dem unschuldigen Ehegatten eine Klage auf Annulirung der Ehe, ein Grundsatz, der aber durch das canonische Recht so sehr eingeschränkt wurde, dass es sprichwörtlich hiess: «En mariage trompe qui peut.» [5])

86. *Die Einwilligung dritter Personen* und zwar

1) *der Eltern und Vormünder* erfordern schon, jedoch nur von Seiten *der Frau*, die leges barbarorum zur Eingehung einer gültigen Ehe. Diese Rechtsbestimmung war übrigens nur eine natürliche Folge des Mundiums, weil Niemand aus dem Mundium treten konnte, ohne Einwilligung seiner Vertreter, weder der Mann bei der Wehrhaftmachung, noch die Frau bei der Verheirathung.

Diese Einwilligung, durch welche das Mundium von dem bisherigen Mundwald, mochte es der Vater [6]) sein oder der Vormund, oder der Schwiegervater bei Wittwen u. s. w. auf den Ehemann überging, wurde bei allen germanischen Stämmen erkauft; [7]) eine natürliche Folge hievon war, dass derjenige, welcher eine Frau ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter ehelichte, eine Com-

---

etwas exceptionelles, sondern nur als eine Steigerung dieses Grundsatzes aufgefasst werden.

[1]) z. B. bei den Friesen cf. Grimm Rechtsalterth. S. 440.

[2]) Anfänglich hat indessen das canonische Recht die absolute Nichtigkeit solcher Ehen ausgesprochen, was damals auch durch die Nationalconcilien und Capitul. bestätigt wurde. vgl. Capit. VI. 60, VII. c. 395 und III. Cons. Paris. an. 857.

[3]) cf. Bouteiller l. c. S. 1248 — cap. 7 X. de raptor.

[4]) Recueil XVI. S. 270 und 523.

[5]) Loisel Inst. cout. I. 2 A. 3. Es entspricht dem deutschen Sprüchworte: «*Hast du mich genommen, so musst du mich behalten.*» Eisenb. S. 118.

[6]) Bei den Westgothen musste in Ermangelung des Vaters die Einwilligung der Mutter eingeholt werden. L. Wis. IX. 1 §. 17, IV. 2 §. 13.

[7]) Das Nähere hierüber wird im folgenden §. dargestellt werden.

position wegen Verletzung ihres Mundiums an diese erlegen musste. [1]) Dass im Falle einer grundlosen Weigerung die Einwilligung des Mundwalds durch den Richter ersetzt werden konnte, lässt sich für die fränkischen Stämme nicht mit Gewissheit feststellen. [2])

Diese Bestimmungen scheinen aber mit der Sitte des Scheinkaufs bei der Verlobung ausser Gebrauch gekommen zu sein, obgleich das canonische Recht im Anschlusse an die alte Rechtsgewohnheit denjenigen mit dem Banne bedrohte, welcher eine Tochter ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder heirathete; [3]) allein auch dieser Grundsatz war in Vergessenheit gerathen. Viel später erst sah sich die Gesetzgebung *im öffentlichen Interesse*, also von einem ganz andern Gesichtspunkte aus veranlasst, diese Grundsätze wieder aufzunehmen und auszudehnen. Diess geschah fast gleichzeitig auf kirchlichem und weltlichem Gebiete, jedoch in verschiedener Weise. Das Tridentinische Concil machte nach einer in der Kirche schon feststehenden Praxis aus dem Mangel der Einwilligung der Eltern sowohl für *Söhne* als für Töchter ein aufschiebendes Ehehinderniss, während König Heinrich II. durch eine Ordonnance zu Blois von 1556 [4]) die von den Minderjährigen ohne Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder eingegangenen Ehen für *nichtig* erklärte, und daneben die Eltern ermächtigte, ihre widersetzlichen Kinder zu enterben. Diesen Conflickt suchte die Praxis und die Wissenschaft auf verschiedene Weise zu lösen, bald durch Bestreitung der Gesetzgebungsgewalt der Kirche, bald durch Unterlegung einer andern Zweckbestimmung jenes Concilienbeschlusses, bald mittelst einer Fiktion der Entführung, was ihnen Alles um so leichter gelingen musste, als bekanntlich das Tridentinum in Frankreich niemals publizirt worden war. Es ist daher auf den Grund jener Ordonnances in Frankreich anerkannt Rechtens, dass die Männer bis zum dreissigsten, Frauen bis zum fünf und zwanzigsten Jahre nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern, oder gewisser nahen Verwandten, also nur unter Zuziehung der letzten heirathen dürfen und können. Ueber jene Jahre hinaus sind die

---

[1]) Lex Burg. LVI. add. und XIV. Bei den Westgothen verliert überdiess die Tochter, die ohne Einwilligung des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten heirathete, ihr Erbrecht. L. Wis. III. 2 §. 8.

[2]) A. M. ist Pardessus Loi Salique S. 666, welcher eine solche Bestimmung bei den Longobarden nachweist. Form. zu Edict. Roth. 182. Walter I. S. 712.

[3]) Bestätigt durch die Capitul. VII. 463.

[4]) Recueil XIII. S. 469 wiederholt durch die Ordonnance von Blois vom J. 1576 art. 41 ff. — Recueil XIV. S. 392 — und durch eine Deklaration Ludwigs XIII. von 1639 — Rec. XVI. S. 522.

Kinder nur zu einem ehrerbietigen Ansuchen verpflichtet, worauf sie ohne Weiteres sich gültig verehelichen dürfen.[1]) Die Umgehung dieses Ansuchens setzt sie nur der Gefahr aus, von ihren Eltern enterbt zu werden. Ob die Einwilligung der Eltern durch den Richter ersetzt werden könne, ist bestritten gewesen, und verschiedentlich entschieden worden.[2])

2) Die Leibeigenen konnten unter dem mildernden Einflusse des sich allmählig verbreitenden Christenthums eben so gültig und vollwirksam sich ehelichen, wie die Freien. Nur waren sie der germanischen Sitte zufolge an die Einwilligung ihres Gutsherrn gebunden. Dieses Einwilligungsrecht beschränkt sich indessen im Laufe der Zeit auf den Fall der Ehe zwischen Leibeigenen verschiedener Gutsherrn, weil diese hier allein ein Interesse haben konnten, namentlich wegen der aus der Ehe zu erwartenden Nachkommenschaft, ihre Einwilligung zu verweigern.[3]) War diese nicht eingeholt worden, so geschah es nicht selten, dass der Herr der Leibeigenen die Ehe ohne Weiteres auflöste. Nachdem aber durch das Concil von Chalons-sur-Saône (im Jahre 813) diesem Unfuge war gesteuert worden, suchten die Gutsherrn auf andere Weise ihrem Schaden beizukommen, bald durch Tausch, indem der Herr des Leibeigenen an den Herrn der Frau eine seiner Leibeigenen hingab[4]) (Mariage par échange), bald durch eine Theilung der Kinder aus solchen Ehen, und ihres Vermögens nach dem Tode der Eheleute.[5]) Dass sich dieses Einwilligungsrecht in ein Recht auf Bezahlung einer Abgabe verwandelt hat, die aber zuletzt fast überall abkam, ist oben (Nro. 55) angegeben worden.[6])

3) Nöthig war auch die Einwilligung des Lehnsherrn in die Ehe der Vasallin.[7]) Die Lehnsbesitzerin konnte, wenn sie 12 Jahre alt geworden war, von demselben angehalten werden, einen lehnsfähigen Dienstmann zu heirathen; aber auch sie konnte ihn auf-

---

[1]) Diese Bestimmungen sind grösstentheils in den Code civil art. 148, 151 ff. übergegangen.

[2]) Pothier l. c. S. 179.

[3]) Daher wurde dieses Einwilligungsrecht später formariage — foris maritagium genannt. cf. Grand Coutumier (Paris 1539) F. 75. Formariage est à dire que telles personnes serves ne se peuvent marier avec une personne d'autre condition et en autre justice sans le congé de leur seigneur — Vitry 144.

[4]) Assises de Jerus. II. C. ch. 254 (Beugnot I. S. 405).

[5]) Olim I. S. 164 XIII.

[6]) cf. über diesen ganzen Gegenstand Laboulaye, Condition des femmes S. 325 chap. Du formariage.

[7]) cf. Assises de Jerus. II. C. ch. 177 (Beug. I. 279. Etablis. de St. Louis I. 63).

fordern lassen, ihr 3 Männer vorzuschlagen, um einen von ihnen zu ihrem Ehemanne zu wählen; nur dann, wenn er diess versäumte, konnte sie frei sich verheirathen. Von dieser Verpflichtung zur Ehe (service de corps, mariage, maritagium) konnten sich nur Wittwen und bejahrte Weiber unter Umständen entheben lassen. Diese ganze Sitte hat sich übrigens sehr bald ganz verloren.

2. *Die Form der Eingehung.* [1])

87. Die bei der Eingehung der Ehe üblichen Formen sind bekanntlich bei allen Völkern äusserst verschieden; doch ist ihr Zweck kein anderer, als der die Ehe von den übrigen möglichen Geschlechtsverbindungen zu unterscheiden. Indessen hat die altgermanische Ehe eine tiefere Bedeutung; sie wird uns in den ältesten Rechtsdenkmalen als ein Kauf geschildert, bei welchem es übrigens zweifelhaft ist, ob die Frau selbst der Kaufgegenstand ist, oder das Mundium über sie. Nach der letzten Auffassung erhält diese Verlobungsweise eine in dem Wesen des deutschen Familienrechts tiefbegründete Bedeutung, wesshalb wir kein Bedenken tragen, dieser Ansicht den Vorzug vor dem Fraukauf einzuräumen. Die Kaufsform findet sich in Uebung zur Zeit der leges barbarorum, und wird bei den dem Frankreiche einverleibten Stämmen folgender Weise dargestellt.

1) Nach der Lex Burgundionum beginnt die eheliche Verbindung mit der Verlobung (Desponsatio), bei welcher ein Kaufpreis bezahlt wurde, und zwar den Eltern, wenn diese noch lebten, und wenn diess nicht der Fall war, denjenigen Verwandten, welchen auch das Wehrgeld zugefallen wäre; [2]) diess Geld heisst *nuptiale pretium* [3]) und *Wittemon.* [4]) Hat sich die Tochter ohne Einwilligung ihrer Verwandten einem Manne zur Frau gegeben, so zahlt dieser das dreifache Wittemon und zwar der optimatus und der homo mediocris 150 sol. und 36 sol. mulcta, leudes aber nur 45 sol. und 12 sol. Busse. [5]) Die Untreue der Braut, oder das Nichthalten des Verlöbnisses wird bestraft. [6])

2) Auch nach dem westgothischen Gesetze zahlt der sich ver-

---

[1]) Pardessus Loi Salique, 13te Dissert. S. 665; Kœnigswarter in der Revue de législation XVII. S. 393 ff. Laboulaye Condition des femmes S. 112 folg.

[2]) Lex Burg. LXVI.

[3]) L. Burg. XII. 3, XXXIV. 2, LII. LXI.

[4]) L. Burg. LXVI., LXIX., LXXXIV. 2. 3. Add. I. 14. Wittemon ist *Widmung* oder *Wittung* (pactum), nach Kraut (Vormundschaft) S. 303, oder Witthum nach Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 54 N. c.

[5]) Lex Burg. addit. I. 14.

[6]) Lex Burg. XII. 3, LII.

lobende ein pretium nuptiale,[1] auch pretium dotis,[2] oder dos[3] genannt. Es war für die Vornehmen ein Maximum desselben festgesetzt, nämlich ein Zehntel des Vermögens.[4] Die Aufschiebung des Vollzugs der Ehe über 2 Jahre nach der Verlobung hinaus, verpflichtet den Bräutigam zur Zahlung einer Busse.[5] Die Verletzung der Treue durch die Braut wird dem Ehebruche gleichgestellt.[6] Trennung ist aber stets erlaubt mit wechselseitiger Einwilligung, wegen Gefahr der Gesundheit und zur Ablegung des Gelübdes der Keuschheit.[7]

3) Bei den Franken war zur Zeit der Abfassung der Lex Salica der Brautkauf ein blosser Scheinkauf geworden, da der Bräutigam der Braut blos 1 sol. und 1 Den. zu geben hatte und 3 sol. und 1 Den. wenn sie Wittwe war;[8] dieses Kaufgeld hiess im letzten Falle bekanntlich Reipus.[9] Die Lex Ripuariorum, welche dieses Scheinkaufs nicht erwähnt, aber ihn doch stillschweigend voraussetzt, enthält bloss Verfügungen über die Dos, die der Mann der Frau schriftlich zusichert. Hievon später (Nro. 88). Die Verlobung knüpfte indessen noch nicht das eheliche Band, wenn sie gleich schon bedeutende Wirkungen erzeugte. Die ehelichen Rechte nahmen erst dann ihren Anfang, wenn die Braut dem Bräutigam feierlich zugeführt, und das Bett beschritten worden war.[10]

Diese anfänglich von einer durchgreifenden Idee beseelten und aus dem Begriffe des Mundiums fast mit Nothwendigkeit sich ergebenden Grundsätze des altgermanischen Rechts über Eingehung der Ehe verwandelten sich jedoch, nachdem die ihnen zum Grunde liegende tiefsinnige Bedeutung verkannt worden, bald in sinn- und zwecklose Formvorschriften. Das canonische Recht, welches sich nach der Verbreitung des Christenthums der Ehegesetzgebung bemächtigte, schloss sich zwar noch diesem formellen Rechte an, setzte aber ein anderes Princip an die Stelle des bisherigen, nämlich das des römischen Rechts, wornach zur Eingehung der Ehe Nichts weiter erfordert wird, als die blose Einwilligung der beiden

---

1) Lex Wis. III. 1, 2, III. 4, 7, III. 3, 3.
2) Lex Wis. III. 2. 8, III. 4. 2.
3) Lex Wis. III. 1. 5 und 6.
4) L. Wis. III. 1. 5.
5) L. Wis. III. 1. 4.
6) L. Wis. III. 4. 2.
7) L. Wis. III. 6. 3.
8) Lex Sal. XLVII. 1. Form. Lindenbrog. 75, Form. Lang. 20. cf. Fredegar Epit. Greg. Turon. c. 18. Andrer Meinung ist Gans (Erbrecht IV. S. 56).
9) S. unten Nro. 84.
10) Lex Sal. XIV. 10. cf. Lex Alam. LIV.

Eheleute. Die Concilien und Capitularien [1]) befahlen zwar zu wiederholten Malen die öffentliche Eingehung vor der Kirche, erkannten aber demohngeachtet die Gültigkeit der ganz formlosen Ehen an.

Die Grundsätze des canonischen Rechts über die Form der Eingehung der Ehe, und ihre Geschichte bis zum Tridentinischen Concil sind bekannt. Wir können desshalb darüber hinweggehen; nur einige Notizen möchten wir aus den altfranzösischen Rechtsquellen unsern Lesern mittheilen, und zwar vor Allem eine äusserst interessante Stelle aus den Assises von Jerusalem, die uns ein deutliches Bild von den bei der Eheabschliessung regelmässig vorkommenden Sollennitäten in jener Uebergangsperiode vor die Augen führt. Sie lautet: «S'il avient que aucuns hom veille prendre feme, qui que il soit, ou chevalier ou bourgeis, la raison commande que l'Iglise ne les deit espouser, c'il ne sont premiers *afiés* (verlobt) en tile manière; ce est que celuy, qui veut prendre feme si deit jurer sur sains, que il n'a feme vive ne autre jurée, ne afiée, ne plevie (die Ehe versprochen), ne fait nul vou, par qui il ne puisse bien et leaument prendre ceste feme, que il veut ores prendre, et après ce sairement, puisqu'il l'aura fait, deivent aussi deus houmes jurer por luy en tele maniere come est dit dessus. Et auci est tenue la feme de faire et deus femes o (mit) luy, come est dit dessus; et enci deit estre et det valoir *l'afier* (die Verlobung). Et puis deit l'Iglise mettre termine en l'espouser (Trauung). Et por quei? porce que dedens celuy termine deit estre criés par treis jors à la première messe et dit en ceste manière le prestre: A vous seigneurs et dames, fait assaver sainte Yglise que le tel home deit prendre ytel feme jusque à tel jor, et se nul ou nule y sait riens que dire por quei ce mariage ne deit estre, si veigne avant et le die, ains qu'il soient espousés.» — [2]) Als Ueberbleibsel der alten Sitte erscheint hierbei die *Nothwendigkeit* einer vorhergehenden *Verlobung* und ihre *bindende Kraft*, wovon man sich nur durch das Versprechen eines Reuegeldes (repentailles) befreien konnte. [3])

Als neu erscheint aber die Nothwendigkeit der Aufgebote, wovon sich indessen Spuren schon in einer viel früheren Zeit vorfinden. [4])

So sehr sich auch die Kirche hierin von der Sitte unterstützt im öffentlichen Interesse bemühte, der Abschliessung der Ehe durch gewisse Formvorschriften einen feierlichen ernsten Charakter zu

---

[1]) Cap. VI. 130, 133, 408, VII. 105, 179, 463.
[2]) Assises de Jerus. C. B. ch. 162 (Beugnot II. S. 112).
[3]) Assises de Jer. eod ch. 163. cf. Etablis. de St. Louis I. 124.
[4]) z. B. in Flandern. cf. *meine* flandrische Staats- und Rechtsgeschichte III. S. 63.

geben, so erkannte sie Nichts desto weniger ihrem Princip getreu, auch diejenige Verbindung als eine gültige Ehe an, bei welcher alle vorgeschriebenen Formalitäten unterblieben waren, indem sie solche formlose Ehen (gleichsam Gewissensehen) als sponsalia de præsenti bezeichnete. Solche Sponsalia de præsenti (Epousailles de present) wurden alsdann angenommen, wenn der gegenseitige Consens zur Ehe (consensus maritalis) entweder ausdrücklich (par paroles de present z. B. volo te in uxorem und volo te in virum)[1]) gegeben wurde, oder stillschweigend durch fortgesetzten Beischlaf und Beisammenleben, denn

> Boire, manger, coucher ensemble
> Est mariage ce me semble

sagte ein altes französisches Sprichwort.[2]) In der Regel mussten aber beide Momente conkurriren,[3]) um den so verbundenen Eheleuten eine Klage auf Solennisation ihre Ehe gegen einander zu geben, wozu sie nach den Canones nicht blos berechtigt, sondern sogar bei Strafe des Kirchenbannes verpflichtet waren.[4]) Der grosse Unfug, welcher mit diesen Sponsalia getrieben wurde, bewirkte aber, dass solche Klagen, deren Beweis überdiess so schwer war, sehr ungern gesehen, und ihnen nur selten Gehör gegeben wurde. Diess zeigt sich besonders in folgender auffallender Entscheidung: «Agebat quedam mulier de matrimonio consummato contra quem-

---

[1]) Archives legislatives de Reims S. 315 sub tit. Liber practicus art. 404. Dagegen sollen nach der Ansicht desselben Juristen (eines geistlichen Richters) die Worte: Non dimitterem te pro pejore vel meliore, nec habebo alium donec te habuero, für sich allein nicht genügen, um das Vorhandensein einer ehelichen Verbindung anzunehmen. cf. eod. art. 157 und 256 (S. 154 und 204).

[2]) Loisel Inst. cout. I. 2 art. 6.

[3]) Das geht schon aus den bereits mitgetheilten Stellen des liber practicus hervor, noch mehr aber aus folgender als Muster hingestellten Klageformel (art. 370 S. 284): «*Peticio bona in causa matremoniali*» — «Coram vobis, domine judex, proponit in jure Maria contra Johannem, quod ipsi contraxerunt sponsalia per verba de futuro, et matrimonium per *verba de præsenti, et quod carnalis copula inter eos exstitit subsecuta;* et ex dicto matrimonio sic contracto et consummato dictus I. ex dicta M. duos proles genuit, et tempore premissorum dicta M. fuit bone fame boni nominis, et de honestis personis genita; et super hiis fama clamat vicinia parcium idemque reus premissa legitime recognovit; quare petit actrix, reum tibi per vos adjudicari sentencialiter in maritum, et ad hoc condempnari et compelli, ut cum ipsa actrice matrimonium in facie ecclesiæ sollempniset, sollempnisari faciat et procuret, et eo sollempnisato ipsam maritali affectu pertractet, prout decet.» u. s. w.

[4]) Bouteiller II. tit. 8 (S. 1248).

dam virum. Viro per diffinitivam sententiam absoluto appellatum fuit ex parte mulieris. Vir in causa appellationis proposuit, quod cum quadam alia muliere postea contraxerat, et matrimonium sollempnizaverat in facie ecclesio. Certe istud factum non est peremptorium intentionis principalis; tamen quantum facere potest ad instructionem nostram, in dubio, probationem admisi; quia primum matrimonium forte non probaretur liquido, et constat de secundo; *et non recederetur a certo propter incertum.* [1]) Der Grundsatz blieb jedoch bestehen Clandestines esponsailles sont approuvées par l'Eglise. [2]) Erst das Concilium Tridentinum, welchem durch die Ordonnance von Blois (im Jahre 1576) art. 40 und 41 [3]) in dieser Beziehung auch in Frankreich Gesetzeskraft gegeben wurde, führte eine durchgreifende Aenderung dieser Verhältnisse ein.

Seitdem gelten über die Abschliessung der Ehen folgende Grundsätze. Der Ehe selbst pflegt eine Verlobung (fiançailles) vorauszugehen; sie ist aber nicht mehr vorgeschrieben; sie bindet zwar die Verlobten, kann aber aus guten Gründen wieder rückgängig gemacht werden; daher das Sprüchwort: «fille fiancée n'est prise ni laissée; car tel fiance, qui n'épouse point.» [4]) Die Verlöbnisse sind übrigens rein civilistischer Natur, und selbst dann, wenn sie die kirchliche Weihe erhalten haben, stehen sie nicht unter der Competenz der geistlichen Gerichte.

Die Ehe dagegen ist ein Sakrament und fällt in das Gebiet des Kirchenrechts. «Les mariages se font au ciel,» sagt Loisel, [5]) «et se consomment sur la terre.» Die Ordonnance von Blois schreibt (art. 40) vor, dass den kirchlichen Canones gemäss, kein Brautpaar zur Ehe zugelassen werden soll, wenn nicht ein dreimaliges Aufgebot von der Kanzel herab ergangen ist, und zwar nach der Deklaration von 1639 durch die kompetenten Pfarrer *beider* Verlobten. Nur nach dem ersten Aufgebote kann eine Dispens für die übrigen jedoch nur aus ganz triftigen Gründen ertheilt werden.

Die Trauung selbst soll nach der Ordonnance von Blois öffentlich in Gegenwart von mindestens 4 glaubwürdigen Personen, nach der Deklaration von 1639 und dem Edikte von 1697 muss sie von dem *kompetenten Pfarrer* in Gegenwart von 4 tauglichen *Zeugen* vorgenommen werden. Kompetent ist nur der Pfarrer des Wohnsitzes

---

1) Liber Practicus art. 176 (Arch. leg. S. 160).

2) Bouteiller l. c. (S. 1250.)

3) Rec. XIV. S. 391; diese Bestimmungen wurden später noch eingeschärft und ausgedehnt durch eine Ordonnance Ludwigs XIII. im Jahre 1689. vgl. Rec. XVI. S. 234 und durch ein Edikt von 1697 — Rec. XX. S. 287.

4) Loisel I. 2. 1.

5) Loisel II. 1. 2.

eines der beiden Ehegatten, es müssten denn Dimissorialien vom Ortspfarrer oder dem Diöcesanbischof ertheilt worden sein. Nach dem Edikt von 1697 wird übrigens ein zur Trauung genügendes Domizil durch sechsmonatlichen Aufenthalt an einem Orte erworben, [1] und durch einen einjährigen, wenn man seinen früheren Wohnsitz in einer andern Diöcese gehabt hat.

Schon die Ordonnance von Blois schreibt den Eintrag einer jeden Trauung vor; nach der Deklaration von 1639 muss der Eintrag in ein Kirchenbuch geschehen, und seit der Deklaration vom 9. April 1736 [2] werden in jeder Pfarrei zwei Bücher gehalten, von denen am Ende eines jeden Jahres eines gerichtlich deponirt werden muss. [3]

Eine eigenthümliche Bestimmung enthält noch die mehrerwähnte Deklaration von 1639 (art. 5—7), die wir zum Schlusse mittheilen wollen. Es werden nämlich gewissen Ehen alle bürgerlichen Wirkungen abgesprochen, wenn sie gleich allen Vorschriften des Staats und der Kirche Genüge geleistet haben. Es ist diess der Fall

1) wenn die Ehe bis zum Tode der Ehegatten geheim gehalten worden,

2) wenn sie mit einer früheren Concubine auf dem Todbette geschlossen und

3) wenn sie von einem, den die Strafe des bürgerlichen Todes getroffen hat, eingegangen worden ist. [4]

3. *Ehescheidung und zweite Ehe.*

88. I. *Ehescheidung.* [5] — Der Ehemann scheint bei den Germanen in der ältesten Zeit das Recht gehabt zu haben, seine Frau einseitig zu verstossen. Durch den Einfluss der Kirche aber wurden in den leges Barbarorum Strafbestimmungen gegen den Mann eingeführt, welcher seine Frau grundlos von sich stiesse. Die lex Burgundionum erlaubt dem Manne seine Frau zu entlassen, wenn er ihr zweimal den Werth des Mundiums und 12 sol. Strafgeld erlegt; [6] in einer andern Stelle verbietet sie es wieder; er müsste denn selbst das Haus verlassen und seine ganze Habe seiner Frau

---

1) vgl. Code civil art. 74 und 167.
2) cf. Rec. XXI. S. 405.
3) cf. Code civil art, 63—76.
4) Pothier l. c. S. 237 ff.
5) Pardessus Loi Salique S. 679. Laboulaye Condition des femmes S. 152 und 291.
6) Lex Burg. XXXIV. 2.

und Kindern überlassen. [1]) Die Frau aber, welche ihren Mann verlässt, soll im Kothe ersäuft werden. [2])

Nach der Lex Wisigothorum verliert derjenige, welcher seine Frau grundlos von sich stösst, nicht blos die ihr zugesicherte Dos nebst ihrer Aussteuer, sondern er muss sogar sein gesammtes Vermögen seinen Kindern, und in deren Ermangelung seiner verstossenen Frau überlassen. [3])

Eine Scheidung durch wechselseitige Einwilligung erwähnt nur die Lex Alemannorum. [4]) Beides Verstossen und freiwillige Scheidung bedrohte die Kirche mit dem Banne. Dagegen war eine Scheidung wegen Verschuldung eines Ehegatten, namentlich wegen Ehebruch, Mord, Magie und Schändung der Grabmähler sowohl in den alten leges [5]) als in den Capitularien [6]) erlaubt. Die Kirche gestattete zwar in diesen Fällen auch die Scheidung, verbot aber die Wiederverheirathung der geschiedenen Ehegatten, führte mit andern Worten die s. g. Trennung von Tisch und Bett in's Leben. Erst mit dem zehnten Jahrhundert gelang es übrigens der Kirche, ihren Grundsätzen vollkommene Anerkennung zu verschaffen. Seitdem gelten aber in Ansehung der Auflösung der Ehe die Grundsätze des canonischen Rechts rein und ungetrübt. [7])

89. II. *Zweite Ehe.* — [8]) Die alten Germanen scheinen nach dem Zeugniss des Tacitus die zweiten Ehen ungern gesehen, jedoch nicht verboten zu haben. Die meisten leges barbarorum, welche von der zweiten Ehe sprechen, schliessen sich hierin an das römische Recht an und betrafen sie mit dem Verlusst der lucra nuptialia. [9]) Eigenthümlich ist nur die Lex Salica, welche unter dem Titel de Reipus [10]) eine Reihe von Bestimmungen über die Wiederverhei-

---

1) Lex Burg. XXXIV. 4.

2) Lex Burg. XXXIV. 1 — Si qua mulier maritum suum, cui legitime juncta est, dimiserit, necetur in luto cf. Tac. Germ. c. 12.

3) Lex Wis. III. 6. §. 1 und 2.

4) Lex Alem. add. 29.

5) Lex Burg. XXXIV. 3. Lex Wis. III. 6. 2. Edict. Theod. §. 54. Form. Mabil. 56. Marc. II. 30.

6) Capit. an. 753 c. 5. Pertz Lig. I. 22.

7) Bouteiller Somme rurale II. tit. 8 (S. 1252, 1257). Pothier l. c. S. 245—269.

8) Pardessus Loi Salique S. 687. Laboulaye Condition des femmes S. 159 und 294.

9) Lex Ripuar. XIV. 7 §. 1. Lex Wis. IV. 2. 4. Lex Burg. XXIV.

10) Lex Sal. XLVI. cf. Pardessus Loi Salique l. c. Was die Ableitung des Wortes selbst betrifft, so ist jetzt wenigstens soviel gewiss, dass es nicht im Sinne von *Reubusse* oder Trauerbusse genommen werden kann. Grimm hat nachgewiesen, dass es ein latinisirtes deutsches Wort sei, dessen Nominativ Reipus lautet, und will es von Reif, Raips (-vinculum) ableiten.

rathung der Wittwen enthält. Um diese zu verstehen, muss man sich an die germanische Ansicht erinnern, dass Frauen sich nicht wehren können, und desshalb stets im Mundium eines Andern stehen müssen. Dieses Mundium, welches der Mann bei der Verheirathung gekauft hat, geht durch seinen Tod nicht verloren, sondern geht auf seine Familie über; will sich daher die Wittwe wieder verheirathen, so muss von dieser das Mundium wieder erkauft werden. Dieses bestimmt auch die Lex Burgundionum,[1] und darin gerade besteht die Bedeutung des Reipus; es ist Nichts anderes als eine Summe Geldes, welche der zweite Ehemann der Familie des ersten bei der Ehelichung seiner Wittwe bezahlen muss. Sie beträgt zwar nur 3 sol. und 1 Denar., steigt aber bis 2500 Den. oder 62 sol., wenn die vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet werden. Die §§. 5—11 desselben Titels enthalten hierauf eine eigenthümliche Succession in dieses Recht auf den Reipus, welche wir hier übergehen müssen.[2] Die Cap. extra (c. VII.) enthalten noch die Vorschrift, dass die sich wiederverehelichende Wittwe ausserdem noch ihren Kindern erster Ehe und in deren Ermangelung der Familie ihres ersten Gatten den achatius bezahlen soll, bestehend in einer bestimmten Quote ihrer dos, nebst einigen Mobilien; auch sollen die Kinder erster Ehe das Eigenthum der dos für sich ansprechen dürfen.

Wie lange sich der Reipus erhalten hat, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben; er bestand aber noch im eilften Jahrhundert in Oberitalien, wie man sich aus einer sehr interessanten Stelle[3] überzeugen kann, welche den Hergang bei der Verehelichung einer Wittwe ad legem Salicam erzählt.

Die Kirche hat später vielfach die Eingehung der zweiten Ehen zu beschränken versucht, aber ohne Erfolg. Alles was in dieser Beziehung sich änderte, wurde durch die Verbreitung des römischen Rechts bewirkt; insbesondere ist die Bestimmung der L. 6 C. de sec. nuptiis durch ein Edikt vom Jahr 1569[4]) in Frankreich ange-

---

[1]) Lex Burg. XLIX. Mulier quæ ad secundas nuptias traditur Wittemon ejus a prioribus parentibus mariti vindicetur.

[2]) Sie wird verschieden ausgelegt. Eine Vergleichung der beiden wichtigsten Auslegungsarten findet sich bei Davoud Oghlou Législation des anciens Germains I. S. 556. Wir tragen kein Bedenken, der Ansicht des Letzteren den Vorzug vor allen andern zu geben, indem sie den germanischen Rechtsansichten am meisten entspricht und den Schleier, der dieses Institut bedeckt, zu lüften geeignet ist.

[3]) Form. Langob. XX. und XXI., bei Walter III. S. 556.

[4]) Recueil XIV. S. 36.

nommen worden, und von hier aus in die Coutumes [1]) und zuletzt in den Code civil [2]) übergegangen. Seitdem dürfen die Frauen ihren zweiten Ehemännern von ihrem Vermögen nicht mehr zuwenden, als ihren Kindern erster Ehe, die sie am wenigsten bedacht haben. Die lucra nuptialia insbesondere das Douaire verlieren sie aber nicht in Folge ihrer zweiten Ehe; aber über ihren Antheil an der Errungenschaft dürfen sie nicht mehr zum Nachtheile ihrer Kinder aus früherer Ehe verfügen. [3]) Die Vormundschaft über diese ist ihnen erst bei Gelegenheit der Reformation der Coutumes entzogen worden. [4])

Die Ordonnance von Blois (art. 18) verbietet überdiess den Wittwen, die sich später an Männer unter ihrem Stande verheirathen, bei Strafe der Nichtigkeit nicht blos jede Freigebigkeit zu Gunsten solcher Ehegatten, sondern jede Veräusserung ihres Vermögens überhaupt. [5])

4. *Wirkungen der Ehe.*

A. Persönliche Rechtsverhältnisse der Ehegatten.

90. Durch die Ehe tritt die germanische Frau aus dem Mundium ihres Vaters und seiner Verwandten in das ihres Mannes. Der Mann ist der gesetzliche Vertreter der Frau; er verwaltet ihr Vermögen, verfügt darüber und ohne seine Einwilligung kann die letzte keine Veräusserungen vornehmen und keine Verträge abschliessen; [6]) ja das Ripuarische Gesetz verbietet bei Strafe der Nichtigkeit mit der Frau eines Andern zu contrahiren. [7])

Diese Grundsätze des altgermanischen Rechts bilden die Grundlage der späteren Rechtsentwickelung in Frankreich bis in die neueste Zeit. Nach den Assisen von Jerusalem [8]) darf die Frau nicht vor Gericht auftreten, ohne Ermächtigung ihres Mannes, weder als Klägerin noch als Beklagte, ausgenommen, wenn der Mann abwesend ist, in welchem Falle der Beklagten eine Frist von Jahr und Tag gegeben wird, ferner wenn sie Kauffrau ist, und wenn sie ex delicto belangt wird. «Et sachié, heisst es in einer andern Stelle, [9]) que ce feme mariée fait la gagière, ci doit estre par l'otroi

---

[1]) z. B. in die Cout. von Paris art. 279.
[2]) Code civil art. 1098 und 1099.
[3]) Cout. von Paris art. 279 Abf. 2. Orleans 203. Pothier l. cit. S. 355—379.
[4]) Loisel I. 4. 22. Cout. von Paris art. 262. Artois 157 u. s. w.
[5]) Recueil XIV. S. 423.
[6]) Lex Burg. add. I. 13. Capit. an. 783 c. 11. Pertz Leg. I. S. 47.
[7]) Lex Ripuar. LXXIV.
[8]) Assises de Jerus. C. B. ch. 131 und 132 (Beugnot II. S. 90 und 91).
[9]) Abrégé de la C. B. I. ch. 52 (Beugnot II. S. 280).

de son baron, et devés savoir, que ce li feme, qui est mariée, faizeit ne gagière, ne don, ne vente, ne nulle teil chose sans l'otroi de son baron, il ne veaut riens, et le baron le peut deffaire.» In ähnlicher Weise drücken sich die Etablissemens de St. Louis (I. ch. 147) aus: «Nule femme n'a response en court laie, puisque ele a seigneur, se ce nest du fait de son corps, ou se ele estoit marchande;» ebenso Beaumanoir: [1]) «Fame, qui est en mariage ne peut plegier ne dete fere, et se ele le fait, son baron n'i est de rien tenu» — und Jean Des Mares: [2]) «Qui fait appeler femme mariée sans l'autorité de son mari, folement le fait appeler.»

Diese Bestimmungen des älteren französischen Rechts sind mit allen ihren Consequenzen in die späteren Coutumes übergegangen. «Femmes franches sont en la puissance de leurs maris et non de leurs pères» stellt Loisel als Grundsatz oben an. [3]) So wahr indessen dieses Princip ist, so falsch und irrthümlich ist de Laurière's Erklärungsweise desselben; ja fabelhaft möchte man sie nennen, indem er behauptet, es sei diese Bestimmung dem älteren französischen Rechte zuwider, und von der römisch-rechtlichen Manus entlehnt. [4]) Dagegen ist es eine Abänderung des älteren französischen Rechts durch das römische Recht, wenn in den pays de droit écrit der Grundsatz gilt, dass die Töchter selbst nach ihrer Verheirathung in der Gewalt ihres Vaters bleiben.

Als folgerichtige Consequenzen jenes Grundsatzes erscheinen die weiteren Bestimmungen unserer Coutumes:

1) Dass die Frau keine Immobilien ohne Ermächtigung (autorité, licence, permission, consentement) des Mannes veräussern darf, selbst dann, wenn sie nicht oder nicht mehr in Gütergemeinschaft mit ihm lebt. [5])

2) Dass sie dessgleichen keine Theilung, Schenkung, Steigerung, auch keinen Tausch vornehmen kann, [6]) auch dann nicht, wenn sie ihrem Ehemanne die Nutzniessung des Veräusserten vorbehalten

---

1) Beaum. XLIII. 22 (Beugnot II. S. 177).

2) Des Mares Decis. 76. cf. Olim I. S. 557 Nro. XVI.

3) Loisel I. 5. 20. cf. Cout. von Nivernois tit. XXIX. art. 1, Herzogth. Burgund IV. 1., Auvergne XIV. 1., Bourbonnais XV. 166. u. s. w.

4) cf. de Laurière's Noten zu Loisel l. c. und in seinem Glossaire v. communauté.

5) vgl. Cout. von Paris 223, Blois 3, Bretagne 449, Calais 25. In den meisten Ländern des geschriebenen Rechts sind solche Veräusserungen selbst mit Einwilligung des Mannes in Gemässheit der Lex Julia de fundo dotali ungültig, ausgenommen im Parlamentsbezirke von Paris, Lyon, Beaujolois, Forest und Mâconnais.

6) cf. Berry I. 21.

hätte, obgleich der andere Contrahent mit seiner Nichtigkeitsklage desshalb nicht zugelassen würde.

3) Ja, in einigen Provinzen kann sie selbst ohne Einwilligung ihres Mannes kein Testament machen; diess ist jedoch Ausnahme und keineswegs gemeines Recht. [1])

4) Sie kann sich nicht obligatorisch verpflichten, [2]) keine Wechsel annehmen, keine Pfandschulden contrahiren, [3]) selbst wenn die Eheleute nicht in Gütergemeinschaft stehen, die Frau müsste sich denn die Verwaltung ihres Vermögens vorbehalten haben, oder geschieden sein.

5) Endlich kann die Ehefrau nicht allein vor Gericht erscheinen. [4])

Von diesen Regeln giebt es folgende Ausnahmen. [5])

a) Sie kann sich gültig verpflichten, um ihren Mann aus dem Gefängniss zu ziehen.

b) In der Abwesenheit ihres Gatten kann sie ihrer Tochter eine Aussteuer geben.

c) Sie kann sich ohne eheherrliche Einwilligung gültig verpflichten, zum Zwecke ihrer und ihrer Familie Unterhaltung, wenn der Mann es vernachlässigt.

d) Dessgleichen stets im Falle einer geheimen Verbindung.

e) Im Falle der Aufhebung der Gütergemeinschaft, namentlich im Falle einer Trennung von Tisch und Bett, kann sie sich zwar gültig obligiren, aber sie kann keine Veräusserung vornehmen. [6])

f) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn sie Handelsfrau ist, d. h. wenn sie einen abgesonderten Handel treibt [7])

g) und von allen Obligationen, die ex re s. ex delicto veniunt.

Wenn der Mann die Ermächtigung verweigert, oder unfähig ist, sie zu geben, so kann sich die Frau vom Richter gültig ermächtigen lassen, und zwar unter Zuziehung eines Curators, wenn sie noch minderjährig ist. [8])

B. Güterrechtliche Verhältnisse.

1. Gütergemeinschaft.

91. *«Et sont les mariés* (heisst es bei Loisel) *communs en tous*

---

[1]) Diese sind Artois 86, Bar 108, Clermont en Argonne VII. 7. und Normandie 417.

[2]) Paris 223, 234, Anjou 520, Bretagne 197, Angoumois 99.

[3]) Paris 234, Blois 181, Bourbonnais 168.

[4]) Paris 224, Auvergne 107, Bretagne 449, Mante 125.

[5]) Nach Claude de Ferrière's Nouvelle instit. cout. I. tit. 11 A. 18 ff.

[6]) Paris 234, Orléans 196, Perche 109.

[7]) Paris 234—236, Vermandois 19, Chalons 25.

[8]) Loisel I. 2. art. 22.

biens meubles et conquêts immeubles;» [1]) und es fragt sich: wie ist dieses von fast sämmtlichen Coutumes angenommen und vom Code civil beibehaltene System der Gütergemeinschaft in das französische Recht gekommen?

Pardessus [2]) und einige ältere und neuere Freunde der antigermanischen Richtung [3]) suchen den Ursprung derselben gestützt auf eine Stelle aus Cäsars Commentarien [4]) in den gallischen Rechtsgewohnheiten. Wir wollen gar nicht einmal untersuchen: ob diese Stelle auch wirklich einen Beleg für diese Ansicht enthält: wir halten ihr nur die Thatsache entgegen, dass in Deutschland, wo man sich gewiss nicht auf eine solche Quelle berufen kann, die Gütergemeinschaft fast ebenso verbreitet war, wie in Frankreich. In der That ist diese Ansicht auch ganz unhaltbar, und hätte gewiss niemals Anhänger gefunden, wenn nicht früher die historischen Nachrichten so spärlich gewesen wären, und nicht noch heut zu Tage eine gewisse Klasse von Schriftstellern so bemüht wäre, dem französischen Rechte eine selbstständige vom germanischen Einflusse unabhängige Abstammung zu erkämpfen.

Mehr hat schon die Ansicht für sich, welche dem römischen Rechte dieses Institut zuschreibt; [5]) nicht als ob wir zugeben wollten, die Gütergemeinschaft sei römisch-rechtlichen Ursprungs. Nein, das hat noch kein deutscher Romanist zu behaupten gewagt, trotz der scheinbaren Beweisstellen, die man desshalb aus römischen Rechtsquellen geschöpft hat. [6]) Allein das muss man allerdings zugeben, dass die Romanisten des Mittelalters, welche die allenthalben vorkommende germanische Sitte dem römischen Systeme nicht anpassen konnten, sie für eine Gütergemeinschaft erklärten und daraus Grundsätze ableiteten, welche dem germanischen Princip zuwider waren, und diesem Institut einen von dem früheren durchaus verschiedenen Charakter geben mussten.

An allen diesen Ansichten ist nur das eine wahr, dass die Gütergemeinschaft, wie wir sie in den Coutumes erblicken, nicht

[1]) Loisel, Inst. Cout. I. 2. art. 9.

[2]) In seinem Mémoire sur l'origine du droit coutumier en France, Paris 1834 in 4⁰. l. 10 und in seinem Werke über die Lex salica S. 675.

[3]) Dahin gehören z. B. Grosley, Lebrun, Guichard und Mignet.

[4]) Cæsar de bello gallico VI. 19: «Viri quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantas ex suis bonis, æstimatione facta, cum dotibus communicant. Hujus omnis pecuniæ conjunctim ratio habetur fructusque servantur: uter eorum vita supererit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit.

[5]) Bressonius, Hottoman, Bouhier, De Laurrière.

[6]) z. B. Dyon. Hal. Ant. rom. II. 25. Columella de re rustica XII. præf. L. 1 De ritu nupt. L. 16 §. 3 D. de alim. vel cib. leg.

in den altgermanischen Rechtsgewohnheiten liegt; ja! eine dem Geiste derselben gemässe Fortentwickelung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten hätte vielmehr zu einem entgegengesetzten, etwa zu dem in der Normandie sanktionirten System völliger Gütertrennung führen müssen.

Es war nämlich eine natürliche Wirkung des Mundiums, wie wir es oben dargestellt haben, dass der Mann über das Vermögen seiner Frau nicht blos ein Niessbrauchs-, sondern sogar ein vollkommenes freies Verfügungsrecht [1]) haben musste, das höchstens in Ansehung der Immobilien durch das Anrecht der Agnaten seiner Frau beschränkt war. [2]) Nach der Trennung der Ehe aber ging das blos durch das Mundium des Mannes verbundene Vermögen wieder auseinander; der Mann behielt das seinige, die Frau oder deren Verwandte nahmen das ihrige aus der Masse heraus. Von einer Gütergemeinschaft konnte also hier keine Rede sein, ausser höchstens in dem Sinne, wie später in Deutschland die *formelle* Gütergemeinschaft aufgefasst worden ist.

Den Keim der späteren Aenderung glauben wir indessen schon in jener ältesten Zeit zu erkennen, indem von den leges Barbarorum öfters erwähnten Rechte der überlebenden Frau, eine Quote der Errungenschaft aus dem Nachlasse ihres Mannes, namentlich in *dem* Falle, herausnehmen zu dürfen, wenn dieser ihr keine bestimmte dos oder Witthum ausgesetzt hatte. Bei den Burgundern bestand es allerdings nur in einem Niessbrauchsrecht an $1/3$ des gesammten Nachlasses des Mannes, [3]) und bei den Westgothen, wo der Antheil der Wittwe an der Errungenschaft sich nach der Grösse ihrer Aussteuer richtete, [4]) scheint derselbe eher eine natürliche Accession des eingebrachten Vermögens gewesen zu sein. Bei den Ripuariern dagegen und wahrscheinlich auch bei den Saliern, wird der Frau gleichsam als gesetzliches Witthum ein Drittheil an der Errungenschaft zugesichert. [5]) Es ist diess keine bei den Franken ausschliesslich vorkommende Gewohnheit; sie findet sich, wenn gleich auch in verschiedenem Maasse bei andern germanischen Stämmen vor; [6]) man kann darum auch nicht sagen (wie häufig be-

---

[1]) Arg. Cap. Extrac. VII.

[2]) Lex Ripuar. XXXVII. 3. L. Alam. LVI. Dipl. S. 464.

[3]) L. Burg. XLII. 1.

[4]) L. W. IV. 2. 16. Der Einfluss des römischen Rechts ist dabei sichtbar.

[5]) L. Rip. XXXVII. 2. Si autem per seriem scripturarum ei nihil contulerit si virum supervixerit, L solidos in dotem recipiat, et tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint, sibi studeat evindicare.

[6]) L. Sax. IX. De eo quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem accipiat.

hauptet worden ist), sie sei ein Erbstück der alten Gallier gewesen. Mag indessen diese Sitte anfänglich auch sehr partikulär gewesen sein, so war sie doch in der bald darauf folgenden Zeit ganz allgemein verbreitet. So nahm die Königin Nantilde nach dem Tode des Königs Dagobert tertiam partem de omnibus, quæ Dagobertus rex adquisierat, postquam Nanthildis regina regnare cœperat;[1]) dessgleichen berichtet uns Flodoard,[2]) dass König Karl bei der Schenkung aller seiner Güter an die Kirche zur Wiederherstellung seiner Gesundheit den Antheil seiner Frau vorbehielt, ubi per uxoris partem intelligit tertiam partem collaborationis, quam uxores defunctorum post obitum maritorum accipiebant ex lege Ludovici Pii. Diesen Antheil sehen wir auch in Marculfs Formeln eine Wittwe an ein Klosser schenken.[3])

Später wurde aus diesem Drittel die Hälfte[4]) und aus einem blossen Wittwenrecht eine wahre Gemeinschaft. Die erste sichere Spur dieser Errungenschaftsgemeinschaft erblicken wir in den assises de Jerusalem.[5]) *S'il avient, que un home et sa feme ont encemble conquis vignes ou terres ou maisons ou jardins, le dreit dit que la feme deit aver la moitié de tout par dreit et par l'assise deu reaume de Jerusalem.*[6]) Seitdem ist die Errungenschaft immer gemeinschaftlich geblieben, denn das Gesetz Philipp Augusts vom Jahr 1219, wornach dem Manne nach dem kinderlosen Tode der Frau die Errungenschaft verbleiben soll,[7]) hat keine bleibende Wirkungen gehabt; vielmehr bestimmten bald darauf die Etablissemens de St. Louis, dass dem überlebenden Ehegatten zwar der Niessbrauch der ganzen Errungenschaft verbleiben das Eigenthum, aber nach seinem Tode zwischen den Erben des Mannes und denen der Frau zu gleichen Theilen vertheilt werden sollte.[8])

---

[1]) Aimoin II. 36.

[2]) c. 84 und 85.

[3]) Marculfi Append. XL.

[4]) Cap. v. Anseg. IV. 9, V. 295.

[5]) Cours des bourgeois c. 183. C. B. II. S. 122. Pardessus loi salique S. 685 sucht diese Umwandlung schon für die frühere Zeit nachzuweisen.

[6]) In dieser Stelle glaubt Gans, Erbrecht IV. 107 eine durch und durch ausgebildete Gütergemeinschaft zu erblicken; und doch spricht er S. 104 von der Verpflichtung des Ehemannes und seiner Erben zur Restitution der von der Frau eingebrachten *dos* (im Texte heisst es douaire). Mag man nun auch diese irrigen Behauptungen der Mangelhaftigkeit der früheren Texte zuschreiben, so ist doch ein solcher Widerspruch höchst befremdend.

[7]) Rec. des anciennes lois françaises I. S. 217.

[8]) Etabl. de St. Louis I. 136: Si un home ou une fame achetaient terre ensemble, cil qui plus vit, si tient sa vie les achaz. Et quand ils seront

Diese Errungenschaftsgemeinschaft vermischt sich später mit der Gemeinschaft der Mobilien, welche sich neben jener jedoch ganz *selbstständig* im Laufe der Zeit ausgebildet hatte. Den Ursprung dieser letzten nachzuweisen, ist sehr schwer, weil uns die Nachrichten aus der Zeit, wo sie sich entwickelt haben muss, fast gänzlich fehlen. Unsere Quellen reichen nicht weiter, als bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts und stellen uns alle schon die Gemeinschaft der Mobilien als eine vollendete Erscheinung dar, und die einzigen Quellen, welche ihrem Ursprunge nach älter sind, die Assises de Jerusalem, sind keine einheimische, keine ganz zuverlässige. Wir glauben indessen doch mit Hülfe derselben und einiger Andeutungen in den älteren Coutumes folgende Hypothese aufstellen zu dürfen. Zur Zeit, wo die Errungenschaft Gemeingut der Eheleute geworden war, und der Antheil der Wittwe an derselben den Charakter des Witthums abgestreift hatte, muss das Bedürfniss entstanden sein, der überlebenden Frau eine anderweitige Wittwenversorgung für den Fall zu sichern, wo der Heirathsvertrag darüber schwieg. Diess geschah in den Assisen von Jerusalem in der Weise, dass der Frau, wenigstens der adeligen Wittwe,[1]) gestattet wurde, die Hälfte des gesammten Vermögens, welches sich im Augenblicke des Todes ihres Mannes, in seinen Händen befindet,[2]) an sich zu ziehen, mag es von ihr herrühren oder von ihrem Manne,[3]) mag es in Immobilien bestehen oder in fahrender Habe,[4]) und zwar die Fahrniss in's Eigenthum, die Liegenschaften zu Niessbrauchsrecht. Die Schulden haften aber an der fahrenden Habe, sie müssen daher zur Hälfte von den Erben des Mannes, zur Hälfte

---

morts ambedui, si retorneront li achaz l'une moitié au lignage divers l'home et l'autre moitié au lignage divers la fame.

[1]) Die femmes bourgeoises scheinen bloss ein douaire préfix gehabt zu haben, indem ihnen in den Assisen andere Vortheile zugesichert waren. Dieser Unterschied scheint aber später weggefallen zu sein, wenigstens wird er in den späteren Quellen in dieser Weise nicht mehr erwähnt.

[2]) Assises de la haute cour — Livre de Jacques Ibelin c. 177 (B. I. S. 280). Franche dame a en doaire la moitié de tot quanque son baron a a l'heure, que il vait de vie a mort.

[3]) Le livre au roi — B. I. S. 622 — la raison coumande que ele det aver son douaire sur le fié et desus tous les autres biens que ces maris avait et *ele;* et si ele n'y avait douaire nommé, por ce que le fié mouvet de par la feme, la raison juge qu'ele doit aveir de douaire tant come vauroit la moitié des rentes de tous seaux biens que *il et ele avoient* etc.

[4]) Livre de Geoffroy le Tort c. 16 B. I. S. 449: L'usage des douaires par l'assise est tel, que quant l'home muert de toutes les choses, queles queles soient, *muebles et stables*, que lon li truve, se il chevalier est, sa feme en doit avoir la moitié cf. Livre de Jacques d'Ibelin c. 68 B. I. S. 622.

von der überlebenden Frau getragen werden, [1]) selbst über den Betrag der Fahrniss hinaus. Diess mochte für die Wittwe sehr beschwerlich sein, namentlich zur Zeit der Kreuzzüge, wo die Schuldenlast sich ungeheuer anhäufen musste; desshalb wurde den Frauen der chevaliers d'outre mer die Rechtswohlthat zu Theil, unbeschadet ihres Witthums an den Liegenschaften, durch Verzicht auf die Fahrniss sich von der Verpflichtung zur Schuldenzahlung zu befreien. [2]) Diese Rechtswohlthat bewirkte durch ihre Verbreitung bald eine Trennung der Fahrniss von den Liegenschaften, so dass zuletzt nur diese vorzugsweise das Douaire ausmachten. Es darf uns daher nicht wundern, wenn Philipp August, wie uns von Beaumanoir berichtet wird, um eine gewisse Gleichmässigkeit hierin einzuführen im Jahre 1214 bestimmte, dass das gesetzliche Witthum in der Hälfte der *Liegenschaften* bestehen solle, welche der Mann im Augenblicke der Eingehung der Ehe besässe (die übrigen waren schon gemeinschaftlich); nebenbei blieb aber der Wittwe das Recht vorbehalten, gegen Uebernahme der Hälfte der Schulden auch *die Hälfte der Fahrniss* an sich zu ziehen. Nichts desto weniger bestand damals noch keine eigentliche Gemeinschaft der Mobilien; denn dieses Theilungsrecht war immer noch ein blosses Vorrecht der überlebenden Frau (ein gain de survie, wie sich Laboulaye ausdrückt), wie diess aus einem Gesetze desselben Königs vom Jahr 1219 deutlich hervorgeht, wornach der überlebende Mann das *eingebrachte* Vermögen seiner kinderlos verstorbenen Frau ihren Eltern herauszugeben verpflichtet ist. [3]) Allein von hier bis zur Gütergemeinschaft war nur noch ein Schritt zu thun, und in der That sehen wir schon in den Etablissements de St. Louis die Idee einer Gemeinschaft der Mobilien deutlich ausgedrückt. Wir sagen, die Idee einer Gemeinschaft, denn mehr als ein blosses Theilungsrecht der Mobilien zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen verband man mit diesem Begriffe nicht: Se aucuns hons, qui avoit muebles, prenoit une fame, qui n'avoit riens, et il morust, tout n'eust-il hoir, si auroit la fame la moitié des muebles. Et si une fame bien riche prenoit un hom povre, et ele morust, si auroit-il la moitié des muebles. *Et ainsi puet len entendre, que li muebles sont commun.* [4]) Allein unter den Händen

[1]) Livre de Geoffroy le tort. l. c. Et la dete doit etre paiée dou mueble et se il ne fornist a paier la dette, ce qui est en defaute l'oir en paie la moitié et la feme l'autre moitié.

[2]) Grand Coutumier II. 31 F. 78. — Loisel Inst. Coutumiéres I. 2. art. 10 und Anm. cf. Olim II. S. 240.

[3]) Recueil I. S. 217 cit.

[4]) Etablissements de St. Louis I. c. 139.

der Rechtsgelehrten erhielt diese Idee eine sorgsame Pflege, und bald entstand ein vollkommen ausgebildetes System der Gütergemeinschaft theils durch die Construktion von Grundsätzen im Geiste des römischen Rechts, theils durch Herüberziehung von solchen, aus verwandten Rechtsgebieten, insbesondere aus der unter Leibeigenen bestehenden Gemeinschaft (communauté taisible), von welcher wir oben gesprochen haben. [1])

Diese wissenschaftliche Ausbildung mag auch der Grund der auffallenden Gleichförmigkeit der neueren Coutumes über dieses Rechtsinstitut sein. In den älteren dagegen zeigt sich noch eine sehr grosse Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit, worin vielfach die Spuren der oben angegebenen Entwickelung der ehelichen Gütergemeinschaft zu erkennen sind. So lesen wir in den alten Coutumes von Bourges, [2]) dass die Frau nach dem Tode ihres Mannes die Hälfte seiner Liegenschaften als Witthum und ausserdem, wenn sie will, die Hälfte der Errungenschaft und Mobilien erhalten soll, et se esle ne eslit durant ledict mois ellï sera commune. Der überlebende Mann dagegen muss nach dem Tode seiner Frau ihren Eltern und Verwandten ihr eingebrachtes Gut herausgeben. In Angoumois (43—47), La Rochelle (46) und Xaintonge (80—82) hat die Frau die Wahl zwischen ihrem eingebrachten Gut und der Gütergemeinschaft. In den alten Coutumes von Reims wird der Frau das Wahlrecht eingeräumt, nach dem Tode ihres Mannes entweder ihr eingebrachtes Vermögen nebst der Hälfte der Liegenschaften ihres Mannes als Witthum herauszunehmen, oder die Hälfte des gesammten *beiderseitigen* beweglichen oder unbeweglichen Vermögens. [3])

Aber wie gesagt, in den späteren Redaktionen der Coutumes sind diese Verschiedenheiten fast sämmtlich verschwunden.

92. Seitdem [4]) ist die gesetzliche Gütergemeinschaft das gemeine Recht in allen Ländern des Gewohnheitsrechts geworden,

[1]) In diesen Gemeinschaften ist gewiss der Ursprung der ehelichen Gütergemeinschaft unter Leibeigenen zu suchen; allein offenbar zu weit gehen Laferrière und zum Theil auch Laboulaye, wenn sie die eheliche Gütergemeinschaft überhaupt hieraus ableiten wollen.

[2]) Anciennes coutumes de Bourges A. 57, 108, 144.

[3]) La femme qui après la mort et trespas de son marit eslit choix de partir contre les hoirs de son marit enfans ou autres, a la moitié de tous les meubles et heritaiges, que son *mari et elle* avoient au jour du trespas de son marit et les hoirs de son marit ont l'autre moitié. Erste vollständige Redaction der Coutumes von Reims aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts in den Archives legislatives de la ville de Rheims v. Varin I. S. 619.

[4]) In der nachfolgenden Darstellung ist häufig Klimrath benützt. Etudes sur les Coutumes: Travaux II. p. 277 folg.

mit Ausnahme der Normandie (art. 389), Auvergne (XIV. 3 seq.) und Haute-Marche (299); diese beiden letzten Coutumes haben wie die Länder des geschriebenen Rechts das römische Dotalsystem angenommen. In der Normandie ist bloss die Gütergemeinschaft ausgeschlossen und zwar so, dass sie nicht einmal von den Ehegatten in Eheverträgen bedungen werden kann, während es doch sonst überall den Ehegatten gestattet ist, das eine oder das andere System anzunehmen oder zu modifiziren.

Das Gemeinschaftsvermögen besteht aktiv aus sämmtlicher fahrender Habe beider Ehegatten, aus den errungenen Liegenschaften (meubles et conquets immeubles), sowie aus der Nutzniessung sämmtlicher Liegenschaften; passiv umfasst sie alle Schulden der beiden Ehegatten, sowohl die vorehelichen,[1] als die während der Ehe vom Manne oder von der Frau mit Ermächtigung des Mannes eingegangenen Schulden.

Die Grösse des Gemeinguts kann indessen durch voreheliche Uebereinkunft anders bestimmt werden und zwar der Aktivbestand durch Verliegenschaftung (Ausschluss) von Mobilien (realisation) oder Entliegenschaftung (ameublissement, Einwerfung) von Grundstücken, und der Passivbestand durch Ausschluss der vorehelichen Schulden.

Der Mann ist der Herr der Gemeinschaft, denn le mari est le bail de sa femme;[2] er kann willkührlich unter Lebenden[3] darüber verfügen, ohne an die Einwilligung seiner Frau gebunden zu sein; er allein kann sie verpflichten und mit Schulden belasten, die Frau nur mit seiner Einwillgung, oder wenn er sie nicht geben *kann*, mit Einwilligung des Gerichts, diejenigen Fälle ausgenommen, wo die Frau sich auch ohne Ermächtigung des Mannes gültig verpflichten kann. Der Mann ist überdiess Verwalter des Sonderguts der Frau: er kann aber ohne ihre Einwilligung keine Veräusserung desselben vornehmen[4] und thut er es dennoch, so fällt der Erlös nicht in die Gemeinschaft, sondern er muss zur Anschaffung eines andern Gutes (remploi) dienen. Nach neuerem Rechte gilt diess

---

1) Daher das Sprüchwort: qui épouse le corps épouse les dettes. Loisel I. 2. 8.

2) Loisel I. 4. 3. cf. Beaumanoir XXI. 2. Cascun set, que compaignie se fait par mariage car sitôt comme mariage est fes li bien de l'un et de l'autre sont commun par la vertu du mariage. Mais voirs est que tant comme ils vivent ensanble li *hons en est mainburnissières etc.* Cout. Not. 14, 175. Des Mares A. 70, 152.

3) Von Todes wegen kann er die Gemeinschaft nicht belasten. Loisel Inst. Cout. I. 2. 19. Des Mares 70.

4) I. d. R. kann aber der Mann nur mit Einwilligung der Frau darüber prozessiren. Olim I. 745. XVI.

auch von dem Falle, wo das Gut mit Einwilligung der Frau veräussert worden ist. [1])

Die Gütergemeinschaft beginnt regelmässig mit dem Augenblick der Trauung. [2]) In Grand Perche (102, 103) dagegen Loudunois (XX. 1), Maine (508), Anjou (511) und Bretagne (424, 469) tritt sie nur ein, wenn die Eheleute Jahr und Tag beisammen gelebt [3]) haben, alsdann aber mit rückwirkender Kraft; dasselbe gilt in Chartres (57—59), Dreux (48—50) und Chateauneuf (66, 68) für die zum erstenmal vermählten; war aber einer der Ehegatten schon früher verheirathet gewesen, so beginnt die Gütergemeinschaft schon mit der ersten Hochzeitsnacht. Wird in diesen Coutumes die Ehe früher aufgelöst, so nimmt die Frau nur ihr eingebrachtes Gut zurück.

93. Wird die Gütergemeinschaft aufgelöst, sei es durch Tod, sei es durch Trennung von Tisch und Bett, so wird das Gemeinschaftsvermögen aktiv und passiv regelmässig in 2 Hälften getheilt, wovon die eine dem überlebenden Ehegatten, die andere den Erben des Verstorbenen zukömmt. Ausnahmen von dieser Regel treten nur in folgenden Fällen ein.

1) Wenn der überlebende Ehegatte das Recht hat, sämmtliche Mobilien gegen Uebernahme sämmtlicher Schulden an sich zu ziehen. Dieses Recht geniessen nur die Adeligen, und zwar, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, in Paris (238), Etampes (98), Montfort (133), Mantes (131), Calais (39), Chalons (28), Vitry (74), Troyes (11—12), Chaumont (6—7), Sens (83), Bassigny (45), Meaux (49), Montargis (I. 40), Touraine (247, 268, 270, 319) und Berry (VIII. 13), und ohne Rücksicht darauf in Senlis (146), Clermont en Beauvaisis (189), Peronne (126), Chauny (17, 18, 129, 130), Laon (20—21), Reims (279—281), Clermont en Argonne (V. 8), Chartres (57—87), Dreux (75), Chateauneuf (66) und Loudunois (XXVII. 14). In der Grafschaft Bourgogne (25) hat nur der überlebende adelige Mann dieses Recht, während es nach der Coutume von Bar (78) auch der nichtadeligen Frau zusteht. In Valois (62) und Clermont

---

[1]) Loisel Inst. Cout. I. 2. art. 12, 14, 17, 18.

[2]) Paris 220, Etampes 96, Dourdan 77, Mantes 119, Valois 94, Peronne 112, Calais 23, Laon 17, Chalons 19, Clermont en Argonne V. 1, Melun 211, Touraine 230, Nivernois XXIII. 2, Berry VIII. 7, Poitou 229, Angoumois 40, Saintonge 62; die übrigen schweigen.

[3]) In diesem Umstande schöpfen Laferrière und Laboulaye ihr Hauptargument dafür, dass die eheliche Gütergemeinschaft aus der Gemeinschaft unter Leibeigenen hervorgegangen sei; diese Sitte war aber so partikulär und so wenig verbreitet, dass man an der Richtigkeit ihrer Schlüsse recht wohl zweifeln mag. Auch findet sich dieselbe in manchen deutschen Partikularrechten vor.

en Argonne (V. 8) hat der überlebende adelige Ehegatte auch die Nutzniessung an der Hälfte der Errungenschaft, welche auf die Erben des Verstorbenen gekommen ist.

2) Die Frau kann, wenn sie sich der Schuldenlast entziehen will, auf die Gemeinschaft verzichten. Diese Rechtswohlthat, erzählt uns Loisel [1]) ist zu Gunsten der adeligen Wittwen derjenigen eingeführt worden, welche auf überseeischen Reisen starben, und wurde von diesen auf andere ausgedehnt, ja selbst auf schlichte Bürgersfrauen durch die Vermittelung eines Maître des Requêtes Namens J. J. de Mesme († 1509); diese letzte Nachricht bezieht sich nur auf die Coutume von Paris; im Uebrigen ist dieses Verzichtsrecht, welches mit eine der Ursachen der Entstehung der Gütergemeinschaft war, ebenso alt als diese selbst; [2]) nur da, wo die Gütergemeinschaft sich mehr an die Gemeinschaft unter Leibeigenen anschloss oder aus dieser selbst hervorgegangen war, konnte ursprünglich von diesem Vorrechte der Frauen keine Rede sein; und hier nur mag es später eingeführt worden sein, wie z. B. in der Coutume von Paris, wo die nicht adeligen Frauen dieses Verzichtsrecht erst bei Gelegenheit der letzen Redaktion erhielten. [3]) Es giebt übrigens noch einige neue Coutumes, in welchen dieses Privilegium auf die adeligen Wittwen beschränkt ist, nämlich Senlis (127), Clermont en Beauvaisis (188), Valois (97), Troyes (12), Chaumont (7) und Berry (VIII. 9, ausgenommen, wenn es besonders im Ehevertrag vorbehalten wurde).

Aber selbst dann, wenn sie auf die Gemeinschaft verzichtet, hat die Frau in den meisten Coutumes [4]) das Recht, einen Theil ihres Leibgeräths herauszunehmen, und wenn sie nicht verzichtet, bildet diess in der Regel ein Voraus, das sie aus der Theilungsmasse vorwegnimmt.

Der Verzicht auf die Gemeinschaft pflegte früher feierlich zu geschehen durch Niederlegung der Schlüssel und des Gürtels auf die Leiche oder das Grab des Mannes, worüber ein Protokoll auf-

---

[1]) Inst. Cout. I. 2. 10 und 11.

[2]) S. oben. Diess ist so wahr, dass anfänglich und noch ziemlich lange nachher die Frau nur auf ihren Antheil an den Mobilien zu verzichten nöthig hatte, um sich von der Schuldenlast zu entledigen, unbeschadet ihres Antheils an den errungenen Liegenschaften. Etabl. de St. Louis I. 15. Somme rural I. 96.

[3]) cf. alte Cout. art. 115 und die neue art. 237.

[4]) Amiens 101, Ponthieu 48, Chauny 130—133, Laon 22—27, Reims 242, Chalons 20—30, Bar 80, Bassigny 54—149, Touraine 293—307, Loudunois XXVII. 33, XXIX. 10—11, Bretagne 436. cf. Beaumanoir XIII. 21.

genommen wurde.[1]) Später musste die Frau innerhalb eines Monats oder 40 Tagen ihre Erklärung vor Gericht oder vor dem Notar abgeben. Nach Ablauf dieser Zeit wurde sie des Verzichtsrechts verlustig; desgleichen wenn sie aus dem Nachlass Etwas entwendet hatte. Durch die Ordonnance von 1667 t. VII. 5 erhielt sie 3 Monate, um ein Inventar zu errichten und 40 Tage Bedenkzeit darüber.[2])

3) Wenn nach Trennung der Ehe die Theilung des Gemeingutes nicht wirklich erfolgt, so wird regelmässig die Gütergemeinschaft fortgesetzt zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten; ja sie wird selbst mit dem zweiten Ehegatten des Ueberlebenden und deren Kindern fortgesetzt; in welchem Falle die Gemeinschaft in 3 oder 4 Theile zerfällt. Die Antheile der einzelnen richten sich alsdann nach dem Bestande des Vermögens im Augenblicke der Theilung, und nur dann nach dem Bestande im Augenblicke des Todes des ersten Ehegatten, wenn ein Inventar darüber aufgenommen worden ist. Das Institut der fortgesetzten Gemeinschaft verdankt die Entstehung seinem Zwecke und Wesen; obgleich es nicht unwahrscheinlich ist, dass hiebei vielfach die Grundsätze der Gemeinschaft unter Leibeigenen auf die eheliche angewandt worden sind. Hieraus lassen sich wenigstens manche partikularrechtliche Bestimmungen erklären; dahin gehören die Ausschliessung der fortgesetzten Gütergemeinschaft aus den adligen Familien in Orleans (216), Poitou (234) und Angoumois (42); ferner dass sie nur dann eintreten soll, wenn der Zustand des ungetheilten Beisammenwohnens Jahr und Tag gedauert hat in Bassigny (55), Meaux (61) und Nivernois (XXII. 4, XXIII. 22), endlich die Bestimmung der Coutume von Nivernois (l. c.), dass die Kinder wenigstens die Jahre der Mündigkeit erreicht haben müssen.

Eigenthümlich ist das Güterrecht der Ehegatten in der Normandie. Zwar ist die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, allein nach Auflösung der Ehe hat die Wittwe ähnliche Rechte wie in den andern Coutumes, sie nimmt die Hälfte des errungenen städtischen Grundeigenthums (conquets faits en bourgage); von der übrigen Errungenschaft nimmt sie im Bezirke Gisors die Hälfte in's Eigenthum, im Bezirke Caux ⅓ zu Niessbrauchsrecht; in der übrigen

---

[1]) Et la à Arras la duchesse Marguerite sa femme (Wittwe Philipps des Kühnen) renonça à ses biens meubles pour le doute, qu'elle ne trouvât trop grandes dettes, en mettant sur sa représentation sa ceinture avec sa bourse et les clés, comme il est de coutume; et de ce demanda instrument à un notaire public, qui était la present (1404) Monstrelet ch. 142. — cf. Loisel I. 2. 30 und die dort citirten Beispiele. Bouteiller II. tit. 21.

[2]) Loisel I. 2. 13, 30, 31. Recueil XVIII. S. 113. Code civil Art. 1456 und 1457.

Normandie erhält sie nur ⅓ zur Nutzniessung; von der Fahrniss erhält sie die Hälfte, wenn keine Kinder da sind, oder nur verheirathete Mädchen, sonst ⅓. Sie trägt zur Schuldenzahlung verhältnissmässig bei, wenn sie nicht auf ihre Rechte verzichten will; in diesem Falle kann sie indessen ihre nothwendigsten Mobilien herausnehmen, wie ihr Bett, Koffer, Wäsche u. dgl. Das ihr während der Ehe angefallene Mobiliarvermögen erwirbt der Mann; nur muss er die Hälfte zur Anschaffung von Immobilien oder Grundrenten für die Frau und ihre Sippe verwenden. Der überlebende Mann hat die Nutzniessung des gesammten Vermögens der Frau, wenn sie ein lebendiges Kind geboren hat; er verliert ⅔ desselben, wenn er sich wieder verheirathet. [1])

b. Vom Douaire. [2])

94. Ein dem altfranzösischen Rechte eigenthümliches, vom Code civil nicht beibehaltenes Institut ist das Witthum *(Douaire)*. Der Ursprung desselben ist nicht schwer nachzuweisen, man findet es in dem von den ältesten germanischen Quellen erwähnten zweifachen Institute der dos und der Morgengabe.

Die dos war bekanntlich ein Vermögensstück, welches bei Eingehung der Ehe der Frau von Seiten des Mannes zum künftigen Genuss zugesichert wurde. Hervorgegangen ist dieselbe aus dem bei Abschliessung der Ehe gebräuchlichen Kaufgelde, durch welches die Uebertragung des Mundiums über die Frau von dem bisherigen Inhaber desselben auf den künftigen Ehemann erwirkt wurde, indem schon sehr frühe ein Theil dieses Preises für die Frau bestimmt war, [3]) und später das ganze pretium nuptiale in eine dos für die Braut umgewandelt wurde. Gewiss ist diess bei den Longobarden, wo die *Metha*, welche die dos der Frau ausmacht, ausdrücklich bezeichnet wird als das *pretium, quod pro mundio mulieris datum est*, [4]) und wahrscheinlich bei den Westgothen, wo die dos dem Vater der Frau, oder in dessen Ermangelung ihren Brü-

---

[1]) Normandie 329, 331, 382, 390, 392—95.

[2]) Laboulaye Condition des femmes S. 144, 286, 333. Königswarter. Revue de legislation XVII. S. 414 ff. Genoulhiac. Histoire du régime dotal S. 325 ff. Klimrath Etudes sur les Coutumes p. 118 Nro. X—XII.

[3]) So bei den Burgundern, nach der fast allgemein angenommenen Auslegung des t. 66 der Lex Burgund. cf. Eichhorn I. S. 315. So Gans Erbrecht IV. S. 34.

[4]) Rotharis L. 186, 188, 190, 216, 217. Liutprand. I. 64. cf. Laboulaye Condition S. 115.

dern oder sonstigen Verwandten zur Aufbewahrung übergeben wurde, und eine Ehe ohne dos nicht bestehen konnte.[1])

Bei den fränkischen Stämmen, wo das pretium nuptiale schon zur Zeit der Aufzeichnung der leges zu einem blossen Symbol herabgesunken war, pflegte die dos besonders stipulirt zu werden und zwar bald mündlich wie bei den Saliern auf feierliche Weise *per festucam et andelangum,* bald wie bei den Ripuariern in einem schriftlichen Akte *(libellus dotis).*[2]) War die Grösse der dos, welche ursprünglich wohl nur aus einzelnen Mobilien, später aber oft auch in Liegenschaften bestand,[3]) durch Uebereinkunft nicht festgesetzt worden, so wurde sie durch die Gesetze bestimmt; diese geben indessen oft nur ein Maximum an, über welches hinaus nicht stipulirt werden durfte. In der Regel bestimmt sich die Grösse der dos nach dem Stande und Vermögen des Mannes.[4])

Die Rechte der Frau an der dos, die übrigens erst nach Auflösung der Ehe wirksam wurden, waren bei den verschiedenen Stämmen äusserst verschieden. Bei den Westgothen wurde die Frau Eigenthümerin derselben nach dem Tode ihres Mannes; sie konnte, wenn sie keine direkten Leibeserben hatte, willkührlich darüber verfügen, im entgegengesetzten Falle nur über ¼, indem diesen nach ihrem Tode die dos zufiel. Hatte die Frau weder Kinder, noch über die dos verfügt, so fiel sie an die Erben ihres Mannes zurück.[5]) Bei den Burgundern hatte die Frau stets den Niessbrauch an der dos, und die Kinder das Eigenthum; in Ermangelung derselben fiel nach ihrem Tode die dos zur Hälfte den Erben des Mannes, zur Hälfte denen der Frau zu.[6]) Bei den Ripuariern und wahrscheinlich auch bei den Saliern erhielt die Frau die dos, wenn sie nicht besonders stipulirt war, nur dann zu Eigenthum, wenn sie den Mann überlebt hatte *(si virum supervixerit);* war sie aber in einem schriftlichen Vertrage festgesetzt worden, so ging sie wohl auf ihre Erben über *(perpetualiter inconvulsum permaneat)*[7]), zumal nach dem Wortlaute der *libelli dotis* kein Zweifel darüber herrschen kann, dass selbst die Liegenschaften unwiderruf-

[1]) L. W. III. 1. 6. 9. Der Grundsatz: Nullum sine dote fiat conjugum, welcher vom Arelatens. Concil ausgesprochen wurde, verdankt gewiss auch dem pretium nuptiale seine Entstehung.

[2]) L. Ripuar. XXXVII. 1. 2. Form. Marculfi II. 15. Ap. 37. form. Lind. 75, 80.

[3]) Form. Lind. 75, 79.

[4]) L. Rip. XXXVII. 2. L. Burg. XLII. 1. L. W. III. 1. 5. L. Lang. II. 4. 2. L. Bajuv. VII. 14.

[5]) L. W. III. 1. 5. IV. 5. 2.

[6]) L. Burg. XXIV. 1. LXII. 2.

[7]) L. Rip. XXXVII. 1, 2.

liches Eigenthum der Frau wurden.[1] Nach einem Capitular von Chlodwig fiel die dos nach dem früheren Tode der Frau ihren Kindern zu, in deren Ermangelung zum grösseren Theil ihren sonstigen Erben und zu 1/3 dem Manne selbst zu; erst seit einem Edikte Chilperichs wurde dieser Drittheil zur Hälfte der dos erhoben.[2]

Diese verschiedenartigen Bestimmungen unserer Quellen haben bekanntlich in neuerer Zeit eine nicht unbedeutende Controverse über die Natur dieser dos veranlasst. Während die herrschende Ansicht dahin geht, dass die dos nur eine Wittwenversorgung sei, hat *Genouilhac* in seiner Preisschrift[3] nachzuweisen versucht, dass sie Eigenthum der Frau und ihrer Familie gewesen sei, selbst dann, wenn sie ihren Mann nicht überlebt habe. Den Schlüssel zur Lösung dieses Räthsels liefert uns die Entstehungsgeschichte dieses Instituts. So lang die dos nichts anderes als ein Theil des pretium nuptiale, oder dieses selbst war, konnte sie keine blosse Wittwenversorgung sein, sondern sie ging mit diesem in das unwiderrufliche Eigenthum der Frau und ihrer Familie über; von dieser wurde sie nach allgemeinen Regeln beerbt, zunächst von den Kindern, dann von den Eltern u. s. w. Je mehr aber die Erinnerung an ihre erste Entstehung verschwand und ihr eigentlicher Zweck, nämlich der, der überlebenden Frau ein Unterkommen zu sichern, mehr und deutlicher hervortrat, musste allmählig der Charakter der dos ein anderer werden und die Natur des Witthums annehmen, namentlich da, wo das Gesetz wie bei den Ripuariern in Ermangelung einer Uebereinkunft der Frau eine dos versprach. Von nun an sehen wir auch häufiger die dos nach dem Tode der Frau zum Manne zurückkehren, und wo die Gewohnheit säumt, greift das Gesetz ein und sichert dem Manne nach und nach grössere Vortheile zu.[4] Es konnte übrigens nicht so vollkommen gelingen, dass den Kindern ihre Rechte an der dos entzogen worden wären; selbst im Falle des früheren Absterbens der Frau erlangten sie wenigstens das nackte Eigenthum an derselben; eine Eigenthümlichkeit, die sich selbst im späteren Rechte erhalten hat, und sich nicht leicht erklären liesse, wenn man annähme, die dos wäre von Anfang an nur eine Wittwenversorgung gewesen.

---

1) Laboulaye S. 120 seq.

2) Pertz Leg. II. p. 3 und 10 und 4.

3) Histoire du régime dotal et de la communauté en France S. 195.

4) Nur auf diese Weise lassen sich die oben erwähnten Kap. erklären. Unbegreiflich scheint es uns, wie *Königswarter* S. 415 Nro. 12 behaupten kann: dass die dos durch diese Gesetze erst den Charakter des Witthums theilweise verloren hätte, und er dennoch das douaire aus der dos ableiten will. Das wäre eine sonderbare Entwicklung.

95. Die Morgengabe, ein Vermögensstück, welches der Mann der Frau am Morgen nach der Hochzeitsnacht (als pretium virginitatis) eigenthümlich übergab, ist eine bei sämmtlichen germanischen Völkern vorkommende Sitte. Sie lässt sich auch bei den in Frankreich lebenden Stämmen nachweisen,[1] wenn sie auch dort vielleicht nicht so verbreitet war. Sie scheint sich aber sehr frühe mit der dos vermischt zu haben, von welcher sie sich insbesondere dadurch unterschied, dass sie stets nur der *überlebenden* Frau zufiel, und hat auf diese Weise nicht wenig dazu beigetragen, das spätere Witthum hervorzurufen und zu gestalten.

96. Das Witthum *(dotalitium, doarium,* douaire), wie es uns im späteren Rechte entgegentritt, ist eine Wittwenversorgung, ein Vermögensstück, welches der Frau für den Fall ihres Ueberlebens von Seiten des Mannes zugesichert wird. Es bildet wie die dos im früheren Rechte das charakteristische Kennzeichen der vollgültigen Ehe; es musste desshalb feierlich bei Abschliessung derselben (ad ostium ecclesiæ «à la porte du Moustier» (Münster)) gewöhnlich mit den Worten versprochen werden: «et dou douere qui est dèvisé entre me amis et les tiens te doue.»[2]

Dabei wurde zugleich die Grösse des Witthums angegeben *(douaire préfix* oder *conventionel)*; war diess aber unterlassen worden, so wurde es durch Gesetz oder Gewohnheit bestimmt; denn die Nachricht, die uns Desfontaines und Beaumanoir mittheilen,[3] kann wohl nicht den Sinn haben, dass das douaire coutumier von Philipp August im Jahre 1214 erst eingeführt, sondern nur den, dass es auf eine andere Weise bestimmt worden sei; indem schon der Zweck des tit. XXXVII. c. 2 der L. Ripuaria offenbar kein anderer war, als die Grösse der dos in Ermangelung einer Uebereinkunft festzusetzen; ebenso ist die Bestimmung in den Assises, dass das douaire in der Hälfte des gesammten Vermögens beider Ehegatten bestehen soll, jedenfalls älter als dieses Gesetz Philipp Augusts. Als man aber den Antheil der Wittwe an den Liegenschaften von dem an der Fahrniss zu trennen anfing, mochte wohl eine neue Bestimmung des Witthums nothwendig erscheinen, und dieses geschah von Philipp August für seine Lande in der Weise, dass er das *douaire coutumier* in der Hälfte der Liegenschaften, welche der Mann im Augenblick der Abschliessung der Ehe besass, bestehen

---

[1] L. Rip. XXXVII. 2. L. Burg. Gregor Tur. IX. 20.
[2] Beaumanoir XIII. Loisel I. 1.
[3] Conseil de Pierre des Fontaines XXI. 45. Beaumanoir XIII. 12.

liess, während es in den zu England gehörenden Provinzen nur in ⅓ bestand.[1]) In den Etablissements de St. Louis wird jene Bestimmung zwar für die gewöhnlichen Güter beibehalten, von den Lehngütern soll aber die Wittwe nur ⅓ erhalten; ausserdem kann ihr der Mann seinen Antheil an der Errungenschaftsgemeinschaft zuweisen.[2])

Aus diesen wechselnden Bestimmungen erklärt sich auch die Verschiedenheit der Coutumes in der Festsetzung des douaire. In dem grössten Theile von Frankreich besteht es zwar in der Hälfte der Liegenschaften, welche der Mann im Augenblicke der Abschliessung der Ehe besass, oder ihm seitdem in gerader Linie zugefallen sind; in der Normandie dagegen (367), in Bretagne (455), Maine (313), Anjou (299), Poitou (256) und Grand-Perche (111) besteht es in einem Drittel dieser Liegenschaften. In Artois und in der Picardie umfasst es die Hälfte der Lehngüter und einen Drittel der andern *(immeubles cottiers et roturiers)*;[3]) in Burgund (25) die Hälfte der Erbgüter des Mannes unter Adeligen, einen Drittel der Aussteuer der Frau unter Bürgerlichen. In Touraine (326, 338), Loudunois (XXXI. 1, XXXII. 2), Angoumois (82) und Saintonge (75, 76) erhält die adelige Wittwe den Drittel der Immobilien, die bürgerliche in den beiden ersten die Hälfte der Bürgergüter und einen Drittel der Rittergüter, in den beiden letzten hat sie nur ein douaire prefix. Ebenso geht der Wittwe das douaire coutumier ab in Auvergne XIV. 11, Haute Marche 288 und Larochelle 45.

Ehemals bildete die angegebene Grösse des *douaire coutumier* das Maximum für das vertragsmässige; später kam man davon wieder ab.[4]) Ist ein Witthum bedungen gewesen, so kann die Frau nur dieses in Anspruch nehmen *(femme qui prend douaire convenancé, se prive du coutumier)*; in einigen Coutumes hat sie die Wahl zwischen beiden, desgleichen wenn sie sich es im Heirathsvertrag vorbehalten hat. Wegen ihres Douaire hat die Frau ein stillschweigendes Unterpfandsrecht auf die Güter ihres Mannes, wesshalb er diese nicht frei veräussern kann, sondern nur mit eidlicher Einwilligung seiner Frau; da die letzte aber auf ihr noch nicht ange-

---

[1]) Diese Festsetzung wird dem König Johann ohne Land in seiner Magna Charta zugeschrieben im J. 1215.

[2]) Etabl. I. c. 14 und 131. Decisions de Jean Desmares 175. Houard anciennes lois francaises I. 54.

[3]) Artois 173, Amiens 112, Ponthieu 32, Boulenois 98, Calais 49. Die Coutume von Peronne 140 dagegen schliesst sich wieder dem gemeinen Rechte an.

[4]) Loisel I. 3. 4.

fallenes Witthum nicht verzichten kann, so muss sie immer schadlos gehalten werden.[1])

Das Recht auf eine Wittwenversorgung erwarb die Frau nach älterem Rechte regelmässig erst durch Vollziehung des Beischlafs,[2]) was einige auf den Begriff des matrimonium consummatum des kanonischen Rechts zurückführen, Andere aber und mit mehr Recht aus der Morgengabe ableiten wollen. In den Ländern, wo sich das Witthum mehr an die alte dos anschloss, wurde es schon im Augenblicke der Trauung erworben. Dieses letzte ist in den Coutumes auch das gemeine Recht geworden.[3]) Indessen wird in Clermont en Beauvoisis (158), Valois (102), Chartres (52), Dreux (43), Chateauneuf (55) und Normandie (367) das Douaire erst durch Beischlaf, in Ponthieu (32) und Bretagne (450) durch Beschreitung des Ehebettes erworben.[4])

Der Witthumsanfall geschieht erst nach dem Tode des Ehemanns; denn *jamais mari ne paya douaire;* ausgenommen wenn er verbannt wird, oder sein Vermögen bei seinen Lebzeiten confiscirt oder mit Beschlag belegt und verkauft wird.[5]) Besitz und Gewähr erhält die Wittwe nur im Falle des gesetzlichen Witthums; den Besitz des douaire préfix erhielt sie ursprünglich nur nach gerichtlicher Einweisung; was sich allmählig überall abänderte.[6]) Nach dem Tode ihres Mannes kann die Wittwe von den Erben ihres Mannes die Absonderung ihres Douaires verlangen, wobei sie die Loose macht und die Erben wählen;[7]) diese müssen überdiess bei Lehngütern die Lehnserneuerung vornehmen.[8])

Am unbeweglichen Witthum hat die Frau nur ein Niessbrauchsrecht; desgleichen am beweglichen douaire préfix, wenn das Gegentheil nicht verabredet wurde.[9]) In der Regel ist das Douaire Propregut der Kinder, wenn sie auf die Erbschaft des Vaters verzich-

---

1) Bouteiller I. c. 97. Loisel I. 3. 16 und 20.

2) Beaumanoir XIII. 25.

3) Peronne 143, Boulenois 97, Grand Perche 117, Berry 249, Angoumois 12.

4) In der Coutume de Normandie heisst es: *Au coucher la femme gagne son douaire,* in der von Bretagne: *Femme gagne son douaire à mettre son pied au lit.*

5) Assises de Jerusalem (ed. Beugnot) I. S. 620. Olim I. S. 579 XII. Loisel I. 3. 7.

6) Loisel I. 3. 10 und 11 und die dort citirten.

7) Loisel I. 3. 21 und 22. cf. Bouteiller I. 97. Beaumanoir XIII. 24. Marnier Coutumes de Picardie S. 110.

8) Loisel I. 3. 19. Beaumanoir XII. 12. Olim I. p. 419 VI.

9) Loisel I. 3. 13.

ten; [1]) in diesem Falle gilt bei Lehngütern kein Erstgeburtsrecht, ausser in Valois, Melun und der Normandie. Abweichende Bestimmungen enthalten die Coutumes von Clermont en Beauvaisis (160), welche der Wittwe das Eigenthum an dem Bürgergut und den Niessbrauch der Lehngüter gibt, die von Chartres (56), Dreux (47) und Chateauneuf (58, 59), wornach adelige Eigenthum und nichtadelige Wittwen blosses Niessbrauchsrecht erhalten, und die von Etampes, wo das Witthum bei nichtadeligen Wittwen lebenslänglich, bei den adeligen aber Propregut ist, wenn Söhne da sind, und zur Hälfte, wenn es nur Töchter sind. In Reims (243) endlich und Montargis hat die Wittwe zwar nur die Nutzniessung, kann sich aber im Heirathsvertrage das Eigenthum ausbedingen.

Die Wittwe muss alle Lasten eines Nutzniessers tragen, [2]) und wie dieser erwirbt sie die Früchte, sobald sie bezogen sind, verliert sie aber auch, wenn sie vor ihrer Perzeption stirbt. [3])

Wenn die Kinder sich an das Witthum ihrer Mutter halten wollen, so müssen sie, wie gesagt, auf die Erbschaft ihres Vaters verzichten; denn *on ne peut être heritier et douarier;* sie müssen alsdann auch Alles einwerfen, was sie vom Vater schenkungsweise schon erhalten haben; wenn einer von ihnen auf die Erbschaft des Vaters nicht verzichten will, so wird er doch mitgezählt *(partem facit ad minuendum)*, d. h. sein Antheil verbleibt dem Vater, stirbt aber ein Kind ohne Nachkommenschaft vor dem Vater, so wächst sein Antheil seinen Geschwistern zu; sterben alle vor dem Vater hinweg, so erlischt das Witthum von selbst, denn der Vater behält wie der conjux binubus an den lucra nuptialia den Niessbrauch; die Kinder haben nur die nackte Proprietät.

Durch die Wiederverheirathung des Vaters leidet das Witthum nicht. Das der Frau und Kinder aus der zweiten Ehe wird von der dem Vater verbleibenden Hälfte, und von den ihm während der zweiten Ehe angefallenen Liegenschaften gebildet; denn *«douaire sur douaire n'a lieu.»* Das Witthum für die zweite Ehe beträgt daher ein Viertel, für die dritte ein 8tel, für die vierte ein 16tel der Liegenschaften, welche der Vater bei Eingehung der ersten Ehe besass. [4])

Ihr Witthumsrecht büsst die Frau durch unsittliches Betragen ein, vorausgesetzt, dass der Mann Klage desshalb erhoben hat;

---

[1]) Paris (249, 250), Mante (136, 142), Senlis (177, 182), Valois (108. 112), Calais (50, 51), Melun (239, 98), Nivernois (XXIV. 8) und Normandie (399).

[2]) Loisel I. 3. 18. Beaumanoir XIII. 7.

[3]) Loisel I. 3. 38. Beaum. XIII. 11.

[4]) Beaumanoir XIII. 2. Loisel I. 3. 24—26, 30—36.

seine Erben können es nicht.[1] Nach früherem Rechte verlor sie dasselbe noch in 2 Fällen, die beide aus dem römischen Rechte geschöpft sind; das einemal, wenn sie die Ermordung ihres Mannes zu rächen unterliess, ein bekannter Indignitätsfall bei den Römern, der aber sehr bald aus dem französischen Rechte wieder verschwunden sein muss, da ihn Loisel gar nicht einmal erwähnt, das andere mal wenn sich die Wittwe wieder verehelichte. Diesen Fall erwähnen unsere ältesten Quellen;[2] in den Assisen von Jerusalem erscheint es nur noch als eine Strafe für die Verletzung des Trauerjahres.[3] Später muss es wieder aufgehoben worden sein, denn Loisel sagt ausdrücklich: *«femme se remariant ne doit perdre son douaire.»*[4]

Die Verjährung gegen das Witthum fängt erst mit dem Augenblicke des Todes des Mannes zu laufen an.[5]

Durch Verzicht verliert die Frau ihr Douaire nur dann, wenn es ihr schon angefallen war. Durch Veräusserung ihres Ehemanns kann sie es nicht verlieren, wohl aber wenn sie es selbst nach dessen Anfall veräussert.

c. Augment de dot,[6]

97. Wie im Norden Frankreichs aus der dos das douaire hervorgegangen war, so bildete sich daraus im Süden im näheren Anschluss an das römische Recht das *Augment de dot (augmentum dotis)*. Obgleich beide Institute, das douaire und Augment de dot, die grösste Aehnlichkeit mit einander haben, so hat doch das letzte dadurch, dass es von den Rechtsgelehrten auf die römische donatio propter nuptias zurückgeführt wurde, manche Eigenthümlichkeiten angenommen. In der That lassen sich fast alle Verschiedenheiten zwischen diesen beiden Instituten aus dem einen Punkte erklären, dass das augment wie die donatio propter nuptias ein Gegenstück zur dos, eine Accession derselben ist. Es ist seinem Zwecke nach eine Wittwenversorgung, setzt aber zu seiner Existenz nothwendig eine

---

1) Femme qui forfait en son honneur perd son douaire, s'il y en a eu plainte par le mari, autrement l'héritier n'est recevable d'en faire querelle. Loisel I. 3. 39.

2) L. Burg. I. 42, 62, 74. L. W. III. 2. 1. ein Cap. von Chlodwig bei Pertz IV. 3.

3) Assises C. des bourgeois c. 167.

4) Loisel I. 3. 40.

5) Paris 117, Calais 209, Mante 102.

6) Delaurière Glossaire v. Augment; Bretonnier Questions de droit v. Augment de dot; Argou Inst. au droit franc. L. III. c. 10. Genouilhac. Regime dotal S. 150.

dos voraus. Auch seine Grösse richtet sich, wenn sie durch Uebereinkunft nicht festgesetzt wurde, nach der Grösse der dos. In Toulouse ist es die Hälfte der dos, in Lyon die Hälfte, wenn die dos in Geld besteht, sonst ⅓; in Bordeaux ist es das Doppelte für Erstmalsvermählte und ⅓ für Wittwen; an andern Orten endlich ist es die Hälfte unter Standesgleichen, ⅓ unter Standesungleichen. Nur die überlebende Wittwe gewinnt das Augment; hat sie Kinder vom verstorbenen Ehemanne, so haben diese die Proprietät und die Mutter den Niessbrauch. Ist die Ehe kinderlos geblieben, so wird sie unwiderrufliche Eigenthümerin.

Das Augment ist niemals wie das douaire Propregut der Kinder in dem Sinne, dass sie es selbst im Falle des früheren Ablebens ihrer Mutter ansprechen könnten; stets müssen sie es aus ihren Händen erhalten. Wegen ihres Augments hat die Frau ebenso wie für die dos ein gesetzliches Unterpfandsrecht am Vermögen des Mannes, steht aber diesem in Collisionsfällen nach.

Im Uebrigen gelten für das Augment dieselben Grundsätze, welche wir in der Lehre vom Douaire kennen gelernt haben.

Ein anderes Recht der überlebenden Wittwe ist die unter dem Namen *bagues et joyaux* bekannte Vermögenszuwendung. Man versteht darunter eine gewisse Summe im Betrag der bei Verlobungen üblichen Hochzeitsgeschenke, welche bei Auflösung der Ehe die überlebende Frau nebst ihrem Heirathsgut aus der Hinterlassenschaft ihres Mannes herausnahm. In der Regel musste dieselbe im Heirathsvertrag ausbedungen werden; in Lyon, Forez, Beaujolais und im Fürstenthum Dombes dagegen war sie ein stillschweigendes Recht der Frau, bestehend in $\frac{1}{10}$ der Aussteuer unter Adeligen, in $\frac{1}{20}$ unter Bürgern, und in Dombes sogar in $\frac{1}{5}$ der dos. In Bordeaux (IV. 42), Auvergne (XIV. 44, 45) konnte auch der überlebende Mann dieses Recht geniessen.

Endlich wird der Frau im Ehevertrag oft auch ein Wittwensitz angewiesen, welchen sie aber verliert, sobald sie den Wittwenstuhl verrückt. Auch werden ohne vorgängige Beredung die Kosten der Trauerkleider von den Erben des Mannes bestritten.

d. Die Aussteuer *(Dos, Maritagium).*

98. In dem System der Gütergemeinschaft kann die Aussteuer, die dos im römisch-rechtlichen Sinne nur eine untergeordnete Rolle spielen. Im ältesten germanischen Rechte war sie ganz unbekannt; *non dotem uxor marito*, sagt Tac., sed *uxori maritus offert*, was spätere Juristen so auslegten: der Mann gibt der Frau ein Vermögensstück, welches ihr als dos dienen soll, dessen wahrer Sinn aber kein anderer ist, als, der Mann kauft die Gewalt über seine Frau

von ihren Eltern und Verwandten ab.[1] Wo die Frau erkauft werden muss, da lässt sich keine Aussteuer denken. Alsdann erst sieht man diese Sitte sich verbreiten, nachdem durch den mildernden Einfluss des Christenthums der Fraukauf in Abgang gerathen ist. Die erste Spur derselben findet man in den jüngeren Leges barbarorum,[2] sowie in den späteren Redactionen der Lex Salica, wo ein Capitular von König Childebert eingeschaltet ist, welches bestimmt, dass die Aussteuer der Tochter ihr als Voraus auf die künftige Erbschaft dienen soll.

Ausführlicher sind die Bestimmungen der Lex Langobardorum über die Aussteuer, welche dort unter dem Namen *Faderfium* (=Vatervieh) vorkommt. Das Faderfium soll wie später das Maritagium eine Abfindung der heirathenden Tochter für ihren Antheil an der Erbschaft des Vaters sein; denn sie soll wenigstens, wenn sie mit Brüdern zur Erbfolge kömmt, von nun an ausgeschlossen werden, konkurrirt sie mit Schwestern, so muss sie ihre Aussteuer einwerfen. Nach Auflösung der Ehe fällt das Faderfium ihren Kindern zu und in deren Ermangelung kommt es an ihre Familie.[3]

An diese Anfänge reiht sich die Lehre vom Maritagium (Mariage avenant) an, welche uns in den alten Quellen so oft entgegentritt. Man versteht darunter dasjenige Vermögensstück, welches der Vater seiner Tochter bei ihrer Verheirathung gibt, um die Lasten der Ehe tragen zu helfen. In der Regel bestand dasselbe in Mobilien, weil der Vater unbeschränkt über diese verfügen konnte, *«chacun péut donner les meubles à qui il veult.»*[4]

Es musste aber die Tochter, wenn sie später zur Succession des Vaters kommen wollte, dasselbe einwerfen;[5] nur in der Normandie war sie einwurfsfrei. Indessen konnten auch Liegenschaften als maritagium gegeben werden, und sogar Lehngüter, in welchem Falle der Ehemann den Lehndienst übernehmen musste. Fühlten sich die übrigen Geschwister durch diese Ausstattung beeinträchtigt, so konnten sie nach dem Tode des Vaters dieselbe soweit angreifen, als es zur Wahrung ihrer Rechte nothwendig war.[6]

Constituirt wurde das Maritagium zu gleicher Zeit wie das

---

[1] Denn abgesehen davon, dass zur Zeit des Tacitus die Frauen wahrscheinlich noch keine dos im Sinne der leges barbar. hatten, lässt es sich nicht einsehen, was sie mit Pferd, Schild und Schwert hätten anfangen können.

[2] L. Alem. 55 l. Baj. VII. 4.

[3] L. Roth. 18, 199, 121.

[4] Marnier, Etabl. de Normandie S. 13. Urkundenbuch S. 10 tit. de portione sororum.

[5] Beaumanoir LXX. 5.

[6] Urkundenbuch S. 37 tit. de maritagio mulieris.

douaire, also à la porte du Moustier.[1] Während der Ehe fiel es unter die Verfügungsgewalt des Mannes; nach Auflösung der Ehe kam es Anfangs wieder an die Frau oder ihre Familie zurück; später, nach der Ausbildung der Gütergemeinschaft, wurde das Mobiliarvermögen gemeinschaftlich, die Liegenschaften aber kamen im Falle der Trennung durch den Tod der Frau an die Kinder, in deren Ermangelung an die sonstigen Verwandten der Frau, vorbehaltlich des Nutzniessungsrechts des Mannes, wenn ein lebendes Kind während der Ehe geboren worden war, sollte es auch vor der Frau gestorben sein.[2] In der Normandie verlor er es durch Wiederverheirathung.[3] War die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, so konnte die Frau die Herausgabe des Maritagium von den Erben des Mannes verlangen, ausgenommen wenn diese ihre eigenen Kinder waren, welche ja die Proprietät desselben erhielten;[4] war dasselbe vom Manne veräussert worden, so konnte sie binnen Jahr und Tag dessen Wiedereinlösung verlangen;[5] diesen Fall nennen unsere Quellen Mariage encombré, Maritagum impeditum, obligatum encombratum.

Eine Verpflichtung zur Ausstattung der Tochter kennen die meisten Coutumes nicht, mit Ausnahme der der Normandie, wo die Töchter von der Succession ihres Vaters ausgeschlossen sind. Sie ist desshalb auch die einzige, welche mit einiger Ausführlichkeit von dem Mariage avenant handelt; es sind im Ganzen dieselben Grundsätze, die wir bereits kennen gelernt haben.[6]

III. Väterliche Gewalt und Vormundschaft.

1. *Aeltestes Recht.*

99. Väterliche Gewalt und Vormundschaft sind in der germanischen Urzeit identische Begriffe gewesen, und sind auch im neueren französischen Rechte noch so verwandt geblieben, dass man ihre gemeinsame Abstammung nicht leicht verkennen kann. Sie fliessen beide aus dem alten Mundium, welches seinem Wesen nach nichts anderes als die schützende Vertretung schutzbedürftiger Personen war, und als solche in gleichem Masse dem Vater wie dem Vormund zustand; ja der Vater war im Grunde nur der Vormund seines eigenen Kindes. Denn das Mundium war, wie bereits aus-

---

[1]) Établ. de St. Louis Ch. 11. Coutumier de Picardie v. Marnier S. 15.
[2]) Etabl. de St. Louis ch. 11 und Cout. de P. l. c.
[3]) Urkundenbuch S. 75 tit. maritag.
[4]) Urk. S. 76.
[5]) Urkundenbuch S. 37, 48, 55, 93, 100 v. maritag. encombratum.
[6]) C. de Norm. 357—365 und 537—545.

geführt worden ist, kein Recht, welches als ein besonderes oder concretes Recht des Vaters schon existirt hätte, wie die patria potestas und die manus bei den Römern, sondern es war bloss eine Pflicht des Starken, den Schwachen zu schützen, welche nur dann und so lang bestand, als dieser sich selbst zu schützen noch nicht im Stande war. Man sollte desshalb eigentlich gar nicht von Gewaltsrechten sprechen, sondern bloss von Minderjährigen und Wehrlosen überhaupt, und diess ist auch offenbar die Auffassungsweise, die unsern Quellen zum Grunde liegt und der ganzen Lehre ihren vorherrschenden Charakter gibt.

Als wehrlos und schutzbedürftig erscheinen (wie schon oben bemerkt worden Nro. 79) in der ältesten Zeit zunächst die Frauen; sie stehen daher stets unter dem Mundium und zwar zuerst des Vaters oder der väterlichen Familie, dann des Mannes nach ihrer Verheirathung, und als Wittwe unter dem der Verwandten ihres verstorbenen Mannes. Die Männer dagegen bleiben unter fremdem Mundium nur bis zu ihrer Wehrhaftmachung, einem unbestimmten Zeitpunkte, der sich nach der individuellen Reife des Einzelnen richtete, und nach einer mit feierlichen Handlungen verbundenen Anerkennung und Erklärung der Waffenfähigkeit in der Volksversammlung erfolgte. [1]) An die Stelle dieser Wehrhaftmachung, welche der Privatwillkühr zu viel Spielraum liess, setzten die Volksrechte bestimmte Termine fest, an welchen die Wehrhaftigkeit von selbst eintreten sollte; bei den Saliern war es das 12te, [2]) bei den Ripuariern, Westgothen und Burgundern das 15te Jahr. [3])

Bis dahin standen die ehelichen Söhne in dem Mundium ihres Vaters; die unehelichen waren ihren Eltern und ihrer Familie fremd und fielen in das Mundiburdium des Königs. Nach dem Tode des Vaters kamen die ersten in das Mundium des nächsten Agnaten. [4]) In das der Mutter konnten sie nicht kommen, weil diese selbst in fremdem Mundium stehen musste. [5]) Wenn daher das burgundische und westgothische Gesetz der Mutter wenigstens so lange sie im Wittwenstande bleibt, die Vormundschaft über ihre Kinder übertragen, so muss man diess nicht von einem Vertretungsrechte verstehen, sondern von einem freilich mit dem Besitze des Vermögens

---

1) Tacit. Germ. ch. 13.
2) L. Sal. c. XXVIII. (XXVI.) 1, 6 (9); diese Stelle kann sich übrigens auch bloss auf die Zurechnungsfähigkeit beziehen.
3) L. Rip. c. 81, L. Wis. II. 5. 11, IV. 3. 4 (beide Stellen sprechen vom vollendeten 14ten Jahre). L. Burg. c. 87. 1 und 3.
4) L. Burg. LIX. und LXXXV. 2.
5) cf. L. Saxon. VII. 2 und L. Longab. Edict. Rotharis c. 205.

des Mündels verbundenen Erziehungsrecht.[1]) Jenes blieb wahrscheinlich bei dem nächsten Agnaten, unter dessen Mundium auch die Mutter zu stehen kam.

Ueber das Rechtsverhältniss des Mundwalds *(Mundobaldus, bajulus)* geben uns die Quellen keine ganz genügenden Aufschlüsse. Dem Wesen des Mundiums gemäss darf man jedoch annehmen:

1) dass der Vater oder der Vormund den unter seinem Mundium stehenden Unmündigen vor Gericht zu vertreten hatte.[2])

2) Nicht bloss der Vater, sondern auch der Vormund hatte seine Einwilligung in die Ehe der Tochter zu geben, resp. das pretium nuptiale (Wittemon) in Empfang zu nehmen.[3])

3) In vermögensrechtlicher Beziehung sagen die Quellen nur: dass der Vater oder der Vormund das Vermögen des Mündels verwalten, aber nicht veräussern dürfe. Da aber von einer Rechnungsablegung nirgends die Rede ist, so kann man annehmen, dass das Mundium sich hier wie bei der Ehe in einer mit Nutzniessung verbundenen Dispositionsgewalt über das Vermögen geäussert habe, gemässigt durch das erwähnte Veräusserungsverbot. Eichhorn, welcher ein solches Niessbrauchsrecht dem Vater einräumt, erklärt eine solche Annahme bei dem Vormund für eine *grundlose Hypothese.* Aber ebenso sehr oder ebenso wenig sie es bei dem Vater ist, muss sie es auch bei dem Vormund sein, da die Quellen in keiner Weise zu einer solchen Unterscheidung Anlass geben; vielmehr sprechen sie sich über die Rechte des Vaters in ganz ähnlicher Weise aus, wie über die des Vormunds.[4]) Wenn zwischen Vater und Vormund

---

[1]) L. Burg. tit. LIX. Nepos amisso patre cum rebus omnibus ad avi ordinationem vel sollicitudinem conferatur, ea tamen ratione si mater ejus secundas nuptias crediderit eligendas. Ceterum si nubere electa castitate distulerit, filii *cum omni facultate* in ejus solatio et potestate consistant. — tit. LXXXV. 1. Si mater tutelam suscipere voluerit, nulla ei parentela proponatur. cf. L. Wis. IV. 3. c. 3. Eichhorn, deutsche St. und R. G. I. §. 55 und 56.

[2]) Wenigstens waren sie zum Empfang des Wehrgeldes für den Mündel berechtigt. cf. L. Fris. IX. 9. «Tertium Weregeldum *patri* sive *tutori* puellæ cf. ib. IX. 11. Si liberam feminam extra voluntatem *parentum* eius vel *eorum qui potestatem ejus habent,* uxorem duxerit componat *tutori* ejus etc.»

[3]) Lex Burg. LXVI.

[4]) Man vergleiche z. B. die zwei Hauptstellen Cap. Extrav. tit. VIII. c. 1. (de viris qui alias ducunt uxores) und L. Burg. LXXXV. 2—4. Dort heisst es: «Si quis uxorem amiserit, et aliam habere voluerit, dotem, quem primariæ uxori dedit, secunda ei donare non licet, sic tamen *adhuc filii parvuli sunt, usque ad perfectam ætatem res uxoris anterioris vel dotis caute liceat judicare; sic vero de hac nec vendere nec donare præsumat,»*

ein Unterschied geherrscht hat, so war derselbe kein streng rechtlicher, sondern eher ein faktischer, erzeugt durch die Bande, welche die Natur zwischen Vater und Sohn geknüpft, wodurch aber das Wesen des Mundiums durchaus nicht ergriffen wurde, so z. B. dass der Vater eine grössere Zuchtgewalt hatte u. dgl. Freilich scheint bei den alten Germanen der Verkauf der Kinder nicht selten vorgekommen zu sein; es ist aber gar sehr die Frage, ob diess überhaupt nur ein Recht des Vaters gewesen ist und nicht vielmehr von jeher ein absolutes Unrecht war, gegen welches die Gesetze lange ankämpften. [1])

Nicht bloss der Vormund, sondern auch der Vater musste den aus seinem Mundium austretenden Kindern ihr Vermögen ausliefern. Dabei pflegte der Vater bei einigen germanischen Stämmen seine Kinder durch Hingabe eines Theils von seinem Vermögen abzufinden, wodurch diese alsdann allen und jeden Anspruch auf seine Erbschaft verloren. [2])

Wenn keine successionsfähigen Verwandten vorhanden waren, oder sie das Mundium nicht übernehmen wollten, so fielen die Unmündigen in das Mundiburdium des Königs, welcher ihnen einen Vormund geben liess. Dieser scheint übrigens kein eigentliches Mundium über das Kind erlangt zu haben, sondern nur für seine Person und sein Vermögen im Allgemeinen Sorge getragen zu haben. [3])

Was endlich die Rechtsfähigkeit der Mündel betrifft, so ist noch einer eigenthümlichen Bestimmung des burgundischen Gesetzes zu gedenken, wornach den Minorennen jedwede Veräusserung ihres Vermögens untersagt wird, und ihnen im Falle einer solchen unerlaubten Veräusserung eine Restitution binnen 15 Jahren gegeben

---

und hier: «Quod si vero mater non fuerit proximus parens res minorum revocare debet ea conditione ut qualiter sua facultas proficit, sic et res minorum ejus utilitate proficiant. *Nec ei liceat exinde quidquam evertere vel alienare* u. s. w. Bei den Westgothen war es freilich anders, indem der Vormund bei ihnen nur auf ein Zehntel der Revenuen des Mündels Anspruch machen konnte (L. Wis. IV. 3. c. 3); man kann aber hierin wohl eine Abänderung des früheren Rechts zum Nachtheil des Vormunds erblicken.

[1]) Caroli II. Ed. Pist. an. 864. cf. Capit. VII. 4.

[2]) L. Burg. I. L. Langob. Edict. Roth. 181.

[3]) Cap. II. a. 805 c. 24. Cap. IV. an. 806 c. 3. Form. Marculphi I. 8. cf. eine bei Eichhorn mit Pip. Cap. a. 793 c. 8 bezeichnete Stelle: Et si tutor illorum aliquis esse noluerit judex prævideat hominem Deum timentem, juxta ut lex illorum est, qui per nostram præceptionem illorum causam peragere debent.

wird. [1]) Trotz ihrer germanischen Färbung ist in dieser Anordnung doch der Einfluss des römischen Rechtes sichtbar.

2. *Das Mittelalter.* [2])

100. Die bisher dargestellten Grundsätze des altgermanischen Rechts enthalten die Keime der ganzen späteren Rechtsentwickelung; denn wenn sich auch unter dem Einflusse des Lehnswesens und des römischen Rechts manches Fremdartige in diese Verhältnisse eingemischt hat, so bleiben doch die ächt germanischen Grundzüge in denselben stets unverkennbar. Leider können wir dieser Entwickelung und Fortbildung nicht Schritt für Schritt folgen; die Dürftigkeit unserer Quellen zwingt uns zu einem Sprunge von dem 10ten auf das 13te Jahrhundert; hier erhalten wir aber aus den Assises de Jerusalem, den Etablissements, aus Desfontaines und Beaumanoir die bestimmtesten und ausführlichsten Nachrichten, die uns manchen Rückblick in jene Zwischenzeit gestatten. Mit Hülfe derselben und einiger Consequenzen, die sich aus der Natur der Verhältnisse mit Nothwendigkeit ergeben, muss man mit steter Vergleichung ihrer Gestaltung in den Nachbarstaaten England und Deutschland versuchen, die rechtliche Stellung der Minderjährigen in jener Uebergangsperiode zu rekonstruiren, und so eine wesentliche Lücke in unserer Rechtsgeschichte auszufüllen.

Untersuchen wir zunächst den Einfluss, den das Lehnswesen auf diese Verhältnisse ausüben musste, so kann man für die erste Zeit der Lehnsherrschaft mit Bestimmtheit annehmen, dass Minderjährige, weil sie den Lehnsdienst nicht verrichten konnten, auch nicht im Besitze und Genusse des Lehnsgutes bleiben konnten. Die Folge war die, dass für die Zeit der Unmündigkeit des Vasallen das Lehn an den Lehnsherrn zurückfiel, der es dann mit der Verpflichtung, für die Person des Mündels Sorge zu tragen, selbst benutzen oder an einen Andern verleihen konnte. In dem Herzogthume Normandie und in dem von den Normannen jenseits der Meerenge gegründeten Reiche hat sich die Sitte consolidirt und bleibend erhalten, dass alle minderjährigen Lehnsbesitzer bis zur erreichten Volljährigkeit in der *Garde* (Guardia, Vormundschaft) des Lehnsherrn resp. des Herzogs oder Königs stehen, wofür dieser

---

[1]) L. Burg. LXXXVII. 1—4.

[2]) Laboulaye Condition des Femmes p. 253. *Demangeat* Etude historique sur l'ancien droit de Bail ou de Garde, in Fölix Revue du droit français, neue Folge II. S. 655. Königswarter in der Wolowski'schen Revue XVI. S. 321. Einen guten historischen Artikel über die Garde-noble hat in Guyot's Repertoire h. v. Garran de Coulon gegeben.

ihre Lehn an sich zieht und benutzt.[1] Dieselbe Sitte bestand auch eine Zeit lang in dem Nachbarlande Bretagne unter dem Namen *Bail*, bis dasselbe unter Herzog Johann im Jahre 1275 gegen ein vom Vormunde zu entrichtendes Relevium abgelöst wurde.[2]

In dem übrigen Frankreich scheint der Lehnsherr von jeher den nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft und für die Dauer derselben die Benutzung der Mündelgüter überlassen zu haben. Diese Lehnsvormundschaft hat sich unter dem Namen Ballium, Bail, grösstentheils an das alte Mundium angeschlossen, an welches es in vielen Beziehungen erinnert. Deferirt wurde es desshalb zunächst den Eltern des Minderjährigen, oder vielmehr weil so lange beide noch am Leben waren, die Kinder keine Lehngüter ererben konnten, dem überlebenden Elterntheile, sei diess der Vater, oder die Mutter (seitdem auch Frauen lehnsfähig waren). Waren die Eltern beide gestorben, so erhielt derjenige den Bail, der nach den gewöhnlichen Regeln zur Erbschaft gekommen wäre, nämlich der nächste männliche Erbe, jedoch nicht immer von der väterlichen Linie, sondern nur dann, wenn das Lehn von des Vaters Seite herrührte; sonst kamen die mütterlichen Verwandten an die Reihe.[3]

Wenn in dieser Weise Seitenverwandte zur Lehnsvormundschaft kamen, so wurde in der Regel die Sorge um die Person des Mündels (die Garde) diesem entzogen und dem nächsten successionsunfähigen Verwandten übertragen; denn wie Philippe de Navarre richtig bemerkt:

---

[1] Etabl. de Normandie Marnier S. 11 (Urk.-B. II. S. 9). cf. S. 48, 156, 159, 168, 172, 178 u. s. w. Grand Coustumier de Normandie ch. 33. Britton ch. 66 (in Houard Lois Anglo-Normandes IV. S. 267).

[2] D'Argentré zu A. 74 der alten Cout. der Bretagne: Nostrates Bail appellant cum mortuo vasallo ac baillii lege feudum tenente, relicto herede aetate minori, dominus superioris fundi aperte serviente fundo fruitur, donec heres justam viginti annorum aetatem impleverit. cf. art. 78 der alten und 67 der neuen Cout. von Bretagne.

[3] Assises de Jerusalem. H. C. ch. 170 (Beugnot I. S. 263) — Jacques d'Ibelin ch. 33, 34 (B. R. 461). Geoffroy le Tort ch. 1 (S. 435). Philippe de Navarre ch. 22 (S. 495). Clef des Assises §. 232 und 233 (S. 596). — Etablissements de St. Louis I. ch. 17 und 317. — Ordon. von 1248 art. 1 und 2 (Rec. I. S. 250). Beaumanoir XV. 2. Anc. Cout. d'Artois XXX. 3. — Sind mehrere Verwandte desselben Grades da, so hat der Erstgeborene unter ihnen den Vorzug, resp. des Erstgeborenen erstgeborener Sohn. cf. Geoffroy le Tort c. 2. Clef des Assises §. 259, Beaumanoir XV. 5, 21, Olim I. S. 155 XII.

Ne deit mie garder l'agnel
Qui en deit avoir le pel.[1])

Beaumanoir übrigens will nur dann eine solche Trennung veranstalten, wenn besondere Gründe es nothwendig machen, wie wenn der Vormund in üblem Rufe steht oder wahnsinnig ist, oder die überlebende Mutter wieder heirathet, in welchem letzten Falle sie oft die ganze Vormundschaft verliert.[2])

Der Lehnsvormund (Bajulus Baillistre) tritt in Bezug auf das Lehn ganz in das Verhältniss eines wirklichen Vasallen; er muss den Lehnseid (foi et hommage) leisten, das relevium, bestehend im Fruchtertrage eines Jahres, entrichten, wenn er in gerader Linie mit dem Mündel verwandt ist, und den Lehndienst thun.[3]) Dafür hat er auch die Gewähr des Lehnguts,[4]) beschränkt nur durch die Pflicht der künftigen ungeschmälerten Restitution; er darf daher alle Nutzungen desselben beziehen, aber er darf es nicht missbrauchen und deteriorirен, er darf es mit Schulden belasten und veräussern, aber nur für die Dauer seines Besitzes.[5])

Ist der Mündel Lehnsherr, so steht ihm auch die Ausübung der Lehnsherrlichkeit zu, ausgenommen in solchen Beziehungen, welche eine Veräusserung oder Werthverminderung derselben in sich schliessen.[6]) Ausserdem lukrirt in dem grössten Theil Frankreichs der Lehnsvormund alle Mobilien des Mündels, worüber der Erblasser nicht letztwillig verfügt hat.[7]) Dafür muss er aber auch alle Schulden des Minderjährigen auf sich nehmen, was das Rechtssprüchwort ausdrückt:

Qui bail prend
Quitte le rend.[8])

Wo, wie in den Assises von Jerusalem, in Artois und Vermandois,[9]) der Vormund die Fahrniss restituiren muss, ist er dieser

---

1) Assises de Jerusalem. Philippe de Navarre ch. 20. cf. ch. 22 und H. C. ch. 170, Etablissements de St. Louis I. 117. Usages d'Artois XXX. 6.

2) Beaum. XXI. 12—16.

3) Beaum. XV. 2, 3 nnd 8. Cout. not. de Picardie c. 7. Marnier S. 7.

4) Die Assisen von Jerusalem sprechen überhaupt nur von einer saisine de fié. cf. H. C. Livre de Jacques d'Ibelin ch. 33 (B. I. S. 461).

5) Beaum. XV. 9, 11, 12, 28. Etabl. de St. Louis I. 17.

6) Beaum. XV. 15, XLV. 39.

7) Beaum. XV. 10.

8) Loisel I. 4 art. 11. cf. Beaumanoir XV. 3—6, 9, 10, 16, 17, 25, 26. Olim I. S. 95 *(Ballum acquittat debita)*. Cout. not. de Picardie c. VII. Marnier S. 7.

9) Bouteiller, Somme rurale I. 93 tit. coustume d'Artois et de Vermandois. Anc. Usages d'Artois XXXI. 1.

Verpflichtung auch nicht unterworfen. Stets muss aber der Bail den Mündel seinem Stande gemäss auf eigene Kosten erziehen und unterhalten, oder demjenigen, der das Kind bei sich hat, die nöthigen Sustentationsgelder verabreichen lassen.

Der Lehnsvormund ist endlich auch in den übrigen Beziehungen der wahre Vormund des Mündels. Abgesehen davon, dass er ihn überall vor Gericht und in Rechtsgeschäften zu vertretnn hat, hat er die Verwaltung des übrigen Vermögens des Mündels; lukrirt er die Fahrniss nicht, so muss er nach den Assises dasjenige, was sich nicht aufbewahren lässt, verkaufen, ein Inventar errichten und Caution leisten, wie jeder andere Vormund auch.[1]) Befinden sich heritages vilains in dem Vermögen des Mündels, so hat er die Garde derselben, d. h. eine zur Rechnungsstellung verpflichtende Verwaltung.[2])

Niemand ist verpflichtet, den Bail zu übernehmen, *nus n'est contrains à prenre bail, s'il ne veut.*[3]) Findet sich daher kein Verwandter vor, welcher die Lehnsvormundschaft übernehmen will, so bleibt das Lehn bei dem Lehnsherrn so lange, bis der Lehnsmann nach erreichter Volljährigkeit die Restitution desselben verlangt. Mittlerweilen bezieht der Lehnsherr alle Einkünfte des Gutes, mit der einzigen Verpflichtung, den Mündel, wenn er kein anderweitiges Vermögen besitzt, zu alimentiren, weil er nach gemeinem Rechte, in Ermangelung geborener Vormünder, unter seine Garde zu stehen kommt.[4])

101. Den Gegensatz zum Lehn bildet das vilainage, das Bauerngut: *Bail si est de fié, mès en vilenage, si n'a point de Bail,*[5]) d. h. der Vormund hat niemals die Nutzniessung des Bauernguts, sondern nur die Verwaltung desselben (vorzugsweise *garde* genannt) und ist als solcher zur Rechnungsstellung verpflichtet; *garde doit rendre conte quant elle est de vilenage.*[6]) Diese Verwaltung steht, wenn der Mündel Lehn besitzt und desshalb einen Lehnsvormund hat, diesem zu; sonst dem nächsten Verwandten, es sei von der väterlichen, oder von der mütterlichen Linie, wenn er sich dazu erbietet.[7]) Will sich keiner dieser Last unterziehen, so fallen die

---

[1]) Assises de Jerusalem B. C, abrégé I. ch. 53 (B. II. S. 261).
[2]) Beaum. XV. 6.
[3]) Beaum. XV. 2, 3.
[4]) Beaum. XV. 12, 18, 19.
[5]) Etabl. de St. Louis II. 18, Beaumanoir XV. 7.
[6]) Beaum. XV. 6, 7, 10, Usages d'Artois XXXI. Cout. not. de Picardie c. VII. Marnier S. 8 gg. E.
[7]) Beaum. XV. 7 und die in der vorigen Note citirten.

Minderjährigen, wie früher in das Mundiburdium des Königs, so jetzt in die Garde des Gerichtsherrn, auf welche diese Sorge mit der Entwickelung des Lehussystems übergegangen war. Sind die Minderjährigen vermögenslos, so muss der Seigneur irgend Anstalten zu ihrem Unterkommen treffen, im Nothfalle Steuer erheben. Besitzen sie aber einiges Vermögen, so muss er ihnen einen Beistand geben lassen, welcher *tuteur* genannt wird. Dieser muss dann für ihre Person sorgen und ihr Vermögen verwalten, worüber er *alljährlich* dem Herrn Rechnung stellen muss, nach vollendeter Vormundschaft aber auch eine seinen Mühen entsprechende Belohnung ansprechen darf. [1])

Bis jetzt haben wir es stets vermieden, zwischen den Eltern und Vormündern zu unterscheiden, und hierin sind wir der Mehrzahl unserer Quellen gefolgt. Beaumanoir allein hat solch einen Unterschied angenommen, und es ist daher jetzt unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob hierin der Grund zu einer Unterscheidung zwischen Vormundschaft und väterlicher oder vielmehr elterlicher Gewalt zu finden ist. Zunächst unterscheidet Beaumanoir zwischen gentix homes und gens de poeste; unter diesen findet nach dem Tode des Vaters oder der Mutter eine fortgesetzte Gütergemeinschaft (compagnie) zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten Statt, vermöge dessen alles Mobiliarvermögen und *die*

---

[1]) Beaum. XVII. 2. «Quant aucuns enfes ou plusor demorent orfelin et sous aagié, et il n'est nus prochains parens, à qui li baus ou le garde apartiegne de aus, ou il ont bien tex parens à qui ele apartient, mes il ne les vœlent pas penre; toutes tex manieres d'enfans, soient franc ou gens de poeste, quieent par droit commun, selonc le coustume de la contrée, en le garde du segneur. Et a tix maniéres d'enfans, s'il n'ont riens, li sires les doit fere porcacer tant qu'il puissent estre nourri; et avant doit il metre taille sor ses sougès que li enfant muirent par defaute de norreture. Et se li enfant ont aucune coze de lor droit, li sires lor doit bailler une maniere de garde c'on apele *tuteurs*. Et cil tuteur doivent les enfans et le lor garder et maintenir au porfit des enfans et rendre conte bien et loialment au segneur, cascun an une fois au mains» cf. ib. Nro. 8. — Desfontaines XIV. 18. «Si aucuns souz aagiés est qui n'a point de baill, li prevoz de la contrée le doit garder que nul torz ne li soit fez.» — Assises de Jerusalem. B. C. abrégé I. c. 53 (B. II. S. 281) — «tuteurs, qui ce font gardiens et regeours des mermeaus et de lor biens, c'est assaver quant les mermeaus ne treuvent parens, qui se veuilent bouter au bailliage, si treuvent et font tutours.» — cf. Us. d'Artois XXXI. 5. — «et s'ils n'avoient Amis que aus et les vausissent prendre en garde li Sire le doit faire et aus mettre en mains d'aucuns Preu d'Ommes, qui en facent rendre conte et raison, sans nule fraude, d'an en an.»

Einkünfte der vilenages gemeinschaftlich werden. [1] Aber «ceste compagnie dont noz avons parlé ci devant qui se fet par coustume entre les gens de poeste, ne se fet pas en ceste maniere entre lės gentix homes; car quant li enfant du premier mariage ou du secont demorent avec lor pere ou lor mere on ne l'apele pas compaignie, mais *garde.*» [2] Was indessen unter dieser Garde zu verstehen sei, ist schwer zu bestimmen, indem Beaumanoir sich nirgends mit voller Bestimmtheit darüber ausspricht, und nicht selten sogar in Widerspruch mit sich selbst zu gerathen scheint. Vergleicht man die bedeutendsten hierher gehörigen Stellen unter sich, so scheint die Garde überhaupt und hier insbesondere Nichts anderes, als eine blosse Verwaltung zu sein; «et s'il tient enfans en garde, il a *l'aministration des biens as enfants.*» [3] Auch ist soviel gewiss, dass von den Bauerngütern die Eltern die Einkünfte nicht lukriren, sondern den Kindern aufbewahren müssen, ohne jedoch zur Rechnungsstellung verpflichtet zu sein. [4]

Die Mobilien bleiben gleichfalls das Eigenthum der Kinder; ihre Schulden müssen sie aber desshalb auch selbst bezahlen. Zwar als Verwalter ihres Vermögens dürfen die Eltern die ersteren zur Tilgung der letzteren verwenden; reichen aber die Mobilien nicht hin zur Bestreitung aller Schulden, so sind die Eltern nicht wie die Baillistres für die übrigen verhaftet; sollten sie indessen dieselben schon bezahlt haben, so sollen sie doch nicht von ihren Kindern den Ersatz derselben verlangen. [5] Dagegen bleibt es un-

---

[1] Beaumanoir XXI. 8 und 10 «entre cix de poeste, quant compaignie se fet entr'aus, poent bien les yssues des vilenages venir en compaignie tant come le compaignie dure.»

[2] Beaum. XXI. 9.

[3] Beaum. XV. 4.

[4] Beaum. XXI. 10. Quant gentix hons ou le gentil feme tient son enfant en se garde après le mort de son pere ou de se mere, et il y a héritages tenus en vilenages qui doivent estre à l'enfant par le succession de son pere ou de se mere mort, *tout li porfit et toutes les yssues du vilenage doivent estre gardées à l'enfant, si ques il les aient en son porfit, quant il seront en aage;* car nus par reson de garde ne par reson de bail ne pot fere siens les fruis des vilenages, qui sont as enfans qu'il tienent.

[5] Et s'il y avait meubles el tans, que lor pere ou lor mere morut, *il en doivent porter le moitié;* et s'il y avait plus detes que meubles et li peres ou le mere les a paies el tans de le garde, *li enfant n'en sont tenu à fere nul restor;* car il loist bien au père, ou à le mere à aquiter lor enfans el tans qu'il les a en garde, mais il ne li loist pas à carquier de dete le succession, qu'il emportent de lor pere ou de lor mere mort. Beaum. XXI. 9.

gewiss, wie es mit den Lehn gehalten worden ist; allein so sehr es auch dem Wesen des Lehnrechts wenigstens in jener seiner Blüthezeit widerspricht, so scheint doch Beaumanoir auch hier ein blosses Verwaltungsrecht der Eltern anzunehmen; denn nachdem er den Begriff der Garde beim vilenage angegeben hat, fügt er bei: «*car il ne doit estre de fief nule garde fors que en un cas, que voz orrés après*, nämlich *quant peres et mère ont enfans et li pères muert ou le mere tant solement et il y a fief de par le mort*, CIL QUI DEMEURE SOIT LI PÈRES SOIT LE MÈRE A LE GARDE DES ENFANS ET DU FIEF, *qui de par celi, qui est mors, vient*»; [1]) und dann an einer andern Stelle, wo er von dem Falle spricht, dass ein Mädchen vor erreichter Mündigkeit heirathen sollte, sagt er, dass der Bail, trotz dem, dass es jetzt in die Gewalt seines Mannes käme, dennoch sein Nutzniessungsrecht so lang behalten solle, bis es das erforderliche Alter erreicht hätte; «*mais autrement irait si c'estait garde; car se j'avoie une fille et le mère estoit morte et je tenoie le fief de cele fille par le reson de le mere et me fille estoit mariée sous aage; si tost, que elle seroit mariée elle emporteroit l'eritage de par se mere; et en cel cas pot on veir une des diférences, qui est entre bail et garde.*» [2])

Nun aber kommen in Beaumanoir wieder Stellen vor, welche diese ganze Theorie zu Nichte zu machen drohen; denn nachdem er so weit und breit von der Garde der Eltern gesprochen hat, sagt er auf einmal: «Il est voirs que li peres et le mere *qui tiennent lor enfans hors de lor* BAIL, *n'en perdent pas por ce lor garde; ançois les poent oster hors de lor bail par justice — et si ne demore pas por ce, con ne les puist tenir puis en se garde*,» [3]) so dass man geneigt wäre, anzunehmen, jene Garde trete nur ausnahmsweise ein, wenn die Eltern auf den bail verzichtet haben. Allein nirgends sonst wird von einem bail der Eltern gesprochen, sondern überall und in allen Fällen nur von ihrer Garde. Wahrscheinlich ist bail hier im Sinne von Mainbournie genommen, wie aus der Vergleichung mit einer anderen Stelle (XXI. 1 und 20) zu erhellen scheint; wir kommen später wieder darauf zurück. Eine weitere nicht geringe Schwierigkeit bietet eine andere Stelle, wo der Unterschied zwischen bail und garde darin gesetzt wird, dass die Kinder, welche «en bail sind, *ne poent demander fors que lor fiés quites et delivres*, während *se mi enfant sous agié sont avec moi et il ont aucune cose de par lor mere qui est morte, ils perdent et gaaignent avec moi, jusqu'à*

---

[1]) Beaum. XV. 10.
[2]) Beaum. XV. 29.
[3]) Beaum. XV. 30.

tant que partie lor est fete soufisamment et qu'il sont osté de me mainburnie,» [1]) was an sich schon, und nach Beaumanoir's sonstiger Ausdrucksweise auf eine Gütergemeinschaft hindeutet; [2]) und doch soll nach C. XXI. 9 Garde gerade den Gegensatz zur Compagnie, zur Gütergemeinschaft bilden!

Wenn es aber schon schwer hält, die verschiedenen Aeusserungen Beaumanoir's über die Garde mit einander in Einklang zu bringen, so steht seine ganze muthmassliche Theorie überdiess noch in unauflöslichem Widerspruche mit allen gleichzeitigen und nachfolgenden Quellen. Denn lesen wir die Assisen von Jerusalem, die Etablissements von St. Louis und dessen Ordonnanz von 1248, so wird stets dem überlebenden Ehegatten, als solchem, und insbesondere der Mutter der Bail in derselben Weise wie den Collateralen deferirt, und wenn auch dieser Bail manchmal Garde genannt wird, so hat diess seinen Grund lediglich darin, dass der überlebende Elterntheil mit der Nutzniessung der Lehn noch die Sorge um die Person des Mündels, welche dem Collateralen entzogen ist, verbindet. Beaumanoir kennt aber, wie wir gesehen haben, keine solche Trennung, ausser in einigen ganz exceptionellen Fällen, wo zwischen den Eltern und den übrigen Vormündern aber kein Unterschied gemacht wird. Nehmen wir nun die späteren Quellen zur Hand, so enthalten fast alle, so wie die meisten der neueren Coutumes auch den Satz: «*Garde a lieu en ligne directe et Bail en collatérale*,» [3]) allein es ist stets nur ein Namensunterschied, denn, sagt Desmares (Dec. 281): «se deux conjoincts sont assemblez et ils ont enfans et l'un d'iceux va de vie à trépassement, le survivant puet et doit avoir *la Garde* et Mainburnie de ses enfans meneurs d'aage et de leurs biens, durant leur meneur aage si luy plaist et *à cause d'icely Garde et Administracion, prend et fet siens tous les fruicts profits et emolumens de leurs héritages*, rentes et possessions durant le meneur aage de leurs enfans.» An eine Veränderung der Rechtsansichten in einer so kurzen Zeit, als die zwischen Beaumanoir und Des Mares kann aber auch nicht gedacht werden. Endlich ist noch zu bemerken, dass in der neueren Zeit der Ausdruck Bail fast nicht mehr vorkommt, und allenthalben durch das Wort *Garde*, sei es garde noble oder garde bourgeoise, verdrängt worden ist.

---

1) Beaum. XV. 10.

2) cf. Beaum. XXI. 8.

3) Des Mares 250. cf. Grand Coustumier: «Nota que ce qui est appelé garde entre le pére et la mere l'aieul ou aïeule qui sont en ligne directe envers les enfants, est appelé *Bail* entre ceux qui sont de la ligne collatérale envers iceux enfants; comme fréres, oncles et filles.

Mag übrigens das Verhältniss der Eltern zu den Kindern eine blosse Garde im Sinne von Beaumanoir sein, oder ein wirklicher nutzniesslicher Bail, so ist doch jedenfalls soviel gewiss, dass von einer väterlichen Gewalt niemals die Rede sein kann, denn das Recht des überlebenden Elterntheils ist entweder blosses Vormundschaftsrecht oder noch weniger. Dennoch haben viele ältere romanisirende Rechtsgelehrten,[1] und unter den neueren insbesondere Laferrière gegen diese Ansicht gekämpft und ihre Nichtigkeit namentlich für das ältere Recht nachzuweisen versucht; insbesondere glaubten sie in der Mainbournie, von der häufig in den Quellen die Rede ist, die väterliche Gewalt des französischen Rechts zu gerblicken. Allein da der Ausdruck *mainburnie* auch von einem gewöhnlichen Lehnsvormund, von einem bail gebraucht wird,[2] so fällt dadurch schon diese ganze Annahme in ihr Nichts zurück. Mainbournie bedeutet in der That nur die Vormundschaft oder eine Seite derselben. Wo Beaumanoir dieses Wort gebraucht, bezeichnet er stets damit dasjenige Verhältniss einer Person zu einer andern, vermöge dessen sie für ihr Unterkommen zu sorgen und für ihre Schulden gut zu stehen und zu haften hat.[3] Diess gilt namentlich von dem Falle, wo beide Eltern noch am Leben sind, und die Kinder also noch kein selbstständiges Vermögen haben,[4] ferner von dem bail ganz allgemein[5]) und von dem überlebenden

---

1) z. B. de Laurière, Bretonnier, Bouhier. Zu diesen kann man auch den Verfasser des Abrégé des Assises de la C. B. zählen, wenn er sagt II. 18: Es kann nicht klagen der *fis qui est familias* c. a. d. qui est au povir de son père celon ley; *ce il n'est d'age* il ne peut a son pere *ne à autre personne* apeler ne plaaidier porce que le plait ne peut estre entre deux personne, quant l'un est au povir de l'autre Mais puis que li *fis familias est d'aage* que il ait conpli 15 ans celuy peut bien en la court requerre son droit et fournir son droit a tous ceux que li demanderont. cf. A. B. C. c. XV. (B. II. S. 28).

2) cf. Beaum. XV. 6. — Il fu jugié que puisque Pierres estoit entré el bail, combien qu'il vausist poi, il devoit les enfens mainburnir et rendre quites, quand il servient aagié. Ja in einer andern Stelle XLIII. 28 heisst es von einer Frau, welche an der Stelle ihres Mannes das Vermögen administrirt: elle fait et *mainburnist* toutes les cozes qui a eux apartienent. Ferner lesen wir in dem liber Practicus de consuetud. Remensi Art. 29: Mortuo patre liberi in *Mainburnia matris* remanent und art. 34: si quis existens *in patris, vel matris vel advunculi mainburnia* delinquerit. Archives legislatives de Reims S. 39.

3) Beaum. XXI. 20. cf. die eben citirte Stelle aus den Archives legislatives de Reims und den folgenden Art. 35.

4) Beaum. XXI. 20.

5) Beaum. XV. 6.

Elterntheile, der mit seinen Kindern in Gütergemeinschaft lebt.[1] Wollen daher die Eltern sich jener Verbindlichkeit entziehen, so müssen sie, wenn die Kinder noch kein Vermögen haben, für ein selbstständiges Unterkommen derselben Sorge tragen, d. h. sie entweder verheirathen, oder in einen Dienst thun, oder ihnen einen Theil ihres eigenen Vermögens übergeben; leben aber die Kinder mit dem überlebenden Elterntheile in fortgesetzter Gütergemeinschaft, so muss er diesen das ihnen zukommende Vermögen heraus geben. Dieses letzte geschieht häufig auch zu dem Zwecke, damit wenn die Kinder während der Gemeinschaft Etwas schenkungsweise oder durch Erbschaft erwerben, es nicht zu ihrem Nachtheile in dieselbe hineinfalle.[2] Da endlich der Bail als solcher stets auch die Mainbournie hat, so wird diese, selbst wenn sie bei den Eltern ist, auch Bail genannt.[3]

3. *Uebergang zum neueren Rechte.*

102. Nur in einem verhältnissmässig kleinen Theile Frankreichs haben sich diese Grundsätze des altfranzösischen Rechts in ihrer ursprünglichen Reinheit erhalten. Schon zur Zeit Beaumanoir's vorbereitet, haben sich bald nach ihm die bedeutenden Veränderungen entfaltet, die das neue französische Gewohnheitsrecht charakterisiren. Sie lassen sich auf folgende Punkte zurückführen:

Der Bail als besondere *Lehns*vormundschaft bestand nur in einigen wenigen Coutumes fort. Gleich wie aus dem Lehnswesen überhaupt der neue französische Adel hervorgegangen war, so hat sich aus dem Bail, aus der Lehnsvormundschaft ein adliges Vorrecht gebildet. Während Beaumanoir sagt: um des Lehns willen bestehe der Bail, mag er in den Händen eines gentilhomme oder homme de pote sich befinden, und wenn kein Lehn da ist, so könne weder bei diesen noch bei jenen ein bail vorkommen,[4] heisst es später, bail oder häufiger noch garde (jetzt auch im Sinne einer nutzbringenden Vormundschaft) ist die bei den Adligen ausschliesslich vorkommende Vormundschaft, welche sich nicht etwa auf die Lehn beschränkt, sondern über alle möglichen Gütergattungen erstreckt.

Bouteiller stellt zwar als Regel noch auf: «bail n'appartient seinon *à terre noble* et entre nobles personnes, und dass «quiconque a le bail d'aucun par la raison du fief aussi bien a-t-il la *garde* (Ver-

---

[1] Beaum. XXI. 21.
[2] Beaum. XV. 31. cf. Bouteiller Somme rurale I. 100 des Emancipés.
[3] Beaum. XXI. 1. cf. XXI. 21.
[4] Beaum. a. a. O. Oben Nro. 96.

waltung) de toutes autres terres;» allein er bemerkt, dass der «bail en aucuns lieux, a cause du droit de son fief, tous meubles et cateux, et emolumens d'héritage *soyent en fief ou en main ferme»* lukrirt. [1]) Was aber damals partikulär war, ist bei der Redaktion der Coutumes gemeines Recht geworden. Hatte sich nun der Bail in dieser Beziehung erweitert und ausgedehnt, so erlitt er nach einer andern Seite hin eine sehr bedeutende Beschränkung. Es konnte sich ein so exorbitantes Recht, welches nur in dem Lehnswesen seinen Grund und seine Rechtfertigung finden konnte, in einer Zeit, wo dieses seine Bedeutung durchaus verloren hatte, unmöglich in demselben Umfange erhalten. Das Lehn war patrimonial geworden, und mit dem Wegfalle des Lehnsdienstes war auch der Zweck des Ballium hinweggeschwunden. Die Möglichkeit einer blossen *Verwaltung* des Lehnsgutes war hiemit gegeben; und wirklich schon fiel das Lehn, für welches kein Bail sich fand, nicht mehr in die Hand des Lehnsherrn, sondern ein Vormund wurde ernannt, welcher das Lehn administrirte und für die Leistung von foi et hommage um Aufschub *(souffrance)* bat, bis der Mündel zu seinen Jahren käme. Damit war nun das Mittel gegeben, den bail zu beschränken; konnte eine gewöhnliche Rechnung stellende Vormundschaft in Ermangelung von Verwandten eintreten, so konnte sie es auch früher; und wirklich sehen wir, dass fast allenthalben zur Zeit der Reformation der Coutumes, wie sich aus den Protokollen darüber ergibt, die Garde oder der Bail auf die Ascendenten beschränkt worden ist. Aus denselben Gründen entzog man ihnen das Eigenthum der Mobilien, liess sie aber trotz dem für die Schulden des Mündels verhaftet bleiben. [2]) Auf diese Weise erhielt die Garde eine zeitgemässere Gestalt, und erinnerte entfernt an die römische patria potestas.

Theils aus diesem Grunde, theils wegen der eiteln Sucht der Städtebürger, sich die Sitten und Privilegien der Grossen anzueignen, sieht man ziemlich frühe schon als Gegensatz zum Bail, nur

---

[1]) Bouteiller Somme rurale I. 93.

[2]) z. B. Proc. verbal d'Anjou ad. art. 85. Et qu'à cause de la coustume dessus dicte plusieurs nobles du pays estans mineurs, avaient ja eu et souffert, et les autres auraient et souffriraient pour le temps advenir grands pertes, dommages et intérets tant parce que selon la coustume dessus escrite les aucuns des dits mineurs avaient ja esté et les autres seroient pour le temps advenir par leurs baillistres spoliez et desnuez tant de la proprieté des meubles, qui leur eschoient par succession, comme aussi de tous les fruits et levées de leurs héritages escheuz durant leur minorité, qui estoit cause contraire à bonne raison et équité. Et ne prenoient

Garde-noble genannt, eine garde-bourgeoise oder garde-roturière auftauchen. Das älteste Beispiel mag wohl das der Bürger von Paris sein, die sich im Jahr 1371 dieses Vorrecht ertheilen liessen; [1]) es fand vielseitige Nachahmung und zur Zeit der Redaction der Coutumes hatte fast ein Drittel derselben die Garde bourgeoise angenommen.

103. Während diese nicht unbedeutenden Veränderungen auf dem Gebiete der Lehnsvormundschaft vor sich gingen, bereitete sich eine durchgreifende Umgestaltung der übrigen vormundschaftlichen Verhältnisse vor. Der Darstellung bei Beaumanoir zu Folge wurde die gewöhnliche Vormundschaft unter dem Namen Garde dem nächsten Verwandten deferirt, und nur in Ermangelung von solchen ernannte der Gerichtsherr dem begüterten Mündel, der unter seine Garde fiel, einen Beistand unter dem Namen tuteur. Im Uebrigen war das Verhältniss des Garde und das des tuteur nicht sehr von einander abweichend; später sind sie aber auf eigenthümliche Weise ganz in einander übergegangen. Den Grund und die Veranlassung zu dieser Umgestaltung kann man schon bei Beaumanoir entdecken. Als er nämlich von den Gründen spricht, die zu einer Entziehung der Kinder aus den Händen verdächtiger Vormünder berechtigen, theilt er auch das dabei einzuhaltende Verfahren mit; dieses besteht aber darin, dass die Verwandten des Mündels dem Ortsrichter die Anzeige von der dem Minderjährigen drohenden Gefahr machen (il le denonchent au juge), dieser hierauf ex officio (de son office) die Untersuchung einleitet, und alsdann die Sorge um die Person des Mündels dem Vormunde entzieht, und einem jener Verwandten, welcher die gehörigen Garantien bietet, überträgt. [2]) Was nun Beaumanoir hier von der Aufhebung der bisherigen Vormundschaft und ihrer Uebertragung auf Andere sagt, das galt später von der Errichtung der Vormundschaft überhaupt. Es verschwindet die

---

lesdits baillistres la charge dudit bail, sinon quand ils voient, qu'il leur estoit utile et profitable. A cette cause fut par nous requis et demandé aux gens d'Eglise et du tiers Estat leur advis sur ce. Et par l'opinion de tous les dessusdits les dits articles *furent corriges* aaisi qu'il s'ensuit: *Le pere et la mère des mineurs auront seulement* le bail de leurs enfans mineurs, si bon leur semble. *Et en ce cas feront leurs tant seulement les fruits des héritages* de leursdits enfans mineurs et payeront les debtes personnelles.

[1]) O. d. L. V. S. 418. cf. Coutumes notoires art. 157. — «Excepté que en la ville et Banlieue de Paris le pere ou la mere ou l'ayol ou l'ayole ayant la Garde d'enfans mineurs font les fruicts leurs par le bénéfice de la Garde, des choses *mouvans en censive* et n'en sont tenus de rendre compte.»

[2]) Beaum. XXI. 11, 12, 17.

Garde als gesetzliche Vormundschaft, und verwandelt sich allenthalben in tutele, d. h. in richterliche Vormundschaft. Die obervormundschaftliche Thätigkeit, welche sich früher nur in Ermangelung von geborenen Vormündern äusserte, beginnt jetzt beinahe mit der Geburt des Kindes. So lange zwar beide Eltern noch am Leben sind, ist ein Eingreifen derselben weit minder nöthig, darum auch seltener; sobald aber der eine oder der andere stirbt, und die Kinder ihn beerben, beginnt schon, wenn keine Garde roturière statthaft ist, wenigstens die Aufsicht der Obervormundschaft; sterben beide, so ist es fast in allen Ländern des Gewohnheitrechts ihre erste Pflicht, für die Ernennung eines Vormunds zu sorgen, und zwar muss sie zunächst aus der Zahl der Verwandten ihn wählen, anfänglich einseitig, wo alsdann die Nähe des Grades massgebend war,[1]) später unter Zuziehung aller Verwandten, wo die von ihnen getroffene Wahl eines Vormunds aus ihrer Mitte die richterliche Bestätigung erhielt. «Tuteurs et curateurs sont ceux *qui par le juge sont ordonnez à gouverner les pupilles par l'election des amis aux pupilles et moindres d'ans.*» Erst in Ermangelung von Verwandten ernennt der Richter eine taugliche dritte Person zum Vormund.[2])

Diess sind die Anfänge des Familienraths und der französischen Vormundschaft überhaupt, welche in dem Code civil ihre höchste Ausbildung erhalten haben.

4. Das in den Coutumes seit dem sechzehnten Jahrhundert enthaltene Recht der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft.[3])

104. Diese Entwickelung ist aber nicht in allen Provinzen Frankreichs gleichmässig vor sich gegangen; es herrscht vielmehr in den Coutumes die grösste Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Principien, die aber alle ihren Grund und ihre Erklärung in der oben gegebenen historischen Entwickelung dieser Institute finden.

I. Was einmal die Bezeichnungen und Benennungen der Vormünder betrifft, so bedeutet das Wort tutèle fast allgemein die

---

[1]) Anc. Cout. d'Amiens: De rechief li enfant, qui sont orfelin de père et de mere sont a le vile à conseilier et au maieur et as eskevins. — De rechief li enfant desaagié orfelin, qui n'ont ne père ne mère seront livrés à conseiller et à warder à le vile, et seront li enfans et tout lor bien en le warde au plus prochain oir, mais li porfit et les issues de tous lor bien seront as enfans u. s. w.

[2]) Bouteiller, Somme rurale I. 13. cf. Imbert. Enchiridion tit.: Tutela moribus nostris an dativa en vere legitima sit.

[3]) vgl. Klimrath Etudes sur les coutumes S. 120. Travaux II. S. 288 ff.

richterliche Vormundschaft im Gegensatz zur gesetzlichen, die regelmässig unter dem Namen Garde, bail, administration vorkommt. *«Les tutèles sont datives»* sagt Loisel (I. 4 art. 6) und *«les baillies ou gardes sont coutumières»* (ib. art. 8). Indessen kommt auch das Wort tutèle im Sinne einer gesetzlichen Vormundschaft vor und zwar als tutèle legitime in Nivernois (XXX. 2) und Auxerre (254) und als tutèle naturelle in der Normandie (A. 23) und, jedoch nur unter Nichtadligen, in Touraine (346), Loudunois (XXXIV. 1), Maine und Anjou; auch heisst die Mutter wenigstens tutrice in Poitou (305) und unter roturiers im Herzogthum Burgund (VI. 6). Wo dieser Ausdruck übrigens vorkommt, hat er immer, mit Ausnahme von Touraine und Loudunois, den Sinn einer Rechnung stellenden Vormundschaft, entspricht also dem alten Begriffe der Garde.

«Bail, Garde, Mainbour, Gouverneur, légitime administrateur et Régentant, sont quasi tout un» sagt Loisel (I. 4 Art. 1), sie haben alle den Sinn einer *gesetzlichen Vormundschaft,* jedoch werden sie in einigen Provinzen verschieden gebraucht; so bedeutet *Bail* im Gegensatze zur Garde die *nutzniessliche* Vormundschaft in Peronne (223), Chauny (138), Artois (156), Boulenois (27), Amiens (130), Laon (261), Tourraine (339), Loudunois (XXXIII. 1), Herzogthum Burgund (VI. 6), Haute-Marche (70), Maine (98) und Anjou (85). Gerade umgekehrt ist Bail eine Rechnung stellende und Garde eine nutzniessliche Vormundschaft in Melun (289) und Mantes (180). Bail wird aber auch gerade in Melun (285) und Mantes (179) und überdiess in Orleans (179) und Montargis (VII. 4) für die Vormundschaft der Collateralen gebraucht und Garde für die der Ascendenten.

In demselben Sinne wie Bail und Garde kommt auch der Ausdruck legitime (loyel) administrateur für die Ascendenten in Berry (I. 22) vor, für den überlebenden Elterntheil in Bourbonnais (174 und 175), Bassigny (72) und Auvergne (XI. 2—4) und für den Vater allein in Poitou (308) und im Herzogthum Burgund (VI. 7).

II. Noch mehr als in den Bezeichnungen variiren die Coutumes in den Delationsgründen und in der Natur der Vormundschaft. So lange *beide* Eltern noch am Leben sind, ist nirgends von einer Vormundschaft die Rede; sie tritt überall erst ein mit dem Tode des einen oder des andern Elterntheils. In der Regel ist die Vormundschaft eine richterliche, d. h. eine tutela dativa, nur ausnahmsweise findet auch eine gesetzliche, und eine testamentarische Statt; alsdann ist die richterliche nur subsidiär; es gibt übrigens auch Coutumes, wo sie neben einer gesetzlichen vorkommt, namentlich wenn diese nutzniesslich ist, wie in Paris (270), Anjou (90), Maine (102), Clermont (178) und Calais (141, 142), aber auch sonst wie in

Laon (262).[1] Die tuteurs werden vom Familienrathe (conseil de famille) aus seiner eigenen Mitte gewählt und vom Richter bestätigt.[2]

Die testamentarische Vormundschaft war dem altfranzösischen Rechte unbekannt; erst unter dem Einflusse des römischen Rechts tauchte sie hie und da auf; sie bedurfte aber regelmässig der Bestätigung der Verwandten und des Gerichts;[3] nur in Bourbonnais (177, 178), Auvergne (XI. 1) und Nivernois (XXX. 1) ging sie auch ohne alle Bestätigung allen andern vor. Im Uebrigen gelten von ihr durchaus die Grundsätze des römischen Rechts.

Was die gesetzliche Vormundschaft betrifft, so kann man in den Coutumes 3 verschiedene Systeme unterscheiden. Nach dem einen Systeme hat nur der überlebende Elterntheil die gesetzliche Vormundschaft über seine Kinder; so unter verschiedenen Benennungen in Clermont en Beauvoisis (178 — jedoch nur wegen der Lehngüter), in Touraine (339), Loudunois (XXXIII. 1), Maine (98), Anjou (85), Bassigny (72, 73), Poitou (305, 306) und im Herzogthum Burgund VI. 6; sie gebührt nur dem überlebenden Vater in Bourbonnais (174, 175)[4] und Bretagne (500) und nur unter Adeligen, jedoch sowohl dem Vater als der Mutter in Senlis (152), Valois (77), Troyes (17), Laon (261)[5] und Haute-Marche (71). Nach einem zweiten Systeme wird die Vormundschaft den Ascendenten deferirt, bald nur bis zum Grossvater, bald allen Ascendenten ohne Unterschied; so in Paris (265, 266), Calais (136—137),[6] Etampes (80), Dourdan (124—125), Montfort (116), Reims (230), Chartres (103),

---

[1]) Es ist diess der letzte Ueberrest jener Trennung des Bail von der Garde, welche von den Assises von Jerusalem und den Etablissements de St. Louis angenommen worden war.

[2]) cf. Paris 270, Dourdan 149, Mante 182, Senlis 152, Clermont e./B. 193, Valois 73, Peronne 232, Amiens 133, Calais 141, Laon 262, Chalons 9, Vitry 64, Troyes 21, Chaumont 11, Sens 159, Clermont e./A. XII. 4, Orleans 182, Grand Perche 175, Blois 7, Tourraine 339, Loudunois XXXIII. 1, XXX. 3, Maine 101, Anjou 40, 88, 89, Poitou 304—309, Bretagne 502, Nivernois XXXIV. 3, Bourbonnois 180, Auxerre 255.

[3]) Loisel I. 4. 7. Toutefois quand, par le testament, y a tuteur nommé il doit être confirmé, si les parens n'allèguent cause légitime, que le defunt eut vraisemblablement ignorée. cf. Reims 229, Auxerre 256, Bretagne 501.

[4]) Sie ist alsdann nutzniesslich, die nicht nutzniessliche wird auch den andern Ascendenten deferirt.

[5]) In diesen 4 letzten nur wegen der Lehngüter.

[6]) In Paris und Calais wird die Garde bourgeoise nur dem überlebenden Elterntheile und nicht auch den übrigen Ascendenten deferirt, wohl aber die Garde noble.

Dreux (93), Chateauneuf (134), Grand Perche (166), Blois (4), Auxerre (255), Nivernois (XXX. 2) und nur unter Adligen in Vitry (63), Chaumont (11), Sens (156), Bar (66), Clermont e. B. (XII. 8), Peronne (220), Chauny (137) und Sedan (152). Nach einem dritten Systeme endlich wird sie auch den Collateralen übertragen; diess gilt in Auvergne (XI. 2—6), Artois (160), Boulenois (77), Orléans (179), Montargis (VII. 4) und unter Adligen allein in Berry (I. 34),[1] Mante (179), Melun (285) und Amiens (126).

Eigenthümlich ist die Vormundschaft in der Normandie; sie wird zunächst den Eltern, Grosseltern und dem volljährigen Bruder als tutèle naturelle, d. h. ohne Nutzniessung übertragen; in deren Ermangelung fallen die Kinder, wenn sie Lehnsträger sind, in die Garde, d. h. in die nutzniessliche Vormundschaft ihres Lehnsherrn, jedoch nur für die Lehngüter (garde seigneuriale). Befindet sich unter diesen ein königliches, d. h. unmittelbar vom König verliehenes Lehn, so zieht dieser die Garde des gesammten Vermögens des Minderjährigen an sich (Garde royale).[2]

In Chalons (9—10) endlich gibt es gar keine gesetzliche Vormundschaft.

Wo die gesetzliche Vormundschaft vorkommt, ist sie bald eine nutzniessliche, bald eine solche, die zur Rechnungsstellung verpflichtet; die richterlichen und testamentarischen Vormünder müssen immer Rechnung stellen. Die nutzniessliche Vormundschaft ist unter dem Namen Garde-Noble, Garde-bourgeoise und Administration in den Coutumes noch sehr allgemein verbreitet; sie kommt bald bei Bürgern und Adligen zugleich, bald nur bei diesen vor, bald ist sie auf die Lehngüter beschränkt.

a) Sowohl der Gardien noble als der Gardien bourgeois oder roturier haben die Nutzniessung sämmtlicher Immobilien in Paris (267), Calais (138), Etampes (89), Montfort (116) und Grand-Perche (170). In Artois (158) und Boulenois (77) ist nur der Bail nutzniesslich,[3] jedoch sowohl unter Bürgern als unter Adeligen; desgleichen die Administration legitime,[4] d. h. die Vormundschaft der Ascendenten in Berry (I. 22).

b) Der Gardien *noble* allein macht sich die Früchte sämmtlicher

---

[1] Unter Nichtadligen wird die Garde nur den Ascendenten angetragen.

[2] Cout. de Normandie A. 213, 237, 215 und 218.

[3] Die gesetzlichen Vormünder, nämlich die Ascendenten, haben die Wahl zwischen dem Bail und der s. g. tutèle légitime, d. h. zwischen einer nutzniesslichen und einer Rechnung stellenden Vormundschaft.

[4] Ist der légitime administrateur adlig, so erwirbt er ausserdem das Eigenthum sämmtlicher Fahrniss, desgleichen in Touraine und Loudunois.

Liegenschaften eigen in Blois (5), Dourdan (124), Sedan (150), Clermont e./A. (XII. 9), Bassigny (72) und Montargis (I. 27); er erwirbt ausserdem alles Mobiliarvermögen in Orléans (25), Reims (331), Sens (156), Bar (68), Chartres (105), Chateauneuf (135), Melun (287), Senlis (152), Touraine (340) und Loudunois (XXXIII. 6).

c) Die nutzniessliche Vormundschaft ist auf die Lehngüter beschränkt und zwar ohne Rücksicht auf den Stand in Clermont en Beauv. (176), [1]) Bourbonnais (174) und Auvergne (XI. 2). In Touraine (346) und Loudunois (XXXIV. 1) ist die Nutzniessung der Lehngüter nur auf den tuteur légitime, d. h. auf den bürgerlichen Vormund bezogen, weil der adlige Baillistre die Nutzniessnng sämmtlicher Liegenschaften hat. Dagegen haben nur die adligen Vormünder die Nutzniessung der Lehngüter in Troyes (17), Meaux (148), Mante (179), Amiens (130), Haute-Marche (76), Maine (98) und Anjou (85) und ausserdem das Eigenthum der Fahrniss in Peronne (223), Chauny (138), Laon (261) und Valois (77).

105. *III. Antretung der Vormundschaft.* In Ansehung der Antretung bestehen vielfache Verschiedenheiten zwischen der Garde und tutèle. «*Il n'accepte garde ni bail, qui ne veut,*» [2]) während die Tutel wie nach römischen Grundsätzen als eine öffentliche Rechtspflicht angesehen wird, welcher man sich nur durch rechtmässige Unfähigkeits- oder Entschuldigungsgründe entziehen kann. Zu den ersten zählt Beaumanoir Anrüchtigkeit, Wahnsinn, Blindheit, Taubstummheit; Armuth und Verschwendung verpflichten nur zur Cautionsstellung. [3]) Unter den letzten heben wir insbesondere hervor, die in mehreren Coutumes vorkommende und vom Code civil (Art. 432) aufgenommene potioris nominatio, wornach Verwandte sich dadurch von der Tutel befreien können, dass sie einen näheren tüchtigen Verwandten vorschlagen; [4]) man braucht den Grund dieser Bestimmung nicht mit de Ferrière (l. c.) in dem Gesetze der XII Tafeln zu suchen, er ist schon durch die ganze Geschichte des französischen Rechts gegeben. Ferner kann die Mutter nie zur Annahme der Tutel gezwungen werden, wohl aber der Vater. [5]) Ueber den Exkusationsprocess findet man in den alten Compendien sehr

---

[1]) Er erwirbt auch, wenn er adlig ist, sämmtliche Mobilien des Mündels.

[2]) Loisel I. 4. 4. cf. Beaumanoir XV. 3. Olim II. S. 240 XVII. Cout. von Amiens art. 128.

[3]) Beaum. XV. 32. cf. Bouteiller Somme rurale I. 13 — quels peuvent être tuteurs.

[4]) cf. Cl. de Ferrière Nouv. Inst. Cout. I. 7. 17. Argou I. ch. 8 (zehnte Ausg. S. 53).

[5]) de Ferrière I. 7. 6.

ausführliche Bestimmungen, die aber fast sämmtlich dem römischen Rechte nachgebildet sind.[1])

Garde und Tutèle werden in der Regel vom kompetenten Gerichte als obervormundschaftlicher Behörde übertragen;[2]) in einigen Coutumes, z. B. in Blois Art. 4 erwerben übrigens die Eltern die Garde ipso jure. Bei seiner Antretung wird der Vormund vereidet und muss, sei er Garde oder Tuteur, ein Inventar errichten.[3]) Eine Cautionsleistung wird nur noch partikularrechtlich gefordert.[4])

102. IV. *Pflichten der Vormünder* —

1) im Falle der *nutzniesslichen Vormundschaft*. Die bedeutendste Verpflichtung des Gardisten ist die Zahlung der Schulden in Folge des Grundsatzes «qui bail prend quitte le rend.»[5]) Wir haben gesehen, dass diese Verpflichtung ein Annexum der Mobilien war, welche der Vormund lukrirte, und desshalb auch nur so weit bestand, als er diesen Gewinn zog. In den neuen Coutumes ist nun bei Gelegenheit ihrer Reformation den Vormündern dieser Gewinn entzogen worden; in den meisten ist aber ihre Haftungsverbindlichkeit für die Schulden des Pupillen unverändert geblieben.[6]) Eine weitere Verbindlichkeit des Vormunds ist für den Unterhalt des Mündels zu sorgen; er muss ihn paistre et vestir, wie sich Beau-

---

[1]) de Ferrière I. 7. 25 ff.

[2]) cf. Cout. von Dourdan 128, Etampes 90, Grand Perche 267, Marche 84, Mantes 797, Melun 288, Montfort 118, Peronne 236, Reims 334, Senlis 154, Valois 70. Früher geschah die Uebertragung der Garde im Lehnhof. vgl. Assises de Jerus. H. C. ch. 160 (Beug. II. S. 261 ff.). Die Competenz in Pupillenangelegenheiten gehört nach dem Edikte von Cremieux Art. 6 (Rec. XII. S. 505) für die Adligen den Baillis und Sénéchaux, für Bürgerliche den Prevots und andern Richtern erster Instanz.

[3]) Assises de Jerus. B. C. ch. 63 (B. II. S. 281). Bouteiller I. 13. Loisel I. 4 art. 25—27. cf. Anjou 93, Artois 160, Bar 67, Berry 27, 29, 36, Blois 6, Boulonais 78, Calais 140, Chauny 136, Chateauneuf 84, Clermont 174, Etampes 88, Grand Perche 71, Marche 76, Maine 106, Mantes 178, Montfort 119, Paris 269, Peronne 124, Tours 342, Troyes 17, Valois 67. Näher regulirt wurde diese Verpflichtung durch eine königliche Ordonnanz vom Jahr 1560 (cf. Rec. XIV. S. 89).

[4]) Bouteiller Somme rurale I. 13, 93 und von den neuern Cout. Anjou 93, Berry I. 34, Labour X. 1, Maine 106, Mantes 181, Montfort 118, Orleans 25, Paris 269.

[5]) Loisel I. 4 art. 11. S. v. Nro. 96.

[6]) Eine Ausnahme machen hierin nur Amiens 130, Valois 68, Artois 160, Berry I. 29, Metz IX. 7, Loudunois XXXIV. 1, und Tourraine 346. cf. Pocquet de Livonière Régles du droit franc. VII. 1 §. 15.

manoir ausdrückt,[1]) und seine Güter in gutem Stande erhalten.[2]) Die Hauptverbindlichkeit des Gardisten aber, der Lehndienst, ist im neueren Rechte beinahe ganz weggefallen; die noch bestehenden Vasallenpflichten, wie Lehnserneuerung, Lehnsdenumerament und Relevium, hat er nur insofern zu erfüllen, als sie ihm noch durch die Lokalrechte zur Last gelegt werden.[3])

2) Der *Tuteur* hat zunächst für die Person des Mündels Sorge zu tragen; er erzieht ihn nach der ihm von der obervormundschaftlichen Behörde und dem Familienrathe mitgetheilten Instruktion, und muss ihm die Alimente verabreichen. Er hat ferner die Verwaltung des Vermögens des Mündels,[4]) darf aber ohne Ermächtigung der Verwandten und ohne ein vorgängiges richterliches Dekret keine Veräusserung vornehmen; diese muss überdiess im Wege öffentlicher Auktion geschehen. Er muss auch den Mündel vertreten, d. h. geriren, aber nicht bei ihm auktoriren, sowohl bei Veräusserungen, Theilungen u. dgl., als insbesondere bei Prozessen; denn Minderjährige können nicht vor Gericht auftreten («sous-agé n'a voix ne respons à court»).[5]) Endlich muss der Vormund nach beendigter Vormundschaft Rechnung ablegen, und den Rezess zahlen. Dem Mündel steht deshalb ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Vormundes, sowie diesem am Vermögen des Mündels für seine Vorschüsse vom Tage des zu seinen Gunsten gefällten Urtheils zu. Auch hat der Mündel in Gemässheit der Ordonnance vom Jahre 1666 (t. 34 a. 3) gegen den Vormund ein Verhaftungsrecht (prise de corps).[6]) Jeder vor abgelegter Rechnung mit dem Vormunde

---

[1]) Beaum. XV. 3, 19. — Paris 267, Meaux 149, Blois 5, Melun 286, Amiens 130, Artois 160, Berry I. 29.

[2]) Beaum. XV. 11, Loisel I. 4. 10, Cout. von Paris 269 und Amiens 131 u. s. w.

[3]) So schreiben noch die Lehnserneuerung vor Anjou 125, Blois 5, Loudunois XXXIII. 4, Maine 135, Meaux 151, Orléans 1, 23, 24, Senlis 153, Sens 156, Touraine 343. Troyes 17, 20; — die Entrichtung des Releviums Amiens 128, 129, Artois 158, Boulogne 78, Chaumont 11, Peronne 231; Namens des Mündels soll er dasselbe entrichten in Paris 46, Blois 5, Melun 296. Es verbieten sogar die Einreichung der Lehnsdenumeramente die Cout. von Touraine art. 345 und Loudunois XXXIII. 4. Desgl. Loisel I. 4, 20. Falsch ist daher in ihrer Allgemeinheit die von Loisel I. 4, 17 und 18 aufgestellte Regel: «*Garde doit rachat et finance pour les fiefs, dont il fait les fruits siens.*»

[4]) Eine Ordonnanz von 1698 schreibt die Anlegung der Pupillengelder binnen 6 Monaten vor. Rec. XX. S. 308.

[5]) Loisel I. a. 33.

[6]) Rec. XVIII. S. 172.

abgeschlossene Vergleich ist nichtig und kann 10 Jahre lang angefochten werden; nach einer Verordnung vom Jahre 1539 (A. 131)[1] ist jede letztwillige Verfügung des Mündels zu Gunsten des Vormunds ipso jure ungültig.[2])

106. V. Eine *väterliche Gewalt* kennen die Coutumes ebensowenig als das ältere Recht. *Droit de puissance paternelle n'a pas de lieu*[3]) ist ein Fundamentalgrundsatz des französischen Gewohnheitsrechts, den vergebens Romanisten wie Imbert, Delaurière und Andere anzufechten suchten. Vater und Mutter haben in der Regel gleiche Rechte und diese Rechte sind keine andern als die eines jeden Vormunds. Sie haben das Recht, ihre Kinder zu vertreten in allen bürgerlichen Rechtsgeschäften, und haben die Pflicht, für ihre Person und ihr Vermögen zu sorgen; höchstens haben sie einen besonderen Anspruch auf Ehrfurcht und Gehorsam. Sie haben aber nicht, was das charakteristische Kennzeichen der römischen patria potestas ist, ein besonderes Nutzniessungsrecht am Vermögen ihrer Kinder, sondern sie haben blos die Garde, insoweit sie durch das Gesetz bestätigt ist. Sie ist weder ihnen ausschliesslich zukommend, noch ist sie allgemein verbreitet und wo sie nicht vorkommt, haben die Eltern ein blosses Verwaltungsrecht am Vermögen ihrer Kinder. Dieses wie die übrigen Rechte hören aber von selbst auf, wie die Vormundschaft überhaupt. Freilich hat diese Garde insbesondere durch ihre Beschränkung auf die Eltern häufig zur Annahme einer väterlichen oder elterlichen Gewalt veranlasst; ja nicht selten liest man den Satz *puissance paternelle à lieu*;[4]) allein im Grunde ist doch das Verhältniss der Eltern hier ganz dasselbe, wie in den andern Coutumes, nur dass sich die Redactoren hie und da dem römischen Rechte einen ungeschickten Satz zu entlehnen erlaubten; wie die Testirunfähigkeit des Familiensohnes in Berry (XVIII. 2), die Widerruflichkeit der Schenkungen des Vaters an den Sohn, in Berry (VII. 5) und Poitou (222), sowie die Erwerbung des Vaters durch den Sohn in Poitou (318) und Bretagne (507).

Eben deshalb, weil es keine väterliche Gewalt kennt, ist dem französischen Recht auch das Institut der Adoption fremd geblie-

---

1) Rec. XII. S. 627. cf. Cout. von Paris a. 276.

2) Ueber die ganze Lehre vgl. Argou I. 8, De Ferrière I. 7, Bourjon Droit commun I. 6 ch. 2. Pothier Traité des personnes I. 6. 4 (ed. Dupin VIII. S. 62) u. s. w.

3) Loisel I. a. 37. Senlis 221.

4) Vitry 100, Reims a. 6. 7, Montargis VII. 2, Bourbonnais 168, Poitou 316, Chalons 7, Sedan 5, Chartres 103, Chateauneuf 133, Berry 3, Bretagne 498.

ben. Was unter dem Namen affiliation und subrogation hie und da vorkommt, erinnert nur entfernt an die Adoption und ist überdiess ganz partikulär. [1])

107. VI. *Ende der Vormundsehaft und väterlichen Gewalt.*

Das Kind tritt aus der Gewalt seiner Eltern und Vormünder

1) durch Erreichung der Volljährigkeit, welche aber in den Coutumes verschieden bestimmt ist. [2])

2) Durch Emanzipation und zwar

a) durch eine *ausdrückliche* Emancipation oder venia aetatis (denn beide haben nach französischem Rechte ganz dieselbe Bedeutung). Dieselbe pflegte früher vom Richter [3]) und bei der Garde vom Lehnsherrn [4]) ertheilt zu werden. Später bediente man sich in allen Fällen der königlichen Rescripte (lettres du prince), die von den Verwandten impetrirt und vom Ortsrichter nach gehöriger Prüfung der Verhältnisse vollzogen (enterinés) wurden. Früher bediente man sich, wie wir weiter oben (Nro. 101) ausgeführt haben, der Emanzipation, zum Zwecke, die Kinder und Mündel aus der Mainbournie zu thun, um nicht mehr für sie haften zu müssen. Die Emanzipirten erlangten übrigens nur eine Verwaltungsbefugniss über ihr Vermögen; Veräusserungen konnten sie blos mit dem Beistande eines zu diesem Behufe ernannten Curators vornehmen. [5])

b) Durch eine stillschweigende, welche angenommen wird

α) wenn sich die Minderjährigen mit Ermächtigung der El-

---

[1]) Bouteiller Somme rurale I. 94: «Des fils adoptifs te veux dire et monstrer apres que dict ay des pupilles et de leurs bailles, et il s'ensuis scavoir comment, quand aucun n'a nuls enfans, il peut attribuer et prendre à luy aucun enfant, et en faire son hoir par adoption et telz sont appelés enfans adoptifs. Si scaches que cette manière chet plus en droit escri qu'en coutume et n'en est pas souvent accoustumé a user, mesmement au païs coustumier et toutes fois droict le souffre et enseigne à faire.» Dazu bemerkt Carondas: «Tout ce qui est ici traicté et au droit Romain de l'adoption et des enfans adoptifs n'est recue en France et ne sont les enfans adoptifs capables de succeder» u. s. w.

[2]) S. o. Nro. 71. Früher konnte mit Einwilligung des Mündels die Garde noch nach Erreichung der Volljährigkeit fortdauern. cf. Beaum. XV. 14.

[3]) Filius autem in absentia patris non potest exire de mainburnia sine causa, nisi ætatis sit 18 annorum vel circiter et discretionem habeat; nam tunc posset coram judice se extra mainburniam ponere; der Vater dagegen scheint ohne richterliche Ermächtigung haben emanzipiren können. Lib. Pract. I. cons. remensis art. 37 und 38 (Archives legisl. de Reims S. 40). Bouteiller Somme rurale I. 100.

[4]) Beaum. XVI. 12.

[5]) Bourjon Droit commun I. 6 ch. 3.

tern und Verwandte verheirathen «hommes et femmes mariés sont tenus pour émancipés.» [1])

β) Durch Gründung einer eigenen Niederlassung — «feu et lieu font émancipation.» [2])

γ) Durch Erlangung gewisser Aemter und Würden. [3])

3) Durch den Tod des Pupillen, obgleich es streitig war, ob auch die Garde in diesem Falle aufhöre. [4])

Die *Garde* hört überdiess nicht blos relativ, sondern absolut auf

4) durch den Tod des Vormunds, [5])

5) durch Wiederverheirathung der Mutter [6]) und manchmal auch des Vaters. [7])

6) durch Entsetzung wegen Missbrauchs. [8])

In allen diesen Fällen wird die *Tutel* weiter deferirt.

---

[1]) Liber Pract. I. 36. Archives legisl. de Reims S. 39. Bouteiller I. 100. Loisel I. 38, I. 2. 7. Cout. von Touraine 351, Loudunois XXXV. 1, Poitou 312, Angoumois 120, Reims 6. Chalons 7, Bassigny 79. Wo dieser wie der folgende Grundsatz galten, haben sie nicht bloss die Bedeutung einer Entlassung aus der väterlichen Gewalt, sondern vielmehr einer Anerkennung der vollkommenen Rechtsfähigkeit; sie sind, um uns römisch auszudrücken, verschiedene Arten der venia aetatis.

[2]) Des Mares Dec. 236, Grand Coutumier II. 30, Boerius Dec. 197, Loisel I. 38, Cout. von Chalons 7, Reims 7, Bourgogne VI. 3.

[3]) cf. Bouteiller I. 100 und alle späteren Rechtsbücher und Commentare.

[4]) cf. Bouteiller I. 93 tit. de la mort au pupille und Carondas Comm.

[5]) cf. Cout. von Orleans 25, 27, 32 und Montargis I. 30, 35, 37. Im früheren Rechte war es natürlich anders.

[6]) Blois 9, Berry I. 33, Loudunois XXXIII. 1, Marche 81, Tours 339.

[7]) Anjou 84, Bar 69, Chartres 106, Clermont e./B. 172, Dreux 96, Maine 98, Mantes 180, Meaux 152, Montfort 116, Paris 268, Reims 332, Troyes 17.

[8]) Anjou 311, Berry I. 27, Grand-Perche 174, Dourdan 126, Marche 75, Maine 385, Melun 293.

III. Buch.

Sachenrecht.

I. Capitel.

Von den Sachen überhaupt, dem Besitz und den Rechten an denselben.

I. Eintheilung der Sachen. [1])

108. **E**s gibt im französischen Rechte mehrere Eintheilungen der Sachen, die dem römischen Rechte theils fremd sind, theils eine ihm unbekannte Bedeutung haben. Hierher gehört:

A. Vor Allem die Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche (meubles et immeubles); sie steht in den Coutumes meist oben an, ist auch in der von Paris (Art. 88) als höchste Eintheilung ausgesprochen, und in den folgenden Artikeln erläutert. Der Sinn derselben trifft nicht mit dem der gleichen Eintheilung der Sachen im römischen Rechte zusammen, indem nicht immer darauf gesehen wird, ob eine Sache beweglich oder unbeweglich *ist*, sondern auch darauf, ob sie als solche *gilt*, daher auch die Redensart reputé oder censé meuble ou immeuble; insbesondere gilt diess von unkörperlichen Sachen, die gleichfalls dieser Eintheilung unterworfen sind. Die Fragen hierüber kommen am häufigsten

---

1) Coquille Instit. tit. Quelles choses sont meubles, etc., Loisel Inst. Cout. II. tit. 1. Distinctions des biens. Argou Inst. II. 1 (B. I. S. 87). Klimrath Études sur les coutumes S. 93. Travaux II. S. 251 ff.

im Erbrecht und bei Gelegenheit der ehelichen Gütergemeinschaft und des gesetzlichen Witthums vor.

Die beweglichen Sachen werden nicht blos meubles, sondern auch überhaupt Catels (Catalla) oder Cateux genannt; insbesondere aber führen die juristisch für beweglich erklärten Immobilien diesen Namen;[1]) der Ausdruck *héritage* dagegen bezeichnet Grund und Boden und Gebäude.[2])

Die Wirkungen dieser Eintheilung der Sachen sind durch das ganze Vermögensrecht hindurch sichtbar, und werden an den gehörigen Orten angegeben werden. Hier führen wir blos Folgendes an:

1) Nur die Immobilien und Gesammtheiten von Mobilien sind Gegenstand der Saisine oder Gewehre, d. h. sie werden allein durch Besitz- und dingliche Klagen geschützt; wegen einzelner Fahrnisse gibt es nur persönliche Klagen.[3]) Die Rechte an Mobilien sind daher ihrer Natur nach grundverschieden von denen an Immobilien, wie der folgende Abschnitt zeigen wird.

2) Eine Folge hievon ist der Grundsatz: «le meuble suit le corps, l'immeuble le lieu où il est assis,» d. h. bewegliche Sachen stehen unter den s. g. Personal-, unbewegliche unter den Realstatuten.[4])

3) Eine andere Regel, deren Bedeutung sich erst im Erbrechte zeigen wird, ist die: «Meubles ne tiennent côté ni ligne,» d. h. sie nehmen nie die Erbgutsqualität (nature de propres) an.[5])

Wegen dieser ihrer hohen Bedeutung hat diese Eintheilung von jeher das Augenmerk der Rechtsgelehrten und der Coutumes auf sich gezogen. Schon Beaumanoir hat ihr in seinen Coutumes de Beauvoisis ein Kapitel (das 23te «quele coze est muebles et le quele est héritage selonc le coutume de Beauvoisis) gewidmet; dasselbe that Bouteiller im 74ten Titel des I. Buches seiner Somme rurale: «s'ensuit la différence de meubles, cateulx et héritages;»

---

[1]) Laurrière Glossaire v. Cattel, Bouteiller I. 74 (Cateulx comprend les deux c'est à savoir meubles, immeubles et tout ce qui n'est héritage). cf. Charondas Nte ad h. l. «Aucuns ont écrit que cateulx de leur nature sont immeubles et néanmoins se partissent et divisent comme meubles, et en certains cas sont reputés meubles. cf. Klimrath l. c. S. 94.

[2]) Ferrière Diction. V héritage.

[3]) Das ist der Sinn der Regel des Code civil (a. 2279). En fait de meubles la possession vaut titre.

[4]) Loisel l. c. A. 13. cf. Vermandois 86, Chalons 40, Reims 21. Nur bei den Catteux im engeren Sinne gilt die Regel nicht; sie stehen unter den Realstatuten. Ferrière Dict. v. Cattel.

[5]) Loisel ibid. A. 12; cf. Cout. de Lille A. 58.

und ihnen folgten alle späteren Schriftsteller, wie Coquille, Loisel u. s. w. Desgleichen enthält die Mehrzahl der Coutumes hieher einschlägige Bestimmungen.

109. I. *Unbeweglich* ist Grund und Boden und Alles, was körperlich oder auch nur juristisch damit zusammenhängt. In ersterer Beziehung gehört hierher ausser allen Arten von Gebäulichkeiten Alles, was in denselben nieth- und nagelfest ist; «ce qui tient de fer, plomb, cloud ou cheville est réputé immeuble;» [1]) insbesondere werden dahin gerechnet das Geschütz der Festungen, und der Taubenschlag sammt den Tauben auf den Grundherrschaften. [2]) Wegen ihres juristischen Zusammenhangs mit Grund und Boden werden zu den Immobilien alle dinglichen Rechte gezählt, welcher Art sie auch sein mögen, und zum Theil auch die auf Grundstücke radizirten persönlichen Rechte, also alle Arten des Grundbesitzes, der Reallasten und Hoheitsrechte. «Immeubles sont biens-aleux, amortis, féodaux, roturiers, tenus à droitures, cens et rentes foncières et constituées, baux d'héritages à emphytheuse et longues années, ou à faculté de rachat, usufruit, douaire et autres choses, qui rendent revenu légitime.» [3]) In einigen Coutumes werden auch die rentes constituées à prix d'argent als Immobilien aufgeführt. [4]) Ja es werden selbst zu Gunsten der Ehefrauen und Minderjährigen diejenigen Summen Geldes zu denselben gerechnet, die zur Anschaffung von Liegenschaften bestimmt oder aus dem Verkaufe von solchen gelöst worden sind. [5])

Ausser den Liegenschaften und was damit zusammenhängt, werden auch als unbeweglich solche Gegenstände angesehen, die sich zwar von einem Orte zum andern, aber nicht ohne Abbrechung transportiren lassen, wie Fässer, Kessel, Windmühlen, Schiffmühlen (?) u. s. w. [6])

---

[1]) Loisel l. c. A. 9.

[2]) Bouteiller l. c. Abs. des coulons und artillerie.

[3]) Loisel l. c. A. 2. cf. Beaum. XXIII. Nro. 3 «yaues, usages — corvées, homages, travers, tonlix, toutes tix cozes sont héritage.»

[4]) Paris 94, Sens 123, Auxerre 120, Orleans 191, 351, Tourraine 228, Melun 264, Laon 107. cf. Coquille l. c. gg. Cruf.

[5]) Loisel l. c. A. 4. Coquille Q. 121. Paris 93.

[6]) Loisel l. c. A. 10. Einige Coutumes erklären übrigens die Schiffmühlen für Mobilien, wie Nivernois tit. des meubles A. 8, Orleans 352, Bourbonnais 282, Touraine 221. Desgleichen die Windmühlen Paris 90, Orleans 352 u. s. w. cf. Coquille l. c. Nach Bouteiller ist nur das, was sich in den Mühlen bewegt, beweglich (z. B. das Rad, der Mühlstein), das andere aber unbeweglich. l. c. Abs. des moulins.

Wann Früchte (Getreide, Gras u. dgl.) und Fische in Teichen für unbewegliche Sachen anzusehen sind, wird genau, jedoch verschiedentlich bestimmt.

1) Rücksichtlich der Felderzeugnisse, namentlich des Getreides, erwähnt schon Beaumanoir die Verschiedenheit, welche in dieser Beziehung zwischen dem Partikularrecht von Clermont und andern Coutumes bestehen soll und während sie hier so lange als unbeweglich gelten, bis sie geschnitten werden (dus qu'à tant qu'il est soiés), werden sie in Clermont vom Augenblicke der Aussaat an für Mobilien gehalten.[1]) Dieselbe Verschiedenheit zeigt sich wieder in Bouteiller[2]) und in den redigirten Coutumes. Gemeinrechtlich gilt zwar der Satz: fruits pendans par les racines sont immeubles,[3]) allein sehr viele Coutumes erklären alle durch Anbau erzeugten Früchte für beweglich,[4]) während andere einen festen Zeitpunkt annehmen, von welchem an die Früchte, mögen sie perzipirt sein oder nicht, zu den Mobilien gerechnet werden sollen.[5]) Das Holz gilt in der Regel auch für unbeweglich, bis es gefällt ist;[6]) indessen machen auch hierin einige Coutumes eine Ausnahme, indem sie schon das blos fällige Holz für beweglich erklären.[7])

2) Die Fische in Teichen und die Kaninchen in den Wäldern (garennes) sind Immobilien, bis sie gefangen und in Behälter gethan werden.[8]) Indessen gelten die ersten nach einigen Coutumes schon dann als Mobilien, wenn das Wasser abgelassen wird, oder die Zeit, es zu thun, gekommen ist.[9])

---

[1]) Beaum. XXIII. 4 ff.

[2]) Somme rural l. c. Abs. des blés, avoines: «Et par la coutume de Hainault verds blés sont tenus pour meubles, selon la coustume de Mans, et selon la coustume de Valenciennes ce est réputé pour héritage.»

[3]) Loisel l. c. A. 5. cf. Paris 231, Orleans 208, Bar 85, Bassigny 56, Calais 33.

[4]) Troyes 88, Chaumont 74, Meaux 71, Montargis VIII. 13, Chateauneuf 69, Maine 256, Anjou 239, Berry VIII. 23.

[5]) Loisel l. c. A. 6: «Toutes fois en beaucoup de lieux foins à couper après la mi-mai, bleds et autres grains après la Saint-Jean, ou qu'ils sont noués et raisins à la mi-septembre, sont réputés meubles.» cf. Reims 19, Nivernois XXVI. 1—4, Blois 184, Auxerre 195, Bourbonnais 284, Normandie 505, Coquille l. c.

[6]) Beaumanoir XXIII. 4, XXVII. 13. Grand Cout. II. Division des meubles Paris 92, Melun 282 u. s. w., Argou l. c.

[7]) Bouteiller l. c. Abs. de bois à taille Chalons 111, 114, Laon 106.

[8]) Bouteiller l. c. Abs. Des poissons und Des connins. Grand Coustumier l. c. Paris A. 91 u. s. w. Regles du droit II. 2 A. 11.

[9]) Loisel l. c. A. 7. Poissons qui sont en étangs *après trois ans* ou *la bonde étant levée*, ou mis en huches savouers, ou reservouers sont meubles,

Von dem Augenblicke an, wo diese Gegenstände als bewegliche Sachen gelten, sind sie Catheux und fallen also dem Erben des beweglichen Vermögens zu.

110. II. Bewegliche Sachen sind Geld und Kleinodien von Gold, Silber, Edelsteinen u. s. w.; ebenso die s. g. Meubles meublants, d. h. die zur Möblirung uud Ausschmückung eines Hauses bestimmten Sachen; ebenso Schuldbriefe, deren Gegenstand Geldsummen sind, sowie alle Obligationen auf bewegliche Sachen [1]) — ausgenommen

1) zu Gunsten der Frauen und Minderjährigen die zur Anschaffung von Liegenschaften bestimmten, oder die vom Verkaufe solcher herrührender Gelder (s. o.).

2) Die Hauptkleinodien vornehmer Häuser, Reliquien und Bibliotheken der grossen Reichsvasallen. [2])

3) In einigen Coutumes gelten auch errungene Immobilien (conquets immeubles) im Gegensatz der in die Ehe eingebrachten gewissermassen als Mobilien. [3])

4) Durch Vertrag endlich, insbesondere in Heirathsverträgen und Schenkungen, kann stipulirt werden, dass Immobilien die Eigenschaft von Mobilien haben (ameublir) und umgekehrt, dass Mobilien als Immobilien betrachtet werden sollen (immobiliser), je nachdem sie in das eheliche Gemeinschaftsvermögen fallen sollen oder nicht. [4])

111. B. Die von Natur unbeweglichen Sachen (héritages) werden verschiedentlich eingetheilt.

I. In francs-alleux, fiefs, censives, in Allodialrittergüter, Lehn- und Zinsgüter. [5]) Oft wird so unterschieden: Biens nobles (francs aleux und fiefs) und biens roturiers, zu welchen alle mit bäuerlichen Lasten behafteten Güter gehören. Bei der Darstellung der verschiedenen Güterverhältnisse kommen wir auf diese Eintheilung wieder zurück.

---

autrement sont réputés immeubles, comme faisant partie de l'étang.» — Blois A. 229, Orléans (anc. cout.) 81, Vitry 38, Laon 104, Chalons 112 u. s. w.

1) Loisel l. c. A. 3. «Or et argent monnoyé et à monnoyer et tout ce qui peut se transporter de lieu en autre, noms raisons et actions pour choses mobiliaires sont meubles.»

2) Loisel l. c. A. 11. cf. III. 5 A. 23. cf. Paris 90 (Comm. v. Brodeau), Anjou 361, Maine 371, Orleans 395.

3) Montargis XIII. 7, Dunois 78. Es gilt hier die Regel res succedit in locum pretii. Klimrath l. c. S. 96.

4) Argou l. c. s. o.

5) cf. vorläufig Klimrath S. 97.

II. In Acquets und propres;[1]) die letzten sind ererbte oder Stammgüter, daher auch biens patrimoniaux, oder de naissant héritages im engsten Sinn; die ersten, für welche im Zweifel die Präsumtion streitet, sind die vom Herrn erst erworbenen Güter. Diese Eintheilung, welche fast die ganze Lehre vom Erbrechte beherrscht, soll dort genauer erörtert werden. Nicht mit dieser ist die andere damit verwandte Eintheilung in conquets und propres zu verwechseln, welche in der Lehre von den ehelichen Güterverhältnissen zur Sprache gekommen ist.

II. Von der Gewehre (Saisine).

1. *Einleitung.*[2])

112. Die Grundlage des französischen Sachenrechts bildet die Lehre von der *Saisine*, oder, was dem Begriffe nach dasselbe ist, der Gewehre. Man hat darunter dasjenige Verhältniss einer Person zu einer (körperlichen oder unkörperlichen) Sache zu verstehen, vermöge dessen sie den richterlichen Schutz zur Anerkennung und Aufrechthaltung dieses Verhältnisses selbst auffordern kann. Saisine ist somit nichts anderes, als das vollwirksame, d. h. gerichtlich anerkannte und geschützte dingliche Recht. In diesem Sinne werden auch die Ausdrücke *être saisi* und *ensaisiner* gebraucht, welche beide dasjenige Stadium bei der Rechtsübertragung bedeuten, von wo an der Erwerber sein Recht selbstständig vor Gericht verfolgen kann. Der ursprüngliche Begriff der Gewehre mochte indessen wohl ein engerer sein, wahrscheinlich nannte man, wie Renaud weiter ausgeführt hat,[3]) «Gewere das Verhältniss des sich auf der Were (intra clausuram) Befindens, der faktischen Herrschaft über das Grundstück, und über alles dasjenige, was sich darauf befand, womit sich die Idee des Rechts und der Pflicht des Gewerten zur Vertheidigung und Vertretung jenes verband.» Gewehre oder Saisine war also nichts anderes, als die noch in ungelöster Einheit zusammengedachten Begriffe von Eigenthum und Besitz zugleich.[4]) Nur derjenige, welcher im *rechtmässigen Besitze* einer Sache war, und einen solchen rechtmässigen Besitz vorschützte, hatte eine Klage zum Schutz desselben, und darüber, ob er den rechtmässigen

---

[1]) cf. vorläufig Klimrath p. 98. Loisel l. c. A. 14—17. Argou l. c. S. 105.

[2]) Klimrath Étude historique de la Saisine d'après les coutumes du moyen-âge in der Revue de legislation. Paris 1835 vol. II. S. 356—400. Travaux sur l'histoire du droit français II. S. 339—399. Henrion de Pansey De la compétence des juges de paix ch. 31—54.

[3]) Kritische Zeitschrift XIX. S. 100 ff.

[4]) Stein im III. Bd. S. 560.

Besitz gehabt hatte, entschied, wenn es in Abrede gestellt wurde, der Zweikampf, und in Deutschland wenigstens der Eid mit Eideshelfern. [1]. Nachdem man aber in Frankreich zu der Einsicht gelangt war, dass Niemand durch seine *Eigenmacht* das Recht eines Andern sollte gefährden dürfen, [2]) und den an das canonische Spoliatus ante omnia venit restituendus erinnernden Grundsatz aufstellte: *Nul ne doit plaider dessaisi*, [3]) so wurde ein neues Rechtsmittel eingeführt, welches, die Entscheidung durch den Zweikampf aufschiebend, denjenigen, der den Besitz durch die Eigenmacht des Gegners unlängst verloren hatte, nach Vernehmung der Zeugen in diesem seinem Besitz schützte, beziehungsweise wiedereinsetzte. Seitdem löst sich der Begriff der Saisine in seinen zweifachen Inhalt auf, und es erhoben sich allmählig die früher vermischt gewesenen Begriffe von Besitz und Eigenthum zu ihrer anfänglich freilich wenig anerkannten Selbstständigkeit. Das Wort Saisine kommt desshalb in unseren älteren Quellen in einer zweifachen Bedeutung vor, [4]) bald als *faktische*, bald als *juristische* Gewehre, je nachdem sie das aus der *blossen Innehabung* einer Sache oder das aus einem davon unabhängigen, wenn auch möglicherweise damit verbundenen *Rechte* entspringende Besitzrecht bedeutet. Einen andern Sinn verbindet freilich nach dem Vorgange Albrecht's Klimrath mit dieser Eintheilung; ihm ist die Saisine de fait nichts anderes, als die Innehabung selbst, und die saisine de droit das Recht auf Erlangung des Besitzes, rühre es blos von einem früheren Besitze her, oder von einem davon unabhängigen Rechte. [5]) Allein abgesehen davon, dass eine solche Eintheilung in den französischen Rechtsquellen keinerlei Unterstützung findet, kann sie nur dazu dienen, da jene andere von uns angegebene Eintheilung keinem gegründeten Zweifel unterliegt, eine unauflösliche Verwirrung bei der Lecture der Quellen herbeizubringen, und beständige Widersprüche zu erzeugen. [6])

---

[1]) Die Eigenthumsklage behielt den hier geschilderten Charakter noch lange Zeit nach der Scheidung der Gewähre in Besitz und Eigenthum. cf. Etabl. de Normandie Marnier S. 73 ff. Urk.-B. II. S. 42 ff.

[2]) Diesen Gedanken drückt unter andern auch Beaumanoir aus ch. XXXII. 27.

[3]) Etabl. de St. Louis II. 6. Desfontaines ch. XXI. 50. Beaumanoir XXXII. 23. Anc. Coutumier d'Artois VIII. 1. Grand Coutumier II. 16, 21, 36.

[4]) Ohne eine solche Annahme lässt es sich schlechterdings nicht erklären, warum dasselbe Wort Saisine in den älteren Quellen in dieser zwiefachen Bedeutung vorkommt.

[5]) Klimrath Travaux II. S. 345 ff.

[6]) Klimrath kam in Folge seiner irrigen Theorie öfters mit sich selbst in Widerspruch, indem er trotz derselben in seinem mehrerwähnten Aufsatze von possessorischen und petitorischen Klagen sprechen musste. Er fühlte

L'en doit avant tretier de la possession que de la proprieté sagen die ältesten Etablissements de Normandie.[1]) Wir folgen ihrem Rathe und stellen zunächst die Grundsätze des *alten französischen Besitzrechts* dar, oder wie wir es nennen können, die Lehre von der faktischen Gewehre.

2. *Von der faktischen Gewehre oder Saisine de fait.*

113. Bei der beabsichtigten Darstellung der altfranzösischen Besitzlehre haben wir es lediglich mit den Besitzrechtsmitteln, insbesondere mit den possessorischen Klagen zu thun; hat ja doch Frankreich eine eigentliche Besitztheorie nie gekannt.

Ihre Entstehung verdanken aber die Besitzklagen unstreitig dem Bedürfnisse ihrer Zeit; sie sind ein Erzeugniss der Reaktion, welche von dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert an gegen die Herrschaft des in seiner vollen Blüthe dastehenden Lehnwesens, des Faustrechts und gegen die vielen daran klebenden und zum Theil noch aus der frühesten barbarischen Zeit stammenden Missbräuche sich aufthat. Der Zweikampf und die Fehde waren die zwei grossen Gebrechen der Zeit, gegen welche die Könige und die Gelehrten lange ankämpften und denen sie erst mittelst der Einführung von Besitzrechtsmitteln kräftig entgegentreten konnten.[2]) Die Besitzklagen fallen daher in keine sehr frühe Zeit, und in unseren nicht gar alten Quellen finden wir so zu sagen ihr Werden.

---

aber diese Inconsequenz und strich in einer beabsichtigten zweiten Ausgabe jenes Aufsatzes, die wir im Augenblicke besitzen, jene Ausdrücke aus; diess ändert aber an der Sache selbst Nichts, und liefert ein Beispiel, wie so oft sonst ausgezeichnete Gelehrte, um einer falschen Theorie consequent zu sein, sich Willkührlichkeiten erlauben, und den klaren Ausdruck der Quellen und des Gesetzes zu verdrehen veranlasst werden.

[1]) Etabl. de Normandie Marnier S. 53. cf. Urk.-B. II. S. 30 tit. de propria possessione.

[2]) cf. Beaum. ch. XXXII. 27 cit. «et se li quevaux est conneus à miens il me doit estre rendus ou se je le proeve, ne on ne doit *nul gage* (l. c. de bataille) recevoir en ce cas; car se li toleur ou robeur pooient venir à gages de lor meffés il s'ameroient mix à combattre, qu'à estre pendu sans bataille, *por esperance d'escaper.*» Ferner XXXII. 28: «il soloit estre que aucuns gentix hons qui avoit justice en se terre, prenoit sor un autre gentil home que cil sor qui il prenoit, ne r'aloit pas tant seulement querre le coze, qui li avoit este tolue ou efforcié, mais quanques il pooit trover de chose au gentil home, que ce li avoit fet, en se terre il prenoit, et porce que c'estoit droitement mouvement de guerre et de mortix haines, tix contregagement sunt deffendu du pooir et de l'auctorité du souvrain le roy de France. cf. Stein im Bd. III. S. 559 folg.

114. Die ältesten Nachrichten über dieselben schöpfen wir aus den normannischen, englischen und anglo-normannischen Rechtsquellen. In England war, wie in allen germanischen Reichen, der Zweikampf das ordentliche Rechtsmittel zur Entscheidung aller möglicherweise vorkommenden Rechtsstreitigkeiten. «In Civilsachen wurde er aber, wie uns Philipps erzählt,[1]) gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts um vieles seltner. Man sah nämlich wohl ein, dass in vielen Fällen bei dem Zweikampfe der *blosse Zufall* sich für das Recht oder Unrecht entschied; es leuchtete ferner ein, dass es damaliger Zeit unmöglich mehr genügend sein konnte, sich auf das Zeugniss eines einzigen Menschen zu berufen, und dasselbe durch den Zweikampf erhärten zu lassen, und endlich hatte dieser den wesentlichen Nachtheil, dass der Prozess durch die vielen Essonien ausserordentlich in die Länge gezogen werden konnte. Man musste daher natürlich darauf bedacht sein, hier eine Abhülfe zu Stande zu bringen. Das Institut des Zweikampfes liess sich wohl kaum modificiren, denn es hätte wesentlich umgeändert werden müssen, und hätte damit aufgehört zu sein. Es wurzelt aber dasselbe zu tief in dem Zeitgeiste, als dass man es ohne Weiteres durch einen Akt der Gesetzgebung hätte abschaffen und an seine Stelle ein anderes Institut setzen können. Es ward nöthig, ein vollkommeneres Institut *neben* den gerichtlichen Zweikampf hinzustellen, und zwar auf die Weise, dass es in der Wahl der einen Partei stand, des Zweikampfes oder jenes andern Mittels, die Wahrheit an den Tag zu bringen, sich zu bedienen, während der andern Partei selbst dann ein freilich durch gehörige Gründe zu unterstützendes Widerspruchsrecht einzuräumen war. Das Verdienst, diese Abhülfe getroffen zu haben, gebührt König Heinrich II., dem das Institut der Recognitiones per XII legales homines seinen Ursprung verdankt, welches wirklich auf die angegebene Weise durch ein königliches Gesetz neben den Zweikampf hingestellt wurde. Diese legales homines kommen auch vor unter dem Namen der recognitores, und werden auch wegen des von ihnen zu leistenden Eides juratores genannt.»

Zu denjenigen Rechtssachen, die durch Recognitiones entschieden werden können, gehören vorzüglich die possessorischen Klagen, insbesondere die s. g. Recognitio de morte antecessoris, und die de nova disseisina. Von der ersten wird in der Lehre vom Erbrechte ausführlicher die Rede sein; die zweite soll hier näher besprochen werden. Die umständlichsten Nachrichten über dieselbe

---

[1]) Englische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. S. 127—128.

schöpft man aus der Fleta;[1]) doch enthalten schon Glanvilla,[2]) Britton[3]) und zum Theil auch Littleton,[4]) der übrigen gleichzeitigen Quellen nicht zu gedenken,[5]) hinreichende Notizen. Wir folgen der Fleta. In dem ersten Kapitel des IV. Buches wird mit der Bemerkung — cum actio super proprietate summum sit remedium et ultimum, de actionibus possessoriis intentemus die Lehre von den possessorischen Rechtsmitteln mit einer Begriffsbestimmung der Dessaisina begonnen; man hat darunter jedwede unrechtmässige Entziehung oder Störung des Besitzes einer Sache oder gewisser Rechte, wie Servituten u. dgl. zu verstehen; insbesondere pflegt sie zu geschehen durch Dejektion, durch Exclusion, durch Anmassung von Servituten, durch Veräusserung von Seite des Detinenten, durch unrechtmässigen Urtheilsspruch, durch Detention der Sache nach abgelaufener Pachtzeit, durch unbefugte Bauwerke, Anlegung von Graben und Mauern u. s. w. In dem zweiten Kapitel (de Remedio Spoliationis) werden die Rechtsmittel besprochen, die dem dissaisitus zur Seite stehen. Als solches wird zuerst angeführt und näher geprüft das Recht des Dejicirten den Dejicienten in continenti wieder zu dejiciren. Versäumt er diess zu thun, so kann er sich nur noch durch die Assisia wiedereinsetzen lassen, und wenn er dennoch nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit Gewalt den unrechtmässigen Besitzer wieder zu vertreiben wagt, so verliert er die Besitzklage, die nun seinerseits der Dejicient gegen ihn anstellen kann (ibid. Nro. 3). Hierauf wird sehr ausführlich untersucht, wem das Rechtsmittel der Assisia zusteht, und im dritten Kapitel wem sie nicht zusteht. Das Princip ist «Nulli competit querela nec remedium per Ass. nov. diss. qui in possessione fuerit nomine alieno, quia quamvis talis in possessione fuerit non possidet tamen, quia ipse possidet, cujus nomine possidetur.» Hieran reihet sich eine Zahl der interessantesten Anwendungsfälle.[6])

Nachdem im vierten Kapitel von der vis simplex et armata die Rede war, wird im fünften von dem *breve novæ disseisinæ* gehandelt.

---

[1]) Fleta l. IV. ch. 1—18. Houard Lois Anglo-normandes III. S. 462—550.

[2]) Glanvilla Tractatus de legibus Lib. XIII. 32—39. Philipps l. c. II. S. 465 ff. Houard l. c. I. S. 569 ff.

[3]) Britton ch. 42—54. Houard l. c. IV. S. 179 ff.

[4]) Littleton S. 306—308, 472 u. s. w. Houard Lois des francais I. S. 376, 534, 221 u. s. w.

[5]) z. B. die schottischen Gesetze Regiam Majestatem III. 36. Quoniam attachiamenta ch. 53. Houard Lois Anglo-Normandes II. S. 227, 325.

[6]) z. B. — 2 Item nec competit eis Assisa, qui statim annexo domine post disseisinam flagrante disseisina sunt ejecti. — 3. item noc intrusori, nisi

Man versteht darunter den schriftlichen Befehl des Gerichtsherrn (ad quem pertinet vim et injuriam propulsare et ad quem recurritur de necessitate querela) an den Beamten des streitigen Orts, den Prozess durch Recognition einzuleiten; ohne ein solches Breve war das ganze Verfahren nichtig. [1]) Dieses Breve erwirkt sich der Kläger selbst, und übergibt es sogleich der competenten Behörde (dem Vicecomes). Dieser lässt sich zunächst von dem Kläger Bürgen (plegios) stellen de prosequenda lite, welche im Falle einer contumacia des Klägers in die misericordia regis verfallen. Hierauf lässt er das streitige Grundstück in den früheren Zustand wieder einsetzen (ressaisiri facit de Catallis, quæ in ipso fuerint inventa), legt Alles unter Sequester (in pace esse facit) und beauftragt 12 die gesetzlichen Eigenschaften besitzende Männer aus der Nachbarschaft, den Streitgegenstand zu besehen und zu untersuchen. Von ihren Eigenschaften und ihrer Aufgabe handelt dieses und das folgende sechste Kapitel sehr ausführlich. War das Ergebniss dieser Untersuchung mit dem Inhalt des Breve in Widerspruch, so wurde dieses auf der Stelle wirkungslos. Endlich musste das Breve einen bestimmten Zeitpunkt angeben, von wo an die disseisina vorgefallen sein musste; z. B. des Königs letzte Ueberfahrt nach der Normandie [2]) oder Guyenne; [3]) diess ist die Bedeutung des Ausdrucks *nova* disseisina, dass dem Spoliirten nur binnen einer kurzen Zeit der Gebrauch dieses ausserordentlichen Rechtsmittels zustand. Vom siebenten Kapitel an wird mit einer merkwürdigen Ausführlichkeit das Verfahren vor der Assise dargestellt; allein es liegt diess ausser dem Bereiche unserer Forschungen. Es genügt uns hier zu bemerken, dass sich dasselbe durch seine Kürze vor jedem andern auszeichnet, indem bei demselben gar keine Essonien zulässig waren. Alles drehte sich um die eine Frage, ob eine disseisina in der angegebenen Zeit vorgefallen war, und ob sie *injusta* war. Zu diesem Behufe musste der Kläger den Titel seines Besitzes angeben und bescheinigen, ob es Erbrecht, Kauf oder Schenkung, vel saltem quod tenementum illud, *qualemcunque ingressum habuere* per

---

longum tempus habuerit et pacificum et sufficere possit pro titulo. — 6 item nec ei qui se cognoverit ad Villanum disseisitoris. — 9 item nec donatario, cum quo donator semper extitit in seisina, si a vero herede ejiciatur recenter post mortem donatoris. — 17 nec viro tenenti hereditatem uxoris, a qua prolem non suscitaverit, si a vere herede ejiciatur u. s. w.

[1]) Fleta IV. 1 Nro. 10; die Verurtheilung des Beklagten auf ein solches Verfahren hin gilt selbst als disseisina.

[2]) Glanvilla XIII. 33.

[3]) Fleta IV. 5, 14. cf. Regiam majestatem III. 36.

tantum tempus pacifice tenui, quod *sine judicis* non debui disseisiri; auf denselben Punkt war auch vorzüglich die Vertheidigung des Beklagten gerichtet, und über dessen Richtigkeit wurden die juratores auf ihren Eid befragt; ihr Veredictum entschied den Streit; der Unterliegende fiel aber in die misericordia regis.

115. Ganz die nämlichen Grundsätze, wie in dem jenseits der Meerenge gegründeten normannischen Königreiche, galten diesseits derselben in dem Herzogthum Normandie im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts. Diess bekunden uns sowohl die alten Etablissements als das Grand Coustumier de Normandie.

Es bestand in der Normandie wie in England das System der Recognitiones (Requenoissanz oder recongnoissans), deren Tendenz war, dem üblichen gerichtlichen Zweikampfe (bataille, gage de bataille) entgegenzutreten. Selbst bei den petitorischen Klagen hatte der Besitzer wenigstens die Wahl zwischen der recognitio und dem Zweikampfe.[1] Bei den possessorischen Klagen waren die recognitiones aber das einzig mögliche Verfahren.

Die vorzüglichsten Arten derselben waren hier wieder die der nouvelle dessaisine und de mort d'ancesseur. Ihr Princip: Nus n'ost desvestir home d'aucune chose forz par l'ordre des jugemenz.[2]) Die erste Klage findet Statt wegen jedweder unrechtmässigen Entziehung des Besitzes einer Sache oder eines Rechts. «L'en doibt sçavoir que des dessaisines les unes sont de terres, les autres de herbages, les aultres de rentes, les aultres de faisance, les aultres de franchises, les aultres de services;» zu diesen werden insbesondere noch gerechnet das pasnage und aultres fruictages, die Reparation von Schleussen, Kanälen und Gebäuden u. s. w.[3] Dieselbe (oder doch eine ähnliche) Klage findet auch Statt wegen blosser Störung im Besitze.[4]

Das Princip bei Entscheidung vorkommender Rechtsstreitigkeit ist, dass derjenige im Besitze geschützt werden muss, welcher die letzte, resp. die vorletzte Ernte, wenn bei der letzten die Störung vorgefallen ist, ruhig und ungestört eingeheimst hat; die ganze Untersuchung ist daher darauf gerichtet, herauszubringen: *«li quieux*

---

[1]) Etabl. de Norm. Marnier S. 17 (de tolir autrui terre) und 73 (de propriété d'héritage.) Urk.-B. II. S. 12 im Anf. und 42 a. E.

[2]) Etabl. Marnier S. 20 (de devestement feit sanz jugement). Urk.-Buch II. S. 13 (de devestitu facto sine judicio).

[3]) Grand Coustumier ch. 93 gg. E.

[4]) Etabl. Marnier S. 15 (d'Assaut de Porpris et de Charrue). Urk.-B. II. S. 11 (de assidiis et carruta).

en ot la sesine el derrenier aost, ou a celui qui fut devant le derrenier.» [1])

Die Saisine muss aber 1) eine saisine fieffal sein, d. i. der Besitz cum animo domini; die Klage geht daher dem Pfandbesitzer und Pächter ab, 2) sie muss eine rechtmässige sein, d. h. nec vi nec clam erworben worden sein. Gewaltsam ist der Besitz jedoch nur dann, wenn der Kläger ihn durch Gewalt erworben, und ohne Gewalt wieder verloren hat. Dasselbe gilt (wahrscheinlich) auch von dem heimlichen Besitz, der darin besteht, dass Jemand den Besitz einer Sache von einem solchen erhält, der ihn auf unrechtmässige Weise an sich gebracht hatte. [2])

Die Entziehung des Besitzes und resp. die Vorenthaltung eines Rechts — kurz die dessaisine — muss 1) eine eigenmächtige (sans jugemenz) sein, 2) eine *nouvelle* sein, d. h. sie muss im Laufe des letzten Jahres, [3]) oder des letzten Jahres und Tages [4]) vorgefallen sein; nach Ablauf dieser Zeit wird der Dejicirte (ausgenommen der Pupill, der keinen Vormund hatte) [5]) mit dieser Klage nicht mehr zugelassen; er kann nur im Wege des ordentlichen Verfahrens auf das Eigenthum klagen; dieser letzte Weg steht übrigens auch der in possessorio unterliegenden Partei offen.

Das Verfahren bei den possessorischen Klagen wird uns folgendermassen geschildert. Es beginnt mit einem breve de nova dessaisina (brief de nouvelle dessaisine), das im Allgemeinen so lautet: «Commande à R. que a droit et sans delay, il ressaisise L. d'une terre qui est assise en la paroisse de Marbeuf, dont il a dessaisy à tort et sans jugement depuis le dernier Aoust devant cestuy. Et se il ne le faict, semond le recongnoissant du voisiné (Nachbarschaft) qu'il soit aux premières assises de la baillie, et fay dedens ce veoir la terre, et estre la chose en paix.» [6])

Dieser schriftliche Befehl, den sich der Kläger vom König oder Seneschall erbat, war an den Bailli des streitigen Gebiets gerichtet,

---

[1]) Etabl. Marnier S. 20 und 53. Urk.-B. II. S. 13 und 30. Grand coustumier ch. 93 und 95.

[2]) Grand Coustumier S. 33.

[3]) Etabl. Marnier S. 54 im Anf. Urk.-B. II. S. 31 (de recognitione).

[4]) Grand Coust. ch. 94. — De ceulx qui outtre mer, ou en auttre pélérinage, ou en loingtaine marchandise sont allez, doibt l'en savoir que dedans l'an et le jour de leur revenue ils auront le recongnoissant de la saisine, *que ils avoient en l'an et jour, que ils partirent du pays.* Undeutlich ist die Uebersetzung dieser Stelle bei Ludwig S. 323.

[5]) Urk.-B. II. S. 31.

[6]) Grand Coust. ch. 93 i. A. Etabl. Marnier 53. Urk.-B. II. S. 30.

und musste ihm sogleich vom Impetranten übergeben werden. Jener ordnete hierauf eine Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins (vue) an, und lud hiezu den Kläger (pour tenir la vue) ein, den Beklagten (pour la veue soustenir) und gegen 20 Männer «des plus prochains de la terre et des mieux créables, qui ne soient souspeçonneux, ne à l'une partie ne à l'autre, ne parentz.» [1])

In ihrer Gegenwart wird am festgesetzten Tage zunächst das Streitobjekt mit Beschlag belegt (arrestée en la main au prince), mögen die Parteien erschienen sein oder nicht; und bleibt sequestrirt bis zur Entscheidung des Streits. Ist eine der Parteien ausgeblieben, so wird sie auf die nächste Assise beschieden, um sich darüber zu rechtfertigen. Bleibt hier der Beklagte abermals aus, ohne sich entschuldigen zu lassen, so wird der Augenschein ohne weiteres vorgenommen, und das Verfahren ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt; dabei kann er freilich in der Hauptsache freigesprochen werden, er verfällt aber wegen seines Ausbleibens in eine zu bestimmende Strafe. [2]) Bleibt der Kläger zum zweitenmale aus, so wird er mit seiner Klage vorläufig abgewiesen, unbeschadet einer abermaligen Anstellung derselben innerhalb der gesetzlichen einjährigen Frist; — denn «em cest requenoissant ne puet avoir que une essoine et une defaute.» [3])

Wird nun der Augenschein wirklich vorgenommen, so müssen die betreffenden Personen «comparoir à l'église de la paroisse ou la veue doibt estre tenue, ou à aultre lieu qui soit plus près de la chose.» Und wenn sie beisammen sind, so trägt der committirte Sergent die Klage vor, wie sie in dem Breve enthalten ist, und fordert den Kläger auf, den Streitgegenstand genau zu designiren. Ist diess geschehen, so befiehlt er dem Besitzer, den Kläger wiedereinzusetzen (ressaisir). Weigert er sich dessen, so werden alle anwesenden Personen auf die nächsten Assisen beschieden. [4]) Diese bestehen aus drei bis vier Rittern oder Baronen, welche zu diesem Zwecke besonders erwählt und beeidigt werden, und aus 12 Geschworenen, den legales homines de visneta, welche bei dem Augenschein anwesend waren. [5]) Das Präsidium führt der Bailli, der

---

[1]) Grand Coust. ch. 93. cf. Etabl. Marnier S. 22 (de Jurée). Urk.-B. II. 14 (de assise).

[2]) Et se cil qui est accusez se defaut plus, il soferra la paine as defallanz, et li requenoissanz sera fez autresi, comme se il fust presanz, et porra tien guangnier par le requenoissant, ne por quant il sera *en merci* por la defaute. Etabl. Marnier S. 53—54. Urk.-B. II. S. 31.

[3]) Etabl. l. c. Grand Coust. ch. 93.

[4]) Grand Coust. ch. 95 (De veue). Etabl. Marnier S. 21. Urk.-B. II. S. 14.

[5]) Etabl. Marnier S. 22. Urk.-B. II. 14.

zuerst das breve vorlesen lässt und alsdann den Kläger fragt, ob er auf seiner Klage beharre; sagt er Nein, oder er wisse es nicht, so wird er abgewiesen und bestraft wegen seiner faulse clameur. Beharrt er aber darauf, so wird der Beklagte in derselben Weise befragt. Räumt er nun die Klage ein (s'il ne veult pas soustenir le brief), so wird er bestraft, weil er nicht dem an ihn ergangenen Befehl des Sergent augenblicklich Folge leistete. Lässt er sich aber auf die Klage ein, so werden die legales homines vorgelassen, von denen die Parteien die ihnen verdächtige perhorresciren dürfen. Die übrigen werden beeidigt und auf ihr Gewissen befragt: «recognoissez-vous se L eust en dernier Aoust devant cestui la saisine en celle terre, que il vous a monstrée, et comment et en quelle manière il l'avoit et se P l'en dessaisine et comment puis ce terme.» Sie werden hierauf entlassen, um sich unter strenger Aufsicht zu berathen. Bejahen sie die Frage, so wird dem Kläger die Saisine zurück erstattet und der Beklagte in eine Geldbusse verurtheilt. Dasselbe Loos trifft aber auch den Kläger, wenn der Beklagte freigesprochen wird. [1])

116. Die possessorischen Rechtsmittel finden sich in ähnlicher Weise vor in dem von den Kreuzfahrern gegründeten Reiche von Jerusalem. Die Assisen der Haute-Cour [2]) berichten uns, freilich nicht ausführlich genug, im 64ten Kapitel von einer Klage de nouvelle dessaisine. Der Grundgedanke ist hier derselbe wie in den normannischen Rechtsquellen; es soll Niemand durch seine Eigenmacht den Besitzer einer Sache zwingen dürfen, sein Recht klagend zu verfolgen; [3]) vielmehr soll der Dejicirte (dessaisi), jedoch nur binnen einer kurzen Frist, verlangen dürfen, vor Allem wieder in den Besitz seiner Sache eingesetzt zu werden. Diess ist die Bedeutung der hier verhandelten Klage. Ueber ihre Erfordernisse erfahren wir übrigens nur sehr wenig. Es ist stets nur von Saisine die Rede, die hier Nichts als den (juristischen) Besitz anzudeuten scheint, [4]) und von nouvelle dessaisine, dessen Begriff näher dahin erläutert wird, dass die fragliche Dejektion mindestens binnen der

---

[1]) Grand Coust. ch. 95.

[2]) Beugnot I. S. 102 ff.

[3]) Diesen Gedanken findet man bei einer andern Gelegenheit in den Assises der B. C. ch. 222 (Beugnot II. S. 153) mit den Worten ausgedrückt: «si coumande que la cort est tenue de saisir celuy qui plus dreit heir est de la chose, porce que desaisis ne deit nus hom plaidier de son dreit.»

[4]) Wie Beugnot dazu kommt, unter der saisine den Besitz von Jahr und Tag zu verstehen, lässt sich gar nicht einsehen, um so weniger, als die Verjährungszeit der Klage nur von 40 Tagen ist.

letzten 40 Tage vor der Anstellung der Klage vorgefallen sei; «car se il y a plus de quarante jors, que il en a esté dessaisi, il ne peut, ni ne deit apeler, celle dessaisine novelle dessaisine.» Hiernach richtet sich das ganze Verfahren. Es beginnt mit der Klage, die der Spoliirte vor seinem Lehnsherrn ungefähr in der Weise erhebt: «Sire, tel — et le nome — m'a de noviau dessaisi de tel chose — et die de quoi — Si voz pri et requier, que vous me faites remetre en ma saisine de ce de quoi il m'a dessaisi. Et quant je serai en ma saisine, *je li fournirai dreit par vostre court*, se il me set riens que demander. Sire et se voz me mescreés que ensi ne seit, come je voz ai dit, faites le enquerre, et me feites si come voz devés par l'assise ou l'usage de cest reiaume, come de novelle dessaisine.» — Der Seigneur setzt hierauf eine Commission von 2 bis 3 seiner homes nieder zur Vornahme der Untersuchung (enqueste). Sie werden zu diesem Zwecke beeidigt und begeben sich hierauf zu dem Orte, wo die Dessaisine vorgefallen sein soll, und befragen auf ihren Eid die Nachbarn, «qu'il cuident à plus leaus, et que il entendent, qui miaus sachent cel fait,» einmal seit wann der jetzige Besitzer auf dem fraglichen Gute sei, und wer vor ihm zuletzt im Besitze desselben gewesen sei. Wenn nun mindestens 2 Nachbarn eidlich versichern: dass Kläger vor mindestens 40 Tagen im Besitze des Streitobjekts gewesen sei (estait saisi et tenant de celle chose ou autre por lui), so muss ihn der Lehnsherr wiedereinsetzen (faire ressaisir) und dem Beklagten durch 2 seiner homes verbieten lassen «que il ne s'en saisisse, et dire li que se il le fait, il le metra à ce que il en pora et devra; mais se il en cuide (glaubt) *aveir dreit*, *que il le requiert si come il deit*, et il li en fera dreit par sa court.» Und handelt der Beklagte diesem Verbote entgegen, «il sera encheu en la merci du seignor, come ataint de force.» Sind aber seit der Dejection 40 Tage verflossen, so kann der Spoliirte nur noch im ordentlichen Wege Rechtens klagen; «il ne peut puis (=plus) aveir par raison la *saisine* de ce de quei il dit que l'on l'a de novel dessaisi, *que par claim et par responce* et par preuves de garenz, *en quei il aura tornes de bataille;*» während der Beklagte «en plaidera, come saisi, et il porra dire moult d'eschampes et de fuites» u. s. w.

Nur im Falle eines entschuldbaren Hindernisses, wie Abwesenheit, Krankheit und Lehndienst, kann die Frist von 40 Tagen verlängert werden.

Gegen den Lehnsherrn, der seinen Vasallen eigenmächtig, d. h. sans esgart et connoissance de court des Besitzes untersagte, gab es ein eigenes Rechtsmittel, welches darin bestand, dass der Dejicirte seine Pares zusammenrief, und mit ihnen vor dem Lehnsherrn oder seinem Stell-

vertreter erschien, welchen diese aufforderten, den Kläger auf der Stelle in seinen Besitz wiedereinzusetzen und wenn er es nicht freiwillig that, mit Waffengewalt dazu zwingen durften. [1])

117. Rücksichtlich der übrigen französischen Rechtsquellen des dreizehnten Jahrhunderts muss man unterscheiden zwischen der Zeit vor und nach Beaumanoir. Zu den ersten gehören die Etablissements de St. Louis, der Conseil von Pierre Des Fontaines, die anciens usages d'Artois (?), und ein Gesetz von Philipp dem Kühnen aus dem Jahre 1277. Sie stellen sämmtlich, mit Ausnahme des letztgenannten Gesetzes, welches sich nur auf das Verfahren bezieht, den Grundsatz auf: Nus ne doit pleder dessesis, [2]) und berufen sich dabei wenigstens die Etablissements und die Usages d'Artois, die hierin ganz gleichlautend sind, auf Stellen des canonischen Rechts, nämlich auf c. 2 und 4 X. de ordine cognit. II. 10. In Gemässheit dieses Grundsatzes geben sie dem dessaisi eine Klage auf Wiedererlangung der saisine, genannt de nouvelle dessaisine. Ueber das bei dieser Klage einzuhaltende Verfahren lassen sie sich zwar sehr ausführlich aus, nicht aber über die Grundsätze, die bei der Entscheidung des Streites massgebend sind. Die Etabl. (I. 65) sprechen nur von einer «Saisine exploitié au seu et au veu en Servage de Seigneur jusques à ores;» und die usages d'Artois (tit. 19) von einer Klage, wo man sich auf unvordenklichen Besitz stützt, was jedoch nur, wie bei dergleichen Klagen üblich ist, zur Bestärkung dienen soll.

Die dessaisine soll nouvelle sein; wann sie aber das sei, deuten sie mit keinem Worte an; nach den Etablis. soll sie, wie es scheint, gewaltsam — a tort et à force — geschehen sein; wenigstens wird auf dieses Moment der Hauptnachdruck gelegt; auch Desfontaines spricht stets (XXXII. 17) von forces et desseisines. Im Uebrigen kann man indessen annehmen, dass die oben dargestellten Grundsätze auch hier gegolten haben.

Die competente Behörde zur Entscheidung vorkommender Besitzstreitigkeiten waren die Baillis des locus rei sitæ; an das Parlament konnte man sich nicht ausser im Wege der Appellation wenden. [3]) In den dem König unmittelbar unterworfenen Landes-

---

[1]) Geoffroy le Tort ch. 6. Jacques d'Ibelin ch. 9. Philippe de Navarre ch. 40. Beugnot I. S. 446, 457 und 517.

[2]) Etabl. de St. Louis II. 6. Des Fontaines XXI, 50. Usage d'Artois Tit. VIII. 1.

[3]) Ordon. von 1277 a. 28. Rec. II. S. 663. Die lateinische Uebersetzung dieses Passus befindet sich auch im Stylus parlamenti P. III. Tit. 22 §. 1, wird aber von dem Verfasser in das Jahr 1178 gesetzt.

theilen aber (es baronies qui sont ès parties de France) dürfen die baillis nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs thätig sein; car tels persones ne respondent ne d'els, ne de lor terres, fors par le roi.[1])

An diese Behörde wandte sich der Verletzte, und trug ihr seine Beschwerde vor. Der Richter verlangte hierauf die Stellung von Bürgen (mettre pleiges) als cautio de prosequenda lite, und lud alsdann den Beklagten vor, indem er ihn aufforderte, gleichfalls Bürgen zu stellen (au defendre la); that er diess, so wurde die Sache sequestrirt, wo nicht, so wurde sie dem Kläger bis zur Entscheidung des Streits gegen Cautionsstellung überlassen (recreance?). Hierauf wurde eine Tagfahrt zur Verhandlung des Streits angeordnet. Blieb an diesem Tage eine der Parteien aus, so wurde sie par trois hons abermals vorgeladen; ein ferneres Ausbleiben zog den Verlust des Prozesses nach sich und die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten, wegen welcher die Caution hatte gestellt werden müssen.[2]) Erschienen aber die Parteien, so konnte der Beklagte vor Allem die Vornahme eines Augenscheins (jour de vue) verlangen, worüber in den Usages d'Artois (tit. XX.) das Nöthige gesagt, und sogar eine Abbildung beigefügt ist. Alsdann wurden die Parteien mit ihren Beweisen vernommen, und zuletzt dem Einen oder dem Andern die Saisine zugesprochen.

118. Das Ergebniss der bisherigen Untersuchung lässt sich auf folgende Punkte zurückführen:

1) Das Institut der Besitzklagen ist ein Erzeugniss der Reaktion, welches im zwölften und dreizehnten Jahrhundert vom Königthum und der Wissenschaft gegen die Missbräuche der Fehde und des Zweikampfs ausging.

2) Sie beruhen auf dem Grundsatze, dass Niemand durch seine Eigenmacht den Besitzer einer Sache soll in die Lage setzen dürfen, sein Recht durch eine weitläufige und ihrem Principe nach auf einem Irrthum beruhende Procedur verfolgen und möglicher Weise verlieren zu müssen. Diesen Grundsatz drückt nach dem Vorbilde des canonischen Rechts das Rechtssprüchwort aus: «Nul ne doit pleider dessaisi.»

3) Wer daher seines Besitzes durch Eigenmacht des Gegners entsetzt worden ist, muss vor Allem in denselben wiedereingesetzt werden. Diess ist die Bedeutung der querelle de nouvelle dessaisine.

---

[1]) Desfontaines XXXII. 17.
[2]) Etabl. de St. Louis I. 65.

4) In den letztgenannten Quellen wird bei dieser Klage weniger auf die Natur des Besitzes des Klägers gesehen, als auf die Art und Weise der Besitzentsetzung; daher sich diese Klage mehr zu der actio spolii und dem Interdictum recuperandæ possessionis der Römer hinneigt. In den normannischen Rechtsquellen dagegen, die in dieser Lehre einen unzweideutigen Fortschritt bekunden, taucht schon der Begriff eines eigentlichen *Besitzrechts* auf, dessen Principien freilich auf einer etwas schwankenden Basis fussen, die aber zum Zwecke haben, Missbräuche zu verhüten, und nur dem *rechtmässigen* Besitzer zu helfen. Dadurch aber, dass der Begriff des rechtmässigen Besitzes nicht mit voller Bestimmtheit und Schärfe hingestellt wird, entsteht eine gewisse Unklarheit und Verworrenheit in dieser Lehre.

5) Dem Verletzten wird stets nur binnen einer kurzen Frist geholfen; die Klage verjährt in Jerusalem nach 40 Tagen, in Frankreich nach Jahr und Tag.

6) Das Verfahren endlich zeichnet sich durch seine Kürze und dadurch vor dem ordentlichen in petitorio aus, dass hier nicht, wie dort, der Zweikampf, sondern nur Zeugenbeweis zulässig ist.

119. Eine neue Epoche beginnt für die Besitzklagen mit einer Verordnung, welche man nur Philipp dem Kühnen zuschreiben kann, und die von Beaumanoir (und nur von ihm) in folgender Weise erwähnt wird (ch. XXXII. Nro. 1—3): [1] «— — il est bon que noz parlons en cest capitre d'autres manieres de meffes, sor les quix li rois a establi *novele* voie de justicier et novele vengance contre cix, qui les font. Et cil meffet de quoi noz volons traitier, sunt devisé en trois manieres, c'est à savoir: force, novele dessaisine et nouvel tourble. Si desclairons quel coze est force et quel coze est novele dessaisine et quel coze est novel torble, et comment on se doit plaindre de ces trois cozes ou de cascune a par soi, quant on en a mestier et si dirons comment cil qui tiennent le liu du conte en doit ouvrer, *selonc l'establissement le roi.* — Nouvelle des-

[1]) cf. ch. VI. Nro. 10. Die Entscheidungen des Parlaments, die wir unter dem Namen Olim besitzen, sind zwar gerade aus jener Zeit, nämlich aus der letzten Hälfte des dreizehnten und der ersten des vierzehnten Jahrhunderts; nirgends geschieht aber von einem solchen Gesetze Erwähnung. Seine Existenz wird aber angedeutet durch die ungeheure Zunahme der Besitzklagen, die in den letzten 2 Bänden fast ⅓ der vorkommenden Rechtsstreitigkeiten einnehmen, und den Joh. Faber in seinen Instit. zu der Aeusserung veranlassten: «Haec materia (die possessorischen Interdikten) est tota practica, maxime in curia Franciæ, ubi quasi omnes causæ sunt in casu novitatis, quod est fere uti possidetis.»

saisine si est s'aucuns emporte le coze delequele j'aurai esté *en saisine an et jor pesivlement.* Por ce, se je tieng le coze ou voil esploitier, de lequele j'arai esté an et jor in saisine pesivlement et on le m'oste de me main ou de le main à mon commandement, ou on me veut oster me coze à grant plenté de gent, ou à armes, si que je n'i oze estre por peur de mort, en tel cas ai je bone action de moi plaindre de force ou de novele dessaisine. Vos poés savoir que nule tele force n'est sans novele dessaisine, mais novele dessaisine est bien sans force, si comme il est dit dessus. — Nouviax torbles si est se j'ai esté en saisine an et jor d'une coze pesivlement et on le m'empecque, si que je ne puis pas goir en autele maniere comme je fesoie devant, tout soit ce que cil qui m'empecque n'emporte pas le coze. Aussi comme s'on oste mes vendengeurs ou mes ouvriers d'une vigne ou d'une terre dont j'arai esté en saisine an et jor ou en assés d'autres cas sanllavles; ce sont novel torble et me puis plaindre et ai bone action de moi plaindre, si que le coze me soit mise arriere en pesible estat. De ces trois cas de novele dessaisine, de force et de novel torble, est il ordené et establi comment on en doit ouvrer *par une novele constitution que li rois a fete en le manière qui s'ensuit.*»

Diese vielbesprochene und meistens nicht genug gewürdigte Stelle Beaumanoir's enthält eine durchgreifende Umgestaltung der bisherigen Besitzverhältnisse. Dieselbe betrifft übrigens weniger das Verfahren, welches nur wenig, oder gar nicht, wie sich zeigen wird, von dem früheren verschieden ist, als das Princip selbst, welches von nun an der Theorie der Besitzklagen zum Grunde liegen soll. Es ist am Ende der vorigen Nummer gezeigt worden, wie die Besitzklagen bis jetzt als blosse Deliktsklagen erschienen und nur in der Normandie das Streben sich kund gab, sie zum Schutze eines eigentlichen Besitzrechts dienen zu lassen. Dieses Streben erreichte nun für ganz Frankreich seine Verwirklichung durch das genannte Gesetz. Beaumanoir zählt zwar auch noch diese Besitzklagen zu den meffets, aber bald nach ihm kam man zum Bewusstsein ihrer wahren Bedeutung.

In den normannischen Rechtsquellen hatte man *rechtmässig* denjenigen Besitz genannt, welcher weder à force noch en larcin (nec vi, nec clam) erworben worden war; seit Beaumanoir hiess derjenige rechtmässig, welcher aus diesen Gründen, nachdem sie verjährt waren, nicht mehr angefochten werden konnte, d. h. den Besitz von Jahr und Tag. Die alte Klage de nouvelle dessaisine erlosch, wie oben gezeigt, nach Jahr und Tag; war also Jemand, wenn auch durch Gewalt, in den Besitz einer Sache gekommen, und hatte denselben Jahr und Tag fortgesetzt, so konnte er ihm mit einer blossen

Besitzklage nicht mehr streitig gemacht werden, der Besitzer konnte mithin durch eine blosse Nachweisung der Dauer seines Besitzes jeden Angriff gegen denselben abwehren. In dieser Unanfechtbarkeit des Besitzes liegt das Wesen der neuen Besitzklagen und des durch sie geschützten *Besitzrechts*. Hierin setzt auch der Verfasser des Grand Coutumier den Unterschied zwischen einfachen Besitz und den Besitz von Jahr und Tag, welchen er saisine *κατ' ἐξοχὴν* nennt, wenn er sagt: [1]) «Jaçoit que le droit de possession et saisine n'aient point différence expresse; toutefois, par coutume, ils ont telle différence que, comme à juste cause et à injuste cause possession se peut acquérir par occuper seulement, mais s'acquiert momentairement, et par icelle possession continuée non vi non clam non precario etc.; la saisine est acquise par an et jour; et pour ce par la coutume, saisine est réputeé juste de soi propter temporis adminiculum, mais possession non, quia temporis adminiculum non requérit. Et emporte cette saisine grand effet; car si je m'allègue saisi par an et jour, si mon adversaire n'allègue saisine contraire, l'on présumera pour moy et non pour luy, tellement que pendant le plaid, la chose ne sera point mise en la main du roi, mais demeurera à mon profit. Et ainsi vous pouvez voir que saisine comprend et dénote pessession, et nait saisine de possession et non e contra.» —

Durch die neuen Besitzklagen wurde übrigens die alte querelle de nouvelle dessaisine nicht aufgehoben; [2]) vielmehr zeichnete sich ihre Stellung in dem neuen Besitzklagensystem von selbst; nur musste sie auf den Fall der eigenmächtigen Besitzentsetzung beschränkt werden; sie wurde dessbalb später mit dem interdictum unde vi der Römer, noch mehr aber mit der Actio spolii des canonischen Rechts in Verbindung gebracht, und vorzugsweise complainte de Reintégrande genannt. Umgekehrt wurde die neue Besitzklage unter dem Namen complainte de saisine et nouvelleté mit dem Interdictum uti possidetis zusammengestellt, jedoch nicht in dem Sinne, wie Savigny diese Klage auffasst, sondern in der von der neueren Schule ihr beigelegten Eigenschaft eines Streits über das Besitzrecht.

120. In Beaumanoir finden wir übrigens nur die rohen Keime dieser späteren Entwickelung. Untersuchen wir sein System genauer, so lässt es sich in folgenden Sätzen zusammenfassen.

---

[1]) Grand Cout. II. 21.

[2]) Beaumanoir XXXII. 13. «En aucun cas me puis je bien plaindre de novele dessaizine, tout soit ce que je n'aie pas esté en saisine de le coze dont je me plains an et jor.»

Jeder Besitzer einer Sache als solcher hat das Recht, dieselbe so lange fortzubesitzen, bis sie ihm gerichtlich abgenommen wird. Er hat daher das Recht, jedweden eigenmächtigen Angriff auf dieselbe selbst mit Gewalt abzuwehren, und den Dejicienten in continenti wieder zu dejiciren. Ist er aber nicht im Stande, sich gegen den Dejicienten im Besitze zu behaupten, so darf er ihn nicht mehr später mit Gewalt wieder vertreiben, sondern er muss sich an das Gericht wenden; [1]) denn man kann Niemand mit Recht seines Besitzes entsetzen, ausser durch Richterspruch. [2]) Dem Dejicirten steht nun ein zweifaches Rechtsmittel zu, je nach dem er ein Besitzrecht zu haben glaubt oder nicht, d. h. je nach dem er seit Jahr und Tag im Besitze der streitigen Sache war oder nicht. Im letzten Falle intendirt er blos, dass er eigenmächtig seines Besitzes entsetzt worden sei; denn «de quelque cose je soie en saisine, et que la saisine soit bone ou malvese, et de quelque tans que ce soit, soit grans, ou petis, qui m'oste de cele dessaisine sans jugement ou sans justice, je doi être resaisis avant toute œuvre, se je le requier.» [3]) Dem andern bleibt es übrigens unbenommen, wenn er früher Jahr und Tag im Besitze der streitigen Sache gewesen war und seit dem Verluste desselben noch kein Jahr und Tag verflossen ist, [4]) die andere Klage auf Anerkennung des Besitzrechts anzustellen. [5])

---

[1]) Beaumanoir XXXII. 26. «S'on me vent me coze efforcier, je le puis bien rescorre à force, se le force en est moie; mes que ce soit presentement, quant on me veut le force fere, et que ce ne soit contre le seigneur, qui de le coze me pot justicier. Mes se j'atent tant c'on en ait me coze emportée à force, je ne l'ai pas à reporcacier par force, mes par justice, et requerre que drois me soit fez et me coze rendue.»

[2]) Beaumanoir XXXII. 23.

[3]) Beaum. XXXII. 23.

[4]) Beaum. XXXII. 9. «Qui se veut plaindre de force de novele dessaisine ou de novel torble, il s'en doit plaindre avant que li ans et li jors soit passé puis le dessaisine; et s'il lait l'an et le jor passer, l'action qu'il avoit de novele dessaisine est antentie et ne pot mes pledier fors sor le propriété.»

[5]) Einen sehr interessanten Fall dieser Art bespricht Beaumanoir XXXII. 22—24. Es hatte im März ein gewisser Peter einen Acker in Besitz genommen, gepflügt und gesäet. Als die Zeit der Ernte kam, schickte er seine Schnitter auf den Acker; da kam ein gewisser Johann, welcher vor der Besitznahme Peter's den betreffenden Acker seit Jahr und Tag besessen hatte, und nun die Leute Peters durch die seinen vertreiben liess und die Ernte heimzog; da klagte Peter de nouvelle dessaisine und wurde trotz der Einwendungen Johanns, dass *er* zuletzt Jahr und Tag im Besitze des Ackers gewesen sei, aus den angeführten Gründen wieder ein-

Diese Klage, welche Nichts voraussetzt, als dass man vor noch nicht Jahr und Tag Jahr und Tag im Besitze einer Sache gewesen sei, kann nicht blos wegen gewaltsamer Dejection, sondern auch wegen jedweden Verlusts des Besitzes und Störung in demselben angestellt werden. Sie zerfällt desshalb in drei Arten, wegen *force*, *nouvelle dessaisine* und *nouveau trouble*. Diese drei Klagen sind sich übrigens ganz identisch, indem das Klagfundament in allen drei Fällen dasselbe ist, nämlich der Besitz von Jahr und Tag;[1] nur dass bei der ersten der unterliegende Beklagte noch wegen des Friedensbruches eine Busse von 60 livres unter gentix hons und von 60 sous unter hons de poeste zu entrichten hat; bei der nouvelle dessaisine beträgt die Busse für beide gleichmässig 60 sous.[2]

Darüber, ob der blosse detentor, oder nur der juristische Besitzer zu dieser Klage legitimirt sei, spricht sich Beaumanoir nicht mit Bestimmtheit aus; dagegen enthält er folgende merkwürdige Stelle: der Pächter und der Pfandbesitzer können nach Ablauf ihrer Besitzzeit nicht gegen den Verpächter und den Verpfänder de nouvelle dessaisine klagen; mes se je li oste le coze le tans durant de son engagement, il a bien action de nouvele dessaizine contre moi.[3] Es lässt sich aber bezweifeln, ob diess eine wahre Besitzklage, und nicht vielmehr die Contraktsklage sei. Uebrigens scheint das Princip dabei das gewesen zu sein, dass derjenige, der kraft seines Rechtes eine juristische Gewehre hatte, welche auch die eben genannten Personen durch Investitur erlangen konnten, auch zur Anstellung von Besitzklagen berechtigt war; darum wird auch der Wittwe wegen ihres Witthums dieses Rechtsmittel zugesprochen.[4]

Dagegen ist zwischen dem Grundherrn (resp. Gerichtsherrn) und seinen Untergebenen dasselbe unstatthaft; «car entre seigneur et tenant n'a point de dessaisine»; es kann darum, wenn jener sich der Besitzungen des letzten bemächtigt, weder dieser mit einer Be-

---

gesetzt. Gleich darauf klagte aber auch Johann de nouvelle dessaisine und siegte trotz der vorgeschützten Einrede der res judicata. In den Olim kommen auch mehrere Streitigkeiten dieser Art vor, wo der gewaltsam Dejicirte wieder eingesetzt wurde *salvo tamen jure*, si quod ibi habebant in loco predicto ante litem motam, *tam in possessione, quam in proprietate*, quibus nolumus per dictam sententiam aliquod præjudicium generari. Olim III. S. 234 N. XIII.

[1]) Wenn Beaum. VI. 11 sagt: la *demande* qui est fete por le tourble de saisine, se doit fere en autre maniere que chele de dessaisine, so kann sich diess nur auf die *Fassung der Klage* beziehen.

[2]) cf. Beaum. XXXII. 5, 10 und 28.

[3]) Beaum. XXXII. 13.

[4]) Beaum. XXXII. 16.

sitzklage auftreten, [1]) noch der Grundherr, wenn der Besitzer der Beschlagnahme seiner Güter sich widersetzt. [2])

Gegenstand der Besitzklagen können übrigens nicht bloss Grundstücke sein, sondern auch alle Rechte (dauernder Natur), insbesondere Hoheitsrechte. [3])

Das Verfahren bei dieser neuen Besitzklage war von dem alten nicht verschieden; wenigstens scheint die Darstellung desselben bei Beaumanoir von der in den Etablissements de St. Louis gar nicht abzuweichen. Nachdem der Kläger seine Beschwerde erhoben hat, werden beide Parteien auf den folgenden Tag vorgeladen (ajornés), wenn sie hons de poeste sind, gentix hons dagegen erst nach vierzehn Tagen. Sind die Parteien beide erschienen, so trägt der Kläger seine Klage vor; hierauf wird der Beklagte aufgefordert, sogleich zu gestehen, oder zu läugnen (connoistre ou nier); er darf aber vorher jour de vue, d. h. einen Augenschein verlangen, wobei der Streitgegenstand fixirt, in seinen früheren Zustand wiedereingesetzt und mit Beschlag belegt wird. Hat der Kläger, sei es durch Geständniss des Gegners, sei es durch anderweitige Beweismittel seinen Besitz von Jahr und Tag bewiesen, so wird er zugleich wieder eingesetzt (resaisis tout à plain), sonst wird er abgewiesen, und muss dieselbe Busse zahlen, die im entgegengesetzten Falle sein Gegner hätte erlegen müssen. Schützt der Beklagte selbst desraine (letzte) saisine d'an et jor vor (was man später alléguer saisine contraire nannte), so wird die saisine demjenigen zugesprochen, der besser bewiesen hat. Der Unterliegende kann aber binnen Jahr und Tag, und zwar, und während dieser Zeit wieder mit der Eigenthumsklage auftreten, beide Klagen sollen aber nicht cumulirt werden dürfen. [4])

121. Seit Beaumanoir hat die Lehre von den Besitzklagen keine bedeutende Veränderung mehr erlitten. Ihr Prinzip vielmehr hat sich seitdem unverändert durch den Lauf der Zeiten zu erhalten gewusst [5]) und hat seine letzte Sanktion durch den Art. 23 des

---

[1]) Beaum. XXXII. 8.

[2]) Beaum. XXXII. 14.

[3]) Beaum. XXXII. 17. Die Olim wimmeln von Besitzklagen wegen streitiger Gerichtsbarkeit und Forstrechte.

[4]) Beaum. XXXII. 4—7, 29, 30.

[5]) cf. Ordonnance civile tit. XVIII. Art. 1. — Si aucun est troublé en la possession et jouissance d'un héritage, ou droit réel, ou universalité de meubles, qu'il possédait publiquement sans violence; à autre titre que de fermier ou possesseur précaire peut dans l'année du trouble former complainte en cas de saisine et nouvelleté contre celui qui lui a fait le trouble.

Code de procédure erlangt. Sie erhielt nur durch den Einfluss romanisirender Rechtsgelehrten eine wissenschaftlichere Gestalt und durch die Praxis und Gesetze einige Modifikationen im Verfahren. Bei Beaumanoir nämlich ist saisine identisch mit Besitz, und dessaisine ist Nichts als Dejection; er unterschied desshalb auch je nachdem die Veranlassung zur Klage in einer gewaltsamen oder nicht gewaltsamen Entsetzung oder in blosser Störung des Besitzes bestand eine dreifache Klage de force de nouvelle desaisine und de nouveau trouble, ohne zu beachten, dass diese drei Klagen ihrer rechtlichen Natur nach ganz gleich waren. Allein schon in der Mitte des folgenden des vierzehnten Jahrhunderts war man zu dieser Einsicht gelangt und schmolz alle diese drei Klagen in eine zusammen, die s. g. complaine de saisine et nouvelleté. — Diess geschah mittelst der Aufstellung eines neuen Begriffs von Saisine. Saisine oder auch vraie saisine im Gegensatze des blossen Besitzes, possession oder auch momentaria possessio, bezeichnete Nichts anderes, als den juristischen Besitz von Jahr und Tag oder das *Besitzrecht:* «Nos apelons veraie sesine, quant aucun remaint sesi an et jor coume sires et par jostice à la vue et à la seue de celui qui demander peut et ne veaut demander et se test.» [1]) — Da nun Saisine nicht mehr identisch war mit Besitz, so konnte sie weder durch blosse Apprehension erworben, noch durch blosse Dejection verloren werden, sondern nur durch hinzutretende Präscription von Jahr und Tag; bis dahin war man bloss in seiner Saisine gestört, wenn man auch den Besitz verloren hatte. Desshalb durfte auch der Kläger nicht mehr sagen, wenn er dejicirt worden war, dass er die *saisine* verloren hatte, sondern nur, dass er darin gestört worden sei. [2]) Da nun, wenn der Beklagte selbst die saisine zu haben behauptete, die Klage zu einem wahren judicium duplex wurde, so wurde dieses Rechtsmittel mit dem Interdictum uti possidetis vollkommen assimilirt. [3])

Das Verdienst dieser Aenderung gebührt wahrscheinlich dem Parlamentspräsidenten Simon de Bucy, gestorben 1358, den man

---

[1]) Aus dem Livre de Justice et de plet bei Klimrath. Travaux II. S. 356. cf Coutumes notoires art. 181. On acquiert la saisine et possession d'une chose par icelle avoir de fait apprehendée et possessée et de icelle avoir jouy et usé par an et jour paisiblement au veu et seu de ceux qui empêchement y voudroient mettre cf. ibid. 133 und die oben abgedruckte Stelle aus dem Grand Cout. II. 31. Loisel V. 4. A. 10.

[2]) Stylus parlamenti XVIII. §. 3. Grand Coutumier II. 21. «Celui qui se plaint en cas de nouvelleté se doit garder de dire qu'il soit dessaisi ou dépouillé de sa saisine» etc. Loisel V. 4. A. 11.

[3]) Grand Cout. ibid und III. 32. Masuerii Practica forensis tit. X. und XI.

vielleicht desshalb irrthümlich für den Schöpfer der Besitzklagen gehalten hatte. [1])

Wie man diese neue Besitzklage dem interdictum retinendæ possessionis der Römer, so assimilirte man die alte Klage unter dem Namen Réintégrande, dem interdictum unde vi und der actio spolii. Man betrachtete sie aber als eine Wirkung des augenblicklichen Besitzes (oder simple saisine de fait, wie ihn Klimrath bezeichnete) und stellte sie als ein bloss provisorisches Besitzrechtsmittel neben die Recréance, welche dem summariissimum des canonischen Rechts entspricht und von der nachträglich die Rede sein soll. [2])

Indessen wie diese ganze Assimilirungs- und Romanisirungsmethode auf einem Irrthum beruhte, so erzeugte sie hinwiederum einen grösseren Irrthum. Fast in allen neuern Lehrbüchern nämlich, wird der Unterschied zwischen der Complainte und Réintégrande darin gesetzt, dass die erstere im Falle blosser Störung im Besitze, und die letztere im Falle des Besitzverlustes Statt finde, dass beide aber im Uebrigen identisch seien. Obgleich fast alle ältern Schriftsteller, wie Ragueau, Fontanon [3]) und Imbert [4]) der richtigen Ansicht folgen, und diese selbst von den Ordonnances getheilt zu werden scheint, indem sie bald die réintégrande neben die recréance stellen, bald sie mit einer Criminalklage conkurriren lassen, [5]) so siegte doch zuletzt jene irrige Ansicht überall. Der letzte Vertreter der richtigen Ansicht war Henrion de Pansey. [6]) Die bedeutendsten Anhänger der entgegengesetzten Meinung waren

---

[1]) Grand Coutumier II. 31. — Vergleiche über die hier mitgetheilte Entwickelung de Laurière's sehr lehrreiche Note zu dem Glossaire v. *Complainte.*

[2]) So drückt sich hierüber Ragueau in dem Glossaire du droit français ve Reintegrande: «Partant autre est l'instance et sentence de reintegrande autre de la récréance autre de la garde et maintenue qui est au plein possessoire *de jure possessionis.* Mais la reintegrande et la récréance ne sont que provisoires, quarum nomine pleno et exacte non cognoscitur de jure possessionis, *sed summatim pendente tite* in eis vertitur *momentaria possessio.* Nec dixeris omne interdictum esse momentarium; hujusmodi non est adipiscendae retinendæ possessionis interdictum sed recuperandæ tantum, quæ *momenti actio est.*

[3]) cf. seine Noten zu Masuer Tit. XI. Nro. 26—29.

[4]) Imbert Instit. forenses Lib. I. S. 119 tit. Reintegrande (Ausg. in 16. Lyon 1585). cf. auf Carondas zur Cout. von Paris Art. 97.

[5]) Ordonnance von Villers-Coteret vom Jahr 1539 Art. 59 und Ordonnance civile tit. XVIII. Art. 2. Rec. XII. S. 612 und XVIII. S. 133.

[6]) De la compétence des juges de paix ch. 39.

vor der französischen Revolution Pothier [1]) und seit der Herrschaft der Codes Berriat-St. Prix [2]) und Merlin. [3])

122. Das *Verfahren* bei den Besitzklagen ist wenigstens für die königlichen Gerichte durch eine Ordonnanz Philipps V. vom Jahr 1347 näher regulirt worden. [4]) Indessen soll durch sie ihrem Wortlaute nach nur das alte Verfahren wieder hergestellt werden, welches in sehr vielen Beziehungen an das alte normannische erinnert. Insbesondere spricht der König seinen Tadel gegen die Praxis aus, dass die Richter ganz gegen die ursprüngliche Bestimmung dieser Klagen, die ihrer Natur nach summarisch verhandelt werden müssten, die Parteien ohne Weiteres vorladen, und sie wie im ordentlichen Prozess verhandeln lassen, insbesondere ihnen die vielen jours (Tagfahrten) de vue, de conseil, de garant gestatten, wodurch die Prozesse unendlich in die Länge gezogen werden. [5])

Von nun an soll das Verfahren damit beginnen, dass der Kläger, wenn er bei den königlichen Gerichten Recht nehmen will, [6]) sich von dem Parlamente ein königliches Mandat (lettres royaux — eine Art Breve) ertheilen lässt, wodurch der Richter des locus rei sitæ beauftragt wird, dem Begehren des Klägers, wie es im Mandat enthalten ist, causa cognita zu entsprechen. [7]) Diese lettres werden dem betreffenden Richter übergeben, der sogleich einen seiner Sergents mit dem Vorverfahren beauftragt. Es besteht dasselbe darin, dass der Gerichtsdiener die Parteien vor sich auf dem streitigen Grundstücke citirt, für den Fall, dass ein Augenschein nöthig wäre; das nannte man ramener à effet la complainte sur le lieu. Sind beide Parteien erschienen, so trägt der Kläger seine Beschwerde vor, wie sie schon im königlichen Breve enthalten ist; läugnet der Beklagte die Störung, oder erkennt er überhaupt das Recht des Klägers an, so wird dieser ohne Weiteres in seinem Besitze aufrecht erhalten, und unter Umständen ihm der erlittene Schaden ersetzt. Stellt er dagegen das Recht des Klägers in Ab-

---

1) Traité de la possession ch. VI. Nro. 84. Oeuvres VIII. S. 358.

2) Cours de procédure I. S. 117 (5te Ausg.).

3) Répertoire und question préjudicielle und voie de fait.

4) cf. Rec. IV. S. 535 ff.

5) Dieser Tadel würde also auch bei dem von Beaumanoir und den gleichzeitigen Quellen geschilderten Verfahren, theilweise zutreffen, so dass das Verfahren, wie wir es in den normannischen Gesetzen und in den Assises de Jerusalem dargestellt finden, auch im übrigen Frankreich früher üblich gewesen wäre.

6) Später erhielten sie die ausschliessliche Competenz Loiel V. 4. Art. 13.

7) Eine Formel hiefür findet sich im Stylus curiæ XVIII. 1 und bei Bouteiller I. 13 gg. E.

rede, legt *sich* vielmehr das Besitzrecht bei (faire opposition), so lässt der Gerichtsdiener vor Allem das Streitobjekt in den früheren Zustand wieder einsetzen (resaisire loc a contentiosa, si quid fuerit ablatum s. expletatum), sequestrirt es (ponere in manu regia), räumt, wenn es nöthig ist, den provisorischen Besitz einer der Parteien unter Caution ein (Recredentia-Récréance) und citirt sie vor den competenten Richter, um ihr Recht zu verfolgen (bailler adjournemens). Erschien der Beklagte nicht, so sollte der Kläger auf sein Verlangen ex una sola contumatia in seinen Besitz wieder hergestellt werden. Diess Alles sollte uno die imo una hora, sine aliqua figura judicii geschehen. Nach und nach traten aber wieder Modifikationen ein, wodurch das Verfahren zwar einen sichereren und gerechteren Gang, jedoch auf Kosten seiner Dauer erhielt. Was zuerst die Contumacia betrifft, so traute sich der Sergent nicht mehr den Kläger in Besitz zu setzen, weil sich der Beklagte möglicher Weise hätte entschuldigen können, sondern er verwies die Parteien an das Gericht, um hierüber zu verhandeln, [1]) oder er nahm den Kläger bloss mündlich (verbalement) in Schutz. [2]) Allmählig wurden auch die Sequester und die Récréance, dadurch, dass der Sergent sie nur mündlich vornahm, [3]) ein Theil der richterlichen Thätigkeit; [4]) und da über diese einzelnen Punkte nur causa cognita erkannt wurde, so wurden sie allmählig zu integrirenden Theilen des Besitzprozesses erhoben. Man sprach dessbalb von trois chefs de complainte, le *sequestre* — qui est le restablissement des fruits perceuz des choses contentieuses l'an et jour auparavant la complainte formée et depuis entre les mains des commissaires, qui sont commis sequestres desdites choses pendant procés; — la *recréance* — qui doit être adjugée à celuy qui a le plus clair et apparent droit pour desdictes choses jouyr soubs la main du Roy aussi pendant procès; — la *maintenue* — qui est le chef principal de la complainte. [5]) —

Für diese tria capita gab es besondere Entscheidungsgrundsätze. Der Kläger musste in der Regel sein petitum auf alle drei Punkte richten, und sein Begehren jedesmal rechtfertigen. Der Sequester wurde angeordnet, wenn zu befürchten stand, dass die

---

[1]) Styl. Cur. XVIII. §. 7, 8.
[2]) Imbert l. c. S. 102.
[3]) Imbert l. c. S. 117. cf. 102: die Ordon. von 1453 art. 71 verbietet ausdrücklich dem sergent die sequestration réelle Rec. IX. S. 230.
[4]) Henrion de Pansey l. c. ch. 48.
[5]) Imbert S. 104.

Parteien zu Gewaltthätigkeiten greifen möchten.[1] Was die Recréance betrifft, so verstand man im Allgemeinen darunter die provisorische Aufhebung des Sequesters zu Gunsten einer Partei. In diesem Sinne ist schon in den Etablissements de St. Louis davon die Rede, jedoch ohne besondere Beziehung auf Besitzprozesse.[2] Erst als diese anfingen, in die Länge gezogen zu werden, wurde es nöthig, den Besitzstand während derselben zu reguliren. In der Regel wurde die Rereance dem Kläger gegeben, wenn der Beklagte nicht selbst das Besitzrecht die saisine zu haben behauptete;[3] sonst galt der Grundsatz: Recréance doit être faite à celuy qui a plus cler droit, et qui contend de franchise et de liberté; car il a droit commun pour luy.[4] Nur bei Streitigkeiten über Hoheitsrechte fand keine Récréance Statt, sondern der König handhabte dieselben in der Zwischenzeit.[5] Diese Bitte um Récréance war anfänglich bloss ein Incidentpunkt im Besitzprozesse, drohte aber ein selbstständiges Rechtsmittel zu werden, oder war es wirklich schon geworden, wenn sich die Parteien mit derselben begnügten, als durch die Ordonnances bestimmt wurde, es solle die Frage über die Récréance und die Maintenue in derselben Instanz erledigt werden.[6] Dieselben Ordonnances verfügen auch, dass Appellationen gegen Récréance und Réintegrande keinen Suspensiveffekt haben sollten.[7] Da dieses Rechtsmittel äusserst summarisch war, so verbot schon früh das Parlament die Zuziehung von mehr als 16 Zeugen.[8] Eine Ordonnance von 1453 verfügte aber: es solle dabei gar kein Zeugenverhör mehr vorkommen, sondern der Richter nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden.[9]

In der letzten Zeit scheinen das Sequester und die Récréance nur noch selten während des Besitzprozesses vorgekommen zu sein und meistens nur als Auskunftsmittel gedient zu haben, wenn die Frage über den endlichen Besitzstand unerledigt blieb.[10]

---

1) Imbert l. c. Masner XI. §. 10 und 17. Loisel V. 4. A. 29.
2) Etabl. S. Louis II. 5 und 9; dessgleichen in Beaumanoir das Cap. LIII betitelt des Recréauces.
3) Grand Cout. I. §. 21. Bouteiller I. 31 im Anf.
4) Coutumes notoires 123. cf. Decisions de J. Des Marès decis. 31, Stylus Curiæ I. c. XVIII. §. 10—12. Grand Coutumier II. 21. Imbert l. c. Masuer XI. 29 und 30. Loisel V. 4. A. 27 und 28.
5) Stylus Curiæ l. c.
6) Ordonn. von 1539. Art. 59. Rec. XII. S. 612.
7) Ordonn. von 1539. Art. 62. Rec. XII. S. 613.
8) Bouteiller I. 31 in der letzten Hälfte.
9) Rec. IX. S. 230—231.
10) Pothier, Traité de la possession ch. 6. Nro. 105. — Oeuvres VIII. S. 365.

Die Maintenue wurde demjenigen zuerkannt, welcher im letzten Jahre Besitzer gewesen war. Nur auf Erledigung dieser Frage zielte das ganze Beweisverfahren. Die Nachweisung einer Besitzstörung blieb ganz bei Seite, weil die blosse Streiteinlassung des Gegners schon als eine Nichtanerkennung des Besitzrechts des Klägers und insofern als eine Störung desselben (als trouble de droit) angesehen wurde. [1])

Da nun in Folge dieser Entwickelung das Vorverfahren vor dem huissier zu einer leeren Formalität geworden war, so verschwand es bald aus der Praxis; in den neuen Rechtsbüchern wird sie nur noch als eine Antiquität erwähnt. Dessgleichen ist von den lettres royaux nirgends mehr die Rede. Der Besitzprozess war somit Nichts mehr, als was man einen unbestimmt summarischen Prozess zu nennen pflegt, wobei Alles von der Vorfrage abhing, mit welcher auch der Prozess anzufangen hatte, ob sich der Beklagte auf die Klage einlassen wollte oder nicht? [2]) —

123. Die Coutumes sprechen von der Reintegrande gar nicht, sondern bloss von der Complainte; und auch hierüber schweigen die meisten, da dieser Gegenstand mehr prozessualischer als civilrechtlicher Natur ist. Ihre Bestimmungen sind aber im höchsten Grade übereinstimmend. Sie lassen sich auf folgende Sätze zurückführen:

1) Die Complainte findet nur Statt wegen Besitzstörungen von Immobilien, und der zu diesen gerechneten dinglichen Rechten. [3]) Wegen einzelner Fahrnisse kann sie nicht angestellt werden, [4]) ausser in der Bretagne (103), wohl aber für eine Gesammtheit von Mobilien, oder die zu einer Liegenschaft gehörige Fahrniss. [5])

2) Angestellt kann sie nur werden von demjenigen, welcher Jahr und Tag ruhig und öffentlich besessen hat; [6]) einige fügen

---

[1]) cf. Loisel V. 4. A. 12 und 18. Imbert l. c. S. 118 (En defense de complainte on trouble le demandeur). Pothier l. c. Nro. 103. S. 364. Die Existenz von trouble de droit wird von Beaum. XXXII. 12 ausdrücklich verworfen.

[2]) cf. Pothiers l. c. VIII. 365. IX. S. 107.

[3]) Paris 96, Calais 230, Montfort 39, Clermont 44, Mante 87, Senlis 267, Valois 116, Ponthieu 44, Peronne 218, Montargis XXXI. 1, Orleans 486, Anjou 426, Maine 441, Bourbonnais 89.

[4]) Paris 97, Calais 231, Sens 117, Montfort 60, Clermont 51, Montargis XXXI. 6, Orleans 489, Bourbonnais 91, Auvergne II. 8, Marche I. 7, Poitou 401. Loisel l. c. 15. 17.

[5]) Calais 231, Sens 117, Clermont 51, Orleans 498, Bourbonnais 91, Poitou 401.

[6]) Mante 87, 88, Ponthieu 144, Peronne 218, Lille 149, Orleans 486, Anjou 426, Maine 441, Poitou 399, Labour XVI. 1, Sole XXX. 1, Cambrai XXV. 27.

noch hinzu, der Besitz soll nec vi, nec clam, nec precario erworben worden sein, was einer sinnlosen Anwendung des römischen Rechts zuzuschreiben ist. [1]) Die Coutume der Bretagne (art. 106) schliesst übrigens den gewaltsamen Besitzer ausdrücklich von dieser Klage aus.

3) Veranlassung zur Klage giebt in der Regel jede faktische Störung; [2]) oft auch eine blosse Rechtsansprache (trouble de droit); [3]) einige Coutumes sprechen nur vom Falle der Dejektion und Spoliation. [4])

4) Verjährt ist die Klage binnen Jahr und Tag vom Augenblicke der Störung. [5])

5) Die Klage selbst wird regelmässig Complainte en cas de saisine et de nouvelleté genannt. [6]) In der Bretagne (103) und in Poitou (399) heisst sie Plègement und Applègement, in der Normandie (54), Clameur de Haro, [7]) in Labour (XVI. 3) und Soule (XXX. 3) Matière possessoire de reintégration und in Cambray (XXV. 27) Complainte ou Claim de retablissement. [8])

6) Sie kann nur gegen den Störer selbst erhoben werden, [9]) und zwar

7) zu dem Zwecke im Besitze geschützt und erhalten zu wer-

---

1) Senlis 267, Valois 116, Montargis XXI. 1.

2) Paris 96, Calais 230, Montfort 59, Mante 87, Clermont 44, Bourbonnais 89, Senlis 267, Valois 116, Pouthieu 144, Lille 149, Montargis XXI. 1.

3) Valencienne 88, Montargis XXI. 2, Borry 32, Auvergne II. 1—3, Marche I. 4.

4) Bayonne XIX. 1—3, Labour XVI. 1, Soule XXX. 1.

5) Paris 96, Calais 230, Montfort 59, Mante 87, Senlis 267, Clermont 44, Valois 116, Ponthieu 144, 148, Lille 140, Bourbonnais 89, Bretagne 103, Cambrai XXV. 26, 27, Normandie 50, Marche I. 4.

6) Paris 96, Clermont 44, Calais 230, Montfort 59, Mante 87, Senlis 267, Valois 116, Ponthieu 144, 148, Peronne 218, Lille 149, Montargis XXI. 1, Bourbonnais 89, Marche I. 4, 7, Auvergne II. 1, 3.

7) Das *Haro* war ursprünglich Nichts als ein Hülferuf, den der Verfolgte im Augenblicke dringender Gefahr ausstiess, und war in der alten Coutume das Mittel, durch welches man in Criminalsachen eine schleunige richterliche Hülfe unter vorläufiger Aussetzung der Bestrafung des Verbrechers anrufen konnte. Seine provisorische Natur machte dieses Rechtsmittel besonders für Besitzstreitigkeiten geeignet, und es wurde allmählig die Form für das neue s. g. interd. retinendae, während das alte brief de nouvelle dessaisine als interdict. recuperandae in den Hintergrund trat. cf. *Basnage* zur Coutume de Norm. art 50, 54 und 55.

8) Dieser Name scheint für beide Klagen die reintégrande und Complainte gemeinschaftlich zu sein.

9) Paris 96, Calais 230, Montfort 59, Mante 87, Senlis 267, Clermont 44, Valais 116, Lille 149, Peronne 218, Bourbonnais 89.

den.[1] Nur die schon erwähnten Coutumes aus dem südlichen Frankreiche, Bayonne, Soule und Labour sprechen bloss von der Wiedererlangung des Besitzes.

8) Ueber die *Récréance* drückt sich die Coutume von Lille (153) sehr deutlich aus: Les retablissemens sequestres et recrédences sont instances provisoires à brief jour *distinctes du principal possessoir.* La récréance se doit adjuger à celle des parties qui a le plus clair évident et apparent droit. — Nicht minder lesenswerth sind die hier einschlägigen Bestimmungen der Coutumes von Acs (XVI. 1), Labour (XVI. 5) und Sole (XXX. 5).

124. Es bleibt uns noch hier von einer eigenthümlichen Besitzklage zu sprechen übrig, welche im altfranzösischen Rechte unter dem Namen der *Complainte de simple saisine* bekannt ist. Als Schöpfer derselben wird im Grand Coutumier der schon oben citirte Simon de Bucy[2] bezeichnet; es soll diese Klage eine Nachbildung der römischen condictio indebiti und zu dem Zwecke eingeführt sein, denjenigen, welcher es unterlassen hat, binnen Jahr und Tag die Complainte anzustellen im Besitze zu schützen vorausgesetzt, dass er wenigstens 10 Jahre im Besitze war, und noch keine 10 Jahre seit dem Verluste desselben verstrichen sind.[3]

Im Ganzen ist zwar diese Klage der complainte nachgebildet, unterscheidet sich aber von derselben doch in wesentlichen Punkten, nämlich:

1) in Betreff der Voraussetzungen, indem bei der Complainte derjenige Sieger ist, welcher zuletzt Jahr und Tag im ungestörten Besitze war, während bei der simple Saisine derjenige obsiegt, welcher den letzten zehnjährigen Besitz nachweisen kann; daher die Regel: «En simple saisine les vieux exploits valent mieux, en cas de nouvelleté les nouveaux ou modernes.»[4] Mit Unrecht verlangt de Laurière bei der Simple saisine ausserdem noch die Nachweisung eines justus titulus.[5]

2) Während des Prozesses über die simple saisine wird der Beklagte im Besitze geschützt; es findet daher weder Sequester noch Récréance Statt.[6]

3) Andere Verschiedenheiten betreffen das Verfahren.[7]

---

1) Mante 87, Montargis XXI. 1, Lille 149, Anjou 426, Bretagne 103, Valenciennes 88.

2) Grand Coutumier II. 21.

3) Loisel V. 4. A. 23 und 25.

4) Loisel V. 4. A. 26. Grand Cout. II. 21.

5) Glossaire du droit Français Note zu v. Complainte gg. E.

6) Loisel V. 4. A. 24.

7) Z. B. Loisel V. 4. A. 22.

Es war diese Klage eine unnöthige Anhäufung von possessorischen Rechtsmitteln, wesshalb sie sich im Laufe der Zeit nicht halten konnte. Anfänglich fand sie wohl in allen denjenigen Fällen Statt, wo auch die Complainte zulässig war. Aber schon Bouteiller beschränkt sie äuf die Servituten, [1]) und Laurière erwähnt sie nur noch als eine Antiquität. In den Coutumes kommen sie aber als noch durchaus praktisch vor; ihre Bestimmungen betreffen:

1) Die Voraussetzungen der Klage; diese bestehen darin,

a) dass der Kläger zehn Jahre lang im Besitze gewesen und seit weniger als 10 Jahren in diesem seinen Besitz gestört worden sei, [2])

b) dass der Streit nur Liegenschaften betreffe; [3]) nach andern soll er nur unkörperliche, jedoch zu den unbeweglichen Sachen gerechnete Rechte, ja sogar nur Grundrenten betreffen dürfen. [4])

2) Die Klage selbst

a) heisst complainte oder cas de simple saisine,

b) verjährt innerhalb 10 Jahre nach Verlust der vraie saisine oder nach Jahr und Tag seit der Störung und

c) bezweckt die Wiedererlangung des Besitzes. [5])

3. *Von der juristischen Gewehre oder dem dinglichen Rechte.*

125. Ausser der Gewehre, welche sich auf den blossen Besitz stützt, und die wir bis jetzt unter dem Namen der faktischen Gewehre kennen gelernt haben, giebt es bei Immobilien noch eine andere, welche auf einem von der Detention unabhängigen Rechtsgrunde beruht, und die wir desshalb juristische Gewehre oder saisine de droit genannt haben. Die Gründe dieser Gewehre können zwar sehr verschieden sein, lassen sich aber doch alle auf zwei Hauptfälle zurückführen, nämlich auf die *durch das Gericht*, und auf die unmittelbar *durch das Gesetz übertragene Gewehre*; der Typus der ersten ist die Auflassung, der der zweiten die erbliche Gewehre. Obgleich der Ausdruck saisine oder Gewehr auch hier neueren Ursprungs ist, so lässt sich doch das Dasein des damit verbundenen Begriffs in der ältesten Zeit nicht nur nachweisen,

---

[1]) Bouteiller I. 22 und 31.

[2]) Paris 98, Meaux 218, Valois 118, Laon 184, Chalons 128, Reims 187, Sedan 263, Bourbonnais 95. In Perche (210) genügt schon ein dreijähriger Besitz; Clermont (52) verlangt dagegen einen justus titulus.

[3]) Meaux 218, Bourbonnais 95, Laon 134, Chalons 128, Reims 187, Sedan 263.

[4]) Paris 98, Valois 118, Clermont 52, Perche 210.

[5]) cf. die bereits citirten Stellen aus den Coutumes.

sondern es lässt sich ohne die Kenntniss der ältesten Rechtszustände weder ihre Bedeutung, noch das wechselseitige Verhältniss der verschiedenen Erwerbungsarten dieser Saisine gehörig einsehen und auffassen.

Zu diesem Zwecke müssen wir freilich Etwas vorgreifen, theils der Lehre von den Forderungsrechten, theils der des Erbrechts; allein es stehen alle diese Theile in einem so wunderbaren und doch gebotenen und natürlichen Zusammenhang, dass sich der eine ohne den andern nicht leicht erklären lässt. Es wird sich übrigens die folgende Darstellung auf die *Erwerbungsarten* der Saisine de droit beschränken; denn wenn das Wesen der französischen Besitzlehre nur aus den Besitzklagen erkannt werden konnte, so kann umgekehrt das der juristischen Gewehr nur aus ihrer Entstehungsweise erklärt werden.

Die juristische Gewehre entspricht ihrer Bedeutung nach im altfranzösischen Rechte vollkommen dem Begriffe des jus in re. Sie ist im Allgemeinen das Verhältniss eines freien Menschen zu einer unbeweglichen Sache, welches *als solches* vom Richter anerkannt und geschützt wird, welches mit andern Worten eine *dingliche Klage* erzeugt. Diese dingliche Klage ist und mit ihr der Begriff der Gewehre nicht auf das Eigenthumsrecht beschränkt, sondern auf fast alle möglichen Beziehungen einer Person zu einer Sache, insbesondere auf Servituten, Pfandrecht, Reallasten, Hoheitsrechte u. s. w. ausgedehnt worden. Alle diese Verhältnisse können nun, obgleich materiellidentisch, doch ihrem juristischen Gehalte nach bald persönlicher, bald dinglicher Natur sein; darum ist in allen Gesetzgebungen, wo ein solcher Unterschied existirt, ein äusseres Kennzeichen angenommen worden, welches die *Constituirung des dinglichen Rechts* bekunden soll. Während nun dasselbe bei den Römern ein rein privatrechtsliches war, nämlich das der Besitzergreifung, ist es bei den germanischen Völkern wesentlich öffentlicher Natur; es ist der Richter entweder oder das Gesetz, welche hier eingreifen. Wo der Uebergang eines dinglichen Rechts vom Gesetze angeordnet ist, da geht es auch kraft Gesetzes ipso jure über; wo er aber auf dem Privatwillen der Einzelnen beruht, da muss das Gericht thätig sein.

126. Sehr einfach gestalten sich diese Verhältnisse in der ältesten Zeit. Die Sitte des Zusammenlebens, welche in persönlichen Beziehungen das Mundium schon zu Tag gefördert, erzeugte in Betreff des Vermögens eine Art der Gemeinschaft, welche man nicht so ganz unrichtig, aber unrömisch mit dem Ausdrucke Gesammteigenthum bezeichnet hat. Die Familie war gewissermassen eine juristische Person; ihr und nicht den einzelnen Individuen

gehörte das Gesammtvermögen; und wie die Totalität der Familie für die Schuld (z. B. für das Wehrgeld) jedes einzelnen Mitglieds derselben verhaftet war, so war es auch in Folge dieser Gesammtbürgschaft ihr Gesammtvermögen. Den Schutz und die Verwaltung dieses Gesammtvermögens, d. i. die Gewehre darüber hatten aber nur diejenigen Glieder der Familie, die wehr- und waffenfähig waren, also diejenigen, welche das Mundium führten. Mundium und Gewehre, die zusammengenommen das ganze Gebiet des Privatrechts umfassen, vereinigen sich auf diese Weise wieder in der Idee der Selbstvertheidigung. Rechte, d. h. erzwingbare Rechte besass nur derjenige, der die persönliche Kraft hatte, sie zur Anerkennung zu bringen; der Schwache hatte nur Rechte unter dem Schutze eines Starken und dieser hatte dafür das Mundium über seine Person und die Gewehre über sein Vermögen. Da nun in der Gesammtheit der Familie und in ihrem Zusammenhalten die Garantie der Rechte der einzelnen Mitglieder lag, so war es natürlich, dass man die Disposition darüber nicht den Einzelnen, sondern der Gesammtheit überliess. Gab es aber kein Separatvermögen, sondern nur ein Gesammteigenthum der Familie, so musste nothwendig *a)* mit dem Tode des einen Mitglieds sein Antheil an demselben *von selbst* gleichsam durch Anwachsung übergehen, *b)* bei einer Veräusserung des Vermögens die Zustimmung aller Familienglieder zusammenwirken.

Hieraus gingen nach der Zersplitterung der Familien zwei ächt germanische Institute hervor, nämlich ihr eigenthümliches Erbrecht, insbesondere die erbliche Gewehre auf dem Grundsatz beruhend, der Todte erbt den Leibeigenen, und dann das Retraktsrecht und das damit zusammenhängende Institut der Auflassung.

Die römische Rechtsgeschichte weist auch auf eine ursprüngliche Gemeinschaft des Vermögens unter den nächsten Familiengliedern, aus welcher später theils die Verpflichtung zur formellen Exheredation, theils das Verhältniss der s. g. Suität hervorging.

Was das römische Recht auf den filius familias beschränkt hatte, dehnte das germanische seiner historischen Entwickelung gemäss auf alle (früher zusammenlebende) Familienangehörige. Aus dem Verbote einseitiger Veräusserung des Familienguts, ging, nachdem das Sammteigenthum sich in Sondereigenthum verwandelt hatte, das Verkaufsrecht der Verwandten, oder die Erblosung (retrait lignager) hervor. Wollte daher Jemand sein Gut auf einen Andern übertragen, so musste er es in einer Weise thun, dass seine Agnaten zur Wahrung ihrer Rechte veranlasst werden konnten, d. h. es musste öffentlich geschehen; und diess geschah durch die Auflassung, wozu anfänglich wohl jeder öffentliche Akt, später nur ein

richterlicher genügte. An diese beiden Grundformen der Erwerbung der Gewehre reihten sich nun die übrigen an. Wie die Erbgewehre, von welcher im Erbrechte ausführlicher gesprochen werden soll, wurde die Gewehre des Bail am Vermögen des Mündels, des Mannes am Vermögen der Frau und der Wittwe an ihrem Witthume erworben. Wo aber die Uebertragung der Gewehre auf Privatübereinkunft beruhte, da geschah sie in der Form der Auflassung; diese letzte soll hier näher besprochen werden.

127. Zweck und Wesen der Auflassung ist die Veröffentlichung der Uebertragung des Eigenthums oder der Constituirung eines dinglichen Rechts überhaupt. Der Grund derselben mag nun zwar auch im allgemeinen Interesse des Volks gelegen sein, [1] ist aber doch wohl zunächst in dem eben besprochenen Rechte der Agnaten zu suchen. Sie wurden dadurch aufgefordert, von nun an binnen der gesetzlichen Frist ihre Einsprache gegen die Veräusserung zu erheben, beziehungsweise ihr Verkaufsrecht geltend zu machen. Die Zeit zur Geltendmachung dieser Rechte war die bekannte Frist von Jahr und Tag, eine Art Extinktivverjährung, welche alle Ansprüche der Verwandten der Volljährigen sowohl, wie der Minderjährigen auf Anfechtung der Veräusserung vernichtete; erst nach Ablauf dieser Frist hatte der Erwerber die volle *rechte* Gewehre. Diese nächste Beziehung der Auflassung auf das Retraktsrecht blickt in allen späteren Quellen durch, wo ihr sonst die Idee zum Grunde liegt, dass sie wie die Traditio der Römer das äussere Zeichen sein soll, an welchem die Begründung eines dinglichen Rechts erkannt wird. Es gab desshalb jede Uebertragung eines dinglichen Rechts, welche ohne Auflassung geschah, dem Erwerber nur ein obligatorisches Recht dem Tradenten oder Constituenten gegenüber. Selbst die förmliche Tradition gab ihm nur eine leere Gewehre eine s. g. saisine vuide, [2] kraft welcher er zwar die possessorischen Rechtsmittel geniessen, petitorisch aber weder gegen dritte, noch gegen den Tradenten selbst klagen konnte. Dieser galt nach wie vor als der wahre Berechtigte, als Eigenthümer [3] und war nur obligatorisch verpflichtet, seinen Singularsuccessor zu vertreten, sowie die Auflassung selbst vorzunehmen.

Indessen hatte selbst nach der Auflassung der Erwerber noch nicht sogleich die rechte Gewehre; er hatte nur eine von Klimrath s. g. simple saisine de droit, und die Fähigkeit nach Ablauf von Jahr und Tag sein eigener Gewehre zu werden. Bis dahin musste

---

[1]) Reynaud in der kritischen Zeitschrift Bd. XIX. S. 103.
[2]) Bouteiller, Somme rurale I. c. 22 und 67.
[3]) Cout. notoires A. 124.

ihn sein Autor gegen alle Angriffe schützen, [1]) welche gegen die Uebertragung des Eigenthums gerichtet werden konnten. War aber diese Zeit einmal abgelaufen, so hatte er die rechte, d. h. eine ganz unanfechtbare Gewehre (von Klimrath vraie saisine de droit genannt) erworben. [2])

Die erste Bedingung zur Erwerbung derselben ist also die Auflassung. Ihr Zweck ist die Bekanntmachung der Uebertragung des dinglichen Rechts, wesshalb sie von der Tradition der Sache selbst verschieden, und ursprünglich ein davon getrennter Akt gewesen ist, der jener bald vorher ging, bald unmittelbar nachzufolgen pflegte. [3]) Beide Handlungen pflegten aber in symbolische Formen gehüllt zu werden; die auf die Uebergabe des Besitzes bezüglichen wurden unter dem Namen investitura und vestitura zusammengefasst, ein Ausdruck, welcher später als beide Handlungen mit einander verschmolzen wurden, auf die Auflassung bezogen wurde, die ursprünglich bald legitima traditio, bald im Altdeutschen Sala, Salunga genannt wurde. [4])

Die Auflassung selbst bestand in der Erklärung des Tradenten, dass er sich zu Gunsten des Erwerbers seines Rechts an einer Liegenschaft begebe. Die dabei üblichen Formen waren sehr mannigfaltig. Gewöhnlich pflegte man in der ältesten Zeit anfänglich vor Zeugen, später vor Gericht irgend ein Zeichen, welches das Grundstück vertrat, sei es eine Scholle (gleba), einen Halm (festuca), einen Zweig (rhamus-adrhamire) oder ein Stück Rasen (cespite, per gazonem), dem Erwerber feierlich zu übergeben, oder häufiger

---

[1]) Constitutions du Chatelet 49, 65, 83 und 84.

[2]) «Si quis tenueram aliquam in pace anno et die tenuerit, deinceps libere et quiete possideat, nisi aliquis extra provinciam egressus fuerit, aut aliquis emancipatus super hoc clamorem fuerit.» Charte v. Roye vom Jahr 1183 Art. 3. — «Concedimus etiam ut res quascunque juste et legitime emerint, aut per vadium acceperint, quod quidem postea per annum et diem in pace *sine calumpnia* tenuerint, nec cuiquam inde justitiam veluerint, in pace et quiete semper habeant ipsi et heredes sui empta sicut empta, vadia sicut vadia.» Charte von Pontoise vom Jahr 1188 a. 11—12. — cf. Charte v. S. Quentin v. 1195 a. 7. — Sämmtliche Stellen finden sich in den O. d. L. XI. S. 228. — «Se home achete un héritage d'un autre home — et il avient qu'il le puisse tenir un an et un jour *sans chalonge*, le droit et la raison commande, que il ne le peut puis perdre. — Assises de Jerus. C. B. ch. 31 (Beugnot II. S. 36). — Calumpnia, chalonge bedeutet jede gerichtliche Klage, insbesondere die Retraktsklage.

[3]) Dipl. a. 702 bei Dom Bouquet IV. dipl. 91.

[4]) Ansegis Capit. IV. 19 (Walter II. S. 473). Dipl. a. 1200 in Mon. Boica XXII. 201.

noch in den Schoss zu werfen, was man alsdann laisowerpun nannte.[1]) Andere Formen, meist späteren Ursprungs waren per andelangum, per osticum et anatalia, per guantum und per anulum comitis.[2])

128. Die hier dargestellten Gründsätze galten ursprünglich nur für die Uebertragung des echten freien Eigenthums (Allod), wurden aber bald auf die ihm verwandte Verhältnisse des Lehn- und Bauerngutes ausgedehnt, hier jedoch mit einigen Modifikationen. Sie waren anfänglich beide freiwillige Verleihungen, die erst nach und nach den Charakter der Unwiderruflichkeit erhielten, und sich so zuletzt zu besondern Arten des Eigenthums gestalteten, ohne indessen ihre ursprüngliche Natur ganz abstreifen zu können. Beide Arten der Verleihung sowohl als Lehns, denn als Zinsgut konstituirten, wenn gleich nicht von Anfang an, doch schon in sehr früher Zeit ein dingliches Rechtsverhältniss und mithin eine *Gewehre,* die man heute zu Tage im Gegensatz zur Eigenthumsgewehre unvollkommene Gewehre zu nennen pflegt. Diese Verleihungen mussten nun eben desshalb, weil sie eine Gewehre übertrugen, in der Form der Auflassung geschehen. So lang diese Güter weder vererblich noch unveräusserlich waren, war es natürlich, dass bei dem Personenwechsel die Investitur erneuert werden musste; dieser Grundsatz hat sich aber selbst, nachdem sie patrimonial geworden waren, erhalten, sowohl bei der Uebertragung durch Veräusserung als durch Vererbung. Im letzten Falle wurde fortan angenommen, das Gut kehre nach dem Tode des Lehnsbesitzers zum Herrn zurück, von welchem es alscann den Erben, wenn sie ihren Verbindlichkeiten nachgekommen waren, wieder verliehen wurde.[3]) Sollte aber das Gut durch ein Geschäft unter Lebendan auf einen andern übertragen werden, so musste zuerst der bisherige Inhaber entwehrt werden, d. h. er musste vor Allem seine Gewehre dem Gutsherrn wieder zurückstellen, worauf dieser den neuen Erwerber investirte.[4]) Diess ist die Bedeutung der in allen alten Rechtsbüchern geschilderten Formen der saisine und dessaisine vest et devest, wornach der Verkäufer eines Lehnguts, desgleichen eines

---

[1]) Dipl. a. 825 bei Meichelbeck, Historia Frinsing. Nro. 492. — Dipl. bei Du Cange III. 15, 35. — L. Sal. 48; Marculph Form I. 13. Cap. 19, 43 u. a.

[2]) Form Baluz. 30, Lindenbr. 18, 58, 127, 152, 156. cf. eine notitia traditionis bei Pithœi Glossa L. S. Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte B. III. Abthl. I. S. 79 folg.

[3]) S. unten die Lehre von der Lehnserneuerung und Releviums.

[4]) Hiemit im Zusammenhange steht die Entrichtung der unter dem Namen Lods et ventes bekannten Abgabe. S. u.

Zinsgutes dem Käufer in der Weise die saisine überträgt, dass er dem Gutsherrn einen Stab übergibt, den dieser alsdann dem Käufer einhändigt.[1]) Da es nun in der späteren Zeit keine oder nur wenige Allode mehr gab, so ist es leicht erklärlich, warum von der alten einfachen Auflassung fast nirgends mehr die Rede ist, sondern immer nur von dieser neuen Form.

129. Nirgends hat sich übrigens der Einfluss des römischen Rechts stärker gezeigt, als gerade hier. In den meisten der neuern Coutumes ist an die Stelle der Auflassung die römische Besitzergreifung getreten. Daher das Sprüchwort: Apprehension de fait équipolle à saisine.[2]) Es ist diess indessen nicht so zu verstehen, als wäre ohne Weiteres das römische System an die Stelle des germanischen getreten. Nein! das germanische ist vielmehr stehen geblieben, und es sind nur die auf der Auflassung bezüglichen und aus dieser nur historisch erklärbaren Grundsätze von nun an nicht mehr auf diese, sondern auf den Augenblick der Besitzergreifung bezogen worden. In diesem Sinne ist die obige Regel zu verstehen. Diess zeigt sich namentlich darin, dass das Retraktsjahr in diesen Coutumes in der Regel vom Tage der Besitzergreifung zu laufen anfängt und nicht wie früher von dem der Auflassung.[3])

Auf der andern Seite hat man die Wirkungen, die das römische Recht dem Besitzerwerb zuschreibt und nur aus diesem kennen lernte, in denjenigen Coutumes, die dem altgermanischen Princip treu geblieben waren und desshalb Coutumes de vest et de nantissement[4]) genannt wurden, auf den Augenblick der Auflassung,

---

[1]) Eine schöne Schilderung dieser Formalitäten findet sich nebst einer Abbildung derselben im alten Coutumier d'Artois (ed. Maillard) C. XXIV. §. 5—12. cf. Assises de Jerusalem H. C. ch. 144 (B. I. S. 218). B. C. Abrégé ch. 26, 34, 41, 43 (B. II. S. 255, 265, 272 und 273); Bouteiller, Somme rurale I. ch. 80; Carondas ad A. 82 der Cout. von Paris; Laurière's Glossaire v. vest, vesture, *werp* u. s. w.

[2]) Loisel V. 4. A. 6.

[3]) Diess gilt für alle Güter ohne Unterschied in Chartres 67, Chateauneuf 77, Nivernois XXXI. 2, Bourbonnais 122, Auvergne XXVIII. 2 und die Grafschaft Burgund 67 — für alle nicht adelige Güter in Bassigny 207, Clermont en Argonne XVI. 2; für die Bürgergüter in Chalons 226, Troyes 144, Vitry 126 und Chaumont 112. Einige Coutumes lassen das Retraktsjahr schon vom Augenblick des vollendeten Kaufvertrags an laufen, so in Sens 32, Montargis XVI. 1, Dreux 59, Grand Perche 177, Blois 193, Maine 361, Anjou 346, Auxerre 154, 185, Berry XIV. 1 und H. Marche 260.

[4]) Es sind diess Senlis 216, 275, Clermont en Beauv. 36, 37, Valois 13, 19, 188, 189, Peronne 258, 259, 264, Amiens 137, 140, Pouthieu 4, 5, 113, Boulenois 61, 115, 117, Artois 43, 71, 75, Chauny 9, 10, 30, 32, 33, 55, Laon 116, 119, 126, 128, Reims 166, 176, 230, Calais 228, Chalons 133.

statt auf den der Tradition bezogen; daher das andere Sprüchwort: «Dessaisine et saisine fait en présence de notaires et de temoins vaut et équipolle à tradition et délivrance de possession.[1] Wenn daher Jemand dieselbe Sache zweien nach einander verkaufte, so wurde nicht dem Besitzer, sondern dem Investirten der Vorzug gegeben.[2]

Es gibt endlich eine dritte Klasse von Coutumes, nach welcher zwar die Auflassung nicht erforderlich ist zur Constituirung des dinglichen Rechts, wohl aber wegen des Retraktsrechts, indem man das Retraktsjahr erst von dem Augenblicke der geschehenen Auflassung laufen lässt; hier gilt der Grundsatz: «ne prend saisine qui ne veut,» so z. B. in der Coutume von Paris A. 82.[3]

Ueberall nun, wo die Auflassung noch bestand, sei es als nothwendige, sei es als freiwillige, waren die früher üblichen Formen weggefallen. An ihre Stelle trat das Protokoll, welches über ihre Vornahme abgefasst zu werden pflegte,[4] oder die blosse einseitige Erklärung des Grundherrn, dass er die saisine ertheile. Diess geschah regelmässig in der Art, dass er auf dem Vertragsdokument die Worte schrieb: «Ensaisiné l'acquéreur au présent contrat» etc. Das nannte man auch ensaisiner le contrat.[5] Dafür gebührte dem Grundherrn eine kleine Abgabe, von der weiter unten unter dem Namen Chambellage und Saisine gesprochen werden soll.

Wo aber die Tradition an die Stelle der Auflassung getreten war, da pflegte man doch in den Vertragsurkunden die besondere Klausel beizufügen, dass der Tradent Besitz und Gewehr (possession et *saisine)* auf den Erwerber übertrage.[6]

Mit diesem Ensaisinement ist derjenige nicht zu verwechseln, welcher durch eine Ordonnance von 1701 (bestätigt und erweitert

---

[1]) Loisel V. 4, 7.

[2]) Reims 166.

[3]) Loisel V. 4. A. 5.

[4]) Diess geschah überall, wo die Auflassung eine nothwendige war. cf. Peronne A. 264 «Partout le gouvernement en tous contrats d'aliénation et transports est requis dessaisine et saisine, pour acquérir droit de propriété. qui se fait en cette maniere, à savoir que les deux contractans doivent comparoir pardevant le bailli ou lieutenant du lieu, dont les héritages sont tenus et mouvans, et illec déclarer en présence du greffier et 2 témoins le contrat, qui aura été fait, *dont sera fait acte qui vaudra dessaisine et saisine sans autre solennité.*»

[5]) Diese Form genügte da, wo die Auflassung eine freiwillige war. cf. Denisart Collection v. ensaisinement.

[6]) Guyot, Répertoire v. Ensaisinement; Brodeau ad A. 82 der Cout. von Paris. Carondas ad h. l.

1705 und 1710) bei allen Uebertragungen von Krongütern zu dem Zwecke vorgeschrieben wurden, den jedesmaligen Besitzstand zur Kenntniss des Fiscus zu bringen. Zu diesem Behufe wurden Register angelegt, wo der jedesmalige Besitzwechsel eingetragen wurde, und die mithin unsern Grundbüchern nahe zu stehen kommen.[1] Ein entsprechendes Institut für die andern Güter kennt aber das französische Recht nicht.[2])

Eigenthümlich ist noch das in der Bretagne bestehende System der appropriances. Es besteht darin, dass jeder Erwerber eines dinglichen Rechts kraft des ihm von seinem Autor verliehenen Titels (vorausgesetzt, dass dieser durch sich oder seine Vorgänger Jahr und Tag im ruhigen Besitze gewesen ist) sich ohne Weiteres in den Besitz dieses Rechts setzen darf und muss. Alsdann muss er an 2 Sonntagen hintereinander nach beendigtem Gottesdienste öffentliche Aufgebote machen lassen, unter Angabe des nächsten Gerichtstags, an welchem er sich einsetzen (approprier) lassen will. Sind nun mindestens acht Tage nach dem letzten Aufgebote, ohne dass ein Widerspruch gegen die Uebertragung erfolgt wäre, verstrichen, so wird der Erwerber, wenn er alle bisherigen Erfordernisse gehörig bescheinigen kann, in der nächsten Gerichtssitzung feierlich eingesetzt. Die Wirkung ist dann die, dass von nun an keine Einsprache mehr gegen die geschehene Ueberlassung angenommen wird.

130. Ausser den bisherigen Erwerbungsarten der juristischen Gewehre gibt es noch eine, die aber nicht germanischen Ursprungs ist, obgleich sie sich den germanischen Rechtsansichten in eigenthümlicher Weise anzuschliessen wusste. Es ist diese die Verjährung. Ganz fremd ist sie den Germanen nie gewesen; sie hatten eine besondere Extinktivverjährung von Jahr und Tag, die im ganzen Laufe der Rechtsgeschichte eine bedeutende Rolle spielt; und in der Lex Salica kommt eine Stelle vor, die auf eine Acquisitivverjährung hinzudeuten scheint.[3]) Das meiste ist übrigens in dieser Lehre aus dem römischen Rechte geschöpft worden und zwar vorzüglich durch Vermittelung der Gesetzgebung. Schon im Jahr 595 erwähnt ein Childebert'sches Dekret die 10- 20 und 30jährige Acquisitivverjährung,[4]) und in den späteren Rechtsquellen kommen

---

[1]) cf. Denisart Collection h. v.

[2]) Nur da, wo die Auflassung eine nothwendige war, musste oft wie in Poitou 319 und 320, Angoumois 76, 80 und La Rochelle 33 der Greffier ein Register der geschehenen Insinuation der Kaufcontrakte halten.

[3]) L. Sal. c. 49. Eine geistreiche Auslegung derselben findet sich bei Lehuerou. Instit. carolingiennes I. S. 46.

[4]) Bei Walter II. S. 9. §. 3.

recht zahlreiche Spuren derselben vor. Es ist zwar von Eichhorn der Zweifel erhoben worden, ob dieselbe auch praktisch und nicht etwa eine blosse gesetzliche Bestimmung gewesen sei, und Klimrath sucht in demselben Geiste nachzuweisen, sie sei erst später gemeines Recht geworden, nachdem die Auflassung weggefallen war; [1]) allein fast sämmtliche Quellen und selbst die ältesten erwähnen dieselbe stets als praktisches Recht, [2]) freilich nicht ohne eine germanische Beimischung. Durch langjährigen Besitz nämlich scheint man noch nicht das Eigenthum, sondern bloss eine einfache juristische Gewehre erworben zu haben, welche erst durch einen fortgesetzten Besitz von Jahr und Tag unanfechtbar geworden, die volle rechte Gewehre erzeugte. Jouissance de dix ans vaut saisine sagen Loisel [3]) und mehrere Coutumes, [4]) d. h. sie hat dieselbe Wirkung, wie die Auflassung, und erst mit ihrem Ablaufe fängt das Retraktsjahr zu laufen an. In demselben Sinn wird auch in einem Placitum von 680 und an andern Orten von einer Acquisitivverjährung von 31 Jahr gesprochen. [5])

Ueberdiess sind in den wenigsten Coutumes die römischen Grundsätze in ihrer ganzen Reinheit aufgenommen worden. Als gemeines Recht gilt allerdings die Präscription durch einen gutgläubigen titulirten Besitz von 10 Jahren unter Anwesenden und 20 Jahren unter Abwesenden, sowie die von 30 Jahren ohne Titel; [6]) allein in einigen Coutumes gilt nur die dreissigjährige Verjährung ohne Titel und ohne Rücksicht auf die Abwesenden; [7]) in Ponthieu (115) und Boulenois (120) wird die Präscription auf 20 Jahre festgesetzt, sei es mit oder ohne Titel, unter An- oder Abwesenden

---

[1]) In seinen Etudes sur les coutumes. Travaux II. S. 268.

[2]) Beaumanoir XXIV. 4. Coutumier de Picardie bei Marnier S. 123. Olim I. S. 488. I. 492. X. Usages d'Artois XXI.

[3]) Inst. Cout. V. 4, 9.

[4]) Peronne 265, Vermandois 130, Reims 68 und 240.

[5]) Dipl. p. 290. Bouquet IV. dip. 62. Marc. App. 33.

[6]) Paris 113, 114, 118, Calais 205—207—210, Meaux 80—82, Melun 170—172, Etampes 63—65, Dourdan 73—74, Montfort 61—63, Mante 108—109, Chalons 145—146, Bar 189, Vitry 134—136, Bassigny 171, Clermont Tit. XIV. 1—2, Dreux 66, Grand-Perche 209, Anjou 430—431, Maine 445, Loudunois XX. 7, Blois 192, Clermont R. B. 66, 67, 70, Valois 119, 120, 123, Peronne 210, 211, Amiens 160—161, Chauny 63—66, Laon 141—142, Reims 380—381, Auxerre 188, Haute-Marche 90—91, Saintouges 111, Senlis 188—189 (40 J. ohne Titel). Poitou 372 (jedoch ohne Beweis des Titels).

[7]) Orleans 260—261, Montargis XVII. 1, Nivernois XXXVI. 1, Berry XII. 1, Bourbonnais 23, Auvergne XVII. 1—2, Herzogthum Burgund XIV. 1, Franche-Comté 51.

und in Artois (72, 73), St. Pol (47) und Arras (55) auf 20 Jahre unter Anwesenden und 30 Jahre unter Abwesenden, in beiden Fällen ohne Titel. In der Coutume von Normandie (A. 60, 521) wird nur von einer 40jährigen Extinktivverjährung der Eigenthumsklage gesprochen. In der Bretagne endlich, wo das System der Appropriances gilt, wird in folgender Weise unterschieden. Ohne Titel muss man 40 Jahre besessen haben, mit Titel 15 Jahre nach der Besitzergreifung und 10 Jahre nach dem ersten Aufgebote.[1])

Privilegirt sind in Ansehung der Verjährung die Kirchen und fromme Stiftungen, gegen welche nur eine 40jährige Verjährung[2]) und der König, gegen den nur eine 100jährige läuft.[3]) Ferner gilt keine Verjährung zwischen Lehnsherrn und Vasallen und zwischen den Grundherrn und Zinsbauern.[4]) Auch gegen die Minderjährigen läuft die ordentliche Verjährung nicht, oder sie sistirt wenigstens während der Minderjährigkeit.[5]) Im Falle einer Communio pro indiviso kommt dieses Privilegium des Minderjährigen nur dann den volljährigen Miteigenthümern zu Gute, wenn die Sachen untheilbar sind.[6])

Das Witthum verjährt erst mit dem Augenblicke des Todes des Ehemannes, resp. des Vaters, wenn dasselbe Propregut der gemeinschaftlichen Kinder wird.[7]) Nur in Auvergne (XVII. 5) läuft die Verjährung, die aber eine dreissigjährige ist, auch während der Ehe. — Auch läuft endlich unter Geschwistern und Miterben keine Verjährung, ausser auf den Grund einer endgültigen Theilung.[8])

4. *Eigenthum an Mobilien.*

131. *En fait de meubles la possession vaut titre* sagt der Art. 2279 des Code civil. Nichts leichteres, als den germanischen Ursprung dieses Grundsatzes bis in die ältesten Zeiten hinauf nach-

---

[1]) Bretagne 271, 272, 275, 282.

[2]) Olim I. 492, X., Loisel V. 3, 12, Paris 123, Artois 72, Blois 192, Chauny 63, Laon 142, Amiens 161, Nivernois V. 12, Loudunois XX. 7, Arras 55, Marche 91, Bourbonnais 22, Anjou 431, Maine 446, Poitou 372.

[3]) Qui a mangé (plumé) l'oie du roi, cent ans après en rend la plume. Loisel V. 3. A. 16.

[4]) Loisel V. 3, 24 und 25, Poitou 372, Senlis 191, Clermont 96, Valois 119, Paris 123, Melun 173, Mante 110, Reims 382, Montfort 64, Berry XII. 3, Peronne 217, Orleans 263, Lille 78, Montargis XVII. 3.

[5]) Boulenois 121, Sedan 314, Chauny 63, Anjou 443, 457, Maine 454, 465, Cambrai XVII. 2, Loudunois XX. 7, Poitou 372.

[6]) Bourbonnais 24.

[7]) Paris 117, Calais 209, Mante 112.

[8]) Lille 74, Cambrai XVII. 3, Anjou 433—434, Maine 448—449, Normandie 515, Grand-Perche 214, Bar 191, cf. Usages d'Artois XXI. 12 ff.

zuweisen. Schon in der Lex Salica und Ripuaria [1]) finden wir die bestimmtesten ausführlichsten Nachrichten über die bei Fahrnissen vorkommenden eigenthümlichen Rechtsmittel. Wir erfahren nämlich, dass der Eigenthümer einer ihm abhanden gekommenen beweglichen Sache dieselbe ohne Weiteres in Besitz zu nehmen befugt ist, wenn er sie nach unmittelbarer Verfolgung ihrer Spuren innerhalb dreier Nächte in den Händen eines Dritten findet. [2]) Behauptet aber dieser, sie auf rechtmässige Weise erworben zu haben, so wird die Sache in sichere Verwahrung gebracht, was intertiare und filtortus oder feltroctus genannt wird. [3]) Hierauf muss der Kläger den Eigenthumseid leisten, der Beklagte aber versprechen, innerhalb des einberaumten Termins seinen Erwerbstitel nachzuweisen, d. h. er liess sich von seinem Autor (Gewehren, Fordro) vertreten [4]) entweder, oder wenn er ihn nicht kannte oder nicht fand, musste er sich durch einen Eid vom Verdachte des Diebstahls reinigen und die Sache ohne Weiteres herausgeben. [5]) Kannte und fand er aber seinen Gewehren, so musste er ihn gehörig manniren lassen; erschien dieser hierauf, so wurde das Verfahren gegen ihn ebenso eingeleitet, wie gegen seinen Singularsuccessor; läugnete er die Gewehrschaft, so musste durch den Zweikampf entschieden werden, welcher von beiden als Dieb gelten solle. [6]) Erschien er aber nach der Ladung nicht, so war der erste Beklagte, wenn er seinen Erwerb sowohl als die Litisdenunciation durch Zeugen bewiesen hatte, von der Klage frei, und der Kläger konnte sich nur noch an den bezeichneten Gewehrsmann halten. [7])

Eben diese Klage ist es nun, welche später unter dem Namen von *Aveu* und *contre-aveu* oder auch *Entiercement* vorkommt. Man hat die in Ansehung einzelner Mobilien geltenden Grundsätze aus einem Principe abzuleiten und dadurch zu erklären versucht, dass man annahm, es gebe für sie keine juristische, sondern bloss eine faktische Gewehre; diese entspreche übrigens ganz derjenigen,

---

[1]) L. Sal. 39 und 44. L. Rip. 33.

[2]) L. Sal. 39 de vestigio minando. Verweigert derjenige, zu dessen Hause ihn die Verfolgung der Spuren seiner Sachen geführt hat, den Zutritt, so soll er des Diebstahls für schuldig erachtet werden. L. Burg. XVI. 1.

[3]) L. S. XLIV. Wird die Sache erst nech der dritten Nacht gefunden, so ist weder die eigenmächtige Besitzergreifung noch die Sequestation gestattet, sondern nur der gewöhnliche Prozess (adrhamire). L. S. 39.

[4]) L. Rip. XXXIII. 1. L. S. c. 44.

[5]) L. Rip. XXXIII. 4. L. S. 44.

[6]) L. Rip. XXXIII. 3. L. S. c. 44.

[7]) L. Rip. XXXIII. 2. L. Sal. 44.

welche wir bei Gelegenheit der possessorischen Rechtsmittel für Immobilien kennen gelernt haben.[1] Es lässt sich nun nicht läugnen, dass der Durchführung dieser Idee keine wesentlichen Hindernisse in den Weg treten, und dadurch eine gewisse wohlthuende Harmonie in das System gebracht wird. Es ist nur zu bedauern, dass sich eine solche Annahme historisch nicht nachweisen lässt; ja selbst der Ausdruck saisine wird für einzelne Fahrniss nur selten gebraucht, sondern in der Regel nur für eine Gesammtheit von Mobilien, oder insofern sie mit Immobilien in Verbindung stehen. Im ersten Falle wird der Inbegriff der Mobilien als eine Liegenschaft angesehen und behandelt; in dem zweiten hat derjenige, welcher die Gewehre des Immobile hat, dieselbe auch in Ansehung der darin befindlichen Mobilien. Aus diesem Princip leitet sich das Recht des Gerichtsherrn in Folge der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit alle in seinem Territorium befindlichen beweglichen Sachen in Beschlag zu nehmen;[2] ferner das des Lehnsherrn die Sachen des Vasallen, wenn er seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, zu detiniren;[3] desgleichen das Recht eines jeden Eigenthümers, Mensch und Vieh zu pfänden, wenn sie widerrechtlich auf seinem Grundstücke sich ertappen lassen;[4] so endlich das des Grundherrn, Verpächters und Vermiethers Ernte und Fahrniss wegen rückständiger Zinszieler in Beschlag zu nehmen.[5] Eine weitere Ausdehnung dieses Rechts ist es, wenn die genannten Inhaber der Liegenschaftsgewehr befugt sind, jene Fahrniss nicht nur mit Beschlag zu belegen, sondern auch im Falle sie wider ihren Willen ihrer Gewahrsam entzogen wird, in jede dritte Hand zu verfolgen,[6] vorausgesetzt, dass sie nicht bei hellem Tage vor Jedermanns Augen weggebracht wurden, da sie sonst als auf ihr Recht verzichtend angesehen werden.[7]

Ausser diesen beiden Fällen ist für Mobilien nicht einmal die Complainte statthaft. Recht nachdrücklich wird diess in folgender Stelle ausgeführt: «Jaçoit ce que l'on die, que pour meuble l'on ne puisse pas intenter le cas de nouvelleté, toutefois si fait bien en deux cas; prime en cas d'une succession universelle, combien que

---

1) Klimrath in seinem historischen Aufsatze über die Saisine. Travaux II. S. 392 ff.

2) Joh. Faber Com. in Inst. IV. 15 Retinend.

3) Des Fontaines XXI. §. 9.

4) Beaumanoir LII. 2 und 3.

5) Grand Coutumier II. 17, III. 8. Beaumanoir XXXIV. 16, XXXVIII. 9.

6) Beaumanoir l. cit.

7) Grand Coutumier II. 37.

l'on ne feist pas à recevoir, a demander par nouvelleté une pinte, une robbe ou autre meuble, toutefois l'on fait bien à recevoir, a demander universellement la succession, supposé qu'il n'y ait que meubles, secundo si tu prens en ma justice un pourceau ou autre meuble, en justiciant, tu me troubles en ma justice, à raison de quoi l'action de nouvelleté me compête, mais si je me fonde seulement super re mobili non competerit interdictum uti possidetis.»[1])

Für einzelne Mobilien gibt es nur eine dingliche Klage im Falle des unfreiwilligen Besitzverlusts. Sie setzt also nothwendig einen früheren faktischen Besitz voraus. «Se nus hom avoit achaté chevaus et autres mœbles et paiast les deniers et *laissast ces choses en le main dou vendeur* et en alast puis en Aubigois (Albigenser-Kreuzzüge) et feist chose dont il fust detenus et enprisonnés et demourast par l'espasse de 3 ans, et cieux en dedans les eust vendue a un autre marchant et apries li premiers achateres fust délivrés et demandast son avoir, à savoir mon se il les ara ou non. Et certes nennil, ce dist la lois; *car puis qu'il n'eut onques la saisine des choses, sans quoi nus n'aquert la seignorie* il n'i ert mie restablis de ce qu'il n'eut onques».[2]) Man kann daher sagen, der Besitzer gilt als Eigenthümer. Eigentlich gibt es gar kein Eigenthum an Mobilien, sondern nur einen geschützten Besitz. Mag man übrigens dieses Recht so oder anders bezeichnen, das Wesentliche desselben besteht darin, dass es durch jede körperliche Besitzergreifung der Fahrniss erworben und nur durch freiwilliges Aufgeben des Besitzes verloren wird. In diesem Falle gilt der Grundsatz Hand wahre Hand, d. h. es hat der Berechtigte nur eine persönliche Klage gegen denjenigen, welchem er die Sache anvertraut hat; er hat es nur seiner Schuld beizulegen, wenn sie in untreue Hände gerathen ist; Schau, traue wem! Ist aber die Sache wider seinen Willen aus seinen Händen gekommen, so muss ihm der Richter zu Hülfe kommen, sowohl wenn ihm die Sache gestohlen oder geraubt wurde, als wenn er sie zufällig verloren hat. «Se aucuns requiert une cose comme sieue, ne ne dist plus, nostre usage ne rechoit mie tel claim, se le partie ne le rechoit par volenté; mais si aucun requiert chose ki soit sieue il doit dire. Je te requier cele chose come miene *qui m'a esté mautolue* ou *ke j'ai desmanée* (de manu aus der Hand lassen, verlieren) ou autre raison par coi *ele parti de lui outre son gré.*»[3])

---

[1]) Grand Coutumier II. 21. cf. Loisel V. 4 Art. 15 und 17. Coutume von Paris 97.

[2]) Coutumier d'Artois XXXII. 15.

[3]) Pierre de Fontaines XII. 3. cf. Beaumanoir XXXI. 13. Grand Coutumier III. 23. Etabl. I. 165.

132. Ueber das bei diesen Klagen stattfindende Verfahren besitzen wir sehr ausführliche und bestimmte Nachrichten. Im Ganzen ist es dasselbe, welches zur Zeit der leges barbarorum gebräuchlich war. Man kann eine doppelte Klage unterscheiden, eine Diebsklage, welche der Bestohlene gegen den Dieb selbst zum Zwecke seiner Bestrafung und nebenbei auch zur Wiedererlangung seines Eigenthums einleitet. Sie ist eine Criminalanklage, welche im Wege des accusatorischen Prozesses verhandelt wird. [1] Dann aber gibt es noch eine Civilklage, welche bloss auf Wiedererlangung des verlorenen Besitzes gerichtet ist und daher gegen jeden dritten Inhaber angestellt werden kann.

Wo der Kläger seine Sache findet, da kann er ihre Herausgabe verlangen; weigert sich dessen der Beklagte, so wird der Streitgegenstand sequestrirt, und alsdann der provisorische Besitz dem letzten Inhaber entweder, oder im Falle einer gewaltsamen Beraubung dem spoliirten gegen Caution eingeräumt. [2] Hierauf muss der Kläger den Eigenthumseid schwören, d. h. er muss schwören, dass die Sache ihm gehöre, und dass er Nichts gethan habe, wesshalb er sie verlieren solle. [3] Der Beklagte kann sich alsdann, wofern er nicht als Dieb dastehen soll, nur dadurch vertheidigen, dass er behauptet, auf rechtmässige Weise in den Besitz jener Sache gekommen zu sein. Er muss also, wenn er nicht vorschützt, sie von dem Kläger selbst erhalten zu haben, einen Gewehren haben und nennen, der ihm die Sache übertragen haben soll. Kennt er seinen Gewehren nicht und kann er ihn nicht nennen, so muss er ohne Weiteres die Sache herausgeben; kann sich aber durch einen Eid vom Verdachte des Diebstahls reinigen. [4] Es wird ihm auch nicht der Kaufpreis ersetzt, den er für die Anschaffung der Sache bezahlt zu haben vorgibt; es sei denn, dass er sie auf öffentlichem Markte gekauft zu haben vorgibt. [5] Kennt er dagegen seinen Gewehren, so kann er sich eine Frist geben lassen, um ihn vor Gericht zu bringen. Sie wird verschieden ausgemessen, je nachdem es ihm schwerer oder leichter ist, ihn ausfindig zu machen und kommen zu lassen; auf keinen Fall ist sie

---

[1]) Eine Schilderung desselben findet sich in den Etabl. II. 12.

[2]) Etabl. I. 91. Beaumanoir XXXII. 27, XLIV. 51. Grand Coutumier II. 18, 21. III. 23.

[3]) Assises B. C. ch. 90 (B. II. 69), ch. 249 (B. II. 187).

[4]) Etabl. II. 17. Assises de B. C. 256 (B. II. 292).

[5]) Etabl. II. 17. Beaumanoir XXXIV. 47. Nach Bouteiller's Somme rural I. 35 reinigt diess nur vom Verdachte des Diebstahls.

länger als Jahr und Tag. [1]) Erkennt dieser seine Autorschaft an, so wird der Prozess gegen ihn in derselben Weise eingeleitet, wie gegen den ersten Besitzer. [2]) Erkennt er sie nicht an, so muss sie der Denunziant beweisen; beweist er sie, so wird der Autor als Dieb behandelt, kann er sie nicht beweisen, so gilt er selbst als Dieb. [3]) Behauptet der Autor oder der erste Beklagte, die Sache vom Kläger erhalten zu haben, oder sie sei sein ursprüngliches Eigenthum, so muss der gerichtliche Zweikampf entscheiden. [4])

Ist es nachgewiesen, dass der Kläger die Sache freiwillig aus den Händen liess, so kann er nicht mehr gegen den dritten Besitzer derselben auftreten, sollte selbst derjenige, dem er die Sache anvertraut hat, sie unterschlagen haben; und als eine einfache Consequenz dieses Princips ist es anzusehen, wenn es in einer Stelle des unedirten Livre de Justice et de Plet heisst, dass zwar eine geraubte oder gestohlene Sache nicht, wohl aber eine unterschlagene als Pfand gegeben werden könne.

Eine scheinbare Ausnahme ist es nur, wenn es dem Vermiether z. B. gestattet ist, die vermiethete Sache, wenn sie dem Miether entzogen ist, selbst einzuklagen. [5]) Eigentlich ist nur der Miether zur Klage berechtigt, da er obligatorisch verbunden ist, entweder die Sache oder deren Werth zu erstatten. [6]) Man muss, um diess zu erklären, eine Cession der Klage fingiren. Eine wahre Ausnahme ist es aber, wenn später in Folge des Einflusses des römischen Rechts die Vindikationsklage auch für den Fall der blossen Unterschlagung gegeben wurde, [7]) denn dadurch ist das germanische Princip in der That gebrochen worden.

---

[1]) Etabl. I. 91. Beaumanoir XXXIV. 44, 65. Abrégé des Assises d. B. C. c. 17 (B. II. 315).

[2]) Etabl. I. 91.

[3]) Assises B. C. 252 (B. II. 188, 189).

[4]) Etabl. I. 91. Beaumanoir XXXII. 27.

[5]) F. 187 Col. 1. Se aucuns baille aucune chose en gages et ele soit emblée et cil qui la chose est l'antierce por emblée et meste quatre deniers d'entiers (intertiatio) il l'aura a preves de prodes homes, que la chose fut soe. Et se li autres dit que la chose li fust vendue et que cil qui l'antierce por emblée la li vendist, quant sera, en tex chose a gage de larrecin. Et se aucuns engage choses, qu'il a toloistes et ce soit seu, li gages ne vaut rien. A totes les foiz que chose est enblée ou toloiste, et ele est engagée li gages ne vant riens. A totes les foiz que chose est baillée en gages, qui est donée, ou prestée, ou achetée et la baille en gages, li gages tient; cil qui prant la chose qui est enblée en gages, perdra le gage et jurra sur sains qu'il l'avoit prise en gages de leal home à son eseiant.

[6]) Beaumanoir XXXI. 16.

[7]) Bouteiller Somme rural I. 43 gg. E.

133. Trotz dieses siegreichen Einflusses des römischen Rechts hat sich im Ganzen der germanische Grundsatz *Hand wahre Hand* in den neueren Coutumes erhalten. Zwar findet sich dieses Princip nirgends mit derselben Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen, wie im Code civil art. 2279; allein seine Consequenzen finden sich überall mehr oder minder gewahrt. Nur wenige Coutumes sprechen sich über dieses Rechtsverhältniss aus; die wenigen Nachrichten, die sie uns darüber mittheilen, sind kurz folgende. Die Coutumes von Anjou (146), Maine (161, 436), Saintonge (114), La Rochelle (20) geben dem Besitzer einer Fahrniss unter dem Namen *aveu* und *contre aveu* eine Klage auf Wiedererlangung des unfreiwillig verlorenen Besitzes gegen jeden dritten Inhaber derselben. Die beiden ersten bestimmen, dass wenn sich der Beklagte durch einen Gewehren nicht vertreten lassen kann, er als Verbrecher gelten soll; der unterliegende Kläger aber eine Busse erlegen muss, was genugsam andeutet, dass diese Klage nur für den Fall des Diebstahls gegeben ist. Die Coutume von Reims (406) gibt dieselbe Klage dem possesseur dessaisi; er darf, wenn er die Sache in fremden Händen weiss, sie vom Gerichte sequestriren lassen. Die von Etampes (167), Melun (325) und Orléans 454 (diese letzte gebraucht den Namen entiercement für diese Klage) verlangen, dass der Kläger seine Sache in den Händen des Beklagten gesehen habe. Regelmässig verjährt diese Klage nach 3 Jahren. [1])

Zufällig verloren gegangene Sachen, welche in der Normandie choses gaives und in den andern Coutumes épaves genannt werden (vorzüglich wenn es Hausthiere sind), können nur binnen einer sehr kurzen Frist, meistens 6 Wochen, [2]) in der Normandie (604) und Boulenois (22) Jahr und Tag zurückgefordert werden; nach deren Ablauf sie Eigenthum des Gerichtsherrn werden, in dessen Bezirk sie gefunden wurden. Bienen können so lange zurückgefordert werden, als sie mit den Augen verfolgt werden können. [3])

---

[1]) Anjou 419, Senlis 214, Amiens 163, Maine 434, Clermont en Argoune XIV. 8, Melun 169, Grafschaft Burgund 51. — Ausgeschlossen ist diese kurze Verjährungszeit in Berry XII. 10. In der Bretagne 284 wird sie erst nach 5 und in Boulenois (120) nach 20 Jahren verjährt.

[2]) Peronne 17—18, Amiens 190, Chaumont 93, Sens 11, Bar 82, Bassigny 8, Clermont en Argoune I. 27, Meaux 204, Melun 7—8, Orleans 168 seq., Montargis V. 1, Touraine 52—53, Loudunois III. 1—2, Maine 47, Anjou 40, Auxerre 14, Nivernais I. 1—4, Berry II. 7 ff., Bourbonnais 336, Auvergne XXVI. 1 ff., Haute Marche 321, Poitou 303—303, Bretagne 47, Herz. Burgund I. 1—3, Grafsch. Burgund 59.

[3]) Amiens 190, Touraine 54, Loudunois III. 3, Maine 13, Anjou 12, Bourbonnais 337, Auvergne XXVI. 7, Haute Marche 325.

Fische in Teichen, welche durch das Anschwellen und Austreten des Wassers in fremde Teiche gerathen sind, können binnen 8 Tagen nach dem Rücktritt des Wassers zurückgefordert werden.[1])

Abweichungen des genannten Princips finden übrigens Statt, insofern die Coutume von Orleans (456) dem Eigenthümer einer bei einem dritten Besitzer gefundenen Sache zu veräussern, die von Calais (226) die Beschlagnahme der vom Schuldner veräusserten Fahrniss, diese (249), sowie die von Paris (182) die Veräusserung einer deponirten und die von Berry (XVII. 8, 10) und Nivernois (XXI. 16) dem Viehversteller das vom Einsteller veräusserte Vieh einzuklagen gestatten. Dagegen ist es nur eine weitere Ausführung desselben, wenn wir fast in sämmtlichen Coutumes den Grundsatz lesen: *Meubles n'ont point de suite par hypothèque*, quand ils sont hors de la possession du detteur,[2]) d. h. mit andern Worten, dass an Mobilien keine eigentliche Hypotheke, errichtet werden kann. Wird demohngeachtet eine Hypotheke constituirt, so kann sich zwar der Gläubiger an den Schuldner, nicht aber an einen dritten Besitzer derselben halten; ist sie ihm aber als Faustpfand gegeben worden, so kann er dieselbe eben so gut von dem Dritten vindiziren, wenn sie ihm genommen wird, als wenn er Eigenthümer wäre.[3])

Wenn nun doch dem Verpächter und Vermiether ein *droit de suite* auf die in dem Hause befindlichen Mobilien und auf die Ernte des Grundstücks wegen des rückständigen Mieth- oder Pachtzinses eingeräumt wird,[4]) so ist diess nur die folgerichtige Consequenz eines andern Princips, welches wir oben erörtert haben, dass der Eigenthümer einer Immobilie eine juristische Gewehre in Ansehung der damit in Verbindung stehenden Mobilien hat. Nicht so leicht erklärlich ist freilich jenes andere droit de suite, welches

[1]) Orleans 171—172, Blois 228—229.

[2]) Loisel III. 7. 5. Desmares dec. 165. Coutumes notaires 23. Coquille question 63. — Paris 170, Etampes 69, Dourdan 57, Montfort 71, Mantes 65, Senlis 208, Clermont en Beauvaisis 56, Valois 158, Calais 226, Rheims 186, Châlons 273, Troyes 72, Chaumont 65, Sens 131, Bar 60, Bassigny 83, Clermont en Argoune X. 4, Meaux 123, Melun 313, Montargis XX. 15, Grand Perche 206, Blois 268, Tourraine 220, Anjou 421, Maine 436, Auxerre 129, Berry IX. 9, Bourbonnais 116, Auvergne XXIV. 52, Haute Marche 400, La Rochelle 60, Herz. Burgund V. 4, Grafsch. Burgund 104.

[3]) Coquille question 63.

[4]) Paris 171, Dourdan 57, Montfort 71, Mantes 65, 92, Amiens 156, Laon 274, Chalons 271, Rheims 186, 387, Orleans 415, 416, Grand Perche 206, Blois 268, Auxerre 129, Nivernais XXXII. 17, 19, Berry IX. 38, 46, Bourbonnais 118, 125.

der Verkäufer einer Fahrniss wegen rückständigen Kaufpreises auf dieselbe hat.[1])

III. *Hauptunterschied der Güterverhältnisse.*[2])

1. *Einleitung.*

134. Als die germanischen Völker in das römische Reich einfielen, nahmen sie den besiegten Stämmen bei Weitem nicht allen Grundbesitz, dessen Werth vollkommen zu schätzen ihre bisherige Lebensweise ihnen erschwert hatte, sondern sie begnügten sich nur mit einem grösseren oder geringeren Theile desselben und liessen das übrige den bisherigen Eigenthümern. Welche Theilungen bei den verschiedenen Stämmen, die Galliens sich bemächtigten, statt fand, ist im Band I. dieses Werkes Nro. 41 angegeben worden.[3]) In die okupirten Ländereien theilten sich die Sieger wahrscheinlich durch das Loos. Das einem jeden zugewiesene Stück Landes hiess Alod,[4]) von *lod* = Loos entweder, oder von *Al od*, welches so viel wie Gesammtgut heissen kann.[5]) Mag übrigens die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes zweifelhaft sein, so ist doch wenigstens so viel gewiss, dass es bald darauf das Erbgut bedeutete, also die terra aviatica im Gegensatze zum erworbenen Gute.[6]) Da nun die Erblichkeit das Charakteristische solcher Güter war, so fing man bald an, das Alod als den Gegensatz zu den nicht erblichen Gütern

---

[1]) Dourdan 144, Montfort 181, Mantes 65, 192, Calais 244, Reims 398, Grand Perche 206.

[2]) Eine Hauptquelle für die Kenntniss der Grundverhältnisse ist jetzt das von Guerard herausgegebene Polyptichon Irminonis vom Jahr 812 mit andern beigefügten Dokumenten dieser Art. Es führt den Titel: «Polyptique de l'abbé Irminon, ou état des terres, des revenus et des serfs de l'abbaye de St. Germain des Prés sous le rêgne de Charlemagne, Paris 1844, 2 vol. 4⁰. Nicht minder wichtig ist die von Guérard gleichfalls edirte Collection des Cartulaires de France, von der bis jetzt 3 Bände erschienen. Vgl. über diess unter den neueren Schriftstellern Eichhorn §. 83—85; Guizot Essais S. 92, Laboulaye Histoire de la propriété foncière en Occident, Paris 1839 S. 241 ff.

[3]) Laboulaye Propriété fonièré S. 252.

[4]) L. Sal. 62. L. Rip. 56.

[5]) Grimm Rechtsalterthümer 492, 493.

[6]) Form. Andegav. 1 und 40 ex alote parentum meorum. Marculf. Form. I. 12, 33, III. 4, 6, 11, 12, 14 Ap. 47, 49. Testamentum Amalfredi an. 685 in Brequigny S. 302. Diplom. Theod. III. an. 687 (ibid. S. 307). Charta Anseberti an. 696 (ibid. S. 343). Placit. Childeberti III. an. 709 (ibid. S. 382) «Tam de alote quam de comparato seu de quolibet adtracto.» — Charta Wolfoaldi an. 709 (ibid. S. 384).

anzusehen; und nannte so alles Land, welches weder Zins- noch Lehngut war. Es pflegten nämlich die Besitzer grosser Ländereien dieselben weder selbst zu bebauen, noch für sich zu behalten, sondern sie verliehen den grössten Theil an andere, theils gegen bestimmte Geld- oder Natural-Prästationen, theils freigebig mit der einzigen Verpflichtung zur Treue und Hülfe. Die Verleihungen der letzteren Art hiessen beneficia; aus ihnen sind später die Lehn geworden; die der ersten Art sind die Zinsgüter. Im Verhältniss zum Verleiher hiessen aber diese Güter doch immer noch Alod. [1])

Es gab somit schon in sehr früher Zeit drei Arten von Grundbesitz, die sich, nachdem Lehn- und Zinsgüter patrimonial geworden, in 3 Arten des Eigenthums verwandelten, Alleux, Fiefs und Censives, von denen wir in besonderen Abschnitten genauer zu handeln haben werden.

135. Der Gegenstand des Eigenthums konnte aber dem Umfange nach ein verschiedener sein. In der ältesten Zeit unterschied man vorzüglich 3 Arten von Gütercomplex, Mansus, Curtis und Villa.

1) Mansus [2]) ist eine Wohnung mit einem dazu gehörigen Lande, das mit 2 Ochsen bebaut werden kann, und ein zur Ernährung einer es bebauenden (jedoch zu gewissen Prästationen davon verpflichteten) Familie hinreichender Grundbesitz. Er soll aus 12 Jugera bestanden haben. [3]) Mansus war der geringste zur Einheit erhobene Gütercomplex oder Grundbesitz, und diente als Grundlage zur Verpflichtung des Heerbannes; denn wer 4 Mansi besass, war nach den Kapitularien verpflichtet, selbst ins Feld zu ziehen. Wer weniger besass, musste entweder einen Andern mit ausrüsten helfen oder vermittelst der Zuschüsse eines Andern sich ausrüsten.

Es gibt verschiedene Eintheilungen der Mansi; die wichtigste

---

1) Quisquis in Bregis de alodo parentum nostrorum, quem Austrualdus in beneficio habet. Mabillon de Re. dipl. S. 508.

2) Bignon bei Ducange v. Mansus nennt ihn villula coloni habitationi propria; andere definiren ihn als quantitas terræ, quæ sufficit duobus bobus in anno ad laborandum. Guerard im Glossaire zum Polyptichon beschreibt den Mansus als prædium rusticum certæ amplitudinis cum cella sive habitatione, fundos varii generis continens, cultum ab hominibus obnoxiæ conditionis tributa, servitiaque definita et perpetua debentibus.

3) Die Eintheilung des Mansus ist nicht immer in jugera gewesen, sondern häufig in bunaria (bonnaria) und aripenna oder in jornalia. cf. den Index zum Polyptichon. Ludwig der Fromme setzte fest, der Mansus einer Kirche müsse aus 12 Bonaria bestehen; Gallia christiana XIII. 478, Baluz. Capit. I. 555. Seitdem sieht man überall den kirchlichen Mansus in 12 Jugera bestehen. Für den weltlichen scheint es kein bestimmtes Mass gegeben zu haben. Guerard Prolégomènes zum Polypt. §. 331, 332.

ist die in Mansus dominicatus, ingenuilis, lidilis und servilis.[1]) Es pflegten nämlich die Besitzer grosser Ländereien nicht allen Grundbesitz Andern zu verleihen, sondern sie behielten immer einen grösseren oder kleineren Theil für sich. Diesen reservirten Theil nannte man mansus dominicus, indominicatus, auch Dominium und terra salica.[2])

Den Gegensatz zur terra dominica oder salica bildet neben den Beneficien die terra tributaria, das Zinsgut, welches je nach dem Stande der Person, welcher es ursprünglich verliehen wurde, mansus *ingenuilis* hiess, das von einem freien Colonen, *mansus lidilis* das von einem Halbfreien und *servilis* von einem Leibeigenen bebaute Land. Eine andere Eintheilung der mansi ist die in vestiti und absi, je nachdem sie von Freien oder Unfreien bleibend und nach Hofrecht oder auf willkührlichen Widerruf verliehen waren;[3]) ferner nach dem Umfange in mansus integer oder plenus und mansus dimidius, medius oder auch manselli, mansuræ, curti, mansi;[4]) nach der Art der Leistungen in mansi manoperarii, carroperarii, paraveredarii u. s. w. Mit dem Mansus einigermassen verwandt ist die Colonia, Colonica;[5]) man versteht darunter den Grundbesitz eines Colonen, seine Wohnung mit allen dazu gehörigen Ländereien und Gebäulichkeiten; da derselbe in der Regel in einem mansus bestand, so fallen Coloni und Mansus beinahe immer zusammen. Wo sie dem Mansus entgegengesetzt wird,[6]) bedeutet sie den Grund und Boden im Gegensatz zur Wohnung. Die Colonia konnte aber auch mehrere mansi umfassen und dann kommt es oft in einer ähnlichen Bedeutung wie villa vor.[7])

Was das Wort hospicium[8]) betrifft, welchem man öfters im Polypt. Irminionis begegnet, so versteht man darunter eine untergeordnete Art von verzinslichen Verleihungen, welche einerseits an Umfang geringer waren, als die mansi, andererseits mehr willkührlichen Belastungen unterworfen waren. Ihre Besitzer hiessen hospites, welche zwar anfänglich nichts anderes als Gäste waren, spä-

---

[1]) Guerard, Polypt. §. 315, 316.

[2]) Ueber die eigentliche Bedeutung dieses Wortes herrscht bekanntlich ein grosser Streit, auf den wir später zurückkommen werden.

[3]) Polypt. I. §. 321. Eichhorn I. §. 846 N. 6.

[4]) Polypt. I. §. 322.

[5]) Polypt. I. §. 339.

[6]) Testam. Wideradi an. 721 in Bréquigny II. 323. — Una cum manso et colonica illa, quæ fuit Ansberto, at modo tenet illam Sicbertus.

[7]) Testam. Bertrami an. 615 passim Brequigny I. S. 197.

[8]) Polypt. I. §. 340.

ter aber die freien oder unfreien, einheimische oder fremde Pächter oder Miether von hospicien waren.[1]) Besonders häufig erscheinen sie als mit der Unterhaltung der Kirchen belastet.

136. Grössere Gütercomplexe, also mehr oder weniger ausgedehnte Gutsherrschaften mit Gebäuden, Bauland, Wiesen, Wäldern, auch Weinbergen heissen entweder Curtes oder Villæ.

2) Bei der *Curtis* [2]) (Hürte) befindet sich ein Herrschaftsgebäude, ein Schloss nebst Schlosshof, eine Kirche und eine Anzahl Wohnungen für die Bebauer des Gutes. Ein bedeutender Viehstand ist ebenfalls damit verbunden. Die einzelnen Mansi der curtis sind verschiedenen Colonen überlassen. Aus den meisten Curtes wurden Dörfer; dass deren es in Frankreich viele gab, beweisen die häufigen Ortsnamen, die mit Court enden, z. B. Durancourt, Baucourt, Hennecourt.[3]) Curtis kommt übrigens noch in einer engern Bedeutung vor;[4]) es ist häufig nur so viel als Schlosshof und was darin enthalten ist, nämlich domus die Wohnungsgebäude, sala der Sitz des Herrn, scuria der Stall, grania die Speicher, cellaria der Keller, stuba (die Stube Etuve) die Badekammer, ovile die Schafhürde, pescaritia domus der Schweinstall, spicaria die Scheuer, pistoria die Bäckerei, coquina die Küche, insbesondere das gynæceum,[5]) das Arbeitshaus der Weiber, die sich später in Hurenhäuser verwandelten. Es gibt endlich auch Stellen, wo curtis so viel wie mansus heisst.[6])

3) *Villa* ist oft ganz was auch Curtis, also eine mehr oder weniger ausgedehnte Gutsherrschaft mit Schloss, Bauernwohnungen und Gemarkung. Nicht selten jedoch ist es nur die Parzelle einer solchen, ein Nebengehöfte mit Bauernwohnungen und Gemarkung dazu. Statt Villa kommt auch Villare (Weiler) vor; ganz kleine Orte heissen auch Vilulæ.

Am Ende des neunten Jahrhunderts hatte Villa in der Regel

---

[1]) Polypt. I. §. 312.

[2]) Guilmot, Mémoire sur les habitations rurales sagt: Court ne désigne rien d'autre, qu'un assemblage de maisons renfermées par quatre rues. — Cortes ist noch ein Verein. cf. Ducange v. curtis.

[3]) Court ist als Endung so viel als unser hove, Hof ferner unser heim und ingen. Das letzte wird freilich häufig durch ignier wieder gegeben, z. B. Wattignies, Montignies; erst später macht man daraus anges, z. B. aus Leiningen Linanges. cf. Guilmot S. 126.

[4]) Polypt. I. 334 und 335.

[5]) Polypt. I. §. 336—338.

[6]) Polypt. II. S. 297 a. E. cf. andere in Polypt. I. §. 334 citirten Stellen.

die Bedeutung von Dorf und bald die einer Stadt, während Curtis und Court ein Gehöfte zu bezeichnen pflegte. [1])

Unter der Herrschaft des Lehenssystems hatte diese Eintheilung der Güter ihre Bedeutung verloren und wird seit dem eilften und zwölften Jahrhundert dort nicht mehr erwähnt.

2. *Vom Franc-alleu.* [2])

a. Begriff.

137. Das Wort Alode bedeutet in der ältesten Zeit, wie bereits angedeutet wurde, das gesammte unbewegliche Vermögen eines freien Menschen. In den leges barbarorum wird es am häufigsten gebraucht, um den gesammten Nachlass eines solchen zu bezeichnen, [3]) und entspricht dem lateinischen hereditas, ein Ausdruck, der in den angeführten Stellen als Synonim von Alode gebraucht wird. Es wird eben deshalb nicht selten für ererbtes Gut genommen im Gegensatz zum errungenen Vermögen (acquisitum comparatum); [4]) es wird aber auch häufig auf die Errungenschaft bezogen. [5])

In einem andern Sinne bedeutet Alode das ächte volle Grundeigenthum, insbesondere den seiner Natur nach vererblichen Besitz im Gegensatze zum bloss prekären oder verliehenen. Die Vererblichkeit ist das wahre juristische Kennzeichen, wodurch sich das Alode von andern verwandten Besitzverhältnissen unterscheidet. [6])

---

[1]) Gilmot S. 131—132.

[2]) Galland Du Franc-alleu; Furgole Traité de la Seigneurie féodale et du franc-alleu naturel Paris 1767. Henrion de Pansey Dissertations féodales v. Aleu Laboulaye Histoire de la propriété foncière S. 274 seq. 371 ff. Raepsaet Oeuvres IV. S. 227.

[3]) cf. L. Sal. tit. 62 de alodis. L. Rip. tit. 56 de alodibus.

[4]) Marc. form. I. 33, II. 6 und 7.

[5]) So heisst es in einer Charte vom Jahr 989: «Dono omnem alodem, quem comparavi de frugone in villa Pertea» und «Dono omnem alodem, quem acquisivi de portione» — in Martennes Thesaurus I. S. 101. Daher sagt Dominici in seiner Schrift de prærogativa allodiorum: «Proprium seu proprietas duplex. Alia quippe alode seu hereditas proprium paternum aut maternum erat; alia non a parentibus accepta, sed labore comparata ex comparato aut ex quæsito dicebatur. Sed postea et res comparatas et patrimonia alodii nomine vocaverunt.» Henrion d. P. I. c. cf. Eichhorn deutsche St.- und R.-Geschichte §. 57.

[6]) Capitul. III. 81. In einer Urkunde von 1077 heisst es (Cartul. v. Vendome ch. 55): «quod videlicit allodium pater ejus et prædecessores ipsius absque ulla dominatione vel servitio, longo tempore *jure hereditario* possederunt.»

Diess ist so wahr, dass im Anfange die Lehn nicht selten Alloden genannt wurden, wenn sie erblich verliehen wurden. [1])

Nachdem aber die Lehn- und Zinsgüter vererblich und veräusserlich geworden waren, setzte man das Wesen der Alloden in die einzige Eigenschaft, wodurch sie sich noch von jenen Besitzarten unterschied, nämlich in die Freiheit von Grundlasten. Allod nannte man daher dasjenige Gut, welches frei von Lehndienst und Zinspflichten war. [2]) Daher rührt auch die Bezeichnung von Francalleu, welche seit dem eilften und zwölften Jahrhundert üblich wurde. Zur Zeit der Herrschaft des Lehnswesens, wo das Allod als eine Ausnahme des Lehnssystems erscheinen musste, nannte man das Allod häufig auch franc-fief; so z. B. die Assises von Jerusalem — «fié franc, qui ne doit point de servise ne d'omage ne de redevance,» [3]) — und man definirte das Allod als das Gut, welches man von Gott allein zu Lehn trug: «Tenir en franc-aleu est tenir de Dieu tant seulement.» [4]) So sagt auch Bouteiller: «Tenir en franc-alleu c'est tenir de Dieu tant seulement et ne devoir cens rente cavage ou relief, ni quelque autre redevance que ce soit, à la vie ni a la mort.» [5])

Als eine natürliche Folge des Siegs des Lehnssystems über die ursprüngliche Freiheit erscheint der Grundsatz: «*Nulle terre sans seigneur*,» [6]) wornach im Zweifel gegen die Allodialität des Grundbesitzes vermuthet werden soll. Die französischen Juristen haben sich sehr bemüht, demselben eine rechtliche Basis zu geben. Die einen finden sie in der Bestimmung des Vertrags zu Mersen von 827 — «volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno, seniorem, qualem voluerit in nobis et nostris fidelibus accipiat;» die andern leiten sie ab von der Habgier und Uebermacht der Grossen und aus einem Missverständniss des seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert von dem Parlament aufgestellten Grundsatzes, dass alle Gerichtsbarkeit (justice) vom Könige ausgehe, und niemals allodial sein könne, den alsdann die Grossen auf den Grundbesitz bezogen hätten. Henrion de Pansey sucht unter Verwerfung aller dieser Ansichten den Grund dieser Regel und ihrer Ausnahmen

---

[1]) Die Belegstellen hiefür bei Henrion de Pansey l. c.

[2]) cf. z. B. Beaumanoir XXIV. 5: «on apele alues ce c'on tient sans rendre à nului nule redevance.» cf. die Cout. von Melun A. 105, Reims 139, Meaux 190, Orleans 255, Normandie 102 und Basnage ad h. l.

[3]) Assis. de Jerus. H. C. ch. 249 (Beugnot I. S. 399).

[4]) Loisel II. 1. 19.

[5]) Somme rural I. c. 84. cf. Grand Coutumier II. tit. de franc-aleu.

[6]) Loisel Inst. Cout. II. 2. 1.

in dem römischen System des Provinzialcensus und dem jus italicum, welches die Führer der Völkerwanderung beibehielten, indem sie sich dem römischen Volke substituirten! [1]) Man braucht aber fürwahr nicht so weit auszuholen, um einen Grundsatz zu erklären, in dem sich bloss die Anerkennung eines bestehenden faktischen Verhältnisses ausspricht. Nachdem sich einmal das Lehnssystem als die Grundform aller vorkommenden Rechtsverhältnisse gestaltet hatte, war es natürlich, dass im Zweifel die Præsumtion überall für dasselbe streiten musste; nur wo dasselbe nicht durchgedrungen war, da liess sich wie im Süden der umgekehrte Grundsatz aufstellen. Als sich aber mit dem Eindringen des römischen Rechts die römischen Freiheitsideen der Gemüther bemächtigten, galt es, im Kampfe der Principien sich für das eine oder das andere zu erklären, und das obsiegende in den Coutumes bleibend zu constatiren.

Thatsache ist es nun, dass schon gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Grundsatz Nulle terre sans seigneur wenigstens partikulär anerkannt war. Folgende Stelle von Beaumanoir lässt hierüber keinen Zweifel: «Quant li sires voit aucun de ses souges tenir héritage, du quel il ne rent à nului chens, rentes ne redevances, li sires y pot geter les mains et tenir le come soie propre; car nus *selonc nostre coustume*, ne pot pas tenir d'alues; — s'il ne prœve que ce fu de son fié ou de ce qui devoit estre tenu de li, qu'il a trové concelé ou esfranquié.» [2]) Ferner wird uns von mehrern französischen Historikern versichert, dass diese Regel in einigen Gegenden erst unter der Herrschaft Franz I. eingeführt wurde; und ihre unbestrittene gemeinrechtliche Gültigkeit setzen die meisten Juristen erst gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts, nachdem sich mehrere Coutumes und die meisten Parlamente für dieselbe ausgesprochen hatten. [3])

Befragen wir nun die Coutumes, so finden wir acht derselben, welche unsere Regel geradezu enthalten; es sind diess: Bretagne (328), Poitou (52), Senlis (262), Meaux (189), Angoumois (35), Blois (133), Melun (97), Peronne (102). Vier andere stellen aber gerade das entgegengesetzte Princip auf, nämlich: *«Nul seigneur sans titre;»* es sind: Troyes (51), Chaumont (62), Nivernois (VII. 1) und Auxerre (23). Aus den Procès-verbaux zu diesen Coutumes erfährt man, dass diese Bestimmung in der Regel nach einem

---

[1]) Henrion de Pansey l. c.

[2]) Beaumanoir XXIV. 5.

[3]) De Laurière in seinem Glossaire du droit francais v. Aleu, und zu Loisel II. 2. 1.

vorhergegangenen Streite zwischen den höheren und dem dritten Stande aufgenommen wurde. [1]) Die übrigen Coutumes schweigen über dieses Princip; nichts desto weniger werden mehrere derselben in Folge von gerichtlichen Entscheidungen zu den coutumes allodiales gerechnet; so insbesondere Vitry, Bourbonnais, Auvergne, die Grafschaft und das Herzogthum Burgund. Endlich wird der Grundsatz Nulle terre sans seigneur auf die pays du droit coutumier beschränkt, [2]) obgleich die Allodialität[3]) des pays du droit écrit für einige derselben, z. B. für Guyenne, vielfach bestritten war.

138. Man pflegt die Allodien einzutheilen

I. in ursprüngliche und concessionirte, in Franc-aleux d'origine und de concession. Jene sind solche, die niemals im Lehnsverband gestanden; diese solche, die früher Lehns- oder Zinsgüter waren, und durch das Aufgeben des dominium directum (la directe) Allodien wurden. Da aber eine solche Entäusserung als Abrégement de fief angesehen wurde, so konnte sie nur mit der Einwilligung des Oberlehnsherrn, beziehungsweise des Königs geschehen.[4])

II. Je nachdem diese Concession eine bloss persönliche oder dingliche ist, theilt man die Aleux ein in personnels und réels. Das erste wird insbesondere angenommen bei Vergabungen an Kirchen und fromme Stiftungen (en franc-alleu et franche-aumône). Wie sie aus dem Besitze derselben herauskommen, wird wie beim Amortissement angenommen, dass sie ihre frühere Qualität wieder annehmen.[5])

III. Wichtiger ist die Eintheilung der franc-alleux in nobles und roturiers.[6]) Man pflegt sie aus dem Art. 68 der Coutume von Paris herzuleiten, der so lautet: «Item franc-alleu auquel y a justice, censive, ou fiefs mouvans de lui se partit comme fief noble, mais où il n'y a fief mouvant, justice ni censive se partit roturièrement.» Noble ist das franc-alleu, wenn die Gerichtsbarkeit sich bei demselben findet, *oder* wenn es zu Lehn- oder Zinsgut verliehen ist; jedes andere ist alleu-roturiér; das erste vererbt sich nach Lehnrecht; das zweite nach Landrecht.

Da nun in der alten Coutume von Paris ein solcher Unterschied

---

[1]) cf. Coquille zu Nivernois VII. 1.

[2]) Argou Inst. II. 3 (S. 156).

[3]) Henrion de Pansey l. c. Furgole l. c.

[4]) Beaumanoir XLV. 26. cf. Henrion de Pansey l. c. und die dort citirten Urkunden.

[5]) Henrion de Pansey l. c. §. V.

[6]) cf. Henrion de Pansey l. c. §. VI.

nicht angenommen war, sondern der jenem entsprechende Art. 46 bloss sagte: «Item franc-aleu se partit comme fief noble,» so behaupten fast alle französischen Juristen nach dem Vorgange von Brodeau (ad h. l.), dass die francs-alleux roturièrs erst seit dem Jahre 1510 entstanden seien, bei Gelegenheit der Reformation der Coutume von Paris; früher wären also die Allodien alle adelig gewesen.

Schon Henrion de Pansey hat aber das Unhaltbare dieser Ansicht dadurch nachzuweisen versucht, dass noch ältere Coutumes als die neue von Paris, z. B. die von Troyes (Art. 53) und Vitry (A. 19) franc-alleux roturiers kannten. *Das* könnte man höchstens zugeben, dass die Verschiedenheit der Erbfolge sich erst aus jener Zeit herschreibe, obgleich schon die Coutume von Chalons (A. 165) für alle Allodien die Erbfolge nach Landrecht statuirt. Der Sache nach muss aber der Unterschied zwischen adligen und bürgerlichen Allodien viel älter sein, wenn man bedenkt, dass die *Grundherrlichkeit* (la seigneurie) der wahre spezifische Unterscheidungsgrund zwischen beiden ist.

Ursprünglich enthielt freilich das Alodium stets die *Grundherrlichkeit*, d. h. das vollständigste Verfügungsrecht über Grund und Boden, und die niedere Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, also Gewehr und Mundium über Land und Leute. Darum behaupten wir auch, dass alle später s. g. aleux d'origine auch aleux nobles sein mussten; was um so weniger auffallen dürfte, als jene dingliche Freiheit in der allodialen Grundherrlichkeit ein natürlicher Ausfluss der vollen persönlichen Freiheit war, diese altgermanische Freiheit aber sich zur Feudalzeit in Ritterthum und Adel verwandelt hat. Nur bei den s. g. Aleux de concession kann man also zwischen nobles und roturiers unterscheiden. Diese setzen nothwendig einen früheren Zustand als Lehn- oder Zinsgut voraus. Der Vasall hatte die Grundherrlichkeit über sein Gut, der Zinsmann aber nicht. Wenn daher der Obereigenthümer auf die Vortheile seines dominium directum verzichtete, so musste auch die dadurch entstehende Allodialität in der Regel beim Lehngute eine andere werden, als beim Zinsgute; sie behielten bis auf die Freiheit vom dominium directum ihre frühere Qualität bei. [1])

IV. Der Art. 68 der Coutume von Paris nennt noble dasjenige Allod, dem die Gerichtsbarkeit inwohnt *oder* das als Zins-, resp. Lehngut verliehen ist. Hierauf beruht eine weitere Eintheilung der Aleux nobles, in solche *mit* und *ohne justice*. [2]) Eine solche Unter-

---

[1]) cf. *meine* flandrische St.- und R.-Geschichte III. S. 69 ff.
[2]) Henrion de P. l. c. §. VII.

scheidung konnte natürlich nur aufkommen, seitdem man den Grundsatz aufstellte: «fief, ressort et justice n'ont rien de commun ensemble;»[1] da wenigstens die s. g. justice foncière[2] nothwendig in der Grundherrlichkeit enthalten war. Jedenfalls konnte aber nur derjenige, der die Grundherrlichkeit besass, ein dominium utile an seinem Gute constituiren; und ein Zinsmann konnte, wie unten gezeigt werden soll, sein Zinsgut nicht weiter verleihen; Cens sur cens n'a point de lieu. Daher konnte, wie Henrion de Pansey ganz richtig behauptet, der Besitzer eines Alleu roturier dasselbe nicht durch eine solche Verleihung zum Adelichen machen.[3]

Als eine Veränderung der Ansichten über den Begriff des Staats und der königlichen Gewalt ist es endlich anzusehen, wenn seit dem Verfasser des Grand-Coutumier alle Juristen behaupten, dass beim franc-aleu noble die damit verbundene Justice nicht selbst allodial sein, denn, sagen sie, toute justice émane du roi.[4] Vor dieser Consolidation und Centralisation der Staatsgewalt hatte die Patrimonialität der Gerichtsbarkeit eine ganz andere Bedeutung.

3. *Von den Lehn.*[5]

a. Begriff, Subject, Gegenstand.

139. *Tous fiefs sont patrimoniaux*, se peuvent vendre et engager sans le consentement du seigneur et en sont les heritiers saisis.

In diesem Axiom drückt sich der grellste Gegensatz zum früheren Rechte und zugleich die wahre Natur der neuen Lehn aus. Das Lehn ist kein dingliches Recht mehr auf eine *fremde* Sache, sondern das Eigenthum des Vasallen; er kann frei darüber verfügen, wenn er nur die Lasten, die auf dem Gute ruhen, trägt.

---

1) Loisel II. 2 A. 44.
2) cf. Grand Coutumier ht.
3) Henrion de Pansey l. c. §. IX.
4) cf. Henrion de Pansey l. c. §. VIII.
5) Das Lehnswesen ist von einer doppelten Seite aus zu betrachten, von einer politischen und einer privatrechtlichen. Die politische Bedeutung der Lehn und des Lehnsystems im alten Frankreich ist im ersten Bande unseres Werkes beleuchtet worden; hier soll von der privatrechtlichen die Rede sein, freilich nur insoweit es nicht schon früher besprochen werden musste. Die wichtigsten Schriftsteller sind *Dumoulin* traité des fiefs, neue Ausgabe von Henrion de Pansey, Paris 1773; cf. des letztern Dissertations feodales, 2 vol. 4o., *Hervée* theorie des matières féodales et censuelles, Paris 1765, 8 vol. — *Pocquet de Livonnière* traité des fiefs, Paris 1771, 2 vol. 4o. *Guyot* traité des fiefs. Loisel institutes coutumieres V. 3; Cl. Ferriere, nouv. institution coutumiere II. 3.

Auf die persönlichen Eigenschaften des Inhabers kann es jetzt nicht mehr ankommen. So lange die Lehn zum Waffendienste verpflichteten und widerruflich waren, konnten sie nur die Waffenfähigen haben. Ausgeschlossen waren daher Weiber, Kinder, Krüppel und zur Blüthezeit der Ritterschaft jeder, welcher nicht ritterbürtig war. Durch die Erblichkeit der Lehen wurde dem Unmündigen der Zutritt möglich gemacht und gegen den Nachtheil der Aussetzung des Lehendienstes wurde der Lehnsherr durch die Garde gesichert, indem er bald das Gut an sich zog, bald es mit den entsprechenden Belastungen den Verwandten des Minderjährigen überliess. Die Garde noble wusste sich zwar sehr lange zu erhalten, als sie aber allmählig auf die Eltern beschränkt zu werden anfing, so trat nicht selten ein gewöhnlicher Vormund an die Stelle des Gardirenden, der nur im Namen des Mündels die nothwendigen Lehnshandlungen verrichtete.

Eine weitere Folge der Erblichkeit war die Lehnsfähigkeit der Weiber. Schon in den Assises de Jerusalem ist sie anerkannt, aber auch zu Gunsten des Herrn mit entsprechenden Lasten erschwert. Denn wenn auf dem Lehn die Verpflichtung zum Waffendienst ruhte, so konnte der Lehnsherr die Vasallin anhalten, zu heirathen, sobald sie das zwölfte Jahr erreicht hatte. Diese Verpflichtung wurde als ein besonderer Lehndienst angesehen unter dem Namen service de Mariage, von welchem nur der Wittwenstand und das hohe Alter befreite.[1]) Der Gemahl übernahm alsdann als bail seiner Frau den Waffendienst. Spuren der früheren Lehnsunfähigkeit der Frauen zeigen sich noch im spätern Rechte darin:

1) dass die Frauen von der Thronfolge ausgeschlossen sind;

2) von der Erbfolge in die Apanagen der Krone und

3) in die grossen Lehn nach der Ordon. von 1566, bestätigt zu Blois 1644 Art. 279.

4) dass nach den meisten Coutumes in der Seitenlinie unter den dem Grade nach gleichen die Männer den Vorzug haben.[2])

Wann dem Bürgerstande der Zutritt zum Lehnbesitze eröffnet wurde, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Zwar heisst es in Beaumanoir: «les fiefs doivent être aux gentilshommes par anciene coutume» und in den Assises de Jerusalem[3]) wird den roturiers der *Ankauf* von Lehengütern untersagt; allein da dieses Verbot auf

---

[1]) Assises H. C. ch. 246 und 280.
[2]) Paris 25.
[3]) Assises de Jean d'Ibelin ch. 187 (Beugnot S. 298).

alle des Lehndienstes Unfähigen gleichmässig bezogen wird, auf Weiber und Unmündige und Nichtadelige, so scheint diese Ausschliessung nur eine theilweise zu sein und der Erwerb durch *Erbfolge* ihnen damals schon wie später in Beaumanoir [1]) stillschweigend gestattet gewesen zu sein.

Philipp III. scheint der erste gewesen zu sein, welcher ihnen auch den Ankauf von Lehn erlaubte, [2]) jedoch nur mit Einwilligung des Königs, d. h. gegen Bezahlung einer Abgabe, bekannt unter dem Namen *Franc-fief*, welche von uns schon früher beleuchtet worden ist. [3])

Ebenso lehnsunfähig wie die bisher Genannten mussten ursprünglich auch Kirchen, fromme Stiftungen und andere moralische Personen sein. Die Gunst, welche ihnen aber von jeher zu Theil wurde, hob sehr bald diese Beschränkung auf, indem sie den Lehndienst durch einen Vogt verrichten liessen. Als der Lehndienst nicht mehr geleistet wurde, und bloss einige Geldleistungen bei Gelegenheit eines Personenwechsels bezahlt zu werden pflegten, erlangten die Lehnsherrn allenthalben von ihnen das Stellen eines homme vivant et mourant et confisquant, d. h. es mussten die moralischen Personen einen physischen Menschen bezeichnen, bei dessen Tod die Sterbfallsrechte gefordert werden durften; [4]) beging derselbe ein Verbrechen, welches eine Confiskation nach sich zog, so konnte häufig der Heimfall des Lehns für die übrige Lebenszeit desselben eintreten (homme confisquant). [5]) Ob dasselbe eintrete im Falle des bürgerlichen Todes, war unter den Rechtsgelehrten streitig. [6]) Wenn ein Vasall sein Lehn an eine juristische Person veräusserte, musste überdiess [7]) an den Lehnsherrn eine Entschädigung geleistet werden, welche bald in dem Fruchtertrag dreier Jahre, bald in $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{6}$ des Werths bestand. [8]) Diese letzte Verbindlichkeit war übrigens der Verjährung unterworfen, die erste aber nicht. [9]) Von den Amortisationsgebühren, die daneben an den

---

[1]) Beaumanoir 48 Nro. 10, 33. cf. Cout. de Bretagne 357.
[2]) Loisel I. 1, 10.
[3]) Band I. Nro. 199.
[4]) Laurière Glossaire v. homme vivant et mourant. cf. Montfort 47, Mante 43, Laon 209, Peronne 76, Bretagne 368, Bar 10, Normandie 140.
[5]) cf. Bourbonnais 390, Montfort 47, Laon 209, Bar 10, Peronne 76, Bretagne 368.
[6]) Basnage ad Cout. de Normandie Art. 140.
[7]) Es war diess früher streitig. cf. Pocquet de Livonnière l. c. S. 19.
[8]) Maine 41, Anjou 37, Sens 5, Auxerre 8, Tours 105, Melun 30.
[9]) Normandie 141, Orleans 41, Tours 103.

König entrichtet wurden, war im I. Band die Rede. Auch bei Veräusserungen an den König wurde der Lehnsherr entschädigt.[1]

140. Gegenstand des Lehns können nur Grundstücke sein, und diesen gleichstehende Gegenstände anderer Art. Hierauf beruht die Eintheilung der Lehn in körperliche und unkörperliche; letztere heissen auch *fief en l'air*. *Fief volant* hat häufig auch dieselbe Bedeutung; regelmässig bedeutet es aber das Lehn an unzusammenhängenden Grundstücken im Gegensatze zum *fief continu*. Zu den unkörperlichen Lehn gehört insbesondere das Geldlehn (*fief en argent*), wenn eine auf Grundstücke oder die gutsherrlichen Einkünfte radizirte Summe Geldes lehnsweise verliehen wird. Dahin gehören insbesondere die s. g. feuda cameræ und cavenæ, und die *fiefs de rente*; sie heissen auch Beutellehn (*fiefs de bourse*), nicht zu verwechseln mit dem *fief boursal* oder *boursier*, worunter die lehnsweise Abfindung verstanden wird, welche die erstgeborenen den nachgeborenen Geschwistern leisten müssen und regelmässig zwar in einem Theil des Ertrags des Lehns, aber häufig auch in Grundstücken besteht.[2] Geldlehn waren auch diejenigen, welche wie das feudum guardiæ, guastaldiæ, advocatiæ, procuratoris, fief de plejure zu gewissen Amtsverrichtungen verpflichteten gegen eine bestimmte jährliche Remuneration. Ausserdem können aber Renten, Gülten, Regalien und gewisse Amtsverrichtungen als Lehn constituirt werden.

Diese unkörperlichen Lehn sind aber im neueren Rechte grösstentheils verschwunden. Der Ausdruck fief en l'air kommt oft noch vor, um die gänzliche Subinfeudation oder Verleihung als Zinsgut eines Lehns zu bezeichnen, welche beinahe in allen neuen Coutumes verboten war.

b. Begründung des Lehnverhältnisses.

141. Begründet wird das Lehnverhältniss durch die Investitur, ein Ausdruck. der zwar im neuern französischen Rechte nicht mehr vorkommt, dessen Begriff aber in den von *Foi et hommage* übergegangen ist. Dieser letzte Ausdruck bedeutet zunächst bloss die Uebernahme, die Angelobung der Lehnstreue, also nur die eine Seite der Investitur; die Uebertragung der Lehnsgewehr, welche doch das Wesentliche bei diesem Akte sein sollte, wird dadurch nicht ausgedrückt, seitdem die darauf sich beziehenden Formen im Laufe der Zeit hinweggefallen sind. Früher bildete allerdings die Uebertragung der Lehnsgewehre, die Investitur i. r. S., einen

---

[1]) Ordon. von 1668. cf. de Ferrière l. c. Art. 225.

[2]) De Laurière Glossaire v. fief boursal.

besondern, durch manche symbolische Formen ausgezeichneten öffentlichen Akt.[1] Eine sehr gebräuchliche Form muss unter Anderem die Uebergabe von Handschuhen gewesen sein,[2] woraus das in mancher Beziehung merkwürdige Handschuhrecht *(droit de gants)* hervorgegangen ist. Um dem Lehnsherrn nämlich eine Ausgabe zu ersparen, scheint der Vasall die Handschuhe mitgebracht zu haben, welche nach vollbrachter Ceremonie den dabei beschäftigt gewesenen Sergents überlassen wurden. Aus dieser Sitte ist nun an manchen Orten eine Pflicht geworden, welche nach der Aufhebung der Investitur sich in eine Geldleistung verwandelte.[3] Diese Formen scheinen bei dem Lehnserwerbe durch Erbgang zuerst verschwunden zu sein, und eine Zeit lang noch bei Lehnsveräusserungen bestanden zu haben.

In den Assises de Jerusalem wird bei diesen noch der Investitur durch Ueberreichung eines Stabes gedacht,[4] und wo das Handschuhrecht in den Coutumes noch besteht, wird dasselbe nur bei Veräusserungen neben dem Laudemium bezogen.[5] Der *Reception en foi et hommage* wurde aber spater dieselbe Kraft beigelegt, wie der förmlichen Investitur,[6] wesshalb vor Leistung des Lehnseides der Vasall kein Genussrecht hatte und in Lehnssachen der Grundsatz le mort saisit le vif keine Anwendung fand.

Während so die auf die Lehnsgewehre bezüglichen Formen im Laufe der Zeit untergingen, haben dagegen diejenigen, die sich auf die Uebernahme der Lehnstreue beziehen, eine immer grössere Bedeutung erlangt, wenn sie sich gleich äusserlich nur wenig geändert haben. Die technische Bezeichnung für die Angelobung der Lehnstreue ist foi et hommage (fides et hommagium). Beide Ausdrücke sind im neuern Rechte synonim; ob und welcher Unterschied zwischen ihnen früher bestand, haben wir hier nicht zu erörtern,[7] da wir nur den neueren Rechtszustand darzustellen haben. In die-

---

1) Encyclop. v. investiture Laurière Glossaire v. Gants.

2) Olim I. S. 759. «et ipsam Beatricem saisivit de premissis dictus Johannes per chirothecam suam in plena curia.»

3) Bouteiller I. 84. In Senlis A. 246 beträgt das Handschuhrecht 2 Deniers, in Valois 2 Sols parisis. Aehnliche Vorschriften gelten in Orleans 107, Montargis II. 4, Chateauneuf 91, Chartres 78, Dunois 34.

4) Assises de Jerusalem, Beugnot I. S. 290, 501, 557, 593.

5) Daher der Ausdruck Gants et ventes in den citirten Coutumes.

6) Bouhier Coutumes de Bourgogne Ch. XLIII. Nro. 230 seg.

7) Sehr ausführlich ist diese Frage im III. Band S. 132 behandelt. Sie war streitig unter den französischen Juristen; der richtigen Ansicht am nächsten ist Brussel, Traité des fiefs S. 18 und 36; weniger Bouhier, Coutumes de Bourgogne XLIII. S. 1—7. Wir machen hier nur noch auf eine Stelle

sem erscheint die foi et hommage als die erste und Hauptverbindlichkeit eines jeden Lehnsträgers, so dass das Lehn selbst als dasjenige Eigenthum definirt wird, auf welchem die Verbindlichkeit zur Leistung der foi et hommage ruhete.[1]

Daher erklärt sich die gränzenlose Ausführlichkeit der Coutumes und Schriften der Rechtsgelehrten über diesen Punkt.

Wir wollen versuchen, das bei ihnen Gesagte hier kurz zusammenzufassen.

1) Was zuerst die Frage betrifft, *wann* foi et hommage zu leisten sind, so stimmen alle unsere Nachrichten darin überein, dass sie bei jedem Wechsel, sei es in der Person des Lehnsherrn, sei es des Lehnsträgers, zu erneuern sind. Diese Verbindlichkeit zur Lehnserneuerung hat ihren geschichtlichen Grund theils in der früheren Unvererblichkeit und Unveräusserlichkeit der Lehn, theils in der Sitte der Vasallen, nach dem Tode des Lehnsherrn ihre Belehnungen von seinem Nachfolger bestätigen zu lassen.[2] Jeder neue Vasall, sei er es durch Kauf, sei er es durch Erbgang geworden, ist verpflichtet, binnen 40 Tagen den Lehnsherrn aufzufordern, den Lehnseid anzunehmen.[3] Jeder neue Lehnsherr ist befugt, seinen Vasallen anzuhalten, ihm den Lehnseid zu leisten, was durch das

---

aus den Assises von Jerusalem Livre de Jacques d'Ibelin Ch. 1 (Beugnot I. S. 454) aufmerksam, wo zwischen hommage und foi scharf unterschieden wird: — Et aprés que ces dessus dites choses seront complies le seignor se doit et les hommes l'un aprés l'autre doivent venir devant lui, et chascun à faire son homage se doit agenoiller et metre ces mains jointes dedanz celles dou seignor, et un autre des homes doit dire: Tu fais lige homage à mon seignor le rei, por le fié, que tu as et tiens, le quel tu dei tenir de lui et li prommes de garder li et de sauver come ton seigneur lige contre totes riens, qui vivre et mourir puissent. Et il l'en receit en Dieu fei et en la so e come son home lige de vos drois sauvé les siens, et chascune des parties doit confermer le dit et dire: *Oyl* et puis se doivent baisier en fei. Et tot les homes liges qui au reiaume sont ou seront doivent avoir fait ou offert à faire au seignor, dedans les 40 jors, leur homage. *Et encore doivent les dis homes à la requeste dou seignor faire féauté c'eist assaver jurer sur les saintes Evangiles de Dieux et de garder et de sauver et de defendre contre totes riens le cors dou seignor et ces viles et ces chastiaux et son reiaume lui, et aprés lui a ces dreis heirs.*

1) S. Urk.-B. II. S. 159.

2) Guerard Polypticon Irminonis.

2) Paris 7, Amiens 1, Auxerre 41, Chartres 30. Einige geben nur 15—20 Tage bei einem Wechsel unter Lebenden. Anjou 102, Blois 51, Maine 114. In der Bretagne laufen die 40 Tage erst nach Verfluss des Retraktjahrs 343. cf. Beaumanoir XIV. 16. Loisel IV. 3. 4.

Sprüchwort ausgedrückt wird: *à tous seigneurs tous honneurs.* [1]) Unaufgefordert brauchen die Vasallen sich nicht zu melden. [2])

Versäumt der Vasall dieser Verbindlichkeit nachzukommen, so ist der Lehnsherr nach neuerem Rechte befugt, das Lehngut so lange an sich zu ziehen, und erhält in der Zwischenzeit alle Nutzungen desselben; [3]) thut er es nicht, so bleibt mittlerweilen der Vasall im Genusse des Lehns. Diess ist der Sinn der Parömie: «*Tant que le seigneur dort, le vassal veille, et tant que le vassal dort, le seigneur veille.*» [4]) Früher trat in diesem Falle die Confiskation des Lehns ein, [5]) was noch zum Theil geschieht im Herzogthum (III. 1) und in der Grafschaft Burgund (6—9), Bar 1, Vaucouleur 56, wesshalb die Lehn, worauf diese Gefahr schwebt, *fiefs de danger* im Gegensatze zu den andern *(fiefs simples)* genannt werden. [6])

2) Der Lehnseid muss vom *Vasallen in eigener Person* geleistet werden. [7]) Ist er augenblicklich verhindert, in Person zu erscheinen, so muss er unter Angabe der Gründe um Aufschub *(souffrance)* bitten, wenn sich der Lehnsherr nicht mit einem Stellvertreter begnügen will. [8]) Als Entschuldigungsgrund gilt Krankheit, Abwesenheit, Residenzpflicht, Wahnsinn, Gefangenschaft, Kriegszeit u. s. w. [9])

Eine Stellvertretung wird nur ausnahmsweise in folgenden Fällen zugelassen:

a) wenn ein Lehn in die Hand des Königs kommt, z. B. in Folge einer Confiskation. In diesem Falle pflegte früher der König den Lehnseid durch einen s. g. *Desserveur* leisten zu lassen. Später wurden dergleichen Lehn gegen Entschädigung des Lehnsherrn dem Krongut inkorporirt. [10])

b) Korporationen lassen sich durch ihren Vorstand vertreten, oder wenn sie keinen haben durch ihren homme vivant et mourant; dasselbe gilt von Frauenklöstern.

c) Der Mann leistet für die Frau foi et hommage, [11]) sowohl

---

[1]) Loisel IV. 3. 37. Urk. B. II. S. 160 XII. De Ferrière II. 3 A. 11.
[2]) Bretagne 347. Beaumanoir XIV. 18.
[3]) S. unten von der Saisie féodale.
[4]) Loisel IV. 3. 25.
[5]) Assises de Jerusalem H. C. ch. 91 (B. I. 305). Etabl. de St. Louis I. 67.
[6]) De Ferrière II. 3 Art. 5. Loisel l. c. Art. 95.
[7]) Des Mares 63. Loisel IV. 3. 7. Paris 67, Poitou 114. Urk.-B. II. S. 160.
[8]) Loisel IV. 3. 35.
[9]) Grand Perche 40, Anjou 124, Berry V. 19, Blois 57, Bourbonnais 378, Montargis I. 79, Nivernois IV. 44.
[10]) De Ferrière II. 3 Art. 5, 6.
[11]) Loisel IV. 3. 31. Normandie 199, Bretagne 351.

für die eingebrachten als die während der Ehe erworbenen Lehn. Nach dem Tode des Mannes muss die Frau den Lehnseid für ihr Propregut erneuern, wenn sie ihn nicht schon vor Eingehung der Ehe geleistet hat;[1] für die errungenen, die sie kraft der Gütergemeinschaft zur Hälfte erwirbt, muss sie ihn in Maine (309), Anjou (294) und Blois (86) erneuern, nicht aber nach den andern Coutumes.[2]

d) Nach sehr vielen Coutumes kann der Erstgeborene für sich und alle seine jüngeren Geschwister den Lehnseid schwören, nach einigen nur für seine unverheiratheten Schwestern,[3] nach andern nur für seine Brüder.[4]

e) Da Minderjährige nicht zum Lehnseid zugelassen werden, so wird dieser von ihrem Gardisten, jedoch von diesem in seinem eigenen Namen, geleistet; ein Vormund anderer Art muss um Aufschub (souffrance) bitten, bis der Minderjährige zu seinen Jahren gekommen ist, wo er alsdann selbst schwören kann.[5]

Als Vasall wird übrigens nur derjenige angesehen, welcher das eigentliche dominium utile hat, nicht etwa ein blosser Pächter oder Nutzniesser.[6] Wo daher ein solcher auf dem Gute sitzt, da muss nicht er, sondern der Eigenthümer den Eid leisten.

Diess ist namentlich der Fall beim Witthum und beim Kauf auf Wiederkauf; dort müssen die Erben des Mannes, hier der Verkäufer huldigen, und nur dann, wenn sich diese weigern, können es die blossen Nutzniesser für sich thun, um die Beschlagnahme (saisie) des Gutes zu verhindern.[7]

Wie nun der Lehnseid nur vom Eigenthümer des feudum serviens geleistet werden kann, so kann er nur vom Eigenthümer des feudum dominans verlangt und angenommen werden, und nicht etwa vom blossen Besitzer, Nutzniesser oder Nutzpfandgläubiger.

Indessen kann sich der Lehnsherr leichter vertreten lassen als der Vasall; insbesondere kann ein einfacher Vormund für den minderjährigen Pupillen foi et hommage annehmen.[8] Bei einem Streite über die Lehnsherrlichkeit muss sich der Vasall vom Oberlehns-

---

[1]) Paris 39. Ferrière II. 3 A. 28, 29.

[2]) cf. Paris 5, Chartres 25, Chaumont 29.

[3]) Paris 35.

[4]) Anjou 232, 233, Maine 249, 280.

[5]) Loisel IV. 3, 29, 30, 31. Normandie 197.

[6]) De Ferrière II. 3 Art. 13. Eine Ausnahme machen die Coutumes von Melun 49 und Troyes 19.

[7]) Ferrière II. 3 A. 30. cf. Maine 136, Peronne 154.

[8]) Anjou 125, Maine 135, Tours 343, Ferrière II. 3, 57—59. — Loisel IV. 3, Art. 5.

herrn, resp. König einsetzen lassen, vorbehaltlich der Erneuerung des Lehnseides an den Sieger innerhalb 40 Tagen nach beendigtem Rechtsstreit. [1]

3) Der Ort der Investitur ist das Hauptschloss des Lehnsherrn [2] (le chef lieu et principal manoir); wenigstens kann weder der Vasall, noch der Lehnsherr gezwungen werden, den Lehnseid anders wo zu leisten, beziehungsweise anzunehmen; durch wechselseitige Uebereinkunft kann indessen eine jede Lokalität dazu auserkohren werden. Der Lehnsherr kann aber auch einseitig einen andern Ort als sein Hauptschloss zur Vornahme dieses Aktes bestimmen, wenn er nur innerhalb des Lehnsbezirks gelegen ist; ja selbst die Wohnung eines Vasallen kann er zu diesem Zwecke wählen, wenn es nur für diesen nicht mit zu grossen Unannehmlichkeiten verbunden ist.

142. 4) Die Art und Weise, foi et hommage zu leisten, ist im Ganzen stets dieselbe gewesen. Eine Zusammenstellung der ältesten und neuesten Formen wird es zeigen. In Litleton werden sie folgendermassen beschrieben.

«Homage est le plus humble service de révérence que franc tenant puisse faire à son seigneur. Car quand le tenant fera hommage à son seigneur il sera discinct, et la tête découverte et son seigneur séera et le tenant genouillera devant luy sur ambideux genoux, et tiendra les mains étendues et jointes ensemble entre les mains du seigneur et ainsi dira: Je deviens votre home de ce jour en avant de vie et de membre et de terrene honneur et à vous serai féal et loyal et foy à vous porterai des tenemens que je clame de tenir de vous, sauve la foy que je dois à notre seigneur le roy — et donc le seigneur ainsi séant le baisera.» In den Assisen von Jerusalem ist an verschiedenen Stellen von der Angelobung der Lehnstreue die Rede. In den Assisen der H. C. ch. 195 heisst es: «Quant homme ou feme fait homage au chief seignor dou royaume il deit estre à genoilles devant lui et mettre ces mains jointes entre les sois et dire li: «Sire je deviens vostre home lige de tel fié,» et dire quel fié est por qui il fait l'omage «et vos promet à garder et à sauver contres totes riens qui vivre et morir puissent.» Et le seignor il doit respondre «Et je vos en recois en Dieu fei et en la meie sauve mes drois.» Et le doit baisier en fei à la bouche.» [3] In ähnlicher Weise drücken sich die Etablissements von St. Louis [4]

[1] Paris 60.
[2] Normardie 108.
[3] F. oben die Stelle aus den Livre von Jacques d'Ibelin ch. 1.
[4] E. II. ch. 18.

aus. «Quand aucun veut entrer en foy de Seigneur, si le doit requierre si comme nous avons dit cy-dessus et doit dire en tele manière. Sire je vous requiex come à mon «Seigneur, que vous me metés en vostre foy et en vostre homage, de tele chose assise en vostre fié, que j'ay achetie,» et le doit dire de tel home et se ce est por achat ou se ce est d'eschoite ou de descendue, il le doit nommer et jointes mains dire en tele manière: Sire je devien votre homme et vous promet féauté d'ores en avant, come à mon Seigneur envers tous hommes (qui puissent vivre ne mourir) en tele redevance, come li fies la porte, en fesant vers vous vostre rachat, come vers Seigneur. — Et le sire doit presentement respondre. Et je vous reçois et preing à hons et vous en bese en nom de foy et sauf mon droit à l'autruy.» Nicht wesentlich verschieden ist die von Bouteiller geschilderte Art und Weise, homage zu leisten: «la maniere de faire l'homage si est ceste, premierement l'homme mis au net, c'est-à-dire chaperon abbatu et sans couteau qui portast deffence et en pur le corps c'est-à-dire sans manteau, à l'enseigne franche que l'homme est tout prest d'ester en droict por son seigneur, si mestier estoit. Doit l'homme joindre ses deux mains en nom d'humilité et mettre es deux mains de son seigneur en signe que tout luy voue et promet foy. Et le seigneur ainsi le reçoit et aussi luy promet à garder foy et loyauté et doist l'homme dire ces paroles: «Sire je viens à votre hommage et en vostre foy, et deviens votre homme de mains et de beuche et vous jure et promets foy et loyauté envers tous et contre tous et de garder vostre droict à mon pouvoir et faire bonne justice à vostre semonce, ou à la semonce de vostre Bailly à mon sens; et celer le secret de vostre cœur;» et ce faict, le seigneur le doit recevoir et respondre en telle manière. «Et ainsi je vous reçoy comme mon homme de fief sauve mon droit et l'autruy a tels usages et coustumes que le dit fief pourroit et devoit estre tenu selon l'usage et coustumes de ma cour et du pays.» Et en ce confiement en nom de foy et de vray seigneur doit le seigneur baiser l'homme en la bouche.» Endlich drückt sich Loisel, welchen wir als das Organ des neueren Gewohnheitsrechts betrachten können,[1]) so aus: «Le doit aller trouver en son chef-lieu, là demander s'il y est ou autre pour lui, ayant pouvoir de le recevoir en foi; puis mettant le genou en terre, nue tête, et sans épée ni éperons lui dire qu'il lui porte la foy et hom-

---

[1]) Loisel IV. 3. art. 5 und 6. cf. Delaurières Glossaire du droit français v. mains et bouche à hommage — cf. — Chauny 105 (mains et bouche qui est faire le serment de fidélité). Reims 59, Brodeau ad Coutume de Paris Art. 63. Nro. 29, Bretagne 333.

mage qu'il est tenu de lui faire, à cause du fief mouvant de lui et à lui appartenant à tel titre, et le acquérir qu'il lui plaise l'y reçevoir — Le vassal faisant la foi doit mettre ses mains jointes entre celles du seigneur disant: «Sire, ou Monsieur je deviens votre homme, vous promets foi et loyauté de ce jour en avant, viens en saisine vers vous; et comme à seigneur vous offre ce;» le seigneur lui doit répondre. «Je vous reçois et prends à homme et en nom de foi, vous baise en la bouche sauf mon droit et l'autrui.» Er bemerkt alsdann, dass in einigen Ländern die Frau nur die Hände schuldig sei; mais la courtoisie française doit aussi la bouche. [1])

Etwas weniger demüthig als für das bisher besprochene hommage lige waren die Formen für das hommage simple, indem hier der Vasall weder niederknieen, noch das Schwert ablegen musste. [2]) War der Lehnsherr nicht anzutreffen, so gab es ein Contumazialverfahren, welches darin bestand, dass der Vasall 3 mal anklopfen und den Lehnsherrn 3 mal herausrufen musste, alsdann das Schloss küsste und die Eidesformel aussprach. Ueber das Ganze wurde von beigezogenen Urkundspersonen ein Protokoll aufgenommen. [3]) Nach andern Coutumes liess er sich vom Ortsrichter Aufschub geben. [4])

c. Wirkungen der Investitur.

α. Im Allgemeinen.

143. Zur Blüthezeit der Feudalität waren die durch die Belehnung begründeten Rechtsverhältnisse von der grössten Bedeutung. Im neuern Rechte sucht man ihnen auf jede mögliche Weise eine zu geben. Es konnte aber auch nicht anders werden, wenn man bedenkt, dass sich die Wirkungen des Lehns mehr im Gebiete des öffentlichen als des Privatrechts äusserten. Die Investitur erzeugte zunächst ein gegenseitiges Schutz- und Treuverhältniss zwischen Lehnsherrn und Vasallen, also eine moralische Pflicht, deren juristische Wirkungen fast nur negativer Art sein konnten.

Der Lehndienst, der eigentliche Zweck der Belehnung, war theils Waffendienst, theils Gerichtsdienst. Die veränderte Kriegsverfassung machte den Waffendienst überflüssig, und wenn er auch manchmal später als Ban und Arrière Ban gefordert wurde, so veranlasste doch bald dessen gänzliche Unbrauchbarkeit seine still-

---

[1]) Loisel l. c. a. 10.
[2]) De Laurière v. hommage simple Touraine 115, Loudunois XI. 9.
[3]) Loisel IV. 3. A. 8. — Normandie 108.
[4]) Bretagne 352.

schweigende Abschaffung. Der Gerichtsdienst ist aber in der neueren Gerichtsorganisation untergegangen. Von andern theils ernsten, theils scherzhaften Verbindlichkeiten des Vasallen sprechen wir hier nicht; viele, ja die meisten, sind gleichfalls in Folge der veränderten Lebensweise oder durch den Sieg des Königthums verdrängt worden. Die lehnrechtlichen Verhältnisse konnten überhaupt nur noch privatrechtlicher Natur sein, d. h. es musste ihnen ein Geldwerth beigelegt werden. Auf der andern Seite bedurfte es auch eines äusseren Kennzeichens der Lehn, wenn sie nicht allmählig und stillschweigend in freies Grundeigenthum sich verwandeln sollten. Man ersann daher Veranlassungen zur Zahlung von Abgaben und Verpflichtungen, auf deren Nichtbeobachtung pekuniäre Strafen standen.

Der Inbegriff derselben ist der Inhalt des dominum directum; ihre Darstellung der eigentliche Gegenstand des neueren Lehnrechts. Man theilt diese Rechte ein in nutzbringende und Ehrenrechte; zu diesen gehört die foi et hommage, das Aveu et denombrement, zu jenen insbesondere das Laudemium und Relevium. Als erste Verpflichtung steht die bereits besprochene Pflicht des Vasallen zur Leistung von foi et hommage oben an. Früher war sie der Erwerbungsakt der Lehnsgewehre; später, als die Lehn patrimonial geworden waren, wird diese in derselben Weise erworben, wie bei jedem andern Gute; die Unterlassung der Nachsuchung um Belehnung bewirkt nur noch entweder die commise, d. h. den Heimfall des schon erworbenen Lehns oder die saisie, d. h. eine nutzniessliche Sequestration desselben.

β. Aveu et denombrement.

144. Unter *Denombrement* [1]) (Lehnsdenumerament) versteht man ein Verzeichniss aller Bestandtheile und Einkünfte des Lehns, welches der Vasall nach der Investitur binnen einer bestimmten Zeit seinem Lehnsherrn bei Vermeidung gewisser Nachtheile zu übergeben verpflichtet ist. Insofern nun in einer solchen Urkunde sich zugleich eine Anerkennung der Lehnsherrlichkeit ausspricht, [2]) nennt man sie *Aveu et denombrement* oder auch *aveu* allein. [3]) Hervorgegangen ist diese Verbindlichkeit aus dem Bedürfnisse, theils die

---

[1]) Es kommen dafür auch die Ausdrücke *rapport* (St. Paul 9, Bourbonnois 52, Artois 14, Bouteiller I. 91) und *nommée* vor (Montargis I. 57, Orléans 73, Bourbonnois 381, 382, Buvergne XXII. 49, Marche 188).

[2]) Loisel IV. 3. A. 47.

[3]) Paris 44, 52, 71, Meaux 134, Melun 38, Estampes 16, 42, Mante 15, Troyes 30, Chaumont 19, Laon 201, Chalons 201, Reims 98, 106, Ribe-

jedesmalige Grösse des Lehngutes und seiner Einkünfte, wornach sich ja die übrigen nutzbaren Rechte richteten, zu konstatiren, theils dem Lehnsherrn eine Urkunde als Beweismittel zu verschaffen oder zu erneuern. Sie kommt desshalb schon ziemlich frühe vor,[1] und hat im Ganzen wenig Aenderungen im Laufe der Zeit erlitten. Das Meiste haben die Praxis und die Rechtsgelehrten in ihrem Eifer gethan, Alles nach allen Seiten möglichst auszubilden und abzurunden.

Das Denombrement muss enthalten eine sorgfältige Beschreibung aller Sachen und Rechte, die der Vasall zu Lehn besitzt, insbesondere der Schlösser, Häuser, Scheunen, Gülten, Renten und anderer Einnahmen, sowie aller Privilegien. Dieses Inventar muss in einer auf Pergament geschriebenen, von 2 Notaren oder einem Notar und 2 Zeugen, sowie vom Vasallen selbst unterschriebenen und versiegelten Urkunde enthalten sein. Eine Privaturkunde genügt nicht, sollte der Vasall selbst eine öffentliche Person sein.[2] Die Lieferung und Einhändigung des Aveu muss vom Eigenthümer[3] des dienenden Lehns an den des herrschenden binnen 40 Tagen[4] nach seiner Rezeption auf Kosten des erstern, ohne dass er besonders dazu aufgefordert worden wäre, geschehen. Der Vasall kann übrigens nur einmal in seinem Leben dazu angehalten werden.[5] Nach Empfang des Denumeraments hat der Lehnsherr 40 Tage[6] Bedenkzeit, nach deren Ablauf er als jenes gutheissend angenommen wird; die meisten Coutumes erfordern aber dazu überdiess noch, dass der Vasall nach jenen 40 Tagen zum Lehnsherrn zurückkehre, um seinen Tadel darüber zu vernehmen, was man *reblandir*[7]) nannte.

---

mont 32, Poitou 69, 70, 82, Orléans 67, Anjou 174, Maine 194, Chartres 33—35, Dreux 24, 25, Blois 102, Bretagne 361, Bar 28.

[1]) Die ältesten Nachrichten enthalten vielleicht Etabl. de St. Louis I. 46. Ducange v. Denombramentum führt Urkunden aus dem 14. Jahrhundert an, worin ihrer erwähnt wird. In den Olim II. S. 416. II. findet man eine Art Denumerament. Ausführlich sprechen davon das Grand Coutumier (Saisine de fief) und Bouteiller (Somme rurale I. 91) unter dem Titel des Rapport que le seigneur peut demander quand premier est venu à terre. Nivernois 68.

[2]) Pocquet de Livonnière I. c. 7, Poitou 135, Paris 8.

[3]) Normandie 192.

[4]) In der Bretagne hat er ein Jahr 360.

[5]) Loisel l. c. 48, Boulenois 52, Artois 17. Will daher der Lehnsherr eine Erneuerung des Denombrement, so geschieht es nur auf seine Kosten.

[6]) In Bretagne 30 T.

[7]) Montfort 7, Mante 15, Reims 108, Tours 18, 22, 25, Laudunois I. 14, 16, 21, 24, Dourdan 17. — Loisel l. c. 47.

Wenn der Vasall nicht in der festgesetzten Zeit seiner Verbindlichkeit nachkam, so musste er früher eine Busse zahlen,[1] nach neuerem Rechte aber tritt bis dahin eine übrigens nicht nutzniessliche Beschlagnahme des Lehns ein;[2] sie wird aber durch jedes auch noch so fehlerhafte Inventar verhindert.[3] Die Verheimlichung wesentlicher Bestandtheile des Lehns aber bewirkt deren Confiskation zu Gunsten des Lehnsherrn.[4] Als böslich verheimlicht gilt es, wenn der Vasall dazu aufgefordert den Reinigungseid nicht leistet.

γ. Relevium.[5]

145. Bei jedem Wechsel der Vasallen, ausser durch Erbgang in gerader Linie, muss an den Lehnsherrn eine Abgabe bezahlt werden, und zwar der *quint* und *requint*, oder *Lods et ventes* im Falle einer Veräusserung des Lehns, das relevium (relief und rachat) in den übrigen Fällen.[6] Beide verdanken ihre Entstehung der Patronimonialität der Lehn. Sie sollten eine Entschädigung für die Verkürzung sein, die der Lehnsherr durch die Veräusserung derselben erlitt. Diess deutet schon das Wort relief oder rachat an. Es drückt sich darin der Gedanke aus, dass das Lehn, welches nach dem Tode des letzten Besitzers an den Lehnsherrn zurückgefallen ist, durch diese Entschädigung wieder gekauft, wieder aufgehoben werden solle.[7] Beide Abgaben sind übrigens sehr alt und kommen schon ausgebildet in Beaumanoir und in den Etablissements von St. Louis vor.[8]

---

[1]) Bouteiller l. c.

[2]) Loisel l. c. 44.

[3]) Loisel l. c. 45.

[4]) Loisel l. c. 49. Nach den Etabl. 46 verlor er das ganze Lehn Etabl. I. 46.

[5]) cf. Band I. S. 236.

[6]) En toutes mutations de fief est du droit de rachat ou relief, fors et excepté celles qui se font par vendition ou par bail a vente rachetable et esquels est dû par l'acheteur ou preneur a vente le quint denier; pour celles qui se font par succession, ou donation en ligne directe n'est rien dû. Coutume de Paris Art. 33. f. Loisel IV. 3. Art. 20—22. Grand Coutumier II. inf. Quæritur quand aucun fief doit quint denier, doit-il rachapt. Reponse: selon la coutume de France, non; car le quint denier est le droit que le seigneur a en cas d'emption et vendition des fiefs et esquels aucune fois il est de coutume de donner un marc d'argent ou joyaux ou ronsins au moins selon la coutume du fief. Mais rachapt est le droit que le seigneur a en cas de succession du fief, comme dit est.

[7]) Bracton II. 36. Ducange v. relevium Galand 54—65.

[8]) Beaum. XIV. 8. XV. 10. XXVII. 2—6, 7. LII. 25. Etabl. I. 62, 158. Das Relevium kommt auch in den Etablissements der Normandie vor. cf.

I. *Relief* ist derjenige Vermögensvortheil, den der Lehnsherr im Falle eines Wechsels in der Person des Vasallen ausser durch Veräusserung zu beziehen berechtigt ist.

Die erste und nothwendige Bedingung zur Erhebung des Reliefs ist, dass ein wirklicher Wechsel in der Person des Vasallen vor sich gegangen sei; der blosse Vertrag entscheidet hier noch nicht, es muss vielmehr das Lehn in die Hände des neuen Erwerbers wirklich übergegangen sein. Demohngeachtet war es unter den französischen Juristen streitig, ob im Falle einer Resolutio dominii extunc oder exnunc das relief zu entrichten sei; die meisten haben entschieden, es sei diess eine Verhinderung des Vasallenwechsels und folglich kein rachat zu bezahlen. Dasselbe findet daher auch nicht Statt in allen Fällen, wo der Uebergang des Lehns erfolglos geblieben ist, z. B. wenn es evincirt worden ist. [1])

Der Hauptfall, wo das relevium entrichtet werden muss, ist, wenn Collateralen zur Succession kommen. [2]) Indessen sind die nächsten Geschwister von dieser Verbindlichkeit befreit; dagegen sind ihr alle Descendenten unterworfen, mit Ausnahme der Söhne und Töchter; [3]) in einigen andern Coutumes sogar auch diese. [4]) Wenn das Lehn an den Gerichtsherrn kommt, sei es in Folge einer Confiskation, sei es durch deshérence, d. h. in Folge seines Rechts auf erblose Güter, so ist *er* das relevium schuldig, wenn er es nicht vorzieht, den Besitz desselben aufzugeben. [5])

Ausserdem wird das relief noch in folgenden Fällen entrichtet:

1) bei Schenkungen und Vermächtnissen, ausgenommen in Orleans (14).

a) an Kirchen und fromme Stiftungen, [6])

Urkundenbuch II. S. 19, 65—66, 83 tit. de terra templariorum 111, 114, sowie in einzelnen Urkunden aus dem 12. ja 11. Jahrhundert. cf. Relevium und Galland Franc-Alleu S. 65 fl.

[1]) Pothier Traité des fiefs Thl. II. ch. 1. Sect. 1.

[2]) Loisel IV. 3. Art. 12, Beaum. XV. 10, Paris 33, Orleans 22, Chateauneuf 22, 33, Dreux 13, 14, Chartres 16 (mit Ausnahme von Perche-Gouet), Blois 84.

[3]) Diese Bestimmungen rührten von einer Ordon. Philipp Augusts vom Jahr 1246 Art. 4 her. cf. Recueil II. S. 1250.

[4]) Vexin le François (Paris 3, 4, 33), Loudunnois XIV. 2, Poitou 148, Pontoise, Chaumont, Mello, Moncy le chatel, Lokalitäten von Senlis Art. 156. Im ältesten Rechte scheint auch der Sohn das relevium gezahlt zu haben. cf. Verordnung Phil. Augusts vom Jahr 1235 Art. 1 (Rec. I. 245).

[5]) Orléans 21 — ausgenommen Melun 75, Vitry 36 wo er Nichts schuldet.

[6]) Anjou 96, Maine 109, Paris 33, Loisel IV. 3. A. 20, Beaumanoir XXVII. 5, 6, Grand Coutumier II. 32.

b) an die eigenen Kinder,

c) an Ascendenten.

2) Bei dem Tode des von juristischen Personen gestellten homme vivant et mourant.[1])

3) Der Garde oder Bail ist für seine eigene Person das relevium schuldig, ausgenommen, wenn er in gerader Linie mit dem letzten Besitzer verwandt ist; Vormünder dagegen sind von dieser Verbindlichkeit befreit.[2]) Indessen ist nach der neuen Coutume von Paris (2. 6) und einigen andern der Bail nicht in eigenem, sondern Namens der Minderjährigen das relevium schuldig, so dass er es nur dann zu zahlen hat, wenn dieser ihn schuldet; freilich muss er es aus eigenem Vermögen bestreiten, aber nur in Folge des Grundsatzes: qui baille prend, quitte le rend. Diess ist übrigens durchaus keine neue Bestimmung, sondern sie findet sich schon in den ältesten Quellen ausgesprochen.[3])

4) Bei jeder Verheirathung einer Lehnsträgerin muss der Ehemann das Relief bezahlen, ausgenommen in vielen Coutumes bei der ersten Vermählung.

5) In einigen Coutumes ist auch die Wittwe für den Betrag ihres Witthums den rachat schuldig.[4])

In der Regel muss es der Erbe des Mannes[5]) entrichten, oder auch der zweite Gemahl.[6])

Für die übrigen lucra nuptialia, die der überlebende Ehegatte namentlich für seinen Antheil an der Gütergemeinschaft erhält, findet kein rachat Statt; desgleichen nicht, wenn bei Erbschaftstheilungen die Lehn alle einem Erben zugewiesen werden.

146. Die Grösse des releviums ward ursprünglich nicht genau festgesetzt, sie hing von der Willkühr des Lehnsherrn ab.[7]) Man muss aber schon sehr frühe angefangen haben, dieselbe zu bestimmen; denn schon in den Etablissements de Normandie (l. cit.) finden wir dahin einschlägige Bestimmungen; und in Beaumanoir wird schon diejenige Taxe erwähnt, welche im neuesten Lehnrecht angeordnet ist. Die Stelle lautet:[8]) «Quand fies esquiet à hoirs

---

[1]) Loisel I. 1. Art. 64.

[2]) Loisel I. IV. 17—29, Grand Cout. II. 32, Etabl. v. St. Louis I. 62.

[3]) Olim I. S. 618, IX., Bouteiller Somme rural I. 48, 93.

[4]) Poitou 205.

[5]) Paris 40, Ord. v. Phil. Aug. vom Jahr 1235 a. 6, Rec. I. 246.

[6]) Chaumont 27.

[7]) Galland Franc. Allem 65.

[8]) Beaum. XXVII. 2, cf. Etabl. v. St. Louis I. 62. Die Bestimmung, dass das relevium im Fruchtertrag eines Jahres bestehen solle, könnte wohl

qui sont de costé il y a racas, et *le racas si est tant comme le fies vaut un an.* Et li sires, qui loialement le veut prendre doit regarder combien le fies peut valoir en 3 an, et puis penre pour son racat la tierce partie, car il avient souvent que un fies gist en terre gaignables, les quelles sont toutes a une roie ou le gregnor partie, si que le gregnor valor n'est qu'une fois en trois ans, c'est l'année que le gregnor roie porte blé; et si le fies esquiet en cele année que le fief est de gregnor valor, il ne seroit pas resons que le sires emportast celle année. Et aussi si le fies esquiet el temps que les terres sont vides, il ne seroit pas resons que le sires s'en tenist à paiés; et pour che doit on regarder que les terres doivent valoir par loial pris en trois ans, et penre la tierce partie, si comme je ai dit dessus.»

Der Herr hatte die Wahl zwischen dem wirklichen Fruchtertrag von einem Jahr, oder dessen Werth, oder der Schätzung durch Kunstverständigen resp. Vasallen. Daher heisst es im Grand Coutumier: «Rachat se fait tant seulement en Fief et est à savoir que quiconque rachapte, il doit le marc d'argent au seigneur de qui il rachapte et doit lui faire trois offres alternativement ensemble, desquelles le seigneur est tenu prendre une en disant et pour le rachapt je vous offre les fruits de la première année, ou la valeur d'iceux fruits ou le dit des prudes gens»; und in Loisel «Rachapt est le revenu d'une année choisies en trois immédiatement précédentes, le dit des pairs ou une somme de deniers pour une foix au choix du seigneur». [1]) Ist das Gut verpachtet, so muss sich der Lehnsherr mit dem Pachtzinse begnügen. [2])

Der Vasall muss innerhalb 40 Tagen seine Anerbietungen machen, und der Lehnsherr sich binnen der darauf folgenden 40 Tagen bei Verlust seines Wahlrechts darüber erklären.

Der Vasall braucht sie nicht zu erneuern, und wird jedenfalls von seinen Verbindlichkeiten dadurch befreit, dass er den Besitz des Gutes auf ein Jahr aufgiebt. Wählt der Lehnsherr die Aussage der Kunstverständigen, so geschieht die Schätzung auf gemeinschaftliche Kosten. Zieht er den wirklichen Fruchtertrag vor, so muss ihm der Vasall auf seine Kosten die auf die Einkünfte bezüglichen

von Phil. Aug. v. 1235 herrühren, indem er verordnete, dass, wenn der Vasall das relevium nicht zahlen könne, der Lehsherr das Gut ein Jahr lang besitzen und geniessen soll, vgl. Recueil I. 245. A. 1—5.

[1]) Loisel IV. 3, 13, cf. Paris 47, Orléans 2, Anjou 113, Senlis 157. In der Normandie 152—157, indessen besteht das Relevium nur in einer bestimmten Geldabgabe.

[2]) Paris 57.

Papiere und Urkunden einhändigen.[1]) Dagegen muss der Lehnsherr das Gut wie ein sorgfältiger Hausvater benützen,[2]) und dem Vasallen die Bestellungskosten ersetzen. Das Jahr beginnt nach einigen Coutumes vom Tage der angenommenen Anerbietungen,[3]) nach andern vom Augenblick des Todes des letzten Besitzers, oder des vorgenommenen Personenwechsels an.[4]) Zu den von dem Lehnsherrn zu beziehenden Einkünften des Gutes, werden auch alle zufälligen Emolumente gezählt, namentlich wenn es subinfeudirt ist, aller Ertrag des dominium directum, unter andern die während der Zeit angefallenen relevien, was man rachat rencontré nennt.[5])

Wenn in einem und demselben Jahre mehrere Personenwechsel Statt finden, so bestimmen die meisten Coutumes, dass das Relevium nur dann mehrmals erhoben werden soll, wenn sie freiwillig durch Vertrag, nicht aber wenn sie zufällig Statt haben.[6])

147. II. Unter *Lods et Ventes, Quint und Requint* versteht man gewisse Prozente vom Kaufpreis oder dem Werth des Lehngutes, die bei dessen Veräusserung an den Lehnsherrn entrichtet werden.

Eine der ältesten Erwähnungen[7]) desselben findet man in einer Urkunde vom Jahre 1077 mitgetheilt von Galland in seinem traité du franc allem. Es wird in derselben erzählt, es habe ein Lehnsmann ohne Einwilligung seines Lehnsherrn (absque favore) sein Lehn gegen ein anderes vertauscht; dieser habe es, darüber aufgebracht, wieder an sich gezogen, und nur gegen eine Entschädigung (pro favore) wieder zurückgegeben; diess wird hinreichen, um den Ursprung dieses Instituts zu erklären. Es war Nichts anderes, als eine Abgabe, die man an den Lehnsherrn zahlte, um seine Einwilligung in der Veräusserung zu erhalten; daher die Bezeichnungen Favor, auctoritas, autoramentum, laudemium, woraus später *Lods* geworden ist, Vente u. s. w. Die erste Bedingung dieser Abgabe ist ein gültiger Vertrag, in Folge dessen das Lehns-Eigenthum von dem bisherigen Inhaber auf den neuen Erwerber wirklich übergegangen ist. Wird daher später die Veräusserung rückgängig ge-

---

1) Loisel l. c. Art. 15.
2) Ordon. v. Phil. Aug. von 1235. Art. 8. Rec. I. 246.
3) Paris 49, Orléans 56, Tours 131.
4) Anjou 115, Poitou 152.
5) Loisel l. c. 19, Anjou 123, Maine 133, Toureine 137, Loudunois XIV. 12, Poitou 164, Ordon. von Phil. Aug. vom Jahr 1235. Art. 5, Rec. I. 245.
6) Orléans 17, Anjou 123, Maine 133.
7) Bei Ducange v. venda wird eine Urkunde vom Jahr 1041 angeführt, wo schon das Wort venda vorkommen soll. Galland l. c. berichtet auch von einer Urkunde vom Jahr 1059.

macht, so muss man unterscheiden, ob es in Folge der Nichtigkeit des Vertrags geschieht, und die Veräusserung mit rückwirkender Kraft wieder aufgehoben wird, oder nicht. Im ersten Falle wird kein laudemium gezahlt, im zweiten aber muss es zweimal entrichtet werden, so beim Verkauf auf Wiederkauf. [1])

Die einzelnen Fälle, wo diese Abgabe geleistet werden muss, sind folgende:

1) Zuerst und vorzüglich beim Verkauf von Lehn, und den dem Verkauf gleich stehenden Veräusserungen, insbesondere bei der Ueberlassung eines Lehns an Zahlungsstatt, bei der Schenkung eines Lehns unter der Auflage die Schulden des Schenkens zu tilgen u. s. w. [2])

2) Beim Tausche von Lehngütern musste in der ältesten Zeit ebensowohl wie beim Verkauf Lods et ventes entrichtet werden, [3]) wenigstens wenn das vertauschte und eingetauschte Gut verschiedenen Lehnsherrn gehörten. Diess scheint partikularrechtlich in Abgang gekommen zu sein, so dass es Coutumes gab, nach welchen kein laudemium (wohl aber relief) gefordert werden durfte, [4]) wie Meaux, Mante, Bretagne, und andere, wonach es in allen Fällen bezahlt werden musste, wie Maine und Anjou, andere endlich, welche wie Tours 143 und 147 sich an das alte Recht anschlossen d. h. die Lods et Ventes nur beim Tausche von Lehn forderten, die in verschiedenen lehnsherrlichen Gebieten gelegen waren. Das erste scheint aber so sehr die Regel gewesen zu sein, dass es von der Praxis als das gemeine Recht Frankreichs angesehen wurde.

Seit den Edikten und Deklarationen von 1645 und 1673, welche den Tausch dem Kaufe gleichstellten, wurde verordnet, dass für den Tausch von Lehngütern Lods et ventes überall entrichtet werden mussten, aber nicht an die Lehnsherrn, sondern an die königliche Kasse, ausgenommen in denjenigen Ländern, wo sie die Lehnsherrn bisher zu beziehen berechtigt waren. [5]) Diese Abgabe musste aber sowohl in dem Falle entrichtet werden, wo die Güter in ver-

---

[1]) Diese Prinzipien werden mit einer unendlichen Weitschweifigkeit und Gelehrsamkeit von den französischen Feudisten bis in das kleinste détail durchgeführt.

[2]) Pocquet de Livonière L. III. ch. 2.

[3]) Etabl. von S. Louis I. 152, vgl. die oben citirte Urkunde von 1077.

[4]) Loisel 20.

[5]) Das Recht auf diesen Ertrag konnte verkauft und daher auch durch Zahlung einer Abgabe von dem Lehnsherrn erworben werden. Thaten sie es nicht, so wurde es ohne Weiteres an Privatleute verkauft, denen sie sich übrigens subrogiren lassen konnten.

schiedenen, als wo sie in demselben Lehnsgebiete lagen, so dass in diesem letzten Falle der betreffende Lehnsherr doppelte Abgaben bezog, in jenem aber jeder der Lehnsherren die seinige. Die Werthbestimmung geschieht nach dem Urtheile der Sachkenner.

3) Bei der Uebertragung eines Lehns gegen Entrichtung einer jährlichen nicht ablöslichen Grundrente wird kein laudemium bezahlt, weil die Grundrente alsdann das Gut vertritt. Ist sie aber als ablöslich bestellt worden, so muss es sogleich bezahlt werden, bevor noch die Rente abgelöst wurde.[1])

Die Grösse des laudemiums beträgt in den Ländern, wo der Quint gezahlt wird, ein Fünftel des Kaufpreises[2]) oder des Werthanschlags, und wo überdiess noch der requint üblich ist,[3]) ausser diesem Fünftel noch ein Fünftel des Fünftels, das ist im ganzen $\frac{6}{25}$. In den Ländern dagegen, wo Lods et Ventes entrichtet werden, richtet es sich nach dem bei Bauerngütern üblichen laudemium und beträgt $\frac{1}{12}$[4]) und hie und da $\frac{1}{6}$ des Kaufpreises.[5]) In der Normandie (171) wurde die *treizième* gezahlt, d. h. $\frac{1}{13}$ vom Kaufpreis und zwar kumulativ mit dem relevium.

Das Laudemium wird aber nicht vom Kaufpreise abgezogen, sondern wird vom Käufer nebenbei bezahlt, wenn der Käufer bezahlen muss;[6]) es giebt aber auch mehrere Coutumes, wo der Verkäufer zahlt,[7]) und solche, wo jeder die Hälfte zahlt.[8]) Bei der Uebertragung eines Lehns gegen eine ablösliche Grundrente zahlt der Tradent als Käufer, weil die Lods et Ventes für die Ablösung gezahlt werden. In Nivernois (21) findet eine eigenthümliche dem Lehnsherrn besonders vortheilhafte Berechnung Statt, welche *en montant* genannt wird; es wird nämlich diejenige Summe gesucht und bezahlt, welche mit dem Kaufpreis zussammengezählt ein Fünftel derselben beträgt; mit andern Worten, das Fünftel beträgt ein Viertel.

δ. Das Chambellage (Saisine).

148. III. Als ein drittes nutzbares Recht ähnlicher Art muss hier noch das droit de *chambellage* aufgeführt werden.

---

1) Paris 23, Chalons 125, Etampes 246, Mantes 50.
2) Beaum. XXVII. 7.
3) Auxerre 61, Blois 80, 81, Meaux 133, Melun 69, 100, Reims 85, Vermandois 178, Troyes 27.
4) Anjou 156, Maine 174.
5) ibid. l. c.
6) Paris 23, 78. Anjou 126.
7) Amiens 35, Blois 79—81, Chalons 183, Chauny 86.
8) Troyes 27.

Seine Entstehung wird uns von Galland folgenderweise erzählt. [1]) Bei der Investitur der Kronlehen pflegten früher foi et hommage in Gegenwart des Königs und des Grand Chambellan geleistet zu werden. Dieser sprach dabei, indem er sich zum Vasallen wandte, die Worte aus: «Vous devenez homme du Roi de tel fief ou seigneur, que vous connaissez tenir de luy.» Dieser antwortete Ouy (Oil), worauf der Chambellan für den König die Receptionsformel aussprach. [2]) Hiefür erhielt der Chambellan eine kleine Rémuneration, und hatte unter anderm das Recht, den vom Vasallen bei der Investitur abgelegten Mantel oder Degen u. s. w. zu nehmen.

> «Chambellan de ma chambre toujours mes en serez
> Ni viendra nus haut homme, qui de mere soit nez
> Pour terre ni pour fief avoir et relever
> *Que n'ayez le mantel, qu'il aura affeubléz.*» [3])

Später wurde dieses Recht in eine Geldabgabe umgewandelt, deren Grösse durch die Ordonnance König Philipps III. vom Jahr 1272 in folgender Weise näher bestimmt wurde. Bei jeder Investitur durch den König muss der ärmste Vasall 20 sol. parisis, diejenigen, welche ein Lehn von mindestens 100 livres jährliche Einkünfte besitzen, 50 sol., für ein Lehn von 500 livres 100 sol., die Baronen, Bischöfe und Erzbischöfe endlich müssen 10 liv. parisis an den Chambellan zahlen.

Der König liess im Laufe der Zeit dieses droit de chambellage eingehen. Dagegen nahmen es die meisten Lehnsherrn für sich in Anspruch, und es ging so in die Coutumes über, welche dessen Grösse verschieden bestimmten. In Mante (6) beträgt es einen Thaler (écu) für Lehn von 50 livres, in Senlis (215, 245) 20 sols parisis, in Poitou (139, 147) 5—10 sols parisis, in Vallois (33, 36) und Noyon (23, 25, 26) 20 sols parisis oder ein Goldstück nach

---

[1]) Franc-Alleu S. 62.

[2]) Assises von Jerusalem H. C. Livre de Jaques d'Ibelin ch. 1 (Beugnot I. S. 453) cf. folgende bei Galland abgedruckte Stelle aus dem Roman von Florimont vom Jahr 1158:

> „Le duc ne fut mie vilains
> La dame prist entre ses mains
> Quant li ot plevie sa foy
> Second l'usages de la loy
> Le dextre genoil luy baisa
> Et puis baisa la demoiselle
> *Li Rois ses Chambellans appelle*
> Le Rois appelle de ses druz
> Et commande qui soit vestuz.“

[3]) Aus dem Roman von Renat bei Galland S. 63.

der Wahl des Vasallen; in Laon (158, 159), in St. Quentin (76) ein Goldstück von ½ Thaler mindestens im Werthe, wenn das Lehn wenigstens 20 livres jährliche Einkünfte abwirft, sonst nur 5 sol., in Amiens (7) 20 sol. oder 40 sol. parisis für ein adeliges Lehn en plein hommage oder en pairie, in St. Paul (10 und 11) 20 sol. parisis, in Ponthieu (4, 31) 20 nebst dem relevium, in Boulenois (6, 7, 8, 17) 20 sol. parisis oder ⅓ von 100 für Pairie- und Chastellenie-Lehn, in Hennegau (77) und Cambrai (46, 47, 49—51, 70), wo es Cambellage heisst 60 sols,[1] in Bretagne (332, 347), wo es Chambellenage heisst 5 sols, in Sedan (44, 50) ein Thaler, in Peronne (35) 10 livres, wenn das Lehn mindestens 100 livres einträgt, sonst 20 sol. parisis. Loisel lässt es allgemein in einem Goldstück bestehen.[2]

Da diese Abgabe für die Investitur gezahlt wird, so ward sie bei jedem Vasallenwechsel bezogen, also cumulativ mit dem relevium und laudemium. Es giebt übrigens auch Coutumes, wo bei einem Wechsel in der Person des Lehnsherrn kein Chambellage gezahlt wird.[3]

ε. Aides und Roncin.

149. Zu den nutzbaren Rechten des Lehnsherrn gehören als Ueberreste des alten Lehndienstes, die sich noch im neuern Rechte erhalten haben, die Aides und der Roncin de service.

I. Von den Auxiliis (aides) war schon im ersten Bande die Rede.[4] Man versteht darunter die Beisteuer, welche der König von seinen Lehnsträgern, und diese von ihren Vasallen bei ausserordentlichen Veranlassungen sich bezahlen liessen.[5] Aus diesem Rechte des Königs ist später eine der wichtigsten Staatsabgaben geworden, welche bei der Darstellung des öffentlichen Rechts näher beleuchtet werden musste. Hier bleibt uns noch von dem Rechte der übrigen Lehnsherren zu sprechen, solche Subsidien zu verlangen, sofern es sich noch im neuern Gewohnheitsrechte zu erhalten wusste.

Die ganze Natur dieses Instituts deutet schon auf die Art seiner Entstehung hin. Hervorgegangen ist es aus der Sitte des Lehnsherrn in dringenden Umständen die Unterstützung seiner Vasallen anzusprechen, wozu diese schon kraft der angelobten Lehnstreue

---

[1]) Somme rurale I. ch.
[2]) Loisel IV. 3, 11.
[3]) Bretagne 347.
[4]) I. Band Nro. 203.
[5]) Brussel, Traité des fiefs S. 898.

verpflichtet waren. [1]) Allein eine eigentliche Rechtspflicht war diess ursprünglich nicht, sondern nur eine freiwillige Beisteuer, die sich aber in einigen Fällen und wohl auch nur partikularrechtlich in ein wahres Gewohnheitsrecht verwandelte.

Diejenigen Fälle, wo das auxilium häufiger und regelmässig angesprochen zu werden pflegten, wurden zu *aides coutumières* oder *loyaux aides* d. h. solchen, welche kraft Gesetzes geschuldet werden, im Gegensatze zu jenen, welche vom guten Willen der Vasallen abhiengen und desshalb *aides gracieuses* genannt wurden; Bouteiller[2]) behauptet zwar, dass zu seiner Zeit der Lehnsherr kein Klagerecht zur Eintreibung derselben gehabt habe, und beruft sich desshalb auf einige gerichtliche Entscheidungen. Diese Behauptung ist aber in ihrer Allgemeinheit offenbar irrig; möglich zwar, dass in Artois und Vermandois, wofür die Somme rurale vorzüglich geschrieben war, diese Ansicht gegolten habe; zumal die aides dort so wenig üblich waren, dass nach dem Zeugniss d'Argentré's (Art. 87) auf gezogenen Erkundigungen darüber nicht einmal die ältesten Leute darüber Auskunft geben konnten; aber sicherlich war es in der Normandie anders. Dort heisst es in den alten Etabl. ganz bestimmt: «Si aucuns sires fet de son ains né fill chevalier, si homme *le doivent aidier* autresi comme de demi relief et autresi a marier s'ainz née fille.» [3]) — «Trois aides sont; ce est à savoir; de fere le fill au seigneur chevalier, de sa fille marier, de ost le roi, *qui ne pueent pas estre quitees par aucune chartre.*» [4]) Man kann demnach wenigstens dort an die absolute Verbindlichkeit dieser Abgabe nicht zweifeln. Eine Spur übrigens, dass diese auxilia früher freiwillig gewesen sein müssen, zeigt sich im neuern Rechte darin, dass wegen derselben zwar der Lehnsherr ein Klagerecht, aber kein Recht auf Einziehung des Lehns (saisie) hat. [5]) Die einzelnen Fälle der Loyaux aides oder aides chevels (auxilium capitale, quod domino capitali prestatur) wie sie in der Normandie

---

[1]) In den Assises de Jerusalem, z. B. wo sonst von den Aides noch keine Erwähnung geschieht, wird bestimmt, dass die Vasallen um einen Lehnsherrn aus der Gefangenschaft loszukaufen, ihre Lehen sollten frei veräussern dürfen; und befreien sie ihn nicht, so soll sie die Strafe des Verraths treffen. cf. H. C. ch. 249 (Beugnot I. S. 397—399).

[2]) Somme rurale I. 86.

[3]) Marnier S. 33. Urkundenbuch B. II. S. 19 de tribus auxiliis.

[4]) Marnier S. 101. Urkundenbuch B. I. S. 58. cf. die Entscheidungen vom Jahr 1207, 1221, 1231, 1232, 1243, 1244, 1246 und 1248, Urkundenbuch I. S. 71, 73, 86 (de abbate genoticense), 94, 96, 109—111, 114 und 115.

[5]) Loisel IV. 3, 4, 53.

hiessen, [1]) werden gewöhnlich auf 3 zurückgeführt, nämlich für den Ritterschlag des Lehnsherrn selbst, oder seines ältesten Sohnes, für die Heirath seiner ältesten Tochter, und für die Befreiung des Lehnsherrn aus der Gefangenschaft, wozu noch ein vierter Fall hinzukam, der für den Kreuzzug. [2])

Diese Subsidien können nur ein einzigesmal von demselben Lehnsherrn gefordert werden, ausser im Falle feindlicher Gefangenschaft. [3]) Ihre Grösse beträgt gemeiniglich das Doppelte der jährlichen Einkünfte oder Prestationen, wesshalb dieses Recht auch *doublage* genannt wird. [4]) In einigen Coutumes beträgt es für plein hommage Lehn 60 sol. parisis und für Pairie Lehn 10 liv. par. und in andern beträgt es soviel wie das gewöhnliche relevium.

Zur Beziehung der aides waren anfangs wohl nur adelige Lehnsherrn befugt, was sich theilweise schon aus der Natur des Verhältnisses erklärt; es scheint aber später auch auf bürgerliche Lehn ausgedehnt worden zu sein. [5])

Diese Verpflichtung kam übrigens zuletzt fast ganz ausser Gebrauch, wesshalb in unsern vielen Lehnrechtsbüchern beinahe gar nicht davon die Rede ist.

150. II. *Roncin* (Roucin, Roussain) *de service* oder auch Cheval und Destrier de service ist ein Schlachtpferd, oder dessen Werth, welches nach einigen Coutumes der Vasall bei besondern Veranlassungen seinem Lehnsherrn liefern muss. Die Entstehung dieser Verbindlichkeit wird von Delaurière so geschildert. Es hätten früher nicht alle Vasallen den Waffendienst geleistet, sondern nur die Baronen und ihre unmittelbaren Vasallen; die Afterlehnsträger waren von demselben enthoben, mussten dagegen ihrem Lehnsherrn wenigstens einmal in ihrem Leben ein taugliches Schlachtpferd stellen. [6])

Hieraus erklärt sich, warum weder der König noch die Barone ein solches Dienstpferd von ihren Vasallen heischen konnten, da diese ja selbst und zwar beritten Kriegsdienst leisteten. [7]) Wenn

---

1) Normandie A. 166.

2) Loisel l. c. Art. 54, Normandie A. 168—170. In A. 164 wird noch von einem *Aide-relief* gesprochen, welchen die Vasallen entrichten, wenn der Lehnsherr das Relevium zu zahlen hat.

3) Loisel l. c. 55.

4) Anjou 128—130, Maine 38, 140, 141.

5) Loisel l. c. 58, 59, und das Commentar von Laboulaye dazu.

6) Darum heisst in einer alten Verordnung Phil. Augusts vom Jahr 1212 ein solches Lehn fief franc oder libre, liberum feodum per servitium unius Roncini.

7) Beaum. ch. 28 (de Roncius de Service) 9. — «Li Rois, ni cil, qui tient

der Vasall zur Stellung eines solchen Pferdes angehalten wurde, so musste er binnen 40 Tagen dasselbe seinem Lehnsherrn zuführen; wurde es für zu schwach befunden, so musste er ihm nach 40 Tagen ein anderes bringen; und so 3 mal nacheinander. Erklärte sich diessmal noch der Lehnsherr nicht zufrieden, so zahlte ihm der Vasall 60 sol. und war auf immer frei. [1]) War das Pferd übrigens tauglich, d. h. konnte es von dem stärksten und vollkommen geharnischten Manne beritten, 12 Stunden weit in einem Tage gehen und am andern zurückkommen, so hatte der Vasall seiner Verpflichtung vollständig genügt [2]); dasselbe galt, wenn der Lehnsherr das Pferd 40 Tage lang behalten und benutzt hatte, ohne es zurückzuschicken. [3]) Ursprünglich musste der Vasall wohl ein solches Pferd so oft stellen, als er dazu von seinem Herrn aufgefordert wurde; später brauchte er es nur einmal in seinem Leben zu thun, also wie es in den neuern Coutumes heisst, bei jedem Vasallenwechsel. Seitdem wurde natürlich das Pferd auch nicht mehr in natura geleistet, sondern statt dessen eine bestimmte Abgabe, in der Regel 60 sol., wenn das Gut wenigstens so viel jährlich eintrug. [4]) In einigen Coutumes muss aber diese Abgabe auch bei einem Wechsel in der Person des Lehnsherrn geleistet werden; und da frug es sich, an wen sie gezahlt werden mussten, ob an den Nachfolger oder an den Oberlehnsherrn. In Poitou (174) ist entschieden, dass an den Nachfolger gezahlt wird, beim homagium planum, beim homage lige aber an den Oberlehnsherrn; dasselbe tritt auch in dem Falle ein, wenn nach dem Tode des Vasallen auch der Lehnsherr stirbt, wo 2 Pferde alsdann geleistet werden müssen. Da nun in diesen Fällen das Pferd durch den mittleren Lehnsherrn an den Oberlehnsherrn kommt, so wird es hier *cheval traversant* genannt. [5])

Auch von dieser Leistung schweigen die meisten neueren Schriftsteller; der einzige, welcher ausführlichere Nachrichten darüber mittheilt, ist de Laurière in seinem Commentar zu Ragueau's Glossaire v. Cheval de service und Cheval traversant.

---

en baronie ne doivent lever nul ronci de service, parce qu'il poent penre les cors armés, et montés toutes les fois, qu'ils veulent et qu'ils en ont mestier.»

[1]) Beaum. 28. Nro. 4.

[2]) Etabl. von St. Louis I. 131.

[3]) Beaum. 28. Nro. 5, 6.

[4]) In Anjou und Maine 100 sol.

[5]) Poitou Art. 166, 178, 183, 185.

ζ. Fief abonné.

151. Eine durchgreifende Ausnahme von dem bisherigen findet beim fief abonné,[1] abourné,[2] amesé,[3] restraint oder abrége[4] Statt, d. h. bei demjenigen, wo die verschiedenen Verpflichtungen zu Relevien, Laudemien ja selbst zur Leistung von foi et hommage in die Prästation von jährlichen Renten umgewandelt worden ist. Es scheint diese Sitte schon früher üblich gewesen zu sein; denn schon Beaumanoir erwähnt sie: «Ils sont aucuns fiefs, sagte er, que l'on appelle fiefs abregie. Quand l'en est semond pour serviche de tiex fies l'en doit offrir à son seigneur ce qui est du par la raison de l'abrégement; ni autre chose le sire ne peut demander, si le abrégement est prouves ou connus et il est fieu suffisamment par lettres dou comte u. s. w.

Die nächste Veranlassung hiezu gab der Erwerb von Lehngütern zur Zeit der Kreuzzüge durch Nichtadelige, welche sich auf diese Weise von der Leistung des Lehndienstes befreien liessen. Solche Lehn hiessen darum auch *francs fiefs* (feuda franca), und verpflichteten eben desshalb, weil man von ihren Besitzern keinen Lehndienst mehr erheischen konnte, zu einer unter eben diesem Namen francs fiefs bekannten Abgabe an den König.[7] Im Gegensatz zu ihnen hiessen diejenigen Lehn, welche von Adeligen besessen waren, denen dieselbe Exemption zu Theil geworden war, feuda honorata.[8]

Durch solche Abonnements verlieren die Lehn eigentlich ihre Lehns-Natur und werden gewissermassen amortisirt, denn non est verum feodum, de quo census annuus præstatur. Man unterwarf sie desshalb später denselben Beschränkungen wie die Demembrements de fief, von welchen wir weiter unten zu reden haben, und verfügte, es solle keinem Lehn mehr als ⅓ ohne Einwilligung des

---

1) Touraine 122, Loudunois 12, 5.

2) Anjou 208, 209, 258, 418, Mame 223, 224, 276, 432, Grand-Perche 37, Chateauneuf 22, Chartres 16, Dreux 15.

3) Mante I. 24.

4) Amiens 71, 84, 132.

5) Loisel IV. 3, 23. cf. insbesondere das Commentar Delaurrieres zu diesem Art.

6) Beaumanoir XXVIII. 7.

7) S. Band I. Nro. 197.

8) So heisst es in einer Urkunde von Raymund, Graf von Toulouse: «Et pro hac donatione sive quittatione dominus comes prædictus donavit in *liberum et honoratum feudum* villam nomine Bessitam in Ruthenensi diocœsi ad omnem eorum voluntatem in perpetuum faciendum; bei Chopin in consuet. Andenses II. 2. tit. 8.

Oberlehnsherrn resp. des Königs abonnirt werden dürfen. [1]) Früher freilich konnten sie gar nicht ohne Einwilligung des Oberlehnsherrn abonnirt werden, aber aus einem andern Grunde, nämlich aus Rücksicht auf den Lehndienst. [2]) Im neueren Rechte wurden die fiefs abonnés so sehr als amortis angesehen, dass man es für nöthig fand, zu bemerken, dass sie in Ansehung der Succession ihre ursprüngliche Natur behalten. [3]) Als abonnirt gelten übrigens in dieser Beziehung nicht bloss die Lehn, bei welchen für die gewöhnlichen Abgaben eine jährliche Rente prästirt war, sondern auch diejenigen, die in der Weise zu einem einzigen verbunden worden sind, dass für alle nur eine einzige Prästation der Lehnspflichten zu machen ist, sowie diejenigen, bei welchen die nutzbaren Rechte überhaupt herabgesetzt wurden. [4])

η. Saisie und Commise.

152. Zur Aufrechthaltung und Geltendmachung seiner Rechte stehen dem Lehnsherrn zwei bedeutende Zwangsmittel zur Seite; die *saisie* und die *Commise féodale.* Die erste ist eine Art Suquestration, die zweite eine Confiskation des Lehns zu Gunste des Lehnsherrn. Die Commise ist Nichts anderes, als die von Alters her bestehende Verwürkung des Lehns durch den Vasallen, die saisie dagegen ist neueren Ursprungs, ohne dass man indessen die Zeit ihrer Entstehung mit Bestimmtheit angeben könnte. Der Hauptfall, wo sie vorkommt, ist der, wenn der Vasall säumt, oder sich weigert, foi et hommage zu leisten.

Nach früherem Rechte trat in diesem Falle folgende Prozedur ein. Der Lehnsherr liess den Vasallen durch seine Lehnsgenossen, und wenn er keine hatte, durch andere Standesgleichen auffordern, ihm binnen einer bestimmten Zeit den Lehnseid zu leisten. Erschien dieser auf die dritte Ladung nicht, so wurde ein Termin zu Anhörung des Urtheils festgesetzt, nach dessen vergeblichem Ablauf der Lehnsherr in den Besitz des Gutes gesetzt wurde. Hierauf liess dieser den Vasallen noch dreimal vor Gericht laden, das erstemal nach 8, das zweite nach 40 Tagen, das drittemal nach Jahr und Tag. Alsdann aber sollte das Lehn verwirkt sein. Erschien aber der Vasall in einem dieser Termine, so erhielt er zwar das Gut zurück, verlor aber alle in der Zwischenzeit vom Lehnsherrn bezogenen Früchte. — Et si il vient avant que le sires face

---

[1]) Anjou 418, Maine 223, 432, Tours 122, Loudunois XII. 5, Loisel IV. 3, 90.
[2]) Beaumanoir XXVIII. 7 und 8.
[3]) Anjou 258, Maine 276.
[4]) Poquet de Livonière Liv. chap. IV. 3, 6.

tout ces exploits sur luy, il n'en perdra pas son fie par droit, mès il en aura perdu quanque le sires en aura levé *et si sera droit des défautes.*[1]) Es wurde also die Verweigerung des Lehnseides als eine défaute d'homme angesehen, d. h. so als ob gar kein Vasall da wäre; die Folge war dann die, dass der Lehnsherr sich in den Besitz des Lehns setzte und dessen Einkünfte für sich bezog; car tout ce que le sires pot lever du fief ains qu'il en ait homme est sien de son droit.[2]) Wir besitzen in den Olim eine Menge Entscheidungen, worin ex defectu hominis dem Lehnsherrn die Nutzniessung zuerkannt wird, und zwar gerade für den Fall, dass der Vasall mit der Leistung des homagiums zögert.[3]) Alsdann wird uns in Rechtsquellen des vierzehnten Jahrhunderts vielfach berichtet, dass der Lehnsherr, wenn der Vasall sich weigert, den Lehnseid zu leisten, eben so lang die Nutzniessung des Lehns haben soll, als jener das Lehn nach den ersten 40 Tagen seit dem Lehnsanfall besessen hatte.[4]) Allein aus allen diesen Zeugnissen erhellt noch nicht mit Bestimmtheit, ob der Lehnsherr vielleicht doch nicht später noch das Lehn habe confisciren können. Das erste positive Zeugniss, welches wir hiefür besitzen, ist eine Entscheidung des Parlaments aus dem Jahre 1388, welche uns von Johannes Galli in seinen quæstiones überliefert worden ist. Hier wird das Gesuch eines Lehnsherrn um Confiskation wegen einjähriger Unterlassung des Lehnseides, ausdrücklich abgeschlagen.[5]) Die meisten franzö-

---

[1]) Etabl. de St. Louis I. 67. In Jerusalem war das Verfahren einfacher, indem nach Ablauf von Jahr und Tag das Gut ohne weiteres wenigstens für die Lebenszeit des säumigen Vasallen confiscirt wurde. B. I. 305.

[2]) Beaumanoir II. 21, XV. 13, 18.

[3]) Olim I. S. 854 VIII., II. 156 V. vom Jahr 1280. Illud, quod fuit levatum per Regem de quatuor viginti libris quas Guillelmus de Mora habet annuatim in coffris regis, *usque ad tempus, quo fecit juramentum fidelitatis remanebit domino Regi propter defectum hominis.* cf. ib. S. 300 VI., 328 XV., 347 XXXII., 367—369 III., 416 I., 488 III., 608 XXII.

[4]) Coutumes notoires A. 134; Decision de J. Des Mares 195 und 286; Stilus Parlamenti XXVIII. Nro. 8; cf. Beaumanoir XIV. 16, 17.

[5]) Diese Quæstiones von J. Galli sind abgedruckt als Anhang zum Stylus Parlamenti von Du Breuil. Die Stelle lautet: «Per Arrestum fuit dictum, pro Symone Spyfame contra dominum de Beaujeu, quod feudum de Symone non erat confiscatum dicto domino quamvis contra dictum Symonem ad hoc tenderet, inter alios ex hoc, quod post mortem patris Symonis, Symon non intraverat in ejus fidem et homaginm intra annum et diem, cum esset in patria scripti. Sed feudum jacebat in reditu per ipsum dominum reddendo Parisius, a quo tenebat, et dicebat se fecisse deverium (devoir, Pflicht). Et fuit absque factis contrariis datum arrestum, quamvis proponeret patrias consuetudines super hoc.»

sischen Lehnrechtslehrer führen desshalb die Einführung der saisie auf diesen Zeitpunkt zurück, obgleich aus der Entscheidung selbst hervorgeht, dass sie schon ein feststehendes Gewohnheitsrecht geworden war.

Von hier aus dehnte sich dieses Zwangsmittel allmählig auf andere Fälle aus, und zwar so sehr, dass die Commise nur noch ausnahmsweise Statt haben konnte, was dem neueren Charakter der Lehn auch angemessener war. Nach dem neuern Gewohnheitsrecht gelten nun in Ansehung dieser beiden Institute folgende Grundsätze:

153. I. *Saisie.*

1) Sie findet Statt nach den Worten der Coutume von Paris (Art. 1) *faute d'homme droits et devoirs non faits et non payés* d. h. wegen Unterlassung des Lehnseides, des releviums, Laudemiums, Lehnsdenumeraments, Dienstpferdes. [1]) Sie ist aber nur im ersten Falle eine nutzniessliche, nämlich wegen Unterlassung des homagiums; dagegen braucht aber auch der Lehnsherr nicht seinen Vasallen früher zu investiren, als bis er ihm Alles geleistet hat. Hat er ihn aber einmal angenommen, so steht ihm höchstens noch eine leere Saisie zu, er müsste sich denn seine Rechte reservirt haben, oder der Vasall den Lehnseid in seiner Abwesenheit geleistet haben. Aus diesem Rechte des Lehnsherrn sich bei jeder Verweigerung und Bestreitung seiner Rechte in den Besitz des Lehns zu setzen, erklärt sich die Rechtsregel: *Le seigneur de fief ne plaide jamais dessaisi*, [2]) es gebührt ihm stets die Beklagtenrolle; nur in 2 Fällen leidet diese Regel keine Anwendung beim *Désaveu*, wenn die Lehnsherrlichkeit überhaupt bestritten wird und beim *combat de fief* d. h. bei einem Streite über die Lehnsherrlichkeit.

2) Hinsichtlich der Zeit ist zu bemerken, dass die Saisie nicht eher vorgenommen werden darf, als bis die Frist abgelaufen ist, welche dem Vasallen zur Erfüllung seiner Pflichten gegeben ist, also gewöhnlich nicht vor 40 Tagen. Jede früher unternommene Saisie ist von selbst ungültig, und kann nicht wieder gültig werden, als bis der Vasall in den Besitz seiner Güter wieder eingesetzt ist. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Lehnsherr zu jeder Zeit des Lehns bemächtigen, nur in Anjou (103) und Maine (116) bedarf es, wenn er Jahr und Tag hat verstreichen lassen, einer vorgängigen Mahnung.

3) Obgleich in der Regel eine Saisie nur von dem Eigenthümer des feudum dominans wirksam ausgehen kann, so wird dem Nutz-

---

[1]) cf. Normandie 109.

[2]) Loisel IV. 3. 26.

niesser oder Pächter derselben auch gestattet, dieselbe Namens des Eigenthümers vornehmen zu lassen.

4) Was die Formalitäten [1]) der Beschlagnahme betrifft, so muss sich der Lehnsherr vor Allem ein Mandat von dem kompetenten Richter auswirken, obgleich es auch Coutumes giebt, wornach er sich eigenmächtig einsetzen lassen darf (z. B. in Anjou 103 par main mise). Alsdann muss er zur Beziehung der Einkünfte einen provisorischen Verwalter anstellen, wenigstens da, wo er über dieselbe Rechnung stellen muss. Er muss von dem Gute wirklichen Besitz nehmen, es müsste denn ein unkörperliches Lehn, oder der Vasall ihm hartnäckig durch List oder Gewalt den Zutritt verhindern. Endlich muss er diesen von der Saisie in seinem Domizil persönlich, oder wenn er abwesend ist, durch seinen Pächter oder durch einen öffentlichen Anschlag in der Pfarrkirche benachrichtigen lassen.

5) Die hauptsächlichste Wirkung der Saisie ist der Fruchtgenuss des sequestrirten Lehns durch den Lehnsherrn. In den meisten Coutumes macht er sich alle perzipirten Früchte eigen, [2]) in einigen nur die consumirten, wo er alsdann Rechnung stellen muss. [3]) Diess gilt von den natürlichen Früchten; was die bürgerlichen betrifft, so muss man unterscheiden; diejenigen, qui successivum tempus habent, et quotidie deberi incipiunt, wie Pacht- und Miethzins werden pro rata temporis erworben; diejenigen dagegen, qui momento cadunt, wie Laudemien, Busse u. dgl. werden von demjenigen erworben, welcher ihren Anfall erlebt hat. Endlich geniesst der Lehnsherr alle an dem Gute haftende Regalien, Patronatsrechte u. s. w.

Dagegen muss er das Lehn als ein diligens paterfamilias [4]) benützen, also einerseits nicht erschöpfen und anderseits stets in gutem Stande erhalten, die auf dem Lehn constituirten Renten braucht er nicht zu entrichten, wenn sie nicht infeodirt sind; [5]) dessgleichen nicht das darauf ruhende Witthum. Die Wirkungen der Saisie erdauern übrigens nur 3 Jahre, [6]) sie muss daher alle 3 Jahre erneuert werden, wenn der Vasall nicht vorher seinen Verbindlichkeiten nachkommt. Ein Vergleich über die Saisie hat aber nur insofern eine Wirkung, als der Vasall auch wirklich die verglichene

---

[1]) cf. Normandie 112.

[2]) Normandie 158.

[3]) Anjou 104.

[4]) Paris 1, 54, Anjou 103, 104.

[5]) Paris 28.

[6]) In der Normandie (111) dauern sie nur ein Jahr.

Verbindlichkeit erfüllt, *quand argent faut, finaison nulle,* oder *quand argent fault, tout fault;* [1]) die in suspenso gehaltene Saisie lebt mit rückwirkender Kraft wieder auf.

Unter mehreren Saisies hat stets die des Lehnsherrn den Vorzug, [2]) er muss es sich aber gefallen lassen, dass die Gläubiger des Vasallen an dessen Stelle treten, wenn sie sich erbieten, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. [3])

154. II. *Die Commise* tritt nach neuerem Rechte nur noch in 2 Fällen ein, nämlich in dem des *Désaveu* und dem der *Felonie;* «car qui *fief dénie* ou qui à escient fait faux aveu, ou *commet felonie,* fief perd.» [4])

1) Der Désaveu besteht darin, dass der Vasall seinen Lehnsherrn als solchen nicht anerkennt. Es ist diess in der Regel als eine Art der Felonie angesehen worden, [5]) wesshalb in den ältern Rechtsquellen nur selten eine besondere Erwähnung derselben geschieht. Indessen enthalten die Etablissements de St. Louis (II. 29) und insbesondere Beaumanoir (XLV.) sehr ausführliche Bestimmungen darüber, welche die Grundlage des neueren Gewohnheitsrechts geblieben sind. Nach diesem giebt es nur 2 Arten des Désaveu, wenn der Vasall behauptet, sein Lehn sei Franc-Alleu, oder wenn er einen andern als seinen Lehnsherrn anerkennt. Im ältern Rechte kannte man aus übrigens begreiflichen Gründen nur diese letzte Art; car le desaveu n'est fes devant qu'il a nommé de qui il le tient. Behauptet nun der Vasall sein Lehn von einem andern Lehnsherrn zu besitzen, und er nennt ihn, so kommt Alles darauf an, ob dieser ihn anerkennt, oder nicht.

Im ersten Falle kommt es zum Combat de fief zwischen den Lehnsherrn, durch dessen Ausgang entschieden wird, ob der Vasall gut oder schlecht desavuirt hat; im letzten Falle verliert er sein Lehn (le vassal mal désavouant perd son fief). [6])

Ist daher die Frage der Lehnsherrlichkeit wirklich streitig, so ist es für den Vasallen rathsam, keinen von beiden vorerst anzuerkennen, sondern den Ausgang des Streits abzuwarten. Denn so lang der Streit währt, kann er nicht gezwungen werden, seinen Lehnsherrn anzuerkennen. [7])

---

[1]) Loisel l. c. 41.
[2]) Loisel l. c. 27.
[3]) Loisel l. c. 28.
[4]) Loisel l. c. 97.
[5]) Cil ne garde pas bien se foi vers son seigneur, qui desavoue ce qu'il doit tenir de li. Beaumanoir XLV. 1.
[6]) Loisel l. c. 96.
[7]) Loisel l. c. 94.

Bis die Frage über den Désaveu entschieden ist, wird der Vasall im Besitze des streitigen Guts erhalten, was schon die ältesten Rechtsquellen bestimmen; [1]) nach entschiedenem Streite muss er aber die in der Zwischenzeit bezogenen Früchte herausgeben.

Insofern in dem Désaveu eine Veräusserung des Gutes enthalten ist, kann er nur von einem dispositionsfähigen Vasallen ausgehen. Der Désaveu eines Minderjährigen oder Entmündigten äussert keine Wirkung. Inwiefern das Désaveu des Mannes in Ansehung der in die Gemeinschaft fallenden Lehngüter auch gegen die Frau wirksam sei, war unter den französischen Juristen streitig. Legt man dem Désaveu aber die Idee der Félonie zum Grunde, so kann es keinen Zweifel leiden, dass er der Frau nicht schaden kann.[2])

Durch Désaveu geht gemeiniglich das Lehn auf immer verloren; nach einigen Coutumes aber nur für die Lebenszeit des Desavuirenden.

II. Unter *Félonie* versteht man, wie nach germanischem und longobardischem Lehnrecht jeden Bruch der Lehnstreue. Da das Treuverhältniss ein gegenseitiges ist, so giebt es und fast in den nämlichen Fällen sowohl eine Felonie des Vasallen als eine des Lehnsherrn, welche im ersten Falle mit dem Verluste des Lehns, im zweiten mit dem der Lehnsherrlichkeit bestraft wird. [3]) Die Nachrichten über die Félonie sind insbesondere aus der ältern Zeit überaus zahlreich. In den Assisen [4]) werden folgende Fälle aufgezählt; Ketzerei und Abschwörung des christlichen Glaubens, Handanlegung und Fehde gegen den Lehnsherrn; frühzeitige Uebergabe seines Schlosses oder Festung und Auslieferung seines Herrn an die Feinde; Lebensnachstellung und Vermögensbeeinträchtigungen seines Herrn, unerlaubte Veräusserung seines Lehns, so wie überwiesener Verrath irgend einer Art. Die Etablissements erwähnen des Falls der Handanlegung, Fehde und erhobenen calumniösen Criminalanklage gegen den Lehnsherrn; alsdann die Vermögensbeeinträchtigung und Schwächung der Frau und jungfräulichen Tochter des Lehnsherrn, [5]) endlich der Ketzerei und Schwäche im Glauben; sowie umgekehrt auf Seiten des Lehnsherrn, der Justizverweigerung und Schwächung der Frau oder Tochter des Vasallen

[1]) Etabl. II. 29. Beaumanoir XLV. 2. 3.

[2]) Pocquet de Livonière II. ch. 2 S. 4.

[3]) Loisel l. c. 98. Fidélité et felonie sont réciproques entre le seigneur et le vassal; et comme le fief se confisque par le vassal, ainsi la tenure féodale par le seigneur.

[4]) Assises d. H. C. ch. 190 (B. I. 303—304). In den Assisen der B. C. ch. 27 wird auch auf die Felonie des Lehnsherrn angespielt.

[5]) Etabl. de St. Louis I. ch. 48, 50, 51, 85.

durch den Lehnsherrn.[1] Bouteiller spricht nur von dem Falle gegenseitiger Misshandlung zwischen Lehnsherrn und Vasallen, der Fehde gegen den Lehnsherrn, sowie der Unterlassung seiner Befreiung aus Feindeshand; endlich von den Vermögensbeeinträchtigungen.[2] Das Grand Coustumier endlich drückt sich hierüber so aus: «Felonnie, qui est quand le vassal par maltalent met la main sur son seigneur à tort, si il s'arme contre lui; si, sans son congé, il pêche en ses étangs, ou chasse en sa garenne, ou s'il fortrait sa femme ou fille pucelle.[3])

Die neueren Coutumes sprechen zwar alle von der Felonie, aber keine mit Vollständigkeit;[4] ebensowenig lassen sich die neueren Rechtsgelehrten in eine Aufzählung der einzelnen Fälle ein; sie begnügen sich mit einer allgemeinen Rubrizirung derselben. Die nothwendigen Voraussetzungen aber einer jeden wahren Felonie sind, einmal, dass das Lehnsverhältniss zur Zeit ihrer Begehung schon begründet war (eine vor der Leistung des homagiums begangene Unbilde gilt nicht als Felonie) und dann, dass sie dem Lehnsherrn von dem Vasallen, oder diesem von jenem zugefügt worden sei. Uebrigens genügt nach der Ansicht der meisten Feudisten schon der blosse Versuch der Felonie zur Confiskation des Lehns oder Verlust der Lehnsherrlichkeit.[5]

d. Demembrement de fief.

155. Demembrement, Esclichement, Dépiecement, Dépié de fief ist im weiteren Sinn jede Werthverminderung eines Lehns, also z. B. durch Allodifikation eines Theiles desselben. In einem engeren Sinne versteht man darunter die Zersplitterung *eines* Lehns in mehrere von einander unabhängigen Lehn. Beides ist von jeher in Frankreich ohne Einwilligung des Lehnsherrn verboten gewesen.[6]

Von dieser Regel gab es nur zwei Ausnahmen, bei der Erbtheilung und bei dem s. g. *Jeu de fief*. Diese beiden Fälle haben das mit einander gemein, dass trotz der Vertheilung des Lehnguts keine Theilung der Lehnpflichten eintritt, wesshalb Dumoulin mit Recht das Verbot des Demembrement auf die Zersplitterung des Lehns (d. h. Lehnspflicht) im Gegensatze zu der des Gutes beschränkt hat. Bei der Erbtheilung nämlich muss derjenige, wel-

---

[1] Etabl. I. 52.
[2] Somme rurale I. 38.
[3] Grand Coustumier II. 1.
[4] Dgl. Normandie 123—126.
[5] Pocquet l. c. II. 2 S. 5.
[6] Beaumanoir XLVII. 14. Olim I. S. 604 VIII.

cher den chef manoir erhält, also in der Regel der Erstgeborene, die übrigen dem Lehnsherrn gegenüber vertreten (il les garantit sous sa foi), übernimmt also allein, vorbehaltlich seiner Entschädigung, die Lehnpflichten. [1])

In Anjou (201) und Maine (218) geschieht es auch in der Weise, dass die Besitzer des kleinern Theiles (eines Drittels) dem des grössern (der ⅔ des Lehns) foi et hommage leisten, also seine Vasallen werden. [2])

Das *Jeu de fief* [3]) ist aber genau genommen *Nichts* anderes, als eine Art Subinfeudation und ist aus dieser hervorgegangen; man versteht nämlich darunter die Uebertragung eines Theils des Lehnguts unter Beibehaltung der foi et hommage und unter Vorbehalt einiger der lehn- oder gutherrlichen Rechte. Die Afterbelehnungen waren in der ältesten Zeit ganz allgemein erlaubt, bis die Lehnsherrn, mit Grund die völlige Verarmung ihrer Vasallen, und folgeweise ihre Unfähigkeit zum Lehndienste befürchtend, anfingen, ihnen entgegenzuarbeiten. In Jerusalem [4]) wurde es nur demjenigen, welcher mehrere Ritter zu stellen hatte, gestattet, zu subinfeodiren, jedoch so, dass er immer mehr als die Hälfte für sich behielt, und den Aftervasallen zum Waffendienst verpflichtete. In Beauvoisis [5]) konnte zwar jedes Lehn subinfeudirt werden, aber nie mehr als ⅓. Andere Beschränkungen bestanden noch in der Champagne, andere nach der Somme rurale [6]) u. s. w. Sie geriethen aber allmählig in Vergessenheit, so dass zuletzt die Afterbelehnungen wieder ganz allgemein gestattet wurden; blos einige Coutumes [7]) beschränkten sie insofern, als sie eine gänzliche Veräusserung nur gegen Constituirung einer Erbrente oder eines Erbzinses erlaubten. Dem Eifer Dumoulins gelang es aber, durch eine Reihe von Dissertationen von 1540—1550 eine Reformation der Coutumes in dieser Beziehung zu bewirken, wodurch theilweise das alte Recht wieder eingeführt wurde. Es gibt seitdem 3 Klassen von Coutumes. Die

---

[1]) Etablis. de St. Louis I. 76. cf. Cout. der Normandie 128, 130, Bretagne 335.

[2]) Beaumanoir XLVII. 2. Dieser Sitte suchte zwar Philipp August entgegen zu steuern, indem er 1209 (Rec. I. 202) verordnete, es sollten bei Erbtheilungen die Erben unabhängig von einander den Lehnseid und Lehndienst leisten; aber wie es scheint ohne Erfolg, obgleich der Grand Coustumier II. 29 dieselbe Bestimmung wiederholt.

[3]) Henrion de Pansey Dissertations féodales v. jeu de fief.

[4]) Assises d. H. C. 182 (B. I. 284).

[5]) Beaum. XIV. 25.

[6]) cf. Bouteiller I. 76.

[7]) Grand Coutumier II. 29. Bretagne anc. cout. A. 347. cf. mit der Ord. Johanns V. von 1420 Art. 19 und die alte Cout. von Paris von 1520 Art. 41.

einen, welche nur ein theilweises Jeu de fief gestatten und zwar nur ⅓ oder auch ⅔,[1]) andere, welche es ganz unbeschränkt erlauben,[2]) andere endlich nur unter Vorbehalt von Renten und Zinsen.[3]) Diejenigen, welche schweigen, wurden der ersten Klasse beigezählt, welche also als das gemeine Recht Frankreichs enthaltend angesehen wurden.

Damit aber eine solche Dismembration ein blosses *Jeu* de fief sei und bleibe, darf der Lehnsherr durchaus keinen Schaden daran tragen.[4]) Es muss daher

1) der Vasall wie bisher für das ganze Lehn homage leisten,

2) für das ganze Lehn Relevium und Laudemium geben,

3) das ganze Lehn in das Lehnsdenumerament aufnehmen,

4) es darf ferner der Lehnsherr, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, das ganze Lehn in Beschlag nehmen,

5) das ganze Lehn bei einer Veräusserung des übrig bleibenden retrahiren, vorbehaltlich der Schadloshaltung, welche der Vasall dadurch dem neuen Erwerber schuldig wird.[5])

Dagegen darf er sich in Nichts einmischen, was blos den getrennten Theil des Lehns betrifft, indem er in durchaus kein Verhältniss mit dem neuen Erwerber tritt.

Die Uebertretung des Verbots des Demembrement de fief bewirkt nur die Nichtigkeit der Veräusserung dem Lehnsherrn gegenüber. Einige Feudisten geben ihm zu diesem Zwecke eine Nichtigkeitsklage und die Saisie. Die Coutumes von Anjou 203, Maine 218, Touraine 119 bestrafen sie mit dem Verlust der Lehnsherrlichkeit über die getrennten Theile, ja sogar in den beiden ersten über die übrigen Theile des Lehns. Die diessfallsige Klage des Lehnsherrn verjährt aber nach 30 Jahren.[6])

4. *Censive.*

a. Aelteres Recht.

156. Die dritte Art des Eigenthums, die wir hier noch zu er-

---

1) In Paris 51, zwei Drittel; Blois A. 61, ein Drittel; dergl. Maine 216 uud Anjou 201.

2) Normandie 204, Montfort 32, Clermont c. B. 96.

3) Orleans, Mante, Senlis, Chalons, Rheims. St. Quintin, Dourdan, Sens, Auxerre, Vitry 23—25, Amiens, St. Omer, Meaux 172, Peronne, Montargis, Berry, Artois 38, 41, Chartres, Nivernois 27—30 und Etampes 35—36.

4) Loisel l. c. 91.

5) In Anjou 201 und Maine 216 vertritt nur der Vasall den neuen Erwerber 30 Jahre lang dem Lehnsherrn gegenüber, nach deren Ablauf er ganz liberirt wird.

6) Anjou 204, 206, Maine 219, 221.

örtern haben, ist die *Censive*, das Bauerngut des französischen Rechts. Ihre Entstehung verdankt sie keineswegs, wie es die meisten französischen Juristen vor der Revolution, theils aus Hass, theils aus leicht erklärlichen Gründen behaupteten, dem Lehnswesen; sie ist vielmehr neben demselben selbstständig entstanden, und hat sich nur später ihm angeschlossen und untergeordnet.

Es ist schon früher bemerkt worden, dass nach der Eroberung die Besitzer grosser Ländereien, welche sich ausser Stande fühlten, ihre unermesslichen Besitzungen selbst oder durch ihre Leibeigenen zu bebauen, den grössten Theil an Andere übertrugen, und zwar bald als beneficia, bald und unter verschiedenen Bezeichnungen als Zinsgut. Dasselbe thaten aus ähnlichen Gründen die grossen Lehnsbesitzer. Diese Zinsgutverleihungen pflegten vorzüglich und anfänglich vielleicht allein an freie aber unbemittelte Ackerbauern (Coloni) zu geschehen, alsdann aber auch an halbfreie (lidi) und sogar an leibeigene (servi.) Nach dem Stande der Personen wechselten auch die mannichfachen Belastungen, an welche diese Verleihungen geknüpft waren, und darnach wurden auch die verliehenen Grundstücke selbst benannt, wie mansi ingenuiles, lidiles und serviles; worin übrigens der Unterschied eigentlich bestand, lässt sich im Einzelnen durchaus nicht bestimmt angeben; man kann nur im Allgemeinen sagen, dass die ingenuiles verhältnissmässig grösser und weniger drückend belastet waren, als die lidiles und serviles, und die Besitzer dieser überhaupt zu Leistungen anderer und niederer Art verpflichtet waren als jene. Zur Zeit des Polypticon Irminonis, wo wir also erst bestimmtere Nachrichten über diese Güterverhältnisse erhalten, richten sich die Belastungen durchaus nicht mehr nach dem Stande der Besitzer, sondern nach der Natur des Gutes; denn es werden mansi serviles von ingenui und umgekehrt mansi ingenuiles von Leibeigenen besessen. Es ist aber mehr wie wahrscheinlich, dass sich die Natur des Gutes selbst nach dem Stande der ursprünglichen Besitzer desselben richtete.[1])

Fragen wir nach dem Verhältniss solcher Gutsbauern,[2]) so ist einmal soviel gewiss, dass sie kein ächtes Eigenthum, keine Grundherrlichkeit über die ihnen verliehenen Güter hatten: sie standen vielmehr unter der Schutzgewalt ihres Verleihers, ihres Grundherrn; sie waren seine Unterthanen.

Er galt immerfort als rechter Eigenthümer und vertrat das Gut den andern Freien gegenüber; er hatte die rechte Gewehre; die Be-

---

[1]) Polypt. I. S. 317 und 319.
[2]) Eichhorn I. §. 62 a.

sitzer wurden daher nicht durch das Volksgericht, auch nicht durch das der Mannen gerichtet, sondern durch die Beamten des Hofes, zu denen sie gehörten, sie lebten nach Hofrecht. Nur der Umfang der Gerichtsbarkeit ihres Grundherrn hing ab, theils von ihrem persönlichen Stande, theils davon, ob er die Immunität hatte oder nicht. Sie hatten aber auch nicht einmal Eigenthum in dem Sinne, dass sie ein unbeschränktes Verfügungsrecht über das Gut gehabt hätten; sie hatten nur einen durch den Herrn geschützten Besitz.

Der Umfang ihrer Rechte [1]) und namentlich auch die Dauer ihres Besitzes hing wohl von der Willkühr oder Gnade des Grundherrn ab, oder von den bei der Verleihung festgesetzten Bedingungen. Es mochten aber schon früher bestimmtere Regeln durch Gewohnheit entstanden sein, welche alsdann den Inhalt des Hofrechts bildeten.

Aus dem Polypticon ersehen wir, dass diese Verhältnisse alle noch sehr verschieden gestaltet waren, dass es Güter gab, welche von der Willkühr des Grundherrn mehr abhingen, als andere, wie die hospitia, die mansi absi, im Gegensatze zu den vestiti.

Auch war die Erblichkeit weder allgemein, noch unbegränzt; denn es gab mansi hereditarii und mutabiles. [2]) Dauerhafter und unbeschränkter mochte das Verhältniss der Besitzer von *mansi censiles* oder *censuales* sein, welche nach den trefflichen Untersuchungen Guerards [3]) eine Art von Rekommendation waren, indem die kleinen Allodialbesitzer ihre Güter dem König, einer Kirche oder einem Grundherrn auftrugen, und als Zinsgut sich wieder verleihen liessen, wofür sie eine kleine Abgabe, jedoch nur als ein Zeichen der Anerkennung der Grundherrlichkeit bezahlten. Sie wird desshalb der terra tributaria als terra censilis entgegengesetzt, obgleich census in einem weiteren Sinne jede Art von Abgabe bezeichnet. Eine Art Zinsgut, das aber in mancher Beziehung merkwürdig ist und von den eigentlichen Zinsgütern abweicht, ist die *Precarei*. [4]) Man versteht im Allgemeinen darunter die Verleihung von Kirchengütern. Ihren Namen hat sie dem römischen precarium entlehnt, weil sie wie dieses nur eine bittweise gegebene Verleihung ist; im Uebrigen hat sie mit jenem gar nichts gemein. Denn gerade das Wesentliche des römischen precariums, nämlich die unbeschränkte Widerruflichkeit, fällt bei ihr hinweg; ja gerade durch die bestimmte Festsetzung

---

[1]) Polyptic. I. §. 252.
[2]) Polypt. I. §, 323.
[3]) Polypt. I. 254.
[4]) Polypt. I. 308—313. Laboulaye de la propriété S. 296 u. ff.

ihrer Dauer ist die Precarei vor andern Verleihungen ausgezeichnet. In ihrem Verhältniss zum Verleiher heisst sie auch prestarium, und precarium bedeutet im weitern Sinne das Verhältniss des Beliebenen. Obgleich es mitunter auch geschehen konnte, dass solche Prestarien unentgeldlich gegeben wurden, so war diess doch durchaus nicht die Regel; vielmehr war das Precarium ein Hauptmittel, wodurch sich die Kirche im Mittelalter bereicherte. Um nämlich die Gläubigen zur Freigebigkeit aufzufordern, versprachen sie denjenigen, welche ihr Eigenthum der Kirche übertragen würden, zwei oder dreimal so viel zur Nutzniessung zurückzugeben.[1]) Diese Nutzniessung war aber in ihrer Dauer durchaus beschränkt, bald auf einige Jahre, bald nur auf die Lebenszeit des Schenkers; in der Regel reservirte sich aber dieser die Nutzniessung für sich und seine Kinder, oder für alle Descendenten, oder auch nur bis zu einer gewissen Generation.[2]) Zur Vorsicht musste alle 5 Jahre die Verleihung erneuert werden. Der Nutzniesser musste überdiess gewisse Abgaben leisten, entweder einen Census, oder Dienstleistungen anderer Art, wodurch die Precarei bald den Charakter des Lehns, bald und häufiger wohl der Censive annahm, besonders wenn sie erblich war.

In diesen bäuerlichen Güterrechten fing erst eine grössere Regelmässigkeit und Gleichförmigkeit einzutreten an, nachdem sie durchgängig vererblich und veräusserlich geworden und ihre Patrimonialität anerkannt waren. Die erste Spur einer freien Veräusserung finden wir im Jahre 864;[3]) früher schon durften sie zwar auch veräussert werden, aber nur an Standesgenossen ihrer Besitzer.[4]) Vollendet wurde indessen die Umgestaltung erst gegen Ende des eilften Jahrhunderts.[5]) Von nun aber hatten diese Ver-

[1]) Concil von Meaux von 845 c. 22 (bei Baluz. II. 32): «Ut precariæ a nemine de rebus ecclesiasticis fieri præsumantur, nisi quantum de qualitate convenienti datur ex proprio, duplum accipiatur ex rebus Ecclesiæ in suo tantum, qui dederit nomine, si res proprias et ecclesiasticas usufructuario tenere voluerit.»

[2]) Reservirte er sich bei der Schenkung Nichts, so sollte er nach einem Capit. Karls des Kahlen von 846 das Dreifache des Geschenkten als Niessbrauch erhalten, sonst das Doppelte. Karl der Grosse (Cap. IV. anno 819 cap. 4) empfahl den Kirchen überdiess an, das Precarium stets zu Gunsten der verarmten Descendenten des Schenkers fortzusetzen.

[3]) Edikt Pistense c. 30. «Ut quoniam in quibusdam locis coloni tam fiscalini quam et de casis Dei, suas hereditates, i. e. mansa, quæ tenent, non solum suis paribus, sed et aliis quibuscunque hominibus.»

[4]) Capit. III. a. 803 c. 10 ut nec colonus nec fiscalinus possint alicubi traditiones facere.

[5]) Polypticon I. §. 255.

hältnisse einen so durchaus verschiedenen Charakter angenommen, dass Schriftsteller aus jener Zeit die früheren Verhältnisse, die doch noch nicht so ferne lagen, zu verstehen gänzlich ausser Stande zu sein gestehen.[1] Die Besitzer waren indess keine blossen Pächter mehr, sondern hatten ein dominium utile, wofür sie nur einige Lasten trugen zum Zeichen ihrer früheren Abhängigkeit. Es kam dieses bald dem römischen Eigenthum so nahe, dass das Recht des Grundherrn (la directe) als ein blosses jus in re aliena erschien. Dieselbe war ein Attribut der Lehnsherrlichkeit (seigneurie) geworden, ein Vorrecht der adlichen Kaste. Obgleich selbstständig entstanden, wurde die censive als ein droit feodal betrachtet, als ein Auswuchs des Lehnssystems; der Gewalt und Uebermacht wurde zugeschrieben, was rechtlich entstanden, daher ihre Gehässigkeit, daher ihr Untergang in der französischen Revolution.

b. Neueres Recht.

157. Die Censive hat im neueren Rechte die grösste Aehnlichkeit mit dem Lehn. Der Bauer hat wie der Vasall an seinem Gute das dominum utile oder vielmehr das römische Eigenthum mit allen darin enthaltenen Dispositionsbefugnissen; er hat die rechte Gewehr, welche er, wie jener, durch Auflassung erwirbt; nur heisst sie hier *vest et devest*, während sie dort vorzüglich *investiture*, *inféodation* und bei Allodialgütern *ensaisinement* heisst. Der Grundherr hat wie der Lehnsherr das dominium directum, d. h. ein Aggregat von gewissen Rechten, welche mehr dazu bestimmt sind, die ursprüngliche Verleihung im Andenken zu erhalten, als dem Grundherrn Vortheile zu gewähren; sie sind meistens auch dieselben beim Lehn, wie bei der Censive, so dass man oft nicht sagen kann, welches dem andern nachgebildet wurde. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die Censive niemals die Grundherrlichkeit gibt, wohl aber das Lehn, und dass der Vasall foi et hommage zu leisten hat, während der Bauer einen Zins zahlen muss; beide Verpflichtungen haben übrigens denselben Zweck. Eine weitere Verschiedenheit, welche aber fast nur nominell ist, gründet sich auf den Standesunterschied; während der Lehnbesitz mehr oder weni-

---

[1] So schreibt ein gewisser Mönch Paulus unter Philipp I.: «Ea, quæ primo scripturus sum a præsenti usu admodum discrepare videntur; nam rolli conscripti ab antiquis et in armario nostro nunc reperti habuisse minime ostendunt illius temporis rusticos has consuetudines in reditibus, quos moderni rustici in hoc tempore dinoscuntur habere, neque habent vocabula rerum, quas tunc sermo habebat vulgaris.» Cartul. de France II. S. 14. cf. ibid. S. 35.

ger ein Zeichen des Adels ist, gilt der Besitzer der Censive als vilain, später als roturier, wesshalb die Censive früher gewöhnlich *vilainage* und *roture* heisst.[1])

Sehen wir nun von dem Census ab, den wir zum Gegenstand einer besondern Darstellung machen, so zeigt sich die Abhängigkeit des Bauernguts vorzüglich in folgenden Verpflichtungen.

1) Die in einigen Coutumes vorkommende Verpflichtung zur Zahlung des Releviums. Sie ist Nichts weniger denn allgemein, und scheint überhaupt beim Bauerngut nicht eigenthümlich, sondern von den Lehn herübergezogen worden zu sein. Sie findet in der Regel Statt, wo sie vorkommt, bei jedem Wechsel in der Person des Besitzers und besteht gewöhnlich in der Entrichtung des doppelten Ertrags des Cens, daher ihre Bezeichnung als *Double cens.*[2]) Eigenthümlich ist in dieser Beziehung die Coutume von

---

[1]) Das Wort Censive, so allgemein es auch im neuern Rechte für diese Güterverhältnisse gebraucht wird, ist doch früher sehr selten gewesen; die ältesten Spuren desselben kommen in den Olim vor, z. B. im Jahr 1260. Olim I. S. 108 XII., ferner I. 371 XVI., II. S. 291 VII., auch in den Etabl. I. c. 100. Das Wort Censiva kommt zwar auch schon im Cartulaire von St. Père vor, also im Anfange des zwölften Jahrhunderts, aber in einer andern Bedeutung. Cartulaires de France Bd. II. S. 367 und Bd. I. §. 132. Viel häufiger dagegen war das Wort *villenage*, *villanagium*, z. B. in Beaumanoir XIV. 6 (Noz appelons villenage heritage qui est tenus de signeur à cens, ou à rente ou à campart); ferner XVIII. 25, XXI. 10, XXVII. 24 u. s. w. — Ferner in den Cartulaires II. 303, 442, 693. Olim II. 213 XXXVI. Etabl. I. 130. — Ein Ausdruck, der häufig angetroffen wird, ist hostitia, hostitium, ostise, von den frühern hospitia her, so in den Olim I. S. 108, XII. 502 XXIX.; Beaumanoir VI. 34, XLV. 20. cf. Ducange v. hostitia sub hospes, ostisia, ostisium. Galland Franc-Alleu S. 86; ferner Laurière Glossaire v. ostises. — cf. Coutume von Blois art. 40.

[2]) Loisel IV. 2 Art. 18. Bouteiller I. 84. Artois 20, Boulenois 46, Berry VI. 1, Grand Perche 82, 84. Andere übliche Bezeichnungen sind noch *Acaptes* und *Arrière-capte*, in Languedoc und Guyenne; sie bestehen in dem doppelten Zinsertrage und müssen bei jedem Todfalle, sowohl des Grundherrn (arriere-capte) als des Besitzers (acapte), jedoch nur dann bezahlt werden, wenn sie vertragsmässig bedungen worden sind. Boutaric Droits Seigneuriaux III. 4. — *Marciage* in einigen Lokalrechten von Bourbonnais, so in Verneul, wo es in dem Ertrage eines Jahres unter 3 bei natürlichen und in dem halben bei gezogenen Früchten besteht; in Billy, wo es bei jedem Personenwechsel durch Tod (ausser bei Kirchengütern) entrichtet werden muss, beträgt es nur so viel, wie der jährliche Zins. *Plait*, *Plect Seigneurial* oder *de morte-main* in Dauphiné, ein Ausdruck, welcher sich sowohl auf dieses als auf das vasallitische Relevium bezieht; — *Milods* auch *Remuage* in Lyonnais, Forests, Beaujolais und Maconnais besteht in der Hälfte des Laudemiums. — cf. Galland S. 121.

Orléans.[1] Das relevium heisst hier *relevoison*, und zerfällt in 3 Arten, *de tel cens telle relevoison*, welche in einem dem Zinse gleichkommenden Betrage besteht; *relevoison du denier six* oder *du denier quatre*, wo das relevium das vier- bis sechsfache des jährlichen Zinses beträgt, und die *relevoison à plaisir*, die in dem Fruchtertrage eines Jahres besteht. Wo die Verbindlichkeit zur relevoison besteht, wofür keineswegs die Präsumtion streitet, da muss sie nach dem Wortlaute des Gesetzes bei jedem Wechsel in der Person des Besitzers entrichtet werden, wesshalb hier kein laudemium gezahlt wird. Ist es eine relevoison à plaisir, so kann der Besitzer, statt die Revenuen des Gutes zu zahlen, dem Grundherrn das Gut selbst einräumen, was man guesvement (so viel wie Deguerpissement) nennt.

Im Uebrigen gelten für diese Verbindlichkeit dieselben Regeln, die wir bereits beim lehnrechtlichen Relevium kennen gelernt haben.

2) Eine weitere Belastung ist das *Laudemium*, welches bei jeder Veräusserung der Censive dem nächsten Grundherrn entrichtet werden muss.[2] Sie entspricht vollkommen dem bei Lehn vorkommenden Laudemium, und wird in den meisten Coutumes diesem gleich behandelt; in Anjou und Maine z. B. versteht man unter Lods et ventes beide Arten von Laudemium, ohne dass ein Unterschied gemacht würde, weder in Betreff des Betrags, noch der einzelnen Fälle, wo es entrichtet werden soll. In andern dagegen versteht man unter lods et ventes blos das Laudemium bei Bauerngütern, während dieses bei Lehn Quint und Requint heisst;[3] dann ist der Betrag desselben auch ein anderer; er besteht bei Bauerngütern fast durchgängig in $\frac{1}{12}$ des Kaufpreises,[4] selten in einem Sechstel[5] oder in einem Achtel;[6] übrigens werden Lods et ventes und Quint Requint in denselben Fällen bezahlt.[7] Loisel hat zwar nach dem Beispiel mehrerer Coutumes eine Reihe von Artikeln zur Festsetzung

---

[1]) Orleans 124—140. Pothier Traité des Cens Sect. V. und Coutumes d'Orleans Tit. 3.

[2]) Loisel IV. 2 Art. 6. Henrion de Pansey. Dissertat. féodales v. Cens §. XVII. Der Grundsatz lautet gewöhnlich so: «Cens emporte lods et ventes.» — Es gibt übrigens auch einige Coutumes, welche denselben nicht anerkennen, so die von Chaumont cf. B. Art. 57.

[3]) Andere übliche Bezeichnungen sind noch *accordements* (Berry VI. 1—6, XIII. 2), *Honneurs* (Bayonne VIII. 9, Poitou 21), *Gants et ventes* (Dunois 34, Tours 11?), *Capsoos* (fors de Béarn I. 29).

[4]) Paris 76, Amiens 36.

[5]) Poitou 21.

[6]) Bordeaux 95.

[7]) De Ferrière Nouv. Inst. II. 4 Art. 54.

derselben bestimmt;[1]) da sie aber nur für die Praxis der damaligen Zeit durchaus keinen historischen Werth haben, so wollen wir sie hier übergehen.

3) Neben dem hier besprochenen Laudemium wird oft noch eine weitere Abgabe für die Auflassung bezahlt, welche ebendesshalb auch *saisine* heisst.

Schon in den Assisen von Jerusalem finden wir eine bestimmte Taxe für diese Formalität festgesetzt,[2]) und in den meisten Coutumes, wo die Auflassung sich erhalten hat, findet man ähnliche Vorschriften, obgleich sie sich an vielen Orten auch mit dem Laudemium vermischt hat. Die Regel ist zwar: Ne prend saisine qui ne veut,[3]) aber in den Coutumes de vest et devest muss sie vorgenommen werden.[4]) Mag sie übrigens freiwillig oder nothgedrungen geschehen, stets muss der Erwerber dem Grundherrn eine kleine Abgabe zahlen, in der Regel 12 den. parisis.[5]) Da übrigens die Gewehre der Censive in derselben Weise erworben wird, wie beim freien Eigenthum, so ist eine natürliche Consequenz die, dass diese Abgabe nur bei einer freiwilligen Veräusserung vorkommen kann. Wollen wir eine Vergleichung mit dem Lehnrechte ziehen, so werden wir finden, dass diese saisine dem droit de chambellage entspricht, welche ja auch für die Investitur entrichtet werden musste.

4) Wie die Aides noch in manchen Fällen von Vasallen verlangt werden konnten, so wurden die Censitaires häufig noch zur Bezahlung der Tailles[6]) angehalten. Wir sprechen hier nicht von den tailles personnelles, sondern von den dinglichen, die vom Besitzer eines Bauerngutes gezahlt werden mussten.[7]) Diese Abgabe entspricht vollkommen den aides, die wir bei den Lehn kennen gelernt haben, und ist bekannt unter dem Namen der *tailles aux quatre cas;* sie wird wie jene in den 4 Fällen entrichtet, wenn der Grundherr sich zum Ritter schlagen lässt, in feindliche Gefangenschaft geräth, zum heiligen Grabe zieht, und seine älteste Tochter vermählt.[8]) Die Präsumtion streitet für diese Abgabe durchaus nicht;

---

1) Loisel IV. 2 Art. 6—14, 16.

2) Assises der B. C. Abrégé I. c. 30 (bei Beugnot II. S. 259).

3) Loisel V. 4 Art. 5.

4) In Clermont 114 und Senlis 235 ist dem Verkäufer bei Strafe von 60 sol. die devest und dem Käufer bei Strafe weiterer 60 sols die vest anempfohlen.

5) Grand Coutumier II. 25, IV. 5.

6) Massuer Practica XXXVIII. 4—6. Boutaric, droits seigneuriaux III. 9.

7) Gerade diese taille aux quatre cas erscheint oft als persönliche Last, oft auch als ein Recht des Gerichtsherrn.

8) Bourbonnois 344, 348, Marche 130, 132, 134.

sie muss immer besonders bewiesen werden; hat der Grundherr aber seinen Titel nachgewiesen, so streitet die Vermuthung für alle, aber auch nur für jene 4 Fälle; sowie, dass sie in dem zweifachen Betrag der Gülte besteht.[1] Für einen höhern oder niederern Betrag muss der Beweis geführt werden.

5) Die erste Pflicht eines jeden Censitaire bei der Uebernahme seines Gutes ist, dass er seinen Herrn anerkennt, in einem schriftlichen Akte, worin er das Gut beschreibt, die Verpflichtungen und den Titel angibt, unter welchem er besitzt.[2] Es heisst gewöhnlich *Declaration* und entspricht vollkommen dem Lehnsdenumerament. Bis dahin braucht ihn der Grundherr nicht anzuerkennen, und nicht zu investiren; er kann vielmehr das Gut als terre vacante (entsprechend dem defaute d'homme) ansehen, es in Besitz nehmen und so lange benützen, bis er vom Zinsbauern förmlich als Gutsherr anerkannt wird; während dieser Zeit werden aber natürlich auch keine Zinsen noch Renten gezahlt.[3] Nach den meisten Coutumes braucht der Grundherr den neuen Erwerber nicht zu investiren, bis dieser allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, und selbst die rückständigen Abgaben entrichtet hat.[4] Nach der von Paris und einigen andern hat der Grundherr nur ein Klagerecht.[5]

II. Capitel.

Dingliche Rechte an fremden Sachen.

1. *Von den Reallasten.*

a. Aelteres Recht.

158. Der Begriff von Reallast ist nach französischem Rechte derselbe, wie im deutschen Privatrecht. Wir setzen daher denselben als bekannt voraus, um so mehr, als sich die französischen Juristen niemals mit einer genauern Untersuchung desselben be-

---

[1]) Loisel VI. 6 A. 1. — Taille seigneurale est le double des redevances.
[2]) Boutaric, droits seign. III. 1.
[3]) Loisel IV. 2, 20, 21. Berry VI. 26, Bourgogne XI. 5, Chartres 44.
[4]) Loisel l. c. art. 19.
[5]) Paris 73.

schäftigt, sondern ihn neben einigen andern grundherrlichen Rechten unter dem Begriff von *droits seigneuriaux* gestellt haben. Die Streitfrage über die Natur dieser Rechte unberührt lassend, gehen wir auf die Darstellung der einzelnen Reallasten sogleich über, senden jedoch einige Angaben über deren Entstehung voran.

Werfen wir einen Blick auf unsere alten Rechtsdenkmale, so sehen wir in bunter Verwirrung eine Masse von einzelnen Rechten, Leistungen und Abgaben der verschiedensten Art, welche zwar alle in der Geschichte ihre besondere Begründung finden, aber in den neu erhaltenen Dokumenten in solcher Unzahl und in einer solchen Unordnung durcheinander geworfen sind, dass man Mühe hat, sie alle aufzufinden, und gehörig zu klassificiren. Guérard gebührt in dieser Beziehung ein unstreitiges Verdienst, in seinen vortrefflichen Commentaren zu dem Polypticon Irminonis und den Cartulaires de France, auf die wir vorläufig verweisen, einiges Licht über diese Verhältnisse verbreitet zu haben.

Eine Hauptschwierigkeit ist schon diess, die rechtliche Natur einer jeden dieser Leistungen richtig aufzufassen; in einer Zeit, wo die persönlichen Leistungen erst anfingen, in dingliche sich umzuwandeln, jene aber unter verschiedenem Vorwande je nach den Bedürfnissen immer neu bedungen wurden, ist es schwer zu bestimmen, unter welche Gattung dieses oder jenes Recht, diese oder jene Verpflichtung zu stellen ist. Später freilich, wo die persönlichen und dinglichen Rechtsverhältnisse fest geordnet sind, scheiden sie sich mit grosser Bestimmtheit aus; wie soll man sie aber an die Ueberlieferungen der Vorzeit knüpfen? Zerrissen ist der Faden der Geschichte und nur die Auffindung neuer Quellen kann ihn uns wieder binden helfee. Und doch, so dürftig unsere Nachrichten, so unzureichend sie auch sind, das spätere Recht zu erklären, so verdienen sie doch mitgetheilt zu werden; sie gewähren uns einen lehrreichen Blick in die Rechtsverhältnisse der Urzeit. Legen wir die Ergebnisse des Polypticon, welche Guerard so sorgfältig gesammelt hat, der folgenden Darstellung zum Grunde, so finden wir zunächst 2 Hauptarten von bäuerlichen Lasten, *redevances* und *services*, d. i. Abgaben und Frohndienste. Die ersten sind theils dinglich, theils persönlich; die letzten können gleichfalls ihren Grund in einer dinglichen oder persönlichen Belastung haben.

Zu den persönlichen gehört vorzüglich das *Capaticum* oder *foriscapium*, der Kopfzins, der auch unter dem Namen Census vorkommt, obgleich dieses Wort sonst eine weitere Bedeutung hat,[1] das *lidi-*

---

[1]) Henrion de Pansey dissert. feodales v. Cens. §. 1.

monium, welches nur eine Art des capaticums ist, und *dona* jährliche Geschenke. In der Regel bestehen jene Verpflichtungen in Geldleistungen, jedoch auch in Naturalprästationen und Frohndiensten. Bemerkenswerth ist, dass diese Personallasten nicht blos auf Leibeigenen ruhen, sondern häufig auch auf Freigeborenen, was ihnen doch fast wieder einen dinglichen Charakter gibt.

Zu den dinglichen Abgaben gehören aber vorzüglich folgende:

1) Die *Kriegsabgaben.*[1] Nach den Kapitularien Karls des Grossen mussten je 4 mansi einen Kriegsmann stellen und ausrüsten; die grossen Güterbesitzer sahen sich desshalb genöthigt, den Kostenbetrag von ihren Zinsleuten ersetzt zu verlangen, welche je nach der Grösse ihrer Besitzungen eine grössere oder kleinere Quantität von Wagen, Rindern, Schlachtvieh u. s. w. lieferten. Diese Leistungen konnten anfangs natürlich nur im Falle wirklicher Kriegsrüstungen gefordert werden; verwandelten sich aber im Laufe der Zeit ohne Rücksicht auf Krieg oder Frieden in 2 regelmässige Abgaben, das *hostilitium* (hostilisum, hostilense, erbannum), bestehend in der Leistung von Wagen und Rindern oder Pferden und *carnaticum*, Lieferung von Schlachtvieh, oder einer entsprechenden Geldsumme.

2) Das *herbaticum*,[2] welches zwar manchmal als eine Kriegsabgabe, bestehend in der Lieferung von Fourrage, erscheint, regelmässig aber in einer Abgabe besteht, welche die Zinsleute dafür bezahlen, dass man ihnen erlaubt, ihr Vieh auf den Wiesen des Grundherrn weiden zu lassen. Diese Abgabe besteht in der Regel in der Lieferung von Schafen und Schweinen und zwar alle 3 Jahre ein Stück für einen mansus; nicht selten besteht sie aber auch in Geld.

3) Das *agrarium*,[3] welches an andern Orten auch unter dem Namen *campipars*, *terragium* und *terraticum* vorkommt, ist eine Abgabe, welche für den Besitz des Gutes gezahlt wird und in einer Quote des Ertrags desselben besteht; es wechselt von einem Drittel bis zu einem Fünfzehntel, ist aber meistens der zehnte Theil.

4) *Lignaritia* ist eine Abgabe, die dafür gezahlt wird, dass den Zinsleuten erlaubt wird, in den grundherrlichen Waldungen Holz zu fällen. Man legte ihnen gewöhnlich die Verpflichtung auf, für den Grundherrn Holz zu fällen und zu fahren; sie suchten sich aber von dieser Verbindlichkeit durch Leistungen anderer Art, von Haber oder Geld, zu befreien.

---

[1] Polypt. I. 359—364.
[2] Polypt. I. 365.
[3] Polypt. I. 366.

5) *Pastio* ist eine Abgabe, welche für die Weide in den Wäldern — also insbesondere für die Mast und zwar in Geld oder auch Wein entrichtet wird.

6) *Augustaticum*[1]) ist eine Abgabe, welche die Zinsleute für die Exemtion der Erntepflicht meist nur in Geld bezahlen. Ausserdem gab es noch Leistungen niederer Art,[2]) die wir hier nur nennen wollen. Dahin gehören die Leistung von Hopfen, Malz, Senft, Eisen, Geräthschaften, Lein, Tüchern (camsiles et sarciles), Schindeln und Stangen (scinduli et axiculi), Brennholz u. s. w.

Fragt man, wie diese Lasten auf die verschiedenen Mansi vertheilt waren,[3]) so kann man nur im Allgemeinen sagen, dass die ingenuiles vorzüglich die Kriegsabgaben, herbaticum, agraria, dona Brennholz und Schindeln, die lidiles ausserdem das lidimonium zu leisten hatten; die Besitzer der mansi serviles dagegen fast nur niedrige Abgaben, wie Hopfen, Senft, Fackel, Tuch u. s. w., welche alle einen mehr oder weniger *persönlichen* Charakter haben. Andere Abgaben endlich, wie das augustaticum, die pastio u. s. w. sind allen 3 Klassen gemeinschaftlich.

Was die Frohnden anbetrifft, so sind sie, wenn sie regelmässig geleistet werden, meist der gleichen Natur. Sie sind wie die Bedürfnisse selbst sehr mannigfach.[4]) Die Hauptarten derselben sind:

1) Feldarbeiten und zwar insbesondere das Pflügen, welches *riga* heisst, wenn das Mass unabänderlich festgesetzt ist, sonst aber *curvada*, und der Bau der Reben.

2) Das Holzfällen (caplim).

3) Handarbeit[5]) *manoperæ*, oder auch *dies*, welche in sehr verschiedenerlei Verrichtungen bestehen konnten, wie Bau und Reparaturen der Gebäude, Umzäunung der Felder, Ernten, Dreschen, Backen, Brauen, Laden, Tragen u. s. w. Für diese verschiedenen Verrichtungen war eine bestimmte Zeit festgesetzt, welche je nach den Lokalitäten von 1—3 Tagen in der Woche wechselt und zu gewissen Zeiten, namentlich in der Ernte und im Herbst, noch höher bis 5 und 6 Tagen wöchentlich hinaufwuchs.

4) Spanndienst *carroperæ*, welche im Polypticon unter verschiedenen Bezeichnungen, als *vinnericia* (für den Weintransport), magisca (Fuhren im Mai), *Wicharisca* (Fuhren nach dem Hafen Wicus

---

[1]) Polypt. 369.

[2]) Polypticon. 378—395.

[3]) Polypt. I. 396.

[4]) Polypt. 397—434.

[5]) Die beiden ersten Arten sind zwar auch Handarbeiten; sie werden aber fast immer den manoperæ entgegengesetzt.

oder Quantovicus, welcher im Jahr 842 und 844 von den Normannen zerstört wurde), *Angariæ* (Transport von Wein und axiculi oder auch in andern Polypt. für Wein und Korn).

5) Die Lieferung von *Paraveredi*, von Pferden für Reisen oder in den Krieg, welche alsdann dem Eigenthümer restituirt werden.

Die Frohnden mussten von allen Zinsleuten ohne Unterschied des Standes geleistet werden; der Unterschied der mansi tritt hier auch weniger hervor; man kann nur im Allgemeinen sagen, dass die Lieferung von *Paraveredi* als ein servitium ingenuile, der Wein- und Ackerbau als servile bezeichnet wird; die übrigen Frohnden sind gleichmässig auf alle Arten vertheilt. Man kann sich aus diesen kurzen Andeutungen schon einen Begriff von dem chaotischen Zustande bilden, in welchem die Güterverhältnisse jener Zeit sich befanden. Das Polypticon führt uns übrigens mitten in den Gährungsprozess hinein, aus dem das neuere Recht erstehen musste.

Man sieht insbesondere darin das Streben, körperliche Arbeiten durch Leistungen anderer Art abzukaufen, sowie Naturalprästationen in Geldleistungen umzuwandeln. In diesem zweifachen Umstande liegt ohne Zweifel der Grund der künftigen Aenderungen. Dazu kommt noch, dass mit dem Verschwinden des Grundes der Titel dieser verschiedenen Exaktionen allmählig in Vergessenheit kam. Vom hostilitium, carnaticum, herbaticum, augustaticum u. s. w. weiss man im neueren Rechte nichts mehr. An ihre Stelle ist der Cens getreten, eine Geldleistung, welche sie alle zusammen vertritt. Ausnahmsweise besteht der Champart oder agrier noch, der übrigens mehr ein Gattungsbegriff ist, und alle Leistungen umfasst, die noch in natura entrichtet werden und also noch nicht in Geldleistungen umgewandelt worden sind. Die Frohnden bestehen auch noch, spielen aber im Ganzen nur eine sehr untergeordnete Rolle; auch sind die meisten derselben neueren Ursprungs und haben theilweise ihren Grund in den vielen Freilassungen, die im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Statt fanden und wobei sie reservirt zu werden pflegten.

b. Neueres Recht.

159. Die Reallasten des neueren Rechts zerfallen in Abgaben und Frohnden und jene wieder in Cens, Champart und Rentes.

I. *Cens*[1]) ist eine jährliche Abgabe meistens in Geld, seltener in Feldfrüchten oder Thieren, welche der Besitzer eines Bauern-

---

[1]) Henrion de Pansey. dissert. féodales v. cens. — Pothier Traité du Cens.

gutes zum Zeichen seines Unterthanenverhältnisses seinem Grundherrn bezahlen muss.[1])

Man unterscheidet 2 Arten desselben, den *Cens* oder *Chef-cens* (census capitalis) *droit cens*[2]) und *surcens* oder *croix de cens*;[3]) der erste ist nur dazu bestimmt, eine Anerkennung der Grundherrlichkeit zu sein, der surcens dagegen ist derjenige, welcher neben jenen ausbedungen worden ist und wesentlich nur ein Nutzungsrecht für den Grundherrn sein soll.

Den chef-cens theilt man auch ein in *gros*(cher)*cens* und *menu cens*, je nachdem er von einem Gute im Ganzen, oder von den einzelnen Theilen besonders bezogen wird; was von vielen französischen Juristen missverstanden worden ist.[4]) Diese Eintheilung kann übrigens auch auf den Surcens bezogen werden, was wahrscheinlich zu dem Missverständnisse Anlass gegeben hat, wornach menu cens für chef cens und gros cens für surcens genommen wird. Der Surcens, obgleich er dem Grundherrn entrichtet, und insofern auch seigneurial genannt wird, geniesst nicht wie der Chef cens die Privilegien der Grundherrlichkeit. Mit diesem *Surcens* darf man übrigens einen andern nicht verwechseln, welcher dadurch entsteht, dass ein Gutsbauer sein Zinsgut wieder zu cens verleiht; es ist zwar diess in den meisten Coutumes verboten[5]) (Cens sur cens n'a point de lieu), wo es aber gestattet ist, oder wo sie von Alters her bestehen, da geben sie weder die Grundherrlichkeit, noch dessen Privilegien,[6]) sondern sie haben blos den Charakter eines Rentenvertrags. Besondere Merkmale des grundherrlichen census sind insbesondere:

1) Dessen Untheilbarkeit,[7]) so dass, wenn das Gut unter meh-

---

1) Henrion de Pansey l. c. §. II.

2) Die Cout. von Paris A. 74 und 121 gebraucht hiefür auch den Ausdruck fonds de terre. H. v. 6. l. c. §. VII.

3) *Croix* de cens kommt her von croitre wachsen ist also der Zinszuwachs. Es ist diess aber häufig auch anders interpretirt worden; viele behaupten nämlich der croix de cens sei der Chef-cens selbst, welcher desshalb so genannt wurde, weil er früher in einem kleinen mit einem *Kreuze* bezeichneten Stücke Geldes entrichtet wurde. cf. De Laurières Glossaire v. Rentes et croix de Cens. — In den ältern Quellen heisst der Surcens auch cens costier. — Beaumanoir XXVI. 20.

4) Guyot Instit. feodales Ch. 9. N. 2 und 3. *Ferrière*, Dictionnaire de droit v. Cens menu et gros. Pothier, traité des cens S. 1. art. 2, 11. Henrion de Pansey l. c. §. VIII; den gros cens nennt er auch cens solidaire §. XXVIII.

5) Loisel IV. 2. A. 4, f. Auvergne XXIV. 21, Orléans 122, Bourgogne XI. 3, Berry VI. 31, Nivernois V. 10, Blois 127 u. s. w., Troyes 56.

6) Beaumanoir XVIV. 20.

7) Pocquet de Livonièrer Règles II. tit. 4. ch. 3. A. 7.

rere Eigenthümer vertheilt wird, diese solidarisch zur Leistung desselben verpflichtet sind. Nur wenige Coutumes machen hierin eine Ausnahme. [1])

Diess gilt zunächst nur vom gros cens, beim menu cens ist eine Theilung soweit zulässig, als es einzelne Grundstücke sind, für welche der cens besonders geschuldet wird. [2])

2) Dessen Unverjährbarkeit. Indessen bezieht sich diess nur auf die Schuldigkeit im Allgemeinen; nur die Grundherrlichkeit ist der Verjährung entzogen; dagegen sind die einzelnen Rückstände der gewöhnlichen 30jährigen Verjährung unterworfen. Doch weichen auch hierin einzelne Coutumes vom gemeinen Rechte ab. [3]) Ueber den Bezug des grundherrlichen Census gilt die Regel *Le cens n'est requérable, ains rendable et portable,* [4]) d. h. dies interpellat pro homine.

Einer Mahnung bedarf es in Orleans (33), Maine (196), Chartres (112) und Blois (113, 114). Die Mora heisst défaut und zog früher den Verlust des Gutes [5]) nach sich, später nur eine Geldbusse [6]) von 5 sols tournois [7]) oder parisis. [8]) Daneben hat der Grundherr ein besonderes Exekutionsmittel, die *saisie* oder *brandon* zur Eintreibung der rückständigen Zieler. Es scheint dieselbe früher eine nutzniessliche gewesen zu sein, und nach Jahr und Tag den Heimfall bewirkt zu haben. [9]) Nach neuerem Rechte ist sie aber eine leere und verpflichtet den Grundherrn zur fürsorglichen Verwaltung und Rechnungsstellung.

Durch eine Ordonnance von 1563 [10]) ist es aber dem Eigenthümer gestattet, den Sequester dadurch aufzuheben, dass er die Zinsen von drei Jahren bei dem Grundherrn gerichtlich niederlegt. Die Bürger von Paris haben das besondere Privileg, dass gegen sie

---

1) Dahin gehören Orléans 121, Blois 129, Dunois 46, Montargis 36, Loisel IV. 2, 1.

2) Guyot Inst. cout. IX. 4.

3) Guyot IX. 7, Pothier, traité des Cens Sect. 1, A. 1, §. 3, Loisel l. c. Art. 3, Grand Cout. II. 10, Lhommeau II. 26.

4) Beaum. XXX. 72, Loisel IV. 2, A. 2, Anjou 178, Angoumois 21, Henrion de Pansey l. c. §. XVI.

5) Capit. Karls des Kahlen in villa Sparnaco (Epernay) art. 63. Pertz, Leg. I. S. 392. — Loisel l. c. art. 22.

6) Etabl. de St. Louis I. 162, Beaum. XXX. 39.

7) Reims 148, Etampes 50. — In Laon beträgt es 40 sols. In Paris sind die Bürger von dieser Busse völlig eximirt.

8) Paris 85, Amiens 199, Anjou 178.

9) Beaumanoir XXX. 39.

10) Recueil XIV. S. 158. cf. Paris 75.

nur wegen 3jährigen Rückstandes im Wege der simple gagerie verfahren werden darf, d. h. durch einfachen Arrest ohne Besitzentsetzung. Sonst geschieht die Saisie in der Weise, dass Häuser mit Querstangen verschlossen, oder auch die Thüren ausgehoben werden; auf Feldern aber ein Strohwisch (brandon) an einen Pfahl befestigt wird. Die Verletzung des Arrests zieht immer eine Geldbusse gewöhnlich von 5 sous nach sich.[1])

160. II. *Der Zehnten (Dixmes)*[2]) ist eine Grundabgabe, bestehend in dem zehnten Theile der Erträgnisse eines Gutes.

Man unterscheidet 2 Arten derselben, den Kirchenzehnten *(dixmes Cléricales)* und den Layenzehnten *(dixmes inféodées*, seltener *laicales* genannt). Der Ursprung dieser letzten ist wie in Deutschland so auch in Frankreich überaus streitig; während die meisten Canonisten behaupten, es habe von Anfang an nur ein kirchlicher Zehnten bestanden, und die infeodirten seien alle usurpirt, suchen ihre Gegner zu beweisen, es habe von jeher neben dem geistlichen Zehnten einen weltlichen gegeben, der nichts anderes als eine Art Cens oder Champart gewesen wäre. Wenn man auch die Richtigkeit des Letzteren einräumen muss, so kann man auf der andern Seite doch nicht läugnen, dass ein grosser, ja der grösste Theil der dixmes inféodées ursprünglich der Kirche gehörten und entweder von dieser freiwillig zu Lehn gegeben oder usurpirt worden ist. Im neuern Rechte endlich kann es dieses Streites ungeachtet kaum einem Zweifel unterliegen, dass alle dixmes inféodées als ursprünglich kirchlich angesehen werden müssen.

Wenn nicht schon der Name dimes *inféodées* uns zu einer solchen Annahme berechtigen würde, so müssten uns doch folgende 3 schlagende Argumente darauf führen, nämlich:

1) Die Bestimmung (in der Deklaration von 1686), dass wenn der Kirchenzehnten zur Zahlung der portio congrua nicht hinreicht, diese aus inféodirten Zehnten ergänzt werden soll, und dass die Bezieher der letzten (nach dem Edikt von 1695) stets für die Kirchenbaulast subsidiär verpflichtet sind.

2) Das anerkannte Princip, dass trotz der allgemeinen Verpflichtung zur Zahlung des Zehnten die mit inféodirten belasteten Grundstücke keinen Kirchenzehnten mehr zu bezahlen brauchen.

3) Endlich der (freilich nicht ganz unbestrittene) Grundsatz, dass inféodirte Zehnten, welche in die Hände der Kirche zurück-

---

[1]) Orléans 103.

[2]) Principes et usages concernant les dimes par *L. H. de Jouy*. Paris 1775. (2te Ausg.) 1 vol. 12°. Traité historique et chronologique des Dixmes par *M. du Perray* nouv. ed. v. *L. Brunet*. Paris 1748. 2 vol. 12°.

kommen, die Natur des Kirchenzehntens annehmen. Namentlich werden sie dem Retracktsrechte und der Lehnsherrlichkeit entzogen,[1] und schulden dem Könige keine Amortisationsgebühren (wohl aber dem Lehnsherrn eine Entschädigung, indemnité).[2] Von grosser Wichtigkeit in dieser Lehre ist die Bestimmung des III. lateranischen Concils von 1197, dass kein Laie einen Zehnten einem Laien wieder zediren dürfe, und in Zukunft überhaupt kein Kirchenzehnten von einem Laien besessen werden dürfe. Es hat diess zur Folge gehabt, dass alle seit diesem Concil infeodirten Zehnten als unrechtmässig erworben betrachtet wurden: jeder Laie also, der aus einem Zehntrechte klagen wollte, dessen Infeodation vor 1179 beweisen musste. Da diese Beweise aber immer schwerer wurden, so begnügte man sich später mit dem Beweise einer 100jährigen oder unvordenklichen Verjährung, vorbehaltlich des Gegenbeweises.[3] Der Kirchenzehnten dagegen, welcher mit obiger Beschränkung ganz allgemein verbindlich ist,[4] wird stets präsumirt; der Pfarrer braucht keinen andern Titel aufzuweisen, als seinen Kirchthurm.[5] Die andere Bestimmung des lateranischen Concils, welche den infeodirten Zehnten dem Verkehr entzog, ist nicht anerkannt worden; vielmehr gelten sie als rein patrimonial; sie können frei veräussert und verpfändet werden, wie jedes andere zu Lehn gegebene Gut.[6]

In Bezug auf den Umfang des Zehnten unterscheidet man zwischen dem grossen (grosses dixmes, grossæ decimæ) und dem kleinen *(mènues dimes)*. Der kleine Zehnt ist wieder entweder Gartenzehnt *(dimes vertes* oder Blutzehnt, menues dimes i. e. S.). Die Frage, welcher Zehnt und, wie er bezogen werden muss, entscheidet sich nach dem Herkommen oder den Lokalstatuten.[7] Auch ist die Bestimmung der Grösse des Zehnten stets der ordentlichen Verjährung unterworfen, nämlich der geistliche der 40-, der weltliche der 30jährigen,[8] obgleich ihr die Zehntverpflichtung selbst

---

[1]) Loisel III. 5. A. 13. Pithou Libertés de l'église Gallicane LXXIV.

[2]) Ordon. v. 1269. Rec. I. S. 355.

[3]) Edict vom Jahr 1708. — Recueil XX. S. 536. Loisel V. 3. Art. 18. Nivernois XII. 7.

[4]) Loisel II. 2. Art. 41. Edikt vom Jahr 1657. Menetou. sur-Cher. XI. 26.

[5]) Loisel II. 2. A. 37.

[6]) Loisel II. 2. A. 40. — Berry X. 16, Blois 83, Sole XVII. 8, Nivernois XII. 8.

[7]) Diess bestimmt schon eine Ordonnance von 1274. art. 2 (cf. Recueil II. 55) und wird seitdem öfters wiederholt, namentlich in den Coutumes, z. B. Berry X. 17. Sole XVII. 10. Darauf beruht die Eintheilung in dimes solites und insolites.

[8]) Ordonnance von 1303, genannt Philippine (von Philipp IV.). Stylus Curiæ III. 6. §. 51, 35. §. 1. Auvergne XVII. 8. Bourbonnais 21.

absolut entzogen ist,[1]) indem die Zehntpflicht durch Verjährung weder entstehen noch aufhören kann.

Der Zehnt ist in der Regel *requérable*, er muss von dem Berechtigten abgeholt werden. Der Verpflichtete darf aber bei Vermeidung einer Geldbusse (von 60 s.) die Erndte nicht früher einheimsen, bis er den Zehntherrn benachrichtigt hat.[2]) Lässt dieser den Zehnten nicht zur rechten Zeit abholen, so wird der Zehntpflichtige von seiner Verbindlichkeit dadurch befreit, dass er den Zehnten auf dem Felde liegen lässt; er darf indessen sein Vieh nicht früher darauf weiden lassen, als bis er weggebracht wurde.[3]) Die Frage, wohin der Zehnt gezahlt werden muss, richtet sich nach dem locus rei sitæ, d. h. es wird der Zehnt eines Grundstücks an denjenigen entrichtet, in dessen Dimerie dasselbe gelegen ist, und nicht an den Herrn des Wohnorts des Zehntpflichtigen. Diess scheint aber früher streitig gewesen zu sein, so, dass es noch Lokalrechte giebt, wo der Zehnten getheilt wird, wenn der Eigenthümer eines zehntpflichtigen Grundstücks in einem andern Zehntbezirke domizilirt ist, als dasjenige, wo sein Feld gelegen ist. Dieses Recht eines Zehntherrn die Hälfte des Zehnten eines ausserhalb seines Bezirkes gelegenen Grundstücks zu verlangen heisst *droit de suite* und hat nur Statt, wenn das zur Bestellung des Zehntlandes nöthige Vieh in seinem Bezirke überwintert war und der Zehntpflichtige für sich und nicht für einen andern pflügt.[4]) Eine andere wichtige Eintheilung der Zehnten war früher die in alten und neuen Zehnten *dimes anciennes et novales*; der letzte heisst in Nivernois *dixme de rompeis*, wenn er von einem Felde bezogen wird, welches erst urbar gemacht worden ist, und *de ronteis*, wenn das Feld nur längere Zeit brach gelegen ist. Novalzehnt ist übrigens nicht bloss derjenige von bisher ungebauten Ländereien, sondern auch der Zehnt von solchen, welche zum erstenmal mit einer dem Zehnt unterworfenen Fruchtart bebaut worden sind. Der Novalzehnte gehörte ursprünglich stets der Kirche, da ja der Kirchenzehnt allgemein ist, der Novalzehnt aber jedenfalls noch nicht infeodirt sein kann. Eine Ausnahme fand nur Statt zu Gunsten der Klösterorden der Cistercienser, Premonstratenser und Clunionenser, sowie derjenigen Besitzer infeodirter Zehnten, welche von jeher im Besitze der Novalzehnten gewesen waren, oder einen rechtsgültigen Titel für deren Bezug aufweisen konnten.[5]) Diess Alles ist durch

[1]) Marche 96. — Loisel V. 3. A. 19.

[2]) St. Omer II. 11.

[3]) Montreuil 15. St. Omer II. 11. Boulenois 37. Hesdin 29.

[4]) Nivernois XII. 1—4. Berry X. 18. Loisel II. 2. 39.

[5]) Jouy S. 141.

eine Ordonnanz von 1766 Art. 14 abgeändert worden, welche jeden Unterschied zwischen alten und neuen Zehnten aufhebend bestimmte, der Novalzehnte solle stets den *gros decimateurs* gehören, d. h. den Beziehern des Grossen Zehnten, seien sie geistlich oder weltlich. Gros decimateurs heissen auch vorzüglich die Besitzer infeodirter Zehnten, weil in der Inféodation nur der grosse Zehnt begriffen war, der kleine also immer dem Pfarrer verblieb. [1])

161. III. *Champart* [2]) ist eine Grundabgabe, bestehend in einer bestimmten Quote des jährlichen Ertrags eines Gutes. Er kommt unter verschiedenen Benennungen vor als terrage, [3]) carpot, [4]) agrier, [5]) complant [6]) und tasque. [7])

Das Champart ist bald grundherrlich, bald nicht; im ersten Falle vertritt es die Stelle des Cens und ist mit allen grundherrlichen Privilegien versehen; [8]) im letzten Falle ist es die Folge eines einfachen Privatvertrags und wird demgemäss beurtheilt. Für grundherrlich gilt es in den Ländern wo es keine terre sans seigneur giebt durchweg, falls nicht schon ein cens daneben besteht. Bei einem Grundstück aber, welches schon einen cens schuldet, ist es niemals seigneurial, sollte es auch als eine Art surcens zu Gunsten des Grundherrn stipulirt worden sein. Die Grösse des Champart wird verschieden bestimmt; nicht selten besteht es in der 12ten Garbe, [9]) wird übrigens von allen Feldfrüchten ohne Unterschied bezogen. Es war eine Streitfrage unter den französischen Juristen, ob, wenn das Gut auch den Zehnten schuldet, das Champart vor oder nachher bezogen werden soll; die meisten

---

[1]) Jouy S. 136.

[2]) S. o. N. 158. Dieses Wort kommt zuerst vor in den Cartulaires de St. Père S. 119, alsdann öfters in den Olim I. 511. XIII. 852 und in Beaum. XXVII. 24. XXX. 29. 72. 74.

[3]) Ducange v. Terragium führt eine Urkunde von 1030, wo dieses Wort vorkommt; cf. Cartulaire de St. Père S. 433, 437 und 439. Olim I. S. 58. XVII. 778. XXII. II. 572. VI. 820. CCVIII. Etabl. de St. Louis I. 16. Mante 196. Berry X. 23. 25. 26. Ponthieu 110. 111. Boulenois 37. Artois 34. 62. 63. Montargis I. 90. Orleans 137—140. Chateauneuf 149. Chartres 111. Boulenois 33—41. Bretagne 536—538.

[4]) Bourbonnais 352.

[5]) Polypt. Irmin. S. 182. Cartulaire de St. Père S. 431, 462. Form. Marc. II. 36. cf. Ducange v. agrarium. — Marche 331. Bordelois 86. 102. 103.

[6]) Grand Coustumier II. 6. Anjou 160. Maine 177. Poitou 59—62. La Rochelle 62.

[7]) v. Laurière Glossaire h. v.

[8]) Loisel IV. 2. A. 16. In Orleans (143) übrigens und in Etampes bewirkt er niemals für sich allein das laudemium.

[9]) z. B. in Montargis und Berri.

sind zwar der Ansicht, dass es nur nach Abzug des Zehnten genommen werden dürfe;[1]) früher scheint es aber anders gewesen zu sein.[2])

Das Champart ist wie der Zehnte in der Regel quérable, es muss von dem Grundherrn gefordert und abgeholt werden, in vielen Coutumes ist es aber wie der Cens rendable et portable. Stets muss indessen der Eigenthümer den Grundherrn benachrichtigen, wenn er die Erndte wegtragen will,[3]) theils also um sie abzuholen, theils um die Vertheilung zu verificiren. Das Champart wird nie eine rückständige Abgabe (il ne s'arrérage pas), weil er immer in natura geleistet werden muss (ausgenommen in den Ländern des geschriebenen Rechts, wo der Rückstand 5 Jahre lang gefordert werden kann;[4]) für die Unterlassung der Benachrichtigung oder Entrichtung verfällt aber der Eigenthümer in eine Geldbusse von 60 sous,[5]) dessgleichen wenn er das Champart nicht ordnungsmässig liefert.

Eine weitere Verbindlichkeit des Champartschuldigen ist, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, die, dass er sein Feld immer in gutem Stande erhalten muss. Wenn er sein Feld nicht odentlich oder gar nicht bestellt, so konnte früher der Grundherr nach 7 Jahre dasselbe wieder an sich ziehen,[6]) nach dem Rechte mehrerer Coutumes darf er nach 3 Jahren selbst das Feld für sich bebauen,[7]) was auch als das gemeine Recht betrachtet werden muss.

Für die Eintreibung des Champart steht dem Grundherrn übrigens kein besonderes Zwangsmittel zu; er hat nur eine einfache Klage.[8])

162. IV. *Rentes*[9]) sind jährliche Abgaben in Geld oder Naturalien, die von dem Besitzer eines Grundstücks geleistet werden müssen.

---

[1]) Guyot IV. S. 443. — Es ist diese Ansicht auch von vielen Cout. ausdrücklich adoptirt worden. Berry X. 25. Mantes 55.

[2]) Olim I. S. 778. XX. 12.

[3]) Loisel IV. Art. 15.

[4]) Guyot IV. S. 464, 472.

[5]) Beaumanoir XXX. 29. Orleans 141.

[6]) Etabl. de St. Louis I. 16.

[7]) Amiens 195.

[8]) Pothier, Traité du champart Art. 2. §. 2. In Berry (X. 23) und Blois 134 tritt übrigens noch die Confiscation des Zinsgutes ein. Pothier l. c. A. 2. §. 3.

[9]) De Ferrière, Nouv. Inst. II. IV. Art. 36—45.

Man unterscheidet zwei Arten derselben *rentes constituées* (à prix d'argent) und *rentes foncières*. Die ersten sind rein persönliche Verpflichtungen, welche auf Grundstücke radizirt sind, und werden durch Hingabe einer Summe Geldes oder Creditierung des Kaufpreises eines Grundstücks erworben. Die rentes foncières dagegen sind wahre dingliche Lasten, die auf dem Gute ruhen und von jedem Eigenthümer desselben entrichtet werden müssen; sie werden in der Weise konstituirt, dass Jemand sein Grundstück hingiebt gegen Bezahlung einer jährlichen Rente, also ohne dass ein Kaufpreis verabredet oder creditirt worden wäre. Ueberdiess unterscheiden sich diese beide Arten von Rentes dadurch, dass die constituées ablöslich sind, während die foncières niemals abgelöst werden können. Die Rentes foncières sind entweder *simples* oder *seigneuriales*, je nach dem bei der Uebertragung des Grundstückes die Grundherrlichkeit vorbehalten worden ist, oder nicht: indessen sind nur diejenigen eigentliche rentes seigneuriales, welche die Stelle des cens vertreten, neben welchen also keine andere Grundabgabe entrichtet wird; sie heissen alsdann insbesondere *rentes premières et directes*; nur mit diesen sind die besondern grundherrlichen Privilegien verbunden; nur sie können weder durch Verjährung noch durch richterliches Decret (im Purgationsverfahren) erlöschen. Indessen sind sowohl diese als die simples rentes foncières untheilbar; [1]) überdiess sind beide Arten requérables und nicht portables. [2]) Im Uebrigen gelten für die Rentes seigneuriales dieselben Grundsätze, die wir bei Gelegenheit des Cens kennen gelernt haben.

V. *Corvées* [3]) (Frohnden) sind im Allgemeinen Verpflichtungen zu persönlichen Dienstleistungen, welche zu Gunsten eines Dritten unentgeldlich erfüllt werden müssen. Der Name Corvée kommt wahrscheinlich her von Curvada, [4]) einer besondern Art von Frohnden, die wir aus dem Polypticon schon kennen gelernt haben; daraus ist später corvada, [5]) corvida, corvica [6]) und zuletzt corvée geworden. Eine andere übliche Ableitung ist von *cor* (Leib) *vée* altfranzösisch soviel als Mühe Arbeit. [7]) Ueber den Ursprung der

1) Loisel IV. 1. A. 25 wovon der Art. 22 cod. tit. nur eine weitere Consequenz ist.

2) Loisel l. c. 21.

3) cf. Henrion de Pansey, Dissertations féodales v. Corvées.

4) Polypt. I. §. 349. Es ist soviel als aratura und Akerpflug.

5) Capitul. de villis c. 3.

6) cf. Ducange ad h. v.

7) So Bouhier zu der Coutume de Bourgogne; andere leiten es ab von carropera; so Sirmond in seinen Noten zu den Kapitularen Karls des Kahlen.

Corvées sind früher sehr viele und abentheuerliche Hypothesen aufgestellt worden.

Nachdem man lange Zeit in ihnen nur das Produkt der Gewalt und Eigenmacht der Grossen im Mittelalter erblickt hatte,[1] fing man im 17. Jahrhundert genauere, aber freilich sehr unkritische Untersuchungen darüber anzustellen. Eine sehr verbreitete Ansicht war die von Guyot,[2] dass die Corvées nur Reservationen bei Freilassungen gewesen seien, welche die Franken den Römern entlehnt hätten, wesshalb er diese ganze Lehre den römischen Grundsätzen über die *operae libertorum* unterwirft. Die richtige Ansicht hat schon Cl. de Ferrière[3] und nachher namentlich Raepsaet[4] ausgesprochen, dass nämlich die Corvées Nichts anderes sind als Reallasten, welche bei den ursprünglichen Gutsverleihungen auferlegt zu werden pflegten. Indessen reicht diess nur zur Erklärung der meisten, aber nicht aller Frohnden hin. Man unterscheidet nämlich zwischen corvées personnelles und réelles; die letzten sind die, welche die Besitzer gewisser Güter als solche zu leisten haben; die ersten dagegen werden von allen Einwohnern eines bestimmten Distrikts ohne Unterschied geleistet. Diese können unmöglich kraft einer ursprünglichen Grundverleihung entstanden sein. Raepsaet meint, sie seien durch die Vogtei entstanden, unter welche sich Freie begaben, die nicht im Stande waren, ihre Selbstständigkeit selbst zu behaupten und wofür sie sich zu gewissen Diensten, namentlich zur Unterhaltung des Schlosses u. s. w. verpflichteten. Es kann aber auch in Folge von Freilassungen entstanden sein, oder Exemptionen, die im Mittelalter so oft nicht bloss einzelnen Personen, sondern oft ganzen Gemeinden zu Theil wurden; denn unter diesen corvées personnelles zeichnen sich namentlich die aus, welche ganzen Corporationen als solchen obliegen. Möglich auch, dass sie mit der mainmorte zusammen hiengen; denn es gab Gegenden, wo die Luft eigen machte, und *tout main mortable est corvéable*. Keine dieser Vermuthungen lässt sich aber zur Gewissheit erheben, sondern jede findet in der Geschichte einen Anhaltspunkt, wahrscheinlich haben sie alle zusammen dazu beigetragen, den neuen Zustand herbeizuführen.

Dafür spricht wenigstens, dass gemeinrechtlich niemals die Präsumtion für die Corvées streitet; es muss jeder, der eine solche ansprechen zu können glaubt, seinen Titel nachweisen;[5] nur we-

1) cf. statt Allen Laurière im Vorwort zu Loisels Instit. VI. 1. 6.
2) Traité des fiefs I. S. 228.
3) Dictionaire de dr. fr. v. corvée.
4) Oeuvres IV. S. 555. fol.
5) Paris art. 71.

nige Coutumes im Süden machen hierin eine Ausnahme, es sind Auvergne, Languedoc, Bourbonnais und Marche; in der letzen ist es ein grundherrliches Recht; in den 3 ersten ein gerichtsherrliches; in dem übrigen Frankreich müssen sie alle auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zurückgeführt werden; im ersten Falle, der aber der seltenere gewesen sein wird, muss die Originalurkunde produzirt werden, im zweiten begnügt man sich mit Anerkennungsurkunden (aveux, denombrements, acordements), die sowohl unter sich, als mit dem Besitzstande übereinstimmen müssen. Corvées können daher auch nicht durch blosse Verjährung erworben werden; dagegen können sie wohl, jedoch nur nach eingelegtem Widerspruche, durch Verjährung erlöschen.

Den Personalfrohnden sind alle Hintersassen des Berechtigten unterworfen, mit Ausnahme der Adeligen und Geistlichen; ihre Anzahl verändert sich desshalb auch mit der Zahl der Feuerheerde, oder Köpfe (Corvées d'homme et de femme) ausgenommen da, wo sie von einer ganzen Gemeinde als solcher geschuldet werden; hier können sie nicht wechseln. Den Realfrohnden dagegen sind alle Besitzer der belasteten Grundstücke unterworfen, ohne Rücksicht auf den Stand; Geistlichen und Adeligen ist es nur erlaubt, einen Stellvertreter zu setzen.[1]) Ihre Zahl richtet sich auch nach den Grundstücken, so dass, wenn mehrere in eine Hand zusammenkommen, ihr Eigenthümer ebensoviel Frohnden leisten muss, als frohnpflichtige Grundstücke da sind. Weder diese noch jene haben übrigens einen Geldwerth, so dass sie bei Schätzung der Grundstücke nicht mit in Anschlag gebracht werden.[2])

Dem Gegenstande nach können die Frohnden sehr verschieden sein. Man unterscheidet in dieser Beziehung zwischen Hand und Spanndienste (corvées à bras und de charroi) in gemessene und ungemessene (corvées à merci und à volonté). Im letzten Falle richtete sich ihre Grösse und Zahl nach dem arbitrium boni viri; durch festes Herkommen [3]) wurde ihre Zahl auf 12 im Jahre festgesetzt, von denen nicht mehr als 3 in einem Monate und eine in einer Woche gefordert werden dürfen, und ihre Länge auf einen Tag, d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (d'un soleil à l'autre), ausgenommen wenn man kraft seines Titels mehrtägige verlangen darf; wo dann, wenn die Frohnden an einem entfernten Orte geleistet werden müssen, die Zeit des Hin- und Zurückgehens mit eingerechnet wird.[4]) Einen Ersatz dürfen die Frohnpflichtigen

[1]) Loisel I. Art. 80. VI. 6. Art. 8. cf. Nivernois VIII. 17 und Coquille ad h. l.

[2]) Lois. VI. 6. A. 11. En Assiette la corvée du villain n'est point comptée.

[3]) Loisel VI. 6. 7. Auvergne XXV. 18. Marche 134. Bourbonnais 339.

[4]) Pothier, Orleans I. 366.

nicht ansprechen, und müssen sich überdiess selbst verköstigen, ausgenommen in den Ländern des geschriebenen Rechts in Marche und Auvergne, oder wenn sie über die schuldige Zeit hinaus beschäftigt werden. [1])

Es liegt in der Natur dieser Verpflichtungen, dass sie *gefordert* werden müssen, um geleistet zu werden, und zwar müssen die Frohnpflichtigen 2 Tage zuvor benachrichtigt worden sein. Eine nothwendige Folge hievon ist dann die, dass sie niemals in Rückstand kommen, [2]) ausgenommen wenn sie in Geldleistungen umgewandelt, oder trotz der Aufforderung nicht geleistet worden sind. Sie können auch nicht, wenn sie zufällig der Berechtigte nicht braucht, an Andere verkauft oder cedirt werden; [3]) der Pächter grundherrlicher Ländereien kann sie aber doch für sich verlangen. [4]) Land- oder Staatsfrohnden, welche die Staatsgewalt anzusprechen hätte, kennt man in Frankreich eigentlich nicht. Die einzige die man hieher zählt, die zur Erbauung und Unterhaltung der Hauptstrassen ist erst im Laufe des 18. Jahrhunderts von der Regierung in Anspruch genommen, später aber in eine Geldabgabe umgewandelt worden. [5])

164. VI. *Bannrecht* [6]) (bannalité) ist das Recht eines Grund- oder Gerichtsherrn von den in seiner Herrschaft wohnenden Unterthanen zu verlangen, dass sie gewisse Bedürfnisse nur in der von ihm vorgeschriebenen Weise befriedigen dürfen. Nach den Frohnden ist diess vielleicht das gehässigste Recht, welches uns das Mittelalter überliefert hat, wesshalb man kein Bedenken trug, der Gewalt und Eigenmacht seine Entstehung zuzuschreiben. Damit wird aber soviel wie gar Nichts erklärt, denn wenn man auch zugeben mag, dass dieses Recht hier oder dort auf diese Weise erworben worden sei, so kann doch das *Recht* selbst nicht durch Gewalt entstanden sein und *als solches* die gerichtliche Sanktion erhalten haben. So falsch nun diese Ansicht auch ist, so hat sie doch eine historische Bedeutung gehabt, indem sie nicht wenig dazu beigetragen hat, dass dieses Recht fast allenthalben aufgehoben

---

[1]) Loisel l. c. Art. 9.

[2]) Loisel l. c. Art. 10.

[3]) Loisel l. c. Auvergne XXV. 18. Marche 165. Bourbonnais 339.

[4]) Pothier, Cout. d'Orleans Tit. 1. Nro. 365.

[5]) cf. Ordon. von 1776. Rec. XXIII. §. 38. — von 1781 Rec. XXVII. S. 10. — von 1786 Rec. XXVIII. 269. — von 1787 ibid S. 374.

[6]) Guyot, Traité des fiefs I. S. 340. Instit. féodales ch. XX. Bouhier, coutume de Bourgogne II. S. 347. Lefèvre de la Planche, Domaine du roi III. S. 167. Pocquet de Livonnière, Traité des Fiefs VI. 6. Henrion de Pansey, Dissertations féodales v. Bannalités.

worden ist; denn von den 280 Coutumes die Frankreich aufzuweisen hat, sind es kaum 30, welche von ihnen sprechen. Auf der andern Seite kann man aber auch nicht behaupten, dass dieses Recht ein nothwendiger Ausfluss der Grundherrlichkeit gewesen sei, denn vor dem eilften und zwölften Jahrhundert war es noch unbekannt; das Polypticon z. B. führt Bannrechte nirgends auf. Die ersten deutlichen Spuren derselben zeigen sich in den Manumissionsurkunden, wo unter den reservirten Rechten neben Frohnden und andern, insbesondre mehrere Bannrechte sich befinden. [1]) Man betrachtet desshalb häufig die Bannrechte als Beschränkung und Lasten der Manumission, übersieht aber dabei, dass überall diese Rechte schon als bestehende vorausgesetzt und nicht erst creirt werden. [2])

Der wahre Sachverhalt wird, wie es schon die Natur der Verhältnisse an die Hand giebt, wohl folgender sein. Diese Bannrechte setzen fast alle solche Anstalten voraus, welche einerseits ein Einzelner für seine Bedürfnisse nicht ausschliesslich benutzen, andererseits ein armer Gutsbauer aus eigenen Mitteln nicht anlegen konnte. Es war natürlich, dass sich hier die Grundherrn ins Mittel legten und selbst die Anstalten errichteten, deren Benutzung sie gegen eine mässige Entschädigung ihren Unterthanen freistellten. Diese Anstalten bildeten nicht selten einen Hauptbestandtheil des Vermögens der Grundherrn; so besass die Abtei von St. Germain nicht weniger als 84 Mühlen (farinariæ, molendini), die sie bald in ihrem Namen betrieben liess, bald auch in Pacht gab.

Wo und so lange es bei der Anlegung dieser Anstalten auf die Bedürfnisse der Gutshörigen abgesehen, und auch ihr Verhältniss zur Gutsherrschaft ein anderes war, da begreift man, dass die Gutsunterthanen nur dort für diese Bedürfnisse Befriedigung suchten. Von einem Zwange konnte überall noch keine Rede sein. Aus der Gewohnheit aber wurde ein Recht (coustuma), welches zu konstatiren die Grundherrn alsdann bemüht sein mussten, wenn

---

[1]) cf. bei der von Etampes von 1224. Ordon. des Rois de Fr. S. 322 von Villeneuve v. 1243 und Theodatium von 1250 im App. zum Polypt. Irmin. S. 383 und 387.

[2]) Darauf deuten vielfache Ausdrücke in der Manumissionsurkunde, wie — salvis nobis justiciis et aliis reditibus nostris, redevanciis et costumis prout hactenus extitit consuetum. Anders verhält es sich freilich in den Fällen wo Grundherrn die Anlegung von Städten und Dörfern unter Vorbehalt von Abgaben und Bannrechten gestatteten cf. eine solche Urkunde bei Galland R. 92. — Hier existirt aber der Begriff der Bannrechte als eines einträglichen Vermögens schon.

Verhältnisse eintraten, wo sie fürchten konnten, dasselbe zu verlieren; so namentlich bei Freilassungen, wodurch das Abhängigkeitsverhältniss lockerer wurde. Was die andere Seite des Bannrechtes betrifft, nämlich zu verbieten, dass solche Anstalten innerhalb der Grundherrschaft neben den Grundherrlichen errichtet werden, so findet diess in dem ursprünglichen Eigenthum des Gutsherrn seinen Grund, und bedarf keiner weiteren Erklärung. Das Zusammertreffen dieser beiden Umstände giebt uns zugleich den Schlüssel, warum das Bannrecht nur ein Vorrecht von Grund oder Gerichtsherrn sein konnte, [1]) dieser Titel aber gemeinrechtlich doch nicht hinreichte, um ein wirkliches Bannrecht zu begründen. Es giebt freilich einige Coutumes, [2]) nach welchen der Grundherr, sobald er eine Mühle und dergl. anlegt, ohne Weiteres ein Bannrecht dafür ansprechen kann; und die Etabl. de St. Louis [3]) sprechen gleichfalls diese Befugniss ganz allgemein aus: nichts destoweniger ist diess sowohl damals als später nur partikulares Recht gewesen. [4]) Das gemeine Recht des übrigen Frankreichs erfordert stets die Nachweisung eines besondern Titels, sei es Herkommen, unvordenkliche Verjährung unterstützt durch Anerkennungsurkunden und Denumeramente, [5]) sei es Vertrag; [6]) als eine stillschweigende Uebereinkunft ist namentlich anzusehen, wenn im Süden Frankreichs und häufig auch im Norden ein Bannrecht durch blossen Ablauf von 30 Jahren zwar verloren, nicht aber vom Grundherrn ohne einen besondern Titel erworben werden konnte. [7])

Es giebt 3 Hauptbannrechte: nämlich die Bannmühle (moulin bannal), der Bannofen (four bannal) und die Bannkelter (pressoir bannal).

Die beiden ersten sind persönlich, indem sie ohne Rücksicht auf Grundbesitz auf allen Bewohnern der Bannmeile (banlieu) lasten,

---

1) Guyot I. des Bann. ch. 5. Inst. feod. XX. 3. — Normandie 210.

2) Anjou 14. Maine 14. Tours 7, 8. Loudunois II. 11 und 12. Poitou 34 und 43. Angoumois 29. Marche XXII.

3) Etabl. de St. Louis I. 117 und 109.

4) Diess geht namentlich aus einer Stelle in den Etabl. de Normandie hervor. cf. Urkundenbuch II. 25 de molendinis, wo erzählt wird, dass ein gewisser Seneschall Wilhelm verordnet habe, jeder Ritter solle das Bannrecht für seine Mühle ansprechen können; dass er es aber wegen schändlichen Missbrauchs bereut und für die Zukunft wieder aufgehoben habe.

5) Bouhier II. S. 353. A. M. Guyot l. c. ch. IV.

6) Der Vertrag ist später oft der *Erwerbungs*grund von Bannrechten; ihre *Entstehung* kann man aber daraus nicht ableiten, da der Vertrag eigentlich doch ihre Existenz voraussetzt.

7) Guyot l. c. ch. 7. Pocquet de Livonnière des fiefs L. VI. ch. 6 pr.

Adelige und Geistliche[1]) ausgenommen, das dritte aber dinglich, insofern es ohne Rücksicht auf Standesunterschied alle Weinberge des Umkreises bildet.[2])

1) Die *Bannmühle* giebt dem Bannherrn das Recht, alle seine Hintersassen zur ausschliesslichen Benutzung derselben zu zwingen; die Anlegung von Mühlen in seinem Territorium zu verbieten, sowie fremde Müller zu verhindern auf seinem Gebiete zu jagen (chasser), d. h. Korn zu holen oder Mehl zu bringen.

Die Verletzung dieses Rechtes zieht im ersten Falle die Confiskation des auswärts gemahlenen Mehls,[3]) und überdiess häufig noch eine Geldbusse,[4]) im zweiten das Niederreissen der Mühle[5]) nach sich.

Zur Benutzung einer Mühle sind nur diejenigen verpflichtet, welche in der Bannmeile ansässig sind. Diese wird gewöhnlich in den Statuten und Coutumes festgesetzt; so z. B. auf 10,000 oder 14,400 Fuss im Umkreiss.[6]) Ebenso wird die Grösse des vom Bannmüller zu beziehenden Vortheils bestimmt und zwar in der Weise, dass es bald in einer Quote des Gemahlenen z. B. $\frac{1}{16}$, bald in dem Ueberschusse besteht, der nach Abzug des zu restituirenden Mehls übrig bleibt, so z. B. wenn er von 12 Säcken Korn 13—14 Säcke Mehl liefern muss.[7]) Der Müller ist aber verpflichtet, seine Mühle in gutem Stande zu erhalten und immer gutes Mehl zu liefern. Ist die Mühle nicht in ordentlichem Gange, oder betheiligt der Müller die Bannpflichtigen, so sind sie bis zur Wiederherstellung oder bis zur erhaltenen Genugthuung von dem Zwange befreit.[8]) Der Müller darf überdiess im Mahlen nicht säumig sein. Im Falle mehrerer Bestellungen geht zwar derjenige

---

1) Anjou 30, 31. Maine 35, 36. Poitou 42.
2) Guyot l. c. ch. 8. — Inst. féod. XX. 6. A. M. ist Bouhier II. 362.
3) cf. Olim. I. 703. XVI. Etabl. de St. Louis I. 107. Anjou 14.
4) Etabl. de Normandie S. 102. (Urkundenbuch II. S. 59. Nro. 4.) cf. Etabl. de St. Louis l. c. — Nivernois XVIII. 3.
5) Olim. I. S. 550. XVIII. Etabl. de Normandie S. 131. Urkundenbuch II. S. 80—81 de molend.
6) Loisel II. Art. 34.
7) Loisel l. c. Art. 35 und die dort angeführten; Bretagne 388.
8) In den Olims. I. S. 50. XXVIII. wird folgender Fall referirt. Die königlichen Bannmühlen waren in Folge einer Ueberschwemmung unzugänglich und unbrauchbar geworden. Die Bannpflichtigen wandten sich desshalb an den König, welcher ihnen erlaubte, auswärts mahlen zu lassen, *gegen Entrichtung der Hälfte der Taxe (molta), die sie sonst zu zahlen hatten!* — Anjou 14, 24. Maine 25. Nivernois XVIII. 11. Etabl. de St. Louis I. c. 107.

vor, welcher sich zuerst gemeldet; es braucht aber Keiner länger als 24 Stunden zu warten.[1])

2) Der *Bannofen* giebt dem Herrn desselben das Recht zu verlangen, dass alles Brod in der Bannmeile in den von ihm angelegten Backöfen gebacken werde, und zu verbieten, dass in demselben Bezirke andere ähnliche Anstalten errichtet werden.

Er hat desshalb das Recht, alles Brod, welches nicht im Bannofen gebacken wurde und verzehrt oder verkauft werden soll, ausgenommen zur Zeit der Messe, zu confisciren,[2]) sowie ohne seine Einwilligung errichtete öffentliche Backöfen abtragen zu lassen.[3]) Da solche Anstalten nur in volkreichen Flecken von Nutzen sein können, so wird zur Ausübung dieses Rechts vorausgesetzt, dass der Grundherr solche oder einen Antheil an solchen besitze.[4]) Wie die Mühle, muss auch der Bannofen stets in gutem Stande erhalten, d. h. insbesondere gut geheizt werden: auch ist der Heizer zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er denn Taig verdirbt, beides bei Strafe des Verlustes des Bannrechts.[5])

3) Ein weiteres, jedoch selteneres Bannrecht, ist das der *Bannkelter* (pressoir, pressoragium). Es ist also das Recht zu verlangen, dass die Trauben der die Banntrotte in einem gewissen Umkreise umgebenden Reben in derselben gekeltert werden.[6])

Dieses Bannrecht ist wie wir gesagt haben, insofern ein dingliches, als die Weinberge zunächst belastet und nur mittelbar ihre Besitzer. Nach neuerem Rechte sind aber die Besitzer grosser Reben davon befreit;[7]) das Unpraktische und Lästige dieses Bannrechts hat vielfach zu dessen Beschränkung und theilweisen Abschaffung (z. B.

---

[1]) Loisel II. 2. Art. 32, 33. — *En moulins banaux qui premier vient, premier engraine;* mais après avoir attendu vingt-quatre heures, qui ne peut à l'un s'en aille à l'autre. Anjou 26. Maine 27 (36 Stunden in) Tours 13. Loudunois I. 9. Poitou 44.

[2]) Olim I. S. 641. XVI. S. 744. XIII. Polypt. Irm. Ap. XL.

[3]) Nivernois XVIII. 5.

[4]) Etabl. de St. Louis I. 108. Anjou 23. Maine 24.

[5]) In den Olim. I. S. 430. XXII. wird folgender interessanter Fall erzählt. Der König hatte zu Sap und la Ferrière einen Bannofen, den er aus eigenen Kosten heizen lassen musste. Als aber zufällig das Holz in jener Gegend theurer zu werden anfing, so weigerte er sich weiter zu heizen; die Einwohner wollten ihn aber zwingen und erhoben desshalb eine Klage. Es wurde aber entschieden, der König sei dazu nicht gebunden, wenn er sie vom Bannrechte befreien wolle. cf. Anjou 24. Maine 25.

[6]) Maine 28.

[7]) Maine 29, 30.

in Anjou) beigetragen.[1] Im Uebrigen gelten hier dieselben oder ähnliche Grundsätze wie von den Uebrigen Bannrechten.

4) Ein untergeordnetes Bannrecht ist noch das des Wucherstiers und Ebers.

Andere Bannrechte übergehen wir hier, weil sie theils zu den Regalien zu zählen sind, wie die ban-vin, das Recht, eine Zeit lang Wein zu verkaufen, theils polizeilicher Natur sind, wie das ban de vendange das Recht die Herbstzeit zu bestimmen. Es ist indessen bemerkenswerth, dass sie eben so alt sind, wie die bisher aufgezählten.

2. *Dienstbarkeiten.*

165. Das Wort *Servitudes* wird in einem weiteren Sinne und in einem engeren gebraucht; in jenem begreift es die persönlichen Dienstbarkeiten des römischen Rechts in sich; in diesem blos die Grunddienstbarkeiten.[2] Die persönlichen Dienstbarkeiten stehen nach neuerem Rechte unter den Grundsätzen des römischen Rechts, namentlich der Niessbrauch; nur das Gebrauchsrecht der Wälder ist zum Theil durch königliche Verordnungen regulirt, zum Theil durch die Coutumes.[3] Früher hatte der Nutzniesser eine eigene abgeleitete Gewehr, und wenn gleich sein Nutzungsrecht auch einigermassen beschränkt war,[4] so erscheint es doch im Ganzen selbstständiger, ausgedehnter als nach römischem Rechte. Darin traf es aber mit diesem zusammen, dass auch nach germanischem Rechte der Niessbrauch ein wahres dingliches Recht ist, wesshalb der Reception des römischen Rechts in dieser Lehre nichts entgegen stand. Die Nutzniessung kommt übrigens bei den germanischen Stämmen häufiger als bei den Römern vor. Schon die gesetzlichen Fälle des Niessbrauchs sind weit zahlreicher, so z. B. beim Witthum, bei der Garde; aber auch die conventionelle Bestellung des Niess-

---

[1] Pocquet de Livonnière VI. 6. §. 2. Dieses Bannrecht ist übrigens sehr alt und kommt in vielen Anhangeurkunden zum Polypt. vor. Hier wird insbesondere gesagt, dass die Entschädigung des Bannherrn in einer Quote des gepressten Weines (meræ guttae) bestehen soll, was man später la mère-goutte de la cuve genannt hat.

[2] Argou I. p. 199 begreift darunter in einem noch weiteren Sinne die Leibeigenschaft und theilt daher die Servituten in personnelles (die Leibeigenschaft und Main-morte) mixtes (die persönlichen des römischen Rechts) und reelles (Grunddienstbarkeiten).

[3] Ordonnances des eaux et Forets von 1669. — Loisel II. 2. Art. 14, 24 u. s. w. Der Code civil verweist auf die Forstordnung.

[4] cf. Capit. IV. ann. 819. c. 3. 829. c. 1. Etabl. de St. Louis I. 16, 17. Beaum. XIII. 7.

brauchs war überaus häufig, so bei den Prekareien und Prästarien, beim Leibzuchtsvertrag, unter Ehegatten u. s. w. Seiner Natur nach gehört das Niessbrauchsrecht, das nach germanischen Rechtsanschauungen nur an Grundstücken Statt fand, zu den unbeweglichen Sachen, und fällt daher nicht in die gesetzliche Gütergemeinschaft, wohl aber die Erträgnisse desselben.[1]

Was die Grunddienstbarkeiten betrifft, so findet man zwar in der ältesten Zeit nur wenige sie betreffende Bestimmungen, die überdiess mit dem neueren Rechtszustande wenig Zusammenhang haben.[2] Aber schon zur Zeit Beaumanoirs hatten sich ganz bestimmte und eigenthümliche Grundsätze über eine gewisse Art von Servituten, sowie über die Erwerbung derselben im Allgemeinen ausgebildet, die sich fast alle noch im Code civil erhalten haben. Im Uebrigen war diese Lehre damals und später noch sehr stiefmütterlich behandelt, so dass wir uns von der damaligen rechtlichen Natur der Servituten keine bestimmte Vorstellung machen können. Wahrscheinlich wurden sie als unzertrennliche Pertinenzen der Grundstücke angesehen und kamen insofern in die Gewehre der Besitzer derselben. Später fiel aber diese ganze Lehre unter die Herrschaft des römischen Rechts unter Beibehaltung einiger Eigenthümlichkeiten, die wir hier noch anzugeben haben.

166. Der Code civil Art. 639 unterscheidet 3 Arten von Servituten: Dienstbarkeiten, welche aus der Lage des Ortes, solche, die aus dem Gesetze, und solche, die aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer entstehen; das römische Recht kennt nur diese letzteren und rechnet bekanntlich die beiden ersten Arten zu den natürlichen Beschränkungen des Eigenthums, was sie denn im Grunde auch sind. Die Dienstbarkeiten aus der Lage des Orts, welche genau genommen auch nur gesetzliche Servituten sind, betreffen wesentlich nur den Wasserlauf. Die Coutumes schweigen zwar hierüber; in den Lehrbüchern des französischen Rechts kamen aber fast sämmtliche Grundsätze des Code schon vor.[1] Zu den gesetzlichen Servituten gehören vorzüglich die Beschränkungen:

1) hinsichtlich der Scheidemauern *(mur mitoyen)*. In den Städten gilt jede Scheidewand für gemeinschaftlich, wenn das Gegen-

---

[1]) Loisel II. 1, 2.

[2]) So spielt die Lex Sal. XXXVI. 2, 3 auf die Weggerechtigkeiten an, und die Lex Burgund. addit I. t. I. spricht von einer 2jährigen Acquisitivverjährung der Weg- und Wassergerechtigkeiten.

[3]) cf. Pocquet de Livonnière. Regles du droit Français tit. servitudes art. 13, 14 und die dort citirten.

theil nicht erwiesen ist;[1]) ein Beweis der Gemeinschaftlichkeit ist, wenn die Mauerkappe sich nach beiden Seiten hinneigt; dagegen streitet die Vermuthung für das alleinige Eigenthum desjenigen, auf dessen Seite besondere Zeichen angebracht sind.[2]) Es kann jeder seinen Nachbar anhalten zur Anlegung von Scheidewänden in den Städten und Vorstädten und von Scheidehecken in den Dörfern beizutragen.[3]) Er kann sich aber von dieser Verbindlichkeit dadurch befreien, dass er die Hälfte des zur Anlegung der Scheidewand nothwendigen Grund und Bodens auf seinem Grundstücke einräumt und auf die Gemeinschaft derselben verzichtet.[4]) Auf der andern Seite kann jeder an die anstossende Mauer des Nachbars die Gemeinschaft dadurch erwerben, dass er ihm die Hälfte der Baukosten, sowie des Bodens, worauf die Mauer gebaut ist, ersetzt: und dieser *muss* es sich gefallen lassen.[5]) Die gemeinschaftliche Scheidewand kann jeder Nachbar zu seinem Nutzen soweit gebrauchen, als der andere nicht darunter leidet. Insbesondere kann er die Mauer durchstossen, um Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen zu lassen, vorausgesetzt, dass es nicht gegen des Nachbars Kamin sei, und er sie wieder ordentlich zumauern lässt.[6]) Ferner kann jeder Nachbar die gemeinschaftliche Scheidemauer ohne des Andern Einwilligung auf eigene Kosten beliebig erhöhen lassen, wenn sie dazu stark genug ist; die Erhöhung wird aber alsdann sein alleiniges Eigenthum, wenn der Andere nicht dazu beitragen will.[7])

---

1) de Ferrière II. 9. A. 93. Loisel II. 3. A. 1. Paris 2. — Melun 192. Laon. 271. Code civil 653.

2) Paris 214, Nivernois X. 14, Sens 101, Auxerre 103, Bretagne 649, Orléans 241, 242. Ein besonderes häufig vorkommendes Kennzeichen müssen die Corbeaux gewesen sein, d. h. hervorragende Steine; waren sie zur Tragung von Balken eingerichtet, so galt die Mauer für gemeinschaftlich, sonst nicht. Coquille, Inst. S. 200. Loisel l. c. A. 2. C. civil 653.

3) Loisel II. 3. Art. 5. Pocquet de Livon. des Servitudes 15. Lhommeau III. 434. — Ferrière l. c. A. 222. Paris 209, 210. Laon 270, 272. Reims 360. Ausnahme machen Sens 99. Auxerre 102. Lille 236. cf. Code civil 663.

4) Grand Coutumier II. 38. Loisel II. 3. Art. 6. Paris 210. Code Civil 656.

5) Beaumanoir XXIV. 22. Grand Coutumier II. 38. Loisel l. c. Art. 3. cf. Paris 194, 198, 212. Reims 363. Mante 99. — Code civil A. 661.

6) Coutumes notoires 77, 78. Beaum. XXIV. 22. Nivernois X. 10. Paris 203, 204, 207, 208. Orleans 232. Bourbon. 505, 507. Melun 200, 201. Reims 365. Blois 233. — Grand Coutumier II. 38. Ferrière l. c. 194, 195. Coquille Instit. tit. des servitudes reelles. — S. 198. — Code civil 662.

7) Paris 195. Reims 362. Berry X. 5, 6. Mante 97. Melun 197. Coquille l. c. S. 199. Ferrière l. c. A. 203. Code civil 658—660.

Die Unterhaltung der Scheidewand fällt beiden Nachbarn nach Massgabe ihres Eigenthums daran zur Last; durch Verzicht auf die Gemeinschaft kann sich aber jeder von dieser Verbindlichkeit befreien.[1]

2) Dieselben Regeln, die wir hier kennen gelernt haben, gelten auch in Ansehung der Graben zwischen 2 Grundstücken; sie werden für gemeinschaftlich erachtet, in wie weit das Gegentheil weder bewiesen noch vermuthet werden kann. Ein Merkmal, dass der Graben nicht gemeinschaftlich sei, ist es, wenn der Rain oder der Erdaufwurf sich nur auf einer Seite des Grabens befindet. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet. Ein gemeinschaftlicher Graben muss auf gemeinsame Kosten unterhalten und gereinigt werden.[2]

Hecken gelten auch in der Regel für gemeinschaftlich, ausser wenn sie zwischen Wiesen und andern Grundstücken, seien es Weinberge, Bauland u. dgl., gepflanzt sind; denn alsdann werden sie als das alleinige Eigenthum des Herrn der Wiese angesehen.[3]

3) Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern gehören, so ist jeder zur Unterhaltung des seinigen verpflichtet, d. h. der Eigenthümer des untern Stockes zur Unterhaltung der Mauern, Balken und Decken, der des obern zur Reparatur des Fussbodens und von Allem, was darüber ist, namentlich der Bedachung. Zur Reparatur der Grundmauern sind aber wohl beide pro rata verpflichtet.[4]

4) Für gewisse Bauanlagen an der Gränze, wie Stallungen, Kammern, Abtritte, Oefen, Gärten u. dgl. besteht die Vorschrift, dass sie nur in einer bestimmten Entfernung von der *gemeinschaftlichen* Scheidemauer, oder wenigstens nicht ohne eine Gegenmauer, errichtet werden dürfen.[5]

---

[1]) Paris 205. Melun 197. Reims 360. Sens 11. Auxerre 102. Troyes 63, 271. — Pocquet de Liv. l. c. Art. 23. Ferrière 198, 199. Code civil 655, 656.

[2]) Loisel l. c. A. 7. — Le fossé appartient à celui, sur lequel est le rejet; car qui douve a, si a fossé. — Coquille l. c. S. 223 — und Question 298. Auxerre 115. Orleans 252. Reims 369. Berry X. 14. — Paris 213. Pocquet de Livon. l. c. 16. De Lhommeau 435. Ferrière l. c. 215. Code civil 666—669.

[3]) Loisel l. c. 8. Coquille Qu. 298. Inst. S. 223. Berry X. 22. Marche 230.

[4]) Loisel l. c. Art. 10. Pocquet de Liv. l. c. Art. 22. Coquille Cout. de Niv. X. 3. Berry X. 15, 16. Bretagne 714. Auxerre 116. Orleans 257. Bourbonnais 517, 518. Abweichend ist der Code civil 664.

[5]) Coutumes notoires 172. Grand Coutumier II. tit. vues et égouts. Sehr ausführliche Vorschriften enthalten die Coutume von Paris Art. 188—192.

5) Aussicht auf Nachbars Gut. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene, noch geschlossene Fenster, noch sonstige Oeffnungen anbringen. [1]) In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Andern gränzt, darf jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster (fenêtres à verre dormant et fer maillé — *Jours)* anlegen; die Fenstergitter müssen von Schmiedeeisen mit Lücken von höchstens 4 Zoll nach jeder Richtung, und die Glasscheibe muss eingemauert sein. Ueberdiess dürfen solche jours nur in einer gewissen Entfernung vom Boden angebracht werden, in der Regel 9 Fuss im ersten Stock und 7 in den übrigen. [2])

Aussichtsfenster (vues) aber können nur in einer gewissen Entfernung von der Gränze angebracht werden; sie beträgt regelmässig in gerader Linie 6 und in schräger 2 Fuss. [3])

6) Dachtraufen und Wassersteine darf sich Niemand ohne besondere Titel auf des Nachbars Gut anmassen, sondern er muss diese Anlagen so einrichten, dass das Spül- und Regenwasser entweder auf seinem eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Strasse abfliesst. [4])

7) Eine Durchfahrtsgerechtigkeit kann sich derjenige, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Strasse abgeschnitten ist, über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schadenersatz leisten muss. [5])

166. Ausser diesen und einigen andern weniger bedeutenden können gemeinrechtlich keine Servituten erworben werden ohne einen besondern Titel. Als solcher gilt ausser letztwilligen Bestim-

---

Nivernois X. 11—13 und Coquille dazu — Melun 205. Blois 23. Calais 176. cf. Loisel l. c. A. 9. Ferrière 206—209. Code civil A. 674.

[1]) Cout. not. 156. Lhommeau III. M. 424. Paris 199. Code civil 675. Die entgegengesetzte Regel stellt Loisel l. c. Art. 3 aber wohl mit Unrecht auf.

[2]) Beaum. XXIV. 24. Grand Coutumier II. Loisel l. c. 3 und 4. Lhommeau III. 433. Coquille Inst. l. c. S. 196—197. Code civil 676—77. Paris 200, 201. Sens 102. Auxerre 105. Melun 102. Bretagne 645. Abweichend sind, Orleans 229, 230 und Berry X. 13, welche eine constituirte Servitut voraussetzen, Laon 297, welche sie schon bei Scheidewänden gestattet, Reims 356, welche in einer ganz kleinen Entfernung sogar Aussichtsfenster gestattet u. s. w.

[3]) Paris 202. Lhommeau III. 431. Code civil 678, 679.

[4]) Marnier, Coutume de Picardie S. 163. Pocquet de Livon. l. c. A. 26. Loisel A. 11. Anjou 450. Beaum, XXIV. 23. Code civil 681.

[5]) Lhommeau III. 436. Loisel l. c. A. 16. Coquille, Instit. l. c. S. 223. Quest. 74. Pocqnet de Liv. A. 12. Bretagne 659. Melun 203. Auxerre 117. Code civil 682—675.

mungen und richterliches Dekret (bei Theilungsstreitigkeiten) insbesondere in einigen Coutumes die Widmung des Eigenthümers (destination du père de famille); wenn nämlich erwiesen ist, dass 2 abgetheilte Grundstücke vormals nur einen Eigenthümer hatten und durch diesen in einen Zustand versetzt worden sind, welcher das Kennzeichen einer Dienstbarkeit ist; [1]) dieser Beweis muss aber nach einigen Coutumes durch Urkunden geführt werden können, nach andern streitet schon die Vermuthung dafür. Wo die Coutumes schweigen, ist es streitig, ob diese Regel eine Anwendung findet. Nach dem gemeinen Gewohnheitsrecht Frankreichs können keine Servituten durch Verjährung erworben, wohl aber verloren werden. [2]) Diese Regel ist sehr alt und scheint sich von der Verbreitung des römischen Rechts her zu datiren, welchem es derogirt; freilich scheint sie damals nicht so allgemein wie später gewesen zu sein, indem sie sich anfänglich nur auf gewisse Arten der Servituten beschränkte, namentlich auf Aussichtsfenster, Kloaken, Dachtraufen u. dgl.; [3]) ferner beschränkte sie die alte Coutume von Paris auf die Stadt und Vorstädte von Paris; und selbst im neuesten Rechte ist diese Regel, obgleich sie als das gemeine Recht Frankreichs enthaltend angesehen werden kann, durchaus nicht ganz allgemein verbreitet; vielmehr muss man folgendermassen unterscheiden. In den Ländern des geschriebenen Rechts gilt im Allgemeinen die Acquisitivverjährung, jedoch mit manchen Abweichungen vom römischen Rechte, indem bald nur die 30jährige Verjährung zugelassen wird, bald nur eine unvordenkliche, bald zwischen den verschiedenen Arten von Servituten unterschieden wird. [4]) In den Ländern des ungeschriebenen Rechts muss man zuerst 3 Gruppen von Coutumes unterscheiden. Die erste verwirft die Verjährung im Allgemeinen; sie zerfällt wieder in 3 Klassen. Die erste verwirft jede Art von Acquisitivverjährung der Servituten, wie Paris (186), Calais (172), Cambrai (XXVII. 6), Clermont en Beauv. (216),

---

[1]) Paris 216. Orleans 229. Reims 350. Touraine 212. Normandie 609. Loisel l. c. A. 12. Lhommeau III. m. 438. Coquille sur Nivernois X. 2. Pocquet de Livon. l. c. R. 5 und 6.

[2]) Loisel l. c. 17. Lhommeau III. 412. Pocquet de Liv. l. c. 7 und 8. Nach Verschiedenheit der Coutumes tritt die 40- oder 30- und selbst eine 20jährige Extinktivverjährung wie Paris 186, Calais 172, Orleans 226, Normandie 608, Ponthieu 115, cf. Argou S. 205 und Klimrath Etudes S. 110.

[3]) Beaumanoir XXIV. 15. Grand Coutumier II. 38 (vues et egouts). Coutumes notoires 8, 78, 156, 173. Décis. de Jean Desmares 389.

[4]) Das Detail steht sehr ausführlich in Merlin's Repertoire und in der Encyclopädie v. servitudes.

Dourdan (63), Lille (VI. 9), Montfort l'Amaury (85), Orleans (155, 226, 248, 251, 253), Sedan (278, 294) und Troyes (61). Die zweite verwirft nur einige Arten derselben, wie Auxerre (100 und 114), Bassigny (181, 187), Blois (230), Chartres (80), Chateauneuf (95), Dreux (68), Etampes (72), Loudunois (XXI. 1), Melun (168), Montargis (X. 1), Normandie (608), Senlis (268), Touraine (212), Troyes (63), Valois (124), und unter den französischen Rechtsgelehrten war es überaus streitig, wie weit diese Bestimmungen einer Ausdehnung fähig waren; eine dritte Klasse endlich verwirft sie nur dann, wenn ihr nicht ein ausdrücklicher Widerspruch des Berechtigten vorher ging, wie Bar (171, 179), Berry (XI. 1—4) und Meaux (75). Neben diesen Coutumes gibt es aber eine zweite Gruppe, welche die Verjährung zum Theil zulassen; sie zerfallen wiederum in 4 Klassen; die erste gestattet die Verjährung ganz allgemein, und schliesst sie nur bei unbewohnten und unverschlossenen Grundstücken aus;[1]) die zweite gestattet sie bei den Feldservituten und schliesst sie bei den städtischen aus;[2]) die dritte gestattet sie auf dem Lande, aber nicht in Städten und Vorstädten.[3]) In Epinal (X. 6) und Loraine (XIV. 4) endlich sind nur, wie im Code civil (691), die verborgenen Servituten von der Acquisitivverjährung ausgeschlossen.

Endlich gibt es eine dritte Gruppe, welche die Acquisitivverjährung im Allgemeinen zulassen und zwar Grand Perche (216) die Immorialverjährung, Amiens (165) die 40jährige bei verborgenen, die 10—20jährige bei offenen; Auvergne (XVII. 1—4), Artois (72), Boulonnais (120), Chalons (144), Chauny (69), Ponthieu (115), Valenciennes (93), Vermandois (145) endlich die gewöhnliche Verjährung.

IV. *Von den s. g. Regalien oder Seigneurialrechten.*

1. *Einleitung.*

167. Es bleibt uns in dieser Lehre eine Reihe von Rechten kennen zu lernen, die in Deutschland zum Theil unter dem Namen Regalien bekannt sind, in Frankreich aber nebst mehrern andern unter den unbestimmten Begriff von droits de seigneurie et de justice zusammengeworfen sind. Loisel spricht unter dem Titel dieses Namens (II. 2) von denjenigen Rechten, die dem Grundherrn oder Gerichtsherrn als solchem ausschliesslich zukommen, insbesondere von den Bannrechten, Frohnden, Zehnten, dem Confiskationsrechte, den Waldbenutzungen u. s. w. Von allen diesen

[1]) So Bretagne 269, 282, 393. Bourbonnais 519. Nivernois X. 2. XVII. 9, 10.
[2]) So Clermont in Argonne XIV. 5 und in einigen flandrischen Städten.
[3]) Anjou 449, 450, 454. Mantes 94. Reims 350.

Rechten heben wir nur diejenigen hervor, die wir noch nicht Gelegenheit hatten zu behandeln, insofern sie in das Gebiet des Privatrechts einschlagen. Einen gemeinschaftlichen Charakter haben sie weiter nicht, ausser in wie weit sie alle aus derselben Quelle geflossen sind. Die meisten derselben erscheinen aber als eine Beschränkung des Privateigenthums durch die Grund- oder Gerichtsherrlichkeit; daher ihre unmassgebliche Bezeichnung als Regalrechte. Die meisten derselben betreffen das Forstrecht, die Waldbenutzungen und die damit zusammenhängenden Jagd- und Fischereirechte. Ueber den Ursprung dieser Rechte sind schon die irrthümlichsten Behauptungen aufgestellt worden. Die verbreitetste Ansicht, als deren jüngster Vertreter der in Paris lebende Advokat Championnière[1]) zu nennen ist, lässt sie aus dem Faustrecht hervorgehen, und sieht in ihnen nichts als ein Erzeugniss der Uebermacht der Grossen! Sonderbar, dass Alles, was sich überlebt hat, der Fluch der Nachwelt treffen muss! Nun das Lehnswesen sein grosses Ziel erreicht, wird es gebrandmarkt mit Allem, was es zu Tag gefördert. «Feræ bestiæ sunt primi occupantis, beginnt Henrion de Pansey seine Abhandlung über das Jagdrecht, Telle était la disposition des lois romaines, disposition puisée dans le code de la nature. Le système féodal a totalement effacé ces idées primitives; la loi naturelle a reculé devant la loi des fiefs.»

Soviel ist allerdings richtig, dass in den ersten Zeiten nach der germanischen Völkerwanderung von solchen Beschränkungen, wie sie später so unzählig aufkamen, keine Rede war; wir wissen vielmehr mit Bestimmtheit, dass die Waldungen im Privateigenthum Einzelner oder auch im Miteigenthum standen;[2]) es scheint übrigens ihr Besitz nicht so hoch angeschlagen worden zu sein, dass es nicht dem Einzelnen gestattet worden wäre, im Nothfalle, wenn er selbst keine Wälder besass, in dem nächsten besten Walde das zu seinem Unterhalt nöthige Holz zu nehmen.[3]) Ebenso war die

[1]) In einem 1846 erschienenen Werke «de la propriété des eaux courantes» behandelt der Verfasser fast das ganze Lehnrecht. Es ist aber nicht viel mehr als eine blosse Compilation der lehnrechtlichen Werke aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit vorzüglicher Benutzung von Guyot, Henrion de Pansey u. a.

[2]) Lex Salica VIII. 4. L. Ripuar. tit. LXXVI. Lex Burg. XIII. Dieses Miteigenthum kann sowohl von einem Miteigenthum der Markgenossenschaft verstanden werden, als von dem von Privaten, namentlich zwischen Römern und Germanen nach der Theilung des Grundbesitzes; auf das erste scheint die Lex Rip., auf das zweite die L. Burg. anzuspielen.

[3]) Lex Burg. XXVIII. 1. Demnach wäre das Holz wie das Wasser und die Luft bei den Römern eine res communis omnium gewesen.

Jagd und der Fischfang eine natürliche Accession des Eigenthums an Grund und Boden. Man nahm auch nicht an, dass die wilden Thiere im Eigenthume des Herrn von Grund und Boden waren; nur das Jagen und Fischen auf fremdem Gute galt als Verletzung der Gewehre.[1] Fragen wir nun, welche die Grundbedingung aller dieser Rechte war, so war sie keine andere, als die Grundherrlichkeit, welche nur dem Freien zustand und ihm die Gewehre oder das ächte Eigenthum an Grund und Boden gab. Wenn dieser Freie nun grosse Ländereien besass, die er weder selbst, noch durch seine Leibeigenen bebauen konnte, so überliess er einen Theil derselben zum Anbau an andere Unbemittelte; er trat ihnen aber seine Grundherrlichkeit nicht ab; er behielt die Gewehre und alle darin liegenden Rechte, soweit sie nicht besonders verliehen waren; und sicherlich hat er ihnen die Jagd und Fischerei nicht gegeben, diese einzige eines freien Deutschen würdige Beschäftigung.[2] Ebenso wenig überliess er ihnen die Wälder, die eines Anbaues nicht bedurften: wohl aber gestattete er ihnen, alle ihre Bedürfnisse aus denselben zu befriedigen, freilich gegen Entrichtung einer Abgabe, und unter der Voraussetzung, dass er es nicht vorzog, sie einzuforsten, d. h. sie ausschliesslich für sich zum Zwecke des Fischfangs und der Jagd zu benutzen. Worin lag hier das Unrecht, die so verschriene Uebermacht? Der Freie wurde Ritter, noble und seigneur, der Bauer freier Eigenthümer, und nun hiessen jene Rechte Gewalt und Unterdrückung; la loi de la nature a reculé devant la loi des fiefs!!

2. *Das Forstregal.*

168. Von der Forsthoheit ist schon im I. Bande an verschiedenen Stellen[3] die Rede gewesen. Hier bleibt uns eigentlich nur vom Forstregal i. e. S. zu reden übrig. Es drängt sich uns aber gleich die Frage auf: gibt es denn auch ein eigentliches Forstregal?

Maurenbrecher hat bekanntlich diese Frage verneint[4] und seine Ansicht findet im französischen Rechte insofern eine Bestätigung, als sich dasjenige, was die meisten Germanisten unter Forstregal sich gedacht haben, nicht unter den droits seigneuriaux aufgezählt

---

[1] Lex Sal. XXXVI. Lex Ripuar. XLII. 1 und LXXVI.

[2]
Et nullui gens en tout le mont
Si volontiers Kacier ne vont
Ne en riviere, comme François
Et ores fut toujours ainçois.

cf. Ducange & Fousta.

[3] S. I. Band §. 193 und 278.

[4] Staatsrecht §. 201. Note n. und 209 Note a.

findet, wohl aber die Lehre von den Waldbenutzungen, welche die deutschen und auch einige französische Juristen zu den Servituten rechnen; und doch besteht das Forstregal in jenem Sinne in demselben Masse in Frankreich wie in Deutschland. Nach der herrschenden Theorie umfasst dasselbe die Forstverwaltung und die Forstgerichtsbarkeit. Gerade diesen Begriff verband man in Frankreich mit dem Worte *Gruerie*. Es hat übrigens dieses Wort eine doppelte Bedeutung, einmal die eben angegebene von *Forstgerichtsbarkeit*; als solche war sie ein wesentlicher Bestandtheil der Gerichtsbarkeit, und stand wie dem Könige in seinen Domänen, so den übrigen Gerichtsherrn in ihren Territorien zu. Indessen pflegten weder der König, noch die Seigneurs diese Forstgerichtsbarkeit selbst zu handhaben, sondern übertrugen sie in der Regel dem einen oder dem andern zu Lehn,[1] oder ernannten zu diesem Behufe besondere Beamte — gruyers, verdiers, prestiers, chatelains, maitres sergeans, segrayers.[2] Der Kreis ihrer Thätigkeit und Competenz ist durch eine Reihe von Gesetzen bestimmt worden; ihre Darstellung gehört aber nicht hieher; wir verweisen dafür auf Brewer's vortreffliche Erörterungen (B. II. S. 288). Gruerie bedeutet aber auch ein besonderes vortheilhaftes Recht des Königs auf Waldungen von Privaten und Korporationen; es hat mit dem ersten das gemein, dass es stets die Forstgerichtsbarkeit in sich schliesst, ausserdem aber enthält es ein vollkommenes Waldbenutzungsrecht, sowie das Recht auf einen bestimmten Betrag des gefällten Holzes, sei es in Natur, sei es vom Kaufpreise; im ersten Falle nennt man dieses Recht vorzüglich *grairie*, und sucht es aus einer Art Miteigenthum zu erklären; im zweiten grurie i. e. S. Die Grösse desselben ist partikulär verschieden bestimmt; gewöhnlich besteht es in der Hälfte des Ertrags; in Beauce, Gatinois, Hurepoix in $^{13}/_{30}$, in Beaugency ausser der Hälfte noch ein Fünftel des Werthes, sowie Alles, was bei der Versteigerung darüber hinaus geboten wird; in Senlis ist es bald $^1/_3$, bald $^1/_2$, bald $^1/_5$ und $^1/_{20}$ zusammen, bald $^1/_{20}$ allein, in Chauny ist es $^1/_4$ und $^1/_5$, in Valois $^1/_3$, in der Normandie, wo es unter dem Namen *tiers et danger* vorkommt, $^1/_3$ und $^1/_{10}$ (denarius, danger).

Den Ursprung dieses eigentlichen Regalrechts zu erklären ist nicht leicht; man hat es wohl daraus ableiten wollen, dass früher nur die Könige berechtigt gewesen wären, Wälder zu Schlagholz (bois de haute-futaie) zu besitzen, und nur unter Vorbehalt jener

---

[1]) Brussel Usage des fiefs I. S. 42 und die dort citirten Dokumenten.

[1]) Solche Beamte kommen schon sehr frühe vor. — Capit. v. Ludwig und Clothar, Ordonn. v. 1291, 1318, 1346 u. s. w.

Rechte Privaten diese Befugniss ertheilt hätten. Es ist aber wohl nur wie in Deutschland aus einer Ausdehnung der Forsthoheit zu erklären. Es lässt sich übrigens auch gegen diese letzte Annahme einwenden, dass die Gruerie schon sehr alt ist, und schon längst bestand, bevor das Königthum alle Staatsgewalt in sich vereinigt hätte. So findet sich insbesondere das tiers et danger schon seit dem dreizehnten Jahrhundert in der Normandie, dessen Entstehung uns die alten Etablissements de Normandie (Urk.-B. II. S. 11) so erklären, dass der König das Recht gehabt hätte, sein Schlagholz vor allen andern Waldbesitzern zu verkaufen, und diese, um die Concurrenz zu vermindern, so lang mit der Exploitation ihrer Wälder warten mussten, bis der König ent tant des toues venduz que il fust quitte; da hätten denn die normännischen Grossen die Concession zur ungehinderten Benutzung ihrer Forsten gegen Bewilligung des tiers et danger zu erlangen gewusst.

Besondere Bestimmungen über dieses Recht, namentlich in der Normandie, enthalten die Forstordnungen von 1376 Art. 48, 1402 Art. 45, 1515 Art. 63, 1516 Art. 1 und die Ordonnance von 1669 Tit. XXIII. A. 1—23. [1]

3. *Vom Jagdrecht.*

169. Das Jagdrecht war von jeher ein integrirender Theil der Grundherrlichkeit und ist es stets geblieben. Diese hatte zwar in der ältesten Zeit jeder freie Allodialeigenthümer; sie ist aber mit der Ausbildung des Lehnswesens unter dem Namen Seigneurie das ausschliessliche Vorrecht der Lehnsbesitzer geworden; daher der Grundsatz: «Qui a fief a droit de chasse.» [2] Dieser Satz hat übrigens eine doppelte Bedeutung, nämlich nicht blos der Vasall, sondern auch der Lehnsherr hat das Jagdrecht im ganzen Umfang seiner Lehnsherrschaft. [3] Als eine Anomalie ist es freilich anzusehen, wenn dem Gerichtsherrn dasselbe Recht innerhalb seines Gerichtssprengels gestattet wird. Es war diess eine Singularität, die von einigen Schriftstellern als Ausfluss der irrigen Ansicht dargestellt wird, als ob die Jagd ein blosses Ehrenrecht wäre. Als solches hat es denn auch die grosse Ordonnance von 1669 jedem Gerichtsherrn eingeräumt, dabei aber ausdrücklich bemerkt, dass er nur in eigener Person und niemals durch Anderé jagen lassen dürfe. [4]

---

[1] Rec. V. S. 469. VII. S. 32. XII. S. 65, 107, XVIII. S. 274 u. ff.

[2] Loisel II. 2. A. 51. cf. Loyseau des Seigneuries XII. n. 131.

[3] Dieser Satz ist übrigens bestritten. Guyot Inst. feod. XXIII. 8 spricht dem Lehnsherrn diese Befugniss ab. cf. Code des Seigneurs XXIV. 3.

[4] Ordon. v. 1669 XXX. A. 26, 27. Rec. XVIII. S. 299.

Den Roturiers ist das Jagen durchaus verboten, ausgenommen denjenigen, die selbst Lehn besitzen.[1] Geistliche dürfen zwar nicht selbst jagen, haben aber doch als Seigneurs das Jagdrecht innerhalb ihrer Lehnsbezirke; ja in den Olim sind die meisten Jagdstreitigkeiten von Geistlichen und Klöstern ausgegangen.[2]

Ueber die Ausübung der Jagd ist eine grosse Anzahl von Verordnungen erlassen worden, theils im Interesse der Jagd selbst, theils im Interesse der Landwirthschaft. Zu den letzten gehört das Verbot der Jagd auf Saatfeldern und in den Weinbergen vom 1. März bis zur Ernte oder Herbst;[3] zu den ersten das Verbot des Gebrauchs gewisser Waffen u. s. w.[4] Andere betreffen die königlichen Jagde, insbesondere die Erlaubniss, in den königlichen Forsten zu jagen,[5] und das Verbot, in den diesen benachbarten Jagdrevieren Jagden vorzunehmen.

Ein mit dem Jagdrecht verwandtes und gleichfalls aus der Grundherrlichkeit fliessendes Recht ist das *Droit de Garenne*. Unter Garenne versteht man jedes eingeforstete Gebiet, welches ohne Erlaubniss des Herrn desselben nicht betreten und benutzt werden darf. In dem neueren französischen Rechte versteht man darunter nur noch Gehege, wo Kaninchen gezogen werden.[6] Früher waren diese Garennes viel bedeutender und häufiger; ihre Abnahme ist dem Hass zuzuschreiben, der ihnen von Seiten der Landbewohner hierin von der Staatsgewalt unterstützt zu Theil wurde. In ihrer späteren Gestalt sind sie sehr unschädlich und nur aus einer völligen Unkenntniss der Geschichte ist es zu erklären, wenn französische Rechtsgelehrte, wie Salvaing, von der Ansicht ausgehend,

---

1) Ord. cit. A. 28. Frühere Ordon. von 1396, 1451, 1533, 1581 u. s. w. untersagten ihnen das Jagen auch im öffentlichen Interesse; so dass man auch hierin den Grund der Regalität der Jagd gesucht hat.

2) Olim I. S. 29. IX. 50. XXV. 55. VIII. u. s. w.

3) Ord. von 1560 und 1576. Rec. XIV. S. 90 und 444.

4) Ord. v. 1603 und 1731. Rec. XV. 287. XXI. S. 363. — Ord. von 1607. A. 7. 330. Ord. cit. von 1669 A. 3, 8, 12, 16 u. s. w.

5) Ord. von 1393, 1396, 1402 und 1515. Rec. VI. 756, 770. VII. 37. XII. 50.

6) «Garenne est un mot générique, qui signifie tout *héritage defensable*, c'est-à-dire, où il n'est pas permis d'entrer et dont personne ne doit user sans l'agrément du seigneur ou du propriétaire. Il s'applique aux rivières, aux bois et aux broussailles et bruyéres, où il y a des lapins. Il ne s'emploie aujourd'hui, que pour exprimer un endroit destiné à la nourriture des lapins.» Guyot répertoire v. garenne. In demselben Sinne sagt Loisel: «Vignes jardins et garennes sont défensables en tout temps.» Inst. Cout. II. 2. 16. cf. Coquille Inst. au droit franc. Ch. des bois et usages i. A.

dass die Garennes von jeher dieselbe Bedeutung hatten, wie später, um das Gehässige solcher Anstalten zu zeigen, mit einem ungeheuren Aufwand von Gelehrsamkeit gegen die Kaninchen zu Felde ziehen.

Das Recht zur Anlegung von Garennes ist ein Ausfluss der Grundherrlichkeit (Seigneurie) und steht einem Jeden zu, der auch das Jagdrecht hat. Es ist aber von jeher gewissen Beschränkungen unterworfen worden, theils wegen des damit verknüpften Widerrufs der an dem Forstgebiete früher zugestandenen Rechte, theils im Interesse der Landwirthschaft wegen des aus solchen Jagdgehegen hervorgehenden Wildschadens für die benachbarten Felder. Der Jagdherr bedurfte desshalb immer anfänglich einer Concession des Königs, später wenigstens der Einwilligung der Interessenten.

Die Sitte, solche Jagdgehege zu errichten, ist sehr alt, und gehört recht eigentlich der ältesten Zeit an, wo die Jagd noch die einzige Beschäftigung des Freien zur Friedenszeit war. Schon die fränkischen Könige pflegten grössere Waldungen zum Zwecke der Jagd einzuforsten (banno munire) und jedwede Benutzung derselben zur Weide, Jagd oder Holzfällung zu untersagen; [1]) die Uebertretung dieses Verbots galt als Verletzung des Königsbannes, der gleichsam auf diesen Gegenden lastete; solche gebannte Distrikte nannte man Forestæ. [2]) Im Jahre 819 verbot Ludwig der Fromme wahrscheinlich aus den oben angegebenen Gründen den fränkischen Grossen die Anlegung neuer Forsten ohne seine specielle Erlaubniss. [3]) Dass diese Forsten auf fremdem Grund und Boden angelegt worden und insofern Anmassungen gewesen wären, wie gewöhnlich angenommen wird, [4]) lässt sich aus den angezogenen Stellen nicht beweisen, und ist jedenfalls nicht zu vermuthen. Wenn auch in Folge dieser Einforstungen seither zugestandene Nutzungsrechte an Waldungen zurückgenommen wurden, so möchte diess in Anbetracht der wesentlich widerruflichen Natur solcher Concessionen nicht zu exorbitant erscheinen. [5])

Ganz dasselbe, was zur Zeit der Karolinger die Forestæ waren,

---

[1]) Capit. de villes l. 36, Capit. an. 802 c. 39.

[2]) cf. Ducange Glossarium h. v.

[3]) Cap. V. a. 819. c. 22.

[4]) cf. Mittermeier, Privatrecht §. 213. Eichhorn, deutsche St.- und R.-Geschichte. §. 199.

[5]) Ja es lässt sich sogar ein direkter Beweis für unsere Ansicht aus der Fleta II. c. 40 schöpfen, wornach der König die Restitution der fremden Wälder bei Einforstung der seinigen befahl und sogar die bisherigen Nutzungsrechte auf dieselben bestehen liess.

scheinen im späteren Mittelalter die Garennæ gewesen zu sein; Garenna (vom deutschen Worte *Wahren*, französisch *garder)* ist soviel wie forestella, also ein kleinerer Forstwald. [1]) Es waren Jagdgehege, welche die Jagdberechtigten innerhalb ihres Jagdgebietes anlegten. Auch von den Garennes behauptet Championnière (Nro. 35), nachdem er ihren Begriff richtig aufgefasst und (Nro. 31) dargestellt hat, dass sie das Recht gewesen wären, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, während das Jagdrecht des Grundeigenthümers jus caciandi genannt worden wäre. [2]) Die Garennes hätten somit nur durch Gewalt und Anmassung entstehen können. Diess sucht er durch eine Zusammenstellung verschiedener Stellen aus den Olim zu beweisen, wo in den meisten Fällen das jus garennæ auf den Grund einer Immemorialverjährung gestützt, oder als von milites (die er Militär! nennt) angemasst (efforciatum) verworfen wird; und wo die sehr zahlreichen Rechtsstreitigkeiten darüber meist von Oberlehnsherrn und Gerichtsherrn ausgehen, die eine Garenne im Lehnsbezirke ihrer Vasallen zu haben behaupten, während diese ein freies jus chaciandi ansprechen. [3]) Allein abgesehen davon, dass sich auch ein ganz entgegengesetzter Sprachgebrauch in den Olim nachweisen lässt, [4]) ist eine solche Hypothese, gegen welche jede natürliche Vermuthung streitet, ganz grundlos. Das wahre Sachverhältniss scheint einfach folgendes gewesen zu sein.

Jeder, der das Jagdrecht (jus chaciandi) hatte, hatte auch das Recht, innerhalb seines Jagdgebietes eine Garenne mit Bewilligung der Interessenten anzulegen. Das Jagdrecht hatten aber nicht blos die Vasallen, wie wir oben gesehen haben, sondern auch die Lehnsherrn und Oberlehnsherrn, ja sogar die blossen Gerichtsherrn. Diese durften somit auch da, wo sie ein mit dem des Vasallen konkurrirendes Jagdrecht hatten, mit seiner Einwilligung eine Garenne haben, sei es in Folge einer besonderen Concession, sei es kraft Reservation bei der Belehnung. In dieser Garenne durfte dann der Vasall nicht jagen, sondern nur der Forstherr, umgekehrt aber konnte auch der Vasall eine Garenne anlegen, durch welche das jus caciandi des Lehnsherrn beschränkt wurde. [5]) Fasst man die Sache so auf, so bietet die Lektüre der verschiedenen hier

---

[1]) Championnière l. c. Nro. 32.
[2]) Ihm folgt Mittermaier in der 7. Ausg. seines Privatrechts. §. 213. Nro. 10.
[3]) Olim I. S. 21. XVI. 83. XVI. 105. V. 90. X. 968. XII. III. 244. XXIX. 19. XXXII.
[4]) z. B. II. S. 175. XIV. 285. IX.
[5]) In diesem Falle bedurfte hier wiederum der Vasall der Einwilligung des Lehnsherrn; diess bestätigt uns folgende Stelle aus den Etabl. I. 127:

einschlägigen Stellen der Olim keinerlei Schwierigkeit, und es widerlegen sich die oft gar unbedeutenden Argumente Championnière's von selbst.[1])

170. Man pflegt in Deutschland die Entstehung des Jagdregals dem Umsichgreifen der landesherrlichen Forste zuzuschreiben. Für Frankreich wenigstens wäre eine solche Annahme unhaltbar. Vielmehr zeigt hier die Geschichte den umgekehrten Gang. Mit der Abnahme der Vorliebe für die Jagd und der steigenden Civilisation sieht man die Garennes allenthalben sich verlieren, theils in Folge freiwilliger (wenn auch nicht unentgeldlicher) Verzichte auf dieselben,[2]) theils in Folge der wiederholten Verbote der Staatsgewalt, neue anzulegen,[3]) bis man zuletzt damit den engen Begriff verband, den wir gleich anfangs angegeben haben.[4]) Aber noch im sechzehnten Jahrhundert galt der Grundsatz, dass jeder Lehnsbesitzer als solcher eine Garenne anlegen dürfe mit Bewilligung und gegen Entschädigung seiner Hintersassen;[5]) und nur für grössere Garennes (im ursprünglichen Sinne) wird eine königliche Concession verlangt; daher der Grundsatz: Aucun ne peut tenir garenne jurée supposé qu'il ait haute justice en sa terre, s'il ne l'a par permission du roi, titre particulier et exprès, ou de telle et si longue jouissance, qu'il ne soit mémoire du commencement ou du contraire.»[6])

Die spätere Jurisprudenz unterschied zwischen garennes ouvertes et fermées de murs ou de fossés,[7]) und bezog blos auf die ersten die Bestimmung der Forstordnung von 1669 (XXX. 19), wornach die Anlegung neuer Garennes bei Strafe von 500 Fr. ein für allemal verboten wurde.

«Si aucun gentilhom avoit eue qui corust par sa terre et i eust coru et la vousist diffendre que len y pechat pas il ne le porroit pas faire sans l'acort au baron en qui chastellerie ce serait, et sans l'accord du vavassor.» Dasselbe gilt natürlich auch von der Jagd.

[1]) Der Umfang dieses Werks erlaubt uns nicht auf eine nähere Widerlegung jener Ansicht einzugehen, wir müssen uns damit begnügen, den richtigen Gesichtspunkt anzugeben, von dem aus diese Frage behandelt werden muss.

[2]) cf. hierüber Championnière Nro. 41. — Olim II. S. 399 VI.

[3]) Championnière Nro. 39.

[4]) In diesem Sinne sprechen noch von Garennes die Coutumes von Berry X. 14, Auvergne XXIII. 22, Troyes 179, Dourdan 147, Chaumont 110, Vitry 121, Montargis VI. 4, Nivernois 16, Orleans 167, Anjou 32—54, Maine 37—39; im ursprünglichen dagegen die Cout. von Hesdin und Tours 59.

[5]) Loisel II. 2, 27. Anjou 29. Maine 34. Tours 37. Meaux 213.

[6]) Meaux A. 211.

[7]) Guyot l. c. Code des Seigneurs ch. 23.

Ein letztes mit der Jagd zusammenhängendes Recht, das hier zu erwähnen ist, besteht in der Befugniss, einen freistehenden Taubenschlag (colombier à pied) zu halten.[1] Es erscheint dasselbe als eine Belastung der angränzenden Grundstücke wegen des durch die Tauben gewöhnlich angerichteten Schadens, und ist desshalb zu einem besonderen Privilegium erhoben worden. Es muss dieses Vorrecht sehr alt sein, denn wir besitzen mehrere sich darauf beziehende königliche Verordnungen aus dem vierzehnten Jahrhundert.[2] Es erscheint bald als ein gerichtsherrliches, bald als ein grundherrliches Recht. In der Regel hat jeder Gerichtsherr[3] das droit de colombier. Im Grund und ursprünglich war es ein grundherrliches Recht, wesshalb es im Zweifel jedem Grundherrn zusteht,[4] unter der freilich später erst hinzugefügten Bedingung, dass er mindestens 50 Morgen[5] Aecker eigenthümlich besitze. Privatleute können nur mit Erlaubniss des berechtigten Grund- und Gerichtsherrn einen freistehenden Taubenschlag errichten[6] und zwar in der Regel nur dann, wenn sie mehr als 50 Morgen Grundbesitz haben; auch die Zahl der zu haltenden Tauben ist beschränkt, gewöhnlich auf 2 per Morgen;[7] das drücken die Coutumes so aus, dass sie sagen, man könne ein colombier à 100, 200 boulins (Ein- und Ausgangslöcher) haben. Uebrigens gelten die Tauben als Hausthiere, weshalb es verboten ist, auf sie zu jagen.[8] Die Tauben in solchen Taubenschlägen werden zu den Mobilien gerechnet; die immer eingesperrten dagegen als Immobilien. Das letztere ist Jedem zu thun erlaubt.

In den Städten ist nicht selten aus polizeilichen Gründen alles Taubenhalten verboten.[9]

4. *Von den Allmenden.*[10]

171. Unter Allmenden (communes, communaux, usages) ver-

[1]) Salvaing, Traité des droit seigneuriaux ch. XLIII. Guyot, Répertoire v. colombiers; Code des Seigneurs ch. 22.

[2]) So aus dem Jahr 1350 und 1368. cf. Rec. IV. S. 626 und V. S. 317.

[3]) Paris A. 69. Chateauneuf 152. Burgund c. 15. Nivernois h. t. A. 1. Bar 447.

[4]) Bourbonnais A. 44. Ponthieu 82. Normandie 137.

[5]) Paris 70. Bretagne 389.

[6]) Loisel II. 2. A. 13. Blois 139.

[7]) Orléans 168.

[8]) S. die oben cit. Ord. und die von Heinrich IV. vom Jahr 1607 A. 12, Rec. XV. S. 331.

[9]) Melun 341, Etampes 192, cf. für Paris die Ord. von 1689, Rec. XX. S. 99.

[10]) Guyot, Répertoire v. communes, Encyclopedie v. communes und usages, Merlin v. droits d'usages, Denisart v. communes.

steht man solche Güter, meist Wald, Moor- und Haideland, die den Mitgliedern einer Dorf- oder Stadtgemeinde als solchen zur Benutzung überlassen sind. Wem, ob der Gemeinde, oder dem Grundherrn, in dessen Grundherrschaft diese Güter belegen sind, das Eigenthum an denselben zustehe, oder im Zweifel zugeschrieben werden soll, ist überaus streitig. Es hängt hiebei Alles von der Ansicht ab, die man über die historische Entstehung dieser Verhältnisse hat. Nach einer in Deutschland sehr verbreiteten[1]) und auch von den neuesten französischen Schriftstellern[2]) getheilten Ansicht sollen sie von den alten Markgenossenschaften abstammen; man stützt sich hiefür vorzüglich auf die oben citirten Stellen aus der Lex Burgundionum und Ripuariorum. Wollte man aber auch auf diese schwache Basis hin die Existenz solcher Markgenossenschaften in der ältesten Zeit annehmen, so wäre doch ihre Fortdauer schwer nachzuweisen; denn wenn das freie Allodialeigenthum im Kampfe mit dem Lehnssystem fast allenthalben unterging, wie sollten sich jene Markgenossenschaften erhalten haben? Wie gemeinrechtlich die Vermuthung gegen die Allodialität des Eigenthums streitet, so musste sie jedenfalls auch dem freien Eigenthume der Gemeinde an den Allmenden entgegen sein.[3]) Darüber stritten auch die älteren französischen Rechtsgelehrten gar nicht, sondern nur darüber, ob der Gemeinde ein dominium utile, oder ein blosses Servitutsrecht an den Allmendgütern zustehe. Demnach würden jene Nutzungsrechte jedenfalls auf einer wahren oder fingirten Concession beruhen; und nur über den Umfang derselben würde man streiten. Beides, sowohl eine Verleihung des dominiums utile, als eines blossen Nutzungsrechts, war an und für sich möglich; bedenkt man aber, dass ursprünglich nur Bauland Gegenstand der Zinsverleihungen ihrem Zwecke gemäss sein konnten, so kann die Vermuthung in der Regel nur für die Concession eines Servitutsrechts sein.

Versetzen wir uns nämlich einen Augenblick in jene älteren Zeitverhältnisse zurück, von denen uns das Polyptichon Irminonis ein so treues Bild wiedergibt, so sehen wir, dass mit einigen wenigen Ausnahmen aller Grundbesitz in den Händen einiger wenigen Freien vereinigt war, während der grösste Theil der übrigen Bevölkerung theils leibeigen, theils besitzlos war. Jene reichen Grundbesitzer aber, die nicht im Stande waren, ihre Ländereien

---

[1]) Mittermaier, d. Privatrecht §. 129.
[2]) Pardessus, Loi Salique S. 544—546.
[3]) Troplong in der Revue v. Wolowski I. S. 8 ff.

selbst zu bebauen, mussten den grössten Theil derselben Colonen überlassen, und ihnen dazu von denjenigen Landestheilen, die sich nicht zur Cultur eigneten, denjenigen Gebrauch einräumen, den Landwirthschaft und Viehzucht unentbehrlich machen.[1]) Freilich geschahen diese Gebrauchsüberlassungen nicht unentgeldlich, sondern gegen gewisse jährliche Prästationen, die in dem Polypticbon unter verschiedenen Benennungen als Lignaritium, herbaglum, augustaticum vorkommen; allein sie werden nicht wie der Census in recognitionem dominii directi prästirt. Sie kommen unter ähnlichen Bezeichnungen auch später insbesondere in den Olim vor, wo eine Unzahl von Streitigkeiten theils über die Begründung von Usagiis in fremden Waldungen vorkommen, theils über den Umfang der Gebrauchsrechte, theils endlich über die Grösse der zu leistenden Abgaben.[2]) Auch stellt Beaumanoir den Grundsatz auf, den viele Coutumes später aufgenommen haben, dass die Gemeinden ein Gebrauchsrecht in grundherrlichen Waldungen nur durch einen gültigen Titel, oder durch die langjährige Bezahlung von Abgaben beweisen können.[3]) Endlich setzt gewiss das Recht des Grundherrn auf Minderung der Allmenden sein Eigenthum an denselben voraus. Diese Sitte muss sehr alt sein, denn sie kommt schon in den alten anglo-normannischen Rechtsquellen, in der Fleta (IV. 20 Nro. 5) und in Britton (c. 58) vor,[4]) und Ducange gibt uns auf den Grund von alten und glaubwürdigen Dokumenten folgende Definition von dem hiefür gebräuchlichen Ausdrucke *appruare:* Appruare dicitur, cum qui communiam habet in *vasto* terræ domini, et dominus partem vasti terræ includit ad suum commodum relicta participibus sufficienti communia ad egressum et regressum.»

---

[1]) Raepsaet, Oeuvres IV. S. 517 ff. Diess scheint auch die Ansicht Coquille's zu sein, wenn er sagt: (Quest. 303) De grande ancienneté les seigneurs voyant leurs territoires déserts et mal habités, concédèrent les Usages à ceux, qui y viendraient habiter, pour les y semondre, et à ceux qui ja y étaient, pour les y conserver. cf. dessgl. die Einleitung zum Aprilsedikt von 1767. Rec. XVIII. S. 187.

[2]) Olim I. S. 10. III. 11. VI. 17. V. VII. 46. XII. u. s. w. cf. das Register v. usagia in forestis, wo nicht weniger als 88 Prozesse darüber aufgezählt werden, dessgl. im B. II.

[3]) Beaum. XXIV. 6 und 8. cf. Olim II. S. 247. I. Loisel II. 2. A. 23. Nul ne peut avoir droit d'usage ou pâturage en seigneurie ou haute-justice d'autrui sans titre ou sans en payer redevance par temps suffisant, pour acquérir prescription, ou qu'il y ait possession immémoriale cf. Chaumont 102, Vitry 119, Nivernois XVII. 9, 10, Meaux 176, Auxerre 261, Sens 147, St. Michiel XIII. 9.

[4]) Houard III. S. 554. IV. S. 245.

172. Eine besondere Bestimmung enthält die Ordonnance von 1669 (XXV. 4) in Betreff dieses Minderungsrechts, wornach die Grundherrn, welche solche Allmenden unentgeldlich verliehen hätten, die Absonderung von einem Drittel derselben zu ihrem ausschliesslichen Nutzen sollten verlangen dürfen.[1] Seitdem pflegten die Juristen, von denen schon ein grosser Theil unter dem Einflusse des römischen Rechts, die Proprietät der Allmenden den Gemeinden zu vindiziren strebten, auf die Autorität Bouhier's zwei Arten von Allmenden zu unterscheiden, communaux, d. h. solche, die im Eigenthum der Gemeinden stehen[2] und usages, die blosse Nutzungsrechte in ihren Händen seien. Ferner unterschieden sie 3 Arten von Minderungen derselben, nämlich die früher schon vorkommenden, die sie *amménagement*, oder auch *réserves* nennen, und in einer blossen Einschränkung des Servitutsrechtes als solchen nach dem Bedürfnisse der berechtigten Gemeinden bestehen lassen; *cantonnement*, dessen Begriff erst durch die Praxis des siebenzehnten Jahrhunderts gebildet wurde, wornach der Grundherr einen Theil der Allmende zu seinem unbeschränkten Eigenthume macht, das Uebrige aber der Gemeinde zum nutzbaren Eigenthum überlässt; und *triage*, welches nach einer eigenen Interpretation der angeführten Ordonnanz nur da Statt finden soll, wo die Gemeinde schon das nutzbare Eigenthum an der Allmende hat, und unter der Voraussetzung, dass der Grundherr sie der Gemeinde unentgeldlich überlassen hätte; ein freilich exorbitantes und kaum zu rechtfertigendes Recht. Man erklärt es gewöhnlich aus dem Mitbenutzungsrecht der Grundherrn.

Was die Art und den Umfang der einzelnen Nutzungsrechte betrifft, so sind sie je nach dem Gegenstand und der Natur der Rechte der Gemeinden sehr verschieden. Da, wo diese Eigenthümerinnen sind, haben sie die Totalität der im Eigenthum liegenden Nutzungsrechte; sonst werden sie in manchen Beziehungen beschränkt. Je nach ihrem Gegenstande bestehen die Nutzungen in dem Rechte auf Bau- und Brennholz, Torfstich, Weide und Eichelmast. Für das erste dieser Rechte gilt der Grundsatz «simple usage en forêt n'emporte que mort bois et bois mort,» d. h. der blosse Nutzungsberechtigte hat nur einen Anspruch auf das herabgefallene dürre Holz (bois mort) und auf solche Bäume, die nicht fruchttragend

---

[1] Recueil XVIII. S. 280.

[2] Wie irrig eine solche Unterscheidung ist, ergiebt sich aus Britton l. c., wo der Ausdruck communaux offenbar nur von einem Gebrauchsrechte zu verstehen ist.

sind (mort bois); was hierher zu rechnen sei, ist durch königliche Verordnungen von 1315 und 1518 näher bestimmt worden.[1]) Auch für die Ausübung des Rechts auf Bauholz enthalten die Gesetze besondere Vorschriften.[2]) Bei dem Weiderecht muss man wohl unterscheiden zwischen vaines und grasses pâtures; «vaines pâtures ont lieu de clocher à clocher; mais les grasses n'appartiennent qu'aux communiers de la paroisse.» Grasses pâtures nennt man die Weiden in den Allmendgütern; diese können natürlich nur den berechtigten Gemeindegliedern zustehen; hievon gänzlich verschieden sind die vaines pâtures und das damit zusammenhängende droit de parcours (Koppelhut), wornach alles Ackerland nach der Ernte zur Weide benutzt werden darf.

Für die Ausübung der verschiedenen Arten von Weiden enthält das Gewohnheitsrecht eine grosse Anzahl von Grundsätzen; einmal für die Weiden in den Wäldern; «Garennes sont défensables en tout temps,» d. h. die Weide ist hier in der Regel ganz ausgeschlossen;[3]) in den übrigen Wäldern sind die Weiden in der Regel grasses patures, obgleich sie nach einigen Coutumes auch vaines sind; jedenfalls wird aber regelmässig der Wälderzuwachs zu den letzteren gerechnet «Toutes accrues sont réputées vaines pâtures.»[4]) In den Hochwäldern (bois de haute futaye) ist die Weide zur Mastzeit, d. h. gewöhnlich von Michaeli bis Lichtmess verboten, ausser für die Mastberechtigten;[5]) zu den Hochwäldern werden diejenigen gerechnet, welche 30 Jahre lang nicht gefällt wurden «Bois est de haute-futaye quand on a demeuré trente ans sans le couper.»[6]) In den Gehäuen (bois taillis) ist die Weide nur den Nutzungsberechtigten, und zwar erst vom fünften Jahre nach dem letzten Holzhieb erlaubt, «Bois taillis sont defensables jusqu'à quatre ans et un mai.»[7])

Für die sonstigen vaines patures gelten endlich noch folgende Vorschriften: «Terres qui sont aux issues des villes, bourgs et vil-

---

[1]) Loisel II. 2. A. 24 und 25. Coquille, Inst. tit. des bois et usages gg. M. ad Nivernois XVII. 12 und Questions 81.

[2]) So Ord. v. 1516 Art. 46.

[3]) Loisel II. 2. A. 16. Coquille, Inst. l. c. cf. Nivernois XVII. 1 und 2. Berry X. 9 und 14. Auvergne XXVIII. 22.

[4]) Loisel II. 2. A. 21.

[5]) Coquille, Inst. l. c. Nivernois XVII. 3, 4. Sens 151. Auxerre 269. Troyes 175. Orleans 154.

[6]) Loisel II. 2. A. 31. Blois 78.

[7]) Loisel II. 2. 17. Coquille, Inst. l. c. Nivernois XVII. 7. Blois 225. Vitry 118. Troyes 179. Poitou 196.

lages ne sont defensables si elles ne sont bouchées, car qui ferme ou bouche, empêche, garde et defend et pour néant plante qui ne clot,»[1]) d. h. die Weide ist auf allen nicht eingezäunten Feldern erlaubt. Indessen Vignes et jardins sont defensables en tout temps[2]) — ferner «En nul temps on ne peut mener porcs en pré,»[3]) und «prés sont défensables depuis la mi-mars jusqu'à la Toussaint, ou que le foin soit du tout fauné et enlevé.»[4])

Ueber das Mastrecht (droit de paisson) enthält das französische Recht wenig Vorschriften. Im Ganzen war dasselbe sehr beschränkt. Die Coutume von Nivernois XVII. A. 19—21 bestimmt, es dürfe der Mastberechtigte nur diejenigen Schweine masten lassen, die er schon im Merz, also 6 Monate vorher besass, und giebt zu diesem Zwecke dem Waldeigenthümer eine besondere Cocutet.[5])

5. *Vom Wasserregal.*[6])

173. Der Unterschied, den das römische Recht und die neueren Gesetzgebungen zwischen grossen und kleinen Flüssen machen, ist durch die Natur der Sache gegeben; es ist daher mehr als wahrscheinlich, dass auch die Germanen einen solchen Unterschied angenommen haben, denn nur die letzteren sind geeignet, im Privateigenthum zu stehen, während die ersten als Wasserstrassen dem freien Verkehr überlassen bleiben müssen. Waren aber die öffentlichen Flüsse kein Gegenstand des Eigenthums, so standen sie jedenfalls unter der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Grafen, und dann der Gerichtsherrn. Später erst entwickelte sich hieraus in Verbindung mit dem Recht derselben auf alle herrnlose Sachen, diesem eigentlichen Fundament der Regalität, die Idee eines Eigenthumsrechts der Grundherrn an den öffentlichen Gewässern, in Folge deren sie sich mehrere Exaktionen erlaubten, die keine reine Ausflüsse ihrer Polizeihoheit mehr waren. Sie blieben aber nicht im Besitze dieser Rechte; wie sie das Bastarden- und Fremdlingsrecht verloren, so mussten sie auch dieses Wasserregal an den König abtreten. Der Grundsatz: «Les rivières navigables appartiennent au roi»[7]) ist jedenfalls neueren Ursprungs; denn wenn er

---

1) Loisel II. 2. Art. 14, 15. Coquille, Inst. tit. des servitudes reelles gg. d. M.

2) Loisel II. 2. A. 16. Coquille l. c. Poitou 194. Bourbonnais 526.

3) Loisel II. 2. Art. 19. Sens A. 150. Orleans 153. Bourbonnais 525. Melun 305. Troyes 178. Blois 226.

4) Loisel II. 2. A. 18. Coquille l. c. Touraine 202. Melun 302. Blois 223. Troyes 170. Orleans 147 u. s. w.

5) Coquille, Inst. des bois gg. E.

6) Championnière de la Propriété des eaux courantes, insbes. v. S. 580.

7) Loisel II. 2. 5.

sich gleich schon in der Coutume von Meaux Art. 182 verzeichnet findet, so haben neuere französische Rechtsgelehrte nachgewiesen, dass ein allgemeines Wasserregal erst seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts von den französischen Königen angesprochen wurde. [1]

Die kleinen Gewässer scheinen dagegen von jeher im Eigenthum der Privaten gestanden, jedoch bis auf einen gewissen Punkt ein Attribut der Grundherrlichkeit geblieben zu sein; sie wurden nicht mit in die Verleihungen zu Zinsgut begriffen, vielmehr erscheinen sie in den Veräusserungsurkunden unter dem Namen aquarum decursus als Pertinenz des prædium dominans. Gemeinrechtlich gelten alle nicht schiffbaren Gewässer als Eigenthum der Lehnsherrn (als droit de fief); partikularrechtlich aber auch als Eigenthum der Gerichtsherrn. [2] Loisel, dem hierin übrigens die wenigsten Rechtsgelehrten folgen, behauptet: «les petites rivières et chemins sont aux seigneurs des terres et les ruisseaux aux particuliers tenanciers;» die kleinen Flüsse sollen aber mindestens 7, die Bäche 3½ Fuss breit sein. [3] Diese künstliche Theorie lässt sich durchaus nicht historisch rechtfertigen; wenn partikulär einzelne Gerichtsherrn sich auch das Eigenthum der kleinen Flüsse beilegten, so geschah es wohl nur durch eine Ausdehnung der Regalität an den grösseren Flüssen.

174. Die bedeutendste Wasserbenutzung ist der *Fischfang;* ursprünglich hatte jeder echte Eigenthümer das Fischereirecht auf seinem Eigenthume, [4] also in den Privatgewässern; in den öffentlichen Flüssen mochte wohl jeder soweit fischen, als sie sein Eigenthum bespülten, [5] oder vielleicht war der Fischfang wie im Meer allgemein erlaubt. Mit Ausbildung der Regalität wurde aber das freie Fischen in den öffentlichen Flüssen durchweg untersagt, wenigsten seit der Ordon. von 1669 (tit. XXVII. A. 41), während sie früher

---

[1] Championnière l. c. S. 642 ff.

[2] Guyot des fiefs VI. ch. des rivières Nro. 2 und 3.

[3] Loisel l. c. 6 und 8; Art. 7 enthält nur eine Folgerung der bisherigen Grundsätze, wenn es da heisst: la Seigneurie des seigneurs s'étend jusqu'au bord des grandes rivières et des sujets tenanciers jusqu'aux petites; weil das Eigenthum an Flüssen selbst dem König resp. dem Gerichtsherrn zusteht.

[4] Strafen gegen Fischdiebstahl kommen zwar vor, wahrscheinlich aber in sofern hierin eine Verletzung der Gewehre lag. cf. Ripuar. XLII. L. Sal. XXXV. 1.

[5] Mittermaier, d. Privatrecht S. 233.

nur durch Einforstung (Anlegung von Bannwasser) stellenweise beschränkt war. [1])

Das Fischen in den Privatgewässern wurde wie die Jagd von den Grundherrn bei den Verleihungen des Grund und Bodens reservirt; es ist wie die Jagd ein ausschliessliches Vorrecht der Lehns- und Oberlehnsherrn und partikulär auch der Gerichtsherrn; in der Regel conkurriren die Rechte der Oberlehns- und Gerichtsherrn mit denen des besitzenden Vasallen, welche Conkurrenz aber wie bei der Jagd durch Anlegung von Bannwasser (rivières bannales) von den Fischereiberechtigten mit Einwilligung der Interessenten aufgehoben werden kann. [2]) Solche Bannwasser scheinen früher sehr häufig gewesen zu sein, mussten aber seit der Regalität der Flüsse natürlich abnehmen; nur wenige Coutumes erwähnen ihrer noch. [3]) Ueber die Ausübung der Fischerei besitzen wir eine Menge gesetzlicher Bestimmungen, von denen die meisten in der citirten Ordon. von 1669 zusammengestellt sind.

Ein mit der Fischerei zusammenhängendes Recht ist das der Anlegung von Fischteichen; dasselbe steht jedem Fischereiberechtigten, also in d. R. jedem Grundherrn, aber auch nur diesem zu, daher «Nul ne peut asseoir bonde d'étang, sans le congé de son seigneur», [4]) während umgekehrt «le seigneur de fief faisant construire étang y peut enclore les terres de ses sujets, en les récompensant préalablement.» [5])

Was die Wasserbenutzung zu Irrigationen u. dgl. betrifft, so ist vorzüglich die Bestimmung der Coutume der Normandie (A. 206) wichtig: «le Seigneur peut détourner l'eau courante en sa terre pourvu que les deux rives soient assises en son fief, et qu'au sortir d'icelui il les remette en leurs cours ordinaires et que le tout se fasse sans dommage d'autrui,» womit der andere von der Praxis anerkannte Grundsatz zusammenhängt, dass wenn die Ufern verschiedenen Eigenthümern zugehören, jeder nur unbeschadet des gleichen Rechts des Andern das Wasser benutzen darf. [6])

Ueberdiess ist jede Benutzung des Wassers, wodurch dasselbe

---

[1]) Cout von Menetou — s./Ch. Art. 23.

[2]) Etabl. de St. Louis I. ch. 127. Daher der Grundsatz: «on ne peut tenir rivière en garenne ou défense s'il n'y a titre ou prescription.» Loisel II. 2. A. 10. cf. Nivernois XVI. 1.

[3]) Nivernois XVI.

[4]) Loisel II. 2. A. 13.

[5]) Loisel II. 2. A. 27. In Anjou 29 und Maine 34 steht dieses Recht nur dem Gerichtsherrn zu.

[6]) Code civil Art. 644.

für die unteren Eigenthümer unbrauchbar wurde, z. B. das Hanfrötzen (Rouir, Roteur) polizeilich verboten. [1])

Die an den öffentlichen Flüssen angränzenden Grundeigenthümer müssen für den Leinpfad 24 Fuss bei Strafe von 500 liv. frei lassen. [2]) In den meisten Coutumes und gemeinrechtlich werden die Flussconcessionen kraft ihres Rechts auf herrnlose Sachen Eigenthum des Gerichtsherrn: «La Rivière ôte et donne au haut justicier, mais motte ferme demeure au propriétaire très-foncier» (im Falle einer blossen Ueberschwemmung). [3]) Die Inseln in den öffentlichen oder gemeinschaftlichen Flüssen gehören dem Herrn des Ufers, dem die Insel näher liegt: «Isle est au seigneur haut justicier en la justice duquel elle est plus près, eu égard au fil d'eau.» [4])

---

1) Normandie 209. Amiens 243.

2) Ordon. von 1669 A. XXVIII. 7.

3) Loisel II. 2. A. 9. cf. Bourbonnais A. 340 und 342 ausgen. in der Normandie A. 195 und Bar 212.

4) Loisel l. c. A. 12 bestätigt durch Ord. von 1683. Rec.

IV. Buch.

Erbrecht.

I. Capitel.

Erbrecht der ältesten Zeit (der fränkischen Periode).

I. Vorbemerkung.

175. Kein Theil der Rechtswissenschaft ist in der Geschichte so sehr dem Wechsel unterworfen, wie das Erbrecht; es mag derselbe wie zu Rom durch die Gesetzgebung, oder wie bei den germanischen Völkern durch das Gewohnheitsrecht allein bewirkt werden. Es wird diess auch nicht auffallend erscheinen; denn das Erbrecht hat keine nothwendige und unabänderliche Grundlage, keine unveränderliche Gestaltung. Mit der Veränderung der Lebensweise eines Volkes, seinen Rechtsansichten, und der gesammten Civilisation, muss es nothwendig sich umgestalten. Die Geschichte des Erbrechts ist daher ein integrirender Theil der Culturgeschichte eines Volkes und es lässt sich eben desshalb das Erbrecht einer Nation nicht leicht auf eine andere übertragen; darum hat auch das römische Recht, welches in so mancher Beziehung mit Recht die raison écrite genannt worden ist, in der Lehre vom Erbrecht trotz seiner ziemlich allgemeinen Rezeption doch bei den germanischen Völkern nicht allgemein Eingang gefunden. Diese bedurften desselben auch um so weniger als einerseits das römische Erbrecht in keiner Beziehung als das Muster einer gelungenen Gesetzgebung gelten kann, während andrerseits die davon wesentlich verschiedenen germanischen Rechtsansichten Grundsätze enthalten, die, wenn auch nicht so wissenschaftlich durchgearbeitet, doch von einem höheren Standpunkt aus betrachtet, gewiss den Vorzug vor jenem verdienen. Freilich haben auch die letzten im Laufe der Geschichte manchen Wechsel erlitten; die Grundideen sind aber meistens geblieben, und haben durch ihre Anerkennung in den neuen Gesetzgebungen einen entschiedenen Sieg über das römische Recht davon getragen. Es lohnt sich daher hier mehr als in irgend einer andern Lehre die Geschichte zu erforschen, ohne deren Hülfe unser eigenstes Recht uns stets ein Räthsel bleiben würde.

Wenden wir diese Betrachung auf die Geschichte des französischen Erbrechts an, so lässt sich die Darstellung desselben und zwar schon für die erste Periode auf folgende Hauptpunkte zurückführen.

II. Erbfolgefähigkeit.

176. In Ansehung der Erbfolgefähigkeit machen bekanntlich:

1) fast alle leges Barbarorum einen Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte.[1] Die Ausschliessung der Frauen von der Succession scheint ein Grundzug des germanischen Erbrechts gewesen zu sein, wahrscheinlich desshalb, weil sie stets im Mundium eines Andern, sei es des Vaters, sei es des Mannes, sei es der Agnaten standen. Das einzige westgothische Gesetzbuch spricht ihre vollkommene Erbfolgefähigkeit aber auf eine Weise aus, welche die Neuheit dieser Bestimmung verräth.[2] Das burgundische Gesetzbuch lässt die Töchter nur in Ermangelung der Söhne zur Erbschaft gelangen,[3] ausgenommen wenn sie (als sanctimoniales) sich Gott geweiht haben, in welchem Falle sie einen Kopftheil von der väterlichen Erbschaft zu Niessbrauchsrecht ansprechen konnten;[4] sind zwar keine Söhne da, wohl aber Enkel von verstorbenen Söhnen, so sollen diese, gegen das germanische Prinzip, welches die Repräsentation ausschliesst, mit den Töchtern conkurriren.[5]

Die Lex Salica schiesst die Frauen von der terra salica und die Lex Ripuariorum von der terra aviatica aus;[6] ob dieselben aber ausserdem nach fränkischem Rechte noch von der übrigen Erbschaft ausgeschlossen waren, ist streitig. Die Lex Salica (LXII. 1) beruft zwar nur die Söhne (filios) zur Succession, aber schon aus dem Gegensatze, den das Gesetz in dieser Beziehung zur terra salica macht, sowie aus dem Umstande, dass später Mutter und Schwester berufen werden, geht die Erbfolgefähigkeit der Frauen deutlich hervor; es kann sich daher nur noch fragen, ob sie mit den Söhnen konkurriren, oder wie nach der Lex Burgundionum nur subsidiär zur Erbfolge kommen. Die Lex Ripuariorum (LVI. 1, 2 und XLVIII.) scheint Söhne und Töchter zusammen zu berufen; und Pardessus (l. c. S. 696 und ff.) glaubt im Zweifel dasselbe für die salischen Franken annehmen zu dürfen; Nichts desto weniger muss doch wohl auf den Grund eines von Pertz neu ent-

[1]) Laboulaye De la condition civile et politique des femmes S. 86 u. ff.

[2]) Lex Wisigoth. IV. 2 §. 1, 9 und 10.

[3]) Lex Burgund. XIV. 1.

[4]) Lex Burgund. XIV. 5—6.

[5]) Lex Burgund. LXXV. 1—2.

[6]) Lex Salica LXII. 6. Lex Ripu. LVI. 4.

deckten Capitulars der Gans'schen Ansicht [1]) der Vorzug gegeben werden, wonach die Töchter nur in Ermangelung der Söhne succediren. [2])

Die Härte des Gesetzes in Ansehung der Successionsfähigkeit der Frauen ist durch die Sitte unter dem Einflusse des römischen Rechts und der christlichen Prinzipien allmählig gemildert worden. Im höchsten Grade anziehend ist der Inhalt einiger Markulph'schen Formeln, [3]) worin z. B. ein Vater in edler Entrüstung über die Grausamkeit des salischen Herkommens («diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur — sicut Lex Salica continet) letztwillig verfügt, dass seine Tochter sich mit ihren Brüdern gleichtheilig in sein Vermögen theilen solle (sicut mihi a Deo æqualiter donati estis filii ita et a me sitis æqualiter diligendi et de res meas post meum discessum æqualiter gratuletis). Seitdem scheinen die Frauen ganz allgemein zur Succession in das Erbgut, wenigstens in Ermangelung von gleichnahen männlichen Verwandten, zugelassen, und so das spätere Recht vorbereitet worden zu sein. [4])

2) Eine nothwendige Bedingung war ferner die eheliche Geburt. Uneheliche Kinder (filii naturales) konnten übrigens, wenn keine ehelichen vorhanden waren, vom Vater in seinem Testamente eingesetzt werden. Freilich lässt sich wegen der Dürftigkeit der Quellen nicht bestimmen, ob diese Grundsätze germanischen Ursprungs, oder dem römischen Rechte entlehnt waren. [5])

3) Ueber das Verhältniss der posthumi enthält die Lex Wisigothorum (IV. 2, 19) einige interessante Aufschlüsse; sie bestimmt, dass wenn ein Mann mit Hinterlassung einer schwangeren Frau verstirbt, der posthumus nicht nur mit seinen Brüdern succediren dürfe, sondern sogar, wenn der Vater in Ermangelung ehelicher Nachkommenschaft ein Testament zu Gunsten eines Dritten gemacht hätte, dasselbe bis zu einem Viertel der getroffenen letztwilligen Verfügungen rumpiren solle.

4) Die Lebensfähigkeit scheint die Lex Wisigothorum (IV. 2, 17—18) auch zu einer Bedingung der Successionsfähigkeit gemacht zu haben; denn an einer Stelle heisst es, dass ein Kind nur dann sein Erbrecht transmittire, wenn es getauft und 10 Tage alt geworden ist. Doch sind diese Bestimmungen wahrscheinlich alle nur singulär und durchaus nicht germanischen Ursprungs.

---

1) Gans Erbrecht IV. S. 64 und 65.

2) Diess bestimmt das bei Pertz Leg. II. S. 10 abgedruckte Kapitular circ. 561—584 §. 3 mit Berufung auf die Lex Salica; dafür sprechen auch Marc. Form. II. 12 und Ap. 49.

3) Marc. Form. II. 12 und Ap. 49.

4) Laboulaye de la condition des femmes S. 93—94.

5) Form. Marc. Ap. 52. cf. Gans Erbrecht IV. S. 85—86.

III. Gegenstand des Erbrechts.

177. Eine Haupteigenthümlichkeit, wodurch sich das germanische Erbrecht von dem römischen unterscheidet, ist die Trennung der Verlassenschaft nach ihren verschiedenen Bestandtheilen.

Der wichtigste Unterschied, den fast alle Volksrechte in dieser Beziehung machen, ist der zwischen dem *Erb-* oder *Stammgut* und dem *erworbenen Vermögen.* Beides zusammen fassen die Lex Salica (tit. 62) und die Lex Ripuariorum (tit. 56) unter dem Namen *Alodis,* entweder in dem Sinne von freiem und erblichem Eigenthume im Gegensatz zu Beneficien und dem verliehenen Gute überhaupt,[1] oder, wie es auch Einige mit Rücksicht auf die muthmassliche etymologische Ableitung des Wortes von *Al* und *Od* annehmen, in dem von Gesammtgut.[2])

Das Erbgut nennt die Lex Ripuariorum — *terra aviatica,* und die Lex Salica in demselben Sinne *terra Salica.* Ueber die Bedeutung dieses letzten Wortes herrscht nicht bloss unter den deutschen, sondern auch unter den französischen Rechtshistorikern ein grosser Streit. Nachdem viele Hypothesen hierüber aufgestellt worden, von denen die meisten wieder aufgegeben wurden, sind es vorzüglich noch zwei Hauptansichten, die einander gegenüberstehen. In Frankreich ist der neueste Vertreter der einen Pardessus,[3]) der Hauptverfechter der andern Guérard.[4]) Die von Pardessus aufgestellte und an die älteren sich anschliessende Ansicht ist die, dass terra salica das Erb- oder Stammgut bedeute, also soviel sei, als die propres des späteren französischen Rechts. Guérard dagegen erblickt nach dem Vorgange von Eckhard in der terra salica nur die terra indominicata, also das zum Hauptsitz (sala) gehörige Gut, das der Allodialeigenthümer nach Verleihung alles Uebrigen beibehielt, und im späteren französischen Rechte nicht selten unter dem Namen vol du chapon wieder vorkommt. Beide haben die Richtigkeit ihrer Ansichten so vollkommen bewiesen, dass man jetzt nur noch an eine Vereinigung derselben denken kann. Eine solche möchte um so leichter sein, als beide Schriftsteller bei dieser

---

[1]) Laboulaye Condition des femmes S. 90.

[2]) So *Pardessus* loi Salique S. 689 ff. und nach ihm *Schäffner* Geschichte der Staats- und Rechtsverfassung von Frankreich S. 201. Vgl. über die verschiedenen Ansichten *Waitz* das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846 S. 121 u. ff.

[3]) In der XIV. Dissertation zu seiner Loi Salique S. 704 u. ff.

[4]) Zuerst in einem besondern Aufsatze in der Bibliothèque de l'école des chartes 1841 Dezemberheft S. 113—124, und dann mit geringen Modifikationen in seinen Prolégoménes zum Polypticon Irmiuonis I. S. 483—497.

Frage ihr Hauptaugenmerk auf verschiedene Punkte gerichtet haben. Während sich Pardessus vor Allem die Auslegung der betreffenden Stelle der Lex Salica (LXII. 2) angelegen sein liess, hat Guérard den Beweiss seiner Ansicht fast ausschliesslich auf Urkunden aus der Karolingischen Zeit gestützt; da nun Pardessus selbst gesteht, diese Urkunden von seinem Standpunkte aus nicht erklären zu können, Guérard's Interpretation jener Stelle der Lex Salica aber nur eine misslungene genannt werden kann, so stehen sich die beiden Ansichten gar nicht so schroff einander gegenüber.

Man kann vielmehr eine doppelte Bedeutung von terra salica annehmen, eine ältere im Sinne von Erbgut oder terra aviatica, und eine neuere im Sinne von terra indominicata, wenn man nicht eher vorzieht, mit Waitz [1]) nur diese letztere für die richtige zu halten, und den Ausdruck terra *salica* im salischen Gesetzbuche, der ohnediess in älteren Handschriften gar nicht vorkommt, für korrupt oder interpolirt zu erklären.

Das westgothische Gesetzbuch, so sehr es sich auch den römischen Rechtsideen anzuschliessen strebt, macht eine ähnliche Unterscheidung unter den Gütern der Hinterlassenschaft, für den Fall, dass Grosseltern zur Succession kommen. Sie sollen sich, heisst es dort (IV. 2. 6), in die Erbschaft ihres Enkels gleichmässig theilen, «et hæc quidem æquitas portionis de illis rebus erit, quæ mortuus *conquisisse* cognoscitur. *De illis vero rebus, quæ ab avis vel parentibus habuit ad avos directa linea revocabunt.*» Dasselbe gilt wahrscheinlich auch von dem Falle, wenn der Oheim und die Muhme zur Erbfolge kommen. [2]) Im Uebrigen spricht sich dieses Gesetzbuch gegen eine solche Theilung des Vermögens entschieden aus. [3])

Das burgundische Recht enthält nur eine entfernte Anspielung auf Erbgüter, wenn es sagt, dass gottgeweihte Töchter einen Kopftheil aus der väterlichen Hinterlassenschaft erhalten sollen, und zwar selbst *«de terra a patre sortis jure possessa;»* [4]) denn diese terra sortis wird wohl nichts anderes sein, als was die terra salica oder aviatica ursprünglich war, nämlich das dem Germanen bei der ursprünglichen Theilung des eroberten Landes angewiesene Stück Grundeigenthum, welches nachher in Erbgang kam, und von dessen Erwerb Frauen ausgeschlossen bleiben sollten. Für diese Güter kennt übrigens die Lex Burgundionum keine besondere Erbfolge-

---

[1]) Waitz l. c. S. 118 ff.
[2]) Lex Wis. IV. 2. 7.
[3]) Lex Wis. IV. 2. 1.
[4]) Lex Burgund. XIV. 5.

ordnung, wohl aber für eine besondere Klasse von Mobilien, die im deutschen Rechte unter dem Namen *Gerade* bekannt ist, das Gesetzbuch aber *ornamenta et vestimenta matrimonalia* nennt. Man versteht darunter alle Fahrniss, die zur weiblichen Ausstattung gehört, wie man unter Heergeräth des Mannes Ausrüstung begreift. Für beides hat bekanntlich das deutsche Recht eine besondere Successionsordnung. Das burgundische Gesetzbuch spricht nur von der ersten, und bestimmt, dass sie das ausschliessliche Erbstück der Töchter sein solle, «ad filias absque ullo fratris fratrumque consortio pertinebunt,» so zwar, dass nach dem Tode der einen diese ihre Erbportion ihren Schwestern zufallen solle. [1]) Stets wird aber dabei vorausgesetzt, dass die Mutter nicht letztwillig darüber verfügt habe.

IV. Erbfolgeordnung.

178. Ein bedeutender Vorzug des germanischen vor dem römischen Rechte ist, dass es bei der Erbfolgeordnung einem bestimmten Prinzipe huldigt. Es ist dieses das der Parentelordnung, wornach alle diejenigen, welche mit dem Verstorbenen einen *näheren* Stammvater gemeinschaftlich haben, diejenigen ausschliessen, die erst durch einen entfernteren mit demselben verwandt sind. Es gab demnach im deutschen Erbrechte ebensoviel Successionsklassen, als Ascendenten mit Nachkommenschaft; die erste bildeten die Descendenten des Erblassers; die zweite seine Eltern und ihre Descendenten, also seine Geschwister, Neffen und Nichten; die dritte seine Grosseltern und ihre Nachkömmlinge, insbesondere seine Oheime und Muhmen; die vierte seine Urgrosseltern u. s. w. In jeder Klasse kam aber nur der dem Grade nach nächste, mit Ausschliessung aller andern zur Erbfolge. [2]) Die dem Grade nach gleichen theilten sich nach Köpfen in die Erbschaft. Das deutsche Recht kannte ursprünglich keine Stammtheilung, keine s. g. Repräsentation, der Vater schloss die Brüder, der Sohn schloss die Enkel, die Brüder die Neffen aus.

Geht man nun diejenigen Volksrechte im Einzelnen durch, welche die Grundlage des französischen Rechts bilden, so finden sich zwar nirgends diese Grundsätze bestimmt ausgesprochen, wohl aber in einigen fragmentarischen Sätzen ihre Consequenzen. Am dürftigsten sind die Bestimmungen der fränkischen Volksrechte.

---

[1]) Lex Burgund. LI. 3, 4, 5.

[2]) Hiemit stimmt im Resultat auch die Mittheilung von Tacitus überein «heredes successoresque sui cuique liberi; si liberi non sunt proximi gradus in successione fratres, patrui, avunculi.»

Die Lex Salica (LXII. 1—5) giebt bloss die Successionsordnung in das Allod in folgender Weise an. Zuerst succediren die Söhne (und die Töchter), dann Vater oder *(und?)* Mutter, hierauf die Brüder und Schwestern des Verstorbenen; dann beruft das Gesetz die Schwestern des Vaters, und in deren Ermangelung die der Mutter, [1]) endlich alle andern nächsten Verwandten des Erblassers. Diese Singularität, dass nur die Schwestern der Eltern und zwar gerade in dieser Aufeinanderfolge und nicht cumulativ berufen werden, hat von jeher den Rechtsgelehrten viel Schwierigkeiten gemacht, zumal sie theilweise auch in der Lex Ripuariorum (LVI. §. 3) und in der Lex Burgundionum (XIV. 2) wieder vorkommt. Eine genügende Erklärung der Sache ist bis jetzt noch nicht gegeben worden. [2])

Die Lex Ripuariorum (LVI. 1—3) beruft 1) die Descendenten, 2) die Eltern, 3) die Geschwister des Verstorbenen, 4) die Schwester des Vaters und der Mutter und 5) alle übrigen Verwandten bis zum fünften Grade (ad quintum geniculum).

Sehr lückenhaft sind die Bestimmungen des burgundischen Gesetzes; sie beschränken sich auf folgende Angaben. Zunächst erben die Söhne, und in deren Ermangelung die Töchter; [3]) diese conkurriren aber mit den Enkeln zu ¼ und mit den Enkelinnen zu ½ der Hinterlassenschaft. [4]) Nach diesen nennt das Gesetz nur noch die Schwestern und die übrigen nahen Verwandten des Erblassers. [5]) Von der Gerade war oben die Rede. Eine Singularität dieses Gesetzes ist noch die, dass die Mutter, welche früher den Sohn nur titulo ususfructus beerbte, nach einer späteren Anordnung die Hälfte der Hinterlassenschaft zu eigen erhalten, die andere Hälfte aber den übrigen Verwandten zufallen solle. [6])

Reicher ist die Lex Wisigothorum an Bestimmungen über das Intestaterbrecht; sie weichen aber ganz vom germanischen, und

---

[1]) Aeltere Texte berufen die Schwester der Mutter vor denen des Vaters, so in dem dritten von Pardessus mitgetheilten Pariser Texte Tit. LIX. A. 3 und 4, in dem vierten Tit. XCII. A. 3 und 4, in der Handschrift von Wolfenbüttel LXI. 3—4 und Herold LXII. 3—4. Andere nennen sogar bloss die Mutter, so der erste und zweite Pariser Text und das Münchener Manuscript.

[2]) Solche versuchten in der neuesten Zeit Laboulaye de la condition des femmes S. 109 (ch. XI. Singularité de la loi salique), Pardessus, Loi Salique S. 702 ff. und zuletzt Waitz l. c. S. 109.

[3]) Lex Burgund. XIV. 1.

[4]) Lex Burgund. LXXV. 1—2.

[5]) Lex Burg. XIV. 2.

[6]) Lex Burg. LIII.

nähern sich dem römischen Rechte, obgleich Spuren des ersten darin nicht zu verkennen sind. Was die Erbfolge betrifft, so werden vor Allem drei Klassen unterschieden; die der Descendenten, der Ascendenten und die der Seitenverwandten. In der ersten Klasse werden zunächst die Söhne, dann die Enkel, und zuletzt die Urenkel berufen, [1]) wie wenn es also kein Repräsentationsrecht gäbe. In einer andern wahrscheinlich späteren Verfügung wird aber dieses ausdrücklich anerkannt, «licitum sit etiam nepolibus aut neptibus, qui patres vel matres amiserint in omni facultate avorum cum patrius aut avunculis æquales succedere.» [2]) Nach den Descendenten werden die Ascendenten berufen, und zwar zuerst die Eltern, alsdann die Grosseltern, sowohl natürlicher als mütterlicher Seits; diese theilen sich in die Errungenschaft gleichtheilig, in die Erbgüter succedirt nur diejenige Linie, von welcher dieselben herrühren. [3]) Erst dann, wenn keine Ascendenten vorhanden sind, kommen die Collateralen zur Erbfolge. [4]) Unter diesen werden zunächst genannt, die Brüder und Schwester, wobei unterschieden wird, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern; nur die vollbürtigen theilen gleich; die halbbürtigen nehmen bloss Antheil an denjenigen Erbgütern, welche von dem Elterntheile herrührten, den sie mit dem Erblasser gemein haben. [5]) Nach diesen succediren Onkel und Tante, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits; alsdann Neffen und Nichten und zwar in capita (si ex uno patre sit unus filius et ex alio fratre vel sorore forsitan plures, omnem hereditatem defuncti capiant et æqualiter per capita dividant portiones). [6]) Endlich kommen alle übrigen Verwandten bis zum 7ten Grade an die Reihe. [7]) Ueberdiess kannte das westgothische Gesetz noch eine ausserordentliche Erbfolge des überlebenden Ehegatten, und des Klosters für Mönche und Nonnen. [8])

Diese Grundsätze der leges Barbarorum haben sich in der nächstfolgenden Zeit fast ganz unverändert zu erhalten gewusst. Die einzige Veränderung, welche durch die Sitte sowohl, wie durch die Gesetzgebung sich im Frankenreiche zu verbreiten anfing, war die Einführung des Repräsentationsrechts. Wie die Ausschliessung

---

1) Lex Wis. IV. 2. 2.
2) L. Wis. IV. 5. 4. cf. IV. 2. 18.
3) L. Wis. IV. 2, 2 und 6.
4) L. Wis. IV. 2. 3.
5) L. Wis. IV. 2, 5 und IV. 5, 4.
6) L. Wis. IV. 2, 7—8.
7) L. Wisig. IV. 2, 11.
8) L. Wis. IV. 2, 11—12.

der Frauen und Töchter musste die Ausschliessung der Enkel für die Väter schmerzlich sein; darum suchten sie in letztwilligen Anordnungen diese Härte des Gesetzes zu umgehen. Dieses bezeugt uns eine Marculfische Formel (II. 10), worin ein Grossvater seinen Enkeln denjenigen Theil seiner Erbschaft zuweist, welche ihre verstorbene Mutter seine Tochter, wenn sie noch am Leben gewesen wäre, anzusprechen gehabt hätte. Wir besitzen aber noch ein Childebert'sches Capitular von 595,[1]) also älter als die Marculfischen Formeln, worin das Repräsentationsrecht der Enkel nicht aber der Neffen angeordnet wird. Wahrscheinlich aber wurde dasselbe in der Praxis wenig befolgt, woraus sich alsdann die häufige Wiederholung dieses Gesetzes erklärt.

V. *Von der testamentarischen Erbfolge.*

179. Testamente waren, wie man weiss, den alten Deutschen unbekannt; *«heredes successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum»* sagt Tacitus, und unser ältestes Rechtsbuch, die Lex Salica spricht noch nicht von letztwilligen Verfügungen. Es war diess auch natürlich, wenn man bedenkt, dass in der ältesten Zeit alles Vermögen wahrscheinlich Gesammteigenthum der Familie war,[2]) und Keiner also eine letztwillige Disposition zum Nachtheil seiner Verwandten treffen konnte; denn diesen fiel nach seinem Tode sein Antheil am Gemeingute nicht sowohl kraft Erbrechts zu, als in Folge einer naturgemässen Accretion. Als sich nach der Benennung der Familien ein eigentliches Erbrecht entwickelte, war die Erinnerung an dem früheren Miteigenthum nicht so sehr verwischt, dass man dem Einzelnen eine unbeschränkte Verfügung über sein Erbgut gestattet hätte. Wie man ihm keine Veräusserung desselben unter Lebenden, ohne Einwilligung seiner Verwandten gestattete, so erlaubte man ihm keinerlei Disposition von Todes wegen. Nur dann, wenn keine Verwandte vorhanden waren, oder alle ihre Einwilligung gaben, war eine freie Verfügung des Einzelnen über sein Vermögen selbst für den Fall seines Todes gültig. Allein da die römische Testamentsform anfänglich noch unbekannt war, so musste man zu einem besonderen Hülfsmittel seine Zuflucht nehmen; es ist diess die *Affatomie* des fränkischen Rechts, welche darin bestand, dass Jemand dem von ihm gewählten Erben in der Form der Auflassung (Investitur) sein gesammtes Vermögen mit der Verpflichtung übertrug ihn in seinem Hause aufzunehmen. Aufschlüsse über dieses Institut enthalten die Lex Salica (XLIX.) und die Lex Ripua-

---

[1]) Walter II. S. 9.

[2]) Philipps deutsches Privatrecht. I. §. 86.

rorum (XLVIII. und XLIX.). Die erste giebt uns nur die Formen der Uebertragung an, welche anfänglich wohl allein im Gebrauch waren. Die zweite erwähnt noch eine andere Form *per scripturarum seriem*, die wahrscheinlich späteren Ursprungs ist, sowie die Bedingungen einer solchen Vermögensübergabe. Es geht daraus hervor, dass sie nur derjenige vornehmen konnte, welcher keine eheliche Nachkommenschaft hatte, und zwar zu Gunsten sowohl seiner Frau und seiner Verwandten, als auch dritter Personen. Von der Einwilligung der Verwandten spricht zwar die Stelle nicht; sie erfolgte aber von selbst, wenn die Uebergabe in der feierlichen gerichtlichen und öffentlichen Form der Affatomie eingekleidet war; oder es trat wahrscheinlich, wenn sie nicht eingeholt worden war, nach dem Tode des Beschenkten das Rückfallsrecht an die gesetzlichen Erben ein.

Die Söhne dagegen sind Noth- und Pflichttheilserben, d. h. sie haben stets ein Recht auf die ganze Erbschaft, welches ihnen durch keine letztwillige Disposition geschmälert werden darf. Von einer Theilung derselben durch den Vater sprechen die fränkischen leges nicht; die Lex Ripuariorum verbietet übrigens die Bevorzugung eines Kindes vor dem andern um mehr als 12 sol.[2])

Das burgundische Gesetz kennt das römische Testament, jedoch nur als fremdes Institut: «Si quis barbarus testari voluerit vel donare, aut romanam consuetudinem aut barbaricam esse servandam sciat.» [3]) Daneben bestand wahrscheinlich ein anderes der Affatomie ähnliches Institut; denn das Schenken und Testiren wird auf eine Linie gestellt. Von einer Beschränkung der freien Disposition durch die Verwandten ist nirgends eine Spur zu sehen; und das Nothherbrecht der Kinder ist selbst geringer als nach fränkischem Rechte.

Der Vater kann über sein ganzes Vermögen unbeschränkt verfügen, mit einziger Ausnahme der terra *sortis* titulo acquisita.[4]) Diese gebührt wenigstens zum Theile seinen Kindern. Er kann sie aber dadurch abfinden, dass er eine Theilung derselben mit ihnen vornimmt; nachher dürfen sie dann keinerlei Ansprüche mehr an ihn erheben. Ueber seinen Theil konnte der Vater anfänglich frei verfügen; später musste er ihn seinen Kindern lassen,[5]) hatte er

---

[1]) Asg. L. Ripu. XLIX. cf. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 333 Anm. IV.

[2]) L. Ripuar. LIX. 9.

[3]) Lex Burgund. LX. 1.

[4]) Lex Burg. I. 1.

[5]) L. Burg. LI. 1. Hatte der Vater keine Verfügung darüber getroffen, so fiel er natürlich den bei seinem Tode verhandenen Kindern zu. L. Burg. LXXVIII.

sich aber nach dieser Theilung wieder verheirathet, so hatten die aus der zweiten Ehe entsprossenen Kinder ein ausschliessliches Erbrecht daran.[1] Starb eines der abgefundenen Kinder vor dem Vater, so fiel dessen Antheil jedoch nur zu Niessbrauchsrecht an diesen, nach dessen Tod aber an des ersten Erblassers Brüder und *Neffen.*[2]

Ganz dem römischen Rechte sich anschliessend, ist die Lex Wisigothorum. Sie enthält zwar keine besondere Bestimmungen über die Formen und übrigen Bestimmungen der Testamente; man muss aber die Grundsätze des römischen Rechts als geltend voraussetzen. Eigenthümlich ist übrigens die Lehre vom Notherbenrecht.

Wie die Lex Ripuariorum gestattet das Gesetz nur demjenigen frei zu testiren, welcher kinderlos verstirbt,[3] von welchem Verbot indess Schenkungen des Regenten ausgenommen sind;[4] überdiess darf der Vater seine Kinder aus mehrern im Gesetze angegebenen Gründen exherediren.[5] Kirche und fromme Stiftungen sind auch insofern privilegirt, als ihnen der Vater selbst zum Nachtheile seiner Kinder $1/5$ seines Vermögens zuwenden darf. Endlich verbietet noch das Gesetz dem Vater ein Kind vor dem andern um mehr als $1/3$ seiner Hinterlassenschft zu bevorzugen.[6]

Wenn man nun gleich aus dem Bisherigen ersehen kann, dass zur Zeit der Abfassung der leges Barbarorum die Testamente im Frankenreiche nur wenig, ja im Norden fast gar nicht bekannt waren, so muss man doch zugeben, dass sie in der nächst darauf folgenden Zeit sehr in Uebung kamen.

Wir besitzen eine ziemliche Anzahl von Dokumenten, von denen mehrere gleichzeitig, ja einige sogar älter sind, als die leges Barbarorum, worin uns Testamente erhalten sind; sie zeigen uns vorzüglich den Weg, auf welchem dieselben in das fränkische Rechtsleben eindrangen. Das älteste derselben ist das Testament des heil. Perpetuus, Bischof von Tours vom Jahr 475;[7] es ist noch unter römischer Herrschaft abgefasst worden und in den römischen

---

1) L. Burg. I. 2.

2) L. Burg. LXXVIII. Dass die Neffen succediren, ist sehr begreiflich, weil ihnen ihre Eltern das Eigenthum schon früher angefallen ist. Es ist also diess kein Repräsentationsrecht, wie man sich insbesondere durch den Schlusssatz überzeugen kann.

3) L. Wis. IV. 2. 18 und 20. IV. 5. 1.

4) L. W. IV. 5. 5.

5) L. W. IV. 5. 1.

6) L. W. IV. 2. 18. IV. 5. 1.

7) Bréquigni (neue Ausg.) I. S. 23.

Formen;[1]) hierauf folgt eine grössere Anzahl von Testamenten, welche aber alle von Geistlichen, meistens Bischöfen, auch Klosterfrauen, und zwar nicht bloss nach den Vorschriften des römischen Rechts gemacht wurden,[2]) sondern ausdrücklich auf das römische Recht, auf das jus civile und practorium gestützt werden; bemerkenswerth ist es übrigens, dass sie fast alle um ihre wirkliche Vollziehung zu sichern mit Verfluchungen gegen ihre Angreifer endigen.[3]) Im siebenten, achten und neunten Jahrhundert werden diese Testamente immer häufiger und fangen auch bei den Laien an, gebräuchlich zu werden. Insbesondere wurden sie dazu benutzt, um Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und frommen Stiftungen zu sichern, sowie um die Härte des germanischen Gesetzes in Ansehung der Frauen und Enkeln zu umgehen. Diese Testamente sind zwar im Ganzen nach den römischen Vorschriften abgefasst, in den Formeln aber lassen sie viel davon nach. Noch mehr als in den Formen weichen sie aber ihrem Geiste und ihrer Bedeutung nach von dem römischen Rechte ab. Sie sind nicht wie hier die Regel, sondern nur die Ausnahme, sie haben auch weniger wahre Erbeseinsetzungen zum Zwecke, als letztwillige Dispositionen anderer Art. Die Capitularien, obgleich ihre Gültigkeit anerkennend, suchen ihrem Missbrauche entgegen zu steuern und hemmen dadurch ihre Fortentwickelung; wie die leges verbieten sie den Eltern Testamente zum Nachtheil ihrer Kinder zu errichten und beschränken desshalb sogar die Vergabungen an die Kirche.[4]) Dadurch haben Testament und Notherbrecht einen eigenthümlichen vom römischen durchaus verschiedenen Charakter angenommen, der sich durch die Coutumes hindurch erhalten und im Code civil seine letzte Gestalt bekommen hat.

VI. Erwerb der Erbschaft.

180. Es bliebe uns hier noch von dem Erwerb der Erbschaft zu sprechen und den Ursprung des berühmten Grundsatzes le mort saisit le vif nachzuweisen. Leider versagen uns unsere Quellen

---

[1]) Es trägt das Datum Cal. maias post consulatum Leonis Mineris.

[2]) Namentlich kommt die Codicillarclausel sehr häufig vor.

[3]) cf. Testam. Remigii ann. 533 (Breq. I. S. 84 seq.) — Test. Cæsarii ann. 542 (ib. S. 104) — Test. Aredii ann. 573 (ib. S. 136) — Test. Radegundis ann. 584 (ib. S. 151) — Test. Bertramni ann. 615 (ib. S. 197). Besonders das zu Paris im Original aufbewahrte Testament der Ermentrud vom Jahr 700 u. a. m. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Cap. IX. Nro. II.

[4]) Cap. VI. 212, II. 31. Capitul. Aquisgran. ann. 816 cap. VII.

alle Aufschlüsse darüber; eine entfernte Andeutung findet man nur in der Lex Wisig. (IV. 2. 17—18), wenn es dort heisst, dass ein bald nach seiner Geburt verstorbenes Kind sein Erbrecht transmittire. Dieser Grundsatz musste sich indessen mit Nothwendigkeit aus dem früheren Zusammenleben der Familie entwickeln und bedurfte eben desshalb wahrscheinlich keiner weiteren Erwähnung.

Auffallender ist das Stillschweigen unserer Quellen über die Verpflichtung der Erben zur Schuldenzahlung; die Lex Wisig. [1]) sagt zwar, dass sie pro rata ihrer Erbportion haften sollen; man kann aber mit Grund an den germanischen Ursprung dieses Satzes zweifeln.

II. Capitel.

Die Feudalperiode.

I. Einleitung.

181. In dem eben gewonnenen Ueberblick des ältesten Erbrechts lässt sich ein sichtbares Vorwärtsschreiten des Rechtes nicht verkennen. Das starre germanische Element, gebrochen durch den dreifachen Einfluss der beginnenden Civilisation, des Christenthums und des römischen Rechts arbeitete sich seiner Veredlung entgegen. Das Erbrecht der Frauen, das Repräsentationsrecht und die Testamente waren auf dem Punkte, eine allgemeine gesetzliche Anerkennung zu finden, Manches war schon errungen worden, und Alles versprach eine baldige Vervollkommnung, als auf einmal diese rasche Entwickelung durch das Dazwischentreten eines neuen Elements des Lehnrechts gewaltsam unterbrochen wurde. Das Lehnswesen, diese Riesenerscheinung des Mittelalters, welche das ganze Leben, öffenliches und Privatrecht umfasste, musste auch hier und zwar vorzüglich hier seinen Einfluss üben. Auf der andern Seite wirkte aber auch das Erbrecht auf das Lehnrecht zurück; denn das Erbrecht, dieses ächte Kind des freien Eigenthums ist ebenso sehr der geborene Feind des Lehnrechts. Sobald beide daher mit einander in Berührung gebracht wurden, mussten sie in einen

[1]) L. Wis. II. 4. 7.

wurden, mussten sie in einen Kampf gerathen, in welchem zwar das Landrecht im Ganzen Sieger blieb, indem es das Lehn der Patrimonialität entgegenführte, jedoch nicht ohne von diesem Manches angenommen zu haben, was erst durch den Wogendrang der französischen Revolution weggespielt werden konnte.

Das Lehn ist seinem Begriffe nach eine freie Concession, deren Umfang und deren Dauer von dem Willen des Concedenten abhängt; es kennt somit kein Erbrecht, ja es schliesst es *wesentlich* aus. Der Wille des Lehnsherrn ist das Gesetz; und dieser macht das Recht. Eben desshalb konnte aber auch die Verbindlichkeit des Lehns concedirt werden. Die Geschichte weist uns solche Fälle aus der ältesten Zeit nach, die bald häufiger zu werden anfingen, bis zuletzt alle Lehn vom Gesetze für vererblich erklärt wurden. Dadurch hatte indessen das Lehn von seiner ursprünglichen Natur noch nichts verloren, es blieb nach wie vor ein concedirtes Recht, nur dass jetzt die Vererblichkeit immer als mitverliehen angenommen wurde. Von hier bis zur Patrimonialität lag noch eine Welt dazwischen. Es war aber die Brücke gebaut, über welche das Landrecht in das Gebiet des Lehnrechts dringen konnte.

II. Erbfolgefähigkeit.

182. Der Zweck der Belehnung ist der Lehndienst. Wer ihn nicht leisten kann, ist vom Lehnserwerbe und somit auch von der Lehnssuccession ausgeschlossen. Daher die Unfähigkeit der Frauen in das Lehn zu succediren. Man hat zwar auch versucht, sie aus altgermanischen Prinzipien abzuleiten; aber um diese Zeit war die gemeinrechtliche Unfähigkeit der Frauen eine sehr geringe und relative, die lehnrechtliche dagegen eine absolute.[1] Wie aber alle Berechtigung des Vasallen auf dem Willen des Lehnsherrn beruhte, so konnte dieser auch die Frauen zur Lehnfolge zulassen; es entstanden die Weiberlehn, die anfänglich nur Ausnahmen waren, in Frankreich aber bald ganz allgemein wurden. Zunächst succedirten die Frauen nur in der geraden Linie und auch hier wurden sie anfänglich wie in der Lex Burgundionum von den Männern desselben Grads ausgeschlossen. So bezeugt es uns Philipp von Navarra,[2] obgleich es schon zu seiner Zeit streitig war, ob nicht, wenn mehrere Lehen anfielen, die Töchter wenigstens das eine oder das andere ansprechen dürften? Entschieden günstiger spricht

[1] Laboulaye cond. des femmes S. 228.
[2] Assises de Jerusalem. Livre de Philippe de Navarre ch. 69 (edit. Beugnot I. S. 539.

sich schon Johann von Ibelin für sie aus, indem er behauptet, dass wenn mehr Lehn anfallen, als Söhne da sind, das Uebrige den Töchtern gehöre; sonst wurden sie freilich von den Söhnen ausgeschlossen. [1]) Während des dreizehnten Jahrhunderts konkurriren sie aber in Frankreich ganz allgemein mit den Söhnen mit einzigem Ausschlusse des Erstgeburtsrechts. [2]) In der Seitenlinie blieben aber die Frauen ausgeschlossen, [3]) und nur nach Anerkennung des Repräsentationsrechtes wurde ihre Lage auch hier etwas günstiger gestellt. [4])

III. Gegenstand des Erbrechts.

183. Jean d'Ibelin [5]) berichtet uns, dass derjenige, welcher ein Lehn für sich und *seine Erben* erworben habe *(conquis)*, dasselbe stets zum Nachtheile seiner Erben dem Lehnsherrn zurückerstatten, und aus demselben Grunde unter seinen Erben mit Erlaubniss des Lehnsherrn seinen Nachfolger wählen dürfe; kurz er hat soweit es die Natur des Lehns gestattet, die unbeschränkteste Dispositionsbefugniss darüber; er hat keinen Pflichttheil, kein Notherbenrecht zu berücksichtigen. Sobald aber das Lehn einmal in Erbgang gekommen ist, kann es der Besitzer zum Nachtheil seiner Erben weder auf den Lehnsherrn, noch auf den selbstgewählten Erben übertragen; er muss es nothwendig seinem vom Gesetze designirten nächsten Erben überlassen; denn «il ne l'a que por l'escheete, qui lor est escheu dou conquereor; et toz les autres heirs dou conquereor *sont igaus à lui* quant à ce que le fié leur est escheu, tot seit ce que le plus dreit heir et le plus prochain de cieux qui le fié requierent en ait la saisine et *l'a avant les autres.*» Diess ist, mag er von einem wissenschaftlichen Standpunkte aus gebilligt werden oder nicht, der wahre Grund jenes durchgreifenden Unterschieds zwischen *propres* und *conquests* (oder *acquests)*, Erbgut und Errungenschaft, der sich durch das ganze französische Vermögensrecht hindurchzieht. Was ich mir erworben habe, das ist mein eigenstes freies Gut; was ich ererbt habe, das ist das Gemeingut aller meiner Verwandten, die ein gleiches Recht mit mir haben, und denen ich nur im Genusse vorgezogen worden bin. Diese Idee ist gewiss nicht dem Lehnrecht

---

[1]) Assises de Jerusalem. Haute Court ch. 148 (Beugnot I. S. 223—224).
[2]) Etabl. de Norm. Marnier S. 186. Urk.-Buch S. 112. Beaumanoir XIV. 8.
[3]) Beaumanoir XIV. 8. Grand Coutumier p. 184. Coutumes notoires 71. Coutume von Paris Art. 25.
[4]) Laboulaye l. c. S. 239 seq.
[5]) Assises de Jerusalem. H. C. ch. 144 und 145 (Beugnot I. S. 217 u. ff. cf. Philippe de Navarre ch. 73 und 74 (Beugnot I. S. 543 ff.).

eigenthümlich, sondern ist aus dem Landrechte herübergenommen, wo sie sich aus dem früheren Gesammteigenthum der Familie heraus entwickelt hatte.

Die eine Hauptseite dieser Eintheilung gehört in die Lehre von der Gütergemeinschaft, in welcher die Propres von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind, während die Errungenschaft Gemeingut wird. Ursprünglich bezog sich diese Unterscheidung wohl nur auf die erwähnte Eintheilung; sie hat aber später eine etwas abweichende Bedeutung angenommen, indem man hier unter Errungenschaft nur die conlaboratio (conquêts im Gegensatze zu acquêts), das während der Ehe von den Ehegatten titulo oneroso erworbene Vermögen verstand, und unter Propres oder Sondergut nicht bloss die ererbten, sondern überhaupt auch alle vor der Ehe besessenen Liegenschaften.

Im Erbrechte dagegen haben die Propres ihre wahre Bedeutung behalten; sie sind die in Erbgang gekommenen liegende Güter, und heissen dessbalb häufiger noch *héritages*, eine Benennung, die aber später auf alle Liegenschaften angewendet worden ist. «Nos apelons héritages toutes les teneures et totes les droitures qui nos escheent de père ou de mère, ou de autres persones de nostre lignage nis les conquez qu'il firent; mes meubles et chateuz n'apelons-nos pas héritage, encore nos soient-il chéu des devant dites persones par prometre» (parenté). [1])

Der juristische Werth dieser Eintheilung ist der, dass man die Propres ganz oder doch zum grösseren Theile seinem Erben hinterlassen muss, während man über conquest (acquest) meist ganz frei disponiren kann. [2])

Einen andern Grundsatz, der auf die Propres Bezug hat, werden wir im Folgenden kennen lernen.

IV. Erbfolgeordnung.

184. Die erste Bedingung der Lehnsfolge ist die Abstammung vom ersten Erwerber des Lehns, weil die Lehn nur dem Erwerber und seiner ehelichen Nachkommenschaft (à lui et à ses hoirs de sa femme espousée) verliehen werden. [3]) Ausnahmsweise mochte es auch vorkommen, dass sie à tous heirs [4]) verliehen wurden, wie in dem neuen Reiche von Jerusalem, wo die neuen Erwerber nur zu oft ohne Nachkommenschaft verstarben. Alsdann konnten auch die

---

[1]) Desfontaines XXXIII. 12. cf. Beaumanoir XIV. 31.
[2]) cf. statt Allem Beaumanoir XII. 3.
[3]) cf. Etabl. de St. Louis I. 113, Assises de Jerusalem II. C. ch. 145.
[4]) Assises de Jerus. I. S. 220, 235 und Nro. S. 537.

Ascendenten und Collateralen des ersten Erwerbers und ihre Nachkommenschaft zur Succession kommen. Sonst galt als natürliche Folge hievon der Grundsatz, *paterna paternis, materna maternis*, welcher eine so grosse Rolle im Mittelalter spielte und insbesondere auch von den Propres allgemein galt. Es ist möglich, dass dieses Prinzip von den Lehn auf die Propres übertragen wurde; es kann aber eben so leicht bei diesen selbstständig entstanden sein, da sich die Gemeinschaft dieser Güter wohl nur auf die Verwandten desjenigen erstrecken konnte, durch welchen sie in Erbgang gekommen waren. Soviel ist übrigens gewiss, dass bei Lehen wie bei Erbgütern nur diejenigen succediren konnten, welche von der Linie abstammten, von welcher das Gut herrührte, dass insbesondere die Mutter und ihre Verwandten stets von der Erbfolge in die väterlichen Héritages des Sohnes ausgeschlossen waren und umgekehrt.[1]) Da nun auch der Vater beziehungsweise die Mutter nicht succediren konnte, durch dessen Hände das Gut nothwendig gekommen sein musste, um auf den Namen Erbgut Anspruch machen zu können, so drückte man diese Regel auch so aus: *les propres ne remontent pas* (oder *es stirbt kein Gut zurück). So* ausgedrückt war aber die Regel in ihrer Allgemeinheit falsch, und führte durch Missverständniss eine Menge irriger Consequenzen nach sich, die man später mit Mühe wieder zu verdrängen suchte. Ganz richtig hat Beaumanoir dieselbe aufgefasst, was in einer Reihe von Beispielen bei ihm bethätigt wird. «Et ce qu'on dist que *héritages ne remonte pas*, c'est à entendre se j'ai père et se j'ai enfans et je muir, mes héritages descent à mes enfans et non à mon père;» desgleichen wenn er keine Söhne, sondern nur Enkel oder noch entferntere Descendenten hätte; stets «il lor venrait avant que mon père»;[2]) —. ferner dass die Mutter stets von den noch so entfernten Verwandten von des Vaters Seiten aus dem vom Vater ererbten Gute ausgeschlossen ist; — dann behauptet er, was freilich nicht von Lehngütern verstanden werden darf, sondern nur von anderweitigem Propregut, dass wenn keine Descendenten vorhanden sind, die Grosseltern in dasjenige Erbgut succediren, welches erst vom Vater des Erblassers herrührt, und dass sie sogar dann diejenigen Geschwister desselben ausschliessen, welche «estaient d'autre costé que de le droite ligne en descendant,» — also die uterini.[3])

---

[1]) Beaumanoir XIV. 23. Assises de Jerusalem B. C. (Abrégé) ch. 58 (Beugnot II. 284).

[2]) Beaumanoir IV. 22; der Schlusssatz aber «mais s'il n'ia nul hoir issu de mi, nus qui m'apartiegne de costé n'emporte li mien avant de mon père ou de me mére» darf nicht von Erbgütern verstanden werden.

[3]) Beaumanoir XIV. 3. Um diesen Satz richtig zu verstehen, muss man sich an das früher erwähnte Gesammteigenthum der Familie errinnern.

Endlich stellt er den Satz auf, der freilich schon damals bestritten gewesen zu sein scheint, dass wenn die Eltern héritages an ihre Kinder schenken (oder zu ihren Gunsten auf solche verzichten), sie dieselben nach deren kinderlosem Tode zurückerwerben; als Grund giebt er zwar nur die Tröstung der Eltern für den Verlust ihrer Kinder an, [1]) der Rechtsgrund wird aber wohl der sein: dass er die verschenkten Güter als acquets in der Hand der Kinder ansieht, während Andere vielleicht mit grösserem juristischen Scharfsinne behaupteten: «se aucuns lest a aucune persone ce *que li devroit eschoir par droit de lui* — je n'entent mie que tex leis *soit conquez, mes héritages.*» [2]) Die von ihm vertheidigte, jedenfalls auf grösserer Menschlichkeit beruhende Ansicht, hat zuletzt obgesiegt, und ein neues Rechtsinstitut erzeugt, nämlich das *Rückfallsrecht* [3]) (droit de retour), von dem wir später ausführlicher zu handeln haben werden.

185. Den Gegensatz zu den Propres bildet die Erbfolge in das freie Eigenthum in die Meubles und Acquêts. Hier wird immer nur auf das Verwandschaftsverhältniss zum Erblasser gesehen, was obgleich im Uebrigen die Successionsordnung bei den Propres wie bei dem freien Gute ganz dieselbe ist, zu ganz verschiedenen Resultaten führte. Es ist die Erbfolgeordnung dieselbe, welche wir im ältesten Rechte kennen gelernt haben, nämlich die Parentelordnung, wornach zuerst auf die Nähe der Linie, in jeder Linie aber auf die Nähe der Grade gesehen wird (d. i. Linealgradualfolge). Die Richtigkeit dieses Satzes können wir übrigens nur durch die Beispiele beweisen, die uns die Quellen liefern, woraus wir diejenigen herauslesen wollen, in denen sich der Unterschied zwischen Propres und sonstigem Gut am auffallendsten zeigt. Dahin gehören folgende Fälle: Stirbt Jemand mit Hinterlassung seines Vaters und eines

---

Der Fall ist der: A hat ein Gut erworben (acquis), welches nach seinem Tode Gemeingut aller seiner Verwandten wird, also seiner Descendenten, Ascendenten und Collateralen; die Descendenten erben zwar zuerst als die nächsten Erbfolger, schliessen aber dadurch die übrigen Verwandten des Erblassers von der einst möglichen Erbfolge nicht aus. Durch diesen Erbgang ist das Gut Propregut für alle Verwandten des ersten Erwerbers geworden, aber nur für diese; alle diejenigen, welche im Verhältnisse zu ihm nur Affinen wären, werden ausgeschlossen, insbesondere die Frau seines Sohnes und ihre etwaigen Verwandten.

1) Beaumanoir XIV. 22.

2) Desfontaines XXXIII. 13.

3) In den Olim I. S. 716 wird übrigens schon durch eine Parlamentsentscheidung von 1268 dieses Rückfallsrecht der Eltern als ein französisches Gewohnheitsrecht anerkannt *cum per usus et consuetudines Franciæ donum factum ab ipsa matre liberis suis, cum ipsa vivente absque liberis decesserint, ad matrem reverti debeat, tanquam ad stipitem.*

Bruders, so erbt der Vater das Mobiliarvermögen, die Echoite (das Erbgut) kommt an den Bruder, in dessen Ermangelung an den Neffen, und wenn dieser auch fehlt oder ausschlägt, an den Vetter.[1]) Es hinterlässt Jemand einen Grossvater und einen Halbbruder von der Mutter Seite; der Grossvater erbt die von seinem Sohne auf seinen Enkel (den Erblasser) gekommenen Güter, der Halbbruder aber das übrige Vermögen. Concurriren Enkel und Brüder, so nehmen die ersten Alles hinweg; Grosseltern und vollbürtige Neffen erben diese allein.[2])

Das Repräsentationsrecht, welches am Ende der vorigen Periode sich zu verbreiten anfing, wurde durch das Lehnrecht wieder verdrängt, und zwar nicht bloss in der Lehnsconcession, sondern auch in jeder andern Intestaterbfolge. Das Repräsentationsrecht beruht auf einer Fiktion, dass nämlich der vorverstorbene Vater den Erbanfall noch erlebt, und das Ererbte auf seine Kinder transmittirt habe; und Fiktionen kannte der schlichte gerade Geist der damaligen Juristen nicht; darum sagt der Verfasser der Assises de la Haute Cour, welcher die Ausschliessung des Repräsentationsrechts gleichsam vertheidigen zu wollen scheint — «à mort ou à morte ne peut aucune chose escheir» — und — «le fiz ne la fille ne demorre en la teneure des dreiz son père ou de sa mère, que de ce quei il muert saisi et tenant.»[3]) Dasselbe bestätigen die alten Etablissements de Normandie.[4]) Zur Zeit Beaumanoir's muss das Repräsentationsrecht an manchen Orten aufgetaucht sein;[5]) aber das gemeine Recht war dagegen, wie aus einer späteren Entscheidung von Desmares deutlich hervorgeht.[6]) Hier ist aber schon das Streben sichtbar, wie zur Zeit der Formulæ die Strenge des Gesetzes durch Privatübereinkünfte zu umgehen, indem man den Ehegatten erlaubte, durch den Heirathsvertrag die Repräsentation

---

[1]) Assises II. S. 284. — Derselbe Fall ward eben so entschieden in den Olim I. S. 494. XIII.; dergl. bei Des Mares, Dec. 293, cf. Coutumes notoires A. 30, 90, 184, 185.

[2]) Beaumanoir XIV. 23, 24.

[3]) Assises de Jérusalem II. C. ch. 176 (Beugn. I. S. 276.

[4]) Marnier S. 24. cf. 13. Urkundenbuch II. 9.

[5]) Beaumanoir XIV. 27. cf. ib. 28 eine sehr interessante Consequenz des alten Prinzips. In XIV. 10 wird einmal der Ausdruck Representation sehr uneigentlich gebraucht.

[6]) Jean Desmarès Dec. 238. und Olim II. S. 453. VII. Hier wird ein interessanter Rechtsstreit zwischen einer Schwester und einem Neffen des Erblassers referirt, dessen Entscheidung davon abhieng, ob das geschriebene oder Gewohnheitsrecht zur Anwendung kommen soll: die Schwester berief sich auf dieses, der Neffe auf jenes, weil hier das Repräsentationsrecht galt und dort nicht.

für ihre Descendenz anzuordnen. Zur Zeit der Coutumes wurde das Repräsentationsrecht ganz allgemein, einige wenige Coutumes abgerechnet.

V. Von der Erbtheilung.

186. Bei der Theilung der Hinterlassenschaft eines Vasallen musste im Anfang nothwendig die Rücksicht auf das Interesse des Lehndienstes obwalten. Es erheischte dieses zunächst die Untheilbarkeit des Lehns; denn da das Lehn ein Aequivalent für den Lehndienst war, so musste auch derjenige, welcher diesen übernahm, das ganze Lehn erhalten. Starb daher der Vasall mit Hinterlassung mehrerer Söhne, so pflegte man das ganze ungetheilte Lehn einem derselben, und zwar aus natürlichen Gründen dem ältesten unter ihnen, also dem Erstgeborenen zu überlassen. Diess wurde in der Regel schon bei der ersten Investitur ausbedungen, und man besitzt wirklich mehrere Urkunden aus der ältesten Zeit, wo das ausschliessliche Erbfolgerecht des Erstgeborenen ausdrücklich vorbehalten wird.[1])

Auf der andern Seite suchte man aus ähnlichen Rücksichten, die Concentrirung mehrerer Lehn in einer Hand zu vermeiden, und pflegte desshalb die mehrern angefallenen Lehn unter die verschiedenen Erben desselben Grades zu vertheilen. Diesem doppelten Prinzipe gemäss lesen wir in den Assisen von Jerusalem folgende Bestimmungen über die Erbtheilung der Lehn. Besitzt Jemand mehrere Lehn und hat nur einen Sohn, so erwirbt sie dieser alle; sind aber mehrere Erben da, und zwar ebensoviel als Lehne, so erhält jeder eines; sind es mehr, so werden in demselben Grade vorerst die Männer den Frauen vorgezogen; unter jenen macht der Jüngste die Loose, und die Aelteren wählen nach der Reihe. Sind mehr Lehn als männliche Erben vorhanden, so erben auch die Frauen desselben Grads; und sind z. B. 2 Lehn übrig und 3 Erbinnen vorhanden, so nimmt sich zunächst die älteste eines heraus, und die darauf folgende ältere das andere. Die Assisen kennen aber noch eine andere besondere Begünstigung für die Schwestern, welche darin besteht, dass Lehn, welche mehrere Ritter zu stellen haben (qui deit services de plusiors chevaliers), in ebensoviel Theile zerlegt werden, als Ritter zu stellen sind,[2]) die dann in derselben Weise unter den Schwestern vertheilt werden, wie ganze Lehn;

---

[1]) S. De Laurière im Glossaire du droit français v. Aisneté.

[2]) Dieses Prinzip scheint auch P. Desfontaines zu billigen, wenn er in seinem Conseil XXXIV. 8 sagt «ne me semble mie que fiez puisse estre partiz ne doie, *dont chacune partie n'est sofisanz à servir.*»

«fié,» aber «qui ne deit service que d'une chevalérie ne se part mie entre suers.» [1])

Alle andern Sachen aber ausser den Lehn, sind allen Miterben gemeinschaftlich «communau chose entre iaus» und werden gleichmässig unter sie vertheilt. [2])

Die Strenge des Lehnsgesetzes suchte man übrigens bald dadurch zu umgehen, dass man dem Erstgeborenen, welcher, wenn er Alles hinwegnahm, seine Geschwister auf andere Weise abzufinden genöthigt war, gestattete ihnen statt dessen Lehnstheile in der Weise einzuräumen, dass er das ganze Lehn wie bisher dem Lehnsherrn gegenüber vertrat. [3]) Diese Theilung des Lehns nannte man *parage*, weil die Geschwister einander ganz gleich und in keinem Unterordnungsverhältniss zu einander standen; der erstgeborene erhielt zwar den grössten Theil des Lehns (später aller Lehn), musste aber auch ganz allein alle Lehnspflichten erfüllen [4]) *(garantir en parage)*, während die andern Brüder ihre Theile frei und ledig von jeder Last besassen [5]) *(tenir en franc parage)*. Das Parage verwandelte sich aber in ein Subinfeudationsverhältniss, wenn die Descendenz der Brüder bis zum 4ten oder 6ten Grade gelangt war, [6]) oder überhaupt so weit, dass sich die Descendenten der verschiedenen Geschwister einander ehelichen konnten, und dann ganz allgemein, wenn die abgelösten Lehntheile in dritte Hand kamen. [7]) Nur die ganz grossen Lehn, namentlich die Kronlehn, die baronies, serjanteries, und in der Normandie auch die fiefs de haubert waren selbst in dieser Beziehung untheilbar. [8])

---

[1]) Assises de Jerus. H. C. ch. 148 und 150 (Beugnot I. S. 223 und 225); Geoffroy le Tort c. 2 (B. ibid S. 439). Phil. de Navarre c. 71 und 72 (B. l. c. S. 542) erzählt übrigens die Entstehung dieser Assise und behauptet, dass früher unter Schwestern das Erstgeburtsrecht gegolten habe, wie unter Brüdern. Dieses Vorzugsrecht des Erstgeborenen ist indessen keine Primogenitur wie Gans irrig behauptet hat (Erbrecht IV. S. 115), sondern Majorat. cf. H. C. ch. 175 und 176 (B. ibid. S. 275, 276).

[2]) Assises de Jerus. — Le Livre au roi ch. 37 (Beugnot I. S. 633).

[3]) Etabl. de St. Louis I. 10. 23. Etabl. de Normandie S. 10 (Urkundenbuch II. S. 8), Beaumanoir XIV. 4, 5, cf. Laurière, Glossaire v. parage, Loisel IV. 3, 77 und die meisten Feudisten; Laboulaye, Condition des femmes S. 243.

[4]) Etabl. de Normandie S. 32 (Urkundenbuch II. S. 18 de garantis).

[5]) Etabl. de St. Louis I. 23.

[6]) Etabl. de Normandie, Marnier S. 32, im Urkundenbuch II. S. 16.

[7]) Laurière im Glossaire v. parage und frarescheux.

[8]) Etabl. de St. Louis I. 24. Etabl. de Normandie, Marnier S. 9 und 10 im Urkundenbuch II. S. 8. — Nur zu Gunsten der Schwestern scheinen sie theilbar gewesen zu sein («neis cil qui en autre maniere ne puent estre

Ein Gesetz Philipp August vom Jahr 1209 [1]) hob zwar alle Paragen auf, indem er verfügte, dass die Brüder ihre Lehnstheile alle unmittelbar vom Lehnsherrn zu Lehn tragen sollten; es hatte aber nur für die Länder des Königs und der ihm beistimmenden Grossen bindende Kraft. In den andern Ländern behielt man das Paragesystem bei; in einigen liess man den Brüdern die Wahl. [2])

Obgleich nun auf diese Weise die meisten Lehn wenigstens faktisch theilbar geworden waren, so behielt man dennoch das Erstgeburtsrecht bei, beim Paragesystem schon desshalb, weil man dem Aeltesten eine Entschädigung für die alleinige Tragung der Lehnslasten schuldig war; als aber dieses selbst allmählig verschwunden war, benutzten es die Adeligen als ein Mittel, den Glanz der Familie aufrecht zu erhalten. Seitdem beschränkte sich das droit d'ainesse nicht mehr auf die Lehn, sondern dehnte sich wenigstens partikularrechtlich auf alle adeligen und selbst auf Bürgergüter aus. Wie man *diess* als den Grund des Erstgeburtsrechtes ansah, und nicht mehr die Untheilbarkeit des Lehns, so war der Willkühr offener Raum gegeben. Daher die grosse Mannigfaltigkeit, und die scheinbar grundlosen und inkonsequenten Bestimmungen unserer Quellen. Dem alten Grundsatze scheinen noch die Etablissements de Normandie getreu zu bleiben; der Erstgeborene wird nur dann begünstigt, wenn ein einziges untheilbares Lehn vorhanden ist; sind es aber mehrere, so werden sie vertheilt; dem Aisné wird nur das Wahlrecht gelassen. [3]) In Beaumanoir lesen wir aber schon, dass der Erstgeborene zuerst den Hauptsitz (cief manoir) und ausserdem *⅔ von allen Lehn* (les deus pars de çascun fief) davonträgt, und die mains nés sich in das Uebrige theilen müssen. [4]) In der Seitenlinie dagegen findet kein Erstgeburtsrecht Statt, [5]) vielleicht desshalb, weil der Erstgeborene, den man hier oft als *um einen Grad näher* verwandt als seine Brüder betrachtete, Alles erhielt. (?) [6]) Unter Schwestern findet kein eigentliches Erst-

partis»). cf. Marnier ibid S. 10 «de la partie a suers.» — Beaumanoir XII. 21.

[1]) Rec. I. S. 203. cf. Laurière, Glossaire v. parage; Loisel IV. 3, 71.

[2]) Loisel IV. 3, 72. Bouteiller I. 76.

[3]) Marnier S. 9, 71, 90, 93, 94, 109, 161, 178, 191. — Urkundenbuch II. S. 8, 41, 49, 53, 54, 67, 97, 107, 115.

[4]) Beaumanoir XIV. 5. Etabl. de St. Louis I. 8. Desfontaines XXXIV. 2–4.

[5]) Beaum. XIV. 8.

[6]) Laurière, Glossaire v. Aisneté und alte Coutume v. Normandie ch. 99. Diess scheint auch der Sinn der Stelle in den Etabl. de St. Louis I. 21 zu sein, wo es heisst: Toutes eschoites, qui aviennent entre freres, si *sont à l'aisné*, puis la mort au père, se ce n'est de lour mere et de lour aiol et de lour aiole, car lors appelle on celles eschoites droites aventures.

geburtsrecht Statt: «Tout li tenement seront parti égalment, se il avient que il descendent as suers;» die älteste erhält nur zu ihrem Theile den Hauptsitz und manchmal eine mässige Entschädigung für die Tragung der Lehnslasten. [1])

Der Erstgeborene kann übrigens auf sein Vorzugsrecht verzichten, wodurch dieses jedoch nicht auf den nächstfolgenden Bruder übergeht; denn nach einem allgemeinen Gewohnheitsrecht «en descendant de fief ne pot avoir que une ainsnéece entre les hoirs vivans.» [2])

Unter Vilains findet kein Erstgeburtsrecht, sondern vollkommene Gleichheit Statt. [3]) Vor der wirklichen Theilung findet unter den Miterben Miteigenthum und Accrescenzrecht Statt. Es kann aber jeder die Theilung verlangen, selbst dann, wenn sich unter ihnen Minderjährige und Abwesende befinden; nur sind diese durch die vollzogene Theilung nicht gebunden und können zu ihrer Zeit eine abermalige Theilung verlangen. [4]) Geschwister, wenn sie zusammen zur Theilung kommen, sind sich gegenseitig zur Einwerfung verpflichtet, bald nur der Propres, bald auch, wo der Grundsatz vollkommener Gleichheit unter den Kindern gilt, der Errungenschaft und Mobilien. [5]) In diesem letzten Falle geht die Collationspflicht soweit, dass sie nicht einmal die ihnen vom Vater ausgesetzten Vermächtnisse annehmen dürfen, wenn sie als Erben an der Theilung Antheil nehmen wollen; daher der spätere Grundsatz: *«Aucun ne peut être héritier et légataire d'un défunt ensemble.»* [6])

Die Einwerfung geschieht wie nach römischem Rechte bald durch wirkliche Auslieferung, bald durch Zurückstehen in der Theilung. [7])

VI. Von den Testamenten.

187. Es lag in der Natur des Lehns, dass der Vasall, wie er unter Lebenden das Gut nicht veräussern, so auch nicht auf den Todes-

---

[1]) Etabl. de Norm., Marn. S. 10 (Urkundenbuch II. 8), Beaumanoir XIV. 4, Etabl. de St. Louis I. 10; dass das hier erwähnte Vorzugsrecht nicht als eigentliches Erstgeburtsrecht galt, geht aus der Vergleichung mit ch. 23 hervor; Laboulaye l. c. S. 235.

[2]) Beaumanoir XIV. 12. Olim I. S. 527. I. (vom Jahr 1261). Loisel IV. 3, 79.

[3]) Beaum. XIV. 6. Etabl. de St. Louis I. 23, 32. Desfontaines XXXIV. 12.

[4]) Etabl. de Norm. Marnier S. 71 und 131.

[5]) Beaumanoir XIV. 13, 14. Die Etabl. de Normandie. Marnier S. 13 (Urkundenbuch II. S. 13) schliessen die Mobilien von der Collation aus; «quar chacun peut donner son meuble a qui que il velt.»

[6]) Loisel II. 4, 12.

[7]) Beaum. XIV. 13.

fall darüber verfügen durfte. Dem stand einerseits das Interesse des Lehnsherrn, der ihm das Lehn nur für sich und seine Nachkommenschaft übertragen hatte, andrerseits das seiner Erben entgegen, die, sobald wenigstens das Lehn einmal in Erbgang gekommen war, ein unanfechtbares Recht darauf erworben hatten. Wie aber dem Lehnsherrn gegenüber Alles auf Concession beruhte, so konnte mit *seiner Einwilligung* das Lehn auch veräussert, verschenkt und vermacht werden. «Il fut jugié que chacuns puet engagier ou metre en son testament le tierz de sa terre par *le gré son segneur, se il plest au roi.*» [1]) Jeder Vasall konnte in Jerusalem «*par l'otrei dou seignor de qui il tient le fié*» sein Lehn an seine Erben verschenken und legiren. [2]) Was aber anfänglich nur mit Bewilligung des Lehnsherrn gestattet war, wurde bald nach der vollendeten Patrimonialität der Lehen ohne dieselbe erlaubt. Alle späteren Rechtsquellen schweigen von einer Beschränkung in dieser Beziehung von Seiten des Lehnsherrn. Bedeutender dagegen war und wurde immer mehr diejenige Beschränkung der Testirfreiheit, welche in der Erbgutsqualität des Lehns lag. Hier schwindet aber alles lehnsrechtlich Eigenthümliche hinweg und wir finden uns wieder ganz auf dem Boden des Landrechts.

Unter Nro. III. ist schon der Unterschied angegeben worden, welcher zwischen Propres und Acquets besteht, und als die Hauptwirkung desselben die beschränkte Dispositionsgewalt über die Propres bezeichnet; das haben wir hier weiter auszuführen. Diesem Principe gemäss musste ursprünglich alles Erbgut der Testirbefugniss des Erblassers entzogen sein; später wurde ihm gestattet, über einen Theil desselben letztwillig zu verfügen, dessen Grösse zwischen ⅓ und ⅕ schwankte. [3]) Da man nun über alles Andere, Mobiliarvermögen und Errungenschaft, willkührlich verfügen konnte, so wird der Freitheil von Beaumanoir (XII. 3) so bezeichnet: «Cascuns gentix hons ou hons de poeste, qui n'est pas sers, pot par nostre coustume laissier en son testament *ses muebles, ses conquès* et le *quint de son héritage* la, ù il li plest.» [4]) Alles Uebrige gehörte den gesetzlichen Erben, welche jede den Freitheil überschreitende Verfügung anfechten durften. Dieses Recht stellt schon Desfontaines (33. 1) dem römischen Pflichttheilsrechte gleich, von

---

[1]) Etabl. de Normandie S. 198.

[2]) Haute Cour. 145 und 146 (Beug. S. 220—222.)

[3]) Etabl. de St. Louis I. 64, Etabl. de Normandie S. 108, Beaumanoir XII. 3 und Desfontaines XXXIII. 12.

[4]) cf. Etabl. de St. Louis I. 8. Desfontaines XXXIII. 3. Des Marès 149, Déc. 237. Coutumes Notoires 7.

dem es sich nur dadurch unterscheide, dass bei den Römern die querela inofficiosi testamenti auf Ascendenten, Descendenten und Geschwister beschränkt war, während «par nostre usage *tuit cil* à qui li éritages eschiet, pueent pleider, se l'en a plus lessié del eritage, que l'en ne puet par la loi del païs.» Nichts desto weniger ist diess gar kein Pflichttheilsrecht, sondern eher ein Eigenthumsrecht und die Klage der verletzten Erben ist nicht eine Querela inofficiosi testamenti, vielmehr eine wahre Rei Vindicatio. Es ist so wenig ein Pflichttheilsrecht, dass, da trotz desselben die nächsten Erben ganz leer ausgehen konnten, durch Gewohnheit und Herkommen sich ein eigentliches Notherbrecht erst bilden musste. Wenn nämlich «li homms n'a rien for meubles ou conquez, und lest toz ses biens as estranges,» [1]) oder «se li remanans de son héritage n'est pas si grans, qu'il souffise à le soustenance de ses enfans et li meuble et li catel sont grant, et il n'en laisse nul à ses enfants, ançois les laisse toz a estranges persones,» [2]) alsdann sollen die präterirten Kinder und nach Desfontaines auch die Eltern das Testament insoweit anfechten dürfen, dass sie mit den eingesetzten Erben die Hinterlassenschaft gleichmässig unter sich vertheilen. [3]) Nur dann ist diese Klage ausgeschlossen, wenn die Legate blos die Restitution von Schulden und Schadensersatz bezwecken, oder die Notherben sich schimpflich und unwürdig gegen den Erblasser betragen haben. [4])

Abgesehen von diesen Beschränkungen kann der Erblasser über den disponiblen Theil seines Vermögens frei verfügen; er kann ihn einem fremden, seiner Frau oder seinen Kindern geben. [5]) In diesem letzten Falle darf er nach Beaumanoir [6]) keines seiner Kinder vor dem andern bevorzugen, was ihm aber Desfontaines, die Etabl. de St. Louis [7]) und Bouteiller bis zu einem gewissen Grade frei gestatten. Es ist diess übrigens kein Meinungsstreit, sondern nur eine lokalrechtliche Verschiedenheit, welche ebenso in den spätern Coutumes wieder zum Vorscheine kömmt.

188. Was die Formen der Testamente betrifft, so sind sie im Ganzen die des römischen Rechts, modificirt durch den Einfluss des canonischen Rechts und der germanischen Rechtsansichten.

---

1) Desfontaines XXXIII. 3. cf. XXXIV. 10 und 11.
2) Beaumanoir XII. 17.
3) Desfontaines l. c. Beaum. XII. 19, 20.
4) Beaumanoir XII. 17, 18. Desfontaines XXXIV. 10.
5) Desfontaines XXXIII. 13. Beaumanoir XII. 4.
6) Beaum. XII. 3.
7) Desfontaines XXXIII. 13. XXXIV. 10, Bouteiller LXXV. im Anf. Etabl. de St. Louis I. 8. Desgl. nach den Assisen von Jerusalem B. C. cap. 192.

Kein Testament können machen Unmündige, Wahnsinnige, Stumme, verurtheilte Verbrecher, Verbannte und Klostergeistliche.[1] Dieselben können auch nicht Testamentszeugen sein.[2] Der Testator muss im Augenblicke des Testirens bei Sinnen sein (en bon sens et bone memoire), und seinen letzten Willen mündlich aussprechen (de se bouche dire).[3] Das Testament kann übrigens schriftlich oder mündlich sein. In beiden Fällen scheint nach Beaumanoir zu seiner Gültigkeit weiter nichts erfordert zu werden, als was nach den gewöhnlichen Regeln des Prozesses zum vollständigen Beweise gehört, d. h. beim schriftlichen Testament eine von siegelmässigen Personen unterzeichnete und gesiegelte Urkunde, beim mündlichen die Gegenwart von 2 classischen Zeugen.[4] Ausserdem kennen noch die Assises von Jerusalem das römische Oralfideicomiss, wornach der angebliche Legatar dem Erben einen Eid zuschieben kann, durch dessen Weigerung das Legat für bewiesen gilt.

Ein fehlerhaftes Testament können übrigens nur diejenigen angreifen, welche an dessen Nichtexistenz ein Interesse haben; und selbst diese dürfen es nicht, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtet haben, insbesondere wenn sie das Testament abgefasst, das Amt des Testamentsexekutors, oder das des Anwalts bei einem etwaigen Prozesse über dasselbe übernommen oder als Sachkundige das Testament für fehlerfrei erklärt haben u. s. w.[5] Daher darf auch Niemand, der Etwas aus einem Testament angenommen hat, die Umstossung der übrigen Verfügungen desselben fordern,[6] und wenn von mehrern Berechtigten nur einer Klage erhebt, und die andern Jahr und Tag schweigen, so wird ihr Verzicht präsumirt und der Kläger doit porter tout le gaing.[7] Während des Prozesses wird die Erbschaft sequestrirt.[8] Ein gültig errichtetes Testament wird durch ein späteres nicht rumpirt, sondern sie bleiben soweit neben einander bestehen, als sie keine widersprechende Bestimmungen enthalten, in welchem Falle das zweite den Vorzug verdient, z. B. wenn in beiden über denselben Gegenstand in verschiedener Weise verfügt worden ist.[9] Zwei-

---

1) Beaum. XII. 45.
2) Assises de Jerus. B. C. ch. 201 (S. 136).
3) Beaum. XII. 8.
4) Beaum. XII. 9, 40.
5) Beaumanoir XII. 16, 26, 34, 35. Desfontaines XXXIII. 9.
6) Beaum. XII. 23.
7) Beaum. XII. 24. Desfont. XXXIII. 21, 22.
8) Beaum. XII. 15.
9) Beaum. XII. 41—43.

deutige Ausdrücke und Bestimmungen werden übrigens in dem für den (Intestat) Erben günstigeren Sinne genommen.[1])

Sehr häufig scheint in den Testamenten die Ernennung von Testamentsexekutoren gewesen zu sein; daher die öftere Erwähnung derselben in unsern Quellen. Sie werden vor den Erben in Besitz und Gewehr des disponiblen Theils der Hinterlassenschaft gesetzt,[2]) es müssten denn diese eine hinreichende Caution für die Zahlung der Vermächtnisse hingeben;[3]) sonst können sie die Einweisung in den Besitz erst dann verlangen, wenn nach Bezahlung der Schulden und Legate ein Jahr ohne Einsprache verstrichen ist.[4]) Die Testamentsexekutoren sind verpflichtet, ein Inventar anzufertigen und nach vollzogenem Auftrag den Erben Rechnung zu stellen, wobei sie eine Belohnung aus dem Nachlasse ansprechen dürfen.[5])

Fällt der eine von ihnen durch Tod oder Verzicht hinweg, so wird entweder ein neuer ernannt, oder ohne einen solchen weiter verfahren. Fallen alle hinweg, so ist der Bischof, in letzter Instanz der König, Vollzieher des letzten Willens.[6])

Endlich besitzen wir in Beaumanoir (XII. 46—55) eine Reihe von Bestimmungen über einzelne Arten von Legaten, die aber offenbar alle aus dem römischen Rechte geschöpft sind und desshalb hier keine besondere Erwähnung verdienen.

VII. Erbverträge.

189. Eine merkwürdige Erscheinung in dieser Periode ist der Gebrauch der *Erbverträge.* Ueber die Entstehung derselben sind in Frankreich wie in Deutschland manche einander widersprechende Ansichten aufgestellt worden. Die verwerflichste unter Allen ist jedenfalls diejenige, welche diese Verträge aus dem römischen Rechte abstammen lassen will; denn das römische Recht war so sehr dagegen, dass man alle etwa widersprechenden Stellen wo möglich hinweg interpretiren muss; aus einem Missverständniss derselben kann man sie aber wohl nicht ableiten wollen. Wenn das römische Recht in irgend einer Weise auf ihre Entstehung gewirkt hat, so war es höchstens durch eine Reaktion gegen dasselbe; denn der Charakter aller dieser Erbverträge ist sichtlich der, die Gesetze und Gewohnheiten durch sie zu bessern. Eine zweite Ansicht, für

---

[1]) Beaum. XII. 44.
[2]) Beaum. XII. Des Mares, Déc. 51.
[3]) Beaum. XII. 33.
[4]) Des Mares, Déc. 50.
[5]) Beaum. XII. 29, 30, 57.
[6]) Beaum. XII. 27, 28, 59. Des Mares, Déc. 68, 69.

die sich schon früher mehrere ausgezeichnete Gelehrte[1] ausgesprochen haben und die neuerdings Königswarter wieder vertheidigt hat,[2] lässt sie aus dem altgermanischen Rechte abstammen, wobei man sich vorzüglich auf die Affatomie der Lex Salica und Ripuariorum beruft.

Dagegen lässt sich nur erinnern: einmal, dass sich die späteren Erbverträge an jene alte Sitte historisch nicht anknüpfen lassen; diese scheint überhaupt bald nach ihrer Aufzeichnung wieder verschwunden und den römischen Testamenten gewichen zu sein; dann aber ist der Charakter der Erbverträge ein durchaus verschiedener von dem der Affatomie; diese ist wesentlich nur eine donatio inter vivos oder mortis causa, die zwar das *Eigenthum* an einem ganzen Vermögen, nimmermehr aber ein *Erbrecht* constituirt; während *dieses* wesentlich die Natur der Erbverträge ist. Die Erbverträge begründen ein unwiderrufliches Erbrecht; sie stehn in der Mitte zwischen Verträgen und Testamenten, wie die Amphibien, wie sich Furgole[3]) trefflich ausdrückt. Zwei Punkte sind es, die uns auf die rechte Spur leiten, den Ursprung der Erbverträge zu finden; einmal die schon erwähnte Tendenz, dem gemeinen Rechte zu derogiren, alsdann der Umstand, dass sie und zwar erst von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an bei den adligen Familien in Gebrauch kamen, und von da erst auf die Roturiers sich ausdehnten. Wir tragen daher kein Bedenken, die schon von vielen berühmten Gelehrten[4]) und in der neuesten Zeit von Laferrière[5]) und Laboulaye[6]) vertheidigte Ansicht zu theilen, dass die Erbverträge eine Schöpfung des Lehnswesens seien. Darnach lässt sich zwar nicht für alle Arten der Erbverträge ein und derselbe Entstehungsgrund angeben; jede hat ihren besondern Zweck und ihre besondere Veranlassung gehabt, die sich aber alle auf die genannte Quelle zurückführen lassen. Zuerst scheinen die Erbverzichte adliger Töchter üblich geworden zu sein. Nach dem ältesten Gewohnheitsrecht hatten die verheiratheten Töchter die Wahl, sich an ihre Aussteuer zu halten, oder nach Einwerfung derselben an

---

[1]) Cujacius ad leg. 26 D. V. O., Coquille über Nivernois XXVII. art. 12. Loisel, Inst. cout. II. 4, 9. Ricard des donations I. Nro. 1053. Lebrun, Traité des successions III. 2. Nro. 3.

[2]) Revue de Legislation XIX. S. 535.

[3]) Commentaire sur l'Ordonnance des Donations Art. 13. B. V. S. 100.

[4]) Boerius Decis. 155 Nro. 8, 204 Nro. 3. Bouhier, Observ. I. 433. Hervé I. 219. Montesquieu, Esprit des lois l. XXXI. ch. 34.

[5]) Histoire du droit français I. S. 149.

[6]) Condition des femmes S. 391.

dem väterlichen Nachlass Theil zu nehmen;[1]) später *mussten* sie sich mit ihrer Aussteuer begnügen.[2]) Dieses galt ursprünglich nur von den adligen Töchtern, wurde aber durch besondere Stipulationen im Heirathsvertrage auch bei Bürgerstöchtern angewendet, bis endlich die Sitte jene Erbverzichte zum Gesetze erhob,[3]) dem nur wieder durch Erbvertrag derogirt werden konnte.[4]) Der Zweck war hier überall. zu verhindern, dass das Gut einer Familie in eine andere übergehe. Die eigentlichen Erbeinsetzungsverträge *(institutions* und *substitutions contractuelles)* hatten bald zum Zwecke, eine besondere Successionsordnung in Lehn- und Stammgütern zu begründen, bald ein Erstgeburtsrecht, droit d'ainesse, einzuführen, bald die durch das Gesetz ausgeschlossenen Kinder, bald die überlebende Ehefrau zu begünstigen.[5])

Anfänglich mochten diese Bestimmungen alle in der gewöhnlichen Form der Verträge eingegangen werden;[6]) der siegende Einfluss des römischen Rechts wusste sie aber auf den blossen Ehevertrag zu beschränken, worin sie heute zu Tage nach dem Code civil Art. 1081 noch vorkommen können.

VIII. Erwerb der Erbschaft.[7])

190. In dieser Periode gilt entschieden der Grundsatz, der in der vorigen Periode nur hypothetisch aufgestellt werden konnte, wornach es zur Erwerbung des Erbrechts keiner besonderen Antretung bedarf. Seinen Ausdruck findet er in der Parömie «*Le mort saisit le vif,*»[8]) welche dem deutschen Rechtssprichworte entspricht: «der Todte erbt den Lebendigen.» Mag man indessen auch zugeben, dass die Parömie selbst erst jetzt entstand, so ist doch gewiss, dass das ihr zu Grunde liegende Princip viel älter und wahrscheinlich sogar altgermanischen Ursprungs ist; denn nimmermehr hätte es

---

[1]) Beaumanoir XIII. Etabl. de Norm. Marnier S. 10 (Urkundenbuch II. 8). Etablissem. de St. Louis I. 9.

[2]) Bretagne 227. Anjou 241. Maine 241. Auvergne XII.

[3]) Alte Cout. v. Berry ch. 110.

[4]) Auvergne XII. 27. cf. Laboulaye l. c. S. 244 seq. und 364 seq.

[5]) Laboulaye l. c. S. 390 seq.

[6]) Desfontaines XV. 7. Masuer XXXII. 6.

[7]) Rigaud in der Revue étrangère IX. S. 35. Königswarter in der Revue von Wolowski XIX. S. 523. Renaud in der kritischen Zeitschrift XIX. S. 99 und 279.

[8]) Etablissements de St. Louis II. 4. Desfontaines XIV. 1. Beaumanoir VI. 4. Grand Coutumier II. 21. Des Mares, Déc. 234, 286. Olim I. S. 453 Nro. XII. («per consuetudinem terræ mortuus debebat vivum saisire.»).

unter der Herrschaft des Lehnswesens entstehen können, während es sich umgekehrt aus dem germanischen Rechts- und Familienleben fast mit Naturnothwendigkeit ergab.[1]) Dass es jetzt erst in eine bestimmte äussere Form gebracht und gleichsam als etwas Neues verbreitet wurde, erklärt sich gerade theils daraus, dass man dasjenige, was blos nach Volksrecht galt, auf Lehn- und Hofrecht ausdehnte, theils aus der besonderen Bedeutung, die man später erst diesem Grundsatze beilegte, indem man ihn nicht blos in dem Sinne von Erwerb des *Rechts*, sondern auch in dem von unmittelbarem und fingirtem *Besitzerwerbe* nahm. Es ist aber kaum zu billigen, wenn berühmte Juristen wie Cujacius und v. Savigny diese vox de via collecta, wie ersterer sich ausdrückt, aus einer missverstandenen Stelle des römischen Rechts (L. 30 ex quibus causis major. XXV. annis D. IV. 6), oder andere, wie de Laurière und Laferrière, aus einem blossen Wegfallen der auf die Investitur bezüglichen Formen herleiten wollen.

Der Grundsatz, dass die erbliche Gewehre durch den blossen Erbschaftsanfall erworben wird, galt ursprünglich, wie gesagt, wahrscheinlich blos von dem freien ächten Eigenthum, von dem Allod. Auf Lehn- und Bauerngüter konnte er anfänglich vermöge der Vertragsnatur dieser Verhältnisse keine Anwendung finden. Mit dem Tode des bisherigen Inhabers fiel die Gewehre des Gutes nothwendig auf den Lehns- oder Gutsherrn zurück, von welchem sie wieder erbeten (daher das Relevium oder Rachat) und auf den Nachfolger übertragen werden musste, bei dem Lehn durch Leistung, beziehungsweise Annahme von foi et hommage, bei dem Zinsgute (censive) durch Vest oder Ensaisinement. Wenn daher der nächste Erbe starb, bevor er den Lehnseid hatte leisten können, so transmittirte er sein Erbrecht nicht auf seine Erben, sondern diess wurde demjenigen deferirt, der nach ihm der nächste Berufene war.[2]) Mit der Entwickelung der Patrimonialität der Lehn musste es aber anderst werden. Zuerst wurde diese erbliche Gewehre auf die Bauerngüter ausgedehnt.[3]) Bei den Lehngütern geschah dieses erst später, und zwar wohl zuerst im Reiche Jerusalem zu Gunsten der Söhne und Töchter des letzten Lehnsbesitzers: «Quant fié escheit à fiz ou a fille, *qui est dreit heir* de celui ou de celle de par qui il li escheit, se peut metre par soi, se il est d'aage à fie aveir, en la saisine de cil fie, quant le pere ou la mere en muert saisi et

[1]) Renaud l. c. S. 100 u. ff.
[2]) Assises de Jérusalem Livre au roi ch. 36 (Beugnot I. S. 632).
[3]) Coutumes notoires Art. 72.

tenant come dou sien, sans ce que il mesprent vers le seignor d'aucune choze; porce que il est assise ou usage en cest reiaume, *que le fiz ou la fille demore en la saisine et en la teneure de ce quei leur pere ou leur mère muert saisi et tenant come dou sien.»* [1]) Man wird in dieser Stelle bemerken, dass Jean d'Ibelin jenem Grundsatze eine Beschränkung beigefügt hat, die in dem Gesetze ursprünglich nicht begründet war, nämlich die, dass nur der Sohn *qui est dreit heir* den Besitz des Lehns eigenmächtig ergreifen dürfe. Dieser Zusatz, der in dem folgenden Kapitel seine Erläuterung findet, ist von Gans missverstanden worden, wenn er den sonderbar klingenden Satz aufstellt: «ist aber der Sohn, oder die Tochter, nicht der *gerade* Lehnsfolger, so darf er sich nicht selbst einweisen.» [2]) Der droit heir ist hier wie in manchen andern Stellen der *nächste* Erbe, d. h. also bei Lehn der Erstgeborene, der unter Umständen seine Geschwister von der Lehnsfolge ausschliesst. So wichtig nun diese Beschränkung im Interesse des Erstgeborenen war, so hatte sie doch den Nachtheil, dass jene erbliche Gewehre fast nie zur Anwendung kommen konnte.

Im eigentlichen Frankreich war sie um dieselbe Zeit noch nicht eingeführt worden: «si c'est un fief noble saisine de droit ne autre n'est acquise sans foi, car le seigneur direct est avant saisi que l'héritier, mais par faire homage et par relief *le seigneur direct doit saisir l'heritier»* hiess es noch im vierzehnten Jahrhundert; [3]) indessen bemerkt schon Des Marès: «la coustume que le mort saisit le vif n'a pas lieu tant que à ce qui touche le seigneur, *mes bien au regard des autres que du seigneur.»* [4])

Wann übrigens die Ausdehnung unseres Grundsatzes auf Lehn vollendet wurde, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben; jedenfalls war sie es aber zur Zeit Loisel's: «Tous fiefs sont patrimoniaux et se peuvent vendre et engager sans le consentement du seigneur *et en sont les héritiers saisis.»* [5])

191. Fragen wir nach der juristischen Bedeutung der Rechtsregel le mort saisit le vif, so ist sie schon aus ihrer Wortfassung erkennbar; denn wenn auch über den Sinn des entsprechenden deut-

---

[1]) Assises de Jerusalem II. C. ch. 151. cf. ch. 152–171.

[2]) Gans, Erbrecht IV. S. 113.

[3]) Grand Coutumier II. 21. vgl. Beaumanoir VI. 4.

[4]) Des Mares, Décis. 285; der scheinbar entgegengesetzte Grundsatz in der Déc. 177, sowie in den Cout. notoires Art. 52, 53, 72 muss entweder von dem Falle einer Veräusserung verstanden werden, oder jener in der Déc. 285 cit. auf Descendenten beschränkt werden.

[5]) Loisel III. 3. 1.

schen Rechtssprüchwortes gestritten werden kann,[1]) so ist der Wortsinn der französischen Parömie einfach der, dass der Todte oder der Erblasser die Gewehre (saisine) auf den Lebendigen, d. h. den Erben überträgt. Es geht mithin die (juristische) Gewehre unmittelbar von dem Erblasser auf den Erben über, ohne dass es einer Auflassung (Investitur) oder eines sonstigen Rechtsaktes zu ihrer Erwerbung bedürfte. Es findet mithin nach französischem Rechte kein Unterschied Statt zwischen Delation und Acquisition der Erbschaft, vielmehr transmittirt Jeder selbst ohne sein Wissen das ihm angefallene Erbrecht auf seine Erben über. Da Jeder nun ohne sein Zuthun Erbe wird, so ist es natürlich, dass er nur durch Repudiation, und nicht schon durch blosse Ommission der Erbschaft entfremdet wird.

Die erbliche Gewehre konnte indessen aus begreiflichen Gründen nur eine juristische, keine faktische sein. Der Erbe wurde zwar sogleich Eigenthümer der Erbschaftssachen, und konnte sich eben desshalb ohne irgend eine Vermittelung in den Besitz derselben einsetzen, allein bis dahin konnte er nicht als Besitzer angesehen werden. Wenn ihm daher in der Zwischenzeit der Besitz von einem Dritten vorenthalten wurde, so konnte er keine eigentliche Besitzklage, keine Querelle de nouvelle dessaisine auf Wiedererlangung des Besitzes anstellen, sondern er musste petitorisch klagen. Um die rekuperatorischen Besitzrechtsmittel gebrauchen zu können, musste der Erbe zuvor den Besitz ergriffen haben. «La coutume qui dit que le mort saisit le vif est à entendre en ligne directe et en ligne collatérale, *saisina juris tantummodo et non facti*, par la manière qui s'ensuyt, c'est à savoir que si notoirement il appert de la ligne et du lignage, le successeur est tout saisi de droit ainsi comme dit est et ne luy est necessaire d'aller ni au seigneur ni au juge, ni autre, *mais de son autorité se peut de fait ensaisiner, et à luy est necessaire cette appréhension de fait avant qu'il se puisse dire avoir entière saisine.*»[2])

Es entstand aber schon sehr frühe und fast gleichzeitig mit den übrigen Besitzrechtsmitteln eine eigene possessorische Klage für den Erben, dem der Besitz von Erbschaftssachen durch Dritte vorenthalten wurde, eine Art Interdictum adipiscendæ possessionis;

---

[1]) cf. Renaud l. c. S. 108 ff.

[2]) Grand Coutumier II. 21. cf. Beaumanoir VI. 4. «Et s'aucuns ne li empeece saisine, il n'est pas mestiers qu'il en face demande; car il pot entrer en le coze dont drois ou coustume li donne le saizine sans parler au signeur, sauf che que, se ch'est fief il doit aller à l'ommage du signeur dedens les 40 jors qu'il est entrés en le saizine.»

auch scheint die Veranlassung zu ihrer Entstehung dieselbe gewesen zu sein. Es ist an einem andern Orte ausgeführt worden, wie die Besitzklagen durch eine Reaktion gegen das Fehdewesen und den gerichtlichen Zweikampf hervorgerufen wurden. [1] Auch der Erbe musste ursprünglich sein Erbrecht durch die Waffen geltend machen. «Si vero tenens maluerit, sagen die alten Etablissemens de Normandie, [2] potest se ponere in recordationem et in electione sua est deffensio per *duellum* vel *recognitionem.*» Wir erfahren aus Glanvilla, [3] dass zu den Fällen, wo die normannischen Gesetze ein Verfahren per Assisas et Recognitiones statt Zweikampf gestatteten, vorzüglich diejenige Recognitio gehörte, «quæ vocatur de morte antecessoris.» Das zu diesem Zwecke ertheilte Breve de morte antecessoris lautet bei Glanvilla also: «Rex vicecomiti salutem. Si G filius F fecerit te securum de clamore suo prosequendo, tunc summone per bonos summonitores duodecim liberos et legales homines de visineto de illa villa, quod sint coram me vel Justiciis meis eo die parati sacramento recognoscere, *si T pater predicti G fuit seisitus in dominico suo sicut de feodo suo de una virgata terre in illa villa die, qua obiit*, si obiit post primam coronationem meam et si ille G propinquior heres ejus est; et interim terram illam videant» u. s. w. und in dem Grand Coutumier de Normandie (c. 98): [4] «Se L donne plege de suyvir sa clameur, semond le recognoissant du voisiné, qu'il soit aux premières assises du bailliage a recognoistre, savoir se N estoit saisy en cest an, quand il mourut, de la terre, que L luy defforce à Rouen et comment. Et scavoir se L est le plus prochain hoir à avoir l'eschéance de N; la terre soit dedans ce veue et soit en paix.» Die Prozedur bestand also einfach darin, dass man zu den Assisen zwölf zuverlässige Männer aus der Nachbarschaft (de visneto) beschied, die nach vorgenommenem Augenschein des Streitobjekts die Verwandtschaft des Klägers und den Besitz des Erblassers eidlich bezeugten. Das Fundament dieses Rechtsmittels war mithin kein anderes, als die Bescheinigung des Erbrechts, sowie dass der Erblasser im Augenblicke seines Todes im Besitze des Streitobjekts war. Sie gewährte aber auch nur den Besitz der Erbschaft. Die unterliegende Partei hatte ihren Rückgriff auf die petitorische Klage frei und offen. [5] Nach dem Grand

---

[1] S. oben Nro. 112.
[2] Urkundenbuch II. 43.
[3] Glanvilla, Tractatus de legibus L. XIII. c. 2 u. ff.
[4] Bourdot de Richebourg IV. S. 40.
[5] Glanvilla l. c. XIII. c. 9.

Coutumier de Normandie verjährte indessen auch diese possessorische Klage nach Jahr und Tag.[1])

Auch in dem übrigen Frankreich gab es wahrscheinlich eine ähnliche Besitzklage. Des Fontaines wenigstens sagt, dem Erben soll binnen Jahr und Tag nach dem Erbschaftsanfall die Saisine, oder der Besitz der Erbschaft vom Richter *sans plait faire* gegeben werden; nach Jahr und Tag soll die *querelle par claim et par respons* verhandelt werden.

Mit der Umgestaltung der possessorischen Klagen seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts musste indessen dieses Rechtsmittel, weil überflüssig geworden, wegfallen.

Wir haben oben (Nro. 121) gesehen, wie sich in Folge des neuen von Beaumanoir erwähnten possessorischen Rechtsmittels allmählig ein neuer Begriff von Saisine bildete als eines durch fortgesetzten Besitz von Jahr und Tag erworbenen *Besitzrechts*. *Dieses* Besitzrecht, *diese* Saisine war natürlich übertragbar, und wenn daher aus der Erbschaft Etwas von einem Dritten vorenthalten wurde, was der Erblasser Jahr und Tag besessen hatte, so gab man seinem Erben die gewöhnliche Complainte de saisine et de nouvelleté. Darum sagt der Verfasser des Grand Coutumier, nachdem er zuvor selbst gestanden, die erbliche Gewehre sei eine saisina juris tantummodo et non facti: «en titre de succession le hoir se peut dire incontinent aprés la mort de son prédécesseur, en possession et saisine des biens du trespassé, dont il se dit hoir, quia *saisina* defuncti descendit in vivum, et si momentairement et avant l'an et jour saisine, il se aparent aucun oposans ou empêchans, iceluy peut contre eux intenter ledit libelle et soy aider de la saisine à cause de la saisine de son prédécesseur et devancier.»

Da nun die Romanisten diese Complainte dem römischen Interdictum uti possidetis gleichstellten,[2]) so suchten sie den antirömischen Grundsatz eines Uebergangs des Besitzes aus der angeführten L. 30 D. IV. 6 zu erklären. So ist es denn gekommen, dass man im späteren französischen Rechte den Grundsatz le mort saisit le vif ganz allgemein und vorzüglich so verstanden hat, als ob mit dem Tode des Erblassers der juristische Besitz, oder wie man sich auch auszudrücken pflegt, Besitz und Gewehre unmittelbar auf den Erben überginge.

Dieser Grundsatz gilt seiner historischen Entstehung gemäss nur von den Intestaterben. Der Testamentserbe konnte Besitz und

---

[1]) Bourdot de Richebourg l. c.

[2]) Joh. Faber ad tit. Inst. de Interd. §. summa u. ad F. retinendæ possessionis.

Gewehr der Erbschaft niemals durch sich selbst, sondern nur aus der Hand des gesetzlichen Erben erlangen;[1] mit andern Worten er galt niemals als Erbe, sondern stets nur als Legatar oder Universalfideicommissar. Hieraus leitet sich der wichtige Grundsatz ab: «*Institution d'hèritier n'a pas de lieu*,»[2] der dem testamentarischen Erbrecht des Code civil noch jetzt zu Grunde liegt und von welchem wir in der folgenden Periode ausführlicher zu handeln haben werden. — Nur in den Ländern des geschriebenen Rechts gilt die Regel «le mort saisit le vif» auch von den Testamentserben, wesshalb hier Erbeinsetzungen im römischen Sinne recht wohl vorkommen konnten.

IX. Von den Erbschaftsschulden.

192. Einer althergebrachten Sitte gemäss scheinen die Schulden noch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert auf dem Mobiliarvermögen gelastet zu haben.[3] Sie wurden desshalb von der Fahrniss zuerst abgezogen, dann von der Errungenschaft und zuletzt von den Propres. Diesem Grundsatze zu Folge musste zunächst der Testamentserbe oder Vermächtnissnehmer für die Erbschaftsschulden haften, soweit wenigstens die Fahrniss und die Errungenschaft reichten.[4] Wenn aber noch das Erbgut zur Bestreitung der Schulden angegriffen werden musste, so meinte Beaumanoir, dass alsdann derjenige, dem der disponible Fünftheil des Propreguts vermacht worden war, allein verhaftet wäre, er wollte denn auf das Legat verzichten, in welchem Falle dasselbe sammt der Schuldenlast den Intestaterben zufalle. Wahrscheinlich lässt sich aber hier Beaumanoir durch ein falsches Billigkeitsgefühl verleiten, oder referirt bloss eine Ortssitte. Richtiger scheint jedenfalls die Ansicht Desfontaines[5] zu sein, wornach jenes Fünftel der Propres erst nach Abzug der Schulden berechnet werden müsse, und Erben und Vermächtnissnehmer gleichmässig nach Massgabe ihrer Erbportion verhaftet wären.

Die Vermächtnissnehmer oder Testamentserben überhaupt scheinen indessen nur bis zum Betrage ihres Erbschaftsantheils zur Schuldenzahlung verbunden gewesen zu sein, die gesetzlichen Erben aber selbst ultra vires hereditatis; durch Ausschlagung konnten sie übrigens dieser Gefahr entgehen; denn «il n'est heritier qui ne

---

[1] Desfontaines XXIII. 16. Stylus Parlamenti I. 28. §. 10.
[2] Loisel II. 4, Art. 5.
[3] Assises de Jerusalem, Beugnot I. S. 647 Nro. 68.
[4] Beaumanoir XII. 6.
[5] Desfontaines XXXIII. 15.

veut.»[1]) Von einem Beneficium inventarii schweigen unsere älteren Rechtsquellen alle; sie sprechen zwar von einer Verbindlichkeit der Testamentsexekutoren zur Anlegung eines Inventars, von welcher sie aber den Erben ausdrücklich entheben.[2]) Bouteiller erst knüpft damit die bekannte Rechtswohlthat der Römer. Durch Ernennung von Testamentsexekutoren konnte jedoch stets auf einem Umwege dasselbe bewirkt werden, indem diese im Falle der Insolvenz eine Art Concursverfahren einzuleiten berechtigt waren.[3])

III. Capitel.

Das Erbrecht zur Zeit der Coutumen.[4])

I. Einleitung.

193. Zu den zwei bisher beschriebenen Elementen, der altgermanischen Sitte, und dem Lehnswesen kommt in dieser Periode ein drittes für den Norden Frankreichs wenigstens neues hinzu, das römische Recht, dessen Einfluss jedoch ein partikulär durchaus verschiedener war, und dadurch insbesondere viel dazu beitrug, die schon durch den ungleichen Eingriff des Lehnrechts in das gemeine Landrecht begründete Manigfaltigkeit der Coutumes noch zu vermehren. Erst gegen Ende der Periode im achtzehnten Jahrhundert wurde durch einige umfassende Verordnungen eine grössere Ordnung und Gleichförmigkeit jedoch auch nur in einzelne Lehren gebracht.

Es wird jetzt in der That schwer ein *gemeines* französisches Erbrecht zu geben, es könnte ein solches höchstens ein *numerisches* d. h. ein durch die zufällige Majorität der übereinstimmenden Partikularrechte, die überdiess noch in den meisten Fällen eine bloss relative wäre, bestimmtes und konstruirtes sein. Was liesse sich aber bei einem solchen Verfahren für ein System aufstellen, und

---

[1]) Loisel, Inst. cout. II. 5. 2.

[2]) Des Mares, Déc. 50, 71.

[3]) Beaumanoir XII. 31, 32.

[4]) *Lebrun*, Traité des successions 2te Ausg. 1775. 1. Bd. fol.; *Pothier*, Traité des successions — des testaments — des substitutions — des propres Ausg. von Dupin Bd. VII.

welche Prinzipien sollen dasselbe beseelen? Wir verzichten gerne auf eine solche Aufgabe, und ziehen ihr eine Detaildarstellung des partikulären Rechts vor, deren Verständniss um so leichter sein wird, als die Elemente bekannt sind, aus deren verschiedenen Mischung die Verschiedenheit der Coutumes entstanden ist.

Der Gang in dem Folgenden wird daher der sein, dass wir nacheinander die einzelnen das Erbrecht beherrschenden Prinzipien durchgehen, und ihre verschiedene Gestaltung in den einzelnen Ländern darstellen, wobei die gründlichen Untersuchungen Klimrath's in seinem Aufsatz über die Coutumes zur Grundlage dienen sollen. Daneben werden wir aus Gans Erbrecht oder vielmehr aus Argou's Institutions au droit français, den jener hier lediglich übersetzt hat, die von ihm gemachte fortlaufende Vergleichung mit den entsprechenden Instituten in den Ländern des geschriebenen Rechts benutzen.

II. Von der Erbfähigkeit.

194. Die Grundlage des Intestaterbrechts nach den Coutumes ist die Blutsverwandtschaft, ausnahmsweise die Agnation. In Ermangelung von Verwandten findet, jedoch nicht allgemein, die Erbfolge der Ehegatten Statt; [1]) herrenlose Verlassenschaften fallen dem Fiscus, resp. den Gerichtsherrschaften zu. [2]) Das Erbrecht der Verwandten (heritiers du sang) ist so fest begründet, dass in vielen Fällen es ihnen durch keine testamentarische Verfügung, oder durch eine Schenknng entzogen werden kann; jedenfalls steht ihnen allein das unmittelbare Besitzrecht zu, nach dem alten Grundsatze «le mort saisit le vif.» Die Verwandtschaft muss übrigens eine eheliche sein; indem die Batardise das Erbrecht hindert.

Ferner haben Fremde (Aubains) kein Erbrecht in Frankreich.[3]) Der geistliche Stand ist kein Hinderniss des Erbrechts, indem Geistliche und selbst Bischöfe sowohl ihre Verwandten beerben als von ihnen beerbt werden können; [4]) wohl aber das Ordensgelübde, wenn es feierlich geleistet worden ist, denn von dem Augenblicke an, wo sie der Welt absterben, wird auch ihr bürgerlicher Tod angenommen; das blosse Tragen des Ordenskleides hat aber diese Wirkung nicht; denn «l'habit ne fait point le moine, mais la profession.» [5])

---

[1]) Loisel II. 5, 24.
[2]) Loisel II. 5, 32, 33.
[3]) Lhommeau III. 28. Loisel I. art. 52.
[4]) Loisel II. 5, 27, 28.
[5]) Loisel II. 5, 29, 30.

Desgleichen können für immer Verbannte und zur Galeerenstrafe Verurtheilte nicht succediren.[1]

Rücksichtlich des Geschlechts hatte sich bei den freien Landsassen und den Städtebürgern der schon im dreizehnten Jahrhundert geltende Grundsatz befestigt, dass zwischen Männern und Frauen bei der Erbfolge kein Unterschied Statt finde. Daher succediren Brüder und Schwestern neben einander und theilen die Erbschaft, als wären blos Brüder vorhanden; nur bestand für sie die Verpflichtung zur Einwerfung des vorher von den Eltern Erhaltenen. Desgleichen concurriren die als Seitenverwandte succedirenden Frauen mit den Männern desselben Grades. Dieser Grundsatz erlitt jedoch eine doppelte Ausnahme.

1) Bei Lehn und zwar nicht blos bei adligen, sondern auch bei solchen, die in die Hände eines Bürgerlichen gekommen waren. Da diese ihre Natur nicht änderten, so blieben auch hier die Frauen wenigstens in der Seitenlinie von den Männern desselben Grades ausgeschlossen, wenn sie keine Weiberlehn waren.[2] Durch Einführung des Repräsentationsrechts ist dieser Grundsatz übrigens in so weit modificirt worden, dass wenn in der Seitenlinie die entfernteren männlichen Verwandten nur kraft Repräsentation mit den näheren weiblichen concurriren, diese nicht ausgeschlossen werden, sondern mit jenen theilen, diese letzteren dagegen von den Frauen nur noch dann verdrängt werden, wenn keine Repräsentation mehr möglich ist; ja man ging so weit, zu behaupten und gerichtlich auszusprechen, dass wenn eine weibliche Seitenverwandte nur durch Repräsentation eines männlichen zur Succession käme, sie mit dem näher verwandten männlichen das Lehn theilen solle,[3] während sie ausgeschlossen wäre, wenn sie kraft eigenen Rechts succediren würde.

2) Bei den Bürgern kamen Erbverzichte der Töchter in der Art vor, dass man sie bei der Ausstattung eidlich auf ihr künftiges Erbrecht entsagen liess.[4] In einigen wenigen Provinzen wurde diese Sitte so allgemein, dass der Verzicht sich von selbst verstand und die dotirte Tochter für abgefunden angesehen wurde, so dass wenn sie Erbin werden sollte, diess schon im Heirathsvertrage der Eltern im Voraus musste festgesetzt werden, so z. B. in der Auvergne (XII. 25). In andern Provinzen waren nur ausdrücklich gemachte Verzichte wirksam.[5] — Beim Adel galt nach den meisten Coutumes

[1]) Loisel II. 5. 31.
[2]) Loisel IV. 3, 83—85.
[3]) Loisel l. c. 85 und Lebrun, traité des successions II. 2. 2. Nro. 13.
[4]) Loisel II, 5, 25.
[5]) Tourraine 284. Loudunois VII. 26. Poitou 220.

selbst rücksichtlich der Biens roturiers der entgegengesetzte Grundsatz; die Fräuleinverzichte verstanden sich stets von selbst, waren also, wenn sie noch förmlich vorgenommen wurden, eine überflüssige Vorsichtsmassregel. [1]) Wo aber die Frauen ausgeschlossen waren, da hatten auch ihre Descendenten kein Erbrecht mehr. [2])

Erbunfähig sind endlich auch diejenigen, die vom Erblasser im Testament oder sonst in einer öffentlichen Urkunde enterbt worden sind. Als Enterbungsgründe gelten übrigens nur die in der Novelle 115 c. 3 aufgezählten und ausserdem Verheirathung ohne Einwilligung der Eltern. [3]) Dieselben Gründe, welche den Erblasser zur Exheredation berechtigen, können aber von den Miterben als Indignitätsgründe geltend gemacht werden, wenn sie beweisen können, dass der Erblasser nur zufällig an der wirklichen Enterbung verhindert worden ist. [4])

195. Die Successionsordnung des altgermanischen Rechts, die Linealgradualfolge, welche schon durch das System der Propres erschüttert worden war, ist in dieser Periode vollends durch die Einführung des Repräsentationsrechts, den Vorzug der Voll- vor der Halbgeburt und den durchgreifenden Einfluss des römischen Intestaterbrechts gebrochen worden. Der Unterschied zwischen Propres und Acquets und die juristische Bedeutung der ersteren sind bis auf weniges ganz dieselben geblieben, wesshalb wir es unterlassen, hier besonders davon zu sprechen. Dagegen ist

I. das Repräsentationsrecht wenigstens in der jetzigen Ausdehnung Etwas völlig neues; denn es ist das gemeine Recht Frankreichs geworden; [5]) nur die Coutumes von Ponthieu (8), von Boulenois (75, 83) und Artois (93) haben es durchaus ausgeschlossen; dagegen gestatten sie dem Erblasser, in seinem Testamente seine Enkel bis zum Betrage des Freitheils zur Succession zu berufen (Rappel). [6])

Einige andere Coutumes lassen die Repräsentation nur in der

---

[1]) Laboulaye S. 244—247. cf. Bretagne 227. Anjou 241. Maine 241. Auvergne XII. Wenn der Vater auch nur ein Chapel de Roses zur Aussteuer gegeben hatte, so galt die Tochter für abgefunden. — Lhommeau III. 27.

[2]) Loisel II. 5, 9.

[3]) Ord. von 1679 art. 2. Recueil XVI. 522.

[4]) Pothier, Traité des Succes. I. s. 2. art. 4.

[5]) Loisel II. 5. Art. 5. «Jadis représentation n'avait point de lieu; maintenant elle est reçue presque partout en ligne directe et par beaucoup de coutumes en la collatérale jusqu'aux enfans des frères.»

[6]) Loisel II. 4. 11.

geraden Linie zu;[1]) die meisten aber auch in der Seitenlinie zu Gunsten der Geschwisterkinder, jedoch nur dann, wenn sie mit Onkeln und Tanten concurriren; unter sich erben sie kraft eigenen Rechts, d. h. sie theilen nach Köpfen und nicht nach Stämmen.[2]) In Nivernois (XXXIV. 10—13) findet die Repräsentation zu Gunsten der Enkel und Geschwisterkinder nur für die Immobilien und nicht für die Fahrniss, in Clermont en Argonne (VIII. 4, 5) für die Propres und nicht für die Acquets und die Coutume von Sens (88, 96) statuirt stets die Kopftheilung selbst in der Seitenlinie, schliesst also die Repräsentation aus, so oft die Erben alle in demselben Grade vom Erblasser entfernt sind. Endlich gibt es eine Reihe von Coutumes, wo die Repräsentation in der Seitenlinie in infinitum gestattet ist; hier gilt alsdann der Grundsatz «ce qui échoit au père, échoit au fils.[3]) Den Uebergang zu diesem letzten System bilden die Coutumes von Reims (50, 53, 300, 309), wornach die Repräsentation in infinitum nur in der geraden Linie, und in der Seitenlinie für die Lehn, nicht aber für Bürgergüter, und von der Normandie (238, 240, 241, 304, 305, 309), wo sie nur für die Propres Statt findet.

II. Das alte Recht kannte keinen Vorzug der vollen vor der Halbgeburt; vollbürtige und halbbürtige Geschwister theilten sich immer gleich; nur dass bei der Succession in das Erbgut diejenigen halbbürtigen Brüder und Schwestern ausgeschlossen waren, die nicht von der betreffenden Linie abstammten, also bei einem Erbgute der väterlichen Linie die Uterini und bei der mütterlichen die Consanguinei. Diese Grundsätze sind auch jetzt im Ganzen das gemeine Recht geblieben;[4]) eine ziemlich grosse Anzahl von Cou-

---

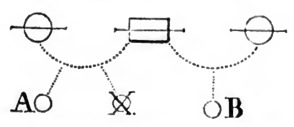
[1]) Dahin gehören Senlis 136, 150, 140, Clermont en Beauv. art. 155, Meaux 41, Montargis XV. 4—8, (gestattet übrigens die Repräsentation in der Seitenlinie mit Einwilligung der Interessenten), Blois 138, 139, 154 (erlaubt den Rappel in der Seitenlinie).

[2]) Paris 319, 320, Etampes 119, 121, Dourdan 113, 115, Montfort 104, 105, 110, Mantes 164, 165, Valois 87, Peronne 191, 195, 197, Amiens 69, 70, Calais 110—112, Chauny 38, 39, Laon 74—76, Chalons 81—83, Vitry 66, Troyes 92, Chaumont 79, Bar 119, 128, Bassigny 139, 145, Melun 257, 261—265, Orleans 305, 318, 319, Chartres 93, Dreux 83, Chateauneuf 115, Auxerre 247, Berry XIX. 43, Bourbonnais 306, Haute-Marche 219, Angoumois 83, La Rochelle 53, Grafschaft Burgund 47.

[3]) Loisel II. 5, 6. Dahin gehören Grand-Perche 151, Touraine 287, Maine 241, 286, Anjou 225, Auvergne XII. 9, Poitou 277, Saintonge 104, Bretagne 592 und wahrscheinlich auch Loudunois XXVII. 30, und Herzogthum Burgund VII. 18, 19 jedoch nur für die Propres, und in *einem* Grade.

[4]) Loisel II. 5, 19. Die meisten verwerfen diesen Vorzug ausdrücklich, z. B.

tumes aber hat im Anschlusse an das justinianeische Recht eine mehr oder minder tief eingreifende Aenderung derselben eingeführt. Die meisten derselben ziehen die vollbürtigen Geschwister den halbbürtigen nur bei der Succession in Fahrniss und in Errungenschaft vor; [1]) in Berry (XIX. 6, 7) und im Herzogthum (VII. 20) und in der Grafschaft Burgund (46) auch bei den Propres. Montargis (XV. 12), Dreux (90), Bourbonnais (317) und wahrscheinlich auch Chartres (93) nehmen den Vorzug der Vollgeburt ohne sich weiter darüber zu erklären an, so dass man nicht weiss, ob er nur bei Meubles und Acquets Statt hat, oder auch bei Erbgütern. Eigenthümlich ist die Coutume von Reims (311); sie gibt dem Halbbruder bei Meubles und Acquets nur die Hälfte der Intestatportion eines Vollbürtigen und diesem das Uebrige, so dass im vorliegenden Falle z. B.



A $\frac{3}{4}$ und B nur $\frac{1}{4}$ bekäme. Rücksichtlich der propres gilt aber das alte Recht, d. h. es kommt alles auf die Verwandtschaft mit dem ersten Erwerber an.

III. Successionsordnung.

195. Die Blutsverwandten werden nach *Linien* und Graden gerufen; jene werden aber gemeinrechtlich nicht mehr nach den Parentelen, sondern nach den verschiedenen Richtungen der Verwandtschaft bestimmt als die der Descendenten, Ascendenten und Collateralen. Rücksichtlich der Propres wird in der letzten wieder die väterliche und mütterliche Linie unterschieden, indem der schon angegebene Grundsatz fortwährend gilt paterna paternis, materna maternis. In jeder Linie schliessen die dem Grade nach Nächsten die Entfernteren aus, es sei denn, es finde eine Erbfolge par droit de representation Statt, wornach die entfernteren Descendenten an die Stelle ihres früher verstorbenen Ascendenten hinauf rücken. Es hat diess übrigens nur dann Statt, wenn der zunächst Gerufene nicht mehr

---

Paris 340, 341; Senlis, Clermont, Bassigny, Loudunois, Maine, Anjou und Bretagne schweigen.

[1]) Peronne 189, 190. Artois 105. Troyes 93. Chaumont 80. Bar 129, 130. Clermont en Argonne VIII. 10, 21. Orleans 330. Chateauneuf 126. Grand-Perche 153. Blois 155. Touraine 289. Nivernois XXXIV. 16. Poitou 295.

vorhanden, also natürlich oder bürgerlich todt ist; denn es gilt die Regel: «on ne représente pas un homme vivant.» — Im Einzelnen ist nun weiter zu bemerken:

I. *Die Erbfolge der Descendenten* ist in allen Coutumes auf gleiche Weise geordnet, nämlich so, dass wenn nicht Erbverträge und Erstgeburtsrechte eine Ausnahme machen, alle dem Grade nach nächsten Descendenten gerufen werden, nebst den Descendenten eines verstorbenen Nächsten; denn es gilt die Regel: «en ligne directe representation a lieu à l'infini.» [1]) Wo sie eintritt, wird nach Stämmen, sonst nach Köpfen und zwar zu gleichen Theilen getheilt. [2])

Die Rechtsgleichheit der Descendenten als Erben ist so streng, dass nach der Coutume von Paris (303) und einer Menge anderer der Vater oder die Mutter weder durch Schenkungen unter Lebenden, noch durch Vermächtnisse bewirken kann, dass einer derselben einen grösseren Erbtheil erhalte als der andere. Weist er einem auf die angegebene Weise mehr zu, so hat der Begünstigte zu wählen, ob er sich an die Schenkung oder das Vermächtniss halten, oder aber als Erbe succediren will. Im letzten Falle muss er das ihm Zugewiesene in die Erbschaft einwerfen und dann zu gleichen Theilen mit den übrigen Descendenten theilen. Diesen Grundsatz drückt die Regel aus «nul ne peut être heritier et légataire oder heritier et donataire ensemble.» Doch da dieselbe von grösserem Umfange ist, so werden wir später noch besonders davon zu handeln haben.

II. *Erbrecht der Ascendenten.* Sind keine Descendenten des Erblassers da, so werden zunächst dessen Ascendenten gerufen, jedoch nur zur Erbfolge in das bewegliche Vermögen und in die errungenen Immobilien. [3]) Die Propres fallen an die Seitenverwandten, weil die Regel gilt: «les propres ne remontent point en ligne directe.» [4]) Auf jeden Fall kehrt aber an die Eltern zurück, was der Erblasser schenkungsweise von ihnen erhalten hatte (droit de retour). Auch behalten die Eltern den Niessbrauch der von ihm gemachten Acquets, den sie schon hatten. Ferner erbt der Grossvater die vom Sohne gemachten und auf den Enkel übergegangenen Acquets. Von den hier angegebenen Bestimmungen sind die anderen Coutumes vielfach abweichend. Die von Maine (254, 288) und von Anjou (237, 270) lassen dem altgermanischen Principe an-

[1]) Paris 319.
[2]) Paris Art. 302.
[3]) Paris 311. Loisel II. 5, 18.
[4]) Loisel II. 5, 17. Paris 313.

nähernd die Seitenverwandten durch die Eltern des Verstorbenen ausschliessen, nicht aber durch entferntere Ascendenten; sie geben indessen den Eltern, wie auch in Loudunois (XXIX. 13) nur ein Erbrecht auf das bewegliche Vermögen. Nach der Coutume von Berry (XIX. 3) erhalten die Ascendenten nur diess zu eigen, an den Acquets dagegen blos den Niessbrauch; nach der von Saintonge (97) erhalten sie gleichfalls nur die Mobilien und theilen die Acquets mit den Seitenverwandten. Nach der von Orleans (313) erhalten blos die Eltern des Verstorbenen die Mobilien und die Acquets; entferntere Ascendenten theilen den Niessbrauch derselben mit den Geschwistern des Erblassers, und das Eigenthum mit andern Seitenverwandten. Die Coutume von Bourbonnais (314) lässt die Ascendenten mit den Seitenverwandten erben. Am reinsten hat sich die Parentelordnung in der Bretagne (594) erhalten; indem hier zuerst die Eltern, dann die Geschwistern, hierauf die Grosseltern, nach diesen die Oheime, Muhmen und Vetter berufen werden u. s. w.

Nach der Coutume der Normandie (241, 242) erbt kein Ascendent, so lange von ihm abstammende Descendenten (also auch Seitenverwandte des Erblassers) vorhanden sind; daher die Geschwister und Neffen des letzten den Vater ausschliessen, während er den Onkeln und Tanten des Verstorbenen vorgeht, die wieder die Grosseltern zu erben hindern.

III. *Erbfolge der Seitenverwandten.* In Ermangelung von Descendenten bei den Propres und in Ermangelung von Descendenten und Ascendenten bei dem übrigen Vermögen kommen die Seitenverwandten nach der Nähe des Grades nach römischer Computation zur Erbfolge.[1]) Darum schliesst der Oheim des Erblassers den Vetter desselben von der Erbfolge aus; darum auch concurriren Neffen und Oheime nach dem neueren Gewohnheitsrecht des grössten Theils Frankreichs.[2])

Diese allgemeine Regel erleidet, abgesehen von einigen wenigen schon berührten lokalrechtlichen Verschiedenheiten zwei bedeutende Ausnahmen:

1) in Folge des Repräsentationsrechts, soweit ein solches auch in der Seitenlinie Statt findet, also bald nur zu Gunsten der Geschwisterkinder, bald in infinitum. Im ersten Falle schliesst der Neffe den Oheim aus, und im zweiten concurrirt der Vetter mit dem Onkel.

---

[1]) Daher die Regel «tant que la ligne a souche elle ne se fourche» Loisel II. 5, 7.

[2]) Loisel II. 5, 20 und 21.

2) In Folge des für das Erbgut geltenden Grundsatzes paterna paternis, materna maternis. Darnach fallen die aus der väterlichen Familie stammenden Güter den Verwandten der väterlichen Seite, die von der mütterlichen stammenden dieser Seite zu. Sie wird aber verschiedentlich angewandt:

a) so, dass nur die Descendenten des ersten Erwerbers succediren, welche Erbfolge den Namen der *coutumes souchères* führt. Finden sich keine Verwandte dieser Art vor, so wird das Propre wie ein Acquet unter alle nächsten Verwandten getheilt.[1])

b) oder so, dass nur auf die Verwandtschaft mit dem ersten Erwerber überhaupt gesehen wird *(Coutumes d'estoc et de ligne)*.[2])

c) endlich so, dass von den sämmtlichen Verwandten der gerufenen Seite überhaupt der nächste erbt *(coutumes de simple coté)*.[3])

In den beiden letzten Fällen wird das ererbte Vermögen wieder wie ein errungenes behandelt, wenn keine Verwandten der zunächst berechtigten Seite da sind.[4])

Eigenthümlich sind noch folgende Bestimmungen. Nach den Coutumen der Auvergne (XII. 6. 7. 19) und der Haute Marche (232, 233) gelten die Acquets als väterliches Erbgut. Nach der von Poitou (217) werden die Acquets in 2 Hälften getheilt, und jede einer Seite zugewiesen, wenn sich sonst in keiner Propres vorfinden. Die Coutume der Normandie (310, 325, 328) gibt den väterlichen Verwandten überhaupt den Vorzug über die mütterlichen. Einige Coutumen lassen die Propres in der Seitenlinie nicht aufsteigen, so dass die entferntesten Descendenten des Bruders den Oheim ausschliessen.[5])

IV. Vertheilung der Erbschaft und Erstgeburtsrecht.

197. Der Grundsatz des älteren Rechts, dass unter Miterben gleichmässig d. h. nach Köpfen getheilt werden soll, hat jetzt durch

---

[1]) Dourdan 116—118. Mante 166, 167. Melun 20. Montargis XV. 3, 7, 10. Touraine 267, 288, 310. Auxerre 240, 241 (jedoch zweifelhaft).

[2]) Paris 326, 229, 330.

[3]) Sedan IX. 182 und die schweigenden Coutume z. B. Chartre cf. Argou II. 24.

[4]) Paris 330, Calais 118, Laon 82, Chalons 97, Reims 318, Clermont en Argonne VIII. 12, Orleans 326, Berry XIX. 1. Daher die Regel: «Où ramage defaut lignage succéde» später gewöhnlicher: «Il y a devolution d'une ligne à l'autre pour exclure le fisc.» cf. Loisel II. 5. Art. 26.

[5]) Nivernois XXXIV. 8. Sens 84.

Einführung des Repräsentationsrechts eine bedeutende Ausnahme erlitten; denn wo Repräsentation Stattfindet, wird stets nach Stämmen getheilt.[1]

Die durch das Erstgeburtsrecht begründete Ausnahme bei Lehn hat in dem neuern Gewohnheitsrecht partikularrechtlich eine grosse Ausdehnung erhalten, und zwar in folgender Weise: 1) In der Ile de France, Orleans, Champagne, Vermandois und dem grössten Theil der Picardie und Artois besteht dasselbe für alle Lehn bei Adligen und Bürgern, 2) in Poitou und Saintonge für alle Lehn unter Adligen, und für die alten nur unter Bürgerlichen, 3) in Amiens, Angoumois, Haute-Marche, Auvergne, Bourbonnais, Berry und Nivernois für alle Lehn jedoch nur unter Adligen. Sie findet Statt 4) unter allen Klassen von Personen und für alle Arten von Gütern in Ponthieu, Boulenois und theilweise in der Normandie, 5) für alle Arten von Gütern unter Adligen und die Lehn unter Bürgerlichen in Grand-Perche, 6) für alle Güter unter Adligen und die alten Lehn unter Bürgern in Touraine, Loudunois, Maine und Anjou, 7) für alle Lehn und Mobilien unter Adligen, für die Lehn allein unter Roturiers in der Bretagne.

198. Was den Inhalt des Erstgeburtsrechts betrifft, so kann man für die verschiedenen Coutumes folgende Systeme unterscheiden.

I. Der älteste Sohn, sei er adelig oder bürgerlich, nimmt als Voraus den Hauptsitz mit dem angränzenden Lande (le pourpris et le vol du chapon[2]) bestehend gewöhnlich in einem Morgen, und erhält alsdann ⅔ von jedem Lehn, wenn er mit einer Schwester oder einem jüngeren Bruder und die Hälfte, wenn er mit mehrern konkurrirt. In das übrige theilen sich die Schwestern und jüngeren Brüder gleichtheilig. Kommen bloss Schwestern zur Erbfolge, so findet kein Erstgeburtsrecht Statt, dessgleichen nicht in der Seitenlinie;[3]) hier werden die Frauen von den Männern desselben Grades ausgeschlossen, konkurriren aber mit ihnen, wenn diese nur kraft Repräsentation zur Erbfolge kommen.[4]

---

[1] Loisel II. 5, 8.

[2] Der *vol du chapon* ist das was Gerrard unter terra Salica verstanden wissen will, und für das spätere Recht wenigstens angenommen werden kann. Uebrigens hat dieser Ausdruck im neuen Rechte öfters noch die Bedeutung von Vorzug oder Voraus im Allgemeinen, als die von anstossendem Lande; welches letztere ihm oft als enclos oder succinct entgegengesetzt wird.

[3] Beides gilt als gemeines Recht cf. Loisel IV. 3. art. 81 und 82.

[4] Paris 13—19, 323, 331. Etampes 9—11, 121, 122. Dourdan 4—6, 8, 12, 13. Montfort 9—14, 21, 25, 109. Senlis 126—137. Valois 57—60. Melun

II. In Mantes 1—3, 9, 19, 20, Senlis 126—137, und Clermont-en-Beauvaisis 81—86 gilt dasselbe System mit der Modifikation, dass der Ainé kein Voraus, aber immer ⅔ der Lehn ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschwister erhält und dass zu Clermont die erstgeborene Schwester den Hauptsitz in ihren Theil bekommt.

III. In der Champagne und in Vermandois erhält eine Schwester nur halb so viel als ein nachgeborener Bruder. Im Uebrigen finden sich dort folgende 3 lokalrechtliche Verschiedenheiten vor:

Zu Laon (150—159, 175, 176) und Reims (41—47, 51—56) nimmt der Erstgeborene den Hauptsitz und seine Umgebung nebst ⅔ der übrigen Lehn, wenn er nur mit *einer* Schwester konkurrirt, sonst die Hälfte.

In Chalons (150—159, 175—176) und Vitry (55—59) gibt die Erstgeburt nur das Recht ein Schloss als Voraus heraus zu wählen, und wenn deren mehrere sind, so haben die Nachgeborenen nach der Alterfolge dasselbe Recht; sind weniger Schlösser da als Söhne, so gehen die jüngeren leer aus; sind es mehr, so wird der Ueberschuss wie die übrigen Lehn gleichmässig vertheilt; die Schwestern erhalten aber niemals ein solches Voraus. In Troyes (14, 15) und Chaumont (8, 9) bekommt der Erstgeborene ein Schloss mit Enclos und Vol du chapon nebst einem Theil aller von dem Schlosse abhängigen Länder und Gerechtsame als Voraus; dieses besteht zu Bar (112—120) in einer befestigten Burg mit Mauern und Wällen nebst einem daranstossenden Morgen Landes; zu Meaux (160—165) in dem Hauptschloss nebst Umgebung oder einem Morgen Landes (als Vol de chapon); zu Clermont en Argonne (IV. 2—8, 12—17) endlich bloss in einer Burg mit Mauern und Graben. Das Uebrige wird gleichmässig vertheilt. Auch hier findet kein Erstgeburtsrecht unter Schwestern und in der Seitenlinie Statt.

IV. Das Eigenthümliche dieses Systems besteht darin, dass der Erstgeborene den Hauptsitz mit dem Vol du chapon, oder statt dessen in Nivernois das beste Lehn und den besten Leibeigenen als Voraus erhält; [1]) das Uebrige aber gleichmässig unter Allen, die Schwestern und nachgeborenen Brüdern mit eingerechnet, ver-

---

89—92, 96—99. Orleans 89—90, 305, 320—321. Montargis I. 22—25, 42, 43, XV. 19. Chartres 5, 6, 96, 97. Dreux 3, 4, 87. Chateauneuf 5, 6, 119. Blois 143—145, 152, 153. In Chateauneuf übrigens werden die Frauen in der Seitenlinie stets von den Männern ausgeschlossen. cf. Loisel IV. 3, 62—67.

[1]) Dahin gehören Sens (201—294), Auxerre (53, 54, 58, 59), Nivernois (XXXV. 1—6, 14), Berry XIX. 31), Bourbonnais (201—209), Haute-Marche (95, 213—215, 221), Auvergne (XII. 25, 31, 51—52.)

theilt wird. Unter Schwestern in der Seitenlinie fällt dieses Vorzugsrecht hinweg. In Bourbonnais, Auvergne und Haute-Marche werden die verheiratheten Töchter stets von den Männern ausgeschlossen; in Sens werden die Frauen stets in der Seitenlinie von den Männern desselben Grades, in Nivernois aber selbst von entfernteren ausgeschlossen.

V. In Poitou (280, 289—296) besteht der Vorzug der Erstgeburt sowohl in der geraden als in der Seitenlinie, in dem Hauptschlosse mit seiner Umgebung (von wenigstens 3 sextries) als Voraus und ⅔ aller adeligen Besitzungen und Einkünfte; in das Uebrige theilen sich die Geschwister gleichtheilig. Unter Schwestern nimmt die Erstgeborene nur das Schloss und seine Umgebung als Voraus hinweg.

VI. In Angoumois (85—91), La Rochelle (54, 55) und Saintonge (91—96, 102—103) nimmt der Erstgeborene, dessgleichen, wenn bloss Schwestern vorhanden sind, die älteste unter ihnen als Voraus das Hauptschloss mit seiner Umzäunung nebst einem Fünftheil der adeligen Besitzungen, das Uebrige theilt er mit seinen Geschwistern gleichtheilig. In der Seitenlinie findet zwar kein Erstgeburtsrecht Statt, aber es giebt eine Repräsentation der Erstgeburt in der Weise, dass wenn der ältere Bruder vor der wirklichen Theilung kinderlos stirbt, der darauffolgende oder seine Descendenz in jenes Vorzugsrecht succedirt.

VII. Nach diesem System [1]) besteht die Bevorzugung des Erstgeborenen oder in Ermangelung von Söhnen der Erstgeborenen darin, dass er oder sie den Hauptsitz sammt Umgebung als Voraus und daneben alle ererbten oder erworbenen Lehn erhält mit der einzigen Verpflichtung den Miterben den Freitheil des Erblassers nämlich ein Fünftel der Liegenschaften in der geraden Linie und in Chauny auch in der Seitenlinie zu überlassen. Dieser Theil accrescirt unter den Miterben und fällt nach deren Aussterben dem Erstgeborenen wieder zu. Wo das Erstgeburtsrecht wie in Peronne und Chauny auch unter Bürgerlichen Statt hat, besteht es aber ausser dem Voraus nur in der Hälfte oder ⅔ der Lehn, je nachdem nur einer oder mehrere Geschwister conkurriren.

VIII. Exorbitanter noch ist das Erstgeburtsrecht in Ponthieu und Boulenois. [2]) Dort nimmt der Erstgeborene, in Ermangelung von Söhnen die erstgeborene Tochter, in der geraden Linie alles

---

[1]) Zu demselben gehören Amiens 71, 72, 81, 84, 85, Artois 94—97, 99, 100, 103, 104, Peronne 169, 175—183, Chauny 73—75, 78 und einige Lokalrechte.

[2]) Ponthieu 1—3, 13—15, 59, 60. Boulenois 62—70, 81—83.

bewegliche und unbewegliche Vermögen, sei es Lehn oder Bauerngut, acquets oder propres mit einziger Ueberlassung des Niessbrauchs an einem Fünftel an die Geschwister, welches nach ihrem Tode ohne Accrescenz unter ihnen an den Aîné zurückfällt. Unter den Seitenverwandten desselben Grades aber erbt der Erstgeborene Alles ganz allein. In Boulenois erbt er zwar auch Alles in der Seitenlinie; in der geraden Linie aber nur die propres, bald mit, bald ohne Ueberlassung des freien Fünftels, je nachdem es Lehn oder Bauerngut ist. Fahrniss und Errungenschaft werden aber gleich vertheilt.

IX. In Grand-Perche (137—146, 150, 154, 157) erhält der Erstgeborne den Hauptsitz mit seiner Umgebung und dem nächstliegenden Hochwalde im Umfange von 40 Morgen als Voraus und daneben alle Mobilien, sowie die Hälfte oder ⅔ der Lehn und anderen Güter, je nachdem er mit mehrern oder nur mit einem einzigen Miterben conkurrirt. In das Uebrige theilen sich die Geschwister so, dass unter ihnen mit Ausschliessung des Erstgeborenen Accrescenz Statt findet. Unter Töchtern und in der Seitenlinie hat das Erstgeburtsrecht nicht Statt; in dieser werden bei der Lehnssuccession die Frauen von den Männern ausgeschlossen. Unter Bürgerlichen kann man auch nicht von einem eigentlichen Erstgeburtsrecht sprechen, indem der ältere nur die lehnsmässig besessene Hauptwohnung nebst einem halben Morgen Ackerland als Voraus erhält.

X. Eigenthümlich wenn gleich im Ganzen an das ältere dort geltende Recht, wie es uns in den Etablissements überliefert ist, sich anschliessend ist das Erstgeburtsrecht in der Normandie.[1] Der erstgeborene Sohn, sei er adelig oder nicht, hat immer die alleinige Gewehr der Erbschaft und macht sich bis zur Theilung ihre Früchte eigen. Bei der Theilung nimmt er sich ein Lehn oder sonstiges adeliges Gut, welches er will, und wenn deren mehrere vorhanden sind, wählen sich gleichfalls die Nachgeborenen nach der Reihe ein solches heraus; das übrige Vermögen verbleibt den jüngeren leer ausgehenden; bleibt aber Nichts übrig, so müssen sie von dem oder den Aeltern abgefunden werden. Stirbt in der Seitenlinie der Erstgeborne *vor* der Theilung, so succedirt der nächste Nachgeborene in sein Vorzugsrecht, und nimmt sich also 2 Güter heraus; dessgleichen der Erstgeborene stets, wenn ein jüngerer Bruder stirbt; *nach* der Theilung aber fällt das Propregut des Verstorbenen an die nicht begünstigten Geschwister, wäh-

[1]) Coutume de Normandie 237, 292, 309, 318, 321, 335, 347.

rend das übrige Vermögen, mit Ausnahme der Lehn, die dem Aelteren zufallen, gleichmässig unter Allen vertheilt wird. In entfernteren Graden der Seitenlinie findet kein Erstgeburtsrecht Statt; und nur dann, wenn sich untheilbare Lehn in der Erbschaft befinden, fallen sie dem Aelteren zu. Die Töchter und ihre Descendenten werden immer von der Erbfolge in das Eigen ausgeschlossen; sie können daraus höchstens eine Aussteuer verlangen, welche für alle zusammen ein Drittel seines Werths beträgt. In dem übrigen Vermögen werden sie nur von den Brüdern und männlichen Erben desselben Grades ausgeschlossen. Kommen sie einmal zur Erbfolge, so dürfen sie selbst untheilbare Lehn bis auf $1/8$ vertheilen.

Von diesen Grundsätzen vielfach abweichend ist das Erstgeburtsrecht in der Landschaft Caux.[1]) Nur dann, wenn die Erblasser keine besondere letztwillige Dispositionen getroffen haben, darf der Aelteste das Haupthaus sammt Umgebung nebst $2/3$ alles Erbgutes ansprechen, das andere Drittel gehört seinen jüngeren Brüdern. Die Töchter werden aus dem übrigen Vermögen ausgestattet, und in dessen Ermangelung müssen die Brüder nach Massgabe ihrer Erbportion dafür sorgen. In der Seitenlinie aber erbt der Erstgeborne ganz allein.

XI. Grosse Verwandtschaft mit der vorhergehenden hat die Coutume der Bretagne.[2]) Auch hier hat unter Altadligen wenigstens der Erstgeborene die erbliche Gewehr allein und bezieht bei der Vertheilung den Hauptsitz sammt seiner Umgebung als Voraus und überdiess $2/3$ aller adligen Besitzungen sowie der Fahrniss; das übrige Vermögen wird unter seine Geschwister gleichmässig vertheilt. Bei der Erbfolge in der Seitenlinie fällt Alles dasjenige, was der Verstorbene bei der Vertheilung der in gerader Linie angefallenen Erbschaft erhielt, vorausgesetzt, dass er kinderlos verstarb, an den ältesten unter den überlebenden Seitenverwandten oder seinen Repräsentanten; das sonstige Vermögen wird unter alle Miterben desselben Grades so vertheilt, wie bei der Erbfolge in gerader Linie.[3])

---

[1]) cf. Normandie 295 ff. und 318.

[2]) cf. Art. 541, 543, 548, 563, 564, 588 und 589.

[3]) z. B.

A
⊙
B † ο C ο D
ο E

A hinterliess bei seinem Tode ein Schloss und 3000 fl., *B* erhielt das

Beim Bürger- oder Bauerngut findet kein Erstgeburtsrecht Statt und unter Roturiers nimmt der Ainé bei den adligen Gütern ein Sou von jeder Livre ihres Werthes als Voraus.

XII. Ein letztes System bilden die Coutumes von Maine (110, 238, 239, 244, 247, 250, 252, 273, 277, 280, 283), Anjou (97, 222, 227, 230, 233, 235, 255, 259, 265), Touraine (260, 263, 267, 273, 274, 279, 283, 297, 299) und Loudunois (XXIII. 3, 7, 13, 14, 22, 24, XXIX. 2, 5). Sie geben alle dem Erstgeborenen, oder in Ermangelung von Söhnen der ältesten Tochter [1]) nebst dem Hauptsitz und *chezé* oder vol de chapon als Voraus 2 Drittel aller Immobilien, und mit der Verpflichtung zur Schuldenzahlung alle Fahrniss. Das übrige Drittel gehört den Geschwistern, in Maine und Anjou aber nur den jüngeren Brüdern zu Niessbrauchsrecht; es kehrt also nach ihrem Ableben an den Erstgeborenen zurück, ausser wenn sie in ungetheiltem Besitz bleiben, in welchem Falle Accrescenzrecht unter ihnen Statt hat. Ihre Descendenten haben daher nur ein Recht auf ihre Fahrniss und Errungenschaft. Nur in der Seitenlinie erhalten die Männer, die Frauen aber auch in der geraden das Eigenthum an ihrer Erbportion. In Touraine und Loudunois dagegen nimmt der Erstgeborene in der Seitenlinie stets Alles hinweg, ausgenommen wenn die Geschwister des Verstorbenen mit ihm in ungetheilter Wehr bleiben, oder wenn es sich um die Hinterlassenschaft eines Erstgeborenen, oder eines sonstigen Stammhaupts resp. ihrer Repräsentanten handelt; im ersten Falle accrescirt die Portion des Wegfallenden seinen Miteigenthümern zu; im zweiten wird wie in der geraden Linie getheilt. Unter Roturiers findet kein Erstgeburtsrecht, ausser für alte Lehn (tombés in *tierce foi*), Statt, und selbst hier hat der ältere kein Voraus anzusprechen.

V. *Testamentarisches Erbrecht.*

1. *Einleitung.*

199. Die Regel: «*Institution d'héritier n'a point de lieu*» [2]) ist der leitende inhaltsschwere Grundsatz des französischen Gewohnheitsrechts,

---

Schloss und 2000 fl., *C* 500 und *D* 500. *B* stirbt mit Hinterlassung von 5000 fl. Alsdann nimmt *C*, oder wenn er gestorben ist *E* zuerst das Schloss und 2000 fl., dann von den übrigen 3000 fl. noch 2000 und *D* erhält nur 1000 fl.

[1]) In Touraine und Loudunois hat sie übrigens nur den Voraus und kein Recht auf eine grössere Portion.

[2]) Loisel II. 4, 5. Troyes 96. Chaumont en B. 83. Grand Perche 121. Dreux 85. Reims 285. Paris 299. Etampes 108. Dourdan 98. Montfort 92. Mante 151. Senlis 165. Valois 169. Peronne 161. Calais 82. Châlons 69.

wodurch sein testamentarisches Erbrecht einen von dem römischen grundverschiedenen Charakter erhält. So einfach dieser Satz auch auf den ersten Blick erscheinen möchte, so ist er doch unendlich reich an Consequenzen. Sein wahrer ursprünglicher Sinn ist bloss der, es kann sich Niemand einen Erben ernennen, die nächste Folgerung aber schon die, es giebt keine andere Erben als die Intestaterben, sie allein repräsentiren den Erblasser, oder wie sich Glanvilla so treffend ausdrückt: «solus Deus heredem facere potest, non homo.»[1] Hierin liegt zweierlei: einmal der römische Grundsatz nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest gilt in den Ländern des ungeschriebenen Rechts nicht nur *nicht*, sondern vielmehr die umgekehrte Regel, es kann Niemand von testamentarischen Erbfolgern allein beerbt werden; zweitens aber, und was viel wichtiger ist, lernen wir daraus das ganze französische (formelle) Notherbenrecht kennen. Die Intestaterben sind diesem Grundsatze zufolge alle Notherben; sie repräsentiren nothwendigerweise den Erblasser, sie allein haben die unmittelbare erbliche Gewehre und nur aus ihren Händen können die im Testamente Eingesetzten das ihnen Zugedachte erhalten. Diese sind schon desshalb, weil sie nicht Erben sein können, nothwendigerweise nur Legatare, und sollen sie selbst die ganze Hinterlassenschaft oder Quoten derselben erhalten, so gelten sie doch nur als Universallegatare oder Fideicommissare. Dieses Notherbenrecht verpflichtet den Testator übrigens nicht seine Intestaterben im Testamente einzusetzen, oder auf irgend eine Weise zu erwähnen; ihre Präterition begründet in keiner Weise die Nichtigkeit des Testaments. Diess wird stets als Codicill aufrecht erhalten. Ja es giebt eigentlich gar keine Testamente, sondern blosse Intestatcodicille; daher der Grundsatz «*Entre testament et codicille n'y a point de différence;*[2]) denn das liegt auch schon in dem Satze Institution d'heritier n'a point de

Vitry 101. Sens 70. Bar 102. Meaux 28. Orleans XIII. 1. Chartres 95. Chateauneuf 117. Blois 137. Touraine 258. Loudunois XVII. 1. Maine 237. Anjou 271. Auxerre 227. Nivernois XXXIII. 10. Auvergne XII. 40, 47, 48. Haute-Marche 280. Poitou 272. Augoumois 114—116. La Rochelle 41. Stumm sind, obgleich sie mit den Folgerungen übereinstimmen: Clermont en B. 47, 136, 141, Amiens 62—65, Ponthieu 26, Boulenois 74, 95, Artois 90—92, Chauny 62, Laon 63, Bassigny 157. Clermont e./A. VII. 11. Melun 252, Bourbonnais 290, 293, Saintonge 90, Normandie 235, 430, Bretagne 538, 614.

[1]) Glanvilla, Tractatus de legibus VII. 156.

[2]) Sens 81. Chaumont 36. Bar 94. Bourbonnais 290. cf. Pocquet de Livonières III. 3. Regle 38; und Loisel II. 4. 1.

lieu, dass zur Gültigkeit eines Testaments die Erbeseinsetzung nicht wie nach römischem Rechte erforderlich ist. Diesen Sinn sollen zwar einige romanisirende Juristen in diese Regel allein gesetzt haben; wie unrichtig diese Ansicht aber war, geht schon daraus hervor, dass in Berry, wo die Regel gilt Institution d'héritier *a lieu*, wo man daher einen Testamentserben ernennen darf, die Erbeseinsetzung zur Gültigkeit des Testaments nicht nöthig ist. [1])

Diese wichtigen Sätze, welche alle folgerichtige Consequenzen des genannten Prinzips sind, sind auch mit wenigen Modifikationen die leitenden Grundsätze des neuesten französischen Erbrechts im Code Napoleon.

Wir haben nach diesen einleitenden Bemerkungen über das Wesen des testamentarischen Erbrechts, jetzt noch im Einzelnen durchzugehen, die formellen und materiellen Bedingungen eines Testaments, und zwar sowohl in Ansehung der Personen als des Gegenstands der letztwilligen Verfügungen.

2. *Materielle Erfordernisse der Testamente.* [2])

200. I. *Von der Testamentifactio.* Klar und concis drückt sich die Coutume von Paris (Art. 292)[3]) über die Testirfähigkeit aus: «*Toute personne saine d'entendement, agée et usant de ses droits peut disposer par testament au profit de personnes capables de ses biens.*» Die einzelnen Unfähigkeitsgründe, wie sie uns die Juristen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts mittheilen, [4]) sind zwar grösstentheils aus dem römischen Rechte entnommen, viele haben aber eine moderne Färbung, wesshalb sie hier angegeben werden sollen. Die testamentifactio activa geht ab:

1) Den Wahnsinnigen und Geistesschwachen; das in lichten Augenblicken gemachte Testament gilt jedoch trotz der ausgesprochenen Entmündigung.

2) Den gerichtlich erklärten Verschwendern, jedoch erst von dem Augenblick der Mundtodtmachung.

3) Denjenigen Fremden, die das Heimathsrecht noch nicht erlangt haben. [5])

4) Ferner zieht der bürgerliche Tod den Verlust der Testirfähigkeit nach sich. [6])

---

[1]) Berry XVIII. 4.

[2]) Ordonnance des testaments von 1735 im Recueil XXI. S. 38 ff. und bei Salle's l'esprit des ordonnances de Louis XV. S. 111.

[3]) cf. Melun 246. Sens 68 u. s. w.

[4]) cf. Cl. de Ferrière III. 6. Nro. 5. Argou II. 12.

[5]) Loisel I. 50. Chalons 16. Troyes 6. Vitry 7.

[6]) Loisel I. 74.

5) Als bürgerlichtodt gelten auch die Ordensgeistliche nach übernommenem Gelübde, insbesondere auch die Maltheserritter.

6) Die geborenen Taubstummen sind gleichfalls unfähig; indessen dürfen diejenigen, welche bloss taub oder stumm sind, wenn sie Schreibenskundig sind, ein mystisches Testament errichten.[1]

7) Blinde können nur unter Zuziehung eines überzähligen Zeugen testiren,[2] jedoch nicht in der Form eines mystischen Testaments.

8) Familiensöhne sind nur in den Ländern des geschriebenen Rechts testirunfähig, nicht aber in den Ländern des Gewohnheitsrechts, wo der Grundsatz gilt *«puissance paternelle n'a pas de lieu.»*

9) In einigen Coutumes sind auch die Ehefrauen unfähig.[3]

10) Endlich ist die Unmündigkeit, die aber in den Coutumes verschieden regulirt ist, ein Unfähigkeitsgrund.

201. II. Die Testamentifactio passiva geht ab:

1) Den bürgerlichtodten insbesondere den Ordensgeistlichen.

2) Den nicht naturalisirten Fremden.

3) Die Vormünder können vor gestellter Rechnung keine Vermächtnisse von ihren Mündeln erwerben, mit einziger Ausnahme der die Vormundschaft führenden Eltern und Gegenvormünder.[4] Es ist diess von der Praxis ausgedehnt worden auf die Aerzte, Apotheker und Chirurgen, ferner auf Advokaten und Prokuratoren, und auf die Beichtväter und Klosterdirektoren.

4) Ferner dürfen Novizen zu Gunsten der Klöster, in welche sie aufgenommen werden wollen, keine Vermächtnisse machen.[5]

5) Adulterini und Incestuosi sind wie nach römischem und kanonischem Rechte unfähig, aus einem Testamente ihrer Eltern Etwas zu nehmen, ausser höchstens was für ihre Alimentation nothwendig ist. Sonstige uneheliche Kinder besitzen die volle Testamentifactio passiva, obgleich eine neuere Praxis ihnen die Fähigkeit abspricht, als Universallegatar eingesetzt zu werden.[6]

---

[1]) Ordonnance des testaments art. 8 und 12. Recueil XXI. S. 381 ff.

[2]) Ordonnance ibid. Art. 7.

[3]) Es sind die Coutumes von Nivernois XXIII. 1, Burgund. IV. 1 und Normandie 417, cf. Loisel I. 2 art. 21.

[4]) Ordonnance von 1539 Art. 131, Recueil XII. S. 627, Coutume von Paris 276, Orleans 296, Normandie 425 und 68.

[5]) Die Ordonnance von Orleans von 1560 art. 19 (Rec. XIV. S. 69) und von Blois von 1579 art. 28 (Rec. XIV. S. 389).

[6]) Ricard, des donations I. sect. 8.

6) Grössere Vermächtnisse zu Gunsten der Testamentszeugen und anderer betheiligten Personen sind ungültig.[1])

7) Nach dem Rechte einiger Coutumes können Ehegatten einander Nichts letztwillig vermachen;[2]) da diese Bestimmungen übrigens nur zu Gunsten der Verwandten bestehen, so können Testamentserben oder der Fiscus solche letztwillige Dispositionen nicht angreifen. Andere Coutumes[3]) erlauben ihnen einander soviel zu vermachen, als sie Fremden hinterlassen dürften. Andere noch[4]) gestatten Vermächtnisse des Niessbrauchs am Mobiliarvermögen und an der Errungenschaft. Endlich giebt es solche, welche in Ermangelung von Kindern solche Dispositionen unbeschränkt bestehen lassen.[5])

8) Endlich können Mann und Frau, welche im Concubinate mit einander leben, sich gegenseitig unter keiner Bedingung Etwas vermachen, ausser höchstens eine Alimentationsrente.[6])

202. III. *Vom Freitheil.* Das französische Pflichttheilsrecht zeichnet sich vor dem römischen dadurch aus, dass es nicht wie dieses die Grösse der den Notherben zu hinterlassenden Erbportion bestimmt, sondern die Grösse des verfügbaren Vermögens (*Freitheil*); was dann nach Abzug desselben übrig bleibt, wird nach den gewöhnlichen Regeln der Erbfolge unter die verschiedenen Intestaterben ohne besondere Berücksichtigung des näheren oder entfernteren Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser, vertheilt. Im Grunde ist diess gar kein eigentliches Pflichttheilsrecht, sondern nur dazu gemacht worden, indem diese Beschränkung der Testirbefugniss, wie gezeigt worden ist, aus ganz anderen historischen Gründen entstanden ist. Nicht aus dem Bedürfnisse die nächsten Verwandten gegen grundlose und ungerechte Vorenthaltungen des Erblassers zu schützen, sondern nur mittelbar aus der Qualität des Erbgutes, seiner Gebundenheit und Unveräusserlichkeit ging das Pflichttheilsrecht hervor. Nur darum, weil der Erblasser über die Propres nicht letztwillig verfügen konnte, erhielten seine Kinder, seine Eltern und seine entferntesten Verwandten einen nothwendigen Antheil an seiner Hinterlassenschaft. Später freilich, namentlich seit der Verbreitung des römischen Rechts, ist jenes andere Bedürfniss

---

[1]) Paris 289, Bretagne 161, Nivernois XXXIII. 12, cf. Ordon. von Orleans cit. art. 27 und von Blois art. 63.

[2]) Paris 252.

[3]) Peronne 111.

[4]) Clermont 132.

[5]) Amiens 106.

[6]) Anjou 342, Maine 354, Ordonnance von 1629 art. 132 (Rec. XVI. S. 261).

auch fühlbar geworden, und da bediente man sich jener Gebundenheit des Erbgutes um den Intestaterben zu Hülfe zu kommen; da dieses aber in vielen Fällen nicht mehr ausreichte, namentlich in den gewerbtreibenden, zwar reichen, aber doch besitzlosen Klassen, so sah man sich genöthigt, zu andern Mitteln seine Zuflucht zu ergreifen. Schon Desfontaines und Beaumanoir kennen besondere Schutzmittel für die Kinder, im Falle sie kein hinreichendes Auskommen aus den propres sollten beziehen können, und neuere Coutumes haben ein dem römischen nachgebildetes durch die Inofficiositätsquerel geschütztes Pflichttheilsrecht daraus gemacht. Andere Coutumes aber haben die beschränkte Dispositionsbefugniss über Propres auf die anderen Vermögenstheile bald zu Gunsten aller, bald nur der nächsten Verwandten und zwar in verschiedener Weise ausgedehnt. Dieses letzte System hat der Code civil angenommen. Diese grosse Mannigfaltigkeit der Coutumes erfordert nun ein näheres Eingehen in dieselben.

Das verbreitetste und an das alte Recht am meisten sich anschliesende System ist dasjenige, wornach der Freitheil die Fahrniss, die Errungenschaft und ein Fünftel der Erbgüter umfasst. [1]) Dasselbe kommt mit einigen Modifikationen noch in folgenden Coutumes vor. In Artois (90, 91) und Boulenois (87—89) darf der Testator ausser jenen Vermögenstheilen noch über die Revenüen dreier Jahre von seinen Propres letztwillig verfügen. In Sens (68) darf er, wenn er bloss Mobilien hat, nur über ¼ derselben verfügen; dasselbe gilt auch in Bar (98), nur dass der Freitheil statt in ⅕ in ⅙ der Propres besteht. Die Coutumes von Montargis (XIII. 2), Dreux (81—82) und Blois (173) machen einen Unterschied zwischen Lehn- und Bauerngütern und lassen den Freitheil dort in ⅕ und hier in ¼ der Propres bestehen. Chartres (91) und Chateauneuf (113) lassen ihn zwar in beiden Fällen in ⅕ bestehen, erlauben aber dem Testator wie auch die Coutume von Dreux die freie Disposition über die einjährigen Revenüen sämmtlicher Propres. In Peronne (165) endlich und Chauny, sowie in den Lokalrechten von Noyon (17), Saint-Quentin (22), Ribemont (55) und Coucy (9) beträgt der disponible Theil der Propres bei den Lehn ein Fünftel und ein Drittel bei Bauerngütern.

Nach einem andern gleichfalls sehr verbreitetem System besteht der

---

[1]) Paris 272, 292. Etampes 103. Dourdan 99, 100. Mantes 256. Senlis 217—219. Clermont en Beauvaisis 130, 131. Valois 84, 86. Amiens 46, 57. Melun 246. Orleans 292. Auxerre 225. Nivernois XXXIII. 1. Grand Perche 129. cf. Klimrath Etudes S. 130 ff.

Freitheil ausser der Fahrniss und Errungenschaft in einem Drittel der Propres. [1]) Modifikationen dieses Systems kommen vor:

a) In Touraine (325 vergl. 233, 238 und 247) dürfen die Eltern, wenn sie Kinder haben, Fremden nur die Hälfte der Fahrniss zu Eigenthum und die Hälfte der Errungenschaft zu Niessbrauchsrecht vermachen. Kinderlose Erblasser dürfen über das Eigenthum sämmtlicher Fahrniss und über den Niessbrauch (ausnahmsweise auch bei Legata ad pias causas über das Eigenthum) sämmtlicher errungenen und eines Drittels der ererbten Liegenschaften verfügen.

b) In Loudunois (XXV. 1) ist der Freitheil in derselben Weise bestimmt, mögen Kinder vorhanden sein oder nicht.

c) Die Coutume von Anjou (321, 327, 340) gestattet, wenn keine Kinder vorhanden sind, die freie Verfügung über sämmtliche Fahrniss und Errungenschaft und ⅓ der Erbgüter, sonst aber nur über ⅓ des Ganzen Vermögens überhaupt und zwar über Mobilien zu Eigenthum und über Liegenschaften zu Niessbrauchsrecht.

d) Dasselbe gilt auch in Maine (332, 336, 352) mit der einzigen Modifikation, dass man auch über das Drittel der Liegenschaften, wenn Kinder vorhanden sind, zu Eigenthumsrecht verfügen darf.

In den vier genannten Coutumes, so wie in den von Poitou, La Rochelle, Saintonge und Augoumois kommt noch die besondere Eigenthümlichkeit vor, dass wenn keine Propres vorhanden sind, die Acquets an ihre Stelle treten, und in deren Ermangelung sogar die Mobilien, so dass, wenn Jemand Nichts als Fahrniss hinterlässt, er nur über ⅓ derselben, in Maine und Anjou allein über die Hälfte, und wenn er Errungenschaft und Fahrniss besitzt, über sämmtliche Mobilien und ein Drittel der Acquets verfügen darf.

e) In der Bretagne (199, 200, 203) kann der Erblasser über sein ganzes fahrendes Vermögen, und über ⅓ des unbeweglichen zu Eigenthum, über die Hälfte zu Niessbrauchsrecht verfügen. Besteht die Hinterlassenschaft nur in Mobilien, oder sind diese werthvoller als die vorhandenen Liegenschaften, so kann nur ⅓ derselben vergeben werden.

f) In der Normandie (414, 418, 419, 422, 427) endlich kann man über seine Propres gar nicht testiren, sondern nur über die Mobilien und ⅓ der Acquets, wenn keine Kinder vorhanden sind,

---

[1]) Poitou (203.223). La Rochelle 43, 44. Saint-Onge 84—89. Angoumois (26. 49, 52. Vitry (100, 108). Troyes (95). Chaumont (82). Meaux (26. Chalons (70). Laon (60) jedoch nur bei Lehn; bei Bauerngütern beträgt der Freitheil ½ der Propres, in Reims (292) aber auch bei Lehn ½, in Clermont en Argonne beträgt er zwar nur ⅓, er kann aber, wenn Descendenten vorhanden sind, nur ad pias causas vermacht werden.

über die Hälfte der Mobilien, wenn bloss verheirathete Töchter, und über 1/3 derselben, wenn Söhne oder unverheirathete Töchter übrig bleiben.

Das dritte und letzte System ist dasjenige, wornach der Freitheil nicht bloss in einer Quote der propres, sondern der Gesammtmasse des Vermögens besteht; diese Quote ist die Hälfte in Berry (XVIII. 5) ein Drittel in der Haute-Marche (212), und ein Viertel in Bourbonnais (291) und Auvergne (XII. 41).

Ausser den bisherigen Beschränkungen der Testirfreiheit besteht in den meisten Coutumes, wo sie nicht für ausreichend befunden wurden, ein dem römischen nachgebildetes Pflichttheilsrecht der Kinder. Diesen Pflichttheil lassen insbesondere die Coutumes von Paris (298), Calais (85), Chauny (49) und Orleans (274) in der Hälfte der Intestatportion bestehen.

Das römische System gilt ausser in den Ländern des geschriebenen Rechts, noch insbesondere in dem Herzogthum (VII. 2, 4, 7, 9) und wahrscheinlich auch in der Grafschaft Burgund ziemlich ungeschmälert.

3. *Formen der Testamente.*

203. Es scheiden sich selbst nach der Ordonnance des testaments hier die Länder des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts in eigenthümlicher Weise. In jenen unterscheidet man 2 Arten der Testamente, *le testament nuncupatif* und *testament mystique*. Beide sind nur Abarten des solennen römischen Privattestaments; sie werden beide in Gegenwart von 7 Zeugen, den Notar mitgerechnet, errichtet, nur dass bei dem testament nuncupatif der letzte Wille vom Testator diktirt und vom Notar aufgeschrieben, während er beim testament mystique schon von dem Testator oder auf seinen Befehl von einem Dritten geschrieben, dem Notar in Gegenwart der Zeugen feierlich übergeben, und auf dessen Rückseite das Protokoll über diesen Akt aufgeschrieben wird.

Das olographische Testament sollte zwar in Gemässheit der Ordonnanz von 1629 Art. 126[1]) auch in diesen Ländern zur Anwendung kommen, kam aber niemals in Gebrauch, so dass die Ordonnanz von 1735 Art. 19 wieder stillschweigend darauf verzichtete.[2])

In den Ländern des Gewohnheitsrechts haben die Grundsätze über die Testamentsformen eine bestimmtere Gestaltung angenom-

[1]) Recuil XVI. S. 263.

[2]) Recueil XXI. S. 391. — L'usage des testaments olographes continuera d'avoir lieu dans les pays et dans les cas, où ils ont eté admis jusqu'à présent.

men. Zwar schimmert das alte Prinzip der Formlosigkeit noch überall durch, aber einerseits scheinen die mündlichen Testamente abgekommen zu sein,[1]) andrerseits haben die schriftlichen Testamente nach ihrer Trennung in privat- und öffentliche (wie man ihre Eintheilung in olographes und solennels auch bezeichnen kann), je nachdem sie in Privat- oder öffentlichen Urkunden niedergelegt werden, bei den letzten manche dem alten und gemeinen Rechte unbekannte und beschwerende Formen angenommen. Dazu trug einestheils die Bekanntschaft mit dem kanonischen Testamente vor dem competenten Pfarrer und 2 Zeugen,[2]) anderntheils die nach der Rezeption des römischen Rechts verbreitete Ansicht, dass es in den Ländern des Gewohnheitsrechts keine eigentliche Testamente, sondern nur Codicille gebe, und daher nur die für diese erforderlichen geringeren Solennitäten nöthig seien.[3]) Fast jede Coutume hat übrigens ihre besondern Bestimmungen über die Form der Testamente. Im Allgemeinen kann man aber 2 Hauptformen derselben unterscheiden.

Das olographische Testament, wo weiter Nichts erforderlich ist, als dass es ganz von der Hand des Testators geschrieben, von ihm unterschrieben und mit dem Datum versehen sei,[4]) ist in Folge der genannten Ordonnanzen in allen Ländern des Gewohnheitsrechts üblich. Ueber seine Entstehung lässt sich Nichts bestimmtes sagen; wahrscheinlich ist es aber, wie angedeutet worden ist, daraus entstanden, dass man ihm dieselbe Beweiskraft beilegte, wie jeder Privaturkunde;[5]) denn ihre Nichtanerkennung von Seite der Interessenten verpflichtet die darin Eingesetzten zum Beweise ihrer Aechtheit, wie nach den gewöhnlichen Regeln des Prozesses. Es kann übrigens auch durch eine Ausdehnung des römischen testamentum inter liberos entstanden seien, zumal wenn man bedenkt, dass nach französischem Gewohnheitsrechte die Kinder und die andern Intestaterben stets den Erblasser beerben und repräsentiren und ihnen durch ein Testament nur Legate und andere Lasten auferlegt werden können. Hiefür würde auch der Umstand sprechen,

---

[1]) Lhommeau III. 38. Testamens nuncupatifs (i. e. verbals) ne sont reçus ni approuvés en France.

[2]) cf. die Bemerkung der neuen Herausgeber von Loisel ad II. 4. 2 und Bouteiller, Somme rural I. 103.

[3]) Ein interessantes Beispiel hievon liefert das Testament des Verfassers der Somme rural (daselbst a. E. nach II. 40), wo 5 Testamentszeugen genannt werden.

[4]) Ordon. von 1735 art. 20, 38.

[5]) Es gab auch Coutumes, wornach die blosse eigenhändige Unterschrift des Testators genügte.

dass von dieser Testamentsform erst in späterer Zeit die Rede ist. Wahrscheinlicher sind indessen die Regeln des römischen testamentum inter liberos auf die schon üblichen olographischen Testamente angewendet worden, und haben ihnen so ihre neueste Gestalt gegeben.

Für die öffentlichen Testamente (testaments solennels) enthalten die Coutumes sehr verschiedene von einander abweichende Bestimmungen, für deren Anwendung in Collisionsfällen die Regel galt: «*il faut tester selon les formes du lieu où on teste,*»[1]) also locus regit actum. Am verbreitetsten waren wohl die Formen der Coutume von Paris;[2]) es gab deren viererlei; man konnte bald vor 2 Notaren testiren, bald vor einem Notar und dem kompetenten Pfarrer oder seinem Vikar, bald wieder vor diesem und 3 Zeugen, bald endlich vor einem Notar und 2 Zeugen. Die Zeugen mussten männlichen Geschlechts, wenigstens 20 Jahre alt, und keine Vermächtnissnehmer sein. Der letzte Wille musste von dem Testator vorgesprochen, von dem Notar, resp. Geistlichen, niedergeschrieben, und alsdann vorgelesen werden. Zum Schlusse musste von der Beobachtung aller dieser Formalitäten Erwähnung geschehen, worauf das Testament von dem Erblasser und den Zeugen unterzeichnet, oder die Ursache angegeben wurde, warum die Unterschrift unterblieb.[3]) Die Coutume von Auxerre (226), welche übrigens dieselben Bestimmungen enthält, verlangt nur 2 Zeugen neben dem Pfarrer; desgleichen Poitou (268) für causes pitoyables, Sens (69), wenn kein Notar im Orte residirt und Melun (244), wo übrigens auch die Anwesenheit von 4 Zeugen ohne irgend eine öffentliche Person genügt. Nivernois (XXXIII. 13) kennt in Nothfällen auch ein vor blos 2 Zeugen errichtetes Testament. In Berry (XVIII. 12) soll der Testator gefragt werden, ob er seinen ganzen letzten Willen ausgesprochen habe und wünsche, ihn in öffentliche Form gesetzt zu sehen, wovon, sowie von den Antworten des Erblassers, Erwähnung geschehen muss. In der Normandie (462) muss das Testament wenigstens 3 Monate vor dem Tode des Testators errichtet worden sein. In Poitou muss in der Urkunde noch besonders erwähnt werden, dass der Erblasser ohne Suggestionen testirt habe. Ueberhaupt kann man die Bemerkung machen, dass diese so mannichfaltigen Formen der Coutumes weniger eine Bürgschaft für die Aechtheit des Testaments, als für die Willensfreiheit des Erblassers erzielen.

---

[1]) Loisel II. 4. 3. cf. Laon 57. Lhommeau Max. III. 37.
[2]) Paris 289.
[3]) cf. Lhommeau III. 40.

204. Durch die Ordonnance von 1735 [1]) wurde zum grossen Glücke eine grössere Gleichförmigkeit in diese Formalitäten eingeführt, indem sie allen Lokalstatuten derogirte, die nicht die Formen des römischen Rechts angenommen hatten (Art. 22). Die öffentlichen Testamente können von nun an nur noch in Gegenwart von 2 Notaren oder einem Notar und 2 Zeugen gültig gemacht werden, welche den ihnen vom Erblasser vorgesprochenen letzten Willen niederschreiben, alsdann vorlesen und von der Beobachtung aller Formalitäten Erwähnung machen müssen, ohne dass es gerade, wie nach manchen Coutumen, auf den Gebrauch der Worte *dicté, nommé, lu et relu sans suggestion* ankäme. Hierauf muss das Testament von dem Testator und den anwesenden Personen unterzeichnet, wo nicht, die Ursache angegeben werden, warum es unterblieben ist. Nur in den Ländern, wo sie bis jetzt üblich waren, dürfen Testamente von dem Ortspfarrer, von den Vikaren aber auch hier nicht mehr, aufgenommen werden; jedenfalls müssen sie aber alsbald bei dem Ortsnotar deponirt werden (25 und 26).

Testamentszeugen dürfen ausser den Fremden, den bürgerlich Todten und Infamen insbesondere nicht sein:

1) Novizen (art. 41).
2) Frauen (art. 40).
3) Minderjährige unter 20 Jahren (art. 39).
4) Solche, die nicht unterschreiben können (art. 44).
5) Schreiber und Diener des Notars (art. 42) und
6) die Vermächtnissnehmer (art. 43).

Dieselbe Ordonnance enthält auch spezielle Bestimmungen über das Testament der Soldaten, und das zur Kriegszeit, welche im ganzen Reiche gelten sollen. Jene dürfen, wenn sie im Feldzuge sind, oder in feindlicher Gefangenschaft, oder in einer belagerten Festung, oder in Garnison ausser Landes, stets ein olographisches Testament und ein solennes, in Gegenwart nicht blos von Notaren, sondern von jedem höheren Offiziere, und in Spitälern auch vor den Feldpredigern oder Spitalkaplänen, und zwar entweder vor zweien oder vor einem und 2 Zeugen; diese können übrigens Ausländer und schreibensunerfahren sein, wenn nur der Testator selbst unterschreiben kann (27, 30 und 40). Zur Pestzeit ist nicht blos das olographische Testament überall erlaubt, sondern es kann auch ein solennes Testament vor jeder öffentlichen Person, seien sie Notare, Richter, städtische Behörden oder Geistliche irgend einer Art. Rücksichtlich der Zeugen gilt dasselbe, was von dem Militärtesta-

[1]) Recueil XXI. S. 386.



mente (Art. 34—36). 6 Monate nach vorübergegangener Gefahr werden aber diese Testamente infirmirt (Art. 32 und 37).[1]

4. Von den Testamentsexekutoren.[2]

205. Denselben Reichthum an Bestimmungen über die Testamentsexekutoren wie in Beaumanoir und Desmares finden wir jetzt in den Coutumen wieder. Der Grund dieser Ausführlichkeit liegt unstreitig, wie Gans nach dem Vorgange Argou's ganz richtig bemerkt, in der häufigen Anwendung derselben, veranlasst durch die Ungunst, mit welcher die Intestaterben, denen sonst dieses Amt zukommen müsste, die ihnen jedenfalls lästigen Testamente ansahen, während in den Ländern des geschriebenen Rechts die Testamentserben sich eher den Lasten desselben unterzogen. Die Rechtsverhältnisse derselben sind, einige partikuläre Abweichungen abgerechnet, wesentlich dieselben wie früher. Hier eine Uebersicht der leitenden Grundsätze:

1) Testamentsexekutoren können nur vom Erblasser in seinem Testamente ernannt werden; der Richter ist nur dann befugt, solche zu ernennen, wenn die designirten den Auftrag nicht annehmen können, oder nicht wollen;[3] denn es ist kein munus publicum, das man anzunehmen genöthigt wäre; einmal angenommen, kann es aber nicht mehr einseitig aufgegeben werden;[4] und ist dem designirten Exekutor ein Vermächtniss ausgesetzt worden, so kann er dieses nur dann annehmen, wenn er sich auch der damit verbundenen Last unterzieht.[5] Ein solches kann übrigens die Frau, welcher der Mann in seinem Testamente die Vollziehung seines letzten Willens übertrug, niemals erwerben.

2) Die Testamentsexekutoren haben überall die Gewehr eines Theils der Hinterlassenschaft, regelmässig nur der Mobilien,[6] häufig auch der Errungenschaft,[7] es müsste denn der Testator den Umfang derselben bestimmt angegeben haben. Reichen die Mobilien nicht aus, so können sie stets nach der gerichtlichen Anzeige an die Intestaterben auch die Liegenschaften versteigern lassen.[8] In-

---

[1] Ueber diesen neuesten Rechtszusstand. cf. Pothier, Traité des Testamens cap. 1. — vgl. Code civil III. tit. 2. c. V.

[2] Gans, Erbrecht IV. 200—202. Argou ch. XVIII. Claude De Ferrière Nouv. Instit. III. Tit. 6. art. 97—105.

[3] Meaux 36 und 37.

[4] Bourbonnais 296.

[5] Grand Perche 135.

[6] Loisel II. 4. 15. — Paris 297. Clermont 134. Troyes 99.

[7] Sens 71.

[8] Nivernois XXXIII. art. 2 und 4.

dessen können die Erben durch Stellung einer hinreichenden Caution sich die Gewehre der ganzen Erbschaft erhalten,[1] ausgenommen in Sens (75), wo sie einen zur Bezahlung der Legale und Schulden hinreichenden Theil der Erbschaft den Testamentsvollziehern in Händen lassen müssen.

3) Die erste Pflicht eines Testamentsexekutors ist die Errichtung eines Inventars unter Zuziehung der Erben; vorher darf er nicht von der Erbschaft Besitz nehmen, wofern er sich nicht der Gefahr aussetzen will, dass der (freilich motivirten) Aussage der Erben über die Grösse der Erbschaft Glauben geschenkt wird. Der Erblasser kann ihn übrigens von dieser Verbindlichkeit entheben, wenn er testamentifactio mit ihm hat, und sich keine Schulden in der Erbschaft befinden.[2])

4) Hierauf muss er unter Beiziehung der Erben die Mobilien öffentlich versteigern lassen; diese können übrigens Einsprache erheben, wenn schon ein Theil derselben zur Vollziehung des Testaments genügt, oder sie können die einzelnen zu veräussernden Stücke bezeichnen.

5) Alsdann muss er zur Zahlung der Vermächtnisse und Erbschaftsschulden schreiten, und die ausstehenden Obligationen eintreiben, wenn die Erben nicht vorziehen, es selbst zu thun, worüber er dann zu wachen hat.

6) Das Amt des Exekutors dauert Jahr und Tag von dem Augenblicke des Todes des Erblassers an gerechnet; nach Ablauf dieser Zeit hört seine Gewehre[3]) auf und er muss

7) den Erben Rechnung stellen, resp. das Uebrige der Erbschaft herausgeben.

5. *Von dem Widerrufe der Testamente.*

206. Es bleibt uns zum Schlusse noch von dem Widerrufe der Testamente ein Paar Worte zu sagen. Im Süden gelten zwar ganz die Regeln des römischen Rechts, in den Ländern des Gewohnheitsrechts gelten aber eigenthümliche Grundsätze. Hier sind die Testamente bekanntlich Nichts wie Codicille im römischen Sinne, wenn gleich dieser Ausdruck nur von Anhängseln oder späteren Willenserklärungen gebraucht wird; da nun nach römischem Rechte mehrere Codicille neben einander bestehen können, so hat man diesen Satz angewendet, um die Eigenthümlichkeit des früheren Rechts zu erklären und beizubehalten, dass ein späteres Testament

---

[1]) Meaux 35, Melun 281, Troyes 99, Clermont 90.

[2]) Paris 297, Meaux 34, Troyes 98 und Valois 174.

[3]) Loisel II. 4. 15 und 16.

ein früheres nicht nothwendig aufheben, sondern dieses soweit bestehen solle, als in dem zweiten keine derogirenden Bestimmungen enthalten sind; nur durch eine ausdrückliche Klausel in dem späteren Testament wird das frühere gänzlich aufgehoben. [1])

Eine andere Eigenthümlichkeit des droit coutumier ist endlich noch die, dass ein jedes solenne Testament durch jede formlose Erklärung des Testators widerrufen werden kann, während es in den Ländern des geschriebenen Rechts nur durch ein neues gültiges Testament aufgehoben werden kann. [2])

VI. Von den Erbverträgen.

207. Ueber die Entstehung und den Charakter der Erbverträge ist schon früher das Nöthige mitgetheilt worden; [3]) es bleibt uns daher hier nur übrig, die darauf bezüglichen Grundsätze anzugeben:

I. *Von den Erbeinsetzungsverträgen (institutions contractuelles).* [4])

Erbeinsetzungsverträge können nach neuerem Rechte nur noch in rechtsgültigen Heirathsverträgen [5]) gemacht werden, und zwar sowohl von den Eltern zu Gunsten ihrer heirathenden Kinder, als von Dritten. Solche Erbverträge sind stets unwiderruflich, d. h. sie können durch keine späteren letztwilligen Verfügungen rückgängig gemacht oder vereitelt werden. Dagegen beschränken sie gemeinrechtlich den Instituenten gar nicht in seinen Dispositionen unter Lebenden; er kann sein ganzes Vermögen noch gültig veräussern und verpfänden, ausgenommen durch eine donatio omnium bonorum, [6]) oder zur Umgehung des Vertrags. Es gibt übrigens einige Coutumes, [7]) wo es den Eltern wenigstens verboten ist, die Güter, die sie zur Zeit der Einsetzung besassen, später zu veräussern, so dass selbst dritte Erwerber zur Rückgabe verpflichtet sind, wenn der Heirathsvertrag veröffentlicht worden ist. Aber wie gesagt, es ist diess eine Ausnahme, welche dem Geiste dieses Instituts zuwider ist. Die Regel ist: der Vertragserbe ist wirklicher Erbe, er

---

[1]) Argou II. c. 17.

[2]) De Ferriere III. 6. art. 33.

[3]) S. oben S. 45.

[4]) Eusèbe de Laurière, Traité des institutions et substitutions contractuelles Paris 1715. Bd. I. ch. 4 und 5.

[5]) In Auvergne können sie auch in Verträgen zur Abschliessung einer societas omnium bonorum vorkommen.

[6]) Loisel II. 4, 9 und 10, Bourbonnais 220, 222. Auvergne XIV. 29. cf. Laurière l. c. IV. Nro. 3—22.

[7]) Maine 262, Anjou 245, Touraine 252, Loudunois XXVI. 4. In der Normandie 244 muss es zwar besonders stipulirt werden; andere Verträge haben aber gar keine Wirkung.

repräsentirt den Instituenten [1]) und ist verhaftet für alle Handlungen desselben. [2]) Eine natürliche Consequenz hievon ist ferner die, dass er den Erblasser nothwendig überlebt haben muss, um ihn beerben zu können; nur zu Gunsten seiner Kinder gibt es von dieser Regel eine Ausnahme, weil diese gewöhnlich mit in die Einsetzung begriffen sind, oder, wenn es zufällig nicht ausdrücklich gesagt worden wäre, sie als mitbedacht angenommen würden. [3])

Ist der Instituent ein Dritter, so kann er, wenn er kinderlos ist, den Eingesetzten sein ganzes Vermögen, die Propres mitgerechnet, [4]) hinterlassen, oder auch nur eine Quote, so dass, was durch ein Testament nicht erlaubt ist, nämlich sich einen Universalerben zu geben, in dem Heirathsvertrag erlaubt ist. Dagegen wird in der Person des Instituenten vollkommene Testamentifactio activa vorausgesetzt, sowie in der Person des Erwerbers die Testamentifactio passiva; es kann daher z. B. Niemand sein natürliches Kind auf diese Weise bedenken, und ein Fremder oder bürgerlich Todter kann weder vertragsmässig einsetzen, noch eingesetzt werden. [5]) Man kann ferner nur die sich Verheirathenden selbst und ihre Erben einsetzen, da sonst eine Umgehung des Gesetzes gar leicht möglich wäre. [6]) Hat aber der Instituent selbst Nachkommenschaft, so muss er ihr wenigstens den Pflichttheil hinterlassen; [7]) und ist er erst nach dem Erbvertrage Vater geworden, so ist er nach der Coutume von Auvergne (XIV. 33) zwar nur zum Abzug desselben verpflichtet; nach der späteren entschiedenen Praxis aber ist er in Folge einer irrigen Zuziehung des römischen Rechts zu einem gänzlichen Widerruf (propter prolem supervenientem) berechtigt. [8])

Die Erbverträge der Eltern zu Gunsten der Kinder bezwecken im Allgemeinen nur die Zusicherung ihres Intestaterbrechts; es geschieht diess in verschiedener Weise. Bald versprechen sie ihnen, nur ihre Erbschaft ungeschmälert zu erhalten, bald dass sie keines unter ihnen vor den Andern begünstigen wollen, bald rufen sie die

---

[1]) Insbesondere gilt von ihm ausserordentlicher Weise der Grundsatz le mort saisit le vif.

[2]) Bourbonnais 223. Laurière l. c. ch. IV. Nro. 125—134. De Ferrière III. 6. art. 109.

[3]) Laurière l. c. ch. IV. Nro. 135—141. De Ferrière l. c. art. 113, 114. Pothier zu Orleans XVII. 23.

[4]) Laurière l. c. ch. IV. Nro. 27—43.

[5]) Pothier zu Orleans XVII. 19—21.

[6]) Argou III. 15. Coquille zu Nivernois XXVIII. 12.

[7]) Marche 296.

[8]) Laurière l. c. ch. IV. Nro. 113—119.

durch das Gesetz ausgeschlossenen Töchter zur Erbfolge (rappel),[1] bald endlich, und was der Hauptfall ist, bestellen oder erkennen sie blos ein Erstgeburtsrecht an (reconnoissance d'ainé et heritier principal). Ueber den Charakter dieser Rechtsgeschäfte herrschte unter den französischen Juristen grosser Streit; während einige dieselben als Schenkungen unter Lebenden angesehen wissen wollten, erblickten Andere darin nur eine allgemeine Bezeichnung des gesetzlichen Erben, wodurch an der Intestaterbfolge wesentlich Nichts geändert werde; die so bezeichneten Erben blieben nach wie vor Intestaterben. Gegen diese letzte Ansicht zieht de Laurière[2]) namentlich zu Felde, und sucht die allerdings richtige Behauptung zu rechtfertigen, sie seien Vertragserben und die Reconnaissances d'heritier eigentliche Erbverträge. Der Zweck derselben ist nämlich der, den Eltern spätere letztwillige Verfügungen über den Freitheil zum Nachtheil ihrer Kinder, in einigen Coutumes sogar jedwede Veräusserung ihres gegenwärtigen Vermögens unmöglich zu machen. Dass bei einem solchen Widerstreite der Meinungen eine Masse Controverse bei der Anwendung auf einzelne Fälle vorkommen musste, wird Niemanden auffallen; sie finden sich alle in dem Werke von de Laurière mit seltener wenn gleich etwas schwerfälliger Gelehrsamkeit erörtert. Da sie aber trotz der Aufnahme der Erbverträge durch Heirathskontrakt in den Code civil art. 1081—1090 doch heute zu Tage von keinem Interesse mehr sind, so sollen sie unter Verweisung auf de Laurière's Abhandlung hier übergangen werden.

208. II. *Erbverzichte.*[3]) Von dem Grundsatze des römischen Rechts, der auch in Frankreich anerkannt war, dass man auf künftige Rechte und Erbschaften nicht verzichten könne, ist zum Zwecke der Erhaltung des Glanzes der Familien selbst in pays de droit écrit eine Ausnahme gestattet worden, die aber in diesem Geiste also restriktiv zu interpretiren ist.

1) Verzichten können diesem Prinzipe gemäss nur die heirathenden Töchter, und nachgeborenen Brüder (diese jedoch nur in den Coutumes, die es ausdrücklich gestatten)[4]) und zwar

2) nur zu Gunsten der Brüder, insbesondere des Erstgeborenen.

---

1) Werden durch den Rappel nur verzichtende Kinder zurückgerufen, so succediren sie als Intestaterben.

2) l. c. ch. III. Nr. 3—40. V. Nro. 116—139.

3) cf. insbes. Pothier traité des successions Chap. I. Sect. 2. art. 4. §. 3. (Ausg. v. Dupin VII. 35 ff.) in Argou III. 17. De Ferrière III. 7. ari. 43—59. Lebrun des Successions III. ch. 8.

4) z. B. Berry XIX. 33.

Ein Verzicht zu Gunsten von Ascendenten und Collateralen wäre unwirksam.

3) Der Verzicht betrifft in der Regel nur die künftig anfallende Erbschaft des Vaters oder der Mutter und die der Collateralen und übrigen Ascendenten nur dann, wenn es besonders ausbedungen wurde.

4) Man kann nur in einem Heirathsvertrag verzichten und zwar Minderjährige nur in ihrem eigenen (da sie sonst sich restituiren lassen könnten), Volljährige auch in denen Anderer. Der Verzicht muss expressis verbis geschehen, und setzt nothwendig die Abfindung des Verzichtenden voraus; diese besteht nur in einer Aussteuer, die nach den meisten Coutumes zwar dem Pflichttheil wenigstens gleichkommen muss,[1]) in vielen andern dagegen auch geringer sein kann; das Letztere gilt als gemeines Recht. Diese Abfindung muss sogleich entrichtet werden oder wenigstens bald fällig sein.

5) Ist diess nicht der Fall, so ist der Verzicht unwirksam, desgleichen wenn die Eltern schon vor der Vollziehung der Ehe, oder wenn bei Lebzeiten des Verzichtenden all diejenigen Personen wegfallen, zu deren Gunsten er geschah. Auch können durch Rappel der Eltern die Verzichtenden ihren Geschwistern bei der Succession gleichgestellt werden.[2])

All diese Grundsätze gelten übrigens nur in den Ländern, wo die Verzichte keine nothwendige sind. Es gibt aber eine Anzahl Coutumes, welche die abgefundenen Töchter von jeder Erbfolge in das Vermögen ihrer Eltern, ja selbst der Collateralen[3]) ausschliessen, ohne dass sie besonders darauf verzichtet hätten. In einigen genügt jedwede Aussteuer und wäre es nur ein Rosenkranz,[4]) in andern nur der Pflichttheil. In einigen muss der Vater die Tochter ausgestattet haben,[5]) in andern ist es gleichgültig. Dann gibt es Coutumes, welche nur die adeligen Töchter ausschliessen,[6]) andere auch Bürgerstöchter.[7]) In allen wird aber vorausgesetzt:

1) dass die Töchter vor dem Erbanfall heirathen.[8])

---

[1]) Berry XIX. 34.

[2]) Berry XIX. 35, Bourgogne 48, Etampes 114, Poitou 221.

[3]) Auvergne XII. 25, Marche 221.

[4]) Poitou 220, Maine 258, Touraine 284, Loudunois XXVII. 26, Anjou 241, Auvergne XII. 35.

[5]) Poitou 221, Touraine 285, Loudunois XXVII. 27.

[6]) Anjou 241, Maine 258, Touraine XXVII. 26.

[7]) Bourbonnais 305, Auvergne XII. 25.

[8]) Auvergne XII. 37.

2) Sie müssen auch vorher ihre Aussteuer wirklich erhalten haben.

3) Als ausgeschlossen gilt die Tochter und ihre Nachkommenschaft[1])

4) und zwar nur so lange, als ihre Brüder am Leben sind.

5) Durch Rappel im Testament und Vorbehalt im Heirathsvertrag erlangen sie aber ihre Erbfähigkeit wieder.[2])

VII. Vom Erwerbe der Erbschaften und dessen Wirkungen.

1. *Vom Erwerbe.*[3])

209. Das leitende Princip in dieser Lehre ist in der mehr erwähnten Parömie enthalten: *«le mort saisit le vif,»*[4]) wornach jeder *gesetzliche* oder *Intestaterbe* sogleich im Augenblicke des Todes des Erblassers ohne irgend ein Zuthun von seiner Seite, ja selbst ohne sein Wissen *das Erbrecht und den Besitz der Erbschaft* erwirbt, und auf seine Erben transmittirt. Dieser Grundsatz, so sehr er auch dem innersten Wesen des römischen Erbrechts widerspricht, ist doch in den Ländern des geschriebenen Rechts allgemein angenommen worden und hat dort sogar eine grössere Ausdehnung erhalten, als in denen des Gewohnheitsrechts, indem er selbst auf Testamentserben angewendet worden ist, während in den Coutumes die Legatare Besitz und Gewehr der Erbschaft nur aus den Händen des gesetzlichen Erben erlangen können.[5]) Den Intestaterben werden übrigens freilich inkonsequent genug die Vertragserben gleichgestellt.

Wenn man aber gleich *ohne* sein Wissen das Erbrecht erwirbt, so kann man es doch nicht *gegen* seinen Willen; *«il n'est heritier qui ne veut;»*[6]) jeder kann eine ihm deferirte Erbschaft ausschlagen, vorausgesetzt, dass er sie weder ausdrücklich noch stillschweigend durch Handlungen, welche die Absicht, Erbe werden zu wollen, nothwendig voraussetzen,[7]) schon angenommen hat. Der Erbe hat eine Frist von 3 Monaten und 40 Tagen, um sich über die Annahme der Erbschaft zu erklären, 3 Monate zur Errichtung

---

[1]) Loisel II. 5. 9. Touraine 284.

[2]) Touraine 284, Auvergne XII. 27, 28; das Rappel ist aber nur mit Consens der Brüder erlaubt. eod. 29.

[3]) Pothier des Successions ch. III.

[4]) Loisel II. 5. 1.

[5]) Loisel II. 4, 13.

[6]) Loisel II. 5. 2. Paris 316, Calais 266, Etampes 117.

[7]) Loisel II. 5. 3. Bourbonnais 325. Paris 417. Melun 272. Senlis 156.

eines Inventars und 40 Tage Bedenkzeit;[1]) das heisst aber nur, dass er während dieser Zeit nicht von den Gläubigern zur Zahlung der Schulden angehalten werden kann, oder ihnen wenigstens nicht Rede zu stehen braucht; nach Ablauf dieser Zeit freilich muss er, wenn er sich noch nicht entschieden hat, sich auf die Klage einlassen; er kann aber immer noch gegen Erstattung aller Unkosten auf die Erbschaft verzichten.[2]) Die Wirkung der Ausschlagung ist die, dass die Erbschaft den übrigen Erben so deferirt wird, wie wenn der Verzichtende von Anfang an nicht da gewesen wäre. Ein eigentliches Anwachsungsrecht findet also, ausser höchstens unter Collegataren und partikularrechtlich unter nachgeborenen Geschwistern, nicht Statt; denn stirbt der Erbe, so transmittirt er sein Erbrecht, schlägt er aus, so findet eine neue Delation Statt. Juristen und Gesetze (z. B. die Cout. von Bourbonnais 323) sprechen zwar von Accretion unter Miterben, aber sehr unrichtig; denn sonst müsste ja z. B. wo wegen der Verschiedenheit der propres und acquets Eltern und Collateralen mit einander concurriren, die von einem Collateralen ausgeschlossene Portion an den Propres auch den Eltern accresciren, was ganz entschieden nicht der Fall ist.[3])

210. Der Erbe braucht aber, wie schon angedeutet worden ist, nicht einfach anzutreten, er kann es auch bedingt thun, d. h. sub beneficio inventarii. Die Voraussetzungen desselben sind im Süden Frankreichs die des römischen Rechts; in den pays coutumiers, einige wenige ausgenommen, hat sich aber diese Rechtswohlthat überhaupt erst mit der Entwickelung des Königthums verbreitet und seitdem immer den Charakter des Privilegiums beibehalten; sie setzt nothwendig eine königliche Verleihung (lettres du roi) voraus, die überdiess von dem kompetenten Richter in Rechtskraft gesetzt werden muss (enteriner). Die Solennitäten des Erbverzeichnisses sind zwar dieselben. wie bei andern Gelegenheiten, erzeugen aber ohne die besondere königliche Bewilligung keine Rechtswohlthat. Die Wirkungen der erlangten Rechtswohlthat sind zwar im Ganzen die des römischen Rechts, nämlich dass der Beneficiat nicht ultra vires hereditatis für die Erbschaftsschulden haftet, dass seine Forderungen an den Erblasser nicht durch Confusion erlöschen, und dass er durch Auslieferung aller Erbschaftssachen nach gestellter Rechnung über seine Verwaltung sich ganz von der Erbschaft lossagen kann; allein eine dem römischen Rechte durchaus unbekannte Ei-

---

[1]) Ordonnance von 1667. Tit. VII. — Recueil XVIII. 112.
[2]) De Ferrière III. 7. Art. 81.
[3]) cf. de Laurière zu Loisel II, 4. art. 12.

genthümlichkeit des französischen Gewohnheitsrechts ist der Vorzug des entfernteren Erben, welcher ohne Beneficium inventarii antritt, vor dem näheren Beneficiarerben, [1]) von dem wir schliesslich noch hier zu sprechen haben. Es möchte schwer halten, diesen Grundsatz historisch zu erklären; er ist jedenfalls sehr alt und scheint mit der Rechtswohlthat selbst entstanden zu sein, so dass man ihn wohl der Ungunst zuschreiben kann, womit überhaupt diese Rechtswohlthat aufgenommen worden zu sein scheint. Masuer, [2]) der ihn schon kennt, sagt, er sei in favorem defuncti, creditorum et legatariorum eingeführt worden, und dabei kann man es auch bewenden lassen. Uebrigens werden niemals Descendenten auf diese Weise ausgeschlossen, und in der Regel auch die Vertragserben nicht; desgleichen sollen Minderjährige andere nicht ausschliessen dürfen, [3]) weil sie sich immer dagegen restituiren lassen könnten. Dieses Ausschliessungsrecht steht dem unbedingten Erbnehmer nur innerhalb eines Jahres, [4]) oft noch einer kürzeren Frist zu, von dem Tage der bedingten Antretung an; innerhalb dieser Frist muss er dem Beneficiarerben die gehörige Anzeige machen, worauf diesem freisteht, innerhalb 40 Tagen auf die Rechtswohlthat wieder zu verzichten. [5])

Die Wirkung der geschehenen Ausschliessung ist die, dass der Beneficiat so angesehen wird, als wäre er niemals Erbe gewesen, sondern nur interemistischer Verwalter, wesshalb er dem neuen Erben für Alles verhaftet ist, was eine solche Stellung mit sich bringt.

2. *Theilung der Erbschaft und Einwerfung.* [6])

211. I. *Theilung.* Das durch das Zusammentreffen mehrerer Miterben entstehende Miteigenthum an der Hinterlassenschaft kann jeder von ihnen, ausgenommen, wenn er minderjährig ist, aufheben lassen, und zwar bald auf dem Wege freundlicher Uebereinkunft (à l'amiable), bald auf dem gerichtlichen. Im ersten Falle wird jedoch in der Regel stets wenigstens eine *Privat*urkunde aufgesetzt, ausserdem aber noch eine Urkundsperson, ein Notar, beigezogen. Die gerichtliche Theilung findet namentlich Statt, wenn sich Min-

---

[1]) Loisel II. 5. 4. L'heritier simple exclut l'heritier par benéfice d'inventaire; ce qu'on restreint aux collatéraux; De Ferrière III. 7. art. 89. Paris 242. Orleans 338. Laon 72.

[2]) Practica Tit. XXXII. Nro. 28.

[3]) Paris 343. Orleans 339, Calais 132.

[4]) Orleans 340.

[5]) Orleans 341. Melun 271.

[6]) Pothier, Traité des Successions ch. IV. Argou II. ch. 28. De Ferrière III. 7. art. 221 u. ff. Loisel II. 6.

derjährige oder Abwesende unter den Miterben befinden, oder diese unter sich nicht einig werden können. Das Verfahren ist dann gewöhnlich dieses, dass zuerst die Siegel angelegt werden und ein sorgfältiges Inventar unter Angabe des von Sachkundigen taxirten Werthes der einzelnen Gegenstände errichtet wird. Alsdann werden, wenn nicht die Interessenten ein Anderes beschliessen, die Mobilien öffentlich versteigert, und die Loose angefertigt. In einigen Coutumes ist diess das Geschäft des Theilungsklägers, in andern des Erstgeborenen.[1]) Endlich wird zur Vertheilung der Loose geschritten, wobei entweder das Loos entscheidet, oder dem einen, oder dem andern, z. B. dem jüngsten, die erste Wahl gegeben wird.[2]) Was die Wirkungen und die sonstigen Grundsätze der Erbtheilungen betrifft, so sind sie ganz dem römischen Rechte entnommen, wesshalb wir sie hier übergehen können.

212. II. *Von der Collation (Rapport).* Diese Lehre hat sich im französischen Rechte ganz eigenthümlich gestaltet. Sie beruht auf dem Grundsatze, den wir in Beaumanoir kennen gelernt haben, dass ein Vater seine Kinder nicht vor einander bevorzugen soll; aber, wie er einerseits damals nur partikuläre Geltung hatte, so gibt es auch im neuesten Rechte sehr viele Coutumes, die ihn verworfen haben; andrerseits hat er aber wieder an manchen Orten eine grössere Ausdehnung erhalten, und gilt nicht blos von den Kindern des Erblassers, sondern von allen seinen Intestaterben[3]) ohne Unterschied. Man kann demnach 3 Klassen von Coutumes unterscheiden. Die bedeutendste ist die, welche alle Kinder zur gegenseitigen Einwerfung nicht blos der Schenkungen unter Lebenden, sondern auch der Vermächtnisse anhalten; ihr Axiom ist: *nul ne peut être héritier et légataire* oder *heritier et donataire* EN LIGNE DIRECTE.[4])

Die zweite Klasse zwingt zur Einwerfung der Vermächtnisse sowohl in der geraden als in der Seitenlinie; bei der Einwerfung

---

[1]) Loisel II. 6. art. 1.

[2]) z. B. in Anjou 279.

[3]) Es ist aber exceptionelles Recht; darum sagt Loisel II. 6 art. 6; *rapport n'a lieu en ligne collaterale, s'il n'est dit.*

[4]) cf. Loisel II. 4. 12. Dahin gehören Paris 300—307. Etampes 109—112. Dourdan 106—108. Montfort 93—97. Mante 152—162. Senlis 160, 161, 217. Clermont en Beauvaisis 129, 137, 145 ff. Calais 52, 53, 93—99. Laon 88—98. Vitry 73, 99, 100. Troyes 112, 113, 142. Chaumont 85. Sens 72, 73. Bar 99, 100, 131, 133, 138, 165. Bassigny 141, 142, 152—156. Meaux 11—12, 26, 33. Melun 249, 274, 276. Orleans 273, 286, 288. Montargis XI. 2, 9. XII. 2. XIII. 3. XV. 1, 20. Chartres 92, 100. Dreux 91. Chateauneuf 114, 123, 127. Auxerre 229, 230, 244, 250. Nivernois XXVII. 7 ff. XXX—III. 11. XXXIV. 20.

von Schenkungen unter Lebenden findet manche partikularrechtliche Verschiedenheit Statt. In Valois (81—83) und Blois (158, 167) muss jeder gesetzliche Erbe die Schenkungen einwerfen, wenn er als Erbe an dem Nachlass des Schenkers Theil nehmen will, in Chalons (71, 100, 101, 107) und Grand Perche (93, 123—126) selbst dann, wenn er darauf verzichten wollte. In Chauny (13, 21, 22, 50, 60) müssen nur geschenkte Immobilien, in Poitou (215—218, 272) nur geschenkte Propres eingeworfen werden. In Bourbonnais (217, 308, 313, 321) werden die Schenkungen in der Seitenlinie vom Einwurfe befreit, und die in der geraden Linie, wenn sie als ein Voraus im Heirathskontrakt gemacht wurden. Clermont en Argonne (VII. 4, 5, VIII. 3, IX. 1, 3, 8) will den Einwurf aller Vermächtnisse in der geraden, und der propres nur in der Seitenlinie, überdiess aller Schenkungen unter Descendenten. Es gibt endlich noch eine besondere Gruppe von Coutumes, die zwar im Allgemeinen unter diese Klasse gehören, indem sie als Regel die Einwerfungspflicht anerkennen, insofern aber den Uebergang zur folgenden Klasse bilden, als sie zur Milderung des Erstgeburtsrechts gewisse Bevorzugungen gestatten; nämlich bald nur den Nachgeborenen unter Adeligen,[1] bald auch unter Bürgerlichen,[2] je nachdem das Erstgeburtsrecht nur bei jenen oder auch bei diesen vorkommen konnte.

Die dritte Klasse bilden diejenigen Coutumes, die eine Bevorzugung der Erben, jedoch in verschiedenem Masse gestatten. Normandie (424, 425, 431 und 434) erlaubt sie nur in der Seitenlinie durch Testament und mit Mobilien allein, Saintonge (87, 88), Auvergne (XII. 46) und Haute-Marche (212, 252) dagegen sowohl in der geraden, als in der Seitenlinie und zwar mit dem ganzen Freitheil. Angoumois (4, 96, 115) schliesst zwar die Propres von den Vermächtnissen zu Gunsten der Erben aus, nicht aber von den Schenkungen unter Lebenden; La Rochelle (42) verbietet aber jede Bevorzugung mit Propres. In Berry (XIX. 42), Reims (233, 287, 288, 302, 317, 320, 324) und Peronne (107, 169, 205) sind die Erben überhaupt von der Einwurfspflicht befreit. In Amiens (91, 92) endlich müssen die Kinder nur ihre Aussteuer einwerfen, ausgenommen wenn alle verheirathet worden sind. Wo aber die Einwerfungspflicht besteht, da verpflichtet sie nicht nur den Erben zur Ein-

---

[1]) Touraine 233—235, 248, 249, 302, 304, 309. Loudunois XXV. 12. XXVI. 2. XXIX. 7, 12. Maine 268, 278, 333—349. Anjou 260, 320—338 und Bretagne 199, 203, 217, 596.

[2]) Ponthieu 20, 24, 25, 61, Boulenois 91, 92, Artois 79, 148 und Caux (Loc. Recht der Normandie Art. 279 ff.)

werfung desjenigen, was *ihm* vermacht oder geschenkt wurde, sondern auch desjenigen, was seinen Kindern vom Erblasser gegeben wurde, [1]) und wo Repräsentationsrecht eintritt, da muss der Erbe dasjenige einwerfen, was seinem Vater gegeben oder geliehen wurde, selbst dann, wenn er auf die Erbschaft desselben verzichtet hätte,[2]) weil er ihn repräsentirt und nicht kraft eigenen Rechts zur Erbfolge gelangt. Desgleichen müsste die Frau dasjenige, was ihr Vater ihrem Manne, mit dem sie in Gütergemeinschaft lebt, geliehen hätte, einwerfen, wenn sie nicht auf die Gemeinschaft verzichtete. [3])

Dem Rapport sind im Allgemeinen alle Verfügungen des Erblassers unterworfen, wodurch dem Erben ein Vermögensvortheil zu Theil wird, und zu welchen jener nicht verpflichtet war, also z. B. Schenkungen und Aussteuern, Prozesskosten, käufliche Stellen, Unterhaltung, wenn er selbst sich zu alimentiren im Stande war u. s. w. Eximirt dagegen sind die nothwendigen Alimentations- und Erziehungskosten, Gelegenheitsgeschenke, und die zur Unterbringung der Kinder nothwendigen Auslagen von geringerem Belang.[4])

Den Einwurf können stets nur die Miterben verlangen, und nicht die Erbschaftsgläubiger. [5]) Er geschieht immer nur in die Hinterlassenschaft desjenigen, von welchem die Bevorzugung herrührt; verheirathete Töchter daher und andere von ihren beiden Eltern zugleich beschenkte Kinder müssen die Hälfte in den Nachlass des Vaters und die andere Hälfte in den der Mutter einwerfen, wenn die Grösse des Antheils eines jeden nicht festgesetzt wurde.[6])

Die Collation von Schenkungen geschieht bald im Stück, bald durch Zurückstehen in der Theilung; [7]) legirte Sachen bleiben aber ungesondert in der Theilungsmasse.

Durch Verzicht auf die Erbschaft wird man von der Einwurfspflicht befreit, ausser in den Coutumes, die das Gegentheil anordnen.

3. *Von den Erbschaftsschulden.*

213. Als Repräsentanten des Erblassers sind die Erben für alle rechtsverbindliche Handlungen desselben verhaftet, insbesondere aber für die Erbschaftsschulden; in welcher Weise und in welchem

---

[1]) Paris 306, Orleans 308, Calais 94, Sedan 189, 190, Blois 168.

[2]) Loisel II. 6. Art. 4, Paris 308, Orleans 307, Calais 100.

[3]) Loisel II. 6. Art. 5.

[4]) Loisel II. 6. Art. 3 und die dort citirten.

[5]) Pocquet zu Anjou Art. 334. obs. 3. cf. die Bemerkuug der neuen Herausgabe zu Loisel II. 6. Art. 6.

[6]) Loisel II. 6. 2.

[7]) Paris 305, Orleans 306, Melun 275, Loisel eod.

Masse aber haben die Coutumes verschieden bestimmt. Indessen finden all die partikularrechtlichen Verschiedenheiten in der Geschichte ihre Erklärung. Das Prinzip des älteren Rechts ist bereits früher angegeben und erläutert worden, dass nämlich die Schulden zunächst an dem beweglichen Vermögen haften, alsdann an der Errungenschaft und zuletzt an dem Propregut. Dieses Prinzip musste nothwendig mit dem römischem Rechte in Collision gerathen, hat sich aber, obgleich als gemeines Recht, von diesem besiegt, sowohl in einigen Lokalitäten ganz rein, als in gewissen Consequenzen auch in andern Coutumes zu erhalten gewusst. Diess soll aus dem Folgenden erhellen.

Man pflegt vor Allem zu unterscheiden zwischen dinglichen und persönlichen Schulden; jene sind diejenigen, die von einem Gut entrichtet werden, wie Renten, Zinsen, Zehnten, sie werden natürlicher Weise von demjenigen bezahlt, der das betreffende Gut als Erbtheil erhält. Die rückständigen Zinsen und Renten sind aber wieder persönliche Schulden, die auf alle Erben lasten. Die persönlichen Schulden werden auch wieder eingetheilt in unbewegliche und bewegliche, je nachdem sie durch Ankauf eines Grundstücks oder Verwendungen auf dasselbe entstanden sind, oder nicht; diese Eintheilung ist aber hier nur von geringem Werthe, indem alle Schulden von allen Erben ohne Unterschied getragen werden, und nur insofern jene durch ein Pfandrecht geschützt sind, von dem Besitzer des verpfändeten Grundstücks vorbehaltlich der Entschädigung ganz gezahlt werden müssen.

Die Regel nun, die in Betreff der Schuldenzahlung als neuestes gemeines Recht angesehen werden muss, ist, dass jeder nach Massgabe des Vortheils, den er aus der Erbschaft zieht, für die Schulden persönlich verhaftet sei, unterpfändlich aber für das Ganze.[1] Demnach sind zunächst die gesetzlichen Erben verpflichtet, und dann die Vermächtnissnehmer, diese jedoch nur insofern sie eine Quote der Erbschaft und nicht bloss einzelne bestimmte Gegenstände davon tragen; diess ist der Sinn der Regel: «*Légataires universels sont tenus pour héritiers.*»[2]

Diese Regel erleidet aber schon in Folge des Erstgeburtsrechts eine bedeutende Ausnahme; denn je nachdem die Bevorzugung des Erstgeborenen lokalrechtlich als ein blosser Voraus angesehen wird,

---

[1]) Loisel II. 5, 11. «Les héritiers sont tenus des faits et obligations du défunt, personnellement chacun pour sa part et hypothécairement pour le tout.» cf. Paris 332—334. Auxerre 246.

[2]) Loisel II. 4, 14.

oder als ein Recht auf eine grössere Quote, hat er entweder nur einen Kopftheil an den Schulden zu zahlen,[1] oder eine seiner Erbportion entsprechende Quote. Jenes gilt aber als das gemeine Recht.

Eine zweite Ausnahme bringt nun noch die Natur des Pflichttheils mit sich. Wo dieser nämlich nur in 4/5 oder 2/3 des Erbguts besteht, Alles Andere aber durch Spezialvermächtnisse vom Erblasser vergeben werden kann, würde die konsequente Durchführung jener Regel zu einer offenbaren Ungerechtigkeit führen; man erlaubt daher in diesen Coutumes den Intestaterben sich lediglich an den Pflichttheil zu halten und auf die übrige Erbschaft zu verzichten, wodurch alsdann die Schulden pro rata ihres Antheils am Nachlass auf die Vermächtnissnehmer gewälzt werden.[2]

Was aber in den meisten Coutumes nur als Ausnahme gilt, das bildet in vielen die Regel, das ist — «*ès lieux, où celui qui prend les meubles et acquêts paie les dettes;* les propres (ou du moins les deux tiers, ou quatre quints d'ieux) demeurant francs et quittes aux parens lignagers; qui était l'ancienne coutume de la plupart du royaume.» Es giebt übrigens Coutumes, wo die Schulden nur an der Fahrniss,[3] und andere wo sie auch an den Acquets[4] haften.

Eine letzte Eigenthümlichkeit kommt noch vor in Auvergne (XII. 17) und Haute-Marche (234 ff.); es wird hier unterschieden zwischen den Schulden von der väterlichen und mütterlichen Linie und denen des Erblassers. Die väterlichen Schulden zahlt der Erbe der väterlichen, die mütterlichen der der mütterlichen Linie; die Schulden des Erblassers aber haften an der Fahrniss und Errungenschaft und fallen also den Erben derselben zur Last; verzichten sie aber auf dieses ausschliessliche Erbrecht, oder giebt es überhaupt nur Propregut, so werden sie von den beiderseitigen Erben gleichmässig getragen.

VIII. Von den Substitutionen.[5]

214. Unter diesem Titel soll ein eigenes erbrechtliches Institut dargestellt werden, welches im deutschen Privatrecht bekannt ist unter

---

[1]) Paris 334.

[2]) Paris 295.

[3]) Dahin gehören Mante 71, Loudunois XXIX. 13, Anjou 237, Poitou 246. 247 (bloss für fahrende Schulden), Sens 95, Melun, 268 u. a.

[4]) Hieher gehören Senlis 141, Touraine 283, Bourbonnais 316, Nivernois XXXIV. 4 u. a.

[5]) Pothier, Traité des Substitutions; De Laurière des Institutions et Substitu-

dem Namen der Hausgesetze und Familienfideicommisse. Es ist dieses wie in Deutschland keine germanische Ueberlieferung, sondern ein durch Combination missverstandener oder missdeuteter Grundsätze des römischen Rechts zusammengesetztes Machwerk der Praxis und der Praktiker, mit dessen Hülfe sie dem durch Verschwendungssucht und Zersplitterung der Güter drohenden Untergang der adeligen Familien entgegen zu arbeiten streblen. Darum schweigen unsere ältern Quellen alle, so wie die meisten Coutumes ganz davon, während eine immense unverdauliche Literatur diese Lehre in's Unendliche ausbeutet. Hievon war die natürliche Folge die, dass ein Heer von Controversen die Gerichte mit Prozessen füllte, so dass, was durch die Fideicommisse erspart werden sollte, meist von den Advokaten und Rechtsgelehrten verschlungen wurde. Diesem Unwesen suchten schon die Ordonnanzen von Orleans und Moulins und einige andere zu steuern, bis endlich Ludwig XV. im Jahr 1747 ein umfassendes Gesetz erliess, welches in 114 Artikeln alle Rechtsverhältnisse bei Substitutionen mit Bestimmtheit regulirte und alle bedeutendere Controverse abschnitt. [1])

Diese Ordonnance bildet natürlich die Grundlage in dieser Lehre; sie möchte aber doch ohne die Kenntniss ihrer Construktion durch die Juristen Manchem unverständlich bleiben, wesshalb wir diese vorausschicken wollen, bedarf doch auch der Name «*Substitution*» schon einer besonderen Erklärung.

Unter Substitution im römischrechtlichen Sinne dieses Wortes versteht man die Einsetzung eines zweiten Erben für den Fall, dass der zuerst eingesetzte nicht Erbe werden sollte. Substitutionen in diesem Sinne konnten im französischen Gewohnheitsrechte, wo institution d'héritier n'a lieu, natürlich ausser bei Vermächtnissen nicht vorkommen; nur insoweit eine Erbeinsetzung durch Erbvertrag möglich war, erlaubte man auch eine Substitution im Heirathsvertrag.

Diesen Substitutionen, welche sie unter dem Namen substitutions directes zusammenfassten, setzten die französischen Juristen die Fideicommisse als substitutions obliques entgegen, wie wenn zwischen Beiden kein anderer Unterschied bestände, als dass bei jenen die Substitution unmittelbar erfolgte und in diesen durch Vermittelung eines zuerst Eingesetzten. Von den verschiedenen Arten des Fideicommisses kannten sie übrigens nur das fideicomis-

---

tions contractuelles Band II. ch. 7. Argou II. 14. Pocquet de Livernière, Regles du droit français III. ch. 2. Sect. V.

1) Recueil XXII. S. 192 ff.

sum successiorum, indem sie in den andern nur ein Mittel sahen, die gesetzlichen Testirverbote zu umgehen. Der Rezeption des Fideicommisses in den Ländern des Gewohnheitsrechts stand kein wesentliches Hinderniss entgegen, da es keine Erbeinsetung voraussetzte, und Intestaterben und Legataren aufgedrungen werden konnte. [1]) Man begnügte sich aber nicht mit testamentarischen Fideicommissen, sondern führte noch vertragsmässige ein, wozu die Constitution von Marcus und Verus, welche bei einer Donatio sub modo dem dritten Empfänger eine actio utilis gegen den Donatar auf Restitution gewährte, die gewünschte Sanktion gab. Man hatte nun folgendes System von Substitutionen; testamentarische oder vertragsmässige; die ersten sind stets fideicommissarisch, die zweiten zerfallen in solche, welche durch eine Schenkung unter Lebenden, und solche, welche im Heirathsvertrag angeordnet werden; die letzten sind aber wieder directes oder obliques. Die leitenden Grundsätze bildeten dafür die jedesmal einschlägigen Bestimmungen des römischen Rechts über Substitutionen, Fideicommisse und Donationes sub modo mit ihrem Gefolge von Controversen.

215. Geben wir diese Grundsätze im Einzelnen durch, so betreffen sie

1) die *Form* der Substitutionen. Je nachdem sie vertragsmässig oder testamentarisch sind, müssen bald die Grundsätze über Schenkungen, bald die über letztwillige Dispositionen Platz greifen; die letzten sind widerruflich; die ersten aber nicht; so hat insbesondere die Ordonnanz (I. Art. 11 und 12) die früher darüber herrschende Controvers entschieden. Bei Substitutionen von Mobilien schreibt sie ausserdem noch vor, dass sie geschätzt und ihre Veräusserung, ausgenommen, wenn sie zum Betrieb eines Landguts gehören, ausdrücklich angeordnet werden müsse (Art. 5—7, 9).

Damit aber das in dem Fideicommiss liegende Veräusserungsverbot auch nach Aussen seine Wirksamkeit äussere, muss dasselbe insinuirt und publizirt werden, [2]) d. h. es muss in die öffentlichen Bücher eingetragen und öffentlich vorgelesen werden und zwar innerhalb 6 Monaten nach dem Tode des Erblassers resp. nach der Ausfertigung bei vertragsmässigen (II. Art. 27). Geschieht die Publikation erst nach Ablauf dieser Frist, so gilt sie zwar, wirkt aber nur vom Tage der Insinuation, während sie sonst rückwir-

[1]) Indessen giebt es eine Reihe von Coutumes, welche die testamentarische Substitution verworfen haben, dahin gehören Bourbonnais 324, Marche 255, Auvergne XII. 53, Montargis, Laon, Bassigny, Nivernois, Bretagne und Normandie.

[2]) Ord. von Moulins Art. 57 (Rec. XIV. 204) und von 1747 (s. des substitutions) II. art. 18.

kende Kraft hat, bis auf den ersten Tag der Frist (II. Art. 28, 29).

Die gänzliche Unterlassung dieser Formalitäten aber hat immer die Wirkungslosigkeit des Fideicommisses Dritten gegenüber zur Folge. Die Gegenstände desselben können Dritten gultig veräussert und verpfändet werden; wenigstens können diese nicht darunter leiden (Art. 32, 33).[1])

2) Die Voraussetzungen in Ansehung der Person des Instituenten und Substituten richten sich bald nach den Grundsätzen über Schenkungen, bald nach denen über Testamente. Was aber die Person des Onerirten betrifft, so kann diess nur ein solcher sein, welcher mittelbar oder unmittelbar durch den Erblasser bereichert worden ist. Allein nach der Ordonnance (Art. 13—16) muss die Onerirung, ausgenommen natürlich bei testamentarischen Substitutionen, sogleich im Augenblick der Bereicherung, in specie der Schenkung geschehen; selbst die Reservation einer späteren Substituirung soll kraftlos sein. Dagegen steht es dem Schenker unbenommen, bei einer späteren Freigebigkeit beide Schenkungen zu beschweren, und den Beschenkten dadurch zu zwingen, entweder die Last zu übernehmen, oder auf beide Schenkungen zugleich zu verzichten. Man kann übrigens nicht angehalten werden, mehr zu restituiren, als man erhalten hat, und es dürfen überdiess in den Ländern des geschriebenen Rechts die Testamentserben stets ihre Quarta Falcidia oder Trebellianica in denen des Gewohnheitsrechts die Intestaterben ihren Pflichttheil ungeschmälert behalten.

3) Gegenstand der Substitution ist entweder eine einzelne Sache oder ein ganzes Vermögen, insbesondere, was der häufigste Fall ist, Alles, was man vom Substituenten erhält; in diesem letzten Falle muss der Belastete Alles, um was er direkt oder indirekt bereichert worden ist, nach vorläufigem Abzuge der Schulden und sonstigen Lasten der Erbschaft und zwar die Immobilien in natura, von den Mobilien nur ihren Werth oder Kaufpreis restituiren. Sind aber einzelne Sachen Gegenstand des Fideicommisses, so müssen die Mobilien, wie schon gesagt, jedenfalls verwerthet werden, weil sie sonst nicht zur Restitution geeignet sind.

4) Bis zum Eintritte des Restitutionsfalles ist der Onerirte alleiniger Eigenthümer der Fideicommissgüter; alle seine Verfügungen darüber sind gültig und wirksam. Allein er ist nur widerruflicher Eigenthümer, so dass alle Veräusserungen und dinglichen Belastungen der Güter im Augenblicke der Restitution infirmirt werden. Nur eine einzige Ausnahme hat die Ordonnance (art. 44—54) zu Gunsten der Ehefrau eingeführt. Diese soll in Ermangelung anderer

---

[1]) Pocquet, Regles III. ch. 2. sect. 5. Art. 13—17.

Güter des Mannes für Rückgabe der dos, Witthum und Augment ein stillschweigendes Pfandrecht auf die Substitutionsgüter haben, mögen sie von Verwandten oder Fremden herrühren. Nur den Kindern aus einer früheren Ehe gegenüber kann sie, wenn *sie* die Substituten sind, ihr subsidiäres Pfandrecht nicht geltend machen.

5) Besondere Verpflichtungen des Onerirten bei der Antretung sind die Errichtung eines Inventars unter Zuziehung des Substituten oder seines Repräsentanten, die Insinuation und Publication der Substitution, und die Verwerthung der Mobilien (II. Art. 1—27). Endlich darf er sich nicht eigenmächtig in den Besitz der Fideicomissgüter selbst setzen, sondern nur durch eine Verfügung des königlichen Richters (II. A. 35).

6) Die Verbindlichkeit zur Restitution beginnt in dem Augenblicke, wo alle von dem Substituenten vorgeschriebenen Bedingungen derselben eingetreten sind. In Ermangelung besonderer Bestimmungen tritt sie ein mit dem Augenblick des (physischen oder bürgerlichen) [1]) Todes des Onerirten, oder seines früheren Verzichts auf das Fideicomiss. Diese kann aber seinen Gläubigern und andern Interessenten nicht schaden; sie können bis zum Eintritte der Bedingung alle seine Rechte daran für sich geltend machen (42).

7) Der Substitut wird im Augenblicke der eintretenden Restitutionspflicht sogleich Eigenthümer der Fideicomissgüter. Bis dahin hat er durchaus keine Rechte daran, sondern er kann höchstens die zur Sicherung seines Rechts nöthigen Vorsichtsmassregeln treffen. Mit dem Eigenthume hat er übrigens nicht den Besitz erworben; diesen erhält er erst vom Tage der Aufforderung; bis dahin kann der Belastete oder seine Erben noch die Früchte lukriren (Art. 40). Zu diesem tritt er aber sonst in Bezug auf das Fideicomiss in durchaus keine Verhältnisse. Er succedirt ihm ex pacto et providentia majorum und hat als solcher für keine Handlungen seines Vorgängers einzustehen.

8) Von den Aufhebungsgründen der Substitutionen verdient nur derjenige eine besondere Erwähnung, welcher in der gesetzlichen Beschränkung ihrer Dauer liegt. Während nämlich früher die successiven Vermächtnisse unbegränzt waren, hat die Ordonnance von Orléans art. 59 verboten, dass *in Zukunft* kein Fideicomiss über 2 Grade hinaus, den Onerirten nicht mitgerechnet, angeordnet werden dürfte und die von Moulins (Art. 57) hat diejenigen, welche vor der Ordonnance von Orleans unbegränzt waren, auf 4 Grade reduzirt. Beides hat die neue Ordonnance von 1747 (Art. 30) be-

---

[1]) Ord. von 1747. Art. 24.

stätigt. Durch die Edikte von 1771 sind aber die s. g. Duchés Pairies ausgenommen worden.

Bei der Berechnung jener Grade ist übrigens zu bemerken, dass nur diejenigen mitgerechnet werden, welche das Fideicomiss erhalten haben und nicht etwa diejenigen, welche berufen waren und ausgeschlagen haben; ferner, dass die Grade nach Köpfen und nicht nach Generationen gezählt werden, obgleich mehrere Zusammenberufene selbst dann, wenn unter ihnen Accrescenz Statt findet, nur einen Grad ausmachen. [1])

Der Code civil hat zwar (Art. 896) alle fideicomissarischen Substitutionen aufgehoben, jedoch zu Gunsten der Enkel und Geschwisterkinder eine Ausnahme gestattet (1048—1060) und hierbei kommen beinahe alle Bestimmungen der Ordonnance von 1747 wieder in Anwendung.

---

[1]) Ord. v. 1629 art. 124. Recueil XVI. S. 262. Ord. von 1747 art. 33.

V. Buch.

Von den Forderungsrechten.

I. Capitel.

Allgemeine geschichtliche Einleitung.

I. Ueberblick.

216. Ueber keinen Theil des französischen Privatrechts besitzt man weniger Angaben, vermittelst deren eine in jeder Beziehung befriedigende historische Darstellung gegeben werden könnte, als über die Forderungsrechte. Diess ist indessen leicht erklärlich. Jahrhunderte lang war das Obligationenrecht unausgebildet; man entschied die Streitigkeiten nach der Natur der Sache; die Formen der Verträge waren die althergebrachten der Praxis, hie und da mit Reminiscenzen aus der römischen Zeit; die germanische Sitte erhielt sich theilweise fort, bis das wieder erwachte Studium des römischen Rechts im dreizehnten Jahrhundert eine ganz ausgebildete Theorie verbreitete, welche die Verfasser der Rechtsbücher des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts annahmen und in die Praxis einzuführen suchten. Manche Rechtsgeschäfte andern Ursprungs erhielten sich indessen; die Grundsätze des römischen Rechts wurden nicht alle praktisch, manche bekamen eine eigenthümliche Auffassung, aus welcher kräftige Rechtssprichwörter hervorgingen. In den Coutumes finden sich nur selten Bestimmungen über obligatorische Rechtsverhältnisse vor, und so blieb das römische Recht in so umfassender Herrschaft, dass in den

meisten Lehrbüchern des französischen und in den Monographien fast nur *seine* Grundsätze vorgetragen werden, mit Angabe der Modifikationen derselben durch die Praxis, die Coutumes und die königlichen Verordnungen, oder auch dass in jenen Werken dieser Theil des Privatrechts sogar ganz mit Stillschweigen übergangen wird. In den zahlreichen Traités von Pothier hat die gesammte Lehre von den Forderungsrechten die höchste Stufe ihrer Entwickelung erreicht, in welcher sie 1804 Grundlage des Obligationenrechts im Code civil wurde.

Will man in der Geschichte dieser Lehre Zeitabschnitte machen, so muss man

1) die fränkische Periode unterscheiden,

2) die der Rechtsbücher des dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhunderts und

3) die drei letzten Jahrhunderte.

Wir halten es indessen für zweckmässig, so zu sagen nur eine äussere Geschichte des Obligationenrechts in jeder derselben zu geben und dann mit der dogmatischen Darstellung der zuletzt geltenden eigenthümlichen Grundsätze des französischen Rechts die uns zu Gebote stehenden geschichtlichen Aufschlüsse über deren Ursprung zu verbinden.

II. Skizze einer äusseren Geschichte des Obligationenrechts.

1. *Fränkische Periode.*

217. Die Volksrechte und die Kapitularien enthalten über die aus Verträgen entspringenden Forderungsrechten wenig Angaben. Dessbalb sind die Formeln und die Urkunden die Hauptquelle unserer Kunde über diesen Theil des Privatrechts. Bis jetzt hat man denselben noch nicht zum Gegenstande durchgreifender Untersuchungen gemacht. [1]) Wir theilen hier nur einzelne Notizen darüber mit. Was die Wirkungen der Delikte betrifft, so gehören sie dem Strafrechte dieser Periode an.

Die wichtigsten Verträge von denen

A. in den Formelbüchern die Rede ist, sind

---

[1]) S. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 68—70, 204, 205. Zöpfl §. 57. Mittermaier §. 271. — Unter den französischen Schriftstellern ist vor Allen Bréquigny zu nennen in seinen Prolegomena zu den merovingischen Urkunden. Neuestens hat Pardessus in einem Aufsatze der Bibliothèque des chartes interessante Untersuchungen über die Formel cum stipulatione subnixa in den Urkunden jener Zeit gemacht; Bd. I. S. 220. S. auch Davoud Oghlou, Histoire de la législation des anciens Germains p. CIV. und I. 209, 450, 594 und 638 und Pardessus Loi Salique S. 626 ff.

1) der *Kauf.* [1]) Die Formeln des Kaufes sind zwar unter dem Einfluss des römischen Rechts gefasst, zeigen aber doch, dass man zur Vollendung dieses Vertrages einerseits die geschehene Uebertragung der verkauften Sache, andrerseits die gemachte Zahlung für nöthig hielt. [2]) Beide werden bei Marculph a. a. O. und in den übrigen Formeln (mit Ausnahme von Andegav. 2 und 3) [3]) immer sorgsam angeführt. Am Ende der Formeln verspricht in der Regel der Verkäufer, welcher die Formel ausstellt, die Gewähre bei Grundstücken unter Angelobung der dupli præstatio auf den Fall der Entwährung; [4]) statt dessen wird auch wohl eine Geldsumme als Strafe versprochen. [5]) Bei einem verkauften Sklaven wird erklärt, dass er keine redhibitorischen Fehler habe. [6]) Es kommen Formeln vor für Fälle, wo Jemand sich selbst als Sklaven verkauft. [7]) Oft findet sich auch als Bestärkung des Vertrags der Beisatz «cum stipulatione subnixa». [8]) Dass eine Exfestucatio vorgenommen worden, oder eine Werpitio wird nicht in denselben bemerkt, sondern es wird immer nur der traditio gedacht. [9])

2) *Tausch.* [10]) Die Urkunden bezeugen, dass die gegenseitige Abtretung der vertauschten Sachen vollzogen und zwei gleichlautende Diplome darüber ausgefertigt worden seien. Für den Fall, dass der eine Theil die Sache wieder zurück tauschen wollte, verspricht er gewöhnlich die Zahlung einer Conventionalstrafe. Die Hälfte der Formeln scheint von Marc II. 23 abgeschrieben zu sein.

3) *Cautiones* [11]) sind

a) Schuldscheine über unverzinsliche Darlehen, wodurch die

---

1) Form. Marculphi II. 19—22. App. 14. Sirmond. 5, 8, 9, 38, 43. Bignon. 2—4, 19, 21. Lindenbrog. 28—30, 128—134, Andegav. 2, 3, 4, 7, 25, 27.

2) Diess ist der Lex Ripuar. tit. 59 gemäss.

3) In diesen deshalb nicht, weil sie besonderer Art sind, nämlich Formeln, wodurch sich Jemand verbindet, eine von ihm gestohlene Sache dem Eigenthümer als von ihm verkauft zu bezahlen.

4) Marc. II. 19. App. 14.

5) Form. Sirmond. 8, 9.

6) Marculph. II. 22. Sirmond. 9. Bign. 4.

7) Form. Andegav. 25, Sirmond. 10.

8) Marculph. II. 16, 22, Andegav. 27. Pardessus hat denselben l. c. sehr gut erklärt.

9) Die Urkunden über die Auflassung kommen als selbstständige Formeln unter dem Namen Traditoria vor. cf. Marc. App. 19, 20, 57. Lindenbrog. 154—156.

10) Marc. II. 23, 24. App. 17. Sirmond. 26. Bignon 14. Lindenbrog. 139—141, Baluz. 48, Andegav. 8.

11) Marculph. II. 25—27, 35, App. 15, 50, Sirmond. 13, Bignon 13, 26, Lindenbrog. 142—149, 175. Andegav. 37.

Rückzahlung in bestimmten Terminen versprochen wird, meistens unter der Zusage das Doppelte zu zahlen auf den Fall der Verspätung.[1] Auch hier findet man den Zusatz cum stipulatione subnixa.[2] — Nach gemachter Zahlung erhielt der Schuldner den Schein zurück, und wenn dieser nicht gegeben werden konnte, eine (litera) evamatoria, d. h. eine Quittung oder Empfangschein.[3]

b) Es wird auch die Cautio als Verpfändungsurkunde ausgestellt,[4] alsdann räumt der Schuldner dem Gläubiger den Fruchtgenuss einer Liegenschaft für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf der Schuldner unter Stipulation einer Conventionalstrafe zu zahlen und der Gläubiger hierauf die Urkunde zurückzustellen verspricht.

c) Eine andere Art von Cautiones ist vorhanden, wenn Jemand verspricht, für Veruntreuung anvertrauter, oder für gestohlene Sachen sich und sein Vermögen zu verpflichten, oder Knechtsdienste zu leisten.[5]

Statt der Cautio kommt in diesem Falle auch die

4) *Obnoxiatio*[6] vor, d. h. ein Vertrag, wodurch Jemand der dem Andern Schuldner wurde, sei es, weil dieser ihm Wohlthaten erzeigte, z. B. seine Schulden zahlte, oder weil er ihn bestohlen oder betrogen hatte, sich ihm als Knecht zu knechtischen Diensten verpflichtet, und überdiess gestattet, ihn als Sklaven zu verkaufen. Es gränzt dieser Vertrag an die Venditio de se ipso. Hievon gänzlich verschieden ist die Obnoxiatio von Grundstücken ein Sicherstellungsvertrag der vielfach an das pactum hypothecæ erinnert, mit dem Unterschied vielleicht, dass es die nackte Proprietät auf den Gläubiger übertrug.[7]

Ein Vertrag der in den Formeln nicht selten vorkommt, ist noch

5) die *Precarei*, wornach Jemand, der von seinem Eigenthum einer Kirche oder einem Kloster geschenkt hat, sich den Niessbrauch desselben, und hie und da noch eines andern Grundstücks dazu für sich allein, oder auch für sich und seine Kinder geben lässt. Es werden bei diesem Vertrage zwei Urkunden ausgestellt, eine von Seiten des Empfangers — *Precaria* — und eine von Seiten

---

[1] Marculph. II. 25—27, Ap. 15, Sirmond. 13, Lindenbrog. 142—144. In der Form. Andegav. 59 wird ein solcher Schein noticia commodati genannt.

[2] z. B. Marculph. App. 15.

[3] Marculph. II. 35, Sirmond. 45, Lindenbrog. 148, 149; Evacuatoria ist sonst auch eine Gegenversicherung, so in Andegav. 17, 18.

[4] Marculph. Ap. 50, Sirmond. 13, Lindenbrog. 147.

[5] Bignon. 12, 26.

[6] Form. Marculph. II. 28, App. 16, 58, Lindenbrog. 135—137.

[7] Marculph. II. 9. cf. Form. Sirm. 6 «obligatio.»

1) der *Kauf.* [1]) Die Formeln des Kaufes sind zwar unter dem Einfluss des römischen Rechts gefasst, zeigen aber doch, dass man zur Vollendung dieses Vertrages einerseits die geschehene Uebertragung der verkauften Sache, andrerseits die gemachte Zahlung für nöthig hielt. [2]) Beide werden bei Marculph a. a. O. und in den übrigen Formeln (mit Ausnahme von Andegav. 2 und 3) [3]) immer sorgsam angeführt. Am Ende der Formeln verspricht in der Regel der Verkäufer, welcher die Formel ausstellt, die Gewähre bei Grundstücken unter Angelobung der dupli præstatio auf den Fall der Entwährung; [4]) statt dessen wird auch wohl eine Geldsumme als Strafe versprochen. [5]) Bei einem verkauften Sklaven wird erklärt, dass er keine redhibitorischen Fehler habe. [6]) Es kommen Formeln vor für Fälle, wo Jemand sich selbst als Sklaven verkauft. [7]) Oft findet sich auch als Bestärkung des Vertrags der Beisatz «cum stipulatione subnixa». [8]) Dass eine Exfestucatio vorgenommen worden, oder eine Werpitio wird nicht in denselben bemerkt, sondern es wird immer nur der traditio gedacht. [9])

2) *Tausch.* [10]) Die Urkunden bezeugen, dass die gegenseitige Abtretung der vertauschten Sachen vollzogen und zwei gleichlautende Diplome darüber ausgefertigt worden seien. Für den Fall, dass der eine Theil die Sache wieder zurück tauschen wollte, verspricht er gewöhnlich die Zahlung einer Conventionalstrafe. Die Hälfte der Formeln scheint von Marc II. 23 abgeschrieben zu sein.

3) *Cautiones* [11]) sind

a) Schuldscheine über unverzinsliche Darlehen, wodurch die

---

[1]) Form. Marculphi II. 19—22. App. 14. Sirmond. 5, 8, 9, 38, 43. Bignon. 2—4, 19, 21. Lindenbrog. 28—30, 128—134, Andegav. 2, 3, 4, 7, 25, 27.

[2]) Diess ist der Lex Ripuar. tit. 59 gemäss.

[3]) In diesen deshalb nicht, weil sie besonderer Art sind, nämlich Formeln, wodurch sich Jemand verbindet, eine von ihm gestohlene Sache dem Eigenthümer als von ihm verkauft zu bezahlen.

[4]) Marc. II. 19. App. 14.

[5]) Form. Sirmond. 8, 9.

[6]) Marculph. II. 22. Sirmond. 9. Bign. 4.

[7]) Form. Andegav. 25, Sirmond. 10.

[8]) Marculph. II. 16, 22, Andegav. 27. Pardessus hat denselben l. c. sehr gut erklärt.

[9]) Die Urkunden über die Auflassung kommen als selbstständige Formeln unter dem Namen Traditoria vor. cf. Marc. App. 19, 20, 57. Lindenbrog. 154—156.

[10]) Marc. II. 23, 24. App. 17. Sirmond. 26. Bignon 14. Lindenbrog. 139—141, Baluz. 48, Andegav. 8.

[11]) Marculph. II. 25—27, 35, App. 15, 50, Sirmond. 13, Bignon 13, 26, Lindenbrog. 142—149, 175. Andegav. 37.

Rückzahlung in bestimmten Terminen versprochen wird, meistens unter der Zusage das Doppelte zu zahlen auf den Fall der Verspätung.[1]) Auch hier findet man den Zusatz cum stipulatione subnixa.[2]) — Nach gemachter Zahlung erhielt der Schuldner den Schein zurück, und wenn dieser nicht gegeben werden konnte, eine (litera) evamatoria, d. h. eine Quittung oder Empfangschein.[3])

b) Es wird auch die Cautio als Verpfändungsurkunde ausgestellt,[4]) alsdann räumt der Schuldner dem Gläubiger den Fruchtgenuss einer Liegenschaft für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf der Schuldner unter Stipulation einer Conventionalstrafe zu zahlen und der Gläubiger hierauf die Urkunde zurückzustellen verspricht.

c) Eine andere Art von Cautiones ist vorhanden, wenn Jemand verspricht, für Veruntreuung anvertrauter, oder für gestohlene Sachen sich und sein Vermögen zu verpflichten, oder Knechtsdienste zu leisten.[5])

Statt der Cautio kommt in diesem Falle auch die

4) *Obnoxiatio*[6]) vor, d. h. ein Vertrag, wodurch Jemand der dem Andern Schuldner wurde, sei es, weil dieser ihm Wohlthaten erzeigte, z. B. seine Schulden zahlte, oder weil er ihn bestohlen oder betrogen hatte, sich ihm als Knecht zu knechtischen Diensten verpflichtet, und überdiess gestattet, ihn als Sklaven zu verkaufen. Es gränzt dieser Vertrag an die Venditio de se ipso. Hievon gänzlich verschieden ist die Obnoxiatio von Grundstücken ein Sicherstellungsvertrag der vielfach an das pactum hypothecæ erinnert, mit dem Unterschied vielleicht, dass es die nackte Proprietät auf den Gläubiger übertrug.[7])

Ein Vertrag der in den Formeln nicht selten vorkommt, ist noch

5) die *Precarei,* wornach Jemand, der von seinem Eigenthum einer Kirche oder einem Kloster geschenkt hat, sich den Niessbrauch desselben, und hie und da noch eines andern Grundstücks dazu für sich allein, oder auch für sich und seine Kinder geben lässt. Es werden bei diesem Vertrage zwei Urkunden ausgestellt, eine von Seiten des Empfangers — *Precaria* — und eine von Seiten

---

[1]) Marculph. II. 25—27, Ap. 15, Sirmond. 13, Lindenbrog. 142—144. In der Form. Andegav. 59 wird ein solcher Schein noticia commodati genannt.

[2]) z. B. Marculph. App. 15.

[3]) Marculph. II. 35, Sirmond. 45, Lindenbrog. 148, 149; Evacuatoria ist sonst auch eine Gegenversicherung, so in Andegav. 17, 18.

[4]) Marculph. Ap. 50, Sirmond. 13, Lindenbrog. 147.

[5]) Bignon. 12, 26.

[6]) Form. Marculph. II. 28, App. 16, 58, Lindenbrog. 135—137.

[7]) Marculph. II. 9. cf. Form. Sirm. 6 «obligatio.»

der Kirche oder des Klosters — *Præstaria* — genannt. [1]) Hievon verschieden ist die *Precaturia*, die eine nicht besonders motivirte Verleihung von Seiten einer Kirche gegen Leistung eines jährlichen Census gewesen zu sein scheint. [2])

6) *Mandatum.* [3]) Die Mandatsformeln sind verschieden.

a) Sie enthalten Vollmachten eines Advokaten zur Führung eines Rechtsstreites. [4])

b) Vollmachten zur Vornahme einer Cession, einer Schenkung, zur Mittheilung eines Testamentes. [5])

c) Andere sind Vollmachten, wodurch Frauen ihre Männer zu Mandatoren für gewisse Akte ernennen. [6])

d) Andere enthalten Ernennungen allgemeiner Geschäftsführer, wobei ihnen sogar gestattet wird, Allmosen zu machen. [7])

Solche Mandate pflegten in feierlicher Weise ausgefertigt zu werden und zwar in den römischen Städten wenigstens vor dem Defensor, Profensor und den Curiales civitatis. [8])

7) *Pacta divisionis* [9]) sind die bei Erbtheilungen aufgesetzten Urku den. Sie enthalten die Angabe, der einem jeden Erben zukommenden Erbschaftsstücke mit der Bemerkung, dass man sich die Hand darauf gegeben habe, den Vertrag zu halten. Dabei wird auf den Fall des Treubruches wohl auch eine Conventionalstrafe versprochen. In Marc. App. 39 ist eine solche Theilungsformel überschrieben Aequalentia vel pactum.

8) *Cessiones* sind

a) Formeln für Ueberlassungen des ganzen Vermögens der Eltern auf ihre Kinder. [10])

---

[1]) Marculph. II. 39 und 40. App. 41, 42. Lindenbrog. 19, 20, 22, 23, 25, 26, 27. Auch gekaufte Sachen wurden dem Verkäufer als Precarei, jedoch gegen Entrichtung eines jährlichen Canon's oder Census überlassen, die Verleihungsurkunde heisst aber alsdann «Commendatitia de re vendita.» Form. Bignon 20, 21. Lindenbr. 29, 30.

[2]) Form. Sirmond. 7.

[3]) Marc. II. 31, 38. Ap. 9, 25, 53. Sirmond. 2, 20. Lindenbrog. 73, 178—183. Arvern. 2, Andegav. 1, 47, 50, 51.

[4]) Marc. App. 9. Lindenbr. 182.

[5]) Marc. 38, Ap. 53, Sirmond. 2.

[6]) Sirmond. 20, Lindenbr. 180.

[7]) Marc. App. 25. Lindenbrog 181, 183. Arvern. 2. Andegav. 1, 47. Sirmond. 46 (de causis commendatis).

[8]) Marc. 38, App. 53. Der Profensor, von dem auch in Ap. 54 die Rede ist, ist nicht mit v. Savigny Professor zu corrigiren, sondern es ist der Substitut des Defensor, also soviel als prodefensor. cf. Pardessus Bibliothèque des chartes I. S. 223.

[9]) Bignon. 18, Andegav. 54.

[10]) Form. Andegav. 57. Marc. App. 35.



b) Ueberlassung einzelner Grundstücke zu Eigenthum. [1])

c) Cessiones in dotem, die gewöhnlich vor der Curia Statt hatten. [2]) Sie sind nicht wesentlich verschieden von den libelli dotis, donationes und traditiones ad sponsam. [3])

218. *B.* Unter den leges barbarorum enthält die Lex Wisigothorum bei Weitem die ausführlichsten Bestimmungen über Obligationenrecht, wesshalb sie der folgenden Darstellung zur Grundlage dienen soll. Ein ganzes Buch, nämlich das 5te, betitelt de transactionibus ist dieser Lehre gewidmet. Ausserdem beschäftigt sich noch der fünfte Titel des zweiten Buches ausschliesslich mit der Lehre von den Vertragsurkunden und den Testamenten; er führt die Ueberschrift de scripturis valituris et infirmandis ac defunctorum voluntatibus conscribendis.

In keinem der in das französische Recht einschlägigen Volksbücher wird die Schriftlichkeit zur Gültigkeit der Urkunden verlangt. Schriftliche Urkunden scheinen der Lex Salica sogar ganz unbekannt zu sein, während die Lex Ripuaria bei der Vornahme von Rechtsgeschäften sowohl der Aufsetzung von Urkunden, als der Zuziehung von Zeugen gedenkt. [4]) Ueberhaupt scheinen solche Solennitäten nur zum Zwecke des künftigen Beweises vorgenommen worden zu sein, indem sich im Falle ihrer Ermangelung der Beklagte durch einen Reinigungseid von der Klage entbinden lassen konnte. [5])

Wenn eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft aufgesetzt wurde, so musste immer eine bestimmte Anzahl von Solennitätszeugen beigezogen werden; diese Zahl ist verschieden, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, [6]) später auch nach der Tüchtigkeit der Zeugen selbst. [7]) Die Zeugen müssen mit dem Inhalte der Urkunde bekannt gemacht werden [8]) und diese muss nach der Lex Wisigothorum (II. 5, 1) wenigstens mit dem Datum ihrer Errichtung und mit der Unterschrift des Ausstellers und der Zeugen oder mit ihren

---

[1]) Form. Andegav. 35, 55, Arvern. 8, Marc. II. 4, App. 11, Sermond. 4, 36, Lindenbr. 151.

[2]) Form. Andegav. 1, 39.

[3]) cf. Sirmond. 14, 15, 16. Bigon 5. Die Identität bezeugt Marc. II. 9. cf. Lindenbr. 75 (wo die Uebertragung per festucam et andelangum geschieht), 76, 78, 79, 80.

[4]) Lex Ripuar. LX. 1. cf. Lex Bajuv. XV. 12.

[5]) Lex Wisigothor. II. 2. 5. cf. Lex Ripuar. 67 §. 3.

[6]) Lex Burg. XLIII. 1, 2. Lex Ripuar. LIX. 1, 7, 8.

[7]) Lex Burg. add. I. 12.

[8]) Lex Wtsig. II. 5, 3.

Siegeln versehen sein. Der Beweis ihrer Aechtheit, wenn sie angegriffen wird, wird je nach den Volksrechten verschieden geführt[1])

Das von den einzelnen Verträgen handelnde fünfte Buch des westgothischen Gesetzes zerfällt in 7 Titel. Der erste mit der Ueberschrift de rebus ecclesiasticis handelt von den Veräusserungen des Kirchenvermögens nach den Vorschriften des canonischen Rechts, der zweite und dritte von den Schenkungen, insbesondere von den Schenkungen des Königs, des Patrons und der Ehegatten unter sich; hervorzuheben ist die Bestimmung des §. 6 des 2ten Titels, wornach Schenkungen alsdann unwiderruflich sein sollen, wenn entweder der Gegenstand derselben, oder statt dessen die Schenkungsurkunde dem Beschenkten übergeben worden ist; aber auch dann sollen sie unwiderruflich sein, wenn der Schenker sich den Niessbrauch vorbehalten hat.

Sehr reichliche Bestimmungen enthält ferner der Titel 4 über Kauf und Tausch (de commutationibus et venditionibus). Ihre Gültigkeit (Wirksamkeit?) wird von der Errichtung einer gemeinschaftlichen ordnungsmässigen Urkunde,[2]) oder von der totalen oder partiellen Zahlung des Kaufpreises, beziehungsweise Cautionsstellung für die Zahlung abhängig gemacht.[3]) Ein erzwungener Verkauf ist ungültig;[4]) desgleichen der von litigiösen Sachen.[5]) Betrug zieht die Verbindlichkeit zum doppelten Schadensersatz nach sich;[6]) der Verkauf kann übrigens nicht wegen Läsion angefochten werden;[7]) nur für den Verkauf des Gesetzbuches selbst ist ein Maximum festgesetzt (nämlich 12 sol.), dessen Uebertretung mit 100 Geisselhieben bestraft wird.[8]) Fremde Sachen können zwar wohl Gegenstand eines Kaufvertrags sein; der Verkäufer muss aber im Falle der Eviktion den Kaufpreis zurückgeben und vollständigen Schadensersatz leisten, überdiess dem Eigenthümer den doppelten Werth der Sache zahlen, wenn er es wissentlich that.[9]) Die übrigen Bestimmungen betreffen meistens nur Sklavenverhältnisse.

Der Titel V de commendatis et commodatis handelt:

---

1) Lex Wisigoth. II. t. 4, 3, t. 5, 15. Lex Ripuar. LIX. 2, 3, 4, 6 und 7.
2) L. Wisig. V. 4, 3. cf. Lex Burg. Addit. I. 12, Lex Ripuar. LIX. 8.
3) Lex Wis. V. tit. 4 §. 2, 3 und 5.
4) Lex Wis. V. 4, 3.
5) Lex Wis. V. 4, 9.
6) Lex Wis. V. 4, 6.
7) L. Wis. V. 4, 7. cf. Lex Bajuv. XV. 9 §. 1.
8) L. Wis. V. 4, 22.
9) L. Wis. V. 4, 8. Der Verkäufer ist jedenfalls verpflichtet, dem Käufer im Prozesse beizustehen. Lex Ripuar. LIX. 6.

1) von der Viehverstellung, wobei der Einsteller die Gefahr übernimmt.[1]

2) Vom Commodatum, wo man zwar nicht für den zufälligen Untergang, wohl aber für jede Verschuldung einzustehen, und jeden durch die Sache veranlassten Schaden zu tragen hat.[2] Bei den Franken zog die Verweigerung der Rückgabe eine Geldbusse nach sich.[3]

3) Vom Depositum.[4]

4) Vom Darlehen und von den Zinsen; das höchste Maass der erlaubten Prozenten ist bei Gelddarlehen 12½ %, bei sonstigen Fungibilien 50 %; der zufällige Untergang des Kapitals befreit übrigens von der Zahlung der Zinsen.[5]

5) Vom Faustpfandvertrag ist im Titel 6 die Rede. Es wird hier insbesondere die eigenmächtige Pfändung wegen blosser Forderungen durch den Gläubiger wie in andern Volksrechten unter harten Strafbestimmungen untersagt.[6] Auch die Verweigerung der Rückgabe des Pfandes nach getilgter Schuld wird bestraft.[7] Wird der Gläubiger nicht zur rechten Zeit befriedigt, so darf er mit Ermächtigung der Obrigkeit das Pfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.[8]

6) Von der Bürgschaft (*wadium*, ein Ausdruck, der auch für das Pfandrecht gebraucht wird)[9] spricht nur die Lex Burgundionum mit einiger Ausführlichkeit. Die Verbindlichkeit des Bürgen besteht bloss darin, dem Gläubiger die Person des Schuldners auszuliefern;[10] thut er es nicht, so hat der Gläubiger das Recht, ihn, nicht aber seine Frau zu pfänden;[11] alsdann darf sich aber der Bürge binnen drei Monaten gegen den Schuldner regressiren und dreifachen, be-

---

1) L. Wisig. V. 5. 1.

2) Lex Wis. V. 5 §. 2, 6 und 7. VIII. 4, 2.

3) Lex Sal. 52 (de rebus præstitis). Lex Ripuar. 52.

4) Lex Wisig. V. 5, §. 3, 5 und 10. Der gewöhnliche Ausdruck hiefür ist Commendatio (Commendement bei Beaumanoir). Indessen spricht eine Handschrift der Lex Salica (Her. c. LXXII.) auch von terra commendata, vielleicht soviel als Precarium.

5) L. Wisig. V. 5, §. 4, 8, 9.

6) L. Wis. V. 6. 1. Lex Burgund. XIX. 1, 3, 4. Add. I. 18 §. 2. Lex Salica LXXIV. (nach Eccard).

7) L. Wis. V. 6. 4.

8) Lex Wis. V. 6. 3.

9) Eichhorn §. 61 c. cf. Cap. II. an. 812 §. 1. — Häufiger ist indessen der Ausdruck fidejussor; er kommt vor Lex Wisig. V. 4, 2. Lex Ripuar. XXXII. 4. Lex Sal. (Lindenb.) LII. 2.

10) Lex Burg. XIX. 7 und 9.

11) Lex Burg. XIX. 5, 6, 8, 10. Add. I. 9, II. 7.

ziehungsweise neunfachen Ersatz verlangen. [1]) Auf seine Erben geht die Bürgschaft nicht über. [2])

7) Die fides facta in Titel 52 (53) der Lex Salica scheint ein eigenthümlicher Vertrag zu sein, ähnlich dem constitutum der Römer; es ist nämlich das feierliche Versprechen der Erfüllung einer Verbindlichkeit. [3])

8) Vom Mandat und zwar in Prozessen spricht bloss die Lex Wisig. II. tit. 3. Es geht aus den zahlreichen Bestimmungen desselben hervor, dass ein solches Mandat schriftlich gegeben werden, stets bei Streitigkeiten unter Standesungleichen vorkommen musste, und regelmässig nicht unentgeldlich übernommen wurde.

9) Von Pachtcontrakten [4]) und zwar sowohl per placitum canonis (oder pro decimis vel quibuslibet commodis præstationibus reddendis) als per epistolam precariam (also Precarei), sowie

10) von Theilungen spricht die Lex Wisigothorum in etwas confuser Weise in Lib. X. tit. 1. Für die Gültigkeit der letzteren verlangt sie eine Skriptur oder Zeugen; [5]) die ersteren dagegen können per scripturam aut quamcumque definitionem vorgenommen werden. [6])

Das Exekutionsverfahren gegen säumige Schuldner scheint das der Pfändung gewesen zu sein; der insolvente Schuldner wurde aber seinen Gläubigern addicirt und musste bei ihnen Sklavendienste verrichten. [7])

2. *Periode der Rechtsbücher.*

219. Zur Zeit der Abfassung der Rechtsbücher des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts war die Kenntniss des justinianeischen Rechts schon ziemlich verbreitet; und war dasselbe gleich noch nicht in das praktische Leben gedrungen, so war doch das Streben der damit vertrauten Rechtsgelehrten und insbesondere der Verfasser der Rechtsbücher sichtlich darauf gerichtet, ihm immer mehr praktiche Geltung zu verschaffen. Selbst Beaumanoir, der sonst vom Ein-

---

1) Lex Burg. XIX. 5, 8, 11.

2) Lex Burg. LXXXII. 2.

3) cf. Tit. LIV. (LV.) — «si tunc noluerit reddere nec fidem facere reddendi.» cf. Davoud Oghlou I. S. 570. Warum Pardessus (Loi Salique S. 643) dieses fidem facere für ein Darlehen ansieht, lasst sich nicht einsehen.

4) Der Titel de locationibus in der Lex Salica (27 od. 46) spricht bloss vom Verdingen zu Verbrechen.

5) Lex Wisig. X. 1. 2.

6) Lex Wis. X. 1, 19.

7) Lex Wisig. V. 6, 5. Lex Burg. XII. 2. Lex Sal. LXI. (de Chrene chruda).

flusse des römischen Rechts am meisten unabhängig ist, konnte sich ihm in der Lehre von den Obligationen nicht entziehen. Bietet uns indessen die Geschichte dieser Lehre nur wenig wissenswerthe Eigenthümlichkeiten, so ist doch wenigstens die Kunde derselben ziemlich vollständig; denn fast alle Rechtsbücher jener Zeit haben sich mehr oder minder mit diesem Gegenstande beschäftigt.

Die interessanteste Darstellung desselben ist ohne Zweifel die von Beaumanoir. Mehrere Kapitel seiner Coutumes de Beauvoisis sind ihr ausschliesslich gewidmet. Zuerst findet man im Kapitel XXXIV. betitelt «de convenences» eine ausführliche Zusammenstellung einiger allgemeinen Prinzipien über Gültigkeit und Klagbarkeit der Verträge, sowie über ihre Aufhebung, leider aber getrübt durch ein zu tiefes Eingehen auf einzelne beispielsweise erörterten Verträge, namentlich Kauf, Bürgschaft und Auftrag. In dem folgenden Kapitel: «de soi obligier par lettres et queles lettres valent et queles non» spricht Beaumanoir von der Form und Wirkung der Urkunden, insbesondere vom Urkundenbeweis; insofern bildet dasselbe einen Abschnitt des darauf verweisenden Kapitels (39 des preuves) von den Beweismitteln. Hierauf behandelt er in einer Reihe von Kapiteln freilich ohne irgend einen wissenschaftlichen Zusammenhang eine Anzahl einzelner Verträge, insbesondere das Depositum (ch. 36 des cozes bailliés en garde), den Leihvertrag (ch. 37 des cozes prestées), den Mieth- und Pachtvertrag (ch. 38 des cozes bailliés par loier), die Bürgschaft (ch. 43 des plegeries), das Retraktsrecht (ch. 44 des rescousses de héritage), die Zinsenzahlung (ch. 68 des uzures), das damnum injuria datum (ch. 69 des cas d'aventures) und die übermässigen Schenkungen (ch. 70 des dons outrageus). Endlich spricht er an verschiedenen Orten von der Geltendmachung und Exekution von Forderungsrechten, so insbesondere im Kap. 54 des créanciers und im Kap. 55 des reclameurs. Vom Kaufe und vom Pfandrecht spricht er leider nirgends ex professo.

Weit hinter Beaumanoir steht Desfontaines in dieser Lehre; sein Conseil ist freilich mehr ein prozessualisches als civilistisches Rechtsbuch; allein gerade die Obligationen scheint er mit besonderer Vorliebe behandelt zu haben; ein sehr umfassendes Kapitel, das XV., beschäftigt sich lediglich mit den Verträgen, ihrer Gültigkeit und Erlaubtheit, insbesondere dem Einfluss des Zwangs und Betrugs (cf. ch. 16 de Tricherie); auch ist an andern Orten von einzelnen Verträgen gelegentlich die Rede, so von der Bürgschaft (ch. 7—9), vom Kauf (ch. 14) und von dem receptum der Gastwirthe (ch. 20). Seine ganze Darstellung aber, grösstentheils in einer blossen Uebersetzung römischer Gesetzesstellen bestehend, ist

so offenbar mangelhaft und voll Irrthümern, dass man sie nur selten und mit der grössten Vorsicht gebrauchen kann.

220. Unter den überseeischen französischen Rechtsbüchern sind es nur die Assises de la Cour des bourgeois, die eine besondere Darstellung des Obligationenrechts enthalten. Dem Verfasser derselben schwebten sicherlich die Institutionen und die Pandecten vor, wie schon aus der äusseren Anordnung des Stoffes und der dabei gebrauchten Rubricirung hervorgeht. Jede neue Materie beginnt mit einem missverstandenen Fragment aus der justinianeischen Rechtssammlung. Nachdem er in einigen Kapiteln de justitia et jure, de sacris constitutionibus u. dgl. mehr gesprochen hat, beginnt er im Kap. 27 die Theorie der Verträge mit der Lehre vom Kaufe (de conventionibus inter venditorem et emptorem); bei dieser Gelegenheit spricht er vom Retraktsrecht (Kap. 30) und von der Gewehrleistung wegen Mängel und Belastungen der Sache. Vom Kapitel 42 an soll die Lehre de bonæ fidei contractu i. e. de commodato abgehandelt werden; die folgenden Kapiteln enthalten jedoch nur einen nicht ganz uninteressanten Abschnitt der Lehre vom Seerecht, insbesondere vom Speditionsgeschäfte und von der Lex Rhodia de jactu. Hierauf folgt eine Darstellung des Darlehensvertrags (c. 50—54) und des Faustpfandvertrags (c. 55—57), sowie des Exekutionsverfahrens gegen zahlungsunfähige Schuldner (c. 58—66). In den folgenden Kapiteln spricht der Verfasser von der Bürgschaft (K. 67—86 de fidejussoribus), von der locatio conductio sowohl rerum als operarum, insbesondere vom Gesindeverhältniss (Kap. 87—104), vom Depositum (recoumandises 105—110), vom Gesellschaftsvertrag (111—113) und endet unter dem Titel de conventionibus mit einigen allgemeinen Bemerkungen über Gültigkeit und Klagbarkeit der Verträge (Kap. 114—118).

In dem Auszuge der Assises des bourgeois findet sich eine viel bessere, wenn gleich nicht so vollständige Darstellung des Forderungsrechts, die vom Kap. 22 an fast den ganzen ersten Theil desselben einnimmt; es ist darin vorzüglich von dem Kaufvertrag nebst Retraktsrecht die Rede, ferner von dem einfachen Pacht und vom Erbpachtvertrag (encensive), sowie von Tausch, Schenkung und Theilungsübereinkünften.

In den Assises de la Haute-Cour ist nur bei der Aufzählung der zur Competenz der cour des Barons gehörigen Rechtsstreitigkeiten, von Schuldverhältnissen, sowie von einigen Verträgen gelegentlich die Rede, so insbesondere von der Bürgschaft, vom Darlehen, und von den Lehnsveräusserungen. [1]) In ähnlicher Weise

[1]) cf. Assises der H. C. ch. 115—144.



berührt Philippe de Navarre in Cap. 78—80 diese Rechtsverhältnisse.

221. Unter den späteren Rechtsbüchern verdient vor Allem die Somme rurale eine besondere Berücksichtigung. Bouteiller[1] gibt unter der Rubrik «des obligations et quantes manières en sont» (I. 25) allgemeine Grundsätze über das Obligationenrecht mit Zugrundelegung der römischen; er beginnt mit der Angabe von vier Entstehungsgründen derselben, *Contrats*, *Quasi-Contrats*, *Maléfice* et *comme par maléfice.* Die ersten theilt er in solche ein, die eingegangen werden par paroles, par promesse, par consentement, dann fährt er fort aufzuzählen die contrats par emtion, par vendition, par transaction, par donation, par mandement, par consignation, par dépost, par accomodation, par location, par garde, par contract verbal, ou par lettres, par opération, par redemption, par reconvention, par reivendication, par jugement, par pure voye, et par plusieurs autres, qui chéent en droit, qui seroient longs à réciter, mais j'ai nommé les plus necessaires et qui plus chéent en termes en cour laye.

Nachdem er so die einzelnen Verträge und sonstigen Obligationsgründe aufgezählt hat, setzt er den Obligations en général, d. h. solchen, wodurch das ganze Vermögen des Schuldners verhaftet wird, die Obligations en espécial entgegen, d. h. diejenigen, wodurch besondere Vermögensstücke verhaftet werden; mit andern Worten, er beginnt hier die Lehre von den Pfand- und Vorzugsrechten und spricht desshalb im folgenden von den Obligations sur meubles, sur héritages, des foires de champagne (Messzwang), von der Verbindlichkeit zur Befreiung des Lehnsherrn aus der Gefangenschaft, von solchen zum allgemeinen Besten (de chose publique), ferner von den obligations par hypothèque, und de mort gaige.

Im Tit. 26 wird das Allgemeine über Forderungsrechte weiter behandelt, als von Correalobligationen, von solchen, die mit Abwesenden eingegangen werden, von bedingten und betagten, von der schriftlichen Eingehung der Verträge (mit Angabe von Formularen), von der Novation, Cession u. s. w. Später handelt er im Tit. 41 vom Vergleich, 42 von den Stipulationen, 44 von der Compensation, 45 von den Schenkungen, sowie tit. 58—71 von verschiedenen einzelnen Verträgen, namentlich von Miethe, Pacht und Kauf. Im Tit. 106 und 107 endlich handelt er vom Beweis und von den Beweismitteln, und im zweiten Buche Tit. 22 und fol-

[1] Ausg. v. Charondas S. 224 seq.

gende von verschiedenen Zwangsmitteln und vom Zwangsverfahren gegen säumige und insolvente Schuldner.

Auch im Grand Coutumier aus der Zeit Karls VI. ist eine Darstellung des Obligationenrechts enthalten, die, obwohl kürzer, der Bouteiller's ziemlich nahe kommt und Quelle späterer Schriftsteller wurde. In den übrigen Rechtsdenkmalen dieser Zeiten findet sich nirgends eine Darstellung des Obligationenrechts enthalten, sondern es ist höchstens von einzelnen ausgezeichneten Forderungsverhältnissen darin die Rede, insbesondere vom Retraktsrechte,[1] von der Bürgschaft,[2] und vom Pfand- und Pfändungsrecht.[3]

Obgleich nun in dieser Lehre überall die Grundsätze des römischen Rechts vorherrschend sind, so finden sich doch nicht selten Annennenswerthe Abweichungen von demselben vor, sowohl in Ansehung einzelner Verträge, als insbesondere in Betreff der allgemeinen Grundsätze über Gültigkeit, Klagbarkeit, und Aufhebung der Obligationsverhältnisse. Von diesen soll später gelegentlich die Rede sein.

3. *Periode der Coutumes.*

222. Seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ist der Sieg des römischen Rechts entschieden; es bildet von nun an auch im praktischen Rechtsleben die Grundlage des Obligationenrechts. Es finden sich daher:

I. in den Coutumes nur über diejenigen Punkte besondere Bestimmungen, die entweder dem römischen Rechte ganz fremd sind, oder von diesem wenigstens nicht ganz ergriffen wurden. Allgemeine Principien aufzustellen ist überhaupt nicht ihre Sache, noch der Zweck ihrer Aufzeichnung. Es gibt indessen doch eine freilich sehr geringe Zahl von Provinzialrechten, die unter dem Titel des obligations personnelles, oder auch des conventions, obligations et actions gelegentlich einige Bestimmungen über die Gültigkeit, den Beweis, und die Perfektion der Verträge aufgenommen haben; dahin gehören vorzüglich die Coutumes von Paris Art. 299 u. ff., Etampes Art. 66 u. ff., Dourdan Art. 52 u. folg., Montfort-l'Amaury Art. 65 u. folg., Mante Art. 56—71, Bretagne Art. 176, Gorze VII. 1—6, Lothringen XII. 1—6, Epinal VI. 1—4, Bassigny 85—88,

[1]) Etabl. de St. Louis I. c. 153—161. Grand-Coutumier de Normandie ch. 116. Anc. coutume de Bretagne ch. 46, 47. Usages d'Artois ch. 24 u. 25.

[2]) Etabl. de St. Louis I. 118. Grand cout. de Normandie ch. 60 und 89. Anc. cout. de Bretagne ch. 27, 28, 48, 49, 51, 330, 331 u. s. w.

[3]) Etabl. de Normandie Marnier S. 18, 91, 100, 103, 108, 109, 115, 155. Anc. usages d'Artois ch. 5, 21.

Auvergne XVIII., Sens Art. 245 und Auxerre Art. 134 u. folg. Dagegen gibt es mit Ausnahme von der Bretagne fast keine einzige, wenn auch noch so kleine Coutume, welche nicht sehr ausführliche Grundsätze über das Retraktsrecht [1]) enthielte, desgleichen über die Schenkungen [2]) und das Exekutionsverfahren. [3]) Hiemit in Verbindung werden nicht selten die eigenthümlichen Principien des französischen Rechts über das Pfand- und Hypothekenwesen vorgebracht; [4]) insbesondere fehlen diese nie in den s. g. Coutumes de Nantissement und de Vest et devest. [5]) Sie werden indessen auch oft neben dem Rentenvertrag erörtert, [6]) von dem noch sehr viele Coutumen sprechen. [7]) Ueber die übrigen Verträge finden sich zum Theil unter eigenen Titeln, meistens aber in andern zerstreut, einige unzusammenhängende Bestimmungen, insbesondere über Kauf, [8]) Miethe, [9]) Emphytheusis, [10]) ja sogar über das Depositum, die Forderungen der Gastwirthe, Societät, Bürgschaft (plevines) und den eisernen Viehkontrakt (cheptel de bêtes), [11]) soweit sich nämlich darüber durch Ortsgewohnheiten Ergänzungen oder Abweichungen des römischen Rechts gebildet hatten; viele derselben sind desshalb auch bloss negativ gefasst.

223. II. Die königlichen Verordnungen haben die materielle Seite dieser Lehre wenig oder gar nicht berührt; um so mehr beschäftigten sie sich aber mit der formellen Seite derselben. Sehr zahl-

---

1) Die ausführlichsten Bestimmungen enthalten die Cout. de Normandie Art. 451—501, Maine 358—433, Anjou 346—418, Touraine 152—197, Orleans 363—405, Paris 129—159, Meaux 83—114, Melun 130—165, Sens 32—67, Auxerre 154—185.

2) z. B. Maine 332—337, Anjou 320—345, Poitou 203—224, Bourbonnais 209—231, Paris 272—288, Meaux 11—25 u. s. w.

3) Normandie 546—597, Bretagne 218—268, Haute Marche 263—408, Orleans 406—485, Montargis tit. XIX., XX., Paris 160—183, 345—362 u. s. w.

4) Bretagne 177 folg., Eu 208—211, Lothringen XVI. 17—22, Paris 100 ff., Etampes 66 ff., Dourdan 52, Montfort 65, Mante 56—71.

5) Peronne 259, Chaulny II. 7—11, Boulogne 115—118, Ponthieu (VIII.) 111—114, Amiens tit. VIII., Artois 68 folg., Laon 116—125, Reims 162—186.

6) Berry VI., Nivernois XXVII., Chalons 130—133, Maine 471—505, Anjou 468—471, Senlis tit. XVI.

7) Peronne 270—273, Gorze 34—37, Boulogne 125, 129—130, Laon 116—125.

8) Bar 197, 198, 200, 204, Gorze VII. 9, 15—23, Lothringen XII. 7—14, Dourdan 144, Sens 252—260.

9) Bar 195, 196, 199, 202, Gorze VII. 33—50, Lothringen XII. 7—29, Montargis XVIII., Sens 251—262.

10) Gorze VII. 31—32, Blois 211, Epinal VI. 21.

11) Epinal 20, Orleans 213—217, Montargis IX., Berry XVII., Bretagne 185—196, Bayonne 121.

reiche und umfassende Ordonnanzen besitzen wir über die Form und die Kraft der Vertragsurkunden, welche im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs die Könige auf jede mögliche Weise zu begünstigen suchten; diess scheint ihnen vollkommen gelungen zu sein; denn nirgends und zu keiner Zeit hat das Notariatswesen eine so grosse Bedeutung erlangt, wie in Frankreich. Diess geschah indessen leider! auf Kosten der Pfandgesetzgebung, die den Gläubigern fast keine Sicherheit mehr gewährte. Wo möglich noch schlechter war wegen seiner Weitläufigkeit und Kostspieligkeit das Exekutionsverfahren, womit sich auch sehr viele Verordnungen und zuletzt in umfassender Weise die ordonnance civile befassten. Von den einzelnen Verträgen sind nur die Schenkungen zum Gegenstande eines eigenen Codifikationsversuches gemacht worden.

III. In den Lehr- und Handbüchern des französischen Rechts seit dem siebenzehnten Jahrhundert ist das Obligationenrecht auf sehr verschiedene Weise behandelt. Oft ist es ganz übergangen, wie bei Coquille und Ferrière. Loisel hebt bloss die Eigenthümlichkeiten des vaterländischen Rechts hervor und zieht das römische Recht nur herbei, wo es eigene Rechtssprüchwörter veranlasst hatte. In den Regles du droit français von Pocquet de Livonière ist das römische Recht mehr berücksichtigt — fast vollständig aber in der Institution du droit français von Argou, in andern mehr oder weniger, wie denn überhaupt dieser Theil des Privatrechts oft nur fragmentarisch beleuchtet wird.

Welche der Traités von Pothier demselben angehören, ist aus der oben Nro. 52 gegebenen Uebersicht derselben zu entnehmen. Der erste dieses berühmten Juristen, sein traité des Obligations, welcher den allgemeinen Theil des Obligationenrechts enthält, gilt bekanntlich als eine gelungenste Monographie.

Ueber jeden wichtigeren Vertrag enthalten auch die encyclopedischen Werke von Denisart, Guyot und die Encyclopédie methodique vollständige Darstellungen, in welchen freilich oft die Jurisprudence des Arrêts mehr als gebührend berücksichtigt ist.

II. Capitel.

Historisch-dogmatische Darstellung des Obligationenrechts.

Vorbemerkung.

Eine ausführliche historisch-dogmatische Darstellung der Lehre von den Forderungsrechten wäre nur eine Wiederholung der Grundsätze des römischen Rechts über dieselben, und würde die Grenzen unseres Werkes überschreiten; wir müssen uns desshalb auf die Eigenthümlichkeiten des eigentlichen französischen Rechts beschränken, sie mögen nun in besonderen Grundsätzen bestehen, oder in eigenthümlichen Auffassungen des ersteren. [1])

Wir beginnen mit den auf die Forderungen überhaupt sich beziehenden Regeln und gehen dann zur Beleuchtung einiger besonders wichtigen Verträge über.

I. *Allgemeine Grundsätze über die Forderungsrechte.*

1. *Entstehung der Forderungsrechte.*

Seit Bouteiller pflegen die französischen Rechtsgelehrten nach dem Vorbilde des römischen Rechts vier Hauptquellen der Forderungsrechte zu unterscheiden, nämlich Verträge, Quasikontrakte, Delikte und Quasi-delikte; der Sache nach bestanden diese verschiedenen Arten freilich schon früher; nur ihre Zusammenstellung war den älteren Juristen unbekannt; insbesondere war ihnen die Anwendung des Begriffs von Obligation auf Verbindlichkeiten aus Delikten fremd; Beaumanoir und Des Fontaines sprechen zwar unter dem Titel des Convenences [2]) von Obligations sans convenences in dem Sinne von Quasi-contrakten; von der Verbindlichkeit zum Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen handelt aber der erste in eigenen Kapiteln, «des cas d'aventure» und de «meffets.» [3])

---

[1]) Wir sind genöthigt, durch die Natur der Sache hier wie die Verfasser der Lehrbücher des deutschen Privatrechts zu verfahren, z. B. Eichhorn, Mittermaier und Philipps.

[2]) Beaumanoir XXXIV. 16—18. Desfontaines XV. 22. Freilich sind die angeführten Beispiele keine Quasi-Contracte im römischrechtlichen Sinne des Wortes, sondern meist nur stillschweigende Verträge.

[3]) Beaumanoir ch. 30 und 69.

Indessen machen weder Bouteiller noch die späteren französischen Rechtsgelehrten, welche diese Eintheilung des römischen Rechts in ihr System aufgenommen haben, von derselben eigentlich Gebrauch. In der That war sie auch unnöthig, da das römische System der Privatstrafen in Frankreich nicht rezipirt war. Es gibt im Grunde keine andere Verbindlichkeit aus Delikten in Frankreich, als die zur Zahlung von Geldbussen und die zur Entschädigung des Verletzten. Von beiden muss aber im Strafrechte gesprochen werden bei Gelegenheit der Geldstrafen und des Civilpunkts in Criminalsachen. Darum ist auch wohl von denselben in den französischen Lehrbüchern weiter nicht die Rede.

Bemerkenswerth ist es noch, dass die Franzosen den römischen Begriff von Quasi-delict meist missverstanden haben. Bouteiller gibt eine ganz verworrene Definition derselben,[1]) und die Neueren verstehen darunter Nichts als culpose im Gegensatze zu Delicten als dolosen Vergehen.[2])

Als eine fünfte Quelle von Obligationen bezeichnet Pothier noch das Gesetz und zwar sowohl das der Billigkeit als des positiven Rechts; es sind solche, die ohne Vermittelung der Handlung eines Menschen unmittelbar durch das Gesetz entstehen.[3])

Die Hauptquelle der Obligationen sind und bleiben die Verträge, von den Aelteren *Convenances* genannt, von den Neueren *Conventions* und *Contrats*. Obgleich diese beiden letzten Ausdrücke meist synonim sind, so pflegt man doch wohl zwischen beiden in der Art zu unterscheiden, dass man unter Convention jede Ueberkunft überhaupt und unter Contrat diejenige versteht, wodurch eine Obligation entsteht;[4]) man hat darum auch wohl die conventions den pacta nuda des römischen Rechts gleichgestellt;[5]) Contrakte dagegen werden als diejenigen Conventions definirt, wodurch eine Obligation, d. h. ein Band (lien, vinculum) zwischen zwei Personen geknüpft wird, welches die eine der anderen gegenüber zu einer bestimmten Leistung verpflichtet.[6]) In den Lehr-

---

[1]) «Obligation si comme par malefice si est faire les malefices ou dommaiges dessus dis faire ou porter par subtille voye et converte maniere, dont on a ou peut avoir obligation ainsi comme par maléfice et équipolle a obligation de malefice.» Bouteiller I. 2. 5.

[2]) Pothier (ed. Dupin) I. S. 62 Nro. 116. Ihm folgen auch die Commentatoren des Code civil z. B. Rogron ad. A. 1382.

[3]) Pothier I. S. 64 Nro. 123. cf. Code civil 1370.

[4]) Pothier I. S. 4 Nro. 3.

[5]) Argou III. ch. 34.

[6]) cf. Bouteiller l. c. Obligacion est *loyen de droit*, qui contraint l'omme a satisfaire de ce que obligié est; Pothier l. c.



büchern wird desshalb auch der Défaut de lien dans la personne qui promet als ein Hauptmangel der Verträge aufgeführt. [1])

Damit nun ein solches *Band* entstehe, ist nach französischem Rechte weiter Nichts erforderlich, als dass *der Wille beider Parteien darauf gerichtet sei.* [2])

Diess ist der Sinn des Grundsatzes, dass *alle Verträge klagbar sind,* der ein Grundzug des germanischen Rechts ist, im Gegensatze zum römischen, wornach nur die Verträge klagbar sind, die einen im Civilrecht anerkannten Obligationsgrund (causa civilis) haben. [3]) Jenes der germanischen Redlichkeit gleichsam innewohnende Princip verstand sich so sehr von selbst, dass es in der ältesten Zeit keinen Ausdruck dafür gab. Der Gegensatz erst, den die Kenntniss des römischen Rechts erzeugte, veranlasste dessen Fassung in einer bestimmten Form, in der Parömie *«convenance loi vaint.»* Dieses dem deutschen *«Geding bricht Landrecht»* entsprechende Rechtssprichwort ist die französische Auffassung des prätorischen «pacta sunt servanda,» hergenommen von der stärksten Wirkung der Klagbarkeit aller Verträge, indem sie so sehr unter den Contrahenten zum Gesetze werden, [4]) dass sie selbst vor positiven Gesetzen den Vorzug verdienen. Dass diess die richtige Auffassung jener Parömie ist, geht aus ihrer Darstellung bei Beaumanoir und in den Assises von Jerusalem hervor, denn jener sagt: «Toutes convenences sont à tenir, et por ce dit on Convenence loi vaint,» [5]) und hier heisst es: «Sachés que tous convenans, que les houmes font entre iaus deivent estre tenus, par ce que les convenans ne soient contre lei ne contre bonnes coustumes, car convenent venque lei. [6])

---

[1]) Pothier I. S. 28 Nro. 47 und 48.

[2]) Le contrat est entendu parfait sitôt que les parties contrahantes y ont mutuellement consenty. Cout. de Gorze VII. 2. Pothier I. S. 4. Ich sage der Wille *beider* Parteien, weil seit der Ordon. von 1731 A. 3 keine Policitation mehr klagbar ist. Pothier I. S. 5 Nro. 4.

[3]) Darum sagt Pothier: dans notre droit on ne doit point définir le contrat, comme le définissent les interprètes du droit romain, conventio nomen habens a jure civili vel causam, mais on le doit définir une convention par laquelle les deux parties réciproquement ou seulement l'une des deux promettent et s'engagent envers l'autre à lui donner quelque chose, à faire ou à ne pas faire quelque chose.

[4]) Code civil Art. 1134. Les conventions légalement formées tiennent lieu de *loi* à ceux qui les ont faites.

[5]) Beaumanoir XXXIV. 2.

[6]) Assises de Jerusalem B. C. ch. 103 (Beugnot I. S. 75). cf. H. C. ch. 123 «les covenanz fais et provés si comme il deivent, deivent estre tenus et maintenus, car on dit: Covenant vaine lei.»

Von Desfontaines ist sie aber durchaus missverstanden worden, wenn er ihre Richtigkeit aus dem Grunde fast in Abrede stellt, weil keine Verträge gegen positive Gesetze anstossen dürfen.[1])

Dieses schon in den Rechtsbüchern als ein althergebrachtes aufgeführtes Rechtssprichwort ist auch in Loisel's Institutes coutumières aufgenommen worden;[2]) ihr Commentator de Laurière legt ihm aber keinen andern Sinn unter, als den, dass Dispositivgesetze durch den Willen der Contrahenten modificirt werden können. Jenes Princip drückt dagegen die andere Regel bestimmt aus: «on lie les bœufs par les cornes, et les hommes par les paroles, et autant vaut une simple promesse ou convenance que les stipulations du droit romain.»[3])

Zur Gültigkeit eines Vertrags ist nach französischem Rechte demgemäss weiter Nichts erforderlich, als die Fähigkeit der Subjekte, sich zu obligiren, Möglichkeit der Realisirung des Objekts und ein gültiger Obligationsgrund. All diese Erfordernisse finden sich schon in den alten Rechtsbüchern aufgezeichnet.

1) Ueber die Fähigkeit zum Contrahiren bemerkt schon Beaumanoir: «on ne peut sivir de convenence muet ne sourt, qui n'ot goute, ne forsené, ne fol naturel, ne sous aagié, ne feme qui a son segneur;» die ersten können in der Person ihrer Beistände obligirt werden; die letzten können sich nur mit Einwilligung ihrer Gewalthaber verpflichten.[4])

2) Wegen Unmöglichkeit der Leistung ist ein Vertrag über Sachen, die gar nicht existiren, oder nicht in commercio sind, nichtig; durch Untergang des Objekts fällt auch die bereits bestehende Obligation hinweg.[5])

3) Ueber die Bedeutung des dritten Erfordernisses, eines gültigen Obligationsgrundes (cause de l'engagement) ist nicht bloss seit der Redaktion des Code civil, sondern schon früher viel gestritten worden. Den Art. 1131 des Code civil, welcher sagt: «l'obligation sans cause ou sur une fausse cause, ou sur une cause illicite ne peut avoir aucun effet,» hat man schon wohl für eine geistlose Wiederholung einer ähnlichen Aeusserung von Pothier[6]) gehalten,

---

[1]) Conseil XV. Nro. 6.
[2]) Loisel III. 1 R. 1.
[3]) Loisel III. 1 R. 2. cf. L'hommeau Maximes III. R. 9.
[4]) Beaumanoir XXXIV. 56. cf. Desfontaines XV. 35.
[5]) Beaumanoir XXXIV. 53. Assises de Jerusalem B. C. ch. 38 (Beugnot II. S. 36).
[6]) Pothier I. S. 24 Nro. 42.



und die Ausmerzung der Worte *sans cause* beantragt.[1] Allein schon vor Pothier hat Prévôt de la Jannès in seinen Elémens de jurisprudence von diesem auf den Grund mehrerer Parlamentsentscheidungen nothwendigen Erfordernisse einer cause de l'obligation gesprochen,[2] und in Desfontaines sogar finden wir im Keime dasselbe wieder. Indessen hatten weder Pothier noch Prévot de la Jannès eine klare und richtige Auffassung dieses Erfordernisses, indem sie den mangelnden Obligationsgrund dem irrigen gleichstellten, und die Neueren haben es ganz missverstanden, indem sie es bald mit den Motiven, bald mit dem Objekte der Verträge verwechselten. Es verhält sich mit dieser Streitfrage ähnlich wie mit der über die justa causa traditionis; sie lässt sich auch in ähnlicher Weise entscheiden. Es kann nämlich dieses Erforderniss Nichts anderes bedeuten, als dass *die Subjekte die übereinstimmende Absicht haben und äusseren müssen, eine Verbindlichkeit* in bestimmter Weise *zu übernehmen.* Es ist also nothwendig:

1) der *übereinstimmende Wille* zweier Personen in Bezug auf eine zu gründende Obligation. Da der Irrthum einer Person diese Uebereinstimmung verhindert, so ist es natürlich, dass eine «obligation sur une fausse cause ne peut avoir nul effet.»

2) Dieser übereinstimmende Wille erzeugt zwar für sich allein die Obligation; allein er muss sich doch *kund gegeben* haben; in welcher Weise? ist in der Regel gleichgültig; namentlich ist eine Skriptur weder nach älterem noch nach späterem Rechte erforderlich.[3] Eine Ausnahme machen nur Heirathsverträge, Schenkungen, Wechsel und Rentenverträge.[4]

3) Die Parteien müssen endlich *in irgend einer bestimmten und erlaubten Weise contrahirt haben,* d. h. sie müssen

a) irgend einen Vertrag abschliessen, z. B. Kauf, Miethe, Schenkversprechen u. dgl., denn die verschiedenen Arten der Ver-

---

[1] So Prof. Ernst in der Zeitschrift Bibliothéque du jurisconsulte et du publiciste 1826 I. S. 250. cf. Boileux ad A. 1131 Nro. 3.

[2] Elémens de jurisprudence Tit. VIII. c. 2.

[3] «Marciés est fes si tost comme il est créantés à tenir par l'acort des parties, entre gens qui poent fére marciés. ou si tost que denier Dieu en est donnés. ou si tost comme eres en sont données.» Beaum. XXXIV. 16. cf. Desfontaines XV. 17. — «Et le consentement se doit faire — soit par signe d'adveu mutuel ou domant la parole, ou touchant en main, que le commun appelle baillier la paumée, or que la convention ne soit passée par devant justice, notaire ou tabellion.» Cout. de Gorze VII. 3—4. Lothringen XII. 1. Elémens de jurisprudence tit. VIII. c. 3.

[4] Pothier I. S. 12 Nro. 15.

träge sind Nichts Anderes, als verschiedene Contrahirungsweisen. Nun lässt sich zwar freilich in concreto kein Vertrag ohne bestimmte Modalität denken; allein es lässt sich recht wohl denken, dass Jemand auf den Grund eines Vertrags Ansprüche an Jemand stellt, ja sogar die Existenz desselben beweisen kann, z. B. durch Urkunden, bei den Römern durch die Form der Stipulation, ohne denselben näher zu bezeichnen; und hier wird die Vorschrift, dass Obligations sans cause ungültig sind, bedeutend, indem wie Des Fontaines sagt: [1] «Cil n'a mie bele reson de demander qui demande porce que on li convenança sanz autre reson mettre avant.» — Der Vertragsgrund muss auch schon desshalb angegeben werden, weil

b) nur erlaubte Verträge klagbar sind. Unerlaubt sind schon in den Rechtsbüchern alle diejenigen, die Etwas unsittliches enthalten, sowie diejenigen, denen das positive Gesetz alle Wirksamkeit abgesprochen hat, z. B. den Spielschulden, wucherlichen Geschäften, Schenkungen unter Ehegatten u. s. w. [2]

2. *Beweis der Verträge.*

Die blosse Uebereinkunft ist es, durch welche Verträge entstehen; in einem gewissen Sinn sind daher im französischen Rechte alle Verträge Consensualkontrakte. Man pflegt indessen neben den contrats consensuels auch contrats réels aufzuzählen, [3] insofern nämlich bei diesen die Verbindlichkeit zur Restitution erst nach der Hingabe der Sache entsteht; allein man kann hierin im Geiste des französischen Rechts nicht eine *besondere* Entstehungsart von Verträgen, wie im römischen Recht erblicken.

Um aber die Existenz einer solchen gegenseitigen Einwilligung *beweisen* zu können, muss sich dieselbe in irgend einer Weise manifestirt haben; diess kann nun entweder durch Worte geschehen, oder durch Aufsetzung einer Urkunde; [4] daher die Eintheilung der

---

[1]) Conseil XV. Nro. 13. cf. Beauman. XXXV. 22 «le letre qui dist que je doi deniers et ne fet pas mention de quoi je les doi, est souspechonneuse coze de malice; et quant tele lettre vient en cort, *si doit savoir li juge le coze, dont tele dete vint* avant qu'il le face paier.» cf. Grand Coustumier de Normandie 90 und 88: «Toutes fois les querelles sont de debte en quoi il y *aulcune cose* par quoy l'on est obligié à l'autre; les unes naissent de prest, les autres de convenant» etc. — Coquille Quest. 308.

[2]) Beaum. XXXIV. 2, 3, 23—25. Des Fontaines XV. 3—6.

[3]) Pothier I. S. 10 Nro. 10.

[4]) Beaum. XXXV. 1 «por ce que cil qui ont convenencé à autrui ne puissent nié ce qu'ils ont convent, que le vérité de le convenence ne soit seue, ciax qui les convenances recoivent les prengnent aucune fois par

Verträge in schriftliche und mündliche in dieser Beziehung sehr wichtig ist.

1) *Schriftliche Verträge.* Ausser in den wenigen bereits erwähnten Fällen ist die Schriftlichkeit niemals zur Gültigkeit der Verträge erforderlich gewesen, es müssten denn die Parteien selbst die Perfektion des Vertrags von der Aufsetzung einer Urkunde abhängig machen. [1]) Sonst dienen die Urkunden in der Regel nur zum Zwecke des künftigen Beweises. In dieser Beziehung sind sie aber von jeher sehr wichtig gewesen, und schon unsere ältesten Rechtsdenkmale enthalten desshalb einerseits Vorschriften über die Errichtung derselben, andererseits eine grosse Anzahl von Formeln für einzelne Verträge. Auch die Rechtsbücher enthalten eine nicht geringe Anzahl von Bestimmungen hierüber.

Der Grund, weshalb Urkunden so wünschenswerth sein mussten, lag früher in dem germanischen Beweisverfahren, indem, wie im Prozessrecht näher auszuführen ist, der Vertrag, den man nicht durch zwei (Solennitäts-) Zeugen (garents) beweisen konnte, durch den blossen Eid des Beklagten weggeläugnet werden konnte. [2]) Wichtiger noch wurden die Vertragsurkunden seit der Ordonnance von Moulins von 1566 Art. 53 und 54, bestätigt durch die Ordonnance civile von 1667 tit. XX. Art. 2. [3]) Sie setzte fest, dass bei allen Verträgen, bei welchen der Werth des Gegenstandes 100 Livres übersteigt, der Zeugenbeweis ausgeschlossen sein soll; mithin blieb für solche Verträge fast nur der Urkundenbeweis übrig. Ausserdem war dieser noch dadurch bevorzugt, dass kein Gegenbeweis durch Zeugen gegen einen schriftlichen Vertrag zulässig war. [4]) Einige Coutumes gehen sogar weiter als die Ordonnances, indem sie bei Verträgen über 100 Livres keinen anderen Beweis zulassen, als den durch öffentliche Urkunden. [5])

Die Form der Urkunden betreffend kommt schon bei Beaumanoir der Unterschied zwischen öffentlichen und Privaturkunden vor. Privaturkunden konnten in der damaligen Zeit nur gentix hons ausstellen, weil die Besiegelung damals noch die Unterschrift vertrat,

---

devant gens qui lor puissent tesmougnier, et aucune fois cil qui ont les convenences s'obligent à tenir les par lettres.»

[1]) Pothier I. S. 10 Nro. 11. Regles du droit français IV. 4 R. 4 und 5.

[2]) cf. Assises de Jerusalem B. C. ch. 53, 54, 59, 60, 115 (Beugnot II. S. 50, 53 und 81).

[3]) Rec. XIV. S. 203, XVIII. S. 137.

[4]) Ordon. cit.

[5]) Bretagne Art. 176.

und nur die Adelige im Besitze der Siegelmässigkeit waren.[1]) Diese Urkunden hatten aber erst nach ihrer Anerkennung durch den Schuldner vollkommene Beweiskraft.[2]) Die öffentlichen Urkunden wurden von den Beamten des Königs, des Gerichtsherrn oder der Kirche ausgefertigt, die sich zu diesem Zwecke ihres Amtssiegels bedienten.[3]) Solche Urkunden ermächtigten zum unbedingten Mandatsprozess.[4]) Indessen ist zu bemerken, dass die Urkunden der geistlichen Richter in den weltlichen Gerichten nur halben Beweis erbrachten und umgekehrt; die königlichen und päbstlichen allein hatten unbestrittenes Ansehen. Als das Notariatswesen aufkam, wurde die Ausfertigung der öffentlichen Urkunden den Notaren überlassen; sie handelten aber im Namen des Gerichts, dem sie zugetheilt waren, und mussten ihre Urkunden, um ihnen den Charakter der Oeffentlichkeit zu geben, mit dem Gerichtssiegel versehen lassen,[5]) was eine Zeitlang zu den Attributionen des *Gardescel* gehörte. Später war aber die Versiegelung mit dem Gerichtssiegel nur zum Zwecke des unbedingten Mandatsprozesses (Exécution parée) erforderlich.[6]) Seit dem sechzehnten Jahrhundert hatten nur die königlichen Siegel allgemeine Exekutivkraft, die gerichtsherrlichen nur innerhalb ihres Gebietes, und die der geistlichen Behörden gar keine.[7])

Ueber die Formalitäten der öffentlichen Urkunden besitzen wir eine Menge Bestimmungen. Zu ihrer Gültigkeit ist stets die Mitwirkung von zwei Notaren, oder von einem Notare und zwei Zeugen erforderlich.[8]) Die Urkunde muss enthalten

1) den vollständigen Namen der Contrahenten, ihren Stand und Wohnort;[9])

2) das vollständige Datum, d. h. Angabe von Ort und Zeit;[10])

---

1) Beaum. XXXV. 18. Formulare von Privaturkunden ibid. Nro. 20—22. cf. Desfontaines XV. 22.

2) Beaum. XXXV. 3. Sie berechtigten zum Exekutivprozess.

3) Beaum. XXXV. 18. Formulare ibid. Nro. 23 und 24.

4) Beaum. XXXV. 6. cf. Stein im III. Band S. 566 ff.

5) Cout. de Bassigny art. 85 und 86.

6) Denisart's Collection de jurisprudence ve. exécution parée; Instruction sur les conventions S. 60.

7) Ordon. von 1539. Rec. XII. S. 635. Cout. von Orléans 431, Sens 133, Paris 164, Lothringen XII. 3, Bassigny 87. Berry III. 2. Instruction sur les conventions S. 62.

8) Ordonnance de Blois von 1579 Art. 165. Rec. XIV. S. 413. — cf. Cout. von Epinal VI. 2, Bassigny 85, Lothringen XII. 2, Gorze VII. 7.

9) Ordon. von Blois Art. 167.

10) Ordon. von 1539 Art. 67 und Blois Art. 167.



3) die Unterschrift der Contrahenten, oder die Erwähnung, warum sie unterblieb; [1])

4) die Unterschrift der Zeugen und der Notare. [2])

Ausserdem pflegten die Vertragsurkunden zum Schlusse alle mögliche Verzichte zu enthalten, namentlich auf Rechtswohlthaten, ja sogar auf solche die re vera im französischen Rechte gar nicht begründet sind, z. B. auf das S. C. Macedonianum und Vellejanum, und endlich den Verzicht auf den Rechtssatz, dass allgemeine Verzichte nicht bindend sind. [3])

Bei verwickelten Geschäften pflegt der Schlussredaktion ein Entwurf (projet) voraufzugeben, den die Partheien beliebig verändern können. Das Original der Schlussredaktion *minute* genannt, muss vom Notar aufbewahrt werden, ausser bei unbedeutenden Geschäften, wo das Original sogleich den Parteien übermacht wird (s. g. *Actes en brevet).* Sonst bekommen die Parteien nur Abschriften oder Ausfertigungen desselben *grosses* oder auch *premières expeditions* genannt. Diese müssen von den Notaren (i. d. R. auf Pergament) geschrieben und unterschrieben werden; eine zweite Grosse kann nur mit Ermächtigung des Richters und unter Zuziehung des andern Contrahenten ausgefertigt werden. [4]) Die Grosses haben dieselbe Beweiskraft wie die Minutes; sie sind insofern selbst Originalakte und wohl zu unterscheiden von einfachen Abschriften selbst von legalisirten (copies collationnés).

Sind diese Formalitäten alle beobachtet, so hat eine solche Notariatsurkunde die Präsumtion der Aechtheit für sich, ferner ein sicheres Datum selbst Dritten gegenüber; sie begründet eine Universalhypothek, und wenn sie versiegelt ist, die exécution parée. [5])

Durch eine Deklaration von 1699 wurde noch um Fälschungen vorzubeugen, angeordnet, dass alle Urkunden, sowohl öffentliche als Privaturkunden, um vor Gericht vorgebracht werden zu können, binnen einer bestimmten Zeit in ein öffentliches Register (Controle) eingetragen werden sollten.

2) *Mündliche Verträge* lassen sich nur beweisen

a) durch *Zeugen.* Der Zeugenbeweis ist aber durch die bereits angeführten Ordonnanzen bei allen Verträgen ausgeschlossen wor-

---

[1]) Ordon. von Orléans Art. 84, von Blois Art. 165, 166.

[2]) Ordon. von 1539 l. c., von Blois Art. 166.

[3]) cf. statt Aller eine sehr interessante Stelle bei Beauman. XXXV. Nro. 20. — vgl. ferner Cout. von Poitou Art. 381.

[4]) Ordon. von 1539 Art. 178.

[5]) Prévot de la Janes, Jurisprudence Tit. VIII. c. 3.

den, deren Gegenstand den Werth von 100 Livres übersteigt, ausgenommen

α) wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt,

β) beim Depositum miserabile (dèpot nécessaire),

γ) beim Receptum der Gastwirthe,

δ) zum Zwecke des Fälschungsbeweises, nicht aber des Gegenbeweises, [1])

b) durch gerichtliches und aussergerichtliches Geständniss,

c) durch Präsumtionen,

d) durch Eideszuschiebung.

In Ansehung dieser 3 letzten Beweisswittel gelten keine besondere Grundsätze für die Verträge, wesshalb wir für das Nähere hierüber auf die Lehre vom Prozessrecht verweisen.

3. *Wirkungen der Verträge.*

In dieser Lehre ist das römische Recht durchaus massgebend; die einzigen Eigenthümlichkeiten des französischen Rechts, die sich hier ausführen lassen, bestehen in besonderen Auffassungen des ersten in einzelnen Punkten die theils in der nationellen Rechtsentwickelung, theils in den rezipirten Ansichten der Rechtsgelehrten ihren Grund haben. Es lässt sich darum hier Nichts Zusammenhängendes geben.

I. In Ansehung der Personen findet sich schon bei Beaumanoir der römische Grundsatz ausgeführt, dass Verträge nur unter den Paciscenten wirken, und dass Dritte daraus weder verpflichtet noch berechtigt werden können. Nur in Folge eines Auftrags oder eines Potestätsverhältnisses kann Jemand aus einem Vertrage klagen, den sein Hausgenosse oder Mandatar mit einem Dritten abgeschlossen hat. [2]) Verträge, wodurch ein Dritter verpflichtet werden soll, sind nur im Falle eines Auftrags gültig, oder wenn man verspricht, den Dritten zur Eingehung eines Vertrages zu bewegen. [3])

---

[1]) Ordon. v. 1667 tit. XX. Art. 3 und 4. Regles du droit français IV. ch. 6 Art. 6—10, Pothier l. c. IV. ch. 2, Bd. I. S. 462—484.

[2]) Beaum. XXXIV. 5.

[3]) Beaum. XXXIV. 55 — «Se je convenence à bailler ou a livrer aucune coze, qui ne soit pas moie ançois est à autrui, on doit penre garde à le vertu de la parole de le convenence; car se je di: Je voz di, ou je voz promet que Jehans vos donra dix livres ou qu'il voz donra cele piece de terre, qui siet en tel lieu, et apres ce Jehans ne le veut fere ainsi come je li dis, ou ainsi come je li promis; je ne sui pas obligiés por ce a fere loi. Mais se je di: Je ferai tant vers Jehan qu'il voz donra dix livres,



In ein bereits bestehendes Obligationsverhältniss kann ein Dritter nach französischem Recht durch *Transport* und *Subrogation* eintreten. Unter *Transport* versteht man die Veräusserung eines Forderungsrechts von Seiten des Gläubigers, also soviel, wie die cessio voluntaria der Römer. Obgleich auf diesen Transport alle Grundsätze der römischen Cessio von den französischen Rechtsgelehrten der beiden letzten Jahrhunderte angewendet werden, und der Cessionar als procurator in rem suam behandelt wird,[1] so lässt sich doch nicht behaupten, dass diess auch die frühere germanische Auffassung gewesen wäre. Vielmehr scheint man früher die Cessio als eine wahre *Veräusserung eines Forderungsrechts* angesehen und darnach behandelt zu haben. Positive Zeugnisse lassen sich freilich nicht dafür anführen, indem unsere älteren Rechtsquellen ganz davon schweigen, allein *ein* Satz der als feststehende Parömie in den Coutumes häufig wiederkehrt, deutet darauf hin; er heisst «*Simple transport ne saisit point,*» wozu die Coutume von Paris bemerkt «et faut signifier le transport à la partie.»[2])

Aus der Fassung des Satzes kann man schon ersehen, dass die Signifikation bei dem Transport eine grössere Bedeutung hat als nach römischem Rechte; sie soll nicht bloss den debitor cessus verhindern an den Cedenten Zahlung zu leisten, sondern sie überträgt recht eigentlich Eigenthum und Besitz der Forderung auf den Cessionar; «*ne saisit,* c'est-à-dire n'attribue droict de propriété et ne transfere point la possession de la personne du cédant en celle du cessionnaire pour le rendre possesseur — et la significa-

---

ou qu'il voz donra tel héritage ou tel cheval, ou aucune autre coze por l'amor de voz ou por vostre service, ou por tant d'argent, en tele maniere, que voz ferés tel coze, par teles paroles puis je estre obligiés à fere lui fere. Et se Jehans ne le veut fere por mi delivrer, il convient, que je li face du mien ou le vaillant par le reson de ce que je convenenchai que je le feroie fere. Mes se je fes le convenenche du commandement Jehan ou come ses procureres à ce establis, il convient que Jehans me delivre de ce que je convenenchai por lui. Et se je le convenenchai à fere sans son commandement, et sans avoir de par li pooir Jehans n'est pas tenus, s'il ne li plet de fere loi et ainsi porroie je avoir damace par me fole convenenche. Et por ce se doit on bien garder comment on convenence por autrui. — Für das neuere Recht vgl. Pothier l. c. I. S. 33—48. Principes de jurisprudence T. VIII. ch. 1.

[1]) Pothier Bd. II. S. 244, X. S. 845. Principes de jurisprudence Tit XXIX. S. 4.

[2]) Loisel III. 1 Art. 10 und IV. 4 Art. 4. Cout. von Paris Art. 108, Nivernois XXXII. 1, Melun 311, Blois 263, Bourbonnais 127. — cf. Code civil Art. 1690 «Le cessionaire n'est saisi à l'egard des tiers que par la signification du transport.»

tion en ce droiet incorporel produit la même chose que la tradition aux choses corporelles,» bemerkt mit Recht Brodeau zu dem betreffenden Artikel der Coutume von Paris.[1]) Eine folgerichtige Consequenz dieser Auffassung ist die, dass wenn Zweien nacheinander dieselbe Forderung cedirt worden ist, derjenige den Vorzug hat, der zuerst dem Schuldner die nöthige Anzeige gemacht hat, und dass bis zur erfolgten Signifikation die Gläubiger des Cedenten zum Nachtheil des Cessionars die Forderung mit Beschlag belegen können.[2])

Die Signifikation selbst besteht nach der Coutume von Paris in der Mittheilung einer Abschrift der Cessionsurkunde durch einen Gerichtsdiener. Verboten und unwirksam sind übrigens die Cessionen zur Verkürzung der Gläubiger,[3]) ferner die von litigiösen Forderungen, endlich die an Richter, Advokaten und Prokuratoren.[4])

Die Subrogation[5]) ist die Succession in ein Forderungsrecht durch mittelbare oder unmittelbare Befriedigung des Gläubigers. Entstanden ist dieser Begriff durch eine Gleichstellung und Verschmelzung der römischen Grundsätze über cessio legalis, necessaria, beneficium cedendarum actionum und Succession in ein Pfandrecht. So präcis und bestimmt der Begriff auch war, den die französischen Juristen mit der Subrogation verbanden, so scheinen sie doch über die rechtliche Natur derselben nicht ganz im Klaren gewesen zu sein; denn einerseits sehen sie in ihr eine stillschweigende oder fingirte Cession, andererseits nehmen sie folgende Unterschiede zwischen beiden an:

a) Während die Cession die Obligation unversehrt bestehen lässt, involvirt stets die Subrogation, Zahlung und folgeweise Til-

---

[1]) Brodeau Commentar zur Coutume von Paris 2te Ausg. S. 333. cf. Carondas zur Cout. von Paris A. 108 und Argou IV. ch. 5.

[2]) Règles du droit francais V. c. 1 Art. 3 und 4. Cout. v. Anjou 421, 490, Maine 436, 494.

[3]) Code Marchand von 1673 tit. des Faillites Art. 4 und Declaration vom 8. Nov. 1702. Rec. XIX. S. 104, XX. 420. Règles du droit français l. c. A. 7.

[4]) Ordon. von 1356, 1535, von Orléans Art. 54 und von 1629 Art. 92. Règles l. c. Art. 9 und 11.

[5]) Pothier zum Tit. XX. der Cout. d'Orléans Oeuvres X. S. 845 ff. Prévot de la Iannès, Principes de Jurisprudence XXIX. S. 4 Nro. 681—694 b. z. E. Argou Inst. IV. ch. 5. Règles du droit français IV. ch. 5. E. de Laurière im Glossaire h. v. Instruction sur les conventions IV. t. 8. Banage Traité des hypothèques I. ch. 15. Ein ausführlicher Artikel über die Subrogation von Merlin befindet sich auch in dem Répertoire von Guyot ad h. v.

gung derselben; sie nehmen an, der Uebergang der Forderung auf den Zahlenden werde durch die Fiktion eines Kaufs bewirkt, wegen der offenbar missverstandenen Stelle, magis emisse nomen quam solvisse *intelligitur*.

b) Da die Subrogation aber doch auch kein Kauf sei, so hafte der befriedigte Gläubiger nicht für Gewährleistung, wie der cedirende beim Transport.

c) Endlich gehe bei der Subrogation die Forderung nicht immer wie bei der Cession gerade so auf den neuen Gläubiger über, wie sie bei dem alten war, denn die Subrogation sei weniger eine successio in nomen als eine in *locum* prioris creditoris.[1])

Man unterscheidet vier Fälle der Subrogation:

1) diejenige, welche *kraft Gesetzes* entsteht (die cessio legalis), *a)* in Folge des jus offerendi unter conkurrirenden Pfandgläubigern, und *b)* in Folge der Ablösung von Grundrenten des einen Ehegatten durch den andern;[2])

2) diejenige, welche durch *Vorbehalt* des zahlenden Dritten erst entsteht (cessio necessaria), wenn entweder der Bürge für den Hauptschuldner, oder ein correus für seine Mitschuldner das Ganze zahlt, oder der Besitzer einer verpfändeten Sache die Pfandschuld tilgt, zur Sicherung ihres Regresses gegen Haupt- und Mitschuldner (beneficium cedendarum actionum);

3) diejenige, welche durch Vertrag mit dem Gläubiger entsteht, wenn dieser die ihm von einem Dritten unter der Bedingung der Subrogation angebotene Zahlung annimmt;

4) diejenige, welche durch Vertrag mit dem Schuldner entsteht, wenn ein Dritter unter der Bedingung der Subrogation dem Schuldner Geld hingiebt zur Befriedigung des Gläubigers. Zu diesem Behuf muss aber eine öffentliche Urkunde sowohl über das Darlehen als über die Quittung des abgefundenen Gläubigers errichtet und in der ersten bemerkt werden, zu welchem Zwecke das Geld hingegeben worden, und in der zweiten, dass die Zahlung aus dem neuen Darlehen gemacht worden sei.[3])

Wenn bei einer Obligation mehrere Subjekte auf der einen oder der andern Seite vorkommen, so ist in der Regel die Obligation unter ihnen getheilt. Ausnahmsweise haften die mehrern Schuldner solidarisch:[4])

---

1) cf. Pothier, Prévot de la Jannès und Instruction sur les conventions l. c.

2) Cout. von Paris Art. 244 und 245.

3) Pothier, Prévot de la Jannès, Argou und Pocquet de la Livonnière l. c. cf. Code civil Art. 1249 seq. 2029—2038.

4) Pothier I. S. 127—147. Principes de jurisprudence II. tit. XXI. Nro. 574 ff. Pocquet de Livonnière Régles IV. 6 Art. 11—23. Argou IV. ch. 1.

1) wenn die Solidarität ausdrücklich vorbehalten worden ist;

2) wenn der Gegenstand der Obligation untheilbar ist;

3) wenn mehrere zusammen ein Delikt begangen haben, so sind sie solidarisch zum Schadensersatz verpflichtet; [1])

4) die Solidarität entsteht auch unmittelbar durch die Eigenschaft gewisser Personen, so unter associirten Kaufleuten, gerichtlichen Bürgen und Kaufleuten, die Wechselbriefe unbedingt unterschreiben;

5) der Besitzer eines Pfandes haftet stets solidarisch für die ganze, auch unter mehrern getheilte Schuld.

Indessen steht das Beneficium divisionis nicht bloss mehrern Bürgen zu, sondern auch den übrigen durch Vertrag oder Quasicontract solidarisch haftenden; doch ist ein bindender Verzicht darauf möglich. [2]) Auch hat stets der zahlende Mitschuldner seinen Regress gegen die übrigen, wenn diese sich nicht eigentlich für ihn verbürgt haben, und auch ein Interesse an der Obligation hatten. Diesen Regress kann sich der zahlende Mitschuldner in der Regel auch durch das beneficium cedendarum actionum (subrogation) sichern; dann ist es aber streitig, ob er von jedem andern nur seinen Antheil, oder die ganze Schuld mit Abzug des ihm zur Last liegenden Antheils fordern kann oder nicht.

II. In Ansehung der *Leistung* der Obligation steht der Grundsatz oben an, dass im französischen Rechte alle Verträge bonæ fidei sind; [3]) der Unterschied des römischen Rechts zwischen Contractus bonæ fidei und stricti juris ist nicht rezipirt. Vielmehr sind die Richter überall angewiesen auf die Forderungen der Billigkeit Rücksicht zu nehmen. Bei jedem Vertrag sind desshalb beide Parteien einander den Schaden zu ersetzen schuldig, den die eine der andern durch ein ihr zur Schuld gereichendes Versehen zugefügt hat. Man befolgte dabei die Theorie der drei Grade der culpa, welche zuletzt von Pothier gegen Lebrun, der eine der Hasse'schen [4]) Lehre nahekommende Ansicht aufstellte, vertheidigt wurde. [5])

---

[1]) Beaumanoir XXXIV. 42.

[2]) Masuer XXIX. Nro. 23. Bretagne 212, 214. Indessen nehmen mehrere Coutumen im Falle der übernommenen Solidarität einen Verzicht auf diese Rechtswohlthat an. So Nivernois XXXI. 10, Bourbonnais 114. Loisel III. 1. 12. Coquille Inst. tit. des exécutions (ed. 1623) S. 438. Anc. Cout. de Montpellier V. 3 im Petit Thalamus S. 86.

[3]) Pothier Oeuvres II. S. 43. Prévot de la Jannès, Elémens de jurisprudence II. tit. VIII. ch. 6 Nro. 427. Loisel V. 1 A. 1. «Toutes actions sont de bonne foi.»

[4]) Das Werkchen von Lebrun veranlasste die Abhandlung von Hasse in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft IV. S. 189.

[5]) Pothier in einer Observation générale hinter seinem Traité des Obligations

Der Schuldner muss endlich zur rechten Zeit und am rechten Orte zahlen. Ist keine Zeit festgesetzt worden, so muss ihn zuvorderst der Gläubiger zur Zahlung aufgefordert haben,[1] aber auch dann, wenn eine Zahlungsfrist festgesetzt worden ist, treffen den säumigen Schuldner nicht sogleich die Strafen der Mora; denn die Regel «dies interpellat pro homine» (échéance vaut interpellation) galt nach der französischen Praxis nicht; vielmehr war auch hier eine mise en demeure nöthig; insbesondere liefen die Verzugszinsen erst von dem Tage an, wo sie gerichtlich eingeklagt worden waren. Selbst die Clausel, es sollen die Wirkungen der Mora von selbst eintreten, im Falle der Nichtleistung (clauses comminatoires) hatte diese Folge nicht. Ausnahmsweise treten die Folgen der Mora (demeure) von selbst ein bei Handelsgeschäften, und bei Leistungen, die nur binnen einer bestimmten Zeit erfüllt werden können, überhaupt wo periculum in mora ist (où il y a péril en la demeure).[2]

Auch der Gläubiger muss die ihm auf rechte Weise angebotene Leistung und Zahlung annehmen. Verweigert er die Annahme derselben, so geht schon nach älterem Recht, die Gefahr des Untergangs und der Deterioration sogleich auf ihn über.[3] Das neuere erlaubt nach dem Vorgange des römischen Rechts dem Schuldner sich durch Deposition (consignation) des schuldigen Gegenstandes von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Zu diesem Behufe muss er aber dem Gläubiger durch einen Gerichtsdiener die Zahlung (offres réelles) anbieten und wenn er die Annahme verweigert, ihn vor Gericht vorladen lassen; hierauf lässt er sich vom Gericht entweder in contumaciam, oder nach Anhörung des Gläubigers (par jugement contradictoire) zur Deposition ermächtigen, deponirt, nachdem er den Gläubiger benachrichtigt hat, bei dem Receveur des consignations oder einem Dritten, und lässt diesem endlich eine Abschrift des Niederlegungsprotokolls zustellen.[4].

Was endlich den Ort der Zahlung betrifft, so spricht sich Beaumanoir sehr bestimmt in folgender Weise darüber aus: «S'aucuns fet convenence ou marcié a aucun par condition, qu'il meis-

Oeuvres I. S. 543. cf. Lhommeau ad III. 10. Prévot de la Jannès l. c. Nro. 430.

[1]) Beaumanoir LV. Nro. 5.

[2]) cf. über die Mora insbesondere die Répertoires und Encyclopédie v. demeure und Comminatoires; ferner Prévot de la Jannès, principes de Jurispr. II. tit. VIII. ch. 6 Nro. 424 und 425, Pothier Oeuvres I. S. 195 und 196. Code civil Art. 1146.

[3]) Beaumanoir XXXIV. Nro. 54.

[4]) Pothier Oeuvres IV. S. 198 u. folg. Régles du droit Français IV. ch. 8 S. 4. Instruction sur les conventions III. 21. Encyclopédie und Répertoire v. consignation.

mes doie aemplir, si comme s'il dist: Je voz donrai vingt tonnes de vin d'Auchoire por cent livres rendus en grève à Paris, on doit savoir qu'il les doit bailler la, ne li acetères ne les penra pas aillors, s'il ne li plest. Et se li liex ne fu pas nommé au marcié fere les cozes vendues doivent estre livrées en le vile ou li marciés fu fes et à le mesure et à le coustume de le dite ville. Et se li marciés ou le convenence est d'éritage on doit savoir, qu'il doit estre livrés la u il siet et à le mesure du lieu, la u il est; car ce n'est pas coze qu'on puisse porter de lieu en autre.» [1]) Heute zu Tage ist im Zweifel für Leistung unbestimmter beweglicher Sachen nicht mehr der locus contractus massgebend, sondern das Domizil des Schuldners. [2])

4. *Von der Aufhebung der Obligationen.*

Unter den Aufhebungsgründen der Obligationen nach älterem französischen Rechte sind für uns bei Weitem die wichtigsten die

I. *wegen Ungültigkeit der Verträge.* So bestimmt auch diese Lehre im römischen Rechte ausgebildet war, und so eigenthümlich sie sich im späteren französischen Rechte gestaltet hat, so lässt sich doch in den Rechtsbüchern keine besondere Theorie derselben nachweisen, namentlich keine, welche die Keime der späteren Entwickelung enthielte. Vor Allem ist die Frage schwer zu beantworten, ob und inwiefern man damals schon einen Unterschied zwischen einer anfänglichen Nichtigkeit und blosser Rescission angenommen hat. Freilich setzt eine solche Unterscheidung, die ohnediess nicht gerade in der Natur der Verhältnisse liegt, eine juristische Ausbildung voraus, die man den Verfassern der Rechtsbücher kaum zumuthen kann. Andererseits stehen sie aber so sehr unter dem Einflusse des meist missverstandenen römischen Rechts, dass man kaum ermitteln kann, wie sie sich die Verhältnisse vorgestellt haben, geschweige denn, ob das, was sie sagen, auch wirklich praktisches Recht war. Auch müsste man, um eine vollständige Theorie in dieser Lehre zu gewinnen, alle einzelnen hieher gehörigen Fälle nach ihren Voraussetzungen und Wirkungen untersuchen, was bei der Mangelhaftigkeit ihrer Darstellung rein unmöglich ist. Was sie uns geben, wollen wir hier mittheilen und einem andern überlassen, daraus ein Ganzes wieder zusammen zu fügen.

Die Ungültigkeit der Verträge pflegen sie mit den Worten zu bezeichnen «tels convenences ne sont à tenir»; diess heisst es ins-

---

1) Beaumanoir XXXIV. 61.

2) Pothier Oeuvres I. S. 320 ff.

besondere von den unmoralischen,[1]) von den verbotenen[2]) und von den erzwungenen Verträgen.[3]) Die Bedeutung dieser Worte gibt uns der Verfasser der anciens usages d'Artois an[4]) für den Fall eines erzwungenen Vertrags: «Mais or gardons ce que on dist, *qui est fait par force ne doit rien valoir.* Comment l'entendra on? Il convient faire une division tele; ou la chose n'est mie parfaite, jasoit ce qu'il ï aist eu paour, si comme la chose, qui fu promise, n'est mie païée, ou ele est parfaite, quand la chose qui fu promise est donnée, ou quant on quite ce que on li devoit; ès choses qui ensi sont parfaites, a-on droit de demander la, et ès autres qui ne sont parfaites, puet-on bien dire que on n'i est mie tenu de respondre.» —

Man muss demnach unterscheiden, ob man in Folge des erzwungenen Vertrags eine Sache oder ein Recht aufgegeben hat oder nicht? Wenn man eine Sache hingegeben, oder Zahlung geleistet hat, so hat man eine Klage auf Wiedererlangung des Hingegebenen. Ist diess nun eine rescissorische Klage oder nicht? Man möchte es glauben; der Verfasser der Usages und Des Fontaines erwiedern darauf mit der L. 3 und 4 Cod. de his quæ vi metusve causa,[5]) wornach man die Sache mit der actio quod metus causa selbst aus dritter Hand, so lang sie noch nicht usukapirt ist, abholen, oder binnen Jahresfrist den vierfachen Werth derselben ansprechen kann. Diese Stellen korrigirt aber Des Fontaines mit dem Zusatze: «Mes notre usage ne fet fors rendre la chose sans pluz et l'amende au seigneur, et après l'an n'en respont l'en mie, se autre chose n'i a.»[6])

Wenn aus dem erzwungenen Vertrag keine Leistung gemacht worden ist, so hat man vor Allem eine Einrede gegen den Kläger aus demselben: «Es choses qui ne sont parfaites, si come quant les promesses ne sont mie païes, n'apartient fors seulement barre por soi desfendre, qu'on ne pait ce qui a esté convenancié par poor.»[7]) Man konnte aber auch (binnen Jahrerfrist?) den Vertrag

[1]) Beauman. XXXIV. 24. Des Fontaines XV. 1, 3.

[2]) Beaumanoir XXXIV. 3, 23. Des Fontaines XV. 1, 4.

[3]) Beaumanoir XXXIV. 26.

[4]) Tit. XXXII. Nro. 10.

[5]) Es ist diess eine auffallende Uebereinstimmung zwischen Des Fontaines XV. 51 und 52, und den anc. usages d'Artois XXXII. Nro. 3.

[6]) Diese Korrektion nimmt der Verfasser der Usages d'Artois gleich im Texte vor. Wie mit Bezug auf diese Stelle Loisel (V. 3 A. 4) hat behaupten können «Messire Pierre de Fontaines écrit que barres ou exceptions de force de peur, de tricherie ne duraient qu'un an, par l'ancien usage de la France,» ist fast unbegreiflich.

[7]) Des Fontaines XV. Nro. 69.

wieder aufheben lassen: «Et s'aucune chose est promise par poor et ele n'est pas païe, bien peut-en barrer s'en la demande, *ou demander quitance de celi à qui l'en la fist par poor, se l'en velt.*»[1]

Mit dem Bisherigen stimmt auch Beaumanoir im Resultate überein, wenn er sagt:[2] «Toutes les ventes et toutes les convenences c'on fet en soi damaçant, el tans c'on est en grief prison, on les pot rapeler dedens l'an et le jor c'on ist de prison. Mais s'il ne le contredisait dedens l'an et le jor qu'il seroit en se delivre poeste, le convenence tenroit, s'il ne monstroit loial cause de peur par quoi il ne l'oza debatre dedens l'an et le jor, ou s'il ne commencha à paier aucune choze au quief de deus ans ou de trois, il ne le debatra pas, s'il ne li plest, devant c'on li demandera paiement car adont il porra dire par maniere de defense: Je ne suis pas tenus à vous paier porce que je fis le convenence par force de prison.» Man sieht aus diesem letzten Satze zugleich, dass die Einrede des Zwangs nicht an der Frist von Jahr und Tag gebunden war.

Soviel vom Zwang; den Betrug (Tricherie) behandelt Beaumanoir (ch. XXXIII.) nur von einem criminalrechtlichen Standpunkte aus, Des Fontaines dagegen spricht (ch. XVI.) von einer Klage auf Wiedererlangung des Hingegebenen nebst Schadensersatz, die nach Jahr und Tag verjährt.[3]

Wegen Minderjährigkeit scheint es von jeher restitutorische Rechtsmittel gegeben zu haben, die mit den römischen durchaus übereinstimmen, nur dass sie binnen Jahr und Tag nach erreichter Volljährigkeit verjähren. Diese Uebereinstimmung ist so auffallend, dass man sie für eine Nachbildung zu halten geneigt sein möchte.[4]

Endlich bemerkt noch der Verfasser der Usages d'Artois, folgendes,[5] was nicht zu übersehen ist: «Bien s'accorde nostre Usage à la Loi, qui dit géneraument, que en toutes les causes, que la justice verra raisonable occasion de restablir cieus, qui sont en aage, faire le peut.»

Diess ist der wesentliche Inhalt unserer Rechtsbücher. Von Bouteiller haben wir nicht gesprochen, weil er hier so sehr unter dem Einflusse des römischen Rechts steht, dass er aller und jeder Selbstständigkeit entbehrt.

---

1) Des Fontaines XV. Nro. 70.
2) Beaumanoir XXXIV. Nro. 29.
3) Des Fontaines XVI. 1 und 5.
4) cf. Des Fontaines c. XIV. Beaumanoir XVI. 4, 8, 9. Anciens usages d'Artois XXVIII.
5) Anc. usages d'Artois XXXII. Nro. 16.

231. Eine ganz andere Gestalt muss seit dem Sieg des monarchischen Prinzips diese Lehre angenommen haben, da vom sechzehnten Jahrhundert an der Grundsatz galt, es gebe im französischen Rechte keine von selbst wirkende Nullität, sondern nur Rescission mittelst lettres du roi.[1]) Diess ist zum Theil auch der Sinn der Parömie: «*Voies de nullité n'ont point de lieu*» die sich zunächst auf das Rechtsmittel der Nullitätsquerel im Prozesse bezieht.[2]) Dieser Grundsatz lautet nun zwar ganz allgemein, und in dieser Allgemeinheit haben ihn auch einige Schriftsteller genommen.[3]) Allein die meisten Rechtsgelehrten beschränken ihn und wahrscheinlich mit Recht auf die durch das römische Recht eingeführten Rescissions- und Restitutionsgründe. Schon Imbert,[4]) bei dem wir zuerst diesen Grundsatz lesen, führt gleichsam als Grund desselben an: «quod enim ipso jure legibus imperialibus efficiebatur, id a principe in hoc Galliæ nostratis regno impetrandum est; quippe constitutionibus imperatorum rex noster non alligatur, sed eas tantum admisit.» — Und Coquille[5]) spricht sich sehr bestimmt dahin aus, dass die Restitutionen wegen Zwang, Irrthum, Betrug, Minderjährigkeit, laesio enormis, S. C. Vellejanum zu den königlichen Prärogativen desshalb gerechnet worden wären, weil sie sich auf das römische Recht stützten, dieses aber keine unmittelbare Gesetzeskraft hätte, sondern nur durch besondere Concession des Königs; und desshalb

[1]) Imberti Enchiridion ve. Contractus «Contractus etsi nullius momenti fuerit, debet tamen principis rescripto rescindi vel nullus declarari; quoniam moribus nostris nullus non potest dici contractus ipso jure.»

[2]) Loisel V. 2. 5, Imberti Inst. forenses II. 6 und Enchiridion v. Nullum quando dicitur.

[3]) Glossaire du droit français v. Nullité.

[4]) Enchiridion v. Contractus. Ausserdem führt er auch einige Fälle an, z. B. Wucher, wo die Nichtigkeit absque rescripto principis ausgesprochen werden darf.

[5]) Instit. au droit des Français Tit. 1 des droits de royauté: «Aussi on a mis entre droits royaux les restitutions en entier, fondées sur minorité, sur dol, sur crainte ou force ou à cause du Velleïan, ou à cause de juste erreur, ou pour promesse faite induement et sans cause ou pour déception d'outre moitié de juste prix jaçoit que les lettres soient de justice; — mais je crois que l'introduction de tel droit est fondée sur ce que les remédes de restitution dépendent du droit civil des Romains, qui n'a force de loy en France; et pour autoriser et faire valoir l'allégation qui s'en fait, on a recours à la chancellerie du roi pour en obtenir lettres. — Ce qui n'est requis pour faire rescinder ou declarer nuls les contrats ou dispositions, qui sont interdites par les constitutions de nos Rois ou par nos coutumes, qui sont notre droit civil; esquels cas le seul office du Juge suffit, comme en obligation de femme mariée non autorisée, en donation faite à tuteur, en fait d'usures.»

wären lettres du roi bei denjenigen Geschäften nicht erforderlich die schon kraft der Landesgesetze oder der Coutumes nichtig wären.[1]) —

Die meisten neueren Schriftsteller unterscheiden desshalb drei Arten der Nullität, nullité de droit, d'ordonnance et de coutume; die beiden letzten wirken ohne lettres du roi, während die erste, auch wohl im Gegensatze zu jenen Restitution ou rescission genannt, immer eine Ermächtigung des Richters durch ein besonderes königliches Reskript voraussetzt, um berücksichtigt werden zu dürfen. Nach einer Ordon. von 1510 (A. 44) können solche Briefe nur binnen 10 Jahre nachgesucht und ertheilt werden; und nur auf diese Rescissions de droit bezieht sich richtiger Ansicht nach der Grundsatz, dass nach französischem Rechte die Nichtigkeitsklagen nach 10 Jahren verjährt sind.[2])

Die einzelnen Gründe, aus denen man Restitution verlangen kann, sind nach dem neueren Rechte:[3])

1) Der Zwang, dessen Voraussetzungen im Ganzen dieselben sind, wie im römischen Rechte.[4])

2) Der Irrthum in Ansehung der Motiven und der Qualität der Sache; der in Ansehung der Personen und des Gegenstandes begründet Nullität.

3) Der Betrug.

4) Die laesio enormis wenigstens beim Verkauf von Immobilien;[5]) indessen schliessen sie einige Coutumen ganz aus.[6]) Nach den Ordonnanzen kommt sie beim Vergleich nicht vor.

5) Die Minderjährigkeit.[7])

Andere Erlöschungsgründe von Obligationen sind

II. der Verzicht nach dem Grundsatze: «Toute dette peut l'en quitter.»[8]) Ein solcher wird insbesondere vermuthet, wenn der

---

[1]) Man könnte desshalb wohl die Frage aufwerfen, ob die so sehr romanisirenden Rechtsbücher uns das praktische Recht ihrer Zeit wirklich wiedergeben.

[2]) Répertoire und Encyclopédie ve. Nullité.

[3]) Pothier Traité de la procedure V. ch. 4. Oeuvres IX. S. 318. Règles du droit français IV. ch. 9. Argou IV. ch. 14. Principes de jurisprudence II. Tit. 29 S. 2. Instruction sur les conventions III. ch. 24.

[4]) cf. Beaumanoir XXXIII. 6, 7, XXXIV. 30—32, Des Fontaines XV. Nro. 50—88, Anc. usages d'Artois XXXII. passim.

[5]) Cout. d'Orléans A. 446.

[6]) S. unten in der Lehre vom Kauf.

[7]) Ordon. von 1560.

[8]) Loisel III. 1 A. 5.



Gläubiger die Schuldurkunde zurückgibt.[1] Generelle Verzichte sind übrigens nach einem althergebrachten Grundsatze nicht bindend.[2]

III. Die *Compensation*, welche aber voraussetzt, dass die Gegenforderung liquid und schriftlich sei.[3] Früher scheint man auch hiefür Lettres du roi verlangt zu haben, bis sich allmählig die Praxis darüber hinaussetzte.[4]

Die übrigen Erlöschungarten der Forderungsrechte bieten keine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten. —

II. Von den einzelnen Verträgen.

A. Von den Schenkungen.

1. Geschichtlicher Entwickelungsgang.

232. Wenn wir die Lehre von den Schenkungen im Obligationenrecht behandeln, so folgen wir nur der Mehrheit der französischen Rechtsgelehrten, welche, wie es freilich die Natur der Sache an die Hand gibt, die Schenkungen als lukrative Verträge (contrats de bienfaisance) den onerosen (contrats intéressés) entgegensetzen.[5] Nichts desto weniger dürfen die Schenkungen im französischen Rechte nicht als Verträge aufgefasst werden, sondern nur als eine eigene Erwerbungsart von Rechten, insbesondere des Eigenthums. Ihre wahre Stellung im Systeme des französischen Privatrechts ist diejenige, welche ihnen der Code neben den Testamenten angewiesen hat. Auch in unseren Rechtsquellen, in den Rechtsbüchern sowohl als in den Coutumen, werden die Schenkungen mit den letztwilligen Verfügungen meist auf eine Linie gestellt; beide sind in der That freigebige Zuwendungen, nur dass die einen unter Lebenden, die andern auf den Todesfall geschehen; sie verhalten sich fast zu einander wie die donatio inter vivos und die donatio mortis causa des römischen Rechts. Darum gelten auch von beiden fast durchgängig die nämlichen Beschränkungen in Ansehung des

---

[1] Beaum. XXXIV. Nro. 21.

[2] Beaum. XXXV. 29. Loisel III. 1 A. 9 «Générale renonciation ne vaut.»

[3] Des Mares Dec. 136, 187. Cout. notoires A. 111 und 120. Loisel «Compensation n'a lieu, si la dette qu'on veut compenser n'est liquide et par écrit.» Cout. von Paris A. 105, Dourdan 56, Montfort 68, Mante et Meullant 66.

[4] Coquille Quest. 306.

[5] cf. statt Aller Pothier I. S. 11. Prevot de la Jannès Principes de jurisprudence II. tit. VIII. ch. 7 Nro. 433. cf. tit. IV. Nro. 434 «la donation suivant le droit naturel ne consiste que dans la convention de donner une chose par le motif de la libéralité; mais (selon nos lois) on la définira un contrat civil par lequel le donateur *transfere irrevocablement la propriété* d'une chose qui lui appartient à une personne qui l'accepte.»

verfügbaren Theils des Vermögens. Beide sind überdiess Erwerbungsarten von Sachen und Rechten; Schenkungen sind wesentlich im französischen Rechte freigebige Uebertragungen von Sachen oder Rechten; sie bildeten auch insofern wenigstens im ältesten Rechte den Gegensatz zum Kaufgeschäfte; beide zusammen waren Unterarten der Singularsuccession; denn wenn uns nicht alle Anscheine täuschen, wurde auch der Kauf nicht sowohl als Vertrag denn als eine Erwerbungsart von Rechten betrachtet; vergleichen wir einmal die Formulæ der Schenkungen und des Kaufs, so werden wir finden, dass in beiden der geschehenen Traditio oder Auflassung Erwähnung geschieht; ja es werden die Ausdrücke venditio und traditio, donatio und transfusio fast synonim gebraucht. So heisst es z. B. in Marc. Form. Ap. 14: «accepto vero pretio constat me vendidisse vel tradidisse, et ita vendidi vel tradidi;» und in Sirmond. Form. 17: «hæc omnia tibi dono atque transfundo» u. s. w. Auch erinnern wir daran, dass es z. B. in der Lex Wisigoth. (V. tit. IV.) an mehreren Stellen ausdrücklich heisst, der Kauf sei erst dann perfekt, wenn der Kaufpreis gezahlt worden sei, und dass der Verkäufer bis dahin die schon hingegebene Sache wieder zurücknehmen dürfte.[1]) Endlich wird in der Lex Ripuar. LIX. 7 die Schenkung dem Kaufe in Bezug auf die dabei vorkommenden Urkunden ausdrücklich gleich gestellt.

Zur Zeit der Rechtsbücher wusste man freilich schon beim Kaufe zwischen dem Kontrakt und der darauf folgenden traditio zu unterscheiden, obgleich noch hier manche Reminiscenzen aus dem alten Rechte wieder vorkommen.[2]) Bei der Schenkung aber blieb die alte Auffassung unverändert bestehen, und fand ihren Ausdruck in dem wichtigen Grundsatze des französischen Rechts: «*donner et retenir ne vaut*,» wornach blosse Schenkversprechen nicht klagbar waren. Ein Schenkversprechen war also, selbst wenn es acceptirt worden war, kein bindender Vertrag, sondern, wie sich die Quellen ausdrücken, eine *nuda promissio*.[3]) Ausser manchen Zweckmässigkeitsgründen[4]) hat auch die Stellung des Titels de donationibus in den Institutionen unter den Erwerbungsarten des Eigen-

---

[1]) cf. L. Ripuar. LIX. 1.

[2]) z. B. im Grand Coutumier II. c. 28 Nota qu'il a été tenu en tourbe, que si aucun homme *donne ou vend* aucune chose réelle à un autre sans soi dessaisir par l'usage et coutume de la cour laye, si celui qui a vendu ou donné jouit toujours de l'héritage après sa mort, la saisine va à ses heritiers.

[3]) Glanvilla lib. VII. c. 1 in init. cf. Assises de Jerusalem «le don n'aura été que en dit et non en fait» H. C. ch. 144 (Beugnot I. S. 219).

[4]) cf. Gothofred ad leg. 4 Cod Theod. de donationibus.

thums zur Befestigung dieses Axioms des französischen Rechts beigetragen.

Soviel ist demnach gewiss, dass zur Gültigkeit einer Schenkung die Uebertragung des Eigenthums oder der Gewehre überhaupt nothwendig war und zwar in der ältesten Zeit durch Auflassung,[1]) später meistens durch blosse Uebergabe des Besitzes. Aus Marc. Form. II. 3 ersieht man, dass die römische Form der Schenkung durch Insinuation in actis municipalibus noch im Frankenreiche vorkam. Später verschwand sie ganz, bis sie durch die Ordonnancen wieder eingeführt wurde. Doch das Nähere über diese einzelnen Beschränkungen der Schenkungen gehört in die dogmatische Darstellung dieser Lehre.

Im Ganzen beschäftigen sich unsere älteren Rechtsdenkmale nur wenig mit den Schenkungen. Von den Volksrechten hat nur die Lex Burgundionum ein eigenes Kapitel (XLIII.) diesem Gegenstande gewidmet; sehr wichtig sind dagegen die vielen Urkunden aus jener Zeit, deren bei weitem grössere Zahl in Schenkungsakten besteht; hiermit sind die Formulæ zu verbinden, in welchen etwa 50 auf Schenkungen bezügliche Formulare zu finden sind,

233. In den französischen Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts ist der Einfluss des römischen Rechts überall sichtbar; doch setzt Des Fontaines das nationale Gewohnheitsrecht dem römischen in dieser Lehre immer entgegen. Im Kap. 34 spricht er ausführlich von den Schenkungen der Eltern an ihre Kinder.[2]) Beaumanoir unterscheidet (Kap. XII. Nro. 39) die widerruflichen testamentarischen Schenkungen von den unwiderruflichen andern; er zeichnet im Kap. LXX. (des dons outrageux) die lieblosen Schenkungen aus und im Kap. XIV. an verschiedenen Orten die dons en mariage. Was die Assises von Jerusalem betrifft, so behandeln sowohl Jean v. Ibelin (ch. 144—145) als Philipp von Navarra (ch. 63—64) die Schenkungen mit Rücksicht auf die Lehn. Die Assises des Bourgeois beginnt die Lehre im ch. 213 mit einer kurzen lateinischen Zusammenstellung der Grundsätze über Schenkungen, die aus dem römischen Rechte stammen und gibt dieselben durch andere erweitert französisch wieder im Kap. 214; ausgezeichnet werden im Kap. 292 die Schenkungen an die Kinder und im Kap. 173 die unter Ehegatten. Bouteiller, so wenig er sonst selbstständig ist, erlaubt sich doch hier keine völlige Unterordnung des nationalen Rechts unter das römische; er unterscheidet[3]) donations à cause

[1]) cf. Form. Lindenbr. 152 und 155.

[2]) cf. Ausg. v. Marnier S. 379—386, 416, 423 und 429.

[3]) Ausg. v. Charondas 559—566.

de mort, entre vifs und pour cause de nopces; er geht dann näher auf die Bestimmungen einzelner Coutumen ein, als der von Paris, Orléans und Anjou.

Unerschöpflich sind dagegen die späteren Rechtsquellen über diesen Gegenstand. Unter den zahlreichen Coutumen gibt es vielleicht keine, die nicht ein oder mehrere Kapitel dieser Lehre gewidmet hätte. Endlich wollte noch der Kanzler D'Aguesseau eine gewisse Gleichheit in diesem Zweige des Rechts einführen, und er machte die Ordonnance des donations von 1731,[1]) welche von nun an die Grundlage des Rechts der Schenkungen bildet, jedoch nicht abweichende Lokalgewohnheiten durchaus aufgehoben wissen will. Diess sagt der Gesetzgeber selbst in Schreiben an verschiedene Parlamente des Südens, welche die Verordnung nicht ohne Vorbehalt einregistriren wollten.

Die Zurückführung aller Grundsätze zur wissenschaftlichen Einheit und die Durchführung derselben im Einzelnen ward Sache des gelehrten Ricard in seinem Traité des donations, auf den selbst Pothier in seinen auf die Schenkungen sich beziehenden Abhandlungen, sowie die letzten Bearbeiter der Collection de décisions von Denisart (1788) eine fortlaufende Rücksicht nehmen.

2. Dogmatische Darstellung.

a. Von den Personen.

234. Die Schenkung gilt als ein durch das allgemeine Recht aller Völker gebilligtes Rechtsgeschäft (als contrat du droit des gens) und unterscheidet sich, obgleich auch ihre Form eine civilrechtliche ist, eben dadurch von dem Testamente. Es bedarf daher nicht der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, um eine Schenkung zu machen, oder durch Schenkung zu erwerben.[2]) Es sind indessen nicht alle fähig zu schenken, noch durch Schenkung zu erwerben, theils aus allgemeinen Grundsätzen, theils in Folge besonderer Bestimmungen des französischen Rechts.

I. Unfähig zu schenken sind

1) aus allgemeinen Grundsätzen die verstandlosen Personen, die gerichtlich erklärten Verschwender, die nicht emanzipirten Minderjährigen, die Mönche und selbst die Novizen.[3]) Dagegen

---

[1]) Rec. XXI. S. 343.

[2]) Pothier Traité des donations entre vifs Sect. I. Art. 1. Ausg. v. Dupin VII. S. 424 und Bd. X. 464. Der Fremde ist daher fähig zu schenken und durch Schenkung zu erwerben. Pothier VII. S. 431, X. S. 464. cf. Loisel IV. 4 Art. 8.

[3]) Pothier VII. S. 424—427; cf. Paris A. 272, Orléans 275.

sind die von einer Frau unter der Genehmigung ihres Mannes gemachten Schenkungen gültig. [1]) Die von einem angeklagten Verbrecher gemachten Schenkungen sind nichtig, wenn derselbe verurtheilt wird; stirbt er aber während des Prozesses, so ist die Schenkung gültig; [2])

2) in Folge gesetzlicher Verfügung sind die von einem Kranken während der letzten Krankheit gemachten Schenkungen wirkungslos. [3]) Nach dem Rechte einiger Coutumes galt dieselbe wenigstens als Schenkung auf den Todesfall; [4]) da aber Schenkungen dieser Art durch den Art. 4 der Verordnung des Jahres 1731, [5]) den Fall des Ehevertrags ausgenommen, verboten sind, so erscheinen sie seitdem auch dort als kraftlos. [6])

Die Unfähigkeit eines Novizen unter Lebenden zu schenken, galt als eine Folge dieses Grundsatzes mit Rücksicht auf den mit dem Ordensgelübde eintretenden bürgerlichen Tod. [7])

II. Die Unfähigkeit durch Schenkung zu erwerben ist entweder eine absolute oder eine relative.

1) Absolut unfähig sind die zur Annahme einer Schenkung durch ihren Ehemann nicht autorisirten Frauen, [8]) die in Klöstern lebenden Bettelmönche wenigstens was Immobilien betrifft, [9]) die ohne königliche Genehmigung errichteten geistlichen Corporationen und Gemeinheiten (mit Ausnahme der zu wohlthätigen Zwecken). [10])

2) Relative Unfähigkeit hat statt unter Ehegatten, worüber jedoch die Grundsätze des französischen Rechts in mancher Bezie-

---

[1]) Pothier VII. S. 428.

[2]) Pothier S. 430. Argou II. ch. 11.

[3]) Man nahm nämlich an, der Kranke schenke in der Voraussicht seines Todes, ziehe also doch *sich* dem Beschenkten vor. Pothier VII. S. 426. Manche Coutumen setzen fest, die letzte Krankheit sei diejenige, an der der Schenker 30—40 Tage nach der Schenkung gestorben ist. — cf. Pothier VII. S. 427; Andere berücksichtigen ausdrücklich nur unheilbare Krankheiten. cf. Pothier VII. S. 428. Loisel IV. 4 A. 12. Klimrath sur les coutumes S. 136—137.

[4]) Paris 277, Calais 69, Sens 109, Bar 169, Clermont c./A. VI. 4, Orléans 297, Montargis XIII. 8, Grand-Perche 130, Auxerre 218, Nivernais XXVII. 5, Auvergne XIV. 36, Normandie 447. Es gab indessen auch Coutumen, welche solche Schenkungen für nichtig erklärten, so Blois 170—171 und Bretagne A. 209. — Règles du droit français III. ch. 2 A. 3, Klimrath ibid.

[5]) Rec. XXI. S. 345.

[6]) Argou II. ch. 11 (Bd. I. S. 271—273).

[7]) Pothier ibid. S. 429—430. Pocquet de Livonière Règles ibid. A. 4.

[8]) Ordon. von 1731 Art. 9.

[9]) Pothier VII. S. 431—432. Argou l. c. S. 278.

[10]) Dieser schon früher bestehende Grundsatz wurde durch eine Ord. von 1749 noch besonders sanctionirt und näher bestimmt.

hung vom römischen Rechte abweichen.[1] Seiner Conkubine und seinen natürlichen Kindern kann man nur Alimente geben und kleinere Geschenke machen. Richtern und Beamten ist von den Parteien und von ihren Amtseingesessenen Geschenke anzunehmen, sowohl durch die Coutumen als durch viele königliche Verordnungen schon seit Philipp dem langen (1320) verboten.[2] Es sind ferner die Schenkungen an Vormünder aller Art und Lehrer von ihren Untergebenen für wirkungslos erklärt, solange das Verhältniss der Unterordnung besteht, und diese Personen noch nicht Rechnung ihrer Verwaltung abgelegt haben. Die Ascendenten jedoch, welche eine Vormundschaft führen, sind von diesem Verbote ausgenommen.[3] Die Praxis dehnte dieses Verbot auf andere Personen aus, unter deren geistiger Gewalt ein Schenkender stand, nämlich auf den Beichtvater, die Aerzte und sogar auf die Advokaten desselben.[4]

b) Gegenstand der Schenkung.[5]

235. Die in dem germanischen Rechte begründete Gleichstellung der Schenkungen und Vermächtnisse zeigte sich vornämlich in Ansehung des disponiblen Vermögenstheils des Schenkers. Ursprünglich war in dieser Beziehung der Schenker sicherlich denselben Beschränkungen unterworfen, wie der Testator;[6] wir können desshalb für die ältere Zeit auf die Darstellung dieses Theils des Erbrechts verweisen. Schon bei Des Fontaines, noch mehr aber bei Bouteiller ist das Streben sichtbar den Grundsätzen des römischen Rechts über inofficiöse Schenkungen Eingang zu verschaffen. Dabei ging man vielfach von den Grundsätzen des nationalen Rechts über Pflichttheilsrecht ab und substituirte ihnen die römischen. So ist es denn gekommen, dass zur Zeit der Abfassung der Coutumen die grössere Zahl der Lokalrechte im Widerspruche mit den sonstigen Beschränkungen bei Veräusserungen und Testamenten,

---

[1]) Mehr hierüber unter Nro. 238.

[2]) Diese Bestimmung findet sich schon bei Beaumanoir XXXIV. 33—34. Eingeschärft wurde sie durch eine Ordon. von 1319, durch die von Orléans Art. 43, 44, 77—79, Moulins A. 19—20 und Blois A. 114. Rec. III. S. 239, XIV. S. 76, 84, 194 und 409. cf. Pothier S. 436—437.

[3]) Cout. von Paris A. 276. Ordon. von 1539 A. 131 und v. 1549. Rec. XII. S. 627. Pothier ibid S. 437 folg. Argou S. 275. cf. Code civil A. 907.

[4]) Pothier ibid. S. 441. Prévot de la Jannés Nro. 441. — Daraus ging der Art. 909 des Code civil hervor.

[5]) Pothier VII. S. 443. Argou S. 282. Klimrath Etudes sur les coutumes S. 130. Travaux II. S. 302—308.

[6]) cf. Beauman. LXX. und Des Fontaines ch. XXXIV.

die unbeschränkteste Freiheit in den Schenkungen anerkannten.[1]) Von den übrigen haben einige dieselben Beschränkungen wie bei den Testamenten angenommen, und die andern eine etwas grössere Freiheit. Alle erlauben unbeschränkte Verfügung über Errungenschaft und Mobilien;[2]) und nur über den verfügbaren Theil der Erbgüter (propres) weichen sie von einander ab: Von den zur ersten Klasse gehörigen Coutumen setzen einige den Freitheil auf $1/5$ der propres,[3]) andere auf ein Drittel,[4]) Reims (222) und Berry (VII. 9) auf die Hälfte. Aus der zweiten Klasse setzen Calais 66, Blois 166, 167 und Laon 51—52 auf die Hälfte der propres und Normandie 431 auf ein Drittel sämmtlicher Immobilien den Freitheil fest.

c) Form der Schenkungen.

236. Pothier zählt fünf Erfordernisse zur Gültigkeit der Schenkungen, was die Form derselben betrifft, auf: 1) die feierliche Annahme, 2) die Uebergabe der Sache, 3) die unwiderrufliche Ueberlassung des geschenkten Gegenstandes, 4) die Insinuation und 5) die Errichtung einer Notariatsurkunde.[5]) Wir bemerken über dieselben:

1) Das letzte Erforderniss ist erst durch die Ordon. von 1731 als regelmässige und nothwendige Form aller Schenkungen eingeführt worden; die Schenkungsurkunde gehört zu denjenigen, von denen der Notar bei Strafe der Nichtigkeit das Original des Aktes (minute) aufbewahren muss.[6])

2) Die Annahme der Schenkung muss eine ausdrückliche und feierliche sein, also entweder bei der Vornahme der Schenkung geschehen, oder nachher durch einen eigenen Notariatsakt. Nach

---

[1]) Paris 272, Etampes 103, Dourdan 91. Mantes 143, Senlis 210, Clermont e. B. 122, Valois 133, Amiens 46, Melun 232, Orléans 275, Auxerre 218, Nivernais XXVII. 4, Grand-Perche 93, Sens 109, Bar 168, Montargis XI. 1, Dreux 76, Chartres 88, Chateauneuf 109, Vitry 112, Auvergne XIV. 4, Troyes 138, Chaumont 82, Meaux 26, Peronne 107, Chauny 52.

[2]) Eine Ausnahme machen zu Gunsten der Kinder Touraine, Anjou, Maine und Berry.

[3]) Montfort 145—146, Ponthieu 19, 20, 25, Boulenois 87—88.

[4]) Chalons 63, Touraine 233, 238, 247, Loudunois XXVI. 3, Anjou 321, 327, 340, Maine 332, 336, 352, Poitou 203, 223, La Rochelle 43—44, Saintonge 84—89, Angoumois 49, 52, Bretagne 199, 200.

[5]) Pothier Traité des donations entre vifs Sect. II. im Anf. — Oeuvres VII. S. 445. vgl. Prévot de la Jannès in seinen principes Nro. 445 u. folg.

[6]) Ordon. von 1731 Art. 1 «Tous actes portant donations entre vifs seront passés par devant notaires et il en restera minute à peine de nullité.» — Ob früher eine öffentliche Urkunde nothwendig war, war unter den Rechtsgelehrten streitig. cf. Sallé l'Esprit des ordonnances de Louis XV. S. 4—5.

der Ordon. von 1539 musste sie stets in Gegenwart des Schenkers geschehen;[1]) die Declarat. von 1549 gestattete sie auch in dessen Abwesenheit, wenn sie in öffentlicher Form geschah. Die Verordnung von 1731 enthält nähere Bestimmungen über die Acceptation, gestattet jedoch dass sie auch durch einen gehörig Bevollmächtigten gemacht werden könne.[2]) Vor der Annahme ist die Schenkung widerruflich, und wenn der Schenker stirbt, wirkungslos.

3) Die aus dem römischen Rechte stammende gerichtliche Insinuation der Schenkungen ist durch die Ordonnanze von 1539 eingeführt, durch die von Moulins (Art. 58) bestätigt und in der von 1731 (Art. 19—33) näher bestimmt worden.[3]) Sie ist vorzunehmen bei einem königlichen Gerichte nnd zwar des Schenkers (au greffe du bailliage ou sénéchaussée royale ressortissant en nos cours du domicile du donateur) und wenn Immobilien geschenkt werden, zugleich auch beim Gerichte der belegenen Sache; bei keinem andern Gerichte, also keinem Patrimonialgerichte oder einem andern königlichen darf sie Statt finden.[4]) Jeder königliche Richter muss ein eigenes Register für die Insinuationen halten;[5]) und darin ist jeder Schenkungsakt ganz einzutragen. Wird die Insinuation unterlassen, so kann jeder rechtlich Betheiligte die Schenkung als nichtig anfechten, also jeder dritte Erwerber der Sache, ein späterer Donatar, der Erbe des Schenkers und andere, nur nicht der Schenker selbst.[6]) Die Eintragung hat binnen vier Monaten zu geschehen;[7]) eine spätere Eintragung wirkt nur vom Tage der Insinuation selbst;[8]) sonst hat sie rückwirkende Kraft. Schenkungen beweglicher Sachen sind wegen mangelnder Insinuation nicht nichtig, wenn eine materielle Tradition Statt hatte, oder sie die Summe von 1000 Livres nicht übersteigen.[9])

4) Das zweite und dritte Erforderniss (la tradition et l'irrevocabilité) stützen sich auf das sehr alte Rechtssprichwort «*donner et retenir ne vaut*,» den einige mit der Erklärung des römischen Rechts in Verbindung bringt, donari non potest, quod non fit ac-

---

[1]) Ord. von 1539 A. 133 und 139. Rec. XII. 627.

[2]) Ordon. ibid. A. 5—14. cf. Sallé l. c. S. 11—30.

[3]) Recueil XII. S. 627, XIII. 314, XXI. 348. Ausführlich handelt davon Pothier S. 459—474. Desgl. Sallé l. c. S. 46—75.

[4]) Ordon. Art. 23.

[5]) Art. 24.

[6]) Art. 27—30.

[7]) Ordon. von Moulins Art. 58.

[8]) Ord. von 1731 Art. 26.

[9]) Ordon. Art. 22.

cipientis. Der Sinn der Regel ist, ähnlich wie bei der Lex Cincia, der, dass keine Schenkung als vollendet angenommen wird, wenn nicht jede rechtliche Verbindung zwischen dem Schenker und der geschenkten Sache aufgehoben, diese also nicht auf eine unwiderrufliche Weise auf den Donatar übertragen ist. Der Zweck derselben, sowie der schon beleuchteten gesetzlichen Bestimmungen ist wenigstens für das neuere Recht offenbar der, die Schenkungen zu erschweren, und sie nur dann für bindend zu erklären, wenn kein Zweifel über die freigebige Absicht des Schenkenden vorhanden ist. Wenn dieser also die Sache behält, mithin fortan die Befugniss hat, das dingliche Recht daran auf einen andern zu übertragen, so ist kein vollzogener Schenkungsakt vorhanden, und eben so wenig, wenn er zwar die Sache tradirt, sich aber die Disposition darüber vorbehält. Die Ausleger der Coutumen und alle französische Juristen fassen daher jenes Sprichwort: donner et retenir ne vaut in dieser doppelten Beziehung auf. Die ursprüngliche Bedeutung war aber gewiss die, dass Schenkungen erst durch Uebertragung des Eigenthums oder der Gewehre perfekt werden; daher ihre älteste Fassung «don ne vaut sans saisine de la chose.» [1]) Die saisine ging aber ursprünglich durch Auflassung über, später in den meisten Coutumen durch Uebertragung des Besitzes, also durch Traditio. Alle sprechen sich mehr oder weniger über die Beschaffenheit dieser Uebertragung; einige wenige verlangen die materielle Uebertragung des Besitzes auf den Schenker durch saisine und dessaisine. [2]) Die meisten begnügten sich aber mit einem Akte des Uebergangs des juristischen Besitzes, also auch durch ein constitutum possessorium in Folge eines Vorbehalts des Niessbrauchs oder einer precaria possessio. [3]) Rücksichtlich geschenkter Forderungen galt auch hier die Regel «simple transport ne saisit point» d. h. die Cession muss dem Schuldner insinuirt werden.

Eine freilich naturgemässe Erweiterung dieses Prinzips war das weitere Erforderniss der Unwiderruflichkeit (irrévocabilite) und die Einkleidung der Regel in die Worte: «donner et retenir ne vaut.» [4]) Demnach sind diejenigen Schenkungen ungültig,

[1]) Assises de Jerusalem C. B. ch. 214. Beugnot II. 146.

[2]) Senlis 211—212, Clermont e. B. 127, Valois 130.

[3]) Paris 273—275, Etampes 145—146, Dourdan 93, Montfort 152—153, Mantes 150, Chalons 64, Troyes 137, Sens 108—115, Bar 167, Bassigny 165, Berry VII. 1—4, Bourbonnais 212—214, Auvergne XIV. 18—21, Normandie 444—446 u. s. w. Klimrath l. c.

[4]) Loisel IV. 4 A. 5. Die älteste Erwähnung desselben finden wir in einer alten Coutume de Bourgogne bei Bouhier I. S. 132. Er findet sich ausserdem fast in allen Coutumen. vgl. statt Aller die von Paris 273 und Orléans 283. cf. Coquille Inst. Tit. des donations im Anf. S. 328.

a) welche von Bedingungen abhängig gemacht ist, deren Erfüllung im Willen des Schenkers liegt, und diejenigen,

b) worüber sich der Schenker eine anderweitige Disposition vorbehalten hat.

Aus diesem Grundsatze donner et retenir ne vaut wurden zwei andere durch die Ordonnanze von 1731 (Art. 15 und 16) ausdrücklich sanctionirte abgeleitet, nämlich *a)* der, dass keine Schenkung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens gemacht werden könne, sowie *b)* keine Schenkung mit der Auflage, dass der Donatar die künftig vom Schenker zu machenden Schulden zu tragen habe; beiden fehlt der Charakter der Widerruflichkeit der geschenkten Gegenstände.[1]) Vor der Ordonnanze von 1731 galt die erste wenigstens rücksichtlich des gegenwärtigen Vermögens, nach Art. 15 derselben ist sie ganz nichtig.

d. Wirkungen der Schenkung.

237. Die gültige Schenkung bewirkt den unwiderruflichen Uebergang des geschenkten Gegenstandes in das Vermögen des Beschenkten, also dessen Eigenthumserwerb, wenn er im Eigenthum des Schenkers war; wenn nicht, so gibt es einen Verjährungstitel. Für Eviktionsleistung haftet derselbe nicht, wenn er nicht im bösen Glauben war.

Ein Widerruf der Schenkung ist nur ausnahmsweise möglich und zwar:[2])

1) hat er ipso jure Statt, wenn dem kinderlosen Schenker ein Kind geboren wird. Diese Ausnahme stammt aus der s. g. Lex si unquam (11) Cod. de revocandis donationibus und ist zuletzt durch die Art. 39—46 der Ordonnanz auf das Genaueste bestimmt worden; sie ist so wesentlich, dass der Schenker sie nicht einmal hindern kann;[3]) nur die dreissigjährige Verjährung kann ihr entgegengesetzt werden.[4]) Dieser Revokationsgrund war schon vor der Ordon. bekannt und in einige Coutumes aufgenommen worden.[5])

2) findet ein Widerruf wegen Undankbarkeit aus den durch das römische Recht festgesetzten Gründen Statt. Zwischen diesem

---

[1]) Ausführlich bespricht sich hierüber Pothier l. c. S. 456—458.

[2]) Pothier VII. S. 480—518.

[3]) Ordon. von 1731 Art. 44: «clause ou convention, par laquelle le donateur aurait renoncé à la révocation de la donation pour survenance d'enfants sera regardée comme nulle et ne produira aucun effet.»

[4]) Ordon. Art. 45.

[5]) Cout. v. Nivernois XXVII. 13, Bourbonnais 225, Normandie 449.

Widerruf und dem pour survenance ist der wesentliche Unterschied, dass im letzten Fall ein Widerruf des Eigenthums ex tunc und in jenem ex nunc Statt hat. [1]

3) Eine Verminderung der Schenkung kann wie nach römischem Rechte erfolgen, wenn der Pflichttheil durch sie verletzt ist. Auch hierüber enthält die Ordon. von 1731 nähere Bestimmungen, [2] die sich aber schon in einigen Coutumes vorfinden. [3]

4) Endlich findet eine Reduktion der Schenkungen Statt, in Folge der durch das Edit des secondes noces vom Juli 1560 allgemein eingeführten l. 3 und 6 C. de secundis nuptiis, wornach *a)* der zum zweitenmal Verheirathete dem zweiten Ehegatten nicht mehr Liberalitäten zuwenden darf, als dem Kinde erster Ehe, welches am wenigsten erhielt; [4] — *b)* das Eigenthum der vom ersten Ehegatten kommenden Liberalitäten den Kindern der ersten Ehe verbleiben muss. [5]

e. Von den Schenkungen im Heirathsvertrag und unter Ehegatten. [6]

238. I. Die Schenkungen unter Ehegatten scheinen im germanischen Rechte nicht verboten gewesen zu sein; diess zeigt uns schon das Institut der Morgengabe. Ueberdiess enthält die Lex Wisigothorum einige Vorschriften über solche Schenkungen, die ihnen nicht geradezu ungünstig sind. Die Schenkungen die ein Ehegatte dem andern macht, gehören diesem, wenn keine gemeinschaftliche Kinder vorhanden sind, ohne irgend eine Beschränkung; nur dann, wenn solche da sind, sollen die geschenkten Sachen diesen der Proprietät nach gehören, und der Beschenkte hat nur ihren Niessbrauch; er kann übrigens auch zu einem Fünftel von Todeswegen darüber verfügen. [7]

Zur Zeit der Rechtsbücher waren aber vielleicht durch Vermittelung des canonischen Rechts die römisch-rechtlichen Verbote schon eingeführt. So verbieten die Assises von Jerusalem alle Schenkungen, die der Mann seiner Frau macht, mit Ausnahme der zu ihrer Sustentation bestimmten, und der auf den Todesfall gemachten bei Strafe ihrer Ungültigkeit; sie können binnen Jahr und Tag nach dem Tode des Schenkers von seinen Erben widerrufen werden. [8] Dessgleichen erklären die Etablissements de St. Louis alle

[1] Pothier cit. S. 499.
[2] Art. 34—38.
[3] cf. Klimrath Etudes l. c.
[4] Rec. XIV. S. 36. cf. Paris 279.
[5] Rec. ib. S. 37. — Pothier VII. S. 518 und 531.
[6] Laboulaye Condition des femmes S. 281 ff.
[7] Lex Wisig. V. 2 A. 4 und 5.
[8] Assises de la C. B. c. 173 und 174. Beugnot II. S. 117.

Schenkungen, die eine Frau ihrem Manne macht, für nichtig, mit Ausnahme der vor der Ehe und auf den Todesfall gemachten.[1]) Eine andere Ausnahme machen noch die coutumes notoires du Chatelet de Paris für den Fall der gegenseitigen Schenkungen (dons mutuels) die in sämmtliche spätere Coutumes übergegangen ist, ohne dass man ihren Ursprung mit Bestimmtheit nachweisen könnte.[2])

Indessen herrscht doch über den Umfang dieses Verbotes in den Coutumes eine grosse Verschiedenheit:[3])

1) Eine sehr grosse Zahl derselben untersagt nicht bloss die Schenkungen unter Lebenden, sondern auch die auf den Todesfall und in einem Testamente gemachten. Sie gestatten nur die gegenseitigen, jedoch nicht alle auf gleiche Weise.[4])

2) Andere verbieten bloss die Schenkungen unter Lebenden mit Ausnahme der gegenseitigen, gestatten dagegen die testamentarischen, entweder nur wenn keine Kinder vorhanden sind, oder auch im letzten Falle mit oder ohne Beschränkungen.[5])

3) Einige erklären Schenkungen unter Ehegatten für gültig im Falle des Ueberlebens des Beschenkten, ohne dass ein Widerruf Statt hatte;[6]) da Schenkungen dieser Art Nichts anderes sind, als Schenkungen auf den Todesfall, so sind sie seit der Ordon. von 1731 ungültig.[7])

4) Einige Coutumen endlich lassen auf eine beschränkte Weise Schenkungen unter Lebenden für die Ehegatten zu, und zwar nicht bloss die gegenseitigen, sondern auch Schenkungen des Niessbrauchs der Errungenschaftsstücke und selbst der Propres für den Fall, wo keine Kinder vorhanden sind; doch weichen sie in den einzelnen Bestimmungen von einander ab.[8])

II. Die in den Coutumes auf sehr verschiedene Weise und in sehr verschiedenem Umfang zugelassenen gegenseitigen Schenkungen unter Ehegatten sind so sehr der Gegenstand der Wissenschaft ge-

---

1) Etabl. de St. Louis I. ch. 114. Auch Bouteiller spricht von diesen Schenkungsverboten I. tit. 45. Charondas S. 565.

2) Coutumes notoires Art. 58 und Decis. v. Jean Des Mares 157 und 235. cf. Laboulaye l. c. S. 284.

3) Ausführlich beleuchtet sie Pothier VI. S. 562.

4) Paris 280—282, Orleans 250. Pothier X. S. 517 und 550.

5) Chartres 91, Chateauneuf 118, Peronne 111, Ponthieu 24, Dreux 81, Reims 291, Amiens 106. cf. Pothier ibid S. 550.

6) z. B. Poitou 212, 213.

7) Pothier VII. S. 552.

8) Angoumois 52, Noyon XIII. 21, St. Jean d'Angely XIII. 8, Montfort 149. Pothier VI. S. 552—553.



worden, dass sich fast in jedem Lehrbuche eine ausführliche Darstellung dieser Lehre findet. Auch Pothier hat eine eigene Abhandlung darüber geschrieben, bei welcher indessen die Grundsätze der Coutumen von Paris und Orleans vorzugsweise berücksichtigt sind. [1])

Unter Don mutuel versteht man diejenige Vermögenszuwendung, die zwei Ehegatten sich für den Fall des Ueberlebens des Einen oder des Andern gegenseitig machen. Ueber die Natur dieses Rechtsgeschäftes stritten sich die Rechtsgelehrten, indem die einen eine wahre Schenkung darin erblickten, andere eine mortis causa donatio, andere endlich einen contractus innominatus do ut des. [2])

Die Voraussetzungen und Bedingungen derselben sind je nach den Coutumen verschieden:

1) Nach den meisten Coutumen können nur kinderlose Ehegatten sich gegenseitig beschenken. [3])

2) Sie müssen im Zustande vollkommener Gesundheit sein. [4])

3) Auch darf keine allzugrosse Altersverschiedenheit unter ihnen bestehen, [5]) und

4) keine Ungleichheit der gegenseitigen Zuwendungen. [6])

5) Die Grösse des don mutuel ist in den Coutumes verschieden bestimmt. Nach den einen darf die Schenkung nur im Niessbrauche der Hälfte der Gütergemeinschaft bestehen. [7]) Andere erlauben ausser den Conquets auch die Acquets zu schenken, und sogar einen Theil der Propres. [8]) Andere endlich unterscheiden, ob die Ehegatten Kinder haben oder nicht, und erlauben im lezten Falle nur über den Niessbrauch zu verfügen. [9])

6) Die Schenkung kann entweder im Heirathsvertrag gemacht werden, oder in einem Testament, oder während der Ehe in einer Notariatsurkunde; im lezten Falle sind sie den Beschränkungen der Ordonnanz nicht unterworfen; [10]) wenigstens ist weder die

---

[1]) Pothier Traité des donations entre époux II. Part. Oeuvres VI. S. 603—691.

[2]) Der letzten Ansicht war Ricard.

[3]) Paris 280, Chaumont e./B. 69, Mantes 145, Meaux 18, Nivernois XXIII. 27.

[4]) Paris 280, Anjou 331, Maine 343. — Règles du droit franc. III. 2 Sect. I. Art. 7.

[5]) Prévot de la Jannès tit. des donations Nro. 477. Nivernois XXIII. 27.

[6]) Paris 280, Anjou 327. Règles Art. 8 und 9.

[7]) Paris 280, Montfort 148, Troyes 85, Vitry 113, Chaumont e./B. 69, Meaux 18, Sens 112.

[8]) Etampes 140, Dourdan 94, Mantes 145.

[9]) Anjou 321, 325, 327. Maine 334.

[10]) Ordon. von 1731 Art. 46.

Acceptation noch die Tradition erforderlich; nur die Insinuation ist schon durch die Coutumen vorgeschrieben. [1])

7) Der Schenkungsanfall geschieht erst nach dem Tode des einen Ehegatten. Er geschieht auch nicht ipso jure (don mutuel ne saisit point); [2]) der andere Ehegatte muss vielmehr gegen Cautionsstellung die Auslieferung aus den Händen der Erben begehren. [3]) Nach der Coutume von Paris und den ihr nachgebildeten, muss er ein Inventar errichten, die Gemeinschaftsschulden und die Begräbnisskosten allein tragen. [4])

7) Ein einseitiger Widerruf des don mutuel findet nur Statt, wenn er in der Form eines Testaments gemacht wurde; sonst ist stets die Einwilligung beider Ehegatten erforderlich. [5])

III. Ganz besonders bevorzugt sind endlich die Schenkungen im Heirathsvertrage. In demselben können nicht bloss die Ehegatten sich gegenseitig beschenken, sondern auch ihre Eltern und dritte Personen können ihnen und ihren zu erwartenden Kindern Schenkungen machen. Abgesehen davon, dass sie die einzige Form der Erbverträge sind, zeichnen sich die Heirathsverträge noch dadurch aus:

1) dass in ihnen Schenkungen des künftigen Vermögens gemacht werden können, [6])

2) dass solche Schenkungen keiner Acceptation bedürfen

3) und keiner Tradition der Sache; hier ist vielmehr das donner et retenir gültig, [7]) endlich bedürfen

4) Schenkungen der Eltern im Heirathsvertrag keiner Insinuation. [8])

B. Vom Kaufe.

240. Die ursprüngliche germanische Auffassung, wornach der Kauf weniger die Natur eines Vertrags hat, als die eines auf Eigenthums-

---

1) Paris 284. cf. Prévot de la Jannès l. c. Nro. 481.

2) Paris 284, Etampes 142, Dourdan 96, ausgen. Montfort 150, Mantes 148, Troyes 85, Sens 112.

3) Paris 280, 285, Dourdan 94. Meaux 22.

4) Paris 286, 287, Etampes 143, Dourdan 97, Troyes 85, Meaux 19. Loisel IV. 4 A. 10.

5) Paris 284, Anjou 329, 332, Maine 341 und 344; Régles du droit fr. l. c. 12 und 13. Etwas abweichend ist die von Loisel aufgestellte Regel IV. 4 A. 9 «Don mutuel soit entre-vifs, soit par testament ne se peut révoquer que par mutuel consentement» u. s. w.

6) Ordon. A. 17.

7) Argou Inst. XIII. 14.

8) Ordon. A. 20.

übertragung gerichteten Rechtsgeschäfts, ist, wie oben bemerkt worden, zur Zeit der Rechtsbücher grösstentheils durch das römische Recht verdrängt worden, wie denn überhaupt diese Lehre fast ganz unter die Herrschaft römischrechtlicher Grundsätze im späteren Rechte gefallen ist. Indessen lassen sich manche vom römischen Rechte abweichende Bestimmungen nicht bloss unserer älteren, sondern auch der neueren Rechtsquellen nicht wohl anderst erklären, denn als Ueberbleibsel jener früheren Auffassung. Hierher gehört vor Allem der Grundsatz unserer Rechtsbücher, dass der Kauf so lange widerruflich ist, bis entweder der Kaufpreis gezahlt [1]) oder die Gewehre auf den Käufer übertragen ist. Sehr energisch drückt sich die alte Coutume de Picardie hierüber aus, wenn sie sagt: «Vente d'yretage ne fait à tenir, comment que saisine et dessaisine en soit faite.» [2]) Es ist daher sehr natürlich, dass die Auflassung die in Folge eines Kaufgeschäfts vorgenommen wird, selbst als Verkauf bezeichnet wird. [3]) Der Verkäufer braucht übrigens nicht eher die Sache zu liefern, als bis der Kaufpreis gezahlt worden ist: wenn aber auch nur eine Stückzahlung erfolgte, so kann er zur Vornahme der Auflassungshandlung gezwungen werden. [4]) In den Verkaufsurkunden pflegte, weil sie ja als Besitztitel dienen sollten, sowohl von der Zahlung des Kaufpreises, als von der Vornahme der Auflassung Erwähnung zu geschehen. [5]) Diese Behandlungsweise des Kaufgeschäfts blieb nicht ohne Einfluss auf das spätere Recht. Es entwickelte sich hieraus der Grundsatz, dass bei Immobilien wenigstens das Eigenthum mit dem Augenblicke des abgeschlossenen Kaufvertrags übergehe, was Loisel mit den Worten ausdrückt: «L'on n'a pas plutôt vendu la chose, qu'on n'y a plus rien.» [6]) Als nämlich die römische Tradition in dem grössten Theile von Frankreich die Auflassung verdrängte, so begnügte man sich statt aller Besitzübertragung einer s. g. fingirten Tradition (tradition feinte), die darin bestand, dass man in der Verkaufsurkunde die Tradition als geschehen bezeichnete. [7]) Da nun insbesondere seit der Ordonnance von Moulins die Aufsetzung von

---

1) Assises de Jerusalem B. C. ch. 28 (Beugnot II. 34).

2) Cout. de Ponthieu et Vimeu A. 3. Marnier S. 112. Assises de Jerusalem B. C. ch. 29: — «quia quod non fecit venditio reconciliat traditio.»

3) Assises de Jerusalem Abrégé de la B. C. I. ch. 22 (Beugnot II. S. 253).

4) Assises de Jerusalem B. C. ch. 28 cit. Beaumanoir XLIV. 14.

5) cf. Beaumanoir XXXV. 20.

6) Loisel III. 4 A. 6. cf. Code civil A. 1583.

7) Cout. de Gorze VII. 7. Pothier Contrat de vente V. ch. 1 Nro. 314. Oeuvres II. S. 145. (Duchesne) Analyse du droit français III. ch. 5 Nro. I. S. 282.

öffentlichen Urkunden [1]) bei Veräusserungen so sehr gebräuchlich wurden, dass man nach dem Zeugniss von Argou,[2]) in Ermangelung derselben einem Dritten gegenüber keinen Kaufvertrag als vorhanden annahm, durch solche Urkunden aber der Besitz immer als mit übertragen angesehen wurde, so war es natürlich zu sagen, dass durch den Vertrag allein das Eigenthum der verkauften Sache übergehe,[3]) oder sogar den Kaufvertrag selbst als ein Rechtsgeschäft zu bezeichnen, durch welches Eigenthum übertragen werde.

Bei Mobilien dagegen gelten ganz die römischen Grundsätze aus dem einfachen Grunde, weil dem beibehaltenen germanischen Prinzipe gemäss das Eigenthum der Mobilien mit dem Besitze zusammenfällt, jenes also ohne dieses nicht übergehen kann.[5])

Einen andern Satz des neueren Rechts, den man aus den älteren ableiten kann, ist das Recht des Verkäufers, den Verkauf so lang widerrufen zu dürfen, bis der Kaufpreis bezahlt worden.[6])

241. Ausser dem Retraktsrechte, welches den Gegenstand einer eigenen Darstellung bilden soll, sind noch folgende Eigenthümlichkeiten des Kaufvertrags nach französischem Rechte zu bemerken:

1) Gegenstand des Kaufes können nicht bloss die dem Verkehr entzogenen Sachen nicht sein, sondern auch solche, mit welchen Handel zu treiben verboten ist; genannt werden für viele Orte des Inlands wegen des darauf haftenden Regals das Salz; dann sofern

---

[1]) Weil nur diese Dritten gegenüber beweisen konnten.

[2]) Argou Inst. III. ch. 23: — «nous sommes tellement accoutumés à faire tous les contrats de vente devant notaires, qu'on ne présume pas au préjudice d'un tiers, qu'il y ait en effet un contrat de vente, s'il ne paroît dans la forme, dans laquelle on a coutume de les faire.»

[3]) Argou l. cit. «comme parmi nous on met toujours une clause dans les contrats de vente, par laquelle le vendeur se dépouille et se démet de la propriété et de la possession de la chose vendue pour en saisir l'acquéreur, ce qu'on appelle *tradition feinte;* dés le moment que le contrat est parfait et accompli, tous les droits qui appartiennent au vendeur, passent en la personne de l'acquereur, de sorte que si le vendeur etoit propriétaire, l'acquéreur devient aussi propriétaire.»

[4]) Argou l. c. «Il faut observer qu'il y a grande différence entre la vente et la promesse de vendre. La vente parmi les Romains *obligeoit le vendeur à la tradition; parmi nous elle transfere la propriété, si le vendeur est propriétaire;* mais la promesse de vendre n'oblige qu'à des dommages et intérêts, si on ne veut pas la tenir.» — cf. Loisel III. 4 A. 13.

[5]) cf. statt Aller Pothier l. cit.

[6]) Duchesne analyse l. cit. S. 287. — «le vendeur peut toujours à défaut de payement dans le tems convenu, demander la résolution de la vente.» cf. Code civil Art. 1654.

sie nicht in's Ausland ausgeführt werden sollen, Waffen, Kriegsmunitionen und Getreide. [1])

2) Neben dem Kaufpreis pflegt bei bedeutenderen Kaufgeschäften zur Bekräftigung des Handels noch ein s. g. Pot de vin, vin du marché oder épingles vorzukommen; es erscheint als ein Geschenk für den Verkäufer, und darf daher nicht zum Kaufpreise gerechnet werden. [2])

3) Ist die Uebergabe der Sache erfolgt, so spricht bei Mobilien die Präsumtion dafür, dass der Kaufpreis gezahlt sei: *delivrance de la chose argue payement;* [3]) bei Grundstücken muss der Käufer dagegen die in Abrede gestellte Zahlung beweisen. [4])

4) Ist der Kaufpreis nicht gezahlt, so hat der Verkäufer ein Privilegium, d. h. ein privilegirtes Pfandrecht auf die verkaufte Sache, das bei Mobilien nur gegen den Käufer wirksam ist, bei verkauften Immobilien gegen Dritte, wenn der Vertrag durch eine Notariatsakte geschlossen wurde. [5]) In einigen Coutumes findet persönliche Haft Statt für die Zahlung des Preises von verkauftem Getreide, Wein und sonstigen Viktualien. [6])

5) Die Fassung des Kaufvertrags ist Sache des Verkäufers; «qui vend le pot dit le mot;» [7]) darum streitet im Zweifel die Präsumtion gegen ihn; denn «l'entente est au diseur.» [8])

6) *Tout vendeur doit garantir* ist ein im ältesten französischen Civilrecht begründeter Grundsatz, den fast sämmtliche Rechtsbücher anerkennen. [9]) Im Ganzen sind die Voraussetzungen der Eviktionsverbindlichkeit dieselben wie nach römischem Rechte. Sie findet sowohl bei totaler als bei partieller Eviktion Statt; im ersten Falle muss der Kaufpreis ersetzt, im zweiten Falle bloss Schadensersatz geleistet werden. [10]) Der Regress findet übrigens nur dann Statt, wenn der

---

[1]) Argou S. 234. Conférence des Ordon. IV. tit. 11. — Cout. v. Bayonne Tit. VI.

[2]) Loisel III. 4 A. 14. «Vin de marché n'entre point en compte du prix pour en prendre droit de vente, sinon qu'il soit fort excessif.»

[3]) Sens 254, Auxerre 138, Gorze VII. 20, Bassigny 96. cf. Loisel III. 4 A. 8.

[4]) Argou S. 240.

[5]) Cout. von Paris 176, 177, Orléans 458, Reims 398, Dourdan A. 144. cf. Argou S. 241.

[6]) Nivernois XXXII. 22, Orléans 428, Auxerre 150, Berry IX. 22, Reims 392.

[7]) Loisel III. 4 A. 1.

[8]) Loisel III. 1 A. 14.

[9]) Anc. cout. de Picardie. Marnier S. 113 (Tous vendéres doit warandir). Beaumanoir XXXIV. 9—11. Des Fontaines XV. 10. Die Klage auf Geltendmachung der Eviktionsverbindlichkeit nennt Bouteiller action d'emption.

[10]) Cout. von Gorze VII. 15—16.

Käufer dem Verkäufer den Streit gehörig verkündet hat.[1] Ganz ausgeschlossen ist er bei Zwangsversteigerungen;[2] die Einrede des Zwanges befreit übrigens den Auktor nicht von der Eviktionsverbindlichkeit; vielmehr muss er, wenn er will, dieselbe im Wege der Klage geltend machen.[3]

7) Obgleich dem römischen Rechte entlehnt ist die Gewährleistung für heimliche Mängel schon lange in Frankreich üblich gewesen; die Assisen von Jerusalem enthalten viele Bestimmungen darüber.[4] Bemerkenswerth ist indessen, dass in den Quellen und in den meisten Lehrbüchern stets nur von der redhibitorischen Klage die Rede ist, obgleich uns Pothier auch die Existenz der æstimatorischen Klage bezeugt.[5] Besonders häufig war jene Klage beim Viehhandel, wo sie nur wegen einiger bestimmten Mängel (morve, pousse und courbature) und nur binnen einer kurzen Frist (9 Tagen) angestellt werden können.[6] Für den Schweinehandel gab es einen königlichen Zungenbeschauer (langueyeur), der für seine Aussagen verhaftet war.[7]

8) Eine Entschädigungs- oder Rescissionsklage wegen Verkürzung war dem deutschen Rechte unbekannt; vielmehr nahm man an, «es ist ein Ding, wie man es achtet,» oder «Tant vaut la chose comme on en peut avoir.»[8] Lange widersetzte sich auch die Praxis gegen die Aufnahme der römischen Rescissionsklage wegen laesio enormis. Erst durch Vermittelung königlicher Reskripte wusste sie sich allmählig Eingang zu verschaffen;[9] viele Coutumes

---

1) Beaumanoir und Desfontaines loc cit.

2) Loisel III. 4 A. 10.

3) Des Fontaines XV. 69 — «se li vendères connoissoit qu'il les eust vendues et de ist que ce fu par force, garantir li convendroit puis qu'il conoitroit la vérité et après pleidast de la force s'il voloit.» — cf. Loisel III. 4 A. 9: «Quand le vendeur reconnoit la vente mais dit que ce fut par force, garantir lui convient, et puis aprés plaider de la force, s'il lui plait.»

4) Assises de Jerusalem B. C. ch. 33—36 (Beugnot II. S. 37—39.

5) Pothier II. S. 104.

6) Cout. von Gorze VII. 17, Bassigny 91, Sens 160, Bourbonnais 87. Loisel h. t. A. 17. Argou II. S. 245—246.

7) Loisel ibid Art. 18.

8) Loisel III. 4 A. 5. Eisenh. S. 376. cf. L. Wisig. V. 4 A. 7. Nemo propterea firmitatem venditionis errumpat eo quod dicat rem suam vili precio vendidisse.

9) S. oben Nro. 231; die älteste Erwähnung derselben finden wir in einer Parlamentsentscheidung von 1307. cf. Olim I. S. 258 Nro. 44 und in den anc. cout. de Picardie. Marnier S. 112: «*De le ordenanche du roy toutes déchevanches doivent estre ostéez et ramenées à estat deu en tout marquiés et mesmement, quand on est déchus outre le moitié du juste pris.*» cf. ibid S. 94 eine Entscheidung von 1323.

verwerfen sie indessen jetzt [1]) noch und andere lassen sie nur beim Verkauf von Immobilien zu. [2]) Ausgeschlossen ist sie endlich auch bei Zwangsversteigerungen und Erbschaftsverkauf. [3]) Bemerkenswerth ist es, dass man im Falle der Restitution wegen Läsion über die Hälfte die Sache nicht bloss vom Käufer abholen, sondern sogar aus dritter Hand vindiciren darf. [4])

9) Verschiedene Arten des Verkaufs sind:

a) par l'encan, wenn bewegliche Sachen eines Verschuldeten auf öffentlichem Platze verkauft werden;

b) par licitation, die Statt hat, wenn ein Mehreren gehörendes Grundstück nicht vortheilhaft getheilt werden kann, und durch eine Versteigerung dem Meistbietenden zugesprochen wird;

c) par décret, wenn ein Verschuldeter förmlich vergantet wird; [5])

d) endlich die ventes forcées, wenn Jemand durch Vertrag, Testament oder Gesetz zu verkaufen verpflichtet ist, z. B. pour cause de nécessité oder utilité publique. [6]) Wird man in solchen Fällen über den Kaufpreis nicht einig, so setzen ihn Sachverständige fest. Beispiele von solchen Expropriationen kamen schon 1303 unter Philipp dem Schönen vor. [7]) Im Jahr 1358 befahl Johann Graf von Poitiers Namens des Königs den er in Languedoc repräsentirte, dass alle diejenigen, deren Grundbesitz zur Anlegung von Befestigungswerken genommen und zerstört worden war, entschädigt werden sollten. [8]) Im Jahr 1470 erhielt der Magistrat von Amiens die Befugniss für die Festungswerke gegen Entschädigung Expropriationen vornehmen zu lassen. [9]) Seitdem häufen sich die Fälle ausserordentlich, theils zum Zwecke der Anlegung von Kanälen und Strassen, theils sogar zur Anlegung von Garennen und Erbauung von Kirchen u. s. w.

---

[1]) Cout. von Lothringen XII. 7 und Espinal 25.
[2]) Bassigny 90, Sens 252, Bourbonnais 86.
[3]) Loisel III. 4 A. 11 und 12.
[4]) Argou II. S. 255. Pothier l. c. S. 182.
[5]) Argou II. S. 248—249.
[6]) Pothier l. c. S. 225.
[7]) Pothier ibid S. 225—226.
[8]) Rec. V. S. 32—33.
[9]) O. d. L. XVII. S. 401.

C. *Vom Retraktsrechte.* [1])

242. Unter Retrakts- oder Losungsrecht (Retrait)[2]) versteht man das Recht gewisser Personen in ein bestehendes Kaufverhältniss einzutreten. Man unterscheidet mehrere Arten desselben den Retrait lignager (Erblosung) seigneurial (Grundherrlichen Retrakt) conventionel oder auch Réméré (den vertragsmässigen) und noch einige andere minder bedeutende Arten. Die wichtigste und die älteste zugleich, der die übrigen nur nachgebildet, ist die Erblosung.

I. Der Retrait lignager d. i. das Recht der Verwandten des Verkäufers eine von ihm verkaufte Liegenschaft gegen Erlegung des Kaufpreises an sich zu bringen, [3]) hat seinen Grund in der eventuellen Gewehre, kraft welcher alle in Erbgang gekommenen Güter (propres) das unantastbare künftige Eigenthum der Erben bilden. Diese Unantastbarkeit zeigt sich einmal darin, dass alle freiwilligen Verfügungen des jeweiligen Besitzers über die Propres begränzt sind, dann aber in den Beschränkungen desselben in Betreff der onerosen Veräusserungen. Aus dem ersten ging das französische Pflichttheilsrecht hervor; aus dem zweiten das Retraktsrecht. Die Erbgüter waren den Verwandten so sehr verhaftet, dass ursprünglich ihr jeweiliger Besitzer gar keine Veräusserung derselben vornehmen konnte, ohne Einwilligung seiner künftigen Erben. Diese Einwilligung war nicht bloss ein Aufgeben des einstmaligen Eigenthums, sondern sogar eines gleichsam schon präsenten Rechts. Darum wurde in den Verkaufsurkunden des zwölften Jahrhunderts die Klausel beigefügt: «laudantibus et concedentibus omnibus ad quos præsentis venditionis videtur pertinere concessio vel possessionis venditæ *hereditaria possessio.*» [4]) Darum auch pflegten die Verwandten ihre Einwilligung zu Veräusserungen dadurch zu erkennen zu geben, dass sie ihre Gewehre, wenn es sich um Lehn handelte, in die Hand des Lehnsherrn symbolisch niederlegten, wie der Eigenthümer selbst: «Et convient que li Hoir, si c'est fief le rapporte aussi et die quel droit il a en cel héritage, ou que en

---

[1]) Beaumanoir XLIV. Bouteiller I. 70. Loisel III. 5. Coquille Inst. ch. XIX. Pothier Traité des retraits. Oeuvres II. S. 289. Argou Inst. II. ch. 8. Pocquet de Livonnière Régles du droit français V. ch. 5. Prévot de la Jannès II. tit. 11. Lhommeau III. M. 141—243.

[2]) Sonstige Benennungeo sind Chalonge (in den Assisen), Rescousse (Beaumanoir), Retenue, Prémesse, Proismetée, ratrére, retirer, rapeler vente par la bourse u. a. noch.

[3]) Règles du droit français h. t. R. 9. cf. Cout. von Paris 129, Anjou 346.

[4]) Diplomeu zu den Assisen von Jerusalem aus den Jahren 1155 und 1161 bei Beugnot II. S. 518—519 und 523.

icelui li pooit echer, et qu'il le raporte en le main dou signeur pour l'Achateur et le doit nommer. [1])

Nur im Falle echter Noth *(pauvreté jurée)* konnte der Eigenthümer frei veräussern. In diesem Falle durften die Verwandten die Veräusserung nicht anfechten, wohl aber kraft einer Art gesetzlichen Vorkaufsrechts, dem Käufer gegen Ersatz des Kaufpreises die Sache wieder abnehmen: «et ne peut li Hoir jamais sur ce fait revenir à l'Iretage, ne autres de son costé, *se n'est par proismeté*» i. e. Näher- oder Retraktsrecht. [2]) Es muss aber schon sehr bald dieses Recht auf die übrigen Fälle der Veräusserungen ausgedehnt worden sein und dort die Einwilligung der Verwandten verdrängt haben, indem in den meisten Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts kein Unterschied gemacht wird, ob die Veräusserung eine nothwendige war oder nicht. Nach aller Wahrscheinlichkeit hat sich übrigens dieses Retraktsrecht aus einem Vorkaufsrecht heraus entwickelt, wie aus folgender Stelle hervorgeht, wo den Verwandten ausdrücklich für den Fall das Retraktsrecht gegeben wird, dass ihnen der betreffende Gegenstand nicht angeboten worden wäre: [3]) «si quis terram aut aliquam hereditatem ab aliquo emerit, et illa antequam empta fuerit propinquiori heredi oblata [non] fuerit, et heres eam emere noluerit; nuncquam amplius de ea illi heredi in causa respondet. Si autem propinquiori heredi oblata non fuerit, qui eam emerit vidente et sciente herede per annum eam in pace tenuerit nuncquam amplius de ea respondebit.» [4])

Jenes ältere Recht, wornach nur mit Einwilligung der Verwandten, oder im Falle ächter Noth Erbgüter verkauft werden durften, hat sich nur in jenem nordöstlichen Winkel Frankreichs der die Picardie und Artois umfasst erhalten. Seine Fortdauer be-

---

[1]) Anc. usages d'Artois XXIV. 7.

[2]) Anc. usages d'Artois XXIV. 17. cf. ibid 3, 13—18. — vgl. Anc. coutumier de Picardie von Marnier S. 113 — «que le vente soit solennisié par l'ottroi del hoir, ou par povreté jurée li tiere de mains» (= Selbdritt).

[3]) Beaumanoir spricht auch von einer in manchen Gegenden üblichen Anbietung des Kaufgegenstandes; er erkennt aber keine Pflicht der Verwandten, sich darüber aussprechen zu müssen; freilich gilt ein Ausschlagen der offres als Verzicht auf das Retraktsrecht XLIV. 27, 28.

[4]) Communalcharte von Amiens vom Jahr 1209 Art. 25 bei Bouthors Coutumes locales d'Amiens. cf. Marnier Cout. medit de Picardie S. 148—149 anc. usages d'Amiens von 1300 §. V. — ferner folgende Stelle aus den schottischen Gesetzen Leg. burg. cap. 96 in Houards Lois angls normandes Bd. II. «si aliquis burgesi vendiderit terram suam *pro necessitate et oblata fuerit parentibus propinquioribus* — — — poste a — — — nulle mode debent audiri nec venditionem illam ulle mode revocare.» cf. de Laurière Glossaire ve. offrir au proisme und pauvreté jurée.

zeugen uns Bouteiller [1]) in der somme rurale und die Coutumen dieser Landschaften. [2]) Im übrigen Königreich kann jeder frei veräussern, vorbehaltlich des Losungsrechts der Verwandten. Vermöge ihrer ächt germanischen Natur hatte sich diese Lehre von jeher immer einer besonderen Pflege zu erfreuen. In keinem unserer Rechtsbücher wird sie mit Stillschweigen übergangen, und Beaumanoir stellt schon eine vollständige Theorie derselben auf, wie sie kaum in den späteren Lehrbüchern besser zu finden wäre. Endlich haben alle Coutumes bis auf sehr wenige Ausnahmen ihr ein oder mehrere Kapiteln gewidmet.

243. Hier die leitenden Grundsätze derselben:

1) Der Retrakt findet gemeinrechtlich nur beim Verkauf von Erb- oder Stammgütern *(propres)* Platz, [3]) daher die Parömie «*en conquêt ne git retrait.*» [4]) Nur einige wenige Coutumen lassen ihn auch bei Acquets zu. [5])

2) Er findet ausserdem nur im Falle des Kaufes Statt, [6]) geschehe derselbe übrigens im Wege des einfachen Vertrages, oder in dem der Versteigerung; [7]) auch bei Veräusserungen gegen Bestellung *ablöslicher* Renten sind die Verwandten zum Retrakte zugelassen, nicht aber bei dem bail à rente non-rachetable; denn hier treten die Grundrenten ganz in die Stelle des Grundstücks; [8]) dasselbe gilt auch ganz vom Tausche, [9]) wenn kein Draufgeld hinzu-

---

1) Somme rurale II. ch. 7.

2) Cout. von Artois 70, Ponthieu 19 und Boulenois 92, 124.

3) Beaumanoir XLIV. 2, 7, 8, Cout. Notoires A. 16 und 57; in den übrigen Rechtsbüchern wird nur von héritages aber im Sinne von propres gesprochen, z. B. Etabl. de St. Louis I. ch. 159 (choses qui apartenissent a heritage). Loisel l. c. Art. 8 und 23 und die meisten Coutumes.

4) Loisel l. c. A. 8.

5) Es sind Touraine 152, 156, Loudunois XV. 1, Maine 358, Anjou 346, Poitou 319, Angoumois 55, La Rochelle 29, 31, 32, Saintonge 43, Normandie 452, 469, 470, Bretagne 298.

6) Regles l. c. 24. cf. Paris 129, 346. Olim I. S. 498, II. S. 174.

7) Assises de Jerusalem Abrégé d. B. C. I. ch. 33. Cout. von Paris 150, Nivernois XXVI. 28, Sens 45, Auxerre 167, Melun 138, Bourbonnais 450, Troyes 247 u. s. w. Eine Ausnahme machen Orléans 400, Touraine 180; cf. Coquille Inst. l. c. (S. 376). Loisel ibid. A. 32.

8) Règles l. c. 31 und 32. Paris 137, Anjou 352 und 354—356.

9) Anc. usages d'Artois XXV. 11. Etabl. de St. Louis I. ch. 152. Décisions von Des Mares 145. Beaumanoir l. c. 5 und 6. Loisel l. c. 24. Regles l. c. 29. Pothier Nro. 90.

gekommen,[1]) oder er nicht fraudulös ist,[2]) was alsdann vermuthet wird, wenn einer der Contrahenten im Besitze des vertauschten Gutes länger als Jahr und Tag verbleibt.[3])

3) Zum Retrait lignager sind nur die successionsfähigen Verwandten des Verkäufers berechtigt, nach dem Grundsatze: «Qui ne serait habile a succéder, ne peut à retrait aspirer.»[4]) In den Coutumen, wo auch die Acquets retrahirt werden können, sind alle successionsfähigen Verwandten ohne Unterschied zum Retrakte berechtigt, sonst nur diejenigen, welche in die Propres succediren können, also die Verwandten von der Linie, von welcher das Gut herrührt und in den s. g. Coutumes souchères nur die Descendenten des ersten Erwerbers.[5]) Ausgeschlossen sind daher die Bastarden;[6]) dagegen können sogar die Söhne die Veräusserungen ihres Vaters retrahiren,[7]) wenn sie volljährig sind, und überhaupt alle Verwandten,[8]) wenn sie nur während des Jahres nach der Veräusserung gezeugt werden und dieses Recht durch ihre Beistände ausüben.[9]) Indessen wird nach dem Tode des Verkäufers sein Erbe nicht zum Retrakte zugelassen.[10]) Der Verkäufer kann aber selbst retrahiren, wenn das von ihm verkaufte Grundstück von einem Verwandten (der es retrahirt hatte) abermals verkauft wird.[11]) Unter mehreren Retrahenten entschied früher die Nähe der Verwandtschaft, und

---

[1]) Es ist diess übrigens von jeher verschieden aufgefasst worden; während Beaum. 4 den Retrakt zulässt, wird er in den Assises de Jerusalem Abrégé I. 42 und in den Etabl. de St. Louis I. 153 ausgeschlossen. Dieselbe Verschiedenheit herrscht in den Coutumes. cf. Paris 145, Anjou 353, Melun 142, Bretagne 316, Normandie 464.

[2]) Beauman. l. c. Nro. 3. Règles 30.

[3]) Loisel A. 26. Cout. d'Anjou 401, Maine 412, Melun 142, Lhommeau III. 184.

[4]) Loisel A. 18.

[5]) Man musste daher im ältern Rechte immer vor Allem seine Abstammung von der betreffenden Linie beweisen. Beaum. l. c. 7, 18. Etabl. de St. Louis I. 154. — Zu den Coutumes souchéres gehören Dourdan 131, 117, Mantes 72, 167, Melun 130, 264, Montargis XVI. 1, 2 und (jedoch nur im Retraktsrecht) Orléans 363 und Nivernois XXVI. 13. — cf. Klimrath Etudes S. 129.

[6]) Beaumanoir l. c. 18 «Batards ne sont reçus a retrait.» Loisel A. 19. Lhommeau III. max. 186, 187. Anc. cout. von Paris 296.

[7]) Loisel ib. 20. Meaux 96.

[8]) Etabl. de Normandie Marnier S. 104 und 192. Beaum. XLIV. 23.

[9]) Loisel A. 21. Lhommeau III. max. 179, Vermandois A. 253.

[10]) Beaum. ib. 23. Maine 367, Anjou 377, ausgenommen in Paris 142. cf. Règles l. c. 38.

[11]) Beaum. XLIV. 11, 24. Loisel 33. Heritage retrait revendu est sujet à retrait. Paris 133.

unter gleich nahen Verwandten fand Theilung Statt;[1]) nach dem Rechte der Coutumes entscheidet gewöhnlich die Prävention; und nur ausnahmsweise kann man noch wie früher *venir entre la bourse et les deniers.*[2]) Aus demselben Grunde konnte man früher

4) gegen jeden Käufer retrahiren, Fremde sowohl als Verwandte des Verkäufers, wenn man näher verwandt war als der Käufer,[3]) während später gemeinrechtlich der Grundsatz galt: «lignager sur lignager n'a droit de retenue.»[4]) Eine Folge hievon ist, dass gegen Veräusserungen an Fremde, dessen Kinder durch ihre Mutter etwa mit dem Verkäufer verwandt sind, kein Retrakt statthaft ist.[5])

5) Die Retraktsklage konnte nach früherem Rechte nur binnen Jahr und Tag nach geschehener Auflassung angestellt werden.[6]) Nur zu Gunsten der Minderjährigen und Abwesenden lassen einige Rechtsbücher das Retraktsjahr von einem späteren Zeitpunkte an laufen.[7]) Die einzigen Assises de Jerusalem geben unter Anwesenden eine Frist von 7 Tagen, und die von Jahr und Tag bloss unter Abwesenden.[8]) Im neueren Rechte haben zwar die meisten Coutumes die alte Frist von Jahr und Tag, oder auch bloss von einem Jahr beibehalten.[9]) Andere Coutumes geben aber nur 3 Monate,[10]) andere nur 40 Tage,[11]) Berry (h. t. A. 1) 60 Tage.[12]) Diese

---

1) Beaumanoir Nro. 25. cf. Etabl. de St. Louis I. ch. 161, de Normandie Marnier S. 94, 98, 154, Bouteiller l. c.

2) Loisel A. 10 „Le lignager qui prévient, exclut le plus prochain fors es lieux où l'on peut venir entre la bourse et les deniers.“ Zu diesen gehören Touraine 154, Anjou 370, 371, Maine 380, 381 u. a.

3) Etabliss. de St. Louis I. ch. 161. Beaumanoir l. c. 10, 13. Etablis. de Normandie Marnier S. 98.

4) Loisel A. 9, Paris 156, Berry XIV. 18, Nivernais XXXI. 16, Bourbonnais 439 u. a., ausgenommen Anjou 395, Maine 406, Poitou 332, 333, Touraine 164, Loudunois XV. 2 und 5.

5) Loisel A. 29—31 „Tant que celui qui n'est en ligne a des enfans qui sont en ligne retrait n'a lieu; voire la seule espérance d'avoir des enfans par le lien du mariage conserve le droit de ligne“ u. s. w.

6) Beaumanoir l. c. Nro. 9, 14—16. Des Fontaines XVII. 9. Olim I. 234. Etabl. de St. Louis I. ch. 154.

7) Dahin gehören die Etabl. de St. Louis I. ch. 156, Des Fontaines XVII. 14 und Anc. usages d'Artois XXIV. 21, 22. In den Etabl. de Normandie Marnier S. 95 und 163 ist die Sache zweifelhaft gestellt. Entschieden dagegen ist Beaumanoir XVI. Nro. 5.

8) Assises de Jerusalem B. C. ch. 30 Abrégé I. 33, 40, II. 15 (Beugnot II. S. 35, 260, 272 und 310).

9) Loisel l. c. A. 6. Paris 129, Anjou 346, Maine 361 u. s. w.

10) Bourbonnais 422, Auvergne XXIII. 1, 2.

11) Es sind diess nur flandrische Lokalrechte.

12) cf. Pothier l. c. S. 378, Coquille Inst. cit. Klimrath S. 129—130.

Fristen laufen gemeinrechtlich gegen Abwesende und Minderjährige.[1]) Was aber den Anfangspunkt dieses Retraktsjahres betrifft, so herrscht hierüber die grösste Verschiedenheit in den Coutumes. Sehr viele, welche die römische Tradition der alten Auflassung substituirten, haben diese letzte für das Retraktsrecht beibehalten und das Retraktsjahr vom Augenblicke des Ensaisinement, resp. der Leistung von foi und homage bei Lehn laufen lassen; bei Alloden entscheidet der Augenblick der gerichtlichen Insinuation und Publikation.[2]) Eine zweite Klasse lässt durchweg den Augenblick der Besitzergreifung[3]) massgebend sein, und eine dritte den der Abschliessung des Vertrags,[4]) oder auch den der gerichtlichen Insinuation[5]) oder Publikation.[6]) Einige endlich haben ein gemischtes System.[7]) Seit dem Insinuationsedikte von 1704 läuft aber im ganzen Reich das Retraktsjahr nicht mehr vor dem Tage der gerichtlichen Insinuation des Kontrakts; im Uebrigen bleiben aber die Bestimmungen der Coutumes in dieser Beziehung in Kraft.[8])

6) Ueber die Natur der Retraktsklage herrscht nach neuerem Rechte ein Streit; früher galt sie entschieden als dingliche Klage;[9]) nach den meisten Coutumes ist sie aber eine persönliche,[10]) was für die Bestimmung des forums nicht unerheblich ist; Coquille hält sie für eine actio in rem scripta,[11]) und Loisel gibt dem Retrahenten die Wahl zwischen dem juge de la personne und dem de la situation de la chose vendue.[12])

---

1) Loisel A. 46.

2) Loisel A. 41. Paris A. 138. cf. 130—132. Etampes 170, Dourdan 132, Montfort 160, Mante 72, Meaux 88—89, Melun 190. Statt der gerichtlichen Insinuation lassen bei Alloden den Augenblick der Besitzergreifung entscheiden Chalons 226, Troyes 144, Vitry 126, Chaumont 112. cf. Galland Franc-Alleu S. 311 folg.

3) Dunois 79, Chartres 67, Chateauneuf 77, Nivernais XXXI. 2, Bourbonnais 422, Auvergne XXIII. 2, Grafschaft Burgund 67, Bar 144.

4) Sens 32, Montargis XVI. 1—2, Dreux 59, Grand-Perche 177, Blois 193, Maine 261, Anjou 346, Auxerre 154, 185, Berry XIV. 1, Haute-Marche 260.

5) Calais 143, Poitou 319, Angoumois 80, La Rochelle 33, Saintonge 50.

6) Normandie 452.

7) Orléans 363—364, Bassigny 107 und Clermont c./A. XVI. 2. — cf. Klimrath S. 104 i. d. N. 2. Pothier 379—384, Coquille l. c.

8) Rec. XX. S. 447.

9) Beaumanoir Nro. 17 Des Mares déc. 257.

10) cf. Vermandois 233, Reims 198, Chalons 231, Ribemont 38, Touraine 169, Grand-Perche 193, Bourbonnais 427, Poitou 327. Dem alten Rechte folgen Anjou 382, Maine 392 u. a.

11) Coquille, Inst. S. 363.

12) Loisel A. 15.

7) Das Retraktsrecht soll gerichtlich geltend gemacht werden;[1] «cil ne requiert pas suffisamment les choses a retrait, qui a court avenant ne le requiert;»[2]) denn «retrait accordé volontairement sans jugement est réputé vendition,»[3]) während sonst der Retrahent ganz in das Verhältniss des Käufers eintritt, was wegen der Veräusserungsabgaben bei den unfreien Gütern sehr wichtig ist.

8) Wenn mehrere Liegenschaften zusammen verkauft werden, von denen nur einige retrahirt werden können, so gilt der Grundsatz «retrait lignager ne se reconnoit à quartier,» d. h. der Käufer braucht sich keinen theilweisen Retrakt gefallen zu lassen.[4])

9) Der siegende Retrahent muss den Käufer schadlos halten, er muss ihm also den Kaufpreis ersetzen und sämmtliche durch den Retrakt veranlasste Kosten.[5]) Nach früherem Rechte trat er in Beziehung auf den Kaufpreis ganz in das Verhältniss des Käufers selbst, so dass diesem gegebene Zahlungszieler auch ihm zu Gute kamen.[6]) Nach dem Rechte der Coutumes muss er aber stets binnen 24 Stunden peremtorischer Frist den ganzen Kaufpreis nebst Kostenersatz dem Käufer anbieten oder gerichtlich deponiren; selbst im Falle eines Rentenvertrages muss er das Kapital und nicht die Renten zahlen.[7]) Die Früchte des Retraktsjahres gehören dem Perzipienten.[8]) Es kommt also Alles darauf an, zu welcher Zeit die Retraktsklage erhoben wird, ob vor oder nach der Erntezeit; im letzten Falle gehören sie dem Käufer, im ersten dem Retrahenten; indessen schwanken doch die Coutumes in der Bestimmung des entscheidenden Augenblicks.[9]) Der Käufer darf übrigens nicht mit Rücksicht auf den bevorstehenden Retrakt die Liegenschaften vernachlässigen;[10]) er darf dagegen alle in der Zwischenzeit gemach-

---

[1]) Beaumanoir Nr. 50.

[2]) Loisel A. 14.

[3]) Loisel A. 22.

[4]) Loisel A. 35 und 36 und die dort citirten cf. Beaumanoir Nro. 38, Etabl. de Normandie Marnier S. 183.

[5]) Loisel A. 38—39, Coquille S. 367.

[6]) Beaumanoir Nro. 37, cf. 22 und 33.

[7]) Loisel A. 47, Règles du droit français 57—61, Paris 136, 137, Anjou 373—376 u. a., Prévot. de la Jannes l. c. Nro. 518—519.

[8]) Beaumanoir Nro. 41—43, Etabl. de St. Louis I. 156.

[9]) cf. Paris 134, Poitou 336, Bourbonnais 428, Orleans 375, Melun 190, Reims 201 u. s. w. Coquille l. c. S. 370, Loisel A. 49.

[10]) Beaumanoir Nro. 44, Cout. v. Paris 146, Sens 39, Troyes 152, Vitry 128, Auxerre 160.

ten nützlichen Verwendungen ersetzt verlangen, nur ausserordentliche nicht. [1])

10) Ein mit Beobachtung aller Formalitäten vollzogener Retrakt gilt nicht als eine neue Veräusserung, sondern nur als eine Substitution in der Person des Käufers; es bedarf desshalb für den Retrahenten keiner neuen Investitur und es werden dem Lehns- oder Grundherrn keine neuen Veräusserungsgefälle entrichtet. [2]) Auch gilt ein retrahirtes Grundstück als Propre in der Hand des Retrahenten. [3])

244. II. Der grundherrliche Retrakt (retrait seigneurial), der seinen Grund im Einwilligungsrechte des Grundherrn in die Veräusserungen der Grundbesitzer hat, ist im Ganzen der Erblosung nachgebildet, [4]) unterscheidet sich jedoch in folgenden Punkten von derselben:

1) Man unterscheidet zwei Arten des retrait seigneurial, den féodal bei Lehn und den censuel bei Bauerngütern; der erste ist allgemein verbreitet, der zweite nicht. [5])

2) Der Retrait féodal heisst vorzugsweise droit de retenue, denn er besteht in dem Rechte des Lehnsherrn, die Gewehre (saisine), die der Verkäufer zum Zwecke der Uebertragung in seine Hände gelegt hat, zurückzuhalten, statt den Käufer damit zu bekleiden. [6]) Sobald er daher den Käufer investirt hatte, war sein Retraktsrecht auf immer verloren. [7])

3) Dem grundherrlichen Retrakt sind alle Grundstücke unterworfen, die in der Grundherrschaft belegen sind, einerlei, ob sie Propres sind oder Acquets. [8])

4) Berechtigt ist nur der Grundherr selbst, oder derjenige, dem er sein Recht cedirt hat; denn «retrait seigneurial est cessible.» [9])

5) Der Grundherr ist aber nur fremden Käufern, nicht auch

---

[1]) Etabl. de St. Louis I. 155 und 156, Poitou 371, Laon 243—244, Reims 211—213.

[2]) Beaumanoir Nro. 39, Pothier ausführlich l. c. S. 459—462.

[3]) Pothier S. 462—470.

[4]) In den Rechtsbüchern ist sehr wenig von demselben die Rede; nur an zwei Stellen fanden wir eine Spur desselben in den Etabl. de St. Louis I. ch. 157 und in Beaumanoir ch. LI. passim.

[5]) Loisel A. 3. cf. Des Mares des 204.

[6]) Beaumanoir LI. v. 20, Loisel A. 2.

[7]) Beauman. LI. v. 21, Loisel A. 44—45.

[8]) Beaum. LI. 20, 22, Loisel 48, Règles du droit français 14, Paris 20. Daher «Le seigneur n'est contraignable à prendre ce qui n'est de son fief.» — Loisel 37.

[9]) Loisel A. 7, Règles 16, Paris 20, Anjou 399, Augoumois 72.

den Verwandten des Käufers gegenüber zum Retrakt berechtigt. Daher die Regel:

6) «Le seigneur n'a retenue sur le lignager;»[1]) vielmehr kann jeder Verwandte binnen Jahr und Tag, nachdem der Grundherr retrahirt hat, seinerseits wieder retrahiren;[2]) in diesem Falle muss er aber die Mutationsabgaben entrichten.[3])

7) Die Zeit zur Anstellung des retrait seigneurial ist 40 Tage vom Augenblicke der Bekanntmachung des Vertrags, sonst 30 Jahre.[4]) In Maine (347) und Anjou (359) kann er indessen binnen Jahr und Tag angestellt werden.

8) Das vom Grundherrn retrahirte Grundstück wird i. d. R. zum herrschaftlichen Stammgute geschlagen.[5])

245. III. Der s. g. *retrait conventionel* ist Nichts anderes als das einem Kaufgeschäfte beigefügte pactum de retrovendendo, im französischen auch *réméré*,[6]) in den älteren Quellen *grâce*[7]) genannt. An und für sich ist diess kein Retraktsrecht, indem es nicht gerade in dem Rechte besteht, in einen mit einem Andern abgeschlossenen Kaufvertrag einzutreten. Insofern hat denn auch Pothier Recht, wenn er einen Unterschied zwischen retrait conventionel und réméré machen will;[8]) allein er verstösst sich dadurch offenbar gegen alle hergebrachten Ansichten, die in dem réméré Nichts anderes erblicken, als den retrait conventionel und umgekehrt, weil mit dem réméré immer auch ein Retraktsrecht verbunden war;[9]) denn wenn der Käufer die Sache einem Dritten verkaufen will, so kann der ursprüngliche Verkäufer sie ihm wieder abnehmen,[10]) und wenn Verwandte und Grundherrn ihr Retraktsrecht geltend machen

---

1) Loisel A. 4, cf. Berry XIII. 5.

2) Etablissement de St. Louis I. ch. 157, Beauman. LI. 22, Olim I. S. 666, Orleans anc. cout. A. 288. „Le lignager habile a retraire est préfére et empêche le srigneur féodal qui le pourroit avoir par puissance de fief, voire l'eust jà eu le seigneur du fief, le lignager vient à temps de dans l'an et jour de la vente.“ —

3) Loisel A. 5.

4) Loisel A. 6, Règles l. c. 41, Paris A. 131.

5) Loisel A. 48, Grand Coutumier II. ch. 29, Cout. v. Paris A. 53.

6) Argou, Inst. III. 24, „Du Réméré ou du retrait conventionel,“ Loisel III. 5. A. 1, Règles du droit français V. 5. A. 4 ff.

7) Assises de Jerusalem B. C. Abrégé I. ch. 38, Beugnot II. 257, Cout. v. Anjou 126 und 362, Maine 136, 372.

8) Traité des Retraits II. Th. v. 532, Oeuvres II. S. 496.

9) Le Retrait conventionel est en faveur du vendeur qui s'est réservé par le contrat de vente la faculté de racheter dans certain temps limité l'heritage par lui vendu.

10) Argou S. 255

wollen, so wird er ihnen vorgezogen.[1]) Seiner juristischen Natur nach ist freilich der Réméré Nichts anderes, als eine zu einem Kaufgeschäfte hinzugefügte Resolutivbedingung, und seine Geltendmachung die Rescission jenes Rechtsgeschäfts. Einige Coutumes beschränken übrigens die Zeit zur Geltendmachung des réméré auf eine bestimmte Zeit, gewöhnlich auf 9 Jahre.[2]) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit sollte der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer werden; die Praxis verlangt aber dazu noch eine s. g. sentence de purification.[3]) Auch hier gilt der Grundsatz, dass ein theilweiser Retrakt unzulässig ist. Stirbt daher der Wiederkäufer mit Hinterlassung mehrerer Erben,[4]) so kann wohl ein einzelner das Ganze retrahiren, er muss aber auf Verlangen die Miterben daran Theil nehmen lassen.[5])

246. IV. Andere Arten des Retrakts sind noch:

1) *le retrait my-denier*, der darin besteht, dass wenn zwei Ehegatten zusammen während der Ehe ein Grundstück von einem ihrer beiderseitigen Verwandten, das also einem von ihnen Familiengut ist kaufen, dieser, wenn er der Ueberlebende ist, sonst seine Erben, die andere Hälfte von dem Andern oder seinen Erben gegen Erlegung der Hälfte des Kaufpreises an sich ziehen können. Schon Beaumanoir[6]) war dieser Retrakt, der im Grunde nur eine Modifikation des retrait lignager ist, bekannt, und er kommt noch in sehr vielen Coutumes vor.[7]) Eigenthümlich ist hiebei, dass wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, Collateralen niemals zu diesem Retrakte vor dem Tode der Kinder zugelassen werden,[8]) und dass diese, so lang sie minderjährig sind und also in der Vormundschaft des überlebenden Elterntheils stehen, erst binnen Jahr und Tag nach erreichter Volljährigkeit retrahiren können und umgekehrt.[9])

2) *Le retrait de bienséance et communauté*, oder auch *d'es-*

---

[1]) Loisel h. t. A. 4.

[2]) Anjou 126, 362, Maine 136, 372, Loudunois XI. 6. XV. 3.

[3]) Argou S. 253, Règles 7, Paris Art. 120.

[4]) L'hommeau III. 238.

[5]) Règles 8, L'hommeau III. M. 225.

[6]) Beaumanoir XLIV. 48, 49.

[7]) Orleans 38, Meaux 93, Sens 60, 61, Auxerre 181, Troies 150, Melun 151, Amiens 179, Etampes 181, Dourdan 142, Montfort 172, Mante 83, Senlis 229, Nivernois XXIII. 28, 30, Montargis XVI. 5, Grand-Perche 200, Chateauneuf 80, Chartres 71, Berry XIV. 22, 23, Bourbonnais 464, Blois 207, Valois 152, Vermandois 249, Chalons 251, Reims 217, Peronne 250, Poitou 339, 340, Bretagne 319—323. — Ein guter Aufsatz hierüber ist in Guyot's Répertoire h. v.

[8]) L'hommeau III. 240.

[9]) Beaumanoir cit. L'hommeau III. 241. Règles 65 und 66.

clèche, von dem das *de frareuseté* wenig verschieden ist,[1] ist nach dem Zeugniss der französischen Schriftsteller selbst eine Nachahmung des deutschen Gespilderechts (retractus ex jure congrui).[2] Es kommt derselbe indessen doch schon in den Assises von Jerusalem vor, wenn es hier nicht eher ein blosses Nachbarrecht ist.[3]

3) *Retrait à droit de lettre lue* ist ein in der Normandie (471—473) vorkommendes Retraktsrecht, wornach derjenige, dessen Grundstücke zum Zwecke der Exekution verkauft worden sind, dieselben binnen Jahresfrist wieder einlösen kann.

4) *Retrait d'habitation* oder *de bourgeoisie* ist das bekannte Marklosungsrecht, das im eigentlichen Frankreich nicht vorkommt, sondern nur in einigen flandrischen Coutumes, wie Hesdin, Bourbourg u. s. w.[4])

D. Von den s. g. Contrats de bail.

247. Unter *Bail* im w. S. versteht man die Ueberlassung (bailler = hingeben) eines Grundstücks gegen periodisch wiederkehrende Prästationen. Man kann drei Arten desselben unterscheiden, den bail à louage, wenn der Verleiher die blosse Benutzung überlässt, den bail à cens, wenn er das dominium utile, und den bail à rente, wenn er sein ganzes Recht an der Sache überträgt.

I. Der *bail à louage*[5]) ist Nichts anderes, als die locatio conductio des römischen Rechts. In den ältesten Quellen finden sich aus übrigens begreiflichen Gründen keine Nachrichten darüber. Aus der Zahl der Rechtsbücher hat nur Beaumanoir in einem besonderen Kapitel (XXXVIII. des cozes bailliés par loier) mit einiger Ausführlichkeit und Klarheit diese Lehre behandelt. Die Assisen von Jerusalem haben sich auch noch mit dem Gesindevertrag beschäftigt; die Uebrigen enthalten aber nur sehr unbefriedigende und unbestimmte Andeutungen. In den neueren Rechtsquellen und in den Coutumes finden wir nur eine Wiederholung der römischen Grundsätze, untermischt mit einigen nationellen Eigenthümlichkeiten, die wir hier wiederzugeben haben.

1) Adelichen ist bei Strafe des Verlustes ihres Adels verboten,

---

1) Es kommt nur vor in den Coutumes von Acqs X. 17, 18, Lille 19 und Marche 271.

2) cf. Guyot's Répertoire und die Encyclopédie v. Retrait. — Règles h. t. 2 und 3.

3) Abrégé d. B. I. 33. Beugnot II. 260.

4) cf. Répertoire und Encyclopedie h. v.

5) Pothier, Traité du contrat de louage Oeuvres III. S. 231 folg. Loisel III. 6. Argou III. 27. Prévot de la Jannès II. 12.

Pfründen und Zehnten in Pacht zu nehmen.[1]) Fremde Beneficiate dürfen nur Franzosen zu Gutspächtern haben.[2])

2) Die Ehemänner dürfen die Güter der Frau auch ohne deren Einwilligung in Pacht geben; nach der Auflösung der Ehe ist aber die Frau, resp. ihre Erben, solche ohne ihre Beistimmung abgeschlossene Pachtverträge zu halten nicht verbunden;[3]) einige Coutumes lassen aber solche Verträge über die Dauer der Ehe hinaus bestehen, wenn sie bei Miethen nicht länger als auf 6 und bei Pachten nicht über 9 Jahre geschlossen wurden.[4]) Indessen lässt auch in den andern Coutumes die Praxis die Verpachtungen eine kurze Zeit nach der Auflösung der Ehe fortdauern.[5]) In der Regel ist auch ein neuer Pfrundnehmer an die Verpachtungen seines Vorgängers nicht gebunden, er müsste es denn durch Tausch oder durch einen Verzicht des letzten geworden sein.[6])

3) Der Vermiether muss dem Miethsmann die Wohnung gewähren, er muss sie ihm darum in wohnlichem Zustande übergeben und erhalten; daher die Regel: «le locataire doit être tenu clos et couvert.»[7]) — Sind dringende Reparaturen vorzunehmen, so ist zwar der Miethsmann nicht genöthigt, sie machen zu lassen, wenn er es aber doch thut, so darf er die gehabten Kosten vom Miethzins abziehen.[8])

4) Der Vermiether darf vom Miethsmanne verlangen, dass er die ihm eingeräumte Wohnung gehörig meublire, damit er für die Zahlung des Miethzinses gedeckt sei; wenn dieser es nicht thut, so darf er ihn ohne Weiteres austreiben.[9]) Auf die eingebrachten Mobilien des Miethsmannes hat nämlich der Vermiether schon nach altfranzösischem Rechte ein Recht auf vorzügliche Befriedigung. Es kann diess zwar eine Nachahmung des römischen Rechts sein: es kann aber auch mit der germanischen Ansicht zusammenhängen, dass derjenige, welcher die Gewehre eines Grundstücks hat, die-

---

1) Edict v. Amboise v. 1572. A. 8. im Rec. XIV. S. 249. cf. Ordon. de Blois Art. 48 ib. S. 394.

2) Ordon. de Blois A. 4, Rec. XIV. S. 383, Argou III. ch. 27. S. 275.

3) Cout. v. Blois 179.

4) Paris 227, Sens 275.

5) Argou ibid S. 272—273.

6) Ordon. v. 7. Sept. 1568 auf die der Rec. XXIII. S. 552 (Nro. 311) verweist, aber nicht aufgenommen hat, Argou l. c. S. 273.

7) Loisel III. 6. A. 4.

8) Beauman. XXXVIII. 20, Loisel III. 6, A. G. cf. Troyes 202, Bourbonnais 120, Auxerre 152, Berry IX. 40, Pothier III. S. 279.

9) Loisel l. c. A. 5.

selbe auch an allen damit verbundenen Mobilien hat.[1]) In Gemässheit desselben durfte der Vermiether im Falle der Nichtbefriedigung die Mobilien des Miethsmannes selbst dann, wenn sie andern Gläubigern verhaftet waren, in Besitz nehmen, und wenn der Miethsmann Anstalt machte, sie hinwegzuschaffen, sie mit Beschlag belegen. Waren sie aber einmal aus dem Hause entfernt worden, so konnte er sie nicht mehr verfolgen.[2]) Die neueren Coutumes geben ihm aber das Recht, sie binnen einer durch die Praxis bestimmten kurzen Frist zu verfolgen (droit de suite) und in das Haus wieder hineinzuschaffen.[3]) Im Falle des Conkurses hat er ein Vorzugsrecht (privilége) zu seiner Befriedigung aus ihrem Erlös.[4]) Dasselbe gilt vom Verpächter in Betreff der Erzeugnisse des Bodens.[5]) Ueberdiess haben der Vermiether sowohl als der Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht auf das unbewegliche Vermögen ihres Schuldners, wenn der Pachtvertrag durch eine Notariatsakte errichtet ist.[6]) Mittelst desselben dürfen sie alle ihre Ansprüche gegen ihre Schuldner geltend machen, während sie mit dem Vorzugsrecht an Mobilien nur die drei rückständigen Termine einklagen können.[7])

5) Die Kündigungsgründe des römischen Rechts sind auch die des französischen. Ist indessen der Hauseigenthümer ohne Wohnung, so muss er sich mit einem Theile des vermietheten Hauses begnügen, wenn der Miethsmann es will, und jener nicht mehr braucht.[8]) Die Assisen von Jerusalem kennen aber noch mehrere dem römischen Rechte unbekannte Kündigungsgründe zu Gunsten des Miethsmannes, nämlich wenn dieser stirbt, eine überseeische Reise unternimmt, wenn er verbannt wird, und wenn er selbst ein Haus erwirbt durch Beerbung, Heirath oder Kauf.[9]) Auch gilt in Lothringen (XII. 27) der Grundsatz «*mort et mariage rompent tout louage,*» wornach der Erbe die Pachtverträge des Erblassers, und der Ehe-

---

[1]) Klimrath, Travaux II. S. 391.

[2]) Beauman. XXXIV. 16, XXXVIII. Nro. 9, Assises de Jérusalem B. C. ch. 96 (Beugnot II. S. 72).

[3]) Grand Coutumier II. 37, S. 248, Loisel l. c. A. 6, Argou S. 287–288, Pothier III. S. 340 folg.

[4]) Loisel l. c. A. 8, Lille 110, Paris 163, Berry IX. 39.

[5]) Beauman. XXXVIII. Nro. 12, Loisel l. c. Art. 7.

[6]) Argou S. 286.

[7]) Argou S. 288.

[8]) Argou S. 278.

[9]) Assises de Jérusalem Abrégé B. C. I. ch. 69 (Beugnot II. 291) cf. B. C. ch. 94, 95.

mann die von seiner Frau vor ihrer Ehelichung abgeschlossenen nicht einzuhalten verpflichtet sind.[1])

6) Das Sprichwort «Kauf bricht Miethe» findet sich auch im französischen Rechte als «*Vendage passe louage.*»[2]) Im früheren Rechte scheint man sich aber dagegen haben sicher stellen zu können, wenn man sich durch den Grundherrn in den Besitz einsetzen liess, also eine Art der Gewehre erhalten hatte.[3])

7) Nach Ablauf der Miethzeit muss der Miethsmann binnen 8 Tagen das Haus räumen.[4]) Wenn der Vermiether ihn bis dorthin nicht hat hinausweisen lassen, so wird eine stillschweigende Erneuerung der Miethe angenommen; diese konnte aber früher nach einer Mittheilung von Beaumanoir[5]) von beiden Seiten beliebig wieder aufgekündigt werden; im neueren Rechte wird die Erneuerung der Miethe auf ein Jahr angenommen; desgleichen bei der Pacht, ausgenommen in den Gegenden, wo die Dreifelderwirthschaft (soles) üblich ist, und desshalb die Erneuerung auf drei Jahre angenommen wird.[6])

8) Geräth der Verpächter in Gant, so wird unter gerichtlicher Vermittelung ein neuer Pacht geschlossen mit der Gantmasse. Er heisst bail judiciaire. Der Pächter muss hier Caution stellen; er wie die Bürgen unterliegen der körperlichen Haft im Falle der Nichtzahlung des Pachtgeldes;[7]) sonstige Pächter nur dann, wenn sie sich ihr ausdrücklich unterworfen haben.[8])

248. II. Den *bail à cens* haben wir nur als den Hauptfall der Verleihungen des dominium utile genannt. Andere Fälle sind der *bail à champart*, *bail à rentes (seigneuriales)* und *bail emphythéotique* oder *à longues années*. Von den drei ersten Arten, vom bail à cens, à champart und à rentes (seigneuriales) haben wir hier weiter Nichts zu sagen, theils weil das Nöthige hierüber schon in der Lehre von den Reallasten mitgetheilt wurde, theils weil unsere Quellen über diese Verträge *als solche* Nichts enthalten. Das Verhältniss der römischen Emphytheusis allein verdient eine besondere Berücksichtigung. Im südlichen Frankreich, wo sie am häufigsten vorkam, galt sie durchaus als Erbleihe, d. h. als Verleihung des vollen dominium utile; war sie daher vom Grundherrn constituirt,

---

1) Loisel l. c. A. 3.
2) Loisel l. c. A. 1, Argou S. 280.
3) Beaumanoir XXXIV. 13.
4) Loisel l. c. A. 11.
5) Beauman. XXXVIII. Nro. 3.
6) Loisel A. 10, Pothier S. 377, Cout. v. Orleans A. 420.
7) Argou S. 293, Pothier III. S. 385.
8) Ordonnance von 1667, XXXIV. 7, Rec. XVIII. S. 172, Argou S. 258.

so war sie soviel als sonst der bail à cens; und daher erklärt es sich, dass man die meisten Bauerngüter, wenn sie auch nicht in der römischen Weise verliehen waren, Emphytheusen nannte; war sie aber von dem Inhaber des dominium utile bestellt, so galt sie, weil er alsdann all sein Recht übertrug, als bail à rentes foncières (simples). Im nördlichen Frankreich ist die Emphytheuse Nichts als ein s. g. bail à longues années, d. h. eine Verleihung des dominium utile *auf bestimmte Zeit.* Es klingt zwar diess fast als ein Widerspruch; allein nach einer feststehenden durch die Coutumes vielfach bestätigten Praxis erzeugten die Pachtverträge, die auf länger als 9 Jahre (nach andern auf länger als 30 Jahre) abgeschlossen wurden (bails à longues années), mehr als ein bloss persönliches Wohnungs- oder Benutzungsrecht, sie erzeugten ein dingliches Recht, beim bail a vie ein Niessbrauchsrecht, bei jedem andern eine Art nutzbares Eigenthum.[1]) Darum auch waren in einigen Coutumes solche Verleihungen dem Retraktsrechte unterworfen,[2]) und durch das Edit des insinuations laiques von 1703 den bei Veräusserungen vorgeschriebenen Formalitäten der Insinuation und der dafür zu entrichtenden unter dem Namen droit de centième denier bekannten Abgabe. Trotz dieser etwas veränderten Gestalt werden auf die Emphytheusen alle Grundsätze des römischen Rechts angewendet.[3])

249. III. Der *Bail à rente*[4]) besteht darin, dass der (resp. nutzbare) Eigenthümer eines Grundstücks sein gesammtes Recht an demselben auf einen Andern unter Vorbehalt von Grundrenten (simples rentes foncières) überträgt. Es ist dieser Bail also im Grunde eine Art des Kaufes, nur dass statt eines Kaufpreises die Entrichtung jährlicher Renten dabei ausbedungen wird; es wird indessen, wie bereits an mehreren Orten bemerkt worden ist, von den französischen Juristen mehr noch als Tausch behandelt, denn als Kauf, und zwar wohl aus dem einfachen Grunde, weil solche Renten Reallasten, mithin Immobilien sind, welche in dem Vermögen des Berechtigten durchaus an die Stelle der Liegenschaften selbst zu treten geeignet sind.

---

[1]) Etwas ähnliches sagt Beaumanoir XXXVIII. 10.
[2]) Loisel III. 5, A. 25, Lhommeau III. M. 171. Pothier II. S. 300—301.
[3]) cf. Répertoire und Encyclopédie v. Emphythéose, bail a vie, droit de centieme denier u. s. w. — Argou III. 28, Pothier III. S. 233 und 242.
[4]) Pothier, Traité du bail à rente Oeuvres II. S. 525 folg. Loisel IV. 1, Argou III. 25. Règles du droit français IV. 3. Loyseau, Traité du deguerpissement et délaissement par hypothèque Liv. I. de la distinction des rentes.

Von den verschiedenen Arten der Grundrenten war schon früher in der Lehre von den Reallasten die Rede. Sie sind rentes seigneuriales, wenn sie von einem Grundherrn bei der Verleihung eines Grundstücks neben dem dominium directum und in recognitionem dominii directi reservirt werden; wenn sie neben dem cens ausbedungen werden, so haben sie die Natur des surcens, d. h. sie geniessen die grundherrlichen Privilegien nicht, heissen auch wohl nicht rentes seigneuriales, und stehen so ziemlich mit den simples rentes foncières auf einer Linie. Diese werden von denjenigen vorbehalten, welche die Grundherrlichkeit nicht besitzen, sich also auch diese nicht vorbehalten können, mithin durch einen solchen Vertrag ihr gesammtes Eigenthumsrecht aufgeben. Uebrigens können auch Lehen Gegenstand eines bail à rente sein, und dann spricht man von rentes inféodées, indem diese an die Stelle des Lehnguts treten und somit das Lehn selbst repräsentiren.[1]

Grundrenten können indessen nicht bloss beim bail à rente vorbehalten werden, sondern anch bei Theilungen und Vergleichen zur Abfindung derjenigen, die das Eigenthum an einem Grundstück aufgeben; diese Verträge bieten aber keine bemerkenswerthen Eigenthümlichkeiten, wesshalb wir nur über den Bail à rente noch Einiges mittheilen wollen.

1) Der Vertrag ist durch blosse Einwilligung der Parteien perfekt; doch wird er in der Regel schriftlich und zwar durch Notariatsurkunden errichtet. Er ist der mannichfachsten Klauseln fähig; unter diesen ist namentlich die *de fournir et de faire valoir* dem Besteller günstig, weil durch dieselbe der erste Erwerber des Grundstücks persönlich (jedoch nur subsidiarisch) für die Rentenzahlung haftend wird, wenn er das Grundstück veräussert.[2]

2) Die Rentes foncières sind als eine Art der Reallasten ihrer Natur nach dauernd und unablösbar (perpétuels et non rachetables). Zwar können sie durch Vertrag für ablösbar erklärt werden; doch erlöscht das Recht zu ihrer Ablösung, wenn es 30 Jahre lang nicht ausgeübt wird.[3] Durch die Ordonnancen von 1539 und 1553 sind alle Grundrenten auf Häuser in Städten und Vorstädten für ablösbar erklärt worden,[4] mit Ausnahme derjenigen, welche

---

[1]) Loisel l. c. A. 13.

[2]) Pothier S. 547, Règles V. 4, A. 21, Loyseau ibid ch. 13, Cout. von Paris 109, Anjou 467.

[3]) Loisel l. c. A. 8, Coquille Quest. 260 und 261, Règles IV. 3, A. 4, Paris A. 120.

[4]) Rec. XII. 645 uud XIII. S. 359. Es war dieses Recht als besonders Privileg zuerst der Stadt Paris im Jahr 1441 verliehen worden, Rec. VIII. S. 690.

Kirchen geschuldet werden, da ihre Ablösung als Veräusserung von Kirchengut erscheint.[1])

3) Jeder Erwerber des belasteten Grundstücks ist persönlich für die laufenden und unterpfändlich für die rückständigen Rentenzieler verhaftet;[2]) durch *Déguerpissement* kann er sich aber frei machen.[3]) Man versteht darunter ein vor Gericht erklärtes Aufgeben des belasteten Grundstücks, ähnlich der Dereliktion des Niessbrauchs. Für die rückständigen Zinsen bleibt er indessen doch verhaftet; ja er wird sogar nur dann zum Deguerpissement zugelassen, wenn er dieselben bezahlt hat, sowie die des laufenden Jahres und noch einen Termin darüber;[4]) auch müssen die verlassenen Liegenschaften in gutem Zustande erhalten worden sein. Durch den Déguerpissement, der wohl zu unterscheiden ist von der Ueberlassung eines verpfändeten Grundstücks (délaissement d'hypothèque) wird der Gläubiger Eigenthümer des belasteten Grundstücks und gleichsam Singularsuccessor des bisherigen Besitzers.

250. IV. Eine besondere Art des Bail ist der auf verschiedene Weise unter dem Namen *Bail à cheptel*, oder *cheptel de bêtes* vorkommende Viehbestandsvertrag.[5]) Er nähert sich in einigen Fällen dem Societätsvertrag und ist in den andern ein Verkauf oder eine Verdingung.

1) Das erste ist der Fall:

a) wenn ein Vieheigenthümer einem Andern eine Anzahl Vieh um es zu hüten, zu füttern und zu pflegen unter der Bedingung übergibt, dass der Pächter (Einsteller) nach gemachter Abschätzung die Hälfte des Zuwachses am jungen Vieh für sich haben, aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll. Der letzte wird nicht Eigenthümer, und haftet für den Fleiss eines guten Hausvaters; die Milch und der Dünger fallen ihm ganz zu; die Wolle ist zwischen ihm und dem Bestandgeber zu theilen. Diess ist der Bail à cheptel simple ou ordinaire, welcher durch besondere Verabredung verschiedentlich modificirt werden kann.

---

[1]) Loisel A. 10; die Bestimmung des A. 121 der Cout. v. Paris, dass diejenigen Renten unablöslich sind, «qui ne sont les premières après le fonds de terre» enthält keine weitere Ausnahme, da solche Renten rentes seigneuriales sind.

[2]) Loisel A. 14—15.

[3]) Loisel ibid A. 16—17, Loyseau ibid Lib. IV. Règles V. ch. 4.

[4]) Loisel ibid A. 18. cf. Beaumanoir XXIV. 10. Des Mares dec. 124, 125, 183. Grand Coutumier II. 33. Coutumes notoires 97, 98. Paris A. 109, 110.

[5]) Coquille Inst. letztes Kapitel cheptel de bestes. Pothier Traité des cheptels. Oeuvres III. S. 561. Argou III. 27 gg. E. S. die Cout. von Berry XVII. Nivernois XXI., Bourbonnais 553—555. — Code civil A. 1800—1831.

b) Wenn der Versteller und Einsteller jeder die Hälfte des einzustellenden Viehes hingeben, und Zuwachs und Verlust zu gleichen Theilen tragen (Cheptel à moitié). Es gelten dafür im Uebrigen dieselben Grundsätze, wie im vorhergehenden Fall.

2) Als eine Art des Kaufs ist der im römischen Rechte so bekannte Fall anzusehen, wenn mit einem Gute das abgeschätzte Gutsinventar übergeben, und folglich der Pächter verpflichtet wird, von dem nach Ablauf der Pachtzeit vorhandenen Vieh soviel zurückzuerstatten, als der Werth des abgeschätzten Gutsinventars betrug, beziehungsweise denselben zu ersetzen (Bail à cheptel de fer, eisern Viehcontrakt).

3) Eine blosse Verdingung ist es, wenn ein Vieheigenthümer, wie es in Orléans üblich war, einem andern gegen einen bestimmten Lohn zur Verpflegung überliess. Hier trägt der Eigenthümer die ganze Gefahr, während der Einsteller auf keine sonstige Emolumente Anspruch machen kann.

E. Vom Darlehen und Rentenkauf.

251. Aus der Zahl der Realcontrakte heben wir hier bloss das Darlehen und den Rentenkauf hervor; nicht als ob uns die Quellen keine Nachrichten über die andern gäben,[1] sondern, weil sie nur wenig bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten enthalten, und diese selbst sämmtlich im neueren Rechte verschwundén sind, Dagegen möchte es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, wie sich das canonische Zinsverbot in Frankreich gestaltet hat. Es hat dasselbe dadurch, dass es zum Landesgesetz erhoben wurde,[2] ein viel grösseres Ansehen in Frankreich erhalten, als in Deutschland; denn es blieb bis zum Ausbruch der Revolution von 1789 unangetastet in Kraft. Wohl versuchten im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts einige Schriftsteller die Rechtmässigkeit des Zinsennehmens wenigstens unter Handelsleuten zu beweisen;[3] allein vergebens, und selbst Pothier verschmähte es nicht, in seinem Traité de l'usure mit den schlechtsten Gründen und dem grössten Eifer die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit des canonischen Verbots zu rechtfertigen.

Man beschränkte indessen von jeher das Verbot des Zinsen-

---

[1]) S. o. die historische Skizze zu den Assisen und Beaumanoir. N. 219—220.

[2]) Declar. Philipps des Schönen von 1312 und Ordonn. von Blois Art. 202. Rec. III. S. 27, XIV. S. 428.

[3]) So z. B. im Jahr 1664 Traité de la pratique et des billets et du prêt d'argent entre les négociants, und 1738 Traité des Prêts de commerce, beide von Doctoren der Theologie verfasst.

nehmens auf das verzinsliche Darlehen und die zur Umgehung desselben eingegangenen wucherlichen Geschäfte; «Usure, si est quand aucuns preste denier por autre a termes ou à semaines,» sagte schon Beaumanoir.[1]) Zu den versteckt wucherlichen Geschäften rechnete man aber vorzüglich das *Mort gage* oder pactum antichreticum,[2]) und früher auch den eisernen Viehcontrakt.[3])

So lang er bloss durch die Kirchengesetze verboten war, wurde die Bestrafung des Zinswuchers den geistlichen Gerichten überlassen;[4]) die Wucherer wurden angehalten, bei Strafe der Exkommunikation die angenommenen Zinsen zurückzuerstatten, beziehungsweise am Kapital abzurechnen; die Folge ihrer Widersetzlichkeit war, «que lor âmes sont données as ennemis d'enfer, et lor corsa vers et lors avoirs à leur parens.»[5]) Gerichtsherrn waren nur dann zur Confiskation berechtigt, wenn sie ausdrücklich das Zinsennehmen in ihren Territorien verboten hatten.[6]) Die königlichen Ordonnancen haben aber später diese Strafen erweitert und geregelt, wie im Strafrecht gezeigt werden soll.

252. Diesem Verbot des verzinslichen Darlehens verdankt ein anderes ächt nationelles, d. h. nicht entlehntes Institut seine Entstehung; es ist diess der *Rentenkauf* oder *constitution de rentes.* Man versteht darunter denjenigen zweiseitigen Vertrag, wodurch sich Jemand gegen Uebernahme einer Summe Geldes zur Zahlung jährlicher Renten verpflichtet. So verschieden auch dieser neue Begriff der Renten von den bisherigen ist, so schliessen sich doch die rentes constituées in natürlich historischer Weise an die Grundrenten oder rentes foncières an. Wie die rentes foncières eine Nachbildung der grundherrlichen waren, von denen sie sich nur dadurch unterschieden, dass bei Verleihung des behafteten Grundstücks eine blosse Reallast ohne Grundherrlichkeit (dominium directum) ausbedungen wurde, so sind die rentes constituées ihrer ursprünglichen Natur gemäss nur eine Erweiterung der rentes foncières, indem sie statt bei der Uebertragung des belasteten Grundstücks vorbehalten zu werden, von dem Inhaber eines solchen zu Gunsten eines Dritten auf ein Grundstück *aufgelegt* wurden. Denn wie die Existenz von Grundrenten ohne Obereigenthum als Etwas mögliches erschien, so war nicht einzusehen, warum sie bloss vor-

---

[1]) Beauman. ch. LXVII. des usures Nro. 2. Pothier IV. S. 98.
[2]) Beauman. ibid Nro. 11. S. unten.
[3]) Beaum. ibid Nro. 17.
[4]) Etabl. de St. Louis I. 86. Beaumanoir LXVIII. 12.
[5]) Beauman. LXVIII. Nro. 15.
[6]) Beaum. ibid Nro. 13.

behalten, und nicht auch aufgelegt werden konnten. [1]) Die Rentes constituées waren daher ursprünglich eigentliche Grundrenten, also Reallasten, die dem Grundstücke in jede dritte Hand folgten; ohne eine solche Annahme lassen sich eine Menge eigenthümlicher Bestimmungen der Coutumes gar nicht erklären. [2]) Erst nachdem man die Verhaftung des Grundstücks als eine bloss hypothekarische betrachtete, verwandelte sich die Rentenverbindlichkeit in eine persönliche; dadurch erhielten natürlich die rentes constituées einen von den Grundrenten durchaus verschiedenen Charakter; man hielt es nicht mehr für nöthig, die rentes constituées auf Grundstücke zu radiziren, es genügte jede andere hinreichende Hypothek, insbesondere ein Generalpfand; ja im neueren Rechte hielt man die Bestellung einer Hypothek überhaupt für unwesentlich; an eine Reallast war bei solchen Renten seitdem nicht mehr zu denken. [3])

Einige Spuren der alten Auffassung zeigen sich indessen wie gesagt noch in folgenden Bestimmungen der Coutumes:

1) Als (gewesene) Reallasten bedürfen die rentes constituées der Auflassung durch saisine oder foi et hommage; [4]) in andern Coutumes genügt der blosse Besitz, [5]) in andern der tenement de 5 ans, d. i. ein fünfjähriger Besitz. [6]) In Ermangelung der Auflassung galt dort die Rente als eine fahrende, d. i. persönliche Schuld, welche weder dem Grundherrn, noch einem Dritten entgegengesetzt werden konnte. In diesen hatte der Gültherr nur im Falle der Besitzergreifung ein Vorzugsrecht auf Befriedigung aus der belasteten Sache. In Anjou und Maine, wo der tenement de cinq ans bestand, fand ein sehr verwickeltes System der Besitzunterbrechung unter verschiedenen Rentenberechtigten und dem dritten Besitzer des belasteten Grundstücks gegenüber Statt, was den Gegenstand von De Laurière's Dissertation bildet. [7])

2) Als Reallast folgte die Rente dem Grundstücke in jede dritte Hand, [8]) und konnte

---

[1]) Wir brauchen kaum zu bemerken, dass rentes constituées nicht bloss durch Renten*kauf*, sondern auch durch Schenkung, letztwillige Disposition u. s. w. errichtet werden konnten.

[2]) cf. vorläufig die vortreffliche Dissertation von de Laurière über den Tenement de cinq ans ch. II. Nro. 11 u. folg., insbes. 14.

[3]) cf. Pothier Traité du contrat de constitution du rente Nro. 105. Oeuvres III. S. 55.

[4]) Senlis 201, 203, Clermont c./B. 31, Valois 179.

[5]) Tourraine 210, 214, 215, Loudunois XX. 6, XXII. 1—3.

[6]) Anjou 476, Maine 479.

[7]) cf. De Laurière l. c. ch. II. Nro. 22—27, ch. III. 15—24.

[8]) Cout. von Paris 99 und 101.

3) durch Decret nicht purgirt werden. [1])

4) Endlich war auch der Rentenberechtigte nicht genöthigt, sich das beneficium excussionis des dritten Besitzers gefallen zu lassen. [2])

253. Ganz anders gestaltet sich nun die Lehre von den rentes constituées in der Doktrin des achtzehnten Jahrhunderts. Der contrat de constitution wird von den französischen Rechtsgelehrten als ein Kauf behandelt, indem das hingegebene Kapital den Kaufpreis bildet, und das Forderungsrecht auf die jährlich zu leistende Rente oder Gülte den Kaufgegenstand. [3]) Die Bestellung einer Hypothek ist dabei nicht wesentlich, kommt jedoch bei Weitem in den meisten Fällen vor, da nur dadurch dem Gläubiger vollständige Sicherheit für den Rentenbezug gegeben wird. [4]) Im Einzelnen gelten von demselben folgende Grundsätze:

I. Zum Wesen des Vertrags gehört, dass

a) das Kapital, welches in Geld bestehen muss, auf immer veräussert werde. Ein Kündigungsrecht steht nicht dem Gültherrn zu, ausgenommen, wenn er vom Rentenschuldner betrogen worden ist, wenn dieser insolvent wird, oder in Folge der Verabredung, dass der Schuldner die Renten binnen einer bestimmten Frist ablösen werde. [5])

b) Die Renten müssen gleichfalls in Geld bestehen; früher konnten sie auch in Naturalien bestehen. Seit der Ordonn. von 1565 mussten aber alle dergleichen Renten in Geldrenten umgewandelt werden. [6])

c) Die Renten dürfen in ihrem Verhältniss zum Kapital nicht das von den Ordonnancen festgesetzte Maximum überschreiten; dieses hat aber im Lauf der Zeit oft gewechselt; anfänglich war es 10 % (au denier dix), [7]) Karl IX. reduzirte es auf 8⅓ % (denier douze), [8]) Heinrich IV. auf 6¼ % (denier seize), [9]) Ludwig XIII. auf 5⁵⁄₉ % (denier dix-huit) [10]) und Ludwig XIV. auf 5 % (denier vingt). [11]) Im Jahr 1724 wollte Ludwig XV. den Zinsfuss auf 4 % her-

---

[1]) Coutumes notoires 43. Loisel IV. 1 A. 14.

[2]) Laurière cit. ch. II. Nre. 28.

[3]) Pothier l. c. So folg. Argou III. 26 Bd. II. S. 265.

[4]) Pothier S. 55, 59.

[5]) Règles du droit fr. IV. 3 A. 11—14. Argou l. c. Pothier l. c. S. 22 folg.

[6]) Ordon. Karls IX. von 1565. Rec. XIV. 183. Loisel IV. 1 A. 6.

[7]) Anc. cout. d'Orléans Art. 379.

[8]) Edict von März 1567, angeführt von Pothier l. c. S. 6.

[9]) Edict von Juli 1601. Rec. XV. S. 263.

[10]) Edict von März 1634. Rec. XVI. 406.

[11]) Edict von Dec. 1666. Rec. XVIII. S. 69.



unterdrücken; er sah sich aber im Interesse des Handels genöthigt, das desfallsige Gesetz zurückzunehmen, so dass es bis zur französischen Revolution bei den 5 % sein Bewenden behielt.[1]) Höhere Renten sind wucherlich, jedoch erst über 10 % criminell strafbar.[2])

II. In Betreff der Leistüng bemerken wir:

a) dass sie wie die übrigen Renten nur requérable ist und nicht portable; der Verzug beginnt daher erst mit der Klageanstellung.[3])

b) Die einzelnen Termine verjähren nach 5 Jahren.[4])

c) Die rentes constituées sind immer ablöslich, sollte selbst das Gegentheil ausbedungen worden sein.[5]) Früher indessen konnten sie als Reallasten niemals abgelöst werden.[6])

F. Von der Bürgschaft (Caution).

254. Der häufigste vielleicht aller Verträge war früher die Bürgschaft, die in den Rechtsbüchern und noch in den meisten Coutumes unter dem Namen *plègerie*, *plejure* und *plevine* vorkommt.[7]) Sie spielte nicht nur im Prozesse eine Hauptrolle, sondern auch im Civilrechte, indem sie bei keinem Vertrage von einiger Bedeutung zu fehlen pflegte. Sehr zahlreiche, wenn gleich nicht sehr bemerkenswerthe Bestimmungen enthalten daher die Rechtsbücher über diesen Vertrag;[8]) im neueren Rechte steht er aber ganz unter der Herrschaft römischer Grundgesetze, höchstens durch die Praxis in einigen Beziehungen modificirt; die neueren Coutumes und Gesetze haben ihn daher fast ganz unberücksichtigt gelassen.[9])

1) Bürgschaften können im französischen Rechte alle diejenigen übernehmen, welche sich gültig obligiren können. Ehefrauen kön-

---

[1]) Rec. XXII. S. 293. Pothier l. c. S. 6. Loisel IV. 1 A. 4 und 5 und Bemerkungen von Laboulaye c. 8 dazu.

[2]) Loisel IV. 1 A. 9.

[3]) Loisel ibid A. 21, 22,

[4]) Ordon. Ludwigs XII. von 1510. Rec. XI. S. 579. Loisel ibid A. 12 Règles du droit fr. A. 18.

[5]) Loisel ibid A. 7.

[6]) Tenement de cinq ans ch. II. Nro. 11. Im Jahr 1441 wurde ihre Ablöslichkeit mit dem 12fachen, 1539 mit dem 15fachen angeordnet. Rec. IX. S. 92, XII. S. 645.

[7]) Glossaire du droit français h. v.

[8]) cf. Assises de Jérusalem B. C. ch. 67—86. H. C. ch. 117—130. Phil. v. Navarra ch. 79. Etabl. de St. Louis I. 118. Beaumanoir XLIII. S. des Fontaines c. VII.—IX. Bouteiller I. tit. 101.

[9]) Ueber die Caution haben geschrieben Pothier in seinem Traité des obligations II. Th. 6 cap. und Basnage Traité des hypothèques Thl. II.

nen sich daher auch nur mit Ermächtigung des Mannes für andere verbürgen;[1]) eine sonstige Beschränkung der Frauen bei Bürgschaften kennt das ältere Recht nicht; später ist aber oft von dem Senatusconsultum Vellejanum die Rede; wenigstens pflegten in den Bürgschaftsurkunden die Notare die Frauen auf das S. C. (le Vellejin) verzichten zu lassen, bis Heinrich IV. im Jahr 1606 diese Verzichte verbot und zugleich das S. C. ganz aufhob;[2]) es lässt sich mit Recht daran zweifeln, ob dasselbe jemals praktisch gewesen wäre und nicht vielmehr zum s. g. style des notaires gehört habe. Früher konnten sich auch Leibeigene nur Leibeigenen, nicht auch Freien gegenüber verbürgen, wenigstens brauchte der Leibherr solche Bürgschaften nicht anzuerkennen.[3])

Wer kraft Gesetzes oder Richterspruchs zur Stellung von Bürgen verpflichtet ist, muss solche stellen, die *soufisanz de faculté lai et justiciable* sind; sie mussten daher aus den Gerichtsansässigen gewählt werden, keine Geistlichen, keine Wittfrauen und keine Kreuzfahrer sein, weil sie sonst vor die geistlichen Gerichte vergeladen zu werden verlangen konnten.[4]) Im neueren Rechte verlangt man, dass solche Bürgen Liegenschaften besitzen, gerichtsansässig und keine mächtigere Person seien; ferner sollen sie arrestfähig sein, also weder zu den Geistlichen, den Frauen oder 70jährigen Personen gehören.[5])

2) Früher hatte der Gläubiger gegen den Bürgen das Recht der Privatpfändung.[6]) Zur Zeit Beaumanoir's[7]) war es aber partikularrechtlich verboten, den Bürgen mit Gewalt gegen seinen Willen zu pfänden; man musste ihn gerichtlich auffordern lassen, Pfänder zu geben, die nach Ablauf einer bestimmten Frist öffentlich versteigert wurden.[8]) In Ermangelung von Mobilien durften auch Immobilien des Bürgen gepfändet und nach 40 Tagen versteigert werden. Personalarrest fand nur zu Gunsten des Königs oder Grafen Statt, oder wenn es ausdrücklich ausbedungen worden war.[9])

---

[1]) Beauman. XLIII. 22, 26—28.
[2]) Rec. XV. S. 302.
[3]) Beauman. ibid Nro. 23.
[4]) Des Fontaines VII. 4, VIII. 3, 4. Beaumanoir XLIII. 13—14, 32—33.
[5]) Ordonn. civile tit. XXVIII. Pothier S. 230, Basnage l. c. ch. 2.
[6]) Assises de Jérusalem B. C. ch. 83. Beugnot II. S. 65.
[7]) Beaum. 15—17. Etabl. de St. Louis I. ch. 118.
[8]) Assises de Jerusalem B. C. ch. 76. Daher der Ausdruck guage et plége, z. B. Phil. de Navarre ch. 79, Beugnot I. S. 551, Etabl. de Normandie Marnier S. 103.
[9]) Beauman. XLIII. Nro. 18, 31.

Im neueren Rechte sind alle gerichtlichen Bürgen der persönlichen Haft unterworfen. [1]) Nach den Assisen werden die Bürgen liberirt, wenn sie zahlungsunfähig sind; dann müssen sie aber schwören, dass sie «n'en ont dessus terre ne dessous terre, dont il puisse faire que plege.» [2]) Wer aber eine Bürgschaft böswillig läugnete, wurde in Jerusalem infam [3]) und verfiel in Frankreich in eine Geldbusse von 60 livres, resp. sous. [4])

3) Die Rechtswohlthaten, welche das römische Recht den Bürgen giebt, waren dem älteren Recht grösstentheils unbekannt. So sagen die Etabl. de St. Louis (l. c.): «*il est à la volonté de celuy à qui l'en doit de prendre aux pleiges ou au deteur principal* selon l'usage d'Orlenois et en Court de Baronie.» Nur wenn der Hauptschuldner zahlungsfähig ist und sich leicht belangen lässt, sollte er zuerst ausgeklagt werden. Das beneficium divisionis spricht aber Beaumanoir ausdrücklich den mehreren Bürgen ab. [5]) Das neuere Recht dagegen kennt alle römischen Rechtswohlthaten. Indessen pflegte man gewöhnlich auf das benef. excussionis und divisionis in den Bürgschaftsurkunden zu verzichten. Inwiefern die Verpflichtung als *Selbstschuldner* einen solchen Verzicht enthielt, war unter den Rechtsgelehrten streitig; desgleichen ob nicht das benefic. cedendarum actionum oder die subrogation sich von selbst verstand. [6])

4) Zu seiner Schadloshaltung hat der Bürge stets wenn er gezahlt hat, einen Regress gegen den Hauptschuldner; im neueren Recht erwirbt er durch Subrogation alle Rechtsmittel des Gläubigers gegen ihn. Zu diesem Zwecke darf er aber nicht unaufgefordert Zahlung leisten, und soll dem Hauptschuldner zur rechten Zeit den Streit verkündigen. [7]) Wenn sich der Hauptschuldner entfernt hatte, durfte der Bürge früher nach vorgängiger Ediktalcitation dessen Liegenschaften verkaufen oder sich zu ihrem gerichtlich taxirten Werthe zuschlagen lassen. [8]) Wenn er fluchtverdächtig

---

[1]) Argou IV. ch. 1.

[2]) Assises de Jerusalem B. C. ch. 75. H. C. ch. 118. Beugnot II. S. 61. I. S. 192.

[3]) Assises B. C. ch. 69. Beugn. II. S. 58.

[4]) Etabl. de St. Louis I. ch. 118. Beaum. XLIII. 6.

[5]) Beaum. XLIII. 7. Auch sagen die Assisen B. C. 72, es könne sich nicht ein Bürge ohne den anderen durch Zahlung seines Antheils von seiner Bürgschaftsverbindlichkeit befreien.

[6]) Pothier l. c. S. 240—252. Basnage II. ch. IV. Gerichtliche Bürgen hatten diese Rechtswohlthaten nicht. Règles du droit fr. IV. 7 A. 9.

[7]) Beauman. XLIII. 10 und 20. Pothier l. c. S. 253—258.

[8]) Beaum. XLIII. 3.

war, oder der Bürge sich nur auf eine bestimmte Zeit verbürgt hatte, so konnte er den Hauptschuldner darauf belangen, dass er ihn unverzüglich liberire.[1]) Das neuere Recht giebt dem Bürgen auch in 3 Fällen eine Klage gegen den Hauptschuldner auf Libèrirung, nämlich sobald er selbst aus der Bürgschaft belangt wird, dann wenn der Hauptschuldner zahlungsunfähig zu werden droht, endlich wenn er sich nur temporär verbürgt hat.[2])

5) Ausser durch Befriedigung des Gläubigers erlöscht die Bürgschaft

a) durch Novation; inwiefern ein Zahlungsaufschub des Gläubigers eine Novation enthielt, war streitig.[3])

b) Durch Tod des Bürgen im früheren Rechte, vorausgesetzt, dass er nicht schon zur Zahlung aufgefordert worden war.[4]) In Jerusalem scheint indessen schon bei der B. C. wenigstens ein anderes Prinzip gegolten zu haben: «Jerosolimitano more usu ac consuetudine prevalente, res fidejussorum modo quolibet remanent creditoribus obligatæ, nisi aliter inter eos convenit.»[5]) Auch kennt Beaumanoir eine Ausnahme bei Bürgschaften für den Grafen.[6]) Im neueren Rechte gelten aber in dieser Beziehung durchaus die römischen Grundsätze.

G. Von der Exekution und dem Pfandrechte.

1. Geschichtlicher Entwickelungsgang.

255. Aus der ältesten Zeit besitzen wir nur wenig Nachrichten über das bei der Exekution anerkannter Schulden einzuhaltende Verfahren. Soviel wir wissen, hatte sich der Gläubiger, die wenigen Fälle der erlaubten Privatpfändung ausgenommen,[7]) an den Grafen mit gewissen Feierlichkeiten zu wenden, und für die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche einzustehen. Dieser, der bei Strafe verpflichtet war, solchen Gesuchen zu entsprechen, liess den Schuldner vor-

---

1) Assises B. C. ch. 81. Beugnot II. S. 64.

2) Pothier l. c. S. 258—260. cf. Code civil.

3) Beaum. XLIII. 11 u. 12. Assises de B. C. ch. 71, 79 (Beugnot II. S. 59 und 63). Pothier l. c. S. 239.

4) Beauman. XLIII. Nro. 4. Des Fontaines IX. Nro. 4. Grand Coustumier de Normandie ch. 60 i. A.: «si le plege meurt la plevine meurt; car simple plevine n'oblige pas les hoirs.»

5) Assises de B. C. ch. 78. Beugnot II. S. 62. In den Assises der H. C. 120 wird aber die Unvererblichkeit der Bürgschaft angedeutet.

6) Beaum. XLIII. 9.

7) Lex Sal. X. 9, 10. Ripuar. LXXXII. 2. Lex Burgund. add. I. c. 18. cf. Eichhorn §. 61 gg. E.

laden, welchem alsdann der Gläubiger jede anderweitige Verfügung über sein Vermögen zu untersagen befugt war. Nachdem er ihn wiederholt aufgefordert hatte, Zahlung zu leisten, wandte er sich nach der dritten erfolglosen Aufforderung an den Richter und bat ihn um Vornahme der Exekution. Dieser begab sich hierauf von dem Gläubiger und sieben Rachimburgi begleitet in die Behausung des Schuldners, und nahm ihm nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung die s. g. strudis legitima, d. h. gewisse Pfändungsgegenstände, von denen er einen Theil den Rachimburgi und den andern dem Gläubiger übergab. [1])

Zur Sicherstellung einer [künftig fällig werdenden] Forderung besassen die alten Germanen ausser der Bürgschaft verschiedene Rechtsmittel, von denen uns die Formeln unter den Titeln cautiones und obnoxiationes einige freilich ungenügende Aufschlüsse ertheilen. Die obnoxiatio bestand darin, dass der Schuldner bald die Leistung gewisser Sklavendienste versprach, bald für den Fall der ausbleibenden Zahlung sich gewissen leiblichen Strafen zu unterziehen, oder auch wohl in die Leibeigenschaft sich zu ergeben gelobte. [2]) Die cautio, die übrigens auch in dem Versprechen der obnoxiatio bestand, enthält in der Regel eine Verpfändung von Liegenschaften des Schuldners. [3]) Diese war regelmässig mit Uebertragung des Besitzes der verpfändeten Sache verbunden; dadurch scheint aber der Pfandgläubiger kein Eigenthum, sondern höchstens das Recht auf den Fruchtgenuss erlangt zu haben. [4]) Das Pfand, welches auch unter dem Namen wadium [5]) (später gatgium [6]) — gage) vorkommt, wurde öffentlich vor Zeugen oder gerichtlich übergeben. [7])

Es kam aber damals schon auch noch eine an die römische Hypothek erinnernde Verpfändung ohne Uebertragung des Besitzes vor. Diess, obgleich von Eichhorn (a. a. O.) in Abrede gestellt, scheint mir mit ziemlicher Gewissheit aus Form. Sirm. 6 betitelt

---

1) Lex Salica LIII., LIV. Lex Ripuaria XXXII. Pardessus, loi salique S. 605. Eichhorn §. 81. Schäffner S. 379.

2) Form. Marculphi II. 27, 28, App. 15, 16, 58, Bignon. 13, 26, Lindenbrog. 135—137, Andegav. 37.

3) Form. Marc. Ap. 50. Sirmond. 13. Lindenbrog. 147. In andern verspricht der Schuldner bloss doppelte Zahlung. Form. Marc. II. 25, 26, Lindenbrog. 142—144.

4) Form. Marc. App. 50. Lindenbr. 147. L. Alem. LXXXVI. c. 2. Lex Tris. Add. IX. 1. Eichhorn §. 61 Nro. a.

5) Eichhorn ibid. Nro. c.

6) Urkunde von 1085 in Irmin. Polyptich. II. S. 364.

7) Regis Rachis leg. 1. Walter I. S. 826.

«obligatio» hervorzugehen, wo Jemand, der eine von ihm verkaufte Liegenschaft im Niessbrauch erhalten hatte, dafür folgende Sicherheit bestellte: «Ego pro hujus merito beneficii *obligo* vobis rem proprietatis meæ — — cum omni integritate sua, vel quicquid ibidem præsenti tempore — me videtur esse possessum, ea vero ratione, ut quamdiu in caput advixero utriusque partibus sub vestro prætextu *tenere et usurpare debeam*, et mihi exinde non liceat aliubi nec vendere nec donare u. s. w.» Im späteren Mittelalter wenigstens wurden solche Pfandbestellungen so häufig, dass sie alle anderen verdrängten, und dadurch der römischen Hypothek die Bahn zu ihrer Rezeption öffneten. [1])

256. Das Exekutionsverfahren im Mittelalter, obgleich sich im Ganzen an das altgermanische anschliessend, scheint doch vorzüglich darauf gerichtet gewesen zu sein, den Schuldner zur freiwilligen Zahlung zu bewegen. Es gab zwei Arten der Exekution, eine Personal- und eine Realexekution. Die erste war insbesondere im Reiche Jerusalem üblich. [2]) Im eigentlichen Frankreich wurde sie schon sehr frühe durch die Verordnungen der Könige eingeschränkt. Sie durfte bloss wegen Schuldforderungen des Königs und der Gerichtsherrn angeordnet werden, [3]) oder wenn sich der Schuldner urkundlich dazu verpflichtet hatte. [4]) Die ordonnance civile hob mit einigen wenigen Ausnahmen die contrainte par corps d. i. den Personalarrest in Civilsachen ganz auf.

Eine eigenthümliche Zwangsmassregel bestand früher noch darin, dass man dem säumigen Schuldner s. g. gasteurs und mangeurs in's Haus schickte, die sich dort so lang auf seine Kosten unterhielten, bis er sich zur Zahlung bewegen liess. Schon Beaumanoir eifert gegen den damit getriebenen Missbrauch, [5]) und viele Verordnungen der folgenden Zeit versuchten ihm Gränzen zu setzen. [6]) Aber Bouteiller [7]) erwähnt die mangeurs noch und selbst einige

---

[1]) cf. vorläufig Beaumanoir XXXVIII. 11, wornach der Vermiether (resp. Verleiher) eine ähnliche Sicherheit (à contre a cens) zu verlangen berechtigt war.

[2]) Assises de Jerusalem B. C. ch. 58, 66, 74; Beugnot II. S. 53, 56 und 60.

[3]) Ordon. Ludwigs IX. von 1254 Art. 19 (Rec. I. S. 270), wiederholt und bestätigt durch die Etabl. de St. Louis I. ch. 113, durch verschiedene Ord. Philipps des Schönen von 1302, 1303 und 1304. Die beiden ersten sind in den Ord. d. L. I. S. 365 und 399 abgedruckt; die dritte im Stylus parlamenti Pars III. tit. 33.

[4]) Beauman. LI. 6. cf. Giraud des Nexi. Paris 1847 S. 150 seq.

[5]) Beauman. LIV. 9—12.

[6]) Ord. von 1304, 1338, 1356 und 1413. Rec. IV. 431, 810, VII. 384.

[7]) Somme rurale I. 5.



Coutumes.[1] Ja sie sollen sogar im achtzehnten Jahrhundert noch vorgekommen sein zur Beitreibung der königlichen Einkünfte.[2]

Was die Realexekution betrifft, so pflegte sie mit einer Saisie zu beginnen, bestehend in der Pfändung von Fahrnissstücken, oder Beschlagnahme von Liegenschaften. Die Saisie pflegte wohl auch noch aus andern Gründen zu geschehen, namentlich zur Sicherstellung künftiger Ansprüche, zur Geltendmachung grundherrlicher Rechte, zur Einleitung einer Untersuchung u. s. w. Sie fand aber vorzugsweise Statt bei der Eintreibung fälliger und anerkannter Schuldforderungen.[3] Die Saisie hat gerichtlich zu geschehen, indem der Richter vom Gläubiger dazu aufgefordert, nach vergeblicher Mahnung einen Gerichtsdiener in die Behausung des Schuldners absendet, mit dem Auftrage, wenn sich der Schuldner nicht freiwillig zur Zahlung verstehen sollte, soviel von seiner Fahrniss wegzunehmen, als zur Deckung der fraglichen Schuldforderung nöthig ist; bei der Wahl der Gegenstände muss der Sergent vorzüglich auf diejenigen reflektiren, «qui mains grievent au deteur et par quoi le dete puist estre plustost paié.»[4] Wenn der Schuldner kein hinreichendes Mobiliarvermögen besitzt, so wird er aufgefordert, binnen 40 Tagen seine Liegenschaften zu verkaufen; und wenn er es nicht freiwillig thut, so darf das Gericht nach Ablauf der festgesetzten Frist die Veräusserung vornehmen.[5] Ist aber der Schuldner ganz zahlungsunfähig, so hat er sein sämmtliches Hab und Gut bis auf sein Bett und Kleider den Gläubigern zu überlassen, die sich verhältnissmässig darein theilen; die Nachforderung wegen des Restes bleibt ihnen indessen unbenommen; der gutgläubige Schuldner entgehet aber auf diese Weise dem Personalarrest.[6]

Diese Grundsätze bilden im Ganzen die Grundlage des späteren Exekutionsverfahrens, welches durch die ordonnance civile von 1667 fest und genau normirt wurde.

257. Das Pfandrecht erhielt in seiner Fortentwickelung auf dem gegebenen historischen Boden eine zweifache Gestalt. Die eine ächt germanische ist das *gage*, die andere zwitterförmige ist die bald in Hypothek umschlagende *Obligation*.

---

[1] Tournay XXVII. 17, Valenciennes 8, 10, Haynaut 69.

[2] Guyot Répertoire vc. Mangeurs, Garnison, Laurrière's Glossaire vc. Mangeurs, Gardemaneurs.

[3] Beaum. ch. LI. des saizies à seigneurs.

[4] Beauman. LIV. 1. Etabl. de St. Louis I. 68, II. 40.

[5] Beauman. LIV. 1. Etabl. de St. Louis II. 21.

[6] Beauman. LIV. 6 und 7.

Gage (gagium-wadium) ist die mit Besitzübertragung verbundene Verpfändung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücken des Schuldners.[1]) Waren es Liegenschaften, so geschah die Besitzesübertragung durch Auflassung (dessaisine-saisine oder vest und devest.)[2]) Der Pfandgläubiger erhielt aber dadurch kein Eigenthum, sondern nur eine Pfandgewehre, mit der er sich im Besitze der Sache erhalten konnte.[3]) Für den Fall, dass er seinen Pfandbesitz in Eigenthum verwandeln wollte, hatten die Normannen ein eigenes Rechtsmittel recognitio de feodo et vadio (requonnoissanz de fief et gage), bei dem die Geschworenen auf summarische Weise zu entscheiden hatten: «se la terre que B. li deforce à Baieues est fieuz ou guage engagiez puis le coronement le roi Richart et pour combien il fut engagiez.»[4]) Wenn die Schuld bereits getilgt war, so wurde er verurtheilt, das Pfand zu restituiren; und wenn noch keine Zahlung erfolgt war, so wurde ausserdem die Forderung confiscirt.[5])

Es gab zwei Arten des Gage, nämlich Vif-Gage und Mort-Gage. «Mort-Gage est qui de rien ne s'acquite» und «Vif-Gage, qui se acquite des yssues»[6]) mit andern Worten, das letzte ist das einfache Faustpfand, das andere die Antichresis; im ersten Falle wurden die Früchte vom Schuldkapital abgezogen, im zweiten lukrirte sie der Pfandgläubiger. Das Mort-Gage war als wucherliches Geschäft verboten,[7]) und nur ausnahmsweise gestattet,

a) wenn ein Vater seiner heirathenden Tochter eine Aussteuer versprach und zur Sicherheit derselben eine Liegenschaft verpfändete,[8])

b) wenn der Erstgeborene zur Sicherheit der Abfindung seiner jüngeren Geschwister (mais nez) ihnen Grundstücke überliess,

c) bei Schenkungen und Vermächtnissen an Kirchen und fromme

---

[1]) Glanvilla X. 6 §. 1.

[2]) Assises de Jérusalem Abrégé du livre des bourgeois I. ch. 52. Beugnot II. S. 279.

[3]) cf. meinen Aufsatz im Archiv für civilistische Praxis Bd. XXV. S. 425 folg.

[4]) Etabl. de Normandie Marn. S. 75, 105, 121, 125, 127 und S. 18. — Urk.-Buch II. S. 12, 44, 65, 76, 77 und 78. Glanvilla XIII. ch. 27. Grand-Coustumier de Normandie tit. 111.

[5]) Assises de Jerusalem B. C. 228. Etabl. dé Normandie S. 105 und 125. Beauman. LXVIII. 10.

[6]) Grand Coustumier de Normandie ch. 111. Glanvilla X. 6 §. 2. Loisel III. 7 A. 2.

[7]) Beauman. LXVIII. 11.

[8]) Des Fontaines XV. 14.



Stiftungen (aumosne) die man nicht gleich baar zu bezahlen im Stande war. [1])

Zur Umgehung dieses unzweckmässigen Verbots bediente man sich des in Frankreich so verbreiteten Kaufs auf Wiederkauf (réméré), den man desshalb auch Contrat pignoratif nannte. [2])

258. Eine bequemere Form der Verpfändung war die Obligation die darin bestand, dass Jemand seinem Gläubiger sein gesammtes Vermögen, oder auch nur einzelne Liegenschaften urkundlich hypothezirte (obliger). Man möchte geneigt sein, hierin die römische Hypothek zu erblicken, wenn nicht schon Beaumanoir ohne die geringste Anspielung auf das römische Recht dieselbe als ein längst bestehendes Institut erwähnt, wovon wir auch eine ziemliche bestimmte Spur in den Formeln gefunden haben. Eine solche Verpfändung durch eine blosse (öffentliche) Urkunde ohne Besitzesübertragung bedurfte der Einwilligung des Grundherrn der betreffenden Liegenschaft «por ce que li héritage, qui est balliés par manières de seurté ne pot puis estre vendus ne donnés, ne laissiés en testament, ne estre mis hors de le main de celi, qui en seurté on le bailla, se n'est o toute le carque de le seurté, c'est-a-dire (wenn es zur Sicherstellung des Vermiethers oder Verleihers geschah) que se li chens ou li louages n'est paiés, cil qui le coze bailla a cens ou à louage, se *pot penre à ce qui li est baillé à contre acens, en quel main, qu'il le truist.*» [3]) Nur die Früchte dreier Jahre konnte man verpfänden sans le seigneur.[4]) Bouteiller kannte indessen noch eine Ausnahme, nämlich wenn man «seroit oblegié *sous scel royal;* car la peut on oblegier son héritage sans le sceu du seigneur de qui il est tenu puisque les lettres en sont faictes et par celles lettres le vendroit on ou feroit vendre le juge royal, vers qui on s'en trairoit;» [5]) fernere Ausnahmen kamen vor bei den auf den foires de champagne, zur Befreiung des Grund- oder Lehnsherrn aus der Gefangenschaft, und den im öffentlichen Interesse eingegangenen Schulden. [6])

Der Pfandgläubiger hatte ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus den ihn in solcher Weise obligirten Sachen, [7]) welche

---

[1]) Bouteiller I. 25. Loisel III. 7 A. 3. Laurière im tenement de cinq ans ch. IV. Nro. 16—20 zählt noch 3 andere Fälle auf.

[2]) Beispiele kommen in den Olim vor III. S. 107 Nro. 63 u. S. 118 Nro. 5. vgl. de Laurière a. a. O. Nro. 22 u. folg.

[3]) Beauman. XXXVIII. 11.

[4]) Bouteiller I. 25. Anc. usages d'Artois XXII. 3.

[5]) Somme rurale l. c. etwas weiter unten.

[6]) Bouteiller ibidem.

[7]) Olim II. S. 442 Nro. 2.

eben desshalb nicht ohne seine Einwilligung veräussert werden durften; [1]) nur im Falle einer Verpfändung seines ganzen Vermögens durfte der Schuldner frei veräussern; «car por general obligation je ne suis pas contrains, que je ne puisse vendre mon héritage et garantir à l'aceteur.» [2]) Auch hatte im Falle der Collision von General- und Spezialobligationen, stets die letzte den Vorzug vor der ersten, selbst dann, wenn sie jünger war. [3]) Dessgleichen konnten auch stets bis zu ihrer Beschlagnahme die Mobilien frei veräussert werden, denn «Meubles n'ont point de suite par hypothèque. [4])

Dieser Verschiedenheiten ohngeachtet war die Aehnlichkeit der Obligation mit der römischen Hypothek zu gross, als dass sie nicht sonach der vollendeten Rezeption des römischen Rechts, mit ihr soviel wie möglich assimilirt worden wäre. Schon Bouteiller nennt sie hypothèque, und seitdem erscheint sie fast nur unter diesem Namen.

Allgemein verbreitet war indessen diese Verpfändungsweise nicht. Bouteiller bemerkt schon, dass sie in Vermandois, Amiennois, chatellenie de Lille, Tournesis, terre de Mortaigne und St. Amand, also in dem nordöstlichen Theile von Frankreich der am längsten dem germanischen Charakter treu blieb, nicht vorgekommen wäre; und sie wurde seitdem auch nicht dort eingeführt, wesshalb man diese Länder im Gegensatze zu den andern Coutumes de nantissement nannte. Ein Surrogat hatten sie indessen doch für die Hypothek in der s. g. Main de justice oder Main assise, die darin bestand, dass die Liegenschaften des Schuldners gleichsam in den Gerichtsbann gethan wurden, und ohne Einwilligung des Gerichtsherrn oder des Königs nicht veräussert werden durften, bis die Schulden getilgt waren, wegen welcher sie mit dieser main de justice belegt worden waren. [5]) Sonst bediente man sich des Gage, welches, während es im übrigen Frankreich allmählig (wenigstens bei Liegenschaften) in Vergessenheit gerieth, sich dort in der Form des Nantissement erhielt. Doch soll von diesem und von der späteren Gestaltung des Pfandrechts in Frankreich überhaupt, in dem Folgenden ausführlicher die Rede sein.

---

[1]) Beaumanoir LXX. 12.

[2]) Beaum. LXX. 11. Anc. usages d'Artois V. 1.

[3]) Bouteiller I. 25. Anc. usages d'Artois V. 2. Coutumes de la ville et septene de Bourges A. 155.

[4]) Bouteiller ibid. Obligation sur biens meubles. — Cout. notoires Art. 23. Des Mares Déc. 165. Loisel III. 7 A. 5—7.

[5]) Bouteiller I. 25 — Obligacion par hypothèque.

2. Faustpfandvertrag (Gage, nantissement). [1]

259. Das Gage des Mittelalters verwandelte sich in dem grössten Theil von Frankreich in den römischen Faustpfandvertrag (pignus). Es kommt auch unter dem Namen *nantissement* vor, nicht zu verwechseln mit der Hypothek dieses Namens, welche in einigen Provinzen des nördlichen Frankreichs üblich ist. Es gelten von demselben natürlich alle Grundsätze, die das römische Recht für das pignus aufgestellt hat, jedoch mit folgenden Modifikationen.

1) Zu den verbotenen Nebenverabredungen dieses Rechtsgeschäfts gehört, ausser der Lex Commissoria, wie bereits ausgeführt auch das pactum antichreticum. [2]

2) Die Garantie, welche dieser Vertrag gewährt, besteht in einem Vorzugsrecht auf Zahlung aus dem Erlöse des Pfandes. [3] Damit es aber im Konkurse dritten Personen gegenüber wirksam sei, muss nach der Ordonnance du commerce der Vertrag in einer Notariatsurkunde errichtet werden. [4] Wenn indessen Liegenschaften Gegenstand des Pfandes sind, so steht das Faustpfand den früheren Hypotheken nach, während bei Mobilien, weil sie kein droit de suite haben, der Pfandbesitzer jedem anderen vorgehet. [5]

3) Die Distraktion des Pfandes kann nur unter Beobachtung der von der Ordonnance civile für die gerichtlichen Exekutionen vorgeschriebenen Formalitäten vorgenommen werden. [6]

4) Endlich muss der Pfandgläubiger, wenn das Pfand eine fruchttragende Sache ist, *stets* über die Früchte, die er bezogen hat, oder hätte beziehen können, genaue Rechenschaft geben. [7]

3. Von den Hypotheken. [8]

a. Ihre Begründung.

260. Gemeinrechtlich, ausser in den s. g. Coutumes de Nantiss-

---

[1]) Pothier Traité du contrat de nantissement. Oeuvres VIII. S. 603 folg. Encyclopédie und Répertoire v. Gage. Argou IV. 3. Instruction sur les conventions III. 6.

[2]) Pothier Nro. 20 S. 612.

[3]) Loisel IV. 6 A. 13.

[4]) Ordon. von 1673 tit. VI. A. 8 und 9. Rec. XXX. S. 101. — Pothier cit. Nro. 17 S. 610.

[5]) Pothier Nro. 26 S. 614.

[6]) Pothier ibid. Nro. 25.

[7]) Pothier Nro. 35 und 36.

[8]) Pothier Traité de l'hypothèque Oeuvres VIII. S. 524, desselben Commentar zur Coutume von Orléans Einleitung zum Tit. XX. Oeuvres X. S. 820 folg. Basnage Traité des Hypothèques (2te Ausg. Paris und Rouen 1724) Argou IV. 3. Loisel Inst. Cout. III. 7. Règles du droit franc. IV. 4.

ment wird die Hypothek auf dreifache Weise konstituirt, durch Vertrag, richterliches Urtheil, und unmittelbar durch das Gesetz; man spricht desshalb von drei Arten der Hypotheken, von den hypothèques conventionelles, judiciaires und légales.

1) Die ersten entstehen nicht durch blosse Uebereinkunft, sondern nur durch öffentliche Urkunden. Uebrigens bedarf es nach der herrschenden Ansicht zur Constituirung des Pfandrechts *keiner ausdrücklichen Verpfändung* nach neuerem Rechte mehr; vielmehr begründet jede Notariatsurkunde von selbst eine Generalhypothek auf das Vermögen des Schuldners.[1] Eine Privaturkunde begründet eine Hypothek erst von dem Augenblick, wo der Schuldner seine Unterschrift vor dem Notar oder dem Richter anerkannt oder geläugnet hat, vorausgesetzt im letzteren Falle, dass der Kläger den Aechtheitsbeweis nachträglich noch erbringt.[2]

2) Jedes richterliche Urtheil begründet eine Generalhypothek auf die Güter des verurtheilten Schuldners vom Tage seiner Publikation beziehungsweise Signifikation.[3] Die Ergreifung von Rechtsmitteln dagegen bedingt bloss die Hypothek; die verworfene Appellation hat rückwirkende Kraft.[4]

3) Eine gesetzliche, bald General-, bald Spezialhypothek haben

a) die Ehefrauen gegen ihre Männer wegen Restitution der Dos, des Erlöses aus ihrem Sondergut (remplois) und ihres Witthums vom Tage des Heirathsvertrags oder der Einsegnung der Ehe;[5]

b) die Mündel allen Arten von Vormündern gegenüber wegen des Recesses (reliqua) aus der Vormundschaft vom Tage der Uebernahme derselben.[6] Wegen ihrer Entschädigung haben die Vormünder eine Generalhypothek auf die Güter der Mündel vom Tage der Rechnungsstellung.[7]

Prévot de la Jannès, Principes de Jurisprudence I. 3. Instruct. sur les conventions III. 7, 8. Dumées histoire du droit français III. 8.

[1]) Pothier VIII. S. 527 folg. Loisel III. 7 A. 13 und 14.

[2]) Ordon. von 1539 A. 92 und 93. Ordon. civile tit. XII. Rec. XII. 619, XVIII. S. 123. Loisel A. 11. — «Scédule privée reconnue en jugement ou pardevant notaires emporte hypothèque du jour de la reconnoissance ou de la dénégation d'icelle en justice, après qu'elle a été verifiée.» Règles l. c. A. 11. Cout. von Paris A. 107. Pothier S. 531. cf. Code civil A. 2123.

[3]) Ordon. civile XXXV. A. 11. Rec. XVIII. S. 175.

[4]) Declaration vom 10. Juli 1566 A. 11. Rec. XIV. S. 214. — Pothier VIII. S. 531—532. Règles A. 10.

[5]) Pothier VIII. S. 533. Règles A. 17. Argou S. 408.

[6]) Pothier und Argou ibid. Règles A. 15 und 16. Basnage S. 60. Loisel III. 7 A. 15.

[7]) Pothier ibid. 534.

c) Das Privatvermögen der Pfründnehmer ist wegen unversehrter Restitution der Pfründe vom Tage ihrer Uebernahme mit einer Generalhypothek behaftet, dessgleichen

d) das des Fiduciars wegen Restitution eines Fideicommisses.

e) Eine gesetzliche Hypothek hat ferner der Fiscus seinen Schuldnern gegenüber

f) die Vermächtnissnehmer auf die Erbgüter der Onerirten,

g) der Verkäufer einer Liegenschaft auf diese und

h) der Wiederhersteller eines Gebäudes auf dasselbe — bis zu ihrer Befriedigung. [1]

Die Generalhypothek umfasst das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Schuldners, [2] das bewegliche wie das unbewegliche; indessen ist die Hypothek an Mobilien, weil kein Folgerecht (droit de suite) damit verbunden ist, nur eine *unvollständige* zu nennen. [3]

261. Auf ganz andere Weise wird in den Coutumes de saisine et de nantissement die Hypothek constituirt. [4] Sie wird hier regelmässig nur durch Nantissement begründet, was Nichts anderes ist, als die moderne Gestalt des früher beim Gage üblichen Verfahrens. Es besteht wie bei der Uebertragung des Eigenthums in einem symbolischen Akte (Uebergabe eines Stabs durch die Hand des Grundherrn), wodurch die Pfandgewehre auf den Pfandgläubiger übertragen wird. Es ist aber nicht mehr wie früher mit Uebergabe des Besitzes verbunden. Dagegen muss jetzt dieser Akt in ein von dem Grundherrn zu haltendes Pfandregister eingetragen werden, woraus jeder neue Pfandgläubiger ersehen kann, welche Lasten bereits auf dem verpfändeten Grundstücke ruhen. [5] Von diesem Nantissement ist nach der Ansicht von De Laurrière [6] die bei der Constituirung von Renten erforderliche Form des Ensaisinement verschieden; denn diese beabsichtigte ursprünglich die

---

[1] Pothier ibid.

[2] Loisel III. 7 A. 21.

[3] Pothier S. 535 folg. Dumées l. c. i. A.

[4] Diese sind die Cout. von Senlis 216, 275, Clermont e./B. 36—37, Valois 13, 19, 188, 189, Peronne 258, 259, 264, Amiens 137, 140, Ponthieu 4, 5, 113, Boulenois 61, 115, 117, Artois 43, 71, 75, Chauny 9, 10, 30, 32, 33, 55, Laon 116, 119, 126, 128, Reims 166, 176, 230, Calais 228, Chalons 133. — Klimrath Etudes sur les coutumes S. 103.

[5] Peronne 269, Laon 124, Reims 177.

[6] Tenement de cinq ans III. 19 Nro. K. vgl. Argou l. c. S. 417. Die drei Coutumes, welche bei dem Rentenkauf des Ensaisinement verlangen, sind die Cout. von Senlis, Valois und Clermont in den ob. ang. Art. Zur Begründung sonstiger Hypotheken folgen sie dem gemeinen Rechte.

Constituirung einer Reallast, also mehr als eine blosse Hypothek. (S. o.)

Einige dieser Coutumes kennen noch eine andere Begründungsart von Hypotheken, nämlich par main-assise und par mise de fait; die letztere ist Nichts anderes als eine Einweisung in den Besitz der Liegenschaften des Schuldners durch richterliches Dekret; die erstere ist eine (bloss juristische oder fingirte) Beschlagnahme der Güter des Schuldners, welche sich der Gläubiger vom Gerichte unter Beiziehung des Grundherrn ertheilen lässt. [1])

Eine eigene Art des Nantissement kommt noch in Vermandois (A. 119 und 122) vor, die darin besteht, dass der Gläubiger von der kompetenten Ortsobrigkeit die Verpfändungsclausel auf den Rücken seiner öffentlichen Vertragsurkunde aufzeichnen lässt, was man nantir le contrat nannte. [2])

All diese Formen der Verpfändung durch Nantissement u. s. w. sind aber im Jahr 1771 durch eine Verordnung Ludwigs XV. aufgehoben worden. [3]) Zu bemerken ist indessen noch, dass in allen Coutumes die gesetzlichen Hypotheken niemals eine besondere Formalität zu ihrer Begründung bedurften. [4])

b. Wirkungen der Hypothek.

262. Die gültig errichtete Hypothek giebt dem Pfandgläubiger ein Recht auf Vorzugsbefriedigung aus der ihm verpfändeten Sache. Dieses Recht darf er nicht bloss gegen den Pfandschuldner selbst geltend machen, sondern auch, wenn Liegenschaften verpfändet sind, den dritten Besitzern derselben gegenüber. Man unterscheidet desshalb eine zweifache hypothekarische Klage, die einfache und die s. g. persönliche Pfandklage. Die letztere wird gegen den Pfandschuldner selbst und seine Erben angestellt, die erste gegen den dritten Besitzer. Es ist jene die mit der *Forderungsklage verbundene von dieser verschiedene Klage*, mit welcher der Gläubiger verlangt, dass die ihm verpfändeten Sachen, wenn der Schuldner nicht freiwillig zahlt, zu seiner Befriedigung versteigert werden. Ihre praktische Bedeutung zeigt sich übrigens erst im Conkurse, und wenn sie gegen die Erben des Schuldners angestellt wird, indem diese, wenn sie es persönlich auch nicht wären, doch hypo-

---

[1]) Glossaire du droit francais ve. Nantissement. Dumées l. c. S. 379—380. Répertoire und Encyclopédies ve. Nantissement, devoirs de loi, Rapport à loi, hostiegement, Main-mise und Main-assise.

[2]) Dumées S. 380.

[3]) Recueil XXII. S. 547.

[4]) Peronne 260, Laon 124, Reims 182, Amiens 139. Dumées S. 383. Loisel III. 7 A. 16.



thekarisch *Sammtschuldner* sind; also von jedem die Zahlung der ganzen Schuld gefordert werden darf, der auch nur den kleinsten Theil der verpfändeten Sachen besitzt. [1])

Die einfache hypothekarische Klage, die gegen jeden dritten Besitzer der verpfändeten Sachen, jedoch nur wegen Immobilien angestellt werden darf, ist die bekannte Actio hypothecaria der Römer, deren Grundsätze hier lediglich zur Anwendung kommen. Insbesondere kennen die französischen Juristen die beiden eigenthümlichen Einreden gegen dieselbe, nämlich die der Verjährung und der Discussion, und zwar nicht bloss der Personal-, sondern auch der Realdiscussion. Die erste findet aus begreiflichen Gründen nicht Statt gegen den Grundrentenkläger oder sonstige Besitzer von Reallasten; sie findet auch in einigen Coutumes nicht gegen rentes constituées Statt. [2]) Die Realdiscussion, die früher nicht vorkommen konnte, so lang Generalhypotheken die freie Veräusserung nicht verhinderten, konnte im späteren Rechte nur durch die Klausel «sans que la spéciale hypothéque déroge à la générale, ni la générale à la spéciale» elidirt werden. [3])

Der gutgläubige Pfandbesitzer erwirbt die Freiheit von allen Pfandlasten durch 10—20jährige Verjährung. Um diese zu unterbrechen steht dem Pfandgläubiger ein eigenes Rechtsmittel zur Seite (action d'interruption), mit welchem er verlangen kann, dass der Beklagte (Pfandbesitzer) ihm eine Anerkennungurkunde über sein Pfandrecht ausstelle. [4])

c. *Von der Classifikation der Pfandgläubiger, insbesondere von den Pfandprivilegien.*

263. Wenn mehreren Pfandgläubigern eine und dieselbe Sache verpfändet ist, so gehen nach der Regel «les premiers vont devant» diejenigen, deren Hypothek älter ist, allen übrigen vor, [5]) ausgenommen den privilegirten. Obgleich nun die Pfandprivilegien des französischen Rechts im Ganzen den römischen nachgebildet sind, so hat sich doch theils in Folge einer Verwechselung der Pfandprivilegien mit dem beneficium exigendi, theils desshalb, weil man an Mobilien keine eigentliche Hypothek kannte, der Begriff von *Privilege* allmählig von den Hypotheken getrennt, und ein selbstständiges Dasein erlangt; man spricht desshalb von créances und

---

[1]) Règles du droit franc. A. 21, 22. Pothier VIII. S. 560, X. S. 838. Loisel III. 7 A. 17 und 18.

[2]) Instruction sur les conventions III. Tit. 11 de la Discussion. Pothier VIII. S. 546 folg. Règles A. 27, 28.

[3]) Règles du droit fr. A. 7 und 8. cf. Loisel III. 7 A. 19.

[4]) Pothier VIII. S. 563.

[5]) Loisel III. 7 A. 10. Règles du droit fr. A. 33.

von hypothéques privilégiées; [1]) hält man aber fest, dass die Hypotheken ihrer historischen Entwickelung und ihrem wahren Begriffe gemäss, Nichts anderes sind, als Vorzugsrechte auf Zahlung, so wird man auch in den s. g. Privilèges eigentliche Hypotheken erkennen. Solche Vorzugsrechte [2]) (privilèges) hat man bald auf Fahrnisse, bald auf Liegenschaften. Zu den ersten gehören:

1) die Gerichtskosten,

2) die Begräbnisskosten. Sie werden vor Allem aus dem Erlöse sämmtlicher Fahrniss abgezogen. Hierauf kommen

3) die Forderungen der Verpächter und Vermiether, für welche der Ertrag der Erndte und die Invekten und Illaten

4) die der Gastwirthe, für welche das Reisegepäck [3]) und

5) die der Fuhrleute, für welche die verfahrenen Sachen verhaftet sind. Allgemeine Privilegien haben noch

6) die Aerzte, Chirurgen und Apotheker wegen ihren Verwendungen bei der letzten Krankheit,

7) die Bedienten für den Liedlohn des letzten Jahres und

8) die Metzger und Bäcker wegen ihrer Lieferungen im letzten Jahre. Zu nennen sind hier noch

9) die Ansprüche des Verkäufers auf die verkaufte Sache [4]) und

10) die des Faustpfandbesitzers auf die ihm übergebenen Fahrnissstücke.

Ein Vorzugsrecht auf die Liegenschaften haben

1) die Grundherrn zur Wahrung ihrer aus dem Obereigenthum fliessenden Rechte [5])

2) der Gläubiger, der die Veräusserung vornehmen lässt, für seine Kosten und Auslagen;

3) die Begräbnisskosten, wenn die Fahrniss nicht ausreicht.

4) Der Verkäufer der Liegenschaft und diejenigen, welche Reparaturen daran gemacht haben.

5) Derjenige, welcher Geld znr Anschaffung oder Wiederherstellung von Liegenschaften und Gebäuden geliehen hat. Dieses sowie die wirkliche Verwendung muss er aber durch öffentliche Urkunden beweisen können.

6) Die Miterben wegen ihrer Abfindung auf die Erbgüter, die einem unter ihnen ganz überlassen wurden.

---

[1]) Pothier S. 563.

[2]) cf. Guyot répertoire ve. privilège. Prévot de la Jannès 174—181. Pothier VIII. S. 563. Argou II. S. 401. Instruction sur les conv. III. tit. 7.

[3]) Paris 175.

[4]) Paris 176, 177.

[5]) Paris 358.

7) Der König auf die Liegenschaften [1]) seiner Verwalter und der Pächter der königlichen Einkünfte, sowie diese auf die Liegenschaften ihrer Afterpächter. [2])

Diess sind die leitenden Grundsätze der schlechtsten aller Pfandgesetzgebungen, welche zu ergründen alles wissenschaftlichen Interesses entbehrt.

4. Exekutionsverfahren.

a. Saisie. [3])

264. Die Exekution beginnt stets mit einer Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke des Schuldners, die man *Saisie* nennt, ein Ausdruck, der auch wohl auf das ganze Exekutionsverfahren überhaupt bezogen wird. Man unterscheidet übrigens mehrere Arten derselben:

I. Die *Saisie censuelle* und *féodale*, von welcher bereits bei der Darstellung der Güterverhältnisse die Rede war.

II. Die *Saisie-Arrét*, eine bloss vorläufige Beschlagnahme zur Sicherstellung noch nicht fälliger oder noch nicht liquider Ansprüche. Sie wird sehr leicht ertheilt und beschränkt bloss die Dispositionsgewalt des Schuldners über sein Vermögen; sie wird besonders häufig angewandt, um Forderungen des Schuldners mit Beschlag zu belegen und ihn zu verhindern Zahlungen zum Nachtheil seiner Gläubiger entgegen zu nehmen.

III. *Saisie-Gagerie* ist das Recht gewisser Gläubiger einzelne Fahrnissstücke ihrer Schuldner zur Sicherstellung ihrer, wenn auch noch nicht fälligen Forderungen mit Beschlag zu belegen und bis zu ihrer Befriedigung zu retiniren. Hieher gehört das Recht des Verpächters und Vermiethers auf das Mobiliar des Pächters und Miethers, das der Gastwirthe auf das Gepäck der Reisenden, und das der Spediteurs und der Fuhrleute auf das Frachtgut.

IV. *Saisie-brandon*, die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme ist nur eine Art der folgenden

V. *Saisie-exécution* oder derjenigen zur Befriedigung der Gläubiger aus dem Mobiliarvermögen des Schuldners. Diese setzt aber zu ihrer Gültigkeit voraus, entweder ein rechtskräftiges Urtheil oder eine exekutorische Schuldurkunde. [4]) Der Beschlagnahme selbst,

---

[1]) Edict von Aug. 1669. Rec. XVIII. S. 329.

[2]) Ordon. von Juli 1681 A. 4 des Titre commun pour toutes les fermes. Rec. XIX. S. 279.

[3]) Pothier Traité de la procédure civile IV. Th. Oeuvres IX. S. 156 folg. Comm. zur Cout. d'Orléans ad tit. XX. und XXI. Oeuvres X. S. 855 folg. Coquille Inst. tit. des exécutions. Argou IV. 3. Répertoire ve. Saisie, criées und Decret.

[4]) Loisel VI. 5 A. 1.

welche ein Gerichtsdiener aller Einwendungen des Schuldners ungeachtet vorzunehmen hat, pflegt aber eine Aufforderung zur Zahlung (commandement) vorauszugehen; die mit Beschlag belegten Sachen werden in die Hand eines Dritten niedergelegt. Die Sachen die von einem Gläubiger mit Beschlag belegt worden sind, können weder von diesem noch von anderen Gläubigern mehr ergriffen werden; «*Saisie sur Saisie ne vaut.*»[1]) Diese können nur eine Opposition dagegen machen, d. h. sie können nur der Saisie des ersten Gläubigers adheriren, und verlangen, dass der Rest des Erlöses aus den sequestrirten Gegenständen zu ihrer Befriedigung verwendet werde. Ausnahmsweise gehen die späteren Saisissants den früheren vor, wenn sie entweder privilegirte Forderungen haben, oder eine umfassendere Saisie vornehmen lassen. Sonst gilt die Regel, dass ausser im Conkurse, die ersten Saississants den späteren vorgehen.[2])

Durch die Ordonnances[3]) sind indessen mehrere Sachen der Saisie entzogen. Jedem exequirten Schuldner müssen gelassen werden seine Kleider, sein Bett, eine Kuh, drei Schafe und zwei Ziegen, ausgenommen wenn die Pfändung wegen des Verkaufs solcher Sachen vorgenommen wurde. Auch sind alle Geräthschaften des Ackerbaues jeder Pfändung entzogen. Den Geistlichen müssen ⅔ der portio congrua ihrer Pfründen gelassen werden. Pferde und Waffen der Adligen und Soldaten, sowie der Sold dieser und der meisten Beamten können niemals ohne besondere königliche Ermächtigung mit Beschlag belegt werden. Acht Tage nach der vorschriftsmässigen Saisie können, wenn der Schuldner keine Einsprache dagegen erhoben hat, die gepfändeten Mobilien durch den Gerichtsdiener öffentlich versteigert werden, und zwar wo möglich gegen baare Bezahlung; der säumige Steigerer kann durch Personalarrest zur Zahlung gezwungen werden.[4])

Unter ganz denselben Voraussetzungen können die Gläubiger

VI. die *Saisie-reelle*[5]) oder die Exekution der Liegenschaften vornehmen lassen. Insbesondere braucht seit der Ordonnance von 1539[6]) jene nicht mehr nothwendig dieser vorauszugehen. Nur sind die Formalitäten bei der Exekution der Immobilien grösser als bei der der Fahrniss.

---

1) Loisel VI. 5 A. 10 und V. 4 A. 19.
2) Paris A. 178, Auxerre 130, Orléans 447, Nivernois h. t. A. 14, Auvergne XXIV. 53.
3) Ordon. von 1667 XXXIII. cf. Ordon. von 1629 A. 195.
4) Bourbonnais 112, Orléans 439, Blois 254, Berry h. t. 18, Melun 315 u. 316.
5) Pothier IX. S. 209, X. S. 880 folg. cf. Ordonn. v. 1551. Rec. XIII. S. 216.
6) Rec. XII. S. 717.

Die Beschlagnahme[1]) der Liegenschaften schon geschieht mit grösseren Solennitäten. Es muss sich nämlich der dazu committirte Gerichtsdiener (huissier) auf das betreffende Grundstück begeben, es in Besitz nehmen, einen Sequester (commissaire) bestellen, Pfandzeichen nebst dem königlichen Wappen an das Grundstück anbringen (apposer brandons et pannonceaux royaux), sowie Anschlagszettel am Portal der Pfarrkirche und über das Ganze ein Protokoll in Gegenwart von Zeugen aufnehmen, wovon er eine Abschrift dem Beklagten mitzutheilen hat. Der Sequester[2]) muss aus der Zahl der dafür eingesetzten Beamten gewählt werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Güter gehörig verpachtet (baux judiciaires) und dass die auf denselben ruhenden Lasten gehörig entrichtet werden; er darf aber keine Zahlung machen ohne richterliche Ermächtigung; er muss ferner, wenn es sich um Lehngüter handelt, foi et hommage leisten und endlich über seine Verwaltung gehörig Rechenschaft abgeben.

265. Auf die Beschlagnahme folgen die *Criées.*[3]) Man versteht darunter die öffentliche Verkündigung, dass gewisse Güter mit Beschlag belegt worden seien und gerichtlich versteigert werden sollen. Sie muss durch den Gerichtsdiener unter Zuziehung von Zeugen an einem Sonntag beim Ausgang aus der Kirche gemacht und öfters, in der Regel fünfmal, wiederholt werden; über jede Criée wird ein gerichtliches Zeugniss ausgefertigt.

In der Zwischenzeit können all diejenigen, welche Einsprachen (opposition) dagegen zu machen haben, dieselben bei Gericht vorbringen. Es können solche aus verschiedenen Gründen gemacht werden, theils von Seiten des Exequirten wegen Formfehler, theils von einem Dritten, der ein Eigenthumsrecht an sequestrirten Gegenständen zu haben behauptet (opposition à fin de distraire), theils von hypothekarischen Gläubigern wegen ihres Pfandrechts (opposition à fin de conserver), theils endlich von anderen dinglich Berechtigten wegen ihrer Reallasten (opposition à fin de charge).

Die beiden ersten Arten der Opposition bewirken die Nichtigkeit der Exekution, die dritte ist nur eine Adhesion, und die vierte beabsichtigt den Uebergang der Reallast auf den Adjudikatar.

Nach Ablauf der festgesetzten Fristen erbittet sich der Exequent (Saisissant) vom Gerichte die Erlaubniss, die sequestrirten Grundstücke öffentlich feil zu bieten, um sie nach 40 Tagen dem

---

[1]) cf. Orléans A. 466.

[2]) Ordon. von 1689. Rec. XX. S. 86.

[3]) Pothier IX. S 231 folg. Edict von 1551 cit.

Meistbietenden zuschlagen zu lassen (congé d'adjuger).[1] Jeder kann binnen dieser Frist mit Ausnahme der Gerichtsbeamten, der Gläubiger und unterschobenen Personen bei der Gerichtskanzlei (greffe) seine Gebote machen. Am 40ten Tage werden diese vorgelesen und die Grundstücke dem Meistbietenden zugeschlagen, jedoch nur bedingt, indem eine abermalige Frist von 14 Tagen ertheilt wird, binnen welcher neue Gebote gemacht werden können; nach Ablauf dieser 14 Tage wird nach erfolgtem bedingtem Zuschlag dieses Verfahren noch zweimal wiederholt. Erst nach Ablauf der letzten vierzehntägigen Frist erfolgt der definitive Zuschlag durch Richterspruch *(décret)*.

Die Wirkungen dieses Dekrets sind sehr bedeutend. *Es löscht alle Pfandrechte, die auf der Sache lasteten, und alle andern dinglichen Rechte, wegen welcher keine Einsprache geschah*,[2] mit Ausnahme jedoch

1) der grundherrlichen Rechte,

2) des nicht grundherrlichen Champart,

3) der Dienstbarkeiten,

4) des Witthums der Frau und Kinder, und

5) der Familienfideicommisse. Der Erlös wird unter dem poursuivant und den opposants nach der Priorität ihres Pfandrechts vertheilt.

Die purgirende Kraft des Dekrets rief schon früh ein eigenes Purgationsverfahren in's Leben, bekannt unter dem Namen *Decret volontaire*.[3] Es besteht darin, dass Jemand, der ein Grundstück von einem andern kaufen will, um sich gegen alle hypothekarischen Klagen sicher zu stellen, bevor er den Kaufpreis bezahlt, das oben geschilderte Exekutionsverfahren einleiten lässt. Der Verkäufer erscheint als Exequirter, der Käufer als Steigerer. Die Pfandgläubiger werden bei Strafe des Verlusts ihrer Hypotheken veranlasst, ihre Einsprachen zu erheben, und das Grundstück wird, wenn in der Zwischenzeit keine höheren Gebote gemacht wurden, um den verabredeten Preis dem Käufer zugeschlagen, jener aber unter die Gläubiger, die sich in der Zwischenzeit gemeldet haben, vertheilt. Durch eine Ordon. von 1771 wurden zwar solche Decrets volontaires verboten,[4] der Code civil hat sie aber wieder eingeführt.

---

1) Pothier IX. S. 245 folg.

2) Loisel VI. 5 A. 15. cf. A. 14 «Un décret adjugé vaut déshéritance.» — Cout notoires 35, 118, 121, 127. Des Mares 390. Paris 455, Troyes 127, Laon 144.

3) Pothier IX. S. 274.

4) Rec. XXII. S. 527.

b. Verschiedene andere Exekutionsmittel. [1])

266. Das eben beschriebene Exekutionsverfahren ist zugleich auch das französische Conkursverfahren. Der einzige Unterschied besteht darin, dass wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erwiesen ist (déconfiture), die nicht privilegirten Gläubiger nicht nach der Zeit ihrer Anmeldung (suivant l'ordre des saisies), sondern nach Massgabe der Grösse ihrer Forderungen befriedigt werden, was man *venir à contribution* nannte. [2]) Eine andere Wirkung des Conkurses besteht in der Rescission aller Veräusserungen, die der Cridar in den letzten 10 Tagen vor Eröffnung des Conkurses vorgenommen hat; [3]) desgleichen gewährt ein während dieser Zeit ergangenes richterliches Urtheil kein Pfandrecht mehr auf die Güter des Schuldners. [4]) Endlich werden die *betrügerischen* Bankerottirer criminell bestraft. [5])

Zur Umgehung des weitläufigen und kostspieligen Verfahrens durch décret forcé pflegten aber gutgläubige Schuldner durch Verabredung mit ihren Gläubigern, ihnen ihr gesammtes Vermögen abzutreten, welches diese dann nach einer durch Majoritätsbeschluss festgesetzten Norm unter sich vertheilten (abandonnement de bien). [6]) Hievon verschieden ist die Cession de biens (die cessio bonorum der Römer), die nur darin besteht, dass zur Vermeidung des Personalarrestes insolvente Schuldner ihr gesammtes Aktivvermögen *gerichtlich* ihren Gläubigern abtreten unter Angabe seines Bestandes und mit der feierlichen Versicherung, Nichts davon verheimlicht oder unterschlagen zu haben. Zu dieser Rechtswohlthat werden indessen nicht zugelassen

1) die Fremden [7]) überhaupt und die Inländer wegen
2) Entschädigungen aus Verbrechen und Vergehen, [8])
3) Marktkäufe [9]) und
4) Pacht der königlichen Einkünfte (deniers royaux). [10])

---

[1]) Pothier Traité de la procédure civile V. Theil. Oeuvres IX. S. 284 folg. Règles du droit francais V. 6.

[2]) Cout. von Paris 179, Orléans 448, Senlis 291, Reims 396.

[3]) Edict von 1609 und Declaration vom 8. Nov. 1702. Rec. XV. S. 349, XX. S. 420.

[4]) Declar. vom 8. Nov. 1702 cit.

[5]) Declar. vom 10. Oct. 1536, von Jan. 1560, Mai 1579, Jan. 1629. Rec. XII. S. 527, XIV. S. 96, 429, XVI. S. 268.

[6]) Règles l. c. A. 1—3. cf. Code Marchand von 1673 tit. des Faillites A. 5—8. Rec. XIX. S. 104.

[7]) Ordon. von 1673 X. A. 2. Rec. XIX. S. 103.

[8]) Laon 279, Reims 393.

[9]) Nivernois h. t. 21, Orléans 428.

[10]) Ordon. von 1681 cit. A. 13.

Seit der Ordonnance von 1667 soll aber überhaupt von dieser Rechtswohlthat wenig Gebrauch gemacht worden sein, weil sie den Personalarrest nur noch in wenigen Fällen zuliess,[1]) nämlich:

1) wegen der Gerichtskosten,

2) wegen Schadensersatzes über 200 livres, und

3) wegen des Recesses der Vormünder — wenn er nicht binnen 4 Monaten nach der Urtheilssprechung bezahlt worden war. Sogleich und unmittelbar konnte er angeordnet werden

4) wegen jeder Art von Betrug,

5) wegen Spoliation (reintégrande),

6) wegen gerichtlicher oder gezwungener Niederlegung,

7) wegen Wechselschulden,

8) wegen gewisser Handelsgeschäfte unter Kaufleuten,

9) gegen die Pächter königlicher Einkünfte,

10) die Steigerer im Exekutionsverfahren u. s. w.

Aber selbst in diesen Fällen dürfen nicht in den Schuldarrest gebracht werden:

a) Geistliche,

b) Frauen,

c) 70jährige Männer,

d) Minderjährige,

e) Kriegsleute und

f) Schiffsleute im Dienste.

Durch *Moratorien* können die Schuldner die Exekution aufschieben. Man unterscheidet zwei Arten derselben, *Lettres de Répit* und *Lettres d'Etat*. Beide sind königliche Privilegien, die letzten werden nur selten und zwar nur gewissen hochgestellten Personen und auch nicht in allen Fällen gegeben, z. B. nicht beim Retrakte, bei dem Ankauf gerichtlich versteigerter Grundstücke, Rechnungsstellungen u. s. w.[2]) Die Lettres d'Etat sistiren aber jede Exekutionsmassregel, während die lettres de répit nur das Adjudikationsdekret aufschieben. Diese werden zwar Jedermann, jedoch nur aus ganz guten Gründen, und als eine besondere wohlverdiente Gnade ertheilt. Es gibt indessen eine Menge Fälle, in welchen sie nicht gegeben werden dürfen, und die gegebenen wirkungslos bleiben, nämlich:[3])

---

[1]) Ordon. von 1667 tit. XXXIV. cf. Ordon. de la maime XIII. u. a. Rec. XVIII. S. 172.

[2]) Ordon. von 1669 h. t. Rec. XVIII. S. 358 und Declar. von 1702 cit.

[3]) cf. Ordon. von 1669 cit. und Declar. von 1699. Rec. XX. S. 348. Coquille Inst. tit. des exécutions.

1) in allen rechtskräftig entschiedenen Schuldsachen, [1])
2) bei der Zahlung von Pacht- und Miethzins, [2])
3) Forderungen von Minderjährigen, [3])
4) Rückgabe einer deponirten Sache, [4])
5) Deliktsschulden, [5])
6) Marktschulden, [6])
7) Verköstigungsschulden, [7])
8) Schulden aus geführter Verwaltung, [8])
9) Alimentationsverbindlichkeiten, [9])
10) Liedlohn, [10])
11) Viktualienkauf, [11])
12) wenn man zum Voraus auf die Moratorien verzichtet hat. [12])

---

1) Paris 111, Sens 259, Auxerre 150, Bourbonnais 68, Auvergne XIX. 1, Senlis 290, Laon 278, Reims 392.

2) cf. die eben citirten Cout. und Berry h. t. A. 21, Melun 322, Orléans 424, Auvergne XIX. 4 und 16.

3) Paris 111, Sens 259, Auxerre 150, Bourbonnais 68, Melun 322, Reims 392.

4) Sens 259, Auxerre 150, Orléans 424, Melun 322, Senlis 291.

5) Sens 259, Auxerre 150, Laon 278, Reims 392.

6) Sens 259, Laon 278.

7) Berry, Bourbonnais, Orléans cit.

8) Berry, Bourbonnais, Orléans, Melun l. cit.

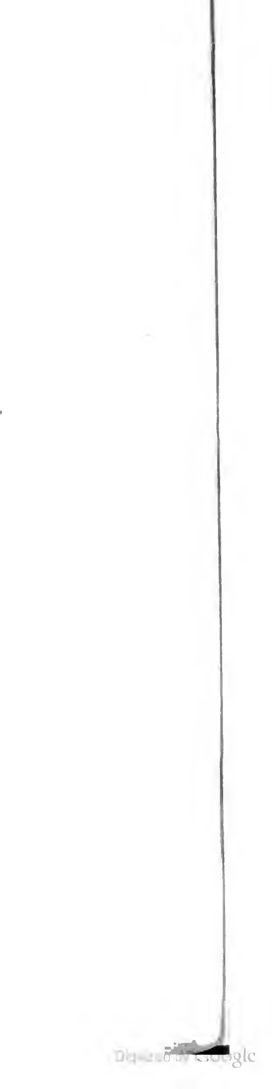
9) Berry l. cit.

10) Bourbonnais, Orléans, Melun cit.

11) Nivernois h. t. 22, Orléans 418, Auxerre 418, Reims 392.

12) Auvergne ch. III.

Ende des zweiten Bandes.



Inhaltsverzeichniss.

II. Capitel.

Von den Familienverhältnissen.

Nro.

III. Buch.
Sachenrecht.

I. Capitel.
Von den Sachen überhaupt, dem Besitz und den Rechten an denselben.

II. Capitel.
Dingliche Rechte an fremden Sachen.

IV. Buch.
Erbrecht.

I. Capitel.
Erbrecht der fränkischen Periode.

Sachregister.

(Die römischen Ziffern deuten auf die Bändezahl, die arabischen auf die Seiten.)

A.



D.



E.

F.



G.

H.

M.

Q.

R.

S.

T.



Druckfehlerverzeichniss zum II. Band.

L. p. 4, l. 2 v. u. besonderen st. besonderer.
L. p. 5, l. 6 v. u. demselben st. denselben.
Setze p. 9, L. 2 v. o.) nach 596.
Setze p. 11, L. 21 v. o. nach Gundobada ;.
L. p. 12, l. 15 v. o. würde st. wurde.
L. p. 15, l. 7 v. u. Königshovens Chronik st. Königshoven, Chronik.
P. 16, l. 19 v. o. das «ist» auszumerzen.
L. p. 19, l. 11 v. u. Lézardière st. Lézardiér.
L. p. 26, l. 3 v. u. Hugoni st. Hugni.
L. p. 27, l. 3 v. o. justinianeischen st. justinianischen.
L. p. 27, l. 2 v. u. tenebat st. tenebet.
L. p. 37, l. 6 v. o. den st. der, l. 20 Franc st. Frane, l. 21 Bourbourg st. Bourburg, l. 31 ist das «aber» auszumerzen.
P. 42, l. 14 ist das «er» auszumerzen.
L. p. 45, l. 7 v. o. den st. der.
L. p. 50, l. 24 v. u. Plégeries st. Pelgeries.
L. p. 54, l. 3 v. u. «ou» st. «à», l. 17 v. u. Canciani st. Caninni.
L. p. 55, l. 30 v. o. der st. das, l. 36 ist das «v.» auszumerzen.
P. 36, l. 26 v. o. ist nach «philosophischen» «Studien» zu setzen.
L. p. 57, l. 2 v. u. Dom Vaissette st. de Vaissette.
L. p. 58, l. 19 v. o. Recueil st. Receuil.
L. p. 60, l. 11 v. u. Pars st. pais, l. 12 Camus st. Comus, l. 15 Emphytheusen st. Euphytheusen.
L. p. 62, l. 29 v. o. grösste st. grosse und l. 1 v. u. Varin st. Vasin.
L. p. 64, l. 9 v. o. nach später «als».
P. 61, l. 26 v. o. ist das «als» auszumerzen.
P. 66, l. 13 v. u. ist «die» auszumerzen.
P. 70, l. 15 v. o. ist das) nach «Zugabe» l. 16 nach «rühren» zu setzen.
L. ib., l. 2 v. u. Bouhier st. Bonhier und l. 4 v. u. faict st. faut.
L. p. 71, l. 17 v. o. berühmtem st. berühmten, 31 v. o. illustré st. illustre.
L. p. 78, l. 27 v. o. erfolgte st. erfolgten.
L. p. 82, l. 14 v. u. Bruxelles st. Beug.
L. p. 85, l. 6 v. o. bewanderter st. bewanderten, l. 1 v. u. Bouteiller st. Bouteilles.
L. p. 87, l. 3 v. o. Senlis st. Seulis.

L. p. 88, l. 1 v. o. Poncher st. Poucher, — Arbalêtre st. Arbalitre, l. 14 Marthonnie st. Marthoume, l. 17 Cousinier st. Causinier, l. 19 Leviste st. Liviste.

L. p. 90, l. 5 v. u. Bouthors st. Bouthir.

L. p. 97, l. 12 v. o. Mâcon st. Mâron, l. 22 Limoges st. Lunoges.

L. p. 98, l. 12 v. u. Bailliage st. Pailliage.

L. p. 101, l. 25 v. o. mitgetheilt st. eingetheilt, l. 2 v. u. die st. der.

L. p. 113, l. 16 v. u. restraindre st. restaindre, l. 16 allégué st. allégué, doit st. droit.

L. p. 158, l. 2 v. o. partikularrechtlich st. partikular.

L. p. 168, l. 5 v. o. i. d. R. st. a. d. R., l. 6 peut st. pent.

L. p. 173, l. 26 v. o. De Laurière st. Ledaurière, l. 4 v. u. Procès-verbal st. Paves-verlas.

L. p. 184, l. 12—13 v. o. Germanen st. Germanon, l. 11 v. u. Burg st. Buorg.

L. p. 185, l. 18 v. o. untersagten st. untersagte, l. 19 «dieser» st. «er».

L. p. 189, l. 3 v. o. Mundium st. Muudium, l. 22 femme st. fenune.

L. p. 190, l. 3 v. u. Bouteilles st. Beauteilles, l. 8 v. u. aagiez st. aa giez.

L. p. 192, l. 9 v. o. von st. für.

L. p. 193, l. 23 v. o. mussten st. muss.

L. p. 197, l. 7 v. u. hervor st. her.

L. p. 205, l. 4 v. o. nach «und» «eine andere».

L. p. 209, l. 25 v. o. Leopold und st. Leopold,.

L. p. 219, l. 11 v. u. lucra st. licer a.

L. p. 222, l. 19 v. o. darnach st. darauf.

L. p. 230, l. 4 v. o. die Entführte st. der Entführte, l. 18 fordern st. erfordern.

L. p. 237, l. 4 v. o. ecclesiæ st. ecclesio, l. 9 espousailles st. esponsailles.

L. p. 246, l. 26 v. o. verbleiben st. verbleiben das Eigenthum.

L. p. 257, l. 3 v. o. war st. ist, l. 18 du st. dou, divisé st. dévisé, l. 19 mes st. me.

L. p. 258, l. 20 v. o. einen Drittel st. den Drittel.

L. p. 272, l. 2 v. o. welchen st. welche.

L. p. 276, l. 11 v. u. seroient st. servient.

L. p. 277, l. 7 v. u. sinon st. seinon.

L. p. 278, l. 11 v. u. nun st. nur.

L. p. 301, l. 1 v. o. judicio st. judices, l. 19 v. o. Prinzip war: st. Prinzip :.

L. p. 305, l. 3 v. u. entsezte st. untersagte.

L. p. 308, l. 3 v. u. Hæc st. Haco.

L. p. 313, l. 26 v. o. zwar nur st. zwar. und.

L. p. 324, l. 2 v. o. Mitglieds st. Mitglieds —, l. 21 — nach «Anwachsung» «auf die andern», l. 27 Lebendigen st. Leibeigenen.

L. p. 325, l. 16 v. o. Vorkaufsrecht st. Verkaufsrecht.

L. p. 327, l. 1 v. o. Laisoiwerpum st. lais oiverpun, l. 13 Lehn, st. Lehns, l. 21 Jedem st. dem, l. 26 alsdann st. alseann.

L. p. 343, l. 21 v. o. das st. die, l. 22 verwandelte st. verwandelten, l. 6 v. u. ignies st. ignier.

L. p. 359, l. 2 v. o. requérir st. acquerir.

L. p. 362, l. 16 v. o. Patrimonialität st. Patronimonialität, l. 13 v. u. rente st. vente.

L. p. 366, l. 20 v. o. allen st. allem, l. 27 die st. der.

L. p. 367, l. 11 Schenkers st. Schenkens.
L. p. 374, l. 29 v. o. von keinem st. keinem.
L. p. 375, l. 17 v. o. Sequestration st. Suquesto, l. 18 zu Gunsten st. Gunste.
L. p. 392, l. 10 v. o. den uns st. den neu, l. 28 helfen st. selfen.
L. p. 400, l. 18 v. o. als wo st. als dasjenige wo.
L. p. 409, l. 3 v. o. bindet st. bildet, l. 24 benachtheiligt st. betheiligt.
L. p. 421, l. 12 v. o. eut taut des soues st. ent tant des toues.
L. p. 443, l. 23 v. o. Trennung st. Benennung.
L. p. 445, l. 8 v. u. ihren Eltern st. ihnen ihre Eltern.
L. p. 448, l. 1 v. o. ist «wurden, mussten sie in einen» auszumerzen, l. 5 weggespült st. weggespielt, l. 11 Vererblichkeit st. Verbindlichkeit.
L. p. 517, l. 6 v. o. evacuatoria st. evamatoria.
L. p. 528, l. 5 v. u. seine st. eine.
L. p. 538, l. 11 v. o. Beweismittel st. Beweiswittel, l. 17 anführen st. ausführen, l. 23 aufgeführt st. ausgeführt.
L. p. 556, l. 11 v. u. bringen st. bringt.
L. p. 566, l. 15 v. o. konnten st. können.
L. p. 597, l. 10 v. u. ihm st. ihn.

NB. Die oft mangelhaften Ueberschriften sind durchgängig nach dem Inhaltsverzeichnisse zu verbessern; auch sind auf fol. 34 aus Versehen die Paragr.-Nummern ausgelassen worden.

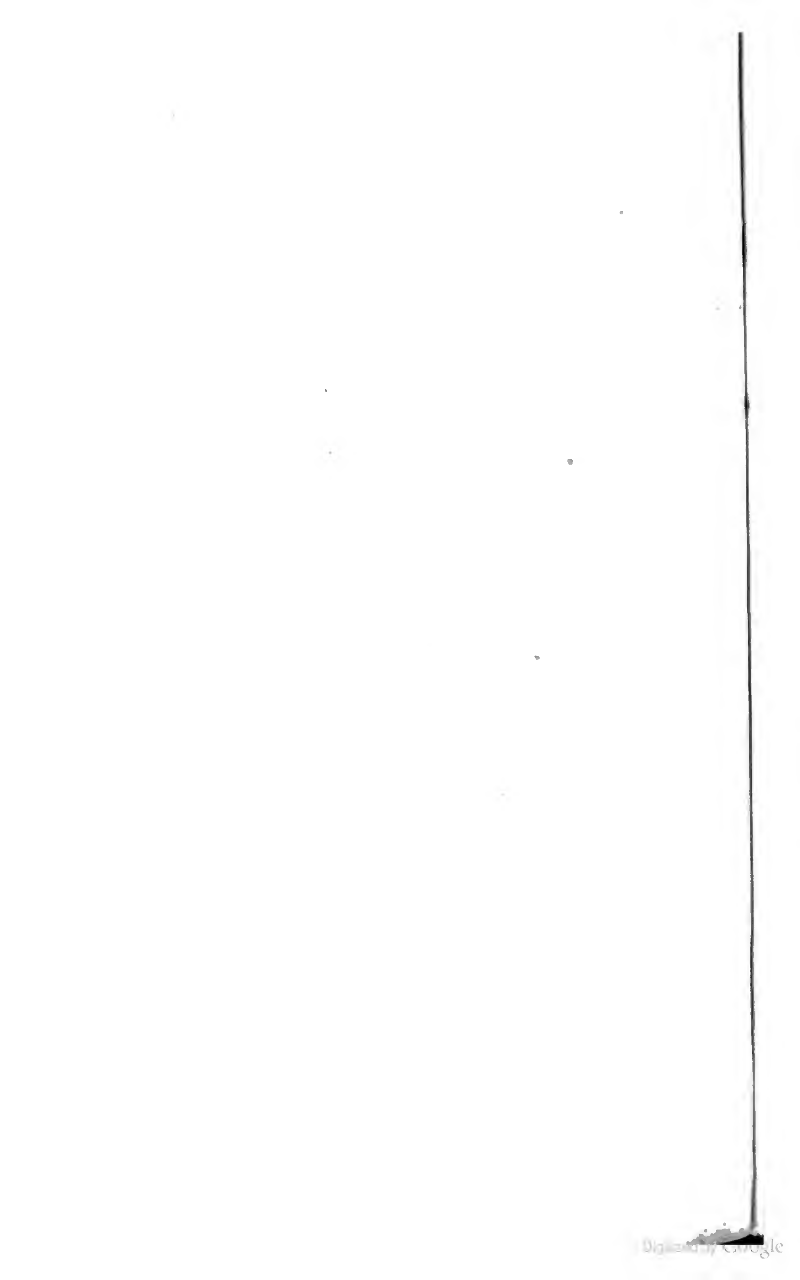
URKUNDENBUCH

zum

zweiten Band

der

französischen Staats- und Rechtsgeschichte.



I. Quellen des alten Coutumier der Normandie.

A. Statuta et Consuetudines.

Statutum domini regis super Baillivos et vicecommites, servientes et alios ministros suos.

Ex debito regie potestatis, pacem et quietem subjectorum nostrorum, in quorum quiete quiescemus, precordialiter efectantes et adversus injuriosos et improbros, qui transquillitati eorum invident et quieti, zelum indignationis habent, ad hujusmodi propellandas injurias et statum regni in melius reformandum ad presens tempus suscripta duximus ordinanda, que inferius continentur.

Questus quidem illicitos, quantum possibile fuerit, in Baillivis et aliis curialibus reprimere cupientes, Baillivos, prepositos, viscecomites, majores villarum, forestarios, et quoslibet sub eis officiis constitutos juramento subscripto duximus astringendos, cujus si ipsi Baillivi transgressores fuerint, pre debitos in bona eorum, vel si jus obligat in expriis ipsarum jure voluntatis, vel deputatorum à nobis arbitrio reservamus; si vero prepositos majores juscetur, vel alios inferiores officios dejerare contingit, in hac pace a Baillivis sub bonarum personarum testificatione, et cum eorumdem consilio contingit.

Jurabunt igitur singuli superdicti, quod quandiu commissam sibi tenebunt Bailliviam, prepositurам, vel quodcunque aliud officium supradictum, tam majoribus quam minoribus quam mediocribus, tam advenis quam indigenis, quam substitutis, sine personarum et nationum acceptatione, jus reddent, servantes in locis suis usus et consuetudines approbatas.

Jurabunt etiam, jura nostra bona fide requirere et servare et aliorum jura scienter nec afferre, nec dimittere nec etiam impedire.

Jurabunt et donum seu munus quodlibet à quocumque personâ recipere non se vel per alium in pecunia auro et argento vel in rebus aliis quibusque mobilibus vel immobilibus, vel per se moventibus vel beneficiis personalibus, vel perpetuis preter escualenta quorum valor summam decem solidorum parisientium una ebdomada non excedat, et quod dicta bona seu beneficia dari uxoribus, liberis, fratribus, sororibus, nepotibus, neptibus, vel consanguineis, vel con-

siliariis, vel suis domesticis minime procurabunt. bonâ fide diligenciam adibebunt, ne uxores eorum vel alie persone proxime nominate dona vel munera recipiant, quod si fecerint, ex quo id sciverint (senescalli), eos ad restitutionem compellent bona fide, sub debito juramento.

Jurabunt etiam, quod ab illis de Baillivâ suâ, nec ab illis qui causam habeant coram ipsis, vel sciant in proximo habituris, mutuum ubi recipient per se vel per alium ultra summam viginti librarum, quas à die contracti mutui infra duos menses, licet creditor voluerit terminum solutionis propagare, reddent.

Addetur etiam juramento, quod nichil dabunt vel mittent alicui de nostro consilio vel uxoribus, eorumdem liberis, vel domesticis aut illis, qui compotum eorum recipient, vel illis quos ad visitandum terram vel facta eorum inquirenda mittemus.

Quod et Bedellos seu cujusconque minores servientes infideles, seu injurios vel exactores, aut de usurariis supra dictos, vel turpem vitam ducentes in suo non sustinebunt errore, immo eorum excessus corrigent bona fide.

Jurabunt etiam prepositi, vel viscecomiti minores villarum, forestarii et aliis in officiis sub eis constituti, quod superioribus suis nulli dabunt, nec uxoribus eorumdem, liberis vel propinquis, sive domesticis quicquam dabunt, et in fine juramenti concludent, universa et singula bona fide servare, nec quicquam per se, vel per alium in fraudem facere predictorum.

Vicarios quos baillivi suscipiant nolumus ab ipsis institui, nisi fuit sub formâ predictâ prestiterint juramentum. Ut vero juramenta et firmius observentur:

Volumus quod in publicâ assisiâ fiant coram clericis et laicis, ab omnibus et singulis supra dictis etiam si antea facta fuerit coram nobis, et non solum metu indignationis et divine et nostre, sed etiam confusionis et erubescencie apud homines per jus perjurium manifestum incurrere vereantur et notentur.

Volumus autem et precipimus, quod baillivi nostri et alii quiconque sub ipsis tenentes officium, nec non et omnes quicunque vadia nostra recipiunt abstinere *(debeant)* ab omni; et cetera.

Quando dux Normanie in ducem recepitur, sacramento tenetur ecclesiam dei deservire et ea que ad eam pertinent, et bonam pacem tenere et legalem justiciam.

Comites, vel barones, vel milites si fuerint de domo vel familia ducis, sive servientes excommunicati non erunt, duce vel ejus capitali justiciâ nesciente; non enim bonum est, principem et dominum terre cum excommunicatis communicare; item statutum est, quod si aliquis

predictorum hominum versus ecclesiam dei inique egerint, duci vel ejus justicie capitali eorum ostendatur iniquitas, et eorum malefactum absque dilatione planarie faciant emendari. Si aliqui vero aliorum hominum excommunicati fuerunt, et excommunicationis vinculo per annum et diem negligenter subjaceant, omnes rei in misericordia Ducis erunt.

Misericordia excommunicati emendacio est versus episcopum, catallaque habent usque ad novem libras propter victum suum et domus sue. Hereditas excommunicati non vendetur, nec invadiabitur pro satisfactione excommunicationis. Militi vero absoluto arma et equi sui cum predictis victualibus remanebunt.

Vidue et pupilli sunt in protectione ecclesie; vidua dotem suam habebit usque ad terciam partem hereditatis donatorie, excepto capitali masnagio quod heredi remanebit. Si vero aliud masnagium datum fuerit vidue in dotem, illud habebit propter curiem, vel castellum maritagium habebit, quod et quale datum fuerit ei ad sponsalia, si donator ei poterat dare.

Et se il n'i a que un qui ne taigne mesnage, la veve demorra en la mestre maison jusque tant que li heir luy aura fait meson soulon l'avenant du fieu.

Si autem dos vel maritagium in hunc modum datum vidue, denegata fuerint vidue, sacramento hominum restituerunt qui interfuerunt ad sponsalia, silicet consanguinei et amici fuerint, alicujus partis vel utriusque partis, per conatos enim et amicos fiunt sponsalia.

De focagio Normanie.[1])

Focagium capiendum est in Normaniâ in tertio anno, ita videlicet quod duo anni pretereunt sine focagio, in tercio vero capitur, ita quod de unâ quâque villâ secundum quod villa erit, submonentur quatuor homines vel sex vel plures si opus est, et illi jurent, quod fideliter colligent focagium, videlicet de quolibet foco XII denarios; et si in eadem domo quatuor homines vel plures, vel pauciores manserint, de quibus unusquisque eorum vivat de suo proprio, et habeat de catallis XX. sols vel amplius, quilibet eorum reddet focagium.

Vidua etiam si habeat de mobili XL. solidos, vel amplius, reddet focagium, si minus non. De focagio autem quiti omnes Presbiteri, Dyaconi, milites et omnes ecclesiastice persone qui habent ecclesias; molendinarii et firmarii episcoporum et baronum et abbatum et omnium militum qui deservierunt dominis suis super membrum lorice

---

[1]) Le morceau suivant est imprimé dans l'ouvrage intitulé: *Veterum scriptorum amplissima collectio, Edmundo Martene et Ursino Durand.* Tom. 1. p. 1083.

quiti sint ex inde. Et preterea quilibet episcopus, vel baro et abbas habent septem servientes quosque voluerint quitos de focagio.

Sciendum est, autem quod duo de juratoribus de singulis villis afferint focagia Baillivis cum focagiis, et illi duo habebunt duodecim denarios de quitanciâ de focagio pro illic afferendis. Ipsi autem collectores colligent focagium de hominibus Templi et Hospitalis, et similiter reddent Baillivis regis, et ipsi reddent templariis et hospitalariis. hec autem terre de focagio sunt quitę. Totum feodum Britolii quique illud teneat, Vallum Moritolii usque ad Albas Petras, et usque ad domum et Abalatomis usque ad Pisset Heraut et Molins de Pons Molins et terra ad eam pertineus: et castrum de Avenechis. in civitate Lexionensis habet Dominus rex focagium sicut alibi, et extra civitatem sicut alibi capitur.

De vadiis maritagii sive dotis.

Si vero sponsus vidue maritagium vel dotem invadiaverit uxoris sue ipsa vivente, vel forjurante precepto mariti sui non tenebitur.

Si mulier illa habebit et integra sic ei data fuerit ante ostium ecclesie, de parjurio agat mulier per injuriam si voluerit, et si preceptum sponsi sui adimpletur, fecit quod debuit.

Mulier enim in multis et in plurimis et fere in singulis viro suo obedire.

De Dotalıciis.

Ceterum mercator vel invadiator dotis vel maritagii vidue equivalens habebit excambium super hereditate heredis venditoris defuncti vel invadiantis; et si sponsus nullam hereditatem habuerit, et si catalla habuerit die obitus sui, de catalis quislibet et sponsi defuncti et vidue heredis reddetur pecunia mercatori.

Si vero nulla, nichil de nichilo mercator accipiet.

Si aliquis uxorem habebit et liberos, et ipsis viventibus unus de liberis uxorem ducat et in dotem ei partem dederit vel totum maritagium matris sue, et pater et filii obierunt, mater habebit totum maritagium quietum suum.

Sponsa vero filii vidua suam accipiet dotem equivalentem patris vel filii defunctorum; et si nulla fuerit hereditas ex parte sponsi defuncti junior vidua suum expectabit dotalium, donec mater viri sui vidua obierit in cujus maritagio suum situm fuerat dotalitium.

Et si vidua uxor fuerit alicujus Bordarii rustici, terciam partem curtilli potest habere in dotem, Bordellum vero remanebit heredi; et si solum Bordellum fuerit absque curtillo, tertiam partem habebit vidua in Bordello.

In Burgio vero similiter, Burgus enim si non habeat nisi solum unam domum, terciam partem domus potuit dare uxori sue in dotem.

Si aliquis nec nullam habeat hereditatem, et uxori sue argentum vel aurum promiserit in dotem, de communi catallo ad obitum viri sui dos sua capiatur, et illud expendere poterit.

Si vero vidua partem suam propriam de catallo habere voluerit, et aliam portionem viri sui defuncti in dotem voluerit habere, eam habebit in hunc modum, quod portio illa reservabitur in manibus legitimorum hominum, donec terra et redditus inde emantur, de quorum exita vidua viva, et terram et redditus habeat in dotem, que terra redditur post decessum mulieris venientem ad heredem.

Non liceat vidue in dote suâ nemora vendere, nec virgultum extirpare; post decessum viduarum dotalia heredibus vel propinquioribus redibunt de quorum hereditate dotalia exierunt, et quia dilatio est in ecclesiasticis curiis ad sua dotalia habenda vel maritagium per appellaciones factas ad archidiaconum ad episcopum, ab episcopo ad archiepiscopum, ab archiepiscopo ad summum Pontificem; statutum est, ecclesiasticâ curiâ concedente, hoc in laicâ curiâ difiniri; ita tamen in maliciâ suâ convicti fuerunt in laicâ curiâ satisfacere tenentur per constitutam penitenciam vel corporis peinam castigati. Notandum si quidem quod si de dote agatur, vel de maritagio, non potest contra mandare, si semel versus quem agitur.

De Pupillis.

Pupillus hereditatis habebit saisinam, qualem habuit pater ejus die quâ obiit, super quâ respondere (non) tenetur, donec etatem habeat, quod possit illam hereditatem probare, vel defendere manu suâ; etas est statuta ad XXI. annos, quia est discretionis et potestatis.

De jureâ.

Ne igitur potens male agat super impotentem vel innocentem, statutum est, quod per jurea XII. legalium hominum in vineto monstrabit saisinam patris, qualis fuit die quâ obiit. Jurea hominum facta sit non cognatorum hominum, vel utriusque partis, vel per aliquos in quibus vitatur odium, evidencius non perjuratores; justicia enim mediante, electi sunt juratores.

Item statutum est, quod sicut super pupillum violentia non debet fieri illi, qui in protectione ecclesie et ducis est consistens; si per potenciam aliam hereditatem intrare voluerit, et illam hereditatem tenere donec veniat ad tempus responsionis, hoc facere non tenetur; sed per cujus duodecim legales homines de vineto recognoscetur sacramento: utrum pater ejus destitutus fuerit quâ die obiit; quia violenter si aget, sic nec super se ipsum voluerit violenter agi. Quamdiu vero pupillus in subjectione, et in custodia alicujus fuerit, non est ratum vel firmum aliquid de hereditate ejus fieri.

De portione fratrum.

Porcio inter fratres fiet justà consuetudinem patrie; Miles versus Militem, Burgensis versus Burgensem, Rusticus verò versus Rusticum, ita tamen si consuetudo patrie non excludit; miles primogenitus feodum lorice integrum habebit et non partietur, ceteras vero escaëtas habebit equaliter; si vero escaëte melius valebunt quanto lorica juxta valitudinem lorice et escaëtatum fideliter percimitur, ita quod miles primogenitus vel in lorica, vel in escaëtis suam eligat porcionem juxta valorem lorice. si vero plures fuerint fratres, et feodum solum lorice habuerint, non partietur, sed illud primogenitus habebit, et si escaëte (non) contingerint et melius valuerunt quam feodum lorice, in dispositione erunt (erit) primogeniti, escaëtam accipere vel loricam; ita tamen quod feodum lorice non partietur, jus uni soli, vel primogenito vel alii dimittetur. Escaëte vero justa mensuram feodi et patrie consuetudinem parcientur. Et si escaëtas nonquam habuerint et solum feodum lorice vel dimidium, quod partitum fuerit, antè hanc constitutionem habuerint quod partiri non potest, illud remanet fratri primogenito, qui ceteris fratribus pro posse rationabiliter neccessaria ministrabit, donec eis assignaverit victualia vel in maritagio maritam, vel in servicio, vel in aliquo modo proprietatis, vel provectis. nec feodum lorice, nec serjanteria que ad dominium ducis pertinet, nec baronia parcientur. Vaivassoria et laicum tenementum, et burgencia juxtà consuetudinem patrie partientur.

De portione sororum.

Omnia tenementa si contingat descendere ad sorores, equaliter partientur, et tria predicta que partiri non possunt; ita tamen quod soror primogenita habebit masnagium capitale et de ea tenebunt alie sorores. Et si tres vel quatuor sorores fuerunt vel plures et una vel due fuerint maritate, et alie non, si maritate partem habere voluerint in escaëta cum ceteris sororibus non maritatis, earum maritagia vel proportiones redibunt, et cum escaëtis equaliter partiatur, ita quod quelibet maritata habebit suum maritagium, non maritata verò habebit suam portionem, quantum maritagium erat in die quâ soror maritata fuit.

De maritagio sororum.

Si vero aliquis heres aliquam habeat sororem, eam maritabit de parte terre patris sui, vel de pecunia juxta posse suum, rationabiliter, et in genere, in tenemento, nisi ipsa forefecerit male vivendo luxuriosè. Si autem pater in vitâ suâ portionem dividat liberis suis, et unusquisque portionem suam longo tempore tenuerit patre vivente, post decessum patris non tenetur; si vero aliquis fratrum meliorem

sibi viderit contingere portionem, eam habebit juxta consuetudinem patrie, nisi longo tempore primam tenuerit portionem à patre divisam, absque ullà reclamatione post decessum patris.

De custodia orphani.

Orphanus heres qui debet esse in custodiâ alicujus, quis eum custodiet, mater? non; quare? quia sponsum accipiet et inde filios habebit, filii propter cupiditatem hereditatis habendi possent occidere fratrem primogenitum, vel heredem, vel sponsus occidere filiam suam, et daret hereditatem filiis propriis. Quis igitur custodiet eum, consanguinei ejus? non; quare? ne forte morti ejus inhyantes, et hereditatem ejus cupientes opprimerent innocentem; ad hujusmodi infidelitatem et crudelitatem (tollendam) et evitandam; statutum est, orphanum esse in custodiâ ejus qui patri orphani fide connexus fuerat per homagium et ligatus. Quis est ille? Dominus terre, qui hereditatem illam non potest habere in domanio; hujusmodi enim heredes de nobili genere multos habent heredes, preterea in bonis domibus et honestis debent nutriri, et honestis instructi documentis. nutriti vero in domibus dominorum suorum tenentur fidelius servire dominis et eos deligere in veritate. Domini autem non possunt odio habere quos nutrierunt, imo eos diligunt; plus inesse dilectionis nutriturâ, et nemora eorum et tenementa fideliter omnia custodia et exitus terre eorum ponent in provectam ipsorum pupillorum.

Item si contingerit orphanum de duce tenere aliquid, licet sit parvum, et multa alia tenementa habet que de alio domino, vel de pluribus dominis tenuerit; Dux custodiam habebit orphani, et omnia ipsius tenementa reservabit in manu sua quotquot et quanta de quibusconque dominis orphanus ea tenuerit: Dux qui totum suum debet regere populum, orphanum fidelius debet regere et servare. Orphanus heres non potest maritari sine assensu domini sui, sive custodie sue, qui eum debet fideliter maritare; puella heres similiter.

Filii vavassoris, burgensis, rustici et servientis in nulla erunt custodiâ, nisi servientis qui in serjanteria regali fuerit.

De Portione nepotis.

Filius licet postgenitus heres propinquior est hereditatis patris sui, quam nepotes filii fratris sui primogeniti, sicut contingit de Johanne rege anglico, et de multis aliis, et hoc est falsissimum judicium. Postea vero in tempore guerie, Richardo rege possidente, et tempore Johannis, filie portionem non potuerunt habere aliquam, hereditate habenda succedente de morte patris contra nepotes filii patris sui.

De portione sororum.

In scripto generali prenotatur conjuncte (sorores) escaëtas partiri, ita tamen, quod si aliqua maritata in maritagio suo bonas domos fecerit, vel vineas plantaverit, vel terram mallaverit, maritagium suum eliget, enim datum contra escaëtis computatum; ita quod alie sorores que non maritantur, recipient suas portiones cum escaëtis, et ita maritagia sive magna, sive parva refferentur in partem cum escaëtis. Et si aliqua de mobili maritata fuerit, mobile in partem non refertur, potest enim quilibet dare suum mobile cuicunque voluerit: et si mobile fratrum et sororum, vel pluribus in maritagium ad ostium ecclesie fratribus, vel sororibus, nec contradicentibus, res illa mobilis data sorori maritate absque portione aliorum, in perpetuum remanebit, et non referetur in partem cum escaëtis hereditatis participande.

De Pupillis.

Pupilli, si sorores que etatem habeant quod possint maritari, non expectabunt etatem fratris sui parvuli, sed per amicos vel per sanguineos maritabuntur vel de mobili, vel de hereditate, tamen rationabilia habebunt maritagia; et quam frater pervenit ad etatem, si maritagia fuerint disrationabilia, vel per justiciam vel per amicos fient rationabilia, ita tamen quod si maritagium fuerit emendatum vel mallando, vel edificando, valor maritagii emendati non computabitur nisi ad valorem illius diei, in quo datum fuit maritagium ad ostium ecclesie: ita contingit de Nicholao Trousenbouco et de sorore suâ (muliere) Roberti de Tornebu.

De quiminis (Chemins).

Comes vel baro, vel alii barones vel comites habentes justiciam quiminorum in terris suis, male tractabant mercatores et multos ambulantes et transeuntes per quimina, extorquentes ab innocente et proximo pecuniam, non recordantes domini dictis VII.: dilige proximum tuum sicut te ipsum; constituerunt pessime, et terris suis pedagia sua et tributa, que jam diu sunt statuta, modo non possunt destitui nec deleri. Ad hujus violentiam et exactionem à modo evitando, Dux qui cunctum debet regere populum, quimina custodiet ita in pace, quod si aliquis aliquem in quimina exaltaverit cum sanguinis effusione captus membris punietur: et si aliquis occiderit morte moriatur.

Si vero in quimino aliquis mihigniatus fuerit, et per magnum bellum sanguinem suum probare poterit, vel per alium qui cum illo vidit malefactum; vulneratus vel ejus adversarius deliberabit se per jusjurandum juxta legem patrie.

Si mercator transiens per quiminum alicui debuit pro debito suo nec ipse, nec merces sua, vel equi sui in quimino capientur nisi manu justicie regis; in hospicio suo si debeat reddat creditori; nullus vero ausus sit hominem ab aliquo propter tributum vel pedagium extorquere, nisi illud quod pridem constitutum est, quod deleri non potest.

(*Origine du tiers et danger.*)

La chause por quoi le tiers et le danger des bois venduz est telle: Les Barons et les gentishommes de Normandie vendoient lor bois quant il lor plesoit; Le rois ont besoin si volt vendre de ses bois pour soy aider et fist estanchier les ventes as Barons, tant que il (ot) tant des soues venduz que il fust quite; les Barons ne voudront pas ne ne-porront tant attendre, et requistrent le roy, que il lor lessast vendre et esploiter de lour bois aussi comme il fesoit de suicus, et prinst le tierz de lor vente; le roy lor outria, mes le sires De cere le de bati. (??)

De insultatione.

Si aliquis aliquem infra proprisiam domus sue insultaverit armo moleto cum sanguinis effusione, membris punictur.

De assidiis et carruta.

Si aliquis aliquem occidit, morte puniatur, similiter ad carutam; carruta enim (in) pace ducis est, et protectione; servat eos qui eam ducunt; arator in aratione suâ non deturbabitur, licet aliquis in alte rius terra injuste laboret.

Si vero injuriosè potens super impotentem terram suam coluerit impotens justicie ad quam terra pertinet conqueratur. Et si arator de injuriâ convictus fuerit, ille ad quem terra pertinet, terram suam habebit aratam velubi semiatam; utile genti est araturam non disturbare; et arator per catalla sua emendationes incurrat periculum in curia domini regis fundi juxta morem patrie.

Si vero comes, vel Baro, vel aliquis potens homo homini suo, vel vicino suo terram cupidus afferre voluerit, non poterit quia per duodecim legitimos homines cognoscetur sacramento suo: quis eorum de terrâ illa ultimam habuerit saisinam; potens vero de illâ saisinâ convictus in misericordia remanebit de omnibus catallis suis, et impotens suam habebit terram.

Eodem modo impotens potentis terram araverit, aratrum non distribuabitur, sed, sicut prediximus, per juratores de visneto ultimi augusti cognoscetur saisina.

De Brevibus et recognitionibus de Bref d'establie.

Si aliquis vir fortis versus debilem hominem vel vicinum suum placitaverit, et placitando terram suam ei aufferre voluerit, confidens de vicinis suis et fortitudine campionum suorum, et non in domino; et impotens fuerit terre illius possessor, recognitionem habebit duodecim militum vel vavassorum sacramento, utrum eorum in terrâ illâ majus jus habeat, nisi duellum in prius fuerit vadiatum.

De possessione.

Nec possidens recognitionem non habebit; et si vir potens de injuriâ suâ convictus fuerit, in misericordiâ ducis remanet de omnibus catellis suis pro falsâ demandâ, debili vero terra sua remanet: e contrario est si possessor convictus fuerit, et malè et injuste terram illam possiderit, terram amittit, et in misericordia ducis remanet pro difforcione.

Si aliquis alicui presbitero terram suam invadiaverit, vel accommodaverit et presbiter obierit, et subsequens presbiter cupidus terram illam habere voluerit, et sic nomine ecclesie in elemosina tenere, non potest; recognoscetur enim sacramento duodecim hominum legalium de visneto utrum fuerit elemosina ecclesie predicti presbiteri, vel feodum laici. Si autem presbiter convictus fuerit de injuriâ suâ, in misericordia ducis remanet pro difforcione de omnibus catallis suis, si aliquid feodo laico habuit et laicus terram suam habebit.

item sed laica justicia non extendit manum suam in ecclesiam presbiteri nec in res ipsius ecclesiasticas.

De feodo et vadio.

Multi autem divites capientes terram pauperum in vadium et eas longo tempore tenentes volunt vadia in eorum hereditatem transmittere et mutare, quod non licet quia sacramento duodecim hominum legalium de visneto recognoscetur utrum sit hereditas hominum invadiata pauperum divitibus vel hereditas divitum. Possessores vero si de injuriâ suâ convicti fuerint in misericordiâ ducis remanent pro difforciatione et pecuniam vadii amittunt, quam dux habebit, et terra remanet conquerenti.

Conquerentes e contrario si de injuriâ suâ convicti fuerint, in misericordia ducis remanent pro falsâ demandâ, et terra remanet possessori.

Item tres recognitiones fiunt per duodecim homines legales veritatem rei recognoscentes; et si duo vel tres de rei veritate sese faciant nescientes per alios fiet recognitio veritatem rei recognoscentes, usque tercio; et si duodecim invenire non poterunt homines qui jurisdictionem alterius cognoscant, utraque pars ad placitum red-



ibit; si conquerens placitare voluerit, ita quod tenet teneat donec per duellum placitum mediante justicia terminetur.

De feodato.

Similiter fit recognitio utrum terra sit hereditas vel metaria, et utrum domus vel terra sit hereditas vel conducta? hâc occasione constitutum est, quod sicut per duellum victum juridicio alterius difinitur, ita per ora duodecim legalium hominum juratorum alterius definitur juridictio in perpetuum.

De desseisine.

Alia est recognitio que simili modo diffinitur, videlicet quando aliquis diffinitur sine proprio herede, silicet sine filio et filia; et aliquis in ejus hereditatem intravit, dicens: se esse propinquiorem heredem defuncti quamvis non fuerit; sacramento duodecim hominum recognoscetur: quis erit propinquior heres hominis post ultimum augustum, qui heres propinquior habebit. Et aliquis heres propinquior duodecim apertê mos sine querimonia contracta coram justicia de hereditate cognati sui jampridem defuncti recognitionem non habebit fedum suum possidentem, sed per placitum, vel per duellum terminabitur.

De Devestitu facto sine judicio.

Nullus ausus sit aliquem de aliquâ re devestire nisi ordine judicario, recognoscetur cujus quis saisinam: utrum inde habuerit ultimo augusto per duodecim homines juratos de visneto, quorum si duo vel tres de rei veritate se faciant nescientes, per novem diffinietur si rei veritatem cognoscunt.

Simili modo de saisinâ orphani patris de die quâ obiit, et de singulis dessaisinis, quia juridictio alterius non tollitur per dessaisinam, quia jurea vero non sit de jure sed de possessione.

De presentation d'yglise.

Similiter de presentatione ad ecclesiam quis ultimam pesonam que obiit presentaverit in ecclesiâ aliquâ.

Mos est in Normania quod domini fundi habeant in ecclesiis jus patronatus, si parentes illorum illud habuerint in vitâ suâ

Laici igitur provideant ut presentant ydoneas personas episcopo, et tenetur recipere si fuerint ydonee.

Et est inde sepe contencio, quis ultimam personam in certâ ecclesiâ presentaverit; que contentio sacramento duodecim hominum legalium sicut in dessaisinâ prediximus in laicâ curiâ difinitur.

De Brief de deisaisine de veue.

Il est établi et ordené en eschiquier, que nul ne puet sonner serjant por depechier veue, se il ne le sonne au resort de la prémiere veue terminée. Item il est établi et ordené que nul home en deffendant ni en demandant en sa querèle de meuble ne de héritage ne puet sonner ses parents, ne ses lignages, ne metre nul son qui par devers lui viengc; mes audevant de l'ordenance l'en usont le contraire, et puet l'une partie avoir auteil son come l'autre.

De visione terre.

Opportet quod in singulis visionibus vel recognitionibus, videant juratores terras, vel domus, vel aquas, vel nemora, vel ecclesias, vel alias res de quibus debet fieri juramentum antequam jurent.

De recognitione et brevi.

Nulla fiet recognitioni nisi per brevé ducis, vel ejus justiciæ, quod et facile habetur, quia clerici sunt constituti ad brevia facienda audientes querimonias hominum. Quod breve oblatum baillivo ducis, in prima conquerentes facit placitum in pace esse usque ad primam assisiam Baillie sue; et item facit Baillivus terra videri, et nomina juratorum scribi super visum terre. Omnes vero questiones et nomina juratorum scripta sunt in assisia in rotulis, qui bene et fideliter conservantur.

De assise.

Assisie vero tenentur per Barones et legales homines; par per parem judicari debet; Barones igitur et milites legis statuta scientes et deum timentes possunt judicare unus alium, et subdictum eis populum. Rustico enim non licet alium de populo, militem vel clericum judicare.

Juratores fideliter eligantur per justiciam super visum terre neutrius partis nec homines, consanguinei, nec aliqui in quibus fuerit odium evidentius notum.

De assisiâ.

Tres vel quatuor milites vel Barones electi sunt ad assisias tenendas, jurati sunt legalem justiciam tenere, et jura innocentum conservare et rotulos fideliter, et immunia impio super innocentem non accipere. Rotuli vero conservantur ad contenciones deprimendas de rebus in assisiâ diffinitis.

De recort d'assise.

Quidquid definitum fuerit in assisia, recordationem habet, vel in aliquâ curiâ per duellum similiter recordationem habet.

De domino qui non vult facere rectum servo suo.

Si aliquis dominus homini suo in curiâ suâ rectum facere noluerit, et preceptum ducis vel ejus justicie habuerit rectum faciendi in curia ducis, homo versus dominum defactam vadiabit ibi inde duella fuerint vadiatum, quin defactam jurabit homo cum duobus hominibus in curia domini sui, et tunc placitum erit per alium (peregnium) in curia ducis inter dominum et hominem.

Si verro terra vel feodum idem de quo fuerit questio, quod de alio domino teneat quam de duce, et curiam suam dominus ille super placito illo habere voluerit, non habebit homo, enim una sola curia defauciam monstrabit. Et si aliquis conquestus fuerit de aliquo primo in curiâ ducis quam in curiâ domini hominis illius, et per justiciam ducis utrique parti dies fuerit assignatus post visum terre, et nullus curiam requisierit, et in die placitandi assignato curiam suam requisierit non habebit. hujus modi enim de (defaute) facto constitute sunt propter nequiciam vel imprudenciam duellorum.[1])

Quod nullus Guerram faciat.

Nullus hominum audeat versus alium guerram facere, sed de injuriâ sibi alatâ duci vel ejus justicie conqueratur; quod malefactum vel injuria per catalorum amissionis periculum in civili causa, vero per membrorum admissionem in criminali causâ faciant emendari.

De omicidio.

Si pater per infortuitum suum filium occidit penam agat ab ecclesiâ sumptam: et si iniquè eum occidit, exulabit à totâ potestate ducis: uxor ejus sequatur eum, post vero decessum sponsi sui [2]) redire poterit ad hereditatem suam; et quia filius de sanguine et visceribus patris exivit, pater pro homicidio filii morte non punietur.

Si frater fratrem, germanus germanum, consanguineus consanguineum, soror sororem, vel mater filium vel filiam per infortunium occidunt, penitenciam agant ab ecclesiâ sumptâ.

Si frater fratrem vel consanguineus sanguineum, vel soror sororem iniquè occiderit morte puniatur; et si mehainguaverint, membris puniantur.

Si mater filium vel filiam inique occiderit, à potestate ducis exulabit sicut et pater. Si dominus hominem suum occiderit morte puniatur; et si homo dominum suum occidit, nec per infortunium hoc contingerit, detractus suspendatur, et si per infortunium morte puniatur.

---

[1]) Dominorum. — [2]) Sponsa ejus.

Si filius vel filia per infortunium patrem vel matrem occiderit, penam agant ab ecclesiâ sumptam; et si iniquè detracti suspendantur et mulier igne comburatur.

Dux de omicidio non potest pacem facere versus omicidam, nisi prius omicida reconcilietur amicis occisi.

De furto, de murcidio, de traicione, de combustione domorum de nocte, de roberiâ per pacem facta nulla fiet convictis reconsiliatio, sed capti suspendantur, nec dux, nec justicia sint ausi pecuniam accipere.

Cum si illi homines malefactores sint de nobili genere et viri religiosi exigant eos in suam religionem processuros, sicut in templo, vel in hospitali per totam vitam suam servituros eos per indulgenciam justicie habere poterunt omicida vero fugituros.

Si pacem amicorum occisi acquirant nichil valet eis nisi pacem ducis habeant, et si utraque parte pacem habuerit, habeat breve ducis, in quo pax ejus contineatur, et collo illud sigillatum supponat quod per unum annum et unam diem portaverit visum ad assem et nundinas et foro patrie; ne servientes ducis omicidam illum absque sigillo ducis, et ut omnes et singuli equitatem et legalem justiciam ducis videant, et hujus homicidium incurrere timeant. Si autem vir ille omicida fuerit comes vel Baro de nobili genere, breve ducis collo non portabit, sed habebit penes se in secreto; hujus enim homines magni nominis non possunt soli, ne per patriam fraudulenter et latenter, immo infra quindecim dies pax eorum erit nota, (*sive*) velint, vel nolint. Homines vero de populo ideo portabunt breve ducis in collo per diem et annum, ut videantur a vicinis suis, quorum testificatio salus erit homicide, si per infortuitum in dictum terminum breve suum perdiderit. Omnis enim homicida licet pacem ducis habuerit, hereditatem suam non habebit, nec ipse nec heredes sui quam propter homicidium perdidit, si eam habebit dominus fundi, similiter est de singulis fugitivis et cetera.

De fugitivis.

Comites vel Barones et singuli homines sacramento tenentur pacem ducis servare, et ejus legalem justiciam: et si aliquis per aliquid crimen profugatus fuerit, et ad três assisias, et ad fora patrie clamitatus veniendi ad assisias, vel ad placitum justicie patrie, et ad jus faciendum et capiendum, et propter justiciam venire non audeat, catala ejus omnia capiantur, et ad scacarium reddantur, et nomen ejus scriptum in rotulis ducis, et domus ejus comburetur si in villâ fuerit. Si autem domus ejus in Burgo, vel in civitate fuerit constituta prosternatur, et extra villam deportata in media die comburatur; hoc factum est, ut videant omnes et singuli legalem justi-



ciam ducis et sibi timeant hujus periculum incurere. Wigulta etiam profugi in mediâ die cum securibus abscindantur.

Igitur homines omnes sibi provideant non consentire fugitivis, nec eos in domibus suis recipere, quia si captus fuerit fugitivus in domo alicujus, receptator omnia catalla sua amittit, in forte membrorum vel vite incurret. Captus vero fugitivus vel membris vel morte puniatur; si vero fugitivus per aliquot dies in aliquâ villa morabitur, vicinis et scientibus, tota domus, et dominus ville, si *(in)* villa manserit, omnium catallorum suorum amissione punientur.

De Prisione.

Si vero vir fortis aliquem hominem debilem et pauperem occidit, vel mehaingnaverit, et nemo de cognatione suâ reclamaverit, justicia eum capiet homicidam, et in prisione ducis tam diu erit, quoad aliquo judicio se purgabit.

. . . .

Nemo tenetur respondere super aliquam rem nisi testimonio alicujus subsequente in prima die assignata, per cujus testimonium, respondens de rebus negatis sacramento se purgabit juxtà morem patrie, vel illius testis, cujus testimonio respondere tenetur accipiet juramentum. Ita contingit de vicino in vicinum, sed non est juxtà inter dominum et hominem, quia dominus semel in anno juramentum sui hominis habebit sine teste.

Forestarii vero non perducent testem super forefacto foreste, pretarii in nec pretariis, nec prepositi in prepositurâ suâ, nec in hujus servientes sergenteriâ suâ.

De Duello.

Omnes milites et vavassores suam habent justiciam in terris suis de duello in civili, cum devicto campione XL. solidos et unum denarium recreantisa habebunt, et latronum suorum justiciam, eorum et catalla.

De exoniis.

Placita et duella possunt poni in respectu, et per exonium rectum tribus vicibus, nominatum in unaquaque vice per duos homines, in altero vero si alter tenens non venerit, actor in possessione bonorum rei ponetur in visus proprios redigendi: etenim contrario si actor non venerit possessionem ei adjudicatam per defensam conquerentis in perpetuum obtinebit. Quartum vero exonium potest fieri, quod raro contingit per infirmitatem langoris longo tempore et assidue continentis, qui langor per legitimos homines plures visus erit, utrum homo

ille jacens in lecto flecte se languidum faciat vel infirmum. Qui langor expectari solet annum, et tunc veniat si poterit, vel per responsalem mittat. Recognitione exoniarii non potest nisi semel, et tunc sacramentum juratorum recepit. Plures sunt modi exoniandi, unus pro infirmitate vel in domo, (vel) inveniendo ad curiam, pro incarceratione, pro guerra, pro peregrinatione rerum temporalium. Exoniatores vero dicent modum exonii, nec diem sibi nec terminum nominabunt in assisia; in ceteris vero curiis diem nominabunt ad octo dies vel ad quinquedecim, secundum tenorem patrie, de infirmo tantum; et si aliquis homo ad alium terminum infirmus fuerit, usque tertiò pro infirmitate exoniari vero potest, et tunc per legitimos homines videbitur si langoris infirmitate sit detentus.

De dilationibus exoniarum et langoris.

De incarcerato expectabitur terminus donec rationabiliter possit exire de carcere; de guerra usque ad tempus pacis vel treuge; de peregrinatione in jerusalem, annus et dies; Rome duos menses et dies; de scancto Egidio unus mensis et dies unus, et sic de ceteris juxta modum peregrinationis. Si aliquis pro rebus temporalibus in Hispania fuerit terminum habebit redeundi per duos menses et die; si in Angliâ vel XL. XII. dies, si in Ybernia XIV, dies; si in Ungaria, vel in Latio duos menses; si in Venundagia, vel in Dacia scilicet bis XLI. diem; si in Alemania vel in Sansoniâ XLI. dies.

De assisia.

Si aliquis submonitus fuerit placitare in comitis curia, vel alius alicujus militis, et ad illum diem opportebit illum placitare super aliâ re, vel recognitionem facere, hac de causâ poterit se remanere in curiâ domini sui.

Quam diu assisia tenebitur in aliquâ provinciâ, vel in aliquo vicecomitatu, non sit aliquis hominum ausus placita tenere in curia sua. Barones enim et ceteri probi homines debent convenire ad assisias tenendas, et ad justa judicia facienda.

De serviciis.

Frater non debet servicium fratri suo, nec cognatus germanus cognato germano, nec aliquis de cognatione, donec perventum fuerit *(ad quartum gradum)* de genere, et tunc juxta modum tenementi et morem patrie super terram ejus servicium imponetur.

De garantis.

Domini garantizabunt terras suas postgenitis suis de omnibus querelis sicut dominium suum, nec aliquas exactiones sibi presumunt

inde exire. Heredes similiter garantisabunt maritagia viduis et dotalitia sua (sicut) dominium suum.

De relief.

Comes relevabit commitatum suum, Baro Baroniam suam similiter; si vero alia tenementa habeat extra Baroniam, relevabit dominis suis juxta morem patrie, feodum lorice sicut debet; alia vero tenementa per acras terre, de singulis acris dabit XII. de capitali masnagio quinque solidos. Ceteri vero homines de populo ita pro morte patrum, sororum, vel matrum, vel heredum relevant tenementa, que tenent in propria manu suâ; et si quis tenuerit de eis, dominum suum juvabit in hoc relevamine donans dimidium relevamen, scilicet sex denarios de unâ quâque acrâ.

De tribus auxiliis.

Si vero aliquis dominus filium suum primo genitum militem faciet, homines sui debent ei auxilium quasi de dimidio relevamine; similiter de filiâ suâ primogenitâ maritandâ. nullus vero hominum audeat talias, vel exactiones ab hominibus suis exigere, nisi per scriptum Ducis et ejus indulgenciam, scilicet pro gravamine guerre vel alia hujus causa hec instituta que prediximus.

De usurariis.

Si aliquis usurarius obierit et usuram notam sacramento duodecim vicinorum hominum per annum et diem ultimum vite sue tenuerit, omnia catalla ejus habebit Dux, in cujuscunque terra manserit usurarius: uxor enim et ejus liberi nichil habebunt de catallis, nec presbiteri similiter; uxori, liberis hereditas remanebit.

De Puellis.

Si aliquis aliquam puellam rapuerit, si in villâ vel in campis, vel in nemore fuerit, oportet eam clamare si poterit, et vicinos clamorem audisse, si raptorem teneant, capere si possint, et puella quam cicius poterit, incontinenti festinare ad primam justiciam ducis quam invenire poterit; justicia que faciet puellam videri et ejus lesionem per bonas mulieres et legales matronas, que hujus raptus lesionem noverint, discurrere. Captus vero in hunc modum convictus super nequicia bonarum mulierum sacramento et fidelium, si voluerit aque judicio, se purgabit, et si perierit, membris punietur. Et si antequam convincatur de maliciâ illâ, accipiat in uxorem, si parentes puelle et puella voluerint, hoc licebit. Si vero aliqua mulier concubina alicujus amansium suum habere voluerit sponsum ita, quod dicat eum per vim rapuisse, et visa fuerit per matronas, nullam deflora-

tionis lesionem sustinuisse, et clamorem inter vicinos auditum non fuisse, et ipsa offerat se hoc judicio probare, non audiatur, sed fustata recedat. Quare? quia multe mulieres sunt maliciose, et maligno spiritu perturbate, que vellent vitam suam in casu ponere, et amasium suum, quem odio habent, possent interficere innocentem.

Si vero aliquis uxorem vicini sui rapuerit per vim, uxor illud non probabit sed sponsus ejus, licebit quod duello si voluerit comprobare, probatus vero membris punietur. et si sponsus victus fuerit quadraginta solidos et unum denarium dabit pro recreantisâ. Mulier vero fustata recedat, et legem testimonii vir amittatur, vitam suam vero licebit ei in curia criminali deffendere; quisquis enim per duellum convictus legem testimonii amittit.

Si aliquis viduam vi rapuerit, et clamor inde per vicinos auditus fuerit, per manum suam hujus violenciam non probabit; si aliquem hominem suum habuit vel consanguineum qui malefactum vidit, et illicite lesus fuerit, de lesione suâ et malefacto mulieris poterit per duella raptorem comprobare. Raptor victus membris punietur, alter victus quadraginta solidos et unum denarium dabit pro recreantisâ, vidua fustata recedat. Si vero vidua nullum talem hominem habuerit, dux illum raptorem habeat in prisionem, donec per pacem exierit, vel aque judicio se purgabit, ita cum si per vicinos fuerit nota violencia.

De Prisione.

Omne vero malefactum, in quo infamia laboraverit, ponit malefactorem in prisione per justiciam, licet aliquis super eum non moveat questionem, si quod tamdiu erit in prisione, quod à quo judicio se purgabit.

Si aliquis meritricem unam rapuerit, et precium ei dare noluerit de omnibus catallis suis erit in misericordiâ ducis et meritrix habebit suum preecium et dapna sua erunt ei restituta, si fuerit in lesione vestium. Si vero raptor nullam habeat pecuniam, penitentiam agit in prisione ducis per octo dies.

De Plegiis.

Si aliquis aliquem plegiaverit captato de morte alicujus, vel de aliquo criminali malefacto veniendi et respondendi ad curiam, et ille fugitivus venire noluerit, plegius omnium catallorum suorum amissione punietur, licet malefactor detentus membra vel vitam amisisset.

De placitis ensis ad ducem pertinentibus.

Hec sunt placita que pertinent ad ducem: ecclesie scilicet pertinencia, quiminorum infractiones et insultus pacis, infractio domus et carruce insultatio, de saisinâ et omnes recognitiones.

De jureâ.

Licet quibuslibet hominibus utrâque parte concedente juream facere in curiâ sua de quibuslibet catallis, vel hereditate; et juratores assensu eligere utriusque partis; et hec recognitio non vocabitur sed jurata defatte, raptus mulierum, combustionis, roberie per pacem fracte, et fugitivi per quodqunque crimen; et hec per placita teneri non possunt nisi in curia ducis.

Quomodo assisie tenentur.

Assise tenentur semel vel bis per annum in unoquoque viscecomitatu et tunc Barones jurati ad assisias tenendas citantur, et inquirant: ne viceeomites ducis vel ejus servientes male vel pessime egerint in Bailliis suis versus innocentes; et ne fures vel alios malefactores receptaverint per pecuniam eis datam, vel omicidio latenter pacem inter amicos fecerint, quod victum et probatum sacramento duodecim militum et legalium de veisincto, et hoc faciunt legitime et firmiter emendari.

Si aliquis vero pauperrimus de illis conqueratur justiciis, videt baillivus et viscecomes ducis barones jurati assisiam tenentes pauperem justiciam observabunt, et pauper cum vicecomite in viscecomitatu suo poterit equaliter placitare; et si vicecomes versus pauperem malè et iniquè operatus fuerit, de civili causâ castellorum suorum omnium amissione punietur; si vero de crimine, imprissione ducis ponetur donec dux de ipso suam fecit voluntatem.

De Emendis.

Barones jurati faciunt venire servientes de viscecomitatu et quinque milites legaliores patrie vel duodecim vel vingenti juxta magnitudinem baillie ad cognoscendum sacramento catalla eorum, qui in assisia illa jura ducis ceciderunt.

Si comes, vel barones, vel archiepiscopus, vel episcopus, vel abbas, centum libras dabit, miles vero ad minus dabit vigenti, vel rusticus, vel alius de populo quinque solidos, vel nichil.

Si pauper miles nequissimus erit inter vicinos. et injuriosus, et in paupertate suâ non timens ducis misericordiam, ponetur in vinculis ferreis in domo burgensis alicujus; et ille per mensem et per aliquot dies juxta consuetudinem patrie vel assisie ubi vivat in terrâ vendendâ vel invadiandâ; in thesauro vero ducis pecunia ponetur illius vendite hereditatis vel invadiate. Et si malefactor ille fuerit de populo imprisione vili, ducis agat penitentiam. Si vero miles fuerit, per milites jurato catella ejus cognoscantur.

Quod omnia dux habebit præter harnesium suum, arma scilicet dextrarum, palefridum et roncinum; filii ejus habebunt roncinos, ipse

et uxor ejus habebunt sūa victualia per annum, et bubulci et caruta, et semen ad terras seminandas; si Burgensis vel aliquis de populo suo, silicet habebit victualia sua et caruta, sumptus si carutam habeat et arma jurata; cetera vero omnia *(dux)* habebit sacramento militum et burgensium juratorum.

De Elemosinis.

In scripto generali dictum est, quod si aliquis (presbiterus) aliquid tenementum habuerit nomine ecclesie sicut decet, et laicus tenementum illud per recognitionem voluerit ab eo extorquere, recognitionem habebit: quem, vel presbiterum vel laicum, visnetum viderit *(in)* possessione; sed multocotiens contingit, quod quidam infirmus dat de terrâ suâ ecclesie in elemosinâ coram presencia presbiteri et duorum vel trium vicinorum suorum audiencium, visineto nesciente constitutum, et inde obiit; filius contraire dono patri voluerit, petens recognitionem fieri utrum sit de feodo suo vel elemosina ecclesie; cum enim juratum visnetum se faciat nesciens, hoc definitum erit in ecclesiasticâ curiâ et non in laicâ; cum multociens inter dominum Rothomagum archiepiscopum et Guillelmum senescallum inde audivimus.

Item contingit multociens, quod quidam coram episcopis et pluribus clericis et paucis laicis dant alicui ecclesie terram in elemosina, et terram illam elemosinatam infra annum donationis laicus vel heres suus ecclesie aufferre voluerit per recognitionem, utrum feodum suum sit, vel elemosina? Recognitionem non habebit quia visnetum de donatione nichil scit, sed per fidele testimonium episcopi, et eorum qui donationi aufferunt, donationis veritas requiratur. Et si contingerit donum fieri in ecclesiâ parochie coram parochianis cunctis, debet fieri recognitio inde, si inter presbiterum et laicum questio moveatur.

Quisquis homo potest dare de terrâ suâ in ecclesiam usque ad terciam partem sue hereditatis, et si antecessores sui totius hereditatis sue terciam partem jam prius dederint, ipse autem antecessor (heres) de reliquis partibus terciam partem dare non poterit in elemosinam, nisi assensu heredum suorum, et dominorum feodi. domini autem feodi feoda sua admitterent et hominum suorum servicia, et ecclesia ferre omnia tenementa possederent.

Homines vero episcoporum vel abbatum, vel alicujus ecclesie nullam possunt dare terram in elemosinam, nisi infra annum alicui vendatur.

Plura sunt tenementa, que non possunt dari ecclesie in elemosinam, quia ecclesia de illo tenemento non potest facere servicium; servicium impendens est, vel tam grave, vel tam arduum quod ecclesie



illius exercere non debent. Et hujus terre vel redditus date in elemosinam, infra annum vendatur, sicut prediximus.

Redditus autem et terre cujuslibet ecclesie dati in elemosina, debent in perpetuum per manus ecclesie possideri, si ita date fuerint rationabiliter sicut prediximus.

Et non liceat episcopo, vel abbati vel alicui silicet elemosinas possidenti eas vendere vel dare; res enim ecclesiastice appropriate ecclesie alienari non possunt.

Illas vero, quas prelati ecclesie terras vel redditus emunt de bonis ecclesie presumendum est, nisi manifeste probetur in contrarium quia nec vendi nec dari possunt.

Bref de fieu lay.

Les signors puent rapeler et dépécier totes les aumosnes, qui ont été fetes en lor fieu et en lor signories, se il n'ont été porsises quarante ans pesiblement, ou se il ne sunt confermées de lor ancessors, et puet contredire les personnes de l'église de metre hors de lor main les choses, qui lor ont ésté données depuis quarante ans en prenant et en ajestant les choses en lor mains. L'en use orendroit en présent par l'usage, qui cort quant celes aumosnes sont as gens d'yglises, les signors les font ajorner en la cort le roy, et lor commandent ou font commander par justice, que il metent les choses que il ont aquises en lor fiéz et arrère fiéz, hors de lor main et denz un an et un jor, et se il ne le metent hors dedenz le terme qui lor sera donné, de quoi les signors prennent mémorial, les signors les puent come forfez prendre.

Item se terre donnée en aumosne a este tenüe de personne d'église quarante anz bien et en pais sans rente fere au signor, ou sanz ceu que laie personne l'ait justiçié, ou se elle est confermée, les signors ne puent puis contraindre les personnes d'église à metre les hors de lor main. Et issi apert il clerement, que le prince tant seulement peut fere aumosne sanz confermement d'aucun.

Il est assavoir, que signeur prend en sa main à oie de paroisse le fieu qui est de lui tenu pendent festes sollempnes en l'an et il continue ou fait continuer ses prises par trois continues par trois fois si comme il dit, et celui sus qui il est pris et aresté ne le requiert dedenz les trois ans il le pert, et demoure en demaigne au signor de son droit, ne n'est puis tenu le signor au rendre, quar le fieu li est venu par coustume de terre.

Se aucun signor prend en sa main par trois diemenches ou par trois festes sollempnes le fieu, qui de lui est tenu ou doit estre tenu par defaute d'omme à oie de la paroisse, et il le tienge en sa main par quarante jors, sanz ceu que celuy sur qui il la pris et aresté

ne le requiert dedens les quarante jors par la coustume de la terre, le signor puet et doit des lors cuillir et lever les fruiz que le fieu rent et les rentes qui y chient.

Et se celuy qui est justicié, vient dedens trois anz ou plus tost le fieu requerre par la coustume de la terre, le signor est tenu à rendre en l'estat ou il est le jor que il le requert; mes totes les levées que le signor aura fetes, li demorront et seront soues, et est c'est usage venu de la costume de france.

De lai fieu et de aumosne.

L'acietement le roy est tel, que personne d'eglise a fet conquest es fiez et es arriere fieuz as gentis homes, et eus en aient finé au roy, et devant que les gentishommes ou les signorages i aient mis la main, il ne sont pas tenu à paer en rachat ne raanchon, nule ne ire les puent puis les signorages metre hors de lor main, mes les signorages ne perdront par lor rentes anciennes, ne les aides costumiers, ne le den du fieu, ne les justices.

Dam Morice de Broie et mon signor Roger Bacon rectors de l'yglise de Crasnaisnil demandoient diesme de la segonde de la terre de la quarte cuillete des vaisdes contre plusors de lor paroissiens qui portoient bref de lai fieu et d'aumosnie contre euls, et disoient les diz rectors que le bres ne puet estre por ceu que sesiz estoient et avoient droit comun por ele, et estoit la demande espirituel.

Les diz hommes disoient que le bres i devoit estre par plusors raisons que il proposent; les raisons oies de de une partie et d'autre en l'eschiquier de pasques à Roen, l'an et nonantes et noef [1]) rendu fu par arest que le brief i chaent et corroit et en cas semblable. Bref de lai fie et d'aumosne ne termine pas ne ne fait fin entre parties, mes il desclaire à qui la cognoissance de la querèle appartient au roy ou à l'iglise.

De meslées.

Si contingit, quod homines vel mulieres mihignati conqueruntur quod vulnerati sunt in porprisiâ suâ domus sue de die, vel ad carucam, vel in chemino regis, et dominus feodi in suam eos petit habere curiam; non habebit donec videatur nisi fuerit meslea per homines quibus dicetur interfuisse meslee; forte enim meslea facta fuit in semita nova, et semita non est quiminum, vel facta fuit meslea juxta proprisiam domus, et in campis, et non ad carutam. se aliqua facta fuerit de nocte meslea nulla debet fieri visio, nisi per assensum utriusque nominati fuerunt homines qui meslee interfuissent; si de die vel de nocte nulli homines meslee fuerint inter, nulla debet fieri visio, et hoc de conquerente inquiratur.

[1]) D. h. 1299.



De Placitis duorum.

Quilibet Dominus habet placita sua et furta, et dominationes suas in terris suis, exceptis placitis illis, qui sunt ducis que sunt alibi prevocata. Unde contingit quod Bertrandus De Verdinio cepit occasione furti Petrum et apud Ydream habuit in prisione; Rogerius de Sancto Andrea habere voluit sicut hominum suum, et eum per suam curiam judicare; Bertrandus ei reddere noluit, dicens quod si Rogerius prius eum cepisset, de eo justiciam accepisset vel habuisset; sed quia justicia ducis eum qualiter receptavit, quia in terrâ Rogerii ceperat, prius de eo justiciam faceret; et contra Rogerium negat quod illum scienter furem non receptaverit in terrâ suâ; et quia receptione non potuit convinci de homine illo curiam habuit.

Ceteris non liceat dominis terre homines foreste sue consuetudines varias habentes mittere in prisione pro aliquo forefacto foreste, nisi inveniatur feras occidentes; sed eis pro plegio et vadia sua reddant et diem assignant rectum faciendi: si vero continua questio moveatur ita, quod raptus dicat, in costumâ captus fui; debent videri loca, et debet siri utrum ille homo captus fuit in costumâ suâ, vel in forefacto foreste; et materies, vel ligna scisa non removebuntur à locis suis donec de costumâ, vel de forefacto erit judicio diffinitum. Similiter de costumâ communis pasture, sic juxta prata pre loca visa haberi secata et in loco suo remanente eodem judicio erit diffinitum.

De molendinis.

Nulli homini liceat molendinum facere in terrâ vel in gurgite qui demergat terras vicinorum suorum, vel aliquod alicui malum evidens faciat, et hoc probatum sit vel cognitum sacramento duodecim legalium juratorum. In tempore Guillelmi senescalli statutum fuit, quod quilibet miles vel serviens habens molendinum haberet motam in terrâ suâ sicam, vel homines de feodo irent molendinare ad molendinum. Postea vero pluribus annis elapsis perventum est ad aures senescalli, quod domini destruebant homines suos per molendina sua pessimos angulos habencia et ab eis paleas farine violenter extorquebant, et homines per duo millia vel tria, vel plus à molendinis remotos ad molendina sua venire cogebant, vel de eis siccam motam haberent. Penituit ergo senescallum fecisse hoc statutum, sed noluit illud delere, quia plures annos montam illam possideant; sed precepit, quod si aliquis de novo vellet de hominibus suis montam habere, vel admolendinare, nec montam darent, nec ad molendina; sed sacramento hominum legalium cognoscetur: utrum homines illi unquam ad molendina irent molendinare, vel siccam motam dederint domino suo.

Il est ordené en eschiquier que en bref de establie et en bref de sordemande, et en bréf de fieu et de gage, n'aura nul chevalier

à la veue entre simples personnes, et en fieu partable tout i deussent il estre par l'ancienne coustume, mes se c'est franc fieu ou entre gentilhomme et un vavassor, il li aura chevaliers, et il n'ont avant par l'ancienne coustume.

Se un homme porte un bref contre un autre, et celui vers qui il le porte muirge, et son her est amonesté de repondre, les erremens et le nom du mort doit estre osté du bréf, et mis en lieu le nom de l'eir, et especialment en bref de dessesine, et en prochain heir, et doit c'en estre fet de office de justice par la main du clerc le roy juré, sans nul plet ordené.

De Bref d'establie.

Nul ne puet prendre bref d'establie puisque il a garant vouché ou pris deffense peremptoire emprès veüe fete selon ceu que l'on use au jor dui, mes à l'ancien usage il le puet prendre au devant que l'enqueste courust, et se deux champions estoient en un champ apres bataille gagié, ci vensist li deffendere par l'ancienne usage assez à oure au bref prendre, quar la loi est si forte que il convient onze tesmoinz au mains.

De Prisione.

Baillivi ducis capiebant homines alicujus ducis, qui aliquid forefactum fecerat, vel furendo, vel aliquem occidendo, vel aliquam muelleam faciendo cum sanguinis effusione, vel aliquid malefactum quod ad placita ducis pertinent, homines de facto illo erant innocentes. De hoc dicit senescallus, quod nemo debet in pena poni, vel mitti nisi solus malefactor vel participens malefacti: et hoc contingit de Odone Leniato et filiis suis, hominibus Rogerii de Sancto Andrea, versus forestarios Bertrani De Verduno, qui malefactorem non ubi ceperant, sed plures de parentelâ malefactoris in prisione sua miserant, qui quieti judicio fuerint.

De questione mota.

Questio mota fuit coram seneschallo, quod placitores male in juris ordinem evertentes populum innocentem in curiâ militum ponebant in misericordia militis et in emendatione curie in hoc modo, quod si aliqûis reptatus fuisset super aliquâ re, et accusatus per singula verba, ad singula verba reptantis non respondisset et disresnare mottam pingare non optulisset, in misericordia esset domini curie. De hoc dicit senescalus, quod si aliquis accusatus fuerit, cum silentio et incontinenti omnia negaverit, bene respondet, licet per singula verba ad singula verba acusantis non respondeat; sed si de illis de quibus accusatus fuerit consilium petat, de loco suo recedens,

consilio habito bene debet ad singula verba accusantis respondere, et ea rememorare, vel in emendatione curie remanebit. Et si respondeat: ego pernego per eadem verba per que me reptatis; nec cum ea expresse notaverit, bene et sicut negans judicium curie expectabo se negabo offert jam disraisnare, et bene respondet, licet expresse non dixerit, se disraisnare; ille vero qui reptatus est ad singula verba respondet reptantis, et se inde offert disraisnare, placitor est, quia commune est in laicâ curiâ, ita respondentes et negantes se disraisnare; non accusans testes habebit.

De legibus.

Deinde placitores populo plures leges faciebant vadiare, licet per unum reptatum, et uniloquium reptanti fuissent, quod non licet, quia si aliquis de pluribus reptamentis per unum reptamentum reptatus fuerit, per unam legem se purgabit. excepto cum quod si contigerit per hec verba plura duella posse vadiari, plures leges vadiabuntur.

De acusatoribus.

Contigit in tempore Wulsi De Vasvil quod Ferrandus serviens reptavit quidam hominem Rogieri de Sancto Andrea, quod invenerat cum portationem in collo suo quadraginta hestres. Ad hoc respondit Stephanus de Sancto Lucio, quod si homo ille vehiculum habuisset, totam forestam devastasset. De hoc voluerunt placitores, quod de uno quolibet bestie unam legem vadiaret. Cum igitur perventum fuisset ad aures senescalli, prefato Rogerio conquirente, dixit senescalus, quod serviens ille in curiâ ducis falsissimum proposuerat, nec debebat audiri, nec à modo esse in serjanteriâ ducis, et ita homo quietus recessus. iratus vero senescallus jussit quod servientes ducis qui fideliter debent regere populum, eos infideliter inaccusent; et si quis de infidelitate probatus fuerit, eum in prisionem mittet, donec ille qui dux est, scilicet rex Gallie eum liberabit.

De juratore et juramentis

Placitatores vero ponebant in misericordia simplices populorum, qui absque precepto justicie genua sua flectebant venientes ad juramenta sua. Cum igitur genua flectentes se audissent accusari, de afflexione genuum surgebant; placitores vero eos accusabant, quia surrexerunt absque precepto justicie, et ita clericus justicie eos in pelliculâ suâ scribebat in misericordia. De hoc dicit normanus Dorgierville, quod ipse tantum vixerat quod videbat ludere in curiâ domini regis ad Bernardum Beccantem sicut parvi dicentes ludunt: Ber-

narde surge? qui nisi cito surrexerit in facie intengetur, eodem modo scribit clericus in pellicula, intingit populum simplicem, immisit in misericordiâ; ad cujus occasiones devitandas jussit placitores ita injuste judicantes poni in prisionem regis donec redderent ei ultimum catallorum suorum quadantem et à modo inter vicinos suos infideles haberentur.

Jurea Regalis.

Hec est jurea facta in tempore regis Henrici per Guillelmum filium Johannis, Willelmo patrio Willelmo Silvano, Guillelmo de Sancto Johanno, Rogerio Suhart, Roberto de Parciaco, Ganerin De Eurecho, Nicholao De Veioco, Guillelmo De Garanvillo, Willelmo de Caligeno, Richardo de Durcet vel de Ruchei, Gaufredo Willelmo de nigrâ aquâ, et plures alios: Isti omnes unanimiter consenserunt quod de jure Dux Normanie debebat vel habebat custodiam filiorum hominum suorum, qui de ipso tenebant jure hereditario vel serjanteriam, vel alodia, vel feoda; debet habere donationem etiam filiorum eorumdem suorum hominum, si masculino herede caruerint, et omnia tenementa, que ad hereditatem filiarum pertinent, de quibusqunque feodum sint, deberent sequi donationem ducis.

De vereco.

De vereco dixerunt, quod naufragium de quo nullus evaderit, qui sciat dicere cujus hominis fuit, illud est veriscum et de eo debet dux habere argentum et aurum, ebur, et ronallum,[1]) crisum sive fibulum, et grisium, et abelinas, et panxuos sericos, trocellum legatum[2]) dextrarios francos, canes et aves, accipitres visos[3]) et falcones. Si quis de aliquibus cepit et non dixit justicie, antequam ab eo exigatur, placitum ex inde ad ducem pertinet. Reliqua vero verisco baronum sunt, et terras quorum quietas devenirent.[4])

De crasso pisce.

De crasso pisse dixerunt, quod si vulneratus fuerit in aliquo portu, et in naufragium ubique devenerit post unum fluctum et unam ebam veriscum est; et si valuerit plus quam L. librarum ducis erit, si minus Baronum, in quorum terris aplicuerit. Sciendum est, quod de Baronibus Normanie, Episcopus Baiocencis et comes Cestrie soli habent unam vaseriam[5]) ad crassum pissem capiendum ad portum episcopi et per villam comitis.

---

[1]) Norallum. Mss. N. D. 251. — [2]) Varium grisum suis fibulis, sebelinas, et pannos feritos, trossellum ligatum. ibid. — [3]) Nisos ibid. — [4]) In quorum terris applicuerint. ibid. — [5]) Vasecam. ibid.

Dixerunt quidam etiam, quod thesaurus inventus ducis est et placitum de eo.

Dixerunt etiam, quod hæc placita ad ensem ducis pertinent: homicidum sive clam factum fuerit quod vulgo datorum [1]) muldrum dicitur, sive palam hoc placitum, et justicia hujus placiti et forifactura solius ducis sunt aut eorum, quibus antecesores ejus vel ipse illud contulerit; [2]) similiter de abscisione membrorum vel fractura; similiter de violenter ablatis quod roberia vulgo dicitur; [3]) similiter de raptu, scilicet de femina per vim stuprata; similiter de incendio, scilicet de domibus vel segetibus combustis; similiter de assaltu infra quatuor particas domus; similiter de assaltu ad carrascam; similiter de assaltu in viâ regiâ que ducit de civitate ad civitatem vel castellum regium; similiter de assaltu in itinere ad curiam regis; similiter de treuga data coram justiciis regis; similiter omnis justicia de exercitu, vel moneta ad solum ducem pertinent. Hec supra dicta generalia fuerunt per totam Normaniam, nisi solummodo in marchis ubi moneta non currebat.

De treugâ infractâ.

Henricus rex Anglie archiepiscopis, episcopis, abbatibus, comitibus et omnibus fidelibus christi et Sancte ecclesie filiis per Normaniam constitutis salutem: sciatis quod in presentia Hugonis archiepiscopi Rothomagi, et Johannis Lexionensis et Andree Ebroicensis, et Johannis Sagiensis et aliorum constantium omnium baronum meorum soubscriptorum communi capitulo et assensu habito de occisoribus, qui homines in treugis et pace ecclesie occidunt, et treugas infringunt, statutum et infirmatum est, quod si occisorem illum aliquis duello appellare voluerit, duellum illud in curiâ meâ vadiabitur et tenebitur, et si inde convictus fuerit, episcopus ille in cujus dyocesi hoc factum fuerit, emendam suam hoc est novem libras de pecuniâ convicti per manus justicie meo habebit. Si vero de pecunia illius vel amplius aliquid remanserit, hoc meum erit. Si vero pecunia illius ad illas novem libras turonenses perficiendas non sufficerit, totum illud vel illud minus episcopus habeat ita quod nil inde ad opus meum accipietur, donec episcopus emendatam totam habeat, si pecunia illa ad hoc sufficerit. Si vero defuerit, qui occisorem illum duello probare velit, ipse occisor in ecclesiâ dei per judicium ecclesie se purget et si convictus ibi fuerit, idem fiat de emenda episcoporum et mea sicut scriptum est: et si quis occisorum et infractorum justiciam subterfugerit, et de terrâ meâ exierit, de emendâ idem erit; et si me-

[1]) Longodatorum Mss. N. D. 251.
[2]) Dederunt. ibid.
[3]) Similiter de vastu (per) vim facto. ibid.

cum pacem fecerit emenda episcopi in pace non erit, sed eam reddet episcopo, vel pacem inde cum eo faciet. Testibus comite Gloucestri, et Stephano Moreto, et Richardo comite Loccester, Guillelmo Guifart, et Richardo filio comitis, et Richardo de Curdeyo, et Hugone Rigot, anno incarnationis domini M. C. XXX. V.[1]) presentibus Nicalao Eliensi et Richardo de Signi.

Constitutio Regis Richardi pro clericis et sacerdotibus.

Hec sunt que Richardus rex Anglie apud Rupem de Oreval presente archiepiscopo Rothomagense, et episcopis Normanie[2]) jussit emendanda de presbiteris et clericis suspensis ne de cetero fiat, et tamen sacrilegium commissum modis debitis puniatur. De clericis captis et incarceratis, ut episcopo suo eos requirenti statim reddantur. De confugientibus ad ecclesiam vel ad atrium ecclesie,[3]) habeant judicium scilicet ut terram abjurent infra statutum terminum octo dierum, vel eo amplius securi recedant, vel judicio curie se reddant.

Nec recognitio faciat super possessionibus clericorum per trigentos annos ab eis possessis. item nec tailliagia fiant super ecclesias et possessiones ecclesie. si vero persona vel viccarius ecclesie feodum laicum habuerit secundum quantitatem feodi respondeat, si feodum amat.

Carta de propriâ possessione.

Prius tractandum est de possessione, quam de proprietate, et est generaliter agendum excepto hoc casu de causis, que utuntur inter loca religiosa et laicos super advocationibus ecclesiarum, que terminantur per constitutionem Philippi regis Francie.

Si quis spoliatus fuerit de tenemento suo post ultimum Augusti, vel post preultimum, debet petere restitutionem suam per hoc Breve: Rex vel Senescallus Baillivo de tali loco salutem Precipe H. quod sine delatione resaisiat R. de tenemento suo apud talem locum cujus saisitus fuit ultimo augusto vel preultimo, et cujus R. eum dessaisivit injustè et sine judicio, quod nisi fecerit, si tibi dederit plegios de prosequendo clamore suo, tunc .submone duodecim legales milites et homines de vineto, quod sint ad primam assisiam Baillie parati juramento inde facere recognitionem et in terminum terram illam videri facias et esse in pace cum catallis; et submone predictum H. quod sit ad visionem et ad assisiam, et habeas ibi tecum juratores et submonitorem et hoc breve.

---

[1]) M. CC. XX. V. Mss. 251. n. D.
[2]) Senescallo normanie ibid.
[3]) Ut auliqum ibid.

De recognitione.

Ita recognitio non sustinet nisi unicum exonium, et unicum defectum; imo si amplius defecerit accusatus in penam deficientis sit, fiet recognitio ac si esset presens, et poterit lucrari per recognitionem; sed tamen erit in misericordiâ ducis pro defectu; nec habet locum nominatio domini, vel garanti nisi advocet dominum regem ad Garantum, vel per justiciam salvetur de illâ die. Si accusator defecerit, et accusatus venerit, causa illa erit in suspenso, et accusatus in misericordiâ regis pro defectu; sed tamen poterit infra annum post spoliationem clamorem suam reiterare. Et si aliquis spoliatus fuerit infra etatem, non excusabitur pro etate; et iste recognitiones non habent exoniam nisi defectum unum sicuti in primo capitulo.

De possessione antecessoris.

Si alicui difforcietur hereditas antecessoris sui, infra annum poterit conqueri deforciationis, et si fuerit infra etatem, quando voluerit poterit conquiri ante vigenti et primum annum completum, et habere hoc breve: ille videlicet qui est extra etatem in primo anno post spoliationem, et ille qui est infra etatem ante vigesimum et primum annum completum, nisi post mortem antecessoris sui habuerit aliquem medium qui de possessione antecessoris sui tacuit per annum. Breve tale est pro illo qui est in etate. Percipe hoc quod permittat habere R. talem saisinam qualem pater suus vel antecessor habuerit in terrâ die et anno quo obiit, et qui obiit post ultimum annum augustum vel per ultimum, quod nisi fecerit . . . et tunc sicut in priori brevi. si vero pro infante habebis tale breve: precipe H. quod permittat habere talem saisinam qui est infra etatem qualem pater suus vel antecessor habuerit die et anno quo obiit, quod nisi fecerit . . . et tunc sicut in priori brevi. Hec eadem recognitio est contra Pupillum et si alicujus intraverit possessionem.

Contingit plures in hoc casu quod detentor negat petentem esse de genere illius cujus se heredem dicit, quod declaratur per juramentum vicinorum. aliquando vero dicit quod petens est propinquior illius, qui decessit sed bastardus, et tunc causa bastardie proposita in curia regis, que habeat recordationem debet mitti ad episcopum loci cum tali brevi: Rex vel Senescallus episcopo talis loci salutem, et tunc cum causa verteretur in curiâ regiâ inter H. R. petentem possessionem antecessoris sui, T. R. tenentem. ille H. R. tenens objecit ei quod erat bastardus, et quia causa bastardie ad forum seculare non pertinet, in vero ad ecclesiasticum, mando vobis, quod illam causam audiatis, et quod inde judicatum fuerit in foro ecclesiastico michi renuncietis, et ex tunc de terrâ illâ petitâ in curiâ regiâ, secundum mandatum episcopi, et consuetudinem terre judica-

bitur. In causa illa secundum consuetudinem Normanie potest appellari ab episcopo ad archiepiscopum solum, quia si per fraudem possidentis causa non terminetur infra annum et die, amittet possessionem salvâ questione proprietatis. si vero petens per fraudem non persecutus fuerit causam, et judex vel judices non fuerint in culpâ, post annum et diem non audietur, nisi de proprietate. Generale est quod in tribus recognitionibus que sunt superius scripte projudicat major pars juratorum minoribus; nec defenditur aliquis qui non fiat recognitionem, nisi excipiatur contra petentem, quod res fuerit tenenti adjudicata, vel abjudicata petenti per judicem curie, que habuit recordationem quod per illam curiam exquiretur, quod apparet per brevia constitutionum supra scripta in quibus continetur quod sine judicio facta est spoliatio.

De advocationibus ecclesiarum.[1])

Cum aliquis presentat aliquem Clericum ad aliquod beneficium, vocans, episcopus non debet eum si dubius fuerit statim recipere, sed cum deliberatione; et si aliquis obposuerit se dicens se ultimam personam presentasse, debet episcopus ad curiam regis remittere, et ibi causa illa terminetur. nec debet episcopus beneficium illud alicui conferre causa pendente nisi prius sex menses.

Per breve vero tale terminabitur questio in curia domini regis: Si H. tibi dederit plegios de persequendo clamore suo, dicitur tunc submone duodecim legales homines et milites de visneto illius ville quod sint ad primam assisiam Baillie tue parati juramento recognoscere quis presentavit personam ultimam mortuam in illâ ecclesiâ, quam presentationem R. ei difforciat injuste ut dicit; et iterum ecclesiam illam videri faciat, et submone predictum R. quod sit ad visionem, ad assisiam, et habeat ibi submonitorem, et hoc breve. Secundum juramentum juratorum remanebit possessio apud illum, pro quo jurabitur, salvâ questione proprietatis que, deducetur in curiâ regis sicut questio super terra, et forsitan terminabitur per duellum.

Si autem juratores dixerunt per juramentum suum: quod nesciunt, si clamans vel adversarius ejus, vel eorum antecessores fuerunt in possessione presentandi, tunc episcopus loci remanet in possessione presentandi, donec proprietas illius cause presentationis alio modo terminetur in curia regis.

Si vero, ut predictum est episcopus illam ecclesiam contulerit alicui clerico, ille clericus possidebit illud beneficium pacifice; et cum declaratum fuerit per judicium curie regis quod presentatio illius

---

[1]) *De presentatione ad ecclesiam.* Mss. n. D. 251.



ecclesie pertinet ad aliquem de jure; tunc clericus jurabit illi fidelitatem tanquam patrono, et ille deinceps presentabit.

Illa recognitio secundum quosdam habet tria exonia, et quartam de viâ curie, et langorem, quia non est nova spoliatio; secundum alias non habet exonias, neque exceptiones, nisi sicut primum capitulum de spoliatione, quia causa non terminatur per recognitionem illam, imo semper remanet questio in proprietate.

Inter loca religiosa et laicos proceditur secundum constitutionem illustris regis Francie Philippi que talis est.[1])

Philippus dei gratia Francorum rex universis Baillivis suis Normanie, ad quos presentes littere pervenerint, salutem in domino. Noveritis, quod dilecti et fideles nostri G. Rothomagensis archiepiscopus, et ejus suffraganei episcopi Normanie nos requisierunt, ut super ecclesiis vacantibus, de quarum presentatione fuerit contentio, recognitio fiat per quatuor presbiteros et quatuor milites, ita videlicet, quod archiepiscopi sive episcopi in omni quacunque contentione, que erit super presentatione ecclesie, et Baillivi nostri illius dyocesis eligent bona fide presbiteros et milites fideliores et legaliores, quos poterunt invenire; et illi quatuor presbiteri et quatuor milites super sacrosanctum jurabunt; et archiepiscopi vel episcopi exinde excogitabunt, quod ipsi octo dicent, ad quem debebat spectare donatio ecclesie de jure patronatus.

Archiepiscopi vero vel episcopi vel baillivus noster singulos presbiteros et milites, qui juraverunt per recognitionem diligenter seorsum examinabunt unum post alium, et in quo major pars convenerit, ille habebit jus patrocinatus. Et si illi octo non possunt scire, ad quem debeat spectare donatio ecclesie de jure patronatus, ipsi dicent, qui ultimam fecerit presentationem; et ille inde habebit saisinam; et si aliquis clericus contra istam constitutionem vel institutionem venire presumeret, archiepiscopi vel episcopi sui in vocum cum eidem clerico de querela illa erunt. Ipsi consenserunt unanimiter bona fide, quod ipsi hujus negocium sine dilatione terminabunt. Et si aliqua contentio inde emergeret ad nos revertatur, et nos exinde faciemus sicut videremus expedire. Nulla vero ecclesia unde contentio fuerit, iterum donari poterit ab archiepiscopo vel episcopo, antequam definitum fuit, sicut supra dictum est, nisi vacaverit per sex menses, salvo etiam tunc jure patronatus ei qui patronatum obtinuerit. Archiepiscopus vel episcopus non posset se exoniare super hunc, nisi haberet exonium proprii corporis; et si exonium proprii corporis haberet, tunc loco suo bona fide mitteret fideliorem et legaliorem, quem posset invenire ad id faciendum. Nos autem ad predic-

---

[1]) Ord. des Rois de France t. I. p. 26 folg.

torum archiepiscoporum vel episcoporum petitionem concedimus, et sicut hic continetur firmiter voluimus confirmari. Unde vobis precipientes mandamus, quatenus ita observetis et observari facietis. Datum apud Gysortum anno domini M. CC. VII. in mense octobris.

De Patronage.

Gent de religion qui ont fet de prince et possession ne doivent pas estre mis en enqueste ni en plet ordené, et de ceu a acoustumé li roi a donner lettre en la forme qui ensuit:

Philippus dei gratiâ rex Francorum Baillivo tali salutem; Dilecti nostri abbas et conventus monasterii Cludoëni Rothomagensis nobis exponi fecerunt, quod in tota Normannia de consuetudine notoria, ut debet, quod nisi ecclesiastice persone scilicet jure patronatus alicujus ecclesie titulum, videlicet litteras sibi concessas, maxime à principe seu duce Normanie, porrigere, ac postmodo probare *(possunt)* se fuisse et esse in pacificâ possessione, nec quin hujusmodi juris offerent, pace predicta servari debent in dictâ possessione sua; quare omnis strepitus judicialis in agitandis causis est super hoc contra eos tollendus. Petrus de Hodeno miles dictos religiosos licet litteras condam ducis Normanie paratos ostendere et de dicta sua possessione docere legitime de Cernono nititur impedire, injuste super jure patronatus ecclesie sancti Dyonisii de Sousmont in Braio, religiosos ipsos possessione hujusmodi spoliando; quare mandamus tibi, quatenus fiet, prout vocatis evocandis litteris et possessione predictis tibi constiterit, militem ipsum compellas desistere, manu tenens religiosos predictos in suâ possessione predictâ, nisi permittas ipsos indebite ulterius molestari, cavens P. quod per cui defectum dicti religiosi vel presentatus ab eis jure non fraudetur, hujusmodi vel quod ipsum ad manum alicujus ordinarii disvolvatur. Actum Parisiis die lune post festum Chatedre sancti Petri. Anno domini millesimo nonagesimo octavo.

De droit de Patronage.

L'abbé et le covent de Preax presentèrent à l'iglise de Masse; Guillaume le vavassor si opposa en présentant autre persone, affermant que l'iglise siet en son fieu et por ceu disant que le droit de patronage de la dite yglise li apartenoit. Et les diz abbé et covent prinstrent bref du patronage, la vene fete, il monstrèrent que la dite yglise lor avoit esté donnée du prince et confermée, et mostrèrent letres de saisine; et por ceu il fu jugié que l'en ne les metroit pas en plez ordenéz, et que l'opposition du dit Guillaume charroit et l'amenda; et s'en alèrent les diz abbé et covent cuites et deffendus en lor saisine du dit Patronage de la dite yglise.

De maner.

L'yglise de Maner fut vacante, l'abbé et le covent de Jumeges si presentèrent, Gueffroy De Biansviller escuer o le signor du manoir

si opposa en presentant autre personne. Les diz abbé et covent pristrent bries et proposèrent devant la veue que il ne doivent estre mis en plet ordené et moñstrèrent de segont R. Duc de Normandie qui lor avoit donné la dite yglise, et letres le droit Henri qui lor avoit confermée; jugié fut que il ne seroient pas mis en plet ordené et que il demorerent en lor saisine, que le dit Giueffroy lor que-nut au chastel do vire, et l'amenda le dit Giueffroy de ceu qu'il si estoit opposé.

De eodem.

L'yglise de Sousmont en Bray de Saint Denis fut vacante; l'abbé et le covent de saint Oen de Roen i présenterent; mon signor Pieries De Hondene chevalier si opposa; por ceu que l'abe et le covent monstrèrent du prince letres du don de patronage et lor saisine, il fu jugié en la baillie de Canz en la forme desus dite.

De Juribus minorum.[1])

Nullus minor, id est qui non adimplevit etatem XXI. anni, non potest alienare tenementum, quod pater ejus vel antecessores sui tenuerunt in hereditate si prius intravit in possessionem; nec potest de eo trahi in causam, nisi per breve super scriptum de minoribus tutore semper ei adhibito, non potest agere de proprietate sed tantummodo de possessione antecessoris, qui habuit anno et die quo obiit: sic etiam contra ipsum potest agi. Et si tutor pupilli composuerit vel dixerit aliquid quod faciat contra eum, revocabitur in irritum tutore mutato et semper tutor erit in misericordia regis et (non) pupillus. Potest tamen pupillus agere contra majores, et majores contra eum de ultima presentatione ecclesie, quod ibi agitur de possessione tantum per breve supra scriptum est, per breve de feodo et vadio, et hujus, quia tales non sunt inde possessores, sed rei aliene detentores: et semper queritur, quomodo antecessor minoris possidebat anno et die quo obiit. Si autem minor emerit vel per donationem, vel alio modo acquisierit tenementum, ipse tenetur respondere infra etatem suam nominando inde garantum suum, qui tenetur eum defendere; et si ipse negaverit se esse garantum, hoc per legales homines inquiretur, et secundum inquisitionem judicabitur.

Sciendum est, quod nisi minor reclamat infra XXI. annos de predecessoris sui possessione, vel de contractibus per ipsum, vel per tutores suos factis, non est de cetero audiendus nisi pro proprietate.

De dotibus.

Minor tenetur non obstante etate suâ facere dotalicium matri sue, vel cuilibet uxori predecessoris, cujus habet hereditatem, vel deffen-

[1]) *De alienatione minorum.* Mss. N. D. 251.

dere se per exceptiones in capitulo de dotaliciis subscriptis. Et si pater suus vel antecessor vendidit, vel alio modo alienaverit, heres tenetur statim excambiare possidentibus terram illam; et mulier dotata habebit dotalicium quamdiu vixerit, et post mortem ejus emptor habebit illam quam emit, et heredi excambium restituetur.

Mulier mortuo marito suo petit dotalicium suum, quando ab hereditate mariti, quando ab extraneo; nec potest petere nisi terciam partem tenementi de quo maritus suus erat saisitus quando contraxit cum ea in facie ecclesie; tamen si non erat de aliquo saisitus, immo pater suus viveret, et teneret hereditatem, si presens fuit quando heres suus duxit illam mulierem, et in maritagium consenserit, vel illud procuraverit, debet habere mulier terciam partem de dotalicio quo partito quod contingebat viro suo, vel poterat accidere mortuo suo antecessore. Si autem dotata fuit certo quod non excedat tertiam partem hereditatis mariti sui, debet eo esse contenta. Si alia mulier predecessoris mariti ultimi copleata fuerit per matrimonium, et dotata de hereditate illâ, prior habebit partem terciam totius hereditatis, quandiu vixerit, et ultima terciam partem duarum partium; post mortem vero prioris adcrescit ultime tercia pars dotalicii prioris.

Si vero mulier petat ab extraneo, non tenetur extraneus illi respondere nisi presente herede, et inspectione facta, et post ipsum heredem nominare garantum, sive antecessorem suum ratione venditionis, vel comutationis, vel vadii, vel hujusmodi; et heres tenetur ei garantizare vel deffendere se contra possidentem, et pendente questione illa, non spoliabitur tenens, sed heres perficiet mulieri dotalicium, si habet unde, et si non habebit, dotalicium in terrâ petita, si maritus suus fuerit inde saisitus quando contraxit cum ea; si autem tenens deffensionem suam probaverit, mulier habebit terciam partem illius tenementi, et heres faciet ei excambium incontinenti: mortua vero muliere, illud tenementum revertetur ad eum qui illud possidebat, et heres retro habebit suum excambium.

In capitali masnagio non debet mulier dotari, si maritus habeat tenementum in campis, quod valeat terciam partem hereditatis: si autem non habuerit tenementum in campis, potest dotari in masnagio pro terciâ parte tantum; si vero habuit diversa masnagia, debet habere dotalicium in uno ita, quod computetur in tercia parte; si autem fuerunt equivalentia, debet ei assignari quantum ad valorem tercie partis.

Vir non potest aliquid facere de tenemento, de quo erat in possessione quando duxit uxorem, quin mulier habeat dotalicium suum post mortem ipsius; et post mortem mulieris emptores vel alii, quo modo naturaliter contraxerunt, illud tenementum retrahebunt, et non heredes.

Omnes questiones, que sunt dotalicium conjugum per inquisitores, sive per interrogationes judicis judicialiter terminantur.

Cause de dotaliciis non sustinent nisi unum exonium, vel langorem, nec plures defectus nec alias dilationes, sicut causa super proprietate, quia mulier nichil acquirit nisi ad vitam suam, nec potest dampnificare dotalicium suum in prejudicium heredis, nec potest petere dotalicium in rebus, quas vir suus acquirit post contractum matrimonium ratione dotalicii; sed si heredes dixerunt contra mulierem petentem dotalicium, quod in possessione sit dotalicium, debet fieri inspectio.

Si mulier dotata fuerit de mobili, debet habere dotalicium de mobili post mortem mariti sui, si mobile sufficit; et debet computari vel intus sicut alia debita, non computata parte uxoris, et si mobile non sufficit, recurrendum est ad hereditatem et heredem quantum ad valorem tercie partis; et questiones de mobili dato in dotalicium pertinent ad forum ecclesiasticum, de immobili vero ad solum regem.

Si sponsus amiserit hereditatem suam sine fraude et calliduo, vel propter delictum suum silicet quod condampnetur ad mortem, vel abjuret terram, mulier amittit dotalicium suum, sed non illud tenementum, quod habuit ex parte suâ.

De maritagio mulieris.

Quando aliquid datur ex parte mulieris viro suo, quod vulgo dicitur maritagium, si inde oriatur questio, de mobili cognoscere, judicat curia ecclesiastica, de immobili autem curia domini regis. Si aliquis dat in maritagio terram filie, vel sorori, vel consanguinee, non potest venire contra factum suum; sed heredes sui revocabunt post mortem donatoris quidquid datum est ei ultra terciam partem hereditatis de quâ debet maritari, et hoc si unica sit filia vel soror. Si autem sunt plures illi maritate, nec heredibus suis remanebit porcio nisi tercie partis, que eam contingit, quia omnes sorores non possunt habere nisi terciam partem simul inter se dividendam.

Quando vero soror venerit ad annos nubiles, si frater suus vel consanguineus, cujus particeps est, in hereditate noluerit ei de matrimonio competenti providere, et inde queratur vocato fratre suo ad curiam domini regis, dabuntur ei inducie unius anni et diei, in quo spacio debet ei providere de viro secundum conditionem suam et tenementum et ipsam iterum secundum posse suum procuraro; quia nisi fecerit, ex tunc justicia domini regis debet supplere defectum istius et assignare mulieri terciam partem hereditatis, si sola est, vel partem suam tercie partis. Si plures sunt et mulier potest nubere cum voluerit. Et quandiu fuerit sine viro, potest de terra disponere sicut mares; si autem duxerit virum, durante matrimonio

non valeat aliquis contractus factus de terrâ mulieris, in uno revocatur irritum post mortem mariti, et tunc illius heres tenetur ad excambium, si habet unde. Vir non tenetur respondere de terrâ uxoris sue et absentis nec facit prejudicium uxori, quod agitur contra illum, nec mulier debet inde respondere in absenciâ viri, revocabile cujus est quod aliter agit.

Hec cura habet dilationes et nominationes garantorum in titulo de dilationibus inferius annotatis. Mulier pro delicto viri non amittit hereditatem; si vero abjuraverit terram, vel forbannitus fuerit, mulier vivente illo non erit in possessione hereditatis sue, nec habebit fructus illius, immo dominus rex. Mortuo autum viro, rehabebit mulier hereditatem suam, nisi ipsa sicut vir fuerit condempnata.

Cum vidua fuerit mulier si conveniatur super hereditatem, habebit inducias respondere usque in annum et diem, nisi habuerit garantum qui possit viduam illam deffendere si voluerit hoc; et habet locum in muliere que nundum nupsit.

De Dilationibus.[1]

Conquirente aliquo de aliquo super deceptione hereditatis, receptis ab eo fidejussoribus de persequendo clamore suo, citatur tenens per servientem regis, quod veniat inde responsurus die certâ, que contineat ad minus XV. dies, alioquin habebit alium terminum inde spacium continentem; si ea die non venerit citatus ad assignationem diei, testificante famulo, justiciabilis ille per mobilia si habet illa, et si non habet (per) rem petitam nomine mobilium; et assignabilis illa dies conquerenti, qua nisi tenens venerit, adagragiabitur magis ita, quod justiciabitur per averia, vel per rem petitam loco eorum, et assignabitur conquerenti alia dies, quâ nisi tenens venerit, tenementum capietur in manu regis audiente parochia, et vicinis militibus et vavassoribus, qui possint inde facere recordationem, nec restituetur ei nisi per judicium. Et si post ea per alios dies assignatos competentes, neglexerit petere restitutionem suam, nec replegiare averia sua voluerit, et presens fuerit in patria, et hec deducio facta fuerit per curiam, que habeat recordationem, negligens ille erit in periculo amittendi possessionem rei petite, salvâ questione proprietatis.

Si hec deducio facta fuerit per curiam, que non habeat recordationem, ille negligens per juramentum suum additis sibi quinque juratoribus purgabit omnes defectus, vel pecuniariter punietur sine periculo hereditatis, et ad causam revertetur data bona securitate respondendi,

---

[1]) *De detentione hereditatis.* Mss. N. D. 251.

Partibus autem ad curiam venientibus, et propositione factâ à conquerente, audiende sunt exceptiones tenentis, et assignanda est inspectio tenementi, et si potens non petierit, quia non valet lata sententia nisi super certo.

Ante inspectionem potest se exoniare tenens sine periculo hereditatis, quia semper se per penam pecuniariam liberabit.

De exoniationibus.[1]

Hoc modo fiunt exoniationes. Aut primo exoniant se de morbo qui ei contigit via curie, aut de morbo residenti; si de viâ curie, hoc potest facere per unum qui exprimat ubi ille jacet, et dicat quod cum illo veniebat, et hoc vidit et audivit, à quo receptis plegiis de habendo dominum suum ad diem; dies ei assignabitur competens, quia non potest se exoniare iterum.[2] Sed per duos homines de morbo residenti, si oportet quod ipsi offerent se sermenti curie die precedenti diem assignatam, die assignata audientur illi duo exoniatores cum termino de via curie et eis assignabitur alia dies competens ad habendum dominum suum, et ille poterit se exoniare termino[3] de eodem morbo, die precedenti facta denunciatione sermenti curie, et associatis primis exoniatoribus illa die judicatur, quod eger videatur per quatuor milites ad minus, vel vavassoribus qui habent recordationem, et si illi invenerunt eum infirmum assignabunt ei terminum usque ad annum et diem, ita quod juret langorem. Forma autem juramenti hec est, quod adeo est infirmus quod non potest venire ad curiam et quod in domo sua non induet bracas, nec exibit masnagium suum nisi veniendo ad curiam offerens se liti tanquam sanus. Et si inventus fuerit faciens in contrarium, erit in periculo amittendi vel terram suam (vel) possessionem terre petite, si fuerit ostensa, vel capta in manu regis per curiam, que habeat recordationem ut superius, quia nullus defectus vel exoniatio ante inspectionem terre,[4] nisi per curiam, que habeat recordationem,[5] valet petenti ad recuperationem hereditatis. Si adversarius suus in hoc punitur peccunia facta ab inspectione, que habeat recordationem,[6] auffert possessionem exoniatio, que non potest salvari, vel per quam non salvatur exoniatus, equipolet defectui.

---

[1]) *De dilationibus et exoniis.* Mss. N. D. 251.

[2]) Quia ipse se potest exoniare iterum. ibid.

[3]) Tercio. Mss. N. D. 251.

[4]) Valet. ibid.

[5]) Defectus in curiâ que habeat recordationem aufert possessionem, et exoniatio que non potest salvari, vel per quam exoniatus non salvatur equipollet defectui. ibid.

[6]) Defectus factus in curia que habet recordationem. ibid.

Si autem milites viderunt eum sanum, vel dubitaverunt de morbo, assignabunt [1]) diem quindecimum ad minus, et eâ die tenetur, quod veniat vel faciat se auferri [2]) ut videatur à curia, et recipiatur ab eo juramentum langoris in formâ predictâ, si fuerit recipiendum, alioquin respondeat incontinenti.

Extincto anno et die curie ille venire respondere per se vel per procuratorem ab ipso in curia attornatum, et ille non potest facere exoniam, nec defectus, si dominus suus fecit tot, quod non possit plura facere, nec in unâ causa potest fieri nisi unus langor: qui exoniaverit, et pendentibus aliis exoniationibus visus fuerit, non poterit de cetero habere alias exoniationes. Si autem inceperit exoniationes suas aliquis per morbum residentem, quamvis se exoniaverit ter, postquam fuerit à militibus visus, poterit se exoniare quarto de via curie et non amplius. Quicunque exoniaverit se, et exoniationes salvaverit per legem scriptam superius, vel per emendas curie, poterit recipere nisi langore jurato, et exoniationes possint reincipi duello vadiato sine langore.[3]) Inspectione terre petite facta, reddenda est curia domino feodi si eam petierit, et precipiendum est ei, quod querelam illam juste diducat, quod nisi fecerit, quilibet partium potest abjurare curiam suam, et in curiâ suâ expressâ causâ in jure vel defectus adjuncto sibi teste et in ista curia possint fieri exoniationes et defectus.

Domini etiam habent curiam de hominibus qui accusati fuerint de latrocinio usque ad jurationem.[4]) De diffamatis [5]) autem [6]) et de fugientibus, et de illis, qui capti sunt in latrocinio pertinet ad regem. Probato defectu curie domini, redit causa ad curiam regis cum exoniationibus et defectibus supra scriptis, sine langore, si langor precessit.

Tenens post inspectionem potest nominare garantum, qui si noluerit ad diem assignatam venire, justiciabitur, quod veniat et garantizet, vel si deficiat; antequam garantizet videbitur, quid garantizare debeat; post vero inspectionem, si garantizaverit tenetur de vectione.[7]) Si defecerit ille qui traxit eum ad garantum, amittit possessionem, et inquiretur sine dilatione, utrum justè defecerit vel injustè. Si injustè, tenetur ei resarcire [8]) dampnum suum; similiter est de alio

---

[1]) Ei. Mss. N. D. 251.
[2]) Afferre. ibid.
[3]) *Quid faciendum est post inspectionem.* ibid.
[4]) Ad jurcam. ibid.
[5]) *De forbannitis.* ibid.
[6]) Et forbannitis. Mss. N. D. No. 251.
[7]) De emptione. ibid. — [8]) Restaurare ibid.

garanto et similiter de tertio, sed tertius non potest vocare quartum, sed oportet quod statim eum deffendat, inspectione autem facta tenementi, quia nominacio garrantorum nullum procedit ulterius, et hec deductio habet autem locum in re furtiva, et exibita in judicio nominantis.[1]

De tenemento antecessoris.[2]

Tenementum antecessoris debet dividi inter coheredes equaliter, nisi aliter per consensum fiat; et si aliqui heredum sint in etate alii autem non, divisio illa erit stabilis quantum ad illos, qui habent etatem. Illi autem qui fuerint infra etatem, poterint revocare quando pervenerint ad etatem; et si cessaverint per unum annum vel amplius, etate completa, non poterunt revocare. Revocatio autem potest fieri et invito[3] tutore, ita quod si per industriam aliquorum partes fuerunt meliores per edificia, vel per plantationes, hujus debet fieri compensatio. Portionibus factis semper primogenitus habebit portionem sive electionem si voluerit, et si negligens fuerit, justicia eliget pro eo, et aliis eorum tribuet portiones. Si in hereditate eorum fuerit baronia, vel feodum lorice, vel sergenteria, vel alia terra, que non fuit partibilis, et escaëte, in electione primogeniti est habere sive terram non partibilem, sive escaëtas, et alii habebunt quod primogenitus non elegerit. Si ibi sint duo feoda lorice et escaëte et plures fratres vel coheredes, primus eliget sibi de feodis et escaëtis fractis similiter,[4] et aliis residuum permanebit. Si unicum sit feodum, primogenitus illud habebit et aliis faciet liberationes,[5] quandiu vixerint secundum qualitatem tenementi. Et si aliquis coheredum conqueratur de primogenito suo, vel de illo qui hereditatem possidet, petens portionem qui ei contingit, vocatur ille tenens ad curiam, et ab ipso appetente[6] in curia querit judex: utrum sit frater vel consanguineus conquerentis; et si ipse negaverit ipsum esse de suo genere, super hoc fiet inquisitio per legales homines vicinos: et si juratum fuerit quod sint de eodem genere, et surrexerunt[7] illi cujus fuit hereditas, ille petens habebit portionem suam sine impedimento, nulla etiam inspectione factâ declarata, si neutre[8]) fuerint, per juramentum[9])

[1]) Nominato. Mss. n. D. No. 251.
[2]) *De divisione tenementi inter heredes.* ibid.
[3]) Mutato. ibid.
[4]) Unum de feodis, vel escaetas, et secundus postea similiter. ibid.
[5]) Portiones vel. ibid.
[6]) Apparente. ibid.
[7]) Successit. ibid.
[8]) Necesse. ibid.
[9]) Juratorum vel. ibid.

vicinorum possessione antecessoris. Inquiritur utrum illa sit profitabilis, si super hoc questio exiatur.

Excipit quidemque tenens contra petentem: dicemus quod injuste petit, quia pro portione suâ habuit terram et peccuniam, quam terram ostensurus est, et super hoc opportet eum habere testem in curia, qui hic se offerat probaturus. Tunc altero negante assignabitur inspeccio terre, per quam vult se deffendere, et inspeccioni debent interesse vicini qui post ea jurabunt, utrum ipse sit vel fuerit in possessione terre ostense, et si juratum fuerit pro excipiente, liberabitur, et si contra eum, statim condempnabitur. Et si dubitaverunt juratores, per duellum causa illa terminabitur, et tunc habebit dominus tenementi suam curiam usque ad defectum, sicut continetur in capitulo de dilationibus; et si tenementum illud tenebitur de pluribus dominis, nullus eorum habebit curiam, sed in curiâ domini regis terminabitur causa illa; causa illa cum ventum fuerit ad probationem per duellum, habet dilationes supra scriptas in titulo de dilationibus, tam exoniis quam defectibus et langore, sed non habet locum[1]) nominatio garantorum.

Baronie[2]) erga regem[3]) relevabuntur per centum libras, feoda militum unumquodque per quindecim libras, sive teneantur in capite de rege, sive de aliis. Heredes militum[4]) vel serviencium sunt cum tenementibus suis quandiu sunt infra etatem, cum feodis suis in justiciam[5]) dominorum suorum, nisi teneant de rege in capite. Denique alia feoda per diversa loca diversis modis relevantur.

Pluribus[6]) modis agitur super proprietate hereditatis, cum enim agitur pure ita die assignata,[7]) et adversario presente, proponitur pro conquerente: conqueratur talis de tali quod ipse injuste deforciat ei terram, quam detinet apud Baiocem, de qua pater suus, vel angulus,[8]) vel antecessor suus fuit saisitus tempore pacis post coronationem regis Richardi, sicut de hereditate sua, et inde habuit exitus et fructus terre videlicet frumentum et ordeum et poma et hujusmodi. Et si hoc vult negare detinens, ipse petens paratus est de hoc probare per se, vel per testem et garantum sufficientem, qui hoc vidit et audivit et opportet, quod testis sufficiens hoc testificetur

---

[1]) Secum. Mss. n. D. No. 251.
[2]) *De releviis baronum quo agatur de proprietate.* ibid.
[3]) Secundum servicium. ibid.
[4]) Secundum servicium. ibid.
[5]) In custodiâ. ibid.
[6]) *De difforciante hereditatis.*
[7]) Petita propria die. ibid.
[8]) Avus. ibid.

dicens hoc esse verum, et quod paratus est probare unâ horâ diei secundum constitutionem patrie; ad quod tenens tenetur negare et respondere negative verbo ad verbum, et si inspectio tenementi facta est, vadiabitur duellum; ita quod primo dabit vadium tenens et plegios de deffendendo, postea petens de probando.[1] Vadiato taliter duello in curiâ regis, vel in curia cujuslibet, presentibus duobus[2] militibus ad minus et aliis qui habeant recordationem, omnes defectus et exoniationes recordabuntur, ac si hoc esset in assisiâ, et erit ille, qui non poterit salvare defectus et exoniationes, in periculo cause, sicut continetur supra in titulo de dilationibus.

Si vero tenens maluerit, potest se ponere in recordationem, et in electione suâ est deffensio per duellum vel recognitionem. Vadiatâ recognitione assignabitur ei dies, qua debet afferre garantum curie regis, quod impetravit breve de recognitione per hec verba: Rex, vel Senescallus Baillivo suo tali salutem. Conquestus est[3] inde talis, quod talis eum implacitat injuste de tenemento, quod tenet apud Baiocem, ubi se posuit in recognitione. Ideo si tibi dederit plegios de prosequendo clamorem suum, tunc submone per bonum submonitorem duodecim legales milites et homines de vesinetto,[4] quod sint ad primam assisiam baillie tue parati juramento recognoscere, quis eorum habeat majus jus in tenemento illo, ille qui tenet, vel qui exigit; et iterum terram illam videri facias, et submone illum qui exigit, quod sit ibi auditurus illam recognitionem, et habeat ibi tecum submonitorem, et hoc breve. Hec recognitio habet dilationes in defectibus et exoniationibus ut supra in titulo de dilationibus.[5] Ille pro quo juratores dixerunt omnes concordantur, obtinebit. Si autem unus de duodecim contradixerit undecim, vel duo ex illis fuerint nescientes, nichil actum est; imo decurrendum est ad probationem per duellum, et tunc iterum redditur curia domino feodi sub formâ prescriptâ in titulo de dilationibus, et redeunt exoniationes, sine langore si precessit, et defectus et alie dilationes garantorum,[6] quia cum ipse suscepit in se deffensionem in recognitionem, renunciatur garanto,[7] sic etiam fit in omnibus causis, cum agitur de proprietate hereditatis, et de feodo et gagio, et de dilationibus.

---

[1]) De vadiatione duelli. Mss. n. D. No. 251.
[2]) Quatuor. ibid.
[3]) Nobis. ibid.
[4]) De visnetueto.
[5]) *De concordiâ juratorum.* ibid.
[6]) Excepta nominatione garanti. ibid.
[7]) In recognitionem et defensionem renunciavit garanto. Mss. 4653. Fol. 71. V.

De feodo et vadio.

Contingit autem quisque aliquis vendicat hereditatem suam utpote ab ipso vel ab antecessore suo pignori obligatum, et in isto casu procedendum est secundum formam brevis scripti per hec verba:

Rex vel Senescallus Baillivo suo salutem. Si talis tibi dederit plegios de persequendo clamore suo, tunc submone per bonum submonitorem duodecim legales milites et homines de visneto, quod sint ad primam assisiam baillie tue parati juramento recognoscere: utrum terra illa, quam talis difforciat apud Baiocem, sit feodum suum vel vadium invadiatum post coronatum regis Ricardi, et pro quanto, et tunc sicut in brevi proximo precedenti. Iste casus habet omnes dilationes et continet unicum langorem. Sed oportet, quod juratores sint concordes ut predictum est, alioquin recurrendum est ad probationem per duellum, et tunc habebit dominus feodi curiam suam in formâ prescriptâ in titulo de dilationibus.

Recognitio concorditur, quod vadium est et non hereditas tenentis, habebit dominus rex peccuniam expressam à petente vel per juratores, et ille convictus erit in misericordia regis, et ille pro quo juratum est, habebit terram sine contradictione. In causâ de feodo et firmâ et de feodo et custodiâ, et de feodo et commodato et de similibus, simile est breve et similis deducio.

Similiter fit in causâ de feodo et elemosina, excepto eo, quod laicus non potest agere contra ecclesiam super re, quam ecclesia possidet per triginta annos in pace, Et hoc privilegium habuit ecclesia ab antiquo; nunc autem per novam constitutionem factam in scacario eodem privilegio utuntur laici.

Publicantur res forbanisatorum.[1]

Si aliquis ad mortem condemnatus fuerit propter delictum suum per judicium, vel subterfugiens justiciam foris banitus fuerit, vel fugiens ad ecclesiam terram abjuraverit, omnia bona sua sunt regis, et edificia comburuntur, arbores destruuntur, et terra sua in manu regis tenetur usque in diem et annum, et deinceps terra illa domino feodi redditur, et heredes ipsius exhereditantur, ita tamen quod non possunt recuperare illam hereditatem neque per donum domini, neque per commutationem, neque per contractum, neque alio modo.

Si plures fratres sunt et unus dereliquerit et alii vero ignoscentes non amittunt hereditatem, nec condampnantur propter factum derelinquentis licet derelinquens sit in possessione totius hereditatis, sive sit primogenitus sive post natus. Forisbanitus autem vel qui



1) [illegible]



25[illegible]

abjuraverit terram non potest restitui ad hereditatem, neque ad agendum neque ad defendendum se, quia jam condempnatus est; sed potest restitui pro voluntate regis ad rediendum in suam patriam, vel ad morandum ibi per litteras domini regis patentes in hâc formâ:

De revocatione forbanitorum.

Rex Baillivis suis Normanie et ceteris. Sciatis quod nos condonavimus tali forisbanitorem factam de eo pro morte illius, unum vobis mandamus, quod pacem meam habeat in terra mea, ita quod pacem faciat cum amicis defuncti, nec clamorem audiamus. Iste littere sustinent eum in pace in Normaniâ, quandiu amici tacuerunt; conquerentibus autem illis, oportet eum exire, datis eis induciis excundi, nec deinceps valebunt ei hujusmodi littere.

De custodia pupillorum nova anno.

Monsignor Johan de Geranilt chevalier tenoit par homage du Roy Johan, Borron escuer qui de luy tenoit chai en sa garde; se chevalier s'en ala mort, le dit Barron vint en l'aage de vingt anz, et requist à estre de la garde le roy, autresi comme il fust de la garde au dit chevalier, se il vesquist. Jugie fu, que se il pouvoit prouver, que il eut vingt ans, que il istroit de la garde le roy.

L'en dit que longue saisine ne vaut riens à gent de religion en patronage sans terre.

De donationibus elemosine. [1]

Quilibet potest donare usque ad terciam partem liberi tenementi sui in elemosina, vel pro servicio suo, et ideo non fit prejudicium domino feodi, quia super exercebit justiciam suam in feodo suo pro jure suo, nec tenebitur audire illum cui tradita est nisi dando plegios habendi garantum suum ad diem futurum, quod curia domini juste judicaverit,[2] et donator tenetur venire et liberare eum, vel ad hec compelletur per justiciam regis. Si autem donator sive heres decesserit, vel forefecerit terram, ad dominum redibit totum feodum, non obstante donatione, nisi accessensum[3] prebuerit, hoc autem fit de heredibus Ranitis.[4] Potest[5] homo vendere tenementum suum ita quod faciet, nec fit prejudicium domino, sicut predictum est in capitulo de donationibus. Sed si heres voluerit retinere terram illam

---

[1]) *De donatione tenementi.* Mss. n. D. 251.
[2]) Jus judicaverit. ibid.
[3]) Sensum. ibid.
[4]) Invitis. ibid.
[5]) *Quod quibus potest venderetotum tenementum.* ibid.

De feodo et vadio.

Contingit autem quisque aliquis vendicat hereditatem suam utpote ab ipso vel ab antecessore suo pignori obligatum, et in isto casu procedendum est secundum formam brevis scripti per hec verba:

Rex vel Senescallus Baillivo suo salutem. Si talis tibi dederit plegios de persequendo clamore suo, tunc submone per bonum submonitorem duodecim legales milites et homines de visneto, quod sint ad primam assisiam baillie tue parati juramento recognoscere: utrum terra illa, quam talis difforciat apud Baiocem, sit feodum suum vel vadium invadiatum post coronatum regis Ricardi, et pro quanto, et tunc sicut in brevi proximo precedenti. Iste casus habet omnes dilationes et continet unicum langorem. Sed oportet, quod juratores sint concordes ut predictum est, alioquin recurrendum est ad probationem per duellum, et tunc habebit dominus feodi curiam suam in formâ prescriptâ in titulo de dilationibus.

Recognitio concorditur, quod vadium est et non hereditas tenentis, habebit dominus rex peccuniam expressam à petente vel per juratores, et ille convictus erit in misericordia regis, et ille pro quo juratum est, habebit terram sine contradictione. In causâ de feodo et firmâ et de feodo et custodiâ, et de feodo et commodato et de similibus, simile est breve et similis deducio.

Similiter fit in causâ de feodo et elemosina, excepto eo, quod laicus non potest agere contra ecclesiam super re, quam ecclesia possidet per triginta annos in pace. Et hoc privilegium habuit ecclesia ab antiquo; nunc autem per novam constitutionem factam in scacario eodem privilegio utuntur laici.

Publicantur res forbanisatorum.[1]

Si aliquis ad mortem condemnatus fuerit propter delictum suum per judicium, vel subterfugiens justiciam foris banitus fuerit, vel fugiens ad ecclesiam terram abjuraverit, omnia bona sua sunt regis, et edificia comburuntur, arbores destruuntur, et terra sua in manu regis tenetur usque in diem et annum, et deinceps terra illa domino feodi redditur, et heredes ipsius exhereditantur, ita tamen quod non possunt recuperare illam hereditatem neque per donum domini, neque per commutationem, neque per contractum, neque alio modo.

Si plures fratres sunt et unus dereliquerit et alii vero ignoscentes non amittunt hereditatem, nec condampnantur propter factum derelinquentis licet derelinquens sit in possessione totius hereditatis, sive sit primogenitus sive post natus. Forisbanitus autem vel qui

---

[1]) Für die Überschrift. Mss. n. D. 251.

abjuraverit terram non potest restitui ad hereditatem, neque ad agendum neque ad defendendum se, quia jam condempnatus est; sed potest restitui pro voluntate regis ad rediendum in suam patriam, vel ad morandum ibi per litteras domini regis patentes in hâc formâ:

De revocatione forbanitorum.

Rex Baillivis suis Normanie et ceteris. Sciatis quod nos condonavimus tali forisbanitorem factam de eo pro morte illius, unum vobis mandamus, quod pacem meam habeat in terra mea, ita quod pacem faciat cum amicis defuncti, nec clamorem audiamus. Iste littere sustinent eum in pace in Normaniâ, quandiu amici tacuerunt; conquerentibus autem illis, oportet eum exire, datis eis induciis exeundi, nec deinceps valebunt ei hujusmodi littere.

De custodia pupillorum nova anno.

Monsignor Johan de Geranilt chevalier tenoit par homage du Roy Johan, Borron escuer qui de luy tenoit chai en sa garde; se chevalier s'en ala mort, le dit Barron vint en l'aage de vingt anz, et requist à estre de la garde le roy, autresi comme il fust de la garde au dit chevalier, se il vesquist. Jugie fu, que se il pouvoit prouver, que il eut vingt ans, que il istroit de la garde le roy.

L'en dit que longue saisine ne vaut riens à gent de religion en patronage sans terre.

De donationibus elemosine.[1]

Quilibet potest donare usque ad terciam partem liberi tenementi sui in elemosina, vel pro servicio suo, et ideo non fit prejudicium domino feodi, quia super exercebit justiciam suam in feodo suo pro jure suo, nec tenebitur audire illum cui tradita est nisi dando plegios habendi garantum suum ad diem futurum, quod curia domini juste judicaverit,[2] et donator tenetur venire et liberare eum, vel ad hec compelletur per justiciam regis. Si autem donator sive heres decesserit, vel forefecerit terram, ad dominum redibit totum feodum, non obstante donatione, nisi accessensum[3] prebuerit, hoc autem fit de heredibus Ranitis.[4] Potest[5] homo vendere tenementum suum ita quod faciet, nec fit prejudicium domino, sicut predictum est in capitulo de donationibus. Sed si heres voluerit retinere terram illam

---

[1]) *De donatione tenementi.* Mss. n. D. 251.

[2]) Jus judicaverit. ibid.

[3]) Sensum. ibid.

[4]) Invitis. ibid.

[5]) *Quod quibus potest venderetotum tenementum.* ibid.

pro pretio venditoris sine fraude ablato, ipsi erunt propinquiores. Et si dubitaretur de quantitate pretii preclarabitur per juramentum emptoris et venditoris, et illorum qui contractui interfuerunt.[1]) Potest tamen homo dare in feodo tenementum suum,[2]) et semper erit salvum jus dominorum sicut super dictum est, ubi dominus prebuit assensum; nec domini nec heredes possunt impedire, nisi ex justâ causâ, utpote si dicat dominus illi, cui datur terra in feodo pro servicio et homagio, et aliquo redditu uno, illum esse suum exheredatorem, vel machinatum fuisse in mortem suam vel suorum, vel mortales inimicicias esse inter illum et egenum suum[3]) ex una parte ei dominum et suos similia allegando.

Quando persona quis dare *(potest)* terciam partem hereditatis sue. Bene potest quis dare terciam partem hereditatis sue et duas feodare rationabiliter, irrationabiliter, non.

De Patronage d'église.

Apud Rothomagum anno domini M. CC. V. mense novembris die dominica post octavum omnium sanctorum, Regilnardus comes Bolonie, Guillelmus marescallus, Henricus d'Estouteville, Guillelmus camerarius de Tanquarville, Rodolphus Taisson, Johannes de Pratellis, Hugo de Ferieriis, Philippus de Vaccio, Guillelmus de Mortuo Mari, Robertus de Torci, Guillelmus de Sevam, Fulco Paganus, Guillelmus Hommet, Stephanus de Longo Campo, Henricus de Colunciis, Robertus de Esneval, Guillelmus De Pratellis, Johannes de Roncincio, Castellanus Belvacensis, Nicholaus de Moritonio, Thomas de Pallellio, Rogier Meullentis, Jurati dixerunt: quod si aliqua ecclesia pertinens ad donacionem laici vacaret, et persona ydonea presentaretnr, prelatus eam debet recipere, nisi alius dicat patronatum ad se pertinere; quo casu episcopus non debet eam recipere, nec ecclesiam proferre donec contentio in curiâ regis, vel domini feodi terminetur: sed ad testimonium litterarum domini regis vel domini feodi debet recipere per ydoneam personnam, quam ille qui lucratus est presentavit.

Laicum feodum tractatur in curia regis.

Nulla ecclesiastica persona aliquem debet trahere in causam pro fide vel sacramento quod sciat de feodo aliquo laico, vel de catallis hominis laici, nisi fides data fuerit de catallis maritagii, vel de legato, vel de catalis clerici, vel cruce signati, bene potest judex ecclesiasticus de illâ causâ judicare.

---

[1]) *Quod semper sit jus domini salvum nisi suo assensu.* Ibid.

[2]) In feodum suum aliquid. Ibid.

[3]) Genus suum. Mss. N. D. 251.



Item non viderunt, quod temporalibus Henrici et Richardi regum Anglie aliquis reddet decimas de fenis, vel de genestis, vel de boscis, nisi prius fuerint elemosinate. Nulla persona ecclesiastica non debet excommuniare Baronem, vel Baillivum regis: vel servientem regis vel clericum domus sue, nesciente nec requisito rege vel senescallo suo.

De clericis.

Item dicitur, quod si clericus tenet aliquid, de quo queratur laicus, si clericus tenere dicat nomine elemosine, per sacramentum legalium hominum patrie recognoscetur in curia domini regis, utrum sit feodum vel elemosina; et similiter domino si laicus tenet rem, quam clericus dicat esse sua nomine elemosine, similiter in eadem curia.

De feodo laico.

Dicitur de Clerico, qui teneret laicum feodum, quod si clericus aliquam injuriam fecerit adversus dominum feodi, dominus potest justiciam suam facere super clericum de catallis, que fuerunt super feodum de jure suo.

De usurariis.

Item dicunt de usurario, quod quandiu est in lecto egretudinis sue, si aliquid distribuat propriâ manu, stabile est, et post mortem omnia sua regis erunt, si probari poterit, quod infra annum ante mortem aliquid acommodaverit ad usuram.

De intestato.

Dixerunt de illo, qui moritur intestatus, cum jacuerit in lecto suo per tres dies aut per quatuor, omnia mobilia sua regis erunt vel Baronis, cujus est terra, et sic de illo, qui se interficit propria voluntate.

De Treugis.

Si aliquis mehegniat aliquem in treugâ, utrum debet perdere vitam, vel membrorum, placitum remanet in curiâ regis, et ecclesia emendam habebit usque ad novem libras turonenses, dominus vero rex residuum habebit, si convictus fuerit, et sciendum est, quod treuga durat in die mercurii vero usque ad diem lune.

De Clericis.

Si Clericus capiatur quâcunque ex causâ, et ecclesia eum requirat, debet reddi ecclesie et si de furto devictus fuerit vel de omicidio, vel degradabitur et abjurabit terram, nec aliter pro delicto suo punietur; nec poterit postea intrare terram sine licencia domini regis, quin de eo fiat justicia. Si vero postea aliquid forifecerit, dominus rex de eo faciet justitiam sicut de laico.

II. Assisiæ Normaniæ.[1]

Anno ab incarnatione domini M. CC. XXXIV. die martis ante festum beati Mathei aprili apud Cadomum.[2]

Die mercurii sequente, audivi in Assisia que sequntur:

De maritagio obligato.

Heredes mariti defuncti qui obligavit maritagium uxoris sue tenentur illud deliberare et ponere proprium suum hereditagium in manu creditorum:[3] hoc fuit judicatum de uxore Philippi de Monteforti deffuncti.

De moltâ et venditione.

Quittancia molte[4] non potest allegari nisi ostendatur carta super hoc confecta, vel nisi hoc fuit factum in Assisia.

De eodem.

Si vendidero hereditatem meam ei, cui succederem de jure, puta fratri meo, si non haberet liberos nichilominus ei succedam et in eo quod vendidi.

De brevi et nova escaëta.

Si aliquis afferat brevé de novâ escaëtâ, et juratores dicant quod nova escaäta, et ad ipsum et ad alium pertineat,[5] ille qui breve

---

1) Aus der lat. Handschrift der königlichen Bibliothek zu Paris, No. 4651; wovon No. 4653 eine Abschrift ist. Die Varianten sind aus d. H. 1039½ und andern.

2) Mss. Bigot. 106. Mss. Bigot. 107. Il faut aussi consulter le Mss. Lancelot 10391. de la Biblioth. royale; il contient une copie latine des arrêts et assises de Normandie au 13e siècle tirée du Sancto Justo. M.

3) Hereditorum. Mss. 1039⁰/₂.

4) Monte. eod.

5) Pertinet. eod.

impetravit nichil lucratur, imò remanet in misericordia, et de nova audietur super portionem escaëte.[1])

De usagio.

Primogenitus habens feoda duo, unum citra Secanam, aliud in Caleto, et citra escaëtas; vult habere duo feoda, minores;[2]) utrum Queritur, quid juris? responsio: primogenitus duo habebit feoda.

Nota in Caleto.

Pone escaëtas in Caleto esse cum uno feodo? Responsio: habebit postnatus[3]) totum, minores[4]) malefactum.[5]) Nunquid habebunt duo beneficia ratione duorum feodorum?[6]) Credunt plures, quod inspecto toto scilicet feodis et escaëtis[7]) habebunt beneficium.

De partitione.

Tres sunt fratres unum feodum lorice habentes et escaëte;[8]) primogenitus eligit escaëtas, medius feodum lorice, tertius habebit partem in escaëtis.

De eodem.

Sunt tres fratres unum feodum lorice habentes et escaëte, Primogenitus eligit feodum lorice, et escaëte dividuntur inter alios; moritur primogenitus, medius habebit feodum lorice, escaëte, quas primus elli habebat libere, remanebunt apud eum.

De judicibus.

Illi qui fuerunt in judicio super aliquo articulo cause mote, si vocentur et sint ad consilium adversarii mei, in eâdem assisiâ non intererunt judicio super eâdem causâ.

De nanniis.

Sequeretur ab[9]) aliquo cujus nania capta erant per dominum feodi, et impetraverat ea per justiciam domini regis recredi, et post ea assignatâ visione nichil dixerat: utrum ipse teneat feodum ejus

---

1) Suam. eod.
2) In morès. eod.
3) Antenatus. eod.
4) Minorum. Decamps Vol. 32. Fol. 418. 8.
5) Beneficium. eod.
6) Fedorum. Mss. 1039⁰⁄₂.
7) In scripto loco toto feodo et escaëta. eod.
8) Escaëtas. eod.
9) Si queretur de. eod. p. 216.

qui nania cepit pro deffectu cujusdam alterius; ille à quo queritur, non tenetur respondere utrum sit de illo feodo, donec veniat ille, qui tenet à domino qui fecit primam justiciam: et sic judicatum fuit de abbate Cadomi et de illis de Putot.

De possessione.

Si quis intret possessionem meam, et ego dicam violenter ipsum intrasse, res debet capi in manu domini regis et si violentus petat saisinam suam, et ego meam, inquirendum est; antequam reciperet cujusmodi possessionem an violentus habuit tempore, quo capta fuit, et si inveniatur violenta, non recuperat hoc [1]) de Tolose.[2])

De servientibus juris.

Persona de Argentiis dixit se tradidisse et dedisse domum suam Tolose [3]) domino Guillermo de Rupetra, et quia gens sua, inventa ibi a servientibus domini regis, erat ibi tamquam hospes; postea postquam dominus Guillermus de Rupetra, ut supra dictum est in primo capitulo cecidit a recuperanda possessione primâ, quia servientes sui à servientibus domini regis inventi fuerunt in illa domo, ut dicebant servientes regis jurati super hoc, sine judicio de voluntate Baillivi, petebant saisinam; judicatum fuit, quod dixerat, servientes suos ibi fuisse de parte domini Guillelmi, quia a possessione recuperanda ceciderat, ipsum saisinam non debere audiri.

De revocatione venditionis.

Nullus auditur de venditione consanguinei revocandâ post annum preteritum absentie vel etatis: mota questione super revocatione ab uno de consanguineis, venditor et emptor venditionem rescindere possunt.

Dicit abbas de Sordena: dominus Petrus De Agerneio spoliavit nos decimis nostris violenter, Baillivus domini regis ea fecit saisiri, petimus saisinam augusti preteriti; Petrus dicit peto saisinam quam habebam tempore, quo dominus rex cepit in manu suâ, et plus dico quia anno preterito abbas pro decimâ illâ et pro quâdam aliâ, de quâ firmarius meus fuit, reddidit inde viginti libras et hoc pono super sacramentum suum, quia sine teste locutus est. Abbas non

[1]) De dolosa. Mss. 1039½ p. 216.

[2]) Si servientes missi ad capiendum rem prædictam in manu domini invenerint ibi manentes aliquos, qui dicant se esse ex parte alterius quam ejus qui dicitur violenter intrasse, ipse non recuperat possessionem de Tolosa. Decamps Vol. 32. Fol. 419. 8. Mss. 4653. A. Bibl. regiæ.

[3]) Dolose. Mss. 1039½ p. 216.

tenetur super se juramentum accipere et recuperat possessionem adversario in misericordiâ.

De submonitione.

Abbas sancti Michaelis dicebat se non esse submonitum, serviens in assisia attornatus dicebat: se submonuisse eum ad manerium suum de Breteuilla absentem tunc; sed serviens, qui custodiebat manerium, dicebat se citasse: abbas dicebat, quia baro regis est, quod ad vocem talis servientis non debebat intrare legem de escondicenda submonitione; judicatum fuit quod debebat.[1])

[2])Robertus in vitâ suâ à prefatis parvis vixit[3]) super portione terre quam pater[4]) dederat eorum, sicut in ejus cartis continebatur, dixit se non debere respondere minoribus, sicut minores ei respondere non tenebantur, si eos conveniret. Judicatum fuit pro Roberto in alio scacario.

Quando domina petit dotalicium suum, reus non habebit nisi unam essoigniam, et post deffautam citabitur reus ad assisiam, et si venerit, emendabit deffautam et faciet dotalicium, si non venerit rex faciet.

Audivi ibi quod minor bene potest perdere ad finem per duellum vel per estabiliam.[5])

Pater bene potest dare maritagium filiabus in vitâ suâ usque ad tertiam partem, sive in feodo lorice, sive in escaëtis si velit, quamvis hoc frater non possit facere sororibus; si vero pater habens filios et filias et feodum lorice et escaëtas, in maritagio quid habere debeant filii postnati? Queritur post mortem patris, quia primogenitus habebat feodum lorice, non est determinatum, quid fieri debeat.

Cum generalis constitutio sit, quod mulier habens maritum, nichil possit vendere vel donare de suo maritagio, queritur utrum possit in morte suâ dare vel legare ecclesiæ vel alii? Super hoc consulendus est rex.

Bene potest dare quilibet de hereditate sua in lectu mortali.

Nullus potest uni eorum, qui ei succedere debent, aliquid dare vel vendere de iis, qui jure hereditatis debent ad eos devenire, ita quod partem alterius diminuat, ut fuit judicatum de filio Maleti, cui domina Ala dederat escocherum.[6])

---

[1]) Item judicatum fuit, tres vel quatuor barones ad judicium sufficere de placito illius abbatis, qui baro est. Mss. 10390/2 p. 217.
[2]) Ce qui suit n'est pas dans le Mss. ff. 2. de la Biblioth. St. Geneviève.
[3]) Dicit. Mss. 4653. A.
[4]) Patri. Decamps Vol. 32. Fol. 420. Mss. 4653. A.
[5]) Brussel usage des fiefs p. 965.
[6]) Escocheium. Decamps Vol. 32. Fol. 421. (Decamps a suivi le mss. de Bigot 207. qui est le mss. 4653. A. de la Biblioth. royale.)

Inquisitio non debet fieri super eodem facto, de quo alia facta est.

Carta, que non est saisita, non probat aliam.[1])

Si ille, qui impetrat breve de novâ dessesinâ, obtineat fructus abbati, restituetur ei.

Vidua super hereditate conventâ habet annum viduitatis, similiter ille, quem vidua convenit super hereditate.

Suspensus per judicium, non habet heredem, undè filius suus non habebit hereditatem matris sue, ut fuit judicatum de Gaufrido Belot de Sagio: unde si dampnatus per judicium habet terram eo tempore quo dampnatur, si tenebat eam à rege, statim regis est; si tenebat eam ab alio, rex tenebit eam in manu suâ per annum, et postea restituetur domino, à quo dampnatus eam tenebat, nec aliquis de sanguine dampnati potest eam habere per emptionem, vel per donationem, vel per aliquem alium modum.

Cruce signatus post forifactum non deffendatur ab ecclesia.

Attornare non potest aliquis alium[2]) in scacario ante terminum in curiâ assignatum, sicut vidi in scacario de Domino Yvone de Veteri Ponte qui fecit ,citari dominum Johannem de Bruecourt in scacario, et statim voluit facere attornare,[3]) quod facere non potuit.

Attornatus non potest facere attornatum.

Attornatus non potest fieri per litteras, nisi magnus Baro hoc faciat de voluntate regis, et per litteras ipsius regis.

Attornatus non potest mutari nisi volens et consentiens.

Attornatus non potest fieri ab aliquo, nisi ad causam motam.

Attornatus non tenetur dicere utrum carta quæ ostenditur contra ipsum sua sit ratione[4]) judicii, sicut in assisia Thomæ Portario.

In assisia sequente in vigilia Paschæ Florenti, judicatum fuit quod sive veniret Robinus, sive non, judicaretur, quod dominus Jacobus *(deberet)* reportare pro defectibus Robini.

Ibidem judicatum fuit quod auxilium de militiâ non debetur alicui, nisi teneat per feodum lorice.

Ibidem judicatum est, quod homines domini G. de Breuilli,[5]) qui recognoscunt quod sunt de feodo lorice sue, reparabunt motam cum aliis ejusdem feodi, non obstante, quod dicunt: se nunquam fecisse, et super hoc petunt stabiliam.

Puer infra etatem maritagium matris encumbratum recuperavit contra quemdam per judicium, postea ille, qui perdidit, petebat excambium ab infante; judicatum est, quod non habebit escambium.

---

1) Aliquid. Decamps. ibid.
2) Etiam. ibid.
3) Attornatum. ibid.
4) Ratione. ibid.
5) Guillelmi de Bretevilla. Mss. 4653. A.

In assisiâ sequente vidimus die lune ante ascensionem, anno domini M. CC. XXXVII. judicatum fuit quod Robinus, qui petebat terram suam ad gagium et plegium, eam haberet, et statim de bastardia responderet; et ita respondit: quod Dominus Jacobus super bastardia contra ipsum non debebat audiri, quoniam frater primogenitus à domino Jacobo in assisiâ fuerat legitimus nepos recognitus, super quo recognitionem assisie demandabat: pro dicto vero Jacobo dictum fuit quod Robinus non poterat hanc recordationem demandare, cum non diceret: hoc factum fuisse inter ipsum in assisiâ et dominum Jacobum immonitum fratrem suum alium à Robino,[1]) quem idem Robinus negaverat in assisia, esse fratrem suum ex patre suo, à quo hereditas de quâ agitur descendit, et ideo optinuerat Dominus saisinam terre super quo dominus Jacobus recordationem assisie petebat.

In assisia sequente apud Baiocensem judicatum fuit, quod recordatum quod petebat curret, et assignatus fuit terminus apud assisiam Abrincensem, et ante assisiam illam mortuus fuit ille primogenitus, et dominus Jacobus fecit se essoigniari de illa recordatione, in assisia Abrincense, que fuit anno domini M. CC. XXXVII. die lune in festo sancte Lucie, dedit Jacobus plegium pro illa essoignia, et cum ex parte ejus fieret senta sua contra Robinum; ex parte Robini dictum fuit, quod ipse non habebat terminum nisi super essoniâ tantummodo, est assignatus terminus ad sequentem assisiam super recordatione et querelâ de quâ est recordatio, secundum omnia erramenta, que cucurrerunt.

In eadem assisia petebat quidam miles à domino Guillelmo Roussel quamdam terram ea ratione, quod cum quadam consanguinea illius militis petiisset illam terram à domino Guillelmo per breve de propinquiore herede; in assisiâ compositum est ita, quod dominus Guillelmus dedit eidem mulieri trigintas libras; et cum super hoc deberet fieri judicium: utrum esset venta retrahenda vel non, dixit prefatus miles quod dominus Guillelmus, antequam illa mulier caperet illud breve, terram illam tanquam dominus in manu suâ ceperat, et super hoc petebat inquisitionem fieri. Judicatum est quod inquisitio illa, quam ipse petebat de injuriâ et vi, quam dicebat factam, alii non curret. Postea judicatum est, quod predicta concordia non erat venta.

De portionibus.

[2]) Si quis moriens plures filios relinquat, et habeat plura feoda lorice, primogenitus habebit optionem, eliget enim unum, postnatus post ipsum similiter postea eliget, et sic deinceps.

---

[1]) Quod. Decamps Vol. 32. Fol. 348.

[2]) Ce qui suit se trouve dans le mss. ff. 2 de la Biblioth. St. Geneviève.

Quod si duo filii et tria aut plura feoda, escaëte nulle; et si tria, primogenitus eliget unum, postnatus alium, tertium remanebit primogeniti.

Quid si duo filii et duo feoda tantum et escaëte? Responsio: quilibet habebit unum et escaëte dividantur, quero quis eliget?

Quid si tres filii et duo feoda et nulle escaëte, quia Primogenitus habebit unum, nec aliud dividetur inter eos, qui medius minori victum invenerit? Responsio primogenitus eliget unum, postnatus habebit aliud, medius victum inveniet secundum plurium opinionem.

De venditione hereditatis.

Queritur vivente consanguineo meo cujus hereditas mihi et fratri meo deveniret, possim petere medietatem à fratre meo cui ille consanguineus meus vendidit totam vel donavit? Responsio, si portionem velim habere soluta parte pretii, audiar infra annum si petam, quia ille qui vendidit non potuit ei vendere, non audiar vivente venditore.[1])

De portionibus inter fratres.

Quid si duo filii et quatuor feoda lorice et escaëte? Responsio, eligente primo habebit quilibet duo; et semper eliget primus; postea dividentur escaëte, quero, ut supra quis [2]) eliget in escaëtis? [3])

De venditione lite mota.

Queritur: utrum tenens terra visa, vel ante visionem possit vendere, vel donare? Responsio, lite motâ nichil potest alienare.

De portionibus.

Quid eliget de escaëtis si sint quinque feoda et duo filii? responsio, quilibet habebit duo, et postea antenatus eliget de escaëtis et feodo remanente.

De misa.

Arbitri in assisia dicunt dictum suum, ita dicimus, quod talis debet deliberare tale jus patrocinatus, tali ecclesiæ, quod dedi ei in portionem, et encombrabit dando monachis de Trapâ, qui presentaverunt clericum, qui receptus est; precipitur reo, quod deliberet infra quindenam, si non deliberat, citatur ad assisiam, essoniat se ad aliam

---

[1]) Quin audiar vivente auditore. Mss. regium 4764. Ut non audiar vivente venditore. Mss. 1039⁰⁄₂ p. 217. Venditore. Mss. 4653. A. ibid. p. 285.

[2]) Sibi quisque. Decamps Cartul. de St. Louis Fol. 294. 8.

[3]) Cet art. ne se trouve pas dans le Mss. ff. 2. Bibl. St. Geneviève.



assisiam; petit actor à Baillivo, quod faciat ei dictum amicorum teneri; reus dicit, quod nichil petit ab eo: judicatur per hoc; actor dicit quod reus remanet in pace.

De maritagio encombrato.

Heredes mulieris cujus maritagium encombratum est à marito, non audientur mortuâ muliere, que tacuit per annum.

De eodem.

Quid si mulier statim mortuo marito incipiat agere, et infra annum moriatur? Numquid poterit heres ejus agere?

De eodem.

Heredes mariti, qui encombravit maritagium uxoris sue, re evictâ à possidente, tenetur ei reddere pretium.

De reconventione vente.

Mulier mortuo marito non potest retrahere venditionem, quam propinquus ejus fecit vivente marito, qui tacuit per annum; queritur, utrum idem sit in minore finitâ custodiâ? Theobaldus Cornet dicit quod revocabit. In registro contra Theobaldum.

De Duello.

Queritur: utrum mortuo illo, qui gagiavit duellum, incipiat eum de novo, et in quo statu? quæritur: quis campionum debeat primo jurare. Responsio, ille qui deffendit.

Quid si die belli excommunicatus sit alter campionum? Responsio, differtur, non perdit querelam.[1]

Quid si die belli excommunicatus alter magistrorum? Responsio. Idem est.

De pace factâ.

Quid, si pax belli fiat ita, quod tenens dimittat medietatem terre, et tota terra erat bladata? Dicunt omnes, quod si bladum nudum erat collectum, cedit ei, qui lucratur per pacem, si in gavelis vel in tasso secus.

De maritagio encombrato.

Mulier post mortem (mariti) qui maritagium encombravit, agit contra possidentem; post ea facit pacem ita, quod tenens dat ei decem

---

[1]) Et si habeat terminum absolutionis infra quadraginta dies et non faciat se absolvere, quid juris? Mss. 10390/2 p. 218.

libras; consanguinei mulieris voluerint retrahere ventam istam, queritur an possint? Responsio, non.[1])

De Dotalicio.

Uxor militis deffuncti non habet portionem nec dotalicium in conquestis immobilibus.[2])

De eodem.

Si quis patre vivente ducat uxorem, postea pater moriatur, et post eum filius; mulier dotalicium suum habebit in terrâ, que à patre decidit ad filium: si tamen ita devenit ad filium quod remansum sit, unde si fratres habebat, et à patre devenerit feodum lorice et escaëte; si filius antenatus eligat feodum lorice vel escaëtas, in eo solo, quem eliget uxor ejus, dotabitur.

De conquestis.

Miles non potest dare conquestum suum immobile nepoti suo ex uno de fratribus, qui ei debent succedere, nec prejudicat fratri proximo post ipsum si consenserit vivente fratre primo genito, vel si juraverint, vel si nepos de consensu ejus fecit homagium domino feodi de illis conquestis, si nepos donatoris haberet cartam, hec eum deffenderet.

Mortuo aliquo in vigiliâ sancti Remigii, qua census solvuntur silicet in festo, gagiarii nichil habebunt in redditu illo, imo eum habebit heres ejus; idem dicunt de molendino dato ad firmam, si ante diem firme moriatur; sed hoc non obtinet, imo contrarium pro rata temporis, quod effluxit.

De recognitione.

In recognitione de feodo et pignore necessarii sunt quatuor milites in inspectione, et fuerunt ita tres essonie, immo omnes excepto langore.

De atornatione parvi infra etatem.

Puer infra etatem non potest facere attornatum.

De parvo infra etatem.

Puer qui est in custodiâ domini regis, non potest conqueri de dessesinâ, sed amici ejus debent ostendere Baillivo, et Baillivus debet inquirere, sicut vidi de Johanne de Cabourc; tamen breve de novâ dessesinâ potest *(contra)* eum capi.

---

[1]) Ici finissent les assises du Mss. 4653. A. p. 286. Bibl. roy.

[2]) Et in mobilibus. Mss. 1039⁰/₂.



Puer in custodiâ propter non etatem, non potest facere attornatum.

Puer infra etatem non potest petere recordationem assisie, nisi de lege ultratâ, puta de duello, vel stabilita, vel recordatione.

De revocatione venditionis.

Judicatum fuit in assisia Oximii quod P. consanguineo retrahente venditionem, pecuniâ nondum solutâ, consanguineus equè propinquus cum eo amittetur, quamvis annus jam elapsus sit, dummodo partem pecunie et expensarum solvat.

De recordatione.

Si quis demandet recordationem assisie ex parte actoris, attornatus rei potest dicere: quod non habet terminum super recordationem, et habebit alium terminum ad assisiam.

De recognitione.

Puer infra etatem petit recognitionem de ultimâ personâ presentatâ ab avo suo; monachi patroni ostendunt cartas illius avi quas puer nec confitetur nec negat. Judicatum est, recognitionem non currere in assisia Cadomi.

De exoniis.

In essonia de viâ curie sufficit quod essoniator dicat sine garanto, quod paratus est deresnare ad esgardium curie; in essoniâ de maladiâ residente necessarius est garantus.

In assisia Baiocii anno domini M. CC. XXXVI. judicatum fuit quod essonia de maladiâ residente, non erat recipienda ex parte ejus, qui in placito, quod debebatur[1]) ab eo, illam essoniam fecerat et super eodem placito in amicos se miserat, quorum dictum debebat afferri in dictâ assisiâ, et fuit essoniator in misericordiâ.

De brevi de nova desesinâ.

Anno domini M. CC. XXXVI. die lune post assumptionem beatæ virginis Marie, in assisiâ Cadomi, judicatum fuit quod breve de novâ dessesinâ curret contra emptorem molendini ad ventum pro eo, quod habebat redditum de terrâ, in quâ erat molendinum ratione molendini, et anno preterito fecerat ibi justiciam suam.

De Brevi de nova eschaëta.

Judicatum fuit in Assisia Falesiæ anno domini M. CC. XXXVI. die précédente translationem beati Martini, quod amita petens breve

---

[1]) Debiti quod debebatur. Mss. 1039⁰⁄₂. p. 219.

de nova escaëta tanquam propinquior heres, debebat habere saisinam de hereditate sororis suo contra neptem saisitam, pro eo quod non edicebat, se natam ex matrimonio tali quali.

De venditione retrahenda.[1])

Abbas sancti Johannis de Falesia concessit cuidam et heredibus suis libertatem quemdam in molendino suo, postea eam pecuniâ datâ redemit; consanguineus ejus qui libertatem quam habebat redimittit, dicens: hanc venditionem esse, eam petit soluto precio;[2]) dicunt omnes, exceptis Mitonnet, et Decano sepulcri, et Cambremer, quod est venditio et retrahenda.

De nanniis.

Si quis conveniatur de hereditate, et suum capitur, et ei reddatur in assisiâ, quamvis non dicat, quod requisierit ante, tamen habebit diem avenantem, quem nondum habuit.

De parvo infra etatem.

Queritur: an puer infra etatem habens feodum lorice, pro quo est in custodiâ cujusdam militis, possit avunculis suis petentibus ab eo portionem dimittere feodum lorice et eligere escaëtas?

De nova dessaisina.[3])

Si ille contra quem captum est breve de novâ dessesinâ de redditu non soluto, super visionem recognoscat se debere, et postea dicat in assisiâ, se hoc dixisse super visionem terre, et habeat inde garantum, si recognoscat solutionis terminum elapsum fuisse, ante breve captum, gagiabit actori et emendabit domino regi.

De tribus auxiliis.[4])

Tria auxilia, scilicet de filio faciendo milite, de regis filiâ maritandâ, de exercitu regis, non possunt quitari per cartas regis.

Anno domini M. CC. XXXVI. judicatum est Abrincenci, quod essonia de maladiâ residente non habet locum pro eo, qui posuit ga-

---

1) Le Mss. 1039⅔. pag. 175. place ce passage avant le chap. de querelle de fief vendu. fol. 141. v. Coutumier de Le Rouillé.

2) Dicit abbas, quod non debet revocare per bursam, quia non est venditio, immo revocatio: quid juris? (même Mss.)

3) Le Mss. 1039⅔. pag. 135. place ce passage avant le titre de nouvelle dessaisine. fol. 112. v. Coutumier de Le Rouillé.

4) Le Mss. 1039⅔ page 90. place ce passage avant le titre de aides chevels Cout. de Le Rouillé. fol. 57. v.



gium et plegium, quod dominus Rodulphus de Tenvillis [1]) suum [2]) ceperat, ubi non poterat nec debebat, et preceptum fuit statim vicecomiti, quod domino Rodulpho redderet nania [3]) sua.

Essonia contra unum nominatum et contra omnes, bene valet contra omnes.

[4]) Si quis habeat molendinum et montam super homines alterius, si molant homines illi ad aliud mòlendinum, dominus molendini habebit forisfactum, panem videlicet vel farinam, sed non habebit emendam pecuniariam, imo dominus hominum eam habebit.

[5]) Abbas Fiscanni petebat ab hominibus suis de Argenciis in curiâ suâ quedam juria, et petebat per unum garantum contra omnes, dictum fuit in scacario, quod breve poterat usque ad visionem.

Raptor virginum accusandus est in Bailliviâ ubi manet, non in eâ in quâ rapuit.

[6]) Nepos prepositi regis non feodatus sed mutabilis infrà etatem quoddam breve dessesina patris ceperat, tenentes nolebant, quod de preposíturâ reciperentur aliqui ad jurandum, scilicet Burgenses; judicatum fuit contra in assisia Abrincense.

Bene potest quis facere se essoniari de viâ consilii, postquam fuit in assisia et respondit.

De nanniis. [7])

Ille qui posuit gagium et plegium: quod nannia sua capta sint ab aliquo, ubi non poterat capere, nec debebat, et post ea ille dicat in assisiâ, quod hoc modo non posuit gagium sed quod ceperat, pro quo non poterat nec debebat, redduntur nania ejus ei, qui cepit.

Absens non potest attornari.

De nanniis. [5])

Si quis posuit gagium et plegium, quod nania sua capta sint ubi nec poterant nec debebant, et una deffauta attingatur contra eum qui posuit gagium et plegium, Rex reddet nania ei qui cepit.

---

[1]) Decenillis. Mss. regium. 1039⁰/₂. page 95.
[2]) Vadium. ibid.
[3]) Vania. ibid.
[4]) Mss. 1039⁰/₂. page 167. place ce passage avant le chap. de Brief d'establi. fol. 137. v. du cout. de Le Rouillé.
[5]) Friscam pun. Mss. regium 1039⁰/₂. p. 110. place ce passage avant le titre de Témoins. Cout. de Le Rouillé. fol. 84.
[6]) Même remarque qu'au renvoi. [5])
[7]) Le Mss. 1039⁰/₂. pag. 56. place ce passage avant le chapitre de délivrance de namps. fol. 14. Cout. de Le Rouillé.

De defectu.[1])

In placito de debito vel catallo si una deffauta attingatur contra debitorem vel demandatorem postquam fuerunt in curia, perditur querela, secus si ante.

De homagio.[2])

Homagium petebatur à minore nec dicebatur, quod pater suus fecisset illud, recognovit minor, quod debebat partem redditus, et dicebat quod nolebat respondere infra etatem. Judicatum fuit in assisiâ Baiocensi, quod étas defendebat eum, anno domini M. CC. XXXV. primâ assisiâ post Natale.

De retractatione vente.[3])

Filius in potestate patris constitutus retrahere ventam, quam pater facit de hereditate suâ, non potest.[4])

De eodem.

Quidam à quo petebatur hereditas, negavit cartam, quam dicebatur fecisse in placitis vicecomitatibus,[5]) postea in assisiâ apparuit cruce signatus et dixit, quod volebat se deffendere per crucem, et negabat, se negasse cartam; adversarius vero petebat, quod recognosceret vel negaret; judicatum fuit, quod ad hoc non compelleretur, sed crux eum deffenderet usque ad annum.

De bastardia.

In causâ bastardie submonitus se fecit essoniari de viâ curie in primâ assisiâ, in secundâ de maladiâ residente, in tertiâ de eâdem, in cartâ de eâdem; judicatum est quod ultima non erat recipienda,[6]) nec visio persone, nec langor in hoc placito locum habebant, et fuit terra capta in manu regis per judicium, ita quod non poterat reddi nisi in assisiâ, et preceptum est, quod justicia fieret pro omnibus essoniis, quia ex quo cecidit de omnibus: factum fuit hoc in assisiâ Abrincensi proximâ post Natale, anno domini M. CC. XXXVI.

---

1) Le Mss. 1039⅔. pag. 142. place ce passage avant le titre de la défaute au plaintif. fol. 119. v. du cout. de Normandie par Le Rouillé.

2) Le Mss. 1039⅔. pag. 83. place ce passage avant le chap. de teneure par homage. fol. 48. v. Mss. de Le Rouillé.

3) Le Mss. 1039⅔. pag. 175. place les deux passages suivants avant le chap. de querelle de fieu vendu. fol. 141, v. du cout. de Le Rouillé.

4) Potest Mss. 1039⅔ pag. 175.

5) Quam dicebat petens ab eo factam. cod. Mss.

6) Ce qui suit ne se trouve pas dans le Mss. français. ff. 2. de la Bibliothèque Ste. Geneviève.

De visione. [1])

Ibidem judicatum fuit quod de assignatione diei visione faciendâ non curreret recordatio que petebatur, sed crederetur juramento magni servientis.[2])

Bene potest quis dare terciam partem hereditatis sue, et duas feodare rationabiliter, irrationabiliter autem non.[3])

Si assisia duret per duos dies, veniens in secundâ audietur, sed emendabit defautam prime diei.

Juramentum gagiatum in assisiâ de appendiis placiti potest fieri in placitis vicecomitatibus, sit maxime quando leges debent in proximo inclaudere.[4])

Visio hominis non fiet in brevi de feodo et gagio, quia langor non habet locum ibi, et si quis in hoc placito faciat quartam essoniam, très enim potest facere, non recipietur, et ex quo cadit de ultimâ oneris alie cadunt, et tunc debet assignari visio terræ.

De maritagio. [5])

In placito de maritagio desavenanti non habet locum nisi una essonia et una defauta.

De eodem. [6])

Pater dat filie desavenantum maritagium, moritur pater filio relicto infra etatem, qui filius tacet per annum et diem postquam pervenit ad etatem legitimam, postea conqueritur contra sororem suam et maritum ejus de maritagio desavenenti, queritur an possit?

De treugis. [7])

Si aliquis meheiat aliquem in treugâ utrum debet perdere vitam, vel membrorum placitum; remanet in curia regis, et ecclesia emendam habebit usque ad novem libras turronenses, Dominus vero rex residuum habebit si convictus fuerit, et sciendum est quod treuga durat in die mercurii sero usque ad diem lune.

---

[1]) Le Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 138 place ce passage avant le titre de vue. fol. 117.

[2]) Sed curreret sacramentum servientis. Mss. 1039⁰⁄₂. p. 138.

[3]) Le Mss. de la Bibl. roy. 1039⁰⁄₂. place les deux articles suivants avant le titre de l'assise. fol. 76. v. du coutumier de Rouillé.

[4]) Même remarque avant le titre de veues. fol. 87. cout. de Rouillé.

[5]) Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 145. avant le titre de Bref de mariage encombré. Le Rouillé. fol. 122.

[6]) Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 145 avant le titre de Brief de mariage encombré. Le Rouillé fol. 122.

[7]) Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 120. avant le titre de suite de trèves frainctes. fol. 95.. cout. de Le Rouillé.

Appellatus de infractâ treugâ, que non dicitur data in assisiâ, vult se deresnare, appellans vult de hoc inquiri, queritur quid juris?

De dotalibus. [1])

Mulier habebit in dotem unam de tribus domibus, quarum due sunt in Burgagio, et tercia in vavassoriâ, quamvis heres mariti contra dicat eam non debere (talem dotem Mss. 1039⁰⁄₂.)

Desaisitus.

Si tota terra mea, que est in unâ Baillliviâ capta sit in manu domini regis, quamdiu teneatur ab illo Baillivo, non respondebit [2]) coram illo.

Mulier soluta potest feodare vel dare terram.

Mulier dedit tertiam partem terre sue cuidam pro servicio suo, postea feodavit ei duas partes pro uno denario vel pro duobus de redditu, postea contraxit matrimonium cum ea, illa autem sine prole decidit; frater ejus impetrat breve de proximiore herede contra maritum quondam qui ei difforciat, juratur ita esse. Judicatum est in assisiâ Abricensi quod frater haberet saisinam redditus tantummodo.[3])

Hoc sciendum est: quod in casu premisso, si frater recepisset de eo redditum, non posset conqueri de feodatione desavenanti.

Serjanteria revelat usque ad centum libras, si rex voluerit, ut vidi de filio Guillelmi Britonis servientis regis de Argenthômo, et testificatum est de Ricardo Pigacihe et aliis.

Anno domini M. CC. XXXVII. die lune ante Pascha in assisiâ Cadomi, judicatum fuit, quod filius domini Thome de Chenesto defuncti, qui filius est infra etatem, remanebit in saisinâ patris sui super hoc, quod dominus Guillelmus Pouchain dicebat, quod montam quitam, quantum ad suum hospicium in molendino suo, quod dominus Guillelmus recognoscebat, quod nunquam fecerat justiciam propter hoc nec opus fuerat; unde judicatum est, quod puer remaneat in saisinâ patris, quantum ad justiciam quam non fiet, et Dominus Guillelmus habebit moltam bladi sui sicut habebat tempore domini Thome.

In Normania non potest quis essoniari de maladiâ residente, si dicatur, quod sit infirmus extra ducatum Normanie.

De bastardia.

Filiam in adulterio genitam non legitimat matrimonium sequens.

---

[1]) Le Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 150. place ce passage avant le titre de Brief de douaire à femme. Le Rouillé fol. 124.

[2]) Non respondebo. Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 220.

[3]) Et si non recepit aut potest. Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 146.



De recordatione assisie.[1])

Septem milites sufficiunt ad recordationem assisie, quod si duodecim essent presentes sufficiet, quod ipsi septem essent concordes.

Quidam habuit duas filias, maritavit antenatam dans ei unam peciam terre retinens in eadem unum sextarium frumenti; postea maritavit postnatam dans illi illum sextarium frumenti; post hec super dictus sine uxore et liberis mortuus est; maritus postnatæ sororis, paupertate ductus vendidit illum sextarium; maritus antenate sororis ratione uxoris suæ retrauxit venditionem illam soluto precio; et hoc non fuit factum in assisiâ vel in aliquo loco, ubi recordatio locum habeat; mortua sorore antenata sine liberis, soror postnata petit cum marito suo escaëtam sororis sue, sed maritus antenatæ contradicit. Quis habebit escaëtam illam? Soror habebit.

Ubi tres essonie de maladia residente possunt fieri, potest fieri quarta de via curie, fiat ab inicio, non fient post eam tres de maladia.

[2])Si dampnatus per judicium tradiderat dimidio anno elapso terram suam cuidam colono ad medietatem, numquid habebit colonus pactionem suam? Determinatum est in scacario, quod rex habebit totum.

De venditione.[3])

Si quis emptor defendat se per judicium contra aliquem, qui vult ventam retrahere, defensus est contra omnes. Nunquid idem erit si deffendat se per pacem contra omnes; non ut infra.

Idem nunquid idem tanquam dominus velit quid retrahere et emptor se contra illum per judicium deffendat, nunquam per hoc postea se contra consanguineum deffendat.

Anno domini M. CC. XXXVII. in assisiâ proximâ post festum sancti Hylarii apud Abrincem, judicatum quod inquesta fieret utrum terra quedam fuisset de hereditate Ricardi de Fonteneto, et idem Ricardus fecerit eam incarcari primogenito suo in prejudicium aliorum filiorum per Ranulphum comitem Bolonie, qui erat dominus feodi et habebat saisinam suam, nec remaneret inquestam propter cartam ejusdem comitis, quam heredes illius antenati ostendebant.

Ibidem judicatum est quod quamvis attornatum non possit facere infans infra etatem, cum attornatus potest fieri contra ipsum.

---

[1]) Le Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 153. place ce passage avant le record d'assise et de bataille. fol. 126. v. Cout. de Le Rouillé.

[2]) Le Mss. 1039⁰⁄₂. place ce passage avant le chap. de gaiges et achats niés. fol. 32. Cout. de Rouillé.

[3]) Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 175. place les deux passages suivants avant le titre de querelle de fief vendu pag. 141. v. Cout. de Le Rouillé.

Puero infra etatem non potest reddi terra in assisiâ, que tenebatur ab eo ad firmam.

Pater ex uxore habet duas filias maritatas, primogenita illa habet filium, moritur: quid?

Item pater moritur, nepos deffuncti habet saisinam, non filia que est amita pueri.

De venta.[1])

Bene potest quis retrahere ventam, quamvis habeat venditor aliquos propinquiores qui non velint retrahere, quid si velint? Semper propinquior preferetur.

De eodem.

Si quis volens ventam retrahere ratione generis sit in una defauta post visionem, perdit querelam, nunquid idem ante visionem?[2])

Duo erant fratres, decessit primogenitus non factâ portione fratri suo duobus filiis relictis, alius decessit uno filio relicto, iste consanguineus filius fratris minoris petit à consanguineo suo juniore qui tenet totam hereditatem patris sui portionem, tenens respondet quia antenatum habet, et non vult respondere. Judicatum est, quod habebit terminum ad eum[3]) adducendum, et si ille antenatus non sit ad pacem domini regis, frater ejus respondebit idem si diceret quia nollet garantizare fratrem suum vel nichil de hereditate illâ habere.[4])

De atornato absente.[5])

Solebat esse quod atornato absente, ille qui eum atornaverat poterat esse in assisia, modo teneretur respondere.

De portionibus.

Radulphus de Amsero, à quo frater suus petebat portionem terre et mobilium, fecit omnes suas essonias, et postea facit attornatum, et similiter ipse fecit omnes suas essonias[6]) et postea juravit langorem; quo finito Radulphus qui jam erat crucesignatus cum de consensu suo, et placitum suum recepit[7]) in se et petiit terminum crucis sue et habuit per judicium.

---

[1]) Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 175. place les trois passages suivants avant le chapitre de De querelle de fief vendu. p. 141. v. Cout. de Le Rouillé.
[2]) Non. eod. Mss.
[3]) Ad garantum. eod. Mss.
[4]) Queritur quid juris? eod. Mss.
[5]) Le Mss. 1039⁰⁄₂. pag. 179. place ce passage avant le chap. de ainsné et de garant. fol. 145. Cout. de Le Rouillé.
[6]) Ce qui suit se trouve dans le Mss. ff. 2. de la Bibl. Ste. Geneviève.
[7]) Recepit. Mss. 1039⁰⁄₂. p. 220.



De feodo et vadio.

[1]) Si in placito de feodo et gagio dicant juratores, quod est gagium, sed adhuc non est debitum solutum, rex habebit debitum et petens gagium suum.

De ventâ retractâ.

[2]) Si venta retracta et emptor contradicat, et succumbat per judicium, dominus rex habebit denarios, et si dubitetur de vero pretio, habebitur juramentum venditoris et emptoris.

De emptore.

Venta non potest retrahi antequam emptor saisitus sit.

De quodam qui est infra etatem.

Petebatur à quodam, qui erat infra etatem, quod esset in custodia actoris pro feodo lorice; infans petiit visionem et habuit; in assisia sequente cum actor proponeret quod petebat, negavit puer se tenere ab eo feodum lorice, et tunc judicatum fuit quod inquisitio curreret, et quia assignata fuerat inspectio ante inquisitionem judicatam, assignata fuit iterum inspectio.

De dotalicio.

[3]) Si domina feodet dotalicium suum, illud amittit; idem de quolibet, qui habet terram ad vitam suam.

De carta.

[4]) Si quis fecerit cartam, quod non alienet aliquid de terrâ sibi traditâ vel de suâ, nichil poterit alienare, et si alienet, crux non defendet eum, si super hoc impetatur.

De domino Johanne Malherbe.

In assisiâ Cadomi die martis post Pascha treidecima Kalendis maii, anno domini M. CC. XXXVII. dominus Malerbe petebat relevium ab hominibus suis, quod solverat domino de Planis pro morte

---

[1]) Le Mss. 1039⁰⁄₂ p. 162. place ce passage avant le titre de Brief de fief et de gaige. Fol. 133. du coutumier de Le Rouillé.

[2]) Mss. 1039⁰⁄₂ p. 176. place les deux passages suivants avant le chap. de querelle de fief vendu. Fol. 141. v. cout. de Le Rouillé.

[3]) Le Mss. 1039⁰⁄₂ p. 148 met *si vidua* etc. et place ce passage avant le titre de Brief de douaire à femme. Le Rouillé Fol. 124.

[4]) Le Mss. 1039⁰⁄₂ place ce passage avant le chap. de privilége de croix. Fol. 67. du coutumier de Le Rouillé.

ipsius patris domini, videlicet dimidium relevium; homines dicebant: se esse dominos domini Johannis, et banerios sui molendini, et ipsum habuisse relevium ab eis, et dicebant, quod nunquam pagaverant relevium pro morte domini sui de Planis, sed pro morte domini de Tureio, et super hoc petebant enquestam. Judicatum fuit, quod dominus Johannes haberet relevium nec ipsi audirentur super enquestam. Erat autem dominus de Planis presens, quem dominus Johannes recognoscebat dominum suum de illo feodo.

De illo qui vult retrahere ventam.

Ibidem judicatum fuit, quod si fecero pacem cum eo, qui primus vult retrahere ventam à me per lignagium, et nullus de lignagio contra me postea audietur; hoc contradicitur à multis et falsum est.

De carta negata.

Non ibi sed alibi judicatum fuit domino Johanni de Dampetrâ, quod crux non defendebat de carta negatâ.

De carta data bastarde filie.

[1])In predictâ assisiâ judicatum fuit, quod terra data à quodam milite filie bastarde in maritagium conditione postea appointâ, quod reddet maritus ejus redditum militi et heredibus suis, si maritus uxore defunctâ relictis filiis aliam ducat, secunda uxor non habebit ullum dotalicium, nec filii secundi matrimonii ibi habebunt partem. (Mss. regium 1039⁰⁄₂.)

De crucesignato.

Ibidem judicatum fuit, quod crux non defenderet eum, à quo petebatur redditus ecclesie relictus a fratre suo, et quod inquisitio fieret sine visione per probos et legitimos homines, qui interfuerunt testamento, et facta fuit ibi, et obtinuit ecclesia de Mool.

De antenato.

Non auditur aliquis petendo hereditatem qui habeat antenatum.

De novâ dessesinâ.

[2])Si ille contra quem captum est breve de novâ dessesinâ [3]) super

---

[1]) Le Mss. 1039⁰⁄₂ p. 81 place ce passage avant le titre de empêchement de succession. Fol. 46 du Cout. de Le Rouillé.

[2]) Le Mss. 1039⁰⁄₂ p. 135 place ce passage avant le titre de nouvelle dessaisine. Fol. 112. v. cout. de Le Rouillé.

[3]) Non soluto. Mss. 1039⁰⁄₂ p. 135.



visionem dicat, quod nichil clamat in terrâ illâ, nichilominus curreret breve, etiam si hoc dicat postea in assisia.[1])

De nanibus captis.

[2]) Si fecero justiciam in feodo meo et capero nannia, et ille cujus sunt, faciat ea recredi per sergentem regis, quid juris?

Item de nanibus captis.

[3]) Si quis fecerit nania, que cepi pro eo, quod nemus meum scindebat recredi, pro eo quod posuit gagium et plegium, quod ceperam ubi nec poteram nec debebam et postea visione factâ ipse recognoscat in assisiâ vel juratum sit per enquestam, quod et ego cepi ubi potui, et reddantur mihi nannia mea; nunquid potero levare emendam pro illo forisfacto, cum dominus rex habuerit manum suam de eo, quod ille cecidit de gagio et plegio quod posuerat?

De maritagio vendito.

[4])Maritus vendidit maritagium uxoris sue, numquid poterit consanguineus mulieris infra annum et diem retrahere ventam? Certum est quod sic.

De portionibus.

Dominus Radulphus De Vallibus primogenitus respondit in assisiâ Cadomi fratri suo petenti portionem hereditatis, quod volebat, quod postnatus faceret portiones, et dominus Radulphus eligeret. Propter hoc judicatum est, quod *(sic)*, quamvis esset infra etatem.

De Domino Johanne de Argenciis.

[5]) Judicatum fuit apud Orbech coram Johannem De Vineis et multis aliis, quod Rogerius de Muldac de Amblie propter hoc, quod misit vadium et plegium, quod dominus Johannes De Argenciis cepit nannia sua, ubi nec potuit nec debuit, et dominus Johannes de Argenciis dicebat, quod ceperat predicta nannia, ubi poterat et debebat, sed non potuit probare, et propter hoc judicatum fuit, quod predictus presbiter

---

[1]) Recognoscat se debere et postea in assisiâ dicat hoc se dixisse super visionem terre et inde habeat garantum, si recognoscat solutionis terminum elapsum fuisse, aut breve captum gagiabit actori et emendabit domino regi. (ibid. Mss.)

[2]) Le Mss. 10390/2 p. 56 place ces passages avant le titre de délivrance de namps. Fol. 14 cout. de Le Rouillé.

[4]) Mss. 10390/2 p. 46 avant le titre de mariage encombré. Le Rouillé F. 122.

[5]) Le Mss. 10390/2 p. 57 place ce passage avant le chap. de délivrance de namps. Fol 14 cout. de Le Rouillé.

debet habere saisinam donec dictus Johannes probet, quod potest ibi facere justiciam suam.

Scacarium apud Rothomagum XXXI. vicecomitissa Molendini require in columba precedenti et ista sequuntur Funto illo.

Prefatus Robertus, ut ibi audivi dici, in vitâ suâ conventus à prefatis pueris super portionem terre, quam predictus eorum dederat sicut in ejus cartis continebatur, (dixit), se non debere respondere minoribus sicut minores et respondere non tenebantur, sed eos conveniret. Judicatum fuit pro Roberto in alio scacario.

Dominus.

Cum dictus petit dotalicium suum, reus non habebit, nisi unam exoniam et unum deffectum et post deffectum citabitur reus ad assisiam et si venerit, emendabit deffectum et faciet dotalicium et si non venerit, rex faciet.

Audivi ibi: quod minor bene potest perdere ad finem per Duellum vel per stabiliam. Pater benè potest dare filiabus suis maritagium in vita sua usque ad terciam partem sive in feodo lorice, sive in escaëtis si velit quivis, hoc frater non possit facere sororibus, si vero predictus habens filios et filias et feoda lorice et escaëtas et dedit filiabus totas escaëtas in maritagio, quid habere debeant filii postnati; queritur post mortem prius: qui progenitus habet feodum lorice? Non est determinatum, quid fieri debeat.

Cum generaliter sit consuetudo, quod mulier habens maritum nihil potest vendere vel donare de suo maritagio, queritur utrum possit minor de sua parte dare vel legare ecclesie vel alii? Super hoc consulendus est rex.

Bene potest quilibet dare de hereditate sua in lecto mortali.

Nullus potest uni eorum, qui ei succedere debent dare aliquid vel vendere de hereditate que jure hereditatis debent ad eos devenire, in quo partem alterius diminuat, ut fuit judicatum de filio Maleti cum domina Ala dederat eschecheum.[1])

Inquisitio non debet fieri super eodem facto unde alia facta est.

Carta que non est saisita non probat aliquid.

Si ille qui impetrat breve de novâ dessaisinâ obtineatur, fructus abbati, restituentur ei.

Vidua super hereditate conventa habet annum viduitatis; similiter ille, qui vidua convenit super hereditate.

Scacarium apud Cadomum anno domini M. CC. XXXVII. (XXXIIII.)

G. de Riviers require, In secundo folio hec sequuntur: suspensus per judicium non habet heredem, unde filius suus non habebit heredi-

[1]) Esteileum *ou* estoileum *ou* escoilxum; voir Ducange.



tatem matris sue et *(sic)* fuit judicatum de Gaufrido Helie desagio. Unde si dampnatus per judicium habet terram eo terre [1]), quo dampnatur si tenebat eam a rege, statim rex habebit, si tenebat eam ab alio, rex tenebit per annum et postea restituetur domino, a quo dampnatus eam tenebat nec aliquis de consanguineis dampnate potest eam habere per emptionem vel donationem vel aliquem alium modum. Crucesignati post forisfactum defenduntur ab ecclesia. Attornari non potest aliquis alium in scacario ante terminum in curia assignatum sicut vidi in preterito scacario de domino Ivone de Veteri Ponte, qui fecit citari dominum Johannem de Boncourt in scacario et statim voluit facere attornatum, quod facere non potuit. Attornatus non potest facere attornatum. Attornatus non potest facere per litteras nisi magnus baro hoc faciat de voluntate regis per litteras regis. Attornatus non potest mutari nisi volens et consentiens. Attornatus non potest fieri ab aliquo nisi ad causam motam. Attornatus non tenetur dicere: utrum carta que auditur contra ipsum sua sit, neve. Judicatum fuit hoc in assisiâ Thome de Portario.

Si aliquis vocat aliquem de periculo membrorum et de roberiâ, nihil accusatur, non tenetur reddere de utroque: imo opportet, quod accusator se teneat ad unum ad mehaigium vel ad roberiam, et similiter de hereditate et de mobilibus opportet, quod accusator se teneat ad unum ad mobilia vel ad hereditatem.

---

[1]) Homine *ou* nomine.

C. Arreste Scacariorum.

Scacarium Pasche apud Falesiam anno domini millesimo ducentesimo septimo.

De filia Rogeri Vernay.

Judicatum est, quod filia Rogeri Vornay habeat saisinam de hoc, unde pater suus fuit saisitus qui ivit ad religionem.

Item puer infra ætatem non respondet in judicio. Mss. 1039⁰⁄₅.

De responsione contra Judeos.

Judicatum est, quod heres Radulphi de Corlibon non respondeat versus judeum de debito patris sui, donec etatem habeat.

De Domina de Sapo.

Judicatum est, quod domina de Sapo habeat custodiam filii militis sui, quæ capta erat in manu regis quia domina tenebat feodum illud de quadam escaeta quæ érat in manu regis.

De Fulcone Pajenel.

Judicatum est, quod debet inquiri: utrum comes Bolonie cepit aliquíd in nanniis de Fulcone Pajenel, nec remanebit pro submonitione; et idem Fulco non respondebit versus comitem donec inquisitio alia (aliqua) fiat.

De Domino Guillemmi de Villers.

Guillemmus de Villers probat per testes suos, quod Gaufridus de Rapendone reddit Gaufrido filio Petri creditori suo centum libras de debito, quod debebat ei idem Guillemmus.

De monachiis.

Judicatum est, quod recordatio assisie curret super, quod monachi scancti Audoeni dicebant, quod Robertus Baienel graaverat in assisiâ Falesie, quod perderet querelam suam si carta similis carte, quam monachi habent, posset inveniri sigillata in sigillo fratris sui et per quam dedisset terram vel elemosina.



De Lieiart de Barneville.

Lieiart de Barneville non respondebit de hereditate sua, donec filius Roberti Bertran, qui est infra etatem et qui debet hereditatem illam garantisare, habeat etatem.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini millesimo ducentesimo septimo.

De dote.

Judicatum est, quod firmarius Melissent de dote suâ eundo in Angliam non prejudicat ei, si hoc assisia, in qua hoc factum fuit, recordet.

De appellatione Bastardie.

Quia Episcopus Constanciensis per litteras suas testificatus est, quod tenens, qui super bastardia impetebatur appellationem ad Papam interpositam, infra terminum sibi assignatum persecutus non fuerat, judicatum est: quod petens habeat terram illam.

Item judicatum est, super hoc: quod extra Normaniam non potest appellari.

De auxilio exercitus.

Episcopus Baiocencis petebat à conestablario Normannie auxilium exercitus de dono regis de feodis novem militum, quos de eo tenet; connestablarius dicit: quod tenet de episcopo septem feoda militum ad servitium episcopi, et duo ad servitium regis, quando submonitus est per episcopum vel nuntium suum, et dicit, quod non debet dare auxilium, nec unquam dedit, et super hoc petit esgardium terre. Judicatum est, quod Episcopus habeat auxilium de feodis, quos conestablarius recognoscebat se tenere de Episcopo, et habebit illud auxilium per donum domini regis.

De Duello contra judeum.

Judicatum est, quod Calot judeus poterat sequi Habraham judeum per duellum de assalto de kemino.

De parvo contra Judeum.

Judicatum est, quod ille qui de rege habet custodiam parvi, non respondebit judeo infra etatem parvi illius de debito patris illius parvi, nec debitum illud interdum usurabit.

Judicatum est, quod homines magistri Raoldi de Constancia sint in merciâ pro falso clamore versus homines de Rotomago, quos sequebantur de roberia, quia clamor patrie dixit, quod nunquam audierunt, quod roberia illa fuisset facta.

Scacarium Paschæ apud Falesiam anno domini millesimo ducentesimo octavo.

De fide data.

Judicatum est, quod pro fide data Episcopo à milite, non potest idem Episcopus compellere ad respondendum in curia ecclesiastica.

De templariis.

Judicatum est, templarii habeant saisinam terre vise, quoniam tenens traxit ad garantum cartam capituli templariorum quam habuerat et combusta fuerat: ut dixit in domo suâ decem annis elapsis nec post requisivit capitulum templi, quod ei facient cartam illam.

Judicatum est, quod Abbas Cesaris-Burgi habeat saisinam de presentatione Ecclesiæ de Barbefloi, quia Onfridus, qui dicebat presentionem illam ad se pertinere, cognovit: quod rex Henricus, cujus Abbas habet cartam, de illâ Ecclesia presentaverat ultimam personam mortuam ad illam Ecclesiam.

De Dote Uxoris.

Judicatum, quod uxor Roberti de Mesnillis Wace habeat dotem tertium hereditatis, quod contingebat viro suo in portione de hereditate patris sui.

De Escaëtis patris.

Preceptum est, quod Galeranus Louvel habeat escaëtas de terrâ patris sui pro deffectu Gaufridi fratris sui contra se in pluribus assisiis.

De vadio.

Radulphus dicebat quod habebat molendinum quoddam in vadium à Roberto comite pro CXL. libris turonensibus; et comes dicebat quod pro LXX. libris. Unum posuerunt se super abbatem sancti Andree et quosdam alios qui dixerunt quod comes fecerat finem pro LXX. libris de illo vadio. Judicatum est quod comes haberet molendinum suum et rex LXX. libras.

De marito mulieris.

Judicatum est, quod Guillelmus de Planis respondebit versus Ysabel de maritagio suo, nec remanebit propter finem, quam Gadre de Drocis frater Ysabelle postnatus fecit cum Guillemmo, ex quo non fecit finem per duellum vel per stabilimentum.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M.CC.VIII.

De probata etate.

Judicatum est, quod etas XXI. annorum probatur per quatuor testes juratos.

De Auxilio regis.

Castellanus de Gallon petebat pro domino rege auxilium exercitus à domino Ricardo de Harecort pro quinque feodis militum. Ricardus dixit, quod non debebat dare auxilium, nec facere servicium in exercitu; sed apud Bellum-montem debebat servicium quinque militum per quadraginta dies ad custodiam castelli,[1]) ad costum[2]) domini de Bello-monte, et super hec petiit stabilimentum.[3]) Judicatum est, quod eum haberet.

Judicatum est, quod comes Bolonie non potest petere debitum à religioso,[4]) sed capiat se ad heredes vel ad terram.

De episcopo Sagientis.

Judicatum est, quod episcopus Sagiensis non habebit servientem sacerdotis, qui fuit captus ad presens forefactum in foresta domini regis.

De hereditate.

Judicatum est, quod Asselina soror Guillelmi fabri habeat hereditatem ejusdem Guillelmi fabri mortui, quam Guillelmus operavit[5]) in vitâ suâ quia soror ejus erat ex patre et matre; quam hereditatem Ricardus frater Guillelmi ex matre[6]) tantum eidem Asceline sorori difforciabat.

Scacarium Pasche apud Falesiam anno domini M. CC. IX.

De Rodolpho de Argagis.

Judicatum est quod Radulpho de Argagis tenenti terra visa remaneat, quia undecim viri jurati dixerunt in recognitione, quod majus jus habebat in ea (quam) adversarius suus; et duodecimus dixit se nihil inde scire.

De templariis.

Judicatum est, quod templarii non respondebunt Willielmo Langevin de elemosinâ suâ nisi in curiâ ecclesiasticâ.

De seisinâ patris.

Eustachius Calot infra etatem contra avunculum suum cepit breve de saisina patris sui. Jurati dixerunt: quod pater fuit saisitus ab

---

[1]) Castri (Brussel usage des fiefs pag. 1028.)
[2]) Custum. ibid.
[3]) Stabilitatem. ibid.
[4]) Religioso. Mémorial st. Allais fol. 11.
[5]) Compravuit.
[6]) Patre. Mss. 4653. A.

aliquo tempore, sed nesciebant utrum die quo obiit. Judicatum est quod qui tenet teneat.

De dote fratris.

Item quia dictum, quod testificatum est a pluribus, quod avunculus magistri Eustachii de quodam manerio per concordiam dotem fecerat in tertia parte, Eustachius tanquam protector dotis habeat duas partes.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. IX.

De Luca canonico Abrincis.

Preceptum est Renando de villa Tierri, quod justiciet Lucam canonicum Abrincis per feodum suum laicum, ita quod faciat absolvi laicum, quod fecit excommunicari pro feodo suo laico.

De Divisâ.

Divisa fiat inter Robertum comitem et abbatem Bernarum de virgatâ terre et minus extra herbegagium.

De recognitione domini Villelmi de Viveriis.

Jurati dixerunt in recognitione, quod Guillelmus de Riveriis tenens habeat majus jus in terra illa visa, quam petens, et ita Villelmus in pace remansit post judicium: ipsa die in eadem assisia redierunt jurati et dixerunt contrarium et se male dixisse. Judicatum est in scacario, quod Guillelmus habeat terram suam et jurati reddant adversario Guillelmi valorem illius terræ.

De Pastura petita.

Petentes pasturam feodalem à leprosis dixerunt: quod si averia sua non irent in pastura, nullum redditum facerent leprosis, et ideo judicatum fuit, quod quando cognoscebant, quod inde non faciebant aliquem redditum et homagium et quod non debebant habere pasturam illam.

Scacarium Pasche apud Falesiam anno domini M. CC. X.

De Ricardo Pelevilein.

Judicatum est, quod Ricardus Pelevilein eat in curiâ ecclesiasticâ coram judicibus suis et emendat ibi defectus suos et post habeat recognitionem in curiâ laicâ de decimis, quas Lucas Canonicus Abrincensis petit ab eo: utrum sit feodum suum laicum vel elemosina prebende dicti Luce.

Judicatum est, quod Episcopi non possunt mittere in prisione



homines quos Balivi regis eis justiciant sicut excommunicatos, sed Baillivi debent eos justiciare, quod faciant quod debent.

De maritagio.

Judicatum est, quod sorori Ricardi Mainet remanet terra illa de maritagio suo, quam Ricardus petebat ab ea, quum ipsa maritata fuit cum illâ terrâ, dum Ricardus esset infra etatem consilio amicorum suorum.

De Episcopo Luxoniensi.

Judicatum est, quod Episcopus Luxoniensis non potest tenere parolam uxoris Philippi Topelin post recognitionem feodi et gagii juratam in curia regis, que posita in nescire.

Homo potest elemosinare tertiam partem hereditatis.

Judicatum est, quod Anquelibus potuit elemosinare tertiam partem feodi sui, salvo jure domini illius feodi. Decime de feodo lorice possunt elemosinari, si non excedant tertiam partem illius hereditatis.

Episcopus non potest tenere placitum de desessinâ factâ, quamdiu aliquis est in peregrinatione de Aubigeis, cum super hanc recognitionem fuerit in curia regis.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. X.

De maritagio.

Judicatum est, quod maritus qui habuit heredes de uxore maritagium, tenebit ejus, quamdiu erit sine uxore.

De mota.

Judicatum est, quod homines Radulphi Caperon, qui manent in suo feodo lorice, debent reparare motam suam apud Bonam villetam, et facere de novo, si aliqua ibi non esset.

De quitancia.

Judicatum est, quod Adam non habebit quitanciam per cartam regis Henrici, quam habet de domo ubi manet, quam ille cui quitancia data fuit non erat saisitus de domo illa, quando quitancia data fuit.

De feodo elemosinato.

Judicatum est, quod ille à quo petit frater portionem debet deliberare hoc, quod elemosinavit et encombravit de feodis lorice et escaëtis.

De Recognitione.

Recognitio currit ad instanciam pueri infra etatem de saisina, quam pater ejus habebat, quando ivit in Jerusalem ubi est mortuus.

Scacarium Pasche apud Falesiam anno domini M. CC. XI.

De feodo et gagio.

Eremborc contra Aalesiam cepit breve de feodo et gagio, juratum fuit, quod terra illa fuit antecessorum Eremborgis, et ipsa et sponsus saisiti fuerunt de ea, quando iverunt per guerram in Franciam, sed de feodo et gagio nichil sciunt. Robertus Brunet et alii in assisia judicaverunt, quod Eremborc haberet saisinam. In scacario judicatum fuit, quod illud judicium erat falsum, et rehabuit Aalesia saisinam suam.

De placitis coram diversis judicibus.

Si quis placitet coram diversis judicibus Baillivis de hereditate suâ in Franciâ et in Normaniâ; judicatum est quod dies debeant dari partibus de octo diebus ita, quod possint esse ad suos terminos.

Judicatum est, quod avia moriente post ultimum augustum, nepos ejus infra etatem, qui in vitâ avie garantus erat saisinam dotis habebit, donec erit infra etatem, et post faciet quod debebit.

De fide.

Judicatum est, quod rex faciat justiciam de quadam muliere de terrâ comitis Alenconnii, que est convenita de fide.[1])

De Carta episcopi et capituli Baiocensis.

Judicatum est, quod carta episcopi et capituli Baiocensis non defendit laicum super terram ei datam ab Episcopo, nisi habeat cartam regis et recuperat eam successor.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. XI.

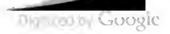
Judicatum, quod puer infra etatem non respondebit de maritagio encombrato per venditionem patris sui.

De Guileberto de Sagi.

Guillebertus de Sagi petit saisinam cujusdam decime, quam predecessor suus in prebenda habuit die qua obiit, quam Hugo ei difforciat; Hugo petit recognitionem, utrum decima illa sit feodum laicum vel elemosina? Judicatum est quod Guilbertus habeat saisinam decime, et post fiat recognitio.

---

[1]) Muss vielleicht heissen quæ est convicta de faida. S. den franz. Text bei Marnier p. 122.



Scacarium Pasche apud Falesiam anno domini M. CC. XII.

De forbanito.

Judicatum est quod Hugo de Rotis sit forbanitus, quia persecutus de morte hominis in quatuor assiis noluit retro apparere.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. XII.

Judicatum est, quod decima terre, que est infra metas londe de Eureceio donetur ecclesiæ cui londa illa dignoscitur pertinere.

De Bastardia.

Judicatum est, quod in penultimo capitulo illius scacarii, quod querela Bastardia, quam [1] tenens obiit, non potest durare ultra annum.

Scacarium Paschæ apud Falesiam anno domini M. CC. XIII.

De herede infra Etatem.

Judicatum est, quod heres in custodia regis propter non etatem faciat excambium omnibus illis super quos uxor patris sui dotem recuperabit, quia habebit dotem in illis terris, de quibus maritus suus tempore desponsationis saisinam habebat.

Scacar. sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. XIII.[2]

De terra obligata.

Judicatum est, quod ille qui habet terram obligatam, si forisfaciat terram non prejudicat debitori, sed inquiretur: utrum tunc erat saisitus de eâ tanquam [3] hereditate vel tanquam de gagio.

De teneurâ per quadragintos annos.

Quia Villelmus de Cortemer in scacario cognovit, quod abbas sancti Ebulfi molendinum, quod ab abbate petebat, tenuerat abbas per quadragintos annos, remansit abbas in pace.

De feodo et gagio.

Quia juratores de feodo et gagio dicunt, gagium esse, petens recuperat et denarii nominati sunt ex parte regis.

De eodem.

Puer infra etatem habet recognitionem de feodo et gagio.

Judicatum est, quod homo qui est in placito non potest vadiare du-

---

[1] Quando. Brussel usage des fiefs pag. 960.
[2] VII. Mss. 4653. fol. 82. v.
[3] De. Mss. 4653. A.

ellum per manum suam de alia querela, et quod omnino perdit querelam de quâ duellum gagiavit.

De ultimâ personâ.

Si adversarius nolit sustinere recognitionem ad usus et consuetudines Normaniæ, quis representavit ultimam personam mortuam in ecclesia illa, ego habebo saisinam presentatoris.

De Canonicis Baiocensis.

Judicatum est, quod quidam Canonici Baiocenses habebant capitales masuras prebendarum suarum et illi, qui eas possidebant assensu eorum, qui prebendas ante illos habuerunt, (emendationes fecerunt) non tamen cum assensu episcopi et capituli, canonici presentes habeant emendationes ibi factas.

De forefactore.

Judicatum est, quod rex habebit totum tenementum bladiorum[1] meditarie communis mihi et illi qui forefecit terram.

De parvo infra etatem.

Judicatum est, quod puer infra etatem non respondebit causam alicujus garanti, quem pater ejus traxit in vita sua.

Scacarium Pasche apud Falesiam anno domini M. CC. XIV.[2]

De partibus.

Judicatum est, quod si Dominus Villelmus Paganelli de portionibus factis de terra Rodulphi Tesson ad terminum sui positum nolet eligere, justicia regis pro ipso eligat.

De Baronibus.

Judicatum est, quod uterque eorum qui habebit baroniam in suâ parte tenebit eam de domino regis in capite.

De maritagio.

Judicatum est, quod mulier maritagium suum non sequitur super pueros infra etatem cum pater eorum saisitus esset quando obiit, sed, si ipsa voluerit, poterit sequi contra heredem mariti sui.

De post nato qui non potest sequi breve.

Postnatus non potest sequi breve de feodo et gagio, immo repelletur, quia habet ante natum.

---

[1]) Totum Bladium. Mss. 1039½. pag. 192.

[2]) Brussel usage des fiefs pag. 15.



De Borgagio.

Judicatum est, quod masura cum terrâ ronnabili, [1] que se aquitat per unum redditum, nominatum est Borgagium. Terra vero que se aquitat per redditum que se acquitat per se et per servicia deorsum masuras, non est borgagium.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. XIV.

Quidam cruce signatus judicatur reddere quemdam puerum, quem dicebat esse vadium suum pro debito, et sequatur debitum suum in foro ecclesie.

Judicatum est, quod Rogerus de Amondevilla, et illi qui de eo tenebant in baillivià de Bonavilla nichil potuerunt perdere ipso absente, et quod ipse et sui tenentes sint in saisinâ.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. XV. [2]

Preceptum est Miloni de Levée Baillivo Constantini, quod inquirat utrum Reginaldus de Cornillon allevavit et cepit primus grueriam in terra sancti Stephani Cadomis et si ita est, eam amoveat.

Scacarium Pachæ apud Falesiam anno domini M. CC. XVI.

Judicatum est, quod visio terre fiat inter dominos de feodis, de quibus est contentio inter ipsos, et illi, qui feoda illa tenent intersint visioni; ibi per eos audiatur, de quibus advocent illa feoda et postea fiat jus.

De forbanito.

Relicta forbaniti postquam vocata [3] fuit in quatuor assisiis nec apparuit, nec habebit dotem et hoc non est bonum judicium.

De progenie.

Judicatum est, quod tenens negans petentem portionem suam esse de progenie sua, si per inquisitionem inveniatur petens esse in gradu in quo dicit, tenens amittit querelam.

De garanto.

Judicatum est, quod post visionem terre advocans garantum suum, dies fuit ei assignata habendi garantum suum in assisia sequenti, in qua dixit post sentam (?) petentis, quod garantum habere non poterat, et ideo judicatum fuit, quod petens haberet saisinam illius terre.

---

[1] Rationabili; voyez le Glossaire de Carpentier au mot Borgage. Lese non arabili

[2] Vom Scacarium Paschæ 1215 weiss man nichts. Marnier p. 128.

[3] Vocatus. Mss. 4653. A. p. 233.

De morte mariti probatâ.

Mors mariti probatur ab uxore per testes in curia domini regis.

De escaëta cujusdam.

Judicatum est, quod vidua habeat dotem nisi heres ei garantit, quod statim heres faciat escambium sorori sue, de eo quod habebat in maritagium et vidua recuperat super ipsum et hoc de Richardo de Villers.

De escaëta mulieris.

Judicatum est, quod due sorores Alienor de Barneville defuncte, que sunt ad pacem domini regis, habeant escaëtam ejusdem Alienor salvo jure tertie sororis, que est in Anglia, si ad pacem domini regis redierit.

De portione cujusdam.

Judicatum est, quod G. non respondebit H. de portione terre, que fuit matris sue, quam H. petit per quamdam cartam, donec garantus G. etatem habeat.

De portione inter fratres.

Judicatum est, quod portiones terre fiant inter Petrum de Hommet et quatuor fratres ejus, et quod partita sit in quinque partes, salvo jure aliorum duorum fratrum, qui non sunt presentes cum venerint.

Judicatum est, quod infra bannium molte nullus potest facere molendinum venti vel aquæ, nec in feodo lorice nisi licenciâ domini.

Judicatum est quod qui primâ die scacarii non venit adversario offerente, est in misericordia.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. XVI.

De molendinis venti etc.[1]

Judicatum est, quod nullus potest nec debet facere molendinum venti vel aquæ in bannium molte, et quod nullus potest facere molendinum venti vel aque nisi qui moltam habeat vel habere debeat:

---

[1]) Ce jugé d'échiquier est rapporté sous l'année 1210. dans le mémorial St. Allais pag. 11 en ces termes:

Judicatum est quod nullus potest vel debet facere molendinum venti vel aquæ in bannum moltæ, nisi qui habet moltam vel habere debeat, et etiam omnia molendina ad ventum postquam rex habuit terram Normaniæ, in terris illorum, qui non habent moltam, prosternantur, et molendina aquæ similiter, si quis non conquestus fuit. M.

omnia molendina ad ventum postquam rex habuit terram Normanie in terris illorum, qui non habent moltam, prosternantur; et molendina aque similiter, si quis inde conquestus fuerit.

De sergenteria.

Judicatum est, quod habens sergenteriam, si sit infra etatem, per alium serviat.

Henricus de Portu miles cognovit in scacario episcopo Baioco, quod tenebat de eo tria feoda militum, et per ipsam cognitionem judicatum est, quod ipse faciet portionem fratri suo postnato ita, quod H. eliget unum feodum super alterius, tertium remanebit Henrico. Si vero non possit fieri, quod sit unum quodque feodum per se, de tota terra fient tres portiones predicto modo parciende.

Scacarium Pasche apud Falesiam anno domini M. CC. XVII.

De illo, qui sustinet placitum et non est atornatus.

Judicatum est, quod sustinens placitum et non est atornatus debet esse in misericordia regis.[1])

De Cartis.

Judicatum est, quod abbas sancti Stephani de Cadomo habeat saisinam de graspeisio,[2]) qui captus fuit apud Caborc per cartam regis Guillielmi, quam abbas inde habet.

De Carta abbatisse.

Carta abbatisse sine carta conventus non valuit de quodam escambio abbatiæ dampnoso, imo in scacario delacerata fuit.

Scacar. sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. XVII.

Gravida debet videri.

Judicatum est, quod relicta comitis Alenconis, que gravida est, debet videri, et quod dominus rex faciat eam custodiri per ydoneas personas.

De brevi et feodo.

Judicatum est, quod Mauricius de Usseio recuperat saisinam terre, de quâ ceperat breve de feodo et gagio, quia tenens post omnes essonias et visionem terre cognovit quemdam defectum, et judicatum est, quod post ille, qui saisinam amisit, contra eumdem Mauricium breve simile capere potest.

---

1) Mss. 10390/2.
2) M. 10390. Grassopisse.

Scacarium Paschæ apud Falesiam anno domini M. CC. XVIII.

De maritagio.

Judicatum est, quod non debeo saisiri de maritagio dato michi cum uxore meâ à matre ejusdem, *(de)* hereditate patris, donec frater uxoris meæ qui est infra etatem fecerit uxori meæ competens maritagium.

De Archiepiscopo Rothomagensi.

De Burgensibus ubi respondet ecclesia.

Judicatum est, quod Dominus Rothomagensis archiepiscopus burgensibus Rothomagi non respondebit de eo, de quo conquesti sunt, nisi majore presente.

De Duello ecclesie.

Judicatum est, quod campio cruce signatus vadians duellum de catallo, non potest illud facere, et petens catallum amittit.

De duabus querelis cum duobus attornatis.

Judicatum est, quod de duabus querelis possum duos adversos attornatos facere et uterque eorum potest facere essonias suas et jurare langorem.

Accordatum est, per Episcopos et Barones scacarii, quod si contentio sit inter ecclesiam et laicum de aliquo, quod ecclesia teneat de quo laicus dicat, quod sit feodum suum laicum, vel de aliquo, quod ecclesia teneat, quod ecclesia dicat esse elemosinam suam, quod inter fiet recognitio in curiâ domini regis per duodecim milites propinquos querele, que visa erit per justiciam, si ibi inventi fuerunt; et si ibi inventi non fuerunt, per duodecim alios homines legitimos propinquos querele, et si ecclesia dicat se in pace tenuisse per trigentos annos querelam, que visa fuerit tanquam elemosinam suam et ita recognitum fuerit, laicus sequetur jus suum in curia ecclesie.

Si vero laicus dicat, se querelam tenuisse in pace per trigentos annos tanquam feodum suum laicum, et ita recognitum sit, ecclesia sequetur in curia regis.

Si recognitum sit in alterutro casu de minori tempore, tunc fiet recognitio: utrum sit feodum laicum vel elemosina.

Scacar. sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M.CC.XVIII.

De Dotalicio.

Judicatum est, quod mulier non potest petere dotalicium suum in terra, cujus saisina à marito suo per judicium et legem lucrata est, sicut ipsa cognoscit.

De excambio.

Judicatum est, quod excambium illud, quod Guillermus filius Hamonis canonici Baiocencis de quadam domo, que est ante ecclesiam Baiocencem, quam ipse tenebat de Fulcone Pagani, non debet teneri nisi assensu regis et ejusdem Fulconis, et quod idem Guillelmus retrohabeat saisinam domus suæ, et Fulco dominii sui; et Guillelmus restauret canonicis omne dampnum, quod iidem habeant.

De Philippo de Aigneaus.[1]

Judicatum est, quod Philippus de Aigneaux det victum competentem sorori sue de aliâ matre, que soror est infra etatem, et quod illa soror non ibit ad domum ejusdem Philippi, quia cognovit quod post mortem patris sui matrem puelle traxit in causam dicens, quod non erat legitima uxor patris sui, cum ipsa peteret dotalicium ab eo.

De recognitione.

Recognitio inter dominum Rothomagensem archiepiscopum et militem de patrocinatu cujusdam ecclesie, et obtinuit archiepiscopus per juramentum juratorum singulariter examinatorum.

Scacarium Pasche apud Falesiam anno domini M. CC. XIX.

De terra templariorum.

Judicatum est, quod Lucia satisfaciat templariis de terrâ, quam eis in viduitate suâ dedit, cum eam eis garantizare non possit.

Judicatum est, quod feodum lorice relevat per quinquedecem libras turonenses.

De recognitione.[2]

Judicatum est, quod recognitio debet currere: utrum ille qui conqueritur de nova dessesinâ erit saisitus tanquam de hereditate et tanquam de fermâ.

De Guillelmo de Gonnis.[3]

Judicatum est, quod aliquis propinquus de genere Guillelmi de Gonnis defuncti custodiat filiam ejus, que est infra etatem, et quod custos talis sit, quod hereditas puelle non possit ei escaire ex morte puelle vel sororum suarum; custos autem de ea maritanda sine consilio amicorum securitatem non faciet, amicorum dico ex parte patris;

---

[1] De victu sororis. Mss. 1039½.
[2] *De relevamine et de saisinâ.* Mss. 1039½.
[3] *De custodia puelle.* Mss. 1039 ½.

et judicatum est, quod mater ejus, qui cum alio jam contraxit non habebit custodiam.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. XIX.

De attornato.[1]

Attornatus archiepiscopi Rothomagensis essoniat se contra Burgenses Rothomagenses.

Recognitio inter archiepiscopum Rothomagensem et Robertum de Bosco super patrocinatu ecclesiæ cujusdam et lucratus est archiepiscopus saisinam.

De archiepiscopo Rothomagense.

Episcopi et Barones dicunt, quod archiepiscopus Rothomagensis debet venire ad scacarium domini regis et assisias in curia domini regis per submonitionem Baillivorum domini regis, et dicunt, quod viderunt archiepiscopum Galterum sic venire.

De petitione partientium.

Judicatum est, quod redditus ille quem Guilleannus de Pomeria dedit Guillermo Dodemau nepoti suo debet redire ad partiendum cum tota eschaëta ejusdem Guillanni inter eumdem Guillermum et alios coheredes ejusdem Gillanni consanguineos Guillelmi.

De filio peregrini.

Judicatum est, quod filius infra etatem ejus, qui est in peregrinatione, remaneat in sesina patris sui, donec de morte vel reditu constiterit.

De infirmato.

Judicatum, quod si amicus nominatus ita infirmus sit, quod cum aliis in misa procedere non possit, ille qui eum nominavit, alium loco ejus ponere compellatur.

De usagio abbatis Sagiensis.

Judicatum est, quod inquiratur, quo modo abbas Sagiensis utebatur cartis suis de usagio in forestis Roberti comitis Alenchonii, quando comes obiit, et de anno quo obiit, cum filius ejus infra etatem sit in custodia domini regis.

Prima carta privalis secunde.

Judicatum est, quod Grandinus solvat Stephano debitum, quod debuit patri Stephani, et quod pater dedit Stephano, quando eum

---

[1] *De recognitione.* Mss. 1039$^{0}/_{2}$.



maritavit sicut in carta patris continetur, non obstante carta ejusdem patris de quitatione debiti, quam Grandinus ostendit, cum appareat, quod facta fuerit post donum factum Stephano.

De clerico uxorato.

Recordatum est per Episcopos et Barones, quod, si aliquis coronam habens vel habitum clericalem duxerit uxorem; de feodo laico, quod tenet, faciat domino regi et dominis aliis, quod feodum debet; et de burgagio hoc, quod alii Burgenses faciunt: et in Burgagio fiet justicia, et in feodo laico, pro omni eo quod debent, super omnia catalla, que ibi invenientur. Si vero postquam uxorem duxerit, coronam acceperit et habitum clerici, de burgagio et feodo faciet tanquam homo laicus, et ad modum tractabitur.

Scacarium Paschæ apud Falesiam anno domini M. CC. XX.

Uxor peregrini habeat tertium hereditatis.

Judicatum est, quod uxor ejus qui est in Jerusalem, habeat victum de tertiâ parte hereditatis mariti illius, cum due partes sint atornate ad aquitationem judeis.

De peregrino garanto.

Judicatum est, quod tenens non respondebit petenti, quia traxit ad garantum quemdam peregrinum, qui erat ultra mare, imo tenens habebit terminum anni et diei.

De excambio.

Judicatum est, quod Robertus de Potéria non potuit alio in excambium dare feodum domini regis.

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. XX.

De Burgensibus.[1]

Judicatum est, quod omnes illi Burgenses de Bernaio, qui erant in villa Bernaii, quando judeus interfectus fuit, et qui non venerunt ad clamorem, sunt in misericordia domini regis, nisi unusquisque per legem sextâ manu præter suam se defendat.[2]

De christiano et judeo.

Dicunt Barones, quod si christianus judeum occidat, vel et contra, dominus rex inquiret, et post suam voluntatem faciet.

---

[1] *De harou.* Mss. 1039$^{0}/_{2}$.

[2] Sexta manu etc. Mss. 4653. Fol. 86. Per legem sextaniam partem suam defendat. Brussel usage des fiefs p. 602. Nisi unusquisque per unam legem *se septimo* potest se deffendere. Mss. 1039$^{0}/_{2}$.

De custodiâ filiarum.

Judicatum est, quod mater custodiet personas filiarum suarum cum victu eis assignato.

Scacarium Pasche apud Falesiam anno domini M. CC. XXI.

De recognitione.

Recognitio (currit) inter dominum regem et Archiepiscopum Rothomagensem de patrocinatu quodam, et obtinuit Archiepiscopus per juratos singulariter examinatos.

De usagio pasture.[1]

Judicatum est, quod homines de Parfontru, Lesquelin et de Longa Reia [2]) qui sunt consuetudinarii in bosco Lanfridi ad pasturam, et cognoscunt, quod ad eam veniunt quum volunt, reddant abbati Cadommi consuetudines et redditus, quos pro pastura debent sive veniant ad pasturam, sive non, vel ipsi amittant usagium suum.

De Petro de sancto Petro.[3]

Quia Petrus de sancto Petro essoniam misit de extra Abrincas contra dominum Fulconem Pagani post terram visam, et ea die visus fuit in introitu domus, ubi tenebatur assisia, sicut sex de septem in quo consenserunt recordaverunt, et septimus quod viderat eum in villâ Abrincarum, reputata est essonia pro nichilo, et amisit Petrus saisinam terræ.

De abbate Genoticense.[4]

Judicatum est, quod miles qui cognoscit quod tenet de abbate Genoticence unum feodum militis non potest se defendere quin auxilium exercitus quando auxilium captum est de dono domini regis, cum idem abbas inde se non potest defendere, et quod abbas non potest alium mittere in loco ejusdem, quando rex capit servicium suum de abbate, dum modo idem miles in propria persona servicium quod debet de feodo suo facere velit.

De misâ.[5]

Judicatum est, quod Adam de Cornaio miles postquam se misit in amicos cum fratre suo, potest mittere essoniam de via curie.

---

[1]) De Perfouru Des Lequenu et De Longueree. Mss. 1039⁰/₂.
[2]) Bu; Mss. 4653. A. ibid. De Parfont Lesquin, et de Luga. Brussel usage des fiefs p. 397.
[3]) *De exanio.* Mss. 1039⁰/₂.
[4]) *De exercitus auxilio.* Mss. 1039⁰/₂.
[5]) *De exonio illius qui est in misâ ponitus.* Mss. 1039⁰/₂.

De victu sororum.

Judicatum est, quod fratres de Huthon inveniant sorori victum competentem usque ad annum et diem, et nisi illam infra terminum maritaverint competenter, quod ei faciant competens maritagium de hereditate patris et matris eorum per consuetudinem Normaniæ, ita quod unusquisque ponat in maritagium advenantum secundum portionem quam habet.

Quod campiones debent venire ad diem infra meridiem.[1]

Preceptum est, quod pugiles de duello de cetero veniant infra meridiem ad dies sibi positos, alioquin sint in defectu.

De foresta de Bons mollins.[2]

Judicatum est, quod foristaria, que (habet) tocagium[3] suum et escoragium suum in foresta de Bons molins que destructa est, modo de arboribus nichil in ea capiet, sicut in herbagio vel in brueria vel habebit nisi tantum estocagium vel escoragium, cum in foresta illa evenerit.[4]

Scacarium sancti Michaelis apud Falesiam anno domini M. CC. XXI.

De uxore Petri Loce.[5]

Judicatum, quod uxor Petri Loce non sustinebit judicium, quod faciendum erat inter Petrum et quemdam alium, cum idem Petrus ante terminum judicii mortuus est.

Scacarium Pasche apud Cadomum anno domini M. CC. XXII.

De Cartis.

Judicatum est, quod carta episcopi et capituli Baiocencis defendunt eum, à quo Episcopus petebat quamdam terram, cum cognitum sit, quod terra illa non erat de domanio episcopi, sed feodum quod mutatum fuit de unâ manu ad aliam.

Scacarium Pasche apud Cadomum anno domini M. CC. XXIII.

De christiano et judeo.[6]

Judicatum est, quod judeus reddat christiano domum suam locatam, in qua judeus manebat, cum cognitum sit, quod domus illa combusta sit per ignem judei.

---

1) *De Duello.* Mss. 1039⁰⁄₂.
2) *De usagio foreste.* Mss. 1039⁰⁄₂.
3) Cocagium. Mss. 4653. Fol. 86. v. ibid. Fol. Cod.
4) Lege: estocagium. Carpentier Gloss.
5) *Relicta non sustinet judicium viri.* Mss. 1039⁰⁄₂.
6) *De judeo cujus domus comburitur.* Mss. 1039⁰⁄₂.

De terra data.

Inquisitio currit utrum terra data fuerit alicui ad vitam vel non.

De bastardia.

Judicatum est, quod filia de Periers in Constantino habeat saisinam de hereditate patris sui, non obstante, quod adversarii sui dicunt eam esse batardam.

Judei non possunt emere tenementum.

Judicatum est, quod judei non possunt emere tenementa apud sanctum Petrum super Divam, invito abbate domino ville.[1])

De quodam fine.

Joannes de Poleio et Margarita uxor ejus fecerunt finem pro centum libris ad duo scacaria pro terrâ Ricardi de Rosa, quam debebat habere de escaëtâ Johannis de Rosa, plegius a Mauricius de Gaceio, ut Fulco de Alucto, Robertus de Polo.

Scacar. sancti Michaelis apud Cadomum anno domini M. CC. XXIII.

De recordatione assisie.

Ille, qui petebat recordationem assisie super hoc, quod dicebat, judicatum fuisse in assisia, quod non debebat tenere de cetero feodum suum de domino suo, dixit, quod tres de illa recordatione nominabat, nec alios nominare nolebat nec sciebat. Judicatum est, quod dominus, qui tenebat terram, remaneret in pace.

De abbate de Barberio.[2])

Preceptum est, quod abbas de Barberio per cartas comitis de Mollent et Henrici regis habeat terram ei elemosinatam à Roberto Marmio, quia carte confirmant donationes et elemosinam quas monachi illi poterunt acquirere in feodo R. Marmion patris illius fundatoris domus illius.

De abbate de Lucernâ.[3])

Preceptum est abbati de Lucerna, quod infra annum vendat domum, quam habuit de dono Hugonis canonici tali homini, qui faciat domino regi de ea, quod facere debeat.

---

[1]) In vico abbatis dictæ villæ. Brussel usage des fiefs p. 592.

[2]) *De cartis ecclesie.* Mss. 1039⁰⁄₂.

[3]) *De Domo ecclesiastica.* Mss. 1039⁰⁄₂.



Scacar. sancti Michaelis apud Cadomum anno domini M. CC. XXIII.

Super Capitulo de forefacturis.

Judicatum est, quod ille, qui habet terram obligatam, si forisfaciat terram, non potest dividi debitori; sed inquiretur, utrum tunc erat saisitus de eâ tanquam de hereditate, vel tanquam de gagio. In scacario Fallaisii Sancti Michaelis M. CC. XIII. judicatum quod dux habebit totum tenementum bladorum meditarie quos mihi et aliis eorum qui forefecerint terram in scacario Falesii M. CC. XIII.[1])

De personâ mortuâ.[2])

Quia jurati dixerunt quod nesciebant, quis patronus [3]) presentasset personam mortuam, sed sciunt quod reddebat abbati Exaquii pensionem annuam à longo tempore, abbas Exaquii per judicium scacarii habet illam medietatem.

De inquisitione.[4])

Judicatum est, quod dominus Rex potest facere inquisitionem de jure suo à tempore coronationis Ricardi regis.

De termino languoris.[5])

Judicatum est, quod attornatus Radulphi et Rhogieri fratrum versus Guillelmum fratrem suum, qui habuit terminum langoris, respondeat dicto Guillelmo non obstante cruce, quam assumpsit, et Radulphus et Rogierus poterunt alium atornare si voluerint ita, quod omnia erramenta prioris attornati computaverunt.

De post natum et ante natum.

Judicatum est, quod si aliquis habeat filios et maritet antenatum filium, et ille antenatus moriatur filio relicto, filius antenati de hereditate avi habebit quod pater haberet si viveret: et si antenatus ille habeat aliquam portionem de terra patris sui, et hoc cognitum fuerit, si sit infra etatem filius, ante etatem suam non respondebunt ei fratres patris sui. Hodie non tenetur, vel nescio quid sit.

Scacar. sancti Michaelis apud Cadomum anno domini M. CC. XXIV.

De servientibus abbatis.

Burgenses Cadomi cognoscunt, quod non debent capere talliam de septem servientibus abbatie facientibus sua ministeria in abbatia,

---

1) Sic in M. reg. 4764.
2) *De Patrocinatu.* Mss. 1039⁰/₂.
3) *De tempore illius possessionis.* ibid.
4) *De cintenisato et atornato.* ibid.
5) Patronatus. Voy. le Gloss. de Carpentier à ce mot.

nisi fecerint marcandiam in villa Cadomi, quam si fecerint pagabunt tallia.

Scacarium Cadomi Paschæ anno domini M. CC. XXV.

De maritagio.

Judicatum est, quod parvi Petri de Buron non respondebunt nepotibus suis ex sorore suâ defuncta de maritagio ejusdem sororis, quum pater eorum, quando obiit de illa terra, quæ petitur, saisitus erat, et soror nunquam habuit inde saisinam, et hoc quod erant iufra etatem.

De recognitione vente.

Recordatum est per Episcopos et Barones, quod si aliquis alicui feodaverit vel terram dederit vel redditum per servitium, vel per denarios in assisia, que recordationem habet, donum illud et feodatio illa audiatur, et si retentus fuerit redditus competens, secundum valorem doni debet teneri donum illud; si vero pecunia data fuerit pro dono illo et parvus redditus sit retentus, si aliquis de genere illius, qui donum fecerit, mercatum illud habere voluerit, illud habebit salvis donis et feodationibus ante accordationem istam.

Querela non debet recipi.

Recordatum est per Barones et Episcopos, quod à petente hereditatem non potest tenens petere catallum, donec prima querela sit terminata, nisi petens secutus sit de multro et latrocinio.

Scacar. sancti Michaelis apud Cadomum anno domini M.CC.XXV.

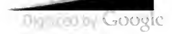
De defectu in servicio.

Judicatum est, quod si aliquis miles, qui debeat servitium domino regi, per manum Episcopi vel Baronis submonitus, à domino defecerit; si miles inde in curia regis, vel episcopi, vel baronis, convincatur, tenebitur domino ad penam, quam dominus incurrit versus dominum regem per defectum militis; et emenda debet judicari competenter per curiam domini regis, si in ea convictus fuerit; vel in curia Episcopi vel Baronis, si in ea convictus fuerit.

Vir providet uxori.

Judicatum est, quod Dominus de Feritate, qui querit divortium inter se et uxorem suam auctoritate apostolicâ, inveniat uxori sue competenter necessaria lite pendente.

Judicatum est, quod duellum vadiatum nullum sit, ex quo nullus miles fuit ad visionem.



Scacarium in octavum Pasche apud Rothomagum anno domini M. CC. XXVI.

De vita servientibus abbatis.

Judicatum est, quod septem servientes abbatis Cadomi sint quieti de equitatu, et exercitu, et omni taillagio.

Scacar. sancti Michaelis apud Cadomum anno domini M. CC. XXVI.

Breve currit.

Judicatum est, quod de auxilio exercitus potest currere breve de nova dessesinâ.

Scacarium Pasche apud Rothomagum anno domini M. CC. XXVI.

De recognitione.

Judicatum est, quod ille qui petiit recordationem septem, quorum tres fuerunt scientes quatuor nescientes, perdit ad finem.

Judicatum est, quod ille, qui perdit querelam suam ad finem, quum dicebat se lucratum fuisse propter deffectum [1]) domini Roberti de Pusiaco, cum fuisset judicatum, quod deffectus nulli essent, cum esset in servitio domini regis apud Cadomum.

Scacar. sancti Michaelis apud Cadomum anno domini M. CC. XXVII.

De assisia amicis.

Judicatum est, quod secuti de combustione domus, qui miserunt se ad finem in amicos, faciant peregrinationes et alia abjudicata.

Scacarium Pasche apud Rothomagum anno domini M. CC. XXVIII.

De cruce.

Judicatum est, quod dominus Rex compellat per terram et catallam [2]) relictam Petri Malivicini cessare a petitione dotis, quam facit versus dominum Robertum de Cortencio in curia Ecclesiæ.

De inquisitione.

Judicatum est, quod rex faciat inquisitionem super relictam Petri de Cotes de morte ejusdem Petri, et post faciat voluntatem suam.

De duello.

Judicatum est, quod Nicholaus Carbonnel non respondebit erga Cornemole de senta quam faciebat erga eum de proditione domini

---

[1]) Defectus. Mss. 4653. A. p. 266.
[2]) Catalla. Decamps ibid. Fol. 292.

regis, qui dicebat quod ipsum invenerat in quodam cimiterio cum aliis, quos ignorabat, de proditione regis loquentes.

De inquisitione de parvo extracto.

Judicatum est, quod inquiretur de parvo extracto de ventre matris, utrum postea fuerit usus vita.

Scacar. sancti Michaelis apud Cadomum anno domini M. CC. XXVIII.

Due querele non fient de uno.

Judicatum est, quod miles secutus de membris suis, non respondebit de hereditate suâ quandiu secuta durabit.

De Bastardia.

Judicatum est, quod Alanus de Loncelo [1]) tenetur dicere utrum ille, qui se fecit heredem patris sui, sit filius fratris *sui vel non.* (Mss. 1039%₂.)

Scacarium sancti Michaelis apud Rothomagum anno domini M. CC. XXXIII.[2])

De atornato dexonio.

Adjudicatum est, quod attornatus domini Roberti Porchet non poterit se exoniare erga dominam de Bellomonte de suo, quod petit a domino Roberto et ejus procuratore.

Scacarium Paschæ anno domini M. CC. XXIX.[3])

De dotalitio et excambio.

Judicatum est, quod heres, qui est in custodia regis facit escambium de dote, quam uxor patris ejus recuperat à Priore de Guerantville.

Scacarium sancti Michaelis anno domini M. CC. XXIX.[4])

Preceptum est, quod Matildis habeat dotem de terra mariti sui non obstante hoc, quod obiit in Angliâ.

De desseisione.

Adjudicatum est, quod si aliquis desseisiaverit aliquem de aliquâ terrâ et hoc sciatur per inquisitionem, terre exitus reddantur per inquisitionem juratorum.

---

[1]) *De Drucellis.* Mss. 1039%₂.
[2]) XXII. Mss. 4653. Fol. 87. v.
[3])[4]) XXIII. ibid. Fol. 88.

De maritagio encombrato.

Adjudicatum est, quod nulla etas potest nocere, quin omnis vidua infra annum et diem de maritagio suo encombrato recognitionem habeat; et si non petierit infra annum, non respondebitur.

De cruce.

Judicatum est, quod cruce signatus de morte hominis secutus officiali [1]) redditus, non debet forbaniri, quandiu sit in peregrinatione suâ, et post redditum suum faciet jus.

De retractatione.

Adjudicatum est, quod si quis ratione generis ventam retraxerit, si quis eo propinquior infra annum reddere voluit [2]) denarios, ventam habebit.

De presbitero. (De Fontenoy. Mss. 10390.)

Dominus Guisselmus presbiter dimisit totum clamorem, quem faciebat versus abbatem de Cadomo de patrocinatu ecclesiæ de Wideforteine.

De Brevi.

Judicatum est, quod recordatio de feodo et gagio non currat nisi post coronamentum regis Ricardi.

De inquestis in jure.

Judicatum est, quod nova desseisina pasturagii [3]) (Goibevillæ) inquiretur non per illos, qui sunt adjacentes pasturagio, sed [4]) propinquiores et viciniores illis adjacentibus.

De defectu.

Judicatum est, quod Robertus de Novo Burgo, qui est in custodia domini regis, non debet habere in querelis dampnum, quæ erant inter ipsum et dominum Fulconem Paganum, cum ipse in jure nulla die compromissus versus eundem Fulconem, inde illa hereditas capiatur in manu domini regis.

Scacarium Pasche apud Rothomagum anno domini M. CC. XXX.

De hospitalariis.

Preceptum est, quod cruces removeantur de super domos Pontis episcopi, in quibus hospitalarii petebant jurisdictionem suam tanquam

---

[1]) Officialiter. Mss. 4653. A. Decamps Vol. 32. Fol. 303. v.
[2]) Voluerit Mémorial St. Allais I. Vol. Fol. 16. v. Mss. 4653. A.
[3]) Pasturagiorum. Mss. 4653. A.
[4]) Per. ibid.

in elemosina propria pro eo, quod ibi habebant duodecim denarios de redditu, vel duos solidos vel circiter, et ideo volebant illos homines versus omnes garantisare.

Scacarium Rothomagi sancti Michaelis anno domini M. CC. XXX.

Judicatum est, quod dominus Rex habeat custodiam heredis de Guerponvile, nam pater eorum tenebat apud Rothomagum in capite de ducatu terram et masuras, de quibus materteræ suæ fuerunt maritatæ, et apud fiscarum unam masuram, quam antecessores sui dederunt in elemosinam Sancto Egidio de Bonquarville, de qua pater ejus erat garantus.

Scacarium Pasche anno domini M. CC. XXXI.

De nannis.

Judicatum fuit, quod Robertus Malet habebit res suas per vadium et plegium, et post respondebit, quare non reddit nannia domini Mathei de Montemoranci precepto domini regis. (Mss. 1039%. p. 201.)

De auxilio exercitus.

Judicatum, quod Episcopus Lexoniensis habebit auxilium exercitus, quale dominus rex illi dedit, et residuum, quod petit a suis militibus, qui placitabant adversus eundem episcopum per jus terminetur. Eod. Mss.

Judicatum est, quod abbas non respondebit laico super hoc, quod tenuit in pace trigentis annis.

Dominus Guillelmus de Mellant erit in misericordia regis pro eo, quod implacitabat dominam de Laisceio in curia ecclesiastica de misericordia facta in curia regis et faciet eam absolvi.

Judicatum est, quod vivente persona ecclesiæ sicut episcopo loci testificatur, non recognoscetur quis ultimam personam presentaverit.

Scacar. Rothomagi sancti Michaelis anno domini M. CC. XXXI.

De custodia.

Judicatum, quod ex quo Hermecius de Boiron domini regis Baillivus garantat, quod Galterius Pirant habeat custodiam filiarum Philippi Pautout, quando inceperunt litigare de portione sua, cum essent infra etatem, quod nihil possint facere de hereditate illa, quod volebat, dicto Galtero absente, cum sint in sua custodia et omne istud quod factum est irritum est et inane.

De prescriptione.

Judicatum est, quod abbas de Pratellis a modo non respondebit erga Rogerium de Brocumnia vel heredes suos de querela de feodo



de Spinato, de quo conventio erat inter eos, cum dictus abbas feodum tenuerit trigenta annis et amplius (Mss. 10390).

De patrocinatu ecclesie.

Judicatum est, quod *(non)* cognoscetur, quis ultimam personam presentaverit ecclesiæ de Sineville, donec persona erit mortua, quam dominus episcopus Lexionensis dicit viventem esse.

De taillibus.

Preceptum est, quod homines miliciæ templi quiti sunt de taillis domini regis (ib. 1039⁹⁄₂).

De atornato.

Abbatissa de Mortierviller atornat cleriam loco sui in Caleto et unam momatam suam Normanie circa Sequanam, ubi non poterat interesse.

Scacarium Pascæ Rothomagi anno M. CC. XXXII.

De quitancia.

Judicatum est, quod abbas Savigensis habeat quittanciam pasnagii porcorum suorum ad proprios usus domus sue in forestis de Buron et alibi per cartam suam, ita quod non potest emere causa revendendi.

De molendinis.

Judicatum est, quod nullus potest facere molendinum venti, equorum, vel aquæ nisi habeat vel habere debeat montam; et si ille qui habeat vel habere debeat montam, non habeat molendinum, et vendiderit montam suam alicui hominum suorum vel dederit ad hereditatem aut ad firmam, homo iste potest facere molendinum sicut dominus posset per redditum, quod inde domino reddet singulis annis.

De jurea.

Judicatum, quod de recognitione nove dessaisine, que jurata fuit in Cotentino inter duos homines, quorum tres cognati petentis juraverunt, et illi tres cognati sint in misericordia domini regis eo, quod super defensionem juraverunt.

De hominibus Baioco.

Sancti vigoris Baioco, Baulentice sint quiti de omnibus consuetudinibus et fesanciis [1]) apud Baiocum, sicut esse solent nisi sint mercatores.

---

[1]) Usanciis?

De custodia.

Judicatum est, quod Petrus de Pancault infra etatem habeat saisinam matris sue sicut jurata fuit coram domino *N. de Borron*, et si dominus capitalis vult habere custodiam in feodo, acquirat eam sicut melius quam poterit acquirere.

De cartis.

Judicatum est, quod abbas de Ardena habeat saisinam garbarum decime sancti Mandoeni per tenorem cartarum, quas habet de domino Radulpho Teson versus heredem ejusdem Radulphi, qui non contradixerunt cartis, quando audierunt in Scacario eas legi; sed recessit pro judicio expectando, nec contradicens cartis, nec negans, nec cognoscens eas; et decime saisina, quam dominus Willelmus Paganum petebat, nulla erat (Mss. 1039°₂).

Scacar. Rothomagi sancti Michaelis anno domini M. CC. XXXII.

De auxilio exercitus.

Judicatum est, quod episcopus Lexoniensis habeat saisinam exercitus militum suorum per recognitionem eorum, non obstante hoc, quod ipsi petebant conreiam, que negabat, et persequebantur jus suum versus eundem episcopum.

De parvo infra etatem.

Judicatum est, quod heredes Guillelmi de Argentiis, qui infra etatem constituti sunt, non respondebunt de portione versus cognatos suos, donec habeant etatem, cum ipsi sint in custodia.

De saisina.

Preceptum est, quod Johannes de Home habeat saisinam totius terre, de qua dessaisitus fuit coram Johannem de Suscamp adversario suo abseute.

De Sergenteria.

Judicatum est, quod filius annatæ filiæ Roberti de Louda habeat saisinam de serjanteria et faciat suis materteris quod debuit (Mss. 1039°/₂).

De exoniis.

Judicatum est, quod dominus Zacharias de Revieres non potest assignare se de recordatione Scacarii, petita super brevem de nova dessessina, si prius fecerit essoigniam et deffectum.

Scacarium sancti Michaelis apud Rothomagum anno domini M. CC. XXXIII.

De coustumis.

Preceptum est, quod venditores domini regis eant vendere porcos per totam Normaniam, et reddant omnibus pasturagium et coustumas suas, quas ibi debent habere, ubi viderunt, quod boscus non poterit se deffendere de cetero, vero ubi nòn poterit crescere, ad usus et consuetudinem Normanie de boscis domini regis. (Mss. 1039%.)

De exoniis.

Judicatum est, quod dominus Richardus de Crolleio potest semel exoniare versus dominum episcopum Lexonensem de recordatione scacarii, quam petiit in assisia Baiocencis. (Mss. 1039%.)

Scacarium Pasche anno domini M. CC. XXXIII.

De custodia.

Judicatum est, quod mater filie Tassin habeat custodiam filie sue cum omni redditu suo quousque habeat septem annos, et postea poterit ire, cum quo voluerit, vel morari cum matre sua, et interdum mobilia ejusdem filie in salva custodia ponantur.

De usurariis.

Judicatum est, quod hospitalarii non habeant catalla usurarii mortui in domo sua, si ita est, quod recesserit a residencia domini regis et manserit in predicta domo prius portionem factam inter ipsos et dominum regem. (Mss. 1039%.)

De serjanteriis.

Judicatum est, quod serjanteria Roberti de Lauda defuncti sit quedam portio per se, et tota alia terra, que fuit dicti Roberti in tres partes partiatur et antenatus eligat partitionem, quam melius voluerit; hoc est dubium nisi essent quatuor fratres.

Inquisitio debet currere, quando unus dicit: quod aliqua terra est feodum lorice, alius dicit, quod est escaëta.

Judicatum est, quod inquiratur: utrum puer, qui est in custodia abbatis, si fuerit nulla custodia persone feodi lorice sicut dicit, de quo homines sui defferunt ei auxilium ad materteram suam maritandam.

De costuma.

Preceptum est, quod homines de Longueville, qui tenent boscum

quoddam a domino rege,[1]) per redditum de quolibet partem suam solvit, partem nemoris, (?) possunt mittere in deffensum ad vineas faciendas, non obstante contradictione duorum vel tertii.

Scacarium Rothomagi sancti Michaelis anno domini M.CC.XXXIII.

De recordatione.

Judicatum est, quod Morellus judeus afferat in assisiam Falesiæ recordationem assisie, in qua habuit saisinam terre Fromondi de Pontibus militis per judicium assisie, sicut dicit. (Mss. 1039⁰/₂.)

De propriis segetibus.

Preceptum est, quod homines qui secant proprias segetes ad denarios suos, qui volunt capere locagia sua, antequam decima donata sit, quod fiat ad usum et consuetudines locorum. (Mss. 1039⁰/₂) quod consanguineus fecit. (Mss. ibid.)

Judicatum est, quod maritus potest atornare uxorem suam ad petendam terram, et ad sequendam querelam.

De revocatione vente.

Judicatum est, quod mulier vidua non potest revocare ventam consanguinei anno elapso nec infans, antequam venit ad etatem.

De viduis.

Judicatum est, quod vidua potest dare tertiam partem hereditatis sue cuicumque voluerit vel invadiare ad maritandam filiam suam ad valorem tertie partis.

Scacarium Pasche anno domini M. CC. XXXIV.

Judicatum est, quod domina, que remansit in saisina mariti sui, habebit preventus sue dotis a morte viri sui.

De excommunicato.

Judicatum est, quod Archidiaconus Paganellus respondebit versus Robertum Novi Burgi, non obstante sententia judicum et episcopi Sagiensis; cum episcopus Ebroicensis, cujus est residens, eum non habeat pro excommunicato.

---

[1]) In Mss. 1039⁰/₂ hic legitur: pro centum modis vini aunati ad mensuram Vernonis, de quolibet igne ardenti debent habere duo denarios et possunt quoddam ponere in deffensam ad faciendum marrimina dictarum vinearum non obstante contradictione unius, vel duorum.



De parvo infra etatem.

Judicatum est, quod infans infra etatem non respondebit versus cognatum patris sui de saisina patris sui, quousque habeat etatem.

Judicatum est, quod heres defuncte habeat saisinam quam ipsa habebat, quando vadiavit legem quam non fecit, quia ante terminum mortua fuit.

Judicatum est, quod frater adversus fratrem potest se una vice exoniare de judicio, quod est inter eos, faciendo.

De decima.

Judicatum est, quod presbiter habebit decimam pratorum, quorum terra alia vice culta fuit et ipse decimam habuit.

De victu sororum.

Judicatum est, quod parvi Johannis Bordon habeant victum suum de terra patris sui, de qua mater est dotata.

De cartis.

Judicatum est, quod una carta saisita probatur per unam cartam saisitam.

Scacarium Rothomagi sancti Michaelis anno domini M. CC. XXXIV.

De terra data.

Judicatum est, quod terra donata in maritagium, de qua homagium non est retentum, ad heredem donatoris non potest reverti, si forisfacta fuit.

Scacarium Cadomi eodem termino.

De verisco.

Accordatum est, quod verecum custodiatur in manu domini regis par annum et diem, et si infra annum aliquis illud requisierit et probaverit esse suum, justicia regis reddet ei; si autem infra annum requisitum non fuerit, ei, cui de jure reddi debeat.

Accordatum est, quod, si Morellus judeus per recordatum assisie probaverit, quod miles quidem vendiderit ei terram suam, terra illa regi loco judei remanebit; si autem venditio recordata non fuerit, dicta terra militi remanebit.

Scacarium Pasche apud Rothomagum anno domini M. CC. XXXV.

De judeis.

Preceptum est, quod districte omnibus baillivis, ne corpora christianorum de cetera capiantur pro debito judeorum, et quod christiani non cogantur propter hoc vendere hereditates suas.

Preceptum est, quod nullum autem judei accipiant vadium, nisi per testimonium fide dignorum. Si autem vadia penes ipsos inventa fuerint, de quibus testimonium non habeant, per jus tanquam christiani deducantur.

De maritagio excombrato.

Judicatum, quod domina Katarina Destandos habebit terram suam, quam maritus suus impedivit et condidit Calocho judeo, non obstante hoc quod maritus suus eam atornasset loco sui. (Mss. 1039%.)

Judicatum est, quod homines domini Guillelmi de Nevers possunt contra eum capere breve de super demanda et idem iterum in saisina sua erit.

Scacarium Rothomagi de termino Pasche anno domini M. CC. XXXV.

De filia suspensi.

Judicatum est, quod filia suspensi non habebit escaëtam patris sui vel matris sue.

De eodem.

Judicatum est, quod si heredes alicujus hominis sequantur alium de membris sive de furto, et ipse victus fuerit et suspensus, habebunt hereditatem suspensi patris sui non obstante judicio, quod factum fuit per episcopos et barones et milites de illis, qui sequebantur alios de membris; quia judicium non fuit factum jure de hereditatibus sed de membris, quod accordatum per regem et barones fuit, quod talis appellator, si victus esset, suspenderetur, quia de membris totum dixerunt.

De saisina.

Judicatum est, quod filius fratris antenati habebit saisinam avunculi sui deffuncti, et faciet avunculo suo postnato, quod debebit.

Judicatum est, quod uxor domini Stephani de sancto Cesare, que fuit uxor Galeriani de Igniaco, non habebit dotem in terra de Igniaco, nisi de illa medietate, de qua Gallerannus saisitus fuit, et uxor Goelli deffuncti fratris Galteranni habebit dotem de omni saisina, quam Goellus habuit tam ex parte patris quam ex parte matris. (*Brussel usage des fiefs* p. 1037.)

Scacarium Cadomi de eodem termino et de eodem anno. Sive Scacarium sancti Michaelis apud Cadomum anno domini M. CC. XXXVII. (M. CC. XXXV.)

De responsione.

Judicatum est, quod burgenses de Honneflue victu debent negare prius vel cognoscere injuriam quam faciunt burgenses domini regis,

antequam habeant diem competentem ad respondendum, et sunt omnes in misericordia, quia nolebant respondere, et per judicium hoc expectatum.

De cartis.

Judicatum est, quod recognitio non fiet super ecclesiam sancti Laudi de Orvillis, de qua contentio erat inter abbatem Enapici tenentem ex una parte, et Thomatem de Quillem petentem ex altera recognitionem, quis presentasset ultimam personam mortuam, quia dictus abbas habet cartas omnium donatorum, et maxime cartam regis Henrici de confirmatione et litteras episcoporum et officialium de testimonio cognitionis ultime persone, que recepta fuit ad presentationem antecessoris sui.

De serjenteria.

Judicatum est, quod serjenteria feodata non potest partiri.

Scacarium sancti Michaelis apud Rothomagum anno domini M. CC. XXXVII. (M. CC. XXXV.)

De mercatoribus de Honneflue.

Judicatum est, quod mercatores possunt vendere pisces salsatos apud Honneflue, sicut mercatores ville sine contradictione.

De custodia.

Judicatum est, quod dominus rex habuerit custodiam terre amici de Camiricort, quam tenebat a domino Johanne de Clère ea ratione, qua habebat usagium in foresta de Lione, ex dono Henrici quondam regis Anglie, et dictus Johannes erit in misericordia pro judicio expectato.

Scacarium sancti Michaelis apud Cadomum eodem anno.

De servicio.

Dominus Guillelmus Murdat est in misericordia pro malefacta hominis, quod homines sui ligaverunt et verberaverunt, et multa propria tulerunt.

De cruce.

Judicatum est, quod mulier, que petit portionem suam a cognato suo, habeat eam, non obstante cruce, quam secundo acceperat.

De episcopis et capitulis.

Judicatum est, quod episcopus Sagiensis non potuit se exoniare propter ordines suos versus marescallum Francie, de die sibi assignata a domino rege.

De episcopo.

Judicatum est, quod misia, quam episcopus Abricensis et abbas Cadomi fecerunt, non remanebunt propter literas capituli Abricensis, sed oportet, quod teneat misiam, quam fecit sine assensu capituli sui.

De filiis homicide.

Judicatum est, quod infans qui filius fuit Guillielmi fabri de Foillea, habeat maritagium matris sue, non obstante hoc, quod pater suus fecit occidi matrem suam de nocte..

De saisina.

Judicatum est, quod avunculus non respondebit versus nepotem de saisina patris sui.

Scacarium Cadomi anno domini M. CC. XXXVI.[1])

Preceptum est, quod visio potest fieri sine militibus in omni placito, de quo bellum non possit exire (Brussel usage de fiefs p. 964).

In scacario apud Rothomagum vicecomitissa Meledini, que fuit uxor Galleranni de Gebriaco primogeniti deffuncti Roberti, tenebat in manum suam dotalicium totius terre, secundum quod continebatur in carta Roberti defuncti; Gaellus frater postnatus dicti Gallerani, et filius Roberti petebat saisinam patris sui deffuncti; filii Galleranni, infra etatem constituti, petebant victum suum a rege: judicatum fuit quod Goellus haberet saisinam (Brussel usage de fiefs p. 1037).

Scacarium apud Cadomum.

Guillelmus de Teniers miles petiit ab hominibus suis quædam servitia; ipsi dixerunt se fecisse illa servicia, sed nec feodum, nec per costumam miles habuit saisinam illorum serviciorum; petebant homines estabilitatem; miles tanquam saisitus se volebat deffendere per duellum tantum; inde est quod homines debebant et poterant habere breve de sordenanda.[2])

De judeis.

Nova institutio facta à domino rege de judeis quod vivant de propriis laboribus suis, sive mercaturâ, sine usuris.

De lupanaribus et meretricibus abiciendis; quod in tabernaculis non recipiantur nisi transeuntes.

De servientibus judeorum, qui excommunicati sunt, ut dimittant eos.

---

[1]) Mss. 4651.

[2]) Ende des Mss. der Bibl. Royale Nro 4651.



De redditibus qui debentur à domino rege ecclesiis vel locis religiosis, ut perfecte persolvantur.

De bladis domino regi debitis ut in terminis assignatis recipiantur.

Scacarium Pasche apud Rothomagum anno domini M. CC. XXXVIII. (M. CC. XXXVI.)[1]

De Bastardis.

Judicatum est, quod heredes Petri de Prato habeant domum apud Andeliacum quam filia Gaufridi de Caprienville deffuncta tenebat ab eis eo quod bastarda erat.

De portione sororum.

Accordatum est, quod primogenita filia Garneri Trossea habeat per usus et consuetudines casechi capitale masnagium, ita faciat in terrâ excambium sororibus suis.

De Catallis fugitivi.

Judicatum est, quod heredes cujusdam hominis de Longuevillâ juxta Vernonem, qui erat secutus de morte cujusdam hominis, habeant catalla patris sui fugitivi ideo, quod mortuus fuit antequam forbanitus esset.

De brevi.

Judicatum est, quod Robertus de Villequier (poterit) sequi breve de novâ dessesinâ versus homines patris sui non obstante hoc, quod (est) infra etatem.

De crucesignatis.

Judicatum est, quod crucesignati debent respondere de feodo et gagio non obstante cruce, et quod non habebunt terminum anni et diei.

De Baillia.

Judicatum est, quod milites, qui sunt residentes in baillia Petri Juviel non erunt remoti de recordatione, quam idem Petrus petit versus Stephanum de Siquavillâ militem.

De maritagio.

Judicatum est, quod pater qui maritat duas de filiabus suis de catallo suo poterit tercie filie sue terciam partem terre sue dare in maritagio eo, quod filius suus non poterit hoc revocare.

---

[1]) Mss. 10390.

De victu sororum.

Judicatum est, quod (filie) Philippi de Angeville non habebunt victum de terrâ, quam pater (earum) vendidit, sed habebunt tantum de saisinâ, quantum pater (earum) habebat quando obiit.

De visâ et recordatione.

Judicatum est, quod terra de qua contentio est, et unde requiratur recordatio inter homines de Crues ex una parte et dominum Henricum ex alterâ, prius videatur, quam recordacio inde fiat.

Scacarium circa festum sancti Dyonisii apud Rothomagum anno domini M. CC. XXXVIII. (sancti Michaelis apud Cadomum M. CC. XXXVI.)

De monialibus habentibus.

Judicatum est, quod moniales monasteriorum villarum respondebunt versus heredes Barbatoris de novâ escaëtâ de facto suo, non obstante hoc quod habent abbaciam.

De Garantis.

Scacarium eodem anno. Judicatum est, quod episcopus Sagiensis, qui negat se non habere diem versus marescallum Francie, nisi solum de judicio habendo: utrum debeat habere duos (dominos) de uno feodo, non respondebit versus ipsum nec legem faciet, propter hoc (quod) dictus marescallus non habuit garantum erga ipsum avi sui.

De saisina et de costodia.

Judicatum est, quod infantes filii antenati habebunt saisinam (avi eorum ante avunculos eorum).

De custodiâ.

Judicatum est, quod Guillelmus de Argenceis habeat saisinam talem, qualem quondam dominus Rex habuit ratione custodie de morte patris sui.

De portione terre.

Judicatum est, quod terra, quam heres de Neausse tenet, partita sit, cum alia vice partita fuerit, sicut judicatum est, quod (mater) heredis habeat dotem in parte mariti sui.

Scacarium Pasche apud Rothomagum anno domini M. CC. XXXIX. (M. CC. XXXVII.)

De termino.

Judicatum est, quod dominus Guillelmus de Torvevillis habeat terminum unius anni et diei versus dominam Evam de Angervilla.



De redevanciis.

Judicatum est, quod dominus Johannes de Tornebu habeat redevancias et auxilia de feodo, que dominus Robertus Truciato reddit eidem apud Amsfrevillam, et allodia, non obstante contradictione rusticorum.

Scacarium Pasche apud Rothomagum (Cadomum) anno domini M. CC. XXXIX. (M. CC. XXXVII.)

De morte propinqui de assignatione.

Accordatum est, quod frater occisi sive propinquior de affinitate matris illius poterit sequi de morte illius, ita quod exinde non faciet pacem; et si ille qui secutus fuerit, se(?) poterit, quod exinde remaneat quitus ad finem, et hoc factum est, si placuerit domino regi.

De sponsalibus.

Judicatum est, quod ille, qui natus fuit ante sponsalia sive post, est propinquior heres ad habendam hereditatem patris et duobus tradatur in maritagio, si sancta ecclesia approbet matrimonium.

De ante nato et post nato.

Judicatum est, quod filius Thome de Gorges non respondebit antenato suo, qui est contra dominum regem.

De morte fugitivi.

Judicatum est, Eufemie in Anglia non respondeatur à morte Thome de Bellomonte militis, fratre suo absente, quamvis non habeat pacem domini regis.

De dotalicio.

Accordatum est à magistris scacarii, quod relicta Thome de Gorges non habebit dotem de terrâ dicti Thome, cum ipse Thomas, qui erat homo ligius domini regis et in Garanssone, tradit castrum domini regis in manu inimicorum suorum, et abiit in Angliam contra dominum regem et hoc factum fuit ad consilium.

Scacarium contra festum Beati Mathei, aprilis apud Rothomagum anno domini M. CC. XL. (M. CC. XXXVII.)

Similiter cum scacario sive recordatione.

De brevi et carta.

Judicatum est, quod Robertus de Monteforti cognoscet cartam patris sui vel negabit versus G. de mortuo Mari milite, antequam breve vadii currat.

De responsione.

Judicatum est, quod major non respondebit versus atornatum comitis Aug . . . ., nisi dictus comes habeat recordationem assisie, vel litteras domini regis, quod mater sua dederat ei terram suam.

De abbate et conventu.

Judicatum est, quod abbás non tenetur afferre litteras conventus sui versus Taisson de habendo homagio suo, et Taisson (in) misericordia domini (regis) est pro judicio expectato.

De misia.

Judicatum est, quod misia teneatur, et amici cogantur ad dicendum dictum suum.

De portione postnati.

Judicatum est, quod filius Thome de Gorges postnatus habebit portionem suam de terrâ matris sue.

Scacarium Pasche apud Rothomagum anno domini M. CC. XL. (M. CC. XXXVIII.)

De custodia parvi.

Judicatum est, quod avunculus parvi, qui habuerit custodiam nepotis sui de propriâ voluntate suâ, habebit saisinam custodie illius, et post fiet jus, et curret jus inter avunculum et ipsum qui petit.

De patrocinatu ecclesie.

Judicatum est, quod inquiratur de saisina Guillelmi Porchin infra etatem super patrocinatu ecclesie de Glisariis, de quâ contencio est inter dominum Guillelmum et quosdam, et hec inquisitio fiet in curiâ domini regis.

De misia.

Judicatum est, quod misia que acordata fuit ad finem inter abatem sancti Audoëni et homines de Tailliaco, durabit; et quod ipsi ponent amicos loco eorum qui mortui sunt; et Baillivus domini regis dabit eis terminum de novo.

De saisina.

Judicatum est, quod Robertus de Bosco non habebit saisinam de domo patris sui, de qua nunquam saisitus fuit, et quod frater suus forefecit, dum saisinam habere terre patris sui.



De dote.

Judicatum est, quod dominus Rogerus de Pratellis non potest revocare dotem, quam Gaufridus de Samay fecit matri sue ipso vivente, licet heres Gaufridi sit in custodiâ.

Scacarium sancti Michaelis apud Rothomagum anno domini M. CC. XLI. (M. CC. XXXVIII.)

De prisione et debito.

Preceptum est, quod filius Maisel de Ponte Audemer .... qui tenetur in prisione propter debitum domini Novi burgi, deliberetur.

De coustumis.

Preceptum est, quod quedam porcio foreste Bellimontis tradatur coustumariis ad capiendum coustumam suam.

De cruce.

Acordatum est, quod precipiatur domino episcopo Sagiensi, quod teneat in prisione cruce signatos qui mihignaverunt [1]) Fulconem Dementem militem, quousque malefactum fuerit emendatum.

De homicidio.

Judicatum est, quod episcopus Ebroicensis non habebit saisinam cujusdam hominis, qui captus fuit in domo dicti episcopi à servientibus domini regis, quia ipse interfecit quemdam hominem in villa dicti episcopi.[2])

Scacarium contra festum beati Dyonisii anno domini M. CC. XLII. (M. CC. XXXVIII.)

De custodiâ parvorum.

Accordatum est, quia dominus rex debet habere custodiam filii Thome per scacarium de Cadomo Johanne serjanterie sue, videlicet pro custodiâ porte.

De portione fratrum.

Judicatum est, quod filius Hamonis miles, qui fuit primogenitus filius Guillelmi Hamonis, habebit omnes escaëtas in portione suâ (contra elegit) et quatuor fratres habebunt duo feoda lorice in portionibus suis, et nullus eorum habebit partem in escaëta suâ, nec recuperabit aliquid in eis, sed ibi remanebunt quitte tanquam antenato.

---

[1]) Der franz. Text hat *navrèrent*, verwundeten.

[2]) Der franz. Text hat: en la ville l'Evesque.

De eodem.

Judicatum est, quod (dominus) de Torciato habebit excambium in portionibus fratrum suorum pro dotalicio quod Domina habebat totum in baroniâ suâ, valore ad valorem reddituum et terrarum, quos ipsa percepit in portione predicti domini de Turciato.

Scacarium contra festum beati Martini apud Rothomagum, anno domini M. CC. XLIII. (M. CC. XXXIX).

De venditione nemorum.

Preceptum est, quod homines genestas in campis suis habentes possunt vendere genestas absque licenciâ et tercio termino domini regis, nisi fuerunt infra metas alicujus bosci.

De brevi et cartâ.

Judicatum est, quod breve Wuillelmi non curret versus abbatem sancti Taurini Ebroincis super patrocinatu ecclesie Devillarum, et quod abbas habeat saisinam suam in predictâ ecclesiâ ad finem per tenorem carte regis Richardi quondam Anglie, quam dictus abbas exinde habet.

De portione.

Judicatum est, quod Rogerius faber de Bannivillo non faciet portionem Elioth filio fratris sui super escaëta patris sui, de quâ dictus Elioth petebat portionem.

De cruce signato.

Judicatum est, quod filius Rodulphi postgenito non respondebit versus dominum Wuillelmum Paganum de hereditate suâ propter crucem Fulconis Pagani antenati sui.

De Brevi.

Judicatum est, quod marescallus Francie non respondebit adversus homines suos de Argenio per breve quod attulerunt contra eundem, quia breve suum non erat de cursu.

De portione fratrum.

Judicatum est, quod escaëta domine Ase de Amaschie partita erat per medium inter dominum Hannericum vicecomitem castri et dominum Robertum Malet eo modo, quod esset si matres eorum viverent, et dictus Robertus faciet portiones, et dictus Henricus capiet illam portionem, quam voluerit.

Judicatum est, quod Domina Asa non poterit dare aliquid alicui



de predictis Roberto et Hannerico, nec filio dicti Roberti, quod non sit partitum inter eos.

De atornato.

Judicatum est, quod Johannes Descormille miles non poterit deatornare atornatum suum (quem) fecerat coram Johannem de Vineis in bailliâ Calechi, nec facere alium ibidem super querelâ, quam habebat in Bailliâ Pontis Audemer versus Galterium de Bensenville militem.

De maritagio.

Preceptum est, quod Olivius de sancto Audöeno miles assideat rationale maritagium filiabus suis, quod si non fecerit, Baillivus regis assideat, vel prout judicatum fuit in assisia coram ipso.

De capitulo sine Episcopo.

Judicatum est, quod recognitio fiat inter abbatem Cadomi et capitulum Baiocence super presentatione ecclesie de Avernis, non obstante hoc, quod capitulum non habet episcopum in ecclesiâ Baiocenci.

De auxilio et Burgo.

Judicatum est, quod homines de Hoia-Tillie non debent auxilium heredi de Harecort maritanti sororem suam, quia tenent per Borgagium tenementa sua.

De tailliis.

Judicatum est, quod marescallus Franciæ tailliabit homines burgenses Argentomi, quum rex tailliabit villas suas Normanie.

De Portione.

Judicatum est, quod sorores Guillelmi Amelani militis non habebunt portionem de boscis dicti Guillelmi, sed habebunt portionem de hereditagiis [1]) et pasnagiis boscorum predictorum.

De Cartis.

Judicatum est, quod Calothus Judeus probabit cartam suam versus heredem Sicat per bonas cartas christianorum saisitas et tenentes, sigillo eodem sigillatas.

De forbanitis.

Judicatum est, quod Guillelmus de Honneto miles habebit terram que fuit Stephani de Argenceis militis, quam tenebat de eo, quum pro judicio fuit forbanitus.

---

[1]) Herbages. Mss. f. f. 2. Bibl. Ste. Geneviève.

De assisiâ et misâ.

Judicatum est, quod Stephanus de Cornillis miles non potuit se exoniare de judicio suo audiendo versus matrem suam, cum presens esset in assisiâ ad judicium expectandum versus eamdem, et dictum amicorum, (nisi) dictum fuit in illa assisiâ, (ut) teneatur.

De portione fratrum.

Judicatum est, quod fratres Gauani de Ranville militis habeant proventum suarum portionum à die ita, quo cognovit eos ad fratres coram domino rege, ubi preceptum fuit, quod faceret eis portiones.

Judicatum est, quod Lucas Tollant vel Collant,[1]) non faciet portionem fratribus suis postnatis de escaëtâ fratris sui primogeniti, que accidit ei antequam dicti fratres fuissent nati.

Scacarium sancti Michaelis apud Rothomagum anno domini M. CC. XXXVIII. (M. CC. XXXIX.)

De revocatione.

Judicatum est, quod Johannes Pichot, qui habet sororem de Manenville in uxorem, non revocabit terram, quam Johannes de Domibus baillivus domini regis emit à dicto Guillelmo de Manenville in bailliâ de Costentin, per medietatem, nec exinde audietur, nisi totam terram, quam emit integrè voluerit revocare.

De Auxilio militis.

Judicatum est, quod Guillelmus Bellivilains habebit auxilium militie sue ab hominibus suis, qui tenent de eo per homagium.

De crucesignatis.

Judicatum est, quod crucesignati, qui persecuti sunt iter suum ante visionem terre, quod sint in pace in sesinâ sua, quousque de obitu suo, vel de reditu suo cognoscatur, et quod jus fiat de illis, qui visionem sustinuerunt antequam accipient iter suum.

De quitancia.

Accordatum est, quod domus, que fuit Thome le Borguegnon, que est apud castrum novum, (debeat) departiri, et unus ex ipsis habebit quitanciam pertinentem ad domum.

Scacarium sancti Michaelis apud Cadomum anno domini M. CC. XLIIII. (M. CC. XL.)

De portione sororum.

Judicatum est, quod filie Tyebout de Camoto non habebunt por-

[1]) Oder Rualant.



tionem (in Normaniâ) minorum versus filios ejusdem Tyebout de escaëta dicti Tyebout.

Scacarium contra festum apostolorum Philippi et Jacobi apud Rothomagum anno domini M. CC. XLIIII. (M. CC. XL.)

De naniis.

Judicatum est, quod abbas Exaquii habebit saisinam aviorum, que cepit in bosco suo, et postea reddet ea per vadium et plegium, et quod faciat jus (versus) quorum avia sunt, que cepit in bosco supra dicto.

De auxiliis.

Judicatum est, quod Johannes de Vasquerville miles non habebit auxilium de hominibus suis ad maritandam secundam filiam suam de escaëtâ, (que) accidit ei post maritagium filie sue primogenite.

De portione fratrum.

Judicatum est, quod filius primogenitus Tyeboudi de Carnato eliget in portionem suam in terram, quam Philippus rex dedit patri suo (si) voluerit, vel firmam feodalem, quam Ludovicus rex tradidit dicto Tyebodo; et inveniat duobus sororibus filiabus noverce sue, si voluerint venire cum eo cum terris suis et mobilibus qui habent (que habebunt) propter (proprium) victum sufficientem, salvâ custodiâ, quam mater earum tenet ratione ballii.

De venditione.

Judicatum est, quod Johannes de Fereriis miles habeat venditionem, quam Johannes cognatus suus vendidit ei; non obstante clamatione, quam fratres milicie templi faciebant de dictâ venditione versus eumdem, qui dicebant: quod erat garantie eorum, feodum fuerit faciendum.

De maritagio.

Judicatum est, quod Guillelmus de Maisiaco miles non habebit maritagium, quod petebât apud Suriaco de uxore suâ, quam sponsavit apud Pictavis sine assensu domini regis cum heres sit in custodiâ regis.

De releveto.

Judicatum est, quod dominus rex habebit relevetum de heredibus Stephani de Villariis ratione homagii, quod habuit a parte dicti Stephani quod Dyonisia de Chinei petebat eâ ratione, quod pro ipsâ percepit ammatio . . . quatuor per census in feodo suo.

De Portione.

Judicatum est, quod filie Galteri de Barneville non admittent quin habeant portiones suas de terrâ, que fuit patris sui, propter hoc, quod soror sua primogenita fuit desponsata cuidam Galterio (Valterio) qui est infra etatem.

Scacarium apud Cadomum contra festum sancti Johannis ante portam latinam.

De ante nato et postnato.

Judicatum est, quod Guillelmus de Somiers non respondebit versus Guillelmum Durventre antenato dicti Guillelmi absente.

De saisina.

Judicatum est, quod cornostablis Normanie habebit saisinam fratris sui, et post faciet dotalicium uxoris fratris sui.

De Portione fratrum.

Judicatum est, quod Cecilia de Villâ mortuâ habebit portionem suam de sesinâ, quam pater suus habuit, quum obiit sicut unus de fratribus suis, salvo capitali masnagio, sed non habebit portionem de emptionibus, quas dicti fratres fecerunt post mortem patris sui de catallis suis, neque de receptis, cum ipsi non essent simul ad unum.

De Brevi antenato et postnato.

Judicatum est, quod Guiot de Hamelinez non habebit breve de escaëtâ patris sui versus homines de Hamelinez, quia dictus Guiot habuit fratrem primogenitum in etate, qui tacuit post mortem patris sui per annum et diem, et non reclamavit.

De brevi et quarti.

Judicatum est, quod abbas sancti salvatoris non respondet per breve domino Radolpho Taisson super patrocinatu ecclesie sancte Marie de Columba, cum dictus abbas habeat cartas fundatoris sue abbatie, qui ei perfractam ecclesiam obtulerunt, et maximé cartam regis Henrici de confirmatione predicte donationis, cum primo debeat inquiri de jure utriusque quam de saisinâ, et Radolphus Taisson (est) in misericordiâ pro judicio expectato.

De Cartis.

Judicatum est, quod abbas Montis sancti Michaelis non respondebit versus cartas abbatis Cadomi, quas (habet) super piscatoria de Veim.



De saisina.

Cum Rogier Bacon miles peteret vel escaëtam (vel) saisinam de dotalicio matris sue apud Planquerie, ratione cujusdam carte, *quam* habet a Guillelmo fratre suo primogenito defuncto, cujus heres est in custodia domini regis, quod dotalicium dictus Guillelmus concesserat ei in portionem suam hujusdem post mortem matris sue per tenorem carte dicti Guillelmi, cum aliâ terrâ, quam dictus Rogerius possidet: judicatum est, quod dominus rex deteneret prefatum heredem in saisinam, quam pater suus habebat quum obiit, qui erat garantus à dotalicio illo et sicut garantus.

Scacarium contra festum sancti Dyonisii apud Rothomagum anno domini M. CC. XLV. (M. CC. XL.)

De termino exercitus.

Judicatum est, quod Guillelmus de Angeville miles non habebit terminum exercitus versus Guillelmum nepotem suum, qui petit saisinam patris sui, et quod inquiretur, qualem saisinam pater suus habebit de terrâ illâ, quam Guillelmus petit.

De justicia judei.

Dictum est, quod vicecomites aque nichil habent in justitia judei.

De atornato.

Judicatum est, quod atornatus abbatis sancti Michaelis habeat res suas, et respondebit, non obstante defectu assisie abreviate, maxime autem cum longe esset in baillia illa.

De terrâ fugitivorum que non est partita.

Judicatum est, quod neptis Richardi de Glaville habeat talem portionem de terrâ sui avunculi versus antenatum suum, qualem antenatus haberet, si esset ad pacem domini regis.

De Dotalicio.

Judicatum est, quod relicta Thome de Avirruville defuncti non habebit dotalicium nisi tantum modo XL. libras turonenses redditus, unde Thomas sponsus suus erat saisitus, quum desponsavit eam, et ipsa in misericordiâ pro judicio expectato.

De Custodia.

Judicatum est, quod abbas Fiscampnensis habebit custodiam heredis Roberti de Vernuille, cum ipse cognoscat, quod ipse teneat de

dicto abbate per feodum lorice; et quod vavassorie ibunt ad dictum abbatem salvo jure domini regis.

De releveio.

Judicatum est, quod homines Roberti de Tirac persolvent sex denarios pro dimidio releveio de morte connestablis Normanie, et quod breve destablita non curret, et ipsi in misericordiâ pro judicio expectato.

Scacarium Pasche apud Rothomagum anno domini M. CC. XLVI. (M. CC. XLI.)

De serjanteriis.

Preceptum est, quod Alaudarius Pontis Audemer utatur, sicut solet antiquitus, et quod feodum Alaudariorum non est serjanteria, immo debet partiri sicut usitatum est semper.

De homagio.

Judicatum est, quod Michaelis de Montigne miles dimittet se de feodo suo quod pater suus dedit Enguerrano de Montigne qui est in manu domini (regis); capitales homines illius feodi non possunt se deffendere, quin faciant homagium eidem Enguerrano.

Scacarium beati Michaelis apud Cadomum anno domini M. CC. XLVI. (M. CC. XLI.)

De exoniis.

Judicatum est, quod cum quidam fecit omnes exonias suas rectas, et ille aliam exoniam postquam comparuit facere non potest nec in viâ curie, nec aliter.

De auxilio.

Judicatum est, quod omnes illi, qui tenent per paragium, qui debent servicium militis, dominis suis reddent tale auxilium, quale domini eorum reddent domino regi; et illi, qui tenent per homagium, reddent tale auxilium, quale dominus rex dabit, nisi domini habuerint saisinam de fine predicto facto de parte uxorum (eorum) erga dominum regem.

De dotalicio.

Judicatum est, quod cum duo fratres sunt ad unum et eumdem catallum, et aquirant simul de quibus unus habeat uxorem, uxor illa non habebit nisi de parte hereditatis mariti sui, videlicet tertiam partem de hoc, quod est extra borgagium mariti sui, et de aquisi-



tione mariti sui in borgagio facta habebit dicta uxor medietatem partis mariti sui.

De pace.

Judicatum est, quod pax que facta est in scacario tenebitur.

De portione fratrum.

Judicatum est. quod feoda que sunt in custodiâ (Caleto) remanent autenato filio cambellarii de Tanquarville quita; et omnia que sunt extra Caletum debent partiri (manu) ultimi nati (et antenatus elegerit) quamcumque partem voluerit per consilium amicorum suorum.

De relevatione.

Judicatum est, quod filia Guillelmi de Sanceio militis non habebit mercatum, quod ipsa revocabat de quodam bosco, quem dictus Guillelmus pater ejus vendidit Guillelmo le Vignon preposito de Bareflen, quia illa non est foris familiata de patre suo, ratione cujus revocabat dictum mercatum, et quia ipsa non erat etate, et prepositus remanet in (saisinâ) sua.

Scacarium Pasche apud Rothomagum anno domini M. CC. XLVIII. (M. CC. XLIII.)

De Garanto.

Preceptum est, quod terra Marie filie Lacalengie sit in pace omnino versus Galterium Postel militem, donec garantus ejus habeat etatem.

De victu fratrum.

Preceptum est, quod fratres Engarni de Vinario habeant victum sufficientem secundum valorem terre, quam frater (eorum) tenet.

De Bastardia.

Judicatum est, quod Agnès filia Michaelis de sancto Sansone defuncti, postquam matrimonium fuit probatum et cognitum, in quo ipsa fuit genita, non amittet, sed tenebit terram, que fuit patris sui, et juris sui ut heres, quia ipsa non est bastarda, nec terra sita apud sanctum Sansonem super villam; processus de bastardia valet coram archidiaconum.

De Auxilio.

Judicatum est, quod auxilium exercitus domini regis debet colligi

in feodo comitatus Abrincensis, qui est in tallià Gysorcium et sita contrà Ebroicas, de centum libris turronensibus et non amplius; et hoc inquisitum fuit per milites et probos homines et fide dignos, qui omnes juraverunt unanimiter et hoc dixerunt.

De assisiâ.

Judicatum est, quod heres Girardi de Manquendi eat ad assisiam Gysorcium france facta ad faciendum intte [1]) sue judicium militum patrie.

Scacarium apud Pascha Cadomi anno domini M. CC. XLIX. (M. CC. XLIII.)

De vilanis. (De serjanteria.)

Preceptum est Raivillo Costentini, quod heres et filius uxoris Guillelmi Bernart de Cratebrayo habeat saisinam suam de quadam serjanteria in bosco, quod viridarius non habeat potestatem removendi eum, sive ponendi, sed baillivus.

De maritagio.

Preceptum est, quod domina Agnès de Rosella habeat in excambio, quod maritus ejus fecit de maritagio suo, sicut habetur in maritagio supra dicto.

De portione fratrum et sororum.

Recordatum est, quod fuit judicatum, quod Cicilia Marion de Costentino haberet cartam partem terre patris sui contra tres fratres suos, de revocatione terre, quam frater ejus fecerat, qui erat forsitan sublatus de patre suo, ipsa habebit quartum, solvendo partem suam pretii.

Scacarium apud Rothomagum in festo sancti Dyonisii anno domini M. CC. L. (M. CC. XLIII.)

De victu et dotalicio.

Judicatum est, quod homines sive heredes Guillelmi de Montigne militis nati filià Guillelmi de Mortuo mari, non habebunt victum suum de terrâ antenatorum suorum fratrum, ratione illa, quod pater eorum dedit tertiam partem terre sue matri eorum in dotem, que ad eas revertetur, et dicta mater fecit finem in vità suâ cum fratribus antenatis, ita quod post decessum ejus dotalicium suum ad eos revertetur.

---

[1]) *Interite*, vel *materite*. Im franz. Text steht: *as autain.*



De morte.

Adjudicatum est, quod quedam mulier, que sequebatur Johannem de Burdequins militem de morte mariti sui, non potest habere secutum, cum ille non velit se ponere in inquisitione.

De custodia.

Ajudicatum est, quod ex quo mulier est maritata, ipsa non habebit custodiam heredum suorum, in quacumque etate sint.

Scacarium apud Cadomum in festo beati Luce anno domini M. CC. L. (M. CC. XLIII.)

De dimis.

Preceptum est, quod homines Auvindeville in Contentino reddant abbati montis Burga in persona Auvindeville decimas suas secundum antiquam consuetudinem et non aliter.

De releveio.

Judicatum est, quod homines Dolore in Costentino facient auxilium relevei domino de Curceyo de morte conestabilis Normanie, quod dominus de Sac dominus eorum tenebat de dicto conestabile per paragium quasi postnatus.

De eodem. (De Dono.)

Preceptum est, quod donum, quod Robertus Malet fecit hominibus suis pro servitiis suis apud sanctum Jacobum de Bemon, tenebitur.

De eodem. (de forbanito.)

Judicatum est, quod heres forbaniti alicujus non habebit terram matris sue, sed propinquior heres mulieris.

De Dote.

Judicatum est, quod uxor Roberti de Monasterio non habebit dotem de terrâ dicti Roberti, quia ipse proditor fuit et forefecit terram.

De consuetudinibus.

Consuetudo Normanie talis est, quia cum *haron* clamatur in aliquâ villa, omnes vicini veniunt ad *haron* et capiunt malefactores, et reddunt eos in prisione domini regis. Si autem malefactores illi fuerint clerici vel crucesignati, ad petitionem archiepiscopi vel ejus officium redduntur; quibus redditis statim conveniunt omnes illi, qui eos ceperunt, coram officium, et petunt ab eis dampna sua et perdita.

Archiepiscopus ad hec respondit, quod si clamatur *haron* per fraudem et odium contra clericos vel crucesignatos, si violentâ capientur, prefatos clericos vel crucesignatos, excedit rebellionem archiepiscopi, utrum de hoc cognoscere in curiâ ecclesiasticâ.

De crucesignatis.

Et si aliquid conqueritur de aliquo laico de homicidio vel aliquo alio placito in curia domini regis, aliquem deliberatur et statim convenit conquerentem coram officio, et petit dampna et perdita sua, que incurrunt occasione mote litis in curia domini regis; ille hoc respondit, quod si conquerens de crucesignato post inhibitionem sibi factam ab officio traxit in curiam crucesignatum, et archiepiscopus vult, quod conquerens respondeat crucosignato in curiâ ecclesiasticâ de dampnis et perditis suis et si de hoc possit convinci.

De eodem.

Si aliquis crucesignatus conquestus fuerit in curiâ domini regis de hereditate, de qua possessionem non habuerit, tenens sive possessor non debet respondere contra crucesignatum per consuetudinem Normanie, donec solverit votum crucis de pacificâ possessione, ante crucem assignatam non tenetur respondere crucessignatus, aut audito judicio in curia domini regis, statim recurrit ad ecclesiasticam justiciam, et tunc officium tenetur respondere coram se, quod est contra consuetudinem Normanie; ad hoc respondit quamvis ei esse injustum videatur, inquiret tamen de usagio.

De fide.

De fide datâ super conventione fidei feodi laici, si fides fuerit probata coram officio, tunc officium compellit laicam justiciam, quod faciat illum saisiri, qui per fidem probatam terram suam lucratus fuerit.

Et si interim lite pendente de fide datâ aliquis aliquid implacitaverit in curiâ domini regis super dicto laicali feodo, officium prohibet placitum illud teneri, donec de fide determinatum fuerit coram ipso; ad hoc respondit, quod antecessores sui super hoc usitati sunt et quod de fide data vel sacramento facto quolibet modo sive de hereditate, sive de laicali feodo vel catalo, vult tenere placitum in curiâ suâ.

De maritagio.

Nullus potest impedire maritagium uxoris sue, quin post mortem mariti sui respondeatur in curiâ domini regis super dicto maritagio non obstante fide nec sacramento, quod fecit vivente marito per consuetudinem Normanie, et officium prohibet, et compellit mulierem ut justicia non audiatur.

De usurariis.

De usurariis, quorum catalla vult habere ecclesia in custodia, de mandato domini per visionem proborum hominum ad respondendum, quod fuit se super in sua diocesa, quod catalla per baillivum et decanum loci et ita vult tenere.

De burgensibus.

Nota de burgensibus coronatis et uxoratis, quod episcopi volunt deffendere tanquam clericos, quod non paguent costamenta villarum, in quibus manent et tallia, et ne clerici tabernarii paguent tabernagium et focagium; ad hoc respondetur, quod burgenses coronatos et uxoratos de propriis laboribus viventes vel redditibus vult deffendere tanquam clericos alios, autem burgenses coronatos et uxoratos et mercatores vult paguare et reddere taillias; et capti sunt et constamenta villarum.

De excommuniatis.

De excommuniatis, quos archiepiscopus vult statim justiciari, est non sic consuetudo, quod justicientur donec per XL. dies manserint in excommunicatione; item de clericis qui faciunt mesleas et capti sunt ad presentia forefacta, quod archiepiscopus et officium statim capti fuerint, precipiunt sibi adduci.

Quo modo domini capere possunt in manu suâ terras, que de eis tenentur ob deffectum redevanciarum. (Comme seigneur pueent prendre en leur main les terres qui sont tennues d'eus pour desfaut de redevanches. Mss. 4764. de la Biblioth. royale.)

Anno domini M. CC. L. septimo apud Cadomum in scacario Pasche, presentibus Constancienci, Luxonienci, et Sagienci episcopis, pluribus abbatibus, decanis, archidiaconis et militibus multis, fuit taliter ordinatum, et ab omnibus approbatum; videlicet, quod si quis tenetur alicui in redditu suo pro hereditate habente edificium vel non habente, et si in solutione illius redditus defecerit, ille de quo tenetur hereditas, illam saisire poterit post defectum, et fructus exinde percipere tanquam suos: ita tamen, quod ille, qui cessavit in redditu infra trianium à tempore primi deffectus, quiconque voluerit et petierit hereditatem suam recipiet et habebit; prius tamen arreragiis redditus solutis et culture sumptibus si qui fuerint restitutis: hoc etiam salvo, quod si dominus, de quo tenetur hereditas, medio tempore, quo fuit in redditus solutione cessatum, hereditatis proventus precepit, ille qui hereditatem repetit in aliquibus arreragiis, vel culture sumptibus non tenetur, dum tamen tantum valuerint dicti fructus. Item si quis postquam venerit ad

etatem, deffecerit in solutione servicii redditus per triennium integrum a tempore primi deffectus, computando, ille de quo tenetur hereditas, ex tunc tanquam suam propriam poterit retinere, dum tamen illud cessierit et in paroisiâ, in quâ situs erat ille feodus, et, ne possit veritas occultari, in aliquâ vicinâ parochiâ bis vel ter manifestaverit publice se illam hereditatem pro tali casu cepisse. Quibus actis ille, qui in solutione redditus cessavit, jus quod in hereditate habebat amittat omnino, nisi fortè causa peregrinationis sit absens; et ille intelligitur peregrinus, qui publicè scientibus presbitero et parochianis à loco suo causâ peregrinationis recedit; et secundum consuetudinem patrie attornatum relinquit, qui postquam à suâ peregrinatione redierit, solvendo arreragia, si qua fuerint, et expensas culture, si que sint, per triennium hereditatem suam recipiet et habebit qualibet difficultate cessante. Et si fortè aliquis in alia peregrinatione quam Yherosolitanâ fuerit peregrinus, nisi infra triennium redierit, hereditatem amittet, nisi habuerit impedimentum legitimum super quo sufficienti probatione constabit.

II. Spätere Arresta des Echiquier der Normandie.

Arresta communia de scacario Paschæ anno domini M. CC. septuagesimo sexto.

De habendo consilium: utrum judei erunt repulsi a parvis pluribus villis? Concordatum fuit, quod judei mansionem facient in castris [1]) et in aliis bonis villis, et non alibi.

De haron.

De habendo consilium: utrum clerici capti ad presens clamorem haron solvent emendam? Concordatum fuit, quod solvent propter hoc quod rex est in saisinâ, et quod est fractio pacis, quam quidem pacem tenetur dominus rex observare, in totâ terrâ suâ.

De habendo consilium: utrum quilibet vice-comes habebit sigillum principum in sui et subditorum suorum commodo? Concordatum fuit, quod vice-comites sigillum habeant, et quod de qualibet literâ confecta super centum solidos et minus duos capiant denarios pro sigillo, et de ultra centum solidos sex denarios usque ad duodecim libras, et de ultra duodecim libras de qualibet librâ unum obolum et non plus. De habendo consilium: utrum bosci, qui tenentur de feodo britolii, debeant solvere tertium et domagium? Concordatum est, quod solvent. De servientibus domini regis pro litteris inte-

---

[1]) Dans les lieux où il y avait des châteaux. Brussel usage des fiefs. pag. 600. 601. M.



grandis; ita fuit ordinatum, quod de litteris confectis super viginti libras et minus, serviens habebit duodecim denarios tantum pro quali litterâ integranda, et de ultra duos solidos, quantumque summa sit magna. De judeis, quos burgenses de Berneyo petebant compelli ad guetandam villam, sicut et burgenses guetabant: concordatum fuit, quod judei non guetarent.[1])

De domino de Croleto, qui dicebat, quod nanta hominum suorum capta in baroniâ suâ, quantumcunque se dicta extenderet baronia, licet esset extra bailliviam, in qua capta essent, portare poterat et debebat. Concordatum fuit, quod dictus dominus et reliqui sic tenentes dicta nanta portare poterant ad finem baroniæ suæ, dum tum homines nantati de loco ubi exeunt[2]) dicta nanta in una et eadem die de ipsorum hospitorum[3]) ire et reverti possint bono modo.

De domino Guillelmo Trihan milite, qui vendidit corticem bosci sui sine tertio et dangio solvendo licencia non petita: concordatum fuit, quod sine licito vendere non poterat nec debebat, quare dicta cortex domino regi remansit forefacta.

De domino Nicolao Malesmaine, qui de boscis suis, in quibus dominus rex habebat tertium et dangium[4]) fecit tegulam ad vendendum, licencia nec petita, nec solvit tertium et dangium: concordatum fuit, quod amitteret quicquid vendiderat, et domino regi remaneret forefactum.

De colomberiis factis extra feodum vel membrum feodi loricae concordatum est ad conquestionem communis patriæ, quod omnia colombaria facta et constructa extra loca predicta a viginti annis et citra diruantur, et in talibus locis a modo non edificentur.

Arresta scacarii Paschæ anno septuagesimo septimo.

De dignitate Scacarii.

De judiciis factis in scacario et assisiâ finem causæ facientibus in proprietate vel saisinâ, concordatum fuit, quod litteræ darentur gaenginæ[5]) factæ partibus petentibus sub sigillo ballivæ, cujus erunt.

De vinis, granis et lanis prohibitum fuit virtute ordinationis factæ in parlamento candelaribus preterito, quod de cetero non traherentur extra regnum Franciæ sub amissione omnium rerum et corporum absque licenciâ domini regis aut suorum ballivorum.

---

[1]) A cause de la grande méfiance qu'on avait d'eux. Brussel usage des fiefs. pag. 601. M.

[2]) Erant. Decamps. ibid.

[3]) Hospicio. ibid.

[4]) Fieri tegulam fecit ad vendendum.

[5]) Gainguiæ Mss. 4790. Bibl. roy.

De auxilio exercitus, qualiter levari debebit in membris loricæ illorum, qui non fuerunt in exercitu; concordatum fuit, quod de quolibet membro et de illo feodo, per gentes regis tale auxilium levabitur et percipietur,[1]) si fecissent, quod debuissent, ac si rex facto servitio eisdem dominis donavisset.

De baronibus et aliis dominis Normaniæ, de quibus dicebatur: ipsos personis religiosis dare licentiam in ipsorum feodis et membrum[2]) acquirendum, domino rege non requisito: concordatum fuit, quod dominus rex erat in hujusmodi saisinâ, et quod in eàdem tenetur donec dimitteret eam spontaneâ voluntate.

De Johanne Fiscanni, qui petebat quod dominus rex, in cujus gardâ fuit, cum deliberaret de relevio, quod dominus, a quo tenet feodorum aliquem suorum, petit ab ipso: concordatum fuit, quod dominus rex ipsum non liberabit, faciat quod debebit.

De amicis[3]) heredis postnati domini de Landâ qui conquerebantur de gentibus domini regis, qua ratione garde primogeniti heredis ipsius volebant habere gardum dicti postnati: concordatum fuit, quod dominus rex erat in hujus saisinâ, et quod in ea teneretur, donec eam sua propriâ dimitteret voluntate.

De habendo consilium: utrum feodum posset demembrari usque ad octavam partem, et utrum octava pars faciat membrum, et utrum de membro poterit financia[4]) capi, usque ad octavam partem? Concordatum fuit et dictum, quod intentio magistri[5]) talis est: quod dominus feodum[6]) potest demembrare usque ad octavam partem, et octava pars usque ad quintam partem et non ultra.

De rebus demembratis, emptis et elemosinatis, de membro loricæ, concordatum fuit, quod auxilium exercitus levaretur.

De quodam homine vicecomitatus Auribeti[7]) petente bona adversarii sui que per vadium belli devincit,[8]) et suspendi fecit, ad ipsum pertinentia per consuetudinem Normaniæ, ut dicebat, quæ quidem bona dictus vicecomes tenebat pro rege: concordatum fuit, quod

---

[1]) Quale domini feodi vel membrorum levassent et percepissent.

[2]) Et membrorum acquirendi, Brussel, usage des fiefs. pag. 666.

[3]) Les deux arrêts suivants sont rayés dans le Mss. 4651 de la Bibliothèque royale, en marge est une note du 15me siècle: constat quod falsum et contra fuerunt Normaniæ. ils sont rapportés textuellement dans le Mss. 4790. M.

[4]) Servitia capi.

[5]) Magistrorum.

[6]) Feodi, Brussel usage des fiefs. pag. 175. en note. M.

[7]) Caudebeci.

[8]) Detinuit. Brussel usage des fiefs pag. 983. Il le cite à l'appris de ce que dit Du Cange dans son glossaire que quelquefois le gage du duel (que l'appellant offroit) étoit consigné à la partie elle-même (à l'appellé) M.



dictus homo victoriam habens, bona mobilia habebit; et immobilia dominis, in quorum terrâ consistunt, remanebunt, si de consuetudine debeant habere.

Arresta Scacarii sancti Michaelis anno septuagesimo septimo.

De forestis, in quibus emendæ capiuntur, ad voluntatem viridariorum a malefactoribus causa delinquendi dictas forestas intrantibus: concordatum fuit, quod coustumarii haberent forefacturam per emendationem ad voluntatem, extranei vero, qui non sunt coustumarii, emendarent et forefacturam non haberent: Et si ita esset, quod coustumarii intrarent coustumam suam per siccum boscum usque ad viridem, et scinderent viridem per siccum, haberent forefacturam et emendarent ad voluntatem; et si dicti scindere incipiant viridem, vel scindant, totum viridem emendarent et non haberent forefacturam.

De Gascomenis [1]) qui dicebant se esse in sesinâ transeundi vina, qua in ipsorum propriis vineis tenuerant absque modiatione solvendâ pontis Rothomagensis, et specialiter per gratiam, quam habebant a domino rege, ut dicebant; concordatum fuit quod dicta vina sua transire poterant modo predicto et quædam nanta quæ pro dictâ modiatione tenebantur eisdem redderentur, solvendo coustumam solum modo, videlicet de quolibet dolio XVI. denarios.

De comite de Guelles, qui petebat habere hereditagium cujusdam suspensi in terrâ sua existentis, licet saisina dicti hereditagii tradita esset cuidam creditori ratione cujusdam obligationis unius debiti per litteras regis, antequam dictus suspensus esset, accusatus de crimine, pro quo fuit suspensus: concordatum fuit, quod dictus creditor dictum hereditagium haberet, quousque de fructibus ipsius de dicta obligatione sibi fuerit totaliter satisfactum.

De dicto comite [2]) et aliis nobilibus Normaniæ altam justitiam in terrâ sua habentibus, petentibus emendas monete: [3]) concordatum fuit, quod non haberent, imo domino regi remanerent.

De donis factis ecclesiis parochialibus et emptionibus positis de super censibus super feodi domini regis et aliorum nobilium Normaniæ; concordatum fuit ac etiam ordinatum, quod dominus rex non haberet financiam de redditibus inferius nominatis, videlicet de cereis ad corpus domini nostri illuminandis; item de oleo pro lampadibus; item de cereis continue ardentibus in ecclesiâ; item de vestimentis

---

[1]) Vasconiensibus. Mss. 4790. fol. 4.

[2]) De domino comite: on ne peut entendre ici que le comte d'Alençon Pierre de France frère du roy. Brussel usage des fiefs. pag. 205.

[3]) Le fait des monnoyes est un cas royal. note extraite du mémorial St. Allais, vol. 1r. fol. 37.

ad opus altaris, nec de aliis minutis rebus datis ad opus monasterii; immo talia ecclesiis libere remanebunt.

De domino de Vernone milite petente, quod balivus Constanciæ amoveret manum suam de rebus demembratis de feodis suis, et quod ipsum gaudere permitteret secundum ordinationem domini regis super hoc factam, hoc non obstante, quod dictus baillivius vel alii domini regis servientes manum suam posuerat antequam dictus miles: Concordatum fuit, quod licet dictus baillivus vel alii domini regis servientes manum suam posuerunt in rebus demembratis, antequam dominus Guillelmus vel alii nobiles Normaniæ dictus Guillelmus et reliqui nobiles finationem, si voluerunt, accipere potuerunt et manum opponere in predictis.[1])

De abbate et conventu de Lirâ petentibus, quod firmarius ipsorum commorans apud pontem sancti Petri ratione usagii, quod habeant et habere consueverunt in foresta Longi bodelli per manus ipsius firmarii dicto usagio possent uti: concordatum fuit, quod dictus firmarius in dicta forestâ usagium non haberet, quia ipse est mercator visa carta predictorum abbatis et conventus.

De pluribus hominibus conquerentibus de hoc, quod dominus rex volebat habere financiam de donis, quos dominus de Londa dederat servientibus suis ratione servitii, vel dicta dona capere et habere durante gardâ heredis, concordatum fuit, quod factâ recompensatione dictis servientibus pro ipsorum servitio, et deducta de redditibus dictorum donorum, residuum veniet ad regem, quamdiu durabit garda heredis predicti.

De abbate et conventu Fiscanensi petentibus habere curiam suam de querelâ, de qua plegium et vadium data fuerat, in scacario pro pravo reputatur et judicatur. Concordatum fuit, quod dictus abbas amplius de querelâ, super quam pravum feceratjudicium, curiam non haberet.

De abbate et conventu beati Heloinni a) petentibus habere ab hominibus suis manentibus apud bonum ejusdem b) monetarum, per cartam c); visâ cartâ concordatum fuit, quod non haberent, imo domino regi remanerent. (Mss. 4790. fol. 4. V.)

De Johanne de valle Menilli serviente feodato in vicecomitatu Rothomagensi, qui petebat habere fructus vel aliquam partem fructuum hereditatis uxoris suæ banite propter suspectionem homicidii

---

[1]) Brussel, usage des fiefs, pag. 16.

a) Becci-Helloini etc.

b) Beccum, emendam etc.

c) Quam habebant. Brussel usage des fiefs, pag. 206.

[2]) [3]) [4]) S. vorhergehende Seite.



ad interficiendos liberos de se et dictâ uxore procreatos: concordatum, fuit quod non haberet de dictis fructibus, immo domino regi aut dominis, in quorum justicia fuerint, remanebunt, quamdiu vixerit uxor predicta.

Arresta Scacarii sancti Michaelis anno septuagesimo octavo.

De vicecomitibus Normaniæ, qui quando recedunt a vicecomitatibus, important secum scripta placitorum et compotos reddituum domini regis; concordatum fuit [1] sub amissione [2] servitii et omni [3] bonorum suorum detentione: ne a modo dicta scripta importarent, imo cadent, retento penes se transcripto, dimitterent suis successoribus fideliter et benigne.

De domino Johanne de Marvillis et quibusdam aliis nobilibus Normaniæ, qui dicebant, se non debere compelli ad vendendum de feodis suis pro litteris domini regis super debitis et aliis contractibus integrandis; concordatum fuit, quod debent compelli ad vendendum de feodis suis pro litteris domini regis.

De templariis, qui dicebant, quod homines sui in baillivia Constanciæ debebant esse liberi a solutione cohuagii per cartam ipsorum; visa cartâ concordatum fuit, quod si cohuam intrare voluerunt cohuagium solvent.

De Guillelmo Crespini petente, quod possit vendere de boscis liberorum suorum, quos tenet ratione viduitatis: concordatum fuit, quod dictos boscos per consuetudinem Normaniæ vendere non poterat, et si aliquid vendiderit, reddet rationem de pecunia: utrum in utilitatem dictorum liberorum conversa fuerit aut non, et nisi conversa fuerit reddet eam et emendabit.

Statutum factum in eodem Scacario pro litibus mercatis bursæ abreviandis.

Super capitulo de feodis renovandis per bursam.

Accordatum est per dominum regem et ejus consilium et servari per totam Normaniam precipitur in presenti et scacario generaliter extitit publicatum: quod quique de cetero in Normania mercatum aliquid per bursam et denariis voluerit retrahere, incontinenti, cum ad genus venditoris fuerit recognitus, denarios solvat, alioquin de cetero non audietur. Et si is, qui mercatum habere voluerit, pecierit visionem, ipsam non habebit; si tamen ille, a quo mercatum, petitur visionem petierit, illam habebit. In scacario sancti Michaelis M. CC. LXXVIII. Item in eodem scacario ordinatum fuit et concor-

---

[1] Et prohibitum (Mss. 47990. fol. 4. V.)
[2] Omni bonorum suorum et corporum detentione etc. (ibid.)
[3] Omnium. Mémorial St. Allais, 1r. vol. fol. 37.

datum, quod si aliquis in cognatione propinquior, quam qui mercatum illud revocaverat, dictum mercatum petierat infra diem et annum, mercatum habebit, denarios incontinenti solvendo, et ita de brevibus errementorum sicut in predicto capitulo est expressum.

Super capitulo de querelâ ex debito.

Concordatum fuit in Scacario sancti Michaelis M. CC. LXXVIII. et ordinatum, quod si quis petit ab aliquo mobile, et unus eorum trahat alium ad emendam, propter hoc non perdet mobile vel catallum, si emenda facta non fuerit per legem utratam, sed redibunt ad principalem querelam sine exonio et defectu. Item in eodem scacario fuit scilicet ordinatum super demanda catalli in declarando arrestum precedens, quod si alicui sit demanda de mobili, ipse demandam negaverit, et post illam negationem teneatur ad emendam per defautam, ille qui petit attinget suam demandam.

Item quum ille, qui petit suam demandam, fecerit, et ille cui fit demanda, accipit barram seu exceptionem peremptoriam pro defendendo querelam, et unde ille, qui petit posset suam demandam amittere, si traheretur ad emendam; si defensor post ea trahatur ad emendam, querelam amittet. (Mss. regium 4764.)

Eschiquier de Pasques à Rouen, l'an de grace M. CC. LXXX.

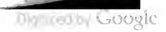
Le Bailli de Costentin affirme, que les amis de Guillaume de Brecourt, escuyer, estant en la garde nostre sire le Duc, s'estant plaints à hauts et honorables les mestres tenants l'echiquier de Pasques, qui fut à Rouen, l'an de grace mil deux cent quatre vingt et l'echiquier ayant accordé et rendu par arrêt, que nos (bailly) n'avions droit de vendre les bois du dit Guillaume, durant sa garde, ce que nos du tout cessissions, fut prononcé: que nostre seigneur le roi ne le povoit, ne le devoit faire par costume du Pays. En temoing de laquelle chose, nos dou commandement de nos mestres, avons scellé ces présentes lettres du seel de la Baillie de Costentin. Ce fut fait en l'an et en l'eschiquier dessus dict. (Tiré de la constitution normande par de la Foy. 1789. in 8. pag. 191.)

Arresta Paschæ anno octogesimo secundo.

De militibus spade placitum in Normaniâ habentibus, conquerentibus de servientibus domini regis justiciantibus in terrâ eorum, et in justiciâ eorum pro litteris domini regis integrandis, ipsis dominis invitis; concordatum fuit, quod dicti servientes non justiciarent a modo nisi in deffectu ipsorum; et fuit istud arrestum expeditum pro comite de Guelles.[1])

---

[1]) Brussel, usage des fiefs, pag. 264.



De nobilibus Normaniæ proponentibus quod licet non haberent justiciam spade placiti, tamen omnis replennia nantorum captorum, pro querelis mobilibus, vel catalli absque inquestâ, ad ipsos pertinebat, et quod super hoc servientes domini regis eisdem injuriam faciebant; habito super hoc consilio concordatum fuit, quod omnis replennia in omnibus casibus ad regem pertinebat; hoc addito, quod si dicti nobiles, vel aliqui eorum venerint coram justiciâ domini regis pro curia petenda, habebant curiam, dum tamen causa sit in tali statu, quod habere debeant, et de tali natum secundum consuetudinem patriæ.

In presenti scacario preceptum fuit omnibus ballivis, vicecomitibus et servientibus, quod ad visiones tenendas citent milites ditiores, et de deficientibus levent bonas emendas, exceptis baronibus, de quibus debetur loqui cum domino rege.

Arresta scacarii sancti Michaelis anno octogesimo secundo.

De militibus pauperibus Normaniæ conquerentibus de citationibus et vexationibus sibi factis pro visionibus tenendis, ditiores milites qui dictis visionibus interesse debent dimittendo; habito super hoc consilio, concordatum fuit, quod milites ditiores a dictis visionibus intersint, et pauperes et inopes dimittantur et deportentur, prout melius et utilius poterint reportari, salvo jure alieno, ita tamen quod per hanc deportationem querelæ detrimentum secundum consuetudinem patriæ (non) paciantur.

De habendo consilium utrum dangeria licenciæ bosci data per dominum regem inchierabuntur, sicuti tercia inchierari consueverunt; habito consilio concordatum fuit, quod dicta dangeria possint inchierari

De habendo [1]) consilium, quantum [2]) debeat procedi contra homines elemosinarum [3]) asserentes se esse liberos et exemtos ab omni justiciâ seculari, de qua libertate usi fuerint [4]) usque nunc sicut dicunt, licet domini, a quo [5]) fuerunt dati dicti elemosinarii et concessi talem justiciam, non haberent quod possent facere elemosinas [6]) modo predicto; habito consilio concordatum fuit, quod dicti homines non possint habere nisi talem franchisiam, qualem possint concedere

---

[1]) Je lis ce qui suit dans le mémorial St. Allais vol. 1er. fol. 37. V. en note. Nota: ceci est daté de 1288. dans le M. de St. Victor et dans celui de M. Ch. P. F. fol. 21. V. et 22. comme étant de 1282 dans le g. format sous la date de 1222. fol. 36. M.

[2]) Qualiter. ibid.

[3]) Elemosinarios, ibid.

[4]) Sunt, ibid.

[5]) Quibus, ibid.

[6]) Elemosinarios, ibid.

domini a quo [1]) fuerunt elemosinarii,[2]) et super residuum [3]) procedendum est contra ipsos jure domini regis in omnibus observato.[4])

De nobilibus et aliis justiciam temporalem habentibus in Normaniâ petentibus et dicentibus, quod citatio et ostensio armorum ad ipsos in terrâ sua spectabat, gentibus domini regis in contrarium asserentibus et dicentibus, dictas citationem et ostensionem domino regi pertinere; habito consilio super hoc, concordatum fuit, quod dicta citatio et ostensio ad dominum regem tantummodo, et non ad alios plenarie pertinebant; et quod dicti nobiles, qui prohibitionem fecerant hominibus suis ne ad mandatum domini regis predicta facerent, emendabunt.

Eschiquier de Pasques à Rouen, l'an de grace M. CC. LXXXIII.

A tous ceux, qui ces lettres verront ou orront, les mestres souverains tenant l'Eschiquier de Pasques à Rouen l'an de grace 1283 salut. Comme Monsieur Robert Bertran, sire de Bricquebec, se fust pieça complaint, que ja feust, que il eust et ses prédécesseurs eussent esté de temps ancien en possession et saisine d'avoir la connoissance des appeaulx des jugements faits devant lui ou ses sénéchaux en sa cour de Roncheville, etc. vue et lue l'enqueste au dict eschiquier, etc. En temoing de ce nos chancelier avons mis à ses presentes lettres le scel du dict eschiquier. Donné en l'an et en l'eschiquier dessus dict. (Constitution normande par de la Foy p. 191.)

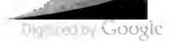
Arresta scacarii Paschæ et sancti Michaelis anno octogesimo tertio.

De hominibus prisionem tenentibus pro debitis suis habendum est consilium: utrum cessionem faciendo creditoribus suis de omnibus bonis suis debeant a dicto carcere liberari? habito consilio, concordatum fuit, quod non liberarentur, nisi vellent omnia bona sua creditoribus, pro quibus tenebant prisionem, dimittere nomine cessionis.

Ordinatum fuit et preconisatum in presenti scacario, quod omnes personæ tam ecclesiasticæ quam seculares, de omnibus acquisitis quàcumque causâ in feodis vel extrafeodis domini regis, venient financionem facere; alioquin omnia sic acquisita dimitterent domino regi, elapso certo termino, sicuti forefacta.[5])

De hominibus fratrum militiæ templi habendum est consilium, utrum tam per cartam, quam habeant dicti fratres, quam per usa-

[1]) A quibus, ibid.
[2]) Elemosinati, ibid.
[3]) Residuo, ibid.
[4]) Observata, ibid.
[5]) Brussel usage des fiefs p. 664.



gium, quod fecerunt sic ut dicunt, debeant esse liberi et immunes de halagio apud pontam Archæ et alibi in casu simili? Concordatum fuit auditis rationibus et visis cartis, quod si infra halas vendere voluerint, cohuagium [1]) solvent sicut et ceteri homines faciunt.

Arresta scacarii Paschæ et sancti Michaelis anno octogesimo quinto.[2])

De nobilibus hominibus et aliis tenentibus per membrum loricæ, et libera feoda in Normaniâ levantibus, et percipientibus boissellos postnatorum liberorum ad tria festa annualia contra mandatum in scacario factum? concordatum fuit quod abbas de Bernaio, cum quo mota fuit specialiter ista questio, habeat saisinam habendi et levandi dictos boissellos de primogenitis liberis ad dicta tria festa, dum tamen primogeniti et postnati remaneant in una et eâdem masurâ; de reliquis vero nobilibus baillivi scient qualiter usi fuerint et specaliter de dicto abbate in hoc casu.

Concordatum ac ordinatum fuit in presenti scacario, quod si aliqui pro debitis in carcere teneantur mancipati, et non habeant nisi hereditatem unde possint solvere, si domino regi debeant, hereditas capta erit per justiciam, in emptione nomine domini regis, si videtur bonum esse, et si aliis quam domino regi debeant, preconisatio ad parochiam facta talis, quod qui emere voluerit emat, et gentes domini regis vendant; et si hereditas vendita fuerit, et retractor per bursam infra diem et annum primæ preconisationis si comparuerit ad petendum dictum mercatum, ultra annum et diem primæ præconisationis, non erit retractor audiendus.

Homo quidam petit ab alio proportionem feodi; alius asseruit in partibus factis viginti annis elapsis recompensionem extitisse terram; visione factâ non habuit testes de visu, sed de credencia, utrum proba sufficit vel si concordatum fuit uti homo.[3])

De domino Reginaldo Castellani et aliis nobilibus Normaniæ spade placitum habentibus, petentibus habere cognitionem litterarum domini regis super contractibus et debitis; concordatum fuit, quod nullus habere debet in tota Normaniâ, immo domino regi pertinent; sed dicti nobiles dictas litteras exeqūtioni tum [4]) poterunt demandare.

Arresta sancti Michaelis et Paschæ anno octogesimo quinto.

De habendo consilium: utrum pro litteris domini regis integrandis, tenentes per membrum loricæ vel libere vendere poterunt totum

---

1) Halagium solvent. Mss. 4790. F. 7. 4.
2) Quarto. ibid.
3) Ex Mss. 4790. Biblioth. regiæ. F. 8.
4) Tantum. Brussel usage des fiefs p. 264.

membrum vel partem; habendo super hoc consilio, concordatum fuit quod vendant totum et non partem.

De Radulpho preposito et ejus uxore petentibus habere tanquam heredes hereditagium, quod quidam bannitus tenebat ratione viduitatis, ea de causâ, quod dictus bannitus erat uxoratus; concordatum fuit, quod haberent eo, quod certum erat ipsum bannitum esse uxoratum.

Judicatum est, quod si aliquis homo ad ecclesiam sive locum sanctum pro forefacto suo ultra novem dies, ubi moram faciens in finem in dicto loco sancto vel ecclesiâ decessit, dum tamen per judicium sive legem ultratam, terram sive hereditatem non perdidit, heredes ejus non perdent hereditatem patris, imo obtinebunt; quia heredes et quia suum proprium hereditagium et hoc accordatum fuit per magnos scacarii, pro quodam homine de Caleto. (Mss. 4790 de la Biblioth. roy. F. 3.)

Preceptum fuit in præsenti scacario Paschæ, quod firmæ perpetuæ a modo non dilacerarentur, et quod de dilaceratis majus haberetur consilium.

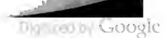
De habendo consilium, utrum prima obligatio facta super bonis cujusdam debitoris integraretur ante secundam litteram licet debitor sit bene solubilis, et licet dicta prima obligatio fuit generalis; habito super hoc consilio, et auditis ballivis et vicecomitibus super usu, quod fecerant in hoc casu: concordatum fuit et per arrestum redditum, quod dicta prima obligatio integraretur, licet sit generalis, quia sic usi fuerunt baillivi et vicecomitęs, ut dicebant.

De personis religiosis et nobilibus dicentibus et asserentibus, se posse et debere vendere coupellos bosci sui, quoniam ad usum suum capiunt, absque licentiâ domini regis, et absque solvendo tertium et dangium: concordatum fuit et per arrestum redditum quod coupelli et alii bosci sic venditi domino regi tanquam forefacti remaneant, et quod per consuetudinem Normaniæ, aliquid de boscis tertium et dangium debentibus sine licencia domini regis vendere non poterant nec debebant.

In presenti scacario Paschæ fuit preceptum et ordinatum, quod servientes domini regis vadia habentes et alii feodati spade placitum in Normaniâ custodiam[1]) habeant; videlicet quilibet unum subservientem tantum, et quod servientes feodati suas serjanterias deserviant in personâ, alioquin habeant videlicet quilibet unum servientem sub se tantum, qui dicti servitii habeat totum emolumentum.

---

[1]) Custodientes. Mss. 4790. F. 5.



Arresta Paschæ et sancti Michaelis anno octogesimo sexto.

Venerabiles magistri scacarii volentes aliquorum debitorum, qui pro firmiis et aliis prepositiuris aut aliis quibuscunque ex quacumque causa domino regi obligati existant, eisdem compaciendo remedium adhibere, et quosdam, qui propter hoc tenebantur carceri mancipati, post cessionem bonorum suorum oblatam, a carcere liberare, ordinando dixerunt taliter statuendum: ut quicumque cedens bonis aut qui pro debitis talibus vendiderit fundum suum aut alia quacumque, sive per justiciam, sive per proprietarium exponatur venditioni; ventio hujus publicetur in assisiâ propinqua et in parochiâ, in qua sita est hereditas, aut major pars hereditatis, tribus diebus sequentibus dominicis vel festivis, et quicumque de parentela vendentis hujus hereditatem retrahere voluerit, infra quadraginta dies a publicatione hujus numerandos veniens cum sacco paratus audietur: alioquin eidem silentium perpetuum imponeretur: quod statutum ad hereditatem venditam pro firmariis domini regis, seu pro eis firmis tenentibus tantummodo extendetur.

Arresta scacarii Paschæ et sancti Michaelis anno octogesimo octavo.

De habendo consilium, utrum dominus rex habebit cognitionem actionis deductæ coram judice ecclesiastico lite contestata, maxime[1]) cum sint hereditarii, quare[2]) ad regem pertinet cognitio, et utrum judex ecclesiasticus nolens cessare super hoc debeat compelli ad cessandum: concordatum est, quod usque ad sententiam latam judex secularis revocabit litigantes, et compellet eos venire coram se, non obstante processu intento coram ecclesiastico judice. De habendo consilium utrum corpora fidelium capientur pro executione litterarum debiti judeorum secularium, quia per curiam ecclesiasticam excommunicati pro debitis ipsorum judeorum capiuntur et corpora detinentur; concordatum fuit et preceptum a magistris, quod pro debitis judeorum corpora fidelium non incarcerentur.[3])

De habendo consilium, utrum de inchieramentis, de quibus pars datur inchieratori, de parte ipsius sicut de parte domini regis decima deducetur; concordatum fuit, quod omnes inchieratores de inchieramentis suis solvent decimam.

---

[1]) Cum sit de hereditate cujus ad regem . . . etc. Mss. 4790. F. 5. V.
[2]) Hereditates quarum. Mémorial St. Allais V. 1. F. 49. V.
[3]) Brussel usage des fiefs p. 609. M.

In Parlamento Pentecostæ anno octogesimo octavo pare fuit illud arrestum prout sequitur determinatum.

De dignita scacarii.

Cum episcopi Normaniæ occasionarentur super eo, quod ex parte domini regis proponebatur contra eos, quod ad scacaria sua ex debito venire tenebantur; auditis eorum rationibus et defensionibus, pronunciatum fuit, quod dicti episcopi non teneutur venire ad dictum scacarium, nisi sponte venerint, vel fuerunt ex parte domini regis mandati.

De servientibus spade feodatis, qui petebant, ut possint suas serjanterias ad firmam tradere: concordatum fuit, quod ipsi suas serjanterias non poterant affirmare, nec ad tempus tradere, nisi fuerit de mandato domini regis vel baillivi sui.

De officialibus petentibus, quod clerici uxorati essent quiti et liberi a solutione emendarum monetarum: concordatum fuit, quod solverent emendas sicut et alii.

Arresta Paschæ sancti Michaelis anno octogesimo nono.

Per venerabiles magistros presentis scacarii finem litibus imponere cupientes, que per deffectum militum, qui in visionibus interesse solebant, longum et prolixum tractatum habebant, adeo quod causæ sive lites quasi immortales [1]) vix aut nunquam [2]) poterant deveniri; de consilio et consensu ballivorum, vicecomitum, militum et prudentum taliter extitit ordinatum,[3]) quod in omnibus causis motis in quibus requiretur visio, non vocentur milites;[4]) in causis vero jurium patronatuum ecclesiarum, et aliis causis feodis [5]) liberum tangentibus, et curiam et usum habentium, milites ut antea vocabuntur consuetudine patriæ non obstante.

Arresta scacarii Paschæ anno octogesimo decimo.

De mercato.

De habendo consilium, utrum in causis mercati bursæ primus emptor, a quo exigetur dictum mercatum, per bursam petens pendente lite inter proximiores ipsius mercati pretium, habebit dictum precium mercati, vel exspectabit, donec lis inter dictos proximiores fuerit totaliter terminata; habito super hoc diligenter consilio, concordatum

---

[1]) Ad decisionem. Mss. 4790. F. 5. V.
[2]) Ad finem. ibid.
[3]) Ordinandum. ibid.
[4]) Sed solum fiat per alios laicos et alios quibuscunque milites. ibid.
[5]) Feodum. ibid.



est et preceptum: a modo firmiter observari, quod primus emptor suum exigens precium habeat illud, lite pendente inter proximiores predictos non obstante, et qui petitorum precium solvere voluerit cadat a causa. Mss. 4790 F. 3. V.)

De maritagio.

Quidam contractum factum ad maritagium per eum ad maritatarum negatum, obtulit probare per maritatores et ad ejus probam testes per justiciam citari fecit, videlicet duodecim maritatores utriusque partis, per justiciam clerici et erunt. Queritur utrum probavit vel non? judicatur, quod probavit. (ibid.)

De forifacto.

Quidam de alio terram tenebat per homagium ad certum redditum, et eam terram sorori suæ per eumdem redditum cum homagio ad maritagium dedit; postea dicta soror forefecit. Dictus donator peciit forefactum, hoc sibi de jure asserens pertinere; alius contradicit, cum ex ipso inmediate per homagium tenetur; judicatur pro donatore. (ibid.)

De maritagio judecens (?)

Richardus a Johanna Judecens maritagium exigebat, Johanna contradicente et proponente quod anno et die obitus donatoris clamorem super hoc non fecerat. Dicto Ricardo contradicente hoc assisie, se tunc temporis infra annos etatis fuisse, et in primo anno etatis suæ suum clamorem fecerat competenter; judicatur, quod ex quo anno obitus non venit, quia silencium perpetuum imponetur. (ibid.)

In presenti scacario fuit a magistris dictum scacarium tenentibus ordinatum et observari preceptum, quod omnes habentes diem in futuris scacariis, pars contra partem, vel alias quoque modo compareant secunda die scacarii incepti infra meridiem, alioquin, elapsa hora meridiana, partes absentes erunt positæ in deffectu. Ordinatum fuit per consilium domini regis, presente ipso domino rege in parlamento: quod archiepiscopus Remensis et episcopi pares Franciæ admortisare non potuerunt suum domanium, nec feoda sua que ab ipsis tenentur immediate, sed sua retrofeoda poterant admortisare; alii vero episcopi qui non sunt pares, nec dominium suum, nec feoda sua, nec retrofeoda poterunt admortisare.[1])

---

[1]) La note suivante est extraite du mémorial St. Allais T. 1. F. 53. V. Les Pairs ecclésiastiques peuvent admortir arrières fiefs seulement, encore faut-il que l'autorité du prince y intervienne, comme il est dit ci-devant fol. . . en ces termes: volumus tamen quod insinuare nobis talia videantur. — La

Actum in Parlamento Penthecostæ anno nonagesimo.

Habita super ea quæ secuntur deliberatione diligenti, ordinatum fuit: quod templarii, hospitalarii seu alii quicumque religiosi ratione cujuscumque advocationis doni, vel alterius cujuscumque emolumenti in fratrem, seu redditum suum aliquem reciperent, vel aliquos et eum vel eos tanquam confratres seu redditos defendere voluerunt: caveant sibi gentes domini regis, archiepiscopi, episcopi, barones et omnes alii jurisdictionem habentes temporalem, ne aliquos tales privilegio templariorum, hospitalariorum, vel aliorum religiosorum quorumcunque gaudere, neque auctoritate dictorum privilegiorum aliquos vexari permittant, nisi se reddiderint omnino et deferant hospitum eorumdem.

Item ordinatum fuit et redditum per arrestum: quod Baillivi vel alii justiciarii domini regis non impediant ecclesias nec ecclesiasticas personas, quin possint se accrescere in censivis et feodis, in quibus omnimodam habeant justiciam altam et bassam. Sed in censuris et feodis ecclesiarum, in quibus rex et barones vel alii domini laicales altam justiciam, vel forefacturas habent, inquiretur qualiter dictæ ecclesiæ et personæ ecclesiasticæ super his usæ sunt, et refferetur. (inqueste).[1]

Fragmenta Arrestorum Scacarii sancti Michaelis M. CC. XCI.[2]

Un homme (ofrit) a aproveir le payement d'une lettre de roy amoyné dous sueus frerres, qui au temps de la debte acreue estoient aveques lui en comunauté et aquerit l'eritage, qui pour la deite foit vendu ou juré pourreit eschaer e ensement l'eritage, que le dit homme lour aveit baillé ou partie, per quo le créancier disoit, que il n'y devoient estre, quar il y povoient porter profeit. L'autre dit que il a biens au double pour la debte enteinguer et que l'héritage, que il a baillié à ses frères n'est que pour vivre pourquoi il ni pourroient profeiter, et dit que il i doivent estre. *Judicatur, quod non erunt.*

Un homme ofrit a proveir un errement d'assise par le roulle le vieconte, les clers et les autres franz hommes qui en l'asisse estoient;

---

dite ordonnance est dans le registre des Olim du Parlement de l'an 1277. Voyez Brussel usage des fiefs p. 669. 670. On lit ce qui suit dans le Gloss. de De Laurière p. 189 in fine, 190. Dans un ancien arrest rendu au Parlement de la chandeleur en 1270 sur une contestation d'entre le roi et le Prieur de Longueville à cause du Waresh, il y a: visa inquesta judicatum est quod Prior et conventus sunt et fuerunt in saisina habendi cordas, coria, tapetum, vatellum, . . . et alia multa que non pertinent ad Warectum. (M. Galland.) M.

[1] Brussel usage des fiefs p. 670. 671.

[2] Mss. 4790. F. 8. Bibl. Regiæ. Die erste Stelle ist ganz lückenhaft.



l'adversaire dit quant il offre à prouver fait d'asisse, et il n'y met chevaliers, que il ne lui souffist pas. *Judicatur quod sufficit proba.*

Un homme est accusé de deux defautes ensemble, assavoir se il sauvera la quelle que il voudra? *Dicitur quod primo primam.*[2])

Arresta scacarii sancti Michaelis anno (M. CC.) XC. II.

Treis freires et une souer, un fieu de hauberc ont à partir; la suer fait les parties, quatre tant solement; reprisse est pour ce que elle n'en fait quatre; elle s'escusse de ce que les püizneiz ne poent demander que vivre, et elle en oste son avenant de tant comme son tiers monte. *Judicatur quod quatuor faciet portiones.*

Homo quidam cum quadam femina filium generavit, quo nato, cum alia matrimonium contraxit, et uxor similiter defuncta ambobus, quos sumpserant ad priorem zelum revertentes matrimonium invicem contraxerunt, et liberos habuerunt defuncto patre. Queritur: utrum ille postnatus erit legitimus sicut et antenatus?

Utrum homo capiens quartam partem proventuum molendini regis veniencium habeat partem in sicca molta et financiis? Dicitur quod non.

Tres sunt fratres; feodum lorice cum escaëtis partire debent; primus eligit escaëtas, reliquis feodum relinquens; postnatus illorum duorum tenens feodum victum alii faciens decessit. Queritur quis residuorum vel prenatus aut postnatus habeat escaëtam?

Homo quidam firmam cepit, plegios dedit pro quibusdam arreragiis, fecit cessionem. Quo facto, officio judicis de consensu creditorum plegiis tradita fuit colligenda alevanda. Post quoddam tempus spacium ipse, qui cederat bonis, a plegiis compotum petit; ipsi asserunt, quod facere non tenentur eo, quod processione fuit absolutus. Judicatur, quod compotus fiet.

Quidam justiciatus a duobus militibus pro tresdecimo, illud posuit in regia via, venit die utrisque petentibus assignato; defuit unus illorum, reliquo comparente, postea deficiens defectum emendavit. Nunc queritur: utrum per defectum tresdecimus ceteris debeat liberari? Dicitur quod non.

Visione factâ inter duas partes super re in manu regis pro clamore haron arestata; una proposuit saisinam pacificam hujus rei se habere tempore arresti facti, alia hoc negante, petit asserens denegatione facta visione situari; judicatur quod non habebit.

Homo quidam petit ab alio proportionem feodi; alius asserit, quod in partibus factis viginti annis elapsis recompensationem habuit; visione facta asserens non habet testes de visu nec de sciencia, sed de credencią; dicitur quod non sufficit.

---

[1]) Die letzte Stelle ist gleichfalls lückenhaft.

Quidam miles suo nato in facie ecclesie ad Maonium omnem dedit hereditatem, et de ipsâ cum certo instrumento ipsum posuit in possessionem. Postea dictus miles adhuc existens in possessione partis hereditatis illius, uxorem duxit; ipso defuncto, vidua dotem illius partis petit, habere utrum habeat vel si? Dicitur per consilium quod habebit.

De hereditate bastardorum quibuscumque obligetur cedit domino, mortuo bastardo, nec solvet dominus debita ejusdem.

Bannitis viventibus dominus feodi tenebit semper hereditatem viris eorundem, nec habebunt uxores, donec de morte banniti certitudo habeatur, vel sub morte ipsius presumptio habeatur.

Omnes tenentes membra lorice vel partem membri possunt facere molendinum venti.

Surgio atque balena sunt pisces regales solum modo, nec aliquis potest eos habere, *(nisi)* quodam modo sit privilegiatus nec expressa mentio fiat in litteris suis.

Si quis fecit emendam in causa mobili, illa emenda veniens per hoquetum sive a latere, causam non destruet, sed si super causa recte fiat emenda, emendans cadit a causâ.

De sconio servientum postquam visio bis per unum servientem fuerit terminata, ille serviens postea apertibus in querelis non poterit sconari. Item si in bailliviâ servientis feodati per regem aliquis fuerit institutus sconium movens aperte feodati appositum, in personâ alterius servientis non tenebit.

Homo offerens cessionem pro debito, quod debet per litteras baillivie hujus tantum unum debitum, pro quo tenetur, possit integre solvi, non est admittendus nec à carcere liberandus, quousque vendat et faciat, quod debitum solvatur.

Prelati in scacario de infirmitate nequeunt excusari, nisi per suas patentes litteras directas magistris et quod excusator habeat mandatum hec agendi.

De omnibus balliis firmatum domini regis a modo littere dentur, et si plus biennio baillium contineat, ejus plegiatio apud templum afferetur.

Si per amicos cujusdam minoris factum fuerit aliquid pactum de terrâ seu mobili ejusdem, illud pactum non poterit destruere, nisi fraudem, maliciam, aut aliquem deceptorem ibi proponeret extitisse.

Quidam maritagium uxoris sue per excambium tradidit, et quare excambium plus quam maritagium valebat triginta libras, in rei mutatione solvit in *(penitentia)*; marito mortuo uxor petit excambium dicens: quod est directe suum maritagium sibi assignatum loco illius, quod habebat. Judicatur per consilium, quod habebit.

Quicunque princeps large conferat alicui potestatem quamcunque



tenendi acquisita et acquirenda, intelligendum est de acquisitis tempore donatoris, quare ipso mortuo privilegium cessat.

Columbaria facta in loco libero remanebunt in statu; illa vero facta in loco non libero, à minori tempore quadraginta annorum, corruentur; sed facta amplius quadraginta annos et pacifice remanebunt detempta.

Quicumque fecerit finantiam infra decem libras, littere baillii sufficiunt, et de ultra decem libras, littere regis necesse sunt. In quacumque peregrinatione moratur maritus homo per spacium septem annorum, ejus uxor cum alio licenciam obtinet matrimonium contrahendi.

Homo, qui suum petit per gaigeplegium liberari omne debitum de guegando, si super quodam errare vel quadam exceptione vel qualemcunque litem fuerit contestatus, postea non habebit quod petit, donec postea super litis contestationem processus totaliter finiatur, nisi forte suum adversarium traxerit ad emendam.

Homo paciens servientem testium juramenta recipere, vel aliquis eorum dividere, dictum servientem poterit nullatenus sconare. Unus à quodam alio ejus nepote partem hereditatis petiit, ipse vocavit quamdam abbaissam et ejus conventum garanter prout dunas non excambianter, garantizatione receptâ visioneque facta, dictus petens illud, quod super petiit, offerens illud feodum probare: alias extitisse religiis et oferentibus illud feodum esse impartibile, et offerentibus probare. Queritur utrum que probatio primo veniet? judicatur conditio, Johannem licet primo offerret probam, quia ex quo in responsione traditur seu allegatur causa peremptoria licet sit prime rationi contraria, usacium est super ea litem contestari, quia peremtoria que dicitur, permutat totum propositum.

Quidam tradidit hereditatem ad firmam usque ad certum tempus et pro certo precio sibi pro manibus soluto, ille qui cepit partem hereditatis tradidit ad laborandum, termino durante proprietarius decessit, uxor ejus petens dotem seminavit terras bladorum fecunditas, et voluit eas habere saisitas, contradicitur pluribus rationibus. Judicatum fuit, quod *(non)* nisi legale terragium haberet.

Homo quidam religionem Cordeliarium intravit, frater ipsius hereditatem voluit habere et percepit saisinam, qui frater per litteras pluribus erat obligatus religioso nondum in religione professo; ille frater decessit, creditores quibus erat obligatus, super dicta hereditate suas litteras exequi petierunt. Nepotes religiosi tamquam heredes ipsius religiosi saisinam hereditatis ceperunt. Queritur utrum littere integrabuntur vel non? Judicatum est, quod ex quo non fuit ante facta processio, littere non integrabuntur.

Statuta scacarii Rothomagi ad festum sancti Michaelis anno nonagesimo tertio (1293).

Guillelmus de Kaabulo reportavit, nanta liberato aliis Johannem de Valle, que tenebat ratione defectus hominis, qui in assisia ajornatus, cepit barram, de qua cecidit per judicium et emendavit, et post ea peciit visionem alius quem respondit, ex quo eligit barram, non habebit visionem, immo nanta liberabuntur.

Maritus et uxor vendiderunt super hereditatem suam certum redditum, mortuo marito, uxor tenens nomine dotis fundum hereditatis; queritur: utrum solvet de dicto redditu pro rata hereditatis, quam tenet? Judicatur, quod solvet, quia juraverat pront apparebat per litteras venditionis, tenere venditionem antedictam.

Plures heredes de diversis matribus nati sunt, tamen ex uno patre geniti; pater affidavit matrem duorum, nec fuit cum ipsâ matrimonium celebratum, sed illa matre dimissâ, aliam desponsavit, cujus desponsatione per ecclesie judicium annullata, et prima affidatione confirmata, adhuc pater terciam mulierem affidavit et desponsavit, cum qua, et matrimonio celebrato, prolem genuit in eadem, ipso patre mortuo, queritur utrum qui erunt heredes? Judicatur, quod duo primo nati erunt heredes et alii non.

Utrum procuratio facta contra minorem etatis non faciens mentionem de ductore minoris debeat admitti vel non? Dicitur, quod non debeat admitti, quia quilibet debet vestigáre modum sui adversarii et statum.

Utrum exceptio proposita contra potestatem proportum feodi possit probari per inquestam, cum sit de saisina quadraginta annorum aut testes sciencie noacii sint. Ad hoc dicitur, quod testes sciencie noacii sunt, quicumque barram proposuerit in causâ hereditatis de facto depost viginti annorum spacium vel circa, licet in burgagio, per testes sciencie probare tenetur, nec sufficit inquesta.

Quidam petit arreragia trium annorum redditus sibi solvi per litteras baillie, de quibus habuit saisinam sex annis: alter dicit, quod autequam solutio fieret, ejus nanem solutione habuit; quare dicit solutionem esse nullam. Alius dicens, quod nanem suam fecerat arrestari, sed per litteras autenatas, amiserat eandem, et propter hoc redditum fecerat solvi debitore presente in patria, sciente et consentiente per sex annos, quare et cetera. Alius negavit per litteras antenatas impedivisse seu arrestasse, et vult, quod probetur vel emendetur, ex quo fuit propositum. Alius dicit, quod probatione non indiget, ex quo longua saisina cognoscitur ei ad consilia. Judicatur quod non tenetur probare.



Quidam vocavit alium ad garantum de quâdam terrâ, in quâ fuerat clamor haron. Omne in se recepto proponitur ab adverso quod injuste garantizare accepit, quia debet sibi istud et omnia alia, que habebat, in tali personâ, quod negatur, et ab alio probatur et per hoc saisina istius totius, quod habebat in personâ illâ alii traditura. Nunc queritur utrum totum sibi remanere debeat, vel solum terra ostensa? Judicatur, quod ei totum remanebit.

Utrum mulier portiones faciens inter se et sex fratres de feodo lorice, quod fecit septem portiones, male fecit, quia quidam dicunt, quod tres tantummodo facere debent, et terciam in sex; dubitatur ad consilia.

Quum hereditas pro clamore haron in manu regis tenetur, et quamdam partium saisinam ejusdem petentium aliam traxerit ad emendam, saisinam reddetur alii, et si per defectus vero visio sedebit, ad decisionem querebatur, que per judicem sconium multociens prorogantur. Magistri presentes scacarii statuerunt, quod nullus propositiones sconium movens apertè proponentis illud sconium de cetero audiatur, nec tale sconium admittatur. Ad declarationem statuti super mercato burse (dicendum) facti ordinata, quod quotienscumque discordia fuerit inter partes dicti mercati, partes jurabunt super discordia, antequam partium contentiosum in manu commodetur.

Statuta scacarii Rothomagi Pasche anno nonagesimo quarto (1294).

Helias de Mara petebat à Johanne Sebas proportum feodi XXV. solidorum redditus, quod pater ejus assignaverat filiè sue super omnem hereditatem suam, de quâ hereditate tenebat tres acras; dicto Johanne ad defensionem suam proponente, quod non tenebatur solvere nisi proportum redditus domini capitalis, quia hoc erat quasi honoratio feodi, et dicte tres acre sibi date fuerunt absolute, salvo tamen jure domini capitalis; alio contradicente et proponente, quod dicti XXV. solidi dati fuerunt super totum feodum per dominum confirmati antequam idem Johannes in dicto feodo aliquid haberet, solvere tenebatur. Judicatur, quod proportum solvet.

Quidam contractum ad maritagium per cujus adversarium negatum, obtulit probare per maritatores; et ad ejus probam testes *(ad)* justiciam citari fecit, videlicet duodecim maritatores utriusque partis per justiciam electi et examinati; deposuerunt utrum sex de certitudine contractus, et alii sex rem in dubio posuerunt. Queritur utrum probavit vel non? Judicatur, quod probavit.

Quidam de alio terram ad certum redditum per homagium tenebat et eam terram sorori sue per eundem redditum cum homagio

ad maritagium dedit; postea dicta soror forefecit, dictus donator petiit forefacturam, hanc sibi de jure asserens pertinere, alius contradicit cum de ipso immediate per homagium tenetur. Judicatur pro donatore.

Ricardus à Johanna indicens maritagium exigebat, Johanna contradicente et proponente quod et anno obitus donatoris clamorem super hoc non fecerat; dicto Ricardo contra hoc asserente, se tunc temporis infra annos etatis termini primo etatis sue suum clamorem fecerat competenter. Judicatur, quod ex quo anno obitus nemo venit sibi, silencium perpetuum imponetur.

Bl—a Rogerii de successione O—i filii sui eidem O—i oventa de morte L. patris Rogerii suam dotem petebat; H. cui successio deveniat contradicente, quia nunquam possessionem habuerat ex eadem Bl—a dicente, quod ex quo successio directa linea dicto O—i tanquam heredi dicti devenerat, sibi dos ex ea pertinebat. Judicatur, quod nichil habebit.

Inter B. et M. tradita contentio: utrum duobus, quibus pars asserens ea sibi pertinere? B. proposuit se et suos predecessores, ex eis usos fuisse. M. . . Queritur utrum sint recipiendi vel non? Judicatur, quod non erunt et quia soli quatuor qui remanserunt proba penitus improbatur.

Nota, quod quodcumque brevium proximi heredis etatem completus assumit, ista clausula qui obiit in hoc anno, cui vocatio imponi ei vero qui nondum complevit, hac omissa non erit repellendus. R. donavit G. et H. amicis conjunctis per maritagium hereditatem visam et heredibus eorum carne propria procreatis, ita quod si non haberent heredes dicte H. dicta hereditas verteretur filia procreata ab ipsis. H. decessa G. per viduitatem biennio hereditatem tenuit, et postea filie ad sue maritagium dimisit super hereditatem cum marito biennio possedit pacifice.

Super inquesta brevii stabilie XII. testes pro defensore, qui brevium ceperat, responsum protulerunt se scienciâ requisiti a judice, quomodo sciebant causam? de credulitate reddiderunt. Queritur utrum probaverit vel non? Judicatur, quod secundum consuetudinem proba sufficit, quia de posuis causam reddere non tenentur in hoc casu.

Utrum religiosi ac casati, quod abutuntur servitio, pro quo sibi redditus extitit assignatus propter quod ille redditus à donatoris heredibus repetitur, deffectibus judicatis et visione per judicium facta contra ipsos respondere tenentur in foro seculari? Judicatur, quod non.

Quemcumque rex scribit ordinario in causis patronatum ecclesiarum, ut ipse recipiat presentatum debet dicere requirimus et non precipimus, non mandamus, in litteris ante presbiteros visionem ad submovendum presbiteros debet dicere significamus. *Sic.*

Si conquestor vendiderit hereditatem per ipsum acquisitam, omnes consanguinei lignea tam à parte patris, quam matris ad retractum audientur; sed si filius vel heres conquestoris vendiderit, parentes materni à retractu repelluntur.

Acta in scacario Rothomagi anno nonagesimo quarto (1294).

Quidam per legem patrie ab alio hereditatem petiit, visioneque petita et facta ad peticionem reformandam garantum adducit, quem prius non adduxerat; ad querelam alio contradicente et proponente, quod ex quo petitionem ampliorem faciebat respondere non tenebatur, sed debebat dictus actor petitionem emendare; contradicitur sua demencia.

Quidam duos proprios filios interfecit, ejus corpore ob cujus factum dampnato convenitur, utrum heredes cujus habeant hereditatem successivam vel non solutum, ex quo publicum et manifestum videbitur esse factum, cujus hereditas suis heredibus liberetur domino vero.

Petitores de quodam mercatore burse per precium exigebant, quilibet in solidum proximitate uni dimissa altero similiter representatione contenente in judicio posito proximiore, presenti proximior hoc pendente tenentem in defectibus posuit, et de eis eumdem postea accusavit, ipso dicente, quod non tenebatur emendare de factis, ex quo judicium pendebat inter ipsum et alium sequutorem. Alio vero dicente, quod ex quo non cessatim recesserat ab eo sine die benefecit et tenetur defectus emendare. Judicatur, quod non. *(Sic.)*

Quidam ab alio mercatum burse petens, proposuit, quod post venditionem dicti mercati dictum fuerat inter venditorem et emptorem, quod si infra certum tempus mercatum redimere poterat venditam, penitus nulla retrahetur: et quia non redempta fuit infra tempus positum venditio, et ipse infra diem et annum venit prenotati, petiit habere mercatum per bursam; tenente vero mercatum dicente quod per annum et amplius hereditatem possedit ante clamorem, et quia conditio proposita non fuit publicata cum mercato, nec est tenentis factum, immo emptoris, quare dicit, quod negare, cognoscereve factum alterius non tenetur, alio contrarium asserente; judicatur quod non cognoscet vel negabit.

Quidam vero post homagium cognitum contra suum adversarium proponebat, quod ipsum condebetur *(sic!)* cum clamore haron verberaverat, hoc offerens verificare per inquestam visione facta; alius contradicit asserens, quod ex quo sua hereditas hujus inquestam deperire posset per testes de scientiâ propositum probare tenetur; alio contradicente. Judicatur, quod inquesta sufficit in hoc casu.

Quidam per brevium stabilie defendebat querelam petitam, dicens: quod ex quo CC. XXX. VIII. annos suo antecessori fuerat attributa ex certâ causâ quam dicebat: alio negante inquesta deposuit, quod verum erat; credebant et sciebant per eos, qui fuerant ad pactiones inter partes propositas: alio dicente, quod ex quo testes non fuerunt presentes, nec de scientia deponebant proba debebat improbari, deferente brevium contrarium asserente. Judicatur, quod secundum temporis quantitatem sufficienter probavit.

Quidam querelam per brevium dissesine movebat, visione facta et sconata, factum antecessoris sui cognoscere vel negare requiritur oblatis judiciis ipso dicente; pro quia non petit nisi possessionem solummodo, ad factum perdictum vocare non tenetur. Judicatur, quod inquesta veniat, non obstantibus propositis ex adversa super actione personali.

Clericus filiusfamilias ad judicium evocetur patre vocato et auctoritate clerico prestita ab eodem patre. Clericus incidit à querela quia propter(?) pauper est clericus; judex super bona patris executori nititur demandare, contradicitur quia ex quo est actio clerici personalis, cui cognitio sibi poterat pertinere. Judicium exequi non potest, quia judex et executor mandati executiones sententia innodentur dissentium et dictum.

Quidam habens lorice feodum, que vavasorias in partes fratrum suorum vavasorum tradidit, quidam illorum partem suam vendidit, similiter autem et antenatus vendidit feodum lorice cum omnibus pertinenciis et cum omni jure, quod in premissis habebat. Quo facto emptor feodi lorice petit homagium tenentibus vavasorum, cum peagium non sit ibi, et obtinuit per dictum arbitrorum, obtento hoc, ipse intreret levare tresdecima et onera feodi de vavasoriis gentibus contra dicentibus quod licet dicta vavassoria tota extranea essent à feodo licet in peagio tradita fuisse, hujusmodi tredecima regi pertinent suo jure, alio contrarium asserente; judicatur quod regi pertinent.

Quidam vicecomes mulierem coram se de parjurio reprehensam instalavit; officialis loci contradicebat et cogebat vicecomitem emendare, asserens quod non poterat instalare, quia tangit articulos fidei, quorum cognitio judicio ecclesiastico de jure pertinet.

Concordatum est, quod, quia rex est in saisina coram se de parjurio delinquentes taliter puniendi, officialis cessabit et emendavit, vel episcopus cujus nomine fecit.

Noverint universi: quoddam arrestum domini regis Francie esse tale quod, ut dicitur transivit per dominum Guidonem de Fulqueux, qui postea fuit Papa Clemens, et correctum est cum libro arrestorum curie domini vicarii Tholose ubi scriptum est. De hominibus clericis

et malefactoribus notoriis, qui per officiales qualis [1]) curie liberentur, et post modum movent gentes regis, ut bona regi deventa propter delicta clericorum hominum manifesta, vel de quibus ad plenum constat curie seculari talibus clericis restituant, et eos in terrâ regis secure faciant permanere; de quo terra reputat se destrutam, videns facinorosos et interfectores clericos contra deum et justiciam liberari, et laicos rigide puniri cum eos in similibus delinquere contingit. Si facta sint notoria aliquo de tribus modis statutis, licet manus episcopi quoquo modo evaserint, bona immobilia talium clericorum saisiantur et teneantur, nec talibus in terra domini regis commorandi securitas prestetur aliqua. Et si propter hoc processum fecerint contra gentes regis, per bonorum suorum temporalium captionem desistere compellantur. In cujus rei testimonium sigillum vicariis Tholose. presentibus est appensum. Datum Tholose die sabbati ante festum beati Gregorii Pape anno domini M. CC. duodecimo.

Scacarià anni (1296.)

Super capitulo de impedamentibus successionis.

Judicatum est, quod querela bastardie, quam tenens *obtulit* in scacario Falesi St. Michaelis non potest durare ultra annum. Guillelmus et Thomas fratres bastardi fuerunt filii cujusdam presbiteri, et uterque eorum hereditatem acquisivit; Guillelmus uxorem duxit et habuit unum filium de eâdem, qui filius mortuo patre hereditatem obtinuit sui patris; iste filius duxit (uxorem) de quâ filium habuit nomine Robertum, qui Robertus patre suo mortuo hereditatem habuit, quam avus suus filius dicti presbiteri acquisivit; Thomas filiam duxit de quâ filium habuit, qui suam hereditatem obtinuit post ejus decessum; iste filius duxit uxorem de qua habuit unam filiam, quo habuit hereditatem quam acquisierat dictus Thomas avus suus; dicta filia hereditatem vendidit predictam Ramondo; Robertus qui cognatus suus erat Renuce de Germain petiit dictam venditionem per mercatum burse; Raimondus respondit, quod, quamvis idem Robertus esset de progenie, ut profertur, tamen dictum mercatum per bursam petere non poterat, nec debebat; quia bastardi non possunt successionem habere hereditatem ex uno latere in alio, plus quam dicti Thomas et Guillelmus, qui fuerint fratres potuissent habere. Et dictus Robertus dixit, quod ex quo ipse de maritagio fuerat procreatus, et dicta copiata *(copulata?)* sua solum quod non erat magis inter ipsos aliquid de bastardiâ, et quod ipse erat heres propinquior ad dictam hereditatem retrahendam. Auditis rationibus predictis ex utrâque parte, judica-

[1]) *Especialis* in Cod 4790. F. 18. V.

tum fuit in scacario Pasche M. CC. nonagentesimo VI. quod dictus Robertus non poterat dictum mercatum retrahere, quia ex duobus bastardis fratribus seu aliis bastardis procreati sunt in progenie velut extranei in casu successionis. (Mss. regium 4764.) M.

Nicolaus Egeri dedit partem hereditatis sue abbati et conventui de monte Boiar pro habendo libationem in eadem abacia ad dotem Nycholai et uxoris sue. Post mortem vero dicti Nicholai, uxor sua dictam libationem in dicta abbacia pacifice possidendo, petiit a filio dicti mariti sui dotem suam. Idem filius respondit, quod bene nolebat, quia dicta uxor haberet pro dote tertiam partem totius hereditatis, quam pater possidebat, quum dictus pater ejus eam duxit in uxorem, dicta libatione contenta, et computatam principaliter in eadem. Dicta uxor respondit quod non petebat ab eo dotem nisi ex eo tantummodo, quod tenebant, et dictis abbati et conventui dotem peteret, si vellet de eo, quod tenebant, quum sibi videretur expedire; nec volebat, quod dicta libatio sibi computaretur in dote. Dicto filio respondente, quod de jure nemo potest uxori dare vel aliquid adquirere, quoquomodo ut post mortem quid habeat, nec habere valeat, nisi terciam partem hereditatis sue pro dote. His auditis rationibus ex utraque parte, judicatum fuit in scacario Pascali apud Rothomagum, anno domini M. CC. nonagesimo sexto: quod dicta libatio computaretur dictæ uxori in suâ dote, non uxor aliquid ultra terciam partem pro dote habere possit nec debeat ut prius fertur. (Extrait du Mss. 1426. B. de la Bibl. royale ou 1039⁴⁄₈. M.)

Raoul De Freiz monsseigneur Deschauz Gonbert demanda à deux vavassors, qui de lui tiennent l'amenage du merien et de la pierre et de la matiere à sa mote hébergier de son fieu de haubert. Les vavassors respondirent, qu'ils ne l'avoient onques fait, et si avoit esté la mote autre fois hébergié passé avoit cent anz, et si avoient letre que l'ael au dit Raoul les avoit quitiés de service de cheval et de pommes piles; si disoient que si comme eus ne l'avoient onques fait que eus n'estoient tenus au fere. Raoul dist que c'estoit général costume de fere le servise as motes du fieu de hauberc, et que les hommes ne s'en puent défendre sanz fait espécial. Oies ces resons d'une partie et d'autre, il fu jugié à l'eschiquier de Pasques à Roen l'an M. CC. nonante et sis que les hommes estoient tenus au service, et que eus ne se pueent defendre sanz fait apparissant. (Manuscrit de la Bibl. du roi 4651. fol. 60. v.) M.

III. Ausgewählte Titel aus französischen Coutumes.

A. Aus den Coutumes générales du Bailliage de Troyes.[1]
V. J. 1509.

Titre premier. De l'estat et condition des personnes.

I. Les aucuns sont nobles, les autres non nobles. Ceux sont nobles, qui sont yssus en mariage de père ou de mère noble, et suffit que le père ou la mère soit noble: posé que l'autre des dits conjoints soit non noble ou de serve condition.

II. Les non nobles sont en deux manières: car les aucuns sont franches personnes, et les autres de serve condition: lesquelles franches personnes, tant comme ils demeurent souz le Roy, ou és ressorts du Bailliage de la Prévosté de Troyes, ou souz aucun haut-justicier, non ayant en sa terre des droicts royaux, sont appelez bourgeois du Roy, et sont ses justiciables ordinairement en tous cas personnels, criminels et civils, et redevables de jurée, s'ils ne sont clercs ou autrement privilégiez. Et si les dictes personnes sont demeurans souz aucun seigneur, qui ait les droits royaux en sa terre et seigneurie, ils sont ses bourgeois, redevables de jurée, et ses justiciables, comme dessus, tant comme ils demeurent souz lui. Et sont tous les dits non nobles, franches personnes, s'il n'appert de servitute au contraire, et peuvent libéralement eux marier, et faire tous faits légitimes, comme franches personnes: excepté ès cas concernans police et réalité, comme dit sera ci-après: toutesfois si aucun délinquant estranger, ou forain, est trouvé en la justice d'aucun haut-justicier, ou qu'il délinque en sa dite haute-justice, le dit haut-justicier le peut punir et corriger du dit delict.

III. Et au regard des serfs, ils sont de plusieurs et diverses conditions et servitudes, selon la nature des terres et seigneuries, à cause desquelles ils sont hommes serfs: car les aucuns sont taillables envers leur seigneur de taille à volonté, de poursuite quelque part qu'ils se transportent, et de formariage, quand ils se marient à personnes franches, ou d'autre condition que la leur, et succèdent

[1]) Aus d. Nouveau Coutumes Général. von Bourdot de Richebourg t. III. p. 236.

en tous cas les uns aux autres; et peuvent disposer par testament ou autrement de leurs biens, comme font et peuvent faire les franches personnes: s'ils ne sont de main morte, comme dit sera cy-après. Et pour la diversité des droicts des dites coustumes que les seigneurs prétendent sur leurs dits hommes, n'y a coustume générale; mais est réservé aux seigneurs, jouir et user sur leurs sujets de tels droicts de servitude, qui leur peuvent compéter et appartenir, et à leurs sujets, leurs défenses au contraire.

IV. Les autres sont de taille abosnée à aucune somme certaine envers leur seigneur. Et au pardessus de pareilles conditions, que déclaré est en l'article précédent.

V. Les autres sont, à cause de leurs personnes, de condition servile, main-mortables envers leur seigneur en tous biens meubles et héritages, quelque part qu'ils soient assis (supposé que les dits héritages soient en franc aleu ou à censive); quand ils trespassent sans délaisser enfant nay en mariage, estant de leur condition, et en celle. Et s'il y a plusieurs enfans mariez ou à marier, hors leur celle, un seul enfant estant en celle recueille la dite main-mortable, pour tous les autres qui seraient hors de celle, et y ont pareil droict que lui.

VI. Les autres sont main-mortables en meubles seulement; et les autres en héritages seulement; et au pardessus, de diverses conditions et servitutes, selon la nature des terres et seigneuries, à cause desquelles ils sont hommes de servitute. Et outre les dicts hommes de servitute ne peuvent tester, outre cinq sols tournois, au préjudice de leur seigneur, quant à ce qui est sujet à main-morte. Et ne peuvent leurs enfants estre clercs, sans le gré et consentement de leur seigneur, et sont tous régulièrement de poursuitte et formariage envers leur dit seigneur; quand le cas y eschet.

VII. Et quand aucune des dites franches personnes, se joinct par mariage, à personne de l'une des dites conditions serves dessus déclarées, les enfants qui sont naiz de tel mariage, entre les rivières de Seine et Aulbe, et de Seine et de Yonne, ensuivent et ont le choix et option, d'ensuir et prendre laquelle des deux conditions que bon leur semble; en délaissant les biens et succession de celuy duquel ils délaissent la condition et servitute: excepté en la Prévosté de Troyes, en laquelle les enfans naiz en mariage de père franc et mère serve, vel *è contrà*, ensuivent la franche condition (veuillent ou non) et ne succèdent point à leur père ou mère serf: Excepté aussi les enfants naiz d'homme ou de femme de la condition et servitute de l'Eveschè de Troyes, et de franche condition: lesquels se partent par moitiè, entre le Roy et ceux qui de luy ont droit, et l'Evesque du dit Troyes. Et quant aux hommes de serve



condition d'autres seigneurs, quand ils sont mariez avec homme ou femme de la condition du dit Evesché, iceluy Evesque emporte, pour le tout, le fruict et enfants yssus de tel mariage: et entre autres seigneurs, le fruit se part entre eux, pour telle part et portion, que les père et mère sont leur hommes ou femmes de servitute: s'il n'y a Parcours ou Coustumes desrogans à ce, en leurs terres et seigneuries.

VIII. Et est à sçavoir, que par autre coustume générale gardée au dit Bailliage, entre les rivières d'Aulbe et Marne, le fruit ensuit le ventre et la condition d'iceluy; excepté quand l'un des dits conjoints es noble; auquel cas le fruit ensuit le costé noble, si suivre le veut.

IX. Les bourgeois du Roy, se peuvent advouer bourgeois du Roy par simple adveu, sans montrer par escrit leur bourgeoisie, excepté au Comté de Joigny, ainsi qu'il sera dit cy-après.

X. Un bourgeois du Roy demeurant au comté de Joigny, doit avoir lettre de bourgeoisie, de Monseigneur le Bailly de Troyes ou son Lieutenant: et par vertu d'icelle, soi faire advouer bourgeois du Roy, par un Sergent royal: et désavouer de tels seigneurs que bon lui semble: et après le dit désaveu, si le corps ou les biens du dit bourgeois sont arrestez au empeschez, le Sergent fera commandement aux Officiers de la Justice du lieu, qui auront faict au faict faire l'exploict, qu'ils mettent à pleine délivrance les dits corps et biens: et en cas d'opposition, en fera récréance au dit bourgeois, à caution: si pour cas criminel n'est détenu: auquel cas, le Sergent l'amènera ou fera amener és prisons du Roy.

Titre II. Des droits et prérogatives des Nobles, et comment ils succèdent.

XI. Entre nobles, vivans noblement ou roturièrement, le survivant prend tous les meubles à la charge de payer et d'acquiter les debtes passives du premier mourant, obsèques, funérailles, et legs piteux; si du dit mariage n'y a aucuns enfans, et si du dit mariage y a enfants, entre le survirant et les enfans se partiront les meubles, et paieront les debtes par moitié. Toutefois si les nobles vivans roturièrement (au cas que de leur mariage n'y ait enfans,) veulent au moyen de ceste coustume, emporter tous les meubles, il est requis qu'ils acceptent les dits meubles en Justice, dedans quarante jours après le trespas du premier mourant, Aliàs, où la dite acceptation ne ferait faite en Justice dedans les dits quarante jours, comme dit est, entre le survivant et les héritiers du trespassé se partiront les meubles, et payeront les debtes par moitié.

XII. Femme noble ou roturière, veufve de noble, peut dedans quarante jours après le trespas de son mary, renoncer en Justice aux meubles, et debtes demeurez après le trespas de son mary.

Et en ce faisant demeure quitte deschargée des debtes passives de son dit mary et d'elle; si ce n'est qu'elle y soit expressément obligée: car au cas dessus dit, la dite femme est tenue des dites debtes: supposé qu'elle ait renoncé aux meubles de son mary.

XIII. Femme non noble, veufve de noble, jouist des et prérogatives priviléges de noblesse durant sa viduité, tels que jouissait son feu mary.

XIV. Les enfans des nobles, leur succèdent par la manière, qui s'ensuit: c'est à savoir, que le fils aisné, a et lui appartient pour son droict d'aisnesse et hors part en terres et héritages de fief, eschéanz en ligne directe tant de père que de mère, le principal chastel, ou maison forte, mothe, ou place de maison seigneurial tenue en fief, si aucune en y a, à son choix, la basse court, la muraille ou autre closture, les fossez, et les héritages à l'environ de l'estendue du vol d'un chappon, et l'un des dits fiefs si aucuns fiefs en y a, mouvans et tenus du dit chastel, ou de la dite maison, lequel qu'il luy plaist choisir et accepter. Et aussi lui appartient le nom de seigneur, le cry et les armes, avec un arpent de chacune espèce du dit fief et seigneurie, c'est à scavoir s'il y a prez, un arpent de pré; et s'il y a vignes un arpent de vigne; et s'il y a estangs, un arpent d'estang; et s'il y a bois un arpent de bois: en continuant de membre en membre de la dite seigneurie. Et pour le vol d'un chappon, est à entendre un arpent de terre, hors la closture et fossez du chastel, maison, ou mothe à l'entour du dit chastel, maison ou mothe.

Et au pardessus des dits fiefs, le dit aisné fils et les autres fils et filles, les partent également; excepté qu'un fils y prend autant que deux filles: toutes fois l'ainé pourra prendre sa part et portion de la dite succession, en la seigneurie en laquelle il aura prins son droit d'aisnesse, pour autant qu'elle pourra monter: et s'il n'y a qu'un chastel, forteresse, mothe, ou maison forte, ou place de maison seigneurial, ou tenue de fief, sans autres héritages nobles et de fief, le dit fils ainé aura pour son droict d'aisnesse, le dit chastel, forteresse, mothe, ou place de maison seigneurial, fossez, muraille ou closture d'icelle, comme dessus est dit. Et pourra le dit aisné fils, faire les foy et hommage pour le tout, pour ses frères et sœurs: et de lui reprendront ses dits frères et sœurs, si bon luy semble, et luy en feront l'hommage, ou au seigneur féodal, lequel que mieux leur plaira. Et au regard des héritages tenus en franc aleu, ou en censive, et autres biens immeubles non tenus en fief: Et pareillement des biens meubles et debtes, ils se partent et divisent par portions égales, et sans advantage, entre les dit frères et sœurs. Et s'il n'y a que filles, partent également sans avoir prérogatives d'avantage.



XV. En hèritage de fief eschéant en ligne collatéral, les prochains parents masles du trespassé succèdent pour le tout, et par portions égales, et n'y succèdent point les femmes ou filles, s'il y a hoir masle en aussi prochain degré, que les dites femmes ou filles.

XVI. Toute personne noble peut acquérir et tenir fiefs et terres nobles, quelles qu'elles soient; supposé qu'elle ne vive noblement, et qu'elle vive marchandement ou roturièrement: ce que ne peut faire ne tenir, une autre personne qui ne serait noble.

XVII. Entre nobles personnes ayans enfants, après le décez du premier décédé, le survivant est tenu faire inventaire de tous les meubles et immeubles, demeurez par le dècez du premier décédé; et peut le survivant prendre la garde noble de ses enfants mineurs, et faire les fruicts de leur héritages et droicts nobles de fief, siens. Et en ce faisant est tenu nourrir et entretenir les enfants, selon leur estat, payes les debtes soustenir leurs héritages, et payer les charges d'iceux jusques à ce qu'ils soient aagés. Et de la dite garde doit le survivant hommage seulement sans aucun relief. Et si le père ou mère ayant la dite garde se remarie, il pert la garde, et ne fait plus les fruicts de leurs héritages siens; et des lors, à luy comme tuteur ou autre, qui par Justice sera ordonné aus dits mineurs, appartient l'administration des dits héritages, à la charge de rendre compte et reliqua.

XVIII. L'enfant masle noble, vivant noblement, est réputé âgé, pour estre hors de garde et bail, à quatorze ans, pour faire les fruicts de ses héritages siens, et reprendre ses terres et seigneuries; et la fille, à douze ans.

XIX. Dame ou damoiselle veufve, ne doit aucun relief ou rachat des terres qui luy sont eschues en ligne collatéral, durant le mariage de son mary et d'elle, et dont son dit mary aura reprins et payé les droits et devoirs, et quant à son douaire, elle en doit hommage, et non autre chose: si elle ne se remarie, au quel cas, en est deu relief.

XX. Les seigneurs féodaux sont tenus recevoir les gardiens en foy et hommage des héritages, terres et seigneuries des enfants mineurs, sans rachats ne reliefs: pour ce que gardiens en ligne directe, ne rachetent point.

XXI. Enfants ausquels est pourveu de tuteur et curateur par Justice, sont et demeurent eux et leurs biens, en la puissance et gouvernement de leur tuteur et curateur, jusques à ce qu'ils soient âgez de vingt cinq ans, ou mariez: et sont tenus les dits tuteurs et curateurs, de prendre des biens par inventaire: pour à la fin de la tutelle et curatelle, leur en rendre compte et reliqua: toutes fois par la dite coustume, un mineur de vingt-cinq ans marié, ne peut aliéner ses immeubles, sans interposition de décret.

B. Aus den Coutumes du pays et duché de Bourgogne.

V. J. 1459.

Chap. IX. Des Main-Mortes.

I. Au Duché de Bourgogne n'a nuls hommes, serfs de corps.

II. L'homme de main-morte ne peut prescrire franchise et liberté contre son seigneur, par quelque laps de temps qu'il face demourance et residance hors du lieu de main-morte, quelque part que ce soit.

III. En lieu et condition de main-morte, l'enfant ensuit la condition du père et non pas de la mère.

IV. Un meix assis en lieu de main-morte, et entre meix main-mortables, est reputé de semblable condition que sont les autres meix main-mortables du dit lieu, s'il n'y a tiltre ou usance au contraire.

V. L'homme franc qui va demourer en lieu de main-morte, et y prent meix, et devient par convention homme de ladite condition, il demeure incontinent homme main-mortable pour luy et sa posterité à naistre.

VI. L'homme franc qui va demourer en lieu de main-morte, et tient feu et lieu par an et jour continuellement, et paye en son chef au seigneur dudit lieu, les devoirs tels que font les autres hommes dudit lieu, demeure pour luy et sa posterité à naistre, de la condition dudit lieu de main-morte.

VII. La femme de main-morte, qui se marie à homme franc, est franche.

VIII. Et si une femme franche se marie à un homme serf et de main-morte, vivant son mary, elle est tenue et reputée de main-morte. Et après le decez de son mary elle se peut departir du lieu de main-morte, et aller demourer en lieu franc s'elle veut: et demeure franche comme elle estoit par avant ce qu'elle vint demourer au dit lieu de main-morte. En delaissant dedans l'an et jour après le trespas de son mary, le meix et tous les heritages de son mary estans au dit lieu de main-morte.

IX. L'homme de main morte peut desavouer son seigneur, et soy avouer homme franc de mondit seigneur le Duc. Et se doit faire ledit desaveu, par l'homme de main-morte en sa personne, à la personne de son seigneur, s'il le peut apprehender, en quelque lieu que trouver le pourra: et si trouver et apprehender ne peut son dit seigneur à sa personne, il le fera au domicile de son seigneur ou à la personne du Chastellain, ou juge du seigneur du lieu d'où il est main-mortable. Et doit avoir ledit homme avec luy un

---

[1]) Bourdot de Richebourg T. II. Partie II. p. 1177.



sergent de mondit seigneur le Duc, garny de mandement de desaveu du Bailly ou du Baillage, auquel est assis ledit lieu main-mortable, duquel ledit homme est extraict. Et en faisant ledit desaveu, ledit homme doit renoncer à son meix et autres biens meubles et heritages qu'il a souz ledit seigneur, au lieu de main--morte: lesquels en ce cas sont et demeurent au seigneur de la main-morte.

X. L'homme de main-morte peut vendre et aliener son heritage assis au lieu de main-morte, aux gens de la seigneurie et condition d'où il est: et ne le peut vendre à homme de franche condition ne d'autre seigneurie, si ce n'est du consentement du seigneur de la main-morte: et n'entend on point prejudicier à ceux qui ont ès lieux particuliers parcours ou usance.

XI. L'homme de main-morte ne peut disposer de ses biens meubles et heritages, par testament n'ordonnance de dernière volonté, sans le consentement de son seigneur.

XII. Gens de main-morte estans communs en biens, s'ils se separent et divisent, ils ne se peuvent reunir ne remettre ensemble, sans consentement du seigneur du lieu de la main-morte, et s'entend separation entre gens de main-morte, quand ils ont party et divisé leurs biens meubles et heritages: et qu'ils sont separez d'un feu et d'un pain, et font demourance separée chacun en son chef.

XIII. Gens de main-morte ne peuvent succeder l'un à l'autre, si non eux demourans ensemble, et estans en communion de biens.

XIV. Le seigneur demeure saisy des biens de son homme main-mortable, quand le cas de la main-morte advient.

XV. Le seigneur quand escheute et succession de main-morte a lieu, prend les heritages estans en sa seigneurie main-mortable, sans pour raison d'iceux payer les debtes de son homme main-mortable trespassé. Et s'il prend les meubles estans en ladite main-morte et dehors, et les heritages estans en lieu franc demourez de ladite escheute: il est tenu de payer sur iceux les frais funeraux de sondit homme: et après ce, se payera de ce que sondit homme luy devoit au temps de son trespas, et au surplus payera les autres debtes de sondit homme, tant et si avant que lesdits meubles estans au lieu de la dite main-morte et dehors, et les heritages estans en lieu franc se pourront estendre ou les abandonnera aux creanciers.

XVI. L'une des seigneuries de main-morte n'acquiert point sur l'autre: qu' est à entendre que si un homme ou une femme de main-morte va demourer en autruy lieu main-mortable, que de son seigneur et la main-morte a lieu, chacun seigneur prend et a ce qu'est en sa seigneurie main-mortable, tant en meubles, comme en heritages: et ce qui est en franc lieu, tant en meubles comme en herita-

ges, est au seigneur de qui seigneurie main-mortable il est homme ou femme originellement.

XVII. Quand gens de main-morte vont de vie à trespas, survivant l'un de leurs parens prochains, qui leur doit succeder, demourant avec eux en communion: les autres qui semblablement pour raison doivent estre leurs hoirs, et leur doivent succeder, viennent à leur succession, avec celuy qui dedemeure avec eux et par le mayen d'iceluy.

XVIII. Gens de condition main-mortable, taillables haut et bas, courveables à volonté, justiciables en toutes Justices, ne sont point receuz en tesmoignage pour le seigneur duquel ils sont hommes et subjects, des dessusdites conditions, ou des trois ou des deux d'icelles.

XIX. Le seigneur de la main-morte qui a prins les biens de son homme de main-morte, redevable ou censable à autruy, qu'il avoit en lieu franc, à son vivant, est tenu de les mettre hors de ses mains dedans l'an et jour après le trespas de sondit homme de main-morte.

XX. Le seigneur prend la succession du prestre de main-morte en meubles et heritages: s'il n'y a parens qui luy doivent succeder demourans en communion avec luy.

XXI. Es lieux ou l'on a accoustumé de prendre feur mariage, le seigneur de la main-morte prend pour le feur mariage de la femme main-mortable, les heritages qu'elle a souz luy: et au lieu de sa main-morte ou autant vaillant qu'elle emporte en mariage, au choix de ladite femme.

XXII. Gens de main-morte qui s'absentent de la seigneurie de main-morte, peuvent retourner à leurs heritages et les recouvrer dedans dix ans; durant lequel temps de dix ans, le seigneur peut mettre desserveurs esdits heritages, et faire les fruits siens; et iceux dix ans passez lesdits heritages demourront au dit seigneur pour en disposer dès lors en avant, ainsi que bon luy semblera.

C. Aus den Coutumes du Nivernois.[1]

V. J. 1534.

Chap. V. Des Cens, Censives et droits d'iceux.

I. Au seigneur censier appartient seigneurie droite, sur la chose tenue de luy au dit tiltre. Et à cause d'iceluy lots, ventes, retenue defaux et retour avec amende de vingt sols tournois des ventes recelées après quarante jours.

II. Pour vente ou autre alienation de chose tenue à cens regulièrement sont deus par l'acquereur au seigneur censier lots et

[1]) Bourdot de Richebourg Nouv. Cout. Général. T. III. P. II. p. 1130 folg.



ventes, qui sont de vingt deniers pour livre, sauf quant à l'Eglise, qui prend deux sols six deniers tournois pour les dits lots et ventes, sinon en aucuns lieux où ils levent plus ou moins dont on usera selon qu'ils ont accoustumé.

III. S'il y a plusieurs acquisitions et rachats de la chose censuelle, de chacune en sont deus lots et ventes, et s'en peut le seîgneur pour le tout addresser hypothequairement à la terre ou au detenteur d'icelle à son choix.

IV. Droit de retenue regulierement compete et appartient au seigneur censier, quand la chose tenue de luy à tiltre de cens est vendue, s'il n'a choisi de prendre les lots et ventes.

V. De vente faite par decret de justice, le seigneur censier a les dits droits de retenue, ou de lots et ventes, à son choix.

VI. Le seigneur censier usant de retenue doit rembourser l'acquereur du sort principal et loyaux cousts dedans quarante jours, à compter du jour de la notification à lui faite par l'acquereur, laquelle notification doit estre faite par tradition, du vidimus de l'acquisition deuement collationné, et s'il n'y a notification, le dit droit de retenue dure trente ans.

VII. Es cas esquels quints deniers et retenue respectivement ont lieu en matiere feodale, en cas semblable ont pareillement lieu lots et ventes, et retenue en matiere censuelle, et *è contra.*

VIII. Gens d'Eglise à cause de leurs Eglises n'ont droit de retenue en censive, et à la charge de deux sols six deniers pour livre pour les lots et ventes.

IX. Par deffaut de cens non payez au jour et lieu accoustumez, le detenteur de l'heritage censuel, est amendable de sept sols six deniers tournois; et neantmoins payera le dit cens.

X. Si le dit tenancier a failly de payer par diverses fois et années, il ne doit le defaut que pour la derniere fois, s'il n'a esté convenu ou executé pour les autres precedans defaux aucun ou aucuns d'iceux, auquel cas il payera l'amende des defaux pour lesquels l'adjournement ou exploits auront esté faits.

XI. Le seigneur censier peut retourner aux heritages mouvans de sa censive par faute de tenementier, et d'iceux lever et appliquer à son profit sans remboursement, les fruicts, profits et emolumens, jusques à ce qu'il soit payé de son cens, et des arrerages d'iceluy. Et si dedans trente ans, celuy qui tenoit paravant les dits heritages à cens, vient et demande les dits heritages tenus de cens, le dit seigneur censier sera tenu de les luy remettre et delivrer, s'il a esté satisfait et payé des dits arrerages, et les trente ans passez les dits heritages demeurent incommutablement audit seigneur censier, qui les pourra bailler ou accenser à tel qu'il luy plaira, sans plus estre

tenu de les remettre ou bailler à celuy qui les tenoit à cens de luy paravant, s'il ne luy plaist.

XII. Cens sur cens ne peut estre mis au prejudice du premier seigneur censier. Et si de fait il est mis, le contract est nul.

XIII. Desormais bourdelage ny autre redevance portant directe, ne pourra estre mis sur cens d'autruy.

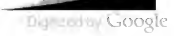
XIV. Le detenteur de la chose censuelle, ne de rente sur icelle, ne se peut dire saisi à l'encontre du seigneur censuel quant à ses droits censuels, jusques à ce qu'il soit revestu par le dit seigneur, ou qu'il luy ait fait ses offres, et demeure jusques lors le seigneur censier saisi de la chose censuelle, pour en lever les fruits jusques à la concurrence de ses droits, et pour intenter cas et remedes possessoires. Et sont les dites offres reputées devement faites quand le dit acquereur a presenté au dit seigneur censier son acquisition, baillé le vidimus d'icelle collationné, requis estre revestu, et offert à descouvert les lots et ventes, arrerages, deffaux si aucuns en sont deus.

XV. Le dit detenteur pour acquerir la dite saisine, est tenu de faire les dites exhibitions, offres et presentations audit seigneur censier à sa personne, s'il est à trois lieues de la chose censuelle, si non à ses receveurs ou entremetteurs. Et à faute d'iceux, pardevant le juge du lieu où la chose est assise, expediant ses plaids.

XVI. Le seigneur censier peut par justice faire saisir et empescher la chose censuelle pour son cens, defaux ou lots et ventes non payez; ou en premier lieu peut, si bon luy semble, de son auctorité sans requisition de justice, en maison abbattre l'huys pour la premiere fois. Et s'il est redressé, le peut derechef abbattre et faire enlever, en prez, terres labourables, vignes et autres heritages, il peut prendre les darts, faucilles, soulczaireaux, instrumens de labeur, panieres, cousteaux, hottes, harnois et autres semblables gages faire vendre par auctorité de justice, pour recouvrer payement de ses dits cens, lots, ventes ou defaux susdits.

XVII. Et s'il y a main enfrainte ou resistance à l'encontre des dits exploicts, l'enfraignant ou resistant est condamné en soixante sols tournois d'amende envers le seigneur justicier. Et envers le seigneur censier à payer le dit cens et les frais des dits exploits, avec despens, dommages et interests.

XVIII. Si les dits exploits faits il y a opposition formée par le detenteur, il y doit estre receu l'exploit tenant, et ne doit le seigneur plaider dessaisi. Toutesfois les dits gages seront rendus à l'opposant en baillant caution. Et si le dit exploit est torcionnier, le dit seigneur censier sera condamné envers le detenteur ès dommages et interests, tel que de raison.



XIX. Le censier est tenu entretenir et maintenir la chose censuelle bien et suffisamment, ou en l'estat convenu. Et s'il fait le contraire, il est tenu aux dommages et interests du seigneur censier.

XX. Le detempteur peut quand bon luy semble, laisser et renoncer la chose censuelle, en payant les arrerages, defauts, lots et ventes si aucuns en sont deuz. Et aussi en delaissant la chose en bon et suiffisant estat, ou comme il aura esté convenu par le bail, autrement n'est tenu le seigneur censier de la recevoir à ce. Et ne se peut faire le dit delaissement ou renonciation qu'à la personne du seigneur, son receveur ou procureur, en jugement, le dit procureur present et appellé. Et sera en ce faisant tenu le dict detempteur delivrer et bailler ses lettres au seigneur censier en luy baillant descharge.

XXI. Le seigneur censier n'est tenu de revestir le nouveau acquereur de la chose censuelle, s'il ne luy paye ses arrerages, defauts, lots et ventes, qui luy sont deuz.

XXII. Cens, lots, ventes et autres droits appartenans au seigneur censier sont prescriptibles par prescription coustumiere qui est de trente ans, sauf quant aux Eglises contre lesquelles il faut que la dite prescription soit de quarante ans.

XXIII. Quand rente est vendue sur heritages tenus en censive, le seigneur censier prendra lots et ventes ou retenue à son choix; mais pour bail à rente, d'heritage tenu à cens, n'y a lots, ventes, n'y retenue, s'il n'y a bourse desliée. Auquel cas y a lots et ventes seulement des deniers baillez ou chose equipollente.

XXIV. En tous contrats de vente, eschange ou permutation et autres alienations ou dispositions d'heritages et choses immeubles, les notaires doivent inserer et faire mention esdits contrats des fiefs, cens, rentes et autres charges deues à cause desdictes choses immeubles, et à qui ils sont deuz et pour ce faire interroguer les parties. Et si les dites parties sur ce interroguez, disent et afferment n'en sçavoir aucune chose, les dits notaires de leurs affirmations et interrogatoires sont tenus de faire mention esdicts contracts, sur peine d'amende arbitraire.

XXV. Aussi touts contrahans sont tenus de declarer les fiefs, cens, rentes, charges et hypothecques speciales et assignations sur les dits heritages et choses immeubles, qu'ils alienent à tiltre onereux, sur telle peine que dessus.

Chap. VI. Des Bourdelages.

I. Toutes manieres d'heritages se peuvent bailler à bourdelage, soient maisons, granges, cours, hosches, jardins, vignes, terres, prez,

eaues, estangs, bois, buissons et autres de quelque espece qu'ils soient, pour tel prix et charge qu'il est convenu entre les parties contrahans.

II. Bourdelage emporte directe seigneurie, et à cause d'icelle seigneurie tiers denier, retenue et retours ès cas escheans et dessous declarez.

III. Pour bourdelage est deu une redevance annuelle qui est constitutée en trois choses; c'est à sçavoir, en argent, bled et plume, ou des trois les deux. Et où les dites trois especes y sont, ou les deux d'icelles, le contract est reputé bourdelier. Et s'ils n'y sont, il n'est tel reputé, s'il n'y a convenance au contraire.

IV. Le dit detempteur bourdelier premier preneur ou revestu de bourdelage, qui cesse de payer la redevance bourdeliere par trois ans continuels et consecutifs, pour la dite cessation, commet la chose bourdeliere au profit du seigneur bourdelier.

V. De mesmes, l'heritier ou successeur mediat ou immediat, qui a commencé de payer par deux ans, depuis lesquels s'il cesse par trois ans à payer, il commet le dit heritage bourdelier.

VI. Et en chacun des dits cas le dit seigneur bourdelier se peut dire saisi et possesseur, tout ainsi que s'il avoit possession actuelle de la chose; et pour le dit droit à luy escheu par la dite commise peut intenter exploits, interdits et actions possessoires au cas pertinentes à l'encontre du detempteur de la dite chose bourdeliere.

VII. Et s'il entre en la possession réelle et actuelle de la dite chose à luy commise, la possession dessus declarée sera par ce confirmée; toutesfois ne pourra de fait expulser le dit detempteur sans cognoissance de cause ou ordannance de Justice, si autrement n'estoit convenu entre les parties.

VIII. Si le dit detempteur avant que son seigneur bourdelier ait fait ses diligences, à sçavoir par adjournement sur la dite commise ou par prinse de possession actuelle de la dite chose bourdelière ou autrement, vient offrir et presenter payement à descouvert des dites trois années escheues, sa demeure ou negligence quant à ce sera tenue pour deuement purgée.

IX. Le detempteur qui a commis l'heritage bourdelier, par la dite cessation triennale non obstant commise, paye les arrerages du temps escheu avant la dite commise. Et s'il est mis en contradiction, doit restablir au seigneur bourdelier les fruits de la dite chose, depuis la diligence commencée par le dit seigneur à la fin et consecution de la dite commise.

X. La redevance bourdeliere deue à certain jour, s'il n'y a lieu convenu doit estre portée en l'hostel du seigneur bourdelier, pourveu



que la chose bourdeliere ne soit distante de l'hostel du dit seigneur bourdelier plus que de quatre lieues; et s'il distoit outre, le detempteur n'est tenu de la porter audit hostel, s'il n'estoit autrement convenu.

XI. Le detempteur bourdelier ne peut partir, diviser ou demembrer la chose ou choses bourdelieres contenues en un mesme bail, posé qu'elles consistent en plusiers pieces, s'il n'y a exprès consentement du seigneur bourdelier. Et s'il y à partage, division ou demembration faite et atemptée au contraire, elle est nulle.

XII. Et peut le seigneur bourdelier enjoindre s'il a Justice, ou s'il n'en a, par la Justice du lieu faire commandement audit detempteur, qu'il remette la chose ou choses en leur premier estat dedans l'an et jour.

XIII. Et le dit temps passé à compter de la notification d'icelle injonction, les dites chose ou choses bourdelieres sont acquises audit seigneur bourdelier, et s'en peut dire saisi sans apprehension de fait pour intenter exploicts et actions possessoires, et comme en cas pareil est cy-devant declaré.

XIV. Si les detempteurs bourdeliers tiennent plusieurs choses bourdelieres d'un ou plusieurs seigneurs et par divers contracts, ils peuvent partir entre eux, en maniere qu'à l'un adviendroit par le partage les choses contenues eu un d'iceux ou plusieurs baux. Et à l'autre en cas pareil.

XV. Le detempteur bourdelier peut amender et ne peut empirer ou deteriorer la chose bourdeliere; mais la doit tenir, entretenir et delaisser en bon et suffisant estat. En maniere qu'il ne peut transporter les edifices hors du dit bourdelage, arracher ou abbattre arbres fruictiers, convertir l'heritage en autre nature de pire et moindre valeur, supposé, qu'il ait basty les dits edifices, planté les arbres et fait les meliorations de son temps. Et s'il fait le contraire, le seigneur bourdelier peut vendiquer les choses transportées hors de son heritage; et encores avoir recours à l'encontre du dit detempteur bourdelier pour ses dommages et interests.

XVI. La chose bourdeliere peut estre delaissée par le detempteur bourdelier quand il luy plaist, en payant les arrerages, tiers denier et remuement, si aucuns en sont deuz, et en laissant la dite chose en l'estat convenu, ou en autre bon et suffisant; autrement n'est receu le dit detempteur et delaisser simplement la dite chose bourdeliere.

XVII. Delaissement et renonciation simple de bourdelage, se doit faire à la personne du seigneur bourdelier ou en jugement appellé le procureur du dit seigneur à ce qu'il serve et vaille au

delaissant, et rendant les lettres si aucunes en a, dont il se purgera par serment.

XVIII. Pour secceder en bourdelage, sont requises deux qualitez à la personne de celuy qui y veut succeder. La premiere, qu'il soit heritier du defunct bourdelier; la seconde, qu'il ait esté au temps de son decès commun avec luy. Et s'entend commun par communauté coustumiere ou convenue, et en sera le seigneur saisi, les dites qualitez defaillans.

XIX. L'article precedant n'a lieu quant aux descendans en ligne directe estans en premier degrè qui pourront desormais succeder, posé qu'ils ne soient communs.

XX. Si la chose bourdeliere est baillée avec ceste clause, party et non party, l'heritier non commun pourra succeder audit bourdelage.

XXI. La chose bourdeliere advenant au seigneur bourdelier par faute d'hoir habile, ou par autre voye procedant par voye et puissance de sa directe bourdeliere, luy eschet avec les fruicts, en l'estat qu'elle est trouvée en l'instant de l'eschoite.

XXII. L'heritage bourdelier escheant aus dits seigneurs par la dite voye, le seigneur bourdelier peut avoir son recours contre le detempteur precedent, ou ses heritiers pour ses interests, quand la chose n'est en estat suffisant. Et s'il n'y a heritiers, il se pourra addresser contre les biens tenans.

XXIII. Si un bourdelier vend l'heritage qu'il tient à bourdelage, le seigneur bourdelier en a la retenue en payant le sort principal de la vente avec les loyaux cousts et frais raisonnables, ou le tiers denier du prix de la dite vente: C'est à sçavoir de dix livres tournois, cent sols tournois. Pour ce que le tiers denier se prend outre le prix et en montant. Et de plus plus, et de moins moins.

XXIV. Le seigneur bourdelier usant de retenue, doit rembourser l'acquereur du sort principal et loyaux cousts.

XXV. Es cas esquels en matiere feodale et censuelle, quints deniers, lots, ventes, retenue, respective ont lieu. Pareillement ont lieu en matiere bourdeliere tiers denier et retenue respective. Et *è contra*, sauf quant à l'Eglise, laquelle en matiere censuelle n'a retenue, et l'a en fief et bourdelage.

XXVI. Quand aucun a tenu par trente ans la seigneurie utile d'un heritage à quelque tiltre que ce soit, le seigneur direct ou celuy à qui la redevance appartient, ne les peut contraindre de monstrer son tiltre, ou à faute de ce luy oster le dit heritage, ou l'inquieter en iceluy; mais bien le peut contraindre de passer nouveau tiltre et recognoissance.

XXVII. Si durant la communauté de plusieurs communs ou parsonniers, l'un d'eux prend un heritage à bourdelage, les autres communs et parsonniers y ont part, et la peuvent pretendre à l'encontre du dit preneur, mais non à l'encontre du seigneur, qui n'est tenu d'y consentir si bon ne luy semble. Et en cas de dissentement du dit seigneur, le dit preneur est tenu de recompenser ses dits autres communs et parsonniers.

XXVIII. Bourdelage, tiers denier, retenue et autres droicts appartenans au seigneur direct, sont prescriptibles, comme cy-dessus a esté dit en censive.

XXIX. En heritage tenu à bourdelage, la vefve soit franche ou serve, ne peut pretendre douaire au prejudice du seigneur.

XXX. Desormais bourdelage ne pourra de nouvel estre créé, chargé ny constitué sur maisons et autres heritages assis en la ville et Cité de Nevers, ne pareillement ès autres villes du pays de Nivernois, à ce que les detempteurs des dits heritages soient plus enclins à bastir les dits heritages, et que les ruines, démolitions et faute d'edifices advenus, au moyen de la grande charge des dits bourdelages, soient amendées et reformées par reparations et edifices nouveaux. Toutesfois si les bourdelages ja creez escheent aux seigneurs bourdeliers par faute d'hoir ou autrement, ils les pourront bailler à la dite charge, et remettre en l'estat qu'ils estoient, si bon leur semble.

C. Aus der Coutume de Normandie.[1]

V. J. 1583.

Des fiefs et droits feodaux.

I. Par la coûtume generale de Normandie, tout heritage est noble, roturier, ou tenu en franc aleu.

II. L'heritage noble, est celui à cause duquel le vassal tombe en garde, et doit foy et hommage.

III. En combien qu'en plusieurs endroits ceux qui tiennent roturierement, declarent en leurs aveuz tenir par foy et par hommage, ils ne font pourtant foy et hommage, et suffit qu'ils le declarent en leurs aveuz, sans que pour ce ils tombent en garde, ou puissent acquerir aucune qualité de noblesse en leur heritage.

IV. Les terres de franc aleu, sont celles qui ne recognoissent superieur en feodalité, et ne sont sujettes à faire ou payer aucuns droits seigneuriaux.

V. En Normandie il y a quatre sortes de teneure, par hommage, par parage, par aumosne, et par bourgage.

---

[1]) Aus Bourdot de Richebourg t. IV. p. 64. folg.

VI. Il y a deux sortes de foy et hommage, l'un lige dû au Roy seul, à cause de sa souveraineté. L'autre dû aux Seigneurs qui tiennent de luy mediatement, ou immediatement, auquel doit être exprimée la reservation de la feaulté au Roy.

VII. Le Seigneur n'est tenu recevoir son vassal à lui faire foy et hommage par procureur, sans excuse legitime.

VIII. Foy et hommage ne sont deuz que par la mort ou mutation du vassal, et non par la mort ou mutation du Seigneur.

IX. La forme d'hommage est, que le vassal noblement tenant, doit étendre ses mains entre celles de son Seigneur, et dire ces mots : Je deviens vostre homme à vous porter foy et hommage contre tous, sauf la feaulté au Roy.

X. Le vassal est tenu faire les foy et hommage en la maison seigneuriale du fief dont il releve, et si le Seigneur n'y est pour le recevoir ou procureur pour lui ; en ce cas le vassal après avoir frappé à la porte de la dite maison, et demandé son Seigneur pour lui faire les foy et hommage, doit attacher ses offres à la porte en la presence d'un tabellion ou autre personne publique, pour lui bailler acte, et puis se presenter aux pleds ou gaige-plege de la dite Seigneurie, pour y faire les dits foy et hommage. Et où il n'y auroit maison seigneuriale, il fera ses offres au Bailly, Seneschal, Vicomte, ou Prevost du Seigneur, s'il y en a sur les lieux, sinon il se pourra addresser au Juge superieur du fief, soit royal ou autre, pour avoir sa main-levée.

XI. A faute d'homme, aveu non baillé, droits et devoirs seigneuriaux non faits, le Seigneur peut user de prises de fief quarante jours après le decès du dernier possesseur ou mutation du vassal advenue.

XII. Tant que le Seigneur dort, le vassall veille, c'est-à-dire, tant que le Seigneur est negligent de faire la prise de fief, le vassal en jouit, et fait les fruits siens, encores qu'il n'ait fait les foy et hommage.

XIII. Toute prise de fief est annale, et doivent les diligences être recommencées par chacun an; s'il n'y a Sentence d'adjudication, ou procès formé pour les dites diligences.

XIV. Le Prevost, Sergent, ou autre faisant prise de fief, doit declarer par trois Dimanches consecutifs à l'yssue de la Messe parochiale du lieu où les heritages sont assis, que le Seigneur les entend mettre en sa main, à faute d'homme, droits et devoirs seigneuriaux non faits, et que s'il ne se presente aucun à homme pour les faire dans les quarante jours ensuivans de la derniere criée, ils seront ad jugez au Seigneur aux prochains pleds ensuivans : et en ce



faisant, doit déclarer le jour, lieu et heure des dits pleds par le même exploit qui sera certifié de témoins.

XV. Si les héritages sont roturiers, les bouts et côtez seront inserez dans la déclaration, et s'ils sont nobles, il suffit saisir le corps du fief.

XVI. Le seigneur ayant joui en vertu de prise du fief, peut néanmoins se faire payer des reliefs et treizièmes qui lui sont deuz. Mais il ne peut riens demander des arrerages des rentes seigneuriales ou foncieres, ni mêmes des charges et redevances deues à cause des héritages, desquels il a joui, de tant qu'il en seroit escheu depuis et durant la saisie, et néantmoins le vassal payera les arrerages deuz auparavant icelle saisie.

XVII. Si après la saisie ou adjudication d'une aisnèesse faite au seigneur, l'aisnè est negligent d'obtenir main-levée, les puisnez sont receuz à la demander. Et en ce cas, il est à l'option du seigneur de la leur bailler chacun pour leur part, retenant par devers lui la part de l'aisnè, ou bien la leur laisser, en baillant par eux declaration entiere de toute l'aisnéesse, et payant les arrerages des rentes qui en sont deues.

XVIII. Le vassal ne peut prescrire le droit de foy et hommage deu au seigneur par quelque temps que ce soit.

XIX. Le seigneur ne puet prescrire les heritages saisis en sa main, ains est tenu les rendre au vassal ou ses hoirs toutes les fois qu'ils se presenteront, en faisant leurs devoirs.

XX. Les fruits adjugez au seigneur ne lui sont acquis s'ils ne sont engrangez avant que le vassal presente son aveu, ou forme de delivrance.

XXI. Si les fruits demeurent au seigneur, il doit payer les airures, labours et semences à celui qui les aura faites, autre que le vassal, si mieux le seigneur n'aime se contenter du fermage ou de la moitié des fruits.

XXII. Aveu baillé soit bon ou mauvais sauve la levée, doit néantmoins le vassal payer les fraiz de la saisie, adjudication, si aucune y a, et de ce qui s'en est ensuivi.

XXIII. Si le seigneur ne blasme l'aveu dans les prochains pleds ensuivans la presentation d'icelui, le vassal, n'est plus tenu y comparoir, s'il n'y est assigné pour recevoir blasmes, lesquels lui doivent être fournis au jour de la premiere assignation.

XXIV. Peut néanmoins le seigneur blasmer l'aveu de son vassal trente ans aprés qu'il lui est presenté: et ce pendant le vassal jouist et fait les fruits siens.

XXV. Entre les seigneurs et leurs hommes foy doit estre gardée, et ne doit l'un faire force à l'autre.

XXVI. Le vassal doit porter honneur à son seigneur, sa femme, et son fils aisné: comme aussi les freres puisnez doivent honneur à leur frere aisné.

XXVII. Si le vassal est convaincu par Justice avoir mis la main violentement sur son seigneur, il perd le fief; et toute la droicture qu'il y a, revient au seigneur.

XXVIII. Pareillement le seigneur qui met la main sur son homme et vassal pour l'outrager, il perd l'hommage et teneure, rentes et devoirs à lui deuz, à cause du fief de son vassal, et sont les foy et hommage devoluz et acquis au seigneur superieur; et ne paye le vassal outragé rente de son fief, fors ce qui est deu au chef seigneur.

XXIX. La teneure par parage, est quand un fief noble est divisé entre filles ou leurs descendans à leur representation.

XXX. Les aisnez font les hommages aux chefs seigneurs pour eux et leurs puisnez paragers, et les puisnez tiennent des aisnez par parage sans hommage.

XXXI. En cette manière le puisnè et les descendans de lui tiennent de l'aisné et de ses hoirs jusques à ce que le parentage vienne au sixième degré inclusivement.

XXXII. Par les mains des aisnez payent les puisnez les reliefs, aydes et toutes redevances aux chefs seigneurs, et doivent lesdits puisnez être interpellez par les aisnez pour le payement de leur part desdits droits.

XXXIII. Les aisnez paragers peuvent faire justice sur les biens des puisnez, par les mains du Prevost de leur fief.

XXXIV. Quand le lignage est hors le sixiesme degré, les hoirs des puisnez sont tenuz faire foy et hommage aux hoirs de l'aisné, ou autres possesseurs du fief qui escheut à la part de l'aisné.

XXXV. Le fief sort de parage, et doit foy et hommage, quand il tombe en main d'autres qui ne sont paragers, ou descendans des paragers encores qu'ils soient parens.

XXXVI. Treizième n'est deu pour la premiere vente que fait le parager de son fief, soit à un estrange ou à celui à qui il pourrait eschcoir à droit de succession.

XXXVII. Et au cas que le fief parager vendu à un estrange soit retiré à droit de lignage par aucun des descendans des paragers étant dans le sixieme degré, en ce cas le dit fief vendu retombe en teneure par parage.

XXXVIII. Pareillement si le vendeur rentre en possession de son heritage par clameur revocatoire, ou par relevement, ou condition de rachat, il tiendra son heritage par parage comme il faisoit auparavant; mais s'il le rachete, il le tiendra par hommage.



XXXIX. En cas de division de fief, le droit de colombier doit demeurer à l'un des heritiers, sans que les autres le puissent avoir, encores que chacune part prenne titre et qualité de fief avec les autres droits appartenans à fief noble par la coustume. Néanmoins si les paragers ont basti un colombier en leur portion de fief, et joui d'icelui par quarante ans paisiblement, ils ne pourront être contraints de le démolir.

XL. L'heritage tenu en bourgage est exempt de payer reliefs, treizième, et autres droits seigneuriaux, et coustumiers, et n'est tenu le possesseur d'icelui que bailler simple declaration, en laquelle il doit exprimer les rentes et redevances qui sont deues, s'il n'y a titre convenant, ou possession suffisante au contraire.

XLI. Par aumosne ou bienfait que face le vassal de son bien à l'Eglise, les droits du seigneur ne sont en riens diminuéz, soit en justice, rente ou autres devoirs.

XLII. En ce cas l'Eglise ou autre corps de main-morte à qui est le don ou aumosne fait, doit en tout pourveoir à l'indemnité du seigneur, et lui bailler homme vivant, mourant et confiscant; pour faire et payer les droits et devoirs qui lui sont deuz.

XLIII. Néantmoins si l'Eglise a possedé fief ou heritage par quarante ans en exemption de bailler homme vivant, mourant, et confiscant, ou de pourveoir à l'indemnité du seigneur, elle tiendra de là en avant le fief ou heritage en pure aumosne, et ne sera tenue que bailler simple declaration au seigneur.

XLIV. Celui qui a fait don à l'Eglise de son heritage, n'y peut reclamer autre chose que ce qu'il a expressément reservé: néantmoins s'il lui a fait don de patronage sans reservation, les droits honoraires deuz aux patrons lui demeurent entiers et à ses hoirs, ou ayans cause au fief ou glebe auquel étoit annexé le dit patronnage

XLV. Tout homme condamné à mort par Justice, banny du Royaume, ou condamné aux galeres à perpetuité, confisque le fief et son heritage au profit de son seigneur aux charges de droit, qui sont payer les rentes seigneuriales, foncieres, et hypotheques, mêmes les dettes mobiliaires, discution faite préalablement des meubles.

XLVI. Au Roy seul appartient les confiscations des condamnez pour crime de leze-Majesté, encores que leurs heritages ne soient immediatement tenuz de lui.

XLVII. Les fruits des immeubles de celui qui est condamné par Justice Royale, appartiennent au Roy pour la premiere année exempts de toutes dettes, autres que les rentes seigneuriales et foncieres deues pour ladite année, et outre il a les meubles du condamné les dettes préalablement payées.

XLVIII. Aux seigneurs feodaux appartiennent les heritages de leurs vassaux, après leur decez à droit de des-herance, et ligne extaincte aux charges de droit, s'il ne s'y presente hoirs habiles à succeder dans le septieme degré inclusivement.

XLIX. Pareillement les heritages ayans apparteuu aux bastards, reviennent aux seigneurs en pure proprieté après leur decez, aux charges de droit, comme dit est, si lesdits bastards n'ont été legitimez par octroy du Prince, enteriné, appellez ceux qui y doivent être appellez, ou qu'ils n'ayent enfans procréez en loyal mariage.

L. Les heritages et biens tant meubles que immeubles des aubains et estrangers appartiennent au Roy après leur mort, aux charges de droit, comme dit est, encores qu'ils soient tenuz d'autres seigneurs, s'ils n'ont été naturalisez et qu'ils ayent des heritiers legitimes regnicoles.

LI. Les meubles de ceux qui se sont occis ou faits mourir d'eux-mêmes, appartiennent au roy privativement aux seigneurs, s'ils n'ont titre ou possession valable au contraire; néanmoins si par force de maladie, freuezie, ou autre accident ils étoient cause de leur mort leurs meubles demeurent aux heritiers aussi bien que les immeubles.

LII. Les parens doivent être soigneux de faire mettre en seure garde ceux qui sont troublez d'entendement pour éviter qu'ils ne facent dommage à aucun.

LIII. Et où il n'y auroit parens, les voisins seront tenus le denoncer en Justice, et cependant les garder, et à faute de ce faire, les uns et les autres seront tenuz civilement aux dommages et interest qui en pourroient advenir.

LIV. Le duché doit pour relief trois cens trente-trois escuz un tiers.

LV. Les marquisats doivent pour relief cent soixante six escuz deux tiers.

LVI. Les comtez quatre-vingt trois escuz un tiers.

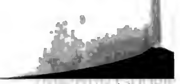
LVII. Les baronnies doivent de relief trente-trois escuz un tiers

LVIII. Le plain fief de Haubert cinq escus, et les membres d'icelui jusques au huitième à l'équipolant, s'il n'y a titre, possession ou convenant par lequel il soit deu plus grand ou moindre relief.

LIX. Dignitez, ou offices tenus en fief sans fonds, ou glebe doivent hommage et non relief.

LX. Les terres roturieres et autres tenemens au dessous du huitième de fief de Haubert, doivent de relief douze deniers pour acre, s'il n'y a titre, possession suffisante, ou convenant par lequel soit deu plus grand ou moindre relief.

LXI. Le manoir, maison, masure avec la court et jardin, doit de relief trois sols, pourveu qu'il ne contienne plus d'une acre: et



s'il en contient moins il doit pareillement trois sols, et en ce cas il acquite la premiere acre, s'il n'y a titre, possession suffisante ou convenant, par lequel soit deu plus grand ou moindre relief.

LXII. Avec les corps des fiefs nobles sont relevées par même moyen toutes les dépendences d'iceux: comme sont garennes, moulins, colombiers, et autres appartenances de fief.

LXIII. Néantmoins s'il y a moulin tenu à part et sans fief, il en releve par un escu.

LXIV. Les terres non cultivées anciennement nommées gaignables sauvages, ou sauvées de la mer, doivent de relief six deniers pour acre, au seigneur duquel elles sont tenues.

LXV. Par mort ou mutation du vassal relief est deu et hommage nouveau.

LXVI. Touts fiefs qui doivent relief, doivent ayde de relief, advenant la mort du seigneur immediat, et cet ayde est deu aux hoirs des seigneurs par les vassaux pour leur ayder à relever leurs fiefs vers les chefs seigneurs.

LXVII. Les heritiers de celui qui a fait profession de religion, doivent relief et hommage au seigneur duquel le fief est tenu, et leur est deu ayde de relief par leurs vassaux, laquelle ayde est acquitée par demi relief.

LXVIII. Les aydes chevels ne sont deuz qu'au chef seigneur, et s'appelle le chef seigneur, celui seulement qui possede par foy, et par hommage, et qui à cause du dit fief tombe en garde.

LXIX. Les vassaux ne sont tenuz payer ayde de relief quand le fief est vendu, échangé, ou donné, encores que ce soit par avancement de succession fait au presomptif heritier du donateur.

LXX. Il y a trois sortes d'aydes chevels l'un quand l'aisné fils du seigneur est fait chevalier, et s'appelle ayde de chevalerie.

LXXI. L'autre quand son aisnée fille est mariée, et s'appelle ayde de mariage.

LXXII. Le troisième pour racheter le corps de son Seigneur de prison, quand il est pris en guerre, faisant le service qu'il doit au roy à cause de son fief, et est appellé ayde de rançon.

LXXIII. Si le fief est vendu à prix d'argent, le treizième du prix est deu au seigneur de qui il est tenu, et est deu relief outre le treizième.

LXXIV. D'échange faite d'heritage contre heritage, n'est deu treizième, s'il n'y a eu argent baillé de part ou d'autre, auquel cas est deu treizième de l'argent, et de l'estimation du fief baillé avec l'argent, encores que l'heritage soit de plus grande valeur que l'argent, et sera deu le treizième au seigneur dont est tenu le fief baillé sans soulde.

LXXV. Le treizième du prix de la terre roturiere vendue est deu au seigneur, et n'en est deu relief, si non en cas de succession.

LXXVI. Treizième se paye au prix de vingt deniers pour livre, s'il n'y a titre, possession suffisante, ou convenant au contraire.

LXXVII. En toutes ainsnéesses, les puis-nez sont tenuz bailler à l'aisné escroë ou declaration signée d'eux, de ce qu'ils tiennent souz lui, afin que l'aisné puisse bailler escroë entiere de l'aisnéesse au seigneur, laquelle tous les puisnez doivent advouer et signer chacun pour son regard.

LXXVIII. Si l'un des puisnez renonce à sa part, elle revient à l'aisné et non au seigneur.

LXXIX. Le seigneur feodal peut retirer le fief tenu et mouvant de lui, s'il est vendu par le vassal, en payant le prix, et loyaux cousts, et par ce moyen le fief retiré est uni au fief duquel il étoit tenu.

LXXX. Pareillement il peut retirer la roture vendue en son fief, en payant le prix, et loyaux cousts, et par ce moyen la dite terre est reunie au fief, et les rentes et charges deues à cause d'icelles estainctes.

LXXXI. Et quant aux autres charges communes entre les tenans, les autres en demeurent déchargez à la raison de ce qui en étoit deu pour la terre reunie, excepté le service de Prevosté.

LXXXII. Mais si le seigneur achete terres de rotures tenues de lui, il est tenu faire faire le service de Prevosté deu par la dite terre, jusques à ce qu'elle soit réunie au fief.

LXXXIII. Il peut aussi retirer la rente fonciere deue à cause du fonds tenu de son fief vendue par le vassal, laquelle en ce faisant sera unie à son fief, et néanmoins sera toujours fonciere.

LXXXIV. Le seigneur ayant receu le treizième, d'heritage vendu par son vassal, peut néantmoins le retirer en rendant le treizième: mais s'il a receu le relief, ou la foy et hommage, il ne le peut plus retirer, de tant qu'il la recogneu à homme, et eu pour agreable. Toutesfois si l'acheteur s'est chargé du treizième, et le seigneur l'a receu de lui par sa main, ou signé l'endos du contrat de vendition, il n'est plus receu à se clamer.

LXXXV. Si le seigueur achete l'heritage de son vassal qui soit retiré par un lignager, il doit être payé de son relief, et treizième, outre le prix, et loyaux cousts.

LXXXVI. Pareillement si l'ayant retiré par puissance de fief, il en est evincé par le lignager, le retrayant est tenu lui payer les droits de relief, et treizième.



LXXXVII. Le seigneur feodal outre ses pleds ordinaires, peut tenir en son fief un gage-plege par chacun an, auquel tous les hommes et tenans du fief sont tenuz de comparoir en personne, ou par procureur specialement fondé pour faire élection de Prevost, et pour recognoistre les rentes et redevances par eux deues, et declarer en particulier les heritages pour raison desquels elles sont deues, ensemble si depuis les derniers aveux baillez, ils ont acheté et vendu aucuns heritages tenus de la dite seigneurie, par quel prix, de qui ils les ont achetez, et à qui ils les ont venduz, et pardevant quels Tabellions le contract aura été passé.

LXXXVIII. Le gage-plege doit être tenu par le seneschal du fief en la presence du Greffier, Tabellion, Notaire, ou autre personne publique avant le quinzième jour de juillet pour le plus tard, et doivent tous les adveuz et actes, tant des pleds que gage-plege, être signez du Seneschal et du Greffier, ou autre personne publique ayant été commis à faire le Greffe.

LXXXIX. Où les hommes et tenans seront defaillans de comparoir au gage-plege, ils seront mis en amende, qui ne pourra exceder la somme de cinq sols pour le defaut de chacune teste, laquelle amende sera taxée par le Seneschal selon la qualité, et quantité desdits heritages tenus par le vassal. Et outre la dite amende, pourra le Seneschal saisir les fruits de l'heritage, et iceux bannir pour le payement des rentes. et redevances deues, sans préjudice de l'amende des pleds, qui est de XVIII. s. un den.

XC. Où les hommes et tenans ne seroient resseans du fief, ils seront tenuz de bailler plege resseant du dit fief, de payer les dites rentes et redevances pour ladite année.

XCI. La proclamation du gage-plege doit être faite publiquement à jour de dimanche yssue de la messe parochiale par le Prevost de la seigneurie, quinze jours avant le terme d'icelui, et doit contenir la dite proclamation le jour, lieu et heure de la seance.

XCII. Le Seneschal et Greffier doivent être personnes approuvées en Justice, et domiciliéz sur le fief, ou bien à trois lieues près d'iceluy.

XCIII. Les pleds et gage-pleges doivent être proclamez et tenuz et les escroës baillées sous le nom du seigneur proprietaire et de l'usufruitier conjointement. Pourra aussi le proprietaire avoir homme en son nom ausdits pleds, et gage-pleges pour la conservation de ses droits.

XCIV. Les adveux, et denombremens, escroës, et declarations doivent être presentez aux seigneurs par les proprietaires, et en leur nom, encores que l'usufruit appartienne à autres personnes.

XCV. Les acheteurs sont tenuz faire foy et hommage, bailler adveuz, et faire payer tous droits seigneuriaux, encores que par le contrat il y ait condition de rachat.

XCVI. Tout seigneur feodal a droit de Varech, à cause de son fief, tant qu'il s'étend sur la rive de la mer, comme semblablement des choses gayves.

XCVII. Les terres d'alluvion accroissent aux proprietaires des heritages contiguz, à la charge de les bailler par adveu au Seigneur du fief, et en payer les droits seigneuriaux, comme des autres heritages adjacens, s'il n'y a titre, possession ou convenant au contraire.

XCXIII. Quand le frère aisné est aagé, la garde de tous les fiefs de la succession finist, combien que les puisnez soient encores en bas aage, et fait le dit aisné la foy et hommage de tous les fiefs, et en paye les reliefs pour tous: et néanmoins après les partages faits les puisnez sont tenuz faire la foy et hommage chacun pour son regard, sans qu'ils soient tenuz payer autre relief.

XCIX. Si tous les enfans ausquels appartient le fief sont mineurs et en tutelle, le seigneur feodal est tenu donner souffrance à leurs tuteurs, jusques à ce qu'ils, ou l'un d'eux soit en aage pour faire la foy et hommage, en baillant declaration par le tuteur des fiefs et charges d'iceux: ensemble les noms et aages des dits mineurs et payant par chacun an les rentes qui sont deues au seigneur, à cause des dites terres, sinon au cas que le seigneur tienne les heritages en sa main et face les fruits siens: pour faire laquelle foy et hommage le fils est reputé aagé à vingt et un ans accomplis, s'il est à la garde du roy, et vingt ans accomplis, s'il est à la garde des autres seigneurs.

C. Le seigneur feodal doit aussi donner souffrance au tuteur pour les terres roturieres appartenans aux mineurs, jusques à ce qu'ils, où l'un d'eux soit en aage pour presenter adveu, en baillant par le tuteur declaration desdits heritages et charges d'iceux, avec les noms et aage des mineurs, et payant les rentes, pour lequel adveu bailler le fils aisné est reputé aagé à vingt ans accomplis.

CI. Homme espousant femme à qui appartient fief noble est tenu faire foy et hommage au Seigneur, et ne doit payer aucun relief, pourvû que la femme l'ait une fois payé.

CII. Les acquisitions que fait le seigneur en son fief noble de terres tenues de sondit fief, sont tousjours reputées acquests de son vivant, s'il ne les a retirées à droit de sa seigneurie: mais si son successeur les a possedées comme domaine non fieffé par quarante ans, elles sont censées reunies au corps du fief, encores qu'il n'y ait point de réunion expresse.



CIII. Le fief retourne au seigneur, à la charge tant des rentes foncieres et hypotheques, que debtes mobiles deues par le vassal, discussion préalablement faite de ses meubles: lesquelles rentes foncieres il pourra racquitter au prix du denier vingt, excepté celles deues à l'Eglise, dont elle aura joui paisiblement par quarante ans, si elles ne sont racquittables suivant l'Edit du roy, ou que autre pris fust mis audit contrat.

CIV. Les heritages tant nobles que roturiers, retirez par l'usufruitier, sont reunis au corps du fief, et peut le proprietaire après l'usufruit fini en demander la jouissance, en remboursant les heritiers de l'usufruitier, de ce qu'il en aura déboursé.

CV. Et quand aux choses venues par confiscation, et droit de ligne estainte, ou autres droits de reversion, l'usufruitier en jouira sa vie durant, et seront les hoirs tenuz en laisser la jouissance au proprietaire, en remboursant ce qui aura été payé pour l'acquit et descharge du fonds.

CVI. Le vassal se peut esjouir des terres, rentes et autres appartenances de son fief, sans payer treizième à son seigneur feodal jusques à demission de foy et hommage exclusivement, pourveu qu'il demeure assez pour satisfaire aux rentes et redevances deues au seigneur.

CVII. Le vassal doit pleger son seigneur pour delivrer ses namps, jusques à la concurrence d'une année de la rente qu'il lui doit.

CVIII. Le seigneur peut détourner l'eaue courante en sa terre, pourveu que les deux rives soient assises en son fief, et qu'au sortir d'icelui il les remette en leurs cours ordinaire, et que le tout se face sans dommage d'autrui.

CIV. Ceux qui ont nouveaux estangs, fossez ou escluses, ne peuvent detenir les eaues des fleuves et rivieres, qu'ils ne courent continuellement pour la commodité de ceux qui sont au dessouz, à peine de respondre de tous dommages et interêts.

CX. Et ceux qui ont d'ancienneté fosses, ou escluses, ne peuvent retenir l'eaue, sinon depuis soleil levant jusques au soleil couchant.

CXI. Roteur ne peuvent être faits en eaue courante, et si aucun veut détourner eaue pour en faire, il doit vuider l'eaue du dit roteur, en sorte que l'eaue d'icelui roteur ne puisse retourner au cours de la riviere.

CXII. Nul ne peut faire construire de nouveau pescherie ou moulin, si les deux rives de la riviere ne sont assises en son fief.

CXIII. Thresor trouvé aux terres du domaine du roy, appartient au roy, et s'il est trouvé ailleurs, il appartient au seigneur du fief, soit lay ou Ecclesiastique.

CXIV. Néanmoins s'il est trouvé dans la nef ou cimetiere de l'Eglise il appartient à la Fabrique, et s'il est trouvé dans le cœur de l'Eglise, il appartient à celui qui doit entretenir le cœur ou chancel.

Chapitre de gardes.

CXV. Les enfans mineurs d'ans, après la mort de leur père, mère ou autre leur predecesseur, tombent en la garde du seigneur, duquel est tenu par foy et par hommage le fief noble à eux escheu soit fief de Haubert ou membre de Haubert, jusques à un huitième.

CXVI. Il y a garde noble royale et garde noble seigneuriale.

CXVII. La garde royale est quand elle eschoit pour raison de fief noble tenu neuement, et immediatement de lui, et a le roy par privilege special, que non seulement il fait les fruits siens des fiefs nobles immediatement tenuz de lui, et pour raison desquels on tombe en sa garde: mais aussi il a la garde et fait les fruits siens de tous les autres fiefs nobles, rotures, rentes et revenuz tenuz d'autres seigneurs que lui mediatement ou immediatement: à la charge toutesfois de tenir en état les édifices, manoirs, bois, prez, jardins, étangs, et pescheries, payer les arrerages des rentes seigneuriales, foncieres et hypothéques qui eschéent pendant la garde, et de nourrir et entretenir bien et deuement les enfans selon leur qualité, aage, facultez et famille, et sont ceux ausquels le roy fait don des dites gardes sujets aus dites charges, et d'en rendre compte au profit des mineurs.

CXVIII. Le seigneur féodal a seulement la garde des fiefs nobles qui sont tenuz de lui immediatement, et non des autres fiefs et biens appartenans ausdits mineurs tenuz d'autres seigneurs, soit en fief ou en roture.

CXIX, Les biens appartenans à souz-aages, soit en fief ou roture, lesquels ne tombent en garde, sont regis et gouvernez par leurs tuteurs à la charge de leur en rendre compte quand ils seront en aage.

CXX. Le seigneur fait les fruits de la garde siens, et n'est tenu à la nourriture et entretennement des personnes des souz-aages, s'ils ont escheetes ou autres biens roturiers: mais où les tuteurs et parents mettroient tous les heritages et biens des dits souz-aages, entre les mains du seigneur gardain, en ce cas il est tenu les nourrir et entretenir selon leur qualité, et la valeur de leurs biens: contribuer au mariage des filles, conserver le fief en son integrité, et outre de payer les arrerages des rentes foncieres, hypothecaires, et autres charges réelles.

CXXI. Et s'il y a plusieurs seigneurs ayans la garde noble à cause de divers fiefs appartenans ausdits mineurs, ils seront tenuz



contribuer à la nourriture, entretennement et instruction d'iceux, chacun pour la quotte part de leurs fiefs, et au marc la livre.

CXXII. Et où les dits seigneurs ne feroient leur devoir tant de la nourriture, entretenement, que de l'instruction des dits souz-aages, les tuteurs, ou parens se pourront pourveoir en Justice pour les y contraindre.

CXXIII. Le seigneur ayant la garde est sujet de tenir en droit état ancien les édifices, manoirs, bois, prez, les jardins, les estangs, les moulins, et pescheries, et les autres choses, sans qu'il puisse vendre ou arracher les bois, ni remuer les maisons, et s'il fait le contraire, il en doit perdre la garde et amender le dommage.

CXXIV. Pendant que le mineur d'ans est en garde, si ceux qui tiennent fief noble de lui tombent en la garde, la garde en appartient au seigneur gardain dudit mineur: et où ledit mineur seroit à la garde du roy, il a pareil droit à l'arriere-garde que les autres seigneurs et non plus. Et toutesfois et quantes que le mineur sortira de garde, il aura delivrance non seulement de son fief mais aussi du fief qui est en sa garde'

CXXV. La garde noble finist après que le mineur a vingt ans accomplis, et s'il est en la garde du roy, après vingt et un ans accomplis.

CXXVI. Et néantmoins il demeure toujours en garde jusques à ce qu'il ait obtenu du roy lettres patentes de main-levée, et icelles fait expedier; et pour les gardes des autres seigneurs, il suffit leur signifier le passé-aagé.

CXXVII. Celui qui sort de garde ne doit aucun relief de son fief à son seigneur gardain, d'autant que les fruits et yssuës de la garde lui doivent être comptez au lieu de relief: et si la garde étoit au roy, il n'est pareillement deu relief des fiefs qui sont tenus des autres seigneurs, encores qu'ils n'ayent eu la garde desdits fiefs.

CXXVIII. Ceux qui sortent de garde ont relief de leurs hommes, et tous autres droits seigneuriaux, qui leur sont deuz, tout ainsi que s'ils n'eussent point été en garde.

CXXIX. La garde d'une fille finist après l'aage de vingt ans accomplis, ou plustost, si elle est mariée, par le conseil et licence de son seigneur.

CXXX. La fille aussi doit être mariée par le consentement de ses parens et amis, selon ce que la noblesse de son lignage, et valeur de son fief le requiert, et au mariage lui doit être rendu le fief qui a esté en garde.

CXXXI. Fille estant aagée de vingt ans, encores qu'elle ne soit mariée sort hors de garde.

CXXXII. Si fille étant hors de garde, se marie à un qui ne soit aagé de vingt ans, son fief tombe en garde, tant que l'homme soit aagé.

CXXXIII. Si le seigneur étant requis contredit le mariage ou refuse de donner son conseil et licence, il peut être appellé en Justice pour en dire les causes, et après la permission de Justice, la fille aura delivrance de son fief, et si le seigneur n'est present, il suffira de demander le congé à son seneschal ou bailly.

CXXXIV. Femme mariée ne retombe en garde, encores que son mary meure avant qu'elle ait attaint l'aage de vingt ans, par ce toutes fois qu'elle ne peut contracter de son immeuble sans decret de Justice, et consentement de ses parens.

CXXXV. La fille n'étant en garde peut être mariée par ses tuteurs et parens, sans qu'ils soient tenuz de demander congé, ou licence au seigneur duquel ses heritages sont tenuz.

CXXXVI. La fille aisnée mariée ou ayant accomply l'aage de vingt ans, ne tire pas ses sœurs puisnées hors de garde, jusques à ce qu'elles soient mariées, ou parvenues à l'aage de vingt ans, sauf toutes fois à la fille aisnée à demander son partage aux tuteurs de ses sœurs qui lui sera baillée par l'avis des parens; et en ce cas elle aura delivrance du fief et heritages étans en son lot.

D. Aus der Coutume von Paris.[1]

Vom Jahr 1580.

Tit. IX. Des servitudes et rapports de jurés.

I. En toutes matières subjettes à visitation les parties doivent convenir en jugement de jurés ou experts et gens à ce cognaissans, qui font le serment pardevant le juge. Et doit être le rapport apporté en justice, pour, en plaidant ou en jugeant le procez, y avoir tel égard, que de raison, sans qu'on puisse demander amendement. Peut néanmoins le juge ordonner autre ou plus ample visitation être faite, s'il y échet. Et ou les parties ne conviennent de personne, le juge en nomme d'office.

II. Et sont tenus lesdits jurez ou experts et gens cognoissans faire et rédiger par escrit et signer la minute du rapport sur le lieu, et paravant qu'en partir, et mettre à l'instant ladite minute ès mains du clerc qui les assiste, lequel est tenus dedans les vingt-quatre heures après délivrer ledit rapport aux parties qui l'en requièrent.

[1]) Aus Bourdot de Richebourg III. S. 43. ff.

III. Droit de servitude ne s'acquiert par longue jouissance, quelle qu'elle soit, sans tiltres, encores que l'on en ait joui par cent ans; mais la liberté se peut acquérir contre le tiltre de servitude par trente ans entre aagez et non privilegiez.

IV. Quiconque a le sol, appellé l'estage du Rez de chaussée, d'aucun héritage, il peut et doit avoir le des sus et dessous de son sol, et peut édifier par dessus et par dessous et y faire puits, aisemens, et autres choses licites, s'il n'y a tiltre au contraire.

V. Qui fait estable contre un mur moitoyen, il doit faire contremur de huit poulces d'espoisseur, de hauteur jusques au rez de la mangeoire.

VI. Qui veut faire cheminées et atres contre le mur moitoyen, doit faire contremur de thuilots ou autre chose suffisante de demy pied d'espoisseur.

VII. Qui veut faire forge, four et fourneau contre le mur moitoyen, doit laisser demy pied de vuide et intervalle entre deux du mur du four ou forge, et doit estre ledit mur d'un pied d'espoisseur.

VIII. Qui veut faire aisances de privez ou puits contre un mur moitoyen, il doit faire contremur d'un pied d'espoisseur Et ou il y a de chacun costé puits, ou bien puits d'un costé et aisances de l'autre suffit, qu'il y ait quatre pieds de maçonnerie d'espoisseur entre deux comprenant les espoisseurs des murs d'une part et d'autre. Mais entre deux puits suffisent trois pieds pour le moins.

IX. Celui qui a place, jardin ou autre lieu vuide, qui joint immédiatement au mur d'autruy, ou à mur moitoyen et il veut faire labourer et fumer, il est tenu faire contre-mur de demy-pied d'espoisseur: et s'il a terres jectisses il est tenu faire contre-mur d'un pied d'espoisseur.

X. Tous propriétaires de maisons en la ville et faux-bourgs de Paris sont tenus avoir latrines et privez suffisans en leurs maisons.

XI. Si aucun veut bâtir contre un mur non moitoyen, faire le peut en payant moitié tant dudit mur que fondation d'iceluy, jusques à son héberge. Ce qu'il est tenu payer paravant que riens démolir ne bastir. En l'estimation duquel mur est compris la valeur de la terre sur laquelle est ledit mur fondé et assis: au cas que celuy qui a fait le mur, l'ait tout prins sur son héritage.

XII. Il est loisible à un voisin haulser à ses despens le mur moitoyen d'entre lui et son voisin, si haut que bon luy semble, sans le consentement de sondit voisin, s'il n'y a titre au contraire, en payant les charges, pourveu toutefois que le mur soit suffisant pour porter le rehaussement; et s'il n'est suffisant, faut que celui, qui

veut rehausser, le fasse fortifier et se doit prendre l'espoisseur de son costé.

XIII. Si le mur est bon pour closture et de durée, celuy qui veut bastir dessus et démolir ledit mur ancien, pour n'être suffisant pour porter son bastiment, est tenu de paier entièrement tous les frais, et en ce faisant ne paiera aucunes charges; mais s'il s'aide du mur ancien, païera les charges.

XIV. Les charges sont de païer et rembourser par celui qui se loge et héberge sur et contre le mur moitoyen, de six toises l'une de ce qui sera basti au-dessus de dix pieds.

XV. Il est loisible à un voisin se loger ou édifier au mur commun et moitoyen d'entre lui et son voisin, si haut que bon luy semblera, en païant la moitié dudit mur moitoïen, s'il n'y a tiltre au contraire.

XVI. En mur moitoyen ne peut l'un des voisins, sans l'accord et consentement de l'autre, faire faire fenestres, ou trou pour veue, en quelque manière que ce soit, à voire dormant, ny autrement.

XVII. Toutefois si aucun a mur à luy seul appartenant, joignant sans moyen à l'héritage d'autruy, il peut en iceluy mur avoir fenestres, lumières, ou veues, aux Us et Coustumes de Paris; c'est-à-savoir de neuf pieds de haut au-dessus du rez de chaussée et terre, quant au premier étage, et quant aux autres étages, de sept pieds, au-dessus du rez de chaussée, le tout à fer maillié et voire dormant.

XVIII. Fer maillé est treillis, dont les trous ne peuvent être que de quatre poulces en tous sens; et voire dormant, est voire attaché et scellé en plâtre, qu'on ne peut ouvrir.

XIX. Aucun ne peut faire vûes droites sur son voisin ne sur places à lui appartenantes, s'il n'y a six pieds de distance entre ladite veue et l'héritage du voisin; et ne peut avoir bées de costé, s'il n'y a deux pieds de distance.

XX. Les maçons ne peuvent toucher, ne faire toucher à un mur moitoïen pour le démolir, percer et réédifier, sans y appeller les voisins, qui y ont interêts, par une simple signification seulement, et ce en peine de tous dépens, dommages et interêts, et rétablissement dudit mur.

XXI. Il est loisible à un voisin percer ou faire percer et desmolir le mur commun et moitoyen d'entre lui et son voisin, pour se loger et édifier, en le rétablissant, deuement à ses dépens, s'il n'y a tiltre au contraire, en le dénonçant toutefois au préalable à son voisin, et est tenu faire incontinent et sans discontinuation ledit rétablissement.

XXII. Il est aussi loisible à un voisin contraindre, ou faire contraindre par justice son autre voisin à faire, ou faire refaire le mur et édifice commun, pendant et corrompu entre lui et sondit voisin, et d'en



aïer sa part chacun selon son héberge, et pour telle part et portion ue lesdites parties ont, et peuvent avoir audit mur et édifice oitoyen.

XXIII. N'est loisible à un voisin de mettre ou faire mettre et oger les poultres et solives de sa maison dans le mur d'entre lui sondit voisin, si ledit mur n'est moitoyen.

XXIV. Il n'est aussi loisible à un voisin mettre ou faire mettre assoir les poultres de sa maison dedans le mur moitoyen d'entre y et son voisin sans y faire faire et mettre jambes parpaignes ou iesnes et corbeaux suffisans de pierre de taille pour porter lesdites oultres en restablissant ledit mur: Toutefois pour les murs des iamps suffit y mettre matiére suffisante.

XXV. Aucun ne peut percer le mur moitoyen d'entre luy et on voisin pour y mettre et loger les poultres de sa maison, que sques à l'espoisseur de la moitié dudit mur et au point du milieu, ı restablissant ledit mur et en mettant ou faisant mettre jambes iesnes et corbeaux, comme dessus.

XXVI. Chacun peut contraindre son voisin ès villes et faux-ourgs de la Prévosté et Vicomté de Paris, à contribuer pour faire ire closture faisant séparations de leurs maisons, cours et jardins sis esdites villes et fauxbourgs, jusques à la hauteur de dix pieds ı haut du rez de chaussée, compris le chaperon.

XXVII. Hors lesdites villes et fauxbourgs on ne peut contraindre oisin à faire mur de nouvel séparant les cours et jardins; mais bien s peut on contraindre à l'entretenement et réfection nécessaire s murs anciens selon l'ancienne hauteur desdits murs, si mieux voisin n'aime quitter le droit de mur et la terre sur laquelle il t assis.

XXVIII. Tous murs séparans cours et jardins sont reputez moi-yens s'il n'y a tiltre au contraire. Et celuy qui veut faire bastir uvel mur ou refaire l'ancien corrompu peut faire appeller son isin pour contribuer au bastiment ou réfection dudit mur, ou bien y accorder lettres, que ledit mur soit tout sien.

XXIX. Et néantmoins es cas des deux précédans articles, est lit voisin receu, quand bon luy semble, à demander moitié dudit ır basti et fond d'iceluy, ou à rentrer en son premier droit en mboursant moitié dudit mur et fond d'iceluy.

XXX. Le semblable est gardé pour la réfection vuidanges et tretenemens des anciens fossez communs et moitoyens.

XXXI. Filets doivent estre faits accompagnez de pierres pour gnoistre que le mur est moitoyen ou à un seul.

XXXII. Quand un père de famille met hors ses mains partie sa maison, il doit spécialement déclarer quelles servitudes il re-

tient sur l'héritage qu'il met hors ses mains, ou quelles il constitue sur le sien; et les faut nommément et spécialement déclarer, tant pour l'endroit, grandeur, hauteur, mesure, qu'espèce de servitude. Autrement toutes constitutions générales de servitudes, sans le déclarer, comme dessus ne valent.

XXXIII. Destination de père de famille vaut tiltre, quand elle est ou à esté par écrit, et non autrement.

XXXIV. Nul ne peut faire fossez à eaues ou cloaques, s'il n'y a six pieds de distance en tout sens des murs appartenans au voisin ou moitoyen.

XXXV. Nul ne peut mettre vuidanges de fosses de privez, dans la ville.

XXXVI. Les enduits et crespis de maçonnerie faits à vieils murs se toisent à la raison de six toises pour une toise de gros mur.

Titre X. Communauté de biens.

I. Homme et femme conjoints ensemble par mariage, sont communs en bien meubles et conquests immeubles faits durant et constant ledit mariage. Et commence la communanté du jour des espousailles et bénédiction nuptiale.

II. A cause de laquelle communauté le mary est tenu personnellement payer les debtes mobiliaires deues à cause de sa femme et en peut estre valablement poursuivi durant leur mariage. Et aussi la femme est tenue après le trespas de son mary payer la moitié des debtes mobiliaires faites et acreues par ledit mary tant durant ledit mariage qu'auparavant iceluy. Et ce jusques à la concurrence de la communauté, comme il sera dit cy-après.

III. Combien qu'il soit convenu entre deux conjoints qu'ils payeront séparément leurs debtes faites auparavant leur mariage, ce néantmoins ils en sont tenus, s'il n'y a inventaire préalablement fait. Auquel cas, ils demeurent quittes représentans l'inventaire ou l'estimation d'iceluy.

IV. La femme mariée ne peut vendre, aliéner, ne hypothéquer ses héritages sans l'authorité et consentement exprès de son mary. Et si elle fait aucun contract sans l'authorité et consentement de sondit mary, tel contract est nul tant pour le regard d'elle, que sondit mary, et n'en peut estre poursuivie, ny ses héritiers après le decès de sondit mary.

X. Femme ne peut ester en jugement sans le consentement de son mary, si elle n'est authorisée ou séparée par justice et ladite séparation exécutée.

VI. Le mary est seigneur des meubles et conquests immeubles par luy faits durant et constant le mariage de luy et sa femme.



in telle manière qu'il les peut vendre, aliener ou hypothequer, et n faire et disposer par donation ou autre disposition faite entre ifs, à son plaisir et volonté, sans le consentement de sa dite emme, à personne capable et sans fraude.

VII. Le mary ne peut vendre eschanger, faire partage ou licitation, charger, obliger, ne hypothequer le propre héritage de sa emme sans le consentement de sa dite femme et icelle de par luy uthorisée à cette fin.

VIII. Peut toutesfois le mary faire baux à loyer ou moison a x ans pour héritage assis à Paris, et à neuf ans pour héritage ssis aux champs et au-dessous, sans fraude.

IX. Le mary ne peut par contract et obligation faite devant a durant le mariage obliger sa femme sans son consentement, et lus avant que jusques à la concurrence de ce qu'elle ou ses hériers amandent de la communauté; pourveu toutesfois qu'après le écès de l'un des conjoints, soit fait loyal inventaire, et qu'il n'y t faute ou fraude de la part de la femme ou de ses héritiers.

X. Après le trespas de l'un des dits conjoints, les biens de la te communauté se divisent en telle manière, que la moitié en aprtient au survivant, et l'autre moitié aux héritiers du trespassé.

XI. La quelle moitié des conquests advenu aux héritiers du espassé est le propre héritage desdits héritiers. Tellement que les dits héritiers vont de vie à trespas sans hoirs de leurs corps, elle moitié retourne à leur plus proche héritier du costé et ligne celuy desdits mariéz, par le trépas duquel leur est advenu la ite moitié; desquels biens toutesfois les père ou mère, ayeul ou eule succédans à leurs enfans, jouiront par usufruit leur vie durnt au cas, qu'il n'y ait aucuns descendans de l'acquéreur.

XII. Les fruits des héritages propres pendans par les racines temps du trespas de l'un des conjoints par mariage, appartiennt à celuy, auquel advient le dit héritage, à la charge de payer moitié des labours et semences.

XIII. Si durant le mariage est vendu aucun héritage ou rente opre appartenant à l'un ou l'autre des conjoints par mariage, ou la dite rente est rachetée, le prix de la vente, ou rachat est reis sur les biens de la communauté au profit de celuy auquel aprtenait l'héritage ou rente; encores qu'en vendant n'eust esté connu de remploy, ou récompense; et qu'il n'y ait eu aucune déclation sur ce faite.

XIV. Le mary est seigneur des actions mobiliaires et possesires; posé, qu'elles procèdent du costé de la femme, et peut le ry agir seul et déduire les dits droits et actions en jugement sans dite femme.

XV. Une femme mariée ne se peut obliger sans le consentement de son mary, si elle n'est séparée par effet, ou marchande publique; auquel cas estant marchande publique, elle s'oblige et son mary touchant le fait et dépendances de la dite marchandise publique.

XVI. La femme n'est réputée marchande publique, pour débiter la marchandise dont son mary se mesle; mais est réputée marchande publique, quand elle faite marchandise séparée et autre que celle de son mary.

XVII. La femme marchande publique se peut obliger sans son mary touchant le fait et dépendance de la dite marchandise.

XVIII. Il est loisible à toute femme noble ou non noble de renoncer, si bon luy semble, après le trespas de son mary, à la communauté des biens d'entre elle et son dit mary, la chose estant entière. Et en ce faisant, demeurer quitte des debtes mobiliaires deues par son dit mary au jour de son trespas, en faisant faire bon et loyal inventaire.

XIX. Quand l'un des deux conjoints nobles demeurants tant en la ville de Paris que dehors et vivans noblement, va de vie à trespas il est en la faculté du survivant de prendre et accepter les meubles estans hors la ville et fauxbourgs de Paris sans fraude au quel cas il tenu payer les déptes mobiliaires, et les obsèques et funérailles d'iceluy trespassé, selon sa qualité, pourveu qu'il n'y ait enfans. Et s'il y a enfans, partissent par moitié.

XX. Homme et femme conjoints par mariage, sont réputez usans de leurs droits, pour avoir administration de leurs biens, et non pour vendre, engager ou aliéner leurs immeubles pendant leur minorité.

XXI. Quand l'un des deux conjoints par mariage va de vie à trespas et délaisse aucuns enfans mineurs du dit mariage, si le survivant des deux conjoints ne fait faire inventaire, avec personne capable et légitime contradicteur, des biens qui estaient communs durant ledit mariage, et au temps du trespas, soit meubles ou conquests immeubles, l'enfant ou enfans survivants peuvent si bon leur semble demander communauté en tous les biens meubles et conquests immeubles du survivant; posé qu'iceluy survivant se remarie.

XXII. Et pour la dissolution de la communauté faut que ledit inventaire soit fait et parfait, et à la charge de faire clorre ledit inventaire par le survivant, trois mois après qu'il aura esté fait. Autrement et à faute de ce faire par le survivant, est la communauté continuée, si bon semble aux enfans.

XXIII. Si le survivant se remarie, la dite communauté est continuée entre eux pour un tiers; tellement que les enfans ont un tiers, le mary et la femme chacun un autre tiers. Et si chacun d'eux a



enfans d'autre précédant mariage, la dite communauté se continue par quart, et est la dite communauté multipliée s'il y avait d'autres lits et se partit également. En sorte que les enfans de chacun mariage ne font qu'un chef en la dite communauté. Le tout au cas qu'ils n'eussent fait inventaire, comme dessus est dit.

XXIV. Si aucun des enfans qui ont continué la communauté, meurt ou tous fors un, les survivans ou survivant d'iceux enfans, continuent la dite communauté et prennent autant que si tous les dits enfans estoient vivans.

XXV. Quand aucune rente deue par l'un des conjoints par mariage ou sur ses héritages, par avant leur mariage, est rachetée par les dits deux conjoints, ou l'un d'eux constant ledit mariage: tel rachat est réputé conquest.

XXVI. Et est tenu l'héritier ou détempteur de l'héritage sujet à la rente continuer la moitié de la dite rente; et payer les arrérages du jour du décès, jusques à l'entier rachat.

XXVII. Chose immeuble donnée à l'un des conjoints pendant leur mariage, à la charge qu'elle sera propre au donataire, ne tombe en communauté; mais si elle est donnée simplement à l'un des conjoints, elle est commune, fors et excepté les donations faites en ligne directe, les quelles ne tombent en communanté.

Titre XI. Des douaires.

I. Femme mariée est douée de douaire coustumier. Posé que par exprès, au traité de son mariage ne luy eust été constitué, ne octroyé aucun douaire.

II. Douaire coustumier est de la moitié des heritages que le mary tient et possede au jour des espousailles, et benediction nuptiale. Et de la moitié des heritages qui depuis la consommation dudit mariage, et pendant iceluy, eschéent et adviennent en ligne directe audit mary.

III. Le douaire coustumier de la femme, est le propre héritage des enfans venans dudit marige. En telle maniere, que les pere et mere desdits enfans, dès l'instant de leur mariage, ne le peuvent vendre, engager, ne hypothequer au préjudice de leurs enfans.

IV. Si les enfans venans dudit mariage, ne se portent heritiers de leur pere et s'abstiennent de prendre sa succession: En ce cas ledit douaire appartient ausdits enfans, purement et simplement sans payer aucunes debtes, procedans du fait de leur pere, crées depuis ledit mariage. Et se partit le douaire, soit prefix ou coustumier, entre eux, soit droict d'aisnesse ou prérogative.

V. Nul ne peut estre heritier, et douairier ensemble, pour le regard de douaire coustumier ou prefix.

VI. Celuy qui veut avoir le douaire, doit rendre et restituer ce qu'il a eu et receu en mariage, et autres avantages de son pere ou moins prendre sur le douaire.

VII. Quand le père a esté marié plusieurs fois, le douaire coustumier des enfans du premier lit, est la moitié des immeubles qu'il avait lors dudit premier mariage et qui luy sont advenus pendant iceluy mariage en ligne directe. Et le douaire coustumier des enfans du second lit est le quart desdits immeubles, ensemble moitié tant de la portion des conquests appartenants au mary, faits pendant ledit premier mariage, que des acquests par luy faits depuis la dissolution dudit premier mariage, jusques au jour de la consommation du second, et la moitié des immeubles qui lui eschéent en ligne directe pendant ledit second mariage. Et ainsi consequemment des autres mariages.

VIII. Si les enfans du premier mariage meurent avant leur pere, pendant le second mariage, la veufve et autres enfans dudit second mariage les survivants, n'ont que tel douaire qu'ils eussent eu, si les enfans dudit premier mariage estaient vivans. Tellement, que par la mort des enfans dudit premier mariage, le douaire de la femme et enfans dudit second mariage, n'est augmenté. Et ainsi consequemment des autres mariages.

IX. Le douaire constitué par le mary, ses parens ou autres de par luy, est le propre héritage aux enfans issus dudit mariage, pour d'iceluy jouir après le trespas de pere et mere incontinent que douaire a lieu.

X. Douaire soit coustumier ou prefix saisit sans qu'il soit besoing de le demander en jugement. Et courent les fruits et arrerages du jour du décès du mary.

XI. La femme douée de douaire prefix d'une somme de deniers pour une fois, ou d'une rente, si durant le mariage est fait don mutuel, jouist après le trespas de son mary par usufruit de la part des meubles et conquests de sondit mary: Et sur le surplus des biens dudit mary prend sondit douaire, sans aucune diminution ne confusion.

XII. Toutes contrelettres faites à part et hors la presence des parens, qui ont assisté aux contracts de mariages, sont nulles.

XIII. Douaire d'une somme de deniers pour une fois payes venue aux enfans, est reputé mobilier et perd la nature du douaire: et y succedent les plus proches heritiers mobiliers.

XIV. Douaire prefix, soit en rente ou deniers, se prend sur la part du mary, sans aucune confusion de la communauté et hors part.

XV. Femme douée de douaire prefix, ne peut demander douaire coustumier, s'il ne luy est permis par son traité de mariage.



XV. La femme qui prend douaire coustumier, est tenue entretenir les heritages de réparations viageres, qui sont toutes réparations d'entretenement, hors les quatre gros murs, poultres et entieres couvertures et voutes.

XVII. Le douaire soit en espèce, rente ou deniers promis à une femme, n'est qu' à la vie de la femme tant seulement, s'il n'y a enfans nez et procréez du mariage. Et doit tel douaire après le trepas de la femme, revenir aux heritiers du mary, s'il n'y a contract au contraire.

XVIII. Et au cas que la dite femme ne se remarie, aura delivrance de sondit douaire à sa caution juratoire. Mais si elle convole en autre mariage, sera teñue bailler bonne et suffisante caution.

Aus der Coutume von Orleans. [1]

1583.

Chapitre XV. De Donations faites entre vifs, et en mariage.

CCLXXII. Si pere ou mere, ayeul ou ayeule, ou autres ascendans font à leurs enfans en faveur de mariage, ou emancipation, donations de biens meubles ou immeubles: telles donations sont bonnes et valables, pourveu qu'elles ne soient immenses, et que la legitime portion deue à chacun des autres enfans, selon que ci-après sera declaré, soit reservée et gardée.

CCLXXIII. Sont telles donations censées et reputées en advancement d'hoirie et succession: pour raison desquelles donations ne seront deuz aucuns profits de fief ou censuel, ou autres droits seigneuriaux, par fils ou filles et autres descendans en droite ligne, mariez ou à marier, ausquels lesdites choses seront données. Et lesquels enfans et autres descendans, pourront revenir et retourner ausdites successions de leur pere ou mere, ayeul ou ayeule, en rapportant ce qui leur a esté donné, ou moins prenant. Et se pourront iceux donataires tenir à la donation qui leur aura esté faite, en renonçant ausdites successions: pour ce que pere mere ayeul ou ayeule et autres ascendans, ne peuvent avancer l'un de leurs enfans plus que l'autre venant à leurs successions.

CCLXXIV. La legitime est la moitié de telle part et portion, que chacun enfant eust eu en la succession desdits pere ou mere, ayeul ou ayeule ou autres ascendans, soit en meuble ou immeuble: si lesdits pere, mere, ou autres ascendans n'eussent disposé par donations entre vifs, ou de derniere volonté, sur le tout, deduit les debtes et frais funeraux.

CCLXXV. Il est permis à toutes personnes, soit homme ou

[1]) Bourdot de Richebourg III. Bd. S. 795 u. ff.

femme estant en bon sens et entendement, donner et disposer de ses propres heritages à qui bon luy semble, par don fait entre vifs, sans le pouvoir revoquer, pourveu que ledit donateur soit aagé de vingt-cinq ans.

CCLXXVI. Laquelle donation est valable, pourveu qu'elle soit acceptée du vivant des donateurs, et insinuée, et que dès le temps du don les donateurs se dessaisissent de la proprieté et seigneurie des choses données ou qu'ils retiennent l'usufruict de leur vie durant. Par laquelle retention d'usufruict les donataires sont et demeurent saisiz des heritages ainsi donnez, en sont tenuz et reputez possesseurs par la saisine et dessaissine, faite en presence de notaires ou notaire de cour laye, et tesmoins, au préjudice desdits donateurs; et leurs heritiers.

CCLXXVII. Si la dite donation est immense et excessive, les enfans et autres descendans en droicte ligne desdits donateurs la peuvent quereller et faire reduire à la légitime telle que dessus. Et les heritiers collateraux, en cas qu'il n'y ait enfans ou autres descendans en droite ligne desdits donateurs, la peuvent aussi quereller, selon la disposition de droict.

CCLXXVIII. Dessaisine et saisine faites present notaire de cour laye, de la chose alienée, valent et equipollent a tradition de fait et possession prinse de la chose, sans qu'il soit requis autre apprehension.

CCLXXIX. Un vendeur ou donateur, par les don ou vente qu'il fait de son heritage, peut retenir l'usufruict de la chose donnée ou vendue: laquelle retention d'usufruict finie, iceluy usufruict demeure uny et consolidé avec la propriété, au profit des donataires ou acheteur, qui s'en peuvent dire et porter seigneurs, possesseurs et saisis, sans qu'il y soit requis autre appрehension de fait: ne que pendant la vie du donateur ou vendeur, le donataire ou acheteur ait payé en leurs noms les droicts seigneuriaux des heritages donnez ou vendus.

CCLXXX. Homme et femme conjoincts par mariage ne peuvent par disposition faicte entre vifs, ne testamentaire durant leur mariage, donner aucune chose l'un à l'autre directement ou indirectement et ne se confirme par mort.

CCLXXXI. Toutesfois homme et femme conjoincts par mariage, non ayans enfans de quelque mariage que ce soit, peuvent faire don mutuel entre eux, de tous leurs biens meubles et conquests immeubles faits durant leur mariage, pour en jouyr par le survivant, sa vie durant seulement: en faisant inventaire et prisées des biens meubles, et conquests immeubles, après le trespas de l'un desdits conjoincts: et baillant par ledit survivant bonne et suffisante caution de rendre après son trespas aux heritiers du decedé, l'estimation de



la moitié desdits biens meubles, ou de telle autre part et portion qui restera de ladite moitié: sur la quelle ledit survivant sera tenu avancer les obseques et funerailles du premier décedé ensemble la portion des debtes communes par luy deues.

CCLXXXII. Aussi est tenu celuy qui veut jouir dudit don mutuel, bailler caution de faire faire le reparations viageres sur les heritages sujets audit don mutuel, et payer les cens et charges annuelles,. les arrerages tant des rentes foncieres, que autres rentes constituées pendant la communauté, escheues depuis la jouysance dudit don mutuel, sans esperance de les recouvrer. Et ce faisant, demeure iceluy survivant saisi dudit don, et en peut intenter et soustenir le possessoire.

CCLXXXIII. Donner et retenir ne vault. Et est donner et retenir, quand le donateur s'est reservé la jouyssance de disposer librement de la chose par luy donnée, ou qu'il demeure en possession jusqu'au jour de decès.

CCLXXXIV. Ce n'est donner et retenir, quand l'on donne la propriété d'aucun heritage, retenu a soy l'usufruict à vie ou à temps: ou quand il y a clause de constitution ou precaire. Et vault telle donation.

CCLXXXV. Le donataire, quand il y a retention d'usufruict n'est tenu entrer en foy, ne payer les cens, encore que par la donation il soit fait seigneur et possesseur. Mais l'usufruict finy, les profits feodaux et censuels sont acquis aux seigneurs féodal et censuel.

CCLXXXVI. Hommes et femmes, tant nobles que non nobles ayans plusieurs enfans, leur peuvent donner en mariage heritages ou meubles. Et vaut telle donation, sans que lesdits enfans soient tenuz eux porter heritiers de leur pere et mere, si bon ne leur semble. Et où ils voudraient revenir esdites successions, rapporteront ce qui leur aura esté donné, ou moins prendront: sauf les fruicts qui ne se rapportent que du jour de la provocation à partage.

Chapitre XVI. De Testamens et Donations testamentaires, et pour cause de mort.

CCLXXXVII. Institution d'heritier n'a lieu; c'est-à-dire, qu'elle n'est requise ne necessaire pour la validité d'un testament. Mais ne laisse de valoir la disposition jusques à la quantité des biens, dont le testateur peut valablement disposer par la coustume, et au regard de l'exheredation est permise es cas de droict.

CCLXXXVIII. Aucun ne peut estre heritier et legataire, ne heritier et donataire, pour cause de mort d'une mesme personne. Peut toutesfois entre vifs estre donataire et heritier en ligne collatérale.

CCLXXXIX. Pour reputer un testament solennel, est requis qu'il soit escrit et signé du testateur, ou qu'il soit passé pardevant deux notaires, ou pardevant le curé de la paroisse du testateur ou son vicaire et un notaire, ou dudit curé ou vicaire et trois tesmoings ou d'un notaire et deux tesmoings, iceux tesmoings idoines, suffisans, masles, et aagez de vingt ans accomplis, et non legataires; et qu'il ait esté dicté et nommé par le testateur ausdits notaire, curé ou vicaire, et depuis à luy releu en la presence d'iceux notaires, curé ou vicaire et tesmoins. Et qu'il soit fait mention audit testament, qu'il a esté ainsi dicté, nommé et releu; et qu'il soit signé par ledit testateur, et par les tesmoins ou que mention soit faite de la cause pour laquelle ils n'ont pu signer. Et neantmoins pour les testaments de ceux qui seront malades et decederont en l'hostel et maison-Dieu de la ville d'Orleans, pourra estre prins l'un des chapelains dudit hostel-Dieu, au lieu du curé ou vicaire, en gardant le surplus du present article.

CCXC. Les executeurs du testament sont saisis des biens meubles et heritages du testateur, jusques à la valeur et accomplissement de testament; sinon que le testateur eust ordonné que ses exécuteurs fussent saisis de certaine somme seulement. Et peuvent dedans l'an de la mort du testateur, intenter complaincte, et autres actions pour raison de ladite execution.

CCXCI. Lesdits executeurs testamentaires, qui ont pris la charge, peuvent dedans l'an et jour du trepas du testateur estre convenuz; et doivent, comme executeurs, respondre des debtes et choses mentionées audit testament. Et aussi peuvent et doivent faire bail et delivrance des legs aux legataires, les heritiers du testateur presens ou deuement appelez, inventaire preallablament fait des biens de ladite succession. Et ce fait, lesdits legataires en sont et demeurent saisis; et peuvent intenter et soustenir toutes actions possessoires, petitoires, personnelles et autres, pourveu que le testament soit fait en la forme que dessus.

CCXCII. Toutes personnes saines d'entendement, aagez et usans de leurs droits, peuvent disposer par testament et ordonnance de derniere volonté, au profit de personne capable, de tous leurs biens meubles, acquests et conquests immeubles, et de la cinquieme partie de tous leurs propres heritages, et non plus avant, encores que ce fust pour cause pitoyable.

CCXCIII. Pour tester des meubles, acquests et conquests immeubles, fault avoir accomply l'aage de vingt ans. Et pour tester du quint des propres, faut avoir accompli l'aage de vingt-cinq ans.

CCXCIV. Toutesfois si le testateur n'a meubles, acquests, ne conquests immeubles, peut audit cas tester du quint de ses propres, après vingt ans accomplis.

CCXCV. Si l'heritier se veut contenter de prendre les quatre quints des propres, et abandonner les meubles, acquests et conquests immeubles avec le quint desdits propres, à tous les legataires, faire le peut. En quoy faisant il demeurera saisi desdits quatre quints, et lesdits legataires prendront le surplus des debtes toutesfois préalablement payées sur tous les biens de l'heredité.

CCXCVI. Les mineurs, et autres personnes estans en puissance d'autruy, ne peuvent donner, ou tester directement ou indirectement, au profit de leurs tuteurs, curateurs, pedagogues, ou autres administrateurs, ou a leurs enfans, pendant le temps de leur administration, et jusques à ce qu'ils ayent rendu compte. Peuvent toutesfois disposer au profit de leur pere, mere, ayeul ou ayeule ou autres ascendans, encore qu'ils soient de la qualité susdite; pourveu que lors du testament, et decez du testateur, lesdits pere, mere, ou autres ascendans, ne soient remariez.

CCXCVII. Toutes donations, encores qu'elles soient conceues entre vifs, faites par personnes gisans au lict malades de la maladie dont ils decedent, sont reputées faites à cause de mort et testamentaires et non entre vifs.

CCXCVIII. Si les executeurs d'un testament estaient refusans et delayans de faire delivrance aux legataires, des legs à eux faits par le testateur, ou que iceux executeurs fussent demeurans hors la jurisdiction ordinaire, en la quelle ledit testateur est decedé ou les choses leguées assises: En ce cas lesdits legataires peuvent demander la delivrance au juge de la jurisdiction, en laquelle ledit testateur est decedé ou les choses leguées assises: et leur sera faite, les heritiers apparens et presumtifs ouys et deuement appellez.

CCXCIX. Tuteurs et curateurs, gagers d'Eglise, receveurs, executeurs de testamens, et autres sujets à rendre compte, sont creuz par serment de leurs mises vray-semblables, et sans fraude, jusques à dix sols pour chacun article, sans quittance.

CCC. Il n'est requis insinuer dons faits par testament, et disposition de derniere volonté, à quelque valeur que se puissent monter les choses leguées et données.

Chapitre XVII. Des Droicts de succession.

CCCI. Le mort saisist le vif son plus prochain heritier habile à luy succeder.

CCCII. En ligne directe les enfans succedent également ès meubles et heritages roturiers.

CCCIII. Heritage acquis est faict propre aux enfans, et autres heritiers de l'acquereur après son trespas.

CCCIV. En ligne directe representation a lieu infiniment, et en quelque degré que ce soit.

CCCV. Les enfans du fils aisné, soient masles ou femelles, survivans leur pere, venans à la succession de leur ayeul ou ayeule, representent leur dit pere en sa portion et droict d'aisnéesse. Et s'il n'y a que filles, elles representent leur pere toutes ensemble pour une teste au dit droict d'aisnéesse sans aucun droit d'aisnéesse entre elles. Et s'il y a masles, se partira la succession entre les enfans du fils aisné, le droict de prerogative gardé à l'aisné de sesdits enfans.

CCCVI. Si le donataire, lors du partage, a les heritages à luy donnez en sa possession, il est tenu les rapporter en essence et espece, ou moins prendre en autres heritages de la succession de pareille valeur et bonté: Et faisant ledit rapport en espece, doit esrte remboursé par ses coheritiers des impenses utiles et necessaires, qu'il aura faites pour l'augmentation desdits heritages. Et si lesdits coheritiers ne veulent rembourser lesdites impenses: en ce cas le donataire est tenu rapporter seulement l'estimation desdits heritages, eu esgard au temps, que division et partage est fait entre eux, deduction faite desdites impenses.

CCCVII. L'enfant ayant survescu ses pere et mere venant à la succession de ses ayeul ou ayeule survivans sesdits pere et mere, encore qu'il renonce à la succession des dits père et mère est néanmoins tenu rapporter à la succession sesdits ayeul ou ayeule, tout ce qui a esté donné à sesdits pere ou mere par sesdits ayeul ou ayeule, ou moins prendre.

CCCVIII. Pareillement ce qui a esté donné aux enfans de ceux qui sont heritiers et viennent à la succession de leurs pere, mere et autres ascendans, est suject à rapporter, ou à moins prendre.

CCCIX. Les nourritures, entretenemens, instructions et apprentissages d'enfans, ny les fruicts de la chose donnée par le pere, mere, ayeul ou ayeule, soit heritage ou rente, ne se rapportent sinon du jour de la provocation à partage. Et s'il y a deniers baillez, les profits se rapportent depuis ledit temps, a raison du denier vingt. Et où il y aura mineurs, ou absens, l'interpellation du tuteur, ou curateur du mineur, ou procureur de l'absent, vaut provocation.

CCCX. Enfans bastards ne succedent.

CCCXI. Mais enfans bastards peuvent disposer de tous leurs biens, tant entre vifs, que par testament et à eux succedent leurs enfans issus de leur mariage.

CCCXII. Les veufves des bastards et aulbains, et de ceux qui n'ont point d'heritiers, ne perdent leurs douaires, communauté de biens et autres conventions matrimoniales.

CCCXIII. Pere et mere, et à leur deffaut, ayeul ou ayeule, succedent à leurs enfans nez en loyal mariage, s'ils vont de vie à



trespas sans hoirs de leurs corps, aux meubles, acquests et conquests immeubles. Toutesfois où il y aurait aucuns freres ou soeurs du decedé, ledit ayeul ou ayeule ne succedent ausdits acquests et conquests, sinon en usufruict à sa caution juratoire.

CCCXIV. Propre heritage ne remonte par succession en ligne directe, aux pere, mere, ayeul ou ayeule et autres ascendans.

CCCXV. Toutesfois succedent ès choses par eux donnés à leurs enfans decedez sans enfans et descendans d'eux.

CCCXVI. Les pere et mere jouyssent par usufruit des heritages delaissez par leurs enfans, qui ont esté acquis par lesdits pere et mere, et par le decez de l'un d'eux advenu à l'un de leursdits enfans, encore qu'ils soient, et ayent esté faits propres ausdits enfans. Au cas toutes fois que lesdits enfans decedent sans enfans et descendans d'eux: en baillant caution, s'ils la peuvent bailler, d'entretenir lesdits heritages, et payer les charges foncieres et droicts seigneuriaux: sinon; à leur caution juratoire. Et après le decez desdits pere ou mere, qui auront jouy desdits heritages par usufruict, lesdits heritages retournent au plus proche parent desdits enfans du costé dont procedent lesdits heritages.

CCCXVII. Si l'enfant fait acquisition d'heritages ou autres biens immeubles, et il decede delaissant à son enfant lesdits heritages et ledit enfant decede après sans descendans de luy, et sans freres et soeurs, l'ayeul ou ayeule succedent ausdits heritages en pleine propriété, et excluent tous autres collateraux.

CCCXVIII. En ligne collaterale les nepveux et niepces viennent par representation à la succession de leurs oncle ou tante, avec les freres et soeurs du decedé. Et en cas de representation, les representans succedent par souches, et non par testes: et outre ledit degré, representation n'a lieu.

CCCXIX. Mais si les nepveux en semblable degré viennent de leur chef et non par representation, ils succedent par testes, et non par souches, tellement que l'un ne prend plus que l'autre.

CCCXX. Toutesfois les masles venans d'une fille et succedans par representation, ne prennent aucune chose ès fiefs delaissez par le trespas de leur oncle et tante, non plus que leur mere eust fait venant à succession avec ses freres.

CCCXXI. Mais la fille venant du masle, represente son pere en la succession de son oncle decedé avec la frére du decedé oncle de ladite fille.

CCCXXII. Et si en ladite succession collaterale il y a fiefs, les enfans des freres n'excluent leurs tantes, soeurs du defunct: ains succedent lesdites tantes, de leur chef, comme estans les plus proches

avec les enfans des freres. Et s'ils sont plusieurs enfans de frere, succedent seulement pour une teste avec leur tante.

CCCXXIII. En ligne collaterale les plus proches parens d'un decedé sans hoirs de son corps, lui succedent quant aux meubles, et conquests immeubles, sans exclure toutefois les enfans des freres et soeurs venans par representation, comme il est dict ci-dessus.

CCCXXIV. Et quant aux heritages [propres en succession de ladite ligne collaterale, on n'a point esgard à la consanguinité et proximité de lignage, mais seulement au costé et ligne, dont les heritages sont provenuz. Et à iceux heritages propres ne succedent les plus prochains en degré de consanguinité, mais seulement ceux du costé et ligne, dont lesdits heritages procedent, retournant les heritages paternels aux parens paternels, et les heritages maternels aux parens maternels, le degré neantmoins gardé entre eux.

CCCXXV. Et sont reputez parens du costé et ligne, dont procede l'heritage, supposé qu'ils ne soient descenduz de celuy qui a acquis ledit heritage.

CCCXXVI. S'il n'y a aucuns heritiers du costé et ligne dont sont venuz les heritages, ils appartiennent au plus prochain habile à luy succeder de l'autre costé et ligne, en quelque degré que ce soit, ascendant ou collatéral.

CCCXXVII. Les heritiers d'un defunct en ligne collatérale, tant masles que femelles, partissent et divisent également entre eux par testes, et non par souches, les biens et succession dudit defunct, tant meubles que heritages, non tenuz et mouvans en fief: Sauf que les nepveux venans avec les oncles par representation, succedent par souches, mais entre eux ils partissent également.

CCCXVIII. L'oncle succede au nepveu avant le cousin germain.

CCCXXIX. L'oncle et le nepveu d'un defunct, qui n'a delaissé frere ny soeur, succedent également, comme estans en mesme degré et sans que audit cas y ait representation.

CCCXXX. En meubles et conquests immeubles, les collateraux conjoints des deux costez du decedé sans hoirs de son corps, excluent en pareail degré ceux qui sont conjoints d'un costé seulement, jusques au degré des oncles et tantes, nepveux et nieppces dudit decedé inclusivement. Et quant aux propres, succedent ceux du costé et ligne, dont sont advenuz et escheuz audit decedé lesdits propres, encores qu'ils ne soient conjoincts que d'un costé: fors et excepté que en fief le masle exclud la femelle en pareil degré.

CCCXXXI. Quand aucun pour ses demerites est executé par justice, et ses biens declarez confisquez, lesdits biens meubles et immeubles sont acquis au seigneur hault justicier, en la jurisdiction duquel lesdits meubles sont trouvez et lesdits immeubles assis, à la



charge de payer et acquitter les debtes dudit executé: Et aussi à la charge du douaire et convention matrimoniales de la femme jusques à la valeur desdits biens et heritages.

CCCXXXII. Le seigneur bas justicier prend sur ladite confiscation pareille somme, jusques à laquelle il a justice.

CCCXXXIII. Quand aucune personne entre en religion et avant sa profession elle ne dispose de ses biens meubles et heritages, ses proches parens luy succedent comme par mort naturelle.

CCCXXXIV. Religieux et religieuses profez ne succedent à leurs parens, ne le monastere pour eux.

CCCXXXV. Il ne se porte heritier qui ne veut.

CCCXXXVI. Et neantmoins si aucun estant en degré de succeder, prend et apprehende les biens d'un defunct, ou partie d'iceux, quelle qu'elle soit, sans avoir autre qualité, ou droict de prendre lesdits biens, ou partie, il fait acte d'heritier, et s'oblige en ce faisant, a payer les debtes du defunct. Et supposé qu'il luy fust deu, legué ou donné pour cause de mort aucune chose par le defunct, il le doit demander, et se pourveoir par justice. Autrement s'il prend lesdits biens, ou partie d'iceux, de son auctorité, il fait acte d'heritier.

CCCXXXVII. Le parent habile à succeder, qui ne se seroit immiscé ès biens et succession du decedé, a quarante jours pour deliberer et declarer s'il se veut porter heritier simple, ou soubs benefice d'inventaire, ou repudier la succession, à commencer du jour de l'adjournement fait à sa personne: Et en defaut dudit ajournement, du jour que le temps pour deliberer luy aura este ordonné par le juge. Et servira l'interpellation telle que dessus par l'un des creanciers, ou autres, pour tous y ayans interest.

CCCXXXVIII. L'heritier en ligne directe, qui se porte heritier par benefice d'inventaire, n'est exclud par autre parent, qui se porte heritier simple.

CCCXXXIX. Le mineur, qui se porte heritier simple, ne peut exclure l'heritier par benefice d'inventaire, qui est en plus proche degré.

CCCXL. Quand quelqu'un s'est porté heritier soubs benefice d'inventaire, nul n'est receu à se porter heritier simple pour l'exclure: Si non qu'il se declare tel dedans l'an après ladite apprehension, soubs benefice d'inventaire, et qu'il face signifier ladite declaration audit heritier soubs benefice d'inventaire.

CCCXLI. Il est loisible à celuy qui s'est porté heritier soubs benefice d'inventaire, de se porter puis après heritier pur et simple. Et luy sera gardé son degré en si déclarant tel dans quarante jours après que un autre sera apparu héritier simple.

CCCXLII. L'heritier sous benefice d'inventaire, ou curateur aux biens vacans d'un defunct, ne peut vendre les biens meubles de la

succession, sinon publiquement, et au plus offrant et dernier encherisseur, et faisant denoncer la vente devant la principale porte de l'Eglise de la paroisse où le defunct demeuroit, à issue de Messe parochiale, et delaissant une affiche contre la porte de ladite Eglise, et une contre la porte de la maison où le defunct est decedé.

CCCXLIII. Et quant aux immeubles, n'en peuvent faire vente, sinon en gardant les solennitez requises, en matiére de criées d'heritages.

CCCXLIV. Si aucun va de vie à trespas sans heritiers, au seigneur hault-justicier en appartient la succession de ce qui est en sa justice: sinon que le decedé fust aulbain.

CCCXLV. Heritage feodal baillé à cens, est reputé censuel en la succession du preneur, qui l'a pris à cette charge. Et comme tel se doit partir entre ses heritiers après son trespas, combien que le bailleur d'heritage le tinst en fief.

CCCXLVI. Heritage feodal pris à rente à tousjours, à vies, ou a longtemps, dont le bailleur a retenu à soy la foy et hommage, se partist et divise entre les heritiers du preneur, et ses ayans cause, comme censuel.

CCCXLVII. Mais la rente se partist entre les heritiers du bailleur, et ses ayans cause, comme heritage feodal.

CCCXLVIII. Rentes vendues et constituées se partissent et divisent en succession comme heritage censuel: jaçoit que lesdites rentes soient specialement constituées sur fons et heritages feodaux, ou censuels, ou generalement sur tous les biens du debteur.

CCCLXIX. Toutes rentes creées par bail, partage ou licitation d'heritages, sont censées et reputées foncieres: supposé qu'elles soient créées soubs faculté de rachat.

CCCL. Somme de deniers donnée par pere, mere, ayeul ou ayeule, ou autres ascendans, à leurs enfans, en contemplation de mariage, pour estre employée en achat d'heritage, encores qu'elle n'ait esté employée, est reputée immeuble, à cause de la destination.

CCCLI. Rentes constituées à pris d'argent, sont reputées immeubles, jusques à ce qu'elles soient rachetées. Toutesfois au cas que celles, qui appartiennent à mineurs, soient rachetées pendant leur minorité, les deniers du rachat, ou le remploy d'iceux en autres rentes ou heritages, sont censées de mesme nature et qualité d'immeuble, qu'estoient les rentes ainsi rachetées, pour retourner aux parens du costé et ligne, dont lesdites rentes estoient procedées. Et le semblable aura lieu pour deniers procedans de la vente d'heritages des mineurs.

CCCLII. Moulins à eaue assis sur batteaux, qui se peuvent mouvoir de place en autre, sont reputez meubles. Et au regard des

moulins qui ne sont sur batteaux, et moulins à vent, sont du tout reputez immeubles, et de telle nature que le fonds où ils sont assis.

CCCLIII. Les jumelles, arbres, boées, mets, viz et escroues d'un pressouer, et ce qui y tient, et est affiché par chevilles, ou cloux et crampons, sont heritage, et le reste est meuble.

CCCLIV. Tous fruicts pendans par les racines, sont heritage.

CCCLV. Poisson estant en estang ou en fosse, est repute immeuble. Mais quand il est en boutique, huche, chalan percé, gardouer ou reservouer, est reputé meuble.

CCCLVI. Ustancilles d'hostel, qui se peuvent transporter sans fraction et deterioration, sont aussi reputez meubles. Mais s'ils tiennent à fer et à clou, ou sont scellez en plastre ou chaux, et sont mis pour perpetuelle demeure, et ne peuvent estre transportez sans fraction et deterioration, sont censez et reputez immeubles.

CCCLVII. En succession collaterale, quand il y masles et femelles succedans en fief et roture, chacun paye les debtes pour portion de l'emolument.

CCCLVIII. Toutesfois s'ils sont detenteurs d'heritages, qui ayent appartenu au defunct, et qu'ils ayent este obligez et hypothequez à la debte par ledit defunct; chacun des heritiers est tenu payer le tout, sauf son recours contre ses heritiers.

CCCLIX. Le droict et part de l'enfant, qui s'abstient et renonce à la succession de ses pere et mere, accroist aux autres enfans et heritiers, sans aucune prerogative d'aisnesse, de la portion qui accroist.

CCCLX. Quand les heritiers succedent, les uns aux meubles, acquests et conquests, les autres aux propres, ou qu'ils sont donataires ou legataires universels: ils sont tenuz entre eux contribuer au payement des debtes, chacun pour telle part et portion qu'ils en amendent. En quoy ne sont compris les aisnez en ligne directe, lesquels ne sont tenuz des debtes personnelles, et rentes constituées, en plus que les autres coheritiers, pour le regard de ladite aisnesse.

CCCLXI. Interdiction de vendre ou aliener ses biens et heritages n'a lieu: ains succedent également les enfans des premiers, seconds, et autres mariages, à leurs peres et meres, ayeuls ou ayeules, en tous biens meubles ou immeubles, propres et conquests, assis esdits Baillage et Prevosté d'Orleans, et ressorts d'iceux: Sauf la prerogative de l'aisné et sans que lesdits enfans puissent alleguer ladite coustume d'interdiction.

CCCLXII. Les estaux des bouchers de la ville d'Orleans, se partissent également en leur succession, comme les meubles et heritages censuels.

Aus der Coutume de Touraine [1]).
1507.
Titre XVI. De retraits.

CLII. Quand aucune chose immeuble est vendue ou transportée par contrat subjet à retrait, et les lignagers du vendeur habiles à luy succeder en la ligne dont meut la chose vendue, ont fait bailler adjournement de retrait au dedans de l'an et jour de ladite vendition ou possession, lesdits lignagers peuvent avoir ladite chose ainsi vendue, encore qu'ils ne fussent nez ny conceus lors du contrat de vendition en refondant les deniers et pur sort, que l'acheteur en aurait payé, avec les loyaux coustemens.

CLIII. Et est a entendre l'an et jour, que si la possession estai, prinse le premier jour du mois, l'adjournement doit estre baillé ledit premier jour du mois de l'an revolu, et ainsi des autres.

CLIV. Et seront les plus prochains lignagers du vendeur preferez aux moins prochains: tellement que si aucun moins proche avait fait bailler adjournement en retrait, et qu'il eust esté cogneu en jugement, et chargé d'apporter les deniers dudit retrait dedans huit jours (ainsi qu'il est accoustumé de le faire) celuy qui est plus proche de lignage dudit vendeur, peut venir audit jour de huitaine entre la bourse et les deniers, qui seront fournis dedans le jour clos, et en offrant et payant les dits deniers, il aura ledit retrait, et non pas celuy le plus lointain du lignage qui aura este cogneu audit retrait, en luy payant les despens raisonables qu'il aurait pour ce faits.

CLV. Et si deniers du sort principal de l'achat n'avaient encores esté payez pour le tout, et y eust terme du reste, le lignager ne sera tenu rembourser que ce qui à esté payé et deboursé, à la charge toutesfois de bailler caution dudit reste, avec l'hypotheque speciale de la chose retirée: Et encores le premier acheteur sera deschargé par le retrayant lignager; qui entrera en son lieu, et pourra estre executé comme l'acheteur.

CLVI. En acquest il y a lieu de retrait, au profit du lignager du vendeur qui auroit fait ledit acquest. Et si la chose acquise par les conjoints par mariage, constant iceluy estoit vendue: les lignagers peuvent demander à avoir ladite chose par retrait. Toutesfois ne sera tenu l'acquereur (si bon ne luy semble) cognoistre audit retrait pour le tout, le lignager de l'un desdits conjoints seulement ains pour une moité concernant son lignage. Et si deux lignagers de chacun costé concurrent audit retrait; en ce cas ils pourront avoir ladite chose par égale portion.

---
[1]) Bourdot de Richebourg t. IV. p. 655.



CLVII. Et où il y a grace par le contrat de vendition, l'an et jour dudit retrait ne court contre le lignager si non après l'an et jour de la dite grace finie.

CLVIII. Et si le contrat de vendition est par escrit, la grace sera par escrit: autrement elle ne pourra prejudicier au lignager, ne au Seigneur du fief. Et sera la grace faite en mesme forme que le contrat principal, et par mesme instrument. Et quant aux supplemens et prorogations de grace qui se font après, seront aussi faites en mesme forme que le premier contrat. Et où ledit contrat de vendition on alienation seroit sans escriture, la grace donnée en faisant ledit contrat se pourra prouver par tesmoings tout ainsi que la vendition. Et si avant la tradition, possession on jouissance réelle de la chose acquise, le contrat estoit resolu du consentement des parties, et sans fraude, il n'y auroit pas de retrait.

CLIX. Et doit l'acquéreur prendre possession des choses acquises, en presence de deux Notaires, ou un notaire et deux tesmoings voisinaux prochains du lieu duquel la possession est prinse, encores qu'ils ne soient les plus prochains, et soit qu'il y ait un notaire ou deux, il y doit avoir deux tesmoings, et sera le Notaire de la terre, ou de celle du Seigneur superieur dudit fief; sinon qu'il fust royal et du ressort, ce qui suffira pour la formalité de la possession, à ce que les lignagers du vendeur puissent avoir cognoissance de ladite vendition.

CLX. Celuy qui aura jouy par l'espace de dix ans plainement et paisiblement de quelque heritage subjet à retrait, se peut deffendre contre tous lignagers et Seigneurs de fief, encores qu'il n'ait prins possession en la forme que dessus.

CLXI. Le plus prochain lignager est préferé au moins prochain à avoir les choses par retrait, pourveu qu'il vienne dedans le temps deu, c'est à sçavoir dedans an et jour, par adjournement en retrait; ou entre la bourse et les deniers de la cognoissance dudit retrait fait audit moins prochain lignager; pourveu que la huitaine de bailler lesdits deniers soit au dedans de l'an dudit acquest ou possession; et se reiglent les retraits selon les successions: neantmoins en retrait lignager l'oncle est préferé au neveu; combien que d'ailleurs representation ait lieu en matiere de succession.

CLXXII. Si aucuns qui sont lignagers du vendeur en plusieurs degrez, demandent tous en un jour le retrait de la chose vendue par leur parent; le retrait sera adjugé a eux et à chacun d'eux, et a celuy d'eux qui plus habile sera à avoir ledit retrait: de maniere, que si le plus proche ne fournissoit les deniers au jour de la huitaine, le plus proche après luy peut avoir ledit retrait en fournissant comme dessus: et ainsi des autres.

CXIII. Quand plusieurs d'un degré demandent un retrait, chacun d'eux en aura sa part, s'ils veulent: et si l'un delaisse sa part, les autres l'auront, en baillant les deniers.

CLXIV. Si aucun acquiert de son frere domaine, rente ou heritage; et l'un des autres freres veut avoir la chose par retrait, il ne l'aura toute, mais en aura sa portion: et ne l'aura le Seigneur de fief par puissance de fief avant le lignager: car le lignager est préferé au Seigneur.

CLXV. Et si aucun Seigneur de fief achepte heritage en son fief, et ledit heritage soit retrait par aucun lignager, iceluy Seigneur de fief sera payé de ses ventes et honneurs par le retrayeur de la chose.

CLXVI. Si l'heritage est baillé a rente, à condition ou faculté de l'amortir à deniers dedans certain temps ou à perpétuité, le lignager peut demander le retrait dudit heritage dedans l'an du contrat ou possession, à la charge du ladite rente. Et si l'amortissement est fait après l'an, le lignager ne peut demander que la rente, et le cognoistra l'acquereur au fonds ou à la rente, à son choix. Et s'il n'y a condition ou faculté d'amortir ladite rente, et elle soit amortie dedans l'an du contrat, le lignager demandera le fonds ou rente, à son choix.

CLXVII. Quand heritage est baillé a rente, et outre ladite rente y a deniers baillez, ou équipollant, la chose est subjecte à retrait, en rendant les deniers et loyaux coustemens, à la charge de ladite rente. Et pour prendre possession d'icelle, doit l'acquereur insinuer son contrat au debteur de ladite rente ou à deux s'ils sont plusieurs, leur notifiant qu'il prend en ce faisant ladite possession; le tout en presence de Notaire et deux tesmoings.

CLXVIII. L'acquereur fait les fruits siens de la chose par luy acquise, jusques sur l'assignation à luy baillée en retrait par devant Juge competant, à la charge des labourages et mises faites desdits fruits; ou peut compter lesdits labourages et mises, et laisser lesdits fruits à son choix et election. Et ledit jour escheu, celuy des acquereurs ou lignagers qui se defaudra ou dilayera, perdra les fruits qui escherront doresnavant et seront au diligent. Et si l'aquereur se trouve diligent, le lignager ne sera tenu faire aucune consignation pour gain de fruits sinon que la cognoissance du retrait luy eust este faite.

CLXIX. Les Sergens non royaux ne pourront bailler adjournement en matiere de retrait, pardevant un Juge inferieur non royal, sinon à l'assise prochaine, et qu'il y ait huit jours entre l'appel et la menée du Sergent et l'assise. Et si l'assise ne tient trois mois après l'adjournement baillé, les parties se pourront pourveoir pardevant



le juge superieur ou pardevant le juge royal, à leur choix et election. Et quant aux Sergens royaux, pourront bailler tous adjournemens de retrait, pardevant le juge royal en assise, et dehors: sans toutesfois laisser passer une assise prochaine; et bailleront adjournement à la seconde, sur peine de nullité de leurs adjournemens, et des depens, dommages et interets des parties contre lesdits Sergens. Et sera au choix du lignager de faire bailler adjournement de retrait, ou pardevant le Juge de ladite chose acquise, ou pardevant le Juge de l'acquereur.

CLXX. Et si l'acquereur a fait aucunes mises necessaires en la chose par luy acquise, comme à faire labourer terres, vignes et autres reparations necessaires, paravant et depuis ledit adjournement baillé, le retrayeur sera tenu payer les coustemens et mises dessus dites en faisant le dit retrait; et ne pourra l'acquereur faire demolition ne nouvel edifice, sans authorité de justice, audedans de l'an de son acquest et possession.

CLXXI. Si le lignager du vendeur qui aura eu retrait, vend ou transporte les choses ou a paction et intelligence de ce faire, soit à grace ou autrement, au dedans de l'an et jour apres ledit retrait, le premier acquereur ou lignager du vendeur qui auroient fait leurs diligences et esté cogneux, auront ledit heritage, en rendant et payant lesdits deniers qui auroient esté payez; et en ce cas lesdits lignagers exclueront l'acquereur second, et les autres lignagers ayans fait ladite fraude, moyennant qu'ils viennent au dedans de l'an et jour, après ledit second acquest et possession prinse.

CLXXII. Et si aucun acquereur en faisant la cognoissance du retrait au lignager, abonde plus grande somme de deniers pour le sort principal, qu'il n'en a payez, et met le retrayeur, par sa fraude, en necessité de fournir lesdits deniers, et ledit acquereur en soit convaincu, il restituera audit retrayeur les deniers qu'il avait trop abondez, et autant d'avantage et les depens, et l'amendera à la justice de soixante sols; et à semblable, si l'acquereur abonde, et fait payer d'avantage du vin du marché, frais et mises, et il en dechet, il restituera le double du trop abondé, et ce qu'il auroit receu, comme dessus.

CLXXIII. L'acquereur adjourné en retrait, qui nie purement avoir acquis et il en succombe, il pert la chose et les deniers au profit du lignager; et l'amendera de soixante sols et ne pourra eviter la peine, encore qu'il vueille ceder au procès, apres contestation en cause.

CLXXIV. Et pareillement, si l'acquereur adjourné en retrait, nie avoir baillé deniers, ou equipollant en meuble et succombe, il perd la chose et les deniers au profit du lignager, et l'amendera comme dessus; et ne peut aussi éviter ladite peine, encore qu'il voulust ceder au procès, après contestation en cause.

13*

CLXXV. En purs eschanges, et baux à rente faits sans fraude, il n'y a aucun retrait, soit lignager ou feodal.

CLXXVI. Si dedans l'an et jour de l'eschange, l'un des compermutans acquiert de l'autre à deniers la chose bailliée en contr' eschange, le lignager du vendeur aura à son choix, ou la chose vendue, ou la chose eschangée, qui sera censée de mesme nature que ladite chose vendue.

CLXXVII. Et s'il y a deniers baillez ou chose équipollante, qui n'excede le contr' eschange, il n'y a point de retrait: mais si le meuble excede l'immeuble d'outre moitié, premierement retenu par l'acquereur des choses de l'eschange, à la valeur du contr'eschange, il y a retrait au residu dudit eschange, qui se peut raisonablement et profitablement diviser. Toutesfois quand ledit acquereur qui a baillé lesdits deniers, voudroit cognoistre ledit lignager en tout iceluy eschange, ledit lignager sera tenu de le prendre, et rendre les deniers baillez par l'acquereur, avec l'estimation de la chose contreeschangée au choix de l'acquereur; autrement le lignager n'aura rien dudit retrait.

CLXXVIII. Retrait ne se cognoist à quartier au préjudice de l'acquereur, s'il ne luy plaist; c'est-à-dire, que si aucun acquiert un heritage ou plusieurs qui soient de plusieurs branches ou degrez, et il soit adjourné en retrait envers aucun qui ne soit lignager que de l'une des branches, il est au choix dudit acquereur de cognoistre ledit retrait en tout ou en partie dudit acquest. Et si ledit retrayeur ne demande que la portion regardant son lignage et n'en veuille plus, si ledit acheteur le cognoist en tout dudit acquest, iceluy retrayeur sera tenu et contraint de prendre le tout, ou il n'aura rien dudit retrait. Mais si ledit retrayeur demandait le tout par retrait, et l'acheteur ne le vousist cognoitre, sinon en la portion, regardant le lignage et branchage dudit retrayeur, il n'en aura sinon autant qu'il y en aura de son branchage. Et ne pourra ledit Seigneur de fief, aussi ne sera contraint prendre par puissance de fief, fors les choses estans en son fief.

CLXXIX. Et si aucun acquiert par plusieurs et divers contrats, fait et le lignager du vendeur, audedans de l'an desdits contrats, fait adjourner par retrait ledit acquereur, et il luy demande à avoir par retrait les choses qu'il a acquises de son lignager depuis an et jour, sans les declarer autrement, et l'acquereur cognoisse et met à abondance ses achapts, en declarant separement le pris de chacun contrat, et ledit lignager declare aussi qu'il ne veut avoir que l'une des choses contenues en l'un ou l'autre desdits contrats, il n'y sera receu s'il ne prend le tout. Mais si ledit lignager fait demande particuliere des choses contenues par un contrat, il y sera receu en



prenant tous les choses contenues par ledit contrat; et ne sera tenu de prendre autres choses contenues par autres contrats, combien qu'ils soient dedans l'an et jour.

CLXXX. En transaction faite sans fraude et ès choses adjugées par decret, n'y a retrait pour le lignager, ne prinse par puissance de fief par le Seigneur de fief, sinon qu'auparavant le decret y eust prix certain et convenu, entre celuy sur lequel le decret est fait, et celuy au profit duquel il est executé: auquel cas y aura retrait et commencera l'an et jour d'icely du jour de la possession prinse en vertu de ladite convention. Toutesfois n'y aura qu'une vente, tant pour ladite paction que decret, sinon que le prix du decret excedast le prix convenu et accordé entre lesdits parties: Et audit cas, y aura ventes pour le outre-plus seulement.

CLXXXI. L'action ou faculté de retrait lignager ou feodal ne se peut donner, ceder ou transporter, ores que ladite action soit intentée ou non.

CLXXXII. Si le lignager, avant que d'estre recognu au retrait, a intelligence ou paction de bailler à autruy la chose qu'il demande, l'acquereur s'en peut defendre, en prouvant sommairement ladite paction ou intelligence: et aux fins de ladite preuve, luy pourra deferer le serment.

CLXXXIII. En retrait cogneu en jugement, n'a qu'une adjudication; pourveu que les choses soient prinses par le lignager, et qu'il y ait eu adjournement baillé auparavant la cognoissance; et toutesfois si ledit retrait est prins et executé realement et de fait par l'un des lignagers, auparavant l'an et jour, le fils ou fille, frere ou soeur du vendeur seulement, et non autres, pourront audedans de trois mois après ladite execution, ravoir lesdits choses en rendant le sort principal et loyaux coustumens, salaires et vacations du premièr lignager, moyennant que lesdits trois mois soient au dedans de l'an et jour de la possession prinse par l'acquereur.

CLXXXIV. Si deux lignagers font bailler adjournement en divers cours au dedans de l'an et du jour, la cognoissance ne se pourra faire au prejudice l'un de l'autre; mais ce sera à la charge de l'adjournement ja baillé.

CLXXXV. Les deniers de retrait et recousse par grace, se doivent bailler au survivant des conjoints par mariage acquereurs communs en bien (les heritiers du decedé presens ou appelez) et en jouira ledit survivant (ainsi qu'il est cy-après declaré au titre de succession des gens roturiers) en baillant caution, de rendre la moitié desdits deniers aux heritiers du decedé, es cas de la coustume; et après la mort du denier decedé, les derniers viendront aux heritiers d'iceux conjoints par moitie; lequel my-denier sera reputé

le propre patrimoine desdits enfans et heritiers; et sera tenu l'heritier du survivant, bailler et rendre ledit my-denier ausdits enfans et heritiers du premier decedé.

CLXXXVI. Si par conjoints en mariage ont esté faits des deniers communs, aucuns acquests par droit de puissance de fief, le survivant desdits conjoints tiendra lesdits acquests durant sa vie comme aussi sera dit cy-après audit titre de succession des gens roturiers.

CLXXXVII. En vendition de fruits d'heritage, posé que les fruits soient encore pendans, aussi en vendition de fruits ou pensions d'heritages, de douaire coustumier ou conventionel, appartenant à femme noble ou roturiere, ou d'autre usufruit, n'a point de retrait.

CLXXXVIII. Le Seigneur de fief ne doit prendre par puissance de fief les heritages acquis en son fief, sinon pour remettre à son domaine, et non en fraude de l'acquereur, pour les bailler à un autre; et s'il advient qu'il les veuille prendre par puissance de fief, et les bailler à un autre au dedans l'an de la prinse par puissance de fief, en ce cas le premier acquereur les pourra ravoir dedans un an après, en rendant les deniers qu'il en a receuz dudit Seigneur de fief, et en luy payant les lots et ventes qui estaient deues par l'acquereur; sur lequel acquereur toutesfois, les lignagers du premier vendeur pourront demander à avoir les dites choses par retrait, pourveu que ce soit au dedans l'an et jour de la possession prinse par iceluy acquereur.

CLXXXIX. Les lignagers et Seigneur de fief peuvent avoir par retrait les choses subjectes à retrait vendues à grace, en gardant ladite grace au vendeur, telle qu'elle a esté donnée par l'acquereur: et durant ladite grace, ne pourront lesdits lignagers et Seigneur desmolir, ains seulement faire les reparations necessaires.

CXC. Donation pour agreables services est subjecte a retrait au dedans de l'an et jour de la possession de la chose donnée, en payant l'estimation d'icelle, toutesfois donation faite en faveur de mariage n'est subjete à retrait, ne à devoir seigneurial.

CXCI. Retrait fait hors jugement; est reputé vendition, et en seront faites les recognaissances en plain jugement et plaine audiance.

CXCII. Rente créée auparavant dix ans, soit fonciere ou autre, acquittée sur soy, n'est subjette à retrait lignager ou feodal, entant qu'elle concerne le debteur et pour sa part et portion, pourveu que l'acquittement soit fait sans fraude. Toutesfois si celuy qui a amorty ladite rente avait des condebteurs, ils se pourront aller aider dudit amortissement envers l'acquereur, en le remboursant de la part



et portion dont ils sont debteurs, et ne sera ledit acquittement subjet a retrait.

CXCIII. Pour autres rentes acquittées sur soy depuis ledit temps de dix ans y aura retrait, l'an et jour duquel retrait se doit prendre du jour du premier terme qui escherra, après ledit acquittement.

CCXIV. Si l'acquereur est absent du baillage de Touraine ou que l'acquereur fust mort, et n'eust aucuns enfans ou heritiers apparens de maniere que le lignager ne luy puisse faire bailler adjournement en retrait, et qu'il n'ait domicile audit baillage, il pourra faire par authorité de justice prendre et saisir les choses acquises, jusques à ce qu'il ait trouvé personne capable pour recevoir ledit adjournement; et en faisant par le lignager offre de retrait au jour de la menée du Sergent, en l'ordinaire duquel seront assises lesdites choses, pardevant le Juge competant dont sera émanée ladite saisie, à l'assise lors ensuivant ladite saisie, il fera les fruits siens; toutesfois si tost que l'acquereur s'apparoistra et acceptera jour pour proceder audit retrait, le saisie cessera et jouira des choses par luy acquises, comme il faisait auparavant, sans autre ministère de justice.

CXCV. Quand aucun adjournement sera baillé en retrait, le Sergent sera tenu nommer la personne, à la requeste de qui, et qui luy aura commandé l'adjournement, ensemble declarer par son exploit le domicile et demeure audedans du ressort de celuy qui luy a commandé ledit exploit et adjournement; et si au jour et assignation baillée, le demandeur en retrait fait deffaut, ledit adjouruement demeure nul, soit qu'il fust baillé à la requeste du mayeurs ou mineurs.

CCXVI. Si au jour de l'execution dudit retait, les deniers sont baillez et fournis par le pere ou mere, encores que ce soit à la requeste de son fils que le retrait fust executé; la chose retirée sera reputée acquest de pere ou mere, et viendra en partage, comme acquest entre ses enfans.

CCXVII. L'an et jour du retrait lignager, et le temps ordonné par la coustume pour le feodal, court contre toutes personnes mayeurs, mineurs, absens, furieux et insensez, sans esperance d'aucune restitution.

Aus der Coutume von Amiens.[1]

1567.

Titre VIII. Des hypotheques.

CXXXVII. Contrats de venditions d'heritages ou rentes, baulx à cens hereditaux ou à vie, ou a louage, permutation, donation et

[1]) Bourdot de Richebourg I. p. 181.

autre, encore qu'ils contienent terme d'hypotheque et rapport par dessaisines passées et recogneuës parevant Notaires Royaux, Baillifs, Prevôts Royaux, ou autres Juges que les Seigneurs feodaux ou leurs officiers, desquels les heritages dont les contrats font mention sont tenus et mouvans, ou lettres privées n'engendrent hypotheque ni droit réel sur les heritages des contractans, ains sont reputez purs personnels et mobiliaires pour le regard du Seigneur et creancier, si ce n'est que lesdits contrats soient recogneus pardevant les Seigneurs, dont lesdits heritages sont tenus, ou les officiers de leur Justice: en ce faisant sont realisez et reputez hypothequaires, pourveu qu'iceux heritages y soient specifiez, declarez et obligez.

CXXXVIII. Et est requis que lesdites venditions, donations et contrats, soient recogneuz par les contractans en personne, ou par procureur specialement fondé, et ne suffit d'un simple porteur de lettres.

CXXXIX. Toutesfois ès cas esquels par disposition de droit y a tacite hypotheque, ladite hypotheque a lieu, encore que telle recognoissance et solennité de Coustume ne soit intervenuë.

CXL. Quand aucun pour seureté de payement d'aucune rente hereditale ou viagere, ou autre redevence passée on recogneuë pardevant Notaires Royaux, ou autre Justice, veut acquerir hypotheque et droit réel sur l'heritage de son obligé, est requis qu'il observe l'une de trois voyes cy-après declarées.

CXLI. La premiere, que le vendeur ou obligé rapporte par dessaisine l'heritage à lui appartenant, en la main du Seigneur feodal dont il est tenu, ou de ses Bailly et officiers, et qu'il accorde que la saisine en soit baillée à son créancier pour seureté de sa dette, en satisfaisant audit Seigneur de ses droits seigneuriaux; c'est à scavoir du quint pour le feodal, et du treizieme denier pour l'heritage roturier.

CXLII. La deuxiéme, que le creancier acheteur, donataire ou autre pretendant hypotheque par commission de Juge competent, fasse mettre et asseoir la main du Roy ou d'autre Justice, sur les heritages de son obligé pour la seureté de sa dette, et signifier icelle main mise tant audit obligé comme aux Seigneurs dont lesdits heritages sont tenus et mouvans, ou à leurs Baillifs et officiers de Justice. Et faut faire adjourner lesdits seigneurs et obligé, pour voir declarer que la main mise tiendra, ou y contredire si bon leur semble: et tant faire que lesdits Seigneurs et obligé s'y consentent: ou que par sentence donnée par Juge competent, contradictoirement ou par contumace ladite main assise soit declarée tenir, les Seigneurs payez ou satisfaits de leurs droits tels que dessus.

CXLIII. L'on ne peut proceder par ladite voye de main assise, si ce n'est qu'elle soit accordée par lettres authentiques.

CXLIV. La troisiéme voye est que celuy qui veut avoir ladite hypotheque et droit réel, obtienne commission du Bailly d'Amiens, ou d'autre Juge competant; et par vertu d'icelle se face mettre de fait, ou procureur pour lui ès fiefs et heritages sur lesquels il veut avoir sa seureté et droit réel: et face signifier ladite mise de fait aux proprietaires et possesseurs desdits heritages, et aux Seigneurs dont ils sont mouvans: et face assigner jour pardevant ledit Juge competant ausdits possesseurs on Seigneurs, pour ce voir, tenir et decreter de droit, ou y contredire: et tant faire que par consentement desdits proprietaires, possesseurs ou Seigneurs, ou par sentence donnée contradictoirement ou par contumace, ledit demandeur y soit tenu et decreté de droit, lesdits Seigneurs feodaux payes et satisfaits comme dessus.

CXLV. Le Seigneur ou son Bailly et greffier est tenu de faire registre de toutes les dessaisines et saisines, mises de fait et mains assises, afin que les creanciers ou acquereurs puissent cognoistre au vray quelles hypotheques y a sur les heritages, pour raisons desquels ils veulent contracter.

CXLVI. L'acquereur ou autre pretendant hypotheque ou droit réel, n'est tenu de payer droits seigneuriaux au Seigneur, jusques à ce qu'il y ait consentement de celui sur lequel il veut acquerir ladite hypotheque, on sentence donnée contradictoirement ou par contumace; et néanmoins est tenu ledit poursuivant hypotheque, faire vuider dedans siz mois ou autre plus long delay (s'il est ordonné par le Juge) les oppositions ou empêchemens, si aucuns y a: autrement et ledit temps passé, est tenu payer les droits seigneuriaux au Seigneur, en consentant par lui que l'hypotheque tienne.

CLXVII. Sentences on accords de main-tenuë ou de main declarée tenir et tenuë de droit, se retrotrayent au jour que les main assise et mise de fait ont été faites: en maniere qu'elles precedent toutes autres hypotheques qui depuis lesdites main-assise ou mise de fait ont été créées et recogneuës.

CXLVIII. Un Seigneur feodal n'est tenu (s'il ne lui plaist) consentir hypotheque sur cotterie si ce n'est pour une somme de deniers a payer pour une fois, et pour ladite hypotheque tenir et avoir lieu demy an tant seulement après le terme de paye escheu.

CLXIX. Et en ce cas pour ladite hypotheque d'une somme de deniers, à payer pour une fois, soit sur fief ou sur cotterie, ne sont deuz aucuns droits seigneuriaux au Seigneur feodal.

CL. Pour une somme de deniers à payer pour une fois sans terme le Seigneur n'est tesnu accorder hypotheque sur fief ne sur cotterie, si bon ne lui semble.

CLI. Le Seigneur ne peut contraindre celui qui a une obli-

gation personelle sur les heritages de son tenant feodal ou cottier, à apprehender le droit qu'il a en vertu de ladite obligation, pour avoir ses droits seigneuriaux: et est en la volonté et faculté de celui qui a ladite obligation de prendre la seureté, et payer lesdits droits seigneuriaux, s'il lui plaist acquerir son droit réel.

CLII. Si depuis creation d'hypotheque pour rente, l'heritage se vendoit à la charge d'icelle rente, les droits seigneuriaux qui ont été payez pour l'hypotheque de ladite rente, doivent être deduits sur les droits deuz au Seigneur à cause de ladite vente.

CLIII. L'acquereur de rente realisée, peut, si bon lui semble, poursuivre personnellement ceux qui ont constitué ladite rente ou leurs heritiers, ou bien hypothequairement le tiers detempteur des heritages sur lesquels ladite rente est realisée, afin de faire declarer les heritages hypothequez à ladite rente, cours et continuation d'icelle, et les faire vendre pour les arrerages sans discussion préallable.

CLIV. Chacun peut demander et poursuivre les cens, moysons et louages à lui deuz contre celui qui occupe et possede les lieux chargez desdites charges pour le tems de son occupation, ou bien peut à son choix et option poursuivre le proprietaire d'iceux.

CLV. Toutesfois un tiers detempteur d'heritage chargé de rente, peut auparavant contestation en cause renoncer audit heritage; et en ce faisant demeure quitte desdits arrerages, encore qu'ils soient deuz de son tems: mais s'il conteste en cause et succombe, il est tenu de payer lesdits arrerages.

CLVI. Il est permis à celui qui a loué une maison, de proceder par execution avec authorité de Justice pour les louages d'un an sur les biens meubles du conducteur, soit clerc ou lay, encore que tel conducteur ne soit condamné ne obligé par contrat passé sous scel authentique, et peuvent iceux biens (encore qu'ils soient hors de ladite maison) être poursuivis par hypotheque en quelque main qu'ils soient, sinon qu'ils ayent été vendus à un autre: et où ils se vendroient publiquément par authorité de Justice, sera ledit locateur preferé à tous autres pour sesdits louages sur les deniers qui en procederont.

CLVII. Peut aussi proceder par execution sur les meubles trouvés en ladite maison à qui que ce soit que lesdits biens appartienent, et les faire vendre pour le payement de son louage.

CLVIII. Et peut le locateur contraindre le conducteur à garnir la maison louée de meubles exploictables et suffisans pour la seureté de son louage; et à faute de ce faire, le peut faire sortir de sadite maison par Justice, encore que le louage ne soit expiré.

CLIX. Si aucun au jour de son trepas delaisse plusieurs heritiers, lesquels à ce titre ayent apprehendé ses biens, les creanciers



du defunct peuvent, si bon leur semble, s'adresser pour avoir payement de leur deu contre l'un des heritiers dudit debteur pour le tout, et contre lui seul faire poursuitte et le contraindre à payer le total dudit deu: mais icelui heritier a son recours contre ses coheritiers, et chacun d'eux pour leurs portions hereditaires.

Table du livre d'justice et de plet,

mitgetheilt von Herrn Marnier.

L'ouvrage commence fol. 4 par des extraits et traductions du f. jusqu'au fol. 5. v.

Droit coutumier exprimé la plus part du temps, par des especes tirès de la Jurisprudence: du fol. 6 au fol. 35. v.

Droit romain fol. 35. v. au fol. 48. v.

Droit français fol. 49, au fol. 54.

Droit romain fol. 54 au fol. 79.

Droit français fol. 79 au fol. 80.

Droit romain fol. 80 au fol. 96.

Droit français ou Canonique fol. 96 au fol. 105.

Droit romain fol. 105 au fol. 111. v.

Droit français fol. 111. v. au fol. 118. v.

Droit romain fol. 118, v. au fol. 178, v.

Droit français et criminel fol. 178, v. au fol. 190.

Droit romain fol. 190 au fol. 197, v.

Droit français 197, au fol. 199 et dernier. Voici la table des titres qui se trouvent à la fin du livre.

Ci commance li primes livres fol. 4.

Li segonz livres.

Li tierz livres.

Ci commance li IIII livres.



Ci commance li quinze livres.

Ci commance li VI livres.

Ci commance le VII livres.

Ci commance li VIII. livres.

Ci commance li IX livres.

Ci commance li X livres.

Ci commance li XI. livres.

Ci commance li XII livres.

Ci commance li XIII. livres.

Si commance XIIII. livres.

Ci commance li XV. livres.

Ci commance li XVI. livres.



Ci commance li XVII. livres.

Ci commance li XVIII. livres.

Ci commance li XIX. Livres.

Ci commance li XX. livres.

Ces titres ne sont pas tout à fait les mêmes dans le texte.

Explicit

Avant cette table le dernier chapitre de l'ouvrage est ainsi conçu:

De soinemenz de Jor.

Se aucuns est semons devant son seignor lige, ou devant son

seignor de moins, ou 'censier devant son seignor, et il se defaut par III semonces et la quarte soit fete par ses homes et par juigemanz et defaus juigiez; se il vient aprez requerre le sien, il ne l'aura pas, ains pledera le sien devant.

De rechief se li hons, ou le censiers sueffre issint et III foiz est semons par les liges homes au seignor et juigiez au défaut; et après toz ces erremenz est semons de quaranteine à venir voir le juigement de la sesine, ou a dire en contre se il ne tient par force ce que il doit de toz erremanz, l'en aivigera à l'aversere la sesine ou au seignor, se li Sires demande, sauve le droit de la proprieté, selonc les us du pais et la costume de la terre aprovée en cort de barons.

Explicit.

Aus dem livre de Justice et de Plet.

fol. 22 [1]).

De l'ofice au Conte.

L'office de Conte est de conseller le roi an bon foi, et de lui aider ses guerres maintenir. Contes a en ses terres en la conté sa justice, sauf le roi, qui est pardessus; et li rois ne li doit pas sorbir sa jostice, tant comme il fait droit. Li rois puet ce amender. Conte puet son serf franchir, et fere grace à larron et à murtrier, sauf le grié as amis au mort. Et se aucuns contes (add. meurt) son filz li annez tient de la conté.

Contes a en sa terre toutes seignories, sauf la dignité le roi, et sauf ce que autres l'a (l. ia?) par droite cause.

De l'ofice au duc.

Duc a en sa terre totes seignories et totes joustices, sauf le roi, qui est li pardessus, à amender le tortfet, et sauf ce que li rois a en la duchée, et autres par justes causes; et puet fere grace à ses sougèz, et cele grace qu'il veaut de sa débonaireté, et puet home sauver de mort: mes qu'il ne face tort à autrui. Et comme nos disons des hommes, l'entendons-nos des femmes.

Duc doit conseillier le roi, et li doit aider ses anemis à mater segont ce que reisons le requiert.

De l'ofice au viconte.

Duc est la première dignité, et puis contes et puis vicontes, et puis baron, et puis chastelain, et puis vavasor, et puis citaēn, et puis vilain.

---

[1]) Abgedruckt aus Klimraths Memoires sur les Documents inédits p. 55.

Viconte si est de la digneté au conte, fors en dignité de personne. Et baron est de la dignité au viconte, fors en personne.

De l'ofice de roi.

Li rois ne doit tenir de nuil. Duc, conte, viconte, baron puent tenir li un des autres, et devenir homme, sauf la dignité le roi, contre homage ne vaut riens. Chastelain, vavasor, citaën, vilain, sont souzmis à cels que nos avons devant nomez. Et tuit sont soz la main au roi.

Table des Tiltres de la Practique de Masuer.

Die Rubriken der Somme rurale

nach einer Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts [1]), verglichen mit der Ausgabe von Charondas, v. Jahr 1621.

Tit.

I. Que est droit et que sont les commandements de droit? Tit. I.

II. Que est court laye. II.

III. Que est coustume locaulx. eod.

IV. Que est us, stille, rit et commune observance. eod.

V. Que est jurisdiction. III.

VI. Que est assise. eod.

VII. Comment ou peult faire adjourner son adversaire en court, soit franc homme, ou autre. eod.

VIII. Comment ou peult contremander ou exoiner en son jour. IV.

IX. De non sommer ne contremander en son jour. eod.

X. Des defaulx et contumaces. V.

XI. Des présentations. VI.

XII. Des jours garder. eod.

XIII. De jour d'appensement, de conseil ou de jour pour absence de conseil. VII.

XIV. Comment ou peult et doit faire adjourner les hoirs du trespassé a voir reprendre ou delaisser les erremens d'un proces commence contre aucun, qui trespassé seroit. VII.

XV. Quelles personnes peulvent faire demande en court laye. IX.

XVI. Des procureurs. X.

XVII. Quelles choses sont requises en procuration. eod.

XVIII. La teneur d'une procuration. eod.

XIX. Du procureur d'office tant du roy que d'autre. eod.

XX. Des porteurs de lettre. XI.

XXI. Des instituteurs et exerciteurs. XII.

XXII. Des concierges. eod.

XXIII. Des tuteurs et curateurs aux pupilles. XIII.

XXIV. Lettres de tutelle par manière de formulaire. eod.

XXV. Des Baillis, Receveurs, et autres officiers, qui en cours sont pour leurs offices. XIV.

XXVI. Lettres de constitution de Baillis par manière de formulaire. eod.

XXVII. Des Receveurs. XV.

XXVIII. La teneur du pouvoir de Receveur. eod.

---

[1]) Sie befindet sich im Besitze des Verfassers und gehörte einst dem berühmten Rechtsgelehrten von Mean.

Tit.

XCVI. Défense en cas de crime contre partie adverse.

XCVII. Des trives, paix ou assurances données par loy ou par amis.

XCVIII. Commission en cas de paix ou assurances par manière de formulaire.

XCIX. Des quarantaines ordonnées au royaulme.

C. Des crimes des larrons et de la manière des larrecins. XXXV.

CI. De la division des choses. XXXVI.

CII. Des actions, qui naissent par beste, qui fiert, blece au tue aucun. XXXVII.

CIII. Des franches verites tenir pour cas especial.

CIV. Comment juge [1]) peut procéder a detention en cas criminel en pays coutumier.

CV. De soi purger et estre en cas de crime lui VIIe du moins jurans après lui.

CVI. Comment le seigneur peult retraire *l'eritage* de lui tenu.

CVII. Du seigneur qui met main a son homme, ou homme au seigneur. XXXVIII.

CVIII. De soy mettre a mort par desespoir. XXXIX.

CIX. Des homicides. eod.

CX. Des ravissement des femmes. eod.

CXI. Des murdres. eod.

CXII. Des trahisons. eod.

CXIII. Des faulx monnoiers et porteurs de billon. eod.

CXIV. Des enchantemens et sortilèges.

CXV. Des faulsaires.

CXVI. Des faulx libelles.

CXVII. Des accusemens des crimes, et de ceulx qui y doivent etre receus et quels non.

CXVIII. Des actions civiles en particulier et premier de paction. XL.

CXIX. Des pactions, qui ne sont a tenir. eod.

CXX. De dol ou deception. XLI.

CXXI. Des transactions et quittances, qui sur ce se font.

CXXII. Des stipulations en général XLII.

CXXIII. Des stipulations, qui ne sont à tenir ne adjouster foy selon la loy escripte. eod.

CXXIV. Des stipulations faites par deux ou plusieurs *avec* (?) soit chacun pour le tout ou aultrement. eod.

---

[1]) Im Texte steht: ne peult.

Tit.	
CXXV.	De revendication. XLIII.
CXXVI.	Des conpensations XLIV. (Das 45. Buch von den Schenkungen fehlt im Ms.)
CXXVII.	Des contributions, que les lois nomment cas de desconfiture. XLVI.
CXXVIII.	Des prescriptions et des actions, qui en naissent. XLVII.
CXXIX.	Des usucapions et des actions de ce venans. XLVIII.
CXXX.	De vendre aucune chose sur tenure de usucapion. eod.
CXXXI.	De demander plus, que deu ne soit.
CXXXII.	Des solutions et libération. XLIX.
CXXXIII.	Des acceptilations c'est des quittances. eod. (L fehlt im Manuscript.
CXXXIV.	De cas de prevention et de privileges. LI.
CXXXV.	De erreur de compte. LII.
CXXXVI.	Des besoingnes faites sans commande. LIII.
CXXXVII.	Des choses promises par force ou par paour. LIV.
CXXXVIII.	Des mauvais engins, que les clercs nomment dol. eod.
CXXXIX.	De pecune non nombrée et de cause non contenue es lettres ou de l'escript de sa main. LV.
CXL.	Des usufructuaires et des actions, qui en sont. LVI.
CXLI.	Des bonnages et des chierquemanages. LVII.
CXLII.	La forme des mesures de terre. eod.
CXLIII.	Des compagnies qui se font en marchandise. LVIII.
CXLIV.	Depositions et mettre en garde ou en dépot aucune chose. LIX.
CXLV.	Des hosteliers, taverniers, cabaretiers et maroniers. (?) eod.
CXLVI.	Des commodations. LX.
CXLVII.	De la condiction, de chose non deue ou de plus payer, que du ne soit. LXI.
CXLVIII.	De condiction pour laide chose promise ou jurée. eod.
CXLIX.	De location c'est de mettre à louer sa chose. LXII.
CL.	De mettre sa terre en gaignage ou autre chose. LXIII.
CLI.	De mettre en gage par devers autre sa chose en nom de paie. LXIV.
CLII.	De exercitoire et institoire action. LXV.
CLIII.	De probation par témoignage contre ce qui est escript. eod.
CLIV.	Des actions de vice de litige. LXVI.
CLV.	Des ventes et des achats, qui se font. LXVII.
CLVI.	Des choses, qui ne doivent estre vendues. eod.

[1]) Ch. 166—170 fehlen in der Ausgabe von Charondos.

Tit.

CCXLIII. Comment chose d'autruy (ne) peult estre obligée sans le seigneur a qui elle est. eod.

CCXLIV. Des choses qui ne doivent ne peuvent estre engagies. eod.

CCXLV. De celui qui a plus grand droit a un gage. eod.

CCXLVI. D'engager le gage a luy engager. eod. (De vendre les biens par le premier creancier au 2.°)

CCXLVII. Des testaments et ordonnances de derniere voulente et quels le peuvent faire ou non. CIII.

CCXLVIII. Des codicilles. CIV.

CCXLIX. Des lais legatés par testament. CV. Ganz verschieden vom Ms.

CCL. De mise de fait sur don légataire. Ganz verschieden vom Ms.

CCLI. Comment les testaments peuvent et doivent estre approuves. Ganz verschieden vom Ms.

CCLII. Des temoigns et des probations par eulx faites.

CCLIII. De la probation, qui se fait par lettres et instrumens. CVI.

CCLIV. De faire jurer les temoigns et de ceulx examiner. eod.

CCLV. Des reprouches, qui se doivent faire sur tesmoigns. CVI.

CCLVI. Des lettres chartres ou privileges. CVII.

CCLVII. De transcrips, rescriptions committimus donnés par le prince. eod.

CCLVIII. Des lettres, qui se font sur scel royal. eod.

CCLIX. Des lettres ou obligations faictes par simple contract. eod. (En quel temps lettre se expire)

CCLX. Des reproches et contredicts, qui se peuvent faire sur lettres mises en court. eod.

CCLXI. De la chose faite au commandement d'autre. eod.

CCLXII. De coustume contraire a son chief lieu. fehlt.

CCLXIII. De droits royaulx et ressorts et Regales. Zweites Buch Tit. I.

CCLXIV. Des droits aux douaires appartenant. eod.

CCLXV. Des lettres des regales. eod.

CCLXVI. Des droits au connestable de France. (Fehlt s. S. 1128 auf dem Rande. Es wird aber als Anhang am Ende des Werkes gegeben. Von S. 1536 an.)

CCLXVII. Des droits aux mareschaux de France.

CCLXVIII. Des sergens d'armes du roy.

CCLXIX. Du droit au baron ou au ber.



Tit.	
CCXCVIII.	Des lieux prophanes. eod.
CCXCIX.	Des dixmes Dieu. X.
CCC.	Des novales. eod.
CCCI.	De usures qui sont déffendues par la loy escripte. XI.
CCCII.	Des excommuniés. XII.
CCCIII.	Des bras séculiers. eod.
CCCIV.	Des juifs et sarrasins. eod.
CCCV.	Des apostats, qui se rendent fugitifs de leurs abbayes. eod.
CCCVI.	Des hereges (hereses?) eod.
CCCVII.	Des procès ordinaires et extraordinaires adonnés à juger. XIII. (La forme des procès, sentences et executions de justice.)
CCCVIII.	Des sentences. eod.
CCCIX.	Des executions des sentences. eod.
CCCX.	Des despens et escriptures taxer. eod.
CCCXI.	Des despens dommages et interests. eod. (Des sentences contenans avec rendre despens. Die Ordnung ist verschieden als im Ms.)
CCCXII.	De faire les appellacions. XIV. (Des appeaux de sentence. Ueber die Strafen der leichtsinnigen Appeaux verweist er auf das I. Buch.)
CCCXIII.	Des confiscations appartenans au droit seigneur. XV.
CCCXIV.	Des marchans et des marchandises. XVI.
CCCXV.	Des euvres qui sont faictes en la chose publique. XVII.
CCCXVI.	Des euvres faicte en la chose privée. XVIII.
CCCXVII.	Des bourgeois et des bourgoisies. XIX.
CCCXVIII.	Des manans. eod.
CCCXIX.	Comment communaulté d'une ville se faut et peult assembler. eod.
CCCXX.	De *æs* volans sur héritage d'autrui. (Fehlt im Gedruckten.)
CCCXXI.	De faire cession. XX.
CCCXXII.	De renoncer aux biens et aux debtes. XXI.
CCCXXIII.	De lettres de respit. XXII.
CCCXXIV.	Des fournirs pour homicide que on fait au roy. (Fehlt wenigstens an dieser Stelle.)
CCCXXV.	Que le mary es causes venans de par sa femme doit avoir procuration, se ce n'est en demandant. XXIII.
CCCXXVI.	De demander deux fois une dette. XXIV.
CCCXXVII.	Des injures que se font et disent l'ung a l'autre. XXVI.

Ordonnance sur les donations [1])

Versailles, février 1731.

Louis, etc. La justice devroit être aussi uniforme dans ses jugements que la loi est une dans sa disposition, et ne pas dépendre de la différence des temps et des lieux, comme elle fait gloire d'ignorer celle des personnes. Tel a été l'esprit de tous les législateurs, et il n'est point de lois qui ne renferment le voeu de la perpétuité et de l'uniformité. Leur principal objet est de prévenir les procès encore plus que de les terminer; et la route la plus sûre pour y parvenir est de faire régner une telle conformité dans les décisions, que, si les plaideurs ne sont pas assez sages pour être leurs premiers juges, ils sachent au moins que dans tous les tribunaux ils trouveront une justice toujours semblable a elle-même par l'observation constante des mêmes règles. Mais, comme si les lois et les jugements devoient éprouver le caractère d'incertitude et d'instabilité, qui est presque inséparable de tous les ouvrages humains, il arrive quelquefois que, soit par un défaut d'expression, soit par les differentes manières d'envisager les mêmes objets, la variété des jugements forme d'une seule loi, comme autant de lois differentes dont la diversité, et souvent l'opposition, contraires à l'honneur de la justice, le sont encore plus au bien public; de là naît en effet cette multitude de conflicts de jurisdiction, qui ne sont formés par un plaideur trop habile que pour éviter par le changement de juges la jurisprudence qui lui est contraire, et s'assurer celle qui lui est favorable; en sorte que le fond même de la contestation se trouve décidé par le seul jugement qui régle la compétence du tribunal. Notre amour pour la justice, dont nous regardons l'administration comme le premier devoir de la royauté, et le désir que nous avons de la faire respecter également dans tous nos

---

[1]) Aus dem Recueil général des anciénnes lois francaises.

Etats, ne nous permettent pas de tolérer plus long-temps une diversité de jurisprudence, qui produit de si grands inconvéniens. Nous aurions pu le faire cesser avec plus d'éclat et de satisfaction pour nous, si nous avions différé de faire publier le corps de lois qui seront faites dans cette vue, jusqu'à ceque toutes les parties d'un projet si important eussent été également achevées; mais l'utilité qu'on doit attendre de la perfection de cet ouvrage ne pouvant être aussi prompte que nous le désirerions, notre affection pour nos peuples, dont nous préférerons toujours l'intérêt à toute autre consideration, nous a déterminés à leur procurer l'avantage présent, de profiter, au moins en partie, d'un travail dont nous nous hâterons de leur faire bientôt recueillir tout le fruit. Et nous leur en donnons comme les prémices par la décision des questions qui regardent la nature, la forme et les charges ou les conditions essentielles des donations, matière qui, soit par sa simplicité, soit par le peu d'opposition qui s'y rencontre entre les principes du droit romain et ceux du droit français, nous a paru la plus propre à fournir le premier exemple de l'exécution du plan que nous nous sommes proposé. Avant que d'y établir des règles invariables, nous avons jugé à propos de nous faire informer exactement par les principaux magistrats de nos parlemens et de nos conseils supérieurs des différentes jurisprudences qui s'y observent; et nous avons eu la satisfaction de voir dans l'exposition des moyens propres à les concilier, que ces magistrats, uniquement occupés du bien de la justice, nous ont proposé souvent de préférer la jurisprudence la plus simple, et par là-même la plus utile, a celle que le préjugé de la naissance et une ancienne habitude pouvoient leur rendre plus respectable; ou s'il y a eu de la diversité de sentiments sur quelques points, elle n'a servi, par le compte qui nous en a été rendu dans notre conseil, qu'à développer encore plus les véritables principes que nous devons suivre pour retablir successivement dans les differentes matières de la jurisprudence où l'on observe les mêmes lois, cette uniformité parfaite qui n'est pas moins honorable au législateur qu'avantageuse à ses sujets. A ces causes, etc.

Ordonnance concernant les testaments.[1])

Versailles août 1735.

Louis etc. Dans la résolution générale que nous avons prise, de faire cesser toute diversité de jurisprudence entre les differentes

---

[1]) Aus dem Recueil général des anciennes lois françaises.

cours de notre royaume, sur les matières où elles suivent les mêmes lois, nous avons donné notre première attention aux questions qui naissent sur les dispositions que les hommes font de leurs biens à titre gratuit et c'est dans cet esprit que nous avons fait publier notre ordonnance du mois de fevrier 1751 qui fixe la jurisprudence sur ce qui regarde la nature, la forme, les charges et les conditions des donations entre vifs. Nous suivons à présent l'ordre naturel, en portant nos vues sur un autre genre de dispositions gratuites, c'est-à-dire, sur celles qui se font à cause de mort, et où la loi permet aux hommes d'exercer un pouvoir qui s'étend au-delà des bornes de leur vie. L'opposition qui règne à cet égard entre l'esprit du droit romain, toujours favorable à la liberté indefinie des testateurs, et celui du droit français, qui semble n'avoir travailler qu'à restreindre et à limiter leur pouvoir, peut être regardée à la verité, comme la première origine d'une varieté de jurisprudence qui se fait sentir dans cette matière, encore plus que dans aucune autre, mais la principale cause d'une si grand diversité, a eté l'incertitude que les sentimens des interprétes, souvent contraires les uns aux autres et quelquefois aux lois mêmes qu'ils expliquent, semble avoir repandue dans les jugemens. Ce n'est pas seulement sur des questions peu interessantes que les esprits se sont partagés; c'est sur les points mêmes les plus essentiels de la jurisprudence pour assurer la validité et l'effet des dernierès volontes. Tels sont la solennité ou la forme extérieure des dispositions testamentaires, l'institution d'heritier, le vice de la prétérition des enfants du testateur, la manière de laisser ou de fixer la légitime, les differentes détractions, soit de cette portion sacrée, dont le privilège est fondé sur la loi naturelle, soit de celles que des lois positives accordent aux héritiers institués sous le nom de Quarte Falcidie, et de Quarte Trebelianique; le droit d'élection donné par le testateur à son héritier; enfin l'éxecution et l'effet des dispositions que le domicile du testateur, le lieu où le testament a été fait et la situation des biens, semblent assujettir à des lois differentes ou même contraires. C'est sur des matières si importantes que nous jugeons à propos de rendre la jurisprudence entièrement uniforme dans tous les tribunaux de notre royaume; notre intention n'est pas de faire, dans cette vue, un changement réel aux dispositions des lois qu'ils ont observées jusqu'à présent, nous voulons au contraire en affermir l'autorité par des règles tirées de ces lois mêmes, et expliquées d'une manière si précise, que l'incertitude ou la varieté des maximes ne soit plus désormais une matière toujours nouvelle d'inquietude pour les testateurs, de doutes pour les juges, et de procés ruineux pour ceux mêmes qui les gagnent, nous ne pouvions parvenir plus sûrement à



un si grand bien, qu'en nous faisant rendre un compte exact des usages et des maximes de chaque parlement, ou conseil superieur de notre royaume, sur la matière des testaments, ainsi que nous l'avons fait sur celle des donations entre-vifs, et nous y avons eu la même satisfaction de voir ces compagnies souvent divisées dans leurs opinions, mais toujours unies par l'amour de la justice, tendre également, quoique par des voies différentes, au grand objet du bien public. Quand nous n'aurions fait que nous déterminer entre ces voies pour en autoriser une seule, l'établissement d'une règle fixe et certaine auroit toujours été un grand avantage pour nos sujets; mais notre affection pour eux a été encore plus loin, et dans le choix que nous étions obligés de faire, nous avons toujours préféré la règle la plus conforme à cette simplicité qui a été appelée l'amie des lois, parcequ'elle prévient ces distinctions on ces interprétations spécieuses dont on abuse si souvent pour en éluder la disposition, sous prétexte d'en mieux pénétrer l'esprit. Cest ainsi qu'en éloignant tout ce qui peut rendre les jugements incertains et arbitraires, nous remplirons le principal objet de la loi, qui est de tarir autant qu'il est possible, la source des procès, d'affermir la tranquillité et l'union des citoyens et de leur faire goûter les fruits de cette justice que nous regardons comme le fondement du bonheur des peuples, et de la gloire la plus solide des lois. A ces causes etc.

Ordonnance concernant les substitutions.[1]

Louis, etc. Dans la résolution que nous avons prise de faire cesser l'incertitude et la diversité des jugements qui se rendent dans les differents tribunaux de notre royaume, quoique sur le fondement des mêmes lois, la matière des donations entre-vifs et celle des testaments nous a paru par leur importance devoir être les premiers objets de notre attention, et elles ont fait le sujet de nos ordonnances des mois de février 1731 et d'août 1735. Nous nous sommes proposé ensuite d'établir la même uniformité de jurisprudence à l'égard des substitutions fidéicommissaires, qui peuvent se faire également par l'un et par l'autre genre de disposition; mais la matière des fidei comis, fort simple dans son origine, est devenue beaucoup plus composée, depuis que l'on a commencé à étendre les substitutions, non seulement à plusieurs personnes appelées les

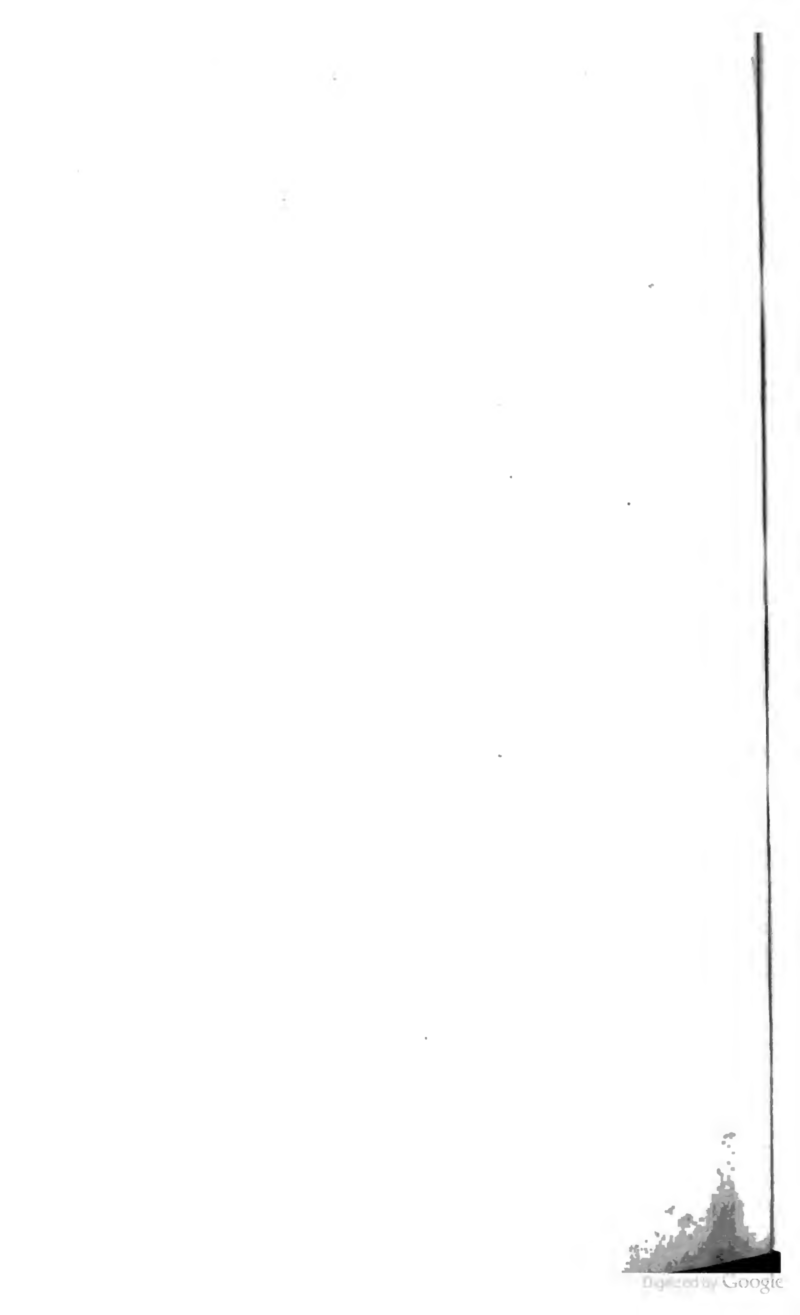
---

[1]) Aus dem Recueil général des anciennes lois françaises.

unes après les autres, mais à plusieurs degrès, ou à une longue suite de générations. Il s'est formé par-là, comme un nouveau genre de succession, où la volonté de l'homme prenant la place de la loi, a donné lieu d'établir aussi un nouvel ordre de jurisprudence, qui a été reçu d'autant plus favorablement, qu'on l'a regardé comme tendant à la conservation du patrimoine des familles, et à donner aux maisons les plus illustres le moyen d'en soutenir l'éclat: mais le grand nombre de difficultés qui se sont élevées, soit sur l'interprétation de la volonté, souvent équivoque du donateur et du testateur soit sur la composition de son patrimoine, et sur les différentes détractions dont les fideicommis sont susceptibles, soit au sujet du recours subsidiaire des femmes, sur les biens grevés de substitution, a fait naître une infinité de procès, qu'on a vu même se renouveler plusieurs fois à chaque ouverture du fideicommis; en sorte que par un événement contraire aux vues de l'auteur de la substitution, il est arrivé que ce qu'il avoit ordonné pour l'avantage de sa famille, en a causé quelquefois la ruine. D'un autre côté, la nécéssité d'assurer et de favoriser la liberté du commerce, ayant exigé de la sagesse de la loi, qu'elle établît des formalités nécessaires pour rendre les substitutions publiques, la négligence de ceux qui étaient obligés de remplir ces formalités, est devenue une nouvelle source de contestation, où les suffrages des juges ont été suspendus entre la faveur d'un créancier, ou d'un aquéreur de bonne foi et celle d'un substitué qui ne devait par être privé des biens substitués, par la faute de celui qui était chargé de les lui remettre. C'est par toutes ces considérations, qu'après avoir pris les avis de principaux magistrats de nos parlemens et des conseils supérieurs de notre royaume, qui nous ont rendu un compte exact de leurs jurisprudences différentes, nous avons cru que les deux principaux objets de la matière de fideicommis demandaient que nous partageassions cette loi en deux titres différents. Le premier comprendra tout ce qui concerne les substitutions fidéicommissaires, considerées en elles-mêmes, et les droits qui peuvent être exercés sur les biens substituées. Le second regardera les obligations imposées à ceux qui sont grevés de substitution, soit pour leur donner le caractère de publicité qui leur est nécessaire, soit pour assurer la consistance et l'emploi des effets qui en font partie, soit pour l'expedition et le jugement des contestations qui s'élèvent dans une matière si importante: si la multitude et la subtilité des questions abstraites dont elle est remplie, l'opposition qui règne à cet égard, non-seulement entre les opinions des plus célèbres jurisconsultes, mais entre les jugements des tribunaux les plus éclairés, et la nécessité de résoudre des doutes où le poids presque égal des raisons qu'on oppose de

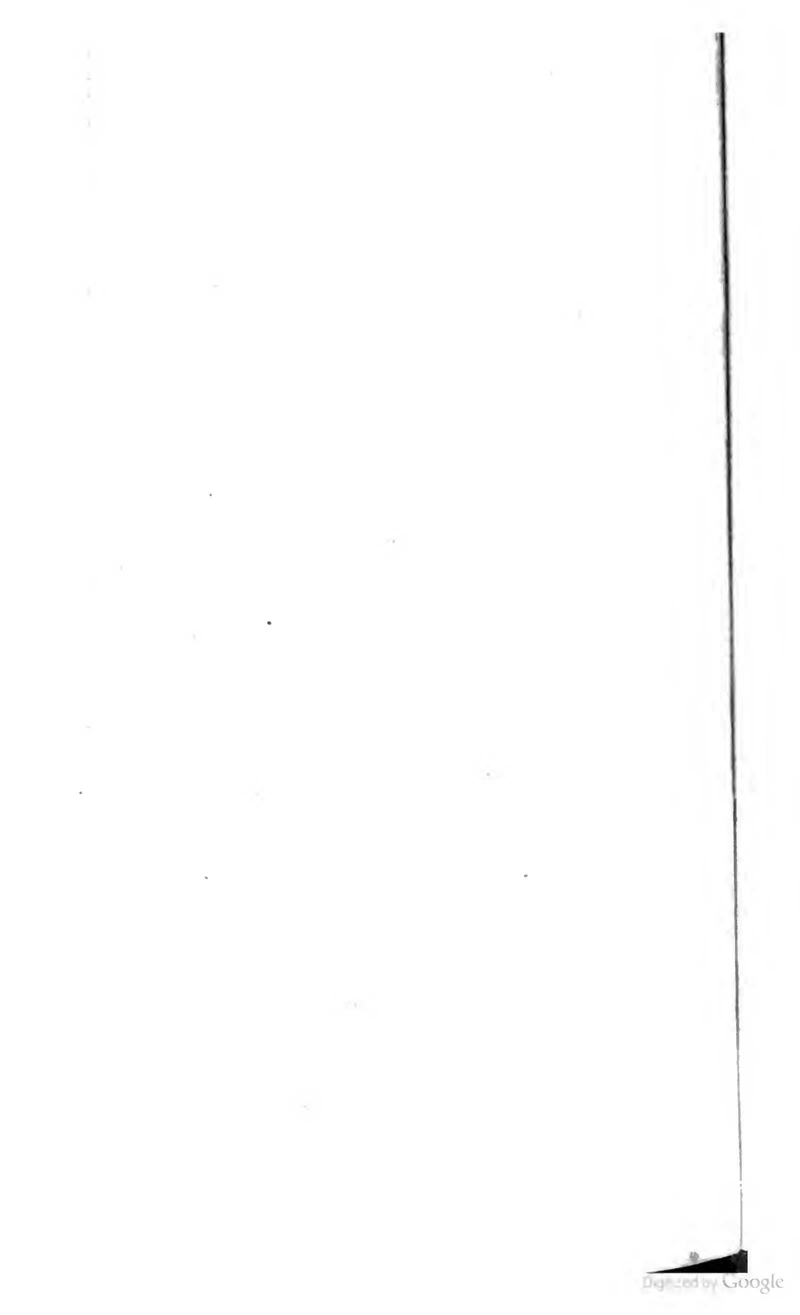


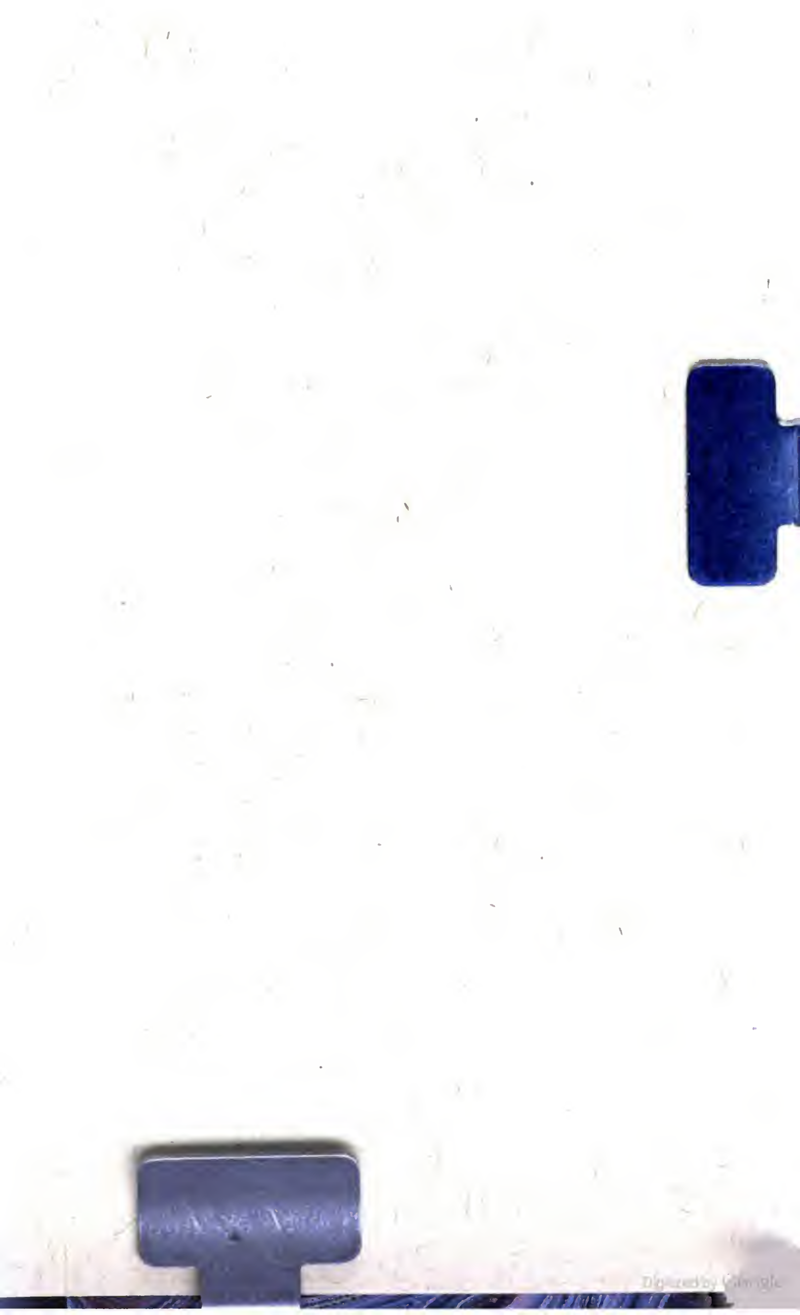
part et d'autre, rend le choix si difficile entre les sentiments contraires, ont retardé plus long-temps que nous ne l'aurions desiré, la publication de cette ordonnance, nous espérons que nos peuples en seront dédommagés par la grande attention que nous avons eue à la mettre dans l'état de perfection dont elle pouvait être susceptible. Loin de vouloir y donner la moindre atteinte à la liberté de faire des substitutions, nous ne nous sommes proposé que de les rendre plus utiles aux familles, et notre application à prévenir toutes les interprétations, arbitraires par des règles fixes et uniformes, ne servira qu'à faire respecter encore plus la volonté des donateurs et des testateurs, en les obligeant seulement à l'expliquer d'une manière plus expresse. C'est ainsi que nous donnerons à nos sujets une nouvelle preuve du soin que nous prenons de maintenir le bon ordre au-dedans de notre royaume, par l'autorité de nos lois, dans le temps même que nous sommes le plus occupés à le défendre audehors par la force de nos armes, dont le principal objet est de procurer le grand bien de la paix, à un peuple si digne de notre affection par son attachement pour notre personue, et par le Zèle qu'il fait éclater tours les jours de plus en plus pour notre service. A ces causes etc.





4
5
6
7
8
51
50
Aachen
Cöln
Bonn
Coblenz
Mainz
Trier
Worms
Mannheim
Myriameter






890051494



